image
not
available

4° Bavar. 3021 a
(1786

Digitized by Google

Kurpfalzbaieriſches Intelligenzblatt

auf das Jahr 1786.

Zwanzigſter Band.

Mit Kurfürſtlichem gnädigſten Privilegium und authoritate publica ausgefertiget

München

in dem Finaueriſchen Intelligenz- und Addreß-Comtoir.

Digitized by Google

Der Inhalt dieſes Blattes giebt ſich mit folgenden Gegenſtänden ab:

1) Meteorologiſche Beobachtungen nach Ende eines jeden Monats.

2) Landesherrliche Verordnungen in den Kurpfalzbaieriſchen Staaten.

3) Beförderungen zu Geiſtlichen, Militär- und Civilſtellen in den ſämmentlichen Kurpfalzbaieriſchen Landen.

Für die Einrückung einer Beförderung, weil ſie nur ein oder andere Zeile ausmacht, wird nichts bezahlt.

4) Genealogiſche Anzeigen:

5) Hiſtoriſche und diplomatiſche Beyträge zur Geſchichte, ſonderheitlich zur Vaterländiſchen.

6) Kleine Biographien um Kirche und Vaterland ſich verdient gemachter Perſonen.

7) Sitten- und Erbauungslehre.

8) Auswärtige Geſetzgebung, gute Anſtalten, thunliche Vorſchläge in Kirchen- Kriegs- Juſtiz- und Polizeyſachen; und überhaupt was zur Staatiſtik gehört.

9) Kammeral- und Finanzſachen; Handlungs- und Manufakturs- Wechſel- und Münznachrichten.

10) Naturlehre und Natursbegebenheiten.

11) Neue Erfindungen und Kunſtnachrichten.

12) Gute Anſtalten, Vorſchläge; erprobte Erfahrungen und Hausmittel zum Behufe der menſchlichen Geſundheit.

13) Der geſamte Nahrungsſtand, d. i.: Ackerbau, Viehzucht, Forſtwirthſchaft, Bergwe.en, Handwerksinduſtrie, und was zur Stadt- und Landwirthſchaft dienlich.

14) In- und ausländiſche Frucht- und Viktualienpreiſe.

15) In- und ausländiſche zum Kauf angebothene Güter, Häuſer, Gründe, bürgerliche Gerechtigkeiten, neu angekommene Waaren, und andere zum Handel und Wandel nöthige Produkte.

Für eine dergleichen Kundmachungen wird 12 kr. bezahlt, wenn aber ſolche mehr als 12 Zeilen anfüllt, ſo wird für jede Zeile nur 1 kr. bezahlt.

16) Kundmachungen von Ediktalzitationen, Proklamen und andere hieſige Begebenheiten.

Mit der Einrückungsgebühr hat es obige Beſchaffenheit.

17) Litteraturkunde, d. i. Anzeigen von neuen nützlichen Büchern, Nachrichten von Univerſitäten, gelehrten Akademien und Geſellſchaften, dann Todesfällen gelehrter Perſonen.

18) Schul- und Erziehungsnachrichten.

19) Theateranzeigen.

20) Anfragen über gemeinnützige Gegenſtände.

21) Vermiſchte Nachrichten.

22) Anekdoten, Gedichte und Fabeln.

Digitized by Google

Kurpfalzbaieriſches

Intelligenzblatt

Mit Kurfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finaueriſchen Intelligenz- und Addreß-Comtoir.

1 Stück. München den 11 Jenner 1786.

MONACENSIS

II. Höchſtlandesherrl. Verruf in Betreffe der auſſer Lande gedruckten und ungeſtempelten Kalender. Dat. München den 23ten Dezember 1785.

Nachdem höchſten Orts ſehr glaubwürdig vorgekommen iſt, daß eine Zeit her viele auſſer Lands gedruckte und ungeſtempelte Kalender zu nicht geringen Nachtheil der inländiſchen Buchdrucker, und des höchſten Aerarii in die dieſſeitigen Lande eingeſchwärzt werden; ſo wird andurch in Gemäßheit der am 2ten d. M. von dort her an die nachgeſetzte Stelle mildeſt erlaſſenen Entſchlüſſung, ſomit *ex Commiſſione ſpeciali* allen Obrigkeiten, inſonderheit ſämtlichen Mautämtern, der ernſtgemäſſenſte Auftrag gemacht, daß ſie ſich nicht nur pflichtſchuldigſt beſtreben, die Einſchwärzung der einzuführen verbothenen Kalender, ſoviel es nur immer möglich iſt, zu verhindern, und die bereits eingebrachten zu entdecken, ſondern auch nach Vorſchrift des gnädigſten Ediktes vom 17ten Heumonats 1748 gegen die Käufer und Verkäufer derſelben ordnungsmäßig verfahren, ſohin gedachte Kalender konfiſziren, und noch anbey die vermögliche Perſonen von jedem Stücke mit einer Geldſtrafe *per* vier Reichsthaler, die unvermöglichen hingegen mit Gefängniße, oder nach Beſchaffenheit der vorgekommenen Umſtände, vorzüglich aber wenn die angeführte höchſte Verordnung öfters übertretten würde, mit empfindlicher Leibsſtrafe belegen ſollen.

Wo hinnach von gedachter Geldſtrafe dem Aufbringer, und Richter jedem ein Drittel gebühren, und der Reſt hievon dem höchſten Aerario zufallen, auch demſelben, wie in andern Confiſcationsfällen verrechnet werden ſolle. München am 23ten Dezemb. 1785.

Kurpfalzbaieriſche obere Landesregierung.

Sekretär Rainprechter.

III. Beförderungen und Amtsanſtellungen.

a) In Kurpfalzbaiern.

Se. Kurfürſtl. Durchleucht haben Höchſtdero wirklichen geiſtl. Rath und Hofkaplan, dann vormaligen Generalſtudien-Direktor und wirklichen Cenſurrath Wigand Schider die erledigte Stadtpfarrey Neuſtadt an der Donau gnädigſt verliehen.

Auch geruheten Höchſtdieſelben dem Fürſtl. Würzburgiſchen Bibliothekär Anton Aloys Welz zum karakteriſirten Hofrath, und ſämmentliche Hofkammerrechnungs-Juſtifikanten vermög gnädigſten Dekret vom 2ten Dezember zu wirkl. Rechnungskommiſſarien gnädigſt zu ernennen.

Digitized by Google

b) Im Gülich und Bergiſchen.

iſt Johann Bapt. Schmigd als Medizinalrath bey dem *Conſilio Medico* in Düſſeldorf, und Johann Rudolph von Schatte als beygeordneter Gerichtſchreiber im Bergiſchen Amte Porz gnädigſt angeſtellet worden.

VIII. Hochfürſtl. Salzburgiſche Conſiſtorialverordnung an ſämmtliche Geiſtlichkeit Landes Salzburg. Dat. den 18ten Novemb. 1785.

Es iſt allda zuverläßig vorgekommen, daß mancher Orten Landes Salzburg den Palmeſel herumführen am Palmſontage, und die Vorſtellung der Himmelfahrt Chriſti und der Ankunft des heiligen Geiſtes am Himmelfahrts- und Pfingſttage in den Kirchen gebräuchlich ſeyn. Da nun Se. hochfürſtl. Gnaden dieſe und ähnliche etwa noch da und dort beſtehende Mißbräuche durchaus abgeſtellet wiſſen wollen: als ergeht hiemit an euch der Befehl, von der ſammentlichen zum dortigen Dekanalbezirke gehörigen Kuraten unrückhaltige Anzeigen über die obgedachten und ähnlichen jeden Orts etwa noch beſtehenden Mißbräuche abzufodern, und dieſe Anzeigen mit eurer eignen, nebſt beyfügendallfälligem Gutachten anher zu begleiten. Geſchehen Salzburg im hochfürſtl. Conſiſtorium den 18ten November 1785.

IX. Rußiſch-Kaiſerl. Manifeſt, in welchem die Artikel bekant gemacht werden, welche zur Beförderung des Commerzes zwiſchen den Rußiſchen und Oeſterreichiſchen Staaten von beyden Höfen veſtgeſezt worden. Dat. den 12ten Novemb. 1785.

Da Unſere Aufmerkſamkeit und unermüdete Sorgfalt für alles, was den Flor Unſers Reichs und das Wohl Unſerer getreuen Unterthanen intereßiren kan, beſtändig dieſelbe iſt; ſo haben Wir auf eine wirkſame Art zu dem guten Fortgang des einen und des andern beyzutragen geglaubt, wenn Wir zwiſchen Unſern Staaten und den Staaten der Oeſterreichiſchen Monarchie (des Rußiſchen Reichs) eine mehr directe Handlung eröffnen, und ſelbiger alle Arten von Aufmunterung und Erleichterung bewilligen, die ihr nicht nur alle nöthige Conſiſtenz geben, ſondern ſie auch zu einer der thätigſten und blühendſten machen können. Zu dieſem Ende, und damit ſowohl Unſere eigene Unterthanen, als auch die Unterthanen Sr. Majeſtät, des Römiſchen Kaiſers (Ihro Majeſtät, der Rußiſchen Kaiſerin) Kenntniß von dem erlangen, was Wir hierüber veſtgeſetzt haben, haben Wir für gut befunden, das gegenwärtige Manifeſt bekannt zu machen, deſſen verſchiedene Artikel, ſo wie ſie nachher folgen, von itzt an der beſagten Handlung zur Regel und Direction dienen ſollen. (Nun folgen die Artikel des Rußiſchen Manifeſtes, von denen wir hier nur den Hauptinhalt mittheilen können). 1) Die Oeſterreichiſchen Unterthanen ſollen im Rußiſchen Reiche allen möglichen Beyſtand zur Erleichterung ihrer Handlung genießen. 2) Sie ſollen völlige Religionsfreyheit haben. 3) Auch alle Freyheiten, welche die begünſtigten Europäiſchen Nationen in Rußland genießen. 4) Sie können allenthalben, wo Schiffahrt und Handlung erlaubt iſt, Waaren kaufen, verkaufen und transportiren, deren Ein- und Ausfuhr nicht verbothen iſt, wenn ſie die tarifmäßigen Zölle bezahlen. 5) Die Zollämter ſollen von ihnen Rußiſche Münze, und zwar für einen Reichsthaler 125 Kopeken, annehmen, nur in Riga müſſen ſie in Reichsthalern bezahlen. 6) Die Ungariſchen ordinairen Weine erlegen für das Oxhoft von 6 Ankern nur 4 Rubel und 50 Kopeken bey der Einfuhr; von Tockayer und Liqueurs 9 Rubel vom Oxhoft. 7) Zu Cherſon und in den Rußiſchen Landen am ſchwarzen Meere genießen ſie eben die Verminderung des vierten Theils des Zolles, die den Rußiſchen Unterthanen bewillgt worden. 8) Die Oeſterreichiſchen Schiffe aber, welche irgend eines Unfalls wegen in Rußiſche Häven einlaufen, genießen daſelbſt die möglichſte Unterſtützung. 9) Es ſoll auch kein Oeſterreichiſches Schiff, noch jemand von deſſen Equipage, arretirt, noch die Waaren deſſelben arretirt werden. 10) Kein Oeſterreichiſches Schiff ſoll gezwungen werden, gegen ſeinen Willen im Kriege oder zum Transport zu dienen. 11) Sie ſollen im Fall eines Schiffbruchs allen möglichen Beyſtand genießen.

Die Fortſezung folgt.

Digitized by Google

X. Eines angeſehenen Naturkündigen Bemerkungen über die Ableiter.

Die Ableiter haben das Geſetz: Sie leeren die Luft von elektriſcher Materie durch einen Raum eines auf ihrer Spitze ſtehenden geſtürzten Kegels aus, deſſen Baſis im Durchmeſſer zweymal ſo groß iſt, als die Axe. Werden nun ſelbige ſo angeleget, daß ſie ſehr hoch herabziehen, ſo decken ſie auch ſehr weit; aber wird es in der Anlage verſehen, und ſolche entweder nicht tief genug ins Grundwaſſer herabgeführet, oder bekommen nicht genugſam ausſtröhmende Spitzen (an vieren kan man ſich begnügen laſſen) ſo iſt ihr Wirkungskreis von geringerem Umfange. Mithin kommt alles auf die Vorſichtigkeit des Angebers und auf die Beſchaffenheit des Orts an. Bey einigen angelegten iſt noch kein Einſchlag näher, als 40 rheinländiſche Ruthen erfolget. Einer iſt aber zweymal bey einem Gewitter getroffen worden. Allein ohneracht er nur eine Leitkette von meßingen Drath hatte, iſt doch weder dem Gebäude, noch dem Ableiter Schaden widerfahren.

XIII. Anweiſung, wie der Hopfen ohne Stangen zur Schonung der Forſten, folglich auch mit weit geringern Koſten gebauet werden kan.

(Von Chriſt. Fried. Germershauſen.)

In England, wird beym Hopfenbau der der Koſtenaufwand ſo berechnet, daß alle Jahr der ſechſte Theil der Hopfenſtangen, zur Unterhaltung ihrer Vollſtändigkeit neu angeſchaffet werden müſſe, welches denn bey unſerem immer mehr einreißenden Holzmangel den Hopfenbau ſtets beſchwerlicher machen muß. Dies iſt auch die Urſache, warum ſo viele Oerter bey ihrem beſten Hopfenboden, den ehemaligen ſtarken Hopfenbau haben einziehen oder ganz und gar davon abgehen müſſen, ſo wie ſolches von mir gleichfalls geſchehen iſt. Ein ungefährer Zufall brachte mich aber endlich darauf, ſtatt des ſo beſchwerlichen Stangenhopfens, Baumhopfen zu erbauen. Von dem Stangenhopfen waren irgend durch den Wind Saamenkörner an einem naheſtehenden Haſelſtrauch (Haſelſtaude) hingetrieben worden, welche nach dem Aufgehen gute Ranken hervorbrachten, an denen nach einigen Jahren recht ſtarke Häupter erwuchſen. Und da dieſer Haſelſtrauch davon am Ertrage der Nüſſe nicht gehindert ward, ſo ließ ich ihm ſeine Hopfenranken, welche ohne die geringſte Pflege endlich dahin kamen, daß beſagter Strauch jährlich über einen Scheffel der beſten Hopfenhäupter abgab. Hierzu kam noch, daß der Honigthau hier herum einen völligen Miswachs des Stangenhopfens verurſachet hatte. Daher kam es, daß die Bauern, welche zur Saat- und Aerndtezeit ſich ihr eigenes Getränke in ihren Häuſern zu brauen, die Freyheit haben, den in ihren nahegelegenen Ellernbüſchen wildwachſenden, im ſolchen Jahre gut gebliebenen Hopfen, theils zu ihrem eigenen Gebrauche, theils zum Verkaufe aufſuchten, weil gedachter Mißwachs einen hohen Hopfenpreiß zuwege gebracht hatte. Dieſe letzte Bemerkung brachte mich vollends zu dem Entſchluß, meinen Stangenhopfen, den ich zu meiner häuslichen Conſumtion bisher unterhalten hatte, eingehen zu laſſen, und dagegen an den Haſelſträuchern und Hollunderbäumen meines Gartengeheges Hopfen anzulegen. Da ich mich erinnerte, daß ſchon eher, als im gedachten Jahre der hieſige Buſchhopfen vom Honigthau nichts gelitten, während der hieſige Gartenhopfen von demſelben verdorben geweſen, ſo konnte ich hierinn keine andere phyſikaliſche Urſache erdenken, als daß die Blätter des freyſtehenden Stangenhopfens durchgängig vom Honigthaue berühret worden; da hingegen die Blätter des Baumhopfens es nur zur Hälfte kaum ſeyn können, weil ſie von den Baumblättern bedeckt werden. Denn wenn die Hälfte der Hopfenblätter nur geſund bleibt, ſo ſind dieſe ſchon hinreichend, die Ranke zu ernähren. Eben dieſes gilt auch von den Hopfenblüthträgern. Werden dieſe nur zur Hälfte von den Baumblättern geſchützet, ſo können ſie blühen, und ihre Früchte ſo ausbilden, daß die Häupter noch einmal ſo groß werden, weil die Ranke alsdenn ihre Kraft auf ſie allein wenden kan. Hierzu kan auch kommen, daß die Baumzweige ſich leichter vom Winde bewegen, und daher mittelſt des natürlichen Thaues den Honigthau mehr, als die Hopfenſtangen abſchütteln. Vielleicht thut auch dieſes etwas zur Sache, daß die Baumhopfenranken ſehr von einander entfernt ſind, da ſie hingegen in Hopfengärten dichte nebeneinander

Digitized by Google

ſtehen, ſolchergeſtalt ſich durch ihre eigene Ausdünſtungen einander ſchaden, und ſich hiemit zur Hervorbringung oder Annehmung des Honigthaues empfänglicher machen.

Der ſtarke Ertrag aber des Baumhopfens erkläret ſich aus der im vierten Bande des ſyſtematiſchen Hausvaters befindlichen Theorie des Hopfenbaues, S. 230 woher dieſer Aufſatz größtentheils entlehnet iſt; und woſelbſt gezeiget wird, daß die Hopfenſtangen, welche oberwärts ſich ein wenig ſenken, mehr tragen, als die ſchnurgrade ſtehenden. Der Baumhopfen erhält an den Gipfeln der Zweige eine noch mehr liegende Form, die man dem Stangenhopfen auf keine ſolche Weiſe verſchaffen kan. Jener kan ſich auch in keinen Knauel verwandeln, weil der Baum mehrere Zweige hat, in welche ſich die oberſten Seitenranken der Hauptranke, oder die ſogenannten Träger derſelben, überall in die mehrere Zweige zerſtreuen, und ſich auf die vortheilhafteſte Art auseinander ſperren können. Iſt es wohl möglich dieſen Vortheil dem Stangenhopfen zu verſchaffen? Wollte man die Stange zu einer mehr liegenden Form des Hopfens ſchief in die Erde ſtecken, ſo würde ſie von der zunehmenden Laſt des Hopfens brechen, oder aus der Erde herausſpringen, und umfallen, wie ſolches öfters in Hopfengärten geſchehen wird. Auch kan man es an keiner Hopfenſtange zuwege bringen, daß ſich der Hopfen abwärts ausſperre. Hiedurch wird aber die mehrere Tragbarkeit der Hopfenpflanze verhindert, da der Gipfel in einem Klumpen zuſammen bleiben muß, innerhalb deſſen keine, oder ſehr ſchlechte, übelſchmeckende, unreife Häupter erwachſen. Sieht man aber einen Baum, wenn er nämlich oberhalb weit auseinander ſtehende Zweige hat, mit ſeinem Hopfen an, ſo hat man Vergnügen daran, wo ſich alle obere kleine Seitenranken des Hopfens umher verbreiten, wie hie und da überall die Träger zerſtreuet liegen oder herab hängen, und wie überall gleich groſſe der Luft und Sonne freyſtehende Häupter gefunden werden; wenn nur anders die Hopfenbäume frey gegen die Mittagsſeite ſtehen, und nicht von vorſtehenden höhern Bäumen beſchattet werden.

Die Fortſetzung folgt.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 12 bis 19 Dezemb.

		höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz.	Schaff.	25 fl. — kr.	23 fl. — kr.
Bäckerweitz.	—	24 fl. 20 kr.	19 fl. — kr.
Korn	—	15 fl. — kr.	13 fl. — kr.
Gerſte	—	20 fl. — kr.	18 fl. — kr.
Haber,	Metzen	— fl. 39 kr.	— fl. 36 kr.

b) Stadt Aicha den 17. Dezemb.

Weizen Schl.	13 fl. 40 kr.	Korn Schl.	10 fl. 30 kr.
Gerſte —	6 fl. 20 kr.	Haber —	3 fl. 25 kr.

c) Stadt Pfaffenhofen in Baiern den 20 Dezember.

Weitz. Schl.	14 fl — kr.	KornSchl.	9 fl. — kr.
Gerſte —	6 fl. — kr.	Haber —	3 fl. 36 kr.

d) Stadt Erding den 22 Dezember.

Zugeführt . . . 3000 Schäffel
Verkauft . . . 2630 —

Weitz.Schl.	16 fl. — kr.	KornSchl.	10 fl. 30 kr.
Gerſte —	6 fl. — kr.	Haber —	4 fl. — kr.

NB. Der mittere Preis vom neuen Getreid.

Weizen Schl.	10 fl. — kr.	Korn Schl.	8 fl. 30 kr.

e) Reichsſtadt Augsburg den 23 Dez.

Weitz.Schl.	14 fl. 30 kr.	Kern Schl.	15 fl. 44 kr.
Roggen —	9 fl. 37 kr.	Gerſte —	7 fl. 23 kr.
Haber —	3 fl. 48 kr.		

f) Haupt- und Reſidenzſtadt München den 24 Dezember.

Zugeführt . . 3299 Schäffel
Verkauft . . 1088 —

Weitz. Schl.	15 fl. — kr.	Korn Schl.	11 fl. — kr.
Gerſte —	7 fl. 15 kr.	Haber —	4 fl. 15 kr.

g) Salzburg vom 19 bis 27 Dezemb.

		höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz.	Schaff.	25 fl. — kr.	21 fl. — kr.
Bäckerweitz.	—	24 fl. 30 kr.	20 fl. — kr.
Korn	—	15 fl. — kr.	13 fl. — kr.
Gerſte	—	19 fl. — kr.	18 fl. — kr.
Haber,	Metzen	— fl. 39. kr.	— fl. 36 kr.

Digitized by Google

XV. Zu verkaufen.

a) Stock- und Hanguhren.

In dieſe heil. drey Königdult den 16ten Jänner werden bey hieuntſtehenden Ort folgende vier Stock- und 2 Hänguhren den Meiſtbietenden offentlich verkauft:

1. Eine lange Perpendikluhr mit einem braun eingelegten Kaſten, ſo auf alle Jahre eingerichtet iſt, von ſich ſelbſt Viertl und Stund ſchlägt, und repetirt, macht alle Viertel Stunde eine Karilion oder Stückelpiel. Auf dem Steigrad ſind Figuren angebracht, als Klausner, Mädchen, Jäger, Hirſchen, welche ſich verſchieden präſentiren, und ungefähr Kreuzerkomödien ſpielen.

2. Eine lange Perpendikeluhr mit einem mit Zinn, Meßing, Horn, und verſchiedenen Holz eingelegten Kaſten, ſo mit verſilberten Eckſtücken, Schilden verſehen. Dieſe Uhr ſoll etliche Jahre lang gehen, ohne daß ſie des Aufziehens bedärfe. Iſt auch eingereicht, daß ſie Viertel, und Stunden ſchlagen, auch repetiren ſoll. Hat ein vergoldetes Zifferblatt und geſchmolzenen Ziffern.

3. Eine Stockuhr ſamt Poſtament. Die Eckſtücke, und Füſſe ſind von Gürtler Arbeit verſilbert. Der Kaſten iſt mit gefärbten Horn, und Zinn, und Meßing eingelegt. Sie geht 8 Tage lang, zeigt Stunden, Viertel, Minuten, Sekunden, Auf- und Nidergang der Sonne, Mondsbrüche, Monat, Wochen, Tag und Monatstag, Himmelszeichen, ſchlägt Viertel, und Stunden, repetirt, ſpielt, und präſentirt in Figuren ein Tournier, wozu ein Hannswurſt ſein Kompliment macht.

Zwo Stockuhren in Käſten von Bildhauer Arbeit, weiß gefaßt, mit Blumen garnirt, gehen über 48 Stunde, ſchlagen Viertel, Stunde und repetiren, zu jeden Viertel ſpielen ſie, und auf einer erſcheinen die wichtigſten Männer aus dem alten, und auf der anderen die aus dem neuen Teſtament; auf beeden die ganze Geſchichte Jeſu. In den Mittelſtücken repräſentirt ſich einerſeits das Abendmal, wo die Bedienten auftragen, und Judas ſeinen Beutl dem Publiko zeigt, andererſeits opfern die heil. drey Könige, und machen ſoviel Kniggs, als die Uhr Streiche ſchlägt.

Eine groſſe Stockuhr mit einem Franzöſiſchen Kaſten, eingelegt, mit Meßing bezogenen Geſimſern, mit vergoldeten Bratzen, und Gaißfüßen, und einen ungefehr 4 Schuh hohen Poſtament. Die Uhr geht 8 Täge lang, ſchlägt Viertel und Stunde, und ſpielt allemal, repetirt, zeigt die 12 Himmelszeichen oder Monate ſamt den 7 Planeten oder Tägen; zeigt auch den Tag des Monats, hat ein vergoldetes Zifferblat mit geſchmolzenen Ziffern. München den 24 Novemb. 1785.

Kurfürſtl. geiſtliche Kanzley.

Franz Xav. Graf, kurfürſtl. wirkl. Rath, und Sekret.

b) Haus und Goldſchmiedsgerechtigkeit in der hochfürſtl Reſidenzſtadt Freyſing.

Da man die in allhieſig hochfürſtl. Reſidenzſtadt ſich befindend Goldſchmied Sturmiſche Behauſung, Goldſchmidsgerechtigkeit und Wertzeug ſamt vorhandenen Gretz und Schlif, ſo anderen verſteigern wird, ſo iſt zu ſolchem Ende Montag der 23 Jänner des eintrettend 1786. Jahres ad licitandum anberaumt. Kaufsliebhaber können ſich alſo am präſigirten Tage in dieſſeitige Stadtſchreiberey melden, ein Anboth ſchlagen, und ſodann den weitern abwarten. Akt. den 20 Dezemb. 1785.

Bürgermeiſter Räthe der hochfürſtl. Reſidenzſtadt Freyſing.

Lizent. Sebaſtian Rehrl, Stadtſindikus.

c) Frachtbriefe.

Bey Joſeph Zangl, bürgerl. Stadtbuchdrucker auf dem Rindermarkt im Barthliſchen Hauſe über drey Stiegen, ſind zu haben die Frachtbriefe, das Stück zu 1 kr.

d) Leinöl.

Barthol. Bauer, Sailermeiſter zu Schlicht in der obern Pfalz biethet dem inländiſchen Publikum 8 Zentner Leinöl den Zent. zu 17 fl. zum Verkaufe feil.

XVI. Kundmachung.

Gerichtliche Vorladung an Joſeph Sailer.

Der hochwürdige Herr Joſeph Ignaz Daſer, geweſener Kurat Weltprieſter zu Ober-

Digitized by Google

amergau ſel. hatte in ſeinem hinterlaſſenen Teſtament den unwißlich und landabweſenden Joſeph Sailer einen Schuhmacher von Freyſing unter andern auch zum Erben eingeſezet, und zugleich angeordnet, daß dieſer oder deſſen rechtmäßige Leibeserben ordentl. vorgeladen werden, und der Vorladung eine ganze Jahrsfriſt beſtimmt ſeyn ſoll. Zu Befolgung des Hrn. Erblaſſers letzten Willens wird alſo hiedurch ermeldter Joſeph Sailer oder deſſen rechtmäßige Leibserben zu dem Ende vorgeladen, daß er ſich, oder deſſen erben inner der beſtimmten Jahrsfriſt um ſo ſicherer hierorts zu ſtellen, und richtig zu legitimiren haben, als nach Verfluß dieſes Zeitraums der ihm, oder ihnen treffende Erbſchaftstheil ohne weiters den nächſten Befreundten zugetheilt wurde. Aktum den 16 Chriſtmon. 1785.

Kloſter Rottenbuch, als Prieſter Daſeriſ. Teſtamentsexekutionskommiſſion.

Ambroſius Probſt.

XVII. Literaturkunde.

Vollſtändiges Leſe- und Gebethbuch für katholiſche Chriſten. Zweyte durchaus verbeſſerte Auflage mit 13 ſchönen Kupferſtichen herausgegeben von J. M. Sailer Profeſſor in Dillingen, mit Kurpfalzbaieriſchen Privilegium, München bey Joſ. Lentner 1785 in gr. 8av 3 fl. 30 kr.

Ob wir gleich auſſer dem groſſen Vorrathe mittelmäßige und ganz mißrathner Gebethbücher, auch eine nicht geringe Anzahl recht guter Erbauungs- Bethbücher haben, ſo würde es doch ſehr unbillig ſeyn jemand die Freyheit zu verdenken, die er ſich nimt, ihre Zahl zu vermehren, wenn ſich eine ſolche Schrift nur durch etwas vorzügliches empfiehlt. Dieſe Empfehlung verdient gegenwärtiges Leſe- Gebethbuch in allem Betrachte, und es wäre überflüßig ſolches noch chriſtlichen Leſern zu empfehlen, da es ſich ſchon bey der erſten Ausgab, die der Hr. Verfaſſer ſelbſt im Jahre 1783 veranſtaltete, ſo empfohlen hatte, daß der berühmte Hr. Buchhändler Göbhard in Bamberg es wegen dem vielfältigen Abgange für gut fand, hievon ungebethen im J. 1784 eine verbeſſerte Auflage (ob gleich im Texte keine Sylbe, die Menge auch ſinnenſtöhrender Druckfehler weggerechnet, geändert worden) dem Publikum zu verſchaffen. Um nun dem rechtmäßigen Werke den alten Werth, den es bey den gewiſſenloſen Nachdrucke verlohren, wieder zu verſchaffen, ſo hat Hr. Profeſſor eine neue verbeſſerte Auflage in der Lentneriſchen Buchhandlung zu München veranſtaltet, und die zu bequemern Gebrauche in ſechs Bändchen abgetheilet iſt Das 1te Bändchen enthält allgemeine Andachtsübungen für alle Tage. Das 2te Andachtsübungen für Sonn- und Feſt- Beicht- und Kommuniontage. Das 3te Andachtsübungen für die Feſttage des Herrn. Das 4te Andachtsübungen für die Feſt- und Gedächtnißtage der Heiligen. Das 5te Andachtsübungen nach den Bedürfniſſen, Anlaſſen ꝛc. der Bethenden. Das 6te enthält bibliſche Litaneien e Lieder, Pſalmen, Denkſprüche ꝛc. zu allgemeiner Volkeserbauung und chriſtlicher Unterhaltung. Auch ſind die Zuſätze und wichtigere Verbeſſerungen für die Beſitzer der erſten Ausgabe in einem beſondern Hefte abgedruckt, das 8 kr. koſtet. Die in dem vorgedruckten gnädigſten Privilegium verhengte Geldſtrafe erſtreckt ſich nicht nur auf den inländiſchen Nachdruck, ſondern auch auf die Einfuhr eines auswärtigen Nachdruckes.

Am 28ten vorigen Monats ward zu Heidelberg bey der Kurpfälziſchen phyſikaliſchen ökonomiſchen Geſellſchaft öffentliche Sitzung gehalten, worinn Herr Hofrath und Profeſſor Succow eine Abhandlung über das Studium der angewandten Botanik abgeleſen hatte. In dieſer Abhandlung wird nach beygebrachten gründlichen Betrachtungen über die Verdienſte und die Mängel der bisherigen Bearbeitungen der botaniſchen Wiſſenſchaft, und über das Brauchbare und Unzulängliche der gewöhnlichen Hilfsmittel derſelben, ein angemeſſener Begriff von einen ſogenannten ökonomiſchen, oder beſſer praktiſch botaniſchen Garten, von deſſen Zweck, Umfang und Inhalt, ſeiner Einrichtung und Benutzung, gegeben.

XXII. Der Birnbaum und der Apfelbaum.

Iſt es nicht zu beklagen, mein lieber Apfelbaum, ſagte einſt ein Birnbaum, daß wir ſo wenig geſchätzt werden? Denket wohl Jemand eher an uns, als bis es Zeit iſt unſere Früchte zu brechen? Siehe hingegen jenen Zeder dort in den vergoldeten Topfe, wie ſie bewundert, wie ſie gepfleget wird; und hat ſie wohl je eine Frucht getragen. Ich ſehe nicht, warum wir künftig den undankbaren Menſchen Früchte tragen, und uns erſchöpfen wollen. — Nein, liebe Nachbarinn, erwiederte der Apfelbaum: laß uns immer fortfahren, das unſrige zu thun. Der Undank der Welt darf uns nie abhalten die Pflichlen unſers Berufes mit aller Threue zu erfüllen.

Gedruckt bey Joſeph Zangl, bürgerlichen Stadtbuchdrucker allda.

Digitized by Google

Kurpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt
Mit Kurfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finaueriſchen Intelligenz- und Addreß-Comtoir.

2 Stück. München den 13 Jäner 1786.

II. Höchſtlandesherrlicher Befehl, die erneuert- und verbeſſerte Wechſelordnung, für die Kurfürſtl. Baieriſchen, Oberpfälziſchen, Neuburgiſchen, Sulzbachiſchen Länder, und die dazu gehörig auswärtigen Herrſchaften betreffend.

Dat. München den 24 Nov. 1785.

Karl Theodor — Nachdem Wir für nöthig befunden, zu Aufrechthaltung des allgemeinen Kredits, und Hebung verſchiedener in der vorigen Wechſelordnung enthaltenen Zweifel, eine erneuert- und verbeſſerte Wechſel- und zugleich Wechſel- und Mercantil-Gerichts- und Taxordnung allen in Unſern kurfürſtl. baieriſchen, oberpfälziſch- neuburgiſch- und ſulzbachiſchen Ländern, dann den auswärtig dazu gehörigen Herrſchaften anſeſſigen Unterthanen ohne Ruckſicht durch offentlichen Druck bekant zu machen; So wollen Wir ſämmtliche in Gedacht Unſern Ländern befindliche Gerichtsſtellen, Obrigkeiten und Unterthanen hierauf zu ſchuldigſten Nachachtung, und gehorſamſten Befolgung, und zwar vom erſten künftigen Jahrs angefangen gnädigſt angewieſen haben. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den vier und zwanzigſten Monatstage November im Jahre nach Chriſti Geburt ein tauſend ſieben hundert fünf und achzig.

Karl Theodor, Kurfürſt.

(L.S.)

W. A. B. v. Kreitmayr.

ad Mandatum Sereniſſimi DDni. Electoris proprium.

Ger. Gottfr. v. Dumhof, Sekret.

Die aus 21 §§ven beſtehende Kurpfalzbaieriſche Wechſelordnung folgt in künftigen Stücken.

III. Beförderungen und Amtsanſtellungen.

a) In Kurpfalzbaiern.

Se. Kurfürſtl. Durchleucht geruheten gnädigſt den Freyherrn Joſeph von Fick auf Ober- und Unteramerthall, Sr. Hochfürſtl. Durchl. der verwittibten Frau Pfalzgräfin von Zweybrücken Sulzbach Oberſthofmeiſter und Hauptpfleger zu Hipoldſtein zu Höchſtdero geheimen Rath, und den geheimen Sekretär Georg Fontina zu Höchſtdero Legationsrathe zu ernennen; wie auch Höchſtdero ſämmentliche geheime Kanzelliſten als wirkliche Sekretairen zu erklären.

Ebenfalls haben Höchſtdieſelben dem Fr. Benno von Forſter von und zu Mantel

Digitized by Google

als vorhin adjungirten Forſtmeiſter zu Floß, nun die Antwartſchaft auf das Forſtmeiſteramt zu Waldeck und Bullenreid in der Oberpfalz gnädigſt ertheilen und hierauf verpflichten laſſen.

b) Im Gülich- und Bergiſchen.

haben Se. Kurfürſtl. Durchleucht dem Wilhelm Heinrich Bickenbach berufenen Prediger zu Rupichterath das landesfürſtliche Placet gnädigſt ertheilet.

IV. Todesfall.

Die Geſundheit des Menſchen wird in wenigen Stunden zerſtört! Das haben wir erſt im vorigen Monat an Sr. Excellenz dem hochgebohrnen Herrn Chriſtian Auguſtin Rochus Joſeph Anton Maria von Königsfeld auf Zaiz- und Pfäkofen, Herr der Herrſchaft Triſtfing, auf Langenerling, Hellkofen, Moosdening, Hinzbach, Obererring, Alteneglofsheim, Offenberg und Neuhaus des hohen Ritterordens des heil. Huberts Ritter, dann des kurbaieriſchen hohen Ritterordens des heil. Georgs Großkommendeur, weil Sr. röm. kaiſerl. Majeſtät Karl des VII., dann Sr. itzt regierenden kurfürſtl. Durchleucht zu Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc. Kämmerer, geheimer Rath, dann wirkl. geheimer Staats- und Conferenz-Miniſter, Oberſtkämmerer und Pfleger zu Haydau und Pfätter ꝛc. geſehen, indem Hochderſelbe, da er nur wenige Stunde auf dem Krankenbette lag, aus dieſer Welt abgerufen wurde. Er ward gebohren am 3ten May 1719. Herr Johann Georg Joſ. Ant. Mar. Reichsgraf von Königsfeld, kaiſerl. und kurfürſtl. wirkl. geheimer Rath und Conferenzminiſter, Oberſtkämmerer und des St. Georgenordens Großkommendeur, gemein Landſchaft in Baiern verordneter Präſident Unterlands, und weil. unter der glorreicheſten Regierung Kaiſer Karl des VII. Reichs-Vicekanzler *), und Maria Antonia gebohrne Reichsgräfinn von Preyſing **) waren die Aeltern des Hochſeligen. Nachdem Er kurbaieriſcher Kammerherr geworden, tratt Er bey ſeinem Herrn Vater als damaligen Reichstagsgeſandten zu Regensburg und nachhin zur römiſchen Kaiſerswahl Karl des VII. bevollmächtigten kurbaieriſchen Bothſchafter die Stelle eines Geſandſchaftscavalier an. Im Jahre 1755 bekam Er den Geſandſchaftsposten an dem k. k. Hofe zu Wien, wohnte im Jahr 1764 der römiſchen Königswahl Sr. itzt regierenden k. k. Majeſtät bey, und war auch bey der Vermählung der kaiſerl. Prinzeſſinn Maria Joſepha als baieriſcher Bothſchafter in Wien zugegen. Erſt im 54ten Jahre ſeines Alters vermählte Er ſich im Monat Oktober 1772 mit der hochgebohrnen Fräule Joſepha Reichsgräfinn von Walſegg, und da Er ganzer 18 Jahre rühmlichſt auf ſeinen Geſandſchaftsposten vollſtrecket hatte, wurde Er von ſeinen gnädigſten Landesfürſten, der ſeine Verdienſte wohl kante, nach München in die Conferenz und zugleich als Oberſtkämmerer berufen. Sein vortreflicher Charakter, den Er als Chriſt und Hofmann durch ſeine ganze Lebenszeit zeigte, läßt auch nach ſeinem Tode, der am 24ten vorigen Monat Frühe um 6 Uhr erfolgte ***), das rühmlichſte Andenken bey ſeinem geliebteſten Fürſten **Karl Theodor** und der ganzen Nation zurück. Sein Leichnam wurde in die Familiengruft zu Alteneglofsheim verſenket.

Hier ruh'ſt Du gern
in Gottes Heiligthume,
der Ruheſtatt von deinem Ruhme;
Die Seele wohnt bey Gott dem Herrn.

---

*) Geſtorben den 16ten November 1750.

**) Geſtorben den 16ten May 1752.

***) Er hat 66 Jahre 7 Monat und 21 Tage in dieſen Zeitlichen vollendet.

Digitized by Google

VIII. Summariſche Tabelle

über die im Jahre 1785 zu München ge- Gebohrnen, Kopulirten und Verſtorbenen.

	Gebohrn u. Getaufte.		Kopulirte Paar.	Verſtorbne	
				Erwachſ.	Kinder.
Garniſonspf.	102		30	139 a)	
Stiftspfarr.	420		106	198	252
St. Peterspf.	598	b)	176	421 c)	300
Heil. Geiſtpf.	83		—	39	
Vorſtadt Au.	303		75	113	155
Summa	1506		387	1617	

Es ſind alſo um 111 Menſchen mehr geſtorben, als zur Welt gekommen.

a) Wovon 40 im Lazaret verſtorben ſind.
b) Unter dieſen waren 296 Knaben, und 302 Mädchen.
c) 154 männlichen, und 267 weiblichen Geſchlechts.

IX. Fortſezung des rußiſch-kaiſerlichen Manifeſts zur Beförderung des Kommerzes.

12) Wenn Rußland mit andern Staaten im Kriege ſeyn ſollte, ſo ſoll die Communication und freye Handlung der Oeſterreichiſchen Unterthanen mit eben dieſen Staaten deshalb nicht unterbrochen werden, ſondern ſie ſollen die in den folgenden 4 Grundſätzen enthaltenen Freyheiten genieſſen: *a*) Jedes Schiff kann frey von Haven zu Haven und an den Küſten der im Kriege befangenen Nationen fahren. *b*) Die Güter, welche den Unterthanen der im Kriege befangenen Mächte gehören, ſollen auf neutralen Schiffen frey ſeyn, die Contrebandwaaren ausgenommen. *c*) Um zu beſtimmen, was einen blockirten Haven eigentlich ausmacht, wird man dieſen Namen nur dem beylegen, bey welchem die Schiffe derjenigen Macht, die ihn angreift, nahe genug und dergeſtalt poſtirt ſeyn werden, daß beym Einlaufen in ſelbigen offenbare Gefahr vorhanden iſt. *d*) Neutrale Schiffe können nur wegen rechtmäßiger Urſachen und offenbarer Thatſachen angehalten werden. Sie müſſen alsdenn ohne Aufenthalt ihr Urtheil erhalten, und die Procedur muß immer einförmig, prompt und geſetzmäßig ſeyn; und jedesmal ſoll, auſſer der Schadloshaltung, die man denen bewilligen wird, welche ohne Urſach Verluſt erlitten haben, auch völlige Satisfaction für den der beleidigten Flagge angethanen Schimpf gegeben werden. 13) Oeſterreichiſche Kauffahrer, wenn ſie ohne Eſcorte fahren, müſſen ſich von Rußiſchen Kriegsſchiffen oder Armateurs viſitiren laſſen, aber leztere ſollen nur 2 oder 3 Mann dazu abſchicken, und immer in gehöriger Entfernung bleiben. Sind die Kauffahrer von Kriegsſchiffen begleitet, ſo iſt die Declaration des commandirenden Offiziers hinlänglich, daß keine Contrebande auf den Kauffahrern befindlich ſind; und denn können ſie 14) ihre Fahrt ungehindert fortſetzen. Sollten dergleichen Schiffe von Rußiſchen Schiffen beſchädigt ꝛc. worden ſeyn; ſo ſoll der Schaden von ihnen erſezt werden. 15) Sollte ein Oeſterreichiſches Schiff Contrebande haben, ſo ſollen deshalb nicht gleich Kiſten, Ballen ꝛc. aufgebrochen, ſondern das Schiff ſoll nach einem Haven gebracht werden, wo die Contrebande confiſcirt, die erlaubten Waaren aber wieder zurückgegeben werden ſollen, und der Capitain kann alsdann wieder in See gehen, ohne das Ende ſeiner Affaire abwarten zu dürfen. Giebt ein ſolches Schiff gleich in See die Contrebande ab, ſo braucht es nach keinem Haven zu ſegeln. 16) Contrebande ſind: Kanonen, Mörſer, Gewehre, Piſtolen, Bomben, Granaten, Kugeln, Flinten, Feuerſteine, Lunten, Pulver, Salpeter, Schwefel, Cüraſſe, Piken, Degen, Degengehente, Patrontaſchen, Sattel und Zäume. 17) Wenn Rußland mit einer Macht im Kriege begriffen iſt, ſo ſtehet es auch den Oeſterreichiſchen Unterthanen frey, für ihre Rechnung und zu aller Zeit ſo viel Schiffe, als ſie wollen, bey der mit Rußland im Krieg begriffenen Macht zu kaufen oder bauen zu laſſen. Dieſe Schiffe müſſen aber mit den gehörigen Documenten verſehen ſeyn, daß ſie Eigenthum Oeſterreichiſcher Unterthanen ſind. 18) Die Unterthanen einer mit Rußland im Krieg begriffenen Macht, welche in Oeſterreichiſchen Dienſten ſind, oder die daſelbſt naturaliſirt worden, oder ſelbſt während dem Kriege das Bürgerrecht erhalten haben, ſollen eben ſo, wie die gebohrnen Oeſterreichiſchen Unterthanen, angeſehen werden.

(Der Beſchluß folgt.)

Digitized by Google

XIII. Mittel für die Kühe, wenn ſie plötzlich aufhören Milch zu geben.

Ein erfahrner Landwirth hat in ſolchem Falle folgendes Heilmittel verſuchet: Er ließ Heublumen mit ſiedenden Waſſer anbrühen, und ſolche lauwarm den Kühen zum Futter reichen, gab ihnen auch zu gleicher Zeit Lindenwaſſer zu trinken. Hiedurch ward ſehr viel Unreinigkeit von dem Viehe abgetrieben, und in wenigen Tagen erhielt er wieder die beſte Milch davon. Da dieſes Mittel wenigſtens nicht allgemein bekant iſt, ſo hat man es hiemit empfehlen wollen.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Stadt Erding den 29 Dezember.

Zugeführt . . . 1490 Schäffel
Verkauft . . . 1360 —

Weitz.Schl. 16 fl. — kr. KornSchl. 10 fl. 30 kr.
Gerſte — 6 fl. 15 kr. Haber — 3 fl. 30 kr.

NB. Das heurige Getreid ſteht im Preis
Weizen Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. 30 kr.

b) Haupt- und Reſidenzſtadt München den 31 Dezember.

Zugeführt . . 4396 Schäffel
Verkauft . . 3179 —

Weitz.Schl. 15 fl. — kr. KornSchl. 10 fl. 30 kr.
Gerſte — 7 fl. — kr. Haber — 4 fl. — kr.

XV. Anzeige über die bey den kurfürſtl. reichen und halleiniſchen Salzlegſtätten für das Jahr 1786 beſtehende Salzpreiſe.

Reiche Legſtätte.

	fl.	kr.
Zu Reichenhall das Pfund 5 Pfenning, oder der Zentner	2 fl.	5 kr.
Traunſtein das Pfund 6 Pfenning, oder der Zentner	2 —	30 —
Roſenheim das Fäßl zu 150 Pf. Sporco	4 —	20 —
Waſſerburg	4 —	20 —
Tölz	4 —	20 —
München	4 —	30 —
Landsberg	4 —	30 —
Friedberg	4 —	30 —
Hochenſchwangau	4 —	30 —

Halleiniſche Legſtätte.

	fl.	kr.
Ein eingeſchlagenes Fuder oder Salzſtock, Zu Burghauſen	3 —	—
Obernberg, oder wo ſtatt deſſen ſonſt ein Lager zu errichten ſeyn wird	3 —	6 —
Paſſau	3 fl.	12 kr.
Vilshofen	3 —	24 —
Straubing	3 —	36 —
Stadtamhof reſpect. Regensburg	3 —	36 —
Ingolſtadt	3 —	45 —
Donauwörth	3 —	45 —
Amberg	3 —	45 —
Landshut	3 —	45 —

XVI. Pfänder auszulöſen.

Bey dem Kurfürſtl. gnädigſt privilegirten Verſatzamt allhier werden den 23 und 24ten dieß Monats Jäner die im Jahre 1784 von den Monaten September und Oktober liegen gebliebene Pfänder, falls man ſolche längſtens den 18ten Jäner zuvor nicht auslöſen ſollte, mittels der gewöhnlichen Lizitation an den Meiſtbiethenden verkauft werden; alle diejenige alſo, denen daran gelegen iſt, können ihre Anſtalten in Zeiten vorkehren. München den 9ten Jäner 1786.

Avertiſſement.

Moſes Abrahm aus Leipzig, offerirt allen hohen Herrſchaften und einem verehrungswürdigen Publikum, ſeine mit zweyen kleinen Hunden hier noch nicht geſehene Kunſtſtücke, ſo in verſchiedenen Rechnungsſachen, Karten- und Würfelſpielen, Anzeigung des Monats, Tages, die Stunde der Uhr, Coleur der Kleidung, Sorten der Gelder, und mehr andern ſehenswürdigen Stücken beſtehen. Auf hohes Anverlangen werden auch dieſe Kunſtſtücke bey einer hohen Nobleſſe in ihren eigenen Häuſern geſpielt. Er logirt in der Sonne bey Herrn Weingaſtgeb Bögner, und iſt anzutreffen Morgens von 8 bis 10 Uhr.

Am 5ten Jäner in der 591 Ziehung zu München:

40 16 50 78 24

Die 592te Ziehung den 26ten Jäner.

Die 360te Ziehung zu Mannheim den 7ten Jäner

5 67 51 41 2

Die 361te Ziehung den 27ten Jäner.

Digitized by Google

Kurpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt
Mit Kurfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finanzeriſchen Intelligenz- und Addreß-Comtoir.

3 Stück. München den 16 Jäner 1786.

II. Kurpfalzbaieriſche Wechſelordnung.

1. §. Wer Wechſelbriefe ausſtellen kan.

Jedermann, der ſonſt den Rechten und Geſetzen nach zu *contrahi*ren fähig *ſep. III.* nicht ausgenommen iſt, kan Wechſelbriefe auf ſich ſelbſt, oder Jemand andern ausſtellen. Jene von erſter Gattung werden eigne, und faſt allezeit *Sola*: dieſe von der zwoten Gattung aber fremde, *traſſi*rte Wechſel genant, und theils *ſola*, *prima*, *ſecunda*, oder *tertia*, doch allezeit mit gleicher Wirkung ausgeſtellt, der Inhaber des Briefes mag ſodann einen ſolchen an einen zweyten, dritten, oder nach ſeinem Gefallen weiter noch verhandlen.

2. §. Was zu einem förmlichen Wechſelbriefe erforderlich.

1mo. ſoll der Ort, wo der Wechſelbrief ausgegeben wird, der Tag, Monat, und das Jahr, nebſt dem Namen deſſen, dem er bezahlt werden muß, die Summa (dieſe muß mit Worten im Context geſchrieben werden) und die Geld-Sorten (das iſt Current- oder Conventions-Münze) benannt, auch der Empfang der *Valuta*, oder des Werths, es ſey ſolches in Geld, Waaren, oder andern, wie auch das Wort *habe* wenn der Wechſelbrief kein trockner, ſondern dem *Giro* unterworfen iſt, beygeſetzt werden.

2do. Wird die Unterſchrift des Ausgebers, und die Aufſchrift des Laſtträgers, oder desjenigen, der den Wechſelbrief zu bezahlen hat, und

3tio. Die Bezeichnung des Orts, wo die Bezahlung geleiſtet werden muß, nebſt der ausdrücklichen Erwehnung, daß es ein Wechſelbrief, und ob er *prima*, *ſecunda*, *tertia*, oder *ſola* ausgeſtellt worden, erfodert.

3. §. Perſonen ſo Wechſelbrief auszuſtellen unfähig.

Wer immer Wechſelbriefe ausſtellt, hat ſich der Wechſelordnung, und dem Wechſelgerichte zu unterwerfen.

Von Ausſtellung gültiger Wechſelbriefe werden folgende Perſonen, nämlich

A) Minderjährige.
B) Unter väterlicher Gewalt, oder
C) noch in dem älterlichen Unterhalte ſtehende ohngeachtet ihrer allenfalls habenden Bedienſtungen und davon abhangenden Nutzungen, ehloſen oder verheuratheten Stands, ohne Vorwiſſen und Einwilligung ihrer Aeltern:
D) Oeffentlich erklärte Verſchwender:
E) Nur von landesherrlicher Penſion Lebende:
F) Sowohl Ordens- als Weltgeiſtliche:
G) Alle ledige, und verheurathete Weibsperſonen, welche keine eigene Handlung oder Gewerb mit Vorwiſſen oder Bewilligung ihrer Obrigkeit treiben, wie auch andere verheurathete Weibsperſonen (die Wittwen werden ohne Ausnahme für fähig erkant) ſo fern deren Wechſelbriefs fähiger Ehegatte den Wechſelbrief nicht mit unſchreibt; endlich
H) auch die Bauersleute hiemit ausgenommen.
I) Soviel aber die Militär-Perſonen belangt, werden diejenigen, die außer ihrer

Digitized by Google

Gage keine eigene Güter, oder Vermögen beſitzen, inzwiſchen noch bis auf ein erfolgend beſonderes *Regulativum*, Wechſelbriefe auszuſtellen, für unfähig erklärt.

Und gleichwie hienächſt

K) eine ſo bekant, als unleidentliche Sache iſt, was bey dem ſeitherigen Wechſel-*Negotium* für ein entſetzlicher Wucher getrieben, auch wie viele junge und unvorſichtige, oder in Geldnoth ſteckende Leute dadurch in eine unerſchwingliche Schuldenlaſt, und in ein gänzliches Verderben geſtürzt worden ſind: ſo ſollen in Zukunft, die auf *pretioſa* und andere *Effecten* ausgeſtellten Wechſelbriefe, nur unter berechtigten Kauf-Handelsleuten, und *Negotianten*, ſonſt aber gar keine Wirkung haben, und die unten *ſub lit. N* zu beſtimmen kommenden Strafen gegen den Darleiher, und Unterhändler unnachläßig vollzogen werden.

L) Gleiche Beſchaffenheit hat es auch in Anſehung der zur Leibsnothdurft gehörigen Waaren, wenn die Wechſelbriefe nicht an einen berechtigten, und im Inn- oder Auslande wirklich anſäßigen Kaufmann ausgeſtellt werden.

Desgleichen ſollen auch

M) Hinführ die auf baar Geld lautenden Wechſelbriefe, ſofern ſie an Juden, oder an Unterhändler, oder von unziegelmäßigen kein berechtigtes Gewerb, oder *Negotium* treibenden Perſonen ausgeſtellt ſind, ſolang von keiner Kraft und Verbindung ſeyn, bis die wirkliche Erlage entweder bey dem Wechſelgerichte allhier, oder einem recipirten *Notarius*, oder *Senſalen*, oder, wenn das Wechſel-*Negotium* anderwärts vorgeht, bey der ordentlichen Obrigkeit gemacht, und protokollirt iſt.

N) Endlich ſollen überhaupt alle auf baar Geld lautende Wechſelbriefe bey dem beſcheint mindeſten Wucher und Betrug nicht nur in Anſehung des Darleihers für ungültig und kraftlos erkannt, ſondern auch der Darleiher nebſt den Unterhändlern ohne Ausnahme der Perſon mit exemplariſch auch allenfalls öffentlicher Leibsſtrafe belegt, der Ausleiher des ganzen Wechſelbetrags verlurſtigt, und der Schuldner zur Erlage des wahren und ächten Betrags an die Armenkaſſe angehalten werden.

(Die Fortſetzung folgt.)

III. Gnädigſt ertheilte Antwartſchaft.

Se. Kurfürſtl. Durchleucht haben dem Höchſtdero Rathes, Hofkammer und Kommerzienſekretärs Kajetan Stürzers Sohne gleiches Namen die Antwartſchaft auf das Sekretariat des St. Georgi Ritterorden in ſonderbaren Anbetracht des von dem Hofrath und dermaligen Ordensſekretär Ferdinand von Hoſſon zu höchſten Wohlgefallen diesfalls gethan freywilligen Antrags, und ſein jungen Stürzers über ſich genommenen vollſtändigen Unterrichts, dann von des letzteren Vater bereits in die 20 Jahre lang mit ſonders belobter Treue, Fleis und Eifer geleiſtet- und nützlicher Dienſte ertheilen, und hierüber von Großkanzleramtswegen das gewöhnliche Dekret ausfertigen zu laſſen, huldreicheſt geruhet.

IV. Todesfall.

Am 18ten vorigen Monats ſtarb in Haag Herr Cornet Kurpfalzbaieriſcher und Kurkölniſcher auſſerordentlicher Geſandter, wie auch beyder Kurfürſtl. Durchleuchten geheimer Rath im 74ten Jahre ſeines Alters. In ſeinen langjährigen Dienſten eifrig, treu und gefällig, ſtand er an allen Seiten in vorzüglicher Achtung und wird eben deswegen allgemein bedauret.

VIII. Summariſche Tabelle über die im Jahre 1785 zu Mannheim Getauften, Kopulirten und Verſtorbenen.

Getaufte.

In der Stadtpfarrey	251
Aus der Hebamenſchule	79
In der Garniſonspfarrey	56
In der Reform. Deutſchen Gemeinde	118
In der Walloniſchen Gemeinde . .	6
In der Evang. Lutheriſchen Gemeinde .	124
Summa	634

Digitized by Google

Vereheligte Paar.

In der Stadtpfarrey	92
In der Garniſonspfarrey . . .	20
In der Reform. Deutſchen Gemeinde .	40
In der Walloniſchen Gemeinde . .	1
In der Evang. Lutheriſchen Gemeine .	44
Summa	197

Verſtorbene.

In der Stadtpfarrey	425
In der Garniſonspfarrey . . .	125
In der Reform. Deutſchen Gemeinde	134
In der Walloniſchen Gemeinde . .	12
In der Evang. Lutheriſchen Gemeinde	137
Summa	833

Auch in Mannheim hat die Population um 199 Perſonen abgenommen.

IX. Beſchluß des rußiſch-kaiſerlichen Manifeſts zur Beförderung des Kommerzes.

19) Die Oeſterreichiſchen Conſuls ſollen in den Rußiſchen Häven allen Schutz der Geſetze haben. 20) Die Oeſterreichiſchen Unterthanen ſollen allen Schutz gegen diejenigen Rußiſchen haben, welche einen gehörig gemachten Contract oder Engagement nicht erfüllen wollen. 21) Diejenigen, welche unter öffentlicher Autorität beym Kauf und Verkauf der Waaren gegenwärtig ſind, ſollen verſtändige und redliche Leute ſeyn. 22) Die in dem Rußiſchen Reiche etablirten Oeſterreichiſchen Unterthanen können ihre Handlungsbücher in ſelbſt beliebiger Sprache halten, und dürfen ſie blos im Fall von Bankerott oder Betrug vorzeigen, und alsdenn doch nur die zur Erläuterung der Sache nöthigen Artikel. 23) Wenn ein Oeſterreichiſcher Unterthan in Rußland bankerott macht, ohne Bürger zu ſeyn, ſo ſollen die Gläubiger, welche an Zweydrittel der Maſſe zu fodern haben, wenn ſie für ein Arrangement ſind, darüber beſtimmen können, und die übrigen Gläubiger müſſen ſich dieſes gefallen laſſen. Iſt aber der Oeſterreichiſche Unterthan naturaliſirt, oder ein Bürger, ſo iſt er im Fall eines Bankerotts den Geſetzen des Reichs unterworfen. 24) Die in Rußland etablirten Oeſterreichiſchen Unterthauen können in allen Städten, die keine dieſem entgegenſtehende Privilegien haben, Häuſer bauen, kaufen, verkaufen und miethen. Die Häuſer, welche ſie in Petersburg, Moskau und Archangel beſitzen, ſollen von Einquartirung frey ſeyn. 25) Die Oeſterreichiſchen Unterthanen, welche Rußland wieder verlaſſen wollen, ſollen daran nicht gehindert werden; müſſen aber vorher ihre Schulden bezahlen. 26) Die Verlaſſenſchaft der in Rußland verſtorbenen Oeſterreichiſchen Unterthanen ſoll ihren Erbfolgern zu ihrer Diſpoſition überlaſſen werden. 27) Sollte der Friede zwiſchen beyden Monarchien gebrochen werden, ſo ſollen weder die Schiffe noch die Güter der Rußiſchen Unterthanen confiſcirt, noch ihre Perſonen mit Arreſt belegt werden, ſondern ſie ſollen wenigſtens 1 Jahr Zeit haben, um ſich mit ihren Effecten dahin zu begeben, wo ſie wollen. Dieſes gilt auch von denen Oeſterreichiſchen Unterthanen, die zu Lande oder zu Waſſer dienen. 28) Dieſe Artikel ſollen in dem ganzen Rußiſchen Reiche 12 Jahr, von dem Dato dieſes Manifeſtes an, in Ausübung gebracht werden. 29) Dieſes Manifeſt iſt zur Kenntniß der Rußiſchen, ſo wie das Sr. Römiſch-Kaiſ. Maieſtät zur Kenntniß der Oeſterreichiſchen Unterthanen, gedruckt worden.

In dieſem letzteren ſind verſchiedene Artikel mit dem in dem Rußiſch. Manifeſte befindlichen reciprok und gleichlautend. Die folgenden müſſen noch bemerkt werden: 5) Vom Centner Rußiſchen Juchte werden bey der Einfuhr ins Oeſterreichiſche 6 Gulden 40 Kreuzer Zoll bezahlt. In den Oeſterreichiſchen Niederlanden und allenthalben, wo ein mäßigerer Zoll von den Juchten iſt, bleiben die alten Abgaben. 6) Vom einzuführenden Pelzwerk aus Rußland wird 10 Prozent, 7) vom Caviar 5 Prozent bezahlt. 8) Zu Oſtende und Nieuport ſollen die Rußiſchen Unterthanen in Betreff der Abgaben von dem Einlegen ihrer Waare in Magazine und ihres weitern Transports auf dem Fuß der begünſtigſten Nationen behandelt werden. 9) Die Waaren, Rußiſche oder Chineſiſche, welche die Ruſſen von Cherſon, Theodoſia und Sewaſtopolis einführen, und diejenigin, welche ſie aus den Erblanden nach den beſagten Häven führen, ſollen ein Quart weniger bezahlen, als die bisherigen Abgaben ſind. 26) Die in Wien, Preßburg, Temeswar, Trieſte, Lemberg und Brody etablirten

Rußiſchen Unterthanen ſind daſelbſt von Einquatirungen frey.

XIII. Regel gegen den ſchädlichen Hönigthau.

Der Hönigthau iſt ſchädlich, dies beweiſen Beyſpiele von Viehſeuchen, die nur durch Stallfütterung zu vermeiden ſind. Für die Freunde des Weidens muß man jedoch Warnungsregeln geben, und davon iſt eine, welche die Viehhirten in Sachſen beobachten, folgende: Die Hirten müſſen Abends ihren Stab auf die Weide legen, wenn ſie nach Haus treiben. Am Morgen beſehen ſie ihn vor dem Austreiben: iſt der Thau klebrig daran, ſo bleiben ſie im Stalle mit dem Viehe, bis die Sonne den Thau aufgetröcknet hat; läuft er aber wie Waſſer ab, ſo treiben ſie aus.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Stadt Pfaffenhofen in Baiern den 27 Dezember.

Weitz. Schl.	11 fl 30 kr.	KornSchl.	9 fl. — kr.
Gerſte —	6 fl. — kr.	Haber —	3 fl. 24 kr.

b) Reichsſtadt Augsburg den 30 Dez.

Weitz. Schl.	18 fl. 30 kr.	Kern Schl.	15 fl. 44 kr.
Roggen —	9 fl. 37 kr.	Gerſte —	7 fl. 23 kr.
Haber —	3 fl. 48 kr.		

XV. Kurfürſtl. Eiſenfaktorie in München.

Es dienet jedermann zur Nachricht, daß die allhieſig Kurfürſtl. Eiſenniederlage ein Gewölbe in der Burggaſſe in der Kaffeeſchenk Holzhauſeriſchen Behauſung bezog, allwo um die billigſten Preiſe zu haben ſind verſchiedene Gattungen gegoſſener Rund - Kanon - und Plattenöfen, Heerdplatten, Kochhäfen mit oder Füße, Mörſer mit den dazu gehörigen Stößeln, Höhlhäfen, Retorten, Schmelztiegeln; Gießbuckeln, dann Schießböllern; nicht minder alle Gattungen Reif - Gitter - Ring - ſo andern geſtreckten, dann gezäunten Eiſens, Gründel - oder Wellenzapfen, Huterer platten, Achsbleche, Hueſſtäbe, und verſchiedene Sorten ganzer und halber Boden - dann Bretter-Scharr - und Huefnägeln, wie auch eiſene Gewichter, und Dräte. Den 12ten Chriſtmonats 1785.

Kurfürſtl. Eiſenfaktorie München.

XVI. Kundmachung.

Gerichtliche Vorladung an Ignatz Plaikner ehemaligen Münzarbeiter.

Die Maria Anna gebohrne Plaitnerinn, und nachhin verehelichte Wöhrmanninn, Wirthin zu Oberamergau hat in ihrem gerichtlich verfaßten Teſtament ihrem Bruder Ignatz Plaikner geweſten Münzarbeiter zu München 200 fl. verſchaft, und vor geraumer Zeit das Zeitliche mit dem Ewigen verwechſelt. Da nun ſein Stiefſohn Sebaſtian Grienwald Schneidersgeſell zu geſagtem München bey obig ſeinem Stiefvater Ignatz Plaikner 150 fl. Vatergut, ſo ihm dortmals, wie er ſich mit ſeiner verwittibt leibl. Mutter Thereſia Grienwaldin verheurathet hat, ausgemacht worden ſeyn ſollen, nunmehr haben will, und bey Gericht allhier das Anſuchen geſtellt hat, es möchte demſelben an denen ihm verſchaften 200 fl., ſo der nunmalige Wörmaniſche Wirthſchaftsinhaber Gilbert Pfeiffer zu bezahlen hat, ſolang nichts ausgefolgt werden, bis derſelbe mit ihm des Vaterguts halber Richtigkeit gepflogen haben wird; von des Plaikners Aufenthalt aber, indem er ſich ſchon lang von München hinwegbegeben hat, nichts gewißes wiſſend, ſondern nur ſo viel zu vernehmen iſt, daß er bey Altenötting, Burghauſen, und dortiger Gegend mit ſteinernen, ſo anderen Krügen herumgehe, und ſolche verkaufe. Als wir der auf das von ſeinem Stiefſohn Sebaſtian Grienwald ſub d... 7 dies Orts überreichte Anlangen hiemit dergeſtalten edictaliter zitirt, daß er inner zwey Monat peremptorie bey Gericht allhier um ſo gewißer perſönlich erſcheinen, und des Stiefſohns Klag anhören, dann ſeine etwaige Einwendungen dagegen anbringen, und das weitere gewärtigen ſolle, als man nach Ablauf dieſes peremptoriſchen Termins, wenn er ſchon nicht erſcheint, verfahren wird, wie Rechtens iſt. Att. Oberammergau den 9 Dez. 1785.

Gefreyt Kloſter Etaliſches Gericht Ammergau.

Melchior Döſch, Richter.

Digitized by Google

Kurpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt
Mit Kurfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finanzeriſchen Intelligenz- und Addreß-Comtoir.

4 Stück. München den 18 Jäner 1786.

II. Kurpfalzbaieriſche Wechſelordnung.

4. §. Vormerkung der Vollmacht und Firma bey Handlungs-Sozietäten.

Hieſige ſowohl, als alle, in Unſern kurfürſtlich-baieriſch-oberpfälziſch-neuburgiſch- und ſulzbachiſchen Ländern, dann den auswärtig dazu gehörigen Herrſchaften, anſäßige Kaufleute, ſie mögen für ſich handeln, oder in Sozietät ſtehen, ſollen bey dem Wechſel- und Mercantil-Gerichte gleich bey dem Antritte der Handlung, bey 50 Reichsthaler Strafe, die im Verweigerungsfalle *executive* zu erholen iſt, ſamt und ſonders ihren Namen angeben, ihre Vollmacht und Firma *Franco* einſenden, und ſie vormerken und protokolliren laſſen. Gleiche Bewandniß ſoll es auch, und zwar unter der obigen Strafe in Anſehung derjenigen Kaufleute haben, die bereits Handlung treiben, aber bisher ihren Namen noch nicht angegeben, und ihre Vollmacht und Firma noch nicht eingeſandt haben; und dergleichen protokollirten Vollmachten und Firma ſind ſolang von vollkommener Wirkung, bis ſie bey dem Wechſel- und Mercantil-Gerichte nicht wieder abgeſchrieben werden.

Der Willkühr eines Gläubigers, oder Wechſelbriefsinhabers iſt es überlaſſen, die *Socios* insgeſammt, oder ſonderheitlich, oder wohl gar einen für alle *in ſolitum* anzuhalten, und zu bezwingen, der denn die vollſtändige Zahlung zu entrichten ſchuldig iſt: auſſer er wäre vermög *oblatorii* von demſelben ein beſtimmtes Vermögen in der Handlung ſchon zum voraus bey dem Wechſel- und Mercantil-Gerichte angezeigt worden: dagegen hat die Sozietät keineswegs für die Schulden eines einzelnen *Socii*, welche er auf ſeinen eignen Namen gemacht, zu haften.

5. §. Die Acceptation muß ſchriftlich, und nach beygeſetzter Ordnung geſchehen.

Die ſchriftliche Annehmung eines Wechſelbriefs iſt allein gültig, und ſie muß deutlich mit Hinzuſetzung der Zeit, des Tauf- und Zunamens bey den auf einen gewiſſen Tag beſtimmten Wechſelbriefen ohne Anhange oder Bedinge geſchehen, außer der Uebergeber wäre mit dem beygeſetzten Bedinge zufrieden.

Die Acceptation kan entweder 1*mo.* für die ganze Summa, oder nur für einen Theil geſchehen; Es hat aber bey der allgemeinen Regel: *chi accetta paghi*, zu deutſch, wer den Wechſel annimmt, muß ihn bezahlen: allerdings ſein Verbleiben, folglich iſt derjenige, der einmal acceptirt, auch ohne Widerrede und Ausnahme zu zahlen ſchuldig, wäre aber die Acceptation nur für einen Theil geſchehen, ſo muß der Wechſelbriefsinhaber den Ueberreſt proteſtiren laſſen.

2*do*. Eigene Wechſelbriefe bedärfen keiner Präſentation noch Acceptation, und einer Proteſtation nur alsdenn, wenn der Brief auf *Ordre* geſtellt, oder einem dritten abgetretten worden wäre.

3*tio*. Iſt man Wechſelbriefe, die von Perſonen, welche in dem Zahlungsorte nicht wohn-

Digitized by Google

haft ſind, auf ſich ſelbſt ausgeſtellt werden, wie auch diejenigen, die auf Fremde gerichtet ſind, und keine *adreſſe* haben, anzunehmen nicht ſchuldig, und müſſen dergleichen Briefe von den Inhabern mit *proteſt* zurückgeſchickt werden, außer es könnte ein Acceptant und Zahler in dem Zahlungsorte benannt werden.

4to. Sollten die von dem Ausgeber auf einen in dem Zahlungsorte wohnhaften Dritten zu bezahlen ausgeſtellten oder traſſirten Wechſelbriefe im Weigerungsfalle des Traſſanten von dem Ausgeber ſogleich nach der Verfallzeit abgeführt werden, es mag die *Valuta* gelaufen ſeyn oder nicht.

5to. Muß der Inhaber einen von andern Orten hergeſandten Wechſelbrief, wenn ſolcher *a Uſo*, oder noch kurzſichtiger lautet, [illegible] ſich zur Acceptation präſentiren, bey Verweigerung dieſer proteſtiren laſſen, und bey nächſter Poſt dem Ueberſender zurück ſchicken; die Urſache aber

6to. warum die Acceptation verweigert worden, muß von dem verordneten *Notarius* oder durch einen *Subſtituten* von dem Verweigernden auf der Stelle (wäre es auch ein Feyertag) eingeholt, und über alle wegen der abgeſchlagenen Acceptation proteſtirte Wechſelbriefe ein ſonderheitliches Protokoll verfertigt werden, wenn aber

7mo. die von andern Orten bezogenen Wechſelbriefe acceptirt worden, müſſen ſie, wenn ſie auch mit der gewöhnlichen Anmerkung; **den Werth oder *Valuta* empfangen, gewechſelt** ꝛc. nicht verſehen wären, dennoch ohne Ausnahme von dem Annehmer bezahlt werden.

6 §. Beſtimmung des *Uſo*.

Den *Uſo* eigentlich zu beſtimmen, ſoll der halbe *Uſo* auf 8, der ganze auf 15, der anderthalbe auf 23, und der *doppio* auf 30 Tage geſezt, und der Anfang damit gleich den nächſten Tag nach der Acceptation gemacht werden, im Falle aber dergleichen Briefe auf längere Zeit hinauslaufen, iſt der Zahler nicht eher, als in 14 Tagen vor der Verfallzeit die Acceptation zu leiſten ſchuldig.

7. §. Wenn der Zahltag.

Bey Wechſelbriefen, ſo *medio* des Monats lauten, iſt der 15te als der Verfalltag zu verſtehen, der eigentliche Zahltag ſoll aber der Montag, und bey einem einfallenden Feyertage, der nächſte Werktag beſtimmt ſeyn, wo folglich alle Briefe, ſo am Dienſtage bis *incluſive* Sonntag verfallen, an dem folgenden Montage, diejenigen aber, die ſelbſt am Montage verfallen, am künftigen Zahltage zu beziehen ſind, dagegen müſſen die Briefe, die auf *a piacere* oder *a viſta* lauten, längſtens innerhalb 24 Stunden bezahlt werden, welches auch von den nach der Verfallzeit eingelaufenen Wechſelbriefen zu beobachten iſt. Im Falle endlich, daß Acceptant in demjenigen Orte nicht wohnt, auf den der Wechſelbrief zahlbar ausgeſtellet iſt, folglich die Acceptation durch Schreiben oder Einlieferung des Wechſelbriefs erſt beſorgt werden muß, ſo wird die Verfallzeit nicht von dem Tage der Acceptation, ſondern von dem Tage angerechnet, an welchem der Innhaber des Wechſelbriefs um die Acceptation ſchreibt.

III. Beförderungen und Amtsanſtellungen.

a) In Kurpfalzbaiern.

Se. kurfürſtl. Durchl. haben Höchſtdero Rath und Ordenskaßier, **Georg Franz Engel** in Anſehung ſeiner langjährig treuen Dienſte, nunmehro auch den Karakter eines wirkl. Hofkammerraths gnädigſt beygeleget; auch geruheten Höchſtdieſelben den Hofkammerſekretär und Lizentiat **Franz Kröner** zum wirkl. Hofkammerrath und beygeordneten Hofanlagsbuchhalter mit Siz und Stimme gnädigſt zu ernennen.

b) Im Gülich und Bergiſchen

iſt **Peter Georg Dunweg** als berufenes lutheriſcher Prediger zu Neviges, das landesfürſtl. Placet, und dem **Joh. Wilhem von Hompeſch** der Acceß bey dem Gülich und

Bergiſchen geheimen Rathe gnädigſt ertheilet worden.

VIII. Kirchenliſte aus Frankreich.

Generalitäten.	Geburten.		Verſtorbene.	
	1783.	1784.	1784.	1785.
Grenoble	25543	26756	21451	22520
Rochelle	17261	18498	18741	15138
Metz	12830	13105	14587	13614
Provence	29085	30938	30664	25858
Bretagne	88226	90874	98883	88485
Tours	46721	49265	55370	51355
Languedoc	68809	69058	57327	56520
Orleans	27041	27581	32265	27073
Dijon	41091	39841	47120	41924

IX. Handlungs- und Münznachrichten.

Die nicht genommen werden ſollende neue Franzöſiſche Königl. Louis d'ors betreffend.

Nachdem in allen öffentlichen Nachrichten, die Franzöſiſche Schild-Louid'ours, ſo bishero jedoch nur *connivendo pro* 11 fl. courſiret, in ganz Frankreich von 1. Jan. 1786. an, gänzlich verboten, und dagegen neuere Louid'ors ausgemünzet und in Cours geſetzet werden, auch ein Stück derſelben ebenfalls 4 Stück Laubthaler wiederum ſolchen gleich gelten ſollen: Nun aber der alten bisherigen Schild-Louidors 30 Stück eine Troyiſche Mark gewogen, hingegen von denen neu gemünzt werdenden 32 Stück auf erſt gedachte Mark gethan, und nun letztere neue Louidors nach dem Königl. Franzöſ. Münzedikt, vom 30. Okt. 1785, nach dem Conventionsthaler zu 2. fl. 24. kr. oder den Dukaten zu 5. fl. gerechnet, nicht mehreres werth iſt, als 10. fl. ungefähr. Als hat man ſolches vorläufig bekannt zu machen, damit bey deren allenfalſigen Hereinſchiebung, zum voraus ein geſammtes Publikum ſich für deren Einnahm zu verwahren wohlmeinend warnen, ſomit ein ſolches wegen des vor mir habenden Höchſtverehrlichen Kreisſchluſſes, bis auf weitere hohe Kraiſesverordnung einsweil öffentlich hiemit bekannt zu machen ohnermangeln ſollen.

Joh. Mart. Förſter, Kaiſerl. Rath, Hochfürſtl. Bamberg. und Würzb. Münzrath, dann des Hochlöblichen Frank. Kreiſes Generalwardein.

Auch Herr Heuglin Münzwartein des ſchwäbiſchen Kreiſes warnet das Publikum, ſich bey Erſcheinnung derſelben wohl vorzuſehen, und einsweilen bis zur weitern Prüfung und Beſtimmung ihres wahren Gehalts durch Nachwägen ſich vor Schaden zu hüten.

Im Jahre 1784. waren in Wien 12600 Bankiere, Frabrikanten, Künſtler und Handwerker, und 50400 Komtoirsbediente und Lehrburſchen. Alſo beſchäftigten Handlung und Künſte 63000 Menſchen in der Hauptſtadt.

Die Einfuhr von Tyrol beträgt im Durchſchnitt jährlich 2,708000 fl., und die Ausfuhr 2,173000, ſo das die Balanz zu ſeinem Vortheile ſich auf 764000 fl. beläuft.

London den 3ten Dezember.

Seit einigen Tagen gehet ein Gerücht, welches unſere Handlung ſehr beunruhiget. Es heißt nämlich, daß die Engliſchen Waaren und Fabrikanten, die nach den Oeſterreichiſchen Niederlanden gehen, neuen ſehr ſchweren Abgaben unterworfen werden ſollen. Vielleicht ſind dieſes Folgen von dem Beytritte unſeres Hofes zu dem Bunde der Deutſchen Fürſten.

X. Herſchels aſtronomiſche Entdeckung.

Herr Herſchel in England hat nunmehr 1300 neue Nebelſterne entdeckt, und ihre Lage gehörig beſtimmt. Er hält ſie alle für ſolche Fixſternſyſteme, dergleichen das unſrige mit der Milchſtraſſe umzogene iſt. Eben dieſer berühmte Beobachter hat auf der dunkeln Seite des Mondes einen leuchtenden Punkt bemerkt, welchen er für das Feuer eines Vulkans oder brennenden Berges hält. Faſt ſcheint es, als würden wir nun bald nähere Kenntniſſe von dieſem unſern Begleiter erhalten. Halley will darinn blitzen geſehen haben. Bianchini ſah ein vorübergehendes Licht im Flecken Plato, welches er durch Sonnenſtrahlen erklärt, die durch ein Loch in der Seitenwand des Fleckens gefallen ſind. Don Ulloa hat ein Loch bemerkt, welches durch den ganzen Trabanten gieng, und Herſchel findet nun einen Vulkan darauf.

XII. Anweiſung, Ertrunkene ins Leben zurückzupeitſchen.

Herr la Couture, ein franzöſiſcher Arzt, ſchlägt ein beſonderes Mittel vor, wie man Er-

trunkene wieder zum Leben bringen ſoll. Das wichtigſte, wofür man bei ſolchen Perſonen ſorgen muß, iſt, das Athemholen und den Blutumlauf wiederherzuſtellen, und hiezu wird ſonſt hauptſächlich das Reiben empfohlen. Allein Herr Couluce glaubt, daß dieſes Mittel nicht ſo wirkſam ſey, wie es in einem ſo bedenklichen Falle erfoderlich iſt; weil es ſich nicht zu gleicher Zeit über der ganzen Oberfläche des Körpers anwenden läßt. Er ſann daher weiter nach, und verfiel auf ein viel kräftigeres Mittel. Dies wäre das Geißeln oder Peitſchen; ein Mittel, welches wie er ſagt, vor allen andern den Vorzug verdient, da es gar keiner Zubereitung bedarf, ſehr einfach, leicht und aller Orten anwendbar iſt, und man damit (nämlich allenfalls mit einer Beſenruthe) ſeine Operazion binnen einigen Minuten über den ganzen Körper verbreiten kann, um durch den ſtarken Reiz Empfindung und Leben hervorzubringen.

XIV. Schrannenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Biburg den 31 Dezemb.

Weizen Schl.	12 fl. — kr.	Korn Schl.	9 fl. — kr.
Gerſte —	5 fl. 15 kr.	Haber —	4 fl. — kr.

b) Stadt Pfaffenhofen in Baiern den 3 Jäner.

Weitz. Schl.	11 fl — kr.	Korn Schl.	8 fl. — kr.
Gerſte —	6 fl. — kr.	Haber —	3 fl. 36 kr.

c) Stadt Erding den 5 Jäner.

Zugeführt : : : 2710 Schäffel
Verkauft : : : 2340 —

Weitz. Schl.	17 fl. — kr.	Korn Schl.	10 fl. — kr.
Gerſte —	5 fl. 45 kr.	Haber —	3 fl. 45 kr.

NB. Das heurige Getreid ſteht im Preis:

Weizen Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. 15 kr.

d) Haupt- und Reſidenzſtadt München den 7 Jäner.

Zugeführt : : : 4350 Schäffel
Verkauft : : : 3247 —

Weitz. Schl.	15 fl. — kr.	Korn Schl.	10 fl. — kr.
Gerſte —	7 fl. 30 kr.	Haber —	4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

Haus und Goldſchmiedsgerechtigkeit in der hochfürſtl. Reſidenzſtadt Freyſing.

Da man die in allhieſig hochfürſtl. Reſidenzſtadt ſich befindend Goldſchmied Sturmiſche Behauſung, Goldſchmiedsgerechtigkeit und Werkzeug ſamt vorhandenen Gretz und Schlif, ſo anderen verſteigern wird, ſo iſt zu ſolchem Montag der 23 Jäner des eintrettend 1786. Jahres *ad licitandum* anberaumt. Kaufsliebhaber können ſich alſo am präfigirten Tage in diesſeitige Stadtſchreiberey melden, ein Anboth ſchlagen, und ſodann den weitern abwarten. Akt. den 20 Dezemb. 1785.

Bürgermeiſter Räthe der hochfürſtl. Reſidenzſtadt Freyſing.

Lizent. Sebaſt. Rehrl,
Stadtſindikus.

XVI. Gerichtliche Vorladung an die von Leonrodiſchen Creditores.

Demnach auf Abſterben des geweſt pfalzneuburgiſchen Regierungsrathe, und Hauptpflegers zu Pleyſtein Ludwig Auguſt. von Leonrod bereits mehrere Gläubiger ſich gemeldet, ſohin die rechtliche Nothdurft erheiſchet, daß ſamtl. Foderungen förderſamſt behörig liquidiret werden; Als werden all diejenigen, welche an des gedachten Freyh. von Leonrod Verlaſſenſchaftsmaſſa in einige Wege Anſprüche und Foderungen haben, oder zu haben vermeinen, auf den 7 Febr. 1786 Morgens 9 Uhr dergeſtalten hiemit vorgeladen, daß ſelbe entweder perſönlich, oder durch genugſam bevollmächtigte Anwälte bey dahier angeordnet kurfürſtl. Regierungskommiſſion erſcheinen, ihre Foderungen gehörig anbringen, und rechtsbeſtändig liquidiren, widrigen Falls aber gewärtigen ſollen, daß nach Verfluß obangeſetzt peremptor. Termins keine Klage mehr angehöret werden, ſondern obbemeldte Verlaſſenſchaftsmaſſa von denen Foderungen deren *contumaciter* oder auch ſaumſeliger Weiſe zu ſpät kommenden Glaubigern *ipſo facto* ledig geſprochen ſeyn ſolle. Neuburg an der Donau den 5ten Dezemb. 1785.

Kurfürſtliche Regierung.

Sigm. Gr. von Spreti,
Präſid.

J. Simon Walk, Sekret.

Digitized by Google

Kurpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt
Mit Kurfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finaueriſchen Intelligenz = und Addreß = Comtoir.

5 Stück. München den 20 Jäner 1786.

II. Kurpfalzbaieriſche Wechſelordnung.

8. §. Von dem *a Viſta & Uſo* ausgeſtellten Wechſelbriefen.

Alle *a Viſta & Uſo* allhier ausgeſtellten Wechſelbriefe können von dem Inhaber deſſen an alle andere Plätze girirt, oder *directe* nach den Zahlungsort ohne Schaden des Inhabers geſandt werden.

9. §. Was der Ausſteller wegen den mit *Proteſt* von auswärtigen Orten zurückgelaufenen Wechſelbriefen zu leiſten ſchuldig.

Bey den auſſer Lands nicht acceptirten, nicht bezahlten, und mit *Proteſt* zurückgelaufenen Wechſelbriefen ſoll der Ausſteller innerhalb 24 Stunden des Kapitals, Intereſſe, oder Rückwechſels, und anderen erwieſenen Schäden wegen Wiedererſetzung und Bezahlung leiſten, der Gläubiger hingegen keineswegs verbunden ſeyn: den *Proteſt* und zurückgelaufenen Wechſelbrief wieder zurück zu ſchicken, oder einen neuen anzunehmen; Im Falle aber der *Proteſt* ohne Wechſelbriefe zurück käme, und zur Acceptation noch Hofnung wäre, iſt nichts deſtoweniger der erſte Girant ſchuldig deſſen Betrag nebſt dem Rückwechſel, und andern Unkoſten im baaren Gelde bey dem Wechſelgerichte zu erlegen, und ſeinem Gläubiger Bürgſchaft zu leiſten.

10. §. Wieviel Intereſſe zu nehmen erlaubt ſey.

Bey Wechſelſchulden doch mit Ausſchluß aller andern Schulden, kömmt das Intereſſe, wenn es in dem Wechſelbriefe nicht eigentlich beſtimmt iſt, nach dem Mercantil = Fuß *a* 1/8 Pr. Wochen anzurechnen, kein höheres aber darf bey der §. 3. *ſub Lit. N.* feſtgeſetzten Strafe gefodert, noch genommen werden: doch wird den berechtigten Banquieurs, und dergleichen groſſen und Wechſel = *Negotia* treibenden Kaufleuten vergönnt, bey den auf baar Geld lautenden Wechſelbriefen nebſt obigen Intereſſebetrag auch noch eine in Mercantili herkommliche und erlaubte und dem Geſchäfte angemeſſene Proviſion anzuſetzen.

11. §. Wie mit Pfändern ſich zu verhalten.

Pfänder in Wechſelſachen können nur in ſoweit von andern Gläubigern mit Arreſt belegt werden, als des Ausgebers Foderung weniger beträgt, und der Inhaber iſt berechtigt, das Pfand bis zur annehmlichen Genugthuung zu behalten, nach der Verfallzeit aber iſt er es ſchuldig durch das Wechſel = und Mercantil = Gericht taxiren, und im Bedürfnißfalle durch ſelbes öffentlich ſo gut möglich verkaufen zu laſſen, der Ueberreſt aber muß bey gedachtem Gerichte hinterlegt, und dem Eigenthümer, wenn hierauf kein Verboth geſchlagen iſt, zurück gegeben werden.

12. §. Was bey der Proteſtation zu beobachten.

Wenn die Proteſtation geſchehen iſt, und der Wechſelbrief nebſt dem Proteſt nicht zu ſeiner Zeit zurückgeſandt worden, kan ſich der Inhaber auf ſeine Gefahr an den bezogenen halten, aber weiter ſoll er an Jemand an-

Digitized by Google

andern ſich zu regreſſiren nicht befugt ſeyn.

Die ordentliche Proteſtation hat auch alsdenn Platz, wenn der Acceptant des Wechſelbriefs nicht die ganze Summa nach der Verfallzeit, ſondern nur die Hälfte davon, oder gar nur einen Theil zu entrichten ſich äußern würde, wo es dem Inhaber überlaſſen iſt, die angebothene Theilzahlung zu begnehmigen: doch iſt er gehalten, den Rückſtand auf dem Wechſelbriefe zu bemerken.

Präſentirte Briefe, wenn ſie von dem, auf welchen ſie lauten, nicht acceptirt worden ſind, können von dem Inhaber vor allen andern acceptirt werden, außer es wäre ein ſolcher Brief ſchon an einen andern recommandirt; es iſt aber in der vorgenommenen Proteſtation zu melden, daß die Acceptation zur Ehre des Traſſanten oder Giranten geſchehen, folglich iſt bey der Bezahlung der Proteſt nicht mehr nöthig; von dieſen aber, welche mit der Acceptation nicht honorirt worden, ſoll der Proteſt *di non accetatione*, und auf Verfallzeit *di non pagamento* levirt werden; würde aber derjenige, auf den der Wechſelbrief ausgeſtellt iſt, erſt bey der Verfallzeit ſolchen anzunehmen ſich erklären, ſo ſoll zwar derjenige, der zuvor honorirt wurde, zurückzuſtehen ſchuldig, doch die Proviſion und Speſen zu fodern befugt ſeyn.

Der Beſchluß folgt.

III. Beförderungen und Amtsanſtellungen.

Se. Kurfürſtl. Durchleucht geruheten unterm 1ten Jäner Höchſtdero wirkl. geheimen Rathe **Max Graf von Peruſa** ꝛc. die Hauptpflege Pfatter und Haidau gnädigſt zu verleihen.

Unterm 16ten dies hat die hochlöbliche Landſchaft Ober- und Unterlandsbaiern den hieſigen Bürgermeiſter und Stadtoberrichter Herrn **Karl von Barth** zu ihren Kanzler erwählet.

XI. Handlungsnachrichten aus Berlin.

Unſere Leſer werden ſich noch der Nachricht erinnern, die wir von der in Kopenhagen errichteten Geſellſchaft für Bürgertugend den letztern Blättern abgewichenen Jahres eingerücket haben. Nun müſſen wir auch zur Ehre unſers Teutſchlandes, zur Ehre der Staaten des groſſen **Frieder ichs**, hier bekannt machen, daß ſchon vor zwey Jahren in Berlin die Innungsälteſten der Materialhandlung ihr Augenmerk darauf gerichtet, den dortigen Fabrikanten, beſonders die von ihrer Innung zu unterſtützen, und den Debit ihrer Fabrikate zu befördern, und dadurch Vorurtheile zu bekämpfen ſuchten, die ſo viele Fabrikanten unglücklich machen, und ſie bey allem Fleiß und Betriebſamkeit nicht aufkommen laſſen. Vor zwey Jahren ſuchten ſie den Debit einer dortigen Weineßigfabrik, vor einem Jahre einer Nudelfabrik, und kürzlich bey ihrer Zuſammenkunft vom 2ten November einer Lackmosfabrik, Kamphor- und Borax-Raffinerie, die von einem Mitgliede in Berlin errichtet worden, zu befördern, und ermunterten durch herumgeſchickte dringende Zirkulare ihre Mitbrüder zur Unterſtüzung und Abnahme.

Heil dem Regenten! Heil dem Staate, wo unter den Einwohnern ächte Vaterlandsliebe und Aufklärung herrſcht.

XI. Kunſtnachrichten.

Der Landſchaftsmaler **Ducros**, welcher in Geſellſchaft mit **Volpato** die Ausſichten von Rom in Farben herausgegeben hat, arbeitet an einem Werke, in welchen er alle ſeine Entdeckungen und Kenntniſſe in der Art mit dem Pinſel in Kupfer, zu ätzen, bekannt machen wird. Er wird auch die Kunſt mit der Feder oder Rohr in Kupfer zu ätzen; desgleichen die Kunſt in verſchiedenen Tinten zu ätzen, um die Zeichnungen nachzumachen hinzufügen.

Der berühmte Urmacher Heſſen in Paris hat eine neue Art Taſchenuhren erfunden, die er unter Approbation der Akademie der Wiſſenſchaften, in einem *Mémoire ſur l'Horlogerie, contenant une nouvelleconſtruction*

Digitized by Google

de Montres ſimples et a repetitions a roues de recontre, bekannt gemacht hat, und darinn er verſchiedene Wege angiebt, den Fehler abzuhelfen, welche die jetzt zur Mode gewordenen zu ſehr platten Taſchenuhren haben.

Die in der letzten Münchner gelehrten Zeitung angezeigten zwo Malereyen aus der baierischen Geſchichte ſind bey dem Künſtler ſelbſt Hrn. Wengner im Baron Packenreitheriſchen Hauſe in der Reſidenzgaſſe über 1 Stiegen zu ſehen.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 27 Dezemb. bis 2 Jäner.

		höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz.	Schaff.	24 fl. 30 kr.	20 fl. — kr.
Bäckerweitz.	—	24 fl. — kr.	19 fl. — kr.
Korn	—	14 fl. 30 kr.	13 fl. — kr.
Gerſte	—	17 fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber,	Metzen	— fl. 38 kr.	— fl. 34 kr.

b) Stadt Erding den 5 Jäner.

Zugeführt : : : 3050 Schäffel
Verkauft : : : 2750 —

Weitz.Schl. 17 fl. — kr. KornSchl. 10 fl. — kr.
Gerſte — 5 fl. 45 kr. Haber — 3 fl. 45 kr.

c) Reſidenzſtadt München den 14 Jäner.

Zugeführt : : : 5107 Schäffel
Verkauft : : : 3684 —

Weitz.Schl. 14 fl. — kr. KornSchl. 10 fl. 30 kr.
Gerſte — 7 fl. — kr. Haber — 4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Etwelche Fäſſer Leinöl.

Die Sebaſtian Pichlers Faktors Erben allhier biethen dem innländiſchen Publikum Leinöl in Fäſſern von einigen Zentnern (in kleinen aber nicht) in billigen Preiſen feil.

Auch iſt bey Joh. Ulrich Müller, bürgerl. Handelsmann allhier in der Dienersgaſſe Leinöl in Fäſſern zu haben.

b) Leimleder.

Joſ. Färber, bürgerl. Rothgärber in der Gränzſtadt Rhain, biethet dem Publikum feil 20 Centner Leimleder zu 4 fl.

c) Haus und Goldſchmiedsgerechtigkeit in der hochfürſtl. Reſidenzſtadt Freyſing.

Da man die in allhieſig hochfürſtl. Reſidenzſtadt ſich befindend Goldſchmied Sturmiſche Behauſung, Goldſchmiedsgerechtigkeit und Werkzeug ſamt vorhandenen Gretz und Schlif, ſo anderen verſteigern wird, ſo iſt zu ſolchem Montag der 23 Jäner des eintrettend 1786. Jahres *ad licitandum* anberaumt. Kaufsliebhaber können ſich alſo am präfigirten Tage in diesſeitige Stadtſchreiberey melden, ein Anboth ſchlagen, und ſodann den weitern abwarten. Att. den 20 Dezemb. 1785.

Bürgermeiſter Räthe der hochfürſtl. Reſidenzſtadt Freyſing.

Lizent. Sebaſt. Rehrl, Stadtſindikus.

XVI. Kundmachungen.

a) Gerichtliche Vorladung an Andre Glas von Inderſtorf.

Andre Glas gebürtiger Metzger, und Webers Sohn von Inderſtorf in Baiern hat ſich ſchon vor 41 Jahren mit denen dortmals im Lande geweſenen königlichen Troupen auſſer Lande begeben, und bisher mindeſtes von ſich hören laſſen. Da nun bey diesortigen Amte deſſen nächſte Anverwandte ſchon öfters um Ausfolglaſſung des ihm angefallenen ſchweſterlichen Erbguts pr. 80 fl. geziemend angeſucht haben; als wird er Andre Glas, oder deſſen rechtmäßige Erben hiemit dergeſtalt vorgeladen, daß er oder dieſelbe in Perſon oder durch einen genugſam bevollmächtigten Anwalt in Zeit 3 Monaten *peremptorie* bey dieſſortigen Hofmarksgericht um ſo gewiſſer erſcheine, als man auſſer deſſen nach Verfluß ſolcher Zeit bemeldtes Erbgut deſſen nächſten Anverwandten auf ferneres Anſuchen gegen zu leiſtender Kauzion ausfolgen laſſen wird. Geſchehen den 5ten Jäner 1786.

Kapitl. Hofmarksgericht Inderſtorf.

Lit. Johann Baptiſt Grundler, Hofmarksrichter.

Digitized by Google

b) Gerichtliche Vorladung an Anton Buchele.

Der ſchon vor 28 Jahre in Kaiſerl. Kön. Kriegsdienſte getrettene und aus hieſiger Hofmarkt gebürtige Anton Buchele, wird zu Erhebung ſeines bey ſeinem erſt verſtorbenen Bruder Simon Buchele von Luzingen, Zeit Anno 1772 verzinslich aufgehabtes Vermögen von 45 fl. unter Beſtimmung einer feſtgeſetzten Zeitfriſt von drey Monate gerichtlicher Seits vorgeladen, er ſelbſten, oder ſeine allenfalls habend und ſich legitimirende Leibserben, dieſes Geld in Empfang zu nehmen, als nach Verfluß dieſes Termins ſolches Vermögen denen ſchon darum angeſtandenen nächſten Anverwandten gegen gerichtliche Verſicherung ausgefolget werden wird. Gegeben im herrſchaftlichen Schloß Kaltenegg zu Schweningen den 15ten Dezember 1785.

Von Hochadelich von Gilardiſchen Hofmarktgerichtswegen.

Max Xav. Haaſenreuther, Amtsverw.

c) Gerichtliche Vorladung an die von Leonrodiſchen Creditores.

Demnach auf Abſterben des geweſt pfalzneuburgiſchen Regierungsrathe, und Hauptpflegers zu Pleyſtein **Ludwig Auguſt von Leonrod** bereits mehrere Gläubiger ſich gemeldet, ſohin die rechtliche Nothdurft erheiſchet, daß ſämtl. Foderungen förderſamſt behörig liquidiret werden; Als werden all diejenigen, welche an des gedachten Freyh. von Leonrod Verlaſſenſchaftsmaſſa in einige Wege Anſprüche und Foderungen haben, oder zu haben vermeinen, auf den 7 Febr. 1786 Morgens 9 Uhr dergeſtalten hiemit vorgeladen, daß ſelbe entweder perſönlich, oder durch genugſam bevollmächtigte Anwälte bey dahier angeordnet kurfürſtl. Regierungskommiſſion erſcheinen, ihre Foderungen gehörig anbringen, und rechtsbeſtändig liquidiren, widrigen Falls aber gewärtigen ſollen, daß nach Verfluß obangeſetzt peremptor. Termins keine Klage mehr angehöret werden, ſondern obbemeldte Verlaſſenſchaftsmaſſa von denen Foderungen deren *contumaciter* oder auch ſaumſeliger Weiſe zu ſpät kommenden Glaubigern *ipſo facto* ledig geſprochen ſeyn ſolle. Neuburg an der Donau den 5ten Dezemb. 1785.

Kurfürſtliche Regierung.

Sigm. Gr. von Spreti, Präſid.

J. Simon Walt, Secret.

d) Gerichtliche Vorladungen an Joſeph, Georg und Johann Pichler.

Joſeph, Johann und Georg Pichler, drey eheleibliche Brüder und Halbhöflers Söhne von Pichl unweit Pleyskirchen hieuntenſtehenden Pfleggerichts, haben ſich ſchon vor 40 Jahren in kurbaieriſchen Kriegsdienſte, dermalen jedoch nicht mehr wiſſend, unter was für löbliche Regimenter begeben, ohne daß ſeit 30 bis 32 Jahren weder ein noch der andere von ihren Brüdern mehr zum Vorſchein gekommen, oder zu erfragen geweſen. Da aber ſie 3 Gebrüder vermög des unterm 4 Jäner Anno 1774 obrigkeitlich errichten Uebergabsbrief auf obigen Pichlergut an väter und mütterlichen Heurathgut, dann ſchweſterlichen Erb 131 fl. 18 kr. zu ſuchen haben, und um deren Ausfolglaſſung die nächſte Anverwandte immer andringen. So werden ſie drey Pichleriſche Brüder oder im Fall ſelbe, wie ſicher vermuthet wird, bereits mit Tod abgegangen ſeyn ſollten, deren allenfalls verhanden ſeyen rechtmäßige Erben dermaſſen hiemit zitirt, daß ſelbe von unterſtehenden Dato an in 3 Monat um ſo ſicherer allhier erſcheinen, und bemeldten Erbtheil erheben ſollen, als man nach Verfluß ſolchen Termins vorbemeldte 131 fl. 18 kr. gedacht nächſten Anverwandten gegen leiſtender Kaution ausfolgen laſſen wurde. Aktum den 24 Dez. 1785.

Kurpfalzbaieriſches Pfleggericht Neuötting.

Simon Thad. v. Joner, Regierungsrath, Pfleger, Hauptman und Mauthner.

Nachricht.

Da einige unſerer Leſer ſich geäuſſert haben, daß Sie die höchſtlandesherrlichen Verordnungen oder auch andere Materien lieber beyſamen, oder doch in wenigern Blättern unterbrochner leſen möchten, ſo geben wir künftig am Montag einen halben und am Freytag einen ganzen Bogen heraus.

Digitized by Google

Churpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.
Mit Churfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finanzeriſchen Intelligenz- und Hauptaddreß-Comtoir.

6 Stück. München den 23 Jäner 1786.

II. Beſchluß der Kurpfalzbaieriſchen Wechſelordnung.

13. §. Wer keine Vollmacht hat, kan nicht acceptiren.

Acceptationen von Frauen, Bedienten und andern, die keine ſchriftliche Vollmacht von dem Prinzipal aufweiſen können, ſind allezeit ohne Wirkung, und hat man ſie ohne Vollmacht angenommen, bleibt der Regreß wie in allen Fällen bey dem Acceptanten zu ſuchen übrig. Der Prinzipal ſoll auch nicht für den Factor, wenn dieſer auf ſeinen eignen Namen oder Ordre Gelder diſponiret hätte, oder für den Bedienten, wenn ihm ohne Wiſſen, oder vorläufiger Recognition des Prinzipalens Geld oder Waaren ausgefolget worden wären, zu haften verbunden ſeyn; ſo, wie man gedachten Principalen nie zur Präſtation anhalten kan, außer er hätte ſeinem Bedienten die Vollmacht zu negotiren gerichtmäßig ertheilt.

14. §. Von verjährten Wechſelbriefen.

Wechſelbriefe werden verjährt, wenn innerhalb eines ganzen Jahrs nach der Verfallzeit dem Schuldner davon keine Meldung, ſo gerichtlich oder durch einen Notarium geſchehen muß, gethan wird, und ſollen dieſe verjährten Wechſelbriefe des Wechſelrechts beraubt ſeyn, und nur für einen gemeinen Schuldſchein gelten.

15. § Wie ſich zu verhalten, wenn ein acceptirter Wechſelbrief verlohren geht.

Acceptirte Wechſelbriefe, wenn ſie verlohren gehen, verbinden den Gläubiger, der die Acceptation einbekennt, zur Zahlung, jedoch gegen hinlänglicher Verſicherung, daß er im übrigen ſchadlos gehalten werde: die gelaugnete Acceptation aber hat der Eigenthümer des Wechſelbrief, oder deſſen Mandatarius zu beweiſen.

16. §. Girirte Wechſelbreife ſind gültig.

Girirte Wechſelbriefe wollen Wir allerdings für gültig erkennen, doch ſollen ſolche indoſſirte Briefe mit den Eigenſchaften jedes andern vollkommen begabt ſeyn: die ohne Ceſſion präſentirten und acceptirten Briefe iſt der Acceptant bis zu ausgefolgter Indoſſirung oder hinreichender Legitimation zu bezahlen nicht ſchuldig.

17. §. Wenn die auf Meſſen traſſirten Briefe ausgeſtellt und acceptirt werden müſſen.

Briefe, die auf Meſſen traſſirt worden, iſt man nicht ſchuldig eher als in 14 Tagen vor der Meſſe auszuſtellen, die Acceptation aber ſoll bey denen, die von auswärtigen Meſſen und Märkten kommen, erſt einem Tage nach den eingetroffenen ordentlichen Poſten oder Bothen, welche das Ende des Markts ankündigen, geleiſtet werden, dagegen müſſen diejenigen Briefe, die in Jahrmärkten ausgeſtellt ſind, gleich in der erſten

Digitized by Google

Woche acceptirt, und die acceptirten in der lezten Woche drey Tage vor Ende des Markts bezahlt werden.

18. §. Wie die Wechſelbriefe zu bezahlen.

Alle Wechſelbrief, welche in Münz lauten, müſſen mit Conventions-Gelde bezahlt werden, außer es wären darinn andere Sorten *expreſſe* bedungen, welche man ſodenn nach *Tenor* des Wechſelbriefs auszuzahlen ſchuldig iſt; in Ermanglung der *Species* aber ſoll man ſich mit dem Inhaber des Wechſelbriefs gleich bey der Acceptation verſtehen, und dieſe ordentlich beyſetzen, diejenigen Wechſelbriefe hingegen, die in Current lauten, müſſen mit Conventions-Thalern das Stück zu 2 fl. bezahlt werden.

19. §. Von den Senſalen und Mäklern.

Es ſollen ingleichen zu Beybehaltung der Ordnung und leichterer Vermeidung des Betrugs von dem ſämmtlichen Handelsſtande jederzeit einige Mäkler oder Senſalen aufgenommen, dem Wechſel- und Mercantilgerichte *ad approbandum* vorgeſtellt, und allda verpflichtet werden, welchen aber verbothen iſt, für ihre eigene Rechnung Wechſelbriefe auszuſtellen, oder einen Geldwechſel zu treiben, oder in ein anders Handels-*Negotium* weder unter ihrem eigenen, noch anderen verdeckten Namen ſich bey Verlurſt ihres Amts ohne Vorwiſſen des Wechſel- und Mercantilgerichts zu miſchen.

20. §. Deren Verrichtung.

Dieſer geſchwornen Senſalen-Verrichtung aber iſt 1*mo*. die zwiſchen zween Negotianten oder andern Perſonen geſchloſſenen Wechſel- oder Handlungs-*Negotia*, wenn ihnen ſolche angezeigt werden, in ihren mit dem Wechſel- und Mercantil-Gerichtsinſiegel authentiſirten Büchern vorzumerken, wo ſodenn dieſe Geſchäfte eben ſo ihre Gültigkeit erhalten, und die Contrahenten, dieſe auf die nämliche Weiſe zu präſtiren ſchuldig ſind, als wenn ſie Wechſelbriefe ausgeſtellet hätten. Ferners ſollen 2*do*. die Senſalen ſchuldig ſeyn, diejenigen Wechſel- oder Handlungs-*Negotia*, die ihnen von Handelsleuten- oder andern zu betreiben übertragen werden, jedoch gegen der gewöhnlichen Gebühr zu beſorgen, und haben ſie deßwegen bey dem Gerichte keine weitere ſpecial Vollmacht nöthig. Und gleichwie Wir 3*tio* mißfälligſt vernommen, daß verſchiedene Leute ſich mit Geldaufbringen abgeben, durch derer unerlaubte Unterhandlung, Uebervortheilung und übermäßige Foderungen *reſpective* Aufbringerlohn diejenigen Perſonen, die derer bisher bedürftig waren, in ein noch grösseres Unglück und Schaden verſetzet worden, ſo wollen Wir von nun an alle dieſe Aufbringer bey Vermeidung ergiebiger, auch allenfalls öffentlicher Leibsſtraffe gänzlich abgeſchafft, und dagegen ein ordentliches in der Perſon des von dem Wechſel- und Mercantilgerichte beeidigten Senſalen beſtehendes Fragamt oder *Addreſſe-Comtoir* errichtet haben, daß alle diejenigen, die Gelder auslehnen, oder aufnehmen wollen, die Anzeige bey gedachtem Amte machen können; dieſer Senſal ſoll aber unter hinlänglicher Strafe keine andere, als die taxordnungsmäßige Proviſion nach zu Stand gebrachten Geſchäften zu fodern berechtigt ſeyn.

21. §. Wie die hierinn nicht angezeigten Vorfälle ſollen entſchieden werden.

Würden ſich endlich Vorfälle ereignen, von denen in dieſem Wechſelpatente und dieſer Ordnung nichts angemerkt iſt, ſollen ſie der Billigkeit nach entſchieden, und hauptſächlich die in Augsburg letzthin erneuerte Wechſelordnung zur Richtſchnur genommen werden.

Da es der Raum dieſer Blätter nicht geſtattet, daß wir auch das übrige, nämlich für die Herrn Advokaten, und Kaufleute höchſt nöthige Wechſel- und Mercantil-Gerichtsordnung hier einrücken, ſo wollen wir jene, die ſich mit dem Wechſelnegotio abgeben, auf das gedruckte Exemplar, ſo in der Lentneriſchen Buchhandlung zu München für 24 kr. zu haben, anweiſen.

III. Beförderungen und Amtsanſtellungen.

a) In Churpfalzbaiern.

Se. churfürſtl. Durchleucht haben Höchſtdero wirklichen geheimen Sekretär, dann wirkl. Hofkammerrath und Hauptkaßier **Michael Alexander Fink** das Prädikat als **Edlen** gnädigſt ertheilet.

Digitized by Google

Auch geruheten Höchſtdieſelben den Pfarrer zu Ruprechtsberg **Maximilian Joſeph Mayr** zum wirkl. geiſtl. Rathe; den Mitverwalter der heil. Kapelle in Altenötting **Anton von Kammerlande** zum wirkl. Hofkammerrathe und den öffentlichen Repetitor der Rechten in Ingolſtadt Lizentiat **Franz Anton Stich** zum wirkl. Hofgerichtsadvokaten gnädigſt zu ernennen.

Ebenfalls kommt hier anzumerken: daß der kurfürſtl. geheime Kanzelliſt und wirkl. Sekreter **Franz Xav. Elbinger** ſchon den 15ten April 1785 gnädigſt decredirt und angeſtellet, allein aus einem Verſtoſſe nicht in den Staatskalender gedruckt worden iſt.

b) Im Gülich und Bergiſchen

haben Se. churfürſtl. Durchleucht den bisherigen Mißionär **Franz Wilhelm Odendahl** als Paſtor zu Herkenrath im Bergiſchen Amte Pori, und **Melchior Abraham Norbert Engelen** als Kanonikus zu Sittard mit dem landesfürſtl. Placet begnadiget.

VIII. Rußiſche Stadtordnung.

Die Kaiſerinn **Katharina** *II.* hat während ihrer 23jährigen Regierung 216 Städte anzulegen befohlen. Es iſt ſehr gut, das die neuen Städte nach einem von der Kaiſerinn beſtättigten Plan erbauet werden müſſen, und in Anſehung ihrer Anlage nicht blos der Willkühr der Anbauer überlaſſen ſind. Noch wichtiger iſt, das die Kaiſerinn am 2 May v. J. eine Stadtordnung unterſchrieben hat, welche ſogleich beym Senat in Quart gedruckt worden. Ihr Zweck iſt, den alten Städten ſowohl als den neuen, eine geſchwinde und anſehnliche Aufnahme zu verſchaffen. Es iſt die neue ſtädtiſche Verfaſſung in Rußland ſo eingerichtet, daß ſie Ausländer reizen ſoll und kann, Bürger rußiſcher Städte zu werden. Folgendes wollen wir aus der Stadtordnung anführen. Die Stadtgemeine wählte alle 3 Jahre durchs Ballotiren das Haupt der Bürgerſchaft, die Bürgermeiſter und Rathmänner, und alle Jahr die Stadtälteſten und Richter des mündlichen Gerichts. Es kann aber kein Bürger zu Stadtbedienungen erwählt werden, der nicht ſchon 25 Jahr alt iſt, und ein in der Stadt befindliches, auch in den Gilden angegebenes Kapital, von welchem er wenigſtens 50 Rubel Prozente entrichtet. Das Bürgerbuch einer jeden Stadt ſoll 6 Theile haben, nämlich für die eigentlichen (angeſeſſen) Einwohner, für die Gilden, für die Zünfte, für die Fremden, für die namhaften Bürger und für die Beiſaſſen. Die Stadteinwohner oder Bürger machen den mittlern Stand des Staates aus, und unter dieſelben können auch diejenigen aufgenommen werden, welche von ihren Gutsherren durch Freiheitsbriefe freygelaſſen worden ſind. Für die Beſchimpfung einer Bürgersfrau, ſoll der Beleidiger doppelt ſo viel, als für die Beſchimpfung ihres Mannes büßen; und für die Beſchimpfung, der Burgerkinder weiblichen Geſchlechts, ſoll der Beleidiger vierfach ſo viel büßen, als für die Beſchimpfung ihrer Aeltern. Jedermann, ohne Rückſicht auf Geſchlecht, Alter, Geburt, Herkunft, Familie, Handel und Gewerbe, Handwerk und Handthierung, der über tauſend bis fünfzigtauſend Rubel Kapital zu beſitzen angiebt, darf ſich in die Gilden einſchreiben laſſen, und die Angabe des Kapitals wird völlig ſeinem Gewiſſen überlaſſen, ohne daß darüber eine Unterſuchung angeſtellet werden ſoll. Die Gildegenoſſenen ſind nicht verpflichtet, bey der Rekruten- und Arbeitsleuteliferung wirkliche Rekruten und Arbeiter zu ſtellen, ſondern ſie können dafür die Summe Geldes bezahlen, die alsdann verordnet wird. Sie können auch, nach Maasgabe ihres angegebenen Kapitals, mit der Krone Lieferungs- und Pachtcontracte ſchließen. In die erſte Gilde wird eingeſchrieben, wer über 10,000 bis 50,000 Rubel Kapital angiebt, erhält den Platz vor denienigen, die ein geringes angeben. Die Mitglieder der erſten Gilde können alle Arten aus- und innländiſchen Handels treiben, Waaren verſchreiben und ausſchiffen, und dieſelben nach Vorſchrift der Geſetze im Großen und Kleinen verkaufen und umſetzen; ſie können auch Fabriken, und Hütten und Werke anlegen, und Seeſchiffe beſitzen und bauen; es wird ihnen auch verſtattet, in der Stadt in einen

Kutſche mit 2 Pferden zu fahren, und ſie ſind von Leibesſtrafe frey.

Der Beſchluß folgt

XI. Abdruck der in Frankreich ausgemünzten neuen Louidor's. *)

Damit dem commerzierenden Publikum durch die Abnahme der in Frankreich neu ausgemünzten und von erſten Jener dies laufenden Jahres in Cours geſezten Louidors keine Beſchädigung zugehe, ſo wollen wir demſelben zu mehrerer Erkenntniß hievon einen Abdruck vorlegen:

*) Man ſehe S. 19 des 4ten Stückes der diesjährigen Intelligenzblätter.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Reichsſtadt Augsburg den 6 Jäner.

Weitz. Schl. 14 fl. 49 kr. KernSchl. 15 fl. 37 kr.
Roggen — 9 fl. 55 kr. Gerſte — 7 fl. 30 kr.
Haber — 3 fl. 57 kr.

b) Salzburg vom 2 bis 9 Jäner.

		höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz.	Schaff.	24 fl. 20 kr.	20 fl. — kr.
Bäckerweitz.	—	24 fl. — kr.	17 fl. — kr.
Korn	—	14 fl. 40 kr.	13 fl. — kr.
Gerſte	—	19 fl. — kr.	18 fl. 45 kr.
Haber,	Metzen	— fl. 39 kr.	— fl. 35 kr.

c) Markt Abach den 13 Jäner.

WeizenSchl. 12 fl. — kr. KornSchl. 7 fl. — kr.
Gerſte — 6 fl. 30 kr. Haber — 3 fl. 36 kr.

d) Stadt Pfaffenhofen 18 Jäner.

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. KornSchl. 9 fl. — kr.
Gerſte — 6 fl. — kr. Haber — 3 fl. 36 kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Ziegelmayriſches Haus zu Manching.

In Ottilia Ziegelmayriſches Gantweſen hat man zwar unterm 16 Dezember vorigen Jahrs auf Anſtehen deren Gläubigern bemeldter Zieglmayrinn Haus, und ehemaligen Tobakfabrik zu Manching Pfleggerichts Reichertshofen durch dieſſeits gefertigtes Proklama an den Meiſtbiethenden feil geboten: Nachdeme aber entzwiſchen Se. kurfürſtl. Durchleucht ꝛc. mittels höchſter Hofsreſolution dd. 15 Dez. vorigen Jahrs & *præſ.* den 11 dies auf das Zieglmayriſche Haus in Manching das gnädigſte Privilegium einer Fabrik, und des Handels in Groſſem gegen den jährlichen Zins mit der Einſchränkung mildeſt zu ertheilen geruhet haben, daß dadurch niemand, betränket, und von dem Käufer die Gattung ſeiner errichtenden Fabrik noch vor Ausfertigung des Privilegiums unterthänigſt angezeiget werden ſoll; Als hat man dieſes ſammentlichen Kaufsliebhabern zu dem Ende hiemit kund machen wollen, um ſich bis auf den 13ten Hornung als der hiemit angeſetzt peremptoriſchen Friſt bey hieuntenſtehender Commiſſion zu melden, um ſodann das ferner nöthige behörig zu veranſtalten, maſſen in deſſen Entſtehung ſodann das Haus ohne weiteres Privilegium, oder Conceſſion wird an den Meiſtbiethenden angelaſſen werden. Neuburg an der Donau den 11 Jäner 1786.

Ex Commiſſione Regiminis

Kurfürſtliches Landvogtamt.

Freyherr von Staader.

b) Etwelche Fäſſer Leinöl.

Die Sebaſtian Pichlers Faktors Erben allhier biethen dem innländiſchen Publikum Leinöl in Fäſſern von einigen Zentnern (in kleinen aber nicht) in billigen Preiſen feil.

Auch iſt bey Joh. Ulrich Müller, bürgerl. Handelsmann allhier in der Dienersgaſſe Leinöl in Fäſſern zu haben.

c) Leimleder.

Joſ. Färber, bürgerl. Rothgärber in der Gränzſtadt Rhain, biethet dem Publikum feil 20 Centner Leimleder zu 4. fl.

Digitized by Google

Kurpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt
Mit Kurfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finaueriſchen Intelligenz = und Addreß = Comtoir.

7 Stück. München den 27 Jäner 1786.

III. Beförderungen und Amtsanſtellungen.

Se. kurfürſtl. Durchleucht haben den Hofgerichtsadvokaten und fürſtbiſchöfl. Regensburgiſchen wirkl. Hofrath Licentiat Franz Paula Knöbel zu Höchſtdero Rath und zweyten Kammeradvokaten; den Wechſelnotar Franz Paula Fleiſchmann zum charakteriſirten Kommerzienrath, und den Hauptmautamtsgegenſchreiber zu Amberg Franz Anton Joan zum wirklich frequentirenden Sekretär bey Höchſtdero Hofkammer = und Kammeraldeputation gnädigſt ernennet.

VIII. Beſchluß der rußiſchen Stadtordnung.

In die zweyte Gilde ſollen eingeſchrieben werden, welche über 5 bis 10000 Rubel angeben. Sie können alle Arten des innländiſchen Handels treiben, Fabriken, Hütten und Werke anlegen, und Flußſchiffe bauen und beſitzen, auch in einer Kaleſche mit 2 Pferden fahren, und ſind von Leibesſtrafe befreyet. In die dritte Gilde können eingeſchrieben werden, welche nur 1000 bis 5000 Rubel Kapital angeben. Sie können in Städten und auf dem Lande den kleinen Handel treiben, Werkſtühle und Manufakturen anlegen, kleine Flußfahrzeuge beſitzen und unterhalten, Wirthshäuſer halten, in der Stadt aber weder in einer Kutſche, noch mit mehr als einem Pferde fahren. Die Zünfte und Handwerksämter erhalten viele Freyheiten. Fremde Religionsverwandte haben freye Religionsübung. Die römiſchen Paters ſtehen unter der Gerichtsbarkeit des römiſchen Erzbiſchoffes in Weißrußland, der ſeinen Sitz zu Mohilew hat. Die Augsburgiſchen Konfeſſionsverwandten ſollen in geiſtlichen Sachen unter ihren Konſiſtorien ſtehen. Dieſe will die Kaiſerin in den Hauptſtädten und in den andern Staathalterſchaftsſtädten, wo es nöthig ſeyn wird, errichten, und ſie ſollen aus geiſt = und weltlichen Beyſitzern beſtehen. Wenn in einer Stadt 500 und mehrere Familien aus andern Städten und Ländern wohnen, ſo wird erlaubt, den Magiſtrat einer ſolchen Stadt halb aus Ruſſen, und halb aus Ausländern zu errichten, nämlich ſo, daß die Anzahl ruſſiſchen der Bürgermeiſter und Rathmänner noch wie vor bleibet, den Fremden oder Ausländern aber frey ſtehet, eben ſo viel Glieder zu erwählen. In ſolchem Fall kan auch das Zollgericht halb mit Ruſſen, und halb mit Ausländern beſetzt werden. Die Ausländer können Fabriken, Manufakturen, Hütten und Werke anlegen und unterhalten. Namhafte Bürger ſind, welche, nachdem ſie ſchon einem Stadtdienſte vorgeſtanden und den Titel der Achtbaren erlanget haben, zum zweytenmal gewählet worden ſind, und Stadtämter rühmlich verwaltet

Digitized by Google

haben, Gelehrte, Baumeiſter, Bildhauer, Maler, und Tonkünſtler ſind, Kapitaliſten, die über 50,000 Rubel Kapital angeben, Banquirs, welche ein Kapital von 100,000 bis 200,000 Rubel angeben, Großhändler und Eigenthümer von Seeſchiffen. Sie können in der Stadt mit zwey oder vier Pferden in Kutſchen fahren, Höfe und Gärten außer der Stadt haben, Fabriken, Hütten und Werke anlegen, auch See- und Flußſchiffe bauen, ſind auch von Leibesſtraffe frey. Von den Enkeln eines nahmhaften Bürgers kan der älteſte, wenn er das dreyßigſte Jahr zurück gelegt, und bis dahin ein untadelhaftes Leben geführet hat, um den Adel anhalten.

IX. Von dem Thee, als einen Haupthandlungsprodukt in China.

Thee, den die Europäer im 15ten Jahrhunderte mit groſſem Appetite trinken gelernt, und ſeit der Zeit ſich mit einander um die Wette beſtrebt haben, den Chineſern dafür — das mehrſte Geld zuzuwenden; wächſet ſowohl in China als Japan, der beſte Thee aber kömmt von Fokien. Wir haben ſo viele Theenamen, als Oerter ſind, von welchen er kömmt, und als er verſchiedentlich zubereitet wird; obgleich aller chineſiſcher Thee von einem und ebendemſelben Strauche ſeyn ſoll. Man pflegt die Theeſorten überhaupt in braune und grüne, je nachdem ſie das Waſſer färben, einzutheilen.

Brauner Thee (Hänam Te, oder Kuli Te) welcher an gewiſſen Orten um Quantong wächſet, und von den Chineſern, aber nicht von den Europäern getrunken wird, weil er von ſchlechterem Geſchmacke iſt, als der übrige. Die getrockneten Blätter ſind theils gelb, theils bräunlicht. Die Theebäumchen, die ſonſt in Blumentöpfen verkauft werden, erreichen kaum die Höhe einer Elle. Die Blume beſteht aus 7 kleinen Blättern. Nun folgen verſchiedene Theearten.

Te Bo-he bey uns Theebou. Tao-Kiänn, der beſte Theebou. Kengo, iſt beſſer als Theebou, und theurer. Sutſchang oder Soatchuen, der theuerſte und beſte unter den braunen Theearten. Padre-Sutſchang. Linkiſäm, eine Sorte Thee, welche ſchmale, rauhe Blätter und Stiele hat, wird ſelten allein, ſondern vermiſcht zur Verbeſſerung anderer Sorten gebraucht. Peckfä, iſt der den wir Peko nennen, und beſteht aus punktirten Blättern. Iſt gelinde, wohlſchmeckend, und hitzt am wenigſten.

Von grünen Theen hat man:

Heyſang. Singto. Bing oder Kaiſerthee. Tiß Te, iſt wie Erbſen zuſammengerollt. Go-be, hat lange ſchmale Blätter. Sie machen auch Theekuchen.

Es iſt beynahe unglaublich, was für eine Menge Thee jährlich ſowohl nach Europa, als in andere Länder verſchickt wird, und welche unzählige Menge Hände mit einer ſo unnützen Arbeit beſchäftigt ſind.

Der Landmann muß die Theeſträuche mit Mühe pflanzen, und warten; jedes Blatt für ſich zu rechter Zeit pflücken, die jüngern von den ältern abſöndern und ſie mit einer ungemeinen Genauigkeit trocknen. Der grüne Thee ſoll von den jüngern Blättern oder auch durch öfteres Röſten ſo verändert worden ſeyn. Da aber einige braune Theearten ebenfalls aus zarten jungen Blätterrn beſtehen, und die andere Urſach unwahrſcheinlich iſt; ſo glaube ich, daß es von der Verſchiedenheit der Gefäſſe oder Platten, auf denen der Thee getrocknet wird, herrühre. Es iſt wahrſcheinlich, daß der grüne Thee auf kupfernen, der braune aber auf eiſernen Platten geröſtet wird, um ſo vielmehr, da der grüne Thee laxirt, welches eine Wirkung des Kupferroſtes zu ſeyn ſcheint, der braune aber eine entgegengeſetzte Wirkung zeigt. Wenn der Kaufmann die Theekörbe der Bauern gegen geringe Bezahlung erhält, ſo muß er ihn oft ganze Jahre lang ungemein in acht nehmen, und iſt beſtändig ungewiß, wenn, oder für welchen Preis er ihn abſetzen werde. Haben ſich nun die Europäer entſchloſſen an einem Orte zu handeln, ſo laſſen ſie die Körbe ausſchütten, um den Thee in neue Kiſten zu packen, welche gezeichnet und mit Bley ausgefüttert ſind. Ein Chineſer ſteigt in eine ſolche Kiſte, und tritt den Thee, ſo wie er aus den Körben hinein geſchüttet wird, darinn feſt zuſammen, welches eine ſo beſchwerliche Arbeit iſt, daß, ungeachtet ein ſolcher Kerl faſt ganz nackt iſt, ihm doch der Schweiß an den Füßen herunterläuft. Obgleich man alle Vorſicht anwendet, zu verhüten, daß

Digitized by Google

nichts fremdes in den Thee komme, ſo läſt ſich doch nicht verhindern, daß, außer dem Schweiße des Chineſer, wenn dieſer ſich etwa ſtößt, auch wohl etwas Blut mit hinein kommen kan. Der Thee iſt aber ſchon vorher durch ſo viele niedliche Hände gegangen, daß ein paar ſchwitzende Füße nicht viel zur Sache thun und u. ſ. w.

Die Weiber ſitzen auf den Märkten mit ihren Theetöpfen und verkaufen ihn ſchon zubereitet den vorübergehenden, und nennen dieſes Getränk Chau.

VIII. Fortſezung der Anweiſung, wie der Hopfen ohne Stangen gebauet werden kann.

Es läßt ſich leicht denken, daß dieſe Methode den Hopfen zu bauen, in einem Lande ſehr allgemein werden könne, weil ſie außer der Stangenſparung, faſt die halbe und allerſchwerſte Hopfenarbeit, das Stangenſetzen und Ausheben der Stangen, ihr Aufbewahren, Hin- und Hertragen oder Fahren, ganz entbehrlich machet. Es kann auch zugleich mittelſt dieſer Methode in einem Lande mehr Hopfen erbauet, und hierdurch die Einfuhre des auswärtigen Hopfens gänzlich aufgehoben werden. Denn wo nur guter Boden iſt, oder wo ſolcher, dafern er es nicht iſt, beſagt vorhergehender Hopfentheorie, doch dazu gemacht werden könnte, kann jeder Bauer in ſeinem Garten oder andern eingefriedeten Plätzen, an den Rändern der Wieſen, Gräben, und Feldwegen, Hopfenbäume unterhalten, und ſich ſelbſt daraus einen ſo leichten, als gewiſſen Privatnebengewinnſt, dem ganzen Lande aber großen Vortheil, verſchaffen.

Die Bäume aber, welche zum Hopfenbau genützet werden können, ſind folgende, die ich hier nur namhaft mache, da im Hausvater S. 234 ff. bey jeglicher Art angezeigt iſt, wie man ſich ihrer zum Hopfenbaue bedienen kann. Die Bäume, an welchen man den Hopfen erziehen will, müſſen überhaupt theils ſolche ſeyn, welche an und für ſich nicht allzuhoch wachſen, theils ſolche, die durch Köpfen oder Behauen, nach Nothdurft kurz, und in ſolcher Form gehalten werden können, damit das Abnehmen des reifen Hopfens leicht und ohne Gefahr geſchehen könne.

Unter die Bäume und Stauden der erſten Art gehören: 1) Der Flieder- oder Hollunderbaum. Man muß ihn zu dieſem Ende in einzelnen Stämmen ziehen. 2) Die Haſelſtaude, eben ſo. 3) Weißlöber, Maſſeler, Maßholder, *Acer campeſtre L* 4) Der Faulbaum, *Alnus nigra*, *frangula*, wird nicht hoch und nicht ſtark, und iſt zu dieſer Abſicht ſehr geſchickt. Unter die Bäume der andern Art ſind hieher zu rechnen 1) die Weiden, beſonders die, welche kein brüchiges Holz haben, dabey etwas hoch wachſen, und breitblätterigt ſind. 2) Die Pappel, oder Pappelweide. 3) Die Rüſter oder der Ulmenbaum, ſchicken ſich zu Hopfenbäumen vortrefflich. 4) Die Eſche, läſt ſich unter andern in ſchlanke Stämme ziehen. 5) Der Ebreſchen- Vogelbeeren- oder Quetſchenbaum. 6) Die Eſpe, Zitterpappel. 7) Die Linde, ſowohl die großblätterige, als kleinblätterige. 8) Die Buche gemeine Rothbuche. 9) Die Weißbuche, Hainbuche. 10) Die gemeine Birke, Maye, wegen ihrer biegſamen Zweige vortrefflich zum Hopfenbaue geſchickt. 11) Die Eller, Erle, Eiſe.

Man wähle nun nach jedes Orts Gelegenheit eine Art von Hopfenbäumen, welche man will, ſo müſſen ſie ſo ſtehen, daß ſie, wie es ſchon oben geſagt worden, nicht von andern vorſtehenden höhern Bäumen verdecket werden, damit die Hopfenhäupter der Sonne genießen können. Denn obſchon vorhin von der Hopfenranke gedacht worden, daß ſie, beſonders auf einem hohen dürren Boden, im Schatten der Mitternachtsſeite des Baumes, ſehr vortheilhaft mit der Wurzel in der Erde ſtehe, ſo muß doch der Gipfel nach der Sonnenſeite hingelenket werden. Es iſt mit der Frucht der Hopfenranke völlig wie mit den Obſtfrüchten. Dieſe bekommen an der Sonnenſeite nicht nur ein ſchöneres Anſehen, ſondern auch einen beſſern Geſchmack.

Nun will ich vom **Baumhopfen** beſonders reden. Dieſen Namen habe ich den an den lebendigen Bäumen wachſenden Hopfen, zum Unterſchiede von dem an Stangen gezogenen Hopfen beygeleget, und es ſind übrigens beyde, der Baum- und Stangenhopfen, ihrer innern Natur nach, gar nicht von ein-

Digitized by Google

ander unterſchieden. Soll man aber nach der Theorie des Hopfenbaues vom beſten Gelege die Setzlinge zum Stangenhopfen nehmen, ſo muß ein gleiches beym Baumhopfen ſtatt finden. Die Methode, den Stangenhopfen im guten und ſchlechten Boden anzulegen, und ſolchen mittelſt des Düngens und Reinigens vom Unkraute, mittelſt des Behackens und übriger Verpflegung zur möglichſten Fruchtbarkeit zu bringen, iſt gleichfalls die nämliche beym Baumhopfen.

Sind die Hopfenbäume noch jung und nicht allzu dicke z. B. Weiden oder Pappeln, ſo wird der Hopfenſtuhl vom Stamme etwa einen guten Fuß weit abzuſtehen kommen. Sind die Bäume aber zu alt und zu dicke, ſo wird der Hopfenſtuhl 3 bis 4 Fuß vom Stamme entfernt gehalten. Um aber die Hopfenranke anzuweiſen, ſtecket man neben ihr einen Stock, der oberwärts eine Gabel hat, um ihn damit an den Stamm des Hopfenbaumes, den er einklammert, ſchräg anzuſtämmen. Nach Beſchaffenheit des Baumes kan man auch einen geraden Stab neben der Ranke einſtecken, und ihn an den unterſten Aſt des Baumes anlegen. Hat man aber in Gehauen gelegtes lebendiges Schlagholz, als Eſchen, Rothbuchen, Birken, Ellern u. ſ. w. ſo dienen die kürzern Lohden dazu, den jungen Hopfen von der Erde abzunehmen, und zu den längern Stangen weiter zu leiten. Einige Bäume, als die Hangelbirke, Haſelſtaude u. ſ. f. haben unterwärts herabhangende Zweige. Dieſe reichen entweder von ſelbſt bis zum Hopfenſtuhle herab, oder ſie werden mittelſt eines hölzernen Hakens, dergleichen ſich die Obſtpflücker zum Anziehen der entfernten Fruchtzweige zu bedienen pflegen, an den Hopfenſtuhl herangezogen, und zur beſtändigen Feſthaltung mit Weiden unten am Stamme angebunden.

Der Beſchluß folgt.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Reichsſtadt Augsburg den 13 Jäner.

Weitz.Schl. 14 fl. 16 kr. Kern Schl. 15 fl. 15 kr.
Roggen — 9 fl. 23kr. Gerſte — 7 fl. 53 kr.
Haber — 3 fl. 55 kr.

b) Stadt Erding den 19 Jäner.

Zugeführt . . . 3150 Schäffel
Verkauft . . . 2620 —

Weitz.Schl. 16 fl. — kr. KornSchl. 10 fl. — kr.
Gerſte — 5 fl. 40 kr. Haber — 3 fl. 30 kr.

NB. Das heurige Getreid ſteht im Preis

Weitzen Schl. 10 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. — kr.

c) Reſidenzſtadt München den 21 Jäner.

Zugeführt . . . 4965 Schäffel
Verkauft . . . 3207 —

Weitz.Schl. 13 fl. — kr. KornSchl. 10 fl. 30 kr.
Gerſte — 7 fl. — kr. Haber — 4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Ziegelmayriſches Haus zu Manching.

In Ottlia Zieglmayriſchen Gantweſen hat man zwar unterm 16 Dezember vorigen Jahrs auf Anſtehen deren Gläubigern bemeldter Zieglmayrinn Haus, und ehemalige Tobakfabrik zu Manching Pfleggerichts Reichertshofen durch dieſſeits gefertigtes Proklama an den Meiſtbiethenden feil geboten: Nachdeme aber entzwiſchen Se. kurfürſtl. Durchleucht ꝛc. mittels höchſter Hofsreſolution dd. 15 Dez. vorigen Jahrs & *præſ.* den 11 dies auf das Zieglmayriſche Haus in Manching das gnädigſte Privilegium einer Fabrik, und des Handels in Groſſem gegen den jährlichen Zins mit der Einſchränkung mildeſt zu ertheilen geruhet haben, daß dadurch niemand, bekränket, und von dem Käufer die Gattung ſeiner errichtenden Fabrik noch vor Ausfertigung des Privilegiums unterthänigſt angezeiget werden ſoll; Als hat man dieſes ſammentlichen Kaufsliebhabern zu dem Ende hiemit kund machen wollen, um ſich bis auf den 13ten Hornung als der hiemit angeſetzt peremptoriſchen Friſt bey hieuntenſtehender Kommiſſion zu melden, um ſodann das ferner nöthige behörig zu veranſtalten, maſſen in deſſen Entſtehung ſodann das Haus ohne weiteres Privilegium, oder Konzeſſion wird an den Meiſtbiethenden angelaſſen werden. Neuburg an der Donau den 11 Jäner 1786.

Ex Commiſſione Regiminis.

Kurfürſtliches Landvogtamt.

Freyherr von Staader.

Digitized by Google

b) Bey dem Küſter Schmid in Regensburg ſind folgende gute und meiſtens rare gebundene Bücher gegen baare Zahlung zu haben.

1) *Meieri Acta Pacis Weſtphalicæ publica*, Weſtphäliſche Friedenshandlungen und Geſchichten, 6 Foliobände mit den Regiſtern. 2) — *Acta pacis executionis publica*, Nürnbergiſche Friedenshandlungen, 2 Bände fol. 3) — *Acta Comitialia Ratisbonenſia*, Reichstags Handlungen, 2 Foliobände in allem 11 Foliobände complet, 80 fl. 4) Pachners Reichstagsſchlüſſe 4 Theile in fol., 16 fl. (es wird auch jeder Theil einzeln um 4 fl. gegeben. 5) Schauroth vollſtändige Sammlung aller *Concluſorum*, Schreiben und anderer Verhandlungen des hochpreißlichen *Corporis Evangelicorum* vom Anfang des hochanſehnlichen Reichs-Convents, 3 Foliobände complet, 12 fl. 6) Oertels vollſtändiges *Corpus Gravaminum, Evangelicorum* 8 Theile mit dem Regiſter complet fol. 8 fl. 7) Oertels Reichstags-Diarium, 7 Bände in 4, 20 fl. 6) Fabers alte Staatskanzley, 124 Bände mit allen Regiſtern in 8 complet, 75 fl. 8) Fabers neue und fortgeſetzte Staatskanzley, 60 Franzbände in 8. mit den Regiſtern, ſo viel heraus, 40 fl.

c) Friſche Garten-Saamen.

Der Gartenmeiſter Stawaſſer auf dem königl. Büchengarten bey Hanover, und Wilhelm Ohm Gärtner zu Zelle biethen dem Publikum allerley Sorten von Garten-Saamen feil. Das Verzeichniß hievon iſt im Intelligenzcomtoir einzuſehen.

d) Leinöl.

Die Sebaſtian Pichler Factors Erben allhier biethen dem inländiſchen Publikum 300 Zentner Leinöl, den Zent. zu 19 fl. feil.

Johann Ulrich Müller burgerl. Handelsmann allhier hat und bekommt 200 Zent. Leinöl in Fäſſern von verſchiedener Schwere, ſo er dem Publikum feil biethet, den Zentner zu 19 fl.

XVI. Kundmachungen.

a) Kurpfalzbaieriſche Zahlenlotterie.

Am 19ten Jäner zu Stadtamhof in der 212ten Ziehung

25 22 51 19 15.

Die 213te Ziehung am 9ten Februar.

b) Verſchiedene entwendete und nun ſich vorgefundene Kirchenſachen.

Da immer bey mehreren zu Verhaft kommenden Perſonen verſchiedene Sachen gefunden werden, die theils zum Gottesdienſte ſelbſt, theils zur übrigen Kirchenzierde geeignet geweſen ſind, auch ſich dieſer Fall erſt kürzlich bey zweyen in hieſige Fronveſte gelieferten, ſehr verdächtigen Eheleuten begeben hat, bey welchen unter andern ſehr bedenklichen Stücken ein ſilbernes inwendig vergoldetes ſogenanntes Proviſur-Büchſel, worinn zwey abgebrochene Kelchlöferl lagen, ſich befanden, nebſt den zwey gelb ſeidenen Flecken, die ehevor ganz vermuthlich Kelchtücher waren, angetroffen worden ſind. Nun aber derley Sachen eine gegründete Muthmaſſung veranlaſſen, daß mehrfältige Kirchendiebſtähle eine Zeit her geſchehen ſeyn müſſen. Als will man dies zu dem Ende kund gemacht haben, damit jene Obrigkeiten, unter derer Amtsbezirke etwa einige Kirchendiebſtähle ſich ergeben, die gehörigen Maasregeln ergreiffen, und an nachſtehende Regierung, ſoweit dieſe die einſchlägige Behörde ſeyn würde, die ungeſäumte Nachricht erledigen laſſen können. Actum den 11ten Jäner 1786.

Kurpfalzbaieriſche Regierung Burghauſen.

Franz von Paul Fenneberg, Regierungs-Sekretär.

c) Entfremdete Monſtranze.

Es iſt vor kurzer Zeit aus dem nachſtehenden Ort herrſchaftl. Schloß eine Monſtranz entfremdet worden, welche ganz von Silber, wenigſt 4 bis 5 Pfund ſchwer, der meiſte Theil vergoldet, mit getriebener Arbeit von Engeln, und der heiligen Dreyfaltigkeit mit Steinen beſetzt iſt. Weme nun hievon etwas,

Digitized by Google

beſonders bey den Herrn Goldarbeitern, oder derley Schmiden bekannt worden oder zu Geſichte kommen ſollte, der beliebe dieſe ganz oder auch ſtückweis, indeſſen ganz inzubehalten, und die gefällige Anzeige anhero zu machen. Aktum den 27ten Dezember 1785.

Hochfreyherrl. Egckeriſches Hofmarksgericht Kalling.

Johann Erhard Petzl, Verwalter.

d) Gerichtliche Vorladung an Johann Schleicher von Pürheim im Herzogthum Neuburg.

Johann Schleicher, dieſſeitiger Unterthansſohn von Pürheim, findet ſich allbereits über die 40 Jahre Landes abweſend, und ſeithero konnte man nicht das mindeſte mehr von deſſen Leben, oder erfolgten Tod in Erfahrung bringen; daher erwähnter Joh. Schleicher, oder all diejenigen, welche an dem unter der oberamtl. Kuratorenrechnung ſich befindlich und verzinslich aufliegenden Geldern zu 300 fl. 12 kr. 2 hl. rechtlichen Zuſpruch zu haben, beglaubet ſind, kraft dies ediktaliter vorgeladen werden, ſich binnen Zeitfriſt von 3 Monaten, der dieſſeitig kurpfalzbaieriſchen Oberamt zu melden, oder zu gewärtigen, daß nach Umlauf ſolch peremtoriſch geſetzter Zeit nach denen höchſt landesherrlichen Geſetzen werde fürgefahren, und ſein gedacht Johann Schleichers Vermögen unter die bereits ſich angemeldete nächſte Anverwandte gegen die verſprochene Kautionsleiſtung ohne weiters vertheilet werden. Heydeck den 22 Novemb. 1785.

Kurfürſtl. Pfalzbaieriſches Oberamt allda.

e) Gerichtliche Vorladung an Anton Buchele.

Der ſchon vor 28 Jahre in Kaiſerl. Kön. Kriegsdienſte getrettene und aus hieſiger Hofmarkt gebürtige Anton Buchele, wird zu Erhebung ſeines bey ſeinem erſt verſtorbenen Bruder Simon Buchele von Luzingen, Zeit Anno 1772 verzinslich aufgehabtes Vermögen von 45 fl. unter Beſtimmung einer feſtgeſetzten Zeitfriſt von drey Monate gerichtlicher Seits vorgeladen, er ſelbſten, oder ſeine allenfalls habend und ſich legitimirende Leibserben, dieſes Geld in Empfang zu nehmen, als nach Verfluß dieſes Termins ſolches Vermögen denen ſchon darum angeſtandenen nächſten Anverwandten gegen gerichtliche Verſicherung ausgefolget werden wird. Gegeben im herrſchaftlichen Schloß Kaltenegg zu Schweningen den 15ten Dezember 1785.

Von Hochadelich von Gilardiſchen Hofmarktsgerichtswegen.

Max Xav. Haaſenreuther, Amtsverw.

f) Gerichtliche Vorladung an Maria Vörchin.

Demnach Anna Maria Vörchin eine gebohrne Koſtallerin des Joh. Geord Vörchs geweſenen Söldners in der Hofmark Kloſter Bergen nächſt Neuburg an der Donau Eheweib allſchon den 19 März 1771 von ihrem Mann meineidigerweis entwichen, ein Stuck Geld mit ſich genommen, und zeithero nimmer das Geringſte von ſich hören laſſen, unterdeſſen aber derſelben zurückgelaſſener Ehemann Joh. Georg Vörch das in Beſitz gehabte Söldengut *cum appertinentiis* anderweit verkaufet, und um die völlige Heimgebung des Erlöſes gerichtlich angeſtanden iſt; als wird gedachte Anna Maria Vörchin, und derſelben allenfalls noch lebende Freundſchaft, wo ſie ſich immer aufhalten mögen, befehliget und vorgeladen, daß dieſelbe, oder ihre Freundſchaft inner nächſtens 3 Monaten, welche denenſelben für den 1, 2, und 3ten Termin peremtorie angeſetzet werden, bey dahieſig kurfl. Seminariprobſtamt ſich perſönlich einfinden, oder aber in widrigem Fall gewärtigen ſollen, daß man gegen ſie, und ihren betreffenden Antheil ohne weiters rechtlicher Ordnung und denen gnädigſt eingeführten Landesgeſetzen nach fürſchreiten werde. Signat. Neuburg an der Donau den 23 Jäner 1786.

Kurfürſtliches Seminariprobſt- und Kloſter Bergiſches Hofmarktsrichteramt allhier.

Friederich Joſeph Seelus, J. U. L.

Digitized by Google

g) Gerichtliche Vorladungen an Joſeph, Georg und Johann Pichler.

Joſeph, Johann und Georg Pichler, drey eheleibliche Brüder und Halbhofers Söhne von Pichl unweit Pleyskirchen hieuntenſtehenden Pfleggerichts, haben ſich ſchon vor 40 Jahren in kurbaieriſchen Kriegsdienſte, dermalen jedoch nicht mehr wiſſend, unter was für löbliche Regimenter begeben, ohne daß ſeit 30 bis 32 Jahren weder ein noch der andere von ihren Brüdern mehr zum Vorſchein gekommen, oder zu erfragen geweſen. Da aber ſie 3 Gebrüder vermög des unterm 4 Jäner Anno 1774 obrigkeitlich errichten Uebergabsbrief auf obigen Pichlergut an väter und mütterlichen Heurathgut, dann ſchweſterlichen Erb 131 fl. 18 kr. zu ſuchen haben, und um deren Ausfolglaſſung die nächſte Anverwandte immer andringen. So werden ſie drey Pichleriſche Brüder oder im Fall ſelbe, wie ſicher vermuthet wird, bereits mit Tod abgegangen ſeyn ſollten, deren allenfalls vorhanden ſeyen rechtmäßige Erben dermaſſen hiemit zitirt, daß ſelbe von unterſtehenden Dato an in 3 Monat um ſo ſicherer allhier erſcheinen, und bemeldten Erbtheil erheben ſollen, alsman nach Verfluß ſolchen Termins vorbemeldte 131 fl. 18 kr. gedacht nächſten Anverwandten gegen leiſtender Kaution ausfolgen laſſen wurde. Actum den 24 Dez. 1785.

Kurpfalzbaieriſches Pfleggericht Neuötting.

Simon Thad. v. Zoner, Regierungsrath. Pfleger, Hauptman und Mauthner,

h) Gerichtliche Vorladung an die von Leonrodiſchen Creditores.

Demnach auf Abſterben des geweſt pfalzneuburgiſchen Regierungsrathe, und Hauptpflegers zu Pleyſtein Ludwig Auguſt. von Leonrod bereits mehrere Gläubiger ſich gemeldet, ſohin die rechtliche Nothdurft erheiſchet, daß ſamtl. Foderungen förderſamſt behörig liquidiret werden; Als werden all diejenigen, welche an des gedachten Freyh. von Leonrod Verlaſſenſchaftsmaſſa in einige Wege Anſprüche und Foderungen haben, oder zu haben vermeinen, auf den 7 Febr. 1786 Morgens 9 Uhr dergeſtalten hiemit vorgeladen, daß ſelbe entweder perſönlich, oder durch genugſam bevollmächtigte Anwälte bey dahier angeordnet kurfürſtl. Regierungskommiſsion erſcheinen, ihre Foderungen gehörig anbringen, und rechtsbeſtändig liquidiren, widrigen Falls aber gewärtigen ſollen, daß nach Verfluß obangeſetzt peremptor. Termins keine Klage mehr angehöret werden, ſondern obbemeldte Verlaſſenſchaftsmaſſa von denen Foderungen deren *contumaciter* oder auch ſaumſeliger Weiſe zu ſpät kommenden Glaubigern *ipſo facto* ledig geſprochen ſeyn ſolle. Neuburg an der Donau den 5ten Dezemb. 1785.

Kurfürſtliche Regierung.

Sigm. Gr. von Spreti, Präſid. — J. Simon Walk, Sekret.

i) Gerichtliche Vorladung an Andre Glas von Inderſtorf.

Andre Glas gebürtiger Mezger, und Webers Sohn von Inderſtorf in Baiern hat ſich ſchon vor 41 Jahren mit denen dortmals im Lande geweſenen königlichen Troupen auſſer Lande begeben, und bisher mindeſtes von ſich hören laſſen. Da nun bey dieſortigen Amte deſſen nächſte Anverwandte ſchon öfters um Ausfolglaſſung des ihm angefallenen ſchweſterlichen Erbguts pr. 80 fl. geziemend angeſucht haben: als wird er Andre Glas, oder deſſen rechtmäßige Erben hiemit dergeſtalt vorgeladen, daß er oder dieſelbe in Perſon oder durch einen genugſam bevollmächtigten Anwalt in Zeit 3 Monaten *peremptorie* bey dieſortigen Hofmarksgericht um ſo gewiſſer erſcheine, als man auſſer deſſen nach Verfluß ſolcher Zeit bemeldtes Erbgut deſſen nächſten Anverwandten auf ferneres Anſuchen gegen zu leiſtender Kaution ausfolgen laſſen wird. Geſchehen den 5ten Jäner 1786.

Kapitl. Hofmarksgericht Inderſtorf.

Lit. Johann Baptiſt Grundler, Hofmarksrichter.

XVII. Litteraturkunde.

Praktiſche Anleitung zur Taxirung der Wälder, Bäume, des Brenn- Bau- und Nutzholzes; ein Handbuch für Förſter von G. A. Däzel der

Digitized by Google

Philoſophie Doktor, der Mathematik und Philoſophie Profeſſor in der Kurfürſtl. pfalzbaieriſchen Pagerie zu München, der kurfürſtl. baieriſchen Akademie der Wiſſenſchaften und Landwirthſchaftlichen Geſellſchaft Mitglied. München bey Joſeph Lentner 1786 in 8av. mit 2 Kupfertafeln, 12 1/2 Bogen 30 kr.

Daß ein holzgerechter Jäger wiſſen ſolle Bäume und ganze Wälder gehörig in Tax zu ſetzen, iſt ausgemacht. Wie würde er aber dies bewirken können, ſo er keine Mathematik verſtehet. Daher wäre zu wünſchen, und beſonders bey dem immer mehr einreiſſenden groſſen Holzmangel, daß wir wenigſtens eine Forſtſchule hätten, worinn die Jünglinge, die ſich dem Forſtweſen widmen wollen, in der Phyſik, Botanik und Mathematik, inſofern dieſe Wiſſenſchaften dem holzgerechten Jäger nützlich und nothwendig ſind, gründlichen Unterricht erhielten. Der Herr Verfaſſer hat alſo ſehr wohlgethan, daß Er dieſes Fache bearbeitete. Das Weſentliche des Inhals kündigt ſchon der Titel an; insbeſondere wird gelehret: *a*) Den Holzbeſtand eines Forſtes nach Stam- oder Scheiterklaftern zu beſtimmen. *b*) Den Inhalt und Werth eines jeden Stücks Brenn- Bau- oder Nutzholzes zu ſuchen. *c*) Die Höhe und oberſte Dicke eines Baumes unter unterſchiedenen Umſtänden zu meſſen. *d*) Die Bretter, Riegel und Latten zu beſtimmen, die aus jedem Baume geſchnitten werden können. *e*) den Zuwachs eines Waldes binnen gewiſſen Jahren zu ſuchen. *f*) Wieviel Klaftern jährlich forſtmäſſig geſchlagen werden dörfen. *g*) Wie Förſte in Gehaue zu theilen ſeyn. *h*) Wie ſie ſollen zu Geld angeſchlagen werden.

Nachricht von den auszuſtellenden Teſtimonien, und den darinn zu gebrauchenden Ausdrücken auf der hohen Schule zu Ingolſtadt.

Unter andern vortreflichen Einrichten, welche von der Höchſtlöblichen Univerſitätskuratel ſeit etlichen Jahren gemacht wurden, verdienet auch folgende die Aufmerkſamkeit der Kenner, und öffentliche Bekanntmachung.

Es wurde der Univerſität zu Ingolſtadt durch ein gnädigſtes Reſcript vom 20 Auguſt des verfloſſenen Jahres in Rückſicht der auszuſtellenden Teſtimonien, und darinn zu gebrauchenden Ausdrücken folgendes angeordnet.

„ Auf den von der kurfürſtl. Univerſität *ſub Dato* 26 Juny abhin unterthänigſt erſtatteten Bericht, und gegebenen Vorſchlag iſt gnädigſt beſchloſſen worden, daß künftighin in denen auszuſtellenden Finalteſtimonien, wo deren einige zu verabfolgen ſind, der Studien ſowohl, als Sitten halber blos der Aus- oder Eindrücke *primæ Notæ*, *ſecundæ Notæ*, *tertiæ Notæ* ſich bedienet werden ſoll, weil dieſe von jedem verſtanden werden können, und überdies auch die Teſtimonien, oder Atteſtaten jedesmal *a Decano Facultatis* unterſchrieben ſeyn ſollen. "

Man findet die Bekanntmachung dieſer Reforme von den Ausdrücken um ſo nützlicher und nothwendiger, je mehr den jungen Studierenden ſowohl, als den Aeltern nnd Vormündern daran gelegen ſeyn muß, zu wiſſen, nach welcher Ordnung und Richtſchnur man inskünftige die auszuſtellenden Teſtimonien einrichten werde, und welchen Sinn man denen darinn enthaltenen Ausdrücken beylegen müſſe.

XXII. Der Stadtklätſcher.

Der viel von Leuten redt, die Zeitung bringt ins Haus,
der trägt gewiß von da auch wieder Zeitung aus.

Anekdote.

Se. kaiſerliche Majeſtät wollten vor kurzem einem Exjeſuiten in Wien ein gewiſſes Amt anvertrauen, wogegen man aber vorſtellte, daß die Lehre und Denkungsart eines Exjeſuiten nothwendig verdächtig ſeyn müßte, nnd daß er ſchon mehrmals gegen die Verordnungen des Monarchen gemurrt habe. Die Antwort Sr. Majeſtät war: Ich weis, daß die Exjeſuiten nicht gern nachgeben, wenn ſie recht zu haben glauben, und hierinn haben ſie auch nicht unrecht. Dieſen kenne ich als einen rechtſchaffenen Mann, und er ſoll das Amt haben. Derjenige, der niemals eine meiner Verordnungen getadelt hat, werfe den erſten Stein auf ihn.

Digitized by Google

Kurpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt
Mit Kurfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finaueriſchen Intelligenz- und Addreß-Comtoir.

8 Stück. München den 30 Jäner 1786.

II. Churfürſtl. gnädigſte Special-Anbefehlung, die in den gegenwärtigen Intelligenzblättern vorkommenden Mandaten, Verordnungen und deren ſchuldige Nachachtung betreffend.

Nachdem Se. churfürſtl. Durchleucht Unſer gnädigſter Churfürſt und Herr! kraft der Mautordnung das Intelligenzblatt unter andern Bewegurſachen, auch zu dem Ende gnädigſt verordnet haben, daß die von Zeit zu Zeit ergehenden höchſt landesherrliche Verordnungen, Mandaten, Ordonanzen und Ausſchreiben demſelben einverleibt, und dem Publikum zur ſchuldigſten Nachachtung bekant gemacht werden ſollen, hergegen aber in mehrwege ſich geäuſſert hat, daß einige von dem churfürſtl. Maut- und Beymautnern, welchen dieſe Blätter oftmals eher, als die Ausfertigung der Generalien, Ordonanzen ꝛc. zukommen, unter allerley Vorwand ſich der ſchuldigſten Nachacht- und Befolgung entziehen; mithin der Abſicht, daß ſie von denen höchſt landesherrlichen Verordnungen, mittels dieſer Blättler zeitlichen Unterricht erhalten ſollen, oft aus andern Abſichten, gefliſſener Weiſe entgegen ſtehen. Als wird dem churfürſtl. gnädigſt privilegirten Intelligenz-Addreßcomtoir hiemit gnädigſt bedeutet, mittels Vordrückung gegenwärtiger Anbefehlung, denen Aemtern ohnverhalten zu laſſen, daß ſie allerdings, und ohne Aufſchub ſchuldig und gehalten ſind, denen, die in dieſen ordentlich cenſirten und AUCTORITAE PUBLICA erſcheinenden Intelligenzblättern vorgedrückten Generalien, ſo andern Verordnungen ohne weitern Anſtand gehorſamſt nachzukommen; indem dieſes eben das Mittel iſt, wenn man in denen Kanzleyen nicht ſo gleich folgen kan, oder unter der Verſendung eine Ausfertigung zufälliger Weiſe irgendwo liegend bleibt, daß ſolche nach dem vollen Inhalt gleichwohl zeitlich in dieſen gemeldten Blättern den Aemtern zur Exequirung zukommen mögen; wie dann auch ſämmtliche Mautſtationen dieſe Blätter fleißig zu leſen, zu ſammen zu halten, und jeden Jahrgang gebundener in der Amtsregiſtratur allen Fleißes zu verwahren haben. München den 22 Dezember 1768. *)

Ex Commiſſione Sereniſſimi DDni. Ducis, & Electoris ſpeciali.

Dorner, Sekretär.

*) Dieſe gnädigſte Spezial-Anbefehlung fand der Verfaſſer dieſer Blätter aus ſeinen guten Urſachen hier zu wiederhollen nöthig.

Digitized by Google

III. Beförderung.

Se. kurfürſtl. Durchleucht haben dem ehemaligen Lehrer der Weltweisheit Joſeph Sebaſtian von Rittershauſen zum wirkl. geiſtlichen Rathe gnädigſt erhoben.

VIII. Flächeninhalt in den K. K. Staaten.

Vermöge der neueſten Angaben beträgt der geſammte Flächeninhalt der K. K. Erblande 10320 Quadratmeilen, und zwar nach der politiſchen Eintheilung der Länder: Böhmen 909; Mähren mit Schleſien 477, jenes 396, dieſes 81; Niederöſterreich 637, nämlich das Land unter der Ens 407, das Land ob der Ens, mit Einſchluß des Jnviertels 230; Jnneröſterreich 915, nämlich Steiermark 441, Kärnten 191, Krain 214, Friaul 60, Trieſt 9; Oberöſterreich 491, nämlich Tyrol 426, die Voralbergiſchen Herrſchaften 65; Vorderöſterreich 112, nämlich Breisgau 54, Schwäbiſchöſterreich 46, Hohennembs 3 1/2, Falkenſtein 2 1/2, Langenatgen und Tetnang 6; Die Niederlande 469, nämlich Brabant 116, Flandern 115, Henegau 42, Namur 20, Luxenburg 158, Limburg 10, Geldern 8; Lombardey 192, nämlich Mailand 152, und Mantua 40. Ungarn 2710: Jllyrien 879, alt Kroatien 471; Slavonien 328; Bannatiſche Confinien 801; Siebenbürgen 1050; Buckowine 178; Gallizien und Lodomerien 1300.

Man rechnet in den geſamten K. K. Erblanden ohne den Schlöſſern und Klöſtern 60,000 Dörfer, 1110 Städte, und 1572 Marktflecken.

Berechnung einer Gefangenenerlöſung in Algier.

Der Generaldefinitor des Ordens der Barmherzigkeit Pater Peter Hezera hat der Kommerzkammer zu Marseille die Summe von 573,094 Liv. zur Loskaufung der Gefangenen in Algier überliefert. Dies iſt eine der anſehnlichſten Summen, die je auf einmal zu dieſem Zwecke zuſammen gebracht worden.

XI. Austheilung der Preiſe an junge Künſtler zu Düſſeldorf.

Am 12ten dies wurden zu Düſſeldorf von der kurfürſtl. Akademie der ſchönen Künſte die gewöhnlichen Preiſe unter die Lehrlinge feyerlich ausgetheilet. Den erſten Preis der Malerkunſt, der für ein hiſtoriſches Stück beſtimmt war, erhielt Hr. von Landsherr von Brüſſel, Hr. Rutter von Venloo und Hr. Cornelius von Düſſeldorf das Acceſſit. Hr. Thelott von Augsburg, der im Jahr 1783 den Preis der Kupferſtecherkunſt davon getragen, und ſeitdem viele ſchöne Kupferſtiche gemacht hat, erhielt den erſten Preis dieſer Kunſt, Hr. Bollſcheid von Eytorf den zweytens Hr. Flügel von Düſſeldorf erhielt den erſten Preis der Baukunſt und Hr. Gilles von Düſſeldorf den zweyten, wie auch den, der im Zimmerweſen aufgegeben war. Obgedachter Hr. Thelott erhielt auch den Preis der Zeichnung nach dem Leben, und ſo wurden noch verſchiedene Preiſe in verſchiedenen Fächern der Künſte und künſtlichen Profeſſionen ausgetheilt.

XII. Von einem ſonderbaren Mittel den Krebs und Ausſatz zu heilen.

Das Mittel, daß die Eingebohrnen von Guatimala ſchon längſt in den daſelbſt endemiſchen veneriſchen Geſchwüren gebrauchen, iſt eine in dem ganzen ſpaniſchen Amerika einheimiſche (aber zu unvollſtändig, als daß wir ſie näher beſtimmen könnten) beſchriebene Eidechſe, welche abgezogen und ausgeweidet, Kopf, Schwanz und Füſſe abgeſchnitten, noch ganz warm und zitternd täglich zu einem bis zu drey Stücken, entweder ſo wie ſie iſt, oder mit Oblaten zu 2 oder 3 Pillen gemacht, genommen wird. Hr. Flores ſah ſchnelle augenſcheinliche Hilfe davon in einem Krebſe des Geſichts, bey welchem der Kranke alle Augenblicke ſeinen Tod erwartete, und vermuthet, ſie werden auch gegen Würmer, Waſſerſcheue und Pocken dienen. Auch zu Mexico und zu Kadix, und Malaga hat man in Krebs und Ausſatz mit denen daſelbſt ſich findenden Eidechſen gleich glückliche Ver-

Digitized by Google

ſuche gemacht, und läßt jezt gewöhnlich vorerſt zu Ader, ehe man die Heilungsart anfängt. Auch zu Genf ſoll man ſich dieſes Mittels im Bruſtkrebſe bedienen, und verſpricht ſich glücklichen Erfolg davon; ein Brief aus dem Journal zu Paris muntert die franzöſiſche Aerzte auch dazu auf; man ſollte ſie aber nur im Sommer und ſo warm als möglich gebrauchen.

Herr Flores hat dieſe Heilungsmethode in ſpaniſcher Sprache beſchrieben, und wovon wir eine franzöſiſche Ueberſetzung unter folgendem Titel haben: *Spécifique ſimple, aiſé & de peu de depenſe, nouvellement découvert dans le royaume de Guatimala &c. pour l'entière & ſure guériſon du mal horrible du chunere, de la lepre & generalement de tout ce, qui a rapport aux maladies vénérinnes, mis à la portée de tout le monde, par D. Joſ. Florès, Membre de la Faculté & Univerſite de Guatimala, traduit de l'Espagnol en Francois par Franc. Graſſet, Libr, & Edit.* 1784 *8vo* 62 *Pag.*

XIII. Etwas zu Beförderung des Seidenbaues.

Herr Villers, welcher ſich ſeit 30 Jahren mit dem Seidenbaue um Paris beſchäftiget, hat gefunden, daß die Blätter des ſchwarzen Maulbeerbaumes vorzüglicher zum Futter der Seidenwürmer ſind, als die weiſſen, daß davon die Würmer gröſſer, munterer, und die Cocons ſeidenreicher, und die Seide weiſſer werden, als von jenen, und die von dieſer Seide fabrizirte Gaze viel ſchöner geworden ſey, als die bisher gewöhnliche geweſen iſt.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Stadt Pfaffenhofen in Baiern den 17 und 24 Jäner.

Weitz. Schl. 12 fl — kr. KornSchl. 9 fl. — kr.
Gerſte — 6 fl. — kr. Haber — 3 fl. 36 kr.

b) Reichsſtadt Augsburg den 20 Jäner.

Weitz.Schl. 14 fl. 42 kr. Kern Schl. 14 fl. 22 kr.
Roggen — 9 fl. 29kr. Gerſte — 7 fl. 50 kr.
Haber — 3 fl. 51 kr.

c) Erding im gefreyten Pauli Bekehrungs Markte den 26 Jäner.

Zugeführt . . . 3550 Schäffel
Verkauft . . . 3270 —

Weitz.Schl. 16 fl. — kr. KornSchl. 10 fl. — kr.
Gerſte — 6 fl. — kr. Haber — 3 fl. — kr.

d) München den 28 Jäner.

Zugeführt . . 4517 Schäffel
Verkauft . . 3627 —

Weitz.Schl.14 fl. — kr. KornSchl. 9 fl. 30 kr.
Gerſte — 6 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Ziegelmayriſches Haus zu Manching.

In Ottilia Zieglmayriſchen Gantweſen hat man zwar unterm 16 Dezember vorigen Jahrs auf Anſtehen deren Gläubigern bemeldter Zieglmayrinn Haus, und ehemalige Tobakfabrik zu Manching Pfleggerichts Reichertshofen durch dieſſeits gefertigtes Proklama an den Meiſtbiethenden feil geboten: Nachdeme aber entzwiſchen Se. kurfürſtl. Durchleucht ꝛc. mittels höchſter Hofsreſolution dd. 15 Dez. vorigen Jahrs & *præſ.* den 11 dies auf das Zieglmayriſche Haus in Manching das gnädigſte Privilegium einer Fabrik, und des Handels in Groſſem gegen den jährlichen Zins mit der Einſchränkung mildeſt zu ertheilen geruhet haben, daß dadurch niemand, bekränket, und von dem Käufer die Gattung ſeiner errichtenden Fabrik noch vor Ausfertigung des Privileginms unterthänigſt angezeiget werden ſoll; Als hat man dieſes ſammentlichen Kaufsliebhabern zu dem Ende hiemit kund machen wollen, um ſich bis auf den 13ten Hornung als der hiemit angeſetzt peremptoriſchen Friſt bey hieuntenſtehender Kommiſſion zu melden, um ſodann das ferner nöthige behörig zu veranſtalten, maſſen in deſſen Entſtehung ſodann das Haus ohne weiteres Privilegium, oder Konzeſſion wird an den Meiſtbiethenden angelaſſen werden. Neuburg an der Donau den 11 Jäner 1786.

Ex Commiſſione Regiminis.

Kurfürſtliches Landvogtamt.
Freyherr von Staader.

Digitized by Google

b) Bey dem Küſter Schmid in Regensburg ſind folgende gute und meiſtens rare gebundene Bücher gegen baare Zahlung zu haben.

1) *Selecta Juris Publici*, 53 Theile mit den Regiſtern in 8. complet, 40 fl. *NB* es ſind auch einzelne Theile hievon für 30 kr. zu haben. 2) Moſers oder Cruſii Schwäbiſche Kronick, 2 Foliobände 6 fl. 3) Moſers Staatsrecht der Grafſchaft Sayn, fol. 4 fl. 4) *Adlzreiter Annalium Boicæ Gentis Partes III. cura Leibnitii, fol. 8 fl* 5) Vollſtändiges Diarium von den merkwürdigſten Begebenheiten der Wahl und Krönung beeder Maieſtäten Kaiſer Karl des 7ten und Kaiſerinn Amalia, mit vielen Kupfern, nebſt der Wahlkapitulation, fol. 9 fl. 6) *Apiani Aſtronomicum Cæſarium*, mit vielen raren Figuren, illum. fol. 8 fl. 7) *Apiani Folium Populi Inſtrumentum c. Fig. fol* 6 fl. 8) Apiani 24 Baieriſche Landtafeln, fol. rar, ſchön conſervirt, fol. 10 fl. 9) Bergs altes und rares Münzbuch mit vielen ſilbern und goldnen Münzen 1604 8 fl. 10) Aventin Baieriſche Geſchichte mit illum. Figuren, fol. 5 fl. 11) Abendſtunden, in lehrreichen und anmüthigen Erzehlungen bey langen Winterabenden, 14 Theile complet in 7 Bänden, in 8. 5 fl. 12) Neue fortgeſetzte Abendſtunden, 14. Th. in 7 B., ebenfalls compl., 5 fl. 13) Verſuch einer Beantwortung auf verſchiedene aufgeworfene Fragen, wegen der Franz. Gold-Umprägung und einem vorgeſchlagenen Hilfsmittel, fol. 1786 20 kr.

c) Leinöl.

Die Sebaſtian Pichler Factors Erben allhier biethen dem inländiſchen Publikum 300 Zentner Leinöl, den Zent. zu 19 fl. feil.

Johann Ulrich Müller burgerl. Handelsmann allhier hat und bekommt 200 Zent. Leinöl in Fäſſern von verſchiedener Schwere, ſo er dem Publikum feil biethet, den Zentner zu 19 fl.

XVI Kundmachungen.

a) Kurpfalzbaieriſche privilegierte Zahlenlotterie.

Am 26ten Jäner in der 592 Ziehung zu München:

16 37 44 74 54

Die 593te Ziehung den 26ten Februar.

b) Gerichtliche Vorladung an Maria Vörchin.

Demnach Anna Maria Vörchin eine gebohrne Koſtallerin des Joh. Geord Vörchs geweſenen Söldners in der Hofmark Kloſter Bergen nächſt Neuburg an der Donau Eheweib allſchon den 19 März 1771 von ihrem Mann meineidigerweis entwichen, ein Stuck Geld mit ſich genommen, und zeithero nimmer das Geringſte von ſich hören laſſen, unterdeſſen aber derſelben zurückgelaſſener Ehemann Joh. Georg Vörch das in Beſitz gehabte Söldengut *cum appertinentiis* anderweit verkaufet, und um die völlige Heimgebung des Erlöſes gerichtlich angeſtanden iſt; als wird gedachte Anna Maria Vörchin, und derſelben allenfalls noch lebende Freundſchaft, wo ſie ſich immer aufhalten mögen, befehliget und vorgeladen, daß dieſelbe, oder ihre Freundſchaft inner nächſtens 3 Monaten, welche denenſelben für den 1, 2, und 3ten Termin peremptorie angeſetzet werden, bey dahieſig kurfl. Seminariprobſtamt ſich perſönlich einfinden, oder aber in widrigem Fall gewärtigen ſollen, daß man gegen ſie, und ihren betreffenden Antheil ohne weiters rechtlicher Ordnung und denen gnädigſt eingeführten Landesgeſetzen nach fürſchreiten werde. Signat. Neuburg an der Donau den 23 Jäner 1786.

Kurfürſtliches Seminariprobſt- und Kloſter Bergiſches Hofmarksrichteramt allhier.

Friederich Joſeph Seelus,
J. U. L.

Wenn einigen (Titl) Herrn Abnehmern dieſer Blätter noch Stücke von 1784 und 85 mangeln ſollten, die haben ſich gerade an das Finaueriſche Intelligenz- und Addreßcomtoir zu wenden.

Digitized by Google

Kurpfalzbaieriſches

Intelligenzblatt

Mit Kurfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finaueriſchen Intelligenz- und Addreß-Comtoir.

9 Stück. München den 3 Februar 1786.

VIII. Volksmenge in den kaiſerl. kön. Staaten.

Die Volksmenge dieſer Länder beläuft ſich auf 19 1/2 Millionen Seelen. Hievon befinden ſich in Böhmen 2,266,000; in Mähren 1,385,000, auf Schleſien 248,000 gerechnet; in Niederöſterreich 2,235,000, nämlich in Unteröſterreich 1,685,000 und in Oberöſterreich *) 550,000; in Inneröſterreich 1,586,000, als: in Steyermark 760,000: Kärnthen 290,000; Krain 400,000; Friaul 115,000; Trieſte 21,000; in Oberöſterreich 586,000, wovon Tyrol 590,000 enthält; in Vorderöſterreich 287,000, hievon in Brisgau 150,000; in Schwäbiſchöſterreich 117,000; in Hohenembs 3700; in Falkenſtein 4000; Langenargen 12,800; in den Niederlanden 1,880,000, nämlich in Brabant 560,000; Flandern 570,000; Hennegau 200,000; Namur 94,000; Luxenburg 380,000; Limburg 48,000; Geldern 28,000; in der Lambardey 1,110,000, nämlich in Mailand 940,000; in Mantua 170,000; in Ungarn 3,170,000; in Illyrien 690,000, als in Kroatien 370,000; in Slavonien 280,000; in der Bannaten-Gränze 60,000; in Siebenbürgen 1,250,000; in der Buckowine 132,000; in Gallizien und Lodomerien 2,797,000.

*) Nämlich das Land ob der Ens mit Einſchluß des Innviertels.

X Hat ſich die Erde verdrehet oder nicht?

(Von Herrn Prof. Büſch in Hamburg.)

Die Frage: ob die Erde ſich verdrehet habe hörte man in den beyden vorigen Wintern ſo oft; freylich wohl nicht von Einem unter Hunderten im Ernſt geſagt. Aber, wer denn doch eigentlich das dabey dachte, daß vielleicht eine groſſe Umänderung in dem Gange der Jahrszeiten ſo ſehr verrückt, und uns zwey ſo außerordentlich kalte und lange Winter, in einem Klima, wo wir deren wenig gewohnt ſind, und nach dem zweyten einen ſo feuchten und kalten Sommer zugeführt habe, ſo war nichts Ungereimtes in dieſer Frage. Wenn Büffons Epochen der Natur mehr Leſer in unſern Gegenden gehabt hätten, ſo müßte dieſen bey der Sache noch vielmehr angſt geworden ſeyn. Der Mann ſagt nicht, daß die Erde ſich verdrehen müſſe, um ſolchen Gegenden eine übertriebene Kälte zubringen, die dergleichen nicht gewohnt waren. Nein, ſagt er, der ganze Erdball muß ſich allmählich ſo abkälten, daß am Ende kein lebendes Geſchöpf auf demſelben mehr ſeine Exiſtenz wird haben, können ꝛc. Denn, ſagt er, die Erde iſt ein aus dem glühenden Sonnenball durch einen Kometen herausgeriſſener Klumpen, der viele! viele! tauſend Jahre in heiſſer Glut fortbrannte, da denn freylich kein lebendes Geſchöpf auf demſelben hat exiſtiren können; auch kein Salamander nicht, der doch, wie die Alten wuß-

ten, im Feuer ſo friſch, wie ein Fiſch im Waſſer lebt, hätte auf ihm leben können. Das, ſagt er, und rechnet es nach der Regel de Tri aus, hat 170000 Jahre gewährt. Darauf ſagt er, iſt die Erde aus glühend heiß, aus heiß warm geworden, ſo warm, daß die übrigen Kräfte der Natur wirken, und lebende Geſchöpfe ſich ſeit der Zeit auf ihr haben erhalten können. Aber natürlich muß dieſe Freude bald ein Ende haben, wenn der Mann Recht hat. Denn wenn ein kochend heiſſes Waſſer erſt lauwarm wird, ſo kann man gewiß ſeyn, daß es bald kalt, und, wenn die Jahrszeit darnach iſt, zu Eiſe werden werde. Und das ſagt er auch von der Erde. Sie wird und muß ihr noch übriges Feuer mehr und mehr verlieren. Sie kältet von Jahr zu Jahr ab. Und was wird daraus werden? Grauſen wandelt mich an, wenn ich daran gedenke. Eisklumpen wird aus ihr werden, der nimmer wieder aufthauet, und in sæcula sæculorum um die Sonne herum fliegt, ohne daß ein Geſchöpf auf demſelben ſich ſeines Daſeins freuete, und ſeine Augen zu der uns ſo lieb geweſenen Sonne erhöhte.

Seht, liebe Leſer! das hat ein weiſer Mann in Frankreich geſagt, der viel Schönes über die Natur geſchrieben hat, aber dabey nicht gern von dem lieben Gott und deſſen weiſen Abſichten ſpricht. Freilich iſt er jezt ein alter Mann, und wird früher kalt werden, als wir, oder unſre Nachkommen auf dem Erdball, der uns ſo viele Freude gegeben hat, alle mit einander zu Tode frieren möchten. Aber ich wollte doch, daß er das lieber nicht geſagt hätte. Ich liebe den Arzt nicht, der dem Kranken ſo platthin ſagt, daß er des Todes ſeyn müſſe, wenn er ihn nicht retten kann. Und da der Herr Graf uns keinen Anſchlag geben konnte, wie wir den Erdball von innen heizen, oder auch ſolche Löcher zuſtopfen könnten, durch welche das kleine Reſtchen von Feuer, das noch in ihm iſt, vor der Zeit verfliegen zu wollen ſcheint, ſo mögte ich, daß er lieber ganz geſchwiegen, als ſo der ganzen menſchlichen Geſellſchaft, ja der ganzen Natur den ſeiner Meinung nach unvermeidlichen Tod angekündigt hätte. So viel weiß ich: wenn ich etwa dies einzuſehen geglaubt hätte, ſo hätte ich es nicht geſagt.

In dieſem lezten harten Winter, inſonderheit auch, da der jetzige ſo grimmig anfieng, habe ich oft gedacht: wie mag ſich doch der alte Mann bey ſeinem warmen Kamin in Paris freuen, daß ſeine lezte Epoche der Natur (ſo nennt er die Zeiträume, in denen dies alles auf einander folgen ſoll) einzutreten anfängt! Freuen ſollte er ſich freilich nicht als Menſch; aber als Gelehrter hatte er doch große Urſache dazu. Der Juriſt ſagt: fiat juſtitia, & pereat mundus. (Recht muß Recht bleiben, wenn auch die Welt untergehen ſollte.) Der Gelehrte denkt auch manchesmal: Laß die Welt untergehen, wenn nur das wahr wird, was ich für wahr ausgegeben habe.

Aber dabey habe ich auch vieles bedacht, was mich ein beſſeres Schickſal für die Erde hoffen läßt. Ich mag hier nicht auf die tiefſinnigen Frage mich einlaſſen, ob die Sonne ſelbſt ein ſolcher glühender im beſtändigen Schmelzen erhaltener Klumpen ſey. Aber ich meines Theils glaube es nicht. Und wenn ſie es wäre, ſo müßte auch ihr Feuer nach und nach ausgehen. Wir wollen nur von dem ſprechen, was wir von unſrer Erde von alten Zeiten her wiſſen. Denn da geben uns ſo viel alte Nachrichten, daß es vor dieſem nicht etwa wärmer, ſondern viel kälter, inſonderheit in unſern Gegenden des Erdbodens geweſen ſey. Wir wiſſen, daß es zu Auguſts Zeiten in Rom viel Schnee und Kälte gegeben habe. Horaz ſagt es dem Jupiter ins Geſicht, daß er den Ländern (dies waren doch wohl die Gegenden Roms) ſchon Schnee und Schloſſen genug gegeben habe, und es wol einmal damit gut ſeyn laſſen könne. Dem Ovidius fror gar gewaltig an der Mündung der Donau, wohin Auguſt ihn im Grimme verwieſen hatte. Er ſagt, daß die Erde unter der gepflügten Oberfläche nimmer aufthaue, und das Korn über dem Eiſe wachſen müſſe, welches nicht allerdings mehr von dem ſüdlichen Sibirien wahr iſt. Kälter als Sibirien jezo iſt, beſchreibt uns Tacitus unſer Deutſchland. Aus den mittlern Zeiten wiſſen wir von ganz andern Wintern, als die Winter unſerer Zeit geweſen ſind, von ſolchen Wintern, da man von Deutſchland nach Dännemark übers Eis reiſen konnte. So etwas haben wir doch nicht wieder gehabt. Der

Digitized by Google

brave Schiffer, der in dem harten Winter 1784. auf ſeiner Fahrt von Liebau nach Lübeck ſein Schiff nicht verließ, als ihm das Eis alle Häven verſchloß, trieb doch den ganzen Winter durch mit demſelben umher, ohne daß daſſelbe ſich irgendwo geſezt hätte. Auch ein ſolcher Winter, wie der von 1658, in welchem König Carl Guſtav mit ſeinem ganzen Heere und Artillerie über den großen Belt zog, iſt ſeit der Zeit ein in unſern Gegenden unerhörtes Ding geblieben.

Alſo, denke ich, iſt es mit der Winterkälte eher beſſer als ſchlechter bey uns geworden. Aber vielleicht werden die Sommer kälter; und das wäre ja noch ärger. Denn der Sommer muß uns das geben, wovon wir leben, und muß uns das Holz wachſen machen, womit wir im Winter einheizen ſollen. Auch das glaube ich nicht mit, ſo viele es auch im lezten kalten Sommer behaupteten, es bemerkt zu haben. Man denkt nur immer der gegenwärtigen Uebel und vergißt des genoſſenen Guten, z. B. der beiden warmen Sommer 1780 und 83, da der Landmann vierzehn Tage früher, als gewöhnlich, mit ſeiner Erndte jeder Art fertig ward.

Laßt uns doch bey allen ſolchen unerwarteten Vorfällen bedenken, daß wir eigentlich kein eigenthümliches Clima haben, ſo wie man es dort hoch im Norden und weithin im Süden hat, ſondern daß wir die Luft manchmal ſo nehmen müſſen, wie ſie uns von dorther zugedrückt wird. Wenn natürliche Urſachen den Nordoſtwind herrſchen machen, da muß es im Sommer kalt werden. In den erſten Frühlings-Monaten iſt dieß ſo gut als unausbleiblich. Das habe ich ſchon vor bald 17 Jahren meinen Schülern gelehrt, und nachher wieder gelegentlich abdrucken laſſen *). Im Winter kömmts auf die Umſtände an. Iſt die Luft in Ruhe, ſo verſteht ſichs, wir müſſen frieren, denn wir wohnen dem Nordpol näher, als der Linie. Bläſt uns der Wind von Rußland und Sibirien her zu, ſo wirds deſto ärger. Stecken unſere Nachbarn in Süden ſelbſt ſchon mit uns im Schnee, ſo hilft uns auch der Südwind nichts, wie dieß in den beiden lezten Wintern geſchah. Aber iſt das noch nicht, und kömmt uns dann ein wohlthätiger Südwind noch zu rechter Zeit, ſo bricht er auch die ſtrengſte Winterkälte. Das ſind wir in ſo manchem Winter gewohnt geweſen, da die eigentlichen Winter-Monate keine feſt anhaltende Kälte hatten, und das haben wir denn auch, Gottlob, diesmal wieder vom 7ten Januar an erfahren. Mir meines Theils, ward recht wohl dabey. Ich dachte froh dabey: Graf Büffon ſoll doch nicht Recht haben, denn da kömmt die liebe Natur wieder in ihre Ordnung, und zeigt uns, daß ſie auch mitten im Winter Wärme genug da hat, wo es in dieſer Jahrszeit warm bleiben kann, um auch unſrer Gegend davon mitzutheilen, in der es natürlich alsdenn nicht warm ſeyn kann.

Des können wir uns, wie ich glaube, noch ferner getröſten. Nicht nur ein Jahr wird es für das andere, ſondern auch eine Jahrszeit für die andere ſo gut machen, daß wir im Ganzen damit zufrieden ſeyn können. Hat es doch noch in dem abgewichenen Jahre der ſpäte Herbſt für den ſchlechten Sommer gut gemacht. Schon im October war Schnee und Kälte da. Denn ſie war in Schweden unerwartet früh ausgebrochen. Aber der November und December wurden wieder ſo milde, daß der Landmann ſein Vieh wieder aus den Ställen hervorziehen, und durch die Weide, die es im Felde fand, dem ſo ſehr gefürchteten Futtermangel vorbeugen konnte. Da kam noch der Landmann in niedrigen Gegenden zur Saat, der ſchon daran verzweifelt hatte, und holte von der überſchwemmt geweſenen Wieſe ſein ſchon verlohren gegebenes Heu ein. Wer nothgedrungen ſein noch feuchtes unreifes Saatkorn hatte unter die Erde bringen müſſen, auf die Gefahr, es in derſelben verfaulen zu ſehen, ſah es in dieſen beiden trocknen Monaten frölich keimen, und wagt nun wieder, für das künftige Jahr zu hoffen.

Zum Wohnſitz der Lebendigen war dieſer Erdball beſtimmt. Dazu bekam er Naturkräfte, und wird ſie, ſo lange Gott will, behalten. Die liebe Sonne kam ihm ſo lange zu Hilfe, und wird ihm ferner zu Hilfe kom-

*) Im zweiten Bande meiner vermiſchten Abhandlungen. Hamburg 1777. 8.

Digitized by Google

men. Wir dürfen uns nicht bange ſeyn laſſen, daß der Zirkel der Natur je im Ganzen anders laufen werde, als er zu unſerer Väter Zeiten lief, und wollen uns unſers Erdballs, daß er noch immer ſo ſchön iſt, und der immer ſich erneuernden ſchönen Natur und unſers Daſeyns in derſelben, ſo lange es Gott uns gönnt, ruhig und herzlich erfreuen, und, wenn auch dieſer Winter, wie es nicht anders ſeyn kann, wieder kälter werden wird, uns des wärmern Frühlings und Sommers getröſten.

Geſchrieben den 13ten Januar.

XI. Erfindungen und Kunſtnachrichten.

Ein Scheidekünſtler in Paris hat ein Mittel erfunden menſchliche Knochen durch Beyhilfe des Feuers in Glas zu verwandeln. Durch dieſe Entdeckung wird es uns nun gelingen, die Aſche unſerer Freunde und Anverwandten in Glas umzuändern, ihre Bilder auf ſolches Glas aufzutragen, und alſo ihr körperliches Daſeyn unveränderlich zu machen.

Morviedo im Königreiche Valentia in Spanien, das alte berühmte **Sagunt** zu Zeiten der Römer, hat im Monate September ſich ein Feſt gemacht, das ihm ſehr beneidet wird. Einer der Magiſtratsperſonen der Stadt, **Don Henrico de Palos**, kam auf den Einfall, ihre jährlich um dieſe Zeit gewöhnliche Luſtbarkeiten in dem bey ihrer Stadt noch ganz erhaltenen alten Römiſchen Theater zu halten. Es wurde allgemein gut aufgenommen, und die Erlaubniß gegeben, vier Spaniſche Schauſpiele darin aufzuführen. So viel Mühe man anwendete, den innern Raum des Theaters von der aufgewachſenen Erde zu reinigen, ſo konnte man von neun Stufen, welche von den vierzehen verſchüttet waren, doch in dieſer Zeit nicht mehr als vier von der Erde befreyen. Man hatte berechnet, daß auf 10000 Menſchen im Theater Platz haben müßten; und das Leere, welches man bey 4000 darin befindlichen Zuſchauern bemerkte, beſtättigte dieſe Rechnung. Aber noch merkwürdiger war die Beſtätigung der Wahrheit, daß die alten Baumeiſter die Kunſt mehr, als unſere neuern, ausſtudieret hatten, die Theater ſo anzulegen, daß die am weiteſten von der Bühne entfernten Zuſchauer die Akteurs eben ſo deutlich verſtehen konnten, als die, welche vor dem Orcheſter ſtanden, welche Entfernung wenigſtens zweymal ſoviel betrug, als bey unſern jetzigen Schauplätzen; und daß ſie die Mittel wußten, den Ton fortzupflanzen, zu verſtärken, und die Stimme bis an das äußerſte Ende unverändert verſtändlich zu tragen.

XVI. Kundmachungen.

a) Kurpfalzbaieriſche privilegierte Zahlenlotterie.

Am 22ten Jäner in der 361 Ziehung zu Mannheim:

48 77 85 6 19

Die 362te Ziehung den 17 Februar.

b) Gerichtliche Vorladung an Joſeph Fürnkääß.

Joſeph Fürnkääß Pyrbaumiſch. Unterthans-Sohn von Möning iſt bereits 30 Jahr Landes abweſend, und von ſeinem Aufenthaltsort nichts wiſſend. Da nun deſſen nächſte Befreundte um Ausfolglaſſung ſeines unter obervormundſchaftlicher Adminiſtration ſtehenden Vermögens von 337 fl. gebetten haben. Als wird dieſer Joſ. Fürnkääß in Kraft dies dergeſtalten *peremptorie* vorgeladen, daß er, oder deſſen rechtmäßige Leibeserben in Zeit 3 Monat entweder in Perſon ſich einfinden, oder bey hieunterſtehenden Ort mittels Legitimation melden; widrigen Falls aber gewärtigen ſollen, daß nach Verfluß obig peremptoriſchen Termins obgemeldte Baarſchaft denen nächſten Befreundten gegen Kaution vertheilt werden wurde. Signat. den 25ten Jenner 1786.

Kurpfalzbaieriſches Pfleg- und Kaſtenamt der Reichslehen und Allodial Kabinets Herrſchaft Pyrbaum.

Hofkammerrath von Orthmayr.

Künftigen Freytag wird das vorjährige Regiſter ausgegeben.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches
Intelligenzblatt.
Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finanzerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

10. Stück. München den 7. Februar 1786.

II. Höchſtlandesherrliche Verordnung die für die Reiſenden zu ertheilenden Päſſe betreffend. Dat. Düſſeldorf den 12. October 1785.

Wir Carl Theodor — Liebe Getreue! Uns iſt die misfällige Anzeige abermal geſchehen, daß nach Vorſchrift Unſerer gnädigſten Generalverordnung vom 18ten verwichenen Hornungs *) die Paſſantenpäſſe wenig unterſucht, das Präſentirt, Paßirt ꝛc. nicht beygeſetzt, und das von einigen, die ſolches beygeſetzt haben, deſſen Zahlung dem Reiſenden abgezwungen worden ſey; indem aber Unſere gnädigſte Willensmeynung nicht iſt, die Fremden mit ſolchen Abgaben zu beſchweren; ſo verordnen Wir gnädigſt, daß die Päſſe fürohin für hieſige Lande nur ein Vierteljahr gelten, aber unentgeltlich unterſucht, und daß bey befundener derſelben Richtigkeit keinem Fremden für deren Beſtättigung oder Beyſatz: Präſentirt, Paßirt ꝛc. das mindeſte abgenommen, überhaupt aber derley Paßirſcheine jener, welche inner Landes verbleiben wollen, bis auf das Ort, nach welchem dieſelben zu reiſen vorgeben, ſonſten aber bis an das Gränzamt beſchrenkt, da hingegen auf die Geſundheitspäſſe keine Rückſicht genommen, und daß jene, welche über ein Vierteljahr alt, ſogleich kaßirt werden ſollen; Ihr habt alſo dieſe, ſo wie vorgemeldte Unſere gnädigſte Generalverordnung gehorſamſt und genaueſt zu befolgen jeden Orts Vorſtand, beſonders die Wachthabende nach derenſelben Vorſchrift nachdruckſamſt anzuweiſen; und euch keine Verſäumniß zur Schuld kommen zu laſſen. Düſſeldorf den 12. October 1785.

Aus Ihrer Churfürſtl. Durchläucht ſonderbarem gnädigſten Befehl.

Freyherr von Spies. von Reiner.

*) Man ſehe das 23. Stück der vorjährigen Intelligenzblätter.

XII. Den ſchwarzen Staar zu curiren.

Zu Madrid wurde vor Kurzem Thereſe Louiſe Vareno vom ſchwarzen Staar überfallen, der ihr eine vollkommene Blindheit verurſachte. Man ließ ihr mehrmal zur Ader, und gab ihr gelind abführende Arzneymittel; endlich nahm ſie zweymal des Tages einen Trank von Mutterwurz, durch deſſen Gebrauch ſie in Zeit von 48 Stunden verſchiedene Gegenſtände wieder unterſcheiden konnte, und in einem Monate ihr Geſicht wieder völlig erhielt. Dieß iſt ſchon die dritte Kur von dieſer Art

Digitized by Google

XIII. Beſchluß der Anweiſung zum Hopfenbau ohne Stangen.

Hat man alle Bäume mit Armen, oder ſo genannte wilde Männer z. B. von Rüſtern, ſo werden die Hopfenſtühle nicht am Stamme, ſondern etwa gerade unter den Armen, wo ſie die Hälfte ihrer Entfernung vom Stamme haben, angelegt. Zur Anleitung des Hopfens aber werden oben am Arme ein oder mehrere Zweige mit dem Beile bis etwas über die Hälfte ſo eingeknicket, daß ſie bis zur Erde herabhangen, aber am Aſte noch feſt ſitzen, und immerfort leben und grün bleiben. Dergleichen eingeknickte, und immerfort grünende, herabhangende Zweige, laſſen ſich auch bey anderen Hopfenbäumen, die keine wilden Männer vorſtellen, unweit des Stammes, z. B. bey Weiden, Birken, u. ſ. f. zuwege bringen, daß man daher keines der Ranke beyzuſteckenden Stabes bedarf. Auf gleiche Weiſe kann ein ſtarker Aſt, z. B. von einer Weide, ſo angehauen werden, daß er, mit dem untern etwas verſtutzten und ausgeputzten Ende, an oder neben einem mehr oder weniger entfernten Hopfenſtuhle hinreichen, und deſſen Ranken aufnehmen muß, um ſie in die Höhe zu führen. Man kann aber auch Weiden oder andere Bäume haben, deren Stangen zu hoch geworden ſind. Werden dieſe durch Anhauen herab zur Erde geſenket, ſo können ſie mehrere in die Rundung umher entfernt ſtehende Ranken anklettern laſſen, welche dann, da ſie bereits einen langen Weg gemacht haben, nicht allzu hoch mehr ſteigen werden, zu welchem Ende ihnen auf dem Kopfe der Weide oder Pappel nur kurze Aeſte dürfen angewieſen werden. Die Erfahrung wird für jeden Landwirth, nach der Lage ſeines Ortes, die beſte Lehrmeiſterinn werden, ſeine Hopfenbäume bald auf dieſe, bald auf jene Art, ſich bequem und brauchbar zu machen.

Es kann aber dieſe Art, den Hopfen zu bauen, theils als neu, theils als nicht neu angeſehen werden. Sie iſt neu, weil wir uns bisher nur noch allein mit dem Stangenhopfen abgegeben haben; nicht neu aber, weil die Natur in unſern Ellernbüſchen den Baumhopfen uns ſchon ſeit vielen Jahrhunderten angewieſen hat. Man findet in den allerälteſten Urkunden des Rathshauſes zu Treuenbrietzen, daß die benachbarten Dorfunterthanen einen Hopfenzins für die Freyheit, in ihren Büſchen Hopfen zu pflücken, haben entrichten müſſen. Es ſind aber auch Weinländer, welche ihren Weinſtock mit Kunſt und Fleiß an lebendigem Holze ziehen, ſo wie wir Nord- und Bierländer es zur Gewinnung unſeres gemeinſten Getränkes, des Biers, in Anſehung des Hopfens ihnen nun auch nachthun können und ſollen. Im Neapolitaniſchen ſind die Weinſtöcke an hohen Bäumen von 60 Fuß hoch und höher angeheftet, ſo hoch auch die Weinſtöcke mit aufwachſen. Die Bäume ſtehen in Linien zwiſchen ihren Feldern an 30 Fuß von einander, werden alle drey Jahr von ihren ausgeſchloſſenen Reiſern ausgeputzet; ſo daß ſie einen hohen Pfahl vorſtellen, und zu gleicher Zeit werden auch ihre Weinſtöcke nur behauen, da ſie ihnen einjährige Reben von 16 bis 20 Fuß lang laſſen. Von einem Baum zum andern hängen die Neapolitaner ſolche Reben zuſammen, ſo daß die Trauben von unten bis oben an dem Baum hinauf, und von einem Baum zum andern voll hängen. Im Elſaß ſieht man Weinſtöcke an hohen Kirſchbäumen, die um das Ackerfeld oder in Gärten ſtehen, deren Aeſte ſich gabelweiſe auseinander breiten, und hernach mit unterſchiedlichen Reifen, dergleichen man zu groſſen Fäſſern gebrauchet, gebunden und gefaſſet ſind, um welche hernach der Weinſtock gezogen wird.

Man findet in unſern Ländern hin und wieder lange Striche von Ellernbüſchen, deren Ränder an der Mittagsſeite mit Hopfen belegt, und binnen ein paar Jahren einige hundert Wiſpel Hopfen, hiemit aber ohne allen Aufwand und ſonderliche Mühe ihren Beſitzern jährlich leicht einige tauſend Thaler einbringen könnten. Denn da die Ellernbüſche oder Elſenbrücher meiſtens überall ins Gelege gehauen werden, und hievon rings um die Stämme her Hügel ſind, welche die beſte Holzerde enthalten, ſo finden hieſelbſt die Hopfenwurzeln die ſchönſte Nahrung, und der Hopfen müßte an der vollen Sonne am beſten gerathen. Wo Triftern ſind, könnte eine ſolche Hopfenpflanzung bedenklich fallen. Es

Digitized by Google

läſſt ſich aber auf den alten Hügeln oder Hüllen die Hopfenwurzel gemeiniglich ſehr gut innerhalb der Ellernaufſchößlinge wohl einſetzen, daß ſie vom Weideviehe nicht beſchädiget werden kann. Und wenn auch dies nicht wäre, ſo dürfen die Hirten nur das Vieh bis zur Mitte des Maymonats vom Rande des Buſches zurücke halten, und daraus eine Schonung machen, die deſto mehr Gras giebt, je mehr ſolches eine Zeit lang geſchonet worden. Haben die Ranken nur erſt mit ihren Spitzen die Höhe etwa eines Mannes erreichet, ſo halten ſie ſchon ſo veſt an den Bäumen, daß, wenn auch die Blätter hie und da vom Viehe abgefreſſen werden, die Ranken ſich doch nicht losreiſſen laſſen. Der Verluſt der unterſten Blätter ſchadet ihnen nichts, da ſie ohnehin beym Stangenhopfen gemeiniglich abgeblattet werden. Die Ranke aber an und für ſich ſelbſt wird von den Kühen nicht benaget. Ich habe dergleichen nie in den hieſigen Büſchen, auch im ſpäten Herbſte nicht, geſehen, da doch alsdann, wann das Gras knapp iſt, das Vieh dasjenige gern angreift, was es vorhin bey aller Weide nicht gewollt hat. Dies iſt aber ausgemacht, daß die jungen Hopfenpflanzen, wenn ſie noch frey und unangerankt da ſtehen, von den Kühen abgebiſſen werden. Hat ein Ort Bäche, Flüſſe, Gruben, Seen oder Teiche, deren Ufer mit Ellern oder andern Bäumen beſetzt iſt, ſo kann man gleichfalls Baumhopfen daran ziehen.

Auch der wilde Buſchhopfen kann durch eine ſehr geringe Mühe, welche allenfalls die Hirten übernehmen dürften, ſehr verbeſſert werden. Dieſe beſteht darinn, daß die zu vielen Ranken eines Hopfenſtocks von Zeit zu Zeit hinweggenommen, und nur einige Hauptranken gelaſſen werden, um dieſen deſto mehr Nahrung an der Wurzel zu verſchaffen. Die gewiſſeſte Folge hievon müßte dieſe ſeyn, daß die Häupter, die ſonſt nur klein ſind, hievon die Größe des Gartenhopfens erreichen würden.

Zuſatz.

Daß die gedachte Hopfenkultur, ohne Stangen, auch in hieſiger Gegend nicht unbekannt, und bereits vor mehr als 15 Jahren wiewohl nur als Nebenwerk und zufälliger Weiſe, nicht aber mit Vorſatz zum Gewerbe getrieben ſey, kann ich mit dem Beyſpiele eines wirthſchaftlichen Freundes darlegen. Dieſer hat ein Weidegebüſche an der Elbe, in welchem er einsmals vor vielen Jahren einen Haufen wilden Hopfen fand, deſſen Köpfe an Größe, würzhaftem Geruche, und öligten Theilen dem gut gebauten Hopfen nichts nachgaben. Er ließ ihn ſammeln, und verkaufte ihn in nicht viel geringerm Preiſe, als den guten Stangenhopfen. Nachher hat ſich dieſer wilde Hopfen in ſeinen Weiden bald vermehrt, bald vermindert, je nachdem das Waſſer des Frühjahres lang in den Weiden geſtanden hat. Da er auch an ſich keine ſonderliche Obſicht darauf geführet, ſo iſt der Ertrag ganz allein der Natur überlaſſen worden. Ich habe gefunden, daß dieſer Hopfen ſogar im dickſten Weidegebüſche fortgekommen, daß er aber ungleich häufiger, und von beſſerer Güte an den Stellen gewachſen, wo die Sonne und freye Luft auf die Ranken hatte wirken können. Der Beſitzer hat nachher dieſes Hopfenſammeln dem Wieſenvogte in der Nähe, der zugleich die Aufſicht über das Weidericht führt, abgegeben, womit dieſer in manchen Jahren ſich einen guten Vortheil gemacht hat.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 16. bis 23. Jäner.

		höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz.	Schaff.	24 fl. 50 kr.	21 fl. — kr.
Bäckerweitz.	—	24 fl. — kr.	17 fl. — kr.
Korn	—	14 fl. 20 kr.	11 fl. — kr.
Gerſte	—	18 fl. 45 kr.	18 fl. — kr.
Haber,	Metzen	— fl. 39 kr.	— fl. 34 kr.

b) Reichsſtadt Augsburg den 27. Jäner.

Weitz. Schl.	13 fl. 53 kr.	Kern Schl.	13 fl. 28 kr.
Roggen —	9 fl. 12 kr.	Gerſte —	7 fl. 48 kr.
Haber —	3 fl. 53 kr.		

c) Stadt Pfaffenhofen den 31. Jäner.

Weitz. Schl.	12 fl. — kr.	Korn Schl.	8 fl. 30 kr.
Gerſte —	6 fl. 15 kr.	Haber —	3 fl. 24 kr.

Digitized by Google

d) Stadt Erding den 1. Februar.

Zugeführt		1400 Schäffel.	
Verkauft		1250 —	
Weitz. Schl. 17 fl. — kr.		Korn Schl. 10 fl. 15 kr.	
Gerſte — 6 fl. — kr.		Haber — 3 fl. 30 kr.	

e) Reſidenzſtadt München den 4. Februar.

Zugeführt		3029 Schäffel.	
Verkauft		2217 —	
Weitz. Schl. 14 fl. — kr.		Korn Schl. 10 fl. — kr.	
Gerſte — 6 fl. 30 kr.		Haber — 4 fl. — kr.	

a) Metzgershaus ſammt einigen Gründen in der Oberpfälziſchen Stadt Nabburg.

Nachdem man von allhieſigen Stadtobrigkeits wegen durch den von der churfürſtl. hochlöbl. Regierung Amberg *ſub dato* 18. *Novembris et praeſ.* 24. *Decembris an.* 1785 anher ausgefertigt gnädigſten Befehl veranlaſſet worden, des Andreas Kreitters, bürgerl. Fleiſchhackers, daſelbſt überſchuldete Anweſen, beſtehend, in einer Behauſung in der obern Stadt, nahe beym Rathhauſe, und einem kleinen Aeckerl beym ſogenannten Pfandlweiher *plus offerendo* an den Meiſtbiethenden verkauffen zu laſſen, dann hiezu Montag den 20. Hornung zum Licitationstag beſtimmet hat; Als wird ſolches mittels gegenwärtig öffentlichen Verruf jedermann mit dem Beyſatze zu wiſſen gemacht, daß ſich Kaufsliebhaber am kurz benannten Tage auf unſerm, und gemeiner Stadtrathhaus früher Gerichtszeit einfinden, ſohin ihr Anboth *ad protocollum* geben, und der Licitation generalmandatmäßig abwarten mögen. Geſchehen in der churfürſtl. oberpfälziſchen Bezirksſtadt Nabburg den 18. Jänermonats 1786.

Bürgermeiſter und Räthe allda.

Conrad Deßing, Amtsbürgermeiſter. Joh. Georg Lorenz Fink, Stadtſchreiber.

b) Verſchiedenes Taufelholz.

Michael Eder, Bürger und Gaſtgeb in der Stadt Kellheim biethet dem inländiſchen Publicum zum Verkaufe an:

1 Pfund 4 Schuhe langes Taufelholz zu 20 fl.
1 Pf. derley 4 ½ Schuhe lang zu 36 fl.
1 ½ Pf. derley 5 Schuhe lang zu 40 fl.
2 Pf. derley 5 ½ Schuhe lang zu 45 fl.
2 Pf. derley 6 Schuhe lang zu 50 fl.
2 Fäßer zu 7 Schuhe lang, jedes zu 14 fl.
2 derley 8 Schuhe lang, jedes zu 20 fl.

Welch alles aus ſein Eders eigenthümlichen Holze iſt verfertiget worden.

XVI. Kundmachungen.

a) Gerichtliche Vorladung an die Michael Mühliſchen Creditores.

Nachdem in der Michael Mühliſchen, geweſten Seifenſieders zu Lechhauſen Schuld- und Gantſache bey allhieſig churfürſtl. Landgerichte nachfolgende Gerichtstäge angeſetzt worden, als der 6te März des eingehend 1786. Jahrs *ad liquitandum*, der 5te April darauf *ad excipiendum*, und endlich der 5te May *ejusdem anni ad concludendum*. So wird ſolches ſammentlichen diesorts unbewuſten Mühliſchen Creditoren und Intereſſenten zu dem Ende anmit öffentlich kund gemachet, und dieſe *edictaliter* vorgeladen, damit ſie, und zwar *ſub pœna præcluſi, & non amplius audiendi* an den beſtimmten Tagen entweders perſönlich, oder mittels hinlänglichen begwalten Rechtsbeyſtänder hierorts erſcheinen, und das Weitere beſorgen mögen. Act. den 28. Decemb. 1785.

Churpfalzbaier. Land- und Gantgericht Friedberg.

b) Gerichtliche Vorladung an Caſp. Trimpel, vom Hofe der Reichsgräfl. Gronsfeld. Törringiſchen Herrſchaft zu Falkenſtein.

Caſpar Trimpel ein hiegerichtl. Halbbauers Sohn zum Hof iſt vor 57 Jahren von ſeinem Geburtsorte aus, und als ein Wagnersgeſell in die Fremde getreten, ohne daß man ſeither von deſſen Aufenthalt, Leben oder Tode, etwas in Erfahrung bringen können. Da nun deſſen Anverwandte die Ausfolglaſſung ſeines in 117 fl. beſtehenden Vermögens angeſuchet. So wird bemeldter Trimpel hiemit dergeſtalt vorgeladen, daß er, oder ſeine rechtmäßigen Erben in Zeit 3 Monaten entweder ſelbſt, oder durch Anwälde bey hieſigem Gerichte zu erſcheinen haben; widrigenfalls nach Umlauf ſolcher Zeitfriſt den nächſten Anverwandten gegen zu leiſtender Rechtserfodernis obiges Vermögen geſetzmäßig ausgefolget wird. Act. den 28. Jäner 1786.

Reichsgräfl. Gronsfeld. Törringiſch. Herrſchaftsgericht Falkenſtein.

Joſ. Rohrmüller, J. U. Licent.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches
Intelligenzblatt.
Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finanerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

11. Stück. München den 14. Februar 1786.

II. Churpfalzbaierischer Münzverruf die Französischen Luisd'or und Thaler betreffend. München den 8ten Februar 1786.

Nachdem Sr. Churfürstl. Durchläucht zu Pfalzbaiern unterthänigſt bekannt gemacht worden, daß die Krone Frankreich alle bisher in Cours geweſenen Franzöſiſchen Schild-Louisd'ors vermög Königl. Münz-Edicts *de dato* 30. October 1785 mit 1ſtem Jäner 1786 völlig verbothen, und an deren Statt andere ganz neue Louisd'ors, welche im Gehalt und Werth um ein merkliches geringer, als die bisherigen erfunden worden ſind, auszuprägen verordnet haben; als haben ſich Seine Höchſtgedachte Churfürſtl. Durchläucht in Betrachtung des ſowohl Höchſtdero *Ærario*, als dem *Publico* bey Geſtattung deren Courses in der Folge unvermeidlich zugehenden beträchtlichen Schadens, bewogen gefunden, die nachfolgende Verordnung in Dero Churpfalzbaieriſchen Ländern, dann den Herzogthümern Oberpfalz, Neuburg und Sulzbach öffentlich kund zu machen. Und gebiethen demnach

Erſtens: daß alle dieſe neue zum Vorſchein kommende Franzöſiſche Schild-Louisd'ors, wovon zur Erkenntniß dieſem Verruf ein Abdruck hievon beygefügt iſt *), in ſo lange verrufen, und auſſer Cours geſetzt ſeyn und bleiben ſollen, bis denenſelben der eigentlich innerliche Werth durch eine weitere landesherrliche Verordnung wird beſtimmet und kund gemacht werden. Wo dagegen

Zweytens: die bisher *connivendo* zu 12 fl. courſirten Schild-Louisd'ors, wenn ſelbe anders vollwichtig ſind, nach dem Beyſpiele und Vorgange anderer benachbarten Reichsſtänden noch ferners um die 11 fl. bis auf weiters ſollen angenommen werden, und im Cours bleiben, jedoch weil faſt die meiſten davon zu leicht ſind, und den wahren innerlichen Werth nicht erreichen, hätte ſich der Annehmer von dem Ausgeber für jede im Gewichte abgängige Grän 4 kr. darauf bezahlen zu laſſen. Endlich

Drittens: nachdem die ſeit Anno 1784 und 1785 ausgeprägten neuen Franzöſiſchen Laubthaler in der Feine im Gegenhalte der ältern ächt ausgemünzten um 6 Grän zu gering, die von weiteren Jahren zurück ausgeprägten derley Thaler entgegen eben auch von Jahr zu Jahr im Feinhalte gemindert, und in der Ausſtücklung unächt, mithin ſolchergeſtalten befunden worden, daß ſelbe den ehe-

mals denen ächt ausgeprägten Laubthalern mandatmäßig beſtimmt geweſten Werth zu 2 fl. 43 kr. nicht mehr erreichen; ſo verordnen Se. Churfürſtl. Durchlaucht, daß zur Verhütung des dem *Publico* täglich zugehenden gröſſeren Schadens von nun an die ſämmentlichen alt- und neuen Laubthaler ohne Unterſchied das Stück zu 2 fl. 40 kr. eingenommen, und ausgegeben werden ſollen. Als wornach ſich jedermann in ein- ſo andern zu achten weiß. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 8ten Hornung 1786.

Ex Commiſſione Sereniſſimi DDni Ducis, & Electoris ſpeciali.

(L. S.)

Joh. Georg Kroiß, Churpfalzbaieriſcher obern Landesregierungsſecretär.

*) Man ſehe dieſen Abdruck im 6ten Stück Seite 28.

III. Beförderung.

Se. Kurfürſtl. Durchleucht haben dem **Konrad Kolb** der Rechten Lizentiat und verpflichteten kaiſerl. Notarius in Augsburg den Karakter eines kurpfalzbaieriſchen Hofkammerraths gnädigſt zu ertheilen geruhet.

IX. Königlich Franzöſiſches Arret, welches den ausländiſchen Fabrikanten erlaubt, ſich im Königreiche niederzulaſſen. Vom 13ten November 1785.

Da der König erfahren hat, daß verſchiedene ausländiſche Kaufleute und Fabrikanten (welche bisher gewohnt waren, ins Reich verſchiedene Waaren einzuführen, und daſelbſt abzuſetzen, deren Einfuhr der König zur Aufnahme des Nationalhandels durch die Verordnungen vom 10ten und 17ten Julius verbothen hat) in Frankreich Fabriken von ſolchen Waaren anzulegen wünſchten, wenn es dem König gefällig wäre, ihnen zu erlauben, daß ſie auſſer denen zur Anlegung ſolcher Fabriken nöthigen Waaren und rohen Materialien, auch den zu ihrem bisherigen Handel nach Frankreich angeſchaften in ihren Magazinen befindlichen Vorrath, einführen dürften, und wenn Se. Majeſtät ihnen eben die Vortheile, die ſie in ihrem Vaterlande genöſſen, nebſt der Freyheit, nach gewiſſen Jahren ſich wieder wegzubegeben, einräumen wollte: und da Se. Majeſtät die Bitte dieſer Kaufleute mit ſeinen Abſichten zur Aufnahme der Handlung übereinſtimmend findet, ſo hat Derſelbe, nachdem der Herr von Calonne, ordentlicher königlicher geheimer Rath und Generalkontrolör der Finanzen darüber referirt, folgendes in ſeinem geheimen Rathe zu verordnen beliebet:

Art. 1. Se. Majeſtät erlaubt allen auswärtigen Kaufleuten und Fabrikanten, in ſeinem Reiche alle Arten von Manufakturen anzulegen, von Neſſeltuch, weißer Kattun, gemahlter Kattun, Baumwollenzeugen, Tuchwaaren, Gerbereyen und allen Arten von kurzen Waaren, unter der Bedingung, daß ſie ſich da perſönlich und wohnhaft niederlaſſen. Wie auch unter der Bedingung, daß dieſe neuen Manufakturen wenigſtens 7 Meilen von der Gränze angelegt werden, und daß diejenigen Kaufleute, welche die in nachfolgenden Artikeln bewilligten Vortheile genieſſen wollen, gehalten ſeyn ſollen, vor dem Intendanten der Provinz, worinn ſie es für gut befinden, ſich niederzulaſſen, ſich verbindlich machen, innerhalb Jahresfriſt dieſe Anſtalten zu Stande zu bringen. Beſagte Intendanten ſollen davon dem Generalkontrolör der Finanzen Sr. Majeſtät Bericht abſtatten.

Art. 2. Denen, die ſich ſo verbindlich gemacht haben, bewilligt Se. Majeſtät die Freyheit von allen aus- und inländiſchen Zöllen auf alle aus der Fremde eingeführte rohe Waaren, als Zwirn, Baumwolle, Färbereyen, Kupfer, Stahl, Maſchinen und Werkzeuge, die zu ihren Anſtalten nöthig ſind, ja auch für das Hausgeräthe, welches ſie zu ihrem eigenen Gebrauch, innerhalb der vorgeſchriebenen Zeit der völligen Anlage ihrer Anſtalten, kommen laſſen.

Art. 3. Ferner bewilligt Se. Majeſtät den auswärtigen Kaufleuten und Fabrikanten, welche ſich auf dieſe Art niederlaſſen, und

Digitized by Google

den fremden Arbeitsleuten, die ſie dazu mitbringen, die Freyheit, von allen perſönlichen Auflagen auf 3 Jahre, von dem Dienſte in der Miliz aber, den Frohndienſten und der Einquartierung auf immer, und ſowohl für ſie, als für ihre ſämtliche Kinder und Nachkommenſchaft, den ſichern Genuß ihres Zuſtandes, und die freye Ausübung ihrer Gebräuche, in ſo fern ſie nicht den Geſetzen des Reichs entgegen ſind, alle Rechte der Erbfolge, der Aufnahme zu den Meiſterſchaften in den Zünften und Innungen, denen ſie einverleibt zu werden wünſchen, die Befreyung von dem Heimfallsrechte, und das Recht, alle Arten Länder, Häuſer und andere liegende Gründe zu kaufen, und wieder zu verkaufen, und nach einem zehnjährigen Aufenthalte in Frankreich wieder in ihr Vaterland zurück zu kehren.

Art. 4. Diejenigen fremden Kaufleute oder Fabrikanten, welche im Königreiche Manufakturen anlegen, und ihren gegenwärtigen Fond von Waaren, die ſie in der Abſicht, ſie in Frankreich einzuführen, fabrizirt haben, dahin zu bringen wünſchen, ſollen verbunden ſeyn, was die vorhin verbothenen und in den folgenden Artikeln nicht genannten Waaren betrift, um eine beſondere Erlaubniß zur Einfuhr anzuhalten, mit der Bedingung, die im ſolcher Erlaubniß benannte Abgabe davon zu bezahlen.

Art. 5. Diejenigen, welche Neſſeltuchmanufakturen anlegen wollen, können blos durch die Zollſtädte von S. Diſier 20 Stück Neſſeltuch von 8 Ellen für jeden Weberſtuhl, den ſie aufzuſtellen ſich anheiſchig machen, mitbringen, und eben ſo viel für jeden Fabrikarbeiter, Kratzerin, Spinnerin oder Neſſeltuchweber, die ſie mit ſich ins Reich bringen, indem ſie 55 Sous, ſtatt aller Abgaben, für jedes Stück unbordirten Neſſeltuch, und 100 Sous für jedes Stück bordirten abgeben.

Art. 6. Diejenigen, welche ſich anheiſchig gemacht haben, Fabriken von weißem Kattun anzulegen, können über S. Diſier, oder Jouges, oder Pontde - Beauvoiſin, die Zahl von 20 Stücken weißer Kattune zu 15 Ellen für jeden fremden Fabrikanten, Spinnerin oder Weber, den ſie ins Reich gebracht haben, um in ihren Fabriken zu arbeiten, nebſt noch 10 Stücken mehr für jeden Weberſtuhl, den ſie aufſtellen, einführen, unter der Bedingung, in beſagten Zollſtätten die Abgaben zu bezahlen, welche von dieſem Kattun vor der Verordnung vom 10. July d. J. bezahlt werden mußten.

Art. 7. Wer ſich verbindlich machte, Fabriken von gemaltem Kattun anzulegen, ſoll über eben dieſe Zollſtätte ein für allemal nur die Erlaubniß haben, 130 Stücke davon nach eben der Ellenzahl, worunter höchſtens 30 gemalte Katune ſeyn dörfen, für jede Platte mitzubringen, welche ſie bey ihrer Fabrik in Gang bringen wollen.

Art. 8. Die in dem erſten Artikel erwähnte Verbindlichmachung geſchieht nach einer von dem geheimen Rathe vorgeſchriebenen Muſter und Form, und die auswärtigen Kaufleute, welche ſie unterſchreiben, ſind gehalten, einen ſichern, hinlänglichen, in Frankreich anſäßigen Bürgen zu ſtellen, der mit ihnen jene Verbindlichmachung unterſchreibe, und mit ſeiner Perſon für die darinn eingegangenen Verſprechungen hafte.

Art. 9. Alle fremden Kaufleute, die ſich im Reiche auf beſagte Weiſe anſäßig machen, und der Erlaubniß ſich bedienen wollen, obgedachte Waaren einzubringen, ſind verbunden, drey Viertel von dem, was ihnen erlaubt iſt, innerhalb 3 Monaten, von dem Tage der Bekanntmachung dieſer Verordnung an zu rechnen, einzuführen, und die ganze Einfuhr in den folgenden 3 Monaten zu vollenden. Eben ſo ſind ſie verbunden, ihre Anſtalten innerhalb Jahresfriſt in Gang zu bringen, und die Bürgen ſollen nach Verlauf dieſer Zeit nicht anders als auf die Beſcheinigung des Manufacturaufſehers der Provinz, welcher es bekräftiget, daß alle verſprochene Bedingungen erfüllt ſind, von ihrer Verbindlichkeit losgeſprochen werden.

Art. 10. Diejenigen fremden Kaufleute, welche ſich in den Provinzen niederlaſſen würden, die auf dem wirklichen Fuße fremder Länder geſetzt ſind, und die, welche ſich ſchon da anſäßig gemacht haben, können frey von Abgaben in das Reich entführen alle gemalten Kattune, die ſie auf weiße aus den im Innern des Königreichs gelegenen Fabriken gezogenen Kattune gedruckt haben, oder die

Digitized by Google

von der oſtindiſchen Compagnie gekauft ſind, ja ſelbſt auf die, welche in beſagten Provinzen gedruckt werden; und daß ſie den Beweis führen, daß die weißen Kattune wirklich daher genommen ſind. Im widrigen Falle ſind beſagte gemalte Kattune dem Verbothe des erſten Artikels beſagter Verordnung vom 10. July d. J. unterworfen. Doch will Se. Majeſtät die Kaufleute und Fabrikanten beſagter Provinzen keineswegs des bisher genoſſenen Rechtes berauben, die urſprünglich fremde Kattune, es ſey nun rohe oder von ihnen bereitete und gedruckte auswärts zu verkaufen. Gegeben im geheimen Rathe des Königs, in Gegenwart Seiner Majeſtät, zu Fontainebleau den 13. Novembers 1785. Unterzeichnet:

Gravier de Vergennes.

XII. Wie hat ſich der Landmann in Abſicht der Verkältung und des Erfrierens zu verhalten *)?

So wie ſich viele durch einen kalten Trunk auf die Erhitzung verderben, ſo ſchaden ſich gegentheils auch viele durch unvorſichtige Erhitzung auf ſtarke Verkältung. So wie der Landmann ſich bey ſeiner Arbeit in heißen Sommertagen der größten Hitze, ſo muß er ſich auch im Winter der größten Kälte ausſetzen, wenn er nicht Mangel an ſeiner Nahrung leiden will. Die Kälte drückt die Armen um ſo mehr, je weniger ſie mit nothdürftiger Kleidung bedecket, je weniger ſie erwärmende Nahrungsmittel oder Getränke vor dem Ausgange in die Kälte zu ſich nehmen können. Durch ſtarke Bewegung bey ihrer ſchweren Arbeit erwärmen ſie zwar anfangs ihren Körper hinlänglich, aber wenn ſie in der ſchweren Arbeit lange anhalten müſſen, entgehen ihnen endlich die Kräfte, und mit dieſen auch die Wärme; ihre Abmattung zwinget ſie auszuruhen, und bey dieſer ihnen ſo ſüße deuchtenden Ruhe erkälten ſie nicht nur ihren Körper, ſondern es erfrieren ihnen wohl gar einige Glieder; ja einige, wenn ſie ſich bey ihrer vermeynten Ruhe dem Schlafe überlaſſen, fallen darüber gar in den Todesſchlaf; und wenn auch dergleichen Verunglückte noch gerettet werden könnten, ſo werden doch die gehörigen Mittel zu ihrer Errettung gar oft vernachläßiget. Es iſt zwar allgemein bekannt, daß, wenn man ſich ſehr erkältet hat, man ſich nicht gleich in heiße Stuben, noch weniger an den heißen Ofen ſetzen ſoll; aber dennoch handeln viele wider beſſer Wiſſen dagegen. Wenn jemand durch Erkältung verunglückt iſt, ſo giebt immer ein Landmann dem andern in ſeiner Erzählung über dieſen Unglücksfall die gute Lehre: daß, wenn einem ein Glied erfroren, er ſolches nicht gleich ans Feuer bringen, ſondern erſt in kalt Waſſer halten, oder mit Schnee reiben müſſe, und dennoch ſind viele, die, wenn ſie das Schickſal ſelbſt betrift, daß ihnen ein Glied erfrieret, dieſe Mittel gar nicht, oder doch nicht gehörig und lange genug zu ihrer Hilfe gebrauchen, und durch dieſe Nachläßigkeit ſich Froſtbeulen, gelähmte Glieder, oder wohl gar derſelben Abſterben zuziehen. Man kan es ſich ſelbſt leicht begreiflich machen, wie ſchädlich eine plötzliche Erhitzung nach einer ſtarken Erkältung ſeyn müſſe, wenn man nur einige Aepfel, die erfroren ſind, nimmt, und davon einen oder etliche in kaltes, die andern aber in warmes Waſſer legt; das kalte Waſſer wird das Eis ganz heraus ziehen, und die Aepfel wieder eßbar machen, dahingegen die in warm Waſſer gelegten gänzlich unbrauchbar ſeyn werden. Es ſey uns daher erlaubt, unſere Leſer für diesmal mit einigen Vorſchlägen zu Verwahrungsmitteln für diejenigen, die ſich lange in der Kälte aufhalten müſſen, zu unterhalten.

Wer eine ſolche Lebensart führet, wobey man gar nicht umhin kann, ſich lange in groſſer Kälte aufzuhalten, muß ſich nicht nur mit hinlänglicher Bekleidung verſehen, ſondern auch jener ſchon von Alters her bekanten Mittel ſich bedienen, die Glieder geſchmeidig und biegſam zu erhalten, und das Erfrieren derſelben zu verhüten. Solche ſind:

1) Steinöl, Terpentin- Rube- und andere Oele, auch Hirſchtalg, Lichttalg, Rindstalg und anderes Fett mehr. Mit einem von dieſen Fetten muß man die Glieder vorher reiben, ehe man in die Kälte gehet; auch ſelbſt Naſe, Lippen und Ohren muß man damit reiben, oder das ganze Geſicht mit Bier

waſchen, worein man vorher heißen Talg (Unſchlitt) getröpfelt hat. Man kann auch die Hände und Füße mit dergleichen Bier waſchen, nur muß man den Talg bey der Wärme erſt recht wohl einziehen laſſen. Wenn aber dergleichen Oel- oder Fettſchmiererey nicht gefällig iſt, der kann auch zur Verwahrung ſeiner Glieder vor dem Erfrieren Weingeiſt oder ſonſt einen wohlriechenden Geiſt, oder auch nur ſtarken Brandwein, worinnen etwas Kampfer aufgelöſet iſt, gebrauchen. Man feuchtet ein Stück Leinwand oder Löſchpapier mit ſolchem an, oder gieſſet ihn auf die Fußſocken und Strümpfe, darüber her leget man einige trockene Blätter Papier über einander, und ziehet die Schuhe oder Stiefeln über dieſelben. Das Papier ſchützet die Glieder, wenn ſie darein gewickelt ſind, mehr von der Kälte als das Pelzwerk, und lederne Stiefeln halten die Kälte beſſer ab als Pelzſtrümpfe.

2) Man muß auch nicht nüchtern in die Kälte gehen, wenn man ſich lange darinnen aufhalten ſoll. Wer nüchtern in die Kälte gehet, ſetzet ſich gar bald der Gefahr des Heishungers aus. Welchen aber dieſer überfällt, der wird ſo matt, daß er nicht im Stande iſt, weiter zu gehen, bis er wenigſtens einige Biſſen Brod zu ſich genommen hat. Viele ſtecken zwar in dieſer Abſicht Brod in die Taſche, um ſich bey dem Heishunger damit zu retten; allein ſo löblich auch dieſe Vorſicht ſonſt iſt, ſo gewiß iſt doch auch, das Brod oder Fleiſch, wenn man es in die Taſche ſteckt, bald von der Kälte durchdrungen wird; eine ſolche vom Froſt durchdrungene Speiſe aber, wenn man ſie noch dazu in kalter freyer Luft genießet, muß ohnfehlbar den Magen erkälten, und eine Unverdaulichkeit zuwege bringen. Eben darum iſt es auch rathſamer, keine harte ſchwer zu verdauende Speiſen als Speck, Schinken und dergl. ehe man in die Kälte gehet, zu ſich zu nehmen; denn jemehr der Magen mit dergleicher ſchwer zu verdauenden Speiſen angefüllet iſt, deſtomehr brauchet er Wärme zu ihrer Auflöſung, die ohnehin dem Körper ſehr entgehet, ſo bald man in die Kälte kommt. Man thut daher weit beſſer, wenn man ſtatt ſolcher harten Speiſen nur eine gute Wein- oder Fleiſchſuppe iſſet. Auch eine gute Bierſuppe kann das nämliche thun, wen ſie nur hinlänglich mit ein wenig Kümmel, oder auch Pfeffer und Salz gewürzet iſt; denn ſowohl Kümmel als Pfeffer ſind bekanntlich gute Mittel, den Magen und den Körper in mehrere Wärme zu ſetzen. In Fällen, wo eine ſolche Suppe etwa nicht ſogleich zu haben wäre, kann auch ein Butterbrod, oder ein Stück Brod mit Kümmel und Salz, und dazu ein Schluck Brandwein die nämlichen Dienſte thun; denn dies iſt

3. das dritte Mittel, das man Leuten, die ſich in der Kälte aufhalten müſſen, anrathen kann, iſt der dem gemeinen Manne ſo beliebte Brandwein. So, wie er äuſſerlich gute Dienſte thut, ſo iſt er auch innerlich eines der beſten Mittel, dem Froſte zu widerſtehen. Aber freylich muß man nicht zuviel davon genieſſen, wenn man ſich nicht der Gefahr ausſetzen will, deſto eher zu erfrieren; denn ein jeder Grad des Rauſches ſchwächt die Empfindungen, weil einmal die Vorſtellungen der Einbildungskraft dadurch lebhafter und feuriger, hinfolglich auch die Empfindungen zu ſehr angeſtrengt und gleichſam überſtimmt werden; andern Theils aber die ſo ſehr angeſtrengten Empfindungen deſto geſchwinder wieder erſchlaffen, und daher den Schlaf befördern, der in der kalten Luft ſo gefährlich iſt. Man muß ſich daher bey einer großen Kälte auch vor der kleinſten Berauſchung hüten, da es ohnehin ſchon der gewöhnliche Weg iſt, auf welchem der Froſt ſeine Gewalt ausübet, daß er unſere Empfindungen betäubt, in dem der gefror. Menſch vorher in einen ſanften Schlaf fällt, welcher ihm ſo angenehm iſt, daß er nicht zu wiederſtehen vermag, und in welchem ſich dann die Seele aus dem Körper ſchleicht, weil ſie ihre Wirkung nicht mehr darinnen ausüben kann. So bald man daher merket, daß die Gliedmaſſen betäubt, ſtarr und ohne Empfindung werden, oder wohl gar ein Schlaf ſich einſtellen will, ſo muß man alle Kräfte anſtrengen, und ſeine Bewegungen verdoppeln, um ſich aus der augenſcheinlichen Gefahr, der man ausgeſetzt iſt, zu befreyen, auch um ſich zu ermuntern, und einige Empfindung in die Glieder zu bringen, die Hände und das Geſicht mit kaltem Waſſer oder Schnee reiben. Dieſe Vorſichtigkeit beobachten die Bewohner der kalten

Digitized by Google

Nordländer; denn wenn ſie aus der Kälte nach Hauſe gehen, ſo haben ſie die Gewohnheit, ihre Hände, Ohren und Naſen mit Schnee zu reiben, ehe ſie ſich ihren Häuſern, und in ſelbigen dem Feuer nähern. Es iſt wenigſtens eine höchſtnöthige Vorſicht, daß diejenigen, die vom Froſt durchdrungen ſind, ſich nicht gleich in warme Stuben begeben, ſondern ſich vorher eine Zeitlang in einer ungeheitzten, oder wenigſtens nur wenig erwärmten Stube aufhalten, und den Leib durch Reiben und Bewegung allmählig erwärmen, ehe ſie ſich in eine wärmere Stube begeben.

(Die Fortſetzung folgt.)

*) Man eilet, dieſe gegründeten Verhaltungsregeln, welche im letzten Monate Januar zu Berlin bekannt gemacht worden, um ſomehr durch dieſe Blätter zu verbreiten, als man ſich nicht erinnert dergleichen practiſche Vorſchriften anderswo in der Art geleſen zu haben.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 23. bis 30. Jäner.

		höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz.	Schaff.	24 fl. — kr.	21 fl. — kr.
Bäckerweitz.	—	23 fl. 40 kr.	17 fl. — kr.
Korn	—	14 fl. 25 kr.	11 fl. — kr.
Gerſte	—	18 fl. 30 kr.	17 fl. — kr.
Haber,	Metzen	— fl. 38 kr.	— fl. 31 kr.

b) Reichsſtadt Augsburg den 3. Februar.

Weitz. Schl. 13 fl. 50 kr. Kern Schl. 14 fl. 16 kr.
Roggen — 8 fl. 27 kr. Gerſte — 7 fl. 57 kr.
Haber — 4 fl. — kr.

c) Stadt Pfaffenhofen den 7. Februar.

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 9 fl. — kr.
Gerſte — 6 fl. — kr. Haber — 3 fl. 12 kr.

d) Reſidenzſtadt München den 11. Februar.

Zugeführt ; ; ; 2524 Schäffel.
Verkauft ; ; ; 18[illegible]3 —
Weitz. Schl. 14 fl. — kr. Korn Schl. 10 fl. — kr.
Gerſte — 6 fl. 40 kr. Haber — 4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Schießpulver und Salpeter.

Zu Folge ſpecial gnädigſten Reſcripts vom 27. Jäner abhin iſt bey dem innern Raths-Freund und Eiſenhändler Johann Georg Kaiſer zu Straubing, ſo wie in den churfürſtl. Zeughäuſern zu München und Burghauſen eine churfürſtl. Niederlage von dem beſten Pulver und auch von dem feinſten Salpeter zu finden; Ein welches zu Jedermanns Wiſſenſchaft hiemit bekannt gemacht wird. München den 1. Februar 1786.

Jhro Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalz Hofkriegsrath.

Ferd. Freyh. v. Wadenſpan, Director.

Secretär Seyringer.

b) Metzgershaus ſammt einigen Gründen in der Oberpfälziſchen Stadt Nabburg.

Nachdem man von allhieſigen Stadtobrigkeits wegen durch den von der churfürſtl. hochlöbl. Regierung Amberg *ſub dato* 18. *Novembris et praeſ.* 24. *Decembris an.* 1785 anher ausgefertigt gnädigſten Befehl veranlaſſet worden, des Andreas Kreitters, bürgerl. Fleiſchhackers, daſelbſt überſchuldete Anweſen, beſtehend, in einer Behauſung in der obern Stadt, nahe beym Rathhauſe, und einem kleinen Aeckerl beym ſogenannten Pfanlweiher *plus offerendo* an den Meiſtbiethenden verkauffen zu laſſen, dann hiezu Mondtag den 20. Hornung zum Licitationstag beſtimmet hat; Als wird ſolches mittels gegenwärtig öffentlichen Verruf jedermann mit dem Beyſatze zu wiſſen gemacht, daß ſich Kaufsliebhaber am kurz benannten Tage auf unſerm, und gemeiner Stadtrathhaus früher Gerichtszeit einfinden, ſohin ihr Anboth *ad protocollum* gehen, und der Licitation generalmandatmäßig abwarten mögen. Geſchehen in der churfürſtl. oberpfälziſchen Bezirksſtadt Nabburg den 18. Jänermonats 1786.

Bürgermeiſter und Räthe allda.

Conrad Deſing, Amtsbürgermeiſter. Joh. Georg Lorenz Fink, Stadtſchreiber.

XVI. Kundmachungen.

a) Churpfalzbaieriſche Zahlenlotterie.

Am 9. Februar in der 213. Ziehung zu Stadtamhof

90 89 36 33 84

Die 214. Ziehung am 2. März.

Digitized by Google

b) Gerichtliche Vorladung an die von Schiekeriſchen Creditoren.

Das Churfürſtl. hochpreisliche Reviſorium zu München hat mittelſt einer bereits im vorigen Jahre anher ertheilter verehrlichſter Reſolution verordnet, daß nach verkauftem Gut und Hofmark Hauzenſtein, dann verſicherten Kaufſchillingen, die Liquitation mit den ſämmtlichen Gläubigern des verlebten dießſeitigen Landſäßen zu Hauzenſtein (Titl.) von Schieker eheſtens vorgenommen, und diesemnach weiter vorgekehrt werden ſolle, was Rechtens: Wenn nun zu ſolchem Ende auf Anſtehen der bisher bekannt geweſenen von Schiekeriſchen Gläubiger der 4te zukommenden Monates März l. J. *ad producendum et liquitandum ſub hod. peremptorie* anberaumet, und feſtgeſetzet worden; Als wird ſolches geſammt von Schiekeriſch oder Hauzenſteiniſchen Gläubigern hiedurch zu dem Ende, und mit der Warnung kund gemacht, daß dieſelbe auf bemeldtem Tage als dem 4ten zukommenden Monates März l. J. bey hieſig churfürſtl Regierungskanzley, und der angeordneten Kommiſſion Morgens 9 Uhr entweder perſönlich oder durch genugſam bevollmächtigt und inſtruirte Anwälde erſcheinen, ſofort ihre allenfalls habende Fodernngen alsdann produciren, und förmlich liquidiren, ſohin das weitere gewärtigen, im Ausbleibungsfalle, und nach Verſtreichung dieſes peremptoriſchen Termins aber mit ihren Foderungen nicht mehr angenommen; minders gehöret werden mögen, und ſollen. Decret. Neuburg den 13. Jäner 1786.

Churfürſtliche Regierung.

J. Simon Walk, Secret.

c) Gerichtliche Vorladung an Franz und Johann Schwaiger, Söldnersſöhne zu Baar.

Franz und Johann Schwaiger, Gebrüder und Söldnersſöhne zu Baar, hieſigen Pfleggerichts geboren, ſind bereits vor 40 Jahren, gelegenheitlich der damals vorgeweßt königlich-preußiſchen Kriegstrouppen, nachdem ſie ſich vorher unter dem von Geſchreyiſchen Freykorps unterhalten laſſen, von hier fort, und haben der Zeit her weder von ihrem dermaligen Aufenthalte, noch von ihrem Leben, oder Tode das mindeſte hören laſſen. Da nun bey dießortig churfürſtlichem Pflegamte derſelben nächſte Anverwandte um Verabfolglaſſung des ihnen gebührenden Erbguts ad 100 fl. bittlichen angeſtanden ſind; als werden beed obige Gebrüder, Franz und Johann Schwaiger, oder derſelben rechtmäßige Erben hiemit dergeſtalt vorgeladen, daß ſie, oder dieſelben in Perſon, oder durch einen genugſam bevollmächtigten Anwald in Zeit 3 Monaten peremptorie bey allhieſig kurfürſtlichem Pfleggerichte erſcheinen, in Entſtehung deſſen aber nach Verfluß obig peremptoriſchen Termins zu gewarten haben ſollen, daß derſelben nächſten Anverwanten obiges Erbgut auf abermaliges Anmelden gegen amtliche Caution ohne weiters ausgefolgt werden wird. Geſchehen Reichershofen den 28. Jäner 1786.

Churfürſtliches Pfleggericht Reichershofen.

Nepomuk de Lagera, Pflegcommiſſarius.

d) Gerichtliche Vorladung an Suſanna Ernſtinn, bürgerlichen Hutmacherinn in Weilheim.

Suſanna Ernſtinn, in der Au nächſt München gebürtig, und an Joſeph Eberl, bürgerlichen Hutmacher dahier verehelichet, hat ſich ſchon gegen die 30 Jahre von gedacht ihrem Ehemanne getrennet, und ohne Zurücklaſſung eines ehelichen Erbens bis dato unwiſſend wohin, von hier ſich wegbegeben, ungeachtet deſſen aber einig bey Rath depoſitirt gewordene Gelder hinterlaſſen, um obrigkeitliche Ausfolglaſſung dieſer Gelder aber ſeither viele, und nächſte Befreundte von der Suſanna Eberlinn ſich ſchriftlich gemeldet haben.

Von daſig Churpfalzbaieriſchem Stadtmagiſtrate wird nach den löblichen Landesſtatuten bemeldte Suſanna Eberlinn alſo zwar hiemit *ultimato edictaliter* citirt, daß ſich ſelbe in Zeit 2 Monaten allhier perſönlich ſtellen, oder im Widrigen das Weitere in Sachen gewärtigen ſolle, wenn man nach Verfluß obigen Termins dieſe depoſitirte Gelder ihren nächſten Befreundten, jedoch gegen genugſam ausſtellend obrigkeitlicher Caution ausfolgen laſſen wür-

Digitized by Google

be. Actum Weilheim den 1ten Februar, 1786.

Kurpfalzbairiſcher Stadtmagiſtrat allda.

Joſeph Schanberg, Not. publ. Imp. Kurfürſtl. Stadtſchreiber, und Landſchaftlicher Aufſchlags-Gegenſchreiber allda.

Mathias Landſpetger, Amtsburgermeiſter.

e) Kundmachung der von dem in der Freyſtadt Fünfkirchen in Niederungarn verſtorbenen Chirurgus Johann Söll hinterlaſſenen und ſeinen 4 Schweſtern in Baiern zugefallenen Erbſchaft.

Bereits vor 7 Jahren iſt in der königlichen Freyſtadt Fünfkirchen in Niederungarn Johann Söll burgerl. Chirurgus ab inteſtato verſtorben, und hat ſeine 4 Schweſtern Namens Maria Anna, Eva, Maria Anna Katharina, und Barbara Katharina eine über 1000 fl. ſich belaufende Erbſchaft bey der angeordneten Teſtamentsexecution zurück gelaſſen. Um alſo ſowohl dieſe Sölliſche Geſchwiſtrigte, als auch deſſen ſeiner Aeuſſerung nach im Rentamte Strauwing entlegenes Geburtsort Potteomehl ausfindig zu machen, wurde ein zugedachten Fünfkirchen behaust burgerl. Schneidermeiſter Namens Petrus Holzapfel, der eine Stunde von hier gebürtig ward, und bereits wieder ſeinen Ruckmarſch genommen hat, mit einem Vorweiſe abgeordnet, der zwar einige kurfürſtl. Gerichte durchſtrich, ſich aber vielleicht aus Nebenabſichten die erfoderliche Mühe nicht gab, dieſe Befreundte und das angegebene Geburtsort auszufragen. Nun, wie dieſer Holzapfel ſich äuſſerte, ſo ſind in den Ungariſchen Landen für derley Erbſchaften 10 Jahre dergeſtalten beſtimmet, daß, wenn ſich immer ſolcher Friſt niemand hierzu legitimiret, dieſelbe der Stadt Fünfkirchen als ein Bonum vacuum heimfällig wird. Damit nun alſo die Sölliſchen Erben dieſer importanten Erbſchaft nicht verlurſtiget werden möchten, copirte ich ſeine ſchriftliche Zeugniß, und fand nothwendig, die Sölliſchen Erben durch öffentliche Ausſchreibung vor mich am Ende unterſchriebenen dergeſtalten zu citiren, daß, wenn ſie ſich hierinnfalls geholfen ſehen wollen, dieſelben gleichwohl längſtens inner 3 Monaten bey mir zu erſcheinen, und die zu Erhebung beſagter Erbſchaft nothwendige Documenten, beſtehend in glaubbaren Taufſcheinen, und obrigkeitlichen Atteſtaten mit anher zu bringen hätten, wo ich ſodann das weitere dazu beytragen, und denſelben zu beſagter Erbſchaft ſo viel möglich, verhilflich ſeyn werde. Geſchrieben zu Unterviechtach im Walde den 25 Jäner 1786.

Franz Stephan Konrad Kargus, Landſchaftlicher Aufſchlagsbeamter, dann Markt- und Spitalgegenſchreiber.

f) Gerichtliche Vorladung an Joſeph Fürnkääß.

Joſeph Fürnkääß Pyrbaumiſch. Unterthansſohn von Möning iſt bereits 30 Jahr Landes abweſend, und von ſeinem Aufenthaltsort nichts wiſſend. Da nun deſſen nächſte Befreundte um Ausfolglaſſung ſeines unter obervormundſchaftlicher Adminiſtration ſtehenden Vermögens von 337 fl. gebetten haben. Als wird dieſer Joſ. Fürnkääß in Kraft dies dergeſtalten *peremptorie* vorgeladen, daß er, oder deſſen rechtmäßige Leibeserben in Zeit 3 Monat entweder in Perſon ſich einfinden, oder bey hieuntſtehendem Orte mittels Legitimation melden; widrigen Falls aber gewärtigen ſollen, daß nach Verfluß obig peremptoriſchen Termins obbemeldte Baarſchaft denen nächſten Befreundten gegen Caution vertheilt werden würde. Signat. den 25ten Jenner 1786.

Churpfalzbaieriſches Pfleg- und Kaſtenamt der Reichslehen und Alodial Kabinets Herrſchaft Pyrbaum.

Hofkammerrath von Orthmayr.

XXII. Der neue Teufel.

Um auf der Welt geehrt zu ſeyn,
Fiel es unlängſt dem Teufel ein,
Den alten Namen zu verkennen.
Er ändert ihn, — Er bittet und gebeut,
Man ſoll ihn nur zu unſrer Zeit
Schlechtweg das Intreſſe nennen.

Digitized by Google

Kurpfalzbaierisches
Intelligenzblatt
Mit Kurfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finauerischen Intelligenz = und Addreß = Comtoir.

12 Stück. München den 20 Februar 1786.

I Meteorologiſche Beobachtungen im Monat Jäner.

	Tage.	Schweremaaß.			Wärmemaaß.			Winde.			Lufterſchein.			Wetter.		
		Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Mor.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.
		" ‴	" ‴	" ‴	◡	◡	◡									
	1	25. 0.1	25.11.3	25.10.9	— 3.7	— 2.2	— 3.2	O. 1	O. 1	Nw. 2	o	o	o	tr. 1.	tr. 1.	tr. 2
	2	26. 1.4	26.3.0	26.3.4	— 7.0	— 6.5	— 8.6	Nw. 2	W. 1	W. 1	Schn.	Schn.	o	tr. 2	tr. 2.	fl. 3
	3	26. 2.5	26.2.6	26.4.3	— 10.3	— 8.0	— 9.0	Sw. 1	W. 2	W. 1	Nebl.	o	o	tr. 1.	fl. 1.	fl. 2
	4	26. 6.4	26.7.3	26.7.7	— 11.7	— 7.8	— 10.0	W. 1	W. 1	W. 1	o	o	o	fl. 1.	fl. 2.	fl. 4
	5	26. 8.5	26.8.7	26.8.6	— 9.0	— 6.5	— 9.5	Sw. 2	Sw. 2	Sw. 1	o	o	o	fl. 1.	fl. 2.	fl. 1
	6	26. 7.3	26.5.2	26.4.4	— 13.5	— 8.0	— 8.0	S. 1	Oſo. 1	Oſo. 2	o	o	o	fl. 4.	fl. 2.	fl. 1
☽	7	26. 2.0	26.0.8	26.0.8	— 6.6	† 2.0	† 3.2	Oſo. 1	Oſo. 1	W. 1	o	Reg.	o	tr. 2.	tr. 2	fl. 1
Erdn.	8	26. 0.8	26.2.4	26.3.6	† 4.0	† 4.2	† 3.8	W. 2	Sw. 3	W. 1	Reg.	o	o	tr. 3.	tr. 1.	tr. 1
	9	26. 2.0	26.1.1	26.0.7	† 1.0	† 5.0	† 4.0	Sw. 1	S. 1	S. 1	Reif	o	Reg.	fl. 1.	fl. 1.	tr. 2
	10	26. 0.8	26.0.5	26.0.3	† 3.9	† 5.5	† 3.9	Sw. 1	Sw. 1	Sw. 1	o	o	o	fl. 1.	fl. 2.	fl. 1
	11	25.11.4	25.10.5	26.0.0	† 2.8	† 4.3	† 4.7	S. 1	S. 1	S. 1	o	o	o	fl. 1.	fl. 1.	tr. 1
	12	26. 0.4	26.1.6	26.2.5	† 2.9	† 5.5	† 4.5	Sw. 1	Sw. 1.	Sw. 1	o	o	o	tr. 3	tr. 2	tr. 1
	13	26. 3.4	26.3.4	26.3.8	† 2.7	† 6.4	† 2.3	Sw. 1	Sw. 1	Sw. 1	o	o	o	fl. 2	fl. 2	fl. 3
☉	14	26. 3.8	26.4.0	26.3.4	† 2.8	† 6.0	† 1.0	Sw. 1	Sw. 1	Sw. 1	o	o	o	fl. 1	fl. 3	fl. 4
	15	26. 1.6	25.11.5	26.10.8	† 0.5	† 7.0	† 2.8	Sw. 1	S. 1	S. 1	Reif	o	o	fl. 2	fl. 1	fl. 1
	16	25.10.5	25.8.5	25.10.2	† 3.7	† 4.6	† 3.8	Sw. 1	W. 1	W. 2	Reg.	Reg.	o	fl. 1	tr. 2	tr. 2
	17	25.11.7	26.0.5	26.1.4	† 3.7	† 5.6	† 3.8	W. 3	W. 3	W. 1	o	o	o	fl. 1	fl. 1	tr. 2
	18	26. 1.2	26.1.4	26.3.0	† [illegible]	† 4.5	0.0	S. 1	W. 1	W. 1	o	o	Schnee	fl. 2	fl. 1	tr. 2
	19	26. 4.0	26.4.8	26.6.6	— 0.4	† 1.5	† 0.2	Wnw 1	Wnw 1	Wnw	o	o	Schnee	tr. 2	tr. 2	tr. 2
	20	26. 8.1	26.8.5	26.9.2	— 1.0	† 0.7	† 0.5	S. 1	S. 1	S. 1	Neb.	Neb.	o	tr. 3	tr. 2	tr. 2
Erdf.	21	26. 9.4	26.9.6	26.9.8	† 0.2	† 2.0	— 1.5	S. 1	S. 1	S. 1	Neb.	o	Neb.	tr. 2	fl. 2	tr. 1
☾	22	26.11.2	26.10.9	26.10.9	— 4.6	† 0.1	— 4.[illegible]	S. 1	Oſo. 1	Oſo. 1	Neb.	Neb.	Neb.	fl. 2	fl. 2	tr. 2
	23	26.10.1	26.9.2	26.8.0	— 6.6	† 1.2	— 2.2	Oſo. 1	Oſo. 2	Oſo. 1	Neb	Neb.	o	fl. 2	fl. 2	fl. 3
	24	26. 7.0	26.6.5	26.6.4	— 4.0	† 5.0	— 1.5	Oſo. 1	Oſo. 1	Oſo. 1	Nebel	Neb.	o	fl. 2	fl. 2	fl. 3
	25	26. 7.6	26.7.8	26.8.8	— 3.9	† 6.0	† 1.8	Sw. 1	Sw. 1	Sw. 1	o	o	o	fl. 2	fl. 3	fl. 3
	26	26. 8.9	26.8.9	26.9.2	† 1.0	† 8.0	† 3.0	Sw. 2	Sw. 2	Sw.	o	o	o	fl. 3	fl. 3	fl. 3
	27	26. 8.8	26.8.2	26.9.0	† 0.8	† 9.0	† 5.8	Sw. 1	Sw. 2	Sw. 2	o	o	o	fl. 3	fl. 2	tr. 2
	28	26. 9.5	26.9.9	26.10.2	† 5.0	† 8.7	† 3.8	W. 1	W. 2	W. 1	o	o	o	tr. 1	fl. 1	fl. 3
	29	26.11.1	26.11.1	26.11.1	† 4.8	† 7.0	† 4.8	Sw. 1.	Sw. 1	Sw. 1	o	o	o	tr. 2	fl. 2	fl. 1
●	30	26.10.7	26.10.5	26.10.0	† 2.6	† 8.8	† 3.5	Sw. 1	W. 1	W. 1	o	o	o	fl. 3	fl. 3	fl. 3
	31	26.10.4	26.10.4	26.10.4	† [illegible]	† 6.2	† 4.7	W. 2	Sw. 2	Sw. 1	Reg.	o	o	tr. 2	tr. 1	tr. 2

Digitized by Google

II. Kundmachung des öffentlichen Lehrkurs in der Geburtshilfekunſt. Datum München den 7ten Februar 1786.

Da im gegenwärtigen Jahre mit der öffentlich, und unentgeldlichen Lehre aus der Entbindungskunſt am 1ten April nächſthin auf der Niederkunftsſtube im heiligen Geiſtſpittal dahier der Anfang gemacht, und ſothaner Lehrkurs 3 Monat lang fortgeſetzet wird.

So wird hiemit ſämmentlichen Land- und Pfleggerichtern, dann Stadt- Markts- und Hofmarchsobrigkeiten kund gemacht, daß ſelbe die noch ungelehrente doch fähige Hebammen, nämlich Perſonen von gutem Lebenswandel, die des Leſens und Schreibens wohl kündig, auch weder zu alt, noch zu jung ſind, auf Eingangs bemeldt 1ten April (indem ſpätter keine mehr angenommen wird) hieher zur Lehre mit dem behörigen Unterhaltsköſtenbetrage zu 36 fl., dann einem obrigkeitlichen Atteſtat über ihre nach vollendeter Lehre und erhaltener Approbation vorhabende Anſäßigmachung abordnen ſollen. München den 7ten Februar 1786.

Kurpfalzbaieriſches obere Landesregierung.

Rainprechter, Sekret.

VIII. Bambergiſch - Würzburgiſche Verordnung in Betreffe der aufgehobenen und verlegten Feyertage.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Ludwig Biſchof zu Bamberg und Wirzburg des heiligen römiſchen Reichs Fürſt, und Herzog zu Franken ꝛc.

So ſehr man auch hätte hoffen ſollen, daß ſich diejenigen Vorurtheile, welche den größern Haufen des Volks gegen die biſchöfliche Verordnung wegen den aufgehobenen und verlegten Feyertägen beherrſchet, ſich nach Verlauf einer Reihe von mehreren Jahren verlieren würden, und der Ueberzeugung von den guten Abſichten und Nutzen derſelben den Platz räumen müßten; ſo ſiehet man doch noch vielfältig, daß die wahren Vortheile dieſer Verordnung entweder aus Mangel genugſamer Aufklärung mißkennet werden, oder von vielen aus einem Hange zum Müßiggehen mit allem Fleiſſe mißkennet werden wollen.

Für diejenige Klaſſe von Menſchen, welche auf den aufgehobenen Feyertägen ſich bloß aus der Urſache des Arbeitens enthalten, weil ſie glauben, Gott dadurch ein gefälliges Werk zu thun, iſt das zweckmäßige Mittel, ſie aus der Einfalt zu erwecken, und ihnen ihre Mißbegriffe zu benehmen, die Belehrung, welche ihnen dahero Unſere aufgeſtellte Seelſorger, wie wir denenſelben noch beſonders auftragen werden, in ihren geiſtlichen Reden beyzubringen bemühet ſeyn müſſen. Wir kennen die Macht der Vorurtheile, zumal ſolcher, wozu die Dummheit einen Anſtrich von der Religion entlehnen kann, zu gut, als daß wir gegen dieſe Klaſſe der Menſchen die gründliche Belehrung auch jezo nochmalen wenigſtens nicht wollten vorangehen laſſen.

Doch iſt die wirkende Kraft der Beyſpiele auf den Willen minder einſichtigen Leute niemanden verborgen. Dieſe, wenn ſie ſehen, daß jene, denen ſie tiefere Einſichten zutrauen, ſich dem biſchöflichen Gebote gehorſam fügen, möchten auch nach und nach von ihren ſchiefen Begriffen geheilet werden.

Wir geben daher den Beamten gemeſſenſt auf, durch in die Augen fallende Handlungen, ihrem untergebenen Volke ihren eigenen Gehorſam gegen die biſchöfliche Verordnung an den Tag zu legen. Sie ſollen alſo ihre Amtsverrichtungen auf abgeſetzten Feyertägen nicht unterbrechen; die gewöhnlichen Klagtage, wenn auf ſolchen ein abgeſetzter Feyertag einfiele, nicht verſchieben; ſie ſelbſt ſowohl, als auch die ihrige, und die Dienſtboten mit keinem feſttägigen Anzuge in den Kirchen oder ſonſt im Oeffentlichen erſcheinen; ihr Geſind auf ſolchen Tägen mit Feld- Garten- oder ſonſt andern werktägigen Arbeiten beſchäftigen.

Sie haben auch dieſen Unſern Willen den Schultheiſen, und andern Ortsvorſtehern, ohne jedoch gegenwärtige Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach zu verleſen, mündlich ſoweit zu eröffnen, damit ſie in ihren Ortſchaften mit ähnlichem Beyſpiele vorgehen.

Digitized by Google

Viele aber, bey denen es noch zum Theil an Ueberzeugung fehlet, zum Theil aber auch die Abſicht der Kirche mit den aufgehobenen Feyertägen wohl eingeſehen wird, mißbrauchen dergleichen Täge, die vormals dem Dienſte Gottes und Verehrung der Heiligen gewidmet waren, jetzo zum Müßiggange und allerhand Liederlichkeiten. Da ſie die Handarbeiten aus Irrthum oder Liebe zur Faulheit und aus dem Hange zu Ausſchweifungen fliehen, die völlige Unthätigkeit aber ihnen zur Laſt wird, ſo ſuchen ſie ihre Beſchäftigung in öffentlichen Schenken und Wirthshäuſern. Anſtatt daß alſo die Maſſe der arbeitenden Kräfte durch die verlegten Feſttage hätte vermehrt werden ſollen, ſo entſtehet nicht nur das gerade Gegentheil, ſondern auch das häusliche Weſen manchen Unterthanes leidet empfindliche Zerrüttung.

Dabey kann Unſere weltliche Gewalt nur nicht gleichgültig ſeyn, ſondern Wir erkennen Uns verbunden zu ſeyn, auf hinlängliche Mittel zu denken, wie dieſem Unweſen geſteuert werden könne.

Niemand wird Uns wohl das Recht beſtreiten wollen, daß Wir befugt wären, durch angemeſſene Zwanggeſetze Unſere Unterthanen zum Arbeiten auf den aufgehobenen Feyertägen anzuhalten, Wir glauben auch der natürlichen Freyheit keineswegs unbillige Schranken dadurch zu ſetzen.

In dem Vertrauen aber auf die immer mehr und mehr anwachſende Aufklärung durch Unſere Schulanſtalten, und da es auch in verſchiedenen Orten mit den verlegten Feyertägen in ziemlich guter Ordnung zu ſeyn ſcheinet, wollen Wir für jetzo nur mit einem gelinden Mittel den Verſuch machen.

Wir wollen nämlich denen, die die Arbeit haſſen, die Gelegenheit zum Müßiggange und Ausſchweifung durch gröſſere Einſchränkungen erſchweren, damit ſie die Zeit, die ſie nicht mehr ſo leicht übel verwenden können, vielleicht nützlich gebrauchen.

Wir befehlen demnach, daß keinem Wirthe verſtattet werden ſoll, an den aufgehobenen Feyertägen (Märkte und Hochzeiten, wenn ſolche darauf gehalten werden, ausgenommen) in ſeinem Hauſe Tänze oder andere Ergötzlichkeiten, die ſonſt an Werktägen nicht gewöhnlich geweſen, anzuſtellen. Eben ſo ſollen auch die Wirthe keinem Bürger oder Ortsnachbarn, die Fremden ausgenommen, vor 6 Uhr Abends von Oſtern den Sommer über bis Martini, und vor 5 Uhr von Martini den Winter über bis Oſtern unter 10 Reichsthaler Strafe einiges Getränke abreichen, noch ſonſt irgend eine Zech- oder Spielgeſellſchaft, und nicht einmal Müſſiggänger, die leicht dafür zu erkennen ſind, dulden.

Den Meiſtern und Geſellen der Zünfte iſt es dahero auch unterſagt, auf ſolchen Tägen Handwerkszuſammenkunfte zu halten.

Wollten ſich die Gäſte auf das Ermahnen des Wirths nicht willig entfernen, ſo iſt die Anzeige bey der behörigen Stelle zu machen. Würden ſie ſich auf das Erinnern der Obrigkeit ungehorſam bezeigen, ſo ſollen ſie auch wegen ihrer Widerſetzlichkeit in einem Thaler Strafe verfallen ſeyn.

Gleichwie es ſich wohl ergeben mag, daß ungeſittete Unterthanen veranlaſſet werden dürften, auf denen aufgehobenen Feyertägen ſich in fremdherriſche Ortſchaften zu begeben, um ihren Hang zum Zechen, Tanzen und Spielen zu befriedigen, ſo iſt, bis Wir die weitere Vorkehr darüber treffen werden, von Amtswegen auf ſolche Auslaufer eine genaue Aufmerkſamkeit zu tragen.

Indeſſen verordnen Wir jetzo ſchon, daß allen Thürnern, Muſikanten und Spielleuten bey zwey Reichsthaler Strafe verboten ſeyn ſolle, an oft ermeldten aufgehobenen Feyertägen, wenn nicht Märkte und Hochzeiten gehalten, in irgend einem fremden Orte aufzuſpielen.

Gegenwärtige Unſere Verordnung, weil ſie nur für einen Theil der Unterthanen Verbindlichkeiten enthält, iſt weder ganz noch Auszugsweiſe, durch das Wochenblatt, durch öffentliche Anſchlag oder von der Kanzel bekannt zu machen; ſondern das Verbot iſt lediglich nur den Wirthen, Zünften, Muſikanten und Spielleuten zu Protokoll zu bedeuten.

Ob und in wie ferne nun das, was wir dahier verordnet haben; ob auch, und in wie ferne das Arbeiten auf den aufgehobenen Feyertägen erwirket worden; Nicht weniger: ob

und in welcher Maaße Unſere Verordnung durch Auslaufen in fremdherriſche Ortſchaften vereitelt werden wolle? davon haben Unſere fürſtliche Beamte bis Ende Octobers dieſes Jahrs an uns unmittelbar eine pünktliche Berichtserſtattung einzuſchicken, um daraus ermeſſen zu können, ob es noch einer ſtrengeren Verordnung bedürfe; wo immittelſt nach gegenwärtiger Unſere nachgeſetzte Stellen un — und mittelbare Amtsobrigkeiten ſich zu achten haben!

Franz Ludwig
B. u. F. zu B. u. W. Herzog zu Fr. ꝛc.

XII. Wie hat ſich der Landmann in Abſicht der Verkältung und des Erfrierens zu verhalten.

(Fortſetzung.)

Diejenigen nun, welchen die Glieder erfroren, können verſchiedene Grade von Froſt ausgeſtanden haben. Der erſte und gelindeſte iſt, wenn der Froſt nur durch die Haut gedrungen iſt, die kleinen Gefäße derſelben zuſammen gezogen, und die darinnen enthaltene Feuchtigkeit, die durch die Ausdünſtung abgehen ſollte, zum Gefrieren gebracht hat. Bey dieſem Grade empfindet man in denen vom Froſt angegriffenen Theilen, Jucken und Brennen, wobey ſich eine Geſchwulſt einfindet, welche Anfangs blas iſt, hernach aber eine Röthe bekömmt, worauf, wenn dem Uebel nicht bald gehörig begegnet wird, die Haut runzlicht und rauh wird, und Riſſe bekommt, woraus eine ſcharfe Feuchtigkeit mit unausſtehlichem Jucken fließet. Dieſen erſten Grad nennet man die Froſtbeulen.

Der 2te Grad iſt, wenn der Froſt nicht nur durch die Haut, ſondern noch tiefer ins Fleiſch gedrungen, die darinn enthaltenen Blutgefäße ebenfalls zuſammengezogen, und das in dieſen Gefäßen befindliche Blut zum Gerinnen gebracht hat, wodurch die leidenden Glieder, beſonders Hände und Füße, in eine Erſtarrung, die aber noch einige Bewegung in den Gelenken übrig läßt, gerathen, worauf ein heftig ſtechender Schmerz und eine dunkelrothe Farbe erſcheinet. Wenn bey dieſem Grade des Erfrierens nicht bey Zeiten die gehörigen Mittel angewendet werden, ſo folgen darauf beſchwerliche, ſchmerzhafte und nicht zu heilende Geſchwüre.

Der dritte Grad iſt derjenige, wenn der Froſt durch Haut und Fleiſch, durch Sehnen und Flechſen und das Knochenhäutchen, bis in die Knochen ſelbſt gedrungen, alle Gefäße zuſammengezogen, und die darinnen enthaltene Feuchtigkeit ganz in Eis verwandelt hat, wobey die Theile alles Leben und Bewegung verlohren haben, und ganz ſchwarzbraun ausſehen. Wo dieſem Grade nicht mit aller Vorſichtigkeit begegnet wird, ja oft wenn auch alle Vorſichtigkeit angewendet worden, und doch das, was an den Knochen verderbt iſt, nicht wieder in ſeinen natürlichen Zuſtand gebracht werden kan; ſo folgt darauf ſehr geſchwinde der Brand und das völlige Abſterben der vom Froſte zerſtörten Theile, wobey alsdann nur das einzige Rettungsmittel iſt, die vom Brande angegriffenen Glieder abzulöſen, und wo dieſes nicht bey Zeiten geſchiehet, ſo erfolget, nach vielen ausgeſtandenen Schmerzen, wohl gar der Tod.

Der vierte und äußerſte Grad iſt endlich, wenn der Froſt nicht nur die Glieder, ſondern den ganzen Körper durchdrungen, alle Säfte zum Gerinnen gebracht hat, und der Menſch ganz erſtarret und wie für todt zu halten iſt. Dieſe Erſtarrung der Erfrornen geht oft ſo weit, daß, wie die Geſchichten verſichern, man Soldaten auf ihrer Schildwache mit dem Gewehr in der Hand, und Reuter auf ihren Pferden mit dem Zügel in der Hand, todt angetroffen hat.

Um dergleichen Verunglückte zu retten, muß man gleich Anfangs alle die bekannten und ſchon oft zum Nachtheil gebrauchten Mittel, alle übereilte Erwärmung am Feuer, oder durch warme Fußbäder, oder warme Ueberſchläge und Salben, gänzlich vermeiden. Denn obgleich die vorher beſchriebenen drey erſten Grade des Erfrierens mit einer wahren Entzündung übereinkommen, und alle Zufälle mit derſelben gemein haben, auch bey andern Entzündungen die Wärme und erwärmende Mittel gut, ja nothwendig ſind, um die Stockung des Geblüts zu zertheilen, und es wie-

Digitized by Google

der in ſeinen freyen Lauf zu bringen; ſo darf man doch hier bey der Entzündung vom Froſt ſolche Anfangs durchaus nicht gebrauchen. Die Erfahrung hat bey dem voreiligen Gebrauche der erwärmenden Mittel die ſchädlichſte und gefährlichſte Wirkung bewieſen. Denn ſie löſen die durch Froſt geronnene Säfte zu ſchnell auf, und die durch dieſe Auflöſung plötzlich in Menge entwickelte Luft in dem Blute, dehnet dieſe Gefäße zu ſchnell aus, ſo, daß ſolche darüber zerreiſſen, und die aufgelöſten Säfte austretten und in Verderben und Fäulniß gerathen. Von dieſer Kurart lieſet man die traurigſten Geſchichten in den Schriften der Aerzte.

Winßlow erzählet uns die Geſchichte von zwo Perſonen, davon die eine an den erfrornen Theilen den heißen Brand bekommen, die andere aber blind geworden iſt, weil man ſie zu ſchnell an das Feuer gebracht hat. Tiſſot erzählet uns die Geſchichte von einem Menſchen, dem die Hände erfroren waren, und welchem man gleich fette Salben warm aufgeleget hatte, daß ſolcher den Brand davon bekommen, und alle zehn Finger davon abgelöſt werden mußten.

Diejenige Kurart, welche durch die Erfahrung, als die natürlichſte und zuverläßigſte, die Gewißheit erhalten hat, beſtehet darinn: Man bringet zuförderſt ſolche Perſonen, die erfrorne Glieder haben, an einen Ort, wo es nicht frieren kan, wo es aber auch nur ſehr wenig warm iſt, und läßt beſtändig Schnee, wofern man ſolchen bey der Hand hat, auf die erfrornen Theile legen, in Ermanglung deſſen aber leinene Tücher in geſchmolzenes Eiswaſſer eintauchen, ſie auflegen und damit beſtändig umwechſeln. Sofern aber Hände und Füße erfroren ſind, ſo läßt man ſolche in einem Eymer voll Waſſer, ſo kalt man ſolches haben kan, ſetzen, und ſie ſo lange darinnen ſtehen, bis ſie wieder Empfindung erhalten haben, und der Schmerz in den erfrornen Gliedern, der bey dem Aufthauen derſelben erfolget, ſich nach und nach wieder vermindert. Nachdem alſo der Grad des ausgeſtandenen Froſtes geweſen, nachdem muß auch mit dem Gebrauch des Schnees oder kalten Waſſers kürzer oder länger angehalten werden. Wer aber die erfrornen Glieder zu bald aus dem Waſſer thut, und ſich dem Triebe überläßt, ſie vollends am Feuer zu erwärmen, der erhält nicht nur die vollkommene Wiederherſtellung ſeiner Glieder nicht, ſondern er verdirbt ſie noch mehr, und ſetzet ſich der Gefahr aus, unausſtehliche Schmerzen, böſe Geſchwüre, ja den Brand in dieſen Theilen zu bekommen.

Viele brauchen zwar das kalte Waſſer und Schnee; aber wenn ſie Empfindungen von Schmerzen in den Gliedern ſpüren, thun ſie ſelbige alſobald heraus. Dieſes kan zwar, wenn der Schmerz zu heftig iſt, eine kleine Weile geſchehen, aber man muß nicht lange warten, ſondern ſie bald wieder hineinſtecken, und mit Schnee und Waſſer ſo lange anhalten, bis die völlige Aufthauung erfolget iſt, und Röthe, Geſchwulſt und Schmerzen ſich wieder gemindert haben.

Um den Gebrauch des kalten Waſſers oder Schnees bey erfrornen Gliedern deutlich zu machen, wird es nicht undienlich ſeyn, folgende Geſchichte aus dem Tiſſot hier anzuführen:

Ein Mann hatte bey einer kalten Witterung einen Weg von zehn Meilen zurück zulegen. Der Weg war voller Schnee und Eis. Seine Schuhe waren verdorben; er machte die drey lezten Meilen barfuß, und fühlte von der erſten halben Meile an ziemlich lebhafte Schmerzen in den Beinen und Füßen, die ſich immer vermehrten. Er kam, an den untern Gliedmaßen faſt ganz gelähmt, an dem Orte ſeiner Beſtimmung an. Man ſetzte ihn bey einem groſſen Feuer nieder, machte ihm ein Bette recht warm, und legte ihn hinein. Die Schmerzen wurden unausſtehlich, er warf ſich ohne Aufhören mit vieler Heftigkeit hin und her, und ſchrie erbärmlich. Man ſandte alſo in der Nacht zu einem Arzte, welcher die Zehen ſchwärzlich fand, die auch anfiengen, ihre Empfindlichkeit zu verlieren. Die Beine und der obere Theil der Füße waren entſetzlich geſchwollen, purpurroth mit violetten Flecken untermengt, und litten auch die heftigſten Schmerzen.

Der Puls war hart und geſchwinde, und die Kopfſchmerzen ſehr ſtark. Der Arzt ließ einen Eimer voll Flußwaſſer holen, und that Eis und Eiswaſſer hinzu. Er ließ den Kran-

Digitized by Google

ten die Beine hineinſetzen. Dies erſte Bad dauerte beynahe eine Stunde, während dieſer Zeit waren die Schmerzen nicht ſo heftig. Eine Stunde nachher verordnete er ein zweytes Bad, und da der Kranke ſich von neuem erleichtert fand, ſo verlängerte er es bis auf zwo Stunden; während dieſer Zeit goß man etwas Waſſer aus dem Eimer weg, und that Eis und Schnee wieder hinein. Die Zehen, welche ſchwarz waren, wurden nun roth, die violetten Flecke an den Beinen verlohren ſich, die Geſchwulſt nahm ab, die Schmerzen wurden leicht und nachlaſſend. Indeſſen wiederhollte man dieſes ſechsmal, worauf kein anderes Uebel zurück blieb, als eine Empfindlichkeit an den Fußſohlen, die den Kranken am Gehen verhinderte. Man machte ihm einige gewürzhafte Bähungen, und ließ ihn eine Tiſane von Saſſaparil trinken. Am achten Tage war er vollkommen wieder hergeſtellt, und am fünfzehnten Tage gieng er zu Fuß wieder zurück.

Aus dieſer Geſchichte wird ein jeder vollkommen erkennen können, wie man mit denen, welchen die Glieder erfroren ſind, umzugehen habe, wenn nicht ſogleich ein Arzt zu haben ſeyn ſollte. Man wird dadurch wenigſtens weit mehr Gutes ſtiften, als durch übereilte Erwärmungen. Denn die allmählige Erwärmung der erfrornen Glieder iſt die Hauptſache, worauf es bey der Wiederherſtellung ankömmt.

Die Fortſetzung folgt.

XIII. Die beſte Vergoldung im Feuer, für Goldſchmiede, Gürtler und Schwerdfeger.

Man nehme dinn geſchlagene Dukaten, ſchneide ſolche zuſammen 1. Loth; und ſetze ſolche in einem kleinen Schmelztiegel ins Feuer, daß der Tiegel nur braun glüet, alsdann wird ſolcher ausgehoben, und abſonderlich auf einen Stein geſetzet, und dann 5, 6, 8 oder mehr Loth Merkurius darunter genommen, je nachdem die Vergoldung ſtark oder ſchwach ſeyn ſoll, rühret ſolches ebenfalls mit einem eichenen Hölzlein untereinander, bis man verſpürt, daß ſich das Gold mit dem Merkurius vereiniget hat, gieſſet ſolches dann aus dem Tiegel ins Waſſer, damit ebenfalls ein Amalgama daraus werde. Dieſes muß ausgewaſchen, getrocknet, und in einer dazu verfertigten hölzernen Büchſe aufgehoben werden. Wenn man nun etwas zu vergolden hat, ſo muß aller Merkurius nach der Vergoldung wieder davon abrauchen, und alsdann erſt polirt werden ſoll, je höher nun die Vergoldung werden ſoll, jemehr muß man Gold und je weniger Merkurius im Amalgamiren nehmen. Auf 1 Loth Gold, und 4 Loth Merkurius, iſt faſt die ſtärkeſte und höchſte Vergoldung, denn der Merkurius verlangt ſolches in ſeiner Auflöſung, und wird mit ihm zu einem dieſen Teige; aber 1 Loth Gold, und 10 bis 12 Loth Merkurius, iſt die leichteſte und ſchlechteſte Vergoldung, koſtet nicht ſoviel, muß aber eben ſo bearbeitet werden. — Daß bey Abrauchung des Merkurius oder Queckſilbers viele Gefahr iſt, und alle mögliche Vorſicht gebraucht werden muß, iſt noch zu erinnern nöthig. Dieſe Arbeit muß entweder im freyen oder unter einer Eſſe, die einen guten Zug hinaus hat, geſchehen; und man muß allzeit hinter dem Rauche ſtehen, damit man nichts von dem Rauche empfindet; denn der Rauch des Merkurius iſt tödlich. Vor einigen Jahren verlohren zwey Goldſchmiedgeſellen zu Hirſchberg in Schleſien, weil ſie bey dieſer Arbeit unachtſam waren, das Leben.

XIV. Schrannenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Biburg den 4 Februar.

WeizenSchl.	10 fl. — kr.	KornSchl.	7 fl. 30 kr.
Gerſte —	5 fl. — kr.	Haber —	4 fl. 30 kr.

b) Stadt Erding den 9 Februar.

Zugeführt . . . 1480 Schäffel
Verkauft . . . 1275 —

Weitz.Schl.	17 fl. — kr.	KornSchl.	10 fl. 15 kr.
Gerſte —	5 fl. 45 kr.	Haber —	3 fl. 30 kr.

NB. Das neue Getreid ſteht im Preis

Weizen Schl.	12 fl. — kr.	Korn Schl.	7 fl. 30 kr.

XV. Zu verkaufen

a) Schießpulver und Salpeter.

Zu Folge ſpezial gnädigſten Reſcripts vom 27ten Jäner abhin iſt bey dem innern Raths-

Digitized by Google

Freund und Eiſenhändler Joh. Georg Kaiſer zu Straubing, ſo wie in den kurfürſtl. Zeughäuſern zu München und Burghauſen eine kurfürſtl. Niederlage von dem beſten Pulver und auch von dem feinſten Salpeter zu finden; Ein welches zu Jedermanns Wiſſenſchaft hiemit bekant gemacht wird. München den 1 Februar 1786.

Ihro Kurfürſtl. Durchleucht zu Pfalz Hofkriegsrath.

Hr. v. Wadenſpan, Director.

Sekretär Seyringer.

b) Haus nebſt Krammersgerechtigkeit in der Stadt Oſterhofen.

In der kurfürſtl. Stadt Oſterhofen Unterlandsbaiern Rentamts Landshut iſt auf einer mitten auf dem Platz ſituirt frey eigenthumlich durchaus gemaurt dreygadig mit Keller und Gewölben verſehene Behauſung liegende Krammhandlungsgerechtigkeit von allen lang und kurzen, wie auch Spezerey-Waaren bis auf Eiſen und Leder nichts ausgenommen; nebſt dem vor kurzem ganz neu beygeſchaften Waarenlager, zum freyen Verkauf vorhanden. Die Kaufsliebhaber können ſich in der dortigen Stadtſchreiberey anmelden, und allda nach vorgenommener Beſichtigung derſelben den Anboth zu gewärtigen haben. Att. den 9ten Febr. 1786.

Stadtſchreiberey Oſterhofen.

XVI. Kundmachungen.

a) Gerichtliche Vorladung an die von Schiekeriſchen Creditoren.

Das kurfürſtl. hochpreisliche Reviſorium zu München hat mittelſt einer bereits im vorigen Jahr anhero ertheilter verehrlichſter Reſolution verodnet, daß nach verkauftem Gut und Hofmark Hauzenſtein, dann verſicherten Kaufſchillingen, die Liquitation mit den ſamtlichen Gläubigern des verlebten dieſſeitigen Landſäßen zu Hauzenſtein (Titl.) von Schieker eheſtens vorgenommen, und dieſemnach weiter vorgekehrt werden ſolle, was Rechtens: Wenn nun zu ſolchem Ende auf Anſehen deren bishero bekant geweſener von Schiekeriſcher Glaubigern der 4te zukommenden Monats Merz l. J. *ad producendum & liquidandum ſub hod. peremptorio* anberaumet, und feſtgeſetzet worden; Als wird ſolches geſamt von Schiekeriſch oder Hauzenſteiniſchen Glaubigern hiedurch zu dem Ende, und mit der Warnung kund gemacht, daß dieſelbe auf bemeldtem Tag als den 4ten zukommenden Monats Merz l. J. bey hieſig kurfürſtl. Regierungskanzley, und der angeordneten Kommiſſion Morgens 9 Uhr entweder perſönlich oder durch genugſam bevollmächtigt- und inſtruirte Anwälde erſcheinen, ſofort ihre allenfalls habende Foderungen alsdenn produziren, und förmlich liquidiren, ſohin das weitere gewärtigen, im Ausbleibungsfall, und nach Verſtreichung dieſes peremptoriſchen Termins aber mit ihren Foderungen nicht mehr angenommen, minders gehöret werden mögen, und ſollen. Dekret. Neuburg den 13. Jäner 1786.

Kurfürſtl. Regierung.

J. Simon Walk, Sekret.

b) Gerichtliche Vorladung an Franz und Johann Schwaiger, Söldners Söhne zu Baar.

Franz, und Johann Schwaiger Gebrüdere, und Söldners Söhne zu Baar, hieſigen Pfleggerichts gebohren, seynd bereits vor 40 Jahren, gelegenheitlich der damals vorgeweſt königlich preußiſchen Kriegstroublen, nachdeme ſie ſich vorher unter dem von Geſchreyiſchen Freykorps unterhalten laſſen, von hier fort, und haben der Zeit her weder von ihrem dermaligen Aufenthalt, noch von ihrem Leben, oder Tod das mindeſte hören laſſen. Da nun bey dießortig kurfürſtlichem Pflegamt derſelben nächſte Anverwandte um Verabfolglaſſung des ihnen gebührenden Erbguts ad 100 fl. bittlichen angeſtanden ſind; als werden beed obige Gebrüdere Franz, und Johannes Schwaiger, oder derſelben rechtmäſſige Erben hiemit dergeſtalten vorgeladen, daß ſie, oder dieſelbe in Perſon, oder durch einen genugſam bevollmächtigten Anwalt in Zeit 3 Monaten peremptorie bey allhieſig kurfürſtlichen Pflegge-

richt erſcheinen, in Entſtehung deſſen aber nach Verfluß obig peremptoriſchen Termins zu gewarten haben ſollen, daß derſelben nächſten Anverwandten obiges Erbgut auf abermaliges Anmelden gegen amtliche Caution ohne weiters ausgefolgt werden wird. Geſchehen Reichershofen, den 28 Jänner 1786.

Kurfürſtliches Pfleggericht Reichertshofen.

Nepomuk de Lagera, Pflegskommiſſarius.

e) Gerichtliche Vorladung an Joſeph Holzner, Weißbierführer zu Altenötting.

Nachdem Joſeph Holzner, Weißbierführer und Innhaber einer Erbrechtsbehauſung zu Altenötting ſchon eine geraume Zeit abweſend, ſohin deſſen Weib, und Kinder verlaſſen, und ganz vermuthlich flüchtigen Fuß geſetzet hat; hingegen ſeit deſſen Anweſenheit ſchon mehrere Schuldner ſich gemeldet, auf deſſen beſitzendes Vermögen Anſpruch gemacht, und bey hieſigem Probſteygericht ordentliche Klagen *ad Protocollum* inſinuirt haben; als wird er Joſeph Holzner kraft dies *ſub termino* 30 Tägen *peremtorie* mit dem Auftrag anhero gerichtlich citiret, daß, wenn derſelbe inner dieſen Termin allhier nicht erſcheinen, ſohin ſeinen Glaubigern auf die geſtellte Klagen der Ordnung nach Red und Antwort geben werde, man ohne weiters deſſen beſitzendes Vermögen an den Meiſtbiethenden verkaufen, ſohin mit dieſen den gnädigſten Landesgeſetzen gemäß, wie Rechtens verfahren würde. Att. den 12 Febr. 1786.

Kurfürſtl. Probſteygericht Altenötting.

Joh. Georg Kellner, Richter.

XVII. Gelehrte Nachrichten.

D. Joh. Chriſtian Siebenkees Prof. der Rechten in Altorf. Abhandlung von Stipendien und den Rechten derſelben. Nürnberg in der A. G. Schneideriſchen Buchhandlung 1786 in 8vo. 11 ein halb Bogen.

Die rechte und Verbindlichkeiten bey Stipendien werden manchesmal ſo vernachläßiget, daß eine Abhandlung über dieſelbe nicht für überflüßig kan angeſehen werden. Direktoren der Stipendiaten und diejenigen, welche die Vertheilung der Stipendien die landesherrliche Oberaufſicht haben, möchten dieſe kleine Schrift mit Nutzen leſen, und in manchen zweifelhaften ſie nicht ohne Befriedigung zu Rathe ziehen. Vorzüglich hat uns der am Schluß angebrachte Vorſchlag gefallen: nämlich daß man ſowohl von den verhandenen Stipendien in jedem Lande, als von ihrer jedesmaligen Vertheilung dem Publikum eine gedruckte Nachricht ertheilen ſollte.

Friedr. Chriſt. Jonathan Fiſcher Lehrbegriff ſämmtlicher Kammeral- und Polizeyrechte ſowohl von Teutſchland überhaupt, als insbeſondere von den preußiſchen Staaten. Erſter Theil. Frankfurt bey Straus 1785 in 8av.

Dieſes mit vielen Kenntnißen und Litteratur angefüllte Werk iſt eigentlich ein *Jus Germanicum ſpeciale* zum Gebrauche akademiſcher Vorleſungen.

D. Carl Gottlieb Röſſig's ökonomiſch-phyſikaliſche Abhandlung über das Mutterkorn, deſſen Entſtehung, Beſtandtheile, und einige deshalb zu machende Polizeyanſtalten 1786. Leipzig bey Schneidern 5 Bogen in 8av.

Da in dem Jahre 1785 das ſo häufige Mutterkorn einige Beängſtigung wegen der Schädlichkeit, welches ihm viele Aerzte beylegen, machte, ſo ſtellte Hr. R. viele Unterſuchungen über daſſelbige an, und zog dabey alles wichtige, was hierüber geſagt worden, zu Rathe. Er prüft daher zuförderſt die Meinungen ſeiner Vorgänger, geht hierauf zu eigenen Unterſuchungen fort, welche er ſchon ſeit einigen Jahren, aber vorzüglich in dem Jahre 1785 angeſtellt; macht einige Vorſchläge, wodurch vielleicht das Mutterkorn vermieden werden könnte, und zeigt endlich die nöthigen Polizeyanſtalten an, die ſowohl in Anſehung eines ganzen Landes, als einzelner Orte anwendbar ſind.

Herr Millbiller, Weltprieſter und vormaliger Verfaſſer der Münchneriſchen Zeitung, iſt zu Paſſau als öffentlicher Lehrer der Dichtkunſt angeſtellt worden.

Digitized by Google

Kurpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.
Mit Kurfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finaueriſchen Intelligenz = und Addreß = Comtoir.

13 Stück. München den 25 Februar 1786.

II. Churfürſtl. Kammeral Mauthdeputations = Verordnung in Betreffe der bey den churfürſtl. Mautämtern verhandenen franzöſiſch. Schildlouid'ors und Laubthalern. Datum München den 13ten Februar 1786.

Was Se. churfürſtl. Durchlaucht in Münzſachen die franzöſiſche Schildlouid'or und Laubthaler betreffend unterm 8ten dies für eine gnädigſte Verordnung erlaſſen haben, iſt aus anliegend in Druck gelegten Verruf zu entnehmen, wovon den ſammentl. Hauptmauthämtern in Bayern, und der obern Pfalz die benöthigte Exemplarien mit der Weiſung hiemit zugeſändet werden, daß bey Empfang dies die verhandene Amtskaſſa in Gegenwart zweyer Prokuratorn, oder andern zwey legalen Gezeigen eröfnet, und derley vorfündige Schildlouid'or, und Laubthaler ausgezählt, die hierüber in Duplo verfaſſende Münzliſte von ſothanen Gezeugen unterſchrieben, ſodann dieſe Gold = und Silberſorten, wo einige in der Kaſſa verhanden, und anliegen ſind, mit einfachem Münzzettel ſogleich von den in Rentamt München entlegenen Mautämtern durch die Hauptſtationen zu churfürſtl. Hauptkaſſa anhero, von den unter andern Regierungsdiſtrikten ſituirten Aemtern hingegen erſt gehörtermaſſen zu denen Rentzahlämtern eingeſandet werden ſollen, allwo man hievor nach vollen Werth *a* 11 fl.: & 2 fl. 45 kr. die Beſcheinigungen abfolgen, in den Mauthrechnungen aber einiger Geld Devalvationsverruf keineswegs paſſiren laſſen werde. Von gegenwärtigem Patent iſt den inclavierten Beyſtationen dergleichen gehorſamſten Befolgungswillen ſchleinige Nachricht zu ertheilen. München den 13ten Februar 1786.

Churfürſtl. Kammeralmauthdeputation

Fr. Xav. Krauß.

III. Beförderungen.

Se kurfürſtl. Durchlaucht haben in Anſehung Dero von dem franzöſiſchen uralten adelichen Geſchlecht abſtammenden Chef und Major Höchſtdero militäriſchen Jägerkorps Franz Jakob von Thibourt vieljährig geleiſteten und annoch leiſtenden treuen und erſprießlichen Militardienſten mittelſt eines ausgefertigten Diploms in den Reichsfreyherrnſtand zu confirmiren gnädigſt geruhet. Auch haben Höchſtdieſelbe den Joſeph Maria Riederer Freyherrn von Baar zu Schönau zu Höchſtdero Kammerer gnädigſt aufgenommen.

VIII. Heſſenkaſſeliſche Verordnung wider das Borgen des Geſindes.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, Landgraf zu Heſſen. — Da Wir Uns gnädigſt

Digitized by Google

bewogen finden, allen Unterſchleiſen, welche ſich das Geſinde durch Erborgung fremder Sachen auf den Namen ſeiner Brodherrſchaft zuweilen ſchuldig macht, und den aus ihrer Untreue entſtehenden ſchädlichen Folgen vorzubeugen: So verordnen Wir hierdurch, daß niemand dem Geſinde, ohne vorgängige Rückfrage bey der Brodherrſchaft, und darauf erfolgte ſchriftliche Bewilligung, an Geld, Waaren, oder wie es ſonſt Namen haben mag, es ſey unter welchem Vorwande immer wolle, das mindeſte creditiren, widrigenfalls aber die Herrſchaft das Geborgte zu bezahlen, oder zu erſetzen nicht gehalten ſeyn, ſondern der Betrag oder Wehrt dem Creditor lediglich zur Laſt und dieſer mit ſeiner allenfalſigen Klage gegen den Brodherrn vom Gericht ſofort abgewieſen werden ſoll. Und wann etwa jemand vor dem Erlaß der gegenwärtigen Verordnung bisher einem oder dem andern Geſinde Credit gegeben hätte; ſo iſt ein ſolcher Creditor hiemit angewieſen, innerhalb Monatsfriſt, von dem Tag der Publikation dieſer Verordnung angerechnet, ſich bey der Brodherrſchaft der Zahl- oder Erſetzung halber zu melden, oder zu gewärtigen, daß nach Verlauf dieſer Zeit er weiter nicht gehört werden ſolle. Wornach alſo jedermann, den es angehet, ſich unterthänigſt zu achten hat. Urkundlich Unſrer eigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten fürſtlichen Sekretinſiegels. Weiſſenſtein den 16ten September 1785.

(L.S.) Friederich L. zu Heſſen.
Ut Wittorf.

Mortalitätstabelle vom Jahre 1785.

Da man aus den Geburts- und Sterbliſten auf die Bevölkerung eines Orts ſchlieſſen kann, ſo wollen wir hier dieſelben von mehrern Orten mittheilen. Im vorigen Jahre zählte man:

	Gebohrne.	Getraute Paar.	Verſtorbene.
Aalburg Stift in Dänemark . .	2126	—	2159
Amſterdam . .	5524	—	7108
Augsburg . .	1150	307	833
Caſſel	754	—	570
Chriſtiania Stift in Norwegen .	2106	—	2159
Danzig *a*) . .	1304	419	1633
Düſſeldorf . .	338	—	290
Frankfurt am Mayn	824	—	1202
Gotha	306	—	323
Hamburg . . .	3003 *b*)	—	3127
Hanau	381	—	331
Harlem . . .	797	—	658
Kaufbeurn . .	155	55	182
Königsberg . .	2141	—	2201
Koppenhagen .	3591	—	3762
London	17919	—	18919
Madrit . . .	4200 *c*)	—	4019
Mannheim . .	634	197	833
Meiningen . .	131	31	107
München . .	1506	387	1617
Paris	19855 *d*)	5234	20365
Preußiſche Staaten und Länder *e*)	210732	43428	157606
Stuttgard . .	680	145	697
Wien	10559	2488	11602
Summa	290716	52681	242304

a) Vom 1701 bis 1785 ſind in Danzig 159089 getauft, und 185788 begraben worden. Dieſe Verminderung der Gebohrnen, welche ſeit 85 Jahren 26699 Menſchen ausmacht, hat vorzüglich ihren Grund in dem J. 1709, in welchem die Peſt 24533 Perſonen wegrafte.

b) Worunter 312 unehliche Kinder waren.

c) Unter dieſen wurden 853 Unehliche gezählt.

d) Die Zahl der Unehlichen war 5918.

e) In Berlin waren unter den 4952 Gebohrnen 259 todtgebohrne Kinder, daß alſo das 19te gebohrne Kind todt war. Dies hat den König aufmerkſam gemacht. Um demnach unterſuchen zu können, ob, und wie ferne etwa die Hebammen Schuld daran ſeyn möchten, iſt verordnet worden, daß bey der Angabe eines todtgebohrnen Kindes angezeigt werden ſoll, welche Hebamme bey der Geburt gebraucht wurde, beſonders da man auch in den Sterblichſten von Berlin fand, daß 55 Kinderbetterinnen in den Wochen in dieſem Jahre geſtorben ſind. Vielleicht iſt aber auch die Menge der unehlichen Kinder, welche von Jahr zu Jahre in den Preußiſchen Staaten wächſt eine Miturſache der Todesgebohrnen. Im vorigen Jahre war die Zahl der unehlichen Kinder über 10000. Die preußiſchen Staaten ſind überhaupt die fruchtbareſten; ob ſie aber auch die ſittlichſten ſind, iſt eine andere Frage?

Digitized by Google

X. Borniſche Erzgewinnung.

Seit der Ankunft der Beamten zu Schemnitz, welche die von dem Hrn. Hofrath von Born vorgeſchlagene Amalgamation der Gold- und Silbererze hier einführen ſollten, waren aller hieſigen Gewerke und Bergbeamten Augen und Ohren auf den Ausſchlag dieſes Unternehmens gerichtet. Unſere Neugierde iſt nun befriedigt. Man fieng in der Mitte des Novembers mit 20 Zentner achtlöthigem Silbererzt die Arbeit an und der Erfolg war ſo glücklich, daß er die Erwartung ſelbſt derjenigen, die ſchon vorhin für die Sache eingenommen waren, weit übertraf. Das Reſultat der ſeit dieſer Zeit fortgeſetzten Arbeiten iſt: Täglich werden künftig in dem in der Glashütte bey Schemnitz errichteten Amalgamirgebäude 120 bis 160 Zentner Erz angequickt deren Gehalt ganz, bis auf einen Abgang von 2 oder höchſtens 3 von 100 durch eine einmalige Anquickung ausgezogen wird. Der Queckſilberverluſt beträgt auf einen Zentner Erz 5 bis 6 Loth, zur ganzen Ausarbeitung dieſer 120 bis 160 Zentner wird in einem Tage kaum ein Klafter Holz erfodert. Wenn man den ungeheuren Holzaufwand, welcher bey dem bisherigen Schmelzen beynahe ein Klafter Holz für jede Mark Silber betrug, genau berechnet und die Verminderung des Bleyes, die Geſchwindigkeit des Ausbringens, nebſt vielen andern Vortheilen, welche der Bergbau von dieſer neuen Arbeit zieht, dazu nimmt; ſo kan man auf den ungemeinen Nutzen ſchlieſſen, der durch dieſe Manipulazion vorzüglich den k. k. Staaten, und zum Theil auch allen Ländern Europens, wo der Bergbau getrieben wird, zuwächſet. Dieſe Erfindung verbreitet ſich noch immer weiter. Erſt vor wenig Tagen hat der kaiſerl. Bergrath, Hr. Graf von Thun, einen Verſuch, das Gold und Silber aus dem Schwarzkupfer nach eben dieſer von Borniſchen Methode zu bringen, mit einigen Zentnern abgeführet, welcher eben ſo glücklich gelang, und ſo wird künftig der langwierige und koſtbare Saigerungsprozeß ganz aufgehoben werden.

XII. Wie hat ſich der Landmann in Abſicht der Verkältung und des Erfrierens zu verhalten.

(Fortſetzung. *)

Wenn daher die erfrornen Glieder in kaltem Waſſer oder Schnee aufgethauet ſind, welches ſich dadurch zu erkennen giebt, daß ſich eine Eisrinde äußerlich daran ſetzet, welches beſonders nach einem heftigen Grade des Froſtes geſchiehet, und dieſe Rinde auch aufzuthauen anfängt, dann iſt es ein Zeichen, daß die Theile wiederum ſoviel wärmer ſind, als kaltes Waſſer wärmer iſt als Eis, folglich daß man ſolche aus dem kaltem Waſſer herausnehmen, und ihnen einen etwas höhern Grad der Wärme, als das kalte Waſſer hat, beybringen müſſe. Zu dieſem Zweck kan man aber nicht beſſer gelangen, als wenn man die erfrornen Glieder, ſobald man ſie aus dem Waſſer genommen, mit friſchem Pferdemiſt umgiebt und mit einem Tuch umwickelt, und ſodann den Patienten zu Bette bringt, und nach und nach gänzlich erwärmen läßt. So ſchmutzig auch dieſes Mittel iſt, ſo wird es doch wohl jeder lieber gebrauchen, als ſeine Glieder verlieren wollen. Sollte aber ſolches nicht anſtändig, oder auch bey einem ausgeſtandenen gelinderen Grade des Froſtes eben nicht nothwendig ſeyn, ſo kan man auch die wieder aufgethaueten Glieder, wenn man ſie aus dem Waſſer genommen hat, in warmer Milch, ſo wie ſie nämlich von der Kuh gemolten, und noch ihre natürliche Wärme hat, abermals eine Zeitlang baden, oder in deren Ermanglung mit Brandwein, worein man etwas Kampfer oder Theriak thun kan, oder auch mit Löffelkrautgeiſt, oder einem andern gewürzhaften Geiſte, den man zur Hand hat, waſchen, und zugleich gelinde reiben; denn ein ſtarkes Reiben würde hier ſchädlich ſeyn. Wenn dieſes geſchehen, kan man auch den Patienten in eine wärmere Stube und in ein Bette bringen, und den Körper nach und nach in eine groſſere Erwärmung, Ausdünſtung und Schweiß, und dadurch das noch ſtockende Blut in ſeinen gehörigen Umlauf zu verſetzen ſuchen. In dieſer

*) Man ſehe das 11te und 12te vorhergehende Stück.

Digitized by Google

Abſicht giebt man alsdenn dem Patienten etliche Gläſer warmen Wein, worunter man etwas Zucker und Zimmt gethan, oder, wenn man dieſes nicht hat, ein warmes Bier mit Zimmt und Zucker, oder auch mit ein wenig Pfeffer. Dafern aber der Patient harten Puls, oder heftiges Kopfweh haben ſollte, ſo thut man beſſer, wenn man Wein und Gewürz wegläßt, und nur eine Tiſane von Holunderblüthen, oder auch von Saſſafraß, fleißig trinken läßt, um die Ausdünſtung zu befördern, und alle Kälte aus den innern Theilen und Gliedern zu treiben. Es iſt der Vorſicht gemäß, wenn man, um üblen Folgen vorzubeugen, noch einige Tage alle Morgen einen gelinden Schweiß abwarten, und dabey eine gute Lebensordnung beobachten läßt, bis die Kräfte wieder hergeſtellet ſind. Die Glieder kan man aber noch einige Zeit mit Kampfergeiſt, oder einem andern dergleichen Steinöle waſchen, um ſie zu ſtärken, und ſie in feines Leder einwickeln, damit die Kälte nicht ſobald wieder einen neuen Eindruck in dieſelben mache.

Wenn aber auf einen ausgeſtandenen erſten Grad des Froſtes die Vorbauungsmittel vernachläſiget worden, und ein wirklicher Aufbruch der Haut und Geſchwüre in derſelben erfolgen, ſo heilet man ſie mit Salben aus kleingeſtoſſenen und gefrornen Rüben, welche mit Butter oder Oel über dem Feuer zuſammengeſchmolzen werden. Um dieſe Geſchwüre zu reinigen, macht man aus Birkenholzaſche und Waſſer, ohne Feuer, eine Lauge, vermiſcht dieſelbe mit ſoviel Mehl, daß ein Teig daraus wird, und ſchlägt denſelben Teig viele Tage lang über, bis die Geſchwüre hinlänglich gereinigt ſind, worauf man ſie mit einem Teige von gekäueten Erbſen zuheilet. Die Lappländer ſtecken ein glühendes Eiſen in einem Käſe, und ziehen es wieder heraus, da alsdenn ein Oel herauströpfelt, mit welchem ſie die Glieder ſchmieren, wovon ſie unglaublich geſchwinde heilen ſollen. Die heisgemachten und aufgelegten Scheiben vom Käſe thun eben dieſelben Dienſte. Wenn die Geſchwüre auf ſolche Art gereiniget und geheilet ſind, ſo kan man ſie durch fleißiges Waſchen mit Kampfergeiſt, oder Bernſteineſſenz, vor neuen Aufbrüchen bewahren.

Wenn nach ausgeſtandenem zweyten Grade des Froſts die Kur mit kaltem Waſſer Anfangs vernachläßiget, die Entzündung an den Theilen ſtark iſt, und heftige Fieberanfälle dabey ſind, ſo muß man einen Aderlaß vornehmen, und äuſerlich an die geſchwollenen und entzündeten Theile den Dampf vom Weineßig fleißig gehen, und ſie darauf in Wachsleinwand einwickeln laſſen; innerlich aber muß man kühlende Mittel von Salpeter mit etwas Hollunderſaft gebrauchen, und dabey einen Thee von Salbey, Scordienkraut, Wolferley und Hollunderblüthen fleißig trinken, hingegen alle hitzige Getränke und alles Fleiſch vermeiden. Wo aber die Entzündung ſich nicht mehr zertheilen läßt, und eine Verſchwärung erfolgen will, ſo muß man ſolche alsdann befördern, wozu ein einfacher Breyumſchlag, von Semmelkrume in Milch gekocht, ſchon hinlänglich iſt; welchen man aber niemals zu heis auflegen darf. Das Geſchwür wird hierauf bey Zeiten geöffnet, hernach mit gelinden Digeſtivmitteln gereiniget, und mit balſamiſchen geheilet.

(Die Fortſetzung folgt.)

XIII. Von einem guten Oel, das gar wohl die Stelle des Provenceröls vertretten kann.

In den Baadiſchen Landen wird ſeit einiger Zeit die **Sonnenwende** oder **Sonnenblume** (*Helitropium* auch *Heliantnus annuus Lin.*) häufig von den Landwirthen gepflanzet, und aus ihren reifen Kernen, ein Oel gepreßt, welches den ſogenannten Provenceröl nichts nachgiebt *). Dieſe Pflanzung verdient die Aufmerkſamkeit der Landwirthe um ſo mehr, da jährlich aus Deutſchlande beträchtliche Summen für Olivenöl nach Frankreich gehen **) und wir gutherzigen Deutſchen, wie in hundert andern Fällen, ſo wahrſcheinlich auch hier, von unſern ſchlauen Nachbarn geprellet werden. Denn wäre die ganze Provence und Lanquedok ein Olivenwald, ſo könnten ſie doch nicht ſo viel Baumöl erzeugen, als ſie unter dieſem Namen in verſchiedene Länder Europens verſenden. Wir müſſen alſo unächte Waare mit gutem Geld bezahlen. — Es ſollte

wahrlich jedem Patriote inniglicheſ Vergnügen verurſachen, wenn dieſe Anzeige die deutſchen Oekonomen auf ein bisher vernachläſſigtes und inländiſches Produkt aufmerkſam machte, und auch auf eine nur entfernte Art Gelegenheit gäbe, einen Geldkanal nach dem Ausland zu verſtopfen.

---

*) Dieſes groſſe und anſehnliche Blumengewächs will viel Sonne, und ein gutes und fettes Erdreich haben, und weil ſie vom Saamen, welcher bey etlichen ſchwarz, bey etlichen grün und bey etlichen weißlicht iſt, gezeugt wird, ſo verſetzt man ſie, nachdem ſie ein wenig aufgewachſen, und etwas ſtark geworden, an einem ſolchen Ort, wo die Sonne die Oberhand hat, und begießt ſie fleißig. Man muß ſie reihenweis aufs Feld pflanzen, die Köpſe, wenn der Saamen reif iſt, abſchneiden, und im Trocknen aufhängen, daß der Saamen hart wird. Dieſer Saamen giebt reichlich Oel, und das ausgetrocknete Geſträuß hievon iſt ſehr tauglich zum Heitzen, und kan hiedurch auch vieles Holz erſparet werden.

**) Z. B. welche Summen mögen nur die Herrn Patres Paulaner ſeit ihrer Entſtehung in Deutſchland ins Ausland geſchickt haben? für dieſe Väter hat Kaiſer Joſeph weislich geſorgt, indem er denſelben diſpenſiren lies, und die dann itzt Fleiſchſpeiſen eſſen.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Stadt Pfaffenhofen 14 Februar.

Weizen Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. — kr.
Gerſte — 6 fl. — kr. Haber — 3 fl. 24 kr.

b) Stadt Erding den 16 Februar.

Zugeführt : : : 1560 Schäffel
Verkauft : : : 1445 —

Weiz. Schl. 17 fl. — kr. Korn Schl. 10 fl. 15 kr.
Gerſte — 5 fl. 45 kr. Haber — 3 fl. 30 kr.

c) Reichsſtadt Augsburg den 17 Februar

Weiz. Schl. 13 fl. 25 kr. Kern Schl. 14 fl. 8 kr.
Roggen — 8 fl. 16 kr. Gerſte — 7 fl. 50 kr.
Haber — 3 fl. 54 kr.

d) Reſidenzſtadt München den 18 Febr.

Zugeführt : : : 5586 Schäffel
Verkauft : : : 4144 —

Weiz. Schl. 15 fl. — kr. Korn Schl. 10 fl. 30 kr.
Gerſte — 6 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Schießpulver und Salpeter.

Zu Folge ſpezial gnädigſten Reſcripts vom 27ten Jäner abhin iſt bey dem innern Rathsfreund und Eiſenhändler Joh. Georg Raiſer zu Straubing, ſo wie in den kurfürſtl. Zeughäuſern zu München und Burghauſen eine kurfürſtl. Niederlage von dem beſten Pulver und auch von dem feinſten Salpeter zu finden; Ein welches zu Jedermanns Wiſſenſchaft hiemit bekant gemacht wird. München den 1 Februar 1786.

Jhro Kurfürſtl. Durchleucht zu Pfalz Hofkriegsrath.

Hr. v. Wadenſpan, Director.

Sekretär Seyringer.

b) Leinöl.

Franz Xavier Gaſſenbauer bürgerlich. Handelsmann allhier hat und bekömmt 200 Zentner Leinöl, welches er dem innländiſchen Publikum, den Zentner zu 19 fl. feilbiethet.

XVI. Kundmachungen.

a) Kurpfalzbaieriſche Zahlenlotterie.

Am 16ten Februar in der 593ten Ziehung zu München

46 71 48 60 55

Die 594te Ziehung am 9ten Merz.

Am 17ten Februar in der 362 Ziehung zu Mannheim:

59 83 13 87 84

Die 363te Ziehung den 10ten März.

b) Gerichtliche Vorladung an die von Schiekeriſchen Creditoren.

Das kurfürſtl. hochpreisliche Reviſorium zu München hat mittelſt einer bereits im

Digitized by Google

vorigen Jahr anhero ertheilter verehrlichſter Reſolution verodnet, daß nach verkauftem Gut und Hofmark Hauzenſtein, dann verſicherten Kaufſchillingen, die Liquitation mit den ſamtlichen Gläubigern des verlebten dieſſeitigen Landſaßen zu Hauzenſtein (Titl.) von Schieker eheſtens vorgenommen, und dieſemnach weiter vorgekehrt werden ſolle, was Rechtens: Wenn nun zu ſolchem Ende auf Anſtehen deren bishero bekant geweſener von Schiekeriſcher Glaubigern der 4te zukommenden Monats Merz l. J. *ad producendum & liquitandum ſub hod. peremptorie* anberaumet, und feſtgeſetzet worden; Als wird ſolches geſamt von Schiekeriſch oder Hauzenſteiniſchen Glaubigern hiedurch zu dem Ende, und mit der Warnung kund gemacht, daß dieſelbe auf bemeldtem Tag als den 4ten zukommenden Monats Merz l. J. bey hieſig kurfürſtl. Regierungskanzley, und der angeordneten Kommißion Morgens 9 Uhr entweder perſönlich oder durch genugſam bevollmächtigt- und inſtruirte Anwälde erſcheinen, ſofort ihre allenfalls habende Foderungen alsdenn produziren, und förmlich liquidiren, ſohin das weitere gewärtigen, im Ausbleibungsfall, und nach Verſtreichung dieſes peremptoriſchen Termins aber mit ihren Foderungen nicht mehr angenommen, minders gehöret werden mögen, und ſollen. Dekret. Neuburg den 13 Jäner 1786.

Kurfürſtl. Regierung.

J. Simon Walk, Sekret.

c) Vorladung an einen unbekannten Strumpfshändler.

Den 11ten Dezembr. fertigen Jahrs wurde durch den hieortig kurfürſtl. Gerichtsdiener ein Strümpfshändler, welcher unblombirte wollene Strümpfe bey ſich führte auch mit keinem gnädigſten Handlungspatent verſehen, nach vorgegangenem unerlaubten Hauſieren aber über die Gränze ins Auslande paßiren wollte, attrapieret, und ihme von geſagtem Gerichtsdiener die Strümpfe abgenommen, mit dem Bedeuten, daß er ſich mit zu Amt begeben, und der Verhandlung abwarten ſolle, da ſich aber wiederholter Händler mitzugehen geweigert, und auf weiters Befragen, wie er heiße, zur Antwort gegeben, daß er ſich Johann Michael Mayr nenne, und zu Lengenfeld der Hofmarkt Schmiechen anſäßig ſeye, ſo wurde ſelber von dem Gerichtsdiener entlaſſen, hierauf an belobtes Hofmarksgericht die Requiſition geſtellet, daß ſelber zur Verhandlung ordentlich verſchaft werden möchte; gleichwie aber mittels Schreiben ſich geäußert hat, daß in der dortigen Hofmarkt ein ſolcher Unterthan dies Namens ſich nicht befinde, ſohin ſeine Anſage erdichtet, und fälſchlich ſeye; als wird dieſer Strümpfshändler, reſp. der angebliche Johann Michael Mayer wegen ſeiner bisherigen Nichterſcheinung öffentlich vorgeladen, und deme nach Vorſchrift der kurbaieriſchee Mautgeſetzen ein Termin *ad comparendum ſub pœna præcluſi & confeſſati* von 6 Wochen peremptoriſch beſtimmt. Actum den 11ten Hornung 1786.

Kurfürſtl. Gränzbeymautamt Rauchenlechsberg.

Seb. Ibler, Hofkammerſekretär, und Mautner.

d) Gerichtliche Vorladung an Johann Gmelch *vulgo* ſchwarzen Hans von Michelfelden.

Es iſt bereits 20 Jahre, daß ſich Johann Gmelch, *vulgo* ſchwarze Haus, des dahieſigen Unterthans Johann Gmelchs, und deſſen dritten Eheweibs Kunigund, einer gebohrnen Stroblin, aus Tremmelsdorf bey Kloſter Speinshardt, hinterlaſſener Sohn, als Bäckerknecht ins Franken nach Vorchheim, von da dem weitern Vernehmen nach in k. Preußiſche Staaten, und vielleicht auch Kriegsdienſte begab, ſeitdeme aber von ſich nichts mehr hören ließ. Ihm beſagtem Gmelch, fiel auf Ableben ſeines einhändigen Bruders Andreas, *vulgo* des bukelten, hierortig klöſterlichen Aushelfers, deſſen ſich auf 230 fl. erſtrecken mögendes Vermögen *ab inteſtato* an, um deſſen Verabfolglaſſung die auſſer ihm, und ſeinen allenfallſigen Leibeserben, diesorts bekannte nächſte Befreundte, ſchon zum öftern das bittliche Anſuchen geſtellet haben. Demnach werden dann er Gmelch, oder deſſen allenfallſige rechtmäßige Abkömmlinge hiedurch edictaliter ſolchergeſtalten vorgeladen, von heute binnen 3 Monaten bey untenſtehendem Amte, oder in eigner Perſon, oder durch genugſam Be-

Digitized by Google

vollmächtigte zu erſcheinen, oder die Verabfolglaſſung erwähnt ihme Gmelch angefallener Erbſchaft an die bereits bekannte nächſte Befreundte gegen hinlängliches Unterpfand zu gewärtigen. Signat. am 10ten Hornungs 1786.

Oberpfälziſch. Kloſterrichteramt Michelfeld.

Lizent. Anton Fiſcher, Hofrichter.

e) Gerichtliche Vorladung an Georg Käll, Bauersſohn zu Schwanham.

Georg Käll, zweyviertel Bauernsſohn zu Schwanham hieſigen Herrſchaftsgericht hat ſich bereits vor 42 Jahren mit denen damals im Lande geweſenen k. k. Truppen von dannen gemacht, und bis gegenwärtig nicht das mindeſte von ſich hören laſſen. Da aber gedachter Georg Käll *vi* Vertragsbrief vom 29 Jäner 1740 an väterl. und mütterl. Erbgut 60 fl. bey dem dies gerichtiſ. zweyviertel Bauern Bernhard Drittenthaller zu Schwanham zu erholen hat, und die nächſte Anverwandte deſſelben um deren Ausfolglaſſung immer andringen; ſo wird er Georg Käll, oder auf dem Fall ſelber, wie ſicher vermuthet werden darf, deſſen allenfalls verhanden ſeyend rechtmäßige Erben dermaſſen hiemit öffentlich citirt, daß ſelbe von endesſtehenden Dato an innerhalb 3 Monat um ſo ſicherer allhier erſcheinen, und quäſtionirten Erbtheil erheben ſollen, als man nach Verfluß ſolchen Termins vorbemeldte 60 fl. gedacht nächſten Anverwandten gegen leiſtende Caution ausfolgen laſſen wurde. Akt. den 11ten Februar 1786.

Hochgräfl. Fuggeriſches Herrſchaftsgericht Hilgartſperg.

Miehle, Pfleger und Kaſtner.

f) Obrigkeitliche Vorladung an die Gläubiger des geweßten Poſthalters zu Vilshofen Johann Georg Gerber.

Demnach man zufolge churfürſtl. hochlöbl. geiſtl. Raths, und von hochlöbl. Regierung Burghauſen erfolgt gnädigſten Anbefehlungen von Seite der churfürſtl. Stadt Vilshofen das vormals geweſt Johann Georg Gerberiſch. Poſthalters Anweſſen ordentlich zu verganden und zu dem Ende die drey Ediktsrechtstäg als den erſten *ad producendum & liquitandum* auf Freytag den 3ten März, den anderten Mittwoch den 29ten Dito *ad Excipiendum*, und den dritten *ad concludendum* auf Freytag den 21ten April *Anno* dieß angeſetzt, und durch ausgefertigtes Ediktsproklama all diejenige zu erſcheinen *peremptorie* fürgeladen hat, welche bey ſolch Gerberiſchen Innhaben Schuldenſprüche zu machen. Als wird auch ein ſolches denen Intelligenzblättern einverleibet, mit bey all denenjenigen, welche ſolch Gerberiſchen Anweſſen käuflich einzuthuen Belieben tragen, freygeſtellt ſich an ſolchen Gandtägen zu melden, und deren Anboth *ad Protocollum* zu geben. *Actum* den 18ten Februar 1786.

Churfürſtl. Stadt Vilshofen.

g) Gerichtliche Vorladungen an Joſeph, Georg und Johann Pichler.

Joſeph, Johann und Georg Pichler, drey eheleibliche Brüder und Halbhöflers Söhne von Pichl unweit Pleyskirchen hieuntenſtehenden Pfleggerichts, haben ſich ſchon vor 40 Jahren in kurbaieriſchen Kriegsdienſte, dermaſſen jedoch nicht mehr wiſſend, unter was für löbliche Regimenter begeben, ohne daß ſeit 30 bis 32 Jahren weder ein noch der andere von ihren Brüdern mehr zum Vorſchein gekommen, oder zu erfragen geweſen. Da aber ſie 3 Gebrüder vermög des unterm 4 Jäner Anno 1774 obrigkeitlich errichten Uebergabsbrief auf obigen Pichlergut an väter und mütterlichen Heurathgut, dann ſchweſterlichen Erb 131 fl. 18 kr. zu ſuchen haben, und um deren Ausfolglaſſung die nächſte Anverwandte immer andringen. So werden ſie drey Pichleriſche Brüder oder im Fall ſelbe, wie ſicher vermuthet wird, bereits mit Tod abgegangen ſeyn ſollten, deren allenfalls verhanden ſeyen rechtmäßige Erben dermaſſen hiemit citirt, daß ſelbe von unterſtehenden Dato an in 3 Monat um ſo ſicherer allhier erſcheinen, und bemeldten Erbtheil erheben ſollen, als man nach Verfluß ſolchen Termins vorbemeldte 131 fl. 18 kr. gedacht nächſten Anverwand-

Digitized by Google

ten gegen leiſtender Kaution ausfolgen laſſen wurde. Aktum den 24 Dez. 1785.

Kurpfalzbaieriſches Pfleggericht Neuötting.

Simon Thad. v. Jener, Regierungsrath. Pfleger, Hauptman und Mauthner,

XIX. Die lehrreicheſte Unterhaltung für die Jugend.

Schon im verfloſſenem Auguſt führte die Bürgerſchaft und die Schule der Gränzſtadt Friedberg ein Schauſpiel auf, welches alle Erwartung der Zuſeher übertroffen, und nun wohl auch den Glauben mancher Leſer übertreffen wird. Es war das nach **Weiſſe** ganz vortreflich bearbeitete, und in München bey v. Crätz 1784 verlegte Stück: **Die guten Söhne.** Man wagte einige dem Ort angemeſſne Veränderungen, und nahm ſtatt des **Kriſtians** und **Karls** zwo Mägdchen, dadurch die Vorſtellung ausnehmend gewann. Nie ward in Friedberg ein Theaterſtück mit ſo allgemeinem Beyfall, mit ſo lebhafter, unerſättlicher Theilnehmung aufgenommen: vielleicht ward aber auch nie, beſonders von Kindern, ſo gut geſpielt, als in dieſem Meiſterſtück der bürgerlichen Schaubühne. Nachdruckvoll, edel, ganz nach der Natur wurden die drey Hauptkaraktere des guten Vaters, des Banquiers und des Schiffsherrn vorgeſtellt. Hr. **Banrucker**, **Happacher** und **Liepert** (Kleinuhrmacher) ſind es, die durch Kunſt und Natur ſich, der Stadt und den zween geiſtlichen Schullehrern ausnehmende Ehre machten, viele hohe und einſichtsvolle Gäſte, beſonders aus der Reichsſtadt Augsburg herbeyzogen, und allgemeine Bewunderung der Kenner mit ſolchen Ausdrücken erhielten, die jedem, nur dem Augenzeuge nicht, übertrieben ſcheinen könnten. Auch die übrigen Schauſpieler waren ihrer Vorgänger würdig, vorzüglich die fünf Kinder, deren Muth, Geſchicklichkeit, ungezwungner Anſtand und herzvoller Ausdruck ganz Natur war, die lebhafteſten Empfindungen hervorbrachte, und auch den ſtandhafteſten Männern Thränen abzwang. Alles bewunderte die kleinen Schauſpieler, die nun das erſtemal die Bühne betratten, und ihre wichtigen Rollen mit ſo liebenswürdigen Anſtand ſpielten, daß nachdenkende Zuſchauer ausriefen: Seht doch, wie weit es eine gute Schule mit guten Kindern bringen kann! — Was die ſo glückliche Vorſtellung noch mehr empfahl, war die geſchmakvolle Erneuerung und Verzierung des Theaters, welches hauptſächlich Hr. Happacher beſorgte.

Für Leute, die noch ein Zwiſchenſpiel zum Lachen fodern, hat der unermüdete Hr. Pfarrer und kurfürſtl. Schulinſpektor **Max Joſ. Kohlmann**, ein neues, viel bedeutendes Luſtſpiel, die **Dorfkomödie** verfertiget, und mit groſſem Beyfall aufgeführt, ſo wie das kleine Kinderſpiel, die Schadenfreude zur Abwechslung und zur Uebung mehrer Kinder.

Nach der erſten Vorſtellung geſchah noch ein ſehr bemerkenswerther Auftritt. Kaum hatte der Schiffsherr die Worte geſprochen: Nur gute Kinder ſind der Eltern gröſter Reichthum! ſo führte der Hofmeiſter ein Schulmädchen vor, das von der Kinderakademie in München ſo eben den Tugendpreis erhalten hatte. Nach einiger Erklärung der Sache las er die edle Handlung des Mädchens und noch anderer Kinder von Friedberg ab, und zulezt wurde ihr der ſchöne Tugendpreis unter angemeſſnen Ausdrücken zugeſtellt. Ein groſſer Kinderfreund, der eben von München nach ſeiner Vaterſtadt gekommen war, ließ dem Mägdchen auf der Stelle ein anſehnliches Stück Geld übergeben, und viele Wohlthäter folgten dem guten Beiſpiele. Wie triumphirte die Schule bey dieſem Auftritt!

Die lezte Vorſtellung wurde mit Austheilung der Schulpreiſe, dann mit einer rührenden Dankſagung an das ſo theilnehmende Publikum, beſonders an den wohledlen Stadtmagiſtrat beſchloſſen, als welcher nicht nur mit rühmlicher Unterſtützung, ſondern auch mit großmüthiger, auszeichnender Freygebigkeit die Aufführung dieſes Schul- und Erziehungsſtückes mächtig befördert, und recht väterlichen Antheil an den Bemühungen ſeiner Bürger und Kinder genommen hat.

Dank dem edlen, uns unbekannten Verfaſſer dieſes unvergleichlichen Schauſpiel! Auch bitte ich im Namen aller Bürger und Kinder Baierns, er möchte noch mehrere ſo lehrreiche und rührende, ſo ganz brauchbare Arbeiten der bürgerlichen Bühne ſchenken!!

Digitized by Google

Kurpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.
Mit Kurfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finaueriſchen Intelligenz = und Addreß = Comtoir.

14 Stück. München den 3 März 1786.

III. Beförderungen und Amtsanſtellungen.

a) In Kurpfalzbaiern.

Se. churfürſtl. Durchleucht haben den Joſeph Franz Xaver Neumayr der Gottesgelehrtheit Licentiat und Pfarrer zu Mettenheim zum wirkl. geiſtl. Rathe mit Sitz und Stimme; und den bisherigen Oberlandesregierungscanzeliſten Franz Seraph Reichenberger zum wirklichen Sekretär und geheimen Canceliſten gnädigſt ernennet.

Vermög gnädigſter Hofkammerreſolution vom 25ten Jäner iſt dem Hofkammerſekretär und Gerichtſchreiber zu Rauchenlechsberg Joh. Sebaſtian Ibler die Commiſſional = Aufſicht über die im Gerichtbezirke Rauchenlechsberg zu haltende Holzmärkte alleinig übertragen, und alſo derſelbe als Holzkommiſſär gnädigſt angeſtellet worden.

Auch geruheten Se. churfürſtl. Durchleucht dem bisherigen Oberſchreiber zu Fichtelberg Joſeph Nußinan die Antwartſchaft auf die Nachfolge der Mautnerſtelle zu Waltershof in der Obernpfalz vermög gnädigſten Decrets vom 24ten September 1785 gnädigſt zu verleihen, und hierauf verpflichten zu laſſen.

b) Im Gülich und Bergiſchen

ertheilten Se. churfürſtl. Durchleucht gnädigſt den Franz Albert Cuſtodis die Advocatie in den zwo Aemtern Aldenhoven und Gülich, und dem Arnold Joſeph Horn die Antwartſchaft auf die Gerichtſchreiberſtelle in den Aemtern Deuren, Nörvenich, Dingſtuhl, Pyr und Merken.

VIII. Biſchöfl. Freyſingiſches Faſten-Diſpenſationspatent. Dat. Freyſing den 19ten Februar 1786.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Joſeph Biſchof zu Freyſing, und des heil. röm. Reichs Fürſt — Entbiethen allen und jeden Aebten, Pröbſten, Dechanten, Priorn, Quardianen, Kammerern, Pfarrern, Vikarien, Cooperatorn, und Seelſorgern Unſeres Bißthumes Unſern Gruß und Gnade zuvor.

Wir haben die Beweggründe, welche bey Uns zu Unterſtützung des Diſpenſationsgeſuches in dem Gebothe der vierzigtägigen Faſten für gegenwärtiges Jahr vorgebracht worden, in reife Ueberlegung genommen. Da wir nun ſelbe höchſt wichtig, und daher aller Rückſicht würdig gefunden, ſo wollen Wir auch kraft dieſes in beſagtem Gebothe in der Maaß hiemit gnädigſt diſpenſirt haben, daß am Sonntage Invocabit anfangend, bis auf den Palmſontag ausſchlüßig,

Digitized by Google

auch Mitwoch, Freytag und Samstag ausgenommen, jedermann ohne Gewiſſensängſtigkeit der Fleiſchſpeiſen Mittag und Abends, jedoch dergeſtalten ſich bedienen möge, daß diejenigen, die anſonſten zu faſten ſchuldig ſind, auſſer den Sonntägen, an denen jedem eine zweymalige Sattſpeiſung freyſteht, unter Tags keine Speiſe zu ſich nehmen, zu Abends aber die bewilligten Fleiſchſpeiſen nur auf Art einer mäßigen Collation genieſſen ſollen; woneben Wir jenen ſinnlichen Mißbrauch, den Tiſch bey der nämlichen Mahlzeit mit Fleiſch und Faſtenſpeiſen zu beſetzen *), hiemit ernſtlich unterſagt haben wollen.

Damit aber dieſe von Uns zu Steurung der Schwäche und Dürftigkeit gebrauchte Kirchenmilde nicht zur Sinnlichkeit mißbraucht, ſondern im Gegentheile jenes, was andurch dem heiligen Kirchengebothe auf einer Seite entgehet, auf der andern einigermaſſen erſetzet werde, ſo ermahnen wir alle und jede väterlich in dem Herrn, daß ſie von allem Uebermaaße im Eſſen und Trinken ſich enthalten, das Wort Gottes zu ihren Nutzen und Beſſerung öfters anhören, den öffentlichen Gottesdienſten und Andachten deſto fleißiger beywohnen, auſſer der öſterlichen Zeit wenigſtens einmal eine reumüthige Beicht und Communion zu verrichten, Gott den Allmächtigen um Aufnahme der catholiſchen Kirche, Ausrottung der Ketzereyen, Vereinigung der chriſtlichen Fürſten und Potentaten, Abwendung alles Unheils und Uebels von dem lieben Vaterlande, und Erhaltung des göttlichen Segens anflehen, dem dürftigen Nebenmenſchen mit Allmoſen barmherzig beyſpringen, und andere würdige Früchte der Buße wirken ſollen.

Zu deſſen Kundmachung haben Wir gegenwärtiges Patent, ſo von ſämmtlichen Seelſorgern nach öffentlicher Abkündigung an den Kirchenthüren anzuheften iſt, ausfertigen laſſen. Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt Freyſing den 13ten Hornung 1786.

Ex Mandato Revmi. ac Celmi.
Dni. Dni. Epiſcopi & Principis ſpeciali.

L. S.

Joſephus Stockmayr, Concil. Eccleſ. Secretarius.

*) Da bey der heutigen neumodiſchen Aufklärung nur gar viele Chriſten ſich an das Faſtengeboth wenig kehren, indem ſie es nach ihrer Sprache für ein bloßes Pfaffengebothe anſehen, ſo mag auf dieſe folgendes lehrreiches Beyſpiel eines edel denkenden Protestanten vielleicht mehr wirken, als die Warnung ihrer Seelenhirten: “ Ein wohlhabender Kaufmann in Hamburg hatte im vorigen Sommer eine Geſellſchaft von 30 Perſonen zu Gaſte gebethen. Seine Frau wollte ſie gerne mit Forellen bewirthen. Sie machte welche ausfindig: ſollte aber das Stück durch die Bank mit einem Dukaten bezahlen. Als ſie dies ihrem Manne hinterbrachte, ſagte er: dieſen Aufwand würden wir zwar ohne unſern Nachtheil machen können; aber ich halte ihn für ſündlich. Er ſoll unterbleiben, und ich will einen andern Gebrauch von dieſem Gelde machen. An dem Tage der Mahlzeit läßt er ſtatt der Fiſchſchüſſel eine leere Schüſſel auf den Tiſch ſetzen, legt 30 Dukaten hinein, und bedeckt ſie mit einem Serviette, wie man zu thun pflegt, wenn die Forellen warm auf den Tiſch kommen ſollen. Wie die Reihe an die Fiſchſchüſſel kam, ſo entſchuldigte er den Mangel derſelben, und ſagte: Seine Frau hätte ſie gern mit Forellen bewirthen wollen, aber für 30 Stücke, ſo viel ſie etwa gebraucht hätte, 30 Dukaten geben ſollen. Einen ſolchen Aufwand hielte er für ſündlich. Damit man ihn aber nicht etwa eines Geitzes beſchuldigen könne, ſo lägen die 30 Dukaten in der Schüſſel. Von ſeinen Gäſten möge doch ein jeder die Güte haben, einen davon zu ſich zu nehmen, und ihn einem Armen, den er kennte, und der es nöthig hätte, ſchenken. Nun ſagte einer, ſo ſoll ein jeder von uns einen Dukaten, den wir in einer Forelle würden verzehrt haben, dazu legen, damit deſto mehrere Arme erfreuet werden können.„ Das Betragen dieſes Kaufmannes war doch rühmlicher, als das Betragen eines gewißen Geiſtlichen, der um ſeinen Gäſten einſt friſchen Lachs vorſetzen zu können, einen halben Lachs mit 30 Gulden bezahlte.

Kurzer Inhalt neuer Verordnungen in verſchiedenen Staaten.

Wien den 14. Decemb. 1785.

Iſt beſchloſſen worden: 1) Daß alle adeliche Standesperſonen des Innviertels, welche die erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, auf ihr Anſuchen, mit Nachſehung aller Taxen, als Glieder der Stände des Landes Oeſterreich ob der Ens ſollen angeſehen werden. 2) Ein ſtändiſches Mitglied muß begütert, und von dem Herren- oder Ritterſtande ſeyn; auch dieſen Stand mit einem von den k. k. Hofſtellen, oder der Reichskanzley ausgefertigten Di-

Digitized by Google

plome beweiſen können. 3) Diejenigen, die in den alten Ritterſtand der Landesmatrikel einverleibet zu werden verlangen, wollen Wir von den hiezu erfoderlichen Ahnenproben frey laſſen. 4) Dagegen diejenigen, welche das Erfoderliche aufzuweiſen nicht vermögen, ſich um das Ritter- oder Freyherrenſtandesdiplom bewerben können, als ohne welches ſie weder die Landmanſchaft, noch die Vorzüge deſſen erlangen können. 5) Die Indigenatserben können binnen einer Jahresfriſt, wenn ſie des Herren- oder Ritterſtandes ſind, ihr Geſuch einbringen; wenn ſie es aber nicht ſind, um die erfoderliche Standeserhebung anſuchen. 6) Sollen nun die 2 geiſtlichen allein dazu geeigneten Stifter des Innviertels, Reichersberg und Mannshofen, auf der geiſtlichen Bank der Obderenſiſchen Stände ihren Sitz erhalten. 7) Um die Herſtellung dieſer Gleichförmigkeit nach dem Verhältniſſe der übrigen Theile des Landes Oeſterreich einzuführen, ſind die Güterbeſitzer im Innviertel verbunden, im Lande zu wohnen; es wäre denn, daß ſie über ihre Abweſenheit vom Kaiſer eine beſondere Erlaubniß erhielten. —

Neuwied den 4. Jäner 1786.

In der Grafſchaft wurden drey Verordnungen: 1) Die Abſchaffung der Kindertaufſchmauſen. 2) Der Hochzeitfeyerlichkeiten, und 3) der Chriſt- und Neujahrsgeſchenke an Pathen und Goten von der Kanzel verkündiget. —

Wien den 16. Jäner 1786.

Um auch die Berichtigung der Aerarialrechnungen nach den Grundſätzen der allgemeinen Juſtizpflege einzuleiten, iſt der bisherige Zug in dieſem Geſchäfte aufgehoben und ein neues Benehmen vorgeſchrieben worden. —

Berlin den 30. Jäner 1786.

Das Schwelgen und die Nachtſchwermerey auf den ſogenannten Tanzböden und Hurenhäuſern und gemißbrauchten Bierſchänken ſoll a Dato und zwar im Oktober bis zum lezten März des Abends nicht länger als bis halbe Zehen Uhr, im April bis zum lezten September nicht länger als bis um halb Eilf Uhr verſtattet werden, widrigenfalls ſowohl der Wirth als die Gäſte aufs ſchärfeſte beſtrafet werden ſollen, und iſt dieshalb die gedruckte Verordnung in vorgedachten Wirthſchaften durch die Polizeykommiſſär zur Befolgung eingereichet worden.

IX. Münz- und Handlungsnachrichten.

London den 31. Jäner.

Ehe die armen Bewohner von Jamaika ſich vom lezten Orkan noch erholt hatten, wurden ſie ſchon wieder mit einer ſolchen Regen- und Waſſerfluth heimgeſucht, daß vieles Land- und Zuckerrohr weggeſchwemmt ward. Die Erndte wird nicht halb ſo viel geben, als andere Jahre, und die Zuckerpflanzen leiden groſſe Einbuße. Auch in den Franzöſiſchen und Spaniſchen Inſeln wird man den durch den lezten Orkan zugefügten Schaden nicht vor zwey Jahren wieder gut machen können. Ein Augenzeuge verſichert uns, daß er ganze Plantaſchen gänzlich verwüſtet geſehen habe, und daß die Eigenthümer völlig entblößt ſind.

Die Franzoſen haben die Häven zu Tabago zu Freyhäven erklärt, um den aufblühenden Handel von Grenada mit den Spaniern und Trinidada zu unterdrücken. Der nämliche Hof hat auch Martinico zu einem Freyhaven gemacht, um Dominika der einzigen Quelle der Unterſtützung zu berauben, welche die wenigen Kaufleute dieſer Beſitzung haben.

London den 3. Februar.

Die Regierung hat kürzlich, auf Anſuchen des Amerikaniſchen Geſandten, den Schiffen der Freyſtaaten zugeſtanden, nicht nur in den Haven einzulaufen, ſondern ſie auch mit Päſſen zu verſehen, damit ſie unter engliſcher Flagge das Mittelländiſche Meer ohne Gefahr eines Angriffes von den Seeräubern der Barbarey befahren können, doch mit der Bedingung, daß ſie ſich nach den deshalb gemachten Anfoderungen und gewöhnlichen Zollabgaben in Gibraltar bequemen.

Frankfurt den 11. Februar.

Der hieſige Magiſtrat hat nach ſeinem Edict vom 31 Jäner die Franzöſiſche Louid'or

Digitized by Google

ganz auſſer Cours *) die franzöſiſchen Laubthaler von 1784 und 85 aber Kraft Edicts vom 2ten Februar auf 2 fl. 40 kr. geſetzet.

*) Die ältern Louid'or ſollen noch bis zum erſten Jäner 1787 in Frankreich Cours haben.

X. Auſſerordentliche Fruchtbarkeit in einer Bauernfamilie.

Wir haben in dieſen Blättern von 1784 Seite 65 angezeiget, daß Thereſia Schwaigerin Bäurin auf dem Fellermayr-Gütl zu Standach churfürſtl. Landgerichts Eggenfelden mit vier wohlgeſtalteten Kindern entbunden worden. Am 6ten vorigen Monats hatte auch ihre leibliche Schweſter Catharina Unterbäurin zu Piſchlſperg erſagten Landgerichts drey Knaben zur Welt gebracht. Den erſten Abends gegen 4 Uhr, den zweyten gegen Mitternacht, und den dritten am folgenden Tage gegen 2 Uhr fruh. Alle drey leben noch friſch und geſund.

XII. Wie hat ſich der Landmann in Abſicht der Verkältung und des Erfrierens zu verhalten.

(Fortſetzung.)

Den dritten Grad des Froſtes anlangend, ſo bleibet, wenn er einmal vernachläßiget iſt, nichts weiter übrig, als die vom Brande ergriffenen und erſtorbenen Theile bey Zeiten abzulöſen. Da aber ein ſolcher Fall allezeit viel Einſicht und Ueberlegung braucht, und niemand ſelbigen ohne Zuziehung eines geſchickten Arztes ausführen muß, ſo iſt es unnöthig, dieſer Heilungsart hier zu erwähnen.

Was endlich den vierten Grad des Froſtes betrift, der die Menſchen tödtet, ſo hoffen wir, daß es dem Entzwecke dieſer Blätter vollkommen entſpreche, wenn wir noch die nöthigen Vorſchläge und Mittel angeben, wie man erfrorne, und daher todtſcheinende Menſchen wieder beleben könne; da oft Arzt und Wundarzt zu weit entfernet ſind, als daß der Landmann ſie bald genug finden kann, der, voll alles natürlichen Gefühls für die Gefahr ſeines Nebenmenſchen erſchrocken da ſtehet, und Rettung für den armen Lebloſen ſuchet, und bange Thränen vergießt, daß er ſie nicht eilig genug finden kann.

Zu der Wiederauflebung eines Erfrornen darf man die größte Hoffnung haben; denn man hat erforne Perſonen wieder ins Leben gebracht, die ſchon verſchiedene Tage erfroren geweſen. Doch muß man die Hilfsmittel anhaltend und wenigſtens einige Stunden lang anwenden.

Man bringt die Erfrornen vollends um, und übergiebt ſie aus unwiſſender Menſchenliebe und irriger Zärtlichkeit dem gewiſſen Tode, wenn man ſie ſogleich in warme Zimmer bringt, oder gar ans Feuer legt. Erfrorne Gartengewächſe, Früchte, Fleiſch und dergl. bezeugen dies; ſie verfaulen, wenn man ſie alsbald in die Wärme bringt, und werden nur dadurch in etwas wieder brauchbar, daß man ſie in kaltes Waſſer legt, und den Froſt aus ihnen ziehen läßt. Selbſt auch alsdann, wenn die von Kälte erſtarrte Perſon noch einige Zeichen des Lebens von ſich giebt, darf man ſie durchaus nicht ſogleich in die Wärme bringen, ſondern ſie auf folgende Weiſe behandeln:

Man bringe jeden Erfrornen, er ſey auch ſeit noch ſo vielen Tagen erfroren, wenn man nur keine deutliche Zeichen der Fäulniß an ihm findet, ſogleich in einen kalten Raum; man mache alsbald ein Lager von ein paar Hände hohem Schnee, kleide den erfrornen Körper aus, oder ſchneide ihm vielmehr die Kleider vom Leibe, und lege den nackten Körper auf dies Schneelager, bedecke ihn auch wieder eben ſo hoch mit Schnee, drücke aber denſelben ein wenig feſt an, und laſſe den Körper ſo liegen, bis ſich die Beweglichkeit der Glieder und die Wärme wieder einfindet. Hals und Kopf müſſen auch bedeckt werden, doch muß die Oeffnung des Mundes und der Naſenlöcher frey bleiben. Kopf und Hals könnte man auch bequem und mit Nutzen mit Schnee reiben, dann den ganzen Körper damit zu reiben, kann nicht allenthalben ſo gleichförmig geſchehen, als die Bedeckung mit Schnee. Befindet ſich kein Haus in der Nähe, ſo kann dies obige auch an einem Orte auf dem Felde ſelbſt geſchehen, der aber dem Winde und der Zugluft nicht zu ſehr ausgeſetzt ſeyn darf. Iſt

Digitized by Google

aber kein Schnee zur Hand, ſo taucht man Bettücher oder anderes leinenes Zeug, auch Pferdedecken, Säcke u. d. gl. in eiskaltes Waſſer, worunter man auch etwas zerſtoßenes Eis miſchen kann, und wickelt den Erfrornen in dieſe kalten und naſſen Decken.

Man muß aber dieſes Bedecken mit Schnee, wenn er etwa ſchmelzt, oder mit durchnäßten Decken, wenn das Waſſer von ſeiner Kälte verliert, immer erneuern, und ſo lang damit fortfahren, bis ſich die Wärme und die Beweglichkeit der Glieder äußert. Im Fall, wenn weder Schnee noch hinreichend viele Tücher zu haben ſeyn ſollten, kann man den entkleideten Erfrornen auch in einen Trog legen, und Eiswaſſer, doch ſo, auf ihn gießen, daß es die Oeffnung ſeines Mundes und ſeiner Naſe nicht berühre. Thauet der vom Froſt erſtarrte Körper im kalten Waſſer auf, ſo legt ſich eine Eisrinde um ihn her an. Wenn nun dieſe Eisrinde anfängt wieder zu zergehen, ſo muß man den Körper wieder aus dem Waſſer nehmen, und ihn hernach mit Waſſer, das nicht ſogar kalt iſt, reiben, und dies Waſſer auch wohl mit etwas oder Brandwein vermiſchen.

Während dieſer Hilfsleiſtungen muß man zu trockenen und leinenen Bedeckungen, und wenn der Erfrorne noch auf dem Felde im Schnee liegt, zur Fortbringung Anſtalt machen. Sobald man aber wieder etwas Wärme verſpürt, wird der Kranke mit etwas gewärmten Tüchern abgetrocknet, und in ein leicht gewärmtes Bett, aber ja noch nicht in ein geheiztes Zimmer, gebracht; denn der Grad der äußerlichen Wärme muß hier mit der äusserſten Behutſamkeit und ohne alle Uebereilung verſtärkt werden.

Bleibt das Athemholen noch aus, ſo ſetzt man das Reiben mit nicht ganz kaltem Waſſer, das mit etwas Weineſſig vermiſcht iſt, fort; oder man ſetzt die Füße in überſchlagenes Waſſer, und wäſcht auch Hände und Geſicht mit dergleichen Waſſer. Man muß in dieſem Fall nun auch Luft in die Naſenlöcher und in den Mund blaſen.

Der Beſchluß folgt.

Mittel, welches bey erſtarrten oder vom Schlagfluß getroffenen Perſonen die verlohrne Sprache wieder hervorbringt.

Gemeinnützige Mittel, die die Geſundheit der Menſchen befördern, verdienen allenhalben verbreitet zu werden. Folgendes Mittel iſt von einer verehrungswürdigen Dame der von Drouiniſchen Zeitungsexpedition gütigſt mitgetheilet worden. *)

Man nimmt geſottene rothe Rüben, die man hier Rannen nennet, zerſchneidet ſelbe, und legt ein Schnitzel auf die Zunge des Sprachloſen, und läßt es ſo lange liegen, bis es eingetrocknet iſt, dann legt man ein friſches darauf, und fährt damit ſo lange fort, bis man merket, daß die Sprache allgemach wieder ſich einzufinden anfängt. Es ſeye dieſes Mittel ſchon öfters bewährt befunden worden, und welches wohl zu glauben iſt, weil man den Rannen überhaupts die Kraft beylegen will, daß, wer täglich hievon ein paar Schnütz iſt, nicht leicht von dem Schlagfluße ſoll getroffen werden.

*) Man ſehe das diesjährige Münchner-Zeitungsblatt vom 25ten Februar.

XIII. Steinkohlen zum Heitzen und Kochen ohne Nachtheil der Geſundheit brauchbar zu machen.

Man hat ſchon verſchiedene Verſuche gemacht, den Steinkohlen ihren widrigen und nicht ſelten der Geſundheit ſchädlichen Geruch zu benehmen. Unter allen ſcheint jener noch am glücklichſten ausgefallen zu ſeyn, den ein Becker in einem Böhmiſchen Städtlein gemacht hat. Er nahm zu ſeinem Verſuch gut getrocknete und mit keinem Erdſchlamme verunreinigte oder durchfloſſene Steinkohlen, ließ 2 Seidl Salz in 4 Maaß Flußwaſſer auflöſen, goß darein ein Seidl ſcharfen Eſſig, ließ die Maſſe 24 Stunden ſtehen, und feuchtete den folgenden Tag 2 Schäffel Steinkohlen zu drey verſchiedenmalen an, und dann erſt machte er davon zum Heitzen und Kochen Gebrauch, wobey man nicht den mindeſten Geruch empfand.

Digitized by Google

Solche Verſuche ſollte man in gröſſern Städten, wo das Holz im Preiſe ohnedies ſehr hoch iſt, machen, und da würde man wenigſt nicht Urſache haben, zur Erſparung des Holzes auf lächerliche Einfälle zu gerathen.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Markt Abach den 17 Februar.

Weitz.Schl. 11 fl. — kr. KornSchl. 7 fl. — kr.
Gerſte — 5 fl. 45 kr. Haber — 3 fl. 40 kr.

b) Stadt Pfaffenhofen 21 Februar.

WeizenSchl. 12 fl. — kr. KornSchl. 8 fl. 30 kr.
Gerſte — 6 fl. — kr. Haber — 3 fl. 12 kr.

c) Stadt Erding den 23 Februar.

Zugeführt . . . 3100 Schäffel
Verkauft . . . 2400 —

Weitz.Schl. 16 fl. — kr. KornSchl. 9 fl. 30 kr.
Gerſte — 5 fl. 45 kr. Haber — 3 fl. 30 kr.
NB. Das neue Getreid ſteht im Preis
Weizen Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. — kr.

d) Reſidenzſtadt München den 18 Febr.

Zugeführt . . . 4581 Schäffel
Verkauft . . . 3420 —

Weitz.Schl. 14 fl. — kr. KornSchl. 10 fl. — kr.
Gerſte — 6 fl. 15 kr. Haber — 4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Schießpulver und Salpeter.

Zu Folge ſpezial gnädigſten Reſcripts vom 27ten Jäner abhin iſt bey dem innern Raths-Freund und Eiſenhändler Joh. Georg Kaiſer zu Straubing, ſo wie in den kurfürſtl. Zeughäuſern zu München und Burghauſen eine kurfürſtl. Niederlage von dem beſten Pulver und auch von dem feinſten Salpeter zu finden; Ein welches zu Jedermanns Wiſſenſchaft hiemit bekant gemacht wird. München den 1 Februar 1786.

Ihro Kurfürſtl. Durchleucht zu Pfalz Hofkriegsrath.

Hr. v. Wadenſpan, Director.

Sekretär Seyringer.

b) Verkauf der in dem churfürſtl. gnädigſt privilegirten Verſatzamt liegen gebliebene Pfänder.

Bey dem churfürſtl. gnädigſt privilegirten Verſatzamt allhier werden den 13 und 14ten künftigen Monats März die im Jahre 1784 von den Monaten November und Dezember liegen gebliebene Pfänder, falls man ſolche den 18ten März zuvor nicht auslöſen ſollte, mittels der gewöhnlichen Licitation an den Meiſtbiethenden verkauft werden; alle diejenigen alſo, denen daran gelegen iſt, können ihre Anſtalten in Zeiten vorkehren. München den 27 Februar 1786.

c) Leinöl.

Franz Xavier Gaſſenbauer bürgerlich. Handelsmann allhier hat und bekömmt 200 Zentner Leinöl, welches er dem innländiſchen Publikum, den Zentner zu 19 fl. feilbiethet.

d) Nachtlichter.

Es wird dem geehrteſten Publikum kund gemacht, daß die bekanten Nachtlichter allhier bey Herrn Neumayr, oder ſogenanten Filſerbräu zu bekommen ſind.

XVI. Kundmachungen.

a) Vorladung an die Gläubiger der Fr. Maria Johanna Mendlin, geweſte Univerſitätsnotarin in Ingolſtadt.

Demnach den 28 Dez. abgewichenen Jahres der hieſig churpfalzbairiſchen Univerſitätsnotarin, und des auch kurfürſtl. Rathskollegiums Sekretarin Frau Maria Johanna Mendlin dieſes Zeitliche verlaſſen, ſo werden hiedurch alle diejenige, welche bey ſolcher Erbsmaſſa einige Foderung zu machen haben, *ſub termino peremtorio* 14 *dierum* des Endeswillen zur nachgeſetzten Stelle vorgeladen, daß ſie ſolch ihre Foderung liquidiren, ſofort auch ob und was ſelbe, da das vorhandene *Aktivum* das *Paſſivum* abzuführen kaum hinlänglich iſt, an jenen ihren Foderungen *via amicabilis compoſitionis* nachzulaſſen geſonnen wären, des Näheren perſönlich, oder per Mandata-

Digitized by Google

rium äuſſeren ſollen. Ingolſtadt den 18 Febr. 1786.

Rector, & Conſilium judiciale auf der churfl. hohen Schule allda.

Liz. J. Lichtenſtern, Univerſitäts Notar.

b) Gerichtliche Vorladung an Mathias Aigner, Bauernsſohn am Aign, churfürſtlich. Landgerichts Neumarkt in Baiern.

Nachdeme Mathias Aigner, ein lediger Bauernsſohn am Aign entſtehend churfürſtlichen Landgerichts nunmehro ſchon über 45 Jahre landsabweſend, unwiſſend wo ſich befindet, derſelbe aber auf ſeinem Heimat dem Aigner Gut zubeſagten Aign 80 fl. Erbtheil reſpekt. Heirathgut zu ſuchen hat, hinentgegen deſſen vorhandene nächſte Befreunde um Ausfolglaſſung ſothanen Erbtheils dießorts gebetten haben; als wirdet obbenennter Mathias Aigner oder deſſen allenfalls verhandene rechtmäßige Leibeserben hiemit dergeſtalten vorgeladen, daß ſelbe entweders in Perſon, oder durch hinlänglich bevollmächtigten Anwald in Zeit 2 Monaten bey allhieſigen Landgericht erſcheinen, und ſich des nöthigen legitimiren, oder im Ausbleibungsfalle ohne weiters gewärtigen ſollen, daß man auf ferners Anmelden der nächſten Freunde bemeldte 80 fl. gegen geſtellter Sicherheit an dieſelben verabfolgen laſſen wurde. Actum den 25 Februar 1786.

Churfürſtl. Land- und Voitgericht Neumarkt.

Peter Joſ. von Schiltenberg, churfürſtl. wirkl. Hof- und Regimentsrath zu Straubing, Landrichter, Kaſtner und Mautner.

c) Gerichtliche Vorladung an Anton Denkel aus dem Pfalzneuburgiſchen Pflegamt Burkheim.

Anton Denkel, ein auf hieſiger Brukmühl gebürtiger Müllers Sohn dießortigen churfürſtl. Pfleggerichts, ſeiner Profeſſion ein Mühlknecht, hat Dienstag den 27 Dezemb. verfloſſenen Jahrs den Johann Simon Edelmann auch hieſigen Bauernsſohn durch einen Meſſerſtich ſo tödtlich verwundet, daß ſelber den folgenden Tag hieran verſtorben, der Thäter aber alſogleich die Flucht ergriffen. Auf gnädigſten Befehl einer churfürſtl. hochlöbl. Regierung zu Neuburg wird dahero gedachtem Anton Denkel ein drey monatlicher Termin als mit Anfang des nächſtfolgenden Monats März, April und May dergeſtalten anberaumet, daß er ſich in ſolcher Zeit bey hienuntenſtehend churfürſtlichen Pflegamt um ſo gewiſſer perſönlich ſtellen ſolle, als im Fall ungehorſamen Ausbleibens und nach Verfluß geſezten Termins gegen dieſen Flüchtling weiters *in proceſſu criminali* verfahren werden ſolle, wie Rechtens iſt. Act. Burtheim den 18 Februar 1786.

Churfürſtl. Pfalzneuburgiſches Pfleggericht.

Licent. Lohner, Pflegskommiſſarius, auch Maut- Umgeld- und Steuereinnehmer.

d) Gerichtliche Vorladung an Simon Brandmayr, Papierergeſellen.

Nachdem Johann Georg Brandmayr ein von Mehring gebohrner Zieglersſohn, und im Leben geweſter Kloſterbräumeiſter zu Altomünſter kurz vor ſeinem Ableben für ſeinen ſchon in die dreyßigſte Jahr landesabweſenden Bruder Simon Brandmayr Papierergeſellen 100 fl. legirt, und ſolche bey hieſigem Amt depoſitiret liegen. Als will man dieſes erſagten Simon Brandmayr, oder deſſen rechtmäßigen Erben offentlich hiemit kund machen, damit ſie ſich deſſen gleichwohl zu melden wiſſen. Actum den 16 Hornung 1786.

Kloſterrichteramt Altomünſter.

Franz Joſeph Kättenpeck, Hofrichter allda.

e) Gerichtliche Vorladung an Franz und Johann Schwaiger, Söldners Söhne zu Baar.

Franz, und Johann Schwaiger Gebrüdere, und Söldners Söhne zu Baar, hieſigen Pfleggerichts gebohren, ſeynd bereits vor 40 Jahren, gelegenheitlich der damals vorgeweſt königlich preußiſchen Kriegstroublen, nachdeme ſie ſich vorher unter dem von Geſchreyiſchen Freykorps unterhalten laſſen, von hier fort, und haben der Zeit her weder von ihrem dermaligen Aufenthalt, noch von ihrem Leben,

Digitized by Google

oder Tod das mindeſte hören laſſen. Da nun bey dießortig kurfürſtlichem Pflegamt derſelben nächſte Anverwandte um Verabfolglaſſung des ihnen gebührenden Erbguts ad 100 fl. bittlichen angeſtanden ſind; als werden beed obige Gebrüdere Franz, und Johannes Schwaiger, oder derſelben rechtmäſſige Erben hiemit dergeſtalten vorgeladen, daß ſie, oder dieſelbe in Perſon, oder durch einen genugſam bevollmächtigten Anwalt in Zeit 3 Monaten peremptorie bey allhieſig kurfürſtlichen Pfleggericht erſcheinen, in Entſtehung deſſen aber nach Verfluß obig peremptoriſchen Termins zu gewarten haben ſollen, daß derſelben nächſten Anverwandten obiges Erbgut auf abermaliges Anmelden gegen amtliche Caution ohne weiters ausgefolgt werden wird. Geſchehen Reichertshofen, den 28 Jänner 1786.

Kurfürſtliches Pfleggericht Reichertshofen.

Nepomuk de Lagera, Pflegskommiſſarius.

f) Gerichtliche Vorladung an Suſanna Ernſtin, bürgerl. Hutmacherin in Weilheim.

Suſanna Ernſtin in der Au nächſt München gebürtig, und an Joſeph Eberl, bürgerlichen Hutmacher dalier verehelichet, hat ſich ſchon gegen die 30 Jahre von gedacht ihrem Ehemanne getrennet, und ohne Zurücklaſſung eines ehelichen Erbens bis dato unwiſſend wohin, von hier ſich wegbegeben, ungeachtet deſſen aber einig bey Rath depoſitirt gewordene Gelder hinterlaſſen, um obrigkeitliche Ausfolglaſſung dieſer Gelder aber ſeithero viele, und nächſte Befreunde von der Suſanna Eberlin ſich ſchriftlich gemeldet haben.

Von daſig Kurpfalzbayriſchen Stadtmagiſtrat wird nach denen löblichen Landesſtatuten bemeldte Suſanna Eberlin alſo zwar hiemit *ultimato* edictaliter citirt, daß ſich ſelbe in Zeit 2 Monaten allhier perſönlich ſtellen, oder im widrigen das weitere in Sachen gewärtigen ſolle, wenn man nach Verfluß obigen Termins dieſe depoſitirte Gelder ihren nächſten Befreunden, jedoch gegen genugſam ausſtellend obrigkeitlicher Caution ausfolgen laſſen wurde. Actum Weilheim den 1ten Februar, 1786.

Kurpfalzbairiſcher Stadtmagiſtrat allda.

g) Gerichtl. Vorladung an Kaſp Trimpel vom Hof der Reichsgräfl. Gronsfeld. Törringiſchen Herrſchaft Falkenſtein.

Kaſpar Trimpel ein hiegerichtl. Halbbauers Sohn zum Hof iſt vor 57 Jahren von ſeinem Geburtsort aus, und als ein Wagnergeſell in die Fremde getretten, ohne daß man ſeither von deſſen Aufenthalt, Leben oder Tod, etwas in Erfahrung bringen können. Da nun deſſen Anverwandte die Ausfolglaſſung ſeines in 117 fl. beſtehenden Vermögens angeſuchet. So wird bemeldter Trimpel hiemit dergeſtalten vorgeladen, daß er, oder ſeine rechtmäßige Erben in Zeit 3 Monaten entweder ſelbſt, oder durch Anwälde bey hieſigem Gericht zu erſcheinen haben; widrigenfalls nach Umlauf ſolcher Zeitfriſt den nächſten Anverwandten gegen zu leiſtender Rechtserfodernis obiges Vermögen geſetzmäßig ausgefolget wird. Act. den 28 Jäner 1786.

Reichsgräfl. Gronsfeld. Törringiſch. Herrſchaftsgericht Falkenſtein.

Joſ. Rohrmüller, J. U. Lizent.

h) Gerichtliche Vorladung an Joſeph Fürnkääß.

Joſeph Fürnkääß Pyrbaumiſch. Unterthans-Sohn von Möning iſt bereits 30 Jahr Landes abweſend, und von ſeinem Aufenthaltsort nichts wiſſend. Da nun deſſen nächſte Befreundte um Ausfolglaſſung ſeines unter obervormundſchaftlicher Adminiſtration ſtehenden Vermögens von 337 fl. gebetten haben. Als wird dieſer Joſ. Fürnkääß in Kraft dies dergeſtalten *peremptor e* vorgeladen, daß er, oder deſſen rechtmäßige Leibeserben in Zeit 3 Monat entweder in Perſon ſich einfinden, oder bey hieuntſtehenden Ort mittels Legitimation melden; widrigen Falls aber gewärtigen ſollen, daß nach Verfluß obig peremptoriſchen Termins obgemeldte Paarſchaft denen nächſten Befreundten gegen Kaution vertheilt werden wurde. Signat. den 25ten Jenner 1786.

Kurpfalzbaieriſches Pfleg- und Kaſtenamt der Reichslehen und Alodial Kabinets Herrſchaft Pyrbaum.

Hofkammerrath von Orthmayr.

Digitized by Google

Churpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.
Mit Churfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica ausgefertiget in dem Finaueriſchen Intelligenz- und Addreß-Comtoir.

15 Stück. München den 10 März 1786.

II. Gnädigſte Verordnung die neue Schreibart bey den Canzleyen und Gerichtsſtellen betreffend. Dat. Düſſeldorf den 4 Hornung 1786.

Sereniſſimus Elector.

Höchſten Orts iſt wahrgenommen worden, daß man ſich an die *Belles-Lettri*ſche Schreibart auch bey den Canzley- und Gerichts-Stellen je länger je mehr gewöhnt, und nach ſolcher z. B. die Worte Carl und Churfürſt mit den Anfangs-Buchſtaben K auch die lateiniſche, oder von dem Latein abſtammende Worte nur mit deutſchen Buchſtaben z. B. Exzeption, Execution ſtatt *Exception*, *Execution* zu ſchreiben pflegt. Gleichwie aber Se. churfürſtl. Durchleucht an dieſen und dergleichen Neuerungen keinen Gefallen tragen; ſo hat man davon abzuſtehen, und ſich hinführo an den gewöhnlichen Canzley- und Gerichts-*Stylum* zu halten; desgleichen auch die Schriften, welche entweder mit blaßer Dinte, oder allzu eng zuſammen gezogen, oder ſchwer zu leſen ſeynd, weder ſelbſt verfertigen zu laſſen, noch von den Parteyen anzunehmen: wornach ſich alſo jeder zu betragen hat. Dat. Düſſeldorf den 4ten Hornung 1786. *)

*) Die Sachſen waren die Erſten, die an der Verbeſſerung unſerer Mutterſprach Hand anlegten. In ihren Canzleyen wird noch bis hieher Churfürſt mit Ch, und die ganz lateiniſchen Wörter mit lateiniſchen Buchſtaben geſchrieben. Lateiniſche und franzöſiſche Wörter aber, die ſich wohl deutſch ſagen laſſen, findet man in ihren Canzleyaufſätzen nicht leicht, und jene Wörter, die bereits das deutſche Bürgerrecht erhalten haben, werden mit deutſchen Buchſtaben geſchrieben, z. B. das Publicum. Das C wird überhaupts zu vielfältig mit dem K verwechſelt, und dies ſogar bey den Geſchlechtsnämen, welches nicht ſeyn ſoll, weil dergleichen buchſtabliche Abänderungen ſeiner Zeit zu manchen Streitigkeiten Anlaß geben können.

III. Militärbeförderungen.

Se. churfürſtl. Durchleucht haben den bisherigen Generalmajor (Titl.) Emanuel Grafen von der Wahl zum Generallieutenant gnädigſt zu ernennen geruhet.

Ebenfalls geruheten Höchdieſelben den General von Zetwitziſchen Infanterieregiment geſtandenen Fahnenjunker Johann Bapt. Lechner als Unterlieutenant bey dem Ingenieurkorps gnädigſt anzuſtellen.

Digitized by Google

IX. Ueber die gewöhnlichen Grundſätze der Handlung.

In Venedig, wie uns die Regensburgiſche Staatsrelation der neueſten Europäiſchen Nachrichten und Begebenheiten vom 24ten vorigen Monats berichtet, hat ein Privatmann 60 Zechinen hinterlegt, und für denjenigen beſtimmt, der die beſte Beantwortung nachſtehender Frage an die Akademie von Padua einſenden wird: „Da man in ganz Europa die Begünſtigung des Handels zu einen Staatsgrundſatze gemacht, ſo fragt ſichs: ob die durchgehends angenommenen Maasregeln durch Beſchwerung und Verbiethung ausländiſcher Producte und Manufakturen dem Aufkommen des Handels nicht vielmehr hinderlich und ſchädlich ſeyen, und ob es nicht vortheilhafter für die Induſtrie und den Handelseifer ſeyn würde, wenn alle Staaten eine unbeſchränkte Ein- und Ausfuhr geſtatteten?“

Nicht um dieſe Preisfrage zu beantworten, denn ſie iſt vom groſſen Umfange, und lieſs ſich wohl über dieſen Stof ein ganzer Band ſchreiben, ſondern bloß einige Gedanken wollen wir hierüber unſern Leſern zum Ueberdenken mittheilen.

Das wahre Triebwerk der Handlung iſt ſowohl bey ganzen Völkerſchaften, als einzeln Menſchen die natürliche Begierde, ſeine Mittel zu verbeſſern, und ſich dabey andere zu erwerben. Die Staatskundige des vorigen Jahrhunderts wurden gewahr, daß die Handlung die wahre Quelle des allgemeinen Wohlſtandes wäre. Aber ſie fielen dabey auf den unſeligen Gedanken, darüber zu künſteln, und ſie erſannen eine Menge von Grundſätzen, nach denen man alles mögliche gethan hat, was dem Endzwecke der Handlung zuwider ſeyn kan. Hieraus entſtanden in ganz Europa die Klagen über den Verfall der Handlung, über Mangel an Nahrung oder vielmehr an Mitteln ſolche zu erwerben, und daraus mehr Elend und Bedrängniß der Menſchen als in vorigen Zeiten.

Man will alles, was andere Länder liefern, in ſeinem Lande hervorbringen. Dieſes iſt wider die Ordnung der Natur, wider die Abſichten des Schöpfers, der alles ſo geordnet hat, daß es die verſchiedenen Völkerſchaften zum Tauſche und zur Wechſelverbindung einladen ſoll. Dieſe Kette ſuchet man zu zerreiſſen, man kehret dieſe weiſe Ordnung um, hemmet alſo das Triebwerk der allgemeinen Wohlfahrt in ſeinem Laufe. Die Produkte und Waaren werden im Lande theurer, und die Nahrung eines jeden fleißigen Bürgers wird ſchwerer. Die Menge derjenigen Waaren, die in der Fremde abgeſetzet werden können, wird vermindert, man erſchweret ihren Abſatz durch die Erhöhung ihres Preiſes, und trennet ſich von andern Staaten, wodurch wir, und ſie der Genieſſung beraubet werden, welche ſie ſich wechſelſeitig gewähren ſollen. So wie wir dieſem Tauſche Einhalt thun, ſo hindern wir die Einwohner ihre Arbeit aufs vortheilhafteſte anzuwenden und ſchlagen die daher entſpringende Induſtrie oder Aemſigkeit nieder.

Jeder Staat trachtet eigene Fabriken und Manufakturen aufzurichten, und man befördert ſie durch Zwangmittel und Monopolien. Solches hat vielfältigen Nachtheil für die Bürger des Staates. Es wird dadurch die Concurrenz oder Wettlauf, die Wahl und die Wohlfeilheit aufgehoben, welche den Landen ſo vortheilhaft ſind. Wenn wir Manufakturen einführen, durch die bey unſern Nachbarn die Waaren, welche wir verfertigen wollen, ſchon wohlfeiler gemacht werden, ſo berauben wir uns dieſes Vortheiils für uns ſelbſt, und machen, daß wir nichts mehr mit ihnen zu verkehren, und alſo nichts von ihnen zu gewinnen haben. Ueberhaupt ſollte man die Manufakturen den Ländern laſſen, welche keinen ſonderlichen Ackerbau und eigene Produkte haben, damit ſie Umſatz treiben können, und dagegen mit Einwohnern reichlich beſetzet ſind. Der Abſatz der Manufakturwaaren iſt nie ſo ſicher und nie ſo unabhängig, als der Abſatz der Erdprodukte, und die Manufakturen ſind den Sitten nicht ſo vortheilhaft, als der Ackerbau, die Viehzucht und überhaupt die Landwirthſchaft; auch ſind die Manufakturen den Arbeitern, ſo auf dem Lande wohnen, in der Landwirthſchaft nachtheilig; welches leztere

Digitized by Google

die Erfahrung in den Ländern erweiſet, wo man die ſchädlichen Folgen davon einſiehet, daß man die Manufakturen und den kleinen Handel den Städten entzogen, und dem platten Lande, den Dorfkrämmern, den Hauſierern und dergleichen Leuten zugeſtanden hat. *) Doch iſt es überhaupt genommen, für einen landwirthſchaftlichen Staat vortheilhaft, Manufakturen und Fabriken aus den eigenen Naturerzeugniſſen anzulegen; nur müſſen ſie nicht durch Zwanggeſetze, durch ausſchlieſſende Privilegien und Monopolien befördert oder erzwungen werden.

Einen gleich ſchädlichen Einfluß in die allgemeine Wohlfahrt hat das Verboth, die natürlichen Produkten des Landes auszuführen, damit ſie im Lande verarbeitet werden können, und der Unterthan dabey gewinnen; denn durch die Entfernung fremder Concurrenz wird der Landmann zum Anbau der Produkten minder angereitzet, und der Preis erniedriget; folglich kan die Ausfuhr roher Materialien einem Lande weit gröſſeren Vortheil, als eine erzwungene Manufakurarbeit verſchaffen. Der Nachtheil, welcher aus dem durch Kriege und andere Zufälle gehemmten Abſatz roher Produkte entſtehet, wird viel leichter und gewiſſer erſetzet, als derjenige, der durch die Hemmung des Abſatzes von Manufakturwaaren verurſachet wird. Endlich wenn die Verarbeitung roher Waaren in einem Lande vortheilhaft ſeyn wird, ſo würden ſie daher bey vollkommener Freyheit, als durch Monopolien und Zwang empor kommen.

Wenn eingehende und ausgehende Waaren unmittelbar erhalten und verſendet werden, um das, was durch die Zwiſchenhände geht, zu erſparen, ſo iſt es ebenfalls ſehr ungereimt, und oft dem Staate ſehr nachtheilig. Können dann wohl Zwiſchenhände, die uns wohlfeiler und ſicherer bedienen, als wir es ſelbſt thun können, ſchädlich ſeyn? So macht z. B. die Aſiatiſche Compagnie in Coppenhagen auf die Unterhaltung ihrer Niederlaſſungen und Comtoirs in Oſtindien jährlich einen Aufwand von 65,000 Rthl. und ziehet daraus jährlich nicht mehr als 35,000 Rthl. Würde es alſo nicht vortheilhafter ſeyn, die Oſtindiſchen Waaren von fremden Compagnien oder Handelsleuten zu kaufen, als ſie mit ſolcher Zubuße aus der erſten Hande zu ziehen? Rechnet man nun noch den Nutzen ab, welchen die Verwalter und andere Bediente dieſer Compagnie davon haben, ſo wird wahrlich nichts, als Schaden übrig bleiben, und es iſt einleuchtend, daß bey einer allgemeinen Freyheit der Regent und das Volk mehr gewinnen würden. Was beym Umſatze unter einzelnen der ehrliche Kaufmann leiſtet, das ſchaffen bey der Handlung ganzer Länder die Handelsſtädte. Sie verſichern den Abſatz durch den Zuſammenfluß von Käufern und Verkäufern; ſie gewähren baare, ſichere und gute Zahlung, ſo daß der Wettlauf der Käufer den Fleiß des Arbeitens mächtig aufmuntert; und ihre Kaufleute wiſſen, wo jede Waare in wohlfeilſten Preiſe zu finden ſey, und ſie können ſie auch am wohlfeilſten verſchaffen.

Ich halte dafür, daß es wider das Natur- und Völkerrecht ſey und auch für den Staat unvortheilhaft, die Einfuhr verſchiedener fremder Waaren zu verbiethen, damit das Geld im Lande bleibe. Von dieſem Satze macht man in unſern kammeraliſten Jahrhunderte Vieles Weſen; doch iſt er bey reifern Nachdenken chimäriſch; ſolche Balanze in der Handlung iſt ein Blendwerk, daß die Kaſſen des Staats anfänglich zu bereichern ſcheinet, aber in kurzer Zeit mit Ausleerung der Kaſſen der Bürger auch die Kaſſen des Staats leeren wird. Eine Nation, die für ihre Produkte und Arbeiten nichts als Geld von andern einnimt, wird ihren Wohlſtand um kein Haar verbeſſern, und man weis es aus Beyſpielen, daß Staaten, die dieſe Einſchränkung aufs weiteſte treiben, ſich immer mehr von dem Grade der Glückſeligkeit entfernen, den ſie ſich davon verſprachen, und den doch andere Staaten, die von derſelben nichts wußten, erreichten. Zum Glücke der Menſchheit kan ſie aber nirgends, und niemals im weiten Umfange gemacht werden. **)

Die Nahrung entſteht durch die Verwechſelung und Vertheilung der Dienſte unter den Menſchen; Die Nahrung wird befördert durch die Freyheit der Verwechslung der Dienſte, und dieſe Verwechſelung oder dieſer Tauſch iſt Handlung. Ohne wechſelſeitige

Digitized by Google

Bedürfniße würden die Menſchen in der Barbarey und in der Armuth verbleiben, und ohne Verwechſelung der Bequemlichkeiten und der Bedürfnißen würden alle Völker, und ſo die ganze Menſchheit weniger glückſelig ſeyn. Allein dieſe Handlung erfodert Wettlauf, Gleichgewicht und völlige Freyheit. Dieſes iſt dem Zwecke Gottes, dem allgemeinen Geſetze: du ſollſt deinen Nächſten lieben wie dich ſelbſt, dem Zuſammenhange der Welt, und dem allgemeinen Bande, welches der Schöpfer in dem Menſchengeſchlecht erhalten wollte, gemäß. Seine Einrichtung iſt, daß die Glückſeligkeit des einen mit der Glückſeligkelt des andern verknüpfet ſeyn ſolle. Es iſt der weiſe Plan, dadurch die Menſchen erſt aus den Wäldern in Geſellſchaften gelocket, hernach ganze Völker und Länder in eine Gemeinſchaft getretten ſind; denn ihre verſchiedenen Bedürfniße zogen ſie zu einander, und die verſchiedenen Fähigkeiten, die gegeneinander vertauſcht wurden, halfen allen, und ſtatt der einförmigen Befriedigung der Nothwendigkeiten entſtanden ſo viele Künſte, Wiſſenſchaften und Annehmlichkeiten, dieſe Zierden des menſchlichen Geſchlechts.

Wenn die jetzigen Grundſätze in der Staatswirthſchaft heilſam und weiſe wären, ſo müßten allenthalben die Menſchen äußerſt glückſelig ſeyn. Man ſtelle ſich aber alle ſolche Einſchränkungen, Verordnungen, Monopolien, welche in verſchiedenen Ländern im Gange ſind, zuſammen vor: würde nicht der Kummer aus allen Geſichtern blicken, und würden die Einwohner nicht einen allgemeinen Beth- und Bußtage anzuſtellen ſcheinen? Würde man die bedrängten und armen Unterthanen wohl abhalten können, ihr Vaterland zu verlaſſen? Man ſtelle ſich nun auch ein Land vor, worinn die vollkommenſte Freyheit von Handel und Wandel geſtattet würde, wo es lauter Freyhäven gäbe, wo jeder ſein Gewerbe wählen und ſeinen Gewinn ſuchen könnte, wo der fleißige Bürger ſeinen Verdienſt mit ſeiner Gattin und Kindern theilen kann. Wie geſegnet würde ein ſolches Land ſeyn, und wie froh ihre Einwohner, die dann gerne von ihren Vermögen ergiebige Steuern abgeben würden. Die Freyhäven und die Meſſen ſind hievon ein überzeugender Beweis. Welch frohes Gewühle, welche emſige Geſchäftigkeit findet man nicht daſelbſt, und rechnet es der Bewohner eines Freyhavens nicht für eine Wohlthat, eine Freyheit von dem Regenten erhalten zu haben, die ihm und allen andern Orten nach dem Naturrecht ohnehin gebühret?

Wird denn aber dieſer falſcher und verderbliche Finanzgeiſt länger noch herrſchen? oder werden nicht weiſe Fürſten in Europa eilen, die unglücklichen und elenden Grundſätze in dem Finanzweſen, welche itzt den größten Theil der Menſchheit drücken, abzuändern? Ja, es iſt Hofnung dazu; die Natur rächet jeden Schritt, der wider ihre Geſetze geſchiehet. Noch ſind die Kaſſen der Regenten voll, aber die der Unterthanen ſind ſchon leer; die Kaſſen der erſten werden auch bald leer werden, und dann wird man erſt einſehen, daß das itzige Finanzſyſtem ein blendender Schimmer geweſen iſt. Doch Geduld! es wird in manchen Staaten zu ſolcher glücklichen Veränderung durch Handlungstrattaten ſchon der Anfang gemacht, vermög deren ein Staat dem andern eine wechſelſeitige Einfuhr geſtattet. Hat man nun einmal erfahren, welchen Nutzen der Umſatz beyden Parteyen bringet, ſo wird man nach und nach zu einen allgemeinen Umſatz zurückſchreiten.

Geſetze oder Verordnungen zur Handlung von der itzigen Art ſind nicht nöthig, ſind nicht heilſam. Eines möchte nützlich ſeyn, das auch in dem Naturrecht gegründet iſt, nämlich das, welches den Betrug verhütet, und dahin zielet, daß für gutes Geld gute Waare geliefert wird.

---

*) Die Schädlichkeit der Hauſierer werden wir nächſtens zeigen.

**) Man leſe hierüber die vortrefliche Schrift des Herrn Reimarus Handlungsgrundſätze zur wahren Aufnahme der Länder und zur Beförderung der Glückſeligkeit ihrer Einwohner. Vox populi vox Dei. Frankf. u. Leipz. 1770.

XII. Wie hat ſich der Landmann in Abſicht der Verkältung und des Erfrierens zu verhalten.

(Beſchluß.)

Zu dem Ende legt ſich irgend jemand, der einen ſtarken und geſunden Athem hat, mit

ſeinem Munde auf den Mund des Erfrornen, und bläſet ſo ſtark und anhaltend, als nur immer möglich, in den Mund; oder man ſteckt dem Erfrornen eine Röhre, Federkiele, Teichrohr, oder die Röhre von einem Blaſebalge, mit naſſer Leinwand feſt umwunden, in den Mund, und drückt ringsherum die Lippen feſt an, und läſt von einem andern einigemal gehörig in den Mund blaſen. Dabey muß man aber allemal die Naſe des Erfrornen zuhalten, und die Bruſt gelinde auf und niederdrücken. Oder man ſteckt ein Teichrohr, eine Federſpuhle, kurz, die erſte Röhre, die man haben kann, und die dick genug iſt, daß ſie ein Naſenloch ausfüllet, in ein Naſenloch, und bläſt Luft in die Naſe. Man kann ſich auch dazu eines Blaſebalgs bedienen. Bey dem Einblaſen in das eine Naſenloch hält man das andere mit dem Finger zu: zugleich muß man auch den Mund verſchlieſſen, und den untern Kiefer feſt an den obern andrücken. Zugleich kann man auch den Kehlkopf (Adamsapfel) gelinde einwärts nach dem Schlunde zudrücken. Nach jedem ſtarken Einblaſen ſetzt man ein wenig ab, drückt mit der Hand den Unterleib aufwärts nach der Bruſt zu, und giebt Acht, ob ſich die Bruſt bewegt und ſich zu heben und zu ſenken anfängt, oder ob die ſehr ausgedehnte Bruſt ſich einwärts zieht, und die eingeſperrte Luft mit einem Geräuſch heraustreibt. Geſchieht dies, ſo muß man das Einblaſen dennoch wiederholen, bis ſich das völlige Athemholen zeigt.

Wollen ſich die Lebenszeichen nicht bald äußern, ſo ſetzt man auch noch Tobacksklyſtire. Man ſteckt zu dem Ende die Röhre von einer hölzernen oder hörnernen Tobackspfeiſe, oder das untere ſchmale abgeſchnittene Ende von einer Meſſerſcheide, die man vorher mit Oel beſtrichen hat, in den After (Maſtdarm), und zwar ſo, daß es zween Finger breit hineingebracht werde, alsdann raucht einer, und bläſt einige Backen voll Tobacksrauch mit allen Kräften durch die Röhre hinein. Man kann auch von einer brennenden Tobackspfeiſe die Röhre in den Maſtdarm ſtecken, über den angebrennten Kopf durchſtochenes Papier legen, und dadurch den Rauch einblaſen. Auch kann man zwey Tabackspfeifen, die angezündet ſind, mit den Köpfen zuſammen binden, das Rohr von der einen Pfeiſe in den Maſtdarm ſtecken, und das von der andern in den Mund nehmen, und ſcharf einblaſen. Beſſer, wirkſamer und bequemer geſchiehet aber das Einblaſen dieſes ſcharfen und durchdringenden Rauchs vermittelſt einer ausdrücklich dazu erfundenen Maſchine, die man Tabacksrauchmaſchine nennt. Nur Schade, daß dieſe wohlthätige Maſchine nur ſelten zu haben iſt. Alles Einblaſen in den Hintern muß mit aller Kraft, und, ſoviel möglich, anhaltend geſchehen. Auch iſt es heilſamer, daß hier, ſo wie bey jedem Klyſtire, der Kranke auf der rechten Seite liege, daß man ihn beym Schenkel faſſe, und ſeine Füße nach dem Bauche zu in die Höhe hebe. Während des Einblaſens muß auch jemand quer über den Unterleib, und zwar am meiſten über dem Nabel reiben und drücken. Man kann auch, wenn die Umſtände das Einblaſen des Tobacksrauchs faſt unmöglich machen ſollten, eine Abkochung aus einem Röſel Waſſer mit einem halben Loth Toback, und eben ſoviel Salz, als ein gewöhnliches Klyſtir ſetzen. Auch kann das Klyſtir aus lauem Waſſer, mit zwey Loth Kampfereßig oder Kampfergeiſt vermiſcht, beſtehen.

Den Schlund kann man mit einem in Oel getauchten Federbart reitzen, und in die Herzgrube ein mit Wein benetztes Stück Flanell legen. Man kann ihm auch zerribenen Senf, Meerrettig, zerſchnittene Zwiebeln, engliſch Salz, Riechſpiritus, Salmiakgeiſt, den *Alcali fluor* des *le Sage*, kurz, alles was ſtark riecht, vor die Naſe halten; oder auch Schnupftoback, gepülverten Maioran, oder gepülverte Wolferleyblumen in die Naſenlöcher vermittelſt einer Federſpuhle blaſen.

Kann der Kranke wieder ſchlucken, ſo giebt man ihm Thee aus Citronen- oder Pomeranzenſchalen, oder aus Meliſſe mit etwas Weineſſig. Aber ja keinen Wein, und noch viel weniger Brandewein, oder andere hitzige Sachen. Man kann ihn auch Hollunderblüthenthee trinken laſſen. Auch legt man ihm Tücher, mit warmen Wein benetzt, um die Schenkel, in die Kniekehlen und unter die Achſeln.

Stellt ſich nach der Wiederbelebung ein ſtarkes Fieber ein, welches meiſtentheils ge-

Digitized by Google

ſchiehet, ſo iſt eine Aderöffnung am Arme nöthig. Finden ſich aber bey der Wiederkehr des Lebens Sinnloſigkeit, iſt das Geſicht aufgetrieben, und ſind die Folgen eines Schlagfluſſes zu befürchten, ſo muß ein geſchickter Wundarzt lieber die Droſſelader öffnen, und man muß nur eilends einen Arzt herbey rufen, der ihn alsdann ferner mit Aderläſſen, Arzeneyen als Salpeter mit Kampfer verſetzt, und mit Getränken aus Weineſſig u. ſ. w. behandeln wird.

Wird man aber nach der Wiederbelebung noch in einem oder dem andern Theile des Leibes Merkmaale des Erfrirens gewahr; ſind ſie ſtarr, hart, ungelenk und ohne Empfindung, ſo muß man ſo lange fortfahren, dieſe Theile mit Schnee, mit zerriebenen Eis, oder mit Umſchlägen aus kaltem Waſſer zu bedecken, oder zu reiben, bis die Empfindlichkeit und Beweglichkeit wieder kömmt.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 20 bis 28 Febr.

		höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz.	Schaff.	24 fl. — kr.	22 fl. — kr.
Bäckerweitz.	—	23 fl. — kr.	18 fl. — kr.
Korn	—	14 fl. 40 kr.	12 fl. — kr.
Gerſte	—	18 fl. 20 kr.	17 fl. — kr.
Haber,	Metzen	— fl. 38. kr.	— fl. 32 kr.

b) Reichsſtadt Augsburg den 24 Februar.

Weitz. Schl. 14 fl. 17 kr. Kern Schl. 13 fl. 56 kr.
Roggen — 8 fl. 20 kr. Gerſte — 7 fl. 34 kr.
Haber — 3 fl. 50 kr.

c) Stadt Pfaffenhofen den 28 Februar.

Weitz. Schl. 11 fl — kr. Korn Schl. 7 fl. 30 kr.
Gerſte — — fl. — kr. Haber — 4 fl. 15 kr.

d) Markt Biburg den 2 März.

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. 30 kr.
Gerſte — 5 fl. — kr. Haber — 4 fl. 15 kr.

e) Stadt Erding den 2 März.

Zugeführt . . . 3700 Schäffel
Verkauft . . . 2600 —

Weitz. Schl. 15 fl. — kr. Korn Schl. 9 fl. — kr.
Gerſte — 5 fl. 15 kr. Haber — 3 fl. 15 kr.

NB. Das neue Getreid ſteht im Preis
Weizen Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. — kr.

f) Reſidenzſtadt München den 18 März.

Zugeführt . . . 4713 Schäffel
Verkauft . . . 3363 —

Weitz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 9 fl. 30 kr.
Gerſte — 6 fl. 15 kr. Haber — 3 fl. 30 kr.

XV. Zu verkaufen.

Das Marxreiteriſches Anweſen in der Altſtadt zu Straubing.

Bey hieuntſtehendem Ort wird am Mittwoch den 17 des künftigen Monats May des Wolfgang Marxreiters Müllers und Baurns in der Altſtadt zu Straubing beſitzend ſammentl. Vermögen, beſtehend in einer gemaurten Behauſung, ziemlich geraumigen Hof- und darzu gehörigen Stadel, Pferd, Kühe, Schaf- und Schweinſtällen, dann Schupfen, ſo all andern Nothdurften, wie nicht minder 2 Wiesgärten, und 40 Schilling Feldgründ, wovon 5 Schilling zu hieſig Löbl. Stadtkaſtenamt lehenbar, die übrige Grundherrſchaft aber zu derortig Löbl. Bethbruderhansverwaltung gehörig iſt, nebſt der verhandenen todt und lebendigen Haus- und Baumannsfahrnüs ſo andern, item die hiebey befindliche Getreidmühl mit 2 Gängen, *per pluris licitationem* verkauft werden. Wer alſo ſolch Marxreiteriſches Anweſen käuflich an ſich zu bringen Luſt tragt, kann ſich am verſtandenen Tag auf dieſortigen Stadtrathhaus von frühe Morgens um 9 Uhr an bis Mittags zum Ave Maria läuten vor der anweſenden Kommiſſion melden, und deſſen Anboth ſchlagen, geſtalten hierauf mit dem Meiſtbietenden verhandlet werden wird, wie Rechtens iſt. Act. den 3 März 1786.

Burgermeiſter und Räthe der churpfalzbairiſ. Haupt- und Regierungsſtadt Straubing.

XVI. Kundmachungen.

a) Kurpfalzbaieriſche Zahlenlotterie.

Am 2ten März in der 214ten Ziehung zu Stadtamhof

85 72 62 39 27

Die 215te Ziehung am 23ten März.

Digitized by Google

b) Edictalcitation an den Herrn Jaquemond ehemaligen Pflegskommiſſär in Teißbach.

Da die ſammtl. Jaquemondiſchen Intereſſenten allhier ſich wegen Vertheilung des *deducto ære alieno* verhandenenen Jaquemondiſchen Vermögens ordentlich verglichen, und um Ausfolglaſſung deſſelben gegen Caution unterthänigſt gebeten; ſo will man noch vor Gewährung deſſen nicht nur den bereits über 16 Jahre unwiſl. Hr. Jaquemond, geweſten Pflegern zu Teiſpach, ſondern auch die ſich allenfalls zu dieſer Erbſchaft legitimiren könnende unwiſſentl. Befreundte hiemit unter einen peremtoriſchen Termin von 3 Monaten *edictaliter* zum 1, 2 und 3 Ziel gerechnet, vorgerufen, und dieſen aufgetragen haben, daß Er, und ſelbe ſich entweders *in perſona*, oder *per mandatarios ſpecialiter inſtructos* inner ſolcher Friſt beym churfürſtl. Hofrath ſtellen, und behörig legitimiren ſollen, auſſer deſſen, und nach geendigten dieſem 3 monatlichen Termin das Vermögen gegen Caution an die Intereſſenten ausgefolgt werden wird. München den 1 März 1786.

Churpfalzbaieriſcher Hofrath.

Paſcalis Wilibaldus Attenkofer, Hofrathsſekret.

c) Edictalcitation an die Gläubiger des Freyherrn von Manteufel.

Zumal bey dem churſl. hochlöbl. Hofrath allhier in des Gottlieb Joſeph Herrn von Manteufel, churfürſtl. Kammerer und Obriſtlieutenant, Creditweſen nachfolgende 3 Edictstäge, als nämlich den erſten *ad producendum & liquidandum* auf den 20ten April, der zweyte *ad excipiendum* auf den 20ten May, und der dritte *ad concludendum* auf den 20ten Juny *peremptorie* gnädigſt anberaumet worden. So wird ſolches zu männiglichen Wiſſen mittels gegenwärtiger Kundmachung mit dem Anhang kund gethan, daß diejenige, welche an gedachten Herrn von Manteufel eine Forderung haben, an obbemeldten Tagen frühe gewöhnlichen Rathszeit *vel in perſona*, *vel per mandatarios ſatis*, *& ſpecialiter inſtructos*, und zwar *ſub pœna præcluſi* gehorſamſt erſcheinen ſollen. Act. München den 17ten Februar 1786.

Churpfalzbaieriſcher Hofrath.

Max. Ignaz Rorz, churfürſtl. Hofrathsſekret.

d) Gerichtliche Vorladung an dem Mathias Zink von Mitterharthauſen.

Mathias Zink ein gebürtiger Bauernsſohn von Mitterharthauſen dieß churfürſtl. Landgerichts iſt ſchon über 36 Jahre abweſend, ohne daß von ſeinem Aufenthalt, Tod, oder Leben in dieſer Zeit das mindeſte zu erforſchen geweſen, dagegen deſſen nächſte Anverwandte um Ausfolglaſſung der ihm zugefallenen älterlichen Verlaſſenſchaft nachbenannte Gerichtsſtelle gehorſamſt gebethen; Es werden dahero beſagtem Mathias Zink 3 Monat, als 1 Monat für den erſten, 1 Monat für den zweyten, und 1 Monat für den lezten peremptoriſchen Termin von künftigem erſten Märzmonat angefangen gefriſtet, binnen welcher Zeit er ſelbſt in Perſon, deſſen Leibeserben, oder einer hierzu hinlänglich bevollmächtigter allhier ſich ſtellen, und dieſe Erbſchaft gegen genugſamer Legitimation im Empfang nehmen, oder gewärtigen ſolle, daß man nach Verlauf dieſes geſetzten Termins beſagte Erbſchaft gegen hinlänglicher Caution an deſſen nächſte Anverwandte gerichtlich, und *ſervato juris ordine* abfolgen laſſen werde. Geſchehen den 18 Hornung 1786.

Churfürſtl. Pfalzbaieriſches Stadt- und Landgericht Straubing und Leonsberg.

J. N. F. v. Gundelfinger.

e) Gerichtliche Vorladung an Joſeph Sailer.

Der hochwürdige Herr Joſeph Ignaz Daſer, geweſener Curat-Weltprieſter zu Oberamergau ſel. hatte in ſeinem hinterlaſſenen Teſtament den unwiſſlich und landabweſenden Joſeph Sailer einen Schuhmacher von Freyſing unter andern auch zum Erben eingeſetzet, und zugleich angeordnet, daß dieſer oder deſſen rechtmäßige Leibeserben ordentl. vorgeladen werden, und der Vorladung eine ganze Jahrsfriſt beſtimmt ſeyn ſoll. Zu Befolgung des Hrn. Erb-

Digitized by Google

laſſers letzten Willens wird alſo hiedurch ermeldter Joſeph Sailer oder deſſen rechtmäßige Leibserben zu dem Ende vorgeladen, daß er ſich, oder deſſen Erben inner der beſtimmten Jahrsfriſt um ſo ſicherer hierorts zu ſtellen, und richtig zu legitimiren haben, als nach Verfluß dieſes Zeitraums der ihm, oder ihnen treffende Erbſchaftstheil ohne weiters den nächſten Befreundten zugetheilt wurde. Actum den 16 Chriſtm. 1785.

Kloſter Rottenbuch, als Prieſter Daſeriſ.

Teſtamentsexekutionskommiſion.

Ambroſius, Probſt.

f) Gerichtliche Vorladung an Andre Glas von Inderſtorf.

Andre Glas gebürtiger Mezger, und Webers Sohn von Inderſtorf in Baiern hat ſich ſchon vor 41 Jahren mit denen dortmals im Lande geweſenen königlichen Troupen auſſer Lande begeben, und bisher mindeſtes von ſich hören laſſen. Da nun bey dieſortigen Amte deſſen nächſte Anverwandte ſchon öfters um Ausfolglaſſung des ihm angefallenen ſchweſterlichen Erbguts pr. 80 fl. geziemend angeſucht haben; als wird er Andre Glas, oder deſſen rechtmäßige Erben hiemit dergeſtalt vorgeladen, daß er oder dieſelbe in Perſon oder durch einen genugſam bevollmächtigten Anwalt in Zeit 3 Monaten *peremptorie* bey dießortigen Hofmarksgericht um ſo gewiſſer erſcheine, als man auſſer deſſen nach Verfluß ſolcher Zeit bemeldtes Erbgut deſſen nächſten Anverwandten auf ferneres Anſuchen gegen zu leiſtender Caution ausfolgen laſſen wird. Geſchehen den 5ten Jäner 1786.

Kapitl. Hofmarksgericht Inderſtorf.

Lit. Johann Baptiſt Grundler, Hofmarksrichter.

g) Gerichtliche Vorladung an Anton Denkel aus dem Pfalzneuburgiſchen Pflegamt Burkheim.

Anton Denkel, ein auf hieſiger Brukmühl gebürtiger Müllers Sohn dießortigen churfürſtl. Pfleggerichts, ſeiner Profeßion ein Mühlknecht, hat Dienstag den 27 Dezemb. verfloſſenen Jahrs den Johann Simon Edelmann auch hieſigen Bauernssohn durch einen Meſſerſtich ſo tödtlich verwundet, daß ſelber den folgenden Tag hieran verſtorben, der Thäter aber alſogleich die Flucht ergriffen. Auf gnädigſten Befehl einer churfürſtl. hochlöbl. Regierung zu Neuburg wird dahero gedachtem Anton Denkel ein drey monatlicher Termin als mit Anfang des nächſtfolgenden Monats März, April und May dergeſtalten anberaumet, daß er ſich in ſolcher Zeit bey hieuntenſtehend churfürſtlichen Pflegamt um ſo gewiſſer perſönlich ſtellen ſolle, als im Fall ungehorſamen Ausbleibens und nach Verfluß geſezten Termins gegen dieſen Flüchtling weiters *in proceſſu criminali* verfahren werden ſolle, wie Rechtens iſt. Act. Burtheim den 18 Februar 1786.

Churfürſtl. Pfalzneuburgiſches Pfleggericht.

Licent. Lohner, Pflegskommiſſarius, auch Maut- Umgeld- und Steuereinnehmer.

h) Gerichtliche Vorladung an Georg Käll, Bauerssohn zu Schwanham.

Georg Käll, zweyviertel Bauernssohn zu Schwanham hieſigen Herrſchaftsgericht hat ſich bereits vor 42 Jahren mit denen damals im Lande geweſenen k. k. Truppen von dannen gemacht, und bis gegenwärtig nicht das mindeſte von ſich hören laſſen. Da aber gedachter Georg Käll *vi* Vertragsbrief vom 29 Jäner 1740 an väterl. und mütterl. Erbgut 60 fl. bey dem dies gerichtiſ. zweyviertel Bauern Bernhard Drittenthaller zu Schwanham zu erholen hat, und die nächſte Anverwandte deſſelben um deren Ausfolglaſſung immer anbringen; ſo wird er Georg Käll, oder auf dem Fall ſelber, wie ſicher vermuthet werden darf, deſſen allenfalls verhanden ſeyend rechtmäßige Erben dermaſſen hiemit öffentlich citirt, daß ſelbe von endesſtehenden Dato an innerhalb 3 Monat um ſo ſicherer allhier erſcheinen, und quäſtionirten Erbtheil erheben ſollen, als man nach Verfluß ſolchen Termins vorbemeldte 60 fl. gedacht nächſten Anverwandten gegen leiſtende Caution ausfolgen laſſen wurde. Act. den 11ten Februar 1786.

Hochgräfl. Fuggeriſches Herrſchaftsgericht Hilgartſperg.

Miehle, Pfleger und Kaſtner.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches
Intelligenzblatt.
Mit Churfürstl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finauerischen Intelligenz- und Addreß-Comtoir.

16 Stück. München den 15. März 1786.

I. Meteorologiſche Beobachtungen im Monat Februar.

Tage.		Schwerenmaaß. Morg.	Mit.	Ab.	Wärmemaaß. Morg.	Mit.	Ab.	Winde. Morg.	Mit.	Ab.	Lufterſchein. Mor.	Mit.	Ab.	Wetter. Morg.	Mit.	Ab.
		'' '''	'' '''	'' '''												
	1	25. 9.0	25. 7.2	25. 5.0	† 2.3	† 3.5	† 1.9	So. 1	So. 1	So. 2	o	o	o	tr. 2.	fl. 1.	tr. 2
Erdn.	2	26. 1.5	26. 2.3	26. 2.7	† 3.0	† 1.5	— 0.3	W. 3	W. 1	W. 2	R.m.S.	o	o	tr. 3	fl. 1.	tr. 2
	3	26. 3.0	26. 4.2	26. 5.3	— 1.0	† 0.8	— 0.7	W. 2	N. 2	N. 2	Schn.	o	o	tr. 2.	tr. 1.	tr. 2
	4	26. 5.7	26. 6.1	26. 7.3	— 2.0	— 0.3	— 1.6	N. 1	N. 1	N. 1	o	o	o	tr. 1.	tr. 1.	tr. 1
☽	5	26. 8.0	26. 8.1	26. 8.6	— 1.5	— 1.0	† 0.7	W. 2	W. 2	W. 2	Schn.	o	o	tr. 2.	tr. 2.	tr. 1
	6	26. 6.7	26. 5.5	26. 4.7	† 1.2	† 4.0	† 3.5	W. 3	W. 2	W. 4	Schn.	Reg.	Reg.	tr. 3.	tr. 3	tr. 3
	7	26. 4.7	26. 2.5	26. 3.1	† 3.7	† 7.0	† 1.0	W. 2	W. 3	W. 3	o	o	Schn.	fl. 1.	fl. 1.	tr. 4
	8	26. 2.2	26. 1.5	26. 2.5	† 2.0	† 3.7	† 1.7	W. 3	W. 3	W. 3	o	Schn. 4 u.	o	tr. 2.	tr. 2.	fl. 1
	9	26. 1.1	26. 1.9	26. 5.3	† 2.0	† 1.0	— 3.0	W. 4	W. 3	W. 3	Schn.	o	o	tr. 3.	tr. 2.	tr. 1
	10	26. 6.7	26. 3.8	26. 0.8	— 5.0	† 2.2	† 4.8	Sſw. 1	Sſw. 1	W. 3	o	Sch. m. Reg	o	fl. 3.	tr. 1.	tr. 1
	11	26. 3.0	26. 4.3	26. 6.5	† 1.3	† 4.0	† 2.0	W. 3	W. 4	W. 3	Reg.	o	Reg.	tr. 2.	tr. 2.	tr. 3
	12	26. 5.2	26. 4.0	26. 4.[illegible]	† 4.5	† 7.0	† 2.9	W. 3	W. 4.	W. 4	o	o	Reg.	tr. 2	tr. 2	tr. 4
☉	13	26. 5.4	26. 7.4	26. 10.3	† 1.0	† 1.3	0.0	W. 4.	W. 3	W. 3	Schn.	öft. Sch.	o	tr. 2	fl. 1	tr. 2
	14	27. 0.4	27. 0.3	27. 0.0	— 1.7	† 3.0	— 1.8	W. 1	S. 1	S. 1	Schn.	o	o	fl. 1	fl. 3	fl. 4
	15	26. 11.1	26. 10.7	26. 10.7	— 3.5	† 4.8	† 2.0	S. 1	S. 1	S. 1	Reif	o	o	fl. 2	fl. 3	tr. 2
Erdf.	16	26. 10.5	26. 10.0	26. 9.2	† 1.7	† 6.0	† 1.6	W. 1	W. 1	W. 1	o	o	o	tr. 1	fl. 4	fl. 4
	17	26. 8.0	26. 6.8	26. 6.1	— 1.3	† 7.0	† 2.5	S. 1	S. 1	S. 1	Reif	o	o	fl. 4	fl. 3	fl. 4
	18	26. 6.1	26. 6.5	26. 6.7	† 4.5	† 7.6	† 5.6	W. 1	W. 2	W. 1	Reg.	o	o	tr. 3	fl. 1	tr. 3
	19	26. 7.5	26. 7.9	26. 8.7	† 4.5	† 7.2	† 3.8	W. 1	W. 1	W.	o	o	o	tr. 1	tr. 2	tr. 2
	20	26. 8.7	26. 8.7	26. 9.0	† 1.9	† 2.7	† 0.8	W. 2	W. 1	W.	o	o	o	tr. 2	tr. 2	tr. 3
☾	21	26. 8.8	26. 8.4	26. 8.1	— 1.0	0.0	— 3.5	W. 1	No. 2	No. 1	o	o	o	tr. 2	fl. 3	tr. 4
	22	26. 7.2	26. 7.0	26. 7.0	— 6.5	— 3.0	— 5.3	O. 2	O. 2	O. 2	Reif	o	o	fl. 2	fl. 3	fl. 3
	23	26. 6.1	26. 5.7	26. 5.6	— 9.0	— 3.8	— 8.0	O. 2	O. 3	O. 2	o	o	o	fl. 4	fl. 3	fl. 4
	24	26. 4.7	26. 3.6	26. 3.5	— 9.5	— 1.5	— 5.6	O. 2	O. 2	O. 2	o	o	o	fl. 4	fl. 2	fl. 3
	25	26. 3.4	26. 3.0	26. 2.5	— 7.5	† 1.7	— 1.8	O. 2	O. 2	O. 2	o	o	o	fl. 4	fl. 4	fl. 3
	26	26. 2.4	26. 2.6	26. 2.6	— 5.2	† 4.0	— 3.0	O. 1	O. 2	O. 2	Reif	o	o	fl. 2	fl. 3	fl. 4
	27	26. 2.4	26. 2.0	26. 1.9	— 3.5	† 3.5	— 2.5	O. 2	O. 2	O. 1	o	o	o	tr. 1	fl. 1	tr. 2
●	28	26. 1.4	26. 1.7	26. 2.0	— 3.0	† 0.7	— 1.8	O. 2	O. 2	O. 2	o	o	o	tr. 2	tr. 2	tr. 2

Digitized by Google

II. Höchſt landesherrliche Verordnungen.

a) Generalpardon für geſamt aus churpfalzbaieriſchen Dienſten deſertirte Soldaten zu Pferd und Fuß.

Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des heil. röm. Reichs Erztruchſeß und Churfürſt, zu Gülich, Cleve, und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürſt zu Mörs, Marquis zu Bergenopzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Markt und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc. Entbiethen männiglich Unſern Gruß, und Gnade zuvor und geben hiemit zu vernehmen. Demnach Wir aus höchſt angeſtammter Milde all denen Soldaten, die bey Unſeren Kriegstruppen entweder zu Roß, oder zu Fuß geſtanden, und ihre Fahnen und Eſtandarts, zu denen ſie geſchworen, ganz treulos zu verlaſſen, fort von ihren Regimentern und Compagnien, bey denen ſie geſtanden, meineidiger Weiſe zu entweichen, und davon zu laufen ſich erfrechet, auch an Gewehr, Montur und anderen Requiſiten ein ſo anders mitgenommen haben, ſolch all ihr Verbrechen, auch wenn ſelbe während ihrer ſträflichen Abweſenheit ſich verehelichet haben, in ſo ferne ſie noch bey Zeiten ihren Fehler und pflichtvergeſſene That durch freywillige Stellung ihrer bey ihren Fahnen und Eſtandarten, die ſie verlaſſen haben, reumüthig verbeſſern werden, einen vollkommen und allgemeinen Pardon oder Verzeihung zu ertheilen, ſelbe denenjenigen jedoch nur, welche vor, oder nach ihrer Deſertion in ander Weg eines maleſiziſch, ſohin ſchweren Kapitalverbrechens, oder nach Verkündung dieſes Pardons der auf den Meineid der Deſertion geſezten Strafe ſich nicht ſchuldig gemacht, angedeihen zu laſſen, gnädigſt beſchloſſen haben.

So machen Wir es Jedermänniglich, ſonderheitlich aber den ihre Uns geſchworne Treu durch treuloſe Entlaufung gebrochen habenden Soldaten zu Roß und Fuß hiemit zu wiſſen, daß, wenn ſelbe von unten geſezten Tag an inner einer Friſt von ſechs Monaten bey ihren Fahnen, Eſtandarten, Regimentern und Compagnien, darunter ſie geſtanden, ſich wieder einfinden werden, ihres groſſen Verbrechens halber Gnade und Pardon, dann völlige Verzeihung aller Strafe, in ſo weit ſolch Unſere höchſte Gnad in Hinſicht auf obgedachtermaſſen eintrettende Kapital- oder der erſt während dieſer Pardonszeit wider Verhoffen etwa unternommen werdenden Deſertionsverbrechen Platz greifet, verſichert und vergewiſſert ſeyn ſollen: wie ihnen dann dieſe Unſere höchſte Gnade und gänzliche Verzeihung mildeſt hiemit zugeſagt, und verſprochen wird. Falls aber ſolche Ausreiſſer dieſem ungeachtet in ihrer Bosheit verharren, und ſich in ſolch angeſezter ſechsmonatlicher Friſt nicht wieder ſtellen würden, alsdann derſelben in Unſeren geſammten Landen etwa wirklich beſitzend, oder zu gewarten habendes Vermögen und Erbtheil ohne Ausnahm dem Fisko heimfallen, ſie für Pflicht vergeſſene Schelmen erkläret, und ihre Nämen nicht nur an die Juſtiz, ſondern auch ſelbe auf Betretten, es geſchehe über kurz oder lang, zur gefänglichen Haft gebracht, und nach Strenge der Kriegsgeſetzen mit ihnen verfahren werden ſolle.

Zu Urkund haben Wir dieſen offenen Pardonbrief höchſteigenhändig unterſchrieben, mit Unſerm gewöhnlichen Kanzleyinſiegel bedrucken, und ſolchem nach ſelbigen durch offentlichen Trompetenſchall und Trommelſchlag bey ſämtlich Unſeren Regimentern zu Roß und Fuß, ſowohl in den Garniſonen, als auf dem Land publiciren, und zu Jedermanns Wiſſen-

Digitized by Google

ſchaft an gehörigen Orten aushängen, und affigiren laſſen. So geſchehen München am fünf und zwanzigſten Hornung des ein tauſend ſiebenhundert ſechs und achtzigſten Jahres.

Carl Theodor, Churfürſt.

Generalpardon für geſamt aus churpfalzbaieriſchen Dienſten deſertirte Soldaten zu Roß und Fuß.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſ. Dni. Electoris proprium.

Franz Jakob Fiſcher.

b) Generalverordnung, vermög welcher keinem Baader und Wundarzt irgendswo erlaubt ſey ſich anſäßig zu machen, ehevor er nicht bey dem churfürſtl. *Collegio Medico* examinirt und approbirt worden. Dat. München den 7. März 1786.

Nachdem ſchon in denen vorigen verſchiedenen General-Landesverordnungen die Regel feſt geſetzt worden, daß kein Baader, und Wundarzt eher zum Guts- oder Hauskauf, Heirath, Anſäſſigmachung, oder Bürgerrecht gelaſſen werden ſolle, bis er anvor allhier beym *Collegio Medico* ſeiner Fähigkeit halber examiniert, und mit einem ſchriftlichen Atteſtat approbirt ſeyn wird; hingegen bisher ſich ſehr viele Vorfälle ereignet haben, daß junge anſtehende Landbaader ſich ohne alle erfoderliche Kenntniſſe, und unumgänglich zu Erfüllung ihrer Standespflichten nöthigen Wiſſenſchaft bey dem churfürſtl. *Collegio Medico* zwar zur Prüfung ſtellen, jedoch als untauglich zurücke gewieſen werden müſſen; als werden ſammentliche Land- und Pfleggerichts, dann Hofmarchs-Stadt- und Marktsobrigkeiten nachmal auf ſolch gnädigſte Generalmandata mit der ernſtlichen Gewahrnung angewieſen, daß ſie künftig um ſo weniger einen Wundarzt oder Baader zum wirklichen Guts- oder Hauskauf, Heurath, Burgerrecht, oder Anſäßigmachung gelangen laſſen, minder diesfalls einige Gerichtstaxen-Briefgelder- oder andern Gebühren zu erhollen ſich ermächtigen, ſondern in ſo lang mit all derley gerichtlichen Beſchreibungen und Taxfodernißen zurückhalten ſollen, bis die anſtehenwollende Baader und Wundärzte anvor mit einen Approbationsatteſtat von hieſig churfürſtl. *Collegio Medico*, oder deſſen beſtellten Examinationskommiſſario ſeiner Fähigkeit halber genugſam legitimiren wird, geſtalten auſſer deſſen man den ganzen Actum zernichten, und derley Obrigkeiten zu Reſtituirung deren zuvoreilig erhobenen Gerichtstaxen, und anderen Gebühren, dann zu künftiger Verpflegung derley unfähig aufgenommenen, aber wiederum zurückzuweiſen kommenden Baadern anhalten laſſen würde. München den 7. März 1786.

Churpfalzbaieriſche Oberlandesregierung.

Rainprechter, Sekret.

VIII. Fürſtl. biſchöfliche Conſtanziſche Verordnung in Eheſachen.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Chriſtoph Biſchof zu Conſtanz, des heil. röm. Reichs Fürſt, Herr der Reichenau und Oeningen, des hohen Johanniordens zu Malta Großkreuz und Protector. — Entbieten allen und jeden Chriſtglaubigen ſämmtlichen Reichsangehörden unſers Bißthums unſern freundlich und gnädigen Gruß, und geben anmit zu vernehmen: Die Ehe iſt ein Sakrament, ein Geheimniß, welches der Apoſtel Paulus groß nennet; weil Jeſus Chriſtus es eingeſetzt hat, und weil es ein Bild ſeiner getreuen Liebe zu ſeiner Braut, der Kirche iſt. Nicht nur durch Bande eines einigen Glaubens, und allgemeiner Religionsandacht, ſondern auch einer beſonderen Liebe und Treue müſſen die Herzen der Eheleute vereiniget ſeyn; ſie müſſen unverbrüchlich ſeyn dieſe Bande, ſo wie der Ehe-

Digitized by Google

ſtand ſelbſten unzertrennlich iſt; eine vollkommene Uebereinſtimmung des beyderſeitigen Willens, eine Gleichheit der Neigungen und Geſinnungen muß die erſte Grundlage angehender Eheleute ſeyn, ſo wie die Quelle des künftigen Friedens und Segens. Wer ohne dieſe Uebereinſtimmung und Gleichheit in eine eheliche Verbindung ſich einläßt, der verwandelt eine Geſellſchaft, die nur zum Frieden und Liebe beſtimmt war, in einen ſtäts währenden Zunder der Zwietracht, des Kummers, und der Eiferſucht.

Die Antrettung des Eheſtandes iſt alſo eine der wichtigſten Handlungen, welche das Schickſal des ganzen künftigen Lebens, und öfters auch der langen Ewigkeit beſtimmet. Und eben hieraus ergiebt ſich der Vernunft und Religion gegründete Schluß, daß man dabey mit aller Vorſichtigkeit, mit vieler Ueberlegung, mit reifer Beurtheilung zu Werke gehen ſoll. Was kann man alſo von jenen ehelichen Verſprechen halten, wodurch junge leichtſinnige Leute, beſonders unter väterlich- oder mütterlicher Gewalt ſtehende Kinder einem blinden Zufalle oder ihrer erhitzten Leidenſchaft ſich überlaſſen, und ohne vieles Nachſinnen, ohne Berathung oder Einwilligung ihrer Eltern zu einem Stande ſich verbinden, in welchem die Fehler ohne alle Hilfe ſind, und der Bekümmerniſſe kein Ende, als mit dem Ende des Lebens zu hoffen iſt! Eine faſt endloſe Kette der kläglichſten Unordnungen, und Drangſalen! Die Verderbniß der Kinder, der Umſturz ganzer Familien ſind gemeiniglich die unſeligen Folgen derley leichtſinnig- und unüberlegter Ehen.

Nach dem Geiſte unſrer heiligen Religion und Kirche haben unſere Vorfahrer an dem Bißthum derley Ehen oder eheliche Verſprechen von jeher verabſcheuet. Insbeſondere hat Weiland Kardinal Biſchof Marx Sittich, deſſen geſegnetes Andenken kein Zeitalter auszulöſchen vermag, in den im Jahra 1567 hervorgegebenen Synodalverordnungen allen Pfarrern die Pflicht an das Herz geleget, ihre Pfarrangehörige öfters von der Kanzel mit Eifer und Nachdruck zu ermahnen, daß ſie ihren Eltern die Ehre und Gehorſam, ſo ſie ihnen ſchuldig ſind, bey einem ſo wichtigen Anlaſſe erweiſen, und ohne ihr Vorwiſſen und Einwilligung zu einer ehelichen Verbindung ſich niemals einlaſſen ſollen. Einen gleichen Auftrag haben auch Wir unſerer geſammten Bißthumsgeiſtlichkeit in jenem Hirtenbriefe zugehen laſſen, in welchem Wir dieſelbe gleich nach Antrettung Unſers Biſchöflichen Amtes ihrer theuren Berufspflichten erinnert, und zu derer thätigen Erfüllung ermuntert haben.

Wir müſſen es beklagen, daß all dieſer Verordnungen ungeachtet, noch immer eheliche Verſprechen ohne Berathung und Einwilligung der Eltern, ja öfters auch gerade gegen ihren Willen geſchloſſen werden. Und eben hiedurch werden Wir in die Nothwendigkeit verſetzet, zur allgemeinen Wohlfart der Kirche und des Staates, auf welchen jene leichtſinnig- und unüberlegte Eheverſprechen ihre ſchädliche Wirkungen verbreiten, wirkſamere Verfügungen eintretten zu laſſen.

Wir verordnen daher, daß bey Minderjährigen von beyderley Geſchlechte zur Weſenheit eines gültigen Eheverſprechens die ausdrücklich und deutliche Einwilligung der Eltern, und wenn dieſe nicht mehr bey Leben wären, des Vormunds, oder der Vormünder erfoderlich ſeyn ſoll; alle ohne dieſe Einwilligung abzuſchlieſſende Eheverſprechen aber erklären Wir von nun an, ganz und gar für ungültig, und benehmen denſelben alle Verbindlichkeit, und Wirkung ſowohl in Rückſicht des Gewiſſens, als des äußern Gerichtszwanges.

Da es aber gleichwohl auch Eltern geben kann, welche das Wohl ihrer Kinder ihren eigenen Abſichten, Vorurtheilen, oder Leidenſchaften aufopfern, und denſelben ohne billig und begründete Urſache die nachgeſuchte Einwilligung verſagen; ſo ſolle es jenen Kindern, welche die Einwilligung ihres Vaters, Mutter oder Pflegvogten mehrmahlen mit Anſtändigkeit, jedoch fruchtlos verlanget haben, unbenommen ſeyn, hierüber die Anzeige an den Kapitelsdechant zu bringen. In welchem Falle derſelbe den Vater, Mutter, oder Pflegvogt vor ſich rufen, die Urſache der verweigerten Einwilligung einvernehmen, und über den Beſtand oder Unbeſtand derſelben von der weltlichen Obrigkeit ein ſchriftliches Zeugniß abver-

Digitized by Google

langen, ſodann hierüber gründlichen Bericht an Unſer biſchöfliches Officialat erſtatten ſolle. Welche gerichtliche Stelle hernach eine der Beſchaffenheit der Sache angemeſſene Beſcheidung zu geben, und entweder das Geſuch abzuweiſen, oder wenn keine gründliche Urſache der Verweigerung beygebracht werden könnte, die Einwilligung zu ergänzen und zu ertheilen hat.

Damit aber dieſe Unſere Verordnung zu jedermanns Wiſſenſchaft gelange, und unverbrüchlich befolget werde, ſo befehlen Wir allen in den Reichsangehörden Unſers Biſthumes angeſtellten Pfarrherren, daß ſie dieſe Unſere Biſchöfliche Verordnung von der Kanzel verkündigen, den Innhalt davon öfters, beſonders bey der Unterweiſung, die ſie ihrem Pfarrvolke von den Pflichten der Kinder gegen die Eltern geben, deutlich und nachdrücklich erklären, und bey jedem Anlaſſe ſich hiernach benehmen ſollen. Gegeben in Unſerer Biſchöflichen Reſidenzſtadt Mörſpurg, den 2 Chriſtmonats 1785.

Maximilian Chriſtoph,
Biſchof zu Konſtanz.

IX. Handlungs- und Münznachrichten.

Stuttgard den 3 Februar.

Zufolge des k. k. Münzpatents, worinn der Werth der Goldmünzen nach dem Kaiſergelde, nämlich nach dem 20 Guldenfuß beſtimmet wird, iſt nun derſelbe nach dem bey uns angenommenen 24 Guldenfuß auch reguliret worden, und gelten demnach vom 1ten Februar bis 31ten December 1786: 1) Kaiſerl. und Cremnitzer Ducaten 5 fl. 24 kr.; Souverain-d'or 16 fl.; Mayländer, Florentiner und Venetianer Zechini 5 fl. 14 2/5 kr.; Churpfalzbaieriſche und Salzburger Ducaten 5 fl. 12 kr.; Holländer und andere ordinaire Ducaten 5 fl. 9 3/5 kr.; alte Franzöſiſche Louisd'or von 1726 bis 1784 11 fl. 2 2/5 kr.; neue Louisd'or von 1785 10 fl. 20 2/5 kr. 2) Nach dem lezten December 1786 aber gelten alle dieſe Münzen, die Kaiſerl. und Cremnitzer Ducaten ausgenommen, etwas mehr, nämlich die Mayländer, Florentiner und Venezianer Ducaten 5 fl. 19 1/5 kr. Die Churpfalzbaieriſchen und Salzburger Ducaten 5 fl. 15 4/5 kr. Die Holländer Ducaten 5 fl. 15 3/5 kr. Die Louisd'or von 1726 bis 1784 11 fl. 14 2/5 kr., die von 1785 10 fl. 32 2/5 kr.

Brüſſel den 6 Februar.

Durch eine aus dem Finanzrathe unterm 4ten Jäner erſchienene allerhöchſte Verordnug iſt der Einfuhrszoll auf alle aus fremden Landen kommende Stahl- und Eiſenwerke um 3 Procent erhöhet worden. Hievon ſind jedoch ausgenommen: Ketten, Nägel, geſchlagene Eiſenplatten, Feilen, Senſen und Sicheln. Auch können, nach vorher eingeholter Erlaubniß, alle Werkzeuge, die in den Niederländiſchen Fabriken nicht zu haben ſind, auf dem Fuß der alten Abgaben eingelaſſen werden.

London den 10 Februar.

Die lezten Stürme auf unſern beſten Zuckerpflanzungen in Jamaica haben den Preis des rohen und raffinirten Zuckers ſchon anſehnlich erhöht.

Prag den 11 Februar.

Auf kaiſerl. Befehl müſſen alle Waaren, die nur immer aus fremden Landen nach Böhmen hereingebracht werden, geſezt auch, die Waaren gehörten einem Kaufmann, der nahe an der Gränze wohnt, erſt hieher zur Unterſuchurg des Hauptmautamtes gebracht werden. Dieſe Einrichtung verurſacht, daß die hieſige Hauptmaut voll von Frachtwagen und Waaren iſt, und die vielen Mautbeamten alle Hände voll zu thun haben, um alles abzufertigen.

Paris den 17 Februar.

Der König iſt nicht Willens mit den Silbermünzen eine Reforme vorzunehmen, wie einige Leute ſich überredet hatten. Savoyen wie man vernimt iſt dem Beyſpiele Frankreichs gefolget, und hat ebenfalls den Werth der Goldmünzen erhöhet.

XII. Untrügliches und wohlfeiles Mittel den Leibſchaden zu kuriren.

Man weis es leider aus unzähligen Beyſpielen, daß der Leibſchaden vielen tauſend Menſchen den Tod verurſachet hat. Durch

Digitized by Google

folgendes einfaches Mittel hat der weit und breit bekannte Feldſcherer Hr. Theodor Perholz zu Unterviechtach im Wald viele hundert Menſchen kurirt, und auch in München iſt vielen Menſchen durch dieſes Mittel geholfen worden. Dank dem Menſchenfreunde, der es uns ohne alle Eigennützigkeit zum einrücken, mittheilte; und wir bitten in ſeinen Name, daß dieſes Hilfsmittel zum Beſten des dürftigen Menſchen auch in andern öffentlichen Blättern möchte verbreitet werden.

Man nimmt einen Vierling gefaults Schmeer, zerſchneidet es, und läßt es in einem Tiegel auf einem gelinden Kohlenfeuer zerflieſſen, und dann wird es ausgepreſſet, und zum Gebrauche wie folgt aufbehalten.

Dann wird ein Handvoll friſcher ungebrauchter Hopfen, und eine halbe Handvoll Kronwitbeere (Wachholderbeer) in einem Mörſer geſtoſſen, und wenn ſie wohl zerſtoſſen ſind, wird dieſes Gemenge in ein leinenes Säckel, ſo groß man es nöthig hat, gefühlet, und zugenähet, auch ein wenig abgenähet. Dieſes Säckel wird in einſiedendes braunes Bier gelegt, und nach vier oder fünf Minuten wieder herausgenommen, wird dann recht ausgedrückt, und ſo warm als man es leiden kann, auf den Leibſchaden gelegt.

Ehe und bevor aber dieſes geſchieht, nimmt man ein Beiſchel Kopey, dünkt es in das warm gemachte Schmeer, und legt es auf den bloſſen Leibſchaden, dann erſt das oben beſchriebene Säckel darauf, das mit dem gewöhnlichen Bruchband verbunden wird. Dies wird ſo oft wiederhollet, als das Ueberſchlagene erkalten will; und damit es aber nicht ſogleich erkaltet, ſo muß man ein warmes Serviet oder anderes leinenes Tuch noch daraaf legen, auch hübſch beym Bette bleiben, wenn man anders bald von dieſem Uebel kommen will. Jedoch, wenn eine mit dem Leibſchaden behafte Perſon aus obwaltenden Umſtänden nicht beym Bette bleiben kann, ſo iſt höchſt nothwendig, daß ſich eine ſolche Perſon des oben beſchriebenen Mittels bediene, nämlich früh Morgens beym Aufſtehen, und Abends beym Schlafengehen.

XIII. Oekonomiſcher Verſuch das Mehl vortheilhaft zu Brod zu verbacken.

In verſchiedenen Gegenden der Schweitz, beſonders um Genf herum, wird das Getreide, ehe es nach der Mühle gebracht wird, in eigens dazu errichteten Bad- oder Dampfſtuben bey gelinder Kohlenhitze gedämpft, oder gedörrt. Man erhält dadurch von jedem Cubiſchen Schuh Getreid um beynahe 28 Loth mehr an Brod. Dieſe Manipulation iſt Ländern, wo wenig Getreide wächſt, von beträchtlicher Wichtigkeit, und gewähret in groſſer, in allgemeiner Ausführung eine bedenkbare Getreiderſparung. Wir wollen die Folgen von einem Verſuche, welcher erſtlich in jener Gegend nur mit 242 kubiſchen Schuhen Korne gemacht worden, umſtändlicher hieher ſetzen. Nachdem die Menge Korn beſagtermaſſen gedämpft war, verlohr es an ſeinem vorigen Maaße 5 Schuhe. Nachdem es gemahlen war, gab eben dieſes gedämpfte Korn gegen anderes ungedämpftes um 68 Pf. 18 Loth weniger Mehl. Nachdem aber dieſes davon erhaltene Mehl mit Waſſer eingefeuchtet, geknätet und zu Brod gebacken wurde, erhielt man von obigen 242 Schuhen gedörrten Kornes um 210 Pf. Brodes mehr, als von jedem ungedämpften, nach gemeiner Weiſe. Die Urſache davon iſt dem Phyſiker unſchwer einzuſehen. Ob und unter welchen Zeitumſtänden, und für wem eigentlich dieſer Verſuch nachzuahmen auch hier zu Lande erſprießlich wäre, kan jeder leicht ſelbſt unterſuchen, beſonders der Gelegenheit hat, ſein Zehrgetreid, ohne ein eigenes hiezu allein beſtimmtes Feuer zu brennen, gelegenheitlich und nach und nach zu dämpfen, und dem überdies an Erſparung ſeines Getreides und Ausgiebigkeit ſeines Mehles gelegen iſt. Vermuthlich möchte nach obiger Art getrocknetes reines Getreid wohl aufbewahret, dem Kornwurm wenigſt längere Zeit widerſtehen, welches vermuthlich von der Erfahrung zu erwarten ſeyn dürfte. *)

*) Man ſehe die Abhandlung: von den groſſen Vortheilen, das Getreid zu dörren, ſo im 1 und 2ten Stücke dieſer Blätter von 1783 zu finden.

Digitized by Google

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Reichsſtadt Augsburg den 3 März.

Weitz.Schl. 13 fl. 21 kr. Kern Schl. 13 fl. 32 kr.
Roggen — 8 fl. 18 kr. Gerſte — 7 fl. 36 kr.
Haber — 4 fl. 5 kr.

b) Stadt Pfaffenhofen den 7 März.

Weitz. Schl. 11 fl 30 kr. Korn Schl. 7 fl. 30 kr.
Gerſte — — fl. — kr. Haber — 4 fl. 12 kr.

c) Stadt Erding den 9 März.

Zugeführt . . . 3700 Schäffel
Verkauft . . . 2900 —

Weitz.Schl. 16 fl. — kr. KornSchl. 9 fl. — kr.
Gerſte — 5 fl. 15 kr. Haber — 3 fl. 15 kr.
NB. Das neue Getreid ſteht im Preis
Weizen Schl. 10 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. 15 kr.

d) Reſidenzſtadt München den 11 März.

Zugeführt . . . 3910 Schäffel
Verkauft . . . 2700 —

Weitz.Schl. 13 fl. — kr. KornSchl. 9 fl. — kr.
Gerſte — 6 fl. 15 kr. Haber — 3 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

Das Marxreiteriſche Anweſen in der Altſtadt zu Straubing.

Bey hieuntſtehendem Ort wird am Mittwoch den 17 des künftigen Monats May des Wolfgang Marxreiters Müllers und Baurns in der Altſtadt zu Straubing beſitzend ſammentl. Vermögen, beſtehend in einer gemaurten Behauſung, ziemlich geraumigen Hof- und darzu gehörigen Stadel, Pferd, Kühe, Schaf- und Schweinſtällen, dann Schupfen, ſo all andern Nothdurften, wie nicht minder 2 Wiesgärten, und 40 Schilling Feldgrund, wovon 5 Schilling zu hieſig Löbl. Stadtkaſtenamt lehenbar, die übrige Grundherrſchaft aber zu derortig Löbl. Bethbruderhausverwaltung gehörig iſt, nebſt der verhandenen todt und lebendigen Haus- und Baumannsfahrnüs ſo andern, item die hiebey befindliche Getreidmühl mit 2 Gängen, *per pluris licitationem* verkauft werden. Wer alſo ſolch Marxreiteriſches Anweſen käuflich an ſich zu bringen Luſt tragt, kann ſich am verſtandenen Tag auf dießortigem Stadtrathhaus von fruhe Morgens um 9 Uhr an bis Mittags zum Ave Maria läuten vor der anweſenden Kommißion melden, und deſſen Anboth ſchlagen, geſtalten hierauf mit dem Meiſtbietenden verhandlet werden wird, wie Rechtens iſt. Act. den 3 März 1786.

Burgermeiſter und Räthe der churpfalzbairiſ. Haupt- und Regierungsſtadt Straubing.

XVI. Kundmachungen.

a) Kurpfalzbaieriſche Zahlenlotterie.

Am 9ten März in der 594ten Ziehung zu München

26 55 62 51 76

Die 595te Ziehung am 31ten Merz.

Am 10ten März in der 363 Ziehung zu Mannheim:

3 19 70 69 39

Die 364te Ziehung den 31ten März.

b) Gerichtliche Vorladung an Johann Friederich Nicolai.

Johann Fridrich Nicolai von hier gebürtig, deſſen Alter nicht genau beſtimmt werden kann, der aber in dem 70ſten Jahr ſeines Alters ſeyn muß, ein gelernter Kaufmann iſt ſeit 1742 abweſend, und hat ſeit dem nichts mehr von ſich hören laſſen. Da nun deſſen Präſumtiverben um Ueberantwortung deſſen *ſub Curatela* ſtehenden Vermögens eingekommen ſind; ſo wird hierdurch *edictaliter* derſelbe oder deſſen allenfalſige Leibeserben vorgeladen, *a Dato* binnen 6 Monaten vor daſigen Oberamt zu erſcheinen, und das Vermögen anzutretten, oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfall deſſen Vermögen ſeinen nächſten Inteſtatserben *absque Cautione* verabfolget werden wird.

Datum Bergzabern den 3 Jäner 1786.

Herzoglich-Pfalzzweybrückiſches Amt allda.

Klick. Thiel.

V. Kempf.

c) Edictalcitation an den Herrn Jaquemond ehemaligen Pflegskommiſſär in Teißbach.

Da die ſammtl. Jaquemondiſchen Intereſſenten allhier ſich wegen Vertheilung des *deducto ære alieno* verhandenenen Jaquemondiſchen Vermögens ordentlich verglichen, und um Ausfolglaſſung deſſelben gegen Caution unterthänigſt gebeten; ſo will man noch vor Gewährung deſſen nicht nur den bereits über 16 Jahre unwißl. Hr. Jaquemond, geweſten Pflegern zu Teiſpach, ſondern auch die ſich allenfalls zu dieſer Erbſchaft legitimiren könnende unwiſſentl. Befreundte hiemit unter einen peremptoriſchen Termin von 3 Monaten *edictaliter* zum 1, 2 und 3 Ziel gerechnet, vorgerufen, und dieſen aufgetragen haben, daß Er, und ſelbe ſich entweders *in perſona*, oder *per mandatarios ſpecialiter inſtructos* inner ſolcher Friſt beym churfürſtl. Hofrath ſtellen, und behörig legitimiren ſollen, auſſer deſſen, und nach geendigten dieſem 3 monatlichen Termin das Vermögen gegen Caution an die Intereſſenten ausgefolgt werden wird. München den 1 März 1786.

Churpfalzbaieriſcher Hofrath.

Paſcalis Willibaldus Attenkofer, Hofrathsſekret.

d) Edictalcitation an die Gläubiger des Freyherrn von Manteufel.

Zumal bey dem churſt. hochlöbl. Hofrath allhier in des Gottlieb Joſeph Herrn von Manteufel, churfürſtl. Kammerer und Obriſtlieutenant, Creditweſen nachfolgende 3 Edictstäge, als nämlich den erſten *ad producendum & liquidandum* auf den 20ten April, der zweyte *ad excipiendum* auf den 20ten May, und der dritte *ad concludendum* auf den 20ten Juny *peremptorie* gnädigſt anberaumet worden. So wird ſolches zu männiglichen Wiſſen mittels gegenwärtiger Kundmachung mit dem Anhang kund gethan, daß diejenige, welche an gedachten Herrn von Manteufel eine Forderung haben, an obbemeldten Tagen fruhe gewöhnlichen Rathszeit *vel in perſona*, *vel per mandatarios ſatis*, *& ſpecialiter inſtructos*, und zwar *ſub pœna præcluſi* gehorſamſt erſcheinen ſollen. Act. München den 17ten Februar 1786.

Churpfalzbaieriſcher Hofrath.

Max. Ignaz Rorz, churfürſtl. Hofrathsſekret.

e) Gerichtl. Vorladung an Kaſp Trimpel vom Hof der Reichsgräfl. Gronsfeld. Törringiſchen Herrſchaft Falkenſtein.

Kaſpar Trimpel ein hiegerichtl. Halbbauers Sohn zum Hof iſt vor 57 Jahren von ſeinem Geburtsort aus, und als ein Wagnergeſell in die Fremde getretten, ohne daß man ſeither von deſſen Aufenthalt, Leben oder Tod, etwas in Erfahrung bringen können. Da nun deſſen Anverwandte die Ausfolglaſſung ſeines in 117 fl. beſtehenden Vermögens angeſuchet. So wird bemeldter Trimpel hiemit dergeſtalten vorgeladen, daß er, oder ſeine rechtmäßige Erben in Zeit 3 Monaten entweder ſelbſt, oder durch Anwälde bey hieſigem Gericht zu erſcheinen haben; widrigenfalls nach Umlauf ſolcher Zeitfriſt den nächſten Anverwandten gegen zu leiſtender Rechtserfoderniß obiges Vermögen geſetzmäßig ausgefolget wird. Akt. den 28 Jäner 1786.

Reichsgräfl. Gronsfeld. Törringiſch. Herrſchaftsgericht Falkenſtein.

Joſ. Rohrmüller, J. U. Lizent.

f) Gerichtliche Vorladung an Simon Brandmayr, Papierergeſellen.

Nachdem Johann Georg Brandmayr ein von Mehring gebohrner Zieglersſohn, und im Leben geweſter Kloſterbräumeiſter zu Altomünſter kurz vor ſeinem Ableben für ſeinen ſchon in die dreyßigſte Jahr landesabweſenden Bruder Simon Brandmayr Papierergeſellen 100 fl. legirt, und ſolche bey hieſigem Amt depoſitiret liegen. Als will man dieſes erſagten Simon Brandmayr, oder deſſen rechtmäßigen Erben offentlich hiemit kund machen, damit ſie ſich deſſen gleichwohl zu melden wiſſen. Actum den 16 Hornung 1786.

Kloſterrichteramt Altomünſter.

Franz Joſeph Kärtenpeck, Hofrichter allda.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches
Intelligenzblatt.
Mit Churfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica ausgefertiget in dem Finauerischen Intelligenz- und Hauptaddreß-Comtoir.

17 Stück. München den 21 März 1786.

Inſtruction
für den churfürſtlichen geiſtlichen Rath.

Anmerkung.

Sowohl in der neuen Mayeriſchen Generalien-Sammlung zwoten Bandes Part. 6. Nro. 111. pag. 1156 & 1157., als auch in dem Münchner-Intelligenzblatt für das Jahr 1785 1, 2 und 3ten Stück iſt die neue churfürſtl. geiſtl. Raths-Inſtruction de anno 1783 aus Veranlaſſung einer unächt überkommenen Abſchrift mit ſehr vielen unterloffenen, den ganzen Wortes-Verſtande abänderenden Druckfehlern eingeſetzet worden. Damit aber das Publicum beſonders die churfürſtl. Beamte, wie auch die Städte, und Märkte nicht ferners irre gemacht werden mögen, ſo hat man nachfolgende weitere Einrückung dieſer Inſtruction, und hinnach gefolgt gnädigſten Reſcripts für nothwendig gefunden, nach welchen ſich alſo Jedermann gehorſamſt zu achten hat. München den 7ten Februar 1786.

Churfürſtl. Pfalzbaieriſche Oberelandes-Regierung.

Rainprechter, Secretär.

§. I. Gegenſtände des geiſtlichen Raths überhaupt.

Die Gegenſtände, womit ſich der churfürſtl. geiſtliche Rath hauptſächlich zu beſchäftigen hat, ſind:

1*mo.* Die Religion.

2*do.* Die geiſtliche *Diſciplin*.

3*tio.* Die geiſtliche *Beneficia*, Lehenſchaften, und *Inſtallatio*nen.

4*to.* Die geiſtliche Güter.

5*to.* Die Kirchengelder.

6*to.* Die geiſtliche Verlaſſenſchaften.

7*mo.* Die Klöſter und Wahl ihrer Oberen.

8*vo.* Die *Viſitatio*nen.

9*no.* Die Schulen.

10*mo.* Das geiſtl. *Fiſcalat*, und endlich

11*mo.* Die *Differentien* mit den Herrn *Ordinariis*.

§. II. Die Religion.

Gleichwie man der groſſen Sorgfalt, und Wachtbarkeit der jeweiligen Herzogen, und Regenten in Baiern meiſtentheils zu danken hat, daß die hieſige Lande bey der wahr und allein ſelig machenden katholiſchen Religion immerhin feſt, und ſtandhaft verblieben ſind; So werden auch Se. churfürſtl. Durchleucht

Digitized by Google

den rühmlichen Fußſtapfen weyland Ihrer Durchleuchtigſten Heerrn Vorfahrer hierin genaueſt nachzufolgen, und an dem, was zu weiterer beſtändiger Erhalt und Fortpflanzung gedachter Religion immer thunlich, dienlich, oder nöthig ſeyn mag, ihres Orts nimmermehr etwas ermangeln, und zu dem Ende nicht nur durch Dero geiſtlichen Rath auf alles, was das Religions-Weſen in Dero hieſigen Landen *directe*, *vel indirecte* betreffen mag, fleißigſt *invigili*eren laſſen, ſondern auch die geiſtliche Obrigkeit, in deren Fach gegenwärtiger Punct *primario* einſchlagt, mit dem weltlichen Arm der Nothdurft nach jederzeit kräftigſt unterſtützen, und *ſecundi*ren helfen.

§. III. Geiſtliche Diſciplin.

Die geiſtliche *Diſciplin* und Ordnung iſt zwar ebenfalls eine Sache, welche mehr der geiſtlichen als weltlichen Obrigkeit zu beſorgen obliegt. Es hat aber gleichwohl der geiſtl. Rath auch dieſen Punkt nicht außer Augen zu laſſen, indem ſich der *ſtatus politicus* ſo wenig, als der *eccleſiaſticus* von einer un*diſciplini*rt, oder unnützlichen Geiſtlichkeit viel gutes zu verſprechen hat.

Solchem nach hat man *pro 1mo.* zur förderſt jene Weltgeiſtliche, welche ſich weder mit der Seelſorg, noch mit Erzieh- und Unterweiſung der Jugend, ſondern nur mit Meßleſen und Brevierbethen abzugeben pflegen, wohl zu beobachten, und dahin zu trachten, daß ſie entweder in die Prieſterhäuſer verſchickt, oder zu *Cooperatu*ren auf dem Land gebraucht, oder ſofern ſie anderſt hinlängliche Fähigkeit beſitzen, als Schullehrer oder *privat Inſtructores* angeſtellt, ſohin von dem ſchädlichen Müßiggang, welcher ſie nur zu allerhand ungebührlichen und dem *Publico* mehr zur Aergerniß als Auferbauung gereichenden Ausſchweifungen verleitet, abgehalten werden. Da man nun *2do.* verhoffet, daß die Herrn *Ordinarii* keine andere, als from, tugendhaft, wohl geſittet, und gelehrte *ſubjecta ad ſacros Ordines promovi*ren werden; ſo ſoll auch der geiſtl. Rath Keinen *ad titulum menſæ* begutachten, welcher nicht ſowohl *quo ad mores* als *ſtudia* hinlängliche *ſpecimina* gegeben, und all jene Eigenſchaften an ſich hat, ſo die churfürſtl. *Reſolution de 22. Januarii 1779* von einem *Titulanten* erfodert. Gegen geiſtliche Perſonen, welche ſich *3tio* eines ärgerlichen Lebens, oder an deren Verbrechens ſchuldig machen, iſt zwar geſtalten Dingen nach ſowohl mit dem Verhaft, als der *Extradition* und Beſtrafſung, jedoch niemals anderſt, als in der Maas, wie die *Concordata* von *Anno* 1583 C. 3. des mehrern ausweiſen, zu verfahren, ſohin auch die offentliche *Proſtitution* und Entehrung der prieſterlichen Würde, ſo viel immer möglich, dabey zu vermeiden. *4to.* Hat man die geiſtl. Obrigkeiten bey ihrem Amt, Anſehen, und *Auctori*tät allerwegen zu ſchützen, und zu *manutini*ern, ſofort ihren Untergebenen, wenn ſie ſich über ungerechte Bedrück- oder Verfolgungen wider ſie beklagen, ſo leichterdings kein Gehör zu geben, ſondern dieſelbe zum ſchuldigen *Reſpect* und Gehorſam anzuweiſen, oder wenigſt gegen die Obere ohne ihrer vorläufiger Vernehmung nichts verfängliches zu beſchlüſſen, keine Weitläufigkeiten hierin zu geſtatten, viel weniger koſtbare *Local*-Unterſuchungen vorzunehmen, ſondern dergleichen Händel *via breviſſima* zu *applani*eren, und *in dubio* allzeit mehr dem Obern als dem Untergebenen Beyfall zu geben, ſohin auf dieſe Weiſe ſowohl bey dem *Clero ſæculari* als *regulari* die gute Ordnung, *Diſciplin*, und *Subordination* zu erhalten.

Digitized by Google

§. IV. Geiſtliche Beneficia, Lehenſchaften, und Inſtallationen.

Nachdem die gnädigſte Landes-Herrſchaft hier zu Land nicht nur verſchiedene Probſteyen, Dechaneyen und *Canonicaten*, ſondern auch ſehr viel andere geiſtliche *Beneficia tam curata, quam ſimplicia*, ſonderbar aber *in menſibus pontificiis* die Pfarreyen zu verleihen hat; So liegt dem geiſtlichen Rathe ob, dafür zu ſorgen, daß dieſes weitſchichtige *Jus patronatus* fortan in ungeſchmählerten Stand erhalten werde.

So oft ſich demnach *pro 1mo.* eine *Vacatur* hierin ereignet, iſt der Fall *ad intimum* zeitlich einzuberichten, damit auch die Verleihung und *Præſentation* allemal noch *intra terminum legalem* geſchehen, und dem *Devolutions*-Recht dadurch vorgebogen ſeyn möge. In dem nämlichen Bericht ſind *2do.* nicht nur die Nämen ſammtlicher *Competenten* und ihre Verdienſt, oder *Motiva* kurz zu bemerken, ſondern auch einige derſelben, welche man am würdigſt und anſtändigſten zu ſeyn glaubet, in gutächtlichen Vorſchlag zu bringen, und anbey vorzüglich jene, ſo ſich bey dem angeordneten *Concurs* vor anderen *diſtinquiert*, und ausgezeichnet haben, in gebührende *Reflexion* zunehmen, wie nun *3tio.* all jene, welche geiſtl. *Beneficia* erlangen, und von dem Biſchof hierauf wirklich *inveſtiert* ſind, auch die weltliche *Poſſeſs*-Gebung und *Inſtallation* zu ſuchen haben; ſo hat man ihnen bey dem geiſtlichen Rath, ſo bald ſie ſich darum melden, und die biſchöfliche *Inveſtiturs*-Briefe *in Originali* beybringen mit Ertheilung der *Poſſeſs*-Briefe gegen Bezahlung der gewöhnlichen Tax unweigerlich zu willfahren, und annebens darob zu ſeyn, daß von den Beamten oder *Commiſſariis*, welchen der *Inſtalations*-Act *committiert* iſt, ebenfalls kein mehrers, als die taxordnungsmäßige Gebühr gefodert, oder eingenohmen, ſohin die Ausſpeiſungen, und all andere ungebührliche *Exceſſen* hierunter vermieden, auch die *Excedenten* allenfalls hierum geziemend beſtraft werden mögen. Wo im übrigen *4to.* das *Jus inſtallandi* nicht nur bey den Churfürſtlichen, ſondern auch jenen *Beneficiis*, bey welchen das *Jus Collationis* oder *Præſentationis* jemand anderen zuſtehet, Keinem geſtattet werden ſoll, der es nicht *per Conceſſionem expreſſam*, *vel Præſcriptionem* hergebracht hat, indem dieſes eine beſondere gerechtſame iſt, welche weder von dem *Patronats*-oder *Præſentations*-Recht noch dem *Jure advocatiæ inferiori*, und der *Jurisdictione baſſa* abhangt.

§. V. Geiſtliche Güter.

A. Die geiſtlichen Güter ſind unterſchiedlicher Gattung, und gehören entweder den Kirchen- und Gotteshäuſern ſelbſt unmittelbar, oder der Weltgeiſtlichkeit in Anſehen des Kirchen- und Gottesdienſtes, oder den Klöſtern, und andern *Auctoritate pontificia*, *vel epiſcopali* errichteten *Communitäten* und milden Stiftungen zu.

B. Ueberhaupt ſtehen ſolche unter dem landesherrlichen *ſupremo Jure Advocatiæ*, folglich auch unter der dem geiſtl. Rath *committiert* und anvertrauten Oberaufſicht, ſo weite keine beſondere Ausnahm, wie z. B. mit dem hieſigen Herzog- und Joſephſpital, Hofwaiſen- und Hofkrankenhaus, Hof-*Eleemoſynariat* und *Stipiendiaten*, Soldaten-Waiſenhaus, und hohen Schul-*Cammerariat* zu Ingolſtadt gemacht iſt.

C. Bey jenen Kirchen, und milden Stiftungen nun, wo die Verwaltung mit der Geiſtlichkeit bisher *cumulative* geführt worden iſt, ſoll ſolche noch ferner *cumulative* fortgeführt und hiebey all jenes, was ſchon die ältern

General Verordnungen wegen dreyfacher Sperr des Zechſchreins, gemeinſchaftlicher Eröfnung der Opferſtöcke, Verpachtung der Zechende an den Meiſtbiethenden, und ſonſt *circa modum Adminiſtrationis* zum Beſten der Kirchen und milden Stiftungen heilſamſt mit ſich bringen, fleißigſt beobachtet werden.

D. Die bey den Landgerichtiſchen Gotteshäuſern abgelegte Rechnungen müſſen in dem hieſigen Rentamt unmittelbar an den geiſtl. Rath, in den übrigen Rentämtern aber an die bey in der Regierung angeordnete Kirchen-*Deputation* alljährlich eingeſendet, alldort aufgenohmen, und *juſtifici*ert, wie nicht weniger die Beamte auf ihre in dem *œconomi*ſchen Kirchenweſen erſtattete Anfragsberichte verbſcheidet werden.

E. Die Stände, und Hofmarchsinhaber, welche den niedern Kirchenſchutz *per Conceſſionem, vel Præſcriptionem* hergebracht haben, nehmen zwar die Kirchenrechnung entweder ſelbſt, oder durch ihre Beamte mit Zuziehung des Pfarrers und der Kirchenpröbſte *cumulative* auf, ohne ſolche zum geiſtlichen Rath oder den Kirchen-*Deputation* einzuſchicken. Da ſich aber das *Jus ſupremum Advocatiæ* auf alle Gotteshäuſer im Land erſtreckt; So kann ſich auch kein Hofmarchsinhaber weigern, die Kirchenrechnungen entweder ganz, oder *extractive* zum geiſtlichen Rath einzuſenden, ſofern ſolches bey anſcheinenden Verdacht übler Wirthſchaft oder aus andern erheblichen Urſachen von ihme begehrt wird.

F. Desgleichen iſt zwar den Klöſtern die Verwaltung nicht nur ihrer eignen, ſondern auch der ihren Kirchen zugehörigen Güter anvertrauet, es müſſen aber ihre Obere nicht nur dem verſammelten Capitel, ſondern auch auf allmaliges Verlangen dem geiſtlichen Rath Rechenſchaft darüber geben, welches inſonderheit bey *oberierten*, oder ſonſt in ſchlechten *œconomi*ſchen Umſtänden befangenen Klöſtern nicht außer Acht zu laſſen iſt, damit noch in Zeiten, und nicht erſt *poſt vulneratam Cauſam* zu *remedi*eren geſucht werde.

G. Bey der hieſigen Reſidenz und den übrigen Hauptſtädten, Landshut, Straubing, Burghauſen, Jngolſtadt und Amberg, wird es mit den Kirchen- und milden Stiftungsrechnungen nicht gleich, ſondern auf unterſchiedliche Weiſe gehalten, indem nur einige derſelben zum geiſtlichen Rath eingeſendet, die andere aber von den Magiſtraten ſelbſt, und ſoviel die zu Straubing belangt, von der dortigen Kirchen-*Deputation* aufgenohmen zu werden pflegen, wobey man es auch für das Künftige noch bewenden laſſet, ſolang kein ſchädlicher Mißbrauch hierunter einſchleichen, oder aus andern erheblichen Urſachen eine Abänderung hierin zu machen für nöthig befunden werde.

H. Die dem Rentmeiſteriſchen Umritt untergebene Städt und Märkte, welche vor dieſem mit ihren Kirchen- und milden Stiftungsrechnungen lediglich unter den Rentmeiſtern geſtanden ſind, ſtehen in dieſem Punkt nunmehro unter den angeordneten Rent-*Deputation*en, allwo man gedachte Rechnungen aufnimmt, und *juſtificiert*, *ſalva ſuper Reviſione*, welche in dem hieſigen Rentamt dem geiſtlichen Rath, in den übrigen Rentämtern aber mehr ermeldten Kirchen-*Deputation*en ſoweit, als man es für nöthig findet, bevor geſtellt bleibt.

I. Die heilige Kapell zu alten Oetting ſoll endlich mit der Rechnungs-Aufnahm wie bisher, als noch weiter *privative* unter der Hofkammer zu ſtehen haben. Um aber dem *effectiv*en Stand des Kirchenvermögens nebſt der Auf- und Abnahm derſelben deſto leichter zu überſehen und alle unnöthige Weitläufig-

Digitized by Google

keit in den Kirch = und milden Stiftungsweſen zu vermeiden, wird

K. Das *per Generale* vom 17. *Januarii* 1769. hierin vorgeſchriebene Rechnungs = *Formular* noch ferner allenthalben beybehalten.

§. VI. Kirchen = Gelder.

Bey Ausleihung der Kirchengelder hat man 1*mo.* zuförderſt auf die ſelbſt eigne Nothdurft der darleihenden Kirch oder milden Stiftung zu ſehen, ſohin das Darlehen nur von der überflüßig und entbehrlichen Baarſchaft herzunehmen, welches jedoch 2*do* anderſt nicht als gegen landsgebräuchige Zinſen geſchehen ſolle, ausgenohmen bey Pfarrkindern, oder andern durch Brunſt, Schauer, und ſonſt verunglückten Unterthanen, bey welchen die Zinſe allerdings eine billige *Moderation* leiden.

3*tio.* Muß entweder durch annehmliche Bürgſchaft oder *Hypothec* hinlängliche *Caution* geleiſtet, und bey Verpfändung Lehen, oder grundbarer Güter der lehen = oder grundherrlichen *Conſens* nicht auf gewiße Jahr, ſondern *indefinite* ertheilt ſeyn, außer deſſen das nachgeſuchte Darlehen nicht ſtatt hat. 4*to.* Muß auch die Schuld verbriefet, oder wenn ſie mehr nicht als hundert Gulden betragt, obrigkeitlich *protocolliert*, und der Brief, oder *Extract* in dem Zechſchrein verwahrt, auch bey Gutsveräuſſerungen kein neuer Brief, oder *Extract* verfertiget, ſondern zu Vermeidung der unnöthigen Brief = Sporteln die Gutsveränderung auf den alten Brief oder *Extract* vorgemerkt werden. Summen, welche fünf, oder mehr hundert Gulden betragen, ſollen 5*to.* von dem geiſtl. Rath ohne churfürſtlich höchſten Vorwiſſen und Befehl nicht bewilliget, ſondern nur *ad intimum* begutachtet, und die *Reſolution* darüber erwartet, auch mit Ausleihung der Kirchengelder auf den Bauers = und Bürgersſtand, aus deſſen Säckel ſothane Gelder gröſtentheils hergefloſſen ſind, vorzüglicher Bedacht genommen, und ihnen in ihren Nöthen damit ausgeholfen werden. Die mit dem Kirchenſchutz begabte Hofmarchs = Herrn haben ſich 6*to.* bey ihren Gotteshäuſern mit Ausleihung der Kirchengelder nach dem, was in obigen vier erſten Punkten enthalten iſt, ebenfalls zu achten, und ſich im widrigen Fall keiner ſchweren Verantwort = und Schadloshaltungsgefahr auszuſetzen.

Von den Städt = und Märktiſchen Gotteshäuſern aber ſoll 7*mo.* ohne Vorwiſſen des geiſtlichen Raths oder ſoviel die Rentämter betrift, der Rent = und Kirchen = *Deputationen* nichts ausgelehnt, und auch von dieſen in wichtigern Vorfällen vorläufiger Bericht an den geiſtlichen Rath erſtattet werden.

Die Unterthanen, welche 8*vo.* bey den landgerichtiſchen Gotteshäuſern ein Darlehen ſuchen, ſollen nicht einzelnerweis, ſondern zu Abkürzung der Arbeit, und Verminderung der den *Supplicant*en ſehr ſchwer fallenden Taxen durch die Gerichtsbeamte in eine *Tabell* zuſamm gebracht, ſofort dieſe mit gutachtlichen Bericht zum geiſtl. Rath, und in den Rentämtern zu den Kirchen = *Deputation*en eingeſendet werden. Man ſoll ferner 9*no.* in einem jeden Gericht die Kirchenſchuldner mit ihren *Activ* - und *Paſſiv* - Stand in ein eignes Buch zuſamm tragen, welches von den Hofmarchsgerichte ebenfalls nicht auſer Acht zu laſſen iſt, ſofern ſie anderſt ihren Unterthanen mit gerichtiſchen Gotteshaus = Geldern gern ausgeholfen ſehen möchten. Kirchengelder, welche vor dieſem an Klöſter, Stiftungen, Pfarrer und andere unverzinslich ausgelehnt worden ſind, ſoll man 10*mo* auf thunlich und mögliche Weiſe, mittels bewilligenden

Friſten und Nachläße beyzutreiben ſuchen, oder auf mäßige Zinſen ferner liegen, und verſichern laſſen, welches man auch bey den nicht ſicher genug aufliegenden *Capitalien* zu verfügen hat. Die Zinſen ſoll man 11*mo.* nicht aufſchwellen, oder die ſchon aufgeſchwollene von moroſen *Debitoribus executive* erhollen laſſen, und alle Obrigkeiten auf *Requiſition* hilfliche Hand dazubiethen. Endlich hat man 12*mo.* weder bey dem geiſtl. Rath noch den Kirchen-*Deputationen* von den Kirchenſchulden einige Nachläße ohne ſonders erheblicher Urſach, und ſofern das Nachlaß-*Quantum* von Wichtigkeit iſt, ohne gutächtlichen Bericht und churfürſtl. höchſter Genehmung zu bewilligen.

§. VII. Geiſtliche Verlaſſenſchaften.

Da die *Cumulativa* bey geiſtlichen Verlaſſenſchaften, und deren Verhandlung bereits in den hieſigen baieriſchen Landen durch die *Concordata* von *Anno* 1583. und ſeitherige *Obſervanz* eingeführt iſt, ſo ſoll ſolche auch in der obern Pfalz, und all übrigen churfürſtl. Landen, ungeacht ſich ermeldte *Concordata bavarica* eben nicht ſo weit erſtrecken, um ſo mehr beobachtet werden, als ſchon einige Herrn *Ordinarii* von der alldort zu behaupten geſuchten *Privativa* ſelbſt *deſiſtiert*, und ſich die *Cumulativam* erklärt haben, ſohin nicht zu zweifeln iſt, daß das nämliche auch von den übrigen Herrn *Ordinariis* geſchehen, ſofort in erwehnt churfürſtl. oberen Landen eine durchgehende Gleichförmigkeit hierinfalls eingeführt, und beobachtet werde.

§. VIII. Klöſter und Wahl ihrer Obern.

Was man auf Ableiben eines Prälaten, oder Kloſter-Obern, und der Wahl eines neuen ſowohl churfürſtl. als biſchöflicher ſeits zu beobachten habe, iſt theils durch die *Concordata generalia & ſpecialia* theils durch die mit den Herrn Fürſten und Biſchofen zu Chiemſee, als biſchöflichen bevollmächtigten unterm 6ten *Octobris* 1774. getroffene Einverſtändniß eine verglichene und abgemachte Sache, wornach ſich als der dieſſeitige *Commiſſarius* in dergleichen Vorfallenheiten jedesmal zu benehmen haben wird. Nebſt dem hat es auch bey den Verordnungen noch ferner ſein Verbleiben, nach welchen die Klöſter keine koſtbar und unnöthige Gebäude führen, keine liegende Güter veräuſſern, keine Schulden *contrahieren*, keine *Amortizations*-Geſetze widrige *Acquiſitiones* machen, keine *Collecturen* unternehmen, keine *Candidaten* aufnehmen, und die aufgenohmene vor dem *legalen* Alter zu keiner *Profeſſion* laſſen, und endlich auch keine als einheimiſche zu Prälaten und Obern wählen, ſondern ſich von auswärtigen Provinzen ganz *ſepariert* halten ſollen, worauf alſo der churfürſtl. geiſtliche Rath gute Obacht zu tragen, und den Klöſtern dergleichen Dinge ohne churfürſtl. *Special*-Erlaubniß und *Diſpenſation* nicht zu geſtatten hat.

§. IX. Viſitationen.

Dieweil ſich die Kirchenzucht und Ordnung ohne beſtändiger Aufſicht nicht lang erhalten läßt, und eben daher der Tridentiniſche Kirchenrath ausdrücklich verordnet, daß ein jeder Biſchof ſeine *Diæces*, wo nicht alle Jahr, doch wenigſt inner zwey Jahren durchaus zu *viſitieren* haben ſolle; So wollen auch Se. churfürſtl. Durchleucht ein ſo heilſam und Gott gefälliges Werk in Dero Landen nicht nur nicht hindern, ſondern vielmehr all gedeyhlichen Vorſchub hierunter geben, und dasjenige dabey beobachten laſſen, was die *Concordata* in dieſem Stücke mit ſich bringen.

Digitized by Google

§. X. Schulen.

Das bürgerliche, oder deutſche *Trivial-* und Landſchulweſen iſt zwar *per Decretum* vom 19. *Novembris* 1781. mit dem Latein- und *Gymnaſiſti*ſchen in der angeordneten Schul-*Curatel* vereiniget, und dieſer die *Incumbenz* von beyden übertragen worden: dieweil ſich aber das erſtere von dem geiſtl. Rath, allwo ſolches auch ſchon vorhin *tractiert* worden iſt, aus mehrley Urſachen nicht gänzlich trennen laſt, ſo ſoll ſolches demſelben *vi ejusdem Decreti* noch ferner ſoweit beybehalten ſeyn, und verbleiben, daß das geiſtl. Raths-Schul-*Directorium* die deutſche Schulſachen unmittelbar, wo es nöthig, an gedachte Schul-*Curatel* zu *dirigieren*, bey derſelben die Verbeſſer- oder Veränderungsvorſchläge und Anfragen auf die kürzeſte Art, und ohne weitläufige *Correſpondenz* anzubringen, und durch ſolche auch hinwiederum die churfürſtl. höchſte Entſchlüſſung zu erwarten, und ſich der nöthigen Unterſtützung zu getröſten haben ſolle.

§. XI. Geiſtliches Raths Fiſcalat.

Gleichwie der geiſtliche Rath die *Jura Principis in cauſis eccleſiaſticis* ſo, wie die Hofkammer und der *Fiſcus* in all anderen *cauſis Domini* zu vertretten hat, ſo iſt in den dahin einſchlagenden Stritſachen allſchon *per Decretum* von 26. *Januarii* 1769. ſowohl den Hofrath, als den Regierungen aufgetragen worden, die beſchloſſene *Acta* dem geiſtl. Rath *ante Sententiam ſub pœna nullitatis* um die Erinnerung, *poſt publicatam Sententiam* aber der bevorſtehenden *Appellation* halber allemal zu *communicieren*: damit aber die *Juſtiz* nicht dadurch gehemt werde, hat man die Erinnerung beſt möglichſt zu beſchleunigen, ſolche kurz zu faſſen, und was *in Actis* ſchon vorkommt, nicht unnöthiger Weis zu wiederhollen, ſondern ſich darin lediglich *ad Acta* zu beziehen, und nur das, was *in Actis* außer Acht gelaſſen worden, und gleichwohl Sach dienlich iſt, zu erſetzen.

Der Obernlandesregierung ſind in ihrer *Inſtruction* zwar ebenfalls verſchiedene in das geiſtliche Rathsfach einſchlägige Dinge übertragen, deren ſie aber bey ihrer andern vielen Arbeit hinfüro überhoben ſeyn ſoll, ſo weit derſelben nicht ein ſo anderes hierin *ſpecialiter committi*ert, und aufgegeben wird.

§. XII. Differentien mit den Herrn Ordinariis.

Mit den Herrn *Ordinariis* haben ſich bereits unter der vorig churfürſtl. Regierung *circa jurisdictionalia*, *beneficialia*, und ſonſt verſchiedene zum Theil noch nicht ausgemachte *Differentien*, und Jrrungen erhoben, welche man billiger Dingen mit ihnen zu vergleichen nicht ungeneigt iſt.

Seine churfürſtl. Durchleucht wollen zwar dabey von ihren Lands-Hochheitsrechten nichts vergeben, ſolche aber auch nicht über die Gebühr ausdehnen laſſen, und unter dieſem Vorwand der geiſtlichen Obrigkeit dasjenige zu benehmen ſuchen, was derſelben nach dem *Concordaten*, oder dem erweislichen alten Herkommen und ſonſt von Rechts wegen zuſtehet. Sollten etwann die *Concordata* in einigen Stellen eine Erläuterung, oder nach den dermaligen Zeiten und Umſtänden gar eine Abänderung erheiſchen;

So hat der geiſtliche Rath ſothane Stellen anzuzeigen, damit man ſich auch hierüber mit den *Ordinaria*ten in Güte verſtehen möge; und wie man nun in dergleichen Vorfallenheiten mit der *Temporal*-Sperr ohne churfürſtl. höchſten Wiſſen und Willen niemal zu verfahren hat. So verhoffet man, es werden

auch die Herrn *Ordinarii* mit den geiſtlichen *Cenſuren* hierinfalls an ſich halten, und die Sach dadurch nicht zu *aigrieren* ſuchen, ſondern zu einer gütlichen Uebereinkunft ihres Orts ebenfalls gern die Hände biethen, und ſich deſto ſchiedlicher hierunter finden laſſen, jemehr die Seelſorg, geiſtliche *Diſciplin*, und manch unſchuldige dritte Parthey, mithin auch das Gewiſſen unter dergleichen Zwiſtigkeiten und *Colliſionen* in viele Wege zu leiden hat. München den 25ten April 1783.

Carl Theodor, Churfürſt.

(L.S.)

W. A. B. v. Kreitmayr.

Ad Mandatum Sereniſſ. Uni. Electoris proprium.

G. G. v. Dumhof.

Gnädigſtes Reſcript den Kirchenſchutz und die Rechnungsaufnahme über die heil. Kapelle in Altenötting betreffend.

Dat. München den 5 Dezemb. 1783.

Sereniſſimus Elector!

Da von uralten, bis auf gegenwärtige Zeiten alle Ausgaben bey der heil. Kapelle zu Altenötting von dem geiſtlichen Rath als eine dahin gehörige Sache beſtimmet, und reguliret worden; die Natur der Sache aber erfodert, daß zu Beybehaltung der Ordnung, und Verhütung aller üblen Folgen bey der nämlichen Stelle auch die Rechnungen eingeſehen, und aufgenommen werden: ſo iſt die gnädigſte Willensmeynung hiemit, daß, wie der Kirchenſchutz, ſo auch die Rechnungsaufnahme, als ein der weſentlichſten Theile hievon, über die heil. Kapelle, dem geiſtlichen Rath, laut deſſelben Ordnung von 1779 für allezeit verbleiben ſolle. München den 5 Dezemb. 1783.

Carl Theodor, Curfürſt.

W. A. B. v. Kreitmayr.

ad Mandatum Sereniſſimi DUni. Electoris proprium.

Remmer.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Reichsſtadt Augsburg den 10 März.

Weitz. Schl. 12 fl. 55 kr. Kern Schl. 13 fl. 11 kr.
Roggen — 7 fl. 44 kr. Gerſte — 7 fl. 12 kr.
Haber — 4 fl. 3 kr.

b) Stadt Pfaffenhofen den 14 März.

Weitz. Schl. 11 fl 30 kr. Korn Schl. 7 fl. — kr.
Gerſte — 5 fl. 45 kr. Haber — 3 fl. 12 kr.

c) Stadt Erding den 16 März.

Zugeführt . . . 3000 Schäffel
Verkauft . . . 2380 —

Weitz. Schl. 16 fl. — kr. Korn Schl. 9 fl. 15 kr.
Gerſte — 5 fl. 30 kr. Haber — 3 fl. 15 kr.
NB. Das neue Getreid ſteht im Preis
Weizen Schl. 10 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. 30 kr.

d) Reſidenzſtadt München den 18 März.

Zugeführt . . . 4113 Schäffel
Verkauft . . . 1154 —

Weitz. Schl. 14 fl. — kr. Korn Schl. 9 fl. — kr.
Gerſte — 6 fl. 15 kr. Haber — 4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

Felle und Häute.

Ignatz Süttel bürgerl. Metzger im Markte Kuehe in der oberpfälziſchen Herrſchaft Leichtenberg biethet dem inländiſchen Publicum 84 Stücke rauhe Schaffelle zu 45 fl., 10 Stücke rohe Gaishäute zu 15 fl. und 4 Stücke rohe Kühehäute zu 12 fl. zu kaufen an.

XX. Der Wolf und das Lamm.

Unterthäniger Diener, junger Herr, ſprach ein Wolf vor der Stallthür zum Lamme. Erlauben Sie gütigſt — Und wer ſind Sie dann — Dero gehorſamer Knecht Iſegrim wollte das Vergnügen haben, Ihnen ſeine Achtung und Ergebenheit — Keine Complimente Herr Iſegrim. Wir armen einfältigen Schaafe verſtehen uns darauf gar nicht, und unſer Hirt pflegt immer zu ſagen: er traue denen nie, die jedermanns unterthänige und gehorſame Diener ſind.

Digitized by Google

Churpfalzbaieriſches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finauerischen Intelligenz = und Hauptaddreß = Comtoir.

18 Stück. München den 27 März 1786.

II. Gnädigſtes Reſcript die Beſetzung der Collegial = und Amtsſtellen im Herzogthum Neuburg. Dat. München den 17 Jäner 1786.

Sereniſſimus Elector.

Eine ununterbrochene Erfahrung beſtättiget, daß die Regierungsgeſchäfte von aller Gattung nur alsdenn dem allgemeinen Staats-Endzweck der Glückſeligkeit wirkſam entſprechen, wenn alle Collegial = und Amtsſtellen mit ſolchen Männeren beſetzet ſind, welche nebſt der Rechtſchafenheit und Fleiß vorzüglich die ihren Stellen angemeſſene Kenntniß ſich eigen gemacht haben. Und gleichwie in dem Staat ſich alles ſo einander untergeorduet iſt, daß immer ein Geſchäftszweig dem andern die Hände biethen muß, und deren beſondere Zwecke nur vereinigt zu dem Allgemeinen wirken können, ſo ſind auch diejenigen, welche gedachte Kenntniß Stuffenweis, und im Zuſammenhang erwerben, offenbar die fähigſten, und brauchbarſten Diener, wie hievon ebenfalls Beweiſe von allen Zeiten auffallend ſind.

Se. churfürſtl. Durchleucht wollen auch bey künftigen Dienſtverleihungen lediglich auf jene, die in ebenerwehnt, und nachſtehend beſtimmterer Art ſich befähiget haben werden, die einzige Ruckſicht tragen, und befehlen demnach gnädigſt, daß

1) Die Schüler der hohen Schule neben allen Theilen der Rechtsgelehrſamkeit, und dazu gehörigen Hilfswiſſenſchaften ſich auch hauptſächlich deren gleichwichtigen Wiſſenſchaften der Staatswirthſchaft, Handlung, Polizey und Oekonomie, als weit leztere in die Landes = Polizey und Finanz einen ununterbrochenen Einfluß hat, weil hiezu auf denen vaterländiſchen hohen Schulen bereits eigene Lehrer angeſtellt ſind, mit gleichem Eifer zu widmen, dann mit desfalſigen Zeugnißen ihr Dienſtgeſuch zu belegen haben.

2) Nach Vorſchriftsmäßig geendigten Studien ſolle mit dem Canzleypraxi der Anfang gemacht, ſofort zuerſt Canzeliſten = hernach Regiſtrators = ſodann Sekretarien = Dienſte entweder bey der Regierung oder Hofkammer, und zwar in einem von dem Präſidenten nach eines jedem Verwendung ermäßlichen Zeitraum mittels Ablegung zeitlicher Pflichten verrichtet, auch das nämliche bey denen Rechnungsverhörsſtuben beobachtet werden, weſſen Endes die Vorſtände ſorgen müſſen, daß die jungen Leute ſich nicht mit bloßem Zutritt, ſondern

Digitized by Google

mit wirklicher Dienſtleiſtung abgeben, um über ihre erlangte Fähigkeit verläßige Zeigſchaft ausſtellen zu können.

3) Nach ruckgelegtem Canzleypraxi ſollen dieſelbe dem Amtspraxi, als ihr Hauptgeſchäft mit dem gröſten Fleiß obliegen, und zwar nicht, wie bishero nur bey denen Ober- und Juſtizämtern, ſondern auch bey denen Kammeral- und Landſchaftlichen Stellen, als Kaſten- Maut- Steuer- und Umgeldämtern, als worüber insgeſammt die Practicanten mit Zeugnißen ſich zu verſehen, und unter andern beſonders von denen bey den Aemtern verhandenen Generalverordnungen ſich eine Sammlung zu machen, dann ſolche bey ihrer Prüfung erfoderlichen Falls vorzuweiſen haben.

4) Sobald ſie in dieſem mehrfachen Amtspraxi hinlänglich befähiget, und in einem durch Regierungs- und Hofkammerkommißion über die Studien, Canzley, und Amtspraxi vorzunehmenden *Examine* tüchtig befunden worden ſind; wollen Se. churfürſtl. Durchleucht ſelbe zu Procuratorn, oder Oberamtsadvocaten gnädigſt anſtellen; und wird dahero von der Regierung noch das vorläufig unterthänigſte Gutachten abgefoderet, bey welchen Oberämtern, die noch mit keinem Procuratorn verſehen ſind, derſelben Anſtellung füglich erachtet werde; und welche von jenen *pro venia advocandi* bereits geprüften, und beſtandenen Supplicanten hiezu einsweilen zu ernennen ſeyn dürften?

5) Von dieſen Oberamtsadvocaten ſollen nun hinkünftig die Regierungsadvocaten, deren Zahl bey der Regierung Neuburg auf 10. geſetzet wird, bey ihrer anderweiter Beförderung jedesmal mit dem Tauglichſten erſetzet, ſo auch

6) Aus den Mittel- oder Regierungsadvocaten bey Erledigung deren Amts- oder Rathsſtellen gleichfalls wieder der Tüchtigſte heraus geſuchet, jedoch bey Beſetzung der darum anſtehende Beamte, wenn er ſeine Verdienſte durch mehrere Jahre bewieſen hat, vorgezogen, fort auf dieſe Art die Beförderungen nur Stuffenweis begutachtet, und höchſten Orts bewilligt werden.

7) Da jene vom Adel das Glück haben, meiſtens die erhabenſten Stuffen zu betretten, ſo liegt ihnen noch mehres ob, ſich denen würdig- und alle Gattung vorbemerkter Wiſſenſchaften eigen zu machen, und werden ſohin unnachläßiger angewieſen, all demjenigen, was in vorgehenden Abſätzen allgemein verordnet iſt, ihrer Seits ebenfalls genaueſt nachzukommen, wenn ſie nach Amts- oder Rathsbeförderungen trachten. Wie ihnen dann auch ſtatt des bisherigen Rathsaccesses zu gröſſerer Befähigung gereichen wird, wenn ſie für die mittelloſe Partheyen bey den Aemtern, oder Regierung unentgeldlich advociren.

8) In denen öfters angeführten Atteſtaten ſolle auch über die Sittlichkeit verläßig gezeigt werden, weil unrechtſchaffene Diener dem Staat nur deſto ſchädlicher werden, je geſchickter ſie ſind; und wird man die Zeugenſchafsausſteller zur gebührenden Strafe ziehen, wenn bey vornehmender Prüſſung der Erfolg ſich anderſt befinden würde.

9) Die nämliche Vorübung in dem Canzley- und Amtspraxi wird nach ſeiner Maaß auch zu denen Kammeral- Amts- und Rathsſtellen erfoderet, anbey jedoch die gnädigſte Verſicherug gegeben, daß zu der Hofkammer, und deſſen beträchtlicheren Aemtern hinkünftig Rechtsgelehrte, die nach gegenwärtiger Vorſchrift Theoretiſch- und Praktiſche Kammeralkenntniße mit Beſtand erlanget haben, zur vorzüglichen Beförderung gelangen.

Hiedurch werden die bisherigen *Colliſionen*

Digitized by Google

zwiſchen denen *Dicaſteriis*, die gröſtentheils nur aus Mangel deren für jedes *Collegium*, und Gefach erfoderlicher Grundsätzen, dann daheriger Miskenntniß wechſelſeitiger Machtsgränzen entſpringen, zum Beſten des Dienſtes, und ſonſt hiebey leidender Unterthanen vielfältig unterbleiben.

Churfürſtliche Regierung hat dieſemnach gegenwärtige höchſte Geſinnung allenthalben kund zu machen, ihres Orts ſich darnach genaueſt zu achten, und denen geſammten Ober- und anderen Aemtern die gemeſſene Weiſung beyzufügen, daß denen ſich meldenden Practikanten der Zutritt, und gehörige Anleitung keineswegs verweigert werde. Wie man dann auch der Hofkammer und Landſchaftskommiſſariat die Nachricht zu gleichmäßiger Anweiſung ihrer nachgeordneten Behörden gnädigſt mittheilen laſſet. München den 17. Jäner 1786.

Carl Theodor, Churfürſt.

W. A. B. v. Kreitmayr.
Ad Mandatum Sereniſſ. Dni. Electoris proprium.
G. G. v. Dumhof.

III. Ausſchreibungen und Beförderungen.

a) In Kurpfalzbaiern.

Seine churfürſtl. Durchleucht haben bey höchſter Stelle unterm 31ten Jäner heurigen Jahrs die dem Titl. Chriſtian Auguſt Reichsgrafen von Königsfeld zuſtändige Hofmarkten Zaiz- und Pfakofen, ſamt denen nunmehro damit vereinigten, und ehemals ſchon mit dem bloßen Prädicat geübten Herrſchaften Triftlfing und Alteneglofsheim, zu einem gefreyten Herrſchaftsgericht Rentamts Landshut erhoben. Signat. München den 3ten März 1786.

Churpfalzbaieriſche Hofkammer.
Gr. v. Törring Seefeld.
Secretär Schießl.

Ebenfalls geruheten Höchſtdieſelben die, vermög eines auf vorgewieſen glaubwürdige Urkunden ausgeſtellt kaiſerl. Diploms von dem altadelichen baieriſchen Geſchlechte abſtammende drey Gebrüder Franz Xav. von Schiltberg, wirkl. Regierungsrath zu Landshut und beygeordneten Schulden-Abledigungswerks Caßier; Aloys von Schiltberg, wirkl. Regierungsrath zu Straubing, Pfleg und Kaſtenamtscommiſſär und Mautner zu Pfaffenhofen in Baiern, dann Peter Joſeph von Schiltberg wirkl. Hofrath und Regierungsrath in Straubing, dann Landrichter, Kaſtner und Mautner zu Neumark in Baiern, in dem Reichsadelſtand mittels gewöhnlicher Ausſchreibung gnädigſt zu beſtättigen geruhet.

Weiters haben Se. churfürſtl. Durchleucht den Franz Joſeph Beckert, Bräuverwalter zu Wörth, zu Höchſtdero wirkl. Hofkammer- dann Bräu- und Salzdeputationsrathe, und den Directorial-Mautcanceliſten Johann Eberhard Moebus zum wirkl. Secretär und geheimen Cancelliſten gnädigſt zu ernennen.

Bereits unterm 3ten Auguſt abgewichenen Jahres geruheten Höchſtdieſelben dem Jacob Aurich Salzſtadlſchreiber zu Landsberg in Rückſicht deſſen in die 36 Jahre treu geleiſteten Dienſte die Adjunction ſeines Sohnes Joſeph Carl Aurichs dermaligen Stadtgerichtsoberſchreiber zu Landsberg mit der wirklich geleiſteten Amtspflichte gnädigſt zu bewilligen.

b) Im Gülich- und Bergiſchen.

Se. churfürſtl. Durchleucht haben dem Weltprieſter Joh. Heinrich Joſeph Müller, als Pfarrer zu Mühlbracht, und dem Heinrich Waldhauſen die Vicarie bey dem Stifte Heinsberg das landesfürſtliche Placet gnädigſt zu ertheilen. *)

*) Warum erhält das Intelligenz- und Hauptaddreß-Comtoir nicht auch die geiſtl. Beförde-

rungen aus Baiern und der Oberpfalz, da ſolche doch dieſen Blättern ohnentgeldlich eingerücket werden?

VIII. Salzburgiſche Ordinariatsweiſung über die künftige Ausſetzung des Hochwürdigſten, und Segengebungen mit demſelben.

Nicht ohne wichtiger Veranlaſſung ſehen Se. hochfürſtl. Gnaden ſich in die Nothwendigkeit gebracht, über die in Höchſt Ihrer Diöces nach und nach zu Uebung gekommene allzuoftmalige Ausſetzungen des Hochwürdigſten in der Monſtranze, ſo wie im Ciborio, und über die bis zum auffallenden Misbrauch vervielfältigte Segengebungen mit demſelben eine dem reinen Geiſt der Kirche näher anpaſſende, und das dießfällige Uebermaaß mehr beſchränkende allgemeine Vorſchrift zu ertheilen.

Auch ſchon in den früheren Jahrhunderten wurde von gelehrten Kirchenvätern nachdruckſam dagegen geeifert, und durch Conciliarſatzungen und biſchöfliche Diſziplinarverordnungen vielmals verſehen, *a*) daß keine öffentliche Ausſetzungen des *Sanctiſſimi* ohne voraus erholter ausdrücklichen Erlaubniß des Biſchofes unternommen, daß dieſe niemal, außer wegen allgemeinen Volksanliegen, dringenden Urſachen, oder wichtigen Begegnungen zugeſtanden, und daß hiedurch alle jene Folgen der Irreverenz, Geringſchätzung, oder wohl gar Verachtung beßtens vermieden werden ſollen, die aus angebohrner menſchlicher Schwäche nur allzugerne da entſtehen, wo ein zu leichter und vervielfältigter Gebrauch gleichſam in tägliche Gewohnheit übergehet.

Die eigentliche Gränzlinie, durch welche alle Ausartung von dieſer ſonſt heilſamen Andachtsübung auf jeden einzelnen Falle ſicher abgeſchnitten würde, läßt ſich freylich im Ganzen und überhaupt nicht beſtimmen, deßhalb vertrauen Se. hochfürſtl. Gnaden auch auf die eigene Beſcheidenheit Höchſt ihrer Seelſorger und anderer geiſtlicher Kirchenvorſteher, Sie werden von ſelbſt ſorgſamſt darob ſeyn, damit der dabey vorgeſteckte fromme Endzweck nicht verfehlet, und die eigentliche reine Abſicht der Kirche durch die übermäßige öffentliche Ausſtellungen des *Sanctiſſimi* und die zu vielfältige Segengebungen mit demſelben keineswegs vereitelt werde.

Damit aber doch jeder derſelben nach gewiſſen Hauptgrundſätzen ſich zu bemeſſen wiſſe, ſo wollen Se. hochfürſtl. Gnaden, ohne noch dermalen die ganze Strenge der dießfälligen Diſciplinarverfügungen aus den vorigen Jahrhunderten auch auf die jezigen Zeiten anzuwenden, daß wenigſtens die nachſtehende Regeln hierüber beobachtet werden ſollen.

1. Die öffentliche Ausſetzung des Hochwürdigſten kann und ſoll Ausſchlieſſungsweiſe keineswegs Platz finden, wo nicht ein größerer Zuſammenlauf des Volkes, und von demſelben eine ununterbrochene öffentliche Anbethung ſicher im voraus erwartet werden darf. Deßhalb ſolle in Zukunft

a. bey jeder Pfarr- oder Vikariatkirche auf dem Lande an allen Sonn- und noch beſtehenden Feyertägen nur allein das Hochamt oder die Fruhmeſſe *cum exposito Sanctiſſimo*, ſie ſeyen dann oder ſchon ausdrücklich hierauf geſtiftet, oder auch nicht zwar gehalten, ſonſt aber

b. weder unter der Woche, weder bey nachmittägigen Veſpern, Roſenkränzen, Litaneyen das Hochwürdigſte, ohne ehevor von allda erholter beſonderer Erlaubniß, zur Anbethung öffentlich ausgeſtellet werden därfen; außer bey den ſogenannten Pfingſttagämtern, wo ſolche in den Städten und Märkten bishero üblich waren, dann bey jenen vor- oder nachmittägigen Gottesdienſten, welche durch förmliche von allda aus gutgeheiſſene Stiftung von eheher ſchon ſolcher Maſſen beſtanden haben.

2. Bleibt für die Hinkunft verbothen, auf Angaben einzelner Gutthäter, oder auch auf den Geſuch ganzer Gemeinden, und unter was immer Vorwand eine ſogenannte Segenmeß, ein Hochamt, Roſenkranz, Litaney ꝛc. mit ausgeſetztem Hochwürdigſten abzuhalten, ohne vorher hierüber allda angefraget zu haben.

3. Da es jedem geſund denkenden Chriſten doch allemal beſonders auffallen muß, daß das *Sanctiſſimum* immerfort, und auf jede geringe Veranlaſſung aus dem Tabernackel herausgehoben, von dem ihm eigens gewiedmeten Altar weggetragen, und auf andere Altäre, wo

oder ein Heiligen ⸗ oder ein Bruderſchaftsfeſt gefeyert wird, zur Anbethung überſetzt werden ſolle, ſo iſt dieſe ſchon öfters von den weiſeſten Kirchenhäuptern *b* geahndete ganz unſchickliche Uebung, ſo weit es thunlich, und möglich ſeyn wird, nach und nach abzuſtellen, auch der diesfällige Mißbrauch dem Volk beſcheiden aufzuklären; dann überhaupts ſchon läuft es gegen alle unverfälſchliche Religionsbegriffe, die Feyerlichkeit eines Heiligen ⸗ oder Bruderſchaftsfeſtes durch öffentliche Ausſtellung des Hochwürdigſten verherrlichen zu wollen, da doch bey wirklicher Gegenwart des höchſten Weſen alle übrige Nebenandacht von ſelbſt erlöſchet; *c* und nebenbey wird hiedurch die Heiligenverehrung mit der Gottesanbethung zu nahe verwebt, als daß nicht zu beſorgen wäre, es dürften bey ein ſo andern noch rohen Chriſten Mißbegriffe hieraus entſtehen, Irrthümer genähret, oder dieſe zweyfache Pflichten unter ſich allzuleicht verwechſelt werden. Vielmehr aber iſt der Haupt ⸗ oder ſogenannte Hochaltar als der eigentliche zu öffentlicher Ausſtellung des Hochwürdigſten gewiedmete vorzügliche Platz der Kirche allemal anzuſehen, daß alſo in Zukunft bey derley auſſerordentlichen Feyerlichkeiten, wo die Expoſition des *Sanctiſſimi* nach obigen Vorausſetzungen noch geſtattet werden kann, das Hochwürdigſte ohne weiters daſelbſt belaſſen, oder bey jenen Gotteshäuſern, welche den Tabernackel auf einem Seitenaltar haben, alldahin noch ehe, als auf einen andern Heiligen ⸗ oder Bruderſchaftsaltar überſetzet werden muß.

Die Fortſetzung folgt.

---

a) *Concilium Colonienſe anno* 1452. *ſtatuit*: quod deinceps ipſum Sanctiſſimum nullatenus viſibiliter in quibuscunque Monſtrantiis ponatur aut deferatur, niſi in Sanctiſſimo Feſto Corporis Chriſti cum ſuis octavis ſemel in anno in qualibet Civitate aut Oppido ſeu Parochia, vel ex ſingulari indulto Ordinarii; aut alias pro Pace aut alia neceſſitate imminente, ex indiſpoſitione Rempublicam praegravante &c. Item *S. Congregatio Concilii anno* 1664. *cenſuit*: non licere regularibus, etiam in eorum Eccleſiis, Sanctiſſimum Euchariſtiæ Sacramentum publice adorandum exponere, niſi ex cauſa publica, quæ probata ſit ab Ordinario. *Synodus Cataneenſis anno* 1661. *ſtatuit Seſſ.* 1. *cap.* 4. *num.* 72. ne regulares ſine ſpeciali Sedis apoſtolicæ privilegio illam exponant abſque cauſa, quam adprobare ad nos ſpectat, & quidem illa publica eſſe debet, non privata. *Synod. Provinc. I. & II. Mechlin.* ut rarius & nonniſi in arduis cauſis Venerabile in Proceſſionibus circumferatur, ex ratione, ne nimia frequentia minuat Reverentiam. *S. Carol. Borrom. in Synodo. Diœceſ. XI. anno* 1584. *expreſſe vult*: Sanctiſſima Euchariſtia ne quavis cauſa, ſed publica tantum, eaque gravi exponatur, ſervatis omnino Regulis præſcriptis; — *pluri̇maque alia loca.*

b) *S. Carol. Borrom. in Concil. Mediolan. IV. part.* 2. fiat autem in conſpectu Sanctiſſimi ſacramenti, quod e tabernaculo expoſitum in majori, aliove, ſi Epiſcopus ita cenſuerit, altari collocetur.

Ibid. cap. 4. ne reliquiæ ullæ, ſed illud ſolum, ut veteris inſtituti, Eccleſiæque romanæ matris conſuetudinis eſt, pro religioſo apparatu, ſolemnique celebritate feratur.

Benedictus XIV. in Inſtituit. eccleſ. Inſt. 30. *ma. num.* 14 notum tamen eſſe volumus, eandem facultatem iisdem anni diebus effigies B. Virginis exponatur, vel Feſtum alicujus ſancti celebretur, licet vetuſta hujus rei conſuetudo nobis producatur.

c) *Benedict. XIV. ibid. num.* 15. cum tamen S. Euchariſtia populo adoranda proponitur, præcipui charitatis ac religionis actus, uti fas eſt, ad Deum unice diriguntur, nec de honore ſanctis perſolvendo tunc aliquis cogitat; ita ut conſilium ac voluntas Eccleſiæ minime perficiatur .... Biſſus præſertim hæc tradit de expoſ. ſacram. num. 232. §. 5. & libenter adverto, quod in feſtivitatibus ſanctorum parum convenit expoſitio ſacramenti, quia diverſus eſt cultus exhibendus S. Euchariſtiæ a cultu exhibendo ſanctis; & præſente Domino omnium ſummo debet ceſſare cultus ſanctorum.

XI. Handlungs ⸗ und Münznachrichten.

Auszug aus der Salzburgeriſchen Münzverordnung vom 3ten März: Erſtens, wird den Salzburgiſchen und allen k. k. vollwichtigen Dukaten der erhöhte Werth von 5 fl. 20 kr. gegeben; die wälſchen und ſpaniſchen Goldſorten hingegen nebſt den neuen franzöſiſchen Louid'ors von den Jahren 1785 und 86 ſollen auſſer Curs geſezt ſeyn. Zweytens, die alten Schildlouid'or können um 11 fl. im

Umlaufe geduldet werden; jedoch für jede im Gewicht abgängige Grän iſt 4 kr., bey den Dukaten aber 5 kr. zu vergüten. Drittens, werden die neuen franzöſiſchen Laubthaler von den Jahren 1784 und 85 ebenfalls auſſer Curs geſezt; hingegen aber den alten Laubthalern der Werth von 2 fl. 42 kr. beygelegt.

Wien. Das der Trieſtergeſellſchaft angehörige Schiff, Graf Kobenzl genannt hat aus Oſtindien folgende Ladung mitgebracht, nämlich: 1365 Säcke Salpeter von Bengalen, 190 Kiſten Thee-Hayſam, 33 Kiſten Caſſia Ligura aus China, 70 Kiſten Kampfer, 696 Ballen Kaffee, 120 Säcke Gewürznelken, und 1650 Ballen braunen Pfeffer von Malabar.

Aus einer ſichern Quelle kann man anzeigen, daß im Jahre 1770 alle Bergwerke der öſterreichiſchen Monarchie nicht mehr als 1 Million 379,921 Gulden reinen Profit abgeworfen haben. Seitdem aber ſind die Einkünfte vermehret worden.

XII. Den Krebs zu heilen.

Der leidenden Menſchheit, ſo wie allen Aerzten und Wundärzten kann folgende Nachricht aus Mannheim vom 3ten dies nicht gleichgültig ſeyn. Man hat daſelbſt den Verſuch gemacht; daß der Magenſaft der Thiere an einem alten Krebſe, den eine dortige Burgersfrau an der Bruſt hatte, die beſte Wirkung gethan habe. Nach nicht langem Gebrauche dieſes Saftes, den man von einem Ochſen nahm, wichen ſowohl die unleidlichen Schmerzen, als der unerträgliche Geſtank der Wunde, und dieſes ſchreckliche Uebel ward ſoweit gehoben, als es die Natur der Sache nur immer zuläßt. Die Anleitung zum Gebrauche des Magenſaftes iſt zu Mannheim in der Hof- und akademiſchen, und weitläuftiger, ſowohl in dieſer als in der Schwaniſchen Buchhandlung zu haben.

Schwefel ſchadet bey Heilung der Krätze.

Eine Unvorſichtigkeit koſtete neulich einem Schneidermeiſter in Greitz das Leben. Er wurde durch einen Geſellen, der ihm arbeitete, mit der Krätze angeſteckt. Dieſen für ſeine Profeſſion ganz unſchicklichen Gaſt wollte er nicht lange im Hauſe leiden. Er purgirte ſich alſo und ſchmierte ſich ſogleich mit Schwefelblumenſalbe. Den Tag darauf konnte er weder gehen noch ſtehen, der Athem gieng immer ſchwerer, und am ſechſten Tage war der Mann todt. Dieſes verdient bekannt gemacht zu werden, weil viele glauben, der Schwefel ſchade nicht, wenn man dabey laxire.

XIII. Holzſparende Oefen.

Da man unlängſt in den öffentlichen Anzeigen der von mir erfundenen Art, die Oefen mit kaum dem vierten Theile Holz oder Kohlen zu heizen, als man ſonſt gewöhnlich braucht, erwähnet hat: ſo halte ich es für Pflicht, ſolches dem Publikum näher bekannt zu machen. Ich behaupte dreiſt, daß man kaum den vierten Theil Brand gebrauche, und wie viel wird nicht dadurch in einem Winter erſparet!

Man hat ſonſt noch wohl andere Vorſchläge von holzerſparenden Oefen, allein dieſe Art Einrichtung empfiehlt man darum billig vorzüglich, weil die Anlage nur mit geringen Koſten verbunden iſt, die ſich höchſtens auf 30 Mgr. bis 1 Rthl. belaufen.

Man darf auch nur die oberſte Plate an einem gemeinen Ofen losnehmen, um die Einrichtung darin zu machen, und ſtatt daß, beſonders bey Hausleuten, wo kein Schornſtein vor den Ofen iſt, die Flamme oft aus dem Ofen auf die Diehle ſchlagend Gefahr drohet, ſieht man bey dieſer Einrichtung von auſſen faſt gar das Feuer nicht, ſo helle und leicht es auch brent, wenn es auch nur ein oder wenige kurze Brändchen ſind.

Die Einrichtung ſelbſt beſteht in folgenden: Es wird ein eiſener Roſt, 3 Zoll hoch, und nach Beſchaffenheit des Ofens 18 bis 20 Zoll lang, in den Heerd des Ofens, worauf ſonſt das Feuer angelegt wird, (auch dient nicht mehrere Oefnung in den Roſt, als 7 Zoll breit und 8 Zoll lang) nach der vordern Plate geſezt.

Am Ende des Roſts wird nach der Ofenwandſeite ein eiſener Bock geſezt, 7 Zoll hoch, auf dieſem wird mit Backſteinen, welche in Kante zu ſetzen, oberwärts hin, jedoch auch 4

Digitized by Google

bis 5 Zoll nach der Vorderplatte zu, ſo hoch gemauert, daß nur zwiſchen der oberſten Platte und der beſagten Mauer oder Backſteinen zwey Fingerbreit Raum bleibt.

Ein Model von der Einrichtung können die Liebhaber im Intelligenzkomtoir in Hanover zu ſehen bekommen, ich bin auch erbietig, andern auf verlangen gegen eine Kleinigkeit damit zu dienen, oder der hieſige Maurermeiſter kann allenfalls, wenn ihm der Weg vergütet wird, in ein paar Stunden, wo man ihn verlangt, die ganze Einrichtung machen, wenn man nur den Roſt und ſogenannten Bock hat, der allenfalls, nach Beſchaffenheit der Gröſze des Ofens, für 18 bis 27 Mgr. zu haben iſt. Es verſtehe ſich von ſelbſt, daß billig jeder kluge Wirth eine eiſerne Thüre vor den Ofen hat, worunter 1 oder 2 Zoll Oefnung zum Zuge bleiben muß. Rothenfelde, den 10. Dezember 1785.

J. H. Schulze, Gradiermeiſter.

XV. Zu verkaufen.

a) Das Marxreiteriſche Anweſen in der Altſtadt zu Straubing.

Bey hieuntſtehendem Ort wird am Mittwoch den 17 des künftigen Monats May des Wolfgang Marxreiters Müllers und Baurns in der Altſtadt zu Straubing beſitzend ſammentl. Vermögen, beſtehend in einer gemaurten Behauſung, ziemlich geraumigen Hof- und darzu gehörigen Stadel, Pferd, Kühe, Schaf- und Schweinſtällen, dann Schupfen, ſo all andern Nothdurften, wie nicht minder 2 Wiesgärten, und 40 Schilling Feldgründ, wovon 5 Schilling zu hieſig Löbl. Stadtkaſtenamt lehenbar, die übrige Grundherrſchaft aber zu derortig Löbl. Bethbruderhausverwaltung gehörig iſt, nebſt der verhandenen todt und lebendigen Haus- und Baumannsfahrnüs ſo andern item die hiebey befindliche Getreidmühl mit 2 Gängen, *per pluris licitationem* verkauftwerden. Wer alſo ſolch Marxreiteriſches Anweſen käuflich an ſich zu bringen Luſt tragt, kann ſich am verſtandenen Tag auf dieſortigen Stadtrathhaus von fruhe Morgens um 9 Uhr an bis Mittags zum Ave Maria läuten vor der anweſenden Kommißion melden, und deſſen Anboth ſchlagen, geſtalten hierauf mit dem Meiſtbietenden verhandlet werden wird, wie Rechtens iſt. Act. den 3 März 1786.

Burgermeiſter und Räthe der churpfalzbairiſ. Haupt- und Regierungsſtadt Straubing.

b) Haus und Goldſchmidsgerechtigkeit in der hochfürſtl. Reſidenzſtadt Freyſing.

Da man die in dieſortig hochfürſtl. Reſidenzſtadt auf dem Platz ſituirt und bereitsvergandete Kron- Goldſchmidiſche Behauſung ſamt Goldſchmidsgerechtigkeit und Zugehör nun ordentlich verſteigern wird. So ſind *ad licitandum* Freytag und Samstag der 7te und 8te des eintrettenden Monats April hiemit anberaumt. Kaufsliebhaber können ſich daher an präfigirten Tagen in hieſiger Stadtſchreiberey melden, ein Anboth ſchlagen und dem weitern, wie in derley Fällen Rechtens, abwarten. Act. den 16 März 1786.

Burgermeiſter und Rathe der hochfürſtlichen Reſidenzſtadt Freyſing.

Joh. Sebaſtian Rehel, J. U. Licent. Stadtſyndicus.

XVI. Kundmachungen.

a) Gerichtliche Vorladung an Joſeph Sailer.

Der hochwürdige Herr Joſeph Ignaz Daſer, geweſener Curat- Weltprieſter zu Oberamergau ſel. hatte in ſeinem hinterlaſſenen Teſtament den unwißlich und landabweſenden Joſeph Sailer einen Schuhmacher von Freyſing unter andern auch zum Erben eingeſezet, und zugleich angeordnet, daß dieſer oder deſſen rechtmäßige Leibeserben ordentl. vorgeladen werden, und der Vorladung eine ganze Jahrsfriſt beſtimmt ſeyn ſoll. Zu Befolgung des Hrn. Erblaſſers letzten Willens wird alſo hiedurch ermeldter Joſeph Sailer oder deſſen rechtmäßige Leibserben zu dem Ende vorgeladen, daß er ſich, oder deſſen Erben inner der beſtimmten [illegible] um ſo ſicherer hierorts zu ſtellen, und richtig zu legitimiren haben, als nach Verfluß dieſes Zeit-

Digitized by Google

raums der ihm, oder ihnen treffende Erbſchaftstheil ohne weiters den nächſten Befreundten zugetheilt wurde. Actum den 16 Chriſtm. 1785.

Kloſter Rottenbuch, als Prieſter Daſeriſ.

Teſtamentsexekutionskommißion.

Ambroſius, Probſt.

b) Gerichtliche Vorladung an Johann Georg Sirl von Ibenried.

Nachdeme des abgelebt dieſſeitigen Amtsunterthanen zu Ibenried Heinrich Sirls nachgelaſſen eheleiblicher Sohn Hans Georg Sirl, ohne Profeßion, allbereits 40 ganzer Jahr lang landabweſend, und von deſſen Leben oder Tod die ganze Zeit nicht das mindeſte zu vernehmen geweſen iſt; der Urſach willen ſein Sirls ruckgebliebener Stiefbruder Leonhard Sirl um die Ausfolglaſſung des hinterlaſſenen Vermögen bittlich angeſtanden hat; als wird er Hans Georg Sirl, oder ſeine allenfallſig rechtmäßige Erben, unter angeſezt peremptor. Termin von drey Monaten dergeſtalt *edictaliter* vorgelagen, daß er oder ſie binnen ſolcher Zeit ſich behörend ſtellen und melden, oder aber erwärtigen ſollen, daß man dem Anſuchen des impetrant. Leonhard Sirls willfährig erſcheinen werde. Act. Hilpoltſtein den 4ten März 1786.

Churpfalzbaier. Pflegamt allda.

Joh. Chriſtopf Heffner, J. U. Licent. Regierungsrath und Pflegcommiſſär.

c) Gerichtliche Vorladung an die Gläubiger des Joſeph Seitz, Krammer in der Stadt Gundelfingen.

Demnach der hieſige burgerliche Krammer Joſeph Seitz ſich einem ſolchen Schuldenlaſt ausgeſetzet, daß die contrahirte Schulden deſſen Vermögensſtand weit überſteigen; mithin für nöthig befunden worden, daß gegen denſelben mit dem Edictalproceß und die gewöhnlichen Edicttäge ausgeſchrieben werden. So haben in Gefolg deſſen den 5ten künftigen Monats April laufenden Jahres *ad producendum & liquitandum*, dann den 5ten darauf folgenden Monats May *ad excipiendum* und endlich den 30ten May darauf *ad concludendum* anberaumt, mit dem Bemerken, daß ſich ſamtlich deſſen *Cuditores* an bemeldten Tägen bey hieſigen Magiſtrat in Perſon oder durch genugſam bevollmächtigte Anwälde ſtellen und ihre Rechtsnothdurft vor = und anbringen. Im widrigen Falle aber nicht mehr damit angehört, ſondern *ipſo facto præcludi*ret ſeyn ſollten. Gundelfingen den 6 März 1786.

Burgermeiſter und Rath allda.

d) Obrigkeitliche Vorladung an Paulus Peer, Zeugmacher aus der Stadt Tirſchenreit.

Paulus Peer, Burger und Zeugmacher von Tirſchenreit in der obern Pfalz hat ſich wegen heimlichen Schulden vor etlichen Wochen ohne zu wiſſen wohin, flüchtig gemacht, nach welcher ruchtbar gewordenen Flucht verſchiedene zum Theil importante Foderungen gerichtlich wider ihn vorgekommen ſind. Und nun dieſe behörig zu unterſuchen und verbſcheiden zu können; So wird vorgedachter Peer hiemit öffentlich vorgeladen, daß derſelbe innerhalb drey Monaten um ſo ſicherer dahier erſcheine, als auſſer deſſen ſtatt ſeiner ein Anwald *ex officio* aufgeſtellt werden wurde, der ſeine Perſon gegen die Gläubiger vertretten müſſe, und man ohne weiters gegen ſein bereit verobſignirtes Vermögen verfahren würde, wie es in dieſem Falle die Rechte erfodern. Act. den 4 März 1786.

Burgermeiſter und Rath der Stadt Tirſchenreit.

Joh. Melchior Gruner Amtsburgermeiſter. Licent. Dorner, Stadtſchreiber.

e) Gerichtliche Vorladung an Simon Brandmayr, Papierergeſellen.

Nachdem Johann Georg Brandmayr ein von Mehring gebohrner Zieglersſohn, und im Leben geweſter Kloſterbräumeiſter zu Altomünſter kurz vor ſeinem Ableben für ſeinen ſchon in die dreyßigſte Jahr landesabweſenden Bruder Simon Brandmayr Papierergeſellen 100 fl. legirt, und ſolche bey hieſigem Amt depoſitiret liegen. Als will man dieſes erſagten Simon Brandmayr, oder deſſen rechtmäßigen Erben offentlich hiemit kund machen, damit ſie ſich deſſen gleichwohl zu melden wiſſen. Actum den 16 Hornung 1786.

Kloſterrichteramt Altomünſter.

Franz Joſeph Kättenpeck, Hofrichter allda.

Digitized by Google

Churpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.
Mit Churfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finanzeriſchen Intelligenz- und Hauptaddreß-Comtoir.

19 Stück. München den 31 März 1786.

II. Höchſtlandesherrliche Verordnung die Condemnirung der delinquirenden Bauernpurſche zum Soldatenſtande betreffend. Dat. München den 17ten März 1786.

Es ware zwar bis daher allen ſowohl Churfürſtlichen als Ständiſchen Obrigkeiten geſtattet, die *delinqui*rende Bauernpurſche nach Geſtaltſame der Umſtände *ad Militiam* zu *condemni*eren.

Nachdem aber dieſe Befugniß nicht nur mißbraucht, ſondern nebenbey die churfürſtl. *Collegia* ſelbſt in *Colliſion* gebracht, auch oft ohnverſchuldet, oder wenigſt nicht ganz verdient, in weite Wege, und Unkoſten geſprengt worden.

So wollen Se. churfürſtl. Durchleucht ſolches allein den mit dem Blut-Bann begabten Ständen, und denen nur in ſo lang, als keine gegründete Klagen über allenfallſige *Exceſſen* einlaufen, künftighin mehr geſtatten; all übrigen ſowohl churfürſtl. als ſtändiſchen Obrigkeiten aber gänzlich *inhibi*ren, ſofort ſelbigen gnädigſt befehlen, vorher allzeit bey der behörig vorgeſetzten Stelle berichtliche Anfrage zu machen, und nicht nur das *Delictum* belegter, ſondern auch das Maaß des *Delinquen*ten, und die Tauglichkeit *ad Militiam* mit anzuzeigen, und zu erwarten, wohin derſelbe alsdann zu ſchicken ſeye. Wobey ſich jedoch von ſelbſt verſtehet, daß wenn allenfalls eine Vermuthung einer Flucht verhanden, oder das *Delictum* vorhin ſchon zur Verwahr oder Gefangennehmung *qualifici*rt wäre, hiemit ohne weiters verfahren, jedoch die Einberichtung beſtmöglichſt befördert werden ſolle.

Dieſe churfürſtl. höchſte Verordnung iſt übrigens aller Orten zu *affigi*ren, und zu *publici*ren, dann ſich genau darnach zu achten. So geſchehen München den 17ten März 1786.

Churpfalzbaieriſche Obere Landesregierung.

Rainprechter, Secretär.

III. Beförderungen und Amtsanſtellungen.

a) In Kurpfalzbaiern.

Se. churfürſtl. Durchleucht haben die durch den zum hieſigen Stadtoberrichter erwählten Hofrath von Effner erledigte geiſtliche Rathsſtelle Höchſtdero Hofrath und Oberſtſtallmeiſteramtscommiſſär Joſeph Engel in Anſehung ſeiner ſowohl bey dem Hofrath als Staabamt

Digitized by Google

in die 20 Jahre lang zu höchſten Wohlgefallen geleiſteten Dienſte und übrig beſitzenden Eigenſchaften zum wirkl. geiſtl. Rathe gnädigſt zu ernennen geruhet.

b) Im Gülich- und Bergiſchen.

haben **Johann Wilhelm Wittfeld** als reformirter Prediger zu Waldniel und Brügen, und **Johann Wilhelm Koch** als Paſtor zu Frelenberg das landesfürſtliche Placet gnädigſt erhalten.

Johann Peter Requile adjungirter Vogt im Amte Münſtereiffel iſt als Advocat in den Aemtern Neuenahr, Nideggen und Tomberg; **Franz Joſeph Lohauſen** als Gülich- und Bergiſcher Hofrathscancelliſt; **Tillmann Joſeph Emund** als Amtsverwalter in dem Gülichen Amte Aldenhoven, und **Benedict Brumer** als Gerichtſchreiber in den Aemtern Eſchweiler und Wilhelmſein gnädigſt angeordnet worden.

VIII. Salzburgiſche Ordinariatsweiſung über die künftige Ausſetzung des Hochwürdigſten und Segengebungen mit demſelben.

(Fortſetzung.)

4. Wird bey dieſer Gelegenheit die unterm 1ten Jäner vorigen Jahrs durch den Druck bekannt gemachte dieſsfällige Ordinariats-Vorſchrift wiederholt erneuert, und jeder geiſtliche Kirchenvorſteher zur genauen Einhaltung derſelben abermal gemeſſeuſt angewieſen.

Was aber die Segengebungen mit dem Hochwürdigſten, oder in der Monſtranze, oder im Ciborio belanget, ſo iſt

5. Für die Hinkunft zur weſentlichen Richtſchnur zu nehmen, daſs niemal zwey Segen gleich nacheinander dem Volke ertheilet werden ſollen, *d)* hieraus verſtehet ſich

a. Wenn z. B. das *Sanctiſſimum* von ſeinem Tabernackel des Seitenaltars auf den Hochaltar übertragen wird, ſo darf nicht bey der Aushebung aus dem Tabernackel ein Segen, und gleich darauf ein zweyter vorne bey dem Hochaltar gegeben werden, ſondern es iſt den Rubriken mehr angemeſſen, daſs nur der vorbemeldte zweyte Segen allein vorne beym Hochaltar im geraden Angeſicht des bethenden Volks gegeben, und bey der hinnach wiederum erfolgenden Einſetzung des *Sanctiſſimi* auch nur dort allein zum zweytenmal wiederholt werde.

b. Wo ſich z. B. der Fall ergiebt, daſs nach geendigter Segenmeſs das *Oſtenſorium* eingeſetzet, und gleich darauf das Ciborium etwa zu Abſpeiſen wieder herausgenommen werden muſs, da darf mit dem Ciborio ein zweyter Segen nicht mehr gegeben werden.

c. Ein gleiches iſt zu beobachten, wenn unmittelbar nach einer bey ausgeſetzt hochwürdigſtem Gut gehaltenen Meſs, Litaney, Roſenkranz ꝛc. allenfalls mit dem *Viatico* zu Kranken aus der Kirche gegangen wird.

6. So oft hingegen das Hochwürdigſte oder bey ordentlichen Stundgebethen, oder bey Hochämtern, Meſſen, Litaneyen, Roſenkränzen ꝛc. zur Anbethung ausgeſetzet wird, da iſt allemal beym Anfang ſo einer Andacht, und beym Schluſs derſelben ein Segen zu geben. Nimmermehr aber kan geſtattet werden, daſs ohne anderwärtiger Veranlaſſung, ſohin bloſs allein zum Segengeben das *Sanctiſſimum* aus dem Tabernackel ausgehoben werde; jene Meſſen allein ausgenommen, welche oder ausdrücklich hierauf geſtiftet, oder durch alte gute Obſervanz ſolcher Maſſen ſchon eingeführet ſind.

7. Wenn bloſs wegen des Abſpeiſens einer, oder auch mehrerer Perſonen das Ciborium aus dem Tabernackel genommen wird, da findet weder vor, noch nach ein Segen Platz; ſondern das *Sanctiſſimum* wird allemal unter einem kurzen Zeichen mit der Schälle aus- und eingehoben, und dann kan der abſpeiſende Prieſter ſich in Mitte des Altars umwenden, und das anweſende Volk bloſs mit der Hand nach gewöhnlicher Weiſe benediciren.

8. In Städten, oder auf ſolchen Märkten und Dörfern, wo es Uebung iſt, den Kranken das *Viaticum* öffentlich im Ciborium und unter einer anſtändigen Begleitung zu zubringen, auch da werden die öfteren Segen-

Digitized by Google

gebungen auf den Straſſen, Plätzen ꝛc. hiemit verbothen; nur allein beym Altar vor dem Ausgehen aus der Kirche, dannn vor dem Hauſe des zu proſitirenden Kranken ſoll in Zukunft allemal dem anweſenden, und das Hochwürdigſte begleitenden Volk ein Segen gegeben, und das nämliche beym Rückweg zur Kirche beobachtet werden; an jenen Orten, und in jenen Fällen aber, wo das *Viaticum* im Speisbeutel zu den Kranken getragen wird, kan auch beym Ausgehen aus dem Markt, Dorf, oder Ortſchaft an jener Stelle nämlich wieder ein eigener Segen gegeben werden, bis wohin das zuſammengekommene andächtige Volk gemeiniglich das *Sanctiſſimum* zu begleiten pfleget.

Der Beſchluß folgt.

d) *Benedictus XIV. loc. cit. num.* 23. Mos obtinuit, ut pluries eodem Die Benedictio S. Pyxide frequenti Populo concedatur. Nullum de hoc ritu Monumentum deprehendimus .... ne Romæ quidem, quæ S. Rituum Magiſtra merito adpellatur, id fieri conſuevit, niſi forte maximæ dignitatis Vir, quemadmodum Rex aut Regina pietatis cauſa eam Benedictionem expeterent.... Verum ne eadem pietas imminuenda ſit etiam ob eam rationem, quod idem crebro repetatur, decernimus, ut Benedictio ſolum in illis Eccleſiis Populo impertiatur, quæ veterem hujus rei conſuetudinem teneant; caveantque, ut ſemel tantum in eundem diem id perficiant &c.
item: neueſte erzbiſchöfl. Verordnung vom 13ten Jäner 1785.

IX. Kurze Ueberſicht des Europäiſchen Commerz im Jahre 1785.

Das Commerz im Ganzen genommen hat im vorigen Jahre in den meiſten Ländern ſehr abgenommen, und ſich in verringertem Zuſtande befunden. Die Frachten, mit denen die nordiſchen Schiffer ſoviel ſich ſonſt erwarben, ſind geringer geworden. Dadurch iſt der Preis der Schiffe, und auch der Preis mancher Waaren, der Erwerb der Rhederey, und der Seeleute vermindert worden. Alles Folgen des ſchnellen Friedens 1783, der Ungewißheit des Handels, der aus ſeinen vorigen Wegen in andere geleitet worden, und ſich überhaupt noch nicht recht geordnet hat, und der Betriebſamkeit aller Nationen, ſelbſt Schiffahrt zu treiben, und ihre Producte ſelbſt unmittelbar gegen die Fremden zu vertauſchen. Die Verminderung des Luxus, die Sparſamkeit, und Einſchränkung, die man jezt in allen Ländern einführt, die Verbothe der meiſten ausländiſchen Waaren, ſelbſt in den gröſten Handelsländern, in Frankreich und Oeſterreich, die im vorigen Jahre erſchienen ſind, haben das allgemeine Handelsverkehr der Nationen ſehr niedergedrückt. Welche Länder bey dieſer neuen Handelsrevolution in der Folge gewinnen werden, wird man erſt nach mehrern Jahren ſehen. Unſere Gedanken hierüber haben wir erſt im 15ten Stücke dieſer Blätter angegeben.

Daß im vorigen Jahre faſt alle Länder, auſſer England, im Handel Nachtheil empfunden haben, iſt eine hiſtoriſche Wahrheit, die viele und groſſe Begebenheiten vor Augen legten. Die kaiſerliche aſiatiſche Compagnie ſtellte im Februar 1785 ihre Zahlungen ein, und ihr Director, der Graf von Proli machte Bancerott. In Holland hat die oſtindiſche Compagnie ſeit mehrern Jahren keine Dividende auszahlen können, und groſſe Summen anleihen müſſen. Eben ſo hat die holländiſch-weſtindiſche Compagnie um eine Unterſtützung von dreyen Millionen Gulden bey den Generalſtaaten angehalten, mit der Anzeige, daß ſie ſonſt ihre Einrichtungen und Etabliſſements aufgeben müſſe. In Frankreich wurde im vorjährigen Aprilmonate eine neue oſtindiſche Compagnie errichtet, aber die von einer vorhergehenden Expedition zurückgekommenen Schiffe brachten kein Glück, und die Intereſſenten hatten dreyßig Procent Verlurſt. In Dänemark hat der König durch den Zuſtand der weſtindiſchen, und der Oſtſee und Guineiſchen Compagnie ſich bewogen gefunden, die Actien derſelben ſelbſt zu übernehmen, und ſie den Intereſſenten zu bezahlen. In Frankreich liegt der weſtindiſche, ſonſt ſo beträchtliche Handel, der 160 Millionen Livres jährlich betrug, dergeſtalt darnieder, daß die Commerzkammern darüber die kläglichſten Vorſtellungen dem Pariſer Miniſterium in wiederholtenmalen übergeben haben.

Digitized by Google

In Nordamerika herrſcht eine allgemeine Klage, beſonders in den nördlichen Provinzen, über Stillſtand der Schiffahrt, Handlung und des Geldmangel. Nur in England haben nach einſtimmigen, zuverläßigen Nachrichten, Handel und Schiffahrt im vorigen Jahre ſo außerordentlich geblüht, wie man ſich ſeit langen Zeiten nicht erinnert. Der Miniſter Pitt hat eine detaillirte Rechnung der Ein- und Ausfuhr, und der Schiffahrt verfertigen laſſen, welche er dem Parlement vorlegen will, und aus welcher man auf eine authentiſche Weiſe den Zuſtand der Handlung Grosbrittaniens im vorigen Jahre erſehen wird.

Man muß das vorige Jahr überhaupt als eine Zwiſchenzeit im europäiſchen Commerz betrachten, welches nun erſt in beſtimmtere Verhältniße tretten wird, wenn die mannigfaltigen Commerztractaten werden zu Stande gebracht ſeyn, über die man allenthalben ſchon ſo lange her negotirt hat, und nicht hat überein kommen können. Rußland, deſſen im vorigen Jahre zugenommen hat, iſt mit Oeſterreich bereits durch den neuen Handlungstract in ein beſtimmtes Verhältniß gekommen, aber es unterhandelt noch mit England und Frankreich über neue Commerztractaten. Eben ſo England mit Frankreich, Portugal, Spanien und Nordamerika. Ebenfalls ſucht England mit Holland einen neuen Handelstractat zu ſchlieſſen, und Holland ſucht einen Commerztractat mit Frankreich zu errichten. In allen Ländern ſieht man neue Auswege, neue Verbindungen, neue Verhältniße zu neuen Einrichtungen des Handels. Gott gebe, daß ſie der Menſchheit gedeihen!

Die Summe des Goldes und Silbers hat ſich in dem vergangenen Jahre in Europa ganz ungemein vermehrt. Es ſind die Schätze vieler Jahre aus den amerikaniſchen Bergwerken nach Portugal in Spanien gekommen, und von daher haben ſich Millionen durch das übrige Europa verbreitet. Aber die Wirkungen ſind nicht ſo weit, wie ſonſt, wegen der Stockung des allgemeinen Handelverkehrs der Nationen, ausgedehnt worden, und müſſen noch von künftigen Umſtänden erwartet werden.

XIII. Anweiſung für die Bäcker aus dem vorjährigen Weizen und Korn gutes und geſundes Brod zu backen.

Vom

Herrn D. Thilenius, Stadt- und Landphyſikus zu Lauterbach in Heſſen.

Durch die im vorigen Jahre anhaltende naßkalte Witterung hat vieles Getreid nicht die vollkommenſte Reife erlangt. Das meiſte iſt zu lange im Regen geſtanden, und zu feucht eingebracht worden. Vieles erhizt ſich daher, wächſt noch im Haufen aus, oder es war ſchon im Felde ausgewachſen. Viele Gegenden haben dieſes Schickſal vorzüglich erfahren.

Die Folge davon iſt, daß das feuchte oder gar ausgewachſene Korn ſchwerer zu mahlen iſt, weniger und gröberes, kleblicher, unauflösbares Mehl giebt; daß der Teig beym Kneten zu flüßig bleibt, nicht recht aufgehet, nicht recht ausgebacken werden kan, und daher bleibt auf der Unterrinde ein ungahrer, zuſammengefallener, wäßriger, ſüßſchmeckender Teig.

Solches Brod iſt der Geſundheit ſehr nachtheilig, juſt nicht in der erſten Woche für jeden ſtarken Magen; aber mit der Zeit ganz gewiß. Es iſt an ſich unkräftiger, ſchwer zu verdauen, blähet den Leib auf, läßt im Magen und Gedärmen eine faſichte Materie zurück, giebt ein träges, ſchleimiges Blut, und hierin Quellen zu vielen Krankheiten. Magendrucken, Leibweh, Verſtopfung ſind ſchon bereits vieler Leute Klage, und langwierige Fieber werden noch erfolgen.

Kindern, und allen mit ſchwachen Eingeweiden begabten, engbrüſtigen, zu Geſchwulſt und Gicht geneigten Perſonen iſt es gewiß ſehr ſchädlich.

Dem Uebel vorzubeugen, daß den größten Haufen der Menſchen, nämlich den Handwerker, den Bauer, den Taglöhner, die alle meiſt vom Brod leben, am erſten treffen kan, dient folgende Anleitung ſich geſunderes Brod zu verſchaffen.

1) Ausgewachſenes Korn ſollte man gar nicht vermahlen, wer es nur einigermaſſen ändern kan. Dieſes kan der Brandweinbrenner eher nützen.

Digitized by Google

2) Das zwar nicht ausgewachſene, aber doch zu feucht eingeerndte Korn muß man, bis zum Frühjahr hin, wo es hinlänglich ausgedörret iſt, am Ofen, bis zur nöthigen Härte, troknen, ehe mans vermahlet. *) Auch nach herausgezogenen Brod kan es geſchehen, aber es läßt, weil es zu ſtark eingeſchloſſen iſt, nicht genug die Feuchtigkeit fahren, und wird daher leicht ſchimmelt. Am beſten iſt es, wenn man ſich der ordentlichen Malzdarren bedient.

3) Das Korn laſſe man abſpitzen, feiner mahlen, weil es dickſchäliger, und überhaupt kleyenreicher iſt.

Das Mehl verwahre man an einem lüftigen trocknen Orte, und wenn mans verbacken will, trockne man es erſt am Ofen.

5) Wer es haben kan, der miſche zu den neuen Kornmehle einen Theil vom vorjährigen. Man hat auch gefunden, daß ein Drittheil untermengte gute Gerſte beſſeres und lockeres Brod giebt.

6) Man muß zum Einſäuern weniger Waſſer nehmen. Die gewöhnliche Menge hat durchaus ein faſigtes, ungahres Brod gegeben. Jeder kan durch kleine Verſuche das Maas leicht ausmachen.

7) Man muß etwas mehr und recht ſcharfen Saurteig, und wohl ausgetrockenes Salz nehmen; den Teig wohl zudecken, wärmer und länger, als gewöhnlich, gähren laſſen.

8) Zum Kneten muß man recht trocknes, und beſſer noch, vorjähriges Kornmehl nehmen, den Teig ſtark und bis zur möglichſten Steifigkeit durcharbeiten, zum weitern Aufgehen Zeit genug laſſen, nicht gleich damit in den Ofen eilen.

9) Man mache die Brode nicht zu groß, nicht zu dick. Man backe nicht zuviel auf einmal, weil es leichter ſchimmelt, und dadurch noch ungeſünder wird.

10) Man achte darauf, daß der Ofen nicht zu heiß ſey. Ein bey den meiſten Bäcken nicht ſeltener Fehler. Das Brod ſetzt ſonſt zu ſchnell eine harte Kruſte, dünſtet nicht Feuchtigkeit genug weg, und bleibt ſitzen.

Die rechte Hitze des Ofens kann man durch einen kleinen Löfel voll Mehl ins Mundloch gelegt, erforſchen. Wird dieſes gleich braun, ſo iſt ſie recht; wird es gleich ſchwarz, ſo iſt ſie zu groß; bleibts weiß, zu gering.

Wer nothgedrungen ausgewachſenes Korn verbacken muß, der kann auſſer jener Vorſicht, dadurch beſſeres Brod erhalten, wenn er reingeſiebte Aſche, ein oder zwey Handvoll, nachdem man viel oder weniger auf einmal backt, in ein leinenes Tuch bindet, und in das zum Einſäuren zu erwärmende Waſſer legt. Iſt das Waſſer heiß genug, ſo nimmt man die Aſche heraus ein oder zwey Achtel Brandwein hinzu. Man muß hierzu aber auch vorzüglich guten, ſcharfen und etwas mehr Sauerteig nehmen, den Teig etwas ſteifer machen, und in guter Wärme ſtärker gähren laſſen.

Das Brod wird durch eingekneteten Kümmel geſünder, weniger blähend.

Hier und da, beſonders unter dem Sommerkorn findet ſich Mutterkorn. Dies ſondre man durch Sieben wohl davon. Einige wenige, nicht ganz verdorbene Mutterkörner ſchaden im ganzen nicht. Zuverläßig aber iſt ihre gröſſere Menge ſehr gefährlich, und wenn ſie aus- und inwendig blaulich ſchwarz gefärbt ſind, einen ſcharfen Geſchmacke und widrigen Geruch haben.

Im Weitzen iſt viel Brand, der nicht mit vermahlen werden muß. Er erfodert ebenfalls gutes Trocknen, und zum verbacken gute Hefen.

Sehr nöthig iſt es, daß man alle vorjährige Früchte durchlüfte, und öfters als ſonſt umwende.

Daß man ſeinen Mehlvorrath vom feuchten Korn nicht zu groß mache, und es wochentlich ein paarmal umrühre.

Daß man das aus dem Ofen gebrachte Brod nicht ſo ſchnell in ſtreichender Luft abkühlen laſſe. Damit man es nicht warm, nicht zu friſch eſſe, es lieber mit ſeinem Backen ſo einrichte, daß man noch einen Tag altes Brod habe, ehe man das neue zu verſpeiſen braucht.

---

*) Man ſehe das diesjährige Intelligenzblatt Nro. 16 S. 94.

Digitized by Google

Vorjährige Gemüſe, als Erdäpfeln, Rüben u. ſ. a. geſunder zu zubereiten.

Auch viele Gemüſe haben bey der vorjährigen groſſen Näße und wenigen Sonnenſchein nicht die gehörige Zartheit und Reiſe erhalten; ſind daher viel blühender, ſchwer verdaulicher. Die Kartoffeln, Erdäpfeln, Rüben, dieſe für den gemeinen Menſchen allgemeine Nahrung, ſind an manchen Orten ſehr ſchlecht gerathen, ſind wäſſerich, faulen leicht; ſind deswegen ſehr ungeſund.

Die Gemüſe werden dadurch geſunder, wenn man ſie mit kaltem Waſſer ans Feuer bringt, das erſte kochende Waſſer weggieſſet, und ſie mit neuem anſtellet.

Man muß ſich zu ſeinen Speiſen mehrerer Gewürze: des Kümmels, der Zwiefeln, Knoblauchs, Ingbers, vorzüglich des gröblich zerſtoſſenen Pfeffers bedienen. Wachholderbeeren, recht reif eingemachte, ſtark gewürzte Schlehen ſind ebenfalls leicht zu habende Mittel die Verdauung zu befördern.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 6 bis 13 März.

		höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz.	Schaff.	23 fl. — kr.	20 fl. — kr.
Bäckerweitz.	—	22 fl. — kr.	17 fl. — kr.
Korn	—	14 fl. 30 kr.	10 fl. 15 kr.
Gerſte	—	18 fl. 25 kr.	18 fl. — kr.
Haber,	Metzen	— fl. 39. kr.	— fl. 34 kr.

b) Reichsſtadt Augsburg den 17 März.

Weitz. Schl. 13 fl. 14 kr. Kern Schl. 13 fl. 17 kr.
Roggen — 7 fl. 53 kr. Gerſte — 7 fl. 26 kr.
Haber — 3 fl. 39 kr.

c) Stadt Pfaffenhofen den 21 März.

Weitz. Schl. 12 fl — kr. Korn Schl. 7 fl. 30 kr.
Gerſte — — fl. — kr. Haber — 3 fl. 36 kr.

d) Stadt Erding den 23 März.

Zugeführt . . . 1580 Schäffel
Verkauft . . . 1010 —

Weitz. Schl. 14 fl. — kr. Korn Schl. 9 fl. — kr.
Gerſte — 5 fl. 30 kr. Haber — 3 fl. 30 kr.

NB Das neue Getreid ſteht im Preis
Weizen Schl. 10 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. 30 kr.

e) Reſidenzſtadt München den 18 März.

Zugeführt . . . 3036 Schäffel
Verkauft . . . 2049 —

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 9 fl. — kr.
Gerſte — 6 fl. — kr. Haber — 4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

Haus und Goldſchmidsgerechtigkeit in der hochfürſtl. Reſidenzſtadt Freyſing.

Da man die in diesortig hochfürſtl. Reſidenzſtadt auf dem Platz ſituirt und bereits vergandete Kron = Goldſchmidiſche Behauſung ſamt Goldſchmidsgerechtigkeit und Zugehör nun ordentlich verſteigern wird. So ſind *ad licitandum* Freytag und Samstag der 7te und 8te des eintrettenden Monats April hiemit anberaumt. Kaufsliebhaber können ſich daher an präſigirten Tagen in hieſiger Stadtſchreiberey melden, ein Anboth ſchlagen und dem weitern, wie in derley Fällen Rechtens, abwarten. Act. den 16 März 1786.

Burgermeiſter und Rathe der hochfürſtlichen Reſidenzſtadt Freyſing.

Joh. Sebaſtian Rehel, J. U. Licent. Stadtſyndicus.

XVI. Kundmachungen.

a) Churpfalzbaieriſche Zahlenlotterie.

Am 23ten Februar in der 215ten Ziehung zu Stadtamhof

68 15 64 81 24

Die 216te Ziehung am 13ten April.

b) Edictalcitation an den Herrn Jaquemond ehemaligen Pflegskommiſſär in Teißbach.

Da die ſammtl. Jaquemondiſchen Intereſſenten allhier ſich wegen Vertheilung des *deducto aere alieno* verhandenenen Jaquemondiſchen Vermögens ordentlich verglichen, und um Ausfolglaſſung deſſelben gegen Caution un-

terthänigſt gebeten; ſo will man noch vor Gewährung deſſen nicht nur den bereits über 16 Jahre unwiſſ. Hr. Jaquemond, geweſten Pflegern zu Teiſpach, ſondern auch die ſich allenfalls zu dieſer Erbſchaft legitimiren könnende unwiſſentl. Befreundte hiemit unter einen peremptoriſchen Termin von 3 Monaten *edictaliter* zum 1, 2 und 3 Ziel gerechnet, vorgeruſen, und dieſen aufgetragen haben, daß Er, und ſelbe, ſich entweders *in perſona*, oder *per mandatarios ſpecialiter inſtructos* inner ſolcher Friſt beym churfürſtl. Hofrath ſtellen, und behörig legitimiren ſollen, auſſer deſſen, und nach geendigten dieſem 3 monatlichen Termin das Vermögen gegen Caution an die Intereſſenten ausgefolgt werden wird. München den 1 März 1786.

Churpfalzbaieriſcher Hofrath.

Paſcalis Wilibaldus Attenkofer, Hofrathsſekret.

c) Edictalcitation an die Gläubiger des Freyherrn von Manteufel.

Zumal bey dem churſl. hochlöbl. Hofrath allhier in des Gottlieb Joſeph Herrn von Manteufel, churfürſtl. Kammerer und Obriſtlieutenant, Creditweſen nachfolgende 3 Edictstäge, als nämlich den erſten *ad producendum & liquidandum* auf den 20ten April, der zweyte *ad excipiendum* auf den 20ten May, und der dritte *ad concludendum* auf den 20ten Juny *peremptorie* gnädigſt anberaumet worden. So wird ſolches zu männiglichen Wiſſen mittels gegenwärtiger Kundmachung mit dem Anhang kund gethan, daß diejenige, welche an gedachten Herrn von Manteufel eine Forderung haben, an obbemeldten Tagen fruhe gewöhnlichen Rathszeit *vel in perſona, vel per mandatarios ſatis, & ſpecialiter inſtructos*, und zwar *ſub pœna præcluſi* gehorſamſt erſcheinen ſollen. Act. München den 17ten Februar 1786.

Churpfalzbaieriſcher Hofrath.

Max. Ignaz Rorz, churfürſtl. Hofrathsſekret.

d) Gerichtliche Vorladung an Joſeph Eberl Praitner zu Pörendorf.

Joſeph Eberl Praitner zu Pörendorf der churfürſtl. Herrſchaft Iſarreck hat ſich im Monat November 1783 deſſen Eheweib aber im Jahr 1784 den 27 November ſamt deſſen Kindern üblen Verdachts willen von deſſen beſeſſen zum würtl. *Filial*-Gotteshaus Pörndorf grundbaren Praitner 1/16tl Gütl alldort heimlich abweck, und unwiſſend wohin begeben, womit ſie bis gegenwärtige Stund nicht zu erfragen geweſen ſind. Wenn aber das Gütl bey noch längerer Andauer in den gänzlichen Verfall gerathen müſte, ſo will man beyde dieſe Eheleute und ihre bey ſich habende Kinder Kraft dies *edictaliter* abgefodert haben, ſich in Zeit zwey Monaten *a die Dati* bey hieuntſtehendenden Pfleggericht geziemends zu ſtellen, und das Gütl anwiederum zu beſetzen, oder aber ſie hätten in Entſtehung deſſen zu gewärtigen, wenn nach Verfluß des geſezt peremptoriſchen Termins leztbemeldtes Praitner-Gütl an den Meiſtbiethenden öffentlich verkauft werden würde. Geſchehen den 18ten März 1786.

Churpfalzbaieriſches Pfleggericht Moſpurg.

Ant. Reichard v. Rhuen.

e) Gerichtliche Vorladung an die Gläubiger des Joſeph Seitz, Krammer in der Stadt Gundelfingen.

Demnach der hieſige burgerliche Krammer Joſeph Seitz ſich einem ſolchen Schuldenlaſt ausgeſetzet, daß die contrahirte Schulden deſſen Vermögensſtand weit überſteigen; mithin für nöthig befunden worden, daß gegen denſelben mit dem Edictalproceß und die gewöhnlichen Edicttäge ausgeſchrieben werden. So haben in Gefolg deſſen den 5ten künftigen Monats April laufenden Jahres *ad producendum & liquitandum*, dann den 5ten darauf folgenden Monats May *ad excipiendum* und endlich den 30ten May darauf *ad concludendum* anberaumt, mit dem Bemerken, das ſich ſamtlich deſſen *Creditores* an bemeldten Tägen bey hieſigen Magiſtrat in Perſon oder durch genugſam bevollmächtigte Anwälde ſtellen und ihre Rechtsnothdurft vor- und anbringen. Im widrigen Falle aber nicht mehr damit angehört, ſondern *ipſo facto præcludiret* ſeyn ſollten. Gundelfingen den 6 März 1786.

Burgermeiſter und Rath allda.

Digitized by Google

f) Gerichtliche Vorladung an die allenfalls vorhandene [illegible] des abgeleibten Pfarrers zu Haberskirchen Herrn Bernard Michl.

Der Todfall des zu Haberskirchen dies Landsgerichts geweſenen Pfarrers Bernard Michl ſel. wird auf Anſuchen der Inteſtaterben zu dem Ende hiemit kund gethan, damit diejenige, welche an deſſen nun rückgelaſſenes Vermögen eine rechtliche Foderung allenfalls zu machen haben, ſich in Zeit 3 Monaten *peremptorie* dieſertwegen hierorts zu melden wiſſen. Act. den 14 März 1786.

Churpfalzbaieriſches Landgericht Friedberg.
Caietan Freyh. v. Vieregg, churfl. Kammerer, Landrichter und Kaſtner allda.

Churfürſtliche Commercialverordnung wegen Ausführung des gemaſteten und ungemaſteten Hornviehes. Dat. München den 21 März 1786.

Nachdeme die Anzeige gemacht worden, daß von denen *Filial*-Mautämtern ſowohl als einigen Unterthanen und Viehhändlern zur Vermittlung der gnädigſten Verordnungen, und erhöcherten Belegung des *eſſiti*erenden Hornviehes verſchiedene Schleich und Nebenwege bey dem Hinaustritt genommen, und unter den *Tranſito-Prætext* ſehr vieles gemaſtet- und ungemaſtetes Vieh außer Lands geführet wird, wodurch der Selbſtmangel, oder ein höcherer Preis ſich nothwendig ergeben muß.

So iſt Sr. churfürſtl. Durchleucht gnädigſter Befehl, daß es

1*mo*. noch ferners ſowohl in Baiern als der obern Pfalz bey der erhöcherten Belegung der beyden Gattungen Hornviehes bis auf ein weiteres ſein Verbleiben habe.

2*do*. Daß kein Mautamt außer der Commercial-Straſſe ſowohl in Baiern als der obern Pfalz kein Stuck Hornvieh von beeden Gattungen mehr pr. *Tranſito* behandeln, ſondern hinkünftig allemalen das *eſſi*tierende Vieh, es mag gemaſtes oder ungemaſtes ſeyn, an die Hauptaustritt-Gränzſtationen, welche an der Commercialſtraſſe entlegen, *per Tranſito* oder *Eſſito* der Verhandlung willen verweiſen, auch

3*tio*. ſich Niemand bey *Confiſcations*-Straffe unterſtehen ſolle, das *tranſiti*rende oder *eſſit*irende Hornvieh mehr auf Schleich- oder Nebenwege, ſondern auf denen Haupt- und Commercialſtraſſen zu treiben. Wo ſodann

4*to*. bey der *Tranſito*- oder *Eſſito*-Station die Viehhändler ſich mit der Eintritts-Pollete bey eben mäſtiger Straffe der *Confiſcation* zu *legitim*iren haben, woher das Vieh komme, und wo er ſolches erkauft oder her habe, nach welcher *Legitimation* und *Certifici*rung ſofort das *tranſiti*rend- und *eſſit*irende Hornvieh von der Austrittsſtation in ſolcher Eigenſchaft zu behandeln, und die erhöcht treffende Gebühr hievon zu nehmen iſt, damit aber das *tranſit*irende Vieh von dem inländiſchen genau entſchieden, und unter Wegs keine Unterſchiebung oder ſonſtige Gefährte geſchehen möge, ſo ſoll

5*to*. bey Vermeidung der auch vorſtehend bemerkte Vernachläßigung geſchlagenen *Confiſcations*-Straffe bey denen Eintrittsſtationen das Alter und Farb ſothanen Viehes in den Poleten vorgemerkt, ſofort das Vieh als ein *Tranſitus margi*ret, und hierauf die Polleten eingerichtet werden. Worauf nun alle churfürſtl. Mautämter, Waarenbeſchauer, und andere Aufſeher *ſtrictiſſime* zu halten, und Jedermann von ſelbſten vor Schaden ſich zu hüten weis: denen *inclavi*rten Beymautſtationen aber ebenfalls hievon ſchleinige Nachricht zu ertheilen. München den 21 März 1786.

Vom churfürſtlichen Commercien-*Collegio* an ſammentliche Mautämter in Baiern und der obern Pfalz alſo abgegangen.

Secretär Krebel.

Digitized by Google

Churpfalzbaieriſches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finaueriſchen Intelligenz- und Hauptaddreß-Comtoir.

20 Stück. München den 7 April 1786.

II. Höchſtlandesherrliche Verordnung in Betreffe der beſſer zu beobachtenden Ungeldspolleten Controlle. Dat. München den 3ten März 1786.

Zufolge höchſten Reſcripts *dd.* 14ten Febr. abhin ſolle eine beſſere Controlle mit dem Viehungeldspolleten allenthalben beobachtet werden, weswegen hiemit ſammentlichen churfürſtlichen Land- und Pfleggerichtern, Hauptgränz- oder Beymautämtern- und auch ſammentlichen Ungeldämtern *ex Commiſſione ſpeciali* aufgetragen wird, daß Sie alle mit der Ablage an Sie verwieſene groſſe und kleine Ungeldspolleten, welche der Viehhändler oder Unterthan nicht mehr vonnöthen hat, denenſelben abnehmen, und alle Quartall zur churfürſtlichen Hofkammer zu der allda gnädigſt angeordneten Ungeldskommißion einſenden ſollen. München den 3ten März 1786.

Churfürſtliche Hofkammer.

Graf von Törring Seefeld.

Schieſſl Sekret.

III. Militärbeförderungen.

Se. churfürſtliche Durchlaucht haben den Oberſtlieutenant des Graf Wahliſchen Dragonerregiments Ferdinand Freyherr von Leoprechting zum Oberſten bey der Kavalerie; den Major Aloys Grafen von Taufkirchen zum Oberſtlieutenant bey dem Fürſt Leinigiſchen Dragonerregiment; den Major Ferdinand Freyherrn von Karg zum Oberſtlieutenant bey dem Fürſt Iſenburgiſchen Reuterregiment; den Major Erasmus Freyherrn von Raſchko zum Oberſtlieutenant bey dem Graf Wahliſchen Dragonerregiment; den Rittmeiſter Ernſt Grafen von Leiningen-Weſterburg zum Major beym fürſtl. Tariſchen Reiterregiment; den Rittmeiſter Paul Grafen von Mezzanelli zum Major bey dem Fürſt Iſenburgiſchen Reiterregiment; den Rittmeiſter Benedict von Hauer zum Major bey dem Graf Wahliſchen Dragonerregiment; den Oberlieutenant bey den Fürſt Iſenburgiſchen Reuterregiment Benedict la Motte, zum Rittmeiſter; den Joſeph Conrad Freyherrn von Pugniette zum Rittmeiſter, dann den Unterlieutenant Karl Auguſt Freyherrn von Karg zum Oberlieutenant, und den Aloys

Digitized by Google

Freyherrn von Vierreg zum Kornet bey dem Fürſt Taxiſchen Reiterregiment gnädigſt erhoben.

VII. Nöthige Warnung von der heutigen Religionsaufklärung.

Kein menſchlicher Witz und Verſtand könnte etwas ausſinnen, wodurch die Majeſtät Gottes, und der ganze Umfang der herrlichen Eigenſchaften deſſelben in einem ſolchen Lichte geoffenbaret würde, was den Bedürfniſſen des ſündigen Menſchen zur Beruhigung des Gewiſſens vor Gott ſo angemeſſen wäre, und für die moraliſche Natur des Menſchen zur gründlichen Aenderung des ganzen verdorbenen Herzens und Sinnes, und zur Einflößung der erhabenſten und tugendhafteſten Geſinnung ſich ſo ſchickte, als die Lehre der Schrift von Chriſtus und ſeinem Verſöhnungstode, und von der Art und Weiſe, wie wir deſſelben und ſeiner ſeligen Früchte theilhaftig werden können und ſollen. Sie überzeugt uns, daß Chriſtus das Licht der Welt iſt, und wer ihn auf dieſe Weiſe erkennet und annimmt, und ihm gehorſam iſt, der wandelt nicht in Finſterniß, ſondern es iſt in Abſicht auf Religion und auf den Weg zur wahren Glückſeligkeit in ſeiner Seele lauter Licht und Klarheit. Nur bloß ſtockdicke Finſterniß, entweder grobe Unwiſſenheit in dieſer ſeligen Lehre, die hauptſächlich daher entſteht, weil der Menſch die Kraft derſelben in wirklicher Annehmung und Erfahrung nicht empfindet und kennet, oder die Liebe bald zu ſubtilen, bald zu groben Laſtern, und die Anhänglichkeit an die irdiſchen Güter und ſinnlichen Vergnügungen des gegenwärtigen Lebens, die der Menſch gegen Gott und Chriſtus nicht gerne aufgeben, und ſie der Liebe Gottes und Chriſtus nicht aufopfern, noch ſich mit einem erhabenen und himmliſchen Sinne, und mit einem wahren Trachten nach unvergänglichen und ewigen Gütern erfüllen laſſen will, oder auch Stolz und Vermeſſenheit und falſches Wohlgefallen an ſich ſelbſt, und betrügliche Ruhe in ſeinen eigenen vermeintlichen Vollkommenheiten und Tugenden, können die Urſache ſeyn, daß ein Menſch ſie geringe ſchätzet, oder wohl gar anfeindet, und darüber irret der Menſch in der Ungewißheit des Herzens herum, und kommt endlich dahin, daß ihm ſelbſt die bloſſen natürlichen Religionswahrheiten zweifelhaft, oder wenigſtens gleichgültig werden. Gleichwohl ſucht man uns in unſern Tagen verführiſcher Weiſe die Verdunkelung und Verdrehung dieſer Lehre, als Licht und Aufklärung anzupreiſen.

Aufklärung und Erweiterung menſchlicher Erkenntniſſe in Dingen, die Wohlfahrt des Gegenwärtigen Lebens betreffend, und in Künſten und Wiſſenſchaften, die Gott dem Verſtande und Nachdenken der Menſchen überlaſſen hat, iſt gut und ſchätzbar, und mit Dank zu erkennen und anzunehmen. Aber in Abſicht auf die Gründe und Hauptſätze der Religion und des Weges zur wahren und ewigen Glückſeligkeit, die die letzte Beſtimmung des Menſchen iſt, brauchen wir keine andere Aufklärung und kein anderes Licht, als daß das Wort Gottes lauter und rein ohne Verdrehung verkündiget werde, und was auſſer und neben und gegen daſſelbe dafür ausgegeben wird, iſt Blendwerk und ein verführeriſcher Irrwiſch. Das Wort Gottes, wie es in der heil. Schrift und in den Evangelien aufgezeichnet worden, iſt ſchon von jeher, und vor vielen tauſend Jahren das Licht geweſen, wodurch diejenigen, die ihm gehorſam worden, den Weg des Lebens gefunden, und zwar wie darinn vom Anfange her Chriſtus, der groſſe Heiland der Welt, den Menſchen vorgehalten worden, obgleich in allen Zeiten die Menſchen, die die Finſterniß geliebet, ſolches Licht nicht begriffen, noch es aufgenommen haben. Chriſtus und die Apoſtel haben nach dieſem Licht, ſoweit es nach der Beſchaffenheit, und den Bedürfniſſen der ältern Zeiten ſchon vorhanden war, und auf dieſen Grund weiter fortgebauet, und alles in die Faſſung und Aufklärung geſetzet, wie es nunmehr nach der wirklich geſchehenen Erſcheinung des Weltheilands, zur Erleuchtung der ganzen Welt und aller Völker nöthig war.

Der ganze Grund der chriſtlichen Religion und des darinn enthaltenen Weges zur Seligkeit, iſt die Lehre des alten Teſtaments und der Apoſtel, wie alles darinn auf Chriſtus den Herrn gehet. Aber jene falſche Aufklärer

Digitized by Google

ſuchen uns entweder dieſes Licht ganz zu rauben, und es verächtlich zu machen, oder ſie bemühen ſich wenigſtens, daſſelbe durchſüchtlich falſche Auslegungen und gewaltſame Verdrehungen zu verdunkeln, und die Hauptſache, worauf alles ankömmt, Chriſtus in ſeiner geleiſteten Verſöhnung, und die darauf beruhende wahre Heilsordnung vor den Augen der Menſchen zu verdecken. Es iſt nicht alles Aufklärung, was in unſern Tagen dafür ausgegeben wird. Man rühmet Aufklärungen unſerer Zeit auch ſelbſt in den natürlichen Religionswahrheiten. Dergleichen unbeſonnene Freydenker überlegen nicht, daß alles Gute, was ſie hierinn vorbringen, von jeher in der heil. Schrift geſtanden hat, und aus derſelben genommen iſt, und was ſie von ihrem Eigenen hinzuſetzen, iſt immer nach der geſunden Vernunft ſelbſt falſch, und eine Verdunklung der reinen natürlichen Religion. Die groben Verirrungen des menſchlichen Verſtandes in den alten Zeiten, die Finſterniſſe des Heidenthums ſind nicht durchs Philoſophiren der Menſchen vertrieben worden, ſondern durch das Wort Gottes, und durch die Schriften des alten und neuen Teſtaments. Man nenne mir aus den neuern Zeiten nur einen einzigen eigentlichen Deiſten, d. i. einen ſolchen, der ausdrücklich ſich von der heiligen Schrift losgeſagt, und nicht wenigſtens die Naturwahrheiten der Religion aus ihr genommen, und ſich darinn nach ihr gerichtet hätte, der aber dabey dieſe Vernunftwahrheiten rein und lauter erreichet und beybehalten, und ſie nicht durch die gröbſten eingemiſchten Irrthümer verſtümmelt und verderbt hätte. Inzwiſchen heißt doch jetzt alles Aufklärung, was nur zu Veringerung des göttlichen Anſehens der Schrift, und zur Verdunkelung und Verſtümmelung ihres Hauptinhalts, der Lehre von Chriſtus und des Heils allein durch ihn dienen, und den menſchlichen Phantaſien ohne Zügel und Einſchränkung Raum verſchaffen kann. Es ſind lauter Erfindungen eines denkenden Kopfes, lauter Früchte eines groſſen Genie, und weiß nicht was für Wunderdinge. Das alte Teſtament? ja dieſes iſt ohnehin nur eine Sammlung von Nationalſchriften, nur für die alten dummen Juden beſtimmt. Man mache nur immer den Moſes zu einem Legenden- und Fabelſchreiber, der bloß alte Volkesſagen zuſammengeraft, ohne göttliche Leitung und Eingebung; oder man mache wohl gar den Menſchen weis, daß Esra erſt alle dieſe Dinge geſchmiedet habe: man gebe die Propheten für bloße ſchwermeriſche Dichter und ſchöne Geiſter nach der itzigen neuen Art aus, die bloß ihre frommen Wünſche, bloß die Bilder ihrer erhitzten Einbildungskraft zum Troſt ihrer bedrängten Nation niedergeſchrieben, ohne daß Gott ihnen etwas von zukünftigen Dingen untrüglich geoffenbaret und eingegeben hätte; kein Meßias in den Schriften der Propheten, und noch vielweniger im Moſe: dies ſind jüdiſche Träume der folgenden Zeiten. Es mögen immer die Worte der Propheten ſo deutlich ſeyn, daß man ihre zuverſichtliche ihnen von Gott eingeflößte Ausſicht auf die Zukunft mit Händen greifen kann; es mag immer alles in der wirklichen Erfüllung in Jeſus von Nazareth und in der Anrichtung der chriſtlichen Religion, wie am hellen Mittage auf eine ſolche Art da ſtehen, wie es kein menſchlicher noch engliſcher Verſtand zum voraus ſehen, und ſo beſtimmt zum voraus verkündigen, und keine menſchliche Gewalt die Umſtände ſo hätte zuſammenfügen können, ſondern nur bloß die allwiſſende und allmächtige Hand Gottes: es mag immer Chriſtus ſeinen Apoſteln alles deutlich angezeigt und vorgelegt haben, was von ihm im Moſe, in den Propheten und den Pſalmen geſchrieben ſteht; es ſtehet doch kein Wort von dieſem allen in jenen Schriften. Unſere jetzigen Aufklärer der Religion wiſſen es beſſer; und woher denn? etwa aus richtigen hiſtoriſchen Gründen der Critik? nein! bloß aus ihren erhabenen Dichtergefühle. Man hat jene altväterliche Critik, die man ſonſt nach der geſunden Vernunft bey allen alten Schriften aus hiſtoriſchen Grundſätzen angewendet hat, nicht mehr nöthig; man hat eine ganz andere und höhere Critik erfunden, das Gefühl und den Witz eines jeden erhabenen und ſchönen Geiſtes, wornach man brennet und ſchneidet und hinwegwirft, was einem nicht ſchmeckt und nicht anſtehet, und hingegen aus andern oder aus ſich ſelbſt eine Geſchichte, einen wunderbaren Roman ſchaffet, wie die Sache etwa zugegangen ſeyn möch-

Digitized by Google

te, oder wie man wünſchet, daß ſie zugegangen wäre. Es mögen die Gefühle einander noch ſo ſehr wiederſprechen: der eine mag nach ſeinem Dichterſchenie dies fühlen, und der andere mag juſt das Gegentheil fühlen; das thut nichts zur Sache: es ſind doch Aufklärungen, neu eröffnete Ausſichten, wovon man ſich insfünftige zur Erklärung, oder eigentlich zur Unterdrückung und Hinwegſchaffung des alten Teſtaments die gröſte Vortheile verſpricht.

Der Beſchluß folgt.

VIII. Salzburgiſche Ordinariatsweiſung über die künftige Ausſetzung des Hochwürdigſten und Segengebungen mit demſelben.

(Beſchlus.)

Uebridens und 9. Da leider die Erfahrung zeiget, daß der gemeine Mann vielmals nicht nur keine geſunde, ſondern wohl öfters ganz falſche Begriffe mit den Segengebungen verbindet, und einen vor den andern weit höher ſchätzet, als ſolle ſichs jeder Seelſorger zur weſentlichen Pflicht machen, ſo einen Unverſtand bald möglichſt zu heben, reinere Lehren hierüber unter das rohe Volk zu bringen, und fürderſamſt den Grundſatz begreiflich zu machen, daß ein mit dem Hochwürdigſten gegebener Segen weder durch das Ort, wo er gegeben wird, weder von der Perſon, die ihn giebt, einen mehr verdienſtlichen Werth jemals erhalte, ſondern, daß nur die frömmere Gemüthsſtimmung, die Andacht, das Vertrauen auf Seite des Empfangenden, und nur dieſe allein einen höhern Grad von Seelenfrucht wirken können.

Sämmtliche dieſe Vorſchrifts-Punkte wollen Se. Hochfürſtl. Gnaden von Höchſt Ihren untergebenen Seelſorgern in einzelnen Fällen mit kluger Beſcheidenheit angewendet wiſſen; fürderſamſt aber tragen Höchſt Sie Ihren Dechanten und übrigen erſten Kirchenvorſtehern hiemit auf, vor allen aus ächten Kirchengeſchichten, aus den Diözeſanvorſchriften eines heiligen Karls von Borromäe, aus mehreren einzelnen Conzilialverfügungen, aus den weiſen Verordnungen eines Clemens des *XII.* und Papſt Benedicts des *XIV*, dann aus andern reinen Quellen ſich ſelbſt zu belehren, wie ſtrenge man in den vorigen Jahrhunderten mit dieſer Andachtsübung geweſen, wie oft ſchon gegen die miteingeſchlichenen Misbräuche, beſonders aber gegen alles diesfällige Uebermaaß ernſtlich geeifert worden, und wie vielmal man auf den Sittenſpruch eines heil. Baſilius *e)* beſtanden ſey, daß all die Dinge, die man immer hat, und leicht haben kann, meiſtens gering geſchätzet, oder gar verachtet werden, wo hingegen nur das, was ſeltſam und verborgen iſt, ſeiner Natur nach Aufmerſamkeit, Bewunderung und Ehrfurcht nach ſich ziehe. Aus ſolchen dem Geiſt der Kirche näher angemeſſenen Grundſätzen ſollen Höchſtem Befehl zu Folge Sie Dechante die ihnen untergebenen Curaten und geiſtlichen Kirchenvorſteher auf einzelne an Sie kommende Zweifel, oder Anfragen zu rechte weiſen, bey Gelegenheit der Annualviſitationen über die allſeitige Befolgung dieſer Vorſchrift ſorgfältige Nachfrage thun, auch die beſcheidene Abwegräumung all derley bisher unterloſenen Misbräuche um ſo mehr ſich ernſtlich angelegen ſeyn laſſen, als ſeine Hochfürſtl. Gnaden auf den Fall, daß bey der in Zukunft, oder in Höchſt eigener Perſon, oder durch die aufgeſtellten Generalviſitatorn vorzunehmenden Viſitation noch ein ſo anderer in den obigen Punkten bezeichneter Unfug irgendwo bemerkt würde, förderſamſt Sie ſelbſt zur ſcharfen Verantwortung zu ziehen gedenken.

Vorzüglich aber ſolle ſich bey den ſämmentlichen Säkular- und Regularkirchen der allhieſigen Hauptſtadt hienach genau gehalten, und wo immer eine Ausnahme, Erläuterung oder nähere Beſtimmung erforderlich ſcheinet, jederzeit unmittelbar allda hierum angefraget werden.

Insbeſondere hingegen wollen Höchſtdieſelbe dieſe gnädigſte Ordinariatsweiſung den geſammten Vorſtehern der Klöſter, geiſtlicher Hoſpitien und Wahlfahrtsorte beſtens eingeſchärfet wiſſen, weil eben da die meiſten und auffallendſten Ausartungen von dem dießfälligen ächten Kirchengebrauch nach und nach eingeſchlichen ſind, und weil nur eine volle Gleichförmigkeit in den liturgiſchen Uebungen mit der Zeit ſo viel auf den gemeinen Mann wirken

Digitized by Google

kann, daß er endlich derley kirchliche Verbeſſerungen beruhigend aufnehme, und von der mitverknüpften Abſicht bey ſich ſelbſt überzeuget werde. Gegeben Salzburg aus dem Hochfürſtl. Conſiſtorium den 23. November 1785.

Joſ. Graf von Starhemberg, Präſident.

Fr. Xav. Hochbichler, Direktor.

Ant. Medard Krenner, Kanzler.

---

e) *Tract. de Spir. S. Cap.* 27. Resque uſu tritas & undecumque probabiles expoſitas eſſe contemptui; atque id, quod ſepoſitum eſt, quodque rarum eſt, huic natura conjunctam eſſe ſummam admirationem & ſtudium.

XIII. Gerberlohe iſt nützlich zum Düngen.

In der ſchätzbaren Sammlung der wichtigſten Regeln in der Küchengärtnerey des Hrn. von **Wilke** findet ſich nachſtehendes: Gerberlohe dienet, wenn ſie noch friſch und warm iſt, zur Düngung des kalten Landes. Alt und zerkrümelt giebt ſie für jeden Boden eine ganze vortrefliche Düngung ab. Wenn man ſie im Herbſt über die Wieſen ſtreuete, ſo würde der Heuboden zu ſeiner Zeit beſſer zu füllen ſeyn.

Wilde Caſtanien freſſen die Ochſen gerne.

In der am 25ten Februar von der ökonomiſchen patriotiſchen Geſellſchaft zu Breßlan gehaltenen Verſammlung machte der General-Landſchafts-Repreſentant von **Lüttwitz** die Anzeige, er habe es durch wiederhollte Verſuche endlich dahin gebracht, daß die Zug und Maſtochſen die wilden Caſtanien ohne die mindeſte andere Zurichtung mit dem größten Appetit freſſen.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 13 bis 20 März.

		höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz.	Schaff.	22 fl. 25 kr.	20 fl. — kr.
Bäckerweitz.	—	22 fl. — kr.	18 fl. — kr.
Korn	—	14 fl. — kr.	10 fl. — kr.
Gerſte	—	18 fl. 20 kr.	17 fl. — kr.
Haber,	Metzen	— fl. 38. kr.	— fl. 34 kr.

b) Reichsſtadt Augsburg den 24 März.

Weitz. Schl. 12 fl. 29 kr. Kern Schl. 13 fl. 8 kr.
Roggen — 7 fl. 41 kr. Gerſte — 7 fl. 10 kr.
Haber — 3 fl. 8 kr.

c) Stadt Pfaffenhofen den 28 März.

Weitz. Schl. 11 fl — kr. Korn Schl. 7 fl. — kr.
Gerſte — 5 fl. 45 kr. Haber — 3 fl. 36 kr.

d) Stadt Erding den 30 März.

Zugeführt . . . 1390 Schäffel
Verkauſt . . . 810 —

Weitz. Schl. 14 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. 30 kr.
Gerſte — 5 fl. 30 kr. Haber — 3 fl. 30 kr.
NB. Das neue Getreid ſteht im Preis
Weizen Schl. 9 fl. 30 kr. Korn Schl. 6 fl. 15 kr.

e) Reſidenzſtadt München den 1 April.

Zugeführt . . . 3595 Schäffel
Verkauſt . . . 2435 —

Weitz. Schl. 12 fl. 30 kr. Korn Schl. 9 fl. — kr.
Gerſte — 6 fl. — kr. Haber — 4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

Bey dem Buchhändler Joſeph **Lentner** in München nächſt dem ſchönen Thurme ſind zu haben:

Sterzingers (D. F.) die Geſpenſtererſcheinungen eine Phantaſie oder Betrug aus der Bibel Vernunftlehre und Erfahrung bewieſen, 24 kr.

—— deſſen Geiſter und Zauberkatechiſmus, 12 kr.

—— deſſen Bemühung den Aberglaube zu ſtürzen, 36 kr.

Handbuch, praktiſches, für Beamte, Advokaten, Prokuratoren, und alle, die ſich der Gerichtspraxi widmen wollen, 1 fl.

Stengels (Steph. von) philoſophiſche Betrachtung über die Alpen, 12 kr.

Bedenken über die augsburgiſchen Bemerkungen wegen den Geldverhöhung in Frankreich und Oeſterreich, 6 kr.

Taſchenbuch für Aeltern, Lehrer und Kinderfreunde, 4tes Stück, 15 kr.

Digitized by Google

*) Eben bey mir Joſ. Lentner wird auch nächſtens die Preſſe verlaſſen und um billigen Preiſe zu haben ſeyn: **Geſchichte und Erdbeſchreibung von Pfalzbaiern für Lehrer und Schüler mit einer kleinen geographiſchen Methodenkarte.** Damit aber das Publikum, beſonders Aeltern, Lehrer, Kinderfreunde, und Schüler zum voraus wiſſen, was ſie hierinn erwarten können, ſo will mans vorläufig ſagen, daß die Verfaſſer derſelben die Herausgeber der Kinderakademie ſind.

b) Bey dem hieſigen Buchhändler **Joſeph Lindauer** in dem Nuſiſchen Hauſe der Frauenſtiftspfarrkirche gegen über ſind nachſtehende Bücher haben:

Meißners (A. G.) Bianko Kapello halb Dialog, Erzählung, 8 Leipzig, 1 fl. 15 kr.
Hertzberg (Freyherrn von) über den wahren Reichthum der Staaten das Gleichgewicht des Handels und der Macht. Eine Abhandlung, welche in der öffentlichen Verſammlung der Akademie der Wiſſenſchaften, wegen dem Geburtstage des König in Preußen, am 26 Jäner 1786 vorgeleſen worden, gr. 4 Berlin 1786, broſchiert 15 kr.
Bercoſtel (des Herrn Abts) Geſchichte der Kirchen a. d. Franzöſiſchen, 14 Theile 8 Wien 1784—85, 18 fl.
Weiſſenbach (J. A.) erbauliche und angenehme Erzählungen zum Zeitvertreib einer chriſtlichen Haushaltung, 8 Augsb. 1786, 24 kr.
Eliſene, ein Trauerſpiel in fünf Handlungen v. A. Krapf, 8 1786, 20 kr.
Pfalzbaieriſches Muſeum, zwey Hefte 8 Mannheim 1786, 48 kr. Wird fortgeſetzt.
Moraliſches Taſchenbuch für Jünglinge und Mädchen, zur Bildung des Herzens und guter Sitten, 8 Augsburg 1786, 18 kr.
Hald (F.) Lob und Sittenreden an den Gedächtnißtagen einiger Heiligen Gottes vorgetragen, 8 1786, 40 kr.
Tſchupik (Joh. Nep.) ſammentliche Predigten, 6 Theile 8 Wien, 7 fl. 30 kr.
Stögers (Ferd.) Einleitung in die Kirchengeſchichte des neuen Teſtaments, 8 Wien 1786, 54 kr.
Büffons (Herrn von) Naturgeſchichte der Vögel, 11 Theile allgemeine Geſchichte, 7 Theile, Thierreich 10 Theile mit vier illuminirten Kupfern, gr. 8 Berlin, 150 fl.
Berichtigte Reihe der herzoglichen Linie in Niederbaiern von P. Herman Schollinier, 4 1786, 24 kr.
Taſchenbuch für Aeltern, Lehrer und Kinderfreunde, München 1785—86 vier Stücke in 8, geheftet jedes 15 kr.

XVI. Kundmachungen.

a) Churpfalzbaieriſche Zahlenlotterie.

Am 30ten März in der 595ten Ziehung zu München

60 11 40 33 28

Die 596te Ziehung am 20ten April.

Die 364te Ziehung zu Mannheim den 31ten März

12 17 39 76 24

Die 365te Ziehung den 21ten April

b) Gerichtliche Vorladung an Mathias Aigner, Bauernsſohn am Aign, churfürſtlich. Landgerichts Neumark in Baiern.

Nachdeme Mathias Aigner, ein lediger Bauernsſohn am Aign entſtehend churfürſtlichen Landgerichts nunmehro ſchon über 45 Jahre landsabweſend, unwiſſend wo ſich befindet, derſelbe aber auf ſeinem Heimat dem Aigner Gut zubeſagten Aign 80 fl. Erbtheil reſpekt. Heirathgut zu ſuchen hat, hinentgegen deſſen vorhandene nächſte Befreunde um Ausfolglaſſung ſothanen Erbtheils dießorts gebetten haben; als wirdet obbenennter **Mathias Aigner** oder deſſen allenfalls verhandene rechtmäſſige Leibeserben hiemit dergeſtalten vorgeladen, daß ſelbe entweders in Perſon, oder durch hinlänglich bevollmächtigten Anwald in Zeit 2 Monaten bey allhieſigen Landgericht erſcheinen, und ſich des nöthigen legitimiren, oder im Ausbleibungsfalle ohne weiters gewärtigen ſollen, daß man auf ferners Anmelden der nächſten Freunde bemeldte 80 fl. gegen geſtellter Si-

cherheit an dieſelben verabfolgen laſſen wurde. Actum den 25 Februar 1786.

Churfürſtl. Land- und Voitgericht Neumarkt.

Peter Joſ. von Schiltenberg, churfürſtl. wirkl. Hof- und Regimentsrath zu Straubing, Landrichter, Kaſtner und Mautner.

c) Gerichtliche Vorladung an Anton Denkel aus dem Pfalzneuburgiſchen Pflegamt Burkheim.

Anton Denkel, ein auf hieſiger Brukmühl gebürtiger Müllers Sohn dieſſortigen churfürſtl. Pfleggerichts, ſeiner Profeſſion ein Mühlknecht, hat Dienstag den 27 Dezemb. verfloſſenen Jahrs den Johann Simon Edelmann auch hieſigen Bauernsſohn durch einen Meſſerſtich ſo tödtlich verwundet, daß ſelber den folgenden Tag hieran verſtorben, der Thäter aber alſogleich die Flucht ergriffen. Auf gnädigſten Befehl einer churfürſtl. hochlöbl. Regierung zu Neuburg wird dahero gedachtem Anton Denkel ein drey monatlicher Termin als mit Anfang des nächſtfolgenden Monats März, April und May dergeſtalten anberaumet, daß er ſich in ſolcher Zeit bey hieuntenſtehend churfürſtlichen Pflegamt um ſo gewiſſer perſönlich ſtellen ſolle, als im Fall ungehorſamen Ausbleibens und nach Verfluß geſezten Termins gegen dieſen Flüchtling weiters *in proceſſu criminali* verfahren werden ſolle, wie Rechtens iſt. Act. Burkheim den 18 Februar 1786.

Churfürſtl. Pfalzneuburgiſches Pfleggericht.

Licent. Lohner, Pflegskommiſſarius, auch Maut- Umgeld- und Steuereinnehmer.

d) Vorladung an einen unbekannten Strumpfhändler.

Den 11ten Dezembr. fertigen Jahrs wurde durch den hieortig kurfürſtl. Gerichtsdiener ein Strumpfhändler, welcher unblombirte wollene Strümpfe bey ſich führte auch mit keinem gnädigſten Handlungspatent verſehen, nach vorgegangenem unerlaubten Hauſieren aber über die Gränze ins Auslande paßiren wollte, attrapieret, und ihme von geſagtem Gerichtsdiener die Strümpfe abgenommen, mit dem Bedeuten, daß er ſich mit zu Amt begeben, und der Verhandlung abwarten ſolle, da ſich aber wiederholter Händler mitzugehen geweigert, und auf weiters Befragen, wie er heiße, zur Antwort gegeben, daß er ſich Johann Michael Mayr nenne, und zu Lengenfeld der Hofmarkt Schmiechen anſäßig ſeye, ſo wurde ſelber von dem Gerichtsdiener entlaſſen, hierauf an belobtes Hofmarktsgericht die Requiſition geſtellet, daß ſelber zur Verhandlung ordentlich verſchaft werden möchte; gleichwie aber mittels Schreiben ſich geäußert hat, daß in der dortigen Hofmarkt ein ſolcher Unterthan dies Namens ſich nicht befinde, ſohin ſeine Anſage erdichtet, und fälſchlich ſeye; als wird dieſer Strumpfshändler, reſp. der angebliche Johann Michael Mayer wegen ſeiner bisherigen Nichterſcheinung öffentlich vorgeladen, und deme nach Vorſchrift der kurbaieriſchee Mautgeſetzen ein Termin *ad comparendum ſub pœna præcluſi & confeſſati* von 6 Wochen peremptoriſch beſtimmt. Actum den 11ten Hornung 1786.

Kurfürſtl. Gränzbeymautamt Rauchenlechsberg.

Geb. Ibler, Hofkammerſekretär, und Mautner.

e) Gerichtliche Vorladung an Georg Käll, Bauersſohn zu Schwanham.

Georg Käll, zweyviertel Bauernsſohn zu Schwanham hieſigen Herrſchaftsgericht hat ſich bereits vor 42 Jahren mit denen damals im Lande geweſenen k. k. Truppen von dannen gemacht, und bis gegenwärtig nicht das mindeſte von ſich hören laſſen. Da aber gedachter Georg Käll *vi* Vertragsbrief vom 29 Jäner 1740 an väterl. und mütterl. Erbgut 60 fl. bey dem dies gerichtl. zweyviertel Bauern Bernhard Drittenthaller zu Schwanham zu erholen hat, und die nächſte Anverwandte deſſelben um deren Ausfolglaſſung immer andringen; ſo wird er Georg Käll, oder auf dem Fall ſelber, wie ſicher vermuthet werden darf, deſſen allenfalls vorhanden ſeyend rechtmäßige Erben dermaſſen hiemit öffentlich citirt, daß ſelbe von endesſtehenden Dato an innerhalb 3 Monat um ſo ſicherer allhier erſcheinen, und quäſtionirten Erbtheil erheben ſollen, als man nach Verfluß ſolchen Termins vorbemeldte 60 fl. gedacht nächſten Anverwandten

Digitized by Google

gegen leiſtende Caution ausfolgen laſſen wurde. Alt. den 11ten Februar 1786.

Hochgräfl. Fuggeriſches Herrſchaftsgericht Hilgartſperg.

Miehle, Pfleger und Kaſtner.

f) Gerichtliche Vorladung an Suſanna Ernſtin, bürgerl. Hutmacherin in Weilheim.

Suſanna Ernſtin in der Au nächſt München gebürtig, und an Joſeph Eberl, bürgerlichen Hutmacher dahier verehelichet, hat ſich ſchon gegen die 30 Jahre von gedacht ihrem Ehemanne getrennet, und ohne Zurücklaſſung eines ehelichen Erbens bis dato unwiſſend wohin, von hier ſich wegbegeben, ungeachtet deſſen aber einig bey Rath depoſitirt gewordene Gelder hinterlaſſen, um obrigkeitliche Ausfolglaſſung dieſer Gelder aber ſeithero viele, und nächſte Befreunde von der Suſanna Eberlin ſich ſchriftlich gemeldet haben.

Von daſig Kurpfalzbayriſchen Stadtmagiſtrat wird nach denen löblichen Landesſtatuten bemeldte Suſanna Eberlin alſo zwar hiemit *ultimato* edictaliter citirt, daß ſich ſelbe in Zeit 2 Monaten allhier perſönlich ſtellen, oder im widrigen das weitere in Sachen gewärtigen ſolle, wenn man nach Verfluß obigen Termins dieſe depoſitirte Gelder ihren nächſten Befreunden, jedoch gegen genugſam ausſtellend obrigkeitlicher Caution ausfolgen laſſen wurde. Actum Weilheim den 11en Februar, 1786.

Kurpfalzbairiſcher Stadtmagiſtrat allda.

g) Gerichtliche Vorladung an dem Mathias Zink von Mitterharthauſen.

Mathias Zink ein gebürtiger Bauernsſohn von Mitterharthauſen dieß churfürſtl. Landgerichts iſt ſchon über 36 Jahre abweſend, ohne das von ſeinem Aufenthalt, Tod, oder Leben in dieſer Zeit das mindeſte zu erforſchen geweſen, dagegen deſſen nächſte Anverwandte um Ausfolglaſſung der ihm zugefallenen älterlichen Verlaſſenſchaft nachbenannte Gerichtsſtelle gehorſamſt gebethen; Es werden dahero beſagtem Mathias Zink 3 Monat, als 1 Monat für den erſten, 1 Monat für den zweyten, und 1 Monat für den lezten peremptoriſchen Termin von künftigem erſten Märzmonat angefangen gefriſtet, binnen welcher Zeit er ſelbſt in Perſon, deſſen Leibeserben, oder einer hierzu hinlänglich bevollmächtigter allhier ſich ſtellen, und dieſe Erbſchaft gegen genugſamer Legitimation im Empfang nehmen, oder gewärtigen ſolle, daß man nach Verlauf dieſes geſezten Termins beſagte Erbſchaft gegen hinlänglicher Caution an deſſen nächſte Anverwandte gerichtlich, und *ſervato juris ordine* abfolgen laſſen werde. Akt. den 18 Hornung 1786.

Churfürſtl. Pfalzbaieriſches Stadt- und Landgericht Straubing und Leonsberg.

J. N. F. v. Gundelfinger.

h) Gerichtliche Vorladung an Johann Georg Sirl von Ibenried.

Nachdeme des abgelebt dieſſeitigen Amtsunterthanen zu Ibenried Heinrich Sirls nachgelaſſen eheleiblicher Sohn Hans Georg Sirl, ohne Profeßion, allbereits 40 ganzer Jahr lang landabweſend, und von deſſen Leben oder Tod die ganze Zeit nicht das mindeſte zu vernehmen geweſen iſt; der Urſach willen ſein Sirls ruckgebliebener Stiefbruder Leonhard Sirl um die Ausfolglaſſung des hinterlaſſenen Vermögen bittlich angeſtanden hat; als wird er Hans Georg Sirl, oder ſeine allenfallſig rechtmäßige Erben, unter angeſezt peremptor. Termin von drey Monaten dergeſtalt *edictaliter* vorgelagen, daß er oder ſie binnen ſolcher Zeit ſich behörend ſtellen und melden, oder aber erwärtigen ſollen, daß man dem Anſuchen des impetrant. Leonhard Sirls willfährig erſcheinen werde. Act. Hilpoltſtein den 4ten März 1786.

Churpfalzbaier. Pflegamt allda.

Joh. Chriſtopf Heffner, J. U. Licent. Regierungsrath und Pflegecommiſſär.

i) An das hochſchätzbare Publicum.

Schon voriges Jahr haben wir unſere Handlung nebſt Verlagsrechten und der Handlungsgerechtigkeit an Herrn **Joſeph Lindauer** verkauft, und nunmehro wirklich abgetretten. Wir empfehlen dieſen Freund allen unſern Gönnern gehorſamſt, danken zugleich für die uns bisher übertragene Geſchäfte auf das verbindlichſte, und bitten uns ihr gütigſtes Wohlwollen auch in die Ferne zu einem Andenken mitzugehen.

Ehmalige v. Crätziſche Buchhandlung.

Digitized by Google

Churpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.
Mit Churfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finanzeriſchen Intelligenz = und Hauptaddreß = Comtoir.

21 Stück. München den 14 April 1786.

III. Beförderungen.

Se. churfürſtl. Durchleucht haben Höchſt-dero Leibregiments = Hauptmann und dermali-gen Werboffizier in der Reichsſtadt Augsburg **Auguſtin Souha**, und den Commerzienrath **Peter Paul Ritſch** von Augsburg in den Reichsadelſtand erhoben.

Weiters geruheten Höchſtdieſelben Dero Landrichter und Kaſtner zu Eggenfelden **Franz Xavier Müller** die Anwartſchaft auf ſeine Dienſtſtellen für ein unbenanntes ſeiner drey Kinder mittels gnädigſten Decrets huldreicheſt zuzuſichern.

VII. Nöthige Warnung vor der heutigen Religionsaufklärung.

(Beſchluß.)

Jedoch vielleicht geht man in Abſicht auf das neue Teſtament vernünftiger und chriſtlicher zu Werke! das wäre freylich zu wünſchen. Allein wenn man die Grundveſte, worauf unſere ſichere und unbewegliche Anhänglichkeit an dieſe Bücher, und die darinn vorgetragenen Lehren beruhen muß, hinweg nimmt; wenn man die Schriften des neuen Teſtaments, die doch zu allen Zeiten unter den Chriſten für ächte Werke der Apoſtel gehalten und zum Grunde des Glaubens gemacht worden, in Zweifel ziehet, und ihre wahren Urheber in Verdacht zu bringen ſuchet; wenn man von der göttlichen Eingebung dieſer Schriften unbeſtimmt und auf eine ſolche Art redet, daß nichts, als etwa ein frommer Affect eines jeden andern ordentlichen natürlichen Menſchen übrig bleibt; kan da ein verſtändiger Menſch mit völliger Feſtigkeit des Herzens ſeinen Glauben und ſeine Religion auf dieſe Schriften bauen? kan dabey die Ehrfurcht für dieſe göttliche Bücher beſtehen? Dem größten Leichtſinn wird dadurch das Thor geöffnet, daß man ſich, wie es auch die traurige Erfahrniß beweiſet, wenig, oder nichts daraus macht, ob man Lehre, Gewiſſen, und ſittliche Handlungen nach dieſen Schriften richtet oder nicht; daß man mit ſichtlicher Befliſſenheit die klärſten Worte verdrehet, um ſelbſt erdichtete Lehren herauszubringen; und daß man ſich nicht ſcheuet, wohl gar vorzugeben, wir wüßten heut zu Tage auch ſelbſt in den Religionslehren vieles beſſer, als es die Apoſtel gewußt haben, und daß folglich nicht viel daran gelegen ſey, wenn wir nach unſern eigenen Einſichten, anſtatt ihrer Behauptungen, ganz andere ſetzen.

Wenn man Chriſtus und ſeine Apoſtel, ich will nicht ſagen, zu ſolchen Menſchen macht, wozu ſie einige verabſcheuungswürdige Schriftſteller unſerer Zeit in ihren Läſterſchriften zu machen geſucht haben; denn ſolcher ſchämen ſich doch manche unter den angeblichen Aufklärern

Digitized by Google

ſelbſt, und bekennen mit einem ſanften Tone, ſie ſeyen zu weit gegangen: ſondern ich will nur ſagen, wenn man von Chriſtus und den Apoſteln vorgiebt, daß ſie das ſelbſt nicht geglaubet oder im Ernſt gemeinet, was ſie beſtändig und mit gröſtem Eifer behauptet, ſondern daß ſie ſich nur nach den dummen Volksideen gerichtet haben. Wenn man Strafgerechtigkeit Gottes über die Sünden, die Furcht vor Gott, das Verſöhnungsopfer Jeſus an dem Kreutze und dergleichen Hauptlehren, die auf allen Blättern des neuen Teſtaments ſtehen, für ungeſchickte, ungegründete und abergläuberiſche Einbildungen der alten Chriſten ausgiebt, die Jeſus Chriſtus und ſeine Apoſtel nur verſtellter Weiſe einsweilen ſo vorgetragen, bis ſie das Volk gewonnen, um ſie nach und nach dahin zu bringen, daß ſie dies alles als jüdiſche Dinge für unnöthig halten, und blos glauben ſollen, die ſittlichen Vorſchriften der Natur, und die Rechtſchaffenheit wären dem Menſchen zur Gerechtigkeit vor Gott und zum Seligwerden hinlänglich. Wenn man behaupt, daß das alte Teſtament gar nicht mehr nöthig ſey, und daß Sittenlehre und bürgerliche Tugend alles beym Chriſtenthume ausmache, hört dann nicht ſolchergeſtalt für uns auch das neue Teſtament auf? Es hat nur für dieſelben Zeiten gehört; wir brauchen jetzt dergleichen für göttlich gehaltenen Schriften nicht mehr; ſie ſind nicht zu einer Regel auf alle Zeiten und für alle Menſchen gegeben; man kann gar wohl die Geſtalt der chriſtlichen Religion, und den wahren Sinn des Evangeliums ändern, was auch die alten jüdiſchen Chriſten, dergleichen ja die Apoſtel ſelbſt waren, dagegen einwenden mögen.

So reden in unſern Tagen manche ohne alle Zurückhaltung, einige zwar etwas verdeckt, aber doch ſo, daß ein verſtändiger Menſch leicht merken kan, wo man hinaus will. Man könnte noch eine Menge ſolcher groben Verirrungen und Mißgeburten des menſchlichen Witzes angeben, womit man jetzt die Welt zu erleuchten, oder vielmehr zu verfinſtern gedenket. Man ſpottet über ſymboliſche Lehren, als über alt verlegene Waare, eben als wenn Religionsſätze darum müßten weggeworfen werden, weil ſie alt ſind, und als ob nicht eben diejenigen die beſten und nothwendigſten wären, die Gott vom Anfange her zum Unterricht der Menſchen geoffenbaret hat. Keinen gegründeten Beweis, daß ſie falſch ſeyn ſollen, hat man noch nicht ausdenken können, und wird es auch nicht in Ewigkeit können, ſo man nicht das Wort Gottes auf eine unverantwortliche Weiſe verdrehen will, welches freylich den Witzlingen unſerer Zeit nicht viel Mühe koſtet. Man will nicht haben, daß ſich die Chriſten über gewiſſe Grundſätze der Religion, von deren göttlichen Wahrheiten ſie aus der heil. Schrift überzeuget ſind, mit einander vereinigen, und alle andere entgegenſtehende Lehren aus ihrer Gemeinſchaft ausſchlieſſen ſollen; man verlangt unterdeſſen, daß den Deiſten und Feinden der heil. Schrift und chriſtlichen Religion nicht nur die vollſtändigſte Toleranz wiederfahren ſoll. Dies gehet zwar den Privatchriſten nicht an, ſondern es iſt die Sache der Geſetzgebung; und wenn auch die deiſtiſche Parthey die volle Herrſchaft in die Hände bekäme, ſo würde dieſes der chriſtlichen Religion an ſich ſelbſt keine Gefahr, und noch vielweniger den Untergang verurſachen. Das Chriſtenthum hat ſich niemals herrlicher ausgebreitet, und vortreflicher geblühet, als eben zu den Zeiten, da groſſe Deiſten und Feinde der heiligen Schrift die herrſchende Faction waren.

Unter andern ſcheint es eine Hauptabſicht mancher falſcher Aufklärer unſerer Zeit zu ſeyn, die Verbindung der Biſchöfe mit dem höchſten Oberhaupt der Kirche zu trennen, und deſſen Rechte vollends zu zernichten. Denn ſo meinet man am leichteſten Schismaten zu bewirken, und dann in der Folge allen menſchlichen Einfällen, ſo ſeltſam ſie auch herauskommen mögen, vollen Raum zu verſchaffen, und ungehindert eine **Bollingbrokiſche, Voltäriſche** u. ſ. a. Religionsaufklärung einzuführen. Man beklagt ſich dabey bitterlich über dicke Finſterniß und Mangel der Aufklärung, wenn wegen des hellen Lichts der heiligen Schrift dergleichen blendende Irrwiſche, und ſolche Auswüchſe eines irrenden Verſtandes oder eines verdorbenen Herzens nicht allenthalben Beyfall und Eingang finden wollen.

Allein es mag hievon genug ſeyn. Man ſiehet zu deutlich die Stunde der Verſuchung, die über die Kirche, die Jeſus Chriſtus

Digitized by Google

ſelbſt geſtiftet hat, gekommen iſt, und daß man auf nichts geringers ausgehet, als uns das Wort Gottes zu rauben, und ſo, wie ehedem in den finſtern Zeiten; nur jezt in einem ſcheinbarern und prächtigern Aufzuge, Menſchentand an deſſen Stelle zu ſetzen. Die gefährlichſten Leute hiebey ſind diejenigen, die auf beyden Seiten hinken, und die auf einem Blatte die Lehre Jeſus Chriſtus vertheidigen wollen, auf dem andern aber ſogleich Dinge, worinn nach ihrem eigenen Geſtändniß kein Chriſtus, keine Verſöhnung durch ihn, kein Glaube an ihn zu finden, als die beſten Erbauungslehren den Chriſten anpreiſen. Die vier und zwanzig Anreden, die in gegenwärtiger Charwoche von den Patern Capucinern bey dem vierzigſtündigen Gebeth in hieſiger St. Peters Pfarrkirche ſind gehalten worden, zeigten uns die Quellen von allen dergleichen Verwirrungen *); nur wäre zu wünſchen, daß dieſen Kanzelreden viele unſerer neumodiſchen Chriſten beyderley Geſchlechts möchten beygewohnet haben.

Zum Schluß müſſen wir unſern Leſern, denen am Herzen gelegen iſt, wie man Neuerungen und Irrthümer in dem Glauben von der ächten Lehre der Kirche unterſcheiden könne und ſolle? eine Schrift empfehlen, die erſt im vorigen Jahre zu Bamberg bey Vincenz Dederich herausgekommen, wovon die Aufſchrift iſt: **Peregrinens Abhandlung über das Alterthum und die Allgemeinheit des katholiſchen Glaubens den unheiligen Neuheuten aller Ketzer entgegen geſezt: oder Vincenzens von Lerins Erinnerung nach der Ausgabe Hrn. Stephans Baluzes aus dem Lateiniſchen überſezt, und mit einigen Anmerkungen erläutert von Joh. Mich. Feder, der heil. Schrift Licentiaten und Caplane zu Gerolshofen in Franken.** **) Die Unternehmung dieſer Ueberſetzung war gewiß für gegenwärtige Zeit eine rühmliche und nutzbare Beſchäftigung.

*) Die 24 Anreden waren über den Text: Der Boshafte, wenn er in den Abgrund der Sünden gefallen iſt, achtet nichts mehr. Sprichw. 18. v. 3., und hatten folgenden Inhalt: Nicht auf einmal wird man gottlos. Stufenweiſe ſteigt man zum Laſter hinab, und der Boshafte, wenn er in den Abgrund der Sünden gefallen iſt, achtet nichts mehr. Die Wege zur Bosheit nehmen den Anfang von der ſchlechten Erziehung — von der ſträflichen Unwiſſenheit in Religionsſachen — von der Vernachläßigung der Standespflichten, und dies zieht lauter Selbſtliebe — Ausgießung in das Zeitliche — Eckel ab dem Guten — Lauigkeit des Geiſtes — Treuloſigkeiten gegen den göttlichen Einſprechungen — Misbrauch der Gnade — und endlich die Vergeſſenheit Gottes nach ſich: So verliert man das Gefühl der Tugend, und der Sturz in ſchwere Laſter iſt ganz nahe. Die Fertigkeit zu ſündigen — der Wiederfall in die Sünde — die Vermeſſenheit auf Gottes Barmherzigkeit — die Verzögerung der Buße — falſche Gewiſſensſchlüſſe — Verblendung — Verſtockung ſind nachmals die ſchönen Früchte einer zur Gewohnheit ausgearteten Sünde: und noch nicht genug! Man verliert nach Ausſage des Apoſtels nicht unſchwer den Glauben ſelbſt, nachdem man einmal das gute Gewiſſen verloren hat; denn das Laſter, in welchem man längers verharret, führt nicht ſelten zum Irrthum, man wird ein Religionsſpötter — ein Ungläubiger — ein Freydenker — ein Gotteslängner — ein Naturaliſt, und in dieſer Tollſinnigkeit des Geiſtes, in dieſer Härtigkeit des Herzens lebt man ſeine Tage hin, bis endlich die Verzweiflung — ein unglückſeliger Tod — und ein noch unglückſeligere Ewigkeit dieſem Schauſpiele ein Ende machen. So wie man ſtufenweiſe zum Laſter, eben ſo ſteige man auch ſtufenweiſe zum Unglauben — zur Hölle hinab.

Wir werden demnach in dieſen Tagen, die Tage der Buße ſind, die Gerechten von ſo unſeligen Wegen ganz heilſam warnen. Den Sündern aber, die ſchon dieſe Straße des Verderbens eingeſchlagen, weit ſchon auf ſelber fortgewanderet, und beynahe vollendet haben, im ganzen Ernſte zurufen: Ihr Uebertretter gehet in eure Herzen zurück, verbannet aus ſelben die Laſter, und das Vernunftlicht, ſo durch den ſchwarzen Rauche eurer Ausſchweifungen ſo ſehr verdunkelt war, wird ſich wiederum aufklären, ihr werdet ſodann die Wege des Herrn beſſer verſtehen, iht werdet die Ruhe euerer Seelen, ſo ihr durch die Liebe zur Freyheit verloren, ganz ſicher finden, ihr werdet verkoſten, wie angenehm es ſey Gott dienen; denn dies allein iſt das Ziel unſerer Erſchaffung, und die weſentliche Glückſeligkeit des Menſchen hier in der Zeit, und dort in der Ewigkeit.

**) In der Leutneriſchen Buchhandlung zu haben.

IX. Handlungs- und Manufacturs-nachrichten.

Paris: Hr. Sanche hat endlich die Art erfunden, den feinſten Stahl zu machen,

Digitized by Google

der wie man verſichert, dem Engliſchen an Güte völlig gleich kommt. Die Proben ſind bewährt gefunden worden, und die Regierung hat ihm ein ausſchlieſſendes Privilegium auf 15 Jahre ertheilet, mit der Erlaubniß, eine königliche Manufactur zu Amboiſe anzulegen, und daſelbſt feinen Stahl, Feilen, Senſen, Kutſchenfedern u. ſ. w. zu machen, mit der Freyheit von allen Abgaben. Hr. Sanche hat bereits eine Compagnie mit dem nöthigen Fonds errichtet, und da die Lage der Manufactur an der Loire für den Transport ſehr vortheilhaft iſt, ſo hoft man groſſe Vortheile davon für die Franzöſiſche Handlung.

Eine nicht minder intereſſante Nachricht iſt, die der General-Controleur den franzöſiſchen Manufacturiſten ertheilen laſſen, daß nämlich die gelbe Farbe von der Cucumerwurzel, welche auf der Inſel Tabago wächſt, völlig dauerhaft ſey. —

XI. Neue Erfindung für die Dauerhaftigkeit der Gebäude.

Von dem königl. Admiralitätsmedicus Hrn. D. Faxe zu Carlscrona, welcher ſich ſchon durch verſchiedene zum Dienſt der königl. Flotte herausgegebene Arbeiten bekant gemacht hat, rührt neulich eine Erfindung her, die kein bloßes Spielwerk iſt, ſondern hauptſächlich zur Sicherheit der Gebäude vor Feuersgefahr und der Schiffe vor dem Eindringen des Waſſers mit Nutzen gebraucht werden dürfte. Es iſt dies eine Art ſogenanntes Steinpapier von der Dicke von 1 bis 2 Linien, und der Farbe des gewöhnlichen Packpapiers. Im Feuer giebt es keine Flamme, ſondern widerſteht demſelben lange, und fängt endlich an zu glühen und zuletzt zu Kohlen zu werden. Ein mit dieſem Steinpapier auswendig und inwendig bekleidetes kleines hölzernes Haus in Carlscrona hat durch die heftigſte Flamme der darinn angehäuften brennbaren und angezündeten Materien nicht können in Brand geſezt werden. In der Luft ſcheint es auch keiner Veränderung, ſelbſt bey Umwechſelung von Regen und Dürre, Hitze und Kälte, unterworfen zu ſeyn, ſondern wird vielmehr immer feſter. Im Waſſer und faſt jeder Art Näſſe bleibt es nicht nur unauflöslich, ſondern wird ſogar härter darinn. Man hat es da, wo Ströme einen ſtarken Fall haben, auch unten an am Boden eines Schifs befeſtigt; allein es iſt weder durch die Heftigkeit des Waſſers, noch durch das Brechen der Wellen verändert worden. Auch in die Erde hat man es vergraben, und es unverändert wieder hervorgezogen. Man hat in Carlscrona ein kleines Dach damit gedeckt, und die Beſtändigkeit, Dichtigkeit und Wohlfeilheit eines ſolchen Dachs giebt ihm einen Vorzug vor allen andern Dächern. Es nimt jede Art von Farbe und Ueberſtrich, den man ihm geben will, an, widerſtehet dem Feuer, und kan bey entſtandner Feuersbrunſt lange naß gehalten werden. Es dient auch zur Bekleidung hölzerner Häuſer, zu Gibsböden, Tapeten u. ſ. w. in Zimmern, und da es vom Waſſer nicht aufgelöſet wird, ſo könnte es bey der königl. Flotte, und überhaupt bey Schiffen, mit ungemeinem Nutzen gebraucht werden. Die königl. patriot. Geſellſchaft in Stokholm hat dies durch verſchiedene angeſtellte Verſuche beſtätigt gefunden, und ſieht dieſe Entdeckung daher mit Recht als ungemein wichtig an. Auch die Akademie der Wiſſenſchaften hat dem Erfinder 200 Rthlr. Spec. zu fernern damit anzuſtellenden Verſuchen, beſonders auch wie es ſich in Froſt und in der Sonne bey freyer Luft verhalte, zugeſandt; und Hr. Faxe hat beym Könige um Unterſtützung zur Anlegung einer Papierfabrik dieſer Art angehalten.

XII. Mittel wider die goldene Ader.

Da dieſes Uebel täglich mehr überhand nimmt, ſo kann man auch der Gegenmittel nicht genug haben. Ein Ordensgeiſtlicher hat folgendes Mittel unzähligmal bewährt gefunden. Er machte ſich Stuhlzäpfchen aus Melonenſchnitten, und in einigen Minuten war dem Schmerzen abgeholfen. In Ermanglung der Melonen thun die Kürbis die nämliche Dienſte. Dieſe Sache iſt zwar keine neue Entde-

Digitized by Google

kung aber dennoch wegen ihres plötzlichen und gewiſſen Erfolgs ſehr zu empfehlen.

XIII. Von den Mitteln die Maulwürfe auszurotten.

Unter ſo vielen Mitteln, die vorgeſchlagen werden, um ſolche in ihre Fahrten zu legen und ſie dadurch zu tödten, iſt wohl eines der beſten, Welſchennüſſe im Schierlingskraut (*cicuta*), das man in den Apotheken haben kann, zu kochen, und die Stücke, wenn ſie erkaltet, in die Fahrten zu legen; die Maulwürfe freſſen ſie gern, und krepiren darnach. Die übrigen aber verlaufen ſich nach dem Geruch.

Wie dieſem ſchädlichen Thiere mit einer Hacke, Spaten, oder anderm Werkzeug aufzupaſſen und es aus ſeiner Fahrt zu heben, iſt aus folgendem abzunehmen. Die Maulwurfsfänger haſchen ſie im freyen Felde ums Lohn. Des Morgens vor Sonnen Aufgang, oder um Mittag denn da macht ſich der Maulwurf ein Loch, imgleichen bey Untergang der Sonne, geben ſie acht, wo die Maulwürfe am neulichſten gearbeitet und treten ſolche Fahrt, oder Ritt gleich hinter ihm zu; ſolchen zwang können ſie nicht leiden, ſondern fangen an zu wühlen. Sobald der Maulwurfsjäger dies merkt, ſtößt er mit dem Spaten vor, fährt geſchwinde mit der Hand hinter ihm her, nimmt ihn heraus ꝛc.

Im Winter, wenn Thauwetter einfällt, und die Wieſen voll Waſſer ſtehen, liegen die Maulwürfe zu oberſt in den Häufen und können auch nicht ausweichen; wenn man denn zur ſelbigen Zeit mit einer Schaufel die Haufen behend abſtößt, ſo kriegt man ſie leicht, und wenn auch ſchon etliche in die Löcher fallen, müſſen ſie doch wegen des Waſſers gleich wieder heraus, oder erſaufen darinn.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Stadt Pfaffenhofen den 4 April.

Weitz. Schl.	12 fl. — kr.	Korn Schl.	7 fl. 15 kr.
Gerſte —	5 fl. 45 kr.	Haber —	3 fl. 24 kr.

b) Stadt Erding den 6 April.

Zugeführt . . . 1360 Schäffel
Verkauft . . . 1210 —

Weitz. Schl.	14 fl. — kr.	Korn Schl.	8 fl. 20 kr.
Gerſte —	5 fl. 15 kr.	Haber —	3 fl. 30 kr.

NB. Das neue Getreid ſteht im Preis
Weizen Schl. 10 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. 30 kr.

c) Reſidenzſtadt München den 8 April.

Zugeführt . . . 3371 Schäffel
Verkauft . . . 2507 —

Weitz. Schl.	12 fl. — kr.	Korn Schl.	9 fl. — kr.
Gerſte —	6 fl. 15 kr.	Haber —	4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

Das Schießliſche Haus im Eiſenmanngäſſel allhier.

Vermög churfürſtlich. gnädigſter geheimen Raths Anbefehlung *dd.* 4. *hujus* iſt das an dem Eiſenmanngäſſel allhier ſtehend Paulina Schießliſche Haus *plus licitando* zu verkaufen. Ein churfürſtl. hochlöbl. Hofrath hat zu dieſem Ende Mittwoch den 26. *currentis* dergeſtalt feſtgeſetzt, daß am ermelten Tag die Licitation obbemerkten Hauſes nach der Vorſchrift des Generalmandats vom 24 Dezembr. *anno* 1781. unfehlbar dann vor ſich gehen ſolle; welches denen Kaufsliebhabern kraft dies kund gemacht wird, um ihr Kaufsanboth beym churfürſtlichen Hofrath behörig *ad Protocollum* zu ſtellen. München den 10. April 1786.

Churpfalzbaieriſcher Hofrath.

Marq. Ignaz Rorz, churfürſtl. Hofrathsſekret.

XVI. Kundmachungen.

a) Bekanntmachung einer zur Verlurſt gegangenen Obligation.

Auf unterthänigſt zum Churfürſtl. hochlöbl. Hofrath allhier *ſub præſ.* 18 Märzen *hujus anni* von Albert Cajetan Lutz, Churfürſtl. geheimen Rathskanzeliſten gemachte Vorſtellung, daß ihm eine von deſſen Vater Chriſtoph Erneſt Lutz, geweßten Stadt-

Digitized by Google

Oberrichter zu Straubing, erblichen angefallen landſchaftl. Original-Obligation pr. 425 fl. Kapital zu Verlurſt gegangen, und der wegen geſtellt gehorſamſte Bitte dieſe Obligation dergeſtalt zu amorticiren, daß ſolche, zum Fall der Innhaber derſelben ſich in einer zur beſtimmten Zeit hierzu nicht legitimiren würdet, als null und ungültig erkennet werden ſolle, iſt *ſub hod* bey ernannt Churfürſtl. hochlöbl. Hofrath gnädigſt reſolvirt worden, daß der Innhaber erwehnter Schuldobligation ſich in Zeit 4 Wochen *peremptorie*, wie er zu dieſer Obligation gekommen, um ſo mehr rechtlich zu legitimiren hätte, als auſſer deſſen, und nach Auslauf dieſes Termins letzterholte Obligation *ipſo facto* amorticirt, caſſirt, null, und ungültig angeſehen wird; welches zu jedermanns Wiſſen hiemit kund gethan wird. Signat. München den 3 April 1786.

Churpfalz-Baieriſche Hofrathskanzley hieoben.

Marq. Ignaz Morz, Churfürſtl. Hofraths-Sekretar.

b) Gerichtliche Vorladung an dem Mathias Zink von Mitterharthauſen.

Mathias Zink ein gebürtiger Bauernsſohn von Mitterharthauſen dies churfürſtl. Landgerichts iſt ſchon über 36 Jahre abweſend, ohne das von ſeinem Aufenthalt, Tod, oder Leben in dieſer Zeit das mindeſte zu erforſchen geweſen, dagegen deſſen nächſte Anverwandte um Ausfolglaſſung der ihm zugefallenen älterlichen Verlaſſenſchaft nachbenannte Gerichtsſtelle gehorſamſt gebethen; Es werden dahero beſagtem Mathias Zink 3 Monat, als 1 Monat für den erſten, 1 Monat für den zweyten, und 1 Monat für den lezten peremptoriſchen Termin von künftigem erſten Märzmonat angefangen gefriſtet, binnen welcher Zeit er ſelbſt in Perſon, deſſen Leibeserben, oder einer hierzu hinlänglich bevollmächtigter allhier ſich ſtellen, und dieſe Erbſchaft gegen genugſamer Legitimation im Empfang nehmen, oder gewärtigen ſolle, daß man nach Verlauf dieſes geſetzten Termins beſagte Erbſchaft gegen hinlänglicher Caution an deſſen nächſte Anverwandte gerichtlich, und *ſervato juris ordine* abfolgen laſſen werde. Mt. den 18ten Hornung 1786.

Churfürſtl. Pfalzbaieriſches Stadt- und Landgericht Straubing und Leonsberg.

J. N. F. v. Gundelfinger.

c) Gerichtliche Vorladung an Mathias Aigner, Bauernsſohn am Aign, churfürſtlich. Landgerichts Neumark in Baiern.

Nachdeme Mathias Aigner, ein lediger Bauernsſohn am Aign endſtehend churfürſtlichen Landgerichts nunmehro ſchon über 45 Jahre landsabweſend, unwiſſend wo ſich befindet, derſelbe aber auf ſeinem Heimat dem Aigner Gut zubeſagten Aign 80 fl. Erbtheil reſpekt. Heirathgut zu ſuchen hat, hinentgegen deſſen vorhandene nächſte Befreunde um Ausfolglaſſung ſothanen Erbtheils diesorts gebetten haben; als wirdet obbenennter Mathias Aigner oder deſſen allenfalls verhandene rechtmäßige Leibeserben hiemit dergeſtalten vorgeladen, daß ſelbe entweders in Perſon, oder durch hinlänglich bevollmächtigten Anwald in Zeit 2 Monaten bey allhieſigen Landgericht erſcheinen, und ſich des nöthigen legitimiren, oder im Ausbleibungsfalle ohne weiters gewärtigen ſollen, daß man auf ferners Anmelden der nächſten Freunde bemeldte 80 fl. gegen geſtellter Sicherheit an dieſelben verabfolgen laſſen wurde. Actum den 25 Februar 1786.

Churfürſtl. Land- und Voitgericht Neumarkt.

Peter Joſ. von Schiltberg, churfürſtl. wirkl. Hof- und Regimentsrath zu Straubing, Landrichter, Kaſtner und Mautner.

d) Gerichtliche Vorladung an Johann Georg Sirl von Ibenried.

Nachdeme des abgelebt dieſſeitigen Amtsunterthanen zu Ibenried Heinrich Sirls nachgelaſſen eheleiblicher Sohn Hans Georg Sirl, ohne Profeßion, allbereits 40 ganzer Jahr lang landabweſend, und von deſſen Leben oder Tod die ganze Zeit nicht das mindeſte zu vernehmen geweſen iſt; der Urſach willen ſein Sirls ruckgebliebener Stiefbruder Leonhard Sirl um die Ausfolglaſſung des hinterlaſſenen Vermö-

Digitized by Google

gen bittlich angeſtanden hat; als wird er Hans Georg Sirl, oder ſeine allenfallſig rechtmäßige Erben, unter angeſezt peremptor. Termin von drey Monaten dergeſtalt *edictaliter* vorgelagen, daß er oder ſie binnen ſolcher Zeit ſich behörend ſtellen und melden, oder aber erwärtigen ſollen, daß man dem Anſuchen des impetrant. Leonhard Sirls willfährig erſcheinen werde. Act. Hilpoltſtein den 4ten März 1786.

Churpfalzbaier. Pflegamt allda.
Joh. Chriſtopf Heffner, J. U. Licent. Regierungsrath und Pflegcommiſſär.

e) Gerichtliche Vorladung an Johann Gmelch *vulgo* ſchwarzen Hans von Michelfelden.

Es iſt bereits 20 Jahre, daß ſich Johann Gmelch, *vulgo* ſchwarze Hans, des dahieſigen Unterthans Johann Gmelchs, und deſſen dritten Eheweibs Kunigund, einer gebohrnen Stroblin, aus Tremmelsdorf beym Kloſter Speinshardt, hinterlaſſener Sohn, als Bäckerknecht ins Franken nach Vorchheim, von da dem weitern Vernehmen nach in k. Preußiſche Staaten, und vielleicht auch Kriegsdienſte begab, ſeitdeme aber von ſich nichts mehr hören ließ. Ihm beſagtem Gmelch, fiel auf Ableben ſeines einbändigen Brüders Andreas, *vulgo* des buckelten, hierortig klöſterlichen Aushelfers, deſſen ſich auf 230 fl. erſtrecken mögendes Vermögen *ab inteſtato* an, um deſſen Verabfolglaſſung die auſſer ihm, und ſeinen allenfallſigen Leibeserben, diesorts bekannte nächſte Befreundte, ſchon zum öftern das bittliche Anſuchen geſtellet haben. Demnach werden dann er Gmelch, oder deſſen allenfallſige rechtmäßige Abkömmlinge hiedurche *edictaliter* ſolchergeſtalten vorgeladen, von heute binnen 3 Monaten bey untenſtehendem Amte, oder in eigner Perſon, oder durch genugſam Bevollmächtigte zu erſcheinen, oder die Verabfolglaſſung erwähnt ihme Gmelch angefallener Erbſchaft an die bereits bekannte nächſte Befreundte gegen hinlängliches Unterpfand zu gewärtigen. Signat. am 10 Hornung 1786.

Oberpfälziſch. Kloſterrichteramt Michelfeld.
Licent. Anton Fiſcher, Hofrichter.

f) Gerichtliche Vorladung an die allenfalls verhandene *Creditores* des abgeleibten Pfarrers zu Haberskirchen Herrn Bernard Michl.

Der Todfall des zu Haberskirchen dies Landsgerichts geweſenen Pfarrers Bernard Michl ſel. wird auf Anſuchen der Inteſtaterben in dem Ende hiemit kund gethan, damit diejenige, welche an deſſen nun rückgelaſſenes Vermögen eine rechtliche Foderung allenfalls zu machen haben, ſich in Zeit 3 Monaten *peremptorie* dieſertwegen hierorts zu melden wiſſen. Act. den 14 März 1786.

Churpfalzbaieriſches Landgericht Friedberg.
Cajetan Freyh. v. Vieregg, churfl. Kammerer, Landrichter und Kaſtner allda.

g) Gerichtliche Vorladung an Jakob Sächſenhauſer, Erbrechtsſöldner von Herrngierſtorf.

Jakob Sächſenhauſer Erbrechtsſöldner, und Schneider zu Herrngierſtorf, daſiger Hofmark, hat bereits vor 24 Jahren ſein Weib, und verheurathete zwey Stiefkinder verlaſſen, und iſt von bemelder Erbrechtsſölden-Behauſung fortgezogen, auch bis gegenwärtig nicht das mindeſte von ſich hören laſſen.

Da nun deſſen Eheweib Alters halber dieſe Sölden ihrem ältern Sohn überzugeben gezwungen iſt, auch dießfalls das Anſuchen geſtellt hat, als wird er Jakob Sächſenhauſer dergeſtalten hiemit öffentlich citiret, daß ſelber in Zeit 3 Monat *peremptorie* bey dießortigem Hofmarksgerichte um ſo gewiſſer erſcheine, als nach Verfluß ſolcher Zeit bemelder Jakob Sächſenhauſer als Mayr nicht mehr angenommen, ſondern man die Söldenübergab vor ſich gehen laſſen wurde. Actum den 31 März 1786.

Hochfreyherrlich Gugomoſiſches Hofmarksgerichte Herrngierſtorf.
Johann Jakob Weinzierl, Hofmarksrichter allda.

h) Vorladung an einen unbekannten Strumpfshändler.

Den 11ten Dezembr. fertigen Jahrs wurde durch den hieortig kurfürſtl. Gerichtsdiener ein

Strümpfhändler, welcher unblombirte wollene Strümpfe bey ſich führte auch mit keinem gnädigſten Handlungspatent verſehen, nach vorgegangenem unerlaubten Hauſieren aber über die Gränze ins Auslande paßiren wollte, attrapieret, und ihme von geſagtem Gerichtsdiener die Strümpfe abgenommen, mit dem Bedeuten, daß er ſich mit zu Amt begeben, und der Verhandlung abwarten ſolle, da ſich aber wiederholter Händler mitzugehen geweigert, und auf weiters Befragen, wie er heiße, zur Antwort gegeben, daß er ſich Johann Michael Mayr nenne, und zu Lengenfeld der Hofmarkt Schmiechen anſäßig ſeye, ſo wurde ſelber von dem Gerichtsdiener entlaſſen, hierauf an belobtes Hofmarktsgericht die Requiſition geſtellet, daß ſelber zur Verhandlung ordentlich verſchaft werden möchte; gleichwie aber mittels Schreiben ſich geäußert hat, daß in der dortigen Hofmarkt ein ſolcher Unterthan dies Namens ſich nicht befinde, ſohin ſeine Anſage erdichtet, und fälſchlich ſeye; als wird dieſer Strümpfhändler, reſp. der angebliche Johann Michael Mayer wegen ſeiner bisherigen Nichterſcheinung öffentlich vorgeladen, und deme nach Vorſchrift der kurbaieriſchee Mautgeſetzen ein Termin *ad comparendum ſub pœna præcluſi & confeſſati* von 6 Wochen peremptoriſch beſtimmt. Actum den 11ten Hornung 1786.

Kurfürſtl. Gränzbeymautamt Rauchenlechsberg.
Seb. Ibler, Hofkammerſekretär, und Mautner.

i) Der churpfalzbaieriſche Mannheimerboth Joſ. Ignatz Pichler

geht monatlich von hier nach Mannheim ab, und zwar das erſtemal den 18. dies, er wohnt bey dem Bäcker auf der Roßſchwemme.

k) Nachricht für die Schreinergeſellen.

Demnach bey dem hieſigen churfürſtl. neuen Reſidenzbau mehrere geſchickte Schreinergeſellen geſucht werden: als können all jene, welche zur Arbeit luſt haben, bey dem Untergezogenen ſich melden, und gute Bedingniſſe und und baare Bezahlung in voraus gewärtigen. Koblenz den 22 März 1786.

Johann Kuhn,
Schreinermeiſter an dem neuen Reſidenzbau.

XVII. Akademiſche Feyerlichkeit.

Die churfürſtl. Akademie der Wiſſenſchaften hat ihren Stiftungstag mit den gewöhnlichen Solennitäten gefeyert: wobey der churfürſtl. Regierungsrath und geheime Kabinetsſecretär Herr Stephan von Stengel eine wohl verfaßte Rede betitelt: philoſophiſche Betrachtungen über die Alpen gehalten hat. Weil keine Schrift bey der Akademie eingeloffen iſt, welche die von der hiſtoriſchen Klaſſe für dies Jahr aufgeworfene Frage zur Genüge aufgelößt hat: ſo konnte auch keinem der Preis zugeſprochen werden. Die Abhandlung unter dem Wahlſpruche: *perſuaſum habeto bonum Conſiliarium &c.* hat die Akademie ihrer vortreflichen Ausarbeitung wegen mit einer goldenen Medaille von 25 Dukaten belohnet. Sie hat zum Verfaſſer den Herrn Kolomann Sanftel des gefürſteten Kloſters St. Emmeran zu Regensburg. Für das J. 1788 legt dieſe Klaſſe folgende Frage vor: **Welche waren die Land- und Hoftage in Baiern vom Ende des *XIII.* bis *XVI* Jahrhunderts? bey welchen Gelegenheiten wurden ſie zuſammen berufen? wer erſchien darauf? wasfür Hauptdinge wurden dabey abgehandelt, und wo finden ſich deren Acten vor.**

Die philoſophiſche Klaſſe hat ſchon im vorigen Jahre nachſtehende Frage aufgeworfen: **Wasfür Wirkung hat das Abfeuern des Geſchützes auf Wetterwolken? was lehret die Erfahrung in Rückſicht auf die verſchiedenen Lagen. Iſt es als ein Mittel gegen die Wetter- und Hagelſchäden einzuführen, oder als den eignen, oder als den nachbarlichen Fluren gefährlich zu verbiethen.**

Der Preis von jeder Frage iſt die gewöhnliche Medaille von 50 Ducaten. Die Schriften aus der philoſophiſchen Klaſſe müſſen längſtens bis Ende Dezembers 1786, die aber aus der hiſtoriſchen Klaſſe bis Ende Dezembers 1788 mit verſchloſſenem Name und ſelbſt beliebigen Wahlſpruche in deutſcher, franzöſiſcher oder lateiniſcher Sprache an den beſtändigen Secretär der Akademie und churf. geiſtl. Rath Herrn Ildephons Kennedy eingeſendet werden; die ſpäter einlaufenden werden nicht zum Concurs gelaſſen.

Digitized by Google

Churpfalzbaieriſches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finauerischen Intelligenz = und Hauptaddreß = Comtoir.

22 Stück. München den 25 April 1786.

I. Meteorologiſche Beobachtungen im Monat März.

Tage.		Schweremaaß. Morg.	Mit.	Ab.	Wärmemaaß. Morg.	Mit.	Ab.	Winde. Morg.	Mit.	Ab.	Lufterſch.m. Mor.	Mit.	Ab.	Wetter. Morg.	Mit.	Ab.
		" ‴	" ‴	" ‴												
	1	25. 1.8	26. 1.4	26. 1.4	— 5.8	† 4.0	† 0.5	O. 1	O. 2	O. 1	Reif u. N.	o	o	tr. 2.	fl. 1.	fl. 3
Erdn.	2	26. 0.0	25.11.7	25.11.4	— 1.5	† 8.0	† 0.8	O. 1	O. 2	O. 2	Reif	o	o	fl. 2	fl. 3	fl. 1
	3	25.11.3	25.11.0	25.10.9	† 0.2	† 8.0	† 3.3	O. 1	O. 1	O. 1	o	o	o	tr. 1.	fl. 2.	fl. 1
	4	26. 0.6	26. 1.9	26. 3.6	† 1.5	— 0.5	— 3.0	W. 1	W. 2	W. 2	Schn.	o	o	tr. 3.	tr. 2.	tr. 2
	5	26. 5.4	26. 5.0	26. 4.6	— 5.8	— 1.8	— 4.4	W. 1	W. 1	W. 1	o	o	o	tr. 2.	fl. 1.	fl. 1
	6	26. 1.1	25. 10.6	25. 9.4	— 6.0	— 2.9	— 2.8	So. 1	O. 1	O. 1	o	o	o	fl. 1.	tr. 1	tr. 1
☽	7	25. 9.5	25. 9.8	25. 10.3	— 0.5	† 7.5	† 4.5	O. 2	O. 2	O. 1	o	o	o	fl. 2.	fl. 2.	fl. 3
	8	26. 2.5	26. 3.7	26. 4.5	— 4.5	† 5.0	— 6.5	W. 3	W. 3	W. 2	o	Schn.	Schn.	tr. 2.	tr. 2.	tr. 3
	9	26. 5.2	26. 5.4	26. 5.4	— 7.3	— 2.4	— 6.9	Sw. 2	Wſw. 1	W. 1	o	o	o	fl. 1.	tr. 2.	fl. 1
	10	26. 5.5	26. 6.0	26. 6.6	— 7.3	† 0.3	— 7.0	W. 1	W. 2	W. 1	Nebel	o	o	fl. 2.	fl. 1.	fl. 3
	11	26. 7.1	26. 7.6	26. 7.1	— 6.7	— 2.5	— 5.0	W. 1	W. 2	W. 1	o	o	o	fl. 1.	fl. 3.	fl. 4
	12	26. 5.7	26. 4.7	26. 4.4	— 4.5	† 3.8	— 0.3	Sw. 1.	Sw. 1	Sw. 1	o	o	o	fl. 2	fl. 1	fl. 3
	13	26. 3.6	26. 3.0	26. 2.7	— 1.2	† 4.5	— 2.9	Sw. 1	W. 2	W. 2	o	o	o	fl. 1	fl. 1	tr. 2
☉	14	26. 1.2	27. 1.7	27. 3.6	† 2.8	† 6.5	† 1.6	S. 1	W. 3	W. 1	Schn.	Reg.	Reg.	tr. 2	tr. 2	tr. 3
	15	26. 3.1	26. 2.7	26. 2.9	† 1.9	† 8.5	† 5.7	S. 1	S. 1	S. 1	Schn.	Reg.	o	tr. 3	tr. 2	tr. 2
Erdf.	16	26. 3.6	26. 3.3	26. 3.0	† 8.5	† 11.0	† 6.7	S. 1	Sw. 1	Sw. 1	Nebel	o	o	fl. 2	fl. 2	fl. 3
	17	26. 2.3	26. 2.0	26. 2.5	† 3.0	† 12.5	† 8.7	S. 1	S. 2	S. 1	o	o	o	fl. 3	fl. 2	tr. 2
	18	26. 1.9	26. 2.5	26. 3.0	† 4.0	† 15.0	8.5	S. 1	S. 1	S. 1	o	o	o	fl. 2	fl. 3	fl. 2
	19	26. 1.0	26. 0.5	26. 1.4	† 5.0	† 8.2	† 5.0	S. 1	W. 2	W. 3	o	o	o	fl. 3	fl. 1	tr. 3
	20	26. 1.9	26. 2.1	26. 3.2	† 4.0	† 7.0	† 4.8	Sw. 1	W. 2	W. 1	Reg.	o	o	fl. 1	fl. 1	tr. 2
	21	26. 3.2	26. 3.4	26. 3.7	† 2.0	† 9.0	† 5.4	Sw. 1	W. 2	W. 1	Reif	o	o	fl. 3	fl. 2	fl. 3
	22	26. 4.6	26. 5.7	26. 6.2	† 3.2	† 9.5	† 5.2	Sw. 1	W. 2	W.	Reif	o	o	fl. 2	fl. 2	fl. 3
☾	23	26. 6.0	26. 5.6	26. 4.5	† 2.4	† 12.9	† 7.5	Sw.	S. 2.	S. 1	Neb. m. Reif	o	o	fl. 4	fl. 3	fl. 1
	24	26. 3.0	26. 2.2	26. 3.2	† 3.0	† 12.0	† 5.9	Oſo. 1	W. 2	W. 3	o	o	Reg.	fl. 1	fl. 1	tr. 2
	25	26. 2.7	26. 2.9	26. 3.5	† 4.0	† 3.7	† 3.0	W. 1	W. 2	W. 1	Reg.	Reg.	o	tr. 2	tr. 2	fl. 1
	26	26. 1.8	26. 0.4	26. 1.8	† 2.0	† 5.6	† 3.0	S. 1	Sw. 1	W. 1	o	Reg.	o	fl. 1	tr. 2	tr. 3
	27	26. 1.1	26. 2.2	26. 2.7	† 1.8	† 2.0	— 1.[illegible]	Sw. 1	W. 1	W. 1	Schn.	Sch.	o	tr. 1	tr. 2	fl. 3
	28	26. 3.2	26. 3.5	26. 4.4	— 2.4	† 3.0	— 1.6	W. 1	W. 1	W. 1	Schn.	o	o	fl. 1	tr. 1	fl. 2
	29	26. 4.4	26. 4.3	26. 4.7	— 1.0	† 1.9	† 0.8	W. 1	W. 1	W. 1	Sch.	o	o	tr. 1	tr. 2	tr. 2
●	30	26. 4.7	26. 5.5	26. 6.1	0. 0	† 4.0	† 2.0	No. 1	No. 1	No.	o	o	o	tr. 2	tr. 2	tr. 3
Erdn.	31	26. 6.8	26. 6.9	26. 7.1	† 1.7	† 8.6	† 3.0	Sw. 1	W. 1	O. 1	o	o	o	tr. 2	tr. 1	fl. 3

Digitized by Google

Erſcheinung eines ſchönen Nordlichts im Monat März.

In der Nacht zwiſchen dem 22ſten und 23ſten März ſah man in der Gegend von Regensburg ein ſehr ſchönes Nordlicht. Dieſe Erſcheinung hat eben nichts neues für uns, allein das nämliche Phänomen zeichnete ſich ſo vorzüglich, durch den ausnehmenden Glanz ſowohl, als durch die lange Dauer, vor andern aus, daß es allerdings verdient, etwas umſtändlicher beſchrieben zu werden.

Den 22ſten März hatten wir rechte ſchöne Witterung. Der Himmel war beynahe heiter. Nur erſt um 3 Uhr überzog er ſich mit leichten Wolken. Um 5 Uhr regnete es ein wenig. Doch eine halbe Stunde darauf theilte ſich das Gewölk wieder, und wir hatten eine eben ſo ſchöne Nacht, als die Hälfte des Tages geweſen.

Nach 10 Uhr Abends fieng ſich das Nordlicht an. Sein erſter Ort war Nordweſt; von da zog es ſich gegen Norden, und endlich bis Nordoſt hinüber, ſo daß es nach und nach einen Bogen von mehr als 90° am Horizont einnahm. Die Stralen ſpielten ganz ſonderbar ſchön: ſein Licht war feurig und ſo auffallend ſtark, daß es die Nacht beynahe wie der Mond erleuchtete. So dauerte es bis den 23ſten 2 Uhr Frühe, wo es nach und nach matter wurde, und endlich verſchwand. Nach Mitternacht ward der Himmel gegen Süden ganz mit Wolken bedeckt; nur gegen Nord blieb er offen, wo eine ſchwarze Wolke den Horizont beſetzte, aus welcher ſich die Lichtſtralen auszubreiten ſchienen, ſo wie es bey Nordſcheinen öfters beobachtet wird.

Den 23ſten Frühe um 5 Uhr ward es wieder hell, endlich erhob ſich ein dichter Nebel, welcher bis Mittag anhielt.

Noch ein merkwürdiger Umſtand bey dieſem Nordſcheine iſt die ſtarke Abweichung der Magnetnadel, indem ſie von 19° 6′, welchen Stand ſie den 22ſten Abends hatte, bis auf 19° 22′, mithin 16 Minuten gegen Weſt abwich, ſo beobachtete man ſie den 23ſten nach Mitternacht.

Ich will hier die Wetterbeobachtungen vom 22ſten und 23ſten dieſes herſetzen, um den Stand der meteorologiſchen Inſtrumente mit einem Blicke überſehen zu können.

22. März.

Stund.	Baromet.	Therm.	Hygrom.	Wind.	Abweich. der Magnetn.
7. Früh.	26. 10, 7.	1, 4.	20, 2.	S.O.	19°. 6′
2. Nach.	26. 11, 2.	10, 9.	42, 2.	W.	19°. 9′
8. Ab.	27. 0, 0.	6, 3.	31, 7.	W.	19°. 6′

23. März.

45. M. nach Mittern.	27. 0, 3.	5, 5.	24, 6.	W.	19°. 22′
7.	27. 0, 4.	2, 3.	19, 3.	S.O.	19°. 15′
2.	26. 11, 7.	10, 5.	31, 1.	S.O.	19°. 13′
8.	26. 11, 0.	7, 0.	31, 0.	S.O.	19°. 9′

Die Meynungen der Naturforſcher über die Urſache der Nordlichter ſind bekanntlich ſehr getheilet. Doch ſcheinet die Behauptung derjenigen, welche dieſe Erſcheinung durch die Elektrizität erklären, mit jeder Beobachtung einen neuen Grad der Wahrſcheinlichkeit zu erhalten. Das mannigfaltige Spielen der Stralen, das ausgebreitete Licht in ſehr verdünnter Luft, das Anwachſen der Elektrizität des Dunſtkreiſes bey Nordlichtern, die Veränderungen der Magnetnadel, alles ſcheint in der elektriſchen Materie ihren Grund zu haben.

Die ungewöhnliche Abweichnng der Magnetnadel bey unſerm Phänomen muß uns aufmerkſam machen. In unſrer Gegend iſt ſie ſonſt keinen großen Veränderungen unterworfen. Sie weicht alle Tage Mittags um einige Minuten gegen Weſt ab, und geht Abends wieder zurück. Ihr mittler Stand, aus 304 Beobachtungen vom 1ten Jenner bis den 22ſten März d. J. genommen, iſt 19°. 6′. 20″. Sie wich aber während des Nordlichtes 16 Min. gegen Weſt. Man beobachtete dieſe Veränderung faſt bey allen Nordlichtern. Wenn nun auch keine reelle Analogie zwiſchen der magnetiſchen und elektriſchen Materie Statt hat, welches die größten Naturforſcher läugnen, ſo ſcheint es doch, daß dieſe Abweichung von der Einwirkung des elektriſchen Phänomens auf die ſehr bewegliche Nadel herrühre.

Man hat ſchon öfters bemerket, daß auf Nordſcheine eine Witterungsveränderung folge: auch dieſesmal ſcheint der Erfolg mit andern Beobachtungen übereinzuſtimmen.

Digitized by Google

III. Militärbeförderungen.

Se. Churfürſtl. Durchleucht haben den bey dem Graf Wahliſchen Infanterie-Regiment ſtehenden Oberlieutenant **Johann Nepomuck von Dury**, zum Hauptmann; und den Unterlieutenant **Theodor Andres**, zum Oberlieutenant; bey dem militäriſchen Jägerkorps den Oberlieutenant **Franz Boiſinger**, zum Hauptmann; den Unterlieutenant **Benedikt Lorenzer**, zum Oberlieutenant, und den bisherigen Fahnenjunker des Graf Preiſingiſchen Infanterie-Regiment **Joh. Baptiſt Andres**, zum Unterlieutenant bey gedachtem Korps; dann den **Emanuel Graf von Fugger**, zum Kornet des Fürſt-Iſenburgiſchen Reuter-Regiments gnädigſt erhoben.

Weiters ſind bey dem löbl. Churprinziſchen Regiment befördert worden, nämlich der Oberlieutenant **Hugo Kaltner** zum Hauptmann; die Unterlieutenants **Joh. Nepom. Schönbrunn**, und **Georg Stern** zu Oberlieutenants, dann der **Friederich Freyherr von Stein zu Altenſtein**, und **Franz Xaver Freyherr von Onz** zu Unterlieutenant.

Anwartſchaften.

Se. Churfürſtl. Durchleucht geruheten gnädigſt dem Kaſtner zu Neumark in der obern Pfalz Licent. **Ferdinand Eiſenhut**, die Anwartſchaft auf deſſen Dienſte einem ſeiner Kinder, dem wirklichen Hofkammerrath und Pfleger zu Wolnzach **Georg Michael Merkel**, vermög gnädigſten Dekret die Adjunction auf ſeine Bedienſtung mit dem herkommlichen Gehalt für einen ſeiner Söhne, und dem Forſtmeiſter zu Waldeck **Karl Anton Feind**, im Falle ſeines Ableibens die Anwartſchaft auf ſeine Dienſtſtelle ſeiner Wittwe, oder einem ſeiner erwachſenen Kinder zu ertheilen.

Weiters haben Höchſtdieſelben bereits ſchon unterm 14ten Februar An. dies dem Licent. **Johann Chriſtian Rhümerl**, Regierungsadvokaten und Bannrichter des Rentamts Landshut, in Rückſicht ſeiner 36 jährig erſprießlich geleiſteten Dienſte die unterthänigſt gebethene Anwartſchaft auf ſeine Bannrichtersbedienſtung für deſſen Tochter Joſepha gnädigſt ertheilet.

VII. Lobgeſang auf die Himmelfahrt des Erlöſers.

Chor.

Triumph Ihm, Jubel und Dank! Es ſteigt Jehovahs Geſalbter
Auf Wolken getragen zum Himmel empor.
Begleit' ihn, Jauchzen der Erd'; empfang' ihn, Frohlocken des Himmels,
Der Menſchen und Engel harmoniſcher Chor!

1.

Er neigte die Himmel,
Und kam auf die Erde,
Entäuſſert der Gottheit,
Den Sterblichen gleich.
Da bracht er die Bothſchaft
Des Friedens hernieder,
Und machte die Menſchheit
An Segnungen reich.

Chor.

Triumph Ihm, Jubel und Dank! durch ihn, Jehovahs Geſandten,
Ward ewige Wonne der Sterblichen Theil.
Er lehrte Wahrheit von Gott, er bahnte die Pfade des Friedens,
Und ſeine Verheiſſung war Segen und Heil.

2.

Geheimniß und Dunkel
Verhüllte die Erde
Den Rathſchluß des Himmels
In ernſtes Gericht.
Er theilte die Nächte;
Die Nebel zerriſſen;
Und über den Erdkreis
Kam göttliches Licht.

Digitized by Google

Chor.

Triumph Ihm, Jubel und Dank! umdämmert
von Schatten des Todes
Durchirrten wir zweifelnd der Sterblichkeit
Pfad.
Da ſtralte Klarheit des Herrn, und theilte
die nächtliche Dämm'rung,
Und ſegenvoll ſchau'n wir des Ewigen Rath.

3.

Er ſtiftete Frieden,
Und gab ſich zum Opfer
Für laſtende Schulden
Der ſündigen Welt.
Doch ward er nicht lange
Die Beute des Todes;
Zum herrlichſten Siege
Erwachte der Held!

Chor.

Triumph Ihm, Jubel und Dank! Er brach
die Riegel des Grabes,
Und eilte verklärter zum Leben hervor,
Mit Ihm, dem Erſtling, geht einſt die Men-
ge vollendeter Frommen
Zur Wonne des ewigen Lebens empor.

4.

Dann ſenkte die Wolke
Zum Oelberg ſich nieder,
Und trug ihn entſchwebend
Zu himmliſcher Höhe.
Dort thront er zur Rechten
Des ewigen Vaters,
Und hört und begnadigt,
Die gläubig ihm flehn.

Chor.

Triumph Ihm, Jubel und Dank und Weih-
rauch frommer Gebethe,
Dem Sohne, zur Rechten des Vaters er-
höht!
Von ſeinen Himmeln herab träuft milder Er-
barmungen Fülle
Dem Bittenden, der Ihm voll Zuverſicht
fleht.

5.

Einſt theilt ſich die Wolke
Dem Wink des Geſalbten;
Dann fährt er, die Erde
Zu richten, herab.
Dann ſchau'n wir voll Antlitz
Den himmliſchen Mittler
Der ewige Wonne
Den Sterblichen gab.

Chor.

Triumph Ihm, Jubel und Dank! Einſt
kommt er hernieder zur Erde
Und führet uns mit ſich zum Himmel empor;
Dann tönt ihm Jauchzen der Erd, und ewig
frohlockend erhebt ihn
Der Menſchen und Engel harmoniſches Chor.

XIII. Von der Kälberzucht.

Daß die Viehzucht eines der wichtigſten Zweige in der Landwirthſchaft ſey, iſt einem jeden, der nicht ganz unerfahren darin iſt, eine bekannte Wahrheit. Ohne eine gute Viehzucht iſt an den mehreſten Orten in hieſigen Landen mit dem Ackerbau nicht weiter zu kommen, denn wo der Dünger fehlet, da bezahlt das ſchlechte Land die Arbeit und die darauf verwandeten Koſten nicht. Gleichwohl hört man doch hin und wieder von geſchickten und einſichtsvollen Landwirthen, deren Güter oder Pachtungen noch öfters gute Weiden, auch ſonſten zur guten Viehzucht eine bequeme Lage haben, die Klage führen, daß es ihnen mit der Viehzucht nicht recht glücken will. Sollte dieſer Fehler hauptſächlich wohl nicht aus einer gar zu nachläſſigen Kälberzucht ſeinen Urſprung haben?

Freilich iſt eigentlich die Kälberzucht eine Beſchäftigung im Mittelſtande für unſere Landwirthinen, allein auch dieſe ſind heutiges Tages nicht alle in ihrer Jugend dazu angeführet. Dem Landwirth, der ſich alſo in der Lage befindet, dieſes wichtige Haushaltsgeſchäft ſeinen Dienſtmägdchen zu übertragen, kan es nicht befremden, wenn es ihm nach Wunſch damit nicht glücken will.

Wenn alſo bewandten Umſtänden nach ein Landwirth oder deſſen Stellvertreter ſelbſt nicht die gehörige Kenntniß davon hat, und ſich nicht die Mühe giebt, täglich ſelbſt nachzuſehen, und darauf zu achten, daß die Kälber gehörig und zu rechter Zeit gewartet und verpfleget werden, ſo wird dadurch mehr Schaden als Vortheil geſtiftet. Daher ſind denn auch noch ſo viele

Digitized by Google

ſonſt ſehr geſchickte Haushälter in unſern Tagen der irrigen Meinung, daß es beſſer ſey, ſeinen Viehſtahl von Zeit zu Zeit durch Ankaufung ein- oder zweijähriger Stärkenrinder und Stiere zu ergänzen.

Wer ſeine Viehzucht verbeſſern will, muß ſich von einer gröſſern Viehart, als die ſeinige iſt, einen Springochſen anſchaffen.

Es würde thöricht gehandelt ſeyn, wenn man in Heid- oder andern magern Gegenden, wo die Stallfütterung nicht üblich iſt, ſich wollte einen friſiſchen Bullen zum Beſpringen kleinartiger Kühe halten; allein das kan doch wohl von großem Nutzen ſeyn, wenn man aus einer beſſern Gegend, woſelbſt auch ein gröſſerer Schlag-Vieh gehalten wird, ſeinen Springochſen kommen läßt, denn auch in ſchlechten Gegenden iſt die Veredlung der Viehzucht von gutem Nutzen, weil daſelbſt die Anſpannungen gemeiniglich mit Ochſen geſchehen; daß aber zwey große ſtarke in gutem Futter ſtehende Ochſen mehrere Arbeit thun können, als vier verkrüppelte, wird wohl niemand in Abrede ſeyn können.

In einer wohleingerichteten Haushaltung, muß nicht allein Rechnung von jeder Viehart geführet werden, ſondern man hat auch dabey anzumerken, wie alt jedes Stück Vieh ſey, was für Tugenden oder Fehler ſie haben, ob es gute Milchkühe ſind ꝛc. Beſonders iſt es von groſſem Nutzen, daß man von jeder Kuh den Tag, wenn ſie gerindert, ſorgfältig anſchreibt, damit man weiß, zu welcher Jahrszeit eine jede Kuh, die man in ſeinem Stalle hat, kalbet. Daß man ſich aber ſowohl die ſchlechten als guten Eigenſchaften ſeines Viehes bekannt macht, iſt von weſentlichem Nutzen, weil alsdenn, wenn man kein Fremdling in ſeinem Viehſtalle iſt, ſehr leicht beurtheilen kan, welches Stück Vieh wegen ſeiner guten Eigenſchaften ſowohl, als ſeiner Geſundheitsumſtände, zur Zucht beizubehalten, oder welches im Gegentheil nach Zeit und Umſtänden auszumerzen ſeyn wird. Wer dieſes gehörig beobachtet, dem kan es auch nicht fehlen, mit ſeinem Rindvieh nach und nach es zu einer gewiſſen ſeiner Weide und Ort angemeſſenen Vollkommenheit zu bringen, wenn er nur recht mit Fleiß darauf achtet, daß die Kuhkälber, die von gutartigen Milchkühen fallen, wenn ſie anders geſund und ohne äuſſerlichen Fehler ſind, vorzüglich zur Zucht genommen werden, denn gemeiniglich arten hierin die jungen ihren Müttern nach. Dieſes weiß auch der gemeine Mann recht gut zu beurtheilen.

Wie die Kälber, die zugezogen werden ſollen, beſchaffen ſeyn müſſen.

Die Kälber, die man zuziehen will, müſſen ſtark von Knochen, ſie müſſen geſtreckt ſeyn, ſie müſſen keine äußerliche Fehler haben, ſie müſſen ein friſches munteres Weſen blicken laſſen, ſie dürfen keinen Schaden im Maule, oder an den Zähnen, auch keinen gedoppelten Nabel haben, als welche gemeiniglich im erſten Jahre ſterben, und wenn es Kühkälber ſind, müſſen ſie ſo viel als möglich von guten Milchkühen genommen werden.

Welche die beſte Jahrozeit zum Abſetzen der Zuchtkälber iſt.

Meiner Meinung nach ſind die Kälber, die im Monat Januar und Februar fallen, die beſten, beſonders wenn ſie noch in dem erſten Sommer eine Zeitlang auf die Weide gehen ſollen. Wenn man nur warme Ställe hat, und ſolche für Zugwind verwahren kan, ſo ſchadet die ſtrengſte Kälte in der Kälberzucht nichts. Die früh gefallenen Kälber behalten vor denen, welche in ſpäter Jahrszeit gefallen, und wenn dieſe auch gleich beſſer gefüttert werden, ſtets den Vorzug.

Wie lange die Zuchtkälber ſaugen müſſen.

Die Kälber, die bei dem Entwöhnen nicht verſchlagen, oder abnehmen ſollen, müſſen gar nicht ſaugen. Wenn die Kälber 6, mehr oder weniger Wochen ſaugen, ſo wollen ſie bey dem Entwöhnen, bis ſie halb verſchmachtet ſind ganz und gar nicht ſaufen, ſondern ſchreien und blöcken zu Zeiten einige Tage in eins fort, dadurch nagen ſie ſich ganz ab; beſonders iſt es den Kälbern ſehr ſchädlich, die von guten Milchkühen gefallen, und dabei in gutem Futter unterhalten werden; dieſe werden, wenn ſie anders ein gutes Gedeihen haben, ganz fett: denn es iſt ja ganz natürlich, daß ein ſo geſchwinder Wechſel zwiſchen Fettſeyn und Ma-

Digitized by Google

gerwerden nicht anders als ſchädlich für dieſe jungen weichlichen Thiere ſeyn muß. Mit Kälbern, die nicht ſaugen, kan ein dergleichen geſchwinder Wechſel nicht leicht vorgehen, weil es eine rechte Milchverſchwendung ſeyn würde, wenn man ſie als Schlachtekälber damit mäſten wollte.

Die gröſte Sorge muß bey mäßiger Tränkung für die Erhaltung ihrer Geſundheit beobachtet werden, allein, auch bey der gröſten Vorſicht kan es doch wohl kommen, daß ſich zu Zeiten ein Kalb bey ſeiner groſſen natürlichen Gierigkeit überſäuft, und dabey verfänget, wenn man es jedoch nur gleich bemerket, und bekannte dienliche Mittel gebraucht, ſo ſchadet es ihnen an der Geſundheit nicht leicht, ſo gefährlich und tödtlich es auch ſonſt ſeyn kan, wenn ſie es ſchon einige Zeit gehabt, und ſchon den Durchlauf haben, in dieſem Fall dürfen die Kälber keine rohe, ſondern gekochte Milch genieſſen, die aber, wenn ſie ihnen gereichet wird, ganz verſchlagen, und nicht wärmer, als wie ſie von der Kuh kommt, ſeyn darf, jedoch nur in ganz kleinen Portionen; bey gröſſern Kälbern thut bey dieſer gewöhnlichen Kälberkrankheit ein Speckwarmbier, worin etwas Kümmel und Zwiebeln gekocht, recht fürtrefliche Dienſte.

Wie lange die Kälber mit ſüſſer Milch getränket werden müſſen.

Eigentlich 6 Wochen, und zwar müſſen ſie ſolche ſo warm haben, wie ſie den Kühen täglich dreymal ausgezogen wird. Ich weiß es wohl, daß ich hier viele geſchickte und einſichtsvolle Landwirthinen gegen mich haben werde, die ſich aus einer gar zu groſſen Häuslichkeit nicht überwinden können, ihren Kälbern ſechs Wochen die ſüſſe Milch zu laſſen, ſondern glauben, daß ſich die Kälber in den leztern Wochen wohl mit abgerahmter Milch, wenn ſie nur nicht ſauer ſey, behelfen könnten. Dieſe werden es mir verzeyhen, wenn ich ihrer Meinung in dieſem Stück nicht beypflichten kan. Alles Gemenge von Kartoffeln, Erbſen, Mus, ſaure Milch ꝛc. iſt den Kälbern, beſonders in den erſtern 6 bis 8 Wochen, eigentlich aber ganz und gar ſchädlich, und verurſachet bey den jungen Thieren theils Blähungen, theils Durchlauf, welches leztere eine der ſchlimmſten Kälberkrankheiten iſt, und die ihnen öfters auf ihre ganze Lebenszeit ſchadet. Der einzige Zuſatz, den ich kenne, iſt gekochte Habergrütze, die man ohne Gefahr den jungen Kälbern geben kan, wenn man ſich in der Nothwendigkeit befindet, ihnen in den erſten 6 Wochen an der Milch abzubrechen, ſie darf aber nicht ſauer werden, denn alles, was ſauer iſt, iſt ein guter und geſunder Fraß für die Schweine, aber nicht für die Kälber. Den Kälbern wird, wenn ſie einige Wochen alt ſind, etwas geſundes Heu gereichet, damit ſie ſich nach und nach zum Freſſen gewöhnen.

(Der Beſchluß folgt.)

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Reichsſtadt Augsburg den 7 April.

Weitz. Schl. 13 fl. 51 kr. KernSchl. 13 fl. 15 kr.
Roggen — 7 fl. 23 kr. Gerſte — 7 fl. 20 kr.
Haber — 3 fl. 55 kr.

b) Stadt Pfaffenhofen den 8 April.

Weitz.Schl. 11 fl. — kr. KornSchl. 7 fl. 30 kr.
Gerſte — 5 fl. 45 kr. Haber — 3 fl. 30 kr.

c) Salzburg vom 3 bis 10 April.

		höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz.	Schaff.	21 fl. 45 kr.	20 fl. — kr.
Bäckerweitz.	—	21 fl. — kr.	14 fl. — kr.
Korn	—	12 fl. 40 kr.	9 fl. 50 kr.
Gerſte	—	16 fl. 30 kr.	16 fl. 30 kr.
Haber,	Metzen	— fl. 36 kr.	— fl. 32 kr.

d) Stadt Erding den 12 April.

Zugeführt . . . 1050 Schäffel
Verkauft . . . 820 —

WeizenSchl. 13 fl. — kr. KornSchl. 8 fl. 30 kr.
Gerſte — 5 fl. 15 kr. Haber — 3 fl. 15 kr.

e) Reſidenzſtadt München den 15 April.

Zugeführt . . 3029 Schäffel
Verkauft . . 2288 —

Weitz.Schl. 12 fl. — kr. KornSchl. 8 fl. 30 kr.
Gerſte — 6 fl. — kr. Haber — 4 fl. — kr

Digitized by Google

XV. Zu verkaufen.

a) Das Schießliſche Haus im Eiſenmanngäſſel allhier.

Vermög churfürſtlich. gnädigſter geheimen Raths Anbefehlung *dd.* 4. *hujus* iſt das an dem Eiſenmanngäſſel allhier ſtehend Paulina Schießliſche Haus *plus licitando* zu verkaufen. Ein churfürſtl. hochlöbl. Hofrath hat zu dieſem Ende Mittwoch den 26. *currentis* dergeſtalt feſtgeſetzt, daß am ermelten Tag die Licitation obbemerkten Hauſes nach der Vorſchrift des Generalmandats vom 24 Dezembr. *anno* 1781. unfehlbar dann vor ſich gehen ſolle; welches denen Kaufsliebhabern kraft dies kund gemacht wird, um ihr Kaufsanboth beym churfürſtlichen Hofrath behörig *ad Protocollum* zu ſtellen. München den 10. April 1786.

Churpfalzbaieriſcher Hofrath.

Marq. Ignaz Norz, churfürſtl. Hofrathsſekret.

b) Verſchiedene Papier-Sorten.

Mathias Geithner, Papierer zu Pfaffenhofen in der Oberpfalz biethet dem innländiſchen Publicum folgende Papierſorten käuflich an:

48	Ballen	ſchwarzes Druckerpapier zu	9 fl.
30	——	Schrenz	6 fl.
12	——	blaues	12 fl.
20	——	Maculatur	8 fl.
10	——	Pappendeckel	9 fl.

XVI. Kundmachungen.

a) Wallfahrt nach Tuntenhauſen.

Vermög gnädigſten geiſtl. Rathsbefehl von 4ten dies iſt die Wallfahrt nach Tuntenhauſen gnädigſt bewilliget worden.

b) Gerichtliche Vorladung an Peter Aichinger von Fräterodorf Landgerichts Viechtach.

Auf Ableiben des Peter Aichinger geweſenen ledigen Einwohner Sohnes zu Fräterſdorf ſel. fiel der ihm eigenthumlich gehörige Getreidzehend, welcher alle Jahre von vier dies gerichtiſchen Unterthanen gereicht werden muß, und auf 435 fl. 20 kr. eidlich äſtimiert worden iſt, ſeinem eheleiblichen Bruder Georg Aichinger ſeiner Profeßion ein Schneider erblich zu. Nachdem aber dieſer Georg Aichinger ſchon über 40 Jahre ohnwiſſend wo abweſend ſich befindet; ſo wird derſelbe hiemit *peremptorie* ſolchergeſtalten vorgeladen, daß er, oder auf ſchon erfolgten Todfall deſſen allenfalls vorhandene Leibeserben, binnen einer drey monatlichen Zeitfriſt bey dem allhieſig churpfalzbaieriſchen Pfleg- und Landgerichte in Unternviechtach im Walde um ſo gewiſſer erſcheinen, und ſich gehörig legitimiren ſollen, als man nach Verfluß des obenbeſtimmten Termins gedachten Zehend dem Meiſtbiethenden verkaufen, und die erlöſte Summe unter die übrigen Freunde gegen Caution vertheilen wird. Geſchehen den 2 März 1786.

Churpfalzbaieriſches Pfleg- und Landgericht Viechtach im Walde.

Licent. J. Schmidbaur, Pflegscommiſſär.

XVII. Ankündigung an aſtronomiſche Freunde.

In dieſem Jahrhunderte haben wir noch drey Durchgänge des Merkurs zu gewarten, wovon der erſte den 4 May ein im gegenwärtigen Jahre ſich eräugnet. — Wie ein Durchgang der Venus, oder des Merkurs durch die Sonneſcheibe für den Mittelpunct der Erde zu berechnen; — wie die Paralaxen durch Zirkel, und Lineal bis auf 10 Theile; ja, bey dem Merkur ſogar bis auf 100 Theile von Secunden genau zu beſtimmen, und endlich, wie für die ganze Erdkugel die Umſtände des Durchgangs auf eine Landcharte oder Planiſphärie zu verzeichnen ſind; dies wird ein practiſcher Kenner ohnehin ſchon wiſſen, und alſo die Abweglaſſung derſelben gegenwärtigen kleinen Raume zu ſchreiben. — Da wir in dieſem, und dem größten Theile des künftigen Jahrhunderts keinen Durchgang der Venus mehr zu hoffen haben; ſo wird dieſer Auszug einem jeden Kenner willkommen ſeyn, weil der Merkur ſchier eben das nämliche leiſtet. —

Der Ort der wahren ☌ ♉ 13° 4′ 5″
Die Geoleutriſche Breite des ☿ 11 52 9.
Die wahre Zeit der ☌ den 4 May dies Jahrs,

Digitized by Google

Pariſer Uhr.	Donauwörther Uhr.
16 U. 33′ 8″	17 U. 4′ 46″

Für das Erd-Centrum.

	Pariſer U.	Donauwörter U.
Der Eintritt	14 U. 25′ 19 —	14 U. 56′ 57.
Das Mittel	17 — 5 27	17 — 37 5.
Der Austritt	19 — 45 35	20 — 17 13.

Die ganze Dauer 5 St. 20′ 16″

Da die Sonne in Donauwört erſt um 16 U. 43′ d. i. um 4 U. 43′ den 4 May aufgehet; ſo wird ☿ beym Aufgange der Sonne ſchon eingetretten ſeyn, und nur der Austritt beobachtet werden können. — —

Eine bewährte Erfahrung zeigte, daß vermög der natürlichen Sternwartlage auf den Schellenberge in Donauwört, zu derley Beobachtungen der fürnehmſte Standplatz im ganzen Baiern ſeye. — Es iſt alſo dieſer Ort in der Vergleichung mit der Pariſeruhr zum Grunde geſetzet, und der Unterſchied der Mittagskreiſe zwiſchen Paris und Donauwört nach der neueſten und ſicherſten Theorie zu 31′ 38″ Paris hingegen in der Länge auf 20° 0′ 0″ in der Breite aber auf 48° 50′ 12″ angenommen worden. Nach dieſem Lehrſatze reduciren ſich die Unterſchiede gegen die Pariſeruhr wie folget:

Zu München	36′	40″
Landshut	39	8
Ingolſtadt	36	10.

Nach dem Aufgang der Sonne ſcheinet ☿ in einer ſchräden, jedoch nicht ganz geraden Richtung aufwärts zu gehen. In dem zu reducirenden Minuten Maaße um 6 U. 50′ ungefehr, paßirt er den Verticalzirkel, und um 8 U. 46′ geſchieht der Austritt am weſtlichen oberen Sonnenrande. Uebrigens iſt der Weeg des ☿ und der ♀ vor der Sonnenſcheibe eine gerade Linie; wenn man aber ihre Stellung gegen den Vertikalzirkel unterſuchet, ſo erſcheint derſelbe verſchiedens gekrümmt, weil ſich inzwiſchen der Winkel, den jener mit dem Breitenzirkel macht, bey der Bewegung des Pols der Ekliptik um den Weltpol, beſtändig verändert. — —

Den Eintritt des ☿ wird man in folgenden Ländern ſehen: In Neudänemark, in einem Theil von Kanada, und Neumexico, ferner in Kalifornien, im Lande Jeſſo, und den Rußiſchamerikaniſchen Küſten. Der übrige ganze Theil von Amerika hat zur Zeit des Durchgangs Nacht. Der Austritt wird nur bemerkt: in dem größten Theile von Europa; nur in Lappland, im öſtlichen Theil von Schweden und, Rußland nicht. Ferner in Anatolien, Arabien, im ganzen Afrika, und auf der Inſel Madagascar. — Der ganze Durchgang iſt ſichtbar: In Lappland, Finnland, Rußland, im öſtlichen Theil von der Tartarey und faſt in ganz Aſien. Unter der Eintrittslinie bey Sonne Aufgang, oder doch nahe an derſelben liegt Schmolensko. Der erſte Eintrittspunkt liegt in dem nordlichen Eißmeere über das norwegiſche Lappland, unterm 68 1/2° nordlicher Breite, und 27° Länge, wo ☿ früh um 2 U. 51′ bey Sonnenaufgange eintritt. — Der lezte im ſüdlichen Eißmeere unterm 68 1/2° ſüdlicher Breite und 207° Länge ſieht den Eintritt bey Sonnenuntergang um 2 U. 56′ Abends. — Der erſte Austrittspunkt liegt in dem nordlichen Theil der Zona torrida unterm 17° nordlicher Breite und 179° Länge; Er ſieht den Austritt des ☿ Abends beim Sonnenuntergang um 6 U. 24′. — Der lezte in dem ſüdlichen Theile des heiſſen Erdgürtels, unter dem 17° ſüdlicher Breite und 359° Länge, beobachtet den Austritt früh um 6 U. 19′ bey Sonnenaufgang. Die nordliche Interſektion des Ein- und Austrittszirkels liegt in der Meerenge Davis, und iſt der Ort, wo ☿ beym Untergang der Sonne ein- und den folgenden Tag beym Aufgang derſelben wieder austritt. — Die ſüdliche um den ſüdlichen Polarzirkel zeigt den Ort an, wo der Eintritt beym Aufgang der Sonne, und der Austritt beym Untergang derſelben geſchehen wird. — —

Da ſich vor, in, und nach dem Durchgang des ☿ in dieſem Jahre, ganz beſondere, eine äußerſte Aufmerkſamkeit verdienende Umſtände zwiſchen den 1 und 7 May eräugnen dürften, ſo verlohnt es ſich wohl der Mühe ein hinlängliche Vorbereitung durch die de La Landiſchen Tafeln, und die Grandineriſchen Logarithmen zu machen. Eine weitere Ausſicht wird nächſtens erſcheinen. —

J. v. D. Profeſſor der Mathematik und Taktik.

Churpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.

Mit Churfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finaueriſchen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

23. Stück. München den 29. April 1786.

III. Beförderungen und Amtsanſtellungen.

a) In Churpfalzbaiern.

Se. churfürſtl. Durchleucht geruheten gnädigſt den wirklichen Hofkammerrath und beygeordneten Hofanlagshauptbuchhälter Franz Krenner, den Jüngern, auch als beſtändigen Fiskalatsrath, und den Hofgerichtsadvokaten und öffentlichen Repetitor zu Ingolſtadt Ignaz Hübner als wirkl. Rath bey dem dortigen Rathskollegium anzuſtellen.

Ingleichen haben Höchſtdieſelben den Joh. Jakob Lotter zum wirkl. Hofkriegsrathsſekretär, und den Lottobuchhälter, Max. Joſ. le Feuber zum wirkl. Hofkammerſekretär gnädigſt ernennet.

b) Im Gülich und Bergiſchen.

Se. churfürſtl. Durchleucht haben dem Peter Arnold Claſen als Paſtor zu Jüchen, Wilhelm Huperz als Paſtor zu Ruderkoven, und Heinrich Pley als Paſtor zu Marienweiler das landesherrliche Placet gnädigſt ertheilet.

Ebenfalls geruheten Höchſtdieſelben den öffentlichen Lehrer der Rechte, Joſeph Pampus, als Hofgerichtsadvokaten zu Düſſeldorf gnädigſt anzuſtellen.

VIII. Des Herzogs von Modena Troſtſchreiben an ſeine lieben Unterthanen. Datum den 19. März 1786.

Herkules III. von Gottes Gnaden Herzog zu Modena, Reggio, Mirandola ꝛc. Die Wohlfart der Uns untergebenen Völker war ſtäts der angenehmſte und vorzüglichſte Gegenſtand Unſerer vorzüglichen Sorgfalt. Da uns demnach Unſere immerwährende Liebe gegenwärtig zu Gemüth führt, daß Wir Unſern geliebteſten Unterthanen die Bürde der öffentlichen Auflagen abnehmen, das Gewerb und die Handlung durch erleichterte Aus- und Einfuhr befördern, die Gemeinden und milden Stiftungen in die Möglichkeit, ſich ſchuldenlos zu machen, noch dauerhaftere Stiftungen und Einrichtungen zum Fortgang der Wiſſenſchaften, ſelbſt mittels Errichtung neuer Lehrkanzeln herſtellen, und endlich mit wohlthätiger Hand, und unter Unſerm Schutze der Religion ſowohl, als der Armuth zu Hilfe kommen ſollen: ſo haben Wir von Unſerm Staats- und Conferenzrathe, Kabinetsminiſter und Generalaufſeher über alle milde Stiftungen, und Präſidenten des Oekonomieraths, Grafen J. B. Munarini, als welcher Uns den Zuſtand der Städte, und der ganzen Nation genau in die Hände lieferte, vollkommen unterſtützt, zu Unſerm aufrichtigen Vergnügen wahrgenommen, daß es eben jetzt für Uns ſowohl, als Unſere Untergebenen die gelegenſte Zeit ſey, Uns zu Folgendem zu entſchließen, wie Wir Uns auch wirklich entſchloſſen haben:

Digitized by Google

1) Mit Anfange des gegenwärtigen Jahres 1786 die gemeine Anlage auf 5 Lire herabzuſetzen, welche man mit 7 Lire und 15 Bolognini (Bologneſiſche Münze zu 6 Kreuzer) bisher bezahlte. Hierunter ſind auch die Gebirggemeinden begriffen, und die Provinzen Frignano und Garfagnana.

2) Zwey ſteinerne Brücken zu erbauen; eine über den Fluß Secchia an der Hauptſtraße nach Reggio; und die andere über den Fluß Panaro an der Straße nach Bologna.

3) Eine fahrbare und bequeme Straße von Reggio nach Caſtelnuovo in die Gebirge, und von dort nach Lunigiana, und dann eine andere von Bieve nach Pelago in Garfagnana anzulegen.

4) Die Künſte von aller Auflage zu befreyen, mit welcher ſie bey der Beſteurung belegt worden ſind.

5) Die Gemeinden und milden Stiftungen des Staates von den nothwendig gemachten Schulden zur allgemeinen Erleichterung zu befreyen; und auf alle nur mögliche Art ihre Einkünfte zu verbeßern.

6) In den Gemeinden der Stadt Finale folgende außerordentliche Abgaben aufzuheben, wovon die Urſache bereits nicht mehr vorhanden iſt: a) die Abgabe von 4 Bolognini von jedem Sacke Getreid, b) von 2 Bologn. von jedem Sacke Miſchling, der in den Mühlen vermahlen wird, c) von 15 Bologn. von jedem Schätzungsſoldo, und d) das ſogenannte Zwölftel von den Feldſtücken.

7) Der Univerſität zu ihrem beßern Emporkommen ein jährliches Einkommen von 43000 Lire feſtzuſetzen, und ſie von allen andern Abgaben zu befreyen.

8) Dem Damenſtifte in Reggio eine dauerhafte Einrichtung zu verſchaffen, unter gewiſſen Rückſichten, die Wir gedachtem Unſern Miniſter bereits ſchon erkläret haben.

9) Ein Bürgermädchenſtift zur Unterſtützung dürftiger bürgerlicher Familien zu Modena zu errichten.

10) In jenen Diözeſen, wo es nothwendig iſt, die Seminarien für Erziehung der Weltgeiſtlichen ſowohl, als Prieſterhäuſer theils zu verbeßern, theils neue zu erbauen.

11) Den Pfarrern Congrua feſtzuſetzen, und zu vermehren, wo das nicht ſchon geſchehen iſt, damit ſie mit mehr Nutzen das Seelenheil ihrer Schafe beſorgen mögen.

12) Endlich der Religion und der Armuth mit Thätigkeit, und jenen Hilfsmitteln, welche Wir Unſerm Miniſter bereits eröffnet haben, emporzuhelfen.

Wir übertragen dieſen Unſern Willen gedachtem Miniſter; und jenen zur Folgleiſtung, welchen die in dieſen Rückſichten benöthigten Befehle zukommen werden. Gegeben zu Modena in Unſerm herzoglichen Palaſte den 19. März 1786.

Auszug aus der fürſtlich-Oettingiſchen Leichenverordnung.

In dem Fürſtenthume Oettingen unterſagt die neue Leichenverordnung nicht nur den Gebrauch des Eichenholzes zu Sargen allgemein, ſondern ſetzt auch auf die Särge, die fürhin ohne allem Unterſchiede des Standes, aus welchem Holze zu verfertigen ſind, eine ſolche Taxe, die ſchlechterdings keinen Luxus mehr zuläßt *).

*) „Kann man (ſetzt ein öffentliches Blatt hinzu) ſich wohl vorſtellen, daß ein Geiſt, der bey Gott iſt, (das wohl allemal zu wünſchen wäre) und jetzt vielleicht noch mit Mitleid auf die Schwachheit ſeiner Mitbürger herabſieht, ein Vergnügen am Leichengepränge, Flor und ſchwarzer Mummerey finden ſollte“? Soll es Luxus ſeyn, wenn der Menſch zum Unterſchied der verreckten Thiere in einer hölzernen Sarge zur Erde beſtattet wird? Der ſittlichen und phyſiſchen Urſachen nicht zu gedenken: hat nicht von ſolchen Sargen der Eigenthümer des Gehölzes, der Sägemühler, Schreiner einen Gewinnſt? Und warum ſollen nicht die vermöglichern Familien auf Leichenbegängniſſe einen gemäßigten Aufwand machen dörfen, damit der Handels- und Handwerksmann dabey einige Nahrung findet. Habt nur Geduld, meine Herren Staatiſtiker, und ſeyd ohne Sorge! Wir kommen den Zeiten immer näher, wo dieſer Luxus, wie Ihr ihn nennet, von ſelbſt aufhört. Die große Aufklärung, wodurch man alle Kanäle des Geldumlaufes zu ſtocken, und folglich den Nährſtand immer mehr und mehr zu drücken ſuchet, verbreitet ſich allgemach von Land zu Land.

Digitized by Google

IX. Leinwanthandel und Manufacturen in Schleſien.

(Aus einem Schreiben. Breslau den 30. März.)

Mathias Rothe, Bürgermeiſter zu Greiffenberg, hatte in ſeinen jüngern Jahren verſchiedene Länder geſehen, und auf ſeinen Reiſen bemerkt, daß manche Gegenden Teutſchlands wenig Weber hatten, und doch einen ſtarken Handel mit Leinwant trieben. In Greiffenberg war der Fall umgekehrt, Weber und wenig Verdienſt. Er entſchloß ſich 1555, ihnen die Leinwant abzukaufen, und machte damit einen Verſuch nach Augsburg, Kölln, Frankfurt am Mayn und Leipzig. Sein Handel nahm zu, er erwarb ſich dadurch viel Vermögen, und die Anzahl der Weber ſtieg über 100. Sein Beyſpiel reitzte mehrere, ſich auf dieſen Nahrungszweig zu legen, ſo, daß 1609 ſchon 6 Handelshäuſer waren, und dieſe an Leiuwant außer Landes ſandten:

1800	Webe,	7/4 breite,	zu	6	Thlr.	7	Gr.
600	—	ſchmale	—	4	—	6	—
1000	—	7/4 breite	—	6	—	9	—
2500	—	1 1/8 —	—	4	—	9	—
300	—			3	—	24	—

Das beträgt eine Summe von 25220 Rthlr.

Der 30jährige Krieg, und die Religionsverfolgungen waren freylich dem Leinwanthandel nicht günſtig; indeſſen trug die landesherrliche Erlaubniß, daß die Weber auch auf den Dörfern ohne Unterſchied wohnen, und ihr Gewerb treiben könnten, vieles zur Vermehrung der Weberey bey. Greiffenbergs Handel blieb ziemlich gleich, ohne zu- oder abzunehmen. Nach dem Jahre 1740 aber entſtanden mehrere Handlungshäuſer, und 1755 errichteten die vorhandenen eine eigene Societät, traten mit Hirſchberg, Landeshut und Schmiedeberg in Verbindung, und der Handel Greiffenbergs nahm dergeſtalt zu, daß nach den Zollregiſtern, nach Rußland, Polen, Frankfurt am Mayn und Holland an Leinwant außer Landes gieng:

Im Jahr	1751	für	172801	Rthlr.
——	1756	—	174089	—
——	1762	—	368132	—
——	1765	—	130564	—
——	1775	—	134955	—

Im Jahre 1784 aber 10938 Webe, 6856 Schock, 360 Stücke weiße Leinwant, 622 Schock, 18 Webe bunte Leinwant, 20 Schock Kanneſaß, 2721 Dutzend Tüchel, 111 Schock halbſeidene Leinwant. Am Werthe für 182680 Thaler.

XIII. Von der Kälberzucht.

(Beſchluß.)

Wie die Kälber, nachdem ſie von der Milch genommen, gewartet werden müſſen.

Nicht genug, daß die Kälber in den erſten 6 Wochen gut gewartet werden, ſondern ſie müſſen auch noch in der Folge, und wenigſtens, bis ſie ein halbes Jahr alt ſind, mit der größten Sorgfalt gepfleget werden. Wenn den Kälbern auf einmal die Milch entzogen, und ſtatt deſſen ein Trank von Schrot gereichet wird, ſo verſchmähen ſie dieſen gemeiniglich; es iſt daher beſſer, wenn ſie nach und nach davon entwöhnet werden. Fein Gerſten- und ausgeſichtetes Haberſchrot iſt für die Kälber das beſte Futter, es muß ihnen aber täglich in 3 Portionen zu rechter Zeit, und einem jeden beſonders, gegeben werden. Wer aber Freude an ſeiner Kälberzucht haben will, der gebe ihnen etwa 18 bis 20 Wochen, nachdem ſie von der Milch entwöhnet worden, fein geſchrotenes (nicht ſo grob, als es zum Brauen genommen werden muß) Gerſtenluftmalz; dieſes wird, wenn man ſich die Mühe geben will, den Abend zuvor in lau warmes Waſſer eingeweichet, brav durchgemiſchet, und nachdem ſolches geſchehen, ſo viel Waſſer zugegoſſen, als zur Tränkung der Anzahl Kälber den folgenden Tag nöthig iſt, das Gefäß darf aber nicht riechend und ſauer werden, welches in heiſſen Sommertagen ſehr leicht geſchehen kann, ſondern es muß reinlich gehalten, und von Zeit zu Zeit, wenn es nöthig iſt, mit gekochtem Waſſer ausgebrannt werden. Auf 6 Stück Kälber iſt täglich eine Metze bey gutem geſunden Heu, oder gutem Kurzfutter hinreichend. 6 Himten harte Gerſte geben bekanntlich 7 Himten Malz, mithin kömmt wöchentlich auf 6 Kälber 1½ Himten Gerſte zur Berechnung. Wer gutes Heu von geſunden Gräſern,

Digitized by Google

es muß aber die Beſchaffenheit eines guten Schafheues haben, hat, braucht ſeinen Kälbern dabey kein anderes Nebenfutter zu geben; wem das aber mangelt, der muß freylich ſeine Zuflucht zu gutem Kurzfutter nehmen, und dazu das Afterkorn vom Haber mit verwenden, welches aber zuvor von dem darinn befindlichen Staub, welches gemeiniglich Mehlthau iſt, vorſichtig gereiniget und geſichtet zu werden nöthig iſt, maßen den Kälbern nichts ſchädlicher iſt, als wenn ſie dieſen Staub mit einfreſſen müſſen. Grünes Futter dürfen die Kälber, wenn man anders gutes Vieh ziehen will, im erſten halben Jahre nicht haben. Das Salzen muß auch von Zeit zu Zeit nicht vergeſſen werden. Wenn die Kälber ſo ein halbes Jahr gewartet werden, ſo können ſie auch noch wohl in eben dem Sommer, wenn ſie anders nicht zu ſpät gefallen ſind, eine Zeit lang bey gutem Wetter auf eine geſunde, und für junge Kälber paſſende Weide getrieben werden, nur nicht im ſpäten Herbſt und bey regnichtem Wetter, auch müſſen ſie nicht frühe Morgens, wenn der Thau noch auf dem Graſe befindlich, gleich ausgetrieben werden. Im Stalle müſſen ſie kein grünes, ſondern trockenes Futter haben, auch muß ihnen täglich früh Morgens und Abends friſches remliches Waſſer im Stall, oder auf dem Hofe, wenn es ihnen auf der Weide daran fehlen ſollte, gegeben werden.

Es iſt wahr, wenn man eine genaue Berechnung von dieſer behandelten Kälberzucht machen ſoll, ſo iſt ſie, beſonders, wenn eine große Anzahl zugezogen wird, ſehr beträchtlich, und dem erſten Anſchein nach zu koſtbar; daher ſollte wohl ein junger antretender Landwirth, der ſo wenig mit einer guten als geringern Kälberzucht Verſuche angeſtellt, Bedenken tragen, eine dem Anſchein nach ſo koſtbare Kälberzucht in ſeiner Wirthſchaft einzuführen. Allein, dieſen bitte ich, den Nutzen von der beſſern, und den Schaden von der geringern Kälberzucht mit in Anſchlag zu bringen. Verſuche haben mich belehret, daß die beſchriebene Methode meiner Abſicht gemäß die vortheilhafteſte und beſte geweſen.

Ich will hier nicht die vielen Kälberkrankheiten und des Sterbens, die größten Theils aus einer ſchlecht gewarteten Kälberzucht entſtehen, gedenken, ſondern nur aus der Erfahrung beweiſen, daß die, mit Vorſicht zur Zucht erwählte, und gut gewartete Kälber, den vielen Kälberkrankheiten wenig oder gar nicht ausgeſetzt ſind, daß ſelten davon, wenn es nicht einen beſondern Zufall bekömmt, ein Stück krepiert, daß dieſe Kälber, vor denen, ſo ſchlecht gewartet, und zu jung ins Gras getrieben, ein Jahr im Wachsthum voraus haben.

Hingegen ſind ſchlecht gewartete Kälber allerley Zufällen unterworfen, dadurch werden ſie nicht nur im Wachsthume zurückgeſetzet, ſondern ihre Eingeweide leiden zu ſehr, daß, wenn ſie auch mit dem Leben davon kommen, ſie doch in ihrer ganzen Lebenszeit von ſchwächlicher Natur bleiben, und endlich laſſen ſich die Kälber, die zu jung auf die Weide getrieben ſind, den folgenden Winter zu ſchwer füttern, ſo, daß ſie auch bey dem reichlichſten und beſten Futter, beſonders wenn die Triften niedrig und naßartig geweſen, im Wachsthume, wo nicht ganz ſtille ſtehen, doch ſchlecht fortkommen (Aus dem 15 Stücke des beliebten Hannöveriſchen Magazins 1786.)

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Reichsſtadt Augsburg den 14. April.

Weitz. Schl.	13 fl. 51 kr.	Kern Schl.	13 fl. 15 kr.
Roggen —	7 fl. 23 kr.	Gerſte —	7 fl. 20 kr.
Haber —	3 fl. 55 kr.		

b) Stadt Pfaffenhofen den 18. April.

Weitz. Schl.	11 fl. — kr.	Korn Schl.	7 fl. 30 kr.
Gerſte —	5 fl. 15 kr.	Haber —	3 fl. 24 kr.

c) Stadt Erding den 20. April.

Zugeführt . . . 1540 Schäffel.
Verkauft . . . 950 —

Weitz. Schl.	14 fl. 30 kr.	Korn Schl.	8 fl. 30 kr.
Gerſte —	5 fl. 30 kr.	Haber —	3 fl. 30 kr.

NB. Das neue Getreid ſteht im Preiſe.

Weitz. Schl.	10 fl. — kr.	Korn Schl.	6 fl. — kr.

d) Reſidenzſtadt München den 22. April.

Zugeführt . . . 3032 Schäffel.
Verkauft . . . 2388 —

Weitz. Schl.	12 fl. — kr.	Korn Schl.	8 fl. 30 kr.
Gerſte —	6 fl. 15 kr.	Haber —	4 fl. — kr.

Digitized by Google

XV. Zu verkaufen.

a) Freyadelicher Sitz und Hofmark Seibelsdorf im Herzogthume Neuburg.

Ein, zwey Stunden von hier, nächſt der Landſtraße gegen Augsburg gelegener freiadelicher Sitz die Hofmark Seybelsdorf genannt, auf welche bereits 11000 fl. gebothen worden, wird diesorts mit Vorbehalt innerhalb ſechs Wochen von Seiten der Herren Intereſſenten den beeden gräflich Wieſerſchen Familien zu Mannheim erfolgender Ratification von obhabenden Kommißions wegen am 29. künftigen Monats Mai mittels freywilliger öffentlicher Verſteigerung an den Meiſtbiethenden gegeben werden. Derjenige, welcher über dieſes Gutserträgniß Recht- und Gerechtigkeiten verläßiget ſeyn will, kann ſich diesorts, auch in churfürſtlicher Regiſtratur dahier melden, wo ihm ſodann die anverlangte Auskunft ertheilet werden wird. Actum et publicatum Neuburg an der Donau den 24. April 1786.

Churfürſtl. Landvogtamt allda.

Freyherr von Staader.

b) Bey Anton Attenkhover, Univerſitätsbuchhändler und Buchbinder in Ingolſtadt iſt zu haben:

1) Mathias von Schönbergs ſämmtliche Werke.
2) Vollſtändiges Koch- Back- und Konfiturenlexikon gr. 8. Ulm 1786. 2 fl.
3) Mellins Chriſt. Jac. der Kinderarzt 8 Kempten 1781 36 kr.
4) Lavater Herzenserleichterung, oder: Verſchiedenes an Verſchiedene 1784. 56 kr.
5) Der kleine Lateiner, oder: Gemeinnützige Kenntniß aus der Natur und Kunſt, als ein Leſebuch für Kinder, mit Kupfern 8 Nürnberg 1785. 2 fl. 30 kr.
6) Der höfliche Schüler, oder: Regeln zu einem höflichen und artigen Betragen für junge Leute 8 Nürnberg. 15 kr.

XVI. Kundmachungen.

a) Churpfalzbaieriſche Zahlenlotterie.

Am 13. April in der 216. Ziehung zu Stadtamhof:

49 3 82 56 60.

Die 217. Ziehung den 4. Mai.

Am 20. April in der 596. Ziehung zu München:

89 65 11 49 7.

Die 597. Ziehung den 11. Mai.

b) Gerichtliche Vorladung an die allenfalls vorhandene *Creditores* des abgeleibten Pfarrers zu Haberskirchen, Herrn Bernard Michl.

Der Todfall des zu Haberskirchen dies Landsgerichts geweſenen Pfarrers, Bernard Michl ſel. wird auf Anſuchen der Inteſtaterben zu dem Ende hiemit kundgethan, damit diejenigen, welche an deſſen nun zurückgelaſſenes Vermögen eine rechtliche Forderung allenfalls zu machen haben, ſich in Zeit 3 Monaten *peremptorie* dieſerwegen hierorts zu melden wiſſen. Act. den 14. März 1786.

Churpfalzbaieriſches Landgericht Friedberg.

Kaietan Freyh. v. Vieregg, churfl. Kämmerer, Landrichter und Kaſtner allda.

c) Gerichtliche Vorladung an Johann Gmelch *vulgo* ſchwarzen Hanns von Michelfelden.

Es iſt bereits 20 Jahre, daß ſich Johann Gmelch, *vulgo* ſchwarze Hanns, des dahieſigen Unterthans, Johann Gmelchs, und deſſen dritten Eheweibs, Kunigund, einer gebohrnen Strobſlinn, aus Tremmelsdorf beym Kloſter Speinshardt, hinterlaſſener Sohn, als Bäckerknecht ins Franken nach Vorchheim, von da dem weitern Vernehmen nach in k. Preußiſche Staaten, und vielleicht auch Kriegsdienſte begab, ſeitdem aber von ſich nichts mehr hören ließ. Ihm beſagtem Gmelch, fiel auf Ableben ſeines einhändigen Bruders, Andreas, *vulgo* des buckelten, hierortig klöſterlichen Aushelfers, deſſen ſich auf 230 fl. erſtrecken mögendes Vermögen *ab inteſtato* an, um deſſen Verabfolglaſſung die außer ihm, und ſeinen allenfallſigen Leibeserben, diesorts bekannte nächſte Befreundte, ſchon zum öftern das bittliche Anſuchen geſtellet haben. Demnach werden dann er Gmelch, oder deſſen allenfallſige rechtmäßige Abkömmlinge hierdurch *edictaliter* ſolchergeſtalten, von heute binnen 3 Monaten bey untenſtehendem Amte, oder in eigner Perſon, oder durch genugſam Bevollmächtigte zu erſcheinen, oder die Verabfolglaſſung erwähnt ihm Gmelch angefallener Erbſchaft an die bereits bekannte nächſte Befreundte gegen

Digitized by Google

hinlängliches Unterpfand zu gewärtigen. Signat. am 10. Hornung 1786.

Oberpfälziſch. Kloſterrichteramt Michelfeld.

Licent. Anton Fiſcher, Hofrichter.

d) Obrigkeitliche Vorladung an Paulus Peer, Zeugmacher aus der Stadt Tirſchenreit.

Paulus Peer, Burger und Zeugmacher von Tirſchenreit in der obern Pfalz hat ſich wegen heimlichen Schulden vor etlichen Wochen ohne zu wiſſen wohin, flüchtig gemacht, nach welcher ruchtbar gewordenen Flucht verſchiedene zum Theil importante Forderungen gerichtlich wider ihn vorgekommen ſind. Und nun dieſe gehörig zu unterſuchen und verbſcheiden zu können; ſo wird vorgedachter Peer hiemit öffentlich vorgeladen, daß derſelbe innerhalb drey Monaten um ſo ſicherer dahier erſcheine, als außer deſſen ſtatt ſeiner ein Anwald *ex officio* aufgeſtellt werden würde, der ſeine Perſon gegen die Gläubiger vertretten müſſe, und man ohne weiters gegen ſein bereits verobſignirtes Vermögen verfahren würde, wie es in dieſem Falle die Rechte erfordern. Act. den 4. März 1786.

Burgermeiſter und Rath der Stadt Tirſchenreit.

Joh. Melchior Gruner, Amtsburgermeiſter. Licent. Dorner, Stadtſchreiber.

e) Gerichtliche Vorladung an Georg Aegger.

Georg Aegger, hieamtiſcher Unterthansſohn, der einer Profeßion nicht, ſondern nur der Bauernarbeit kündig iſt, iſt bereits ſchon vor 40 Jahren aus hieſigem Amte, und unwiſſend, wohin, getretten, und hat der Zeit her weder von ſeinem Aufenthalte, noch von ſeinem Leben oder Tode das Geringſte in Erfahrung gebracht werden können. Da nun ſein, Aeggers, Bruder, Valentin Aegger, bereits von dieſer Welt abgegangen, und ein ihm, Georg Aegger, erblich zufallendes Vermögen in die 150 fl. rückgelaſſen hat; als wird er, Georg Aegger, oder deſſelben rechtmäßigen Erben hiemit dergeſtalt vorgeladen, daß er oder dieſelben in Perſon, oder durch einen genugſam begwalteten Anwald in Zeit 3 Monaten *peremptorie* bey hieſig churfürſtl. Landrichteramt erſcheinen, und geſagte Erbſchaft an ſich bringen ſollen; im Widrigen ſolche nach Verfluß obig peremptoriſchen Termins den Aeggeriſchen weiters nächſten, und um ſolches gehorſam bittenden Befreundten gegen leiſtender Caution ausgefolgt werden würde. Act. den 10. März 1786.

Churfürſtl. Pfalzbaieriſches Landrichteramt Marquartſtein.

K. Spitzeckan, Richter.

f) Die Haltung des St. Veits Jahrmarkts in churpfalzbaieriſcher Stadt Landsberg.

Das auf den 15. Juni dieſes Jahres einfallende Fronleichnamsfeſt verhindert, daß der gefreyte St. Veits Jahrmarkt auf ſolchem Tage gehalten werden könne; da man nun dieſen auf den darauf folgenden Sonntag den 18. Juni verlegt; als wird dieſes zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung der dieſen Jahrmarkt beziehenden Handelsleute und Krämer hiemit kund gemacht. Act. den 29. März 1786.

Burgermeiſter und Räthe der churfürſtl. Gränzſtadt Landsberg.

g) Die Eröfnung des Wild- und Geſundbades zu Neuenkollberg nächſt Altenötting.

Es iſt erweislich, und dem hohen Publikum ſelbſt keineswegs unbewußt, daß, obgleich wegen anhaltender ſehr mißlichen Witterung in verfloſſenem Jahre andere benachbarte Bäder wenig, und faſt ohne gehofte Wirkung von Badegäſten beſucht worden ſind, ſich doch obbemeldtes Jahr in dem hochgräfl. Peruſaiſchen Geſundheitsbade über dreyhundert Perſonen eingefunden, und nicht nur allein in podagraiſchen Zufällen, Gliederkrankheiten, Schlagflüſſen, Kontrakturen, Hauptwehen und Hypochondrien rc., ſondern auch in Reinigung der Blutgefäſſe, Heilung offener Schäden, und weiblicher Fruchtbarkeit die erſprießlichſten, und hin und wieder ganz außerordentlichen Wirkungen erfahren haben, wenn ſie anders eine zweckmäßige, und bey allen Geſundheitskuren unumgänglich nothwendige Diäte beobachteten.

Dieſes hat demnach den Herrn Rentamtsphyſikus in Burghauſen Mathias Brunwiſer (deſſen Verdienſte, und außerordentliche Menſchenliebe weitläufiger zu empfehlen hier keineswegs nöthig iſt) dahin bewogen, zu ſeinem im Jahre 1784 zum Druck beförderten, vortreflichen Wild- und Geſundbades Unterſuchungen, noch einen neuen, mit Anmerkungen beleuchte-

Digitized by Google

ten Anhang zur Badsbeſchreibung herauszugeben, welcher bey der hochgräfl. Peruſaiſchen Neukollbergiſchen Verwaltung nebſt der erſtern, gebunden für 9 Kr. zu haben iſt *), und woraus alle und jede Badegäſte die gehörigen Maaßregeln erſehen können, die ſie in Betref der für ihre Umſtände angemeſſenen Diäte, ohne welcher die Wirkung des ſonſt ſo heilſamen Geſundwaſſers unmöglich wohl gedeihen kann, nothwendiger Weiſe zu beobachten haben. Jeder aus den Badeliebhabern kann gemäß der von obbemeldtem Herrn Rentamtsphyſikus gemachten Verſicherung unter gemeldten Bedingniſſen die nämlichen großen Vortheile für ſeine Geſundheit aus dem Genuße dieſes Bades zuverſichtlich erwarten, welche ſich in einer kurzen Zeit bereits an mehr, als zweyhundert Perſonen durch eine unläugbare Erfahrung bewähret haben. Dieſes zum Nutzen der Menſchheit, und zur Aufrechterhaltung der ſo koſtbaren Geſundheit höchſtdienſamen Mittel gemeinnütziger, und den Gebrauch deſſelbigen bequemer zu machen, hat der hohe Innhaber des Bades den eifrigſten Bedacht genommen, den ehemaligen Raum des Badhauſes durch einen koſtbaren Bau ſehr beträchtlich zu erweitern, und mit allen Bequemlichkeiten zu verſehen, damit dann vom 1. Tag des Monats Mai anfangend ſich jeder nach Belieben dieſes vortreflichen Bades bedienen möge, welches hiemit dem hochgeehrteſten Publikum kund gemacht wird.

Rainprechter, Hochgräfl. Peruſaiſcher Verwalter zu Neuenkollberg.

* Beyde Stücke ſind auch gebunden zu München in dem Intelligenz- und Hauptaddreßcomtoir für 9 kr. zu haben.

XVII. Literariſche Anzeigen.

Die wichtigſte Unterhaltung mit Gott beym Anfange und Ende des Tages auf eine halbe Viertelſtunde; oder noch kürzer: Zur Beförderung einer Selbſtkenntniß auf jeden Tag der Woche in eben ſo viele Morgen- und Abendgebethe eingetheilt, von Mathias von Schönberg. München 1785 mit 8 Kupf. in 8av.

Gegenwärtiger Entwurf, wie man nützlicher bethen, und zugleich auf eine nützliche Weiſe täglich bey dem Morgen- und Abendgebethe abwechſeln könne, muß andächtigen Chriſten willkommen ſeyn; und wir wünſchen, daß er in die Hände aller jungen Herren und Frauenzimmer kommen möchte, an denen man, wenn ſie bey Gottesdienſten erſcheinen, nicht das mindeſte Zeichen eines bethenden Chriſten wahrnimmt.

Taſchenbuch für Aeltern, Lehrer und Kinderfreunde. Des erſten Bandes drittes Stück. München 1786 in 8av.

Das dritte Stück enthält 1) Fortſetzung der Erziehungsgeſchichte verſchiedener Völker. 2) Zweyte Fortſetzung der Wichtigkeit der Erziehung aus dem großen Werthe der Kinder erwieſen. 3) Von der nöthigen Vorſicht der Kinderwärterinnen. 4) Von den Eigenſchaften, welche einem Schullehrer nothwendig und verträglich ſind. 5) Plan zur Einrichtung einer Generalſchulkaße im Fürſtenthume Eiſenach. 6) Schreckliches Beyſpiel für Väter. 7) Geſchichte der Landſchule auf der hohen Maltheſerkommende Biburg. 8) Vaterländiſche Schul- und Erziehungsanſtalten a) vom Stifte und Kloſter Alderspach, b) von dem Frauenkloſter Altenhochenau, c) von der Hofmark Berg nächſt Landshut. 9) Schulbeförderungen. 10) Der Hofmeiſter und Friſeur, eine Anekdote.

Pfalzbaieriſches Muſeum. Erſtes Heft. Mannheim 1786 in 8av.

Herr Klein in Mannheim, welcher die rühmliche Abſicht hat, Aufklärung zu befördern, liefert in dieſem Hefte: 1) Geſchichte der Fanny von Ickſtatt, mit zwey Silouhetten, der Fanny von Ickſtatt, und Fanny von Heppenſtein. Einige hierinn befindlichen Aufſätze der jungen Fanny ſind wohl zu leſen; 2) Briefe eines pfälziſchen Frauenzimmers aus einem Fräulenſtifte; 3) Beyträge zur Vermählungsfeyer Ihrer Durchleuchten des Herrn Maximilian Joſeph, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogs von Baiern ꝛc. ꝛc. und der Frau Pfalzgräfinn, Auguſte Wilhelmine, Landgräfinn zu Heſſen Darmſtadt ꝛc. ꝛc. 4) Anzeige der churpfälziſchen teutſchen Geſellſchaft.

d) Schreiben an den Herrn Verfaſſer der Schrift: Hingeworfene Gedanken über das Cenſurrecht der Biſchöfe *). 8 1785.

Mein Herr!

Es wird immer mehr Mode unter unſern Schriftſtellern, Sätze anzugeben, die ſich auf ganz unerwieſne, und hiſtoriſch unrichtig erzählte Facta gründen. Man ſetzt eine Thatſache als ſolche voraus, erzählt ſie ganz im Tone des Gewißwiſſens, und macht dann Folgerungen,

*) Man vergleiche dieſes Schreiben mit dem Aufſatze Nro. 12. im 8. Hefte des teutſchen Zuſchauers.

Digitized by Google

die an ſich freylich logiſch richtig, aber in derlen individuelen Fällen ganz falſch ſind, weil es die vorausgeſchickte Erzählung iſt. Indeſſen der Leſer der Erzählung glaubt, nimmt alſo natürlich alle Folgeſätze an, und ſo leidet die Ehre manches rechtſchaffenen Mannes, dem Dinge zur Laſt gelegt, und aufgebürdet werden, an denen er nicht die geringſte Schuld, nicht den leiſeſten Antheil hat.

Das Leſepublikum kann ſolche halb- oder ganzfalſche Erzählungen nicht prüfen, und die Männer, die gewöhnlich in Brochuren angegriffen werden, ſind meiſtens Leute, die an wichtigen Poſten ſtehen, und daher wegen immer gedrängten Berufsarbeiten nicht Muſſe zur Vertheidigung finden, oder ſich gar nicht vertheidigen wollen, weil ſie ihrer guten Sache gewiß ſind.

In ſolchen Fällen iſt's Pflicht des redlichen Wahrheitfreundes, wenn er um die wahre Lage der Sache weis, zu berichtigen, und einem Schriftſteller, dem es nicht um's Chicanenmachen, ſondern um Verbreitung der Wahrheit und Aufklärung zu thun iſt, wird Berichtigung nicht Beleidigung, ſondern willkommne Sache ſeyn. —

Alſo kann es auch Sie, mein Herr! nicht beleidigen, wenn ich Ihnen ſage, daß man Ihnen die Weiſe, die man am Ordinariate in Augsburg mit dem Büchercenſiren hält, nicht ganz richtig erzählt hat, und daß wenigſt Hr. geheimer Rath und Provikar, Thomas de Haiden — wenn übrigens auch das unwürdigſte Zeug in A. das *Imprimatur* erhalten ſollte — daran ſo wenig Schuld iſt, und ſo wenig dafür kann, als Sie, ich, und alle Ihre Leſer.

Ich habe die Ehre, den Herrn Provikar zu kennen, und ich muß geſtehen, daß mir das Ding mit der Cenſur ſo manche Unruhe ins Herz legte, weil ich es mit dem innern Kenntniße von dieſem Manne nicht zuſammenreimen konnte, der ſonſt in allem, was in das Publikum kommen ſoll, ſo behutſam und heickel, als Jemand, iſt. Der Antheil, den ich als Freund an meinen Freunden zu nehmen pflege, reitzte mich zum Vorwitz, in Selbſterfahrung zu bringen, was es mit dem *Imprimatur* für eine Beſchaffenheit haben möchte. — Zufälligerweiſe beſprach ich ihn darüber in einer Geſellſchaft, und er gab mir, wie er's ſchon im Brauche hatte, die lakoniſche Antwort:

„Mein Freund, ich weis wohl, daß ich wegen dem *Imprimatur* mitgenommen werde — was wiſſen die guten Leute? Bey uns iſt's ſo: Die Schriften, die cenſirt werden ſollten, lieſt Herr Cenſor, und außer ihm Niemand. Findet Er ſie des Druckes werth, ſo ſchickt er ſeine Approbationsformel (nicht das Buch) zu mir, ich habe die Formel zu unterſchreiben, aber von der cenſirten Schrift kriege ich keine Zeile zu ſehen, bis das Werk gleichwohl aus der Preße gekommen, und in den Buchläden zu haben iſt. Ich habe alſo an der Cenſur keinen Antheil, als die Hinſetzung meines *Imprimatur*, und bin hiemit außer aller Schuld, wenn der Hr. Cenſor irgend eine Schrift der Preße werth hält, die ich vielleicht der ewigen Vergeſſenheit würdiger erachten würde". —

Holla, dachte ich — der Verfaßer der hingeworfenen Gedanken hat alſo Unrecht, daß er dem H. Provikar die Schuld beymißt, die nicht auf ihn, ſondern auf die Einrichtung fällt.

(Der Beſchluß folgt.)

Hochfürſtlich-Salzburgiſches Dekret.

Hieronymus von Gottes Gnaden Erzbiſchof, und des heil. röm. Reichs Fürſt zu Salzburg, Legat des heil. Apoſtol. Stuhls zu Rom, und des Teutſchlands Primas ꝛc. ꝛc.

„Demnach Wir den würdigen in Gott, Unſern beſonders lieben und getreuen, Joſeph Maria, Abt des Gottshaus und Stifts zu Oberaltaich, Unſerer hohen Schule dermaligen Präſes, in Rückſicht deſſen um eben dieſelbe rühmlichſt erworbenen Verdienſten, und ſonſtig vortreflichen Eigenſchaften zu Unſerm geheimen Rath gnädigſt benennet und erkläret haben; als wird ein ſolches nicht allein Ihm ſelbſt zu ſeiner Wiſſenſchaft Nachricht, ſondern auch den nachgeſetzten Stellen, nämlich Unſerm geheimen Rath, Conſiſtorio, Hofrath, Kammer, Kriegsrath und Landſchaft zu dem Ende hiemit angefüget, damit man ſich aller Orten hiernach zu richten, und ermeldten Abten fürohin als Unſern geheimen Rath gebührend zu tractiren, und zu tituliren wiſſen möge. Actum Salzburg den 6. Februar 1786.

Hieronymus. (L. S.)

Gedruckt bey Franz Joſeph Thuille.

Digitized by Google

Churpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.
Mit Churfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finanerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

24. Stück. München den 5. May 1786.

III. Beförderungen und Amtsanſtellungen.

a) In Churpfalzbaiern.

Se. churfürſtl. Durchleucht haben gnädigſt geruhet den Joſeph Grafen von Rambaldi, Kammerknaben bey Ihrer Durchleucht der verwittweten Frau Herzoginn aus Baiern zum beygeordneten Hauptpfleger von Vohburg; den Emmanuel Edlen von Paſſauer, des heil. röm. Reichs Ritter, zu Höchſtdero wirkl. frequentirenden Hofkammerrath mit Sitz und Stimme bey allen Kammeraldeputationen, und den wirkl. Kriminalrath, Licent. Joh. Michael Patz, zu Höchſtdero Fiskalatsrath zu ernennen.

b) Im Gülich und Bergiſchen.

Se. churfürſtl. Durchleucht haben dem Johann Etzkorn, Paſtor in Tondorf, Gülichiſchen Amtes Münſtereiffel, das landesfürſtliche Placet, und dem Wilhelm Axer die Kaplaney zu Heinsberg gnädigſt ertheilet.

Ebenfalls geruheten Höchſtdieſelben die Iuris Practicos, Ferdinand Ferber, Konrad Roers, und Theodor Lenzen, als Advokaten bey der Kanzley zu Düſſeldorf, dann den Leonhard Hirſchbrunn zum Advokaten in den Aemtern Neuenahr, Synzig und Remagen gnädigſt anzuordnen.

VIII. Auszug aus der K. K. allerhöchſten Verordnung die in Hungarn vorzunehmende Grundausmeſſung betreffend.

Daß ein billiger Steuerfuß, wodurch die öffentl. Laſten nach einem ächten Verhältniß untergetheilt werden, das meiſte zur allgemeinen Glückſeligkeit beytrage: im Gegentheile aber ein unbilliger Kultur und Induſtrie erſticke, und die innerliche Bevölkerung verhindere, iſt ungezweifelt u. ſ. w. Es wird hierauf gezeigt, daß die in dieſem Reiche bisher bewilligte jährliche Summen nicht nur unter den Individuen, ſondern auch unter den Komitaten ſelbſt nicht nach den Grundſätzen der wahren Billigkeit vertheilt waren. Damit nun jeder ſteuernde Unterthan nur nach Maß ſeiner Kräfte zu dieſen beſtimmten allgemeinen Laſten das Seinige beytrage, und das verwilligte jährliche Quantum zum allgemeinen Beſten verhältnißmäßig unter ſie vertheilt werde, ſey nöthig, die Steuer hauptſächlich auf einen ſolchen Gegenſtand zu legen, welcher einer ächten Vertheilung allein fähig ſey, nämlich auf Grund und Boden, deſſen Capacität und fruchtbare Erträgniß angenommen, die Induſtrie auf dem Lande hingegen dadurch von aller Laſt befreyet werden müſſe, weßwe-

Digitized by Google

gen denn alſogleich zur Ausmeſſung der Gründe und zur Beſtimmung ihres Erträgniſſes vorzuſchreiten ſey. Weil aber auch die nach den Landesgeſetzen von dem Adel zu leiſtende Inſurrection auf eine eben ſo unverläßliche, und mit dem Ebenmaße wahrer Billigkeit, und für des Vaterlands Beſchützung zu beziehenden Nutzens unvereinbarliche Art bewirket worden: ſo müſſe auch dieſe nach beſſern Grundſätzen geleitet, und zu dieſem Ende auch die Ausmeſſung aller adelichen Gründe, und die Erhebung ihrer Erträgniß, worunter jedoch die grundherrlichen Rechte, als Weinſchenk, Fleiſchbank, Mühlen, Bräuhäuſer ꝛc. nicht verſtanden ſind, zugleich bewirket werden. Es wird demnach verordnet, daß die Aufzeichnung und Ausmeſſung aller fruchtbringenden Gründe und Realitäten, und die Beſtimmung ihres Erträgniſſes, nach der beygefügten Vorſchrift, alſogleich vorgenommen werde, wobey man ſich verſieht, daß jeder bey dieſem heilſamen Geſchäfte eifrigſt mitwirken, niemand aber ſich demſelben entziehen, oder gar widerſetzen werde, indem er ſonſt als ein den zum allgemeinen Beſten abzielenden Anordnungen Zuwiderhandelnder mit angemeſſenen, auch ſchärfern Zwangsmitteln dazu angehalten werden müßte —.

Königliches Schwediſches Reſcript, wodurch die Tortur aufgehoben wurde. Dat. Stralſund den 12. November 1785.

Von Sr. Königl. Majeſt. zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pommerſchen Eſtat verordnete Generalſtatthalter und Regierung — thun kund hiemit: Demnach Se. Königl. Majeſtät, unſer allergnädigſter König und Herr, bey Höchſtdero unermüdeten Sorgfalt für das Wohl Dero geſammten Lande, und darinn befindlichen Unterthanen, auch Dero höchſte Aufmerkſamkeit auf die Gerechtigkeitspflege ununterbrochen gerichtet ſeyn laſſen: ſo iſt auch Höchſtdero Beobachtung derjenige Nachtheil nicht entgangen, welcher mit der ſogenannten Tortur in Criminalfällen unvermeidlich verbunden iſt: und Sie erachten dieſes peinliche Verhör für ein barbariſches Ueberbleibſel minder aufgeklärter Zeiten, wodurch nicht ſelten ein Unſchuldiger, der dieſe Plage ſcheuet, ſtraffällig; ein Miſſethäter hingegen, der ſolche Tortur ausſtehet, von der verdienten Strafe befreyet wird; daß aber überall dieſer Mißbrauch an ſich nichts anders ſey, als ein Verbrechen ſtrafen, bevor darüber rechtlich erkannt worden, welches ſowohl mit der Gerechtigkeit als Freyheit und Menſchlichkeit ſtreite.

Durch alles dieſes ſind Se. Königl. Majeſtät bewogen worden, Höchſtdero Königl. Gerechtſame in Erweiſung von Huld und Gnade auch darinn auszuüben, daß Höchſtdieſelben im Allgemeinen einen jeden, der in Dero teutſchen Landen ſich befindet, oder künftig ſich aufhalten wird, er möge wegen eines Verbrechens angeklaget werden, von welcher Art es ſeyn möchte, von einer ſo gewaltſamen Unterſuchung freyſprechen, und zugleich in Gnaden verordnen, daß alle und jede Behörden in Dero teuſchen Ländern, welche Verbrechen zu unterſuchen und zu beſtrafen haben, von nun an ſogleich alles peinliche Verhör abſtellen, und ſich nicht weiter ſolcher die Gerechtigkeit entehrenden Mittel zur Erforſchung der Wahrheit, welche auf weit ſichere Weiſe ans Tageslicht gebracht werden kann, bedienen ſollen.

Es wird demnach Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſter dieſerhalb unterm 26. Oktober des gegenwärtigen Jahres ergangene Befehl zu Jedermanns Nachricht hiedurch, und vermittelſt dieſes von allen Kanzeln zu verleſenden Patents öffentlich bekannt gemacht, und ſämmtliche Gerichte ſowohl, als Jurisdictionsverwandte im Lande befehliget, ſolchen ihrer Pflicht nach in Unterthänigkeit zu befolgen, zugleich aber, damit Sr. Königl. Majeſtät gnädigſte und landesväterliche Abſicht in ihrem ganzen Umfange erreicht werde, erinnern, bey vorſeyenden Inquiſitionsfällen durch genaue und ſorgfältige Erwägung und Gegeneinanderhaltung aller vorkommenden Umſtände, ſich um ſo ernſtlicher zu bemühen, die Wahrheit an den Tag zu bringen, als nach ſolchergeſtalt in dieſer Provinz abgeſchafter Tortur das Geſtändniß eines Verbrechers zu deſſen Beſtrafung nicht weiter erforderlich, ſondern, er mag ſolches eingeſtehen oder nicht, nach Maßgabe des ſonſt gegen ihn vorhandenen Beweiſes rechtlich gegen ihn zu verfahren iſt.

Digitized by Google

IX. Münznachrichten.

Man hat zu Günzburg eine Probe von franzöſiſchen Thalern gemacht. Es wurden von jedem Jahrgange 10 Mark zuſammengeſchmolzen, und ſolche in dieſer großen Probe folgendermaſſen befunden:

Von den Jahren	L.	Gr.
1726 bis 1745 —	14	12.
1746 — 1760 —	14	11.
1761 — 1775 —	14	10.
1776 — 1781 —	14	$8\frac{1}{2}$.
1783 — 1786 —	14	7.

Erſtere drey Maſſen, nämlich von den Jahrgängen 1726 bis 1775 wurden wieder zuſammengeſchmolzen, und der feine Gehalt zeigte ſich im Durchſchnitt von 14 Loth, $10\frac{3}{4}$ Gran.

Im Herzogthum Würtemberg ſind durch ein den 17 März gegebenes allgemeines Ausſchreiben in das Land die Laubthaler von den Jahren 1784, 1785 und 1786 auf 2 fl. 40 kr. herabgeſetzt worden.

XI. Neuerfundene Art Steine zu ſprengen.

(Auszug aus einem Schreiben.)

Hier in Ottendorf, 1½ Meile von Bunzlau, lernte ich den Amtmann Herrn Rülke kennen, einen ſehr einſichtsvollen und erfahrnen Oekonomen. — Er erzählte mir, wie er auf eine leichtere Art gekommen ſey, Steine zu ſprengen. Wenn es im Winter hart gefroren hat, begießt er den Stein mit Waſſer, und macht Feuer darunter. Dies braucht eben nicht lange fortgeſetzt zu werden, da man den Stein ſchon mit einem Schmiedehammer in viele kleine Stücke zerſchlagen kann. Vielleicht kann man's auch umkehren, den Stein erſt erhitzen, und dann Waſſer darauf gießen, da man aus andern Erfahrungen im Kleinern auch weis, daß glühend gemachte Steine, wenn ſie in Waſſer gelegt worden, mürbe werden, daß man ſie leicht zerbröckeln kann. Ob das Feuer den Kitt, der die Steintheile verbindet, auflöſet, oder die Luft in den Zwiſchenräumen verdünnt, heraustreibt, und dadurch dem Waſſer Eingang verſchafft, oder hier eben der Grund Statt findet, welcher macht, daß das Glas bey ſchneller Abwechslung der Hitze und Kälte ſpringt — mögen Sie ſelbſt beſtimmen.

XI. Beytrag zur Künſtlergeſchichte.

Herr Schmitz, Kupferſtecher in Düſſeldorf, kam vor zwölf Jahren als ein junger Bäckerknecht zu Herrn Hofkammerrath Krahe in Düſſeldorf, der ſogleich an einer Probe erkannte, daß er zum Kupferſtecher gebohren ſey; er empfahl ihn einem edeln reichen Manne, der ihn mit 200 Rthlr. beſchenkte. Nun gab Schmitz ſein Handwerk auf, lernte nach Grundſätzen zeichnen; gieng nach Paris, um ſich unter dem berühmten Künſtler, Herrn Wille, zu vervollkommnern; nahm aber, um ſich beßer durchzuhelfen, unter der Garde du Corps Dienſte; kam nach zwey Jahren wieder zurück nach Düſſeldorf, ward bey der dortigen Gallerie angeſtellt, und lebte übrigens ganz einſam in Herrn Krahens Hauſe. Am Verlobnißtage der älteſten Tochter ſeines Wohlthäters überfiel unſern Schmitz eine ſchwermüthige Traurigkeit, und geſtund Herrn Krahen die Urſache davon, nämlich, weil er deſſen Tochter ſehr liebe, und nun derſelben völlig entſagen müſſe. Dieſe Verbindung gieng aber zurück, und die Tochter ſagte zu ihrem Vater: „Sie hätten Schmitzen gern zu ihrem Schwiegerſohn gehabt; ſagen Sie ihm: Ihre Henriette ſey ſein, wenn er ſie noch zu ſeinem Glücke nöthig finde". Der Vater gieng zu Schmitzen, ſagte es; und beynahe hätte ihn die Freude ſo elend gemacht, als das Wehe. Er wankte an Herrn Krahens Arm zu Henrietten, und alles Glück überſtrömte ſein Herz. — Er blieb den Abend da. — Den andern Tag hörten ſie nichts von ihm, als, er ſey bey anbrechendem Morgen mit ſeinen Platten und Zeichnungen abgereiſet; wohin aber, wußte Niemand. Welche Angſt für Krahe und Henrietten! Man machte ſich tauſend Gedanken von ihm. Nach wenigen Wochen kam Schmitz von ſeiner Reiſe zurück, und ſagte zu ſeinem Schwiegervater: „Nun bin ich Ihre Henriette ganz würdig; denn ich beſitze auch etwas Einkünfte. Er war zu München, wo er ſich ſeinem gnädigſten Landesfürſten zu Füſſen geworfen, ſein Schickſal, ſeine Liebe erzählet, und ſeine Zeugniſſe und Arbeiten vorgelegt hatte. Karl Theo-

Digitized by Google

vor, der große Kenner und Freund der gebildeten Wiſſenſchaften, bewogen von der Wahrheit ſeiner Talente, bewilligte ihm einen jährlichen Gehalt von 600 Gulden.

XIII. Wie muß die Fütterung des melkenden Viehes beſchaffen ſeyn?

Es iſt durchgängig bekannt, daß man bey allen Arten der Säugthiere einige findet, welche milchreicher ſind, als andere ihres Gleichen. Dieſes durch Beyſpiele zu erweiſen, kann man das vorzüglichſte unter den Säugthieren, das weibliche Geſchlecht aufführen. Viele Mütter und Ammen haben ſo viele Milch, daß ihr Kind ſolche nicht alle verzehren kann; und wieviel andere giebt es nicht, die bey ſonſtigem geſunden Körper und guten Nahrungsmitteln ſo wenig Mittel haben, daß ſie ihr Kind oft gar nicht ſtillen können, und durch Bruſtflaſchen, und andere Mittel, wiewohl größtentheils vergebens, die Milch herbeyzuziehen ſuchen? Man trift ganze Familien an, wo weder Mutter, noch Tochter, noch Enklinn im Stande ſind, ihre Kinder, ſo ſehr ſie ſolches wünſchen, ſelbſt zu ſäugen. Die Urſachen davon liegen oft ſchon ſelbſt in dem innern Bau und der Beſchaffenheit der Milchgefäße, in den Wegen, welche die Milch abſöndern, und zur Bruſt oder Eiter führen; und ſo wie gemeiniglich die Tochter der Mutter ähnlich wird, ſo iſt es wohl ein unumſtößlicher Satz, daß die natürliche Anlage zur mehrern oder wenigern Milch mit angebohren wird, und alſo ſollte man beym Abſetzen der an den mehreſten Orten ſogenannten Motzſchen oder Kuhkälber ganz ſorgfältig darauf ſehen, daß ſie von ſolchen Kühen gefallen, die vorzüglich viel Milch geben, und nur kurze Zeit vor dem Kalben trocken ſtehen; ſo wie auf der andern Seite die Ochſenkälber von ſolchen Kühen abzuſetzen, welche vorzüglichſtark an Knochen ſind, und ſich, wie man zu ſagen pflegt, gut bey Futter halten.

Wie ſelten wird aber dieſe Vorſicht, welche doch gewiß die Grundlage einer beglückten Rindviehzucht und Milchnutzung iſt, beobachtet?

Es können aber auch Kühe, welche übrigens alle gute natürliche Anlagen zum vielen Milchgeben haben, durch die Behandlung verdorben werden; ſo wie Gegentheils Kühe, welche dieſe gute Anlage nicht haben, durch eine angemeſſene Behandlung im Milchgeben verbeſſert werden können.

Zu den übeln Behandlungen gehöret vorzüglich Folgendes: Wenn durch Unverſtand, Faul- oder Bosheit der Mägde beym Melken Fehler vorgehen. Dieſe beſtehen hauptſächlich darinn, wennnicht reine, und nicht an allen Strichen gemolken wird; wenn bey geſpürter Abnahme der Milch die Kühe, beſonders bey dem erſten und zweyten Kalbe, zu zeitig ungemolken ſtehen gelaſſen werden, u. dgl. m. Das natürlichſte Mittel, der Kuh die Milch ſowohl herbeyzuziehen, als auch ihr dieſelbe abzunehmen, iſt wohl unſtreitig das Säugen der Kälber, und in dieſem Betrachte kann ich es nicht gut heißen, daß gemeiniglich die ſogenannten Erſtlingskälber ſobald als möglich, ja öfters den 3. oder 4. Tag, verkauft oder geſchlachtet werden, um die junge Kuh zu ſchonen. Denn das Melken iſt im Grunde ein viel gewaltſameres Mittel, die Milch aus dem Eiter zu bringen, als das Säugen, welches unter andern auch daher aus der Erfahrung zu beweiſen, daß die podoliſchen und andere in der Wildniß erzogene, und niemals gemolken gewordene Kühe zwar wohl fremde Kälber nach den ihrigen ſäugen, ſich aber niemals melken laſſen. Durch das Säugen werden die innern Milchgefäße erſt recht weit gemacht, und die Abſonderung und der Zuſchuß der Milch befördert, kurz zu ſagen, dieſe Maſchine recht in Gang gebracht; und alſo iſt es wohl zuverläßig gewiß, daß eine junge Kuh, die nach dem erſten Kalben 3 bis 4 Wochen lang blos ausgeſogen wird, ſollte es auch von mehr als einem Kalbe geſchehen müſſen, eine viel beßere Milchkuh für die Zukunft werden und bleiben wird, als eine andere, die gleich nach den erſten Tagen gemolken, und oft ſchlecht gemolken wird. Daß das Säugen mit Vorſicht geſchehen müſſe, damit nicht etwa das vielleicht matte und ſchwache Kalb nur an Einem Striche ſauge, verſteht ſich von ſelbſt, und aus dem, was bisher geſagt worden, iſt immer anzurathen, eine Erſtlingskuh einige Tage von einem Kalbe, ſo etwa ſchon 8 oder 10 Tage alt iſt, ſaugen zu laſſen.

Von der an vielen Orten gewöhnlichen Art, den Kälbern nicht die volle Milch zu laſſen, ſondern die ſäugenden Kühe zugleich mit zu

melken, kann ich aus dem, was bisher geſagt worden, beſonders wenn es Erſtlingskühe ſind, oder deren Kälber abgeſetzt werden ſollen, auch kein Freund ſeyn. Bey gutem und geſunden Futter kann eine Erſtlingskuh ihr Kalb, ohne zu fürchten, daß es ihr nachtheilig ſey, ganz füglich 4 Wochen ſaugen.

Es kann auch weiter die Urſache des weniger Milchgebens bey gutem Futter darinn liegen, wenn der Herr, oder die Frau, oder die Ausgeberinn ihre Freude an Kühen haben, welche gut bey Leibe ſind, und mit fettem Viehe Staat machen wollen. Iſt dieſes, und die Mägde werden gelobt, auch wohl belohnt, wenn die Kühe gut bey Leibe ſind, oder dieſe haben ſelbſt ihre Freude daran, ſo können ſie ihren Zweck nicht beſſer erreichen, als wenn ſie nicht rein melken, und die Kühe bald trocken ſtehen laſſen.

Das Wegſchleppen und Veruntreuen der Milch pflegt auch oft ſo heimlich zu geſchehen, daß es am Ende heißt, die Kühe melken ſchlecht. Mancher Wirth glaubt auch, er füttere viel und gut, und im Grunde leiden doch die Kühe Mangel; daß dieſe alſo auch wenig melken, iſt nicht zu verwundern.

Dies mag genug ſeyn von den Urſachen, warum oftmals die Kühe bey gutem Futter nicht viel Milch geben.

(Der Beſchluß folgt.)

Mittel wider den Kornwurm.

Ein Einwohner zu Schweinfurt hat kürzlich in öffentlichen Blättern folgendes Mittel wider den Kornwurm bekannt gemacht:

Man breitet über den von den Würmern angefreſſenen Kornhaufen weiſſe leinene Tücher, und läßt ſie über Nacht darauf liegen. Den andern Tag nimmt man ſie ab, und ſchüttelt die ſich häufig angeſetzten Würmer in Hühnerhof weg, als eine dieſem Geflügel ſehr angenehme Koſt. Dies wiederholt man 14 Tage, wodurch die Würmer auf dem ganzen Kornboden völlig ausgerottet werden.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Markt Biburg den 1. April.

Weitz. Schl.	11 fl. — kr.	Korn Schl.	6 fl. 30 kr.
Gerſte —	4 fl. 4 kr.	Haber —	3 fl. 15 kr.

b) Salzburg vom 10. bis 18. April.

		höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz. Schaff.		21 fl. 15 kr.	20 fl. — kr.
Bäckerweitz.	—	18 fl. 30 kr.	15 fl. — kr.
Korn	—	12 fl. 30 kr.	11 fl. — kr.
Gerſte	—	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber,	Metzen	— fl. 36 kr.	— fl. 32 kr.

c) Reichsſtadt Augsburg den 21. April.

Weitz. Schl.	12 fl. 32 kr.	Kern Schl.	13 fl. — kr.
Roggen —	7 fl. 22 kr.	Gerſte —	7 fl. 29 kr.
Haber —	3 fl. 51 kr.		

XV. Zu verkaufen.

a) Freyadelicher Sitz und Hofmark Seibelsdorf im Herzogthume Neuburg.

Ein, zwey Stunden von hier, nächſt der Landſtraße gegen Augsburg gelegener freiadelicher Sitz die Hofmark Seybelsdorf genannt, auf welche bereits 11000 fl. gebothen worden, wird diesorts mit Vorbehalt innerhalb ſechs Wochen von Seiten der Herren Intereſſenten den beeden gräflich Wieſerſchen Familien zu Mannheim erfolgender Ratification von obhabenden Kommiſſions wegen am 29. künftigen Monats Mai mittels freywilliger öffentlicher Verſteigerung an den Meiſtbiethenden gegeben werden. Derjenige, welcher über dieſes Gutsertrágniß Recht- und Gerechtigkeiten verläßiget ſeyn will, kann ſich diesorts, auch in churfürſtlicher Regiſtratur dahier melden, wo ihm ſodann die anverlangte Auskunft ertheilet werden wird. Actum et publicatum Neuburg an der Donau den 24. April 1786.

Churfürſtl. Landvogtamt allda.

Freyherr von Staader.

b) Verſchiedene Papierſorten.

Arnold Retſch, Papierer zu Unterwildenau in der Landgrafſchaft Leichtenberg, biethet dem inländiſchen Publicum folgende Papierſorten käuflich an:

30	Ballen	Druckpapier	zu	12 fl.
25	—	Concept	—	12 fl.
2	—	Kanzley	—	21 fl.
10	—	Schrenz	—	5 fl.
3	—	hellblaues	—	12 fl.

Digitized by Google

XVI. Kundmachungen.

a) Summariſche Tabelle über die bey den Spitälern, Kranken- und Waiſenhäuſern in- und außer der Stadt München im Jahre 1785 aufgenommenen, verſtorbenen, geſund entlaſſenen, und noch wirklich vorhandenen Perſonen, und zwar

In dem churfürſtl. St. Eliſabethen Hof- oder Herzogſpital	Verblieben vom vorig. J.	Heuer wurden aufgenommen	Geſund entlaſſen	Sind verſtorben.	Noch vorhanden.
	72	23	12	5	78
St. Joſephs Spital	196	26	5	16	201
Hofkrankenhauſe zu Gieſing	4	61	49	6	10
Militär-Lazaret	216	531	659	43	45
Heiligen Geiſts Spital	265	34	——	30	269
Stadtbrüderhauſe	12	123	107	14	14
Sta[illegible]hauſe	9	162	158	6	7
bürgerlichen Lazarete am Goſteige	15	84	74	2	23
Lazarete zu Schwabing	17	4	——	5	16
Krankenſpitale der Barmherzigen Brüder	32	532	478	60	26
Krankenſpitale der Eliſabethinerinnen	29	245	206	40	28
Summe:	867	1825	1748	227	717

Kinder im Hofwaiſenhauſe	Verblieben vom vorig. J.	Heuer wurden neu aufgenom.	Sind in die Lehre oder Dienſte getrett.	Verſtorben.	Noch vorhanden.
	44	5	9	——	40
Militärwaiſenhauſe	38	3	8	1	32
Stadtwaiſenhauſe	45	5	5	1	44
Waiſenhauſe in der Au	66	7	8	4	61
im Findelhauſe	105	49	28	27	99
Summe:	298	69	58	33	276

Churpfalzbaieriſche obere Landesregierung.

Digitized by Google

b) **Kundmachung an die Pr. Valentin Sedelmairs nächſten Anverwandten.**

Prieſter Valentin Sedelmair, geweſener Kaplan der Thereſianiſchen Kloſterfrauen oder Karmeliterinnen allhier, hat in ſeinem den 15. Auguſt 1757 errichteten Teſtament ein Stipendium von 1000 fl. verſchaffet, und den Genuß hievon ſeinen Befreundten, und in deren Abgang den Hiertelbachiſchen Pfarrkindern beſtimmt, wie folgender Teſtamentsextract des mehrern giebt: Formal: „Eilftens zu einem Stipendium, vel potius Stipendiolum verſchaffe ich 1000 fl. für einen Knaben aus der Eiſenhof-Sedlmairiſchen Freundſchaft herſtammend; dann dermal ſchon einige von Brüdern und Schweſtern vorhanden ſind, um ſie ſtudieren zu laſſen, und erſagtes Stipendium zu genieſen. Wenn aber *ſucceſsu temporis* ſolche abſtürbe; ſollte es einem Hirklbachiſchen (wozu auch Hoff, Hörgenbach und Eiſenhofen gehörig) Pfarrkinde zu genieſen kommen".

Da nun dieſes Kapital wegen liegen gebliebenen Intereſſen ſich ziemlich vermehret hat, und 1350 fl. hievon auf ſichere Zinſen angelegt ſind; man auch dieſes Intereſſe alljährlich, nebſt dem noch verbliebenen Reſt dermal dem nächſten Anverwandten des verſtorbenen Pr. Valentin Sedelmairs, welcher ſich zu dieſem Stipendium genugſam legitimiren wird, einzuräumen gedenket; So wird dieſes mit dem Anhange hiemit öffentlich kund gemacht, daß derjenige, welcher ſich hiezu legitimiren kann, innerhalb 3 Monate a dato diesorts melden ſolle, außer deſſen man dieſes Stipendium einem aus den ſubſtituirten Pfarrkindern genieſen laſſen würde. Sig. München den 4. April An. 1786.

Churfürſtl. geiſtliche Kanzley.

Fr. Xav Graff, W. R. u. Sekret.

c) **Gerichtliche Vorladung an die Gläubiger des geweſten Poſthälters zu Vilshoven, Johann Georg Gerber.**

Weil nach Inhalt von churfürſtl. hochlöbl. Regierung Burghauſen unterm 7. April d. J. ergangenem gnädigſten Befehl die weiter gnädigſte Reſolution erfolgt, daß mit dem Johann Georg Gerber, geweſenen Poſthälters, Inhaben unabänderlich mit der Vergandung verfahren werden ſolle: Als ſind zu dem Ende die 3 Gandtäge, als der erſte auf Mondtag den 15. May, der andere Mondtag den 12. Juny, und der dritte Mondtag den 10. July durch ausgefertigte Edictsproclama bey nachſtehendem Orte angeſetzt, und ſammentlich Gerberiſche Creditores mit gefaſter Nothdurft *peremptorie* zu erſcheinen vorgeladen worden.

Churfürſtl. Stadt Vilshofen.

d) **Gerichtliche Vorladung an Peter Aichinger von Fräteradorf, Landgerichts Viechtach.**

Auf Ableiben des Peter Aichinger, geweſenen ledigen Einwohner Sohnes zu Fräteradorf ſel., fiel der ihm eigenthümlich gehörige Getreidzehend, welcher alle Jahre von vier dies gerichtiſchen Unterthanen gereicht werden muß, und auf 435 fl. 20 kr. eidlich äſtimirt worden iſt, ſeinem eheleiblichen Bruder, Georg Aichinger, ſeiner Profeßion ein Schneider, erblich zu. Nachdem aber dieſer Georg Aichinger ſchon über 40 Jahre, unwiſſend wo, abweſend ſich befindet; ſo wird derſelbe hiemit *peremptorie* ſolchergeſtalt vorgeladen, daß er, oder auf ſchon erfolgten Todfall deſſen allenfalls vorhandene Leibeserben, binnen einer drey monatlichen Zeitfriſt bey dem allhieſig churpfalzbaieriſchen Pfleg- und Landgerichte in Unternviechtach im Walde um ſo gewiſſer erſcheinen, und ſich gehörig legitimiren ſollen, als man nach Verfluß des obenbeſtimmten Termins gedachten Zehend dem Meiſtbiethenden verkaufen, und die erlöſte Summe unter die übrigen Freunde gegen Caution vertheilen wird. Geſchehen den 2. März 1786.

Churpfalzbaieriſches Pfleg- und Landgericht Viechtach im Walde.

Licent. J. Schmidbaur, Pflegscommiſſär.

e) **Churpfalzbaieriſche Zahlenlotterie.**

Am 21. April in der 365. Ziehung zu Mannheim:

84 5 19 11 73.

Die 366. Ziehung den 12. Mai.

Digitized by Google

Taſchenbuch für Aeltern, Lehrer und Kinderfreunde. Des erſten Bandes viertes Stück. München 1786 in 8av.

Die Gegenſtände, die in dieſem Stücke vorgetragen werden, ſind folgende: 1) Die Ehe, der Staat im Kleinen; 2) Die Wichtigkeit der Erziehung aus dem großen Werthe der Kinder erwieſen, dritte Fortſetzung; 3) Von der nöthigen Vorſicht bey Erwählung der Kinderwärterinnen, Beſchluß; 4) Von den Eigenſchaften, welche einem Schullehrer nothwendig und vorträglich ſind, Beſchluß; 5) Kurze Anrede an die Kinder zu Berg nächſt Landshut, als ihnen am 1. October 1785 die Prämien zugetheilt wurden; 6) Eine Geſchichte, welche lehret, daß man den Kindern niemals geſtatten ſolle, das Vieh oder Thier zu plagen; 7) Plan zur Errichtung einer Generalſchulkaſſe in dem Fürſtenthume Eiſennach, Beſchluß; 8) Geſchichte der Landſchule auf der hohen Maltheſercommende Biburg an der Abens, Beſchluß; 9) Vaterländiſch Schul- und Erziehungsanſtalten a) von der Stadt Aicha, b) von der Graf Baumgartiſchen Herrſchaft Ering. Das fünfte Stück wird am Ende des Monats Mai ausgegeben.

Jeder Band enthält 6 Stücke, und können die Liebhaber die Beſtellung bey der Kaiſerl. Reichsoberpoſtamts-Zeitungsexpedition in München, in dem Finaueriſchen Intelligenz- und Hauptaddreßcomtoir, und in der Lentneriſchen Buchhandlung machen. Der Preis für alle 6 Stücke iſt allenthalben 1 fl.

An den Herrn Verfaſſer der Schrift: Hingeworfene Gedanken über das Cenſurrecht der Biſchöfe.

(Beſchluß.)

Sie finden dieſe Einrichtung nicht die beſte? — Ich bin ganz Ihrer Meynung. Auch Hr. Provikar, dem ich meine Anſtände über dieſe Verfaſſung äußerte, ſagte mir, daß ſie ihm nicht gefiele, es ſtehe aber nicht in ſeiner Macht, was ihm nicht gefiel, abzuändern. Ich weis, er hat ſchon vor einigen Jahren einen Plan zu einer neuen Cenſurordnung gemacht, deſſen Ausführung wahrlich Bedürfniß wäre, der aber, wie ſchon ſo manche andere trefliche Vorſchläge dieſes würdigen Mannes — noch nicht das Glück hatte, angenommen zu werden.

Ich meines Orts halte dafür, es ſey immer ſchlimm, wenn das wichtige Cenſuramt ganz allein in den Händen eines einzigen Mannes iſt, dem es manchmal an Kenntniſſen, oder an Luſt, alles gründlich zu prüfen, fehlt, und der oft aus Mangel heller Einſicht, oder aus Uebereilung, einer Schrift das Daſeyn erlaubt, die ſtatt Wahrheit Irrthum, ſtatt Licht Dunkelheit verbreitet, davon man die Urſache, oder die Folgen dem ganzen Ordinariate, oder Männern, die gar keinen Antheil an der Sache haben, als daß ſie ihren Namen unterzeichnen, zur Laſt legt.

Sie haben alſo, mein Herr! ſo ſehr auch übrigens Ihre kleine Schrift viel Wahres und Gutes enthält, daran ganz Unrecht, daß Sie glauben, und Ihre Leſer glauben machen: Hr. von Haiden habe Antheil, daß Reichsſiegels Predigten ans Tagslicht kamen, oder noch mancher andern Schrift, die Verwerfung verdiente, das *Imprimatur* ertheilt worden iſt, oder werden wird — und es war Vergnügen für mich, Sie vom Gegentheile zu überzeugen, und Sie verſichern zu können, daß Hr. v. Haiden ein helldenkender, aufgeklärter, würdiger Mann ſey, den Sie, ohne zulänglicher Information, unangegriffen hätten laſſen ſollen. Ich ſchreibe Ihnen ohne ſeinem Wiſſen, weil ich weis, daß er mir ſeinen Beyfall zu dieſem Unternehmen nie würde gegeben haben, daß ich aber dem ungeachtet ſeiner Ehre, der Wahrheit, und der guten Sache, um fernern ähnlichen ganz grundloſen Ausfällen, die in derley Schriften auf ihn, oder andere rechtſchaffne Männer geſchehen könnten, vorzubeugen ſchuldig bin — So einem Manne, wie geheimer Rath und Provikar v. Haiden iſt, liegt am öffentlichen Glauben alles, und ihm den rauben wollen, heißt ihm das Vermögen, für die gute Sache frey zu wirken, rauben.

Uebrigens kann und werde ich Ihre Schrift nicht widerlegen, ſo wie ich auch ganz außer Stande bin, den Hrn. Cenſor wider Sie zu vertheidigen.

Gedruckt bey Franz Joſeph Thuille.

Digitized by Google

Churpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.
Mit Churfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finaueriſchen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

25. Stück. München den 10. May 1786.

II. Höchſtlandesherrliche Verordnungen.

a) Den Leinſaamenaufkauf, und die damit treibende Kauderey betreffend. Dat. München den 4. April 1786.

Nachdem Se. churfürſtl. Durchleucht wegen vielfach angebrachten Beſchwerden, der von den Sailern, ſo andern im Aufkaufe das Haarleinſaamen zu geſchehen pflegenden Kauderey, Unordnung, und gleichſam monopoliſchen Zwangs, gemäß welchem der Unterthan nicht einmal das zu ſeinem Haus und Anbau benöthigte Quantum erlangen kann, gnädigſt bewogen worden, dieſer höchſt landesſchädlichen Kipperey Gränzen zu ſetzen: Als befehlen Höchſtdieſelben

1. Daß niemand anderer befugt ſeyn ſolle Leinſaamen bey den Häuſern mehr aufkaufen zu dörfen, als nur allein die nämliche Müller, welche berechtigte Leinölſchläge haben, wie auch

2. Die Seilermeiſter im Lande, weil ſie vermög Handwerksartikels hierzu berechtiget ſind, jedoch respectu letztern mit dem Auftrage, daß ſelbe bey ihrer ordentlichen Obrigkeit zu dieſem Einkauf die nöthige unentgeldliche Certificata erholen, und ſie ſich bey der Confiſcationsſtrafe des wiederumigen Verkaufs, und damit treibender Handelſchaft enthalten ſollen, wie denn auch

3. Dem Bauer und Bürgersmanne, welcher Leinſaame zu ſeinem ſelbſtigen Anbau nöthig hat, geſtattet werden ſolle, ſeinen bedürftigen Leinſaame bey den Häuſern ſolchergeſtalt aufkaufen zu dörfen, daß er jedoch auch von ſeiner Obrigkeit über das nöthige Quantum ein glaubwürdig- und unentgeldliches Atteſtat erholen, und ſich jedesmal hiemit legitimiren ſolle, daß er ſolchen Leinſaame zu ſeinem Anbau ſelbſt nöthig habe; wobey er ſich aber bey der wirklichen Confiſcation des Leinſaamen des Wiederverkaufs deſſelben, und treibenden Handelſchaft gänzlich enthalten ſoll.

Es hat ſich alſo Jedermann gehorſamſt hierauf zu achten. München am 4. Aprilmonats 1786.

Churpfalzbaier. Oberlandesregierung.

Dom. Joſ. Val. Rainprechter,
Secretär.

Digitized by Google

b) Die Einſchwärzung des Schieß-pulvers und Salpeters betreffend. Dat. München den 10. April 1786.

Se. churfürſtl. Durchleucht haben in loco Straubing, in Erwegung daſelbſt ein ordentliches Zeughaus, mithin auch ein Schießpulver- und Salpetermagazin nicht vorhanden, mittels welchen die in dieſem Landesdiſtrict anſäßige Krämer und Unterthanen hiemit nach Nothdurft und Verlangen verſehen werden könnten, eine Niederlage dieſes Materials angeordnet, und vermög an Höchſtdero Hofkriegsrath erlaſſenen Specialreſolution von dato 27. Jänner laufenden Jahres zu deſſen Beſorgung den innern Rathsfreund und Eiſenhändler, Joh. Georg Kaiſer, als Commißionär angeſtellt, des Endes willen auch mit ihm Kaiſer, einen auf 3 Jahre andaurenden Contract abgeſchloſſen.

Da nun dieſe gnädigſte Verfügung hauptſächlich eine thätige Verhinderung der Einſchwärzungen des fremden Schießpulvers und Salpeters zur Abſicht hat: Als wird den ſämmtlichen in den Rentämtern Straubing und Landshut entlegenen Mauthämtern in Kraft gegenwärtigen Occaſionalpatents gnädigſt befohlen, ſelbe hätten durch das zugeordnete Perſonal, dann das Jägercorps auf derley Einſchwärzungen genaue Obſicht zu halten, bey den dieſerwegen anfälligen Confiſcationsſtrafen, und deren Vertheilung aber ſich ſo zu verhalten, daß das hereingeſchwärzt werdende fremde Schießpulver und Salpeter bey jenen Ortsobrigkeiten und Mauthämtern, wo ſolches immer in den churpfalzbaieriſchen Landen betretten und aufgedeckt wird, verhandelt und confiſcirt, folgbar hievon ein Drittel dem höchſten Aerarium zufällig ſeyn, die übrige zwey Drittel aber zwiſchen dem verhandelnden Amte, und dem Commißionär Kaiſer, in wie ferne ſolches in dem ihm angewieſenen Diſtrict confiſcirt würde, dann dem Aufbringer in 3 gleiche Theile vertheilt werden ſolle. Hiernach iſt ſich demnach gehorſamſt zu achten, und dieſes Occaſionalpatent zum Zeugniß der Rechts geſchehenen Vorweiſung jeden Orts zu unterſchreiben. München den 10. April ao. 1786.

Von churfürſtl. Kammeral-Mauthdeputation.

Bon. Ludwig, Hofkammer, und Mauthdeputationsſecr.

III. Beförderungen bey dem churbaieriſchen hohen St. Georgens Ritterorden.

Bey dem am 24. April feyerlichſt gehaltenen Ritterordensfeſt wurde unter dem in der Hofkapelle gehaltenen Hochamte mit den gewöhnlichen Ceremonien zum Ritter geſchlagen der churfürſtl. Kämmerer, und des löbl. Leibregiments Hauptmann, Herr Franz des heil. röm. Reichs Graf v. Colloredo, nachdem deſſen Ahnenproben vorher in dem Ordenskapitel von Sr. Excellenz dem Tit. Reichsfreyherrn von Belderbuſch, des hohen teutſchen Ordens Ritter und Commenthur zu Sterzingen, dann auch von dem Herrn teutſchen Ordensritter, Reichsfreyherrn von Lützerode, ſind eidlich aufgeſchworen worden.

An dem nämlichen hohen Feſte wurde zum Kapitulargroßcommenthur umgekleidet, und mit der goldenen Ordenskette umhangen der älteſte Kapitularordenscommenthur Tit. Herr Norbert des heil. röm. Reichs Graf von Törring.

Auch haben Se. churfürſtl. Durchleucht Höchſtdero außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter an dem Großbrittaniſchen Hofe Herrn Franz Sigmund Reichsgrafen von Haslang Excellenz, zum Großcommenthur gnädigſt erhoben, und iſt in deſſen Abweſenheit die Ordenskette von Sr. Excellenz dem Kapitulargroßcommenthur Herrn Karl Wilh. Reichsgrafen von und zu Daun in Empfang genommen worden.

Digitized by Google

In die durch die Erhebung des Erſtern zum Kapitulargroßcommenthurſtelle iſt eingetreten der Tit. Herr Ordensritter und Vicedom zu Straubing, Reichsfreyherr v. Weichs Excellenz.

Als Commenthur extra Numerum aber iſt creirt worden der Herr Ordensritter, Maximilian Michael von Renaldis, in deſſen Abweſenheit der Kapitularcommenthur und Regierungspräſident zu Neuburg, Herr Sigmund Graf von Spreti Excellenz, das Ordenskreuz übernommen hat.

Als Ordenscandidaten haben unter dem Hochamte ihre Stammenbäume in der Hofkapelle aufgehängt, nämlich:

Herr Graf Coſmus von Codronchi,

Herr Graf Antonin von Sampieri, nato Haerede Camillo Scarpi, und der

Reichsfreyherr, Chriſtian Adam Lochner von Hüttenbach.

V. Hiſtoriſches Fragment.

Vom Ritterweſen der mittern Zeiten.

Der Geiſt des Ritterthums, der ſich im zwölften, und dem nachfolgenden Jahrhunderte über ganz Europa verbreitete, und außer dem Einfluße, den er auf das Kriegsweſen hatte, auch den Sitten eine ganz neue Geſtalt gab, und, bey dem allgemeinen Verfall der Religion, noch die Rechte der Tugend und Menſchheit aufrecht erhielt, iſt eine ſo merkwürdige Erſcheinung, daß ſie wohl verdient, ihrer innern Verfaſſung in etwas nachzuſpüren. Außer den Lebensbeſchreibungen einiger der berühmteſten Ritter der neueſten Zeiten, und den Reſten der Feudalgeſetze, haben wir wenig andere Quellen, als die ungeheure Menge der erdichteten Rittergeſchichten übrig. So trübe dieſe letztern auch immer ſeyn mögen: ſo laſſen ſich für den Erdbeſchreiber, den Heraldiker, den Genealogiſten, und den Liebhaber des damaligen Geſchmackes, und der Sittenmaße dieſer Zeit noch immer wichtige Entdeckungen hoffen.

Einige in unſern Feudal- und Hofverfaſſungen übrig gebliebene Gebräuche ſind uns, weil wir in religiöſen und philoſophiſchen Ideen ganz auf eine andere Stelle gerückt ſind, eben ſo veraltet, lächerlich, unbedeutend, ungeſtaltet und rieſenartig, als die Panzerhemde und Schwerter der damaligen Zeit. Aber gewiß noch unbegreiflicher wäre das Gemiſch von Heldenthum, Aberglauben, Galanterie, Ehrlichkeit, Enthaltſamkeit und Barbarey, wenn man die Erziehung der Edlen und Großen nicht näher beleuchtet. Man erlaube uns daher hier einige, obgleich flüchtige, Blicke auf dieſelbe.

In dem ſiebenten Jahre verließ der junge Ritter das Frauenzimmer, und kam unter männliche Aufſicht. Entweder genoß er ſeine Erziehung in dem väterlichen Schloße, oder, waren ſeine Aeltern verſtorben, und nicht im Stande dafür zu ſorgen: ſo gieng er an den Hof des Königs, Fürſten oder Prälaten. Denn ſchon in den damaligen Zeiten hatten mächtige und minder mächtige Herren ihren Hofſtaat mit den großen Aemtern beſetzt, und wenn ein Abt oder Prälat auszog, war er von ſeinem Marſchall, Schenken u. ſ. w. begleitet. Selbſt jüngere Brüder dienten bey ihren ältern Brüdern, die Ritter waren, als Stallmeiſter. Zuerſt wurden ſie als Knappen oder Buben angeſtellt. Sie begleiteten ihren Herrn auf der Jagd, richteten Bothſchaft aus, warteten bey Tiſche, auf Spaziergängen und Beſuchen auf. Waren ihrer viele an einem Hofe: ſo ſtunden ſie, der äuſſern Polizey nach, unter einem nach damaliger Zeit ſogenanntem Zuchtmeiſter. Die Bildung ihres Herzens war hingegen den Damen überlaſſen. Dieſe unterrichteten ſie in der Religion, und denen für ihren Stand nöthigen Pflichten. Der junge Ritter wählte ſich eine unter den Frauenzimmern, die er kannte, zur Dame ſeines Herzens, die er nächſt Gott fürchtete und liebte. Sie war ihm ſein zweytes Gewiſſen; ihr empfahl er ſich in allen zweifelhaftn Fällen, überlegte mit ihr, was er thun oder laſſen ſollte. Dieſer Genius begleitete ihn überall, begeiſterte, warnte und ermahnte ihn. So war dieſe von allen Begierden reine, abgezogene Liebe, und Verehrung eines höhern Weſens die Mutter der edelſten Tugenden und Thaten. Was

Digitized by Google

die Ehrbegierde nur noch Nachahmungswürdiges und Schweres in Duldung, Enthaltſamkeit und Wirken aufgeben mochte, ward herzhaft unternommen, und ſtandhaft ausgeführt. Auch die Eingezogenheit, worinn die Frauen der damaligen Zeiten lebten, trug dazu bey, daß ſie als beßere Weſen angeſehen wurden, weil ihre Erſcheinung ſelten war. Nur nach erhaltenem Siege, nur nach verdientem Mahle ſchenkten ſie den Rittern ihre Gegenwart, verbanden ihre Wunden, entkleideten ſie von ihrer Rüſtung u. ſ. w. Zucht und Ehre war ihr Kleid, das ſo heilig war, daß es auch nicht durch die geringſte Nachrede durfte befleckt worden ſeyn. Miſchte ſich bey Feyerlichkeiten und Feſten eine Frau von zweydeutigem Rufe unter andere ihres gleichen, die unbeſcholten waren: ſo nahmen ſie die Ritter, ſo reich und vornehm ſie auch war, bey der Hand, und ſetzten ſie an den Ort, der ihr gehörte. Ja ein gewiſſer Ritter, Gottfried, hielt auf ſeinen Zügen bey jedem Schloße an, und wo er gegen den Ruf der Frau des Hauſes etwas zu erinnern hatte, machte er ſein Zeichen mit Kreide, das niemand auszulöſchen wagte. Oder war er mit der Tugend der Frau zufrieden: ſo hielt er ſtill, und grüßte ſie mit einer Rede und Ermahnung.

In dem Stande der Knappſchaft legten die jungen Leute, die als Geſellen am Hofe miteinander erzogen wurden, den Grund zu einer Freundſchaft, die ſelten anders, als mit ihrem Tode, erloſch. Sie verbanden ſich einander als treue Theilnehmer in allen Gefahren, die auf ſie warteten. Mit leichten und unſchädlichen Waffen erlaubte man ihnen die ernſthafte Gefechte der Ritter nachzuahmen, und ſich im Geiſte zu demjenigen vorzuüben, was ſie dereinſt leiſten ſollten.

Im vierzehnten Jahre vertraute man dem Knappe die Führung des Schwertes mit großen Feyerlichkeiten an *). In Begleitung des Vaters und der Mutter trat er vor den Altar, und hörte mit einer Kerze in der Hand das Hochamt an. Nach Endigung deſſelben nahm der Prieſter ein Schwert von dem Altar, weyhte es mit mancherley Segen ein, und gürtete es dem jungen Edelmann an, der es von nun an tragen dürfte. Nun ward er nach und nach zu einem oder dem andern Amt ſeines Herrn erhoben, entweder als Schenk, Küchenmeiſter, Stallmeiſter, oder Kämmerer. Der Zutritt zu der Perſon ſeines Herrn ward nun offner, man beehrte ihn mit mehrerm Vertrauen, trug ihm geheime und wichtige Geſchäfte auf. Er ward zu Geſellſchaften zugelaſſen, fremden Herren entgegengeſchickt, und in Abweſenheit des Herrn ſelbſt ihm aufgetragen, die Gäſte des Hauſes zu bewirthen, und zu unterhalten. Im Kriege und Tournieren ſtund er zunächſt ſeinem Herrn, trug ihm Helm, Schild und Lanze nach, reichte ihm die Waffen, führte die Pferde zu, half ihm beym Aufſteigen. Im Kriege vertraute ihm der Ritter ſeine Gefangene an. Indeſſen, bis ihm ſein Alter erlaubte losgeſprochen, und zum Ritter geſchlagen zu werden, trieb er mancherley Leibesübungen, die ſeinen Körper zum erſten Gefechte vorbereiten konnten. Er tanzte mit der völligen Rüſtung, ſchwang ſich darinn ohne Bügel aufs Pferd, oder einem Reiter hintenauf, kletterte hohe Pfeiler hinan, oder half ſich blos mit den Händen an hohen an der Mauer feſten Leitern hinauf, ohne einen Fuß an die Sproſſen zu ſetzen.

(Der Beſchluß folgt.)

*) Es iſt noch heut zu Tage am churfürſtlichen Hofe zu München gewöhnlich, daß derjenige Edelknabe, der aus der Pagerie entlaſſen wird, einen Degen bekömmt, und, ſo zu ſagen, mit demſelben gleichſam wehrhaft gemacht wird.

XII. Bemerkung über die verderbliche, und die Geſundheit zerſtörende Löſung der Nachgeburt bey Gebährenden *).

Von dem Doctor Guckenberger, Rußiſch, Kaiſerlichen Provinzialarzt.

Herrſchende Vorurtheile und Mißbräuche, die allgemein ſchädlich ſind, wenn ſie gleich allgemein angenommen und befolget werden, verdienen, meiner Meynung nach, durchaus keine Schonung; es iſt vielmehr für jeden, der ſolche bemerkt, und ihre Nachtheile zeigen kann, Pflicht, ſie in ihrer wahren Blöße darzuſtellen, dafür zu warnen, und jeden Patrioten aufzufordern, das Seinige zur Abſchaffung derſel-

*) Aus dem 32. Stücke des berühmten Hannöveriſchen Magazins.

Digitized by Google

ben beyzutragen. Ein ſolcher verderblicher, und in mancherley Krankheiten ſtürzender Gebrauch iſt bey dem weiblichen Geſchlechte die widernatürliche Herausziehung des Mutterkuchens gleich nach der Geburt. Dieſer künſtliche Handgrif, den nur in gewiſſen äußerſt ſeltenen Fällen die Nothwendigkeit rechtfertigen kann, den aber jeder Nichtdenkende ſeinem nachgebetheten Syſteme getreue Geburtshelfer, den zu unterrichtenden Hebammen einpredigt, koſtet mehrern Müttern die Geſundheit, als vielleicht je durch alle Künſte der Entbindungshilfe vom Tode errettet worden ſind. Die große Menge der hiedurch bewirkten Beſchwerden fällt den verblendeten Lehrern und Verbreitern dieſes Mißbrauchs ganz allein zur Laſt, und bis jetzt iſt die nicht unterrichtete Hebamme vollkommen ſchuldlos. Allein ſie wird gegen ſich ſelbſt ſtrafbar, wenn ſie dieſen Irthum ferner befolgt, nachdem ihr das Schädliche deſſelben gezeiget, und aus Gründen die Abſchaffung des Großmütterlichen Vorurtheils angerathen iſt. Dieſes ſoll denn nun die Abſicht des gegenwärtigen Aufſatzes ſeyn, nämlich jede Schwangere, und jede ſie behandelnde Hebamme zu belehren, den Anforderungen der Natur zu folgen, und das an ſich ſchon müheſame und gefahrvolle Geſchäft der Geburt, ſo viel als möglich, zu erleichtern. Da dieſe gemeinnützige, und jeder Mutter höchſt nöthige, Kenntniß faßlich vorgetragen werden muß, wenn ſie den gehörigen Nutzen ſtiften ſoll; ſo kann es mein Endzweck nicht ſeyn, dieſe Materie vollſtändig abzuhandeln, und alle Gründe, welche die künſtliche Löſung der Nachgeburt unterſagen, aufzuſuchen, um ſie widerlegen zu können, vielweniger den Kunſtverſtändigen zu belehren. Erſteres iſt höchſt überflüßig, da der Unwiſſende die Sache nicht gründlich beurtheilen kann, ſondern gezwungen iſt, dem Urtheile der Sachverſtändigen und der Wahrheit zu folgen; Letzteres iſt höchſt unnütz, und ganz vergeblich, weil vermoderter Schulſtaub in den Köpfen vieler Geburtshelfer zu tiefe Spuren zurückgelaſſen, als daß ſie es wagen würden, nur einige Linien breit von ihren angenommenen Grundſätzen abzugehen, und ihre orthodoxe bloß durch Herkommen geheiligte Meynung zu verlaſſen. Jede Bemühung dieſer Art wäre alſo verſchwendet, aber zum Glück ſind ſchon längſt viele denkende, Vorurtheil freye, Köpfe von allem Nachfolgenden hinlänglich überzeugt. Alſo zur Sache. Die Gebährmutter, die ein eigenes thätiges Vermögen ſich auszudehnen und zuſammenzuziehen beſitzet, nimmt, ſo lang die Frucht in ihr wächſt, von Monat zu Monat einen größern Umfang ein, bis ſie den höchſten Grad ihrer Dehnbarkeit erreicht hat; ſo lang verhält ſie ſich leidend, allein, gleich einer möglichſt ſtark ausgedehnten Saite fängt ſie nun an zu wirken, ziehet ſich zuſammen, und treibet die in ihr enthaltene Frucht aus. Durch dieſe Zuſammenziehungen, welche unter dem Namen von Wehen allgemeiner bekannt ſind, bewirkt die Natur in den natürlichen Fällen, welche bey weitem die mehreſten ſind, die Austreibung des Kindes zwar mit Schmerzen, übrigens aber ganz leicht, und die Nachgeburt, (der aus Gefäßen beſtende Körper, durch welchen das Kind im Mutterleibe mittelbar ernähret wird,) erfolgt ganz unausbleiblich, ſobald die Geburt des Kindes vollendet iſt. Die Natur bedienet ſich hier derſelbigen Kräfte, durch welche die Geburt des Kindes vollführet wird, und nachdem die Gebährmutter, ihrer urſprünglichen Stärke oder Schwäche gemäß, ſich nach Verlauf kleinerer oder größerer Zeiträume zuſammenziehet, erfolget auch der Mutterkuchen von ſelbſt, geſchwinder oder langſamer. Nach ſolchen beſtändigen Geſetzen wird das ganze Geſchäft der Geburt jedesmal vollendet, und es iſt dazu keine fremde Beyhilfe nöthig, weil die Natur den Zeitpunkt am beſten zu beſtimmen weis, wenn die Ausſchließung der Nachgeburt erfolgen kann. Ausnahme von der allgemeinen Regel finden freylich immer Staat; allein, man muß die Ausnahmen nicht zu allgemeinen Regeln umſchaffen. Daß aber unſere mehreſten Geburtshelfer und Hebammen in dieſen Fehler verfallen, kann ich auf eine einleuchtende Art beweiſen. Unter allen möglichen widernatürlichen Geburten giebt es nur vier Fälle, wo die Löſung der Nachgeburt nothwendig iſt. Dieſe Fälle bemerkt man ſo äußerſt ſelten, daß kaum auf hundert Geburten eine einzige gerechnet werden kann, wo die künſtliche Herausziehung des Mutterkuchens wirklich verrichtet werden muß. Saxtorf, ein berühmter Geburtshelfer in Koppenhagen, hat ſogar unter drey tauſend ſechs hundert Geburten nur einmal den Fall erlebt, da die Löſung der Nachgeburt wegen ihres wider-

Digitized by Google

natürlichen Sitzes auf dem Gebährmuttermunde nothwendig war. So beweiſend auch nun dieſe Erfahrung für meine Behauptung iſt; ſo kann ich doch nicht erwarten, daß ſie allein eine völlige Ueberzeugung von der ſeltenen Nothwendigkeit der Nachgeburtlöſung hervorbringen werde, und ich finde alſo für nöthig, mich nach Anderer Hilfe umzuſehen.

Wo man nur der Natur zu folgen brauchet, ſollte man freylich kein Anſehen der Schriftſteller annehmen, weil immer auch die widerſinnigſten und thörigſten Meynungen ihre Vertheidiger finden, und auf dieſem Wege alles bewieſen werden kann, was nur immer Jemand zu erweiſen unternehmen will. So fehlet es gar nicht an Schriftſtellern, welche die künſtliche augenblickliche Löſung des Mutterkuchens nach vollbrachter Geburt ausdrücklich verlangen; ein Deventer, Mauriceau, Mowbray, Chapmann, ſelbſt der populär ſchreibende Zückert, und viele andere, gehören zu dieſer Klaße. Allein, die Wahr- oder Falſchheit einer Lehre hänget nicht von der Menge ihrer Bekenner ab, vielmehr bemerket der aufmerkſame Beobachter, daß die der Natur einer Sache gemäßeſten Gründe oft den wenigſten, und die unnatürlichſten den mehreſten Beyfall erhalten. Doch iſt es nicht unzweckmäßig, hier zu zeigen, wie einige der größten Geburtshelfer von jeher über dieſen Gegenſtand gedacht haben. Schon die alten Anhänger der Hypocratiſchen und Galeniſchen Schule waren von der allein hinreichenden Wirkſamkeit der Gebährmutter beym Nachgeburtgeſchäfte vollkommen überzeugt, und handelten dieſem Grundſatze gemäß, das heißt, ſie lieſſen den Mutterkuchen ſo lang ſitzen, bis die Gebährmutter durch ihre allmählige Zuſammenziehungen die wechſelſeitige Verbindung aufhob, und den wegen Verengerung des Raums in der Gebährmutter keinen Platz mehr habenden Mutterkuchen ausſchloß. Dieſer für die Gebährenden ſo nützliche und vortheilhafte Gebrauch wurde durch die ſchwärmenden, und von der richtigen Bahn in allem abweichenden Paracelſianern, aus den Wochenſtuben verdrängt, weil dieſen eingebildeten Meiſtern der Natur mehr an der Anwendung ihrer närriſchen Grillen, als an der Erforſchung der natürlichen Kräfte gelegen war. Seit dieſer Zeit wurde die Löſung der Nachgeburt mehrentheils allgemein unternommen, und obgleich viele gelehrte und einſichtvolle Männer, wie Fried, Swieten, Gebler, Ruyſch und mehrere andere, auſſerordentlich gegen dieſen Mißbrauch geeifert, und angeſehene neuere Geburtshelfer die Rechte der Natur wieder herzuſtellen verſucht haben; ſo werden doch nur ſehr wenig Kreiſſende auf dieſe vernünftige Art behandelt.

(Der Beſchluß folgt.)

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Preiſe.

a) Stadt Pfaffenhofen den 25. April.

Weitz. Schl.	10 fl. — kr.	Korn Schl.	8 fl. — kr.
Gerſte —	6 fl. — kr.	Haber —	3 fl. 24 kr.

b) Stadt Erding den 27. April.

Zugeführt . . . 1570 Schäffel.
Verkauft . . . 1130 —

Weitz. Schl.	14 fl. 30 kr.	Korn Schl.	8 fl. 30 kr.
Gerſte —	5 fl. — kr.	Haber —	3 fl. 30 kr.

NB. Das neue Getreid ſteht im Preiſe.

Weitz. Schl.	10 fl. — kr.	Korn Schl.	6 fl. 15 kr.

c) Reichsſtadt Augsburg den 28. April.

Weitz. Schl.	11 fl. 33 kr.	Kern Schl.	12 fl. 51 kr.
Roggen —	6 fl. 54 kr.	Gerſte —	7 fl. 30 kr.
Haber —	3 fl. 58 kr.		

d) Reſidenzſtadt München den 29. April.

Zugeführt . . . 2500 Schäffel.
Verkauft . . . 1955 —

Weitz. Schl.	13 fl. — kr.	Korn Schl.	9 fl. — kr.
Gerſte —	6 fl. — kr.	Haber —	3 fl. 45 kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Freyadelicher Sitz und Hofmark Seibelsdorf im Herzogthume Neuburg.

Ein, zwey Stunden von hier, nächſt der Landſtraße gegen Augsburg gelegener freiadelicher Sitz die Hofmark Seybelsdorf genannt, auf welche bereits 11000 fl. gebothen worden, wird diesorts mit Vorbehalt innerhalb ſechs Wochen von Seiten der Herren Intereſſenten den beeden gräflich Wieſerſchen Familien zu Mannheim erfolgender Ratification von obhabenden Kommiſſions wegen am 29. künftigen Monats Mai mit-

Digitized by Google

tels freywilliger öffentlicher Verſteigerung an den Meiſtbiethenden gegeben werden. Derjenige, welcher über dieſes Gutserträgniß Recht- und Gerechtigkeiten verläßiget ſeyn will, kann ſich dieſorts, auch in churfürſtlicher Regiſtratur dahier melden, wo ihm ſodann die anverlangte Auskunft ertheilet werden wird. Actum et publicatum Neuburg an der Donau den 24. April 1786.

Churfürſtl. Landvogtamt allda.

Freyherr von Staader.

b) Die bey dem gnädigſt privilegirten Verſatzamte liegen gebliebenen Pfänder.

Bey dem churfürſtl. gnädigſt privilegirten Verſatzamte allhier werden den 15. dies Monats May die im Jahre 1785 von den Monaten Jäner und Februar liegen gebliebenen Pfänder, falls man ſolche längſtens den 10. May zuvor nicht auslöſen ſollte, mitrels der gewöhnlichen Licitation an den Meiſtbiethenden verkauft werden; alle diejenigen alſo, denen daran gelegen iſt, können ihre beliebige Anſtalten in Zeiten vorkehren. München den 1. May 1786.

c) Die berühmten Amlingiſchen Kupferſtiche

ſind bey dem akademiſchen Hausmeiſter, Georg Aman, käuflich zu haben. Die ganze Sammlung beſteht aus 25 Blättern, deren 13 die merkwürdigſten Thaten des Grafen von Wittelsbach und Herzogs in Baiern Otto, genannt Major, enthalten. Von den übrigen ſtellen 6 die Monate May, July, Auguſt, September, October und December, 4 die vier Jahrszeiten, und 2 Tag und Nacht vor. Alle ſind nach den Zeichnungen des ſehr berühmten Peter Candit von dem augsburgiſchen Kupferſtecher, Amling, geſtochen. Die ganze Sammlung koſtet auf ſchönem Papiere 4, und auf ordinairem 3 Gulden.

d) Bey Attenkhover, Univerſitätebuchhändler und Buchbinder in Ingolſtadt ſind zu haben:

Sittengemälde guter und böſer Kinder. 8av 24 kr.

Unterredungen mit Kindern über einige Hiſtorien des alten und neuen Teſtaments mit 25 illuminirten Kupfern 1782. 8av 1 fl. 30 kr.

Karakteriſtik der vornehmſten Europäiſchen Nationen mit 6 illum. Kupf. 1785. 8av 30 kr.

Laireſſe großes Malerbuch mit 65 Kupf. 3 Bände in Quart. 8 fl. 15 kr.

Malleriſche Reiſe vom Niederrhein über Merkwürdigkeiten der Natur und Kunſt. gr. 4. Zwey Hefte. 4 fl. 30 kr.

Taſchenbüchlein für Dienſtbothen von Lavater in 12. 1786. 6 kr.

XVI. Kundmachungen.

a) Gerichtliche Vorladung an die drey Brüder, Kaſpar, Johann und Balthaſar Neumayr aus dem Landgerichte Erding.

Kaſpar, Johann und Balthaſar Neumayr, 3 Brüder und Neumayrs Söhne von Höning, churfürſtl. Landgerichts Erding ſind bereits über 40 Jahre landsabweſend, und war von deren Aufenthalt, Leben oder Tode bisher Mindeſtes mehr zu erfragen. Da nun derſelben noch lebende Geſchwiſterte um Ausfolglaſſung der Erbſchaft angeſucht haben; ſo werden obgemeldte 3 Neumayriſche Brüder dergeſtalt vorgeladen, daß ſie, oder derſelben Erben inner 3 Monaten allhier erſcheinen, und um ihre Erbſchaft ſich melden ſollen, außer deſſen ſolche den Inteſtaterben nach Verfluß obigen Termins gegen Caution würde ausgefolgt werden. Den 22. April 1786.

Churfürſtl. Landgericht Erding.

J. B. v. Widnmann.

b) Edictalcitation an Herrn Kaſpar Faber, Pflegscommißärsſohn von Weilheim.

Nachdem Herr Kaſpar Faber, Pflegscommißärsſohn von Weilheim in Baiern, ehemal unter dem löbl. churbaieriſchen Hochenzolleriſchen Dragonerregiment ungefähr vor 50 Jahren als Lieutenant geſtanden, nachhin aber in öſterreichiſche Dienſte getreten, von dortaus aber in Kremona als Vicecommandant angeſtellt worden, und ſchon über die 60 Jahre landabweſend iſt, man auch der Zeit von deſſen Aufenthalte, Leben, oder Tode das Geringſte mehr erfragt, entgegen die nächſte Befreundte und Legatarii um Ausfolglaſſung der ihm von ſeinem Herrn Bruder, Friederich Faber, reſignirten Pfarrer zu Müntraching ſel., per donationem zugefallene, dermal in der Kartaus Prill liegende Erbſchaft pr. 250 Gulden bittlich an-

Digitized by Google

geſucht, und daher oberſagte Kartaus Prill deſſen hinnach benannten Kloſtergerichte anbefohlen, ſolchen edictaliter zu citiren; als wird ein ſolches hiemit befolget, und gemeldter Herr Kaſpar Faber ſolchergeſtalt hiemit vorgeladen, daß entweder er, oder ſeine allenfalls vorhanden rechtmäßige Leibeserben von dato 1. künftigen Maymonats an innerhalb 4 Wochen als in einem peremptoriſchen Termin bey untſtehendem Kloſter, Kartaus Prill, ſich gehörig einfinden, und ſich legitimiren, oder widrigenfalls gewärtigen ſollen, daß er, oder allenfalls ſie für todt geachtet, und das Kaſpar Fabriſche Legatum ohne weiters den übrigen Freunden und Legatariis gegen geſetzmäßige Cautionleiſtung vertheilt, und ausgetheilt werden würde. Gegeben an der Kartaus St. Viti zu Prill nächſt Regensburg den 6. April 1786.

Kloſtergericht hieoben.

Franz Xav. Brottam,
I. C. Kloſterrichter.

c) Gerichtliche Vorladung an Benedict Gmelch von Michelfeld.

Demnach Benedict Gmelch, Sohn eines dahier verſtorbenen Austräglers und Maurermeiſters, Georg Gmelchs, und deſſen Eheweibs, Barbara, ſich ſchon 24 Jahre von hier entfernte, ſeitdem aber von ſeinem Daſeyn, oder Tode nicht das Mindeſte zu erfragen war; ſo werden dann er Gmelch, oder ſeine etwaige rechtmäßige Abkömmlinge edictaliter vorgeladen, daß ſie ſich bey untenſtehendem Amte von heute binnen 3 Monaten des zu ſuchen habend-hier liegenden, und ſich auf 80 Gulden erſtrecken mögenden Vater- oder Muttergutes halber oder durch ſich ſelbſt, oder genugſam Bevollmächtigte zu melden, oder deſſen Verabfolglaſſung an die hierorts wohnende nächſte Befreundte zu gewärtigen. Sig. am 15. März 1786.

Stift Oberpfälz. Richteramt Michelfeld.

Lic. F. Anton Fiſcher,
Hofrichter.

d) Edictalcitation an die nächſten Anverwandten der Thereſia Tuchnerinn von Neuötting.

Thereſia Tuchnerinn, bürgerliche Sattlerstochter allhier zu Neuenötting, ledigen Standes, iſt gähen Todes ab inteſtato verſtorben, und hat ein Vermögen, beſtehend in Geld und Geldswerth, über Abzug der Funeralien, und bewußten Schulden hinaus, gegen 100 fl. zurückgelaſſen. Weil nicht bekannt iſt, was für nächſte Erben, oder Anverwandte vorhanden ſeyen; ſo wird ſolches von hieſigem Stadtmagiſtratswegen zu dem Ende, und mit dem Auftrage hiemit edictaliter kund gemacht, daß ſich all diejenige, welche auf dieſe Verlaſſenſchaft Anſprüche zu haben glauben, binnen zwey Monaten peremptorie, et ſub poena non amplius audiendi oder in perſona, oder per Mandatarios ſatis inſtructos zu melden, ihr Erbſchaftsrecht und Nähe des Grades, oder ihre andere rechtliche Forderungen legaliter darzuthun, und die geſetzmäßige Verhandlung hierüber abzuwarten haben ſollen. Geſchehen den 13. März ao. 1786.

Churpfalzbaieriſcher Stadtrath Neuenötting.

Joh. Dom. Neumiller,
Amtsbürgermeiſter.

Lic. Dormair, churfl. Hofgerichtsadvocat, und Stadtſchreiber.

e) Obrigkeitliche Vorladung an Paulus Peer, Zeugmacher aus der Stadt Tirſchenreit.

Paulus Peer, Burger und Zeugmacher von Tirſchenreit in der obern Pfalz hat ſich wegen heimlichen Schulden vor etlichen Wochen ohne zu wiſſen wohin, flüchtig gemacht, nach welcher ruchtbar gewordenen Flucht verſchiedene zum Theil importante Forderungen gerichtlich wider ihn vorgekommen ſind. Und nun dieſe gehörig zu unterſuchen und verbſcheiden zu können; ſo wird vorgedachter Peer hiemit öffentlich vorgeladen, daß derſelbe innerhalb drey Monaten um ſo ſicherer dahier erſcheine, als außer deſſen ſtatt ſeiner ein Anwald *ex officio* aufgeſtellt werden würde, der ſeine Perſon gegen die Gläubiger vertretten müſſe, und man ohne weiters gegen ſein bereits verobſignirtes Vermögen verfahren würde, wie es in dieſem Falle die Rechte erfordern. Act. den 4. März 1786.

Bürgermeiſter und Rath der Stadt Tirſchenreit.

Joh. Melchior Gruner,
Amtsbürgermeiſter.

Licent. Dorner, Stadtſchreiber.

Wenn einigen (Titl) Herren Abnehmern dieſer Blätter noch Stücke von 1784 und 1785 mangeln ſollten, die haben ſich gerade an das Finaueriſche Intelligenz- und Haupt-Addreßcomtoir zu wenden.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches
Intelligenzblatt.
Mit Churfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finauerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

26. Stück. München den 15. May 1786.

III. Standeserhöhung.

Da bey Sr. churfürſtl. Durchleucht die Röcklischen Agnaten ſich mittels einer im Original vorgezeigten und vidimirten Abſchrift gehorſamſt übergebenen, von Ihro röm. kaiſ. Majeſtät ſub dato 4. April 1708 erneuerten Urkunde genugſam bewieſen haben, daß ihre Voraͤltern ſchon über mehr dann 200 Jahren zuvor in des heil. röm. Reichsadel- und Ritterſtande mit dem Prädicate von erhoben geweſen: als haben Se churfürſtl. Durchleucht vermög gnädigſten Decrets vom 21. April dem Licentiat, Joſeph Anton von Röckel, churfürſtl. Regierungsadvocaten und Stadtſyndicus, dann Conſulenten des Frauenkloſters Mariä Heimſuchung zu Amberg; den Andreas von Röckel, churfürſtl. Hofkammerſecretär und Hauptregiſtrator; den Urban von Röckel, churfürſtl. Hauptmann und Quartiermeiſter der Garde der Trabanten; den Sebaſtian Adam von Röckel, Pfarrer zu Peterdietfurt, den Georg Amadäus von Röckel, Weltprieſter, und Georg Aloys von Röckel, der Gottesgelehrtheit Candidaten in der bemeldten Qualität gnädigſt ausſchreiben laſſen.

V. Hiſtoriſches Fragment.

Vom Ritterweſen der mittern Zeiten.

(Beſchluß.)

Man ſchätzte den Jüngling nicht zu ſehr, der bloß in dem Hauſe ſeines Vaters erzogen war, weil man glaubte, die väterliche Liebe ſey zu ſchwach und zärtlich, als daß ſie ihn allen Gefahren und Beſchwerden ausſetzen ſollte, die zur Härtung der Seele und des Leibes nöthig wäre. Daher mußte jeder Edle wandern, und wer nicht gedient und gehorcht hatte, dürfte nicht befehlen. Den Tag vor dem großen Ritterturniere ließen ſich die Jünglinge in allerley Uebungen vor der Verſammlung des Volks, der Ritter und Damen ſehen, trafen auf einander mit der Lanze, übten ſich mit dem Schwerte, und dem Wurfſpieß. Dieſes nannte man die kleine Probe; und ihre Waffen waren leichter und kürzer, als der Ritter ihre. Hielten ſich einige unter ihnen außerordentlich brav: ſo wurden ſie den andern Tag zum großen Turnier, oder der Meiſterprobe unter den Rittern ſelbſt zugelaſſen. Gewöhnlich war das 21. Jahr der Zeitpunkt, wo ſie zu Rittern aufgenommen wurden; doch machte bey Fürſten die Geburt, und bey einigen Edlen die Verdienſte ihrer Voraͤltern eine Ausnahme.

Digitized by Google

Dieſe Aufnahme war unſtreitig die feyerlichſte Begebenheit in dem Leben eines Ritters. Viele Tage und Nächte vorher brachte er in ſtrengen Faſten und Gebethen zu, beichtete, und genoß das heil. Abendmahl. Er nahm verſchiedene Reinigungsbäder, und erſchien alsdann zur neuen Geburt des Ritterthums vor dem Altar mit einem Prieſter und Taufzeugen. Nachdem er die Predigt von Erklärung der erſten Glaubenslehren und Lebenspflichten angehört hatte, näherte er ſich dem Altare, das Schwert eines Ritters an einer Schärpe am Halſe tragend. Er übergab es dem Prieſter, der das Hochamt las, der es weyht und ſegnete, wie man heut zu Tage die Fahnen weyhet. Alsdann gieng er in ſeiner einfachen Kleidung mit gefalteten Händen, und warf ſich dem Ritter oder der Dame zu Füßen, die ihm die Waffen anlegen ſollte. Meiſt geſchah dieſe Ceremonie in einer Kirche oder Kapelle, zuweilen auch in dem Saale oder Hofe des Schloſſes, oft auch auf freyem Felde. Der Ritter, dem der Candidat den Degen darbot, fragte ihn: aus welcher Abſicht er in den Orden einzutreten gedächte, ob um zeitliche Ehre und Guts willen, oder allein zur Aufrechthaltung der Religion und des Ritterthums? Hierauf antwortete er zur Gebühr. Der Ritter nahm ihm den Eid ab, und gewährte ihn ſeiner Bitte. Oft legten ihm ein oder etliche Ritter alle Stücke der Rüſtung an, zuweilen verrichteten auch die Frauenzimmer dieſen Dienſt. Man gab ihm zuerſt die Sporen, und zwar den linken eher, als den rechten, ſodann das Panzerhemde, den Küraß, die Armſchienen, und die Handſchuhe, und alsdann gürtete man ihm das Schwert um. Nachdem er ſo ausgerüſtet war, ſtand der Ritter, der ihm den Orden ertheilen ſollte, von ſeinem Thron auf, und gab ihm den Ritterſchlag, der gewöhnlich in drey Schlägen mit dem flachen Schwerte auf die Schulter, oder an den Hals des Ritters beſtanden. Zuweilen war es ein Backenſtreich. Dieß hatte die geheimnißvolle Deutung, daß er von nun an geſchickt seyn ſollte alles zu dulden, Leid und Schmerzen, zu Ehren und Frommen des neuen Standes, dem er eingeweyht war. Bey dem Ritterſchlage hörte man die Worte: Ich ſchlage dich zum Ritter, im Namen Gottes, des heil. Michael, und des heil. Georgs. Zuweilen ſetzte man noch hinzu: Sey tapfer, ehrlich und kühn. Alsdann erhielt er den Helm, den Schild und die Lanze. Man führte ihm ein Pferd zu, das er, ohne Hilfe des Bügels, beſtieg, tumelte, und Schwert und Lanze ſchwang. So zeigte er ſich in ſeiner ganzen Rüſtung auf einem öffentlichen Platze dem Volke. Dieſes erkannte in ihm ſeinen Vertheidiger, und auch ſeinen Richter. Es begrüßte ihn mit lautem Zuruf, und tanzte um ihn herum. In ſeinem Eide hatte ſich der Ritter zuerſt zur Aufrechthaltung der Religion, der Tempel und Prieſter verpflichtet. Daher ſtand er auch, ſo lang man das Evangelium ſang oder las, und hielt das bloße Schwert mit der Spitze in die Höhe, zum Zeichen, daß er ſtets zu ſeiner Vertheidigung bereit ſey. Ein Gebrauch, der jetzt noch in Pohlen übrig iſt. Außer der Religion waren ihm die Wittwen, Wayſen, und überhaupt alle im Elende ſchmachtende Perſonen empfohlen, und er war ſchuldig, ſie mit Aufopferung ſeines Lebens zu retten. Ferner war ihnen die Ehre der Damen heilig; niemand durfte vor einem Ritter etwas ihnen Nachtheiliges ſprechen, ohne von ihm zur Rechenſchaft gezogen zu werden. Selbſt die Damen ſetzten ihr Recht an dieſe Vertheidigung zum Unterpfand ein, das ſie verwirkt zu haben einwilligten, wenn ſie das einem Ritter gethane Eheverſprechen nicht halten würden.

Außer dieſen Verbindlichkeiten machte ſich der Ritter in ſeinem Eide zur Ausübung der drey Cardinaltugenden anheiſchig, als Tapferkeit, Freygebigkeit und Beſcheidenheit. Denn ſo ſpricht der König Perceforeſt: „Hätte ich Reichthum und Land wie der König Alexander, Klugheit wie der weiſe Salomon, und Ritterthat gleich dem Hector von Troja: und wenn die einzige Hoffart in mir regierte: ſo wäre dieſes alles für nichts zu achten". Schon bey den alten Teutſchen war nach Tacitus Bericht Wort und Treue ſo heilig, daß ſie ſich freywillig dem zum Sklaven anboten, gegen den ſie im Spiele ihre Freyheit verloren hatten. König Artus gab hierinn ein ſeltenes Beyſpiel. Weil er einem Ritter ſein Wort gegeben hatte, ſeine Frau die Königinn wegzuführen: ſo achtete er wenig auf ihre Klagen, ſondern übergab ſie dem Ritter; und Dem, der ihm dagegen ſprach, antwortete er: Ein König iſt mehr Sklave ſeines Wortes

Digitized by Google

als jeder anderer, und der würde ein Schurke ſeyn, der hier ſeinen Stand als König wollte geltend machen.

Von dieſer Rittertreue findet ſich ein anders merkwürdiges Beyſpiel in der Geſchichte. In der Belagerung von Damiette fürchtete die Gemahlinn des heil. Ludwigs in die Hände der Unglaubigen zu fallen. Sie warf ſich daher einem alten Ritter zu Füſſen, ihr ihre Bitte nicht zu verſagen. Der Ritter verſprachs. Dieſe Gnade, warum ſie bat, beſtand darinn: ihr, wenn die Saracenen ſich der Stadt bemächtigen würden, das Haupt abzuſchlagen. Der Ritter antwortete: Von ganzem Herzen will ich's thun, und ſchon hab' ich's ohnedieß im Sinne, wenn es Noth ſeyn würde. So ſehr war die Ehre den Damen anempfohlen, allein noch ungleich mehr, wenn ſie einer Dame insbeſondere durch Dienſte verpflichtet waren. Daher waren die Nachſtellungen, die man gegen die Treue der Frau ſeines Herrn unternahm, eines der größten Lehenverbrechen, und das Unverzeihlichſte von allen, das ſogleich den Verlurſt des Lebens nach ſich zog.

IX. Handlungs- und Münznachrichten.

Cölln den 20. April.

Der oberrheiniſche Kreis hat unterm 3. dieſes einen neuen Münztarif bekannt gemacht, der vom 15. May an Statt haben ſoll. Nach ſelbigem gelten die Cölniſchen, Baieriſchen, Pfälziſchen, Anſpachiſchen, Würtembergiſchen, Heſſiſchen und Fuldiſchen Carolinen 11 fl. 24 kr. Die Baieriſchen Maxd'or 7 fl. 36 kr.; die Souveraind'or 15 fl. 14 kr.; die Preußiſchen, Zürichſchen und Reichsducaten 5 fl. 10 kr.; die Kremnitzer 5 fl. 11 kr.; die Päbſtlichen, Holländiſchen und Braunſchweigiſchen 5 fl. 8 kr.; die Ruſſiſchen 5 fl. 5 kr.; Preußiſche Friedrichsd'or ſeit 1763, Sächſiſche, Braunſchweigiſche und Heſſiſche Piſtolen 9 fl.; alte Franzöſiſche Luisd'ors von Ludwig XIV. 9 fl. 5 kr; Spaniſche Dublonen 9 fl. 3 kr.; Quadrupels 36 fl. 12 kr.; alte Luisd'or de France 11 fl.; Sonnenluisd'or 10 fl. 56 kr.; neue Franz. Louisd'or von 1785 und 86 10 fl. 20 kr.; die Franz. 6 Livresthaler von 1776 bis 83 2 fl. 42 kr.; die von den beyden letzten Jahren 2 fl. 41 kr.

Wien den 22. April.

Der Herr Hofrath Spielmann hat eine Katiſtfabrike in den kaiſerl. Ländern angelegt, und zur Erreichung dieſer Abſicht viele Schweizer kommen laſſen, welche das Werk auf den vollkommenſten Grad führen ſollen. — Auch iſt die Nürnberger-Doſenfabrike des kaiſerl. Kammerdieners, Monſieur d'Auction bald in ſolchem Stande, einen großen Theil der kaiſerl. Staaten mit dieſen nothwendigen Meubeln zu verſehen.

XI. Erfindungen.

Der berühmte Mathematiker in Osnabrück, Herr Chriſtian Ludolph Reichold, hat verſchiedene Maſchinen zu Stande gebracht, nämlich:

Eine Maſchine, die 100 Faden baumwollen Garn in eben der Geſchwindigkeit ſpinnet, als ein Menſch einen einzigen Faden.

Eine Glanzpreſſe, oder Kalander, wodurch ein einziger Mann in einer Viertelſtunde einem Stücke Leinwant von mehr als 100 Ellen den herrlichſten und gleichſten Glanz geben kann. Dieſe Preſſe kann in einem jeden mäßigen Zimmer aufgeſtellt werden.

Eine Buchdruckerpreſſe ohne Schraube und andern Künſteleyen, welche die eine Seite eines Bogens, z. B., den Schön- oder Widerdruck, durch Einen Aufſatz, und ohne den Karren zweymal fortzurollen, abdrucket. Die Hauptvortheile dabey ſind, daß eine ſolche Preſſe minder koſtbar iſt, und nicht ſo viel Leibesſtärke erfordert, wie eine gewöhnliche.

Ferners ein Waſſerrad, welches aus einem Fluße, Teiche oder Bache das Waſſer ſchöpft, und nach einer andern Richtung hinleitet, ohne Zuthun eines Menſchen, auf 8 oder 14 Tage, und ohne viele Koſten. Wer Abriſſe und Beſchreibungen von dieſen Sachen verlangt, muß ſich deshalb an den erwähnten Erfinder wenden.

Das Erdmikromete, wodurch man nämlich die Dicke kleiner entfernter und unzulänglicher Gegenſtände meſſen kann; wie auch die weſentlichen Verbeßerungen anderer nützlicher Inſtrumente befinden ſich ſchon in Herrn Reinholds Geometria forenſi beſchrieben, und durch Figuren erkläret.

Digitized by Google

XII. Bemerkung über die verderbliche, und die Geſundheit zerſtörende Löſung der Nachgeburt bey Gebährenden.

(Beſchluß.)

Der in dieſem Fache der Wundarzneykunſt berühmte Profeßor Stein ſagt ganz vortreflich: „Die Austreibung der Nachgeburt iſt ſchlechterdings ein Werk der Natur, denn ſie bedienet ſich zum zweytenmale derſelbigen Kräfte, das im Kleinen zu verrichten, was ſie im erſten Falle bey der Geburt des Kindes, im Groſſen, that. Die Gebährmutter verrichtet dieſes Geſchäft in zween Zeitpunkten; einmal, da ſie den Mutterkuchen löſet, und zweytens, ihn auspreſſet. Ihre Wirkſamkeit erkennet man aus der fühlbaren harten und groſſen Geſchwulſt, aus dem Blutfluße, und dem [illegible] abermals eröfnenden Muttermunde. Schreitet man früher zur Herausnehmung der Nachgeburt: ſo kann dieſe Verrichtung ſchwerlich anders, als zum Nachtheil und Schaden der Mutter ablaufen. Ueberhaupt iſt das Abſchälen des Mutterkuchens, welches einige ſogleich ohne Unterſchied vorzunehmen anrathen, wider die Geſetze der Natur, oft gefährlich, und nur ſelten nöthig, ſo wie man es Hebammen, verſchiedener Urſachen wegen, nie erlauben ſollte". Der erfahrne Geburtshelfer Hagen in Berlin denket über dieſe Sache eben ſo vernünftig, denn er ſagt: „Ein wenig Geduld und ein gelindes Reiben des Unterleibes verrichtet, was ſonſt die voreilige Hand der Hebamme that, (und jezt hier zu Lande noch wirklich allenthalben thut). Man wollte künſteln, die Natur übertreiben, und verurſachte Blutſtürzungen, Umkehrungen der Gebährmutter, den weißen Fluß, den Krebs, Entzündungen, Brand und den Tod". Man erſiehet hieraus, daß es in den Schriften der beſten Geburtshelfer gar nicht an Aufklärung über dieſe Materie fehlet, nur muß man beklagen, daß die ſo vortrefliche Regel nicht geachtet, und der Hauptendzweck, nämlich die allgemeine Einführung und Befolgung derſelben verfehlet wird.

Man muß aber die gewaltſamer Weiſe vorzunehmende Ablöſung der Nachgeburt von der Gebährmutter ſehr wohl von der bloßen Herausnehmung des Mutterkuchens, nachdem er ſich freywillig gelöſet hat, unterſcheiden. Dieſer Fall iſt auch ſehr leicht zu beſtimmen. Die Niedergekommene empfindet ein beſchwerliches Drängen, und einen ſteten Trieb zum Harnen, die Gebährmutter hat ſich zuſammengezogen, und iſt äußerlich kugelrund anzufühlen, die Nachgeburt liegt voran in der Mutterſcheide, und der fühlende, an der Nabelſchnur hinaufgehende Finger entdeckt ſie gleich hinter den Schaamleſzen. Der Hebamme iſt es unter dieſen Umſtänden erlaubt, ſogleich den Mutterkuchen mit einigen Fingern zu faſſen und herauszuziehen, allein mit der ganzen Hand in die Höhle der Gebährmutter zu gehen, und die Nachgeburt von dem Gebährmutterkörper loszureiſſen, muß ihr gänzlich unterſagt werden; denn nur ſehr ſelten iſt dies nöthig, und da, wo es nöthig iſt, ſind ihre Kenntniſſe bey weitem nicht hinreichend. Alles, was man gegen dieſe Behandlungsart einwendet, und ſchon oft eingewendet hat, iſt übertrieben, falſch, oder unzulänglich. Bey meinem Aufenthalte in Berlin wurde in der Charite, wo ſtets über 50 Schwangere befindlich, das Nachgeburtgeſchäft jederzeit der Natur überlaſſen, und nie ſah ich üble Folgen daraus entſtehen, wenn gleich der Mutterkuchen zuweilen mehrere Stunden oder Tage zurückblieb. Mein würdiger Lehrer, einer der erſten Wundärzte Teutſchlands, der Herr Profeſſor Voitus, führte als Vorſteher der Entbindungsanſtalt dieſe ſo vernünftige Verfahrungsart ein, und ließ ſich durch alles Flehen der Schwangern, denen ſo etwas ganz unerhört war, von ſeinem auf Vernunft und Erfahrung gebauten Vorſatz, nicht abbringen. Kaum ſahen aber die übrigen Schwangern den ſo leichten natürlichen Abgang der Nachgeburt bey den auf dieſe Art zuerſt Entbundenen: ſo unterwarfen ſie ſich mit der größten Bereitwilligkeit dieſer unerhörten, und vorher genug verläumdeten Verfahrungsart.

Möchten doch ſo alle Geburtshelfer es ſich recht angelegen ſeyn laſſen, den höchſt verderblichen Gebrauch, nicht eher den Geburtsſtuhl zu verlaſſen, bis die Nachgeburt erfolgt iſt, allgemein zu mißbilligen, und es ſich zum Geſetz machen, den künftig zu unterrichtenden Hebammen keineswegs die Löſung der Nachgeburt zu verſtatten. Warum will man die ſchon genug leidende Gebährende mit einer Behandlungs-

Digitized by Google

art quälen, aus der ſo viele und unausbleibliche Nachtheile entſpringen? Die Natur iſt in allen ihren Verrichtungen ſehr einfach, Uebertreibung und Künſteley iſt alſo ganz überflüßig. Wäre dieſer Mißbrauch ſelten, unbedeutend, oder weniger ſchädlich: ſo möchte es immer gleichgültig ſeyn, wie man darüber dächte, aber jeder aufmerkſame Arzt hat zu viel mit den traurigen Folgen deſſelben zu kämpfen, der doch ſo leicht abzuſchaffen iſt, wenn man nur der Wahrheit Gehör geben will. Wenn daher einer unſerer erſten Schriftſteller ſagt: „Bey vielen Mißbräuchen muß man freylich die Achſeln zucken und ſagen, es kann nicht geändert werden, aber bey manchen kann man dreiſt behaupten, es könne gar wohl geändert werden, wenn man nur wollte", ſo gehört gewiß gegenwärtiger Fall zu den letztern; denn es ſteht ja in jeder Frau ihrem Belieben, ſich durch die ungeſchickten Hände einer weiſe ſeyn ſollenden Mutter mißhandeln zu laſſen, oder durch die Naturkräfte und einige Stunden Geduld, eben das auf eine weit ſichere und ganz unſchädliche Art zu erhalten, was gewöhnlich mit grauſamen Schmerzen und den Verlurſt der Geſundheit bewirkt wird. Dem ungeachtet wird dieſer verderbliche Gebrauch ſo leicht nicht abzuſchaffen ſeyn, da die Verjährung und Forterbung ihn in den Wochenſtuben zu einem unverbrüchlichen Geſetze umgeſchaffen, und es manchen Großmüttern (deren doch aber immer ſehr wenige ſeyn möchten, die nicht über Mutterplage, als eine öftere Folge dieſer Behandlung, klagten,) ſehr ſonderbar vorkommen wird, daß ihre Töchter auf eine leichtere und der Natur gemäßere Art das Geburtgeſchäft überſtehen ſollen. Heil der patriotiſchen Frau, die zuerſt den verderblichen, in der Stille mordenden Gebrauch abſchaft! Heil ihr! wenn ſie Muth und Beharrlichkeit, genug hat, ihrem feſten Entſchluß, ſich auf dieſe Art nicht mißhandeln zu laſſen, durch eine unſchuldige Verzögerung des Mutterkuchens während einiger Stunden, oder höchſtens eines Tages nach der Geburt des Kindes nicht ungetreu zu werden. Wohl ihr! ſie verdient die ſchönſte Bürgerkrone, weil ſie ſtandhaft alle Feſſeln der Mode und des Vorurtheils verachtet.

Ihr Beyſpiel wird zur Nachfolge reitzen, und ſie hat das Vergnügen, zuerſt die Vortheile dieſer Behandlungsart zu haben.

XIII. Wie muß die Fütterung des melkenden Viehes beſchaffen ſeyn?

(Beſchluß.)

Was aber zweytens die Behandlung des Kuhviehes in der Fütterung ſelbſt betrift, damit ſie beſonders viel Milch geben: ſo muß ich vor allen Dingen hier wiederholen, daß diejenige Kuh, welche eine beßere Anlage zur Milch hat, bey gutem Futter allemal mehr Milch geben, als fett werden wird, ſo wie eine andere Kuh, welche nicht die Anlage zum Milchgeben in der Maße hat, viel eher fett werden wird. Dieſen Unterſchied bey Seite geſetzt, ſo iſt mein Satz dieſer: daß naſſe Nahrungsmittel beſtändig mehr und beßere Milch geben als trockene.

Um wiederum das weibliche Geſchlecht zum Beweiſe anzuführen, ſo wird eine jede Frauenperſon, welche Kinder geſäugt, aus der Erfahrung wiſſen, daß das Stillen Durſt verurſache, und daß, jemehr ſie trinken, ſie auch deſto ſtärkern Zufluß der Milch verſpüren. Man hat nicht nöthig ein Anatomicus zu ſeyn, um ſich dieſen aus der Erfahrung gegründeten Satz, auch ſchon ohne Bekräftigung der Frauenperſonen, welche geſtillt haben, als wahr vorzuſtellen, und wer daran zweifeln ſollte, der ſtelle zwo Kühe, die gleichviel Milch gegeben, zu gleicher Zeit gekalbet, und von gleichem Alter und Größe ſind, auf die Maſt, die eine für die Brandweinsblaſe, und die andere auf den Maſtſtall, wo mit trockenem Futter gemäſtet wird, und er wird finden, daß die erſte der andern im Milchgeben gar bald ſehr zuvorkommen wird.

Da aber, wie das Sprüchwort ſagt, kein Freſſer, und alſo auch kein Säufer, gebohren, ſondern durch die Uebung dazu gemacht wird; ſo muß man auch die Kühe zu gewöhnen ſuchen, viel zu ſaufen.

Dieſes geſchieht am füglichſten gleich nach dem erſten Kalben; und da allerdings gutes nahrhaftes Saufen beſſer ſchmeckt, als bloßes Waſſer, ſo muß es anfänglich allerdings womit, es ſey Schrot, ſchwarzes Mehl, Kleye, Träber oder Oelkuchen, aufgemengt werden; und wird den Kühen dieſes Getränk überdem noch warm vorgetragen, ſo iſt die Wirkung auf die Milch noch beſſer, und ſie lernen noch leichter, täglich recht viel zu ſaufen.

Digitized by Google

Geſetzt auch, die übrigen wirthſchaftlichen Umſtände ließen es nicht zu, den ſämmtlichen Kühen Jahr für Jahr ein dergleichen verbeßertes Getränk in hinlänglicher Menge zu geben: ſo bin ich doch ſelbſt aus der Erfahrung überzeugt, daß, wenn ſich eine Kuh einmal an vieles Saufen gewöhnt hat, ſie, wenn es nicht anders iſt, auch reines Waſſer vielmehr, als eine andere, die man durch verbeßertes Getränk nicht zum vielen Saufen gewöhnt hat, täglich zu ſich nehmen wird, und daß auch ſchon dieſes klare Waſſer viel zur Vermehrung der Milch beytrage, ob ſolches wohl erſt im Wanſte zu ſogenannter Siede oder Brühefutter wird, läßt ſich von ſelbſt leicht einſehen. Nicht zu gedenken, daß vieles Saufen überhaupt allem Rindvieh zur Geſundheit diene, ja oft Seuchen und der Tod erfolge, wenn es daran mangelt.

Aus dem, was bisher geſagt worden, läßt ſich leicht von ſelbſt ſchließen, daß vieles gutes Saufen, zumal wenn es dem Viehe warm gegeben wird, die meiſte Milch mache. Und deshalb ſind die Wirthe, welche ihrem Kuhviehe ſogenannte Siede oder Brühefutter geben, gewiß nicht auf unrechtem Wege. Wenn es vernünftig angefangen wird: ſo darf ſich vor dem gar zu ſtarken Holzaufwande auch niemand fürchten. Im Winter, wo ohnehin Geſindeſtuben müſſen geheitzt werden; auf Höfen, wo beſtändig Brandewein gebrannt, und wo täglich gebacken wird, kann man ſolche Einrichtungen treffen, daß ganz und gar kein beſonderer Holzaufwand erforderlich ſey; und im Sommer wird in Wirthſchaften, wo weder Brandewein gebrannt, noch täglich gebacken wird, ebenfalls ſo viel Holz nicht erfordert, in einem wohlgeſetzten Keſſel täglich warm Waſſer zu machen.

Alles andere, was zu der naſſen und warmen Fütterung gehört, übergehe ich der Kürze halber, und führe nur noch an, daß vielleicht mancher ſagen wird: Geſetzt, es würde auf vorbeſchriebene Art mehr Milch erhalten, wird dieſe mehrere Milch auch ſo viel werth ſeyn, als das Angemenge des Saufens, und das Feuerholz zum warmen Waſſermachen koſtet? Hierauf wird geantwortet: daß zwar behauptet werde, daß vieles nahrhaftes Saufen mehr Milch mache, als trockenes Futter; es wird aber nicht ſchlechterdings verlangt, ſolches warm zu geben, obwohl dieſes den Zufluß der Milch noch mehr vermehrt. Uebrigens ließe ſich über dergleichen ökonomiſche Berechnungen vieles ſagen, welches mich aber zu weit führen würde, und alſo beantworte ich dieſe Frage nur kurz folgendermaſſen: Die Unterhaltung des Kuhviehes macht immer Koſten, kann aber wegen des unentbehrlichen Düngers nicht abgeſchaffet werden. Wer alſo eine vernünftige Berechnung anſtellen will, ob Profit beym Milchweſen ſey, wenn er durch Verbeßerung der Nahrungsmittel und ſorgfältige Fütterung und Behandlung des Kuhviehes auch mehrere Milch erhält, der muß nichts weiter, als den Zuſatz an Futter und Wartung, und den Zuwachs an Milch mit einander vergleichen.

Iſt ein Wirthſchafter mit einer Wirthinn oder Haushälterinn verſorgt, die mit dem Milchweſen umzugehen weis, und beſtändig genaue und treue Aufſicht darauf hält, der wird gewiß durch baare Geldeinnahme, und durch Vermehrung des Düngers großen Nutzen haben, und nicht davon abgehen. Wo es aber in dieſem Theile der Wirthſchaft nicht recht beſtellt iſt, da wird freylich der Wirth vielleicht beßer thun, ſein Kuhvieh zu verpachten, und es bey dem alten Schlendrian zu laſſen.

Es iſt auch noch bey den milchenden Kühen zu beobachten, daß ſie wenig oder gar nicht weit ausgetrieben werden müſſen. Je fauler die Amme iſt, deſto mehr Milch hat ſie gemeiniglich; und die Kühe haben zum Theil noch dazu die Gewohnheit, daß, wenn ihnen das mit Milch angefüllte Eiter im Gehen hinderlich iſt, ſie die Milch laufen laſſen.

Sonderlich nachtheilig iſt es auch, wenn im Winter bey Froſt und Schneewetter, ja auch bey kaltem Regen die melkenden Kühe aus dem Stalle kommen. Denn nicht zu gedenken, das die plötzliche Abwechslung von Wärme in die Kälte allen Geſchöpfen nachtheilig, ja wohl gar gefährlich iſt: ſo ſiehet jeder leicht von ſelbſt ein, daß in dem an ſich zarten, und ohne Bedeckung frey hangenden Eiter der Kühe eine ſo ſchnelle Abwechslung von Wärme und Kälte den Augenblick eine nachtheilige Alteration und Stockung verurſachen muß. Ueberhaupt je wärmer ſie ſtehen, deſto beſſer verwandeln ſich die Nahrungsmittel im Milchtheile, und in einem warmen Stalle ſäuft die Kuh ungleich lieber, und ungleich mehr, als ſie im kalten, oder nur naß-

Digitized by Google

kalten Wetter im Hofe aus dem Tränktroge ſaufen wird; ſo wie jeder Menſch des Sommers durchgängig, und des Winters in der warmen Stube mehr trinken wird, als wenn er im Kalten iſt.

Gemeiniglich werden des Winters die Kühe herausgelaſſen, um an dem Tränktroge zu ſaufen, oder wenn der Stall gemiſtet wird. Letzteres kann geſchehen, wenn auch die Kühe darinn ſtehen bleiben; und daß ich Erſteres nicht billigen kan, wird ſich ein jeder, der Vorſtehendes geleſen, leicht vorſtellen.

Es gehet auch bey einem gemeinſchäftlichen Tränktroge oft vieler Schaden vor. In einem Stalle voll Kühe giebt es immer einige, die neidiſch und ſtößig ſind, und keine andere neben ſich ſaufen laſſen. Andere ſind furchtſam, und laſſen ſich leicht abdrängen, alſo kann nicht fehlen, daß oft ein Stück zuſammengeſtoßen wird, manches auch wieder, ohne ſich ſatt geſoffen zu haben, in den Stall zurück muß. Mithin halte ich es für nützlich und beſſer, Stück für Stück mit Vorhaltung der Eimer, wo nicht mit durch Anmengung von Schrot, Mehl, Kleyen ꝛc. verbeſſert, doch mit reinem, wo nicht mit warmem, wenigſtens doch mit verſchlagenem, und nicht eiskaltem Waſſer recht ſatt zu tränken; welches gewiß mehr Vortheile hat, als man anfänglich glauben ſollte, und die alle einen beglückten Einfluß auf die Vermehrung der Milch haben. Geſchrieben zu G. 1785.

A. Z.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Preiſe.

a) Stadt Pfaffenhofen den 30. April.

Weitz. Schl.	11 fl. — kr.	Korn Schl.	7 fl. — kr.
Gerſte —	5 fl. 30 kr.	Haber —	3 fl. 12 kr.

b) Markt Biburg den 30. April.

Weitz. Schl.	10 fl. — kr.	Korn Schl.	7 fl. — kr.
Gerſte —	4 fl. — kr.	Haber —	3 fl. — kr.

c) Stadt Erding den 3. May.

Zugeführt : : : 1910 Schäffel.
Verkauft : : : 1750 —

Weitz. Schl.	14 fl. — kr.	Korn Schl.	8 fl. 30 kr.
Gerſte —	5 fl. 15 kr.	Haber —	3 fl. 30 kr.

NB. Das neue Getreid ſteht im Preiſe.

Weitz. Schl.	10 fl. — kr.	Korn Schl.	6 fl. — kr.

d) Reſidenzſtadt München den 6. May.

Zugeführt : : : 2361 Schäffel.
Verkauft : : : 1934 —

Weitz. Schl.	12 fl. — kr.	Korn Schl.	9 fl. — kr.
Gerſte —	6 fl. — kr.	Haber —	3 fl. 40 kr.

XVI. Kundmachungen.

a) Vorrufung an die Baumontiſche Kinder.

Zumalen die landesabweſende Baumontiſche Kinder annoch einige Gelder, welche von dem Armſtorfiſchen Lehensurrogat herrühren, zu ſuchen haben: als werden ſelbe hiemit dergeſtalt vorgeruffen, daß ſie ſich zur Erhebung dieſer Gelder in Zeit längſtens 6 Monaten diesorts melden ſollen. München den 24. April 1786.

Churfürſtl. Hofrathskanzley.

Joſeph Anton Pindl,
churfl. Hofrathsſecr.

b) Edictalcitation an Herrn Kaſpar Faber, Pflegscommißärsſohn von Weilheim.

Nachdem Herr Kaſpar Faber, Pflegscommißärsſohn von Weilheim in Baiern, ehemal unter dem löbl. churbaieriſchen Hochenzolleriſchen Dragonerregiment ungefähr vor 50 Jahren als Lieutenant geſtanden, nachhin aber in öſterreichiſche Dienſte getreten, von dortaus aber in Kremona als Vicecommandant angeſtellt worden, und ſchon über die 60 Jahre landabweſend iſt, man auch der Zeit von deſſen Aufenthalte, Leben, oder Tode das Geringſte mehr erfragt, entgegen die nächſte Befreundte und Legatarii um Ausfolglaſſung der ihm von ſeinem Herrn Bruder, Friederich Faber, reſignirten, Pfarrer zu Müntraching ſel., per donationem zugefallene, dermal in der Kartaus Prill liegende Erbſchaft pr. 250 Gulden bittlich angeſucht, und daher oberſagte Kartaus Prill deſſen hinnach benannten Kloſtergerichte anbefohlen, ſolchen edictaliter zu citiren; als wird ein ſolches hiemit befolget, und gemeldter Herr Kaſpar Faber ſolchergeſtalt hiemit vorgeladen, daß entweder er, oder ſeine allenfalls vorhanden rechtmäßige Leibeserben von dato 1. künftigen Maymonats an innerhalb 4 Wochen als in einem peremptoriſchen Termin bey untſtehendem Kloſter, Kartaus Prill, ſich gehörig einfinden, und ſich legitimiren, oder widrigenfalls gewärtigen

Digitized by Google

ſollen, daß er, oder allenfalls ſie für todt geachtet, und das Kaſpar Fabriſche Legatum ohne weiters den übrigen Freunden und Legatariis gegen geſetzmäßige Cautionleiſtung vertheilt, und ausgetheilt werden würde. Gegeben an der Kartaus St. Viti zu Prill nächſt Regensburg den 6. April 1786.

Kloſtergericht hieoben.

Franz Xav. Brottam,
I. C. Kloſterrichter.

c) Edictalcitation an die nächſten Anverwandten der Thereſia Tuchnerinn von Neuötting.

Thereſia Tuchnerinn, bürgerliche Sattlerstochter allhier zu Neuenötting, ledigen Standes, iſt gähen Todes ab inteſtato verſtorben, und hat ein Vermögen, beſtehend in Geld und Geldswerth, über Abzug der Funeralien, und bewußten Schulden hinaus, gegen 100 fl. zurückgelaſſen. Weil nicht bekannt iſt, was für nächſte Erben, oder Anverwandte vorhanden ſeyen; ſo wird ſolches von hieſigem Stadtmagiſtratswegen zu dem Ende, und mit dem Auftrage hiemit edictaliter kund gemacht, daß ſich all diejenigen, welche auf dieſe Verlaſſenſchaft Anſprüche zu haben glauben, binnen zwey Monaten peremptorie, et ſub poena non amplius audiendi oder in perſona, oder per Mandatarios ſatis inſtructos zu melden, ihr Erbſchaftsrecht und Nähe des Grades, oder ihre andere rechtliche Forderungen legaliter darzuthun, und die geſetzmäßige Verhandlung hierüber abzuwarten haben ſollen. Geſchehen den 13. März ao. 1786.

Churpfalzbaieriſcher Stadtrath Neuenötting.

Joh. Dom. Neumiller, Amtsbürgermeiſter.

Lic. Dormair, churfl. Hofgerichtsadvocat, und Stadtſchreiber.

d) Gerichtliche Vorladung an Georg Aegger.

Georg Aegger, hieamtiſcher Unterthansſohn, der einer Profeßion nicht, ſondern nur der Bauernarbeit kündig iſt, iſt bereits ſchon vor 40 Jahren aus hieſigem Amte, und unwiſſend, wohin, getretten, und hat der Zeit her weder von ſeinem Aufenthalte, noch von ſeinem Leben oder Tode das Geringſte in Erfahrung gebracht werden können. Da nun ſein, Aeggers, Bruder, Valentin Aegger, bereits von dieſer Welt abgegangen, und ein ihm, Georg Aegger, erblich zufallendes Vermögen in die 150 fl. rückgelaſſen hat; als wird er, Georg Aegger, oder deſſelben rechtmäßigen Erben hiemit dergeſtalt vorgeladen, daß er oder dieſelben in Perſon, oder durch einen genugſam begwalteten Anwald in Zeit 3 Monaten *peremptorie* bey hieſig churfürſtl. Landrichteramt erſcheinen, und geſagte Erbſchaft an ſich bringen ſollen; im Widrigen ſolche nach Verfluß obig peremptoriſchen Termins den Aeggeriſchen weiters nächſten, und um ſolches gehorſam bittenden Befreundten gegen leiſtender Caution ausgefolgt werden würde. Act. den 10. März 1786.

Churfürſtl. Pfalzbaieriſches Landrichteramt Marquartſtein.

K. Spitzeckan, Richter.

e) Gerichtliche Vorladung an Peter Aichinger von Fräterndorf, Landgerichts Viechtach.

Auf Ableiben des Peter Aichinger, geweſenen ledigen Einwohner Sohnes zu Fräterndorf ſel., fiel der ihm eigenthümlich gehörige Getreidzehend, welcher alle Jahre von vier dies gerichtiſchen Unterthanen gereicht werden muß, und auf 435 fl. 20 kr. eidlich äſtimirt worden iſt, ſeinem eheleiblichen Bruder, Georg Aichinger, ſeiner Profeßion ein Schneider, erblich zu. Nachdem aber dieſer Georg Aichinger ſchon über 40 Jahre, unwiſſend wo, abweſend ſich befindet; ſo wird derſelbe hiemit *peremptorie* ſolchergeſtalt vorgeladen, daß er, oder auf ſchon erfolgten Todfall deſſen allenfalls vorhandene Leibeserben, binnen einer drey monatlichen Zeitfriſt bey dem allhieſig churpfalzbaieriſchen Pfleg- und Landgerichte in Unterviechtach im Walde um ſo gewiſſer erſcheinen, und ſich gehörig legitimiren ſollen, als man nach Verfluß des obenbeſtimmten Termins gedachten Zehend dem Meiſtbiethenden verkaufen, und die erlöſte Summe unter die übrigen Freunde gegen Caution vertheilen wird. Geſchehen den 2. März 1786.

Churpfalzbaieriſches Pfleg- und Landgericht Viechtach im Walde.

Licent. J. Schmidbaur, Pflegscommiſſär.

XXII. Der Pfau.

Der Pfau zerbricht ſein Sonnenrad
Im Spiegel ſeiner Füſſe.
So geht's. — Wer ſtolze Dummheit hat,
Verdient, daß er ſie büße.

Digitized by Google

Churpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.
Mit Churfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finaueriſchen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

27. Stück. München den 20. May 1786.

I. Meteorologiſche Beobachtungen im Monate April.

Tage.	Schweremaß.			Wärmemaß.			Winde.			Lufterſchein.			Wetter.		
	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.
	'' '''	'' '''	'' '''	°	°	°									
1	26. 7.0	26. 6.5	26. 6.3	† 2.0	† 11.8	† 5.7	O. 1.	O. 1.	O. 1.	Nebel	o	o	tr. 1.	kl. 4.	kl. 4.
2	26. 6.2	26. 5.8	26. 4.6	† 1.8	† 12.0	† 6.8	O. 1.	O. 2.	O. 1.	Reif	o	o	kl. 4.	kl. 2.	kl. 3.
3	26. 4.0	26. 3.6	26. 3.0	† 3.8	† 13.0	† 7.0	O. 1.	O. 2.	O. 1.	o	o	o	kl. 3.	kl. 2.	kl. 3.
4	26. 2.0.	26. 1.1	26. 0.4	† 3.6	† 13.5	† 6.7	O. 1.	O. 2.	O. 1.	o	o	o	kl. 4.	kl. 3.	kl. 2.
☽ 5	26. 0.0	25. 11.3	25. 11.8	† 3.3	† 13.0	† 9.6	O. 1.	O. 2.	O. 1.	o	o	Reg. 6. u.	kl. 3.	kl. 2.	tr. 2.
6	26. 0.0	26. 0.5	26. 1.0	† 6.5	† 12.5	† 8.5	S. 2.	W. 1.	W. 1.	o	o	Reg. 4. u.	kl. 1.	kl. 1.	kl. 2.
7	26. 1.6	26. 1.6	26. 2.3	† 6.7	† 13.0	† 9.0	Sw. 1.	Sw. 2.	W. 1.	o	o	o	kl. 1.	kl. 1.	kl. 1.
8	26. 2.3	26. 1.7	26. 1.0	† 7.5	† 12.5	† 7.3	W. 2.	W. 2.	Nw. 1.	o	o	o	tr. 2.	kl. 1.	kl. 1.
9	25. 10.6	25. 9.1	25. 9.7	† 7.0	† 11.8	† 6.5	Sw. 1.	Wnw. 1.	W. 2	o	Reg.	Reg.	kl. 1.	tr. 2.	tr. 3.
10	26. 0.6	26. 2.1	26. 3.3	† 1.8	† 3.0	† 1.7	N. 1.	N. 1.	N. 1.	Schn.	Schn.	o	kl. 1.	tr. 1.	kl. 1.
11	26. 4.0	26. 4.4	26. 5.2	† 1.0	† 4.0	† 2.0	N. 1.	No. 1.	No. 1	o	o	o	kl. 1.	tr. 1.	kl. 1.
12	26. 6.6	26. 8.4	26. 9.3	† 1.0	† 5.0	† 3.5	No. 1.	No. 1.	No. 1	o	o	o	kl. 1.	kl. 1.	kl. 1.
☉ 13	26. 9.6	26. 9.7	26. 9.6	† 2.0	† 7.0	† 2.8	O. 2.	O. 2.	O. 2.	o	o	o	kl. 2.	kl. 1.	kl. 3.
Erdf. 14	26. 8.5	26. 8.1	26. 8.0	† 2.4	† 12.6	† 6.5	O. 2.	O. 3.	O. 2.	Reif	o	o	kl. 4.	kl. 2.	kl. 4.
15	26. 7.4	26. 6.6	26. 6.7	† 3.4	† 11.6	† 8.0	O. 2.	O. 2.	O. 2.	Reif	o	o	kl. 4.	kl. 1.	kl. 2.
16	26. 6.5	26. 6.5	26. 6.7	† 6.0	† 15.0	† 8.3	O. 2.	O. 2.	O. 2.	o	o	o	kl. 2.	kl. 3.	kl. 4.
17	26. 6.2	26. 5.6	26. 5.2	† 7.0	† 16.0	† 10.5	O. 1.	O. 1.	O. 1.	o	o	o	kl. 3.	kl. 3.	kl. 2.
18	26. 5.0	26. 4.7	26. 5.2	† 7.7	† 13.0	† 8.6	O. 1.	O. 2.	O. 1.	o	o	o	kl. 1.	kl. 2.	kl. 1.
19	26. 5.8	26. 5.9	26. 6.2	† 5.0	† 14.6	† 7.8	O. 2.	O. 2.	O. 1.	Regenb.	o	o	kl. 1.	kl. 3.	kl. 4.
20	26. 4.8	26. 4.6	26. 4.6	† 6.5	† 15.0	† 8.5	O. 1.	O. 2.	O. 1.	o	o	o	kl. 4.	kl. 3.	kl. 3.
21	26. 4.6	26. 4.6	26. 5.0	† 6.0	† 15.0	† 10.0	O. 1.	O. 2.	O. 1.	o	o	o	kl. 3.	kl. 2.	kl. 4.
22	26. 5.3	26. 5.6	26. 6.0	† 6.8	† 17.0	† 10.2	O. 1.	O. 1.	O. 1.	o	o	o	kl. 4.	kl. 2.	kl. 3.
23	26. 6.6	26. 6.6	26. 7.0	† 7.0	† 17.0	† 10.2	O. 1.	O. 1.	O. 1.	o	o	o	kl. 3.	kl. 3.	kl. 4.
24	26. 7.0	26. 6.4	26. 6.2	† 7.3	† 18.0	† 11.0	O. 1.	O. 2.	O. 1.	o	o	o	kl. 3.	kl. 2.	kl. 4.
25	26. 5.[illegible]	26. 4.7	26. 4.6	† 10.0	† 13.5	† 9.0	S. 2.	S. 2.	No. 1.	o	o	o	kl. 2.	kl. 1.	kl. 2.
26	26. 4.4	26. 4.2	26. 4.1	† 7.0	† 15.0	† 9.3	W. 1.	W. 2.	W. 1.	o	Donw.	o	kl. 2.	kl. 1.	kl. 3.
Erdn. 27	26. 4.2	26. 4.2	26. 4.6	† 8.2	† 13.0	† 9.0	O. 1.	W. [illegible]	S. 2.	o	Regen	o	kl. 1.	tr. 2.	kl. 3.
● 28	26. 4.8	26. 4.4	26. 4.2	† 8.0	† 13.0	† 8.7	Sw. 2.	W. 2.	W. 1.	o	o	o	kl. 1.	kl. 1.	kl. 2.
29	26. 3.6	26. 2.5	26. 1.5	† 7.0	† 14.0	† 10.7	W. 2.	W. 1.	N. 1.	o	o	o	kl. 3.	kl. 2.	kl. 3.
30	25. 11.3	25. 11.3	25. 11.9	† 7.8	† 11.0	† 9.5	N. 1.	Sw. 2	Sw. 1.	o	Reg. u. Dw.	o	tr. 2.	tr. 3.	tr. 3.

Digitized by Google

II. Höchſtlandesherrliche Verordnung,

respectiue Leuteration in Betreff der ad militiam zu condemnirenden Bauernburſche und Delinquenten. Dat. München den 12. April 1786.

Se. churfürſtl. Durchleucht erinnern ſich allerdings der unterm 17. des jüngſt abgewichenen Märzmonats erlaſſenen höchſtlandesherrlichen Verordnung, kraft der ſowohl den churfürſtlich- als ſtändiſchen Obrigkeiten die Condemnir- und Lieferungen der delinquirenden Bauernburſche wegen den vorgekommenen Mißbräuchen und Exceſſen inhibirt und anbefohlen worden, daß ſothane churfürſtliche und ſtändiſche Obrigkeiten, ehe ſelbe die ad militiam condemnirende Bauernburſche liefern, mithin noch zuvor bey der vorgeſetzt- behörigen Stelle berichtliche Anfrage machen, und nicht nur das delictum belegter, ſondern auch das Maas des Delinquenten, und die Tauglichkeit ad militiam mit anzeigen und erwarten ſollen, wohin dieſelben alsdann zu ſchicken ſind. Wo übrigens den mit dem Blutbanne begabten Ständen derley bisherige Condemnir- und Lieferung, jedoch nur in ſo lang, als keine gegründete Klagen über allenfallſige Exceſſen einlaufen, geſtattet ſeyn ſolle.

Es ſind aber höchſternannt- Se. churfürſtl. Durchleucht von Dero lieb- und getreuen Landſchaft im Namen geſammter Stände unterthänigſt belangt worden, daß vorſtehende landesherrliche Verordnung um ſo mehr gemildert werden möchte, als hiedurch den unſchuldigen, mit der niedern Gerichtsbarkeit begabten Ständen, wider welche weder ein Mißbrauch, noch Exceß vorgekommen, nicht nur die niedere Gerichtsbarkeit, und das Recht primae Inſtantiae benommen, ſondern auch den Polizeyfrevlern, und den zur Ausgelaſſenheit und anderweitigem Muthwillen gewöhnten Bauernburſchen noch weiterer Luſt zum Ungehorſam gegeben werde.

Gleichwie nun höchſternannt Se. churfürſtl. Durchleucht durch vorerdeute Verordnung Dero lieb- und getreuen Ständen ihre erworbene niedere Gerichtsbarkeit, et ius primae Inſtantiae zu benehmen nicht gemeynt ſind; ſo wollen Höchſtſelbe mehrgemeldte landesherrlich- höchſte Verordnung dahin leuterirt und gemildert haben, daß zwar die, mit der niedern Gerichtsbarkeit begabte Stände, und ſämmtliche Jurisdictionsobrigkeiten, die, wegen Polizeyfreveln, angewöhnten Muthwillen und Ungehorſam, auch andern derley Civilverbrechen betretenen Bauernburſche und Delinquenten ad militiam, da ſie hiezu wegen des Maßes und Leibesbeſchaffenheit tauglich, auf eine beſtimmte Zeit condemniren können, und dieſe taugliche Delinquenten bey den churfürſtl. Regimentern unweigerlich angenommen werden, jedoch die Jurisdictionsobrigkeiten ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen, in dem jedesmal bey der Auslieferung mitgebenden Vorweiſe die Urſache, und das delictum der ad militiam auf gewiße Zeit geſchehenen Condemnierung umſtändig zu entwerfen; in dem gnädigſten Verſehen, daß die Jurisdictionsobrigkeiten hierinnfalls mit aller Behutſamkeit um ſo gewißer fortſchreiten werden, als höchſternannt Se. churfürſtl. Durchleucht die in einem Mißbrauch oder Exceße fällig befindende Jurisdictionsobrigkeit zur gebührenden Erſetzung und Strafe anhalten, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände, und vorgegangenen Exceſſen einer ſolch mißbrauchenden Obrigkeit und Standes die Jurisdictionsausübung ſuſpendiren, oder wohl gar weitere Verfügung treffen laſſen würden.

Gegeben in der churfürſtl. Haupt- und Reſidenzſtadt München den 12. Aprils 1786.

Carl Theodor, Churfürſt.

(L. S.)

A. B. v. Kreittmayr vidit.

Ad Mandatum ſereniſs. D.D. Electoris proprium.

G. G. v. Dammhof.

XII. Mittel, um ein hohes Alter zu erhalten.

Folgendes ſympathetiſches Mittel iſt von London aus an Pl. Tit. Se. Excellenz den churbaieriſchen Herrn Miniſter, Felix Reichsgrafen von Törring hochſel. Andenkens, überſchrieben worden. Der Herr geheime Secretär, Faiſtenberger ſel., nahm hievon eine Abſchrift, die von Wort zu Wort alſo lautet:

London 17$\frac{18}{28}$.

Sympathetiſche Weiſe, ein hohes Alterthum zu erreichen.

Dazu muß man einen alten, großen, friſchen Eichbaum erwählen, und im Herbſte um das Aequinoctium unten um die Wurzel der Erde aufgraben, und in die Wurzel an verſchiedenen Orten Löcher bohren, und Zapfen hineinſchlagen, und an die Zapfen Krüge richten, wohl verhüten, daß nichts Unreines von außen hineinkomme, hernach verwirft man das Loch wieder, und läßt es alſo bis an den Frühling; dann gräbt man es wieder auf, und findet die Flaſche voll Eichenſaft, wovon der Baum abſtirbt: den Saft ziehet man über den Helm, und reiniget ihn von den foecibus. Von dem rectificirten Saft nehme der Menſch alle Morgen nüchtern einen Löffel voll, ſo wird er ſeine Wunder ſehen, wie er an Kräften und Stärke, Geſundheit und Verlängerung ſeines Lebens zunimmt. Dagegen wird der todte Eichbaum, welcher dem Menſchen ſein Leben überlaſſen, umgehauen, und zu was anderm angewendet.

Dieſes habe ich Euer hochgräfl. Excellenz demüthigſt unterthänigſt präſentiren wollen.

Eurer hochgräflichen Excellenz

Unterthänigſter Diener, Joh. Georg Herrlitſch, Burger von Augsburg.

Ueber den Mißbrauch des Brandeweins.

Brandwein iſt die gewöhnliche Hilfe der gemeinen Leute gegen den ſtarken Froſt, und überhaupt iſt außer Rußland wohl kein Land in der Welt, wo mehr Brandwein, als in Galizien, getrunken würde; ſo wie auch kaum irgend ein Land ſeyn dörfte, wo man unter der geringern Klaße ſo viele ausgezehrte, übel geſtaltete Menſchen fände. Der häufige Mißbrauch dieſes Getränkes zerſtäubt die feinern Säfte, und macht die Faſern hart und ſteif. Selten erreicht der pohlniſche Bauer das 60. Jahr ſeines Alters.

XIII. Kurzer Beytrag zu einer jüngſt herausgekommenen gründlich-practiſchen, regelmäßigen und nutzbaren Forſthaushaltung *).

Von J. S.

Erklärung an den Herrn Verfaſſer.

Verzeihen Sie mir, ſchätzbarſter Herr! daß ich mir unſer papierenes Seculum auch ein wenig zu Nutzen mache; Sie geben mir hiezu den beſten Stof in Ihrer Anweiſung. Freylich konnte mir nie träumen, daß meine durch das beſtändige Jagen und Hätzen ſteif gewordene Hand zuletzt noch die Feder ergreifen, Projecte, Inſtructionen, oder wie man es nennen will, ſchreiben ſollte; denn weder bey dem Hauptjagen auf der Schlotwiß, noch auf dem Lanzirjagen beym neuen Wirthshaus kann ich mich erinnern, Jäger geſehen zu haben, die eine Feder hinterm Ohr ſtecken hatten; auch im Waldebuch bey Ihrem rechtſchaffenen Kollegen, dem Herrn von Röder, der eben damals einen prächtigen Saufang anlegte, als ich von ſeiner Privatunterweiſung profitirte, wurde kein ſo ſtarker Gebrauch aus der Schreiberey gemacht, weil man immer befürchtete, die Zeit zur Wälderaufſicht zu verſäumen, die Sie in Ihren Erinnerungen dem Jäger beſonders anempfehlen. Ich gewann doch bey den kurzen Oſterferien ſo viel Zeit, Ihr ſchönes Werkchen zu durchleſen, und wünſche Ihnen, als einem für das allgemeine Beſte immer gutdenkenden Manne etwas zu den Paragraphen beytragen zu können.

Ich weis es gut, vielleicht Sie noch beßer, was für gelehrte Männer, geſchickte Jäger, brave Forſtmeiſter exiſtirten, als man einem Cavalier bey einem Sudel 100, auch mehrere Hirſche im Bürſchen zeigen konnte. Der Mann verſteht das Werk, er iſt ein ganzer Jäger, hieß

*) Man ſehe das 44. und 45. Stück der churpfalzbaieriſchen Intelligenzblätter 1785.

Digitized by Google

es; und, wer hört ſich nicht gern loben? Man belohnte ihm den Bürſchgang mit 1 Tutzend, auch mehreren Ducaten; der arme Heeger aber, welcher Tag und Nacht die jungen Wälder vor Einhütungen ſchützen mußte, wäre froh, einen harten Thaler dabey zu erſchnappen.

Man fuhr nach Haus: und nun die Beimel oder das Buch der 4 Könige herbey, ein Glas Wein, und man vergaß 2, 3 Tage auf die Wälder. O goldene Zeiten! nicht wahr, Herr Verfaſſer? Jedoch, was iſt zu thun? Man muß darauf vergeſſen; giebt es doch von der Zeit an keine ſo ſtarke Wildbahn, folglich auch keine ſo geſchickte Forſtmeiſter mehr; wäre es aber nicht viel nutzbarer geweſen, wenn man nie ſolch goldene Zeit erlebt hätte, die manchen einſichtsvollen Mann durch ein placebo Domino eingeſchläfert, ſo, daß er das häufige Wild als ein Kleinod geheeget, und nun dadurch die ſchönſte junge Waldungen abgeſtutzt und ruinirt ſehen muß! wie viele 1000 Stämmchen ſind als Hopfenſtangen vom Schlagen der Hirſche abgedörret, damalige Reisſtöcke, nun noch kaum 2 Ellen hoch! die ſchönſte Hahnbüche wie eine Piramide abgeſpitzt, Eichen wie ein Krauthäuptel an der Erde verputet. Von dieſer Materie werden Sie mir erlauben ein paar Worte zu ſprechen, und dann werde ich Ihre nützliche Erinnerungen auch zu rühmen, und Ihnen dafür zu danken wiſſen; ich bitte um Ihre gütige Aufnahme; ſollte ich den Schritt des Schriftſtellers verfehlt haben: ſo bitte ich, damit mich zu entſchuldigen, weil ich lieber 4 Wochen im Walde, als Eine Stunde bey dem Schreibtiſche zu ſitzen pflege, und dieſer Fehler iſt vielleicht noch verzeihlich; indeß bin ich mit aller Hochachtung.

Einleitung.

Niemand wird läugnen, daß der Wald zwar als ein jedermann offen liegendes Eigenthum, doch aber ein wahrer, ja der größte Schatz eines Landwirths ſey; je größer ſein Umkreis, deſto mehr *) öde Plätze wird man darinn finden. Bevor man aber nicht genug von der Sache unterrichtet iſt, ob dergleichen Sätze entweder als eine prekariſche, oder aus Gnaden einer Obrigkeit dem Unterthane überlaſſen, oder gar als eine herrſchaftliche Hutweide müſſen ruhig gelaſſen werden, folglich mit Waldſaamen nicht könnten angebauet werden, ob ſie ſich auf dieſe Art, oder als unentbehrliche Waldſetſchen doch verinterßiren; bevor man dieſes nicht gut weis, iſt es immer ſchwer von einer veralteten Nachläßigkeit zu urtheilen.

*) Oede Plätze ſind, die nur mit Gras ohne Holz bewachſen ſind.

Was würde es bey mancher Grundobrigkeit helfen, wenn alle dergleichen Plätze in einem Jahre mit Wald angebauet, im andern aber wieder vom Viehe abgefreſſen oder ausgewühlt würden? Und wer wird wohl eine ſolche Schadloshaltung von dem Jäger allein verlangen? Bevor dem loſen Geſindel (welches bey Anlegung eines jeden jungen Holzſchlags die Zeit zur Ausräumung nicht erwarten, ich ſage, kaum ein Jahr ſich enthalten kann, um ſein Vieh in dem ſchönſten Anflug auszumäſten) nicht beßere Schranken können geſetzt werden, ſo lang das Forſtperſonale an dergleichen Orten nicht vermehret, wird es ein armer Forſt, Heeger, oder Adjunct um ſo viel weniger auf dem Knie brechen können, die Einhütungen zu vertilgen. Es werden wochentlich ganze Litaneyen von Einhütungsfreveln bey manchen Aemtern eingereicht; dann kömmt hier ein Wirth, der ſeinen ungehorſamen Knecht dieſes Frevels beſchuldigt; dort eine Wittwe, die ihre Unvermögenheit einen Knecht zu halten vorſtellet, daß ihrem kleinen Knaben aus Schwachheit das hungerige Vieh durchgegangen, und in die Meydten gelaufen, wo es eben der Heeger auch gleich angetrofen und gepfändet hat; ſowohl der Wirth als der Knecht wiſſen ſich ſo künſtlich aus der Schlinge zu ziehen, daß ſie, wenn das ſi feciſti, nega nicht mehr helfen will, auch wohl mit Schwören und falſchen Zeugen beſtätigen, daß ihr Vieh, welches kaum ein paar Schritte in die Meydte machen wollte, von dem Jäger ſey gepfändet worden, der unlaugbare Schaden alſo von anderm Viehe ſeyn müßte, und wird ein ſolcher öfter angegeben: ſo gehet ſeine verwegene Rache auch wohl ſo weit, daß er den Schaden auf des Jägers Vieh ſelbſt zeuget; was iſt nun in der Sache zu thun? wie iſt ein durch das ganze Jahr hindurch verübter Schaden, der in etlichen Tauſend Freveln beſteht, den jungen Wäldern zu erſetzen? werden alsdann durch die mit ſchwerer Mühe und kaum halb erpreßten 10 Kr. Einhütungserſatz die Meydten wieder hergeſtellt?

Digitized by Google

Stelle man die Dorfsrichter hierüber zur Verantwortung: ſo wird man die allgemeine Klage hören: die armen Leute haben kein Futter, in der Hutweide findet das Vieh nichts, es geſchieht alſo aus äußerſter Noth; wir haben zu viel Vieh, und zu wenig Gründe und Hutweiden. Die Art eine ſolche großväteriſche Seiche zu kuriren, überlaſſe ich dem Herrn Verfaſſer; ich bedaure die Armuth, ſo lange ſie nicht mit Bosheit vermiſchet iſt, kann aber nicht umhin zu bekennen, daß viele Hutweiden in Wäldern exiſtiren, ſo vor wenig Jahren als die ſchönſten Meydten noch florirten, durch immer mehr über Hand nehmende Einhütungsfrevel aber nun mit kurz abgeſtutzten Laubſträuchen daſtehen; daß das Haſen- und Rehwildprät bey großem Schnee dem jungen Laubholze wenig Nutzen machen, wird heuer beſonders der Augenſchein erproben.

Da denn vieles Vieh, vieles Wild, und ſchöne Meydten ohne Einſchränkung eines jeden insbeſondere ſich ſchwer miteinander vergleichen, die vielen Einſchränkungen aber in ſich ſelbſt eine Quantität junger Stämme erfordern, wodurch die jungen Stangenhölzer geſchwächt werden: ſo beruhet es bloß auf die Paßion der Grundobrigkeit, ob ſie Wald, Wild oder Viehe heegen und verſchränken wolle; Zweifels ohne wird jeder gute Landwirth dem Walde den Vorzug ſchenken, wenn er nicht alles zugleich mit Nutzen halten kann, und dann iſt vor allen nothwendig, daß das Wirtſchſchaftsamt dem Jäger die Hand biethe, welcher, im Falle er ſich ſeiner Obrigkeit will verdient machen, in wenig Jahren die Früchte ſeines Fleißes mit Ruhm darzeigen kann; nebſt den Paragraphen des Herrn Verfaſſers ſoll alſo:

I. Ein Forſtbeamter in ſeinen ihm anvertrauten Waldungen recht gut bekannt ſeyn, damit er im Winter ſeine Holzausweiſe folgendermaſſen eintheilen könne, nämlich: Alle in Meydten von ſeinen Vorfahrern theils aus Fahrläſſigkeit, theils auch wegen dem Wildprett allzu viel ausgeſtellte *) Saamenbäume, als ſtrupichte Eichen, Buchen, überſtändige Tannen ꝛc. auszurotten, und dergleichen leere Plätze mit Eichel- oder Kieferſaamen anbauen; dieſe Anbauung mag keine Geldauslage erfordern, wenn der Jäger mit etwas Waldſaamen in ſeiner Taſche, und der Heeger mit einem eiſernen Rechen ſolche leere Plätze, in den ohnehin ſchon ſchön angeflogenen Meydten aufſuchet, den Boden nach Möglichkeit auflockert und beſäet; ſollten ſich aber dergleichen namhafte Plätze von etlich Strichen Ausſaat in Meydten befinden, welche unbewachſen, und doch dem Viehe oder Wildprett nicht allerdings ſicher wären: ſo wird ein Forſtverſtändiger ſelbſt einſehen, daß eine *) Verſpältung nothwendig, und ein dieſem Boden angemeſſener Waldſaame mit genauer Aufſicht und Induſtrie gebauet werden müſſe.

*) Saambäume, welche den Anflug durch ihren gewippelten Raum oft mehr verhindern als befördern.

II. Wie nöthig, wie ungemein nützlich es ſey, das Zutrauen eines Subordinirten zu gewinnen, und ſich auf ihn verlaſſen zu können, damit der gerathene Waldſaame nie in einer gewiſſen Quantität verlanget werde, ſondern er sub praemio, ſo viel ihm nur immer zu ſammeln möglich iſt, ſich äußerſt beſtreben; eben ſo ſchädlich iſt es auch, wenn der Waldvorſteher ſeinen Förſtern und Heegern derley Saamen überläßt, und ohne ihn geſehen zu haben, weder zur Saat zu gehen, ſeine Dispoſition hinterm Ofen macht; daher es dann kömmt, daß alljährlich ſo viel geſammelter und angebauter Waldſaame auf dem Papiere eingereicht wird, wovon ſo wenig **) Früchte zu ſehen ſind. Um alſo den Saamen ſicherer und nützlicher in die Erde zu bringen, iſt nöthig, daß jede Gattung bey der Saat von dem Vorgeſetzten gut beaugenſcheiniget und abgemeſſen, ſodann bey ſeiner Gegenwart in den gehörig zubereitenden Boden angebauet werde; zur größern Sicherheit wäre es allzeit beßer, wenn der Kiefer- Fichten- Tannen- und Lerchbaumſaame von den Forſtbeamten aus ſeinem Beritt in den Zapfen zu ſich geſammelt würde, wo er beßer in einer Dörrmaſchine, als bey den Heegern in dem Backofen, wie es oft zu geſchehen pflegt, könnte ausgeklingt, und dann erſt zum Anbauen gehörig vertheilt werden, hiebey machet ein geringes Prämium dem Jäger Eifer und Ehrgeitz.

*) Verſpältung, oder ein 2 Ellen hoch verflechteter und höher verplankter Zaun.

**) Hiezu geben die Paßecken die Gelegenheit, wo oft ein ſchlechter, alter, und weniger Waldſaame beym Heeger ſchon zu Hauſe pflog mit Getreide vermiſcht, und ſo ausgeſäet zu werden.

(Der Beſchluß folgt.)

Digitized by Google

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Markt Abach den 4. April.

Weiß. Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. — kr.
Gerſte — — fl. — kr. Haber — 4 fl. — kr.

b) Salzburg vom 24. bis 30. April.

		höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz.	Schaff.	21 fl. 40 kr.	21 fl. — kr.
Bäckerweitz.	—	20 fl. — kr.	14 fl. — kr.
Korn	—	12 fl. 30 kr.	10 fl. — kr.
Gerſte	—	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber,	Metzen	— fl. 35 kr.	— fl. 30 kr.

c) Reichsſtadt Augsburg den 5. May.

Weitz. Schl. 12 fl. 44 kr. Kern Schl. 12 fl. 13 kr.
Roggen — 7 fl 16 kr. Gerſte — 6 fl. 57 kr.
Haber — 3 fl. 51 kr.

d) Stadt Pfaffenhofen den 9. May.

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. — kr.
Gerſte — — fl. — kr. Haber — 3 fl. 24 kr.

e) Stadt Erding den 11. May.

Zugeführt : : : 1140 Schäffel.
Verkauft : : : 1075 —

Weitz. Schl. 15 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. 30 kr.
Gerſte — 5 fl. — kr. Haber — 3 fl. 20 kr.

NB. Das neue Getreid ſteht im Preiſe.

Weitz. Schl. 10 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. — kr.

f) Reſidenzſtadt München den 13. May.

Zugeführt : : : 2759 Schäffel.
Verkauft : : : 2290 —

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 9 fl. — kr.
Gerſte — 6 fl. — kr. Haber — 3 fl. 45 kr.

XVI. Kundmachungen.

a) Gerichtliche Vorladung an die nächſten Anverwandten der Thereſia Göttingerinn, geweſenen Köchinn im Seminarium zu Straubing.

Thereſia Göttingerinn, eine gebürtige Müllerstochter der löbl. Grafſchaft Ortenburg, und geweſene Köchinn im Seminario allhier, iſt mit Zurücklaſſung eines kleinen Vermögens verlebet. Um nun in dieſer Verlaſſenſchaftsſache weiters verfahren zu können, werden die dermal unbekannten Erben, oder Prätendenten der Göttingerinn unter einem vorgeſetzt 3 monatlichen Termin, und zwar das Monat May, Juny und July dergeſtalt anberaumet, daß ſie ſich binnen ſolcher Zeit entweder in Perſon, oder andere hiezu hinlänglich Bevollmächtigte um ſo gewißer melden, im Nichterſcheinungsfalle hingegen gewärtigen ſollen, daß alsdann dieſe Verlaſſenſchaft dem Fiſcalat adjudicirt werde, wie Rechtens iſt. Act. den 26. April 1786.

Churfürſtl. Land- und Stadtoberrichteramt Straubing.

J. N. F. von Gundelfingen.

b) Edictalcitation an Herrn Kaſpar Faber, Pflegscommißärsſohn von Weilheim.

Nachdem Herr Kaſpar Faber, Pflegscommißärsſohn von Weilheim in Baiern, ehemal unter dem löbl. churbaieriſchen Hochenzolleriſchen Dragonerregiment ungefähr vor 50 Jahren als Lieutenant geſtanden, nachhin aber in öſterreichiſche Dienſte getreten, von dortaus aber in Kremona als Vicecommandant angeſtellt worden, und ſchon über die 60 Jahre landabweſend iſt, man auch der Zeit von deſſen Aufenthalte, Leben, oder Tode das Geringſte mehr erfragt, entgegen die nächſte Befreundte und Legatarii um Ausfolglaſſung der ihm von ſeinem Herrn Bruder, Friederich Faber, reſignirten Pfarrer zu Müntraching ſel., per donationem zugefallene, dermal in der Kartaus Prill liegende Erbſchaft pr. 250 Gulden bittlich angeſucht, und daher oberſagte Kartaus Prill deſſen hinnach benannten Kloſtergerichte anbefohlen, ſolchen edictaliter zu citiren; als wird ein ſolches hiemit befolget, und gemeldter Herr Kaſpar Faber ſolchergeſtalt hiemit vorgeladen, daß entweder er, oder ſeine allenfalls vorhanden rechtmäßige Leibeserben von dato 1. künftigen Maymonats an innerhalb 4 Wochen als in einem peremptoriſchen Termin bey untſtehendem Kloſter, Kartaus Prill, ſich gehörig einfinden, und ſich legitimiren, oder widrigenfalls gewärtigen ſollen, daß er, oder allenfalls ſie für todt geachtet, und das Kaſpar Fabriſche Legatum ohne weiters den übrigen Freunden und Legatariis gegen geſetzmäßige Cautionleiſtung vertheilt, und ausgetheilt werden würde. Gegeben an der Kartaus St. Viti zu Prill nächſt Regensburg den 6. April 1786.

Kloſtergericht hieoben.

Digitized by Google

c) Edictalcitation an die nächſten Anverwandten der Thereſia Tuchnerinn von Neuötting.

Thereſia Tuchnerinn, bürgerliche Sattlerstochter allhier zu Neuenötting, ledigen Standes, iſt gähen Todes ab inteſtato verſtorben, und hat ein Vermögen, beſtehend in Geld und Geldswerth, über Abzug der Funeralien, und bewußten Schulden hinaus, gegen 100 fl. zurückgelaſſen. Weil nicht bekannt iſt, was für nächſte Erben, oder Anverwandte vorhanden ſeyen; ſo wird ſolches von hieſigem Stadtmagiſtratswegen zu dem Ende, und mit dem Auftrage hiemit edictaliter kund gemacht, daß ſich all diejenigen, welche auf dieſe Verlaſſenſchaft Anſprüche zu haben glauben, binnen zwey Monaten peremptorie, et ſub poena non amplius audiendi oder in perſona, oder per Mandatarios ſatis inſtructos zu melden, ihr Erbſchaftsrecht und Nähe des Grades, oder ihre andere rechtliche Forderungen legaliter darzuthun, und die geſetzmäſſige Verhandlung hierüber abzuwarten haben ſollen. Geſchehen den 13. März ao. 1786.

Churpfalzbaieriſcher Stadtrath Neuenötting.

Joh. Dom. Neumiller, Amtsbürgermeiſter.

Lic. Dormair, churfl. Hofgerichtsadvocat, und Stadtſchreiber.

d) Vorladung an den Seilersgeſellen, Michael Baumgartner aus dem Markte Kraiburg.

Michael Baumgartner, vom churfürſtl. Markte Kraiburg gebürtig, bürgerlicher Bäckerssohn, ſeines Handwerks ein Seiler, und über 20 Jahre unwiſſend, hat bey zu Ende geſetztem Orte 57 fl. 48 kr. in Verwahr.

Ihm beſagten Baumgartner alſo, oder deſſen rechtmäſſigen Erben wird hiemit aufgetragen, in Zeit 3 Monate dieſen Betrag geſetzmäſſig an ſich zu bringen. Geſchehen den 1. May 1786.

Churfürſtl. Markt Kraiburg.

Jacob Sal, Kämmerer.

XVII. Literariſche Anzeigen.

Practiſches Handbuch für Beamte, Advocaten, Procuratoren, und alle, die ſich dem Gerichtspraxi widmen wollen. München bey Joſeph Lentner 1786 in 8av 1 fl.

Der Zweck des Herrn Verfaſſers war, nicht nur junge angehende Gerichtspractiker auf eine leichte, kurze und faßliche Art zu unterrichten, ſondern auch dem Gedächtniße der Alten zu Hilfe zu ſtehen; ſohin ſein practiſches Handbuch jedermann nützlich zu machen. Jeder unbefangene Leſer wird auch überzeugt ſeyn können, daß derſelbe ſeinen Zweck vollkommen erreichet habe. Alles, was bey Gericht vorfallen kann, und hauptſächlich, was in die Rubrique Formalitäten einſchlägt, iſt da zwar meiſtens kurz, aber doch iſt jeder Artikel mit aller Genauigkeit und äußerſtem Fleiße bearbeitet. Die Ordnung des Vortrages iſt alphabetiſch, ſo viel es die Umſtände und der Zuſammenhang der Sache zuließ: denn es mußte mancher Artikel der gehörigen Connexion wegen unter eine andere Rubrique gebracht werden, als er nach ſeinem Anfangsbuchſtabe gehört hätte. Am Ende des Buches iſt ein Formular angehängt, wie ein Probereferent über einen Criminalact, der ihm ad referendum zugeſchloſſen worden, ſeine Relation abfaſſen ſolle.

Tabellariſcher Entwurf von gerichtlichen Klagen, woher ſolche nach der vorgeſetzten Haupteintheilung entſpringen; wem eine jede insbeſondere zukömmt, wider wen ſie gehet, und worauf ſie zu richten. 1785 in Fol. Iſt für 30 kr. zu haben bey Anton Attenkhover, Univerſitätsbuchhändler und Buchbinder in Ingolſtadt.

Da in der Rechtsgelehrſamkeit der Theil de Actionibus der läſtigſte iſt: ſo muß dieſer wohl beſtimmt ausgearbeitete tabellariſche Entwurf jedem Rechtsfreunde willkommen ſeyn. Zur mehrerer Erleichterung hat der Herr Verfaſſer auch einen vollſtändigen Index beygefügt.

Kurze Anleitung für die Wundärzte auf dem platten Lande, wie ſolche bey der Cur der innerlichen Krankheiten unter den Menſchen verfahren ſollen. Auf Sr. königl. Majeſtät allergnädigſten Specialbefehl herausgegeben vom Ober-Collegio Medico zu Berlin 1785. Gedruckt bey Decker in 8av.

Die Einleitung enthält einige Vorſichtigkeitsregeln, die der Wundarzt bey Behandlung der Kranken zu befolgen hat. Dieſe Regeln betreffen theils diätetiſche Vorſchriften, theils die Anwendung einiger Mittel von heroiſcher Wirkung, theils aber auch, wie er ſich bey andern verſchiedenen Vorfällen verhalten ſoll.

XVIII. Schul- und Erziehungsnachrichten.

Marching den 30. April.

Sie lieſſen ſich's gefallen von der Trivialſchule des Kloſters zu Weltenburg einige Nachrichten den Intelligenzblättern und dem Taſchenbuche einzuverleiben.

Digitized by Google

Hier folgt, falls es Ihnen lieb iſt, davon Gebrauch zu machen, Nachricht von dem, was heuer geſchah.

Neben der Trivialſchule ſteht eine Realſchule, und die Kloſtergeiſtlichen eifern in die Wette nach dem Beyſpiele ihres würdigen Herrn Abtes etwas zum Beſten der Schulen beyzutragen.

Der Senior geht hier ſeinen Mitbrüdern in Veranſtaltung verſchiedener Feyerlichkeiten mit Eifer vor.

Das Wahlfeſt des Titl. Hrn. Abten angenehm zu feyern, eröfnete er den Lieblingen, das iſt, den Schulkindern des Titl. Hrn. Abten, Ruperts, abermal das Theater.

In Proſa ward der wohlthätige Jüngling aufgeführt, welches Hr. P. Placidus Reithofer der würdige Senior vor andern wählte. P. Benno Gruber, Realſchullehrer und Chorregent hat das Singſpiel unter dem Titel: Die von rechtſchaffenen Kindern verewigte Wohlthat ihres rechtſchaffenen Vaters, in die Muſik gar lieblich geſetzt. Das Theater decorirte der ſchon lange rühmlich bekannte Fr. Edmund Schmidt, ein Künſtler von ſeltener Art, dem die churfürſtl. Akademie der Wiſſenſchaften zu München wegen ſeinen eingeſendeten Arbeiten ſchon manchen Preis zuſtellen ließ. Den Beſchluß hat Pr. Ildefons Hefele, Lehrer bey der Landſchule mit einer kraftvollen Rede von den Pflichten der Aeltern und Kinder gemacht.

Das kleine Singſpiel mit den Gegenſtänden und der Lehrart der teutſchen Schule zu Weltenburg iſt gedruckt. Der Dichter war minder ängſtlich in Ausfeilung ſeiner Reime, weil er dachte, Kinderfreunde, und für die ſchrieb er, werden ihm zu gut halten, wenn er bey einer Schrift dieſer Art nicht zu gewiſſenhaft auf ſeiner Laute ſpielte. Seine Abſicht war nicht, als Dichter einen Lorber zu brechen, ſondern Gefühle der Dankbarkeit in jungen Herzen ſanft, und wie man ſo gerne ſieht, ſpielend zu erregen. Es war ihm bekannt, daß der Hr. Abt ſein Vergnügen nicht bey prächtig tönenden Lobſprüchen, ſondern bey guten Kindern finde. Die Schrift war auch nicht für den Druck beſtimt, ſondern man bediente ſich nur des Druckes den gegenwärtigen Gäſten den Inhalt in die Hand liefern zu können, wie man es bey Singſpielen zu thun gewöhnt iſt. Abdrücke für das große Publicum, und Herren Kunſtrichter von Profeßion ſind nicht gemacht worden. — —

Ant. Nagl, churfl. Schulinſpector, und Beneficiat zu Marching an der Donau.

Der für das Schulweſen ungemein eifrige Herr Wallfahrtskaplan zu Unſers Herrn-Ruhe nächſt Friedberg hat zwey reine, lesbar und ungezwungene Vorſchriften zum Gebrauch der Schulen auf eigene Koſten in Kupfer ſtechen laſſen. Abdrücke auf ſauberm Papiere ſind im Intelligenzcomtoir für 4 kr. zu haben.

Herr Joh. Fried. Simon, Marggräfl. Badiſcher Legationsrath, Profeßor und Director der Wiſſenſchaften an dem fürſtlich-privilegirten Erziehungshauſe zu Neuwied, hat ſeit mehrern Jahren die Unbequemlichkeit der ältern Sprachlehren gefühlt, die voll von lateiniſchen, oder doch gezwungenen und gedankenlos überſetzten teutſchen Kunſtwörtern ſind, welche beyde den Kindern gleich unverſtändlich und eckelhaft ſeyn müſſen. Da ihn nun in ſeiner Laufbahn eines öffentlichen Erziehers das Loos getroffen, daß er Zöglingen beyderley Geſchlechts, welche der lateiniſchen Sprache ganz unkündig waren, Unterricht in der teutſchen und franzöſiſchen Sprache beybringen ſollte; ſo machte er Verſuche zu natürlichen Sprachlehren, und nun — nachdem dieſe Verſuche zu einem Ganzen gediehen, und durch eine zehnjährige Erfahrung an einigen hundert Zöglingen beyderley Geſchlechts von Prinzen durch alle Mittelſtände bis auf öffentliche Waiſenknaben bewährt befunden worden —— glaubt er, von geſchickten Erziehern aufgemuntert, dem teutſchen Publikum eine allgemeinverſtändliche teutſche und franzöſiſche Sprachlehre für die geſammte Jugend beyderley Geſchlechts ankündigen zu dürfen. Da aber kein Verleger ſich der Gefahr, eine ſolche jetzt gar nicht gangbare Waare zu übernehmen unterziehen wird; ſo muß er mit Bekanntmachung derſelben ſo lange einhalten, bis er verſichert iſt, daß ein oder mehrere Landesherren dergleichen Sprachlehren in ihren Schulen einzuführen gedenken. Er iſt erböthig, wenn es begehrt werden ſollte, einige Auszüge als Proben darzulegen, und hoft, Fürſten, die den hohen Werth einer zweckmäſſigen Erziehung kennen, werden ſeinen Vorſchlag ihres Fürſtenblickes nicht unwürdig finden.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches
Intelligenzblatt.
Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finanzerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

28. Stück. München den 26. May 1786.

II. Höchstlandesherrliche Verordnung die obrigkeitliche Errichtung ſonderbarer Heurathsgutsquittungen betreffend. Dat. München den 5. May 1786.

Auf die von der churfürſtl. Hofkammer in Betreff der obrigkeitlichen Errichtung ſonderbarer Heurathgutsquittungen erſtattete Anfragsberichte, und das hierüber von der auch churfürſtl. obern Landesregierung gnädigſt abgeforderte Gutachten haben Se. churfürſtliche Durchleucht unterm 2. dies Monats die gnädigſte Leuterationsreſolution dahin zu ertheilen geruhet, daß, weil die Quittung über erlegtes Heurathgut ſowohl iure communi, als ſtatutario nur auf den Fall nöthig iſt, wenn die Erlag anders nicht, als aus dem Heurathsvertrage, und der darinn enthaltenen Geſtändniß des Ehemannes erſcheinet, außer deſſen aber ſolche, zumal unter Leuten, welche nicht ſiegelmäßig ſind, nur pro maiori cautela dienet, mithin ſolch beſondere Heurathgutsquittungen niemand wider Willen aufgedrungen, ſondern den paciſcirenden Theilen nur ihrer mehreren Sicherheit halber erinnert werden ſollen; als haben ſich ſämmtliche Gerichtsbeamte und Procuratoren hiernach gehorſamſt zu achten, folgſam bey den künftig vorfallenden gerichtlichen Heurathsbeſchreibungen den contrahirenden Perſonen, desgleichen jenen Parteyen, die bisher derley Quittungen noch nicht haben aufrichten laſſen, bloß zur Sicherheit die vorläufige Erinnerung der diesfalls vorkommenden Rechtsbehelfen zu machen, und ſodann ihrer Willkühr zu überlaſſen, ob ſie beſondere Quittungen über das erlegte Heurathgut aufrichten laſſen wollen, oder nicht. München den 5. May 1786.

Churpfalzbaier. obere Landesregierung.

(L. S.)

Licent. Ignaz Joſeph Wager,
Secretär.

III. Beförderungen und Amtsanſtellungen.

a) Militärbeförderungen
in ſämmtlichen churpfalzbaieriſchen Staaten.

Se. churfürſtl. Durchleucht haben den beym Graf la Roſeeiſchen Dragonerregimente ſtehenden Fähnrich, Sigmund Graf v. Holnſtein; und den Oberlieutenant beym Graf Rambaldiſchen Regimente, Anton Weiß, zu Hauptleute gnädigſt erhoben.

Digitized by Google

Zu Oberlieutenants ſind befördert worden: Beym Dragonerleibregimente Carl Auguſt Baron von Kleiſt; beym Graf Wahliſchen Dragonerregimente Johann Kotzer; beym Graf Wahliſchen Infanterieregimente Thadäus von Eggerfort; beym General Weichsiſchen Infanteriereg. Georg Stepp; beym General Schwichelbiſchen Regimente Fr. Xaver Zintl.

Unterlieutenantsſtellen haben gnädigſt erhalten: Beym Leibregimente Ludwig Graf von Schönburg und Tropau, und Emmanuel Max Graf von Cronsfeld und Törring; beym Churprinziſchen Regimente Cajetan Sales Graf von Spreti; beym Graf Dauniſchen Regimente Franz Carl von Brugghen; beym Graf Wahliſchen Infanterieregimente Anton Freyherr von Berghem, und der Fahnenjunker Sterkirchner; bey dem General Weichsiſchen Regimente Joſeph Baron von Laroche, und Friederich Schick, und endlich bey der Artillerie Anton v. Löhr.

Ferner iſt bey dem Graf Wahliſchen Dragonerregimente Franz Anton Antretter als Fähnrich, und bey dem General Winkelhauſiſchen Reiterregimente Ignaz Freyherr von Rolshauſen als Kornet gnädigſt angeſtellet worden.

b) In Churpfalzbaiern.

Se. churfürſtl. Durchleucht haben den Franz Xaver Leſti, Kaplan und Normalſchullehrer bey Unſers Herrn Ruhe zu Friedberg in Rückſicht ſeiner durch zehen Jahre eifrigſt geleiſteten Schuldienſte auf die Pfarrey Darching gnädigſt präſentirt.

Der Johann Philipp Freyherr von und zu Murach iſt als wirkl. Rentkammerrath in Amberg, und der Franz Xaver Edler von Hartmann als wirklicher Regierungsrath in Burghauſen gnädigſt angeſtellt worden.

Den bisherigen churpfälziſchen Salineninſpector, Ernſt Kornmaul zu Eliſabeth Auguſta Halle bey Mosbach, haben Se. churfürſtl. Durchleucht zu Höchſtdero Bergrath, und den Reichsgräflich von Bretzenheimiſchen Amtsvogt, Rügemer, zum karacteriſirten churpfälziſchen Hofgerichtsrath gnädigſt erhoben.

Weiters haben Höchſtdieſelben den Licentiat, Franz Joſeph Samet, zu Höchſtdero wirklich frequentirenden Hofkammerſecretär gnädigſt ernennet, und demſelben zugleich die Actenreviſion, reſpectiue neue Einrichtung der Hauptkammeralregiſtratur übertragen.

Gleichfalls geruheten Se. churfürſtliche Durchleucht Höchſtdero Rath und Mauthbeamten, Franz Xaver Spingruber, als Gränzmautner zu Schwarzbach, des dortigen Mautners Sohn aber, Franz Alois Prunner, als Mautner zu Mauthauſen, und den immatriculirten öffentlichen Notar und bisherigen Graf von Seeauiſchen Hausſecretär, Anton de la Porta, zum wirkl. Hofkammerſecretär gnädigſt zu ernennen.

c) Im Gülich und Bergiſchen.

Der Beneficiat zu Dücken, Wilhelm Eskens, hat die erledigte Pfarrey zu Neunkirchen gnädigſt erhalten; auch ſind dem Carl Theodor van der Dyck, Pfarrer zu Wehr und Broch-Sittard, und dem Peter Caspar de la Haye als Paſtor zu Münſtergelehn die landesfürſtliche Placita gnädigſt ertheilet worden.

Se. churfürſtl. Durchleucht haben auch die Brüder Johann und Johann Jacob Schlößer, Kaufleute und Wechsler zu Eberfeld zu Commercienräthe gnädigſt ernennet, und den Johann Arnold Schille als Notar in der Unterherrſchaft Solberg angeſtellet.

Digitized by Google

VIII. Größe, Volksmenge und Einkünfte der größten Europäiſchen Staaten.

haben	□ Meilen.	Einwohner.	Armeen.	Seemacht.	Einkünfte.
Rußland in Europa.	74,686	20½ Mill.	360,000 M. mit den leichten Truppen.	30—40 Linienſchiffe 180 Segel.	60 Mill. Rubel.
Oeſterreich.	10,400	21 Mill.	278,000 M.	o o o	60 Mill. Rthlr.
Frankreich.	10,000	25 Mill.	288,000 M. mit den Prov. Truppen.	72 Linienſchiffe. 256 Segel.	617 Mill. Livres.
Spanien.	9277	10 Mill.	100,000 M.	40—50 Linienſchiffe 150 Segel.	100 Mill. Piaſter a)
Portugal.	1711	1,800,000	30,000 M.	10—12 Linienſchiffe.	15 Mill. Rthlr.
Neapel und Sicilien.	1850	6 Mill.	32,000 M.	20 Kriegsſchiffe.	13 Mill.
Sardinien.	1250	3,119,240	20,000 M.	30 Kriegsſchiffe.	5 Mill. Rthlr.
Venedig.	625	2,104,000	6000 M.	14 Linſch. 64 Segel.	8 Mill.
Schweiz.	956	1,840,000	100,000 M. im Nothfall.	o o o	o o o
Holland.	625	2,758,632 b)	40,000 M.	40 Kriegsſchiffe.	21 Mill. 700,000 Rthlr.
Großbritanien und Irland.	6179	12,001,500	50,000 M.	110 Linienſchiffe 264 Segel.	100 Mill. Rthlr.
Dännemark.	11,676	2,200,000	75,000 M.	31 Lſch. und Fregatten.	6—7 Mill. Thaler.
Schweden.	12,967	2,861,000	47,337 M.	26 Linſch. 14 Fregatten ꝛc.	11 Mill. Rthlr. Silb. M.
Preußiſche Staaten.	4130	6 Mill.	192,377 M.	o o o	21 Mill. Rthlr.
Polen.	10,000	9 Mill.	15,000 M.	o o o	25½ Mill. Gulden.
Türkey in Europa.	11,410	7 Mill.	105000 Cav. 45,000 Inf. im Nothfall 300,000 M.	10 Linienſchiffe.	20 Mill. Piaſter c)

Digitized by Google

Aus dieſer Tafel ergiebt ſich, daß von den 174,090 □ Meilen, und den 144,126,500 Menſchen, welche Europa enthält, Rußland und Oeſterreich zuſammen haben: 85,086 □ Meilen, 41½ Millionen Einwohner, 638,000 Soldaten. Kämen nun die bourboniſchen Häuſer noch dazu; ſo hätte dieſe Staatsparthey 107,924 □ Meilen, 84,300,000 Einwohner, 10,88,000 Soldaten, und dagegen das übrige Europa, Teutſchland abgerechnet, nicht mehr als 54,166 □ Meilen, 33,862,300 Einwohner, und 845,700 Soldaten. Es würde alſo von Rußland, Oeſterreich, und dem Hauſe Bourbon um die Hälfte an Macht und Größe überwogen; wenn es nicht bey der wahren Macht der Staaten noch mehr auf die Beſchaffenheit und den Anbau des Bodens, und auf Karakter und Aufklärung der Einwohner ankäme, als auf den Umfang des Gebietes, und die Zahl der Köpfe. Was hat z. B. Preußen für ein Gewicht in Europa? Und was gilt das ſo viele mehr zählende Spanien?

Man rechnet überhaupts, daß auf dieſem Erdballe ungefähr 1000 Millionen Menſchen leben; und man giebt an, daß von dieſer Menge täglich ungefähr 100,000, in einer Stunde 4125, in jeder Minute 68 Menſchen ſterben, ſohin in jeder Sekunde wenigſtens einer. Ein Menſch in jeder Sekunde, das iſt freylich viel; und man ſollte glauben, daß an eine Vermehrung des Menſchengeſchlechts gar nicht zu denken ſey: allein, es werden gegen 10 Geſtorbene im Durchſchnitte 13 Gebohrne gerechnet.

a) Mit allen Einkünften aus Aſien und Amerika.
b) Nach der neueſten Berechnung.
c) Von Aſien und Europa zuſammen.

XIII. Kurzer Beytrag zu einer jüngſt herausgekommenen gründlich-practiſchen, regelmäßigen und nutzbaren Forſthaushaltung.

(Beſchluß.)

III. Der vernünftige Nachdenker kann leicht einſehen, daß wir der Natur die vortreflichſten Gaben zu verdanken haben; jedoch iſt das Mitwirken menſchlicher Hände, zu derer Vollkommenheit vom Schöpfer beſtimmt *). Es läßt ſich freylich nicht verbergen, daß unſere Großväter ſich der Natur allzuviel überlieſſen, deren Requiſite noch täglich in den ſchlagbaren Wäldern, jedoch mit Eckel, anzuſehen, wo man hin und wieder den Wald anzapfte, und jeden Stamm, den der Bauer oder Handwerker verlangte, ausſtechen ließ, ohne auf die Lage der Sonne, oder Schattens, auf die Nothwendigkeit des gut geſchloſſenen Waldes, auf den Boden oder Wind, viel weniger auf eine regelmäßige Figur oder Quatrum zu gedenken, die Natur zeigte ihnen bald auf dergleichen Plätzchen den ſchönſten Anflug, wer kam ihm aber zu Hilfe? Einmal Hutweyde: es iſt nichts zu machen, haben wir doch auch ohne dies noch Wälder genug: leider! um nicht in dieſe Fußſtapfen zu treten, iſt ein beſonders Augenmerk höchſt nothwendig, damit dergleichen in ſchlagbaren Wäldern vorſtehende Ecke, Krümme oder Winkel von ſtarkem Holze nach Möglichkeit abgeſchnitten, und ſowohl auf einer Seite die Meydten, als auf der andern Seite der ſtarke Wald in eine Egalität gebracht werde, und ſollte die Natur ſich dann nicht ſchon zuvor mit einem der Meydte angemeſſenen Anfluge in dergleichen Winkel extendiret haben: ſo iſt es erforderlich, ohne Zeitverlurſt dieſe Plätze nach aller Möglichkeit der daran gelegenen verheegten Meydten mit dergleichen Anflug zu egaliſiren, ob zwar dergleichen ſchittere Holzausweis müheſam und ſchwer ſcheinen, ſo ſind ſie doch im Ganzen ſo nothwendig, als ungemein nützlich.

IV. Iſt nicht vonnöthen, daß der Jäger vom Anbruche des Tages bis Sonnenuntergang im Walde ſtecke, ſondern er erfüllet ſeine Pflicht, wenn er ſich angelegen ſeyn läßt, die Stunden zu erforſchen, welche ſich die Holz- und Einhütungsfrevler zu Nutzen machen, welches gemeiniglich nächtlicher Weile zu geſchehen pflegt, ferners dem Ausrucken des Klafter- oder Stammholzes fleißig beywohnet, ohne ihm ſeine erforderliche Ruhe zu verſagen, mag er zu Hauſe ſeine Netze ausbeßern, mit Waldſaamen arbeiten, Gewehr und Eiſen putzen ꝛc. und bliebe ihm nebſt dieſem noch eine Stunde übrig: ſo iſt er verpflichtet, ſie dem Walde zu widmen; die genaue Aufſicht des Beamten mag zwar et-

*) Denn iſt die Natur einmal verdorben: ſo kann der Magen nichts mehr gehörig verkochen.

Digitized by Google

was, die Liebe des Jägers zum Wald aber, und eigene Diſpoſition das Beſte zur Erfüllung ſeiner Pflicht beytragen, weßhalben dann ohne Rückſicht auf taugliche Subjecte zu reflectiren iſt.

V. Daß das in manchen Wäldern allzu viel, und freventlich ausgerechelte Tannenmoos graßen Schaden mache, erproben die dadurch entblößten Seitenwurzeln, welchen der Saft benommen wird, folglich der Stamm vor der Zeit abſterben muß, zu geſchweigen ſo vieler Tauſend mit eiſernen Rechen oft ausgeriſſenen jungen Tanneln.

VI. Eine beſondere Schuppe zur Aufbewahrung eines ſtets im Vorrath hinterlegten Bau- und Handwerkerholzes zu widmen, wäre freylich nutzbar, aber auch da kann vieles Holz verfaulen, oder unnöthig zerſchnitten werden, wenn die gehörige Aufſicht nicht ſchärfeſt anempfohlen wird.

VII. Iſt zwar hinreichend erprobet, daß die Tannen und Kieſer im leimichten Boden auch tiefgehende Herzwurzeln haben, und das Stöckgraben in Sand- und Schutterboden am leichteſten practicabel, unerachtet deſſen glaube ich es weit genug gebracht zu haben, wenn ich die Ehre habe, Sie zu verſichern, daß ich in einem Jahre da, wo es niemal üblich war, auch ohne die mindeſte Stockmaſchine, wohl aber mit einem ſimpeln Hebebaume 10 bis 12000 Tonnen Kohlen, eine Tonne nach Abſchlag der Unkoſten pr. 9 kr. gerechnet, den Handwerkern, dann 1500 Stockklafter den Flußhütten übergeben habe; ja man würde es an manchen Orten noch viel weiter bringen können, wenn man den Unterthanen den Holzhandel abgewöhnen, und ſie an das Stockgraben anweiſen könnte; wo bliebe aber ihr Verdienſt in Mangel des erforderlichen Feldbaues, und wo ihre Gaben? Sehen Sie Herr Verfaſſer: nulla regula ſine exceptione; aber noch eins, unter uns geredt: Sie ſagen, man ſolle ſeinen Wald keinem Beamten oder Federfechter anvertrauen, und ſetzen mit Ihrer Stockwinde den Jäger und Heeger kaum einem Taglöhner gleich herunter, wo bleibet der Reſpect Ihrer Weydgenoſſenen? Dieſe ſollen den Stock ausgraben, wovon der Bauer den Stamm vielleicht entfremdet *)! Zu ſo einer Kunſt, als die Forſthaushaltung iſt, gehört (wie Sie ſagen) mehr als ein paar Schuhe; aber weder Electrik, noch Luſtballons: ich bitte alſo das Forſtperſonale mit dem Stockgraben zu verſchonen, um ihre Pflicht in andern Stücken nicht zu verabſäumen; laſſen wir indeß dem Jäger ſeine Flinte, dem Schneider ſeine Nadel, und dann ſage ich mit Ihnen: ne ſutor vltra crepidam; denn ich kenne Reviere, wo ein Jäger mit 2 Heegern von Früh bis in die Nacht genug zu laufen hat, ehe er alle Gelegenheiten überſieht, und doch kaum vermögend iſt, allen Schaden darinn zu verhüten; auch wird ein guter Landwirth immer lieber ſeinen Inleuten, die ſich ohnehin kümmerlich genug nähren müſſen, den Verdienſt des Stockgrabens gönnen, um ſie dadurch von Waldfreveln abzuhalten, als durch ſie aus Mangel der Lebensmittel einen unausweichlichen Waldſchaden verüben laſſen.

*) Und wie viele Stämme können indeß noch entfremdet werden?

VIII. Abſägen der ſtarken Bäume auf Mühlwellen, oder andern Nothdurften von gehöriger Dicke und Länge mag in ſo weit vortheilhaft ſeyn, wenn der Stamm perpendiculair ſtehet, ſo, daß der Wippel auf keine Seite gebogen, welches aber auch in einem gut geſchloſſenen Eichwalde bey wenig Stämmen anzutreffen; ſollte aber der Wippel oder Stamm einer dergleichen Nothdurften auf ſie zu fallen kommende Seite wenig genug gebogen ſeyn: ſo iſt nichts leichter (beſonders bey weichem Holze) zu beſörchten, als daß, wenn der Stamm auf einer Seite nicht ehender etliche Zolle tief angehauen wird, als er ganz durchgeſäget iſt, vom Stocke abreiſſet, woran er oft einen 3 bis 4 zölligen Span, auch von etlichen Ellen lang hinterläßt, und dadurch die Nothdurft untauglich macht; um ſo viel koſtbarer wäre es, den Stamm auf beyden Seiten nur halb durchzuſägen, um dem Ausreiſſen vorzukommen; da aber nicht ein jeder Taglöhner einen ſolch accuraten Schnitt machen kann, um mit dem zweyten Schnitte am Ende des erſten zuſammen zu ſtoſſen: ſo wird allzeit bey dergleichen Fehlſchnitten mehrere Zeit, folglich größerer Lohn erfordert, als ein nicht ſehr übertriebener großer Span im Fällen mit der Hacke ſchaden kann.

IX. Sowohl bey blödſichtigen Anfängern, und rohen Pfuſchern, als practiſchen Kennern, und überlegenden Köpfen würden Sie ſich einen unſterblichen Ruhm erworben haben, wenn Sie

Digitized by Google

mit dem leer aus einem Dictionair geſchriebenen Holzinder auch die gehörige Anpflanzung und Güte einer jeden Sorte mitgetheilt hätten.

Alle Ihre übrige Paragraphen genau zu erwägen, iſt man Ihnen nichts als Dank ſchuldig, und wäre zu wünſchen, daß ſie aller Orten in den Wäldern ſchon längſt ſo eingeführt wären, bloß eine aufrichtige und freundſchaftliche Einverſtändniß mit den Withſchaftsämtern mag das Beſte dazu beytragen, welchen es allzeit gleichgültig ſeyn ſollte, ob ſie mit ihrem Quota fallen, und das Forſtamt ſteiget, oder das Gegentheil, derjenige bleibt immer ein guter Wirth, der nicht zu beſchuldigen iſt, daß durch ſeine Induſtrie, die nicht eigenſinnig ſeyn darf, die Quota im Geringſten vermindert worden, weil der Nutzen zwar erſt in etlichen Jahren mit ſchön angelegten jungen Wäldern erſetzt wird.

Uebrigens hoffe ich nicht, durch meinen geringen Beytrag Sie im Mindeſten beleidiget zu haben, ſondern wünſche vielmehr als ein guter Teutſcher mit der vorzüglichſten Hochachtung ſtäts zu ſeyn

Ihr

gehorſamſter Diener.

N. S. Die Oſterferien ſind vorbey, und ich muß nun wieder in den Wald.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 1. bis 7. May.

		höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz.	Schaff.	21 fl. 40 kr.	21 fl. — kr.
Bäckerweitz.	—	21 fl. — kr.	14 fl. — kr.
Korn	—	12 fl. 30 kr.	11 fl. — kr.
Gerſte	—	10 fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber,	Metzen	— fl. 34 kr.	— fl. 32 kr.

b) Stadt Pfaffenhofen den 16. May.

Weitz. Schl.	11 fl. — kr.	Korn Schl.	7 fl. — kr.
Gerſte —	— fl. — kr.	Haber —	3 fl. 12 kr.

c) Stadt Erding den 18. May.

Zugeführt , , , 1350 Schäffel.
Verkauft , , , 1170 —

Weitz. Schl.	14 fl. — kr.	Korn Schl.	8 fl. 15 kr.
Gerſte —	5 fl. — kr.	Haber —	3 fl. 30 kr.

NB. Das neue Getreid ſteht im Preiſe.

Weitz. Schl.	10 fl. — kr.	Korn Schl.	5 fl. — kr.

d) Reſidenzſtadt München den 20. May.

Zugeführt , , , 2074 Schäffel.
Verkauft , , , 1707 —

Weitz. Schl.	12 fl. — kr.	Korn Schl.	9 fl. — kr.
Gerſte —	6 fl. — kr.	Haber —	4 fl. — kr.

XVI. Kundmachungen.

a) Vorrufung an die Baumontiſche Kinder.

Zumalen die landesabweſende Baumontiſche Kinder annoch einige Gelder, welche von dem Armſtorffiſchen Lehensſurrogat herrühren, zu ſuchen haben: als werden ſelbe hiemit dergeſtalt vorgeruffen, daß ſie ſich zur Erhebung dieſer Gelder in Zeit längſtens 6 Monaten diesorts melden ſollen. München den 24. April 1786.

Churfürſtl. Hofrathskanzley.

Joſeph Anton Pindl,
churfl. Hofrathsſecr.

b) Kundmachung an die Pr. Valentin Sebelmairs nächſten Anverwandten.

Prieſter Valentin Sebelmair, geweſener Kaplan der Thereſianiſchen Kloſterfrauen oder Karmeliterinnen allhier, hat in ſeinem den 15. Auguſt 1757 errichteten Teſtament ein Stipendium von 1000 fl. verſchaffet, und den Genuß hievon ſeinen Befreundten, und in deren Abgang den Hiertelbachiſchen Pfarrkindern beſtimmt, wie folgender Teſtamentsextract des mehrern giebt: Formal: „Eilftens zu einem Stipendium, vel potius Stipendiolum verſchaffe ich 1000 fl. für einen Knaben aus der Eiſenhof-Seblmairiſchen Freundſchaft herſtammend; dann dermal ſchon einige von Brüdern und Schweſtern vorhanden ſind, um ſie ſtudieren zu laſſen, und erſagtes Stipendium zu genieſen. Wenn aber ſucceſſu temporis ſolche abſtürbe; ſollte es einem Hirklbachiſchen (wozu auch Hoff, Hörgenbach und Eiſenhofen gehörig) Pfarrkinde zu genieſen kommen“.

Da nun dieſes Kapital wegen liegen gebliebenen Intereſſen ſich ziemlich vermehret hat, und 1350 fl. hievon auf ſichere Zinſen angelegt ſind; man auch dieſes Intereſſe alljährlich, nebſt dem noch verbliebenen Reſt dermal dem nächſten Anverwandten des verſtorbenen Pr. Valentin Sebelmairs, welcher ſich zu dieſem Stipendium genugſam legitimiren wird, einzuräumen geden-

Digitized by Google

ket; So wird dieſes mit dem Anhange hiemit öffentlich kund gemacht, daß derjenige, welcher ſich hiezu legitimiren kann, innerhalb 3 Monate a dato diesorts melden ſolle, außer deſſen man dieſes Stipendium einem aus den ſubſtituirten Pfarrkindern genieſen laſſen würde. Sig. München den 4. April An. 1786.

Churfürſtl. geiſtliche Kanzley.

Fr. Xav. Graff, W. R. u. Sekret.

c) Gerichtliche Vorladung an die drey Brüder, Kaſpar, Johann und Balthaſar Neumayr aus dem Landgerichte Erding.

Kaſpar, Johann und Balthaſar Neumayr, 3 Brüder und Neumayrs Söhne von Höning, churfürſtl. Landgerichts Erdiug ſind bereits über 40 Jahre landsabweſend, und zwar von deren Aufenthalt, Leben oder Tode bisher Mindeſtes mehr zu erfragen. Da nun derſelben noch lebende Geſchwiſterte um Ausfolglaſſung der Erbſchaft angeſucht haben; ſo werden obgemeldte 3 Neumayriſche Brüder dergeſtalt vorgeladen, daß ſie, oder derſelben Erben inner 3 Monaten allhier erſcheinen, und um ihre Erbſchaft ſich melden ſollen, außer deſſen ſolche den Inteſtaterben nach Verfluß obigen Termins gegen Caution würde ausgefolgt werden. Den 22. April 1786.

Churfürſtl. Landgericht Erding.

J. B. v. Widnmann.

d) Gerichtliche Vorladung an Georg Aegger.

Georg Aegger, hieamtiſcher Unterthansſohn, der einer Profeßion nicht, ſondern nur der Bauernarbeit kündig iſt, iſt bereits ſchon vor 40 Jahren aus hieſigem Amte, und unwiſſend, wohin, getretten, und hat der Zeit her weder von ſeinem Aufenthalte, noch von ſeinem Leben oder Tode das Geringſte in Erfahrung gebracht werden können. Da nun ſein, Aeggers, Bruder, Valentin Aegger, bereits von dieſer Welt abgegangen, und ein ihm, Georg Aegger, erblich zufallendes Vermögen in die 150 fl. rückgelaſſen hat; als wird er, Georg Aegger, oder deſſelben rechtmäßigen Erben hiemit dergeſtalt vorgeladen, daß er oder dieſelben in Perſon, oder durch einen genugſam begwalteten Anwald in Zeit 3Monaten *peremptorie* bey hieſig churfürſtl. Landrichteramt erſcheinen, und geſagte Erbſchaft an ſich bringen ſollen; im Widrigen ſolche nach Verfluß obig peremptoriſchen Termins den Aegeriſchen weiters nächſten, und um ſolches gehorſam bittenden Befreundten gegen leiſtender Caution ausgefolgt werden würde. Act. den 10. März 1786.

Churfürſtl. Pfalzbaieriſches Landrichteramt Marquartſtein.

J. C. v. Spitzel, Landrichter.

e) Gerichtliche Vorladung an Peter Aichinger von Fräterſdorf, Landgerichts Viechtach.

Auf Ableiben des Peter Aichinger, geweſenen ledigen Einwohner Sohnes zu Fräterſdorf ſel., fiel der ihm eigenthümlich gehörige Getreidzehend, welcher alle Jahre von vier dies gerichtiſchen Unterthanen gereicht werden muß, und auf 435 fl. 20 kr. eidlich äſtimirt worden iſt, ſeinem eheleiblichen Bruder, Georg Aichinger, ſeiner Profeßion ein Schneider, erblich zu. Nachdem aber dieſer Georg Aichinger ſchon über 40 Jahre, unwiſſend wo, abweſend ſich befindet; ſo wird derſelbe hiemit *peremptorie* ſolchergeſtalt vorgeladen, daß er, oder auf ſchon erfolgten Todfall deſſen allenfalls vorhandene Leibeserben, binnen einer drey monatlichen Zeitfriſt bey dem allhieſig churpfalzbaieriſchen Pfleg- und Landgerichte in Unternviechtach im Walde um ſo gewiſſer erſcheinen, und ſich gehörig legitimiren ſollen, als man nach Verfluß des obenbeſtimmten Termins gedachten Zehend dem Meiſtbiethenden verkaufen, und die erlöſte Summe unter die übrigen Freunde gegen Caution vertheilen wird. Geſchehen den 2. März 1786.

Churpfalzbaieriſches Pfleg- und Landgericht Viechtach im Walde.

Licent. J. Schmidbaur, Pflegscommiſſär.

f) Die Haltung des St. Veits Jahrmarkts in churpfalzbaieriſcher Stadt Landsberg.

Das auf den 15. Juni dieſes Jahres einfallende Fronleichnamsfeſt verhindert, daß der gefreyte St. Veits Jahrmarkt auf ſolchem Tage gehalten werden könne; da man nun dieſen auf den darauf folgenden Sonntag den 18. Juni verlegt; als wird dieſes zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung der dieſen Jahrmarkt beziehenden Handelsleute und Krämer hiemit kund gemacht. Act. den 29. März 1786.

Bürgermeiſter und Räthe der churfürſtl. Gränzſtadt Landsberg.

Digitized by Google

g) Gerichtliche Vorladung an Mathias Lueger, Bräuknecht aus dem Markte Teysbach.

Mathias Lueger, einledig-bürgerlicher Bierbräuerssohn im Markte Teysbach gebürtig, ſeiner Profeßion auch ein Bräuknecht, iſt ſchon etlich 30 bis 40 Jahre abweſend, und unwiſſend, ob er noch bey Leben, oder todt? Da nun deſſen nächſte ſich hier befindende Erben um Ausfolglaſſung ſeines auf der Luegeriſchen Breuſtatt diesorts ausgemacht-väter-und mütterlichen Erbguts das ſchrift-und mündlich wiederholte Belangen immer ſtellen: als wird obgemeldter Mathias Lueger anmit dergeſtalt edictaliter citirt und vorgeladen, daß, wenn er a dato 6 Monate (wovon 2 für den erſten, 2 für den zweyten, und 2 für den dritten und letzten Termin peremptorie anberaumt werden) nicht ſelbſt in eigner Perſon allhier erſcheinen, oder ein von ihm allenfalls vorhandener rechtmäßiger Leibserbe auf hieſigem Rathshauſe legaliter ſich legitimiren werde, alsdann nach Verfluß obiger 6 Monate auf weiteres Anruffen obgemeldter Erben denſelben ſein, Mathias Luegers, ausgemachtes Erbgut, ohne denſelben, oder deſſen Erben hinnach mehr zu hören, ohne Caution unweigerlich ausgefolgt und zugefolgt werden wird, ſondern davon gänzlich ausgeſchloſſen, und den Land-Statutis gemäß contumacirt, oder für verſtorben geachtet ſeyn ſollen. Signatum Markt Teysbach den 1. May anno 1786.

Kämmerer und Rath des churpfalzbaieriſchen Markts Teysbach, am Iſarſtrome nächſt Dinglfing, Rentamts Landshut entlegen.

Chriſtian Seeberger, Amtskämmerer.

h) Churpfalzbaieriſche Zahlenlotterie.

Am 4. May in der 217. Ziehung zu Stadtamhof:

5 9 21 47 50.

Die 218. Ziehung den 24. May.

Am 11. May in der 597. Ziehung zu München:

29 2 3 63 36.

Die 598. Ziehung den 1. Juny.

Am 12. May in der 366. Ziehung zu Mannheim:

61 12 51 59 19.

Die 367. Ziehung den 2. Juny.

XVII. Literariſche Anzeigen.

Philoſophiſche Betrachtungen über die Alpen. Als die baieriſche Akademie der Wiſſenſchaften das Andenken ihres glorwürdigen Stifters, Maximilian des Dritten, und den Tag ihrer Stiftung feyerte, in einer öffentlichen Verſammlung vorgetragen von Stephan von Stengel, der Akademie ordentlichem Mitgliede, den 28. März 1786. München in der Lentneriſchen Buchhandlung 4 Bogen in Quart.

Eine ſehr wichtige Abhandlung, worinn der Hr. von Stengel einen bisher noch unbemerkten Gegenſtand mit vieler Gelehrſamkeit aufklärte. Da die hierinn angebrachten meteorologiſchen, phyſiſchen, ökonomiſchen und hiſtoriſchen Bemerkungen ganz ſonderbar zuſammenpaſſen: ſo läßt ſich hieraus nicht wohl ein kurzer Auszug machen. Schriften, die vieles zur Vaterlandskenntniß beytragen, verdienen geleſen, und daher unter der Nation verbreitet zu werden. In dieſer Abſicht werden wir ſie ſeiner Zeit dieſen Blättern einverleiben.

Pfalzbaieriſches Muſeum. Zweytes Heft. Mannheim 1786 in 8av.

Dieſes Heft liefert: 1) Gedächtnißrede auf Herrn Jakob Meyer, churfürſtl. Hofgerichtsrath. 2) Ueber den Mangel großer Redner im Teutſchlande. 3) Briefe über die Mannheimerſchaubühne. 4) Fromme Stiftungen im Hofſtifte Speier. 5) Ueber den Charakter des Kaiſers Günther. 6) Die Conchilien in dem Kabinete des Herrn Erbprinzen von Schwarzburg Rudolſtadt. 7) Der Sammler, eine Monatſchrift. 8) Lieder, Romanzen und Balladen. 9) Allgemeine geographiſch-hiſtoriſch-chronologiſche Beſchreibung von ganz Europa. 10) Erdbeſchreibung der baieriſch-und pfälziſchen Staaten. 11) Oeffentliche Prüfung der erſten rhetoriſchen Klaße in dem churfürſtlichen Schulhauſe zu München. 12) Rede von dem Zuſammenhange der Mutterſprache mit den Künſten und Wiſſenſchaften. 13) Biographie Maximilian des Dritten von Baiern. 14) Der Recenſent und Schauſpieler, ein Dialog. 15) Grabſchrift des D. Fränklin.

XXII. Der Wurm.

Ein träger Wurm ſaß in einer köſtlichen Birne, und fraß ſich unbekümmert ſatt an. Kaum war er aber auf den Kern gekommen: ſo fiel die Birne mit ihm vom Baume. Die ämſigen Ameiſen vertrieben nun den faulen Freſſer aus ſeiner ſchmackhaften Wohnung, die ſie ſich zur Beute machten; der Faulenzer aber mußte auf der dürren Erde verſchmachten.

Das End der Faulheit iſt Darben und Elend.

Digitized by Google

Churpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.
Mit Churfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finaueriſchen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

29 Stück. München den 30. May 1786.

II. Höchſtlandesherrliche Verordnung,
die Plombirung der per Conſumo hereingehenden Waaren betreffend. Dat. München den 11. May 1786.

Zumal Se. churfürſtl. Durchleucht mißfälligſt vernommen, daß die gnädigſten Verordnungen, vermög welcher alle per Conſumo hereingehende Waaren mit dem gewöhnlichen Mautſtempel bey Confiſcation plombirt werden ſollen, faſt völlig außer Acht gelaſſen, und ſolche Strafgeſetze aus der Uebung gekommen zu ſeyn, der irrigen Meynung ſind; ſo wird allen und jeden Kauf- und Handelsleuten in Kraft dies öffentlich kund gemacht, daß Se. churfürſtl. Durchleucht bey dieſem allgemeinen Landesgeſetze noch ferners unabänderlich beharren, und ſohin jedermann gewarnet haben wollen, ſich der unplombirten Waaren zu enthalten, und bey unnachläßiger Confiſcation und Strafe die Plombirung genau zu beobachten, außer deſſen ſich jeder die Schuld ſelbſt beymeſſen müſſen, wenn durch heimliche und unvermerkte Viſitationen in ihren Kramm- und Handelsläden eingefallen, ſohin die Fehliggefundenen mit unnachläßiger Strafe und Confiſcation angeſehen werden ſollen. München den 11. May 1786.

Churfürſtliches Commerciencollegium.

J. von Plank, Director.

Wolfgang v. Burger, Hofkammer- und Commerciencollegiumsſecretär.

III. Beförderungen und Amtsanſtellungen.

a) In Churpfalzbaiern.

Se. churfürſtl. Durchleucht haben gnädigſt geruhet den Licentiat, Franz Anton Horneiß, als Pfleg- Kaſten- und Bräuamtscommiſſär zu Schwarzach, und den Oberlandesregierungskanzelliſten, Max Clemens Anhaus, als Landgeometer bey Höchſtdero Hofkammer verpflichten zu laſſen.

b) Im Gülich und Bergiſchen

haben Se. churfürſtl. Durchleucht dem Martin Meulenberg als Pfarrer zu Süſterſeel, Amts Sittard; G. E. Hengſtenberg als reformirten Prediger zu Ratingen, und Joh. Wilhelm Reche als lutheriſchen Prediger zu Hückeswagen das landesfürſtliche Placet gnädigſt ertheilet.

Digitized by Google

Auch geruheten Höchſtdieſelben den Paul Schünzgen zum Advocaten in dem Gülichen Amte Nideggen gnädigſt anzuordnen.

VIII. Fürſtlich-Regensburgiſcher Ordinariatsbefehl, ſo in Betreff einiger gottesdienſtlichen Sachen an den Herrn Stiftspfarrer in Straubing erlaſſen worden. Dat. Regensburg den 20. May 1786.

„Wir haben zwar zu einigen Vergnügen mittels der biſchöflichen Viſitation zu vernehmen gehabt, daß Eure Pfarrkinder, beſonders in Beywohnung des heiligen Gottesdienſtes, dann andern Andachten, ſich ſehr eifrig bezeugen, doch aber von ein und andern dieſes als ein allein weſentliches Stück der Religion betrachtet, und daher die wahren Obliegenheiten derſelben vernachläßiget werden. Damit alſo dergleichen auf mehr Nebenandachten befliſſene Pfarrkinder deſto mehr zu dem Weſentlichen unſerer Religion geleitet, und in ſelbem geſtärket werden können: ſo haben Wir von oberhirtlichen Amts wegen nachſtehende Verordnung zur künftigen Richtſchnur machen wollen, und zwar

A) nachdem durch die Predigten allein die Erwachſene nicht ſo deutlich und begreiffſam, als durch die chriſtlichen Lehren unterrichtet werden können: als hat der Herr Stadtpfarrer mittels der Bruderſchaftspredigten die Verfügung dahin zu treffen, (ein welches auch bey den Karmelitern zu verſtehen iſt), daß bey den nachmittägigen ſonntäglichen Bruderſchaftsconventen vor Ende der Predigt aus dem chriſtlichen Unterrichte drey oder vier Fragen nach der Ordnung an die Zuhörer geſtellet, von den Predigern aber ſelbſt beantwortet werden ſollen; eben ſo

B) ſind von ihm Seelſorger die Brautleute mit Anwendung aller Mühe in den chriſtlichen Grundſätzen zu unterrichten, bis man gleichwohl von ihrem genugſamen Begriffe überzeugt iſt. Nicht minder

C) ſollen in Zukunft vom obberührten Hrn. Stadtpfarrer die Lehrjunge, dann die Mägdchen von 12 bis (NB.) 16 Jahren, ſo die Schulen nicht mehr beſuchen, ſowohl zu einer jeden Quatember an einem ſelbſt beliebigen Tage, als auch in der Woche vor der öſterlichen Beicht vorgeruffen, und aus obernanntem chriſtlichen Unterrichte für die Jugend geprüft werden; damit aber ſelbe fleißig erſcheinen: ſo hat man ſich gleichwohl mit der weltlichen Obrigkeit zu benehmen, und folglich von ſelber den gehörigen Beyſtand zu erbitten. Ferners

D) ſollen vor der öſterlichen Beicht und Communion in den Predigten, beſonders von deſſen Vorbereitung, und weſentlichen Stücken abgehandelt, dann an jenen Tagen, wo ein großer Concurs von Beichtleuten zuſammen kommet, die Beichtſtühle von den vorhandenen Weltprieſtern in der Pfarrkirche beſetzet werden. Dann endlich

E) die Kranken nicht nur in- als außer der Stadt ſowohl von dem Herrn Stadtpfarrer ſelbſt, als ſeinen Geſellprieſtern fleißig beſuchet werden“.

„Nun auf einige in den Kirchengeſetzen widrig eingeſchlichene Gebräuche zu kommen: ſo will es gar nicht ſchicklich ſeyn, ja es bringet unſerer Religion von den übeldenkenden und ungeſitteten Menſchen nichts als Spötterey zu, wenn außer den von der katholiſchen Kirche vorgeſchriebenen Zeiten, als da iſt, die Fronleichnamsoctav ꝛc. auf öffentlicher Gaſſe anſtatt in dem Tempel des Herrn Litaneyen geſungen, und Roſenkränze abgebethet werden. Es gehet daher Unſere weitere väterliche Verordnung dahin, daß

F) jene Litaneyen, ſo durch den Cooperator bey dem Muttergottesbilde auf dem Krautmarkte des Jahres zweymal an den zweyen Feyertagen in ſeiner eigenen Kleidung abgehalten werden, dort unterlaſſen, und anſtatt dieſer bey dem ſogenannten weinenden Muttergottesbilde in gehöriger Chorkleidung auf die nämliche Art, wie es vermög der Fundation vorgeſchrieben, gehalten werden ſollen. Aus dem nämlichen Grunde hat

G) jener Geſang bey der Dreyfaltigkeitsſäule, ſo durch ein Weib unter den Worten — Laßt uns loben — angeſtimmt werden muß, zu unterbleiben, und ſoll anſtatt deſſen durch die nämliche Perſon täglich ein Roſenkranz bey dem hochwürdigſten Gute zu der nämlichen Stunde in der Stille gebethet, bey der Frühemeße aber um fünf Uhr unter der Wandlung das Heilig, Heilig ꝛc. angeſtimmet werden. Eben ſo

H) iſt an dem Dreyfaltigkeitsſonntage nicht bey obernannten Säule, ſondern nach dem Umgange in dem Tempel des Herrn vor dem wahren Gott die gewöhnliche Litaney ſammt dem

Digitized by Google

Roſenkranze abzuhalten. Bey dem Donnerstägigen Umgange aber

I) ſind die vier Segen, ſo mitten in der Kirche auf die vier Welttheile abgegeben werden, zu unterlaſſen, und anſtatt deſſen beym Anfange und Ende der Proceßion unter Anſtimmung des Geſanges Heilig, Heilig ꝛc. die Benediction zu geben. Und da es wider alle Rubriquen ſeyn will, bey ausgeſetztem hochwürdigſten Gute doch mit dem Ciborium einen Segen zu geben: ſo iſt

K) Unſere ernſtliche Willensmeynung ferners, daß in Zukunft dieſer bisher üblich geweſene Mißbrauch (wenn auch während ausgeſetztem Sanctiſsimo ein Kranker providirt werden muß) gänzlich unterbleiben ſollte. Ueberhaupt aber hat man ſich vom grünen Donnerstage angefangen bis auf den Charſamſtag zur Auferſtehung von allem Segengeben zu enthalten. An dem Charſamſtage ſelbſt ſoll auch die Auferſtehung um Eine Stunde früher gehalten werden, damit die nächtlichen Inconvenientien, ſo ſich ereignen könnten, unterbleiben. Nicht minder

L) iſt das große Crucifixbild von der Pfarrey zu St. Peter, ſo am Charfreytage auf dem Krautmarkte aufgeſtellet zu werden pfleget, um ſo mehr in der dortigen Kirche am beſagten Tage zu belaſſen, als die Leute, die ihr beſonderes Vertrauen dazu haben, ſelbes mit deſto größerm Verdienſte in ernannter Pfarrkirche ſelbſt beſuchen, und zugleich dem unter den Geſtalten des Brods verborgenen, und in dem heiligen Grabe aufbewahrten Gottmenſchen anbethen können. Schließlich hat der Herr Stadtpfarrer nicht nur die in der Kirche vorhandenen, von Uns nicht approbirte Gebethlein, dann die verſchiedenen ungeſtalten ſich dort befindenden Figuren, wie auch zur Andacht nichts beytragenden, ſondern vielmehr hinderlichen Sachen auf die Seite bringen zu laſſen."

„Dieſe Puncte ſind nach und nach, jedoch ganz behutſam ohne großes Aufſehen bey dem Publicum hierüber zu erwecken, in Erfüllung zu bringen, und ſowohl durch eigene Predigten und Chriſtenlehren, als auch durch jene, ſo von andern gehalten werden, die Leute zu einer weſentlichen Andacht, und thätigen Chriſtenthum omni meliori modo anzumahnen. In dieſem beſtehet Unſere ernſtliche Willensmeynung, und verbleiben" — —

* * *

In der katholiſchen Kirche waren jederzeit, und noch immer finden ſich leider ſolche Leute, die gewiſſe Urtheile, Meynungen und Arten von Andacht, ich will nicht ſagen, Andächteleyen aufbringen, die ganz dem Geiſte der katholiſchen Kirche widerſprechen; Leute, die aus Einfalt oder übertriebener Andacht auf ſolche Mißbräuche verfallen, welche das ſchöne Bild unſers allerheiligſten Glaubens mehr verſtellen, als verſchönern. Aber, o gütiger Gott! wenn dergleichen Mißbräuche, die in der Kirche Gottes viele Unordnungen verurſachen, ſich in der That zeigen, und man jedoch nicht haben will, daß ſolche abgeſtellet werden; will dies nicht eben ſo viel ſagen, als ſie heimlich gut heißen, und gegen den Willen Gottes handeln, welcher ſeine Kirche gereiniget, und unverfälſcht in ihren Urtheilen, Meynungen, Schlüſſen, und in Uebung der Andacht wünſchet und verlanget. Der heilige Paulus ſagt uns ja deutlich *): daß Gott ſich eine herrliche Kirche habe machen wollen, welche nicht einigen Mackel oder Runzel habe, oder etwas dergleichen, ſondern daß ſie heilig und unbefleckt ſey. Auch dieſer große Weltapoſtel ermahnet uns **): Prüfet alles, und, was gut iſt, behaltet, und meidet allen böſen Schein. Derjenige, welcher befürchtet, daß die Kleinen geärgert werden möchten, bedenket nicht, daß er gewiß zu weit größern Aergerniſſen Anlaß giebt; indem nicht allein diejenigen, welche die Kirche vernünftig lieben, ſondern auch und weit mehr unſere Widerſager ſich ärgern müſſen, wenn ſie bemerken, daß wir Wunden haben, und daß man, anſtatt denjenigen zu lieben, der ſie heilen will, wegen ſolcher Gutthat ihn vor Gericht ziehen wolle. In dem Falle allein wäre es gerecht, daß man ſich beſchwerte, wenn jemand mit der ungereimten Andacht auch die wahre weſentliche Andacht unterdrücken wollte.

Das vorſtehende verehrungswürdige Ordinariatsreſcript hat keinen andern Endzweck, als die wahre Andacht zu befördern, der ſich auch ein jeder Chriſt, welcher eines guten Willens iſt, ergeben ſoll. Der heilige Kirchenrath zu Trient ſelbſt legte den geiſtlichen Oberhirten auf: daß Sie die Mißbräuche in den Kirchen aufheben, und dagegen ſeyn ſollen. Die katholiſche

*) Zu den Epheſiern 5. Kap. 27. V.
**) Zu den Theſſalonicern 5. Kap. 21. V.

Digitized by Google

Kirche iſt rein in ihrer Lehre, und je reiner ſie ſich in der Uebung der Andacht, welche von ihrer weiſen Anordnung abhanget, wird zu erkennen geben, deſto ſchöner und herrlicher wird ſie ſeyn. Möchten doch dies alle Chriſten beherzigen. Aber ich kann ja nichts als fromme Wünſche zu Ausrottung dieſer Mißbräuche thun; und es iſt nicht wohl eine gänzliche Ausrottung ſolcher Mißbräuche zu hoffen: denn der Trieb der Eigenliebe verleitet die meiſten Menſchen ihre eigenen Meynungen und angewöhnten Gebräuche, ſo viel es immer ſeyn kann, ja wohl auch bis auf das Aeußerſte zu behaupten, ohne zu überlegen, ob ſie nicht Vorurtheil, Eitelkeit, Eigennutz, oder eine andere Leidenſchaft abhaltet, die allgemeine Wohlfahrt zu erkennen, aus dem Guten ſelbſt dasjenige, was beßer wäre, zu wählen.

IX. Gewinne der engliſchen oſtindiſchen Compagnie, und ihrer Bedienten in Bengal von 1757 bis 1771, welche nicht aus der Quelle des Handels floſſen.

Die Provinzen Bengal, Bahar und Oriſſa waren im Jahre 1757 in dem blühendſten Zuſtande, und gaben dem reichſten, fruchtbarſten Lande in Europa nichts nach. Sie wurden von 15 Millionen Menſchen bewohnt, und von Suradſcha Daula regiert, welcher ſeit Kurzem ſeinem Großvater, Alli Werdi Khan, gefolgt war, der ihm vor ſeinem Abſterben noch folgenden Rath gab: „Die Macht der Engländer iſt groß; erlaube ihnen nicht, mein Sohn, daß ſie Factoreien oder Soldaten im Lande haben; denn thuſt Du dieſes: ſo iſt das Reich nicht mehr Dein".

Als Daula den Thron beſtieg, verlangte er von den Bedienten der engliſchen oſtindiſchen Compagnie, daß ſie gewiſſe Feſtungswerke, womit ſie ihre Factorei zu Calcutta umgaben, ſchleifen ſollten. Da ihm ihre Antwort kein Genüge leiſtete: ſo zog er mit einem Heere gegen die Stadt, und bemächtigte ſich derſelben ſehr bald. Unmittelbar nach der Einnahme des Forts entehrte er ſeine glücklichen Waffen durch eine unmenſchliche Handlung, indem er 146 Engländer in ein enges Gefängniß (das ſchwarze Loch genannt) einſperren ließ, wovon am andern Morgen nur noch 23 am Leben geblieben waren.

Dies Betragen bewog die Engländer, ſobald ſie eine hinlängliche Verſtärkung erhalten hatten, den Krieg mit Suradſcha Daula anzufangen. Doch ehe die Truppen ins Feld rückten, machten die Compagniebedienten einen Vertrag mit Mir Dſchaffir, einem der vornehmſten Staatsminiſter jenes Fürſten und Generals ſeiner Armee. Die Hauptbedingung dieſes Vertrages war, daß er ſeinen Herrn verrathen ſollte. Er unterließ nicht, dieſe Bedingung zu erfüllen; und gleich nach der Niederlage des Suradſcha Daula bey Plaſſy 1757 wurde Mir Dſchaffir von dem engliſchen Heerführer, nachmaligen Lord Clive, auf den Thron geſetzt; bey dieſer Gelegenheit bezahlte Dſchaffir aus ſeines Herrn Schatze den Compagniebedienten für ſie ſelbſt nebſt der Armee und Flotte, welche für ſie gefochten hatte, die Summe von 1,238,575 Pf. Sterling. Zu gleicher Zeit wurden der Compagnie, ihren Bedienten, und andern Europäern für ihren im Kriege erlittenen Verlurſt zur Schadloshaltung 1,800,000 Pf. Sterling bezahlt.

Im Jahre 1760 wurde Mir Dſchaffir zum Beſten Koßim Alli Khans, eines ſeiner Generale, abgeſetzt, von welchem die Bedienten der Compagnie 262,769 Pf. Sterling erhielten. Als man aber bemerkte, daß Koßim Abſichten hätte, ſich unabhängig zu machen: ſo wurde er mit Krieg überzogen. Beym erſten Anfange der Feindſeligkeiten ließ er an 300 Perſonen, meiſtens Engländer, umbringen; allein er wurde bald genöthigt, mit ſeiner Armee in die Städte des Schudſcha Daula, ſeines Nachbars, eines der mächtigſten Prinzen in dieſen Gegenden von Indien, zu flüchten.

Mir Dſchaffir wurde 1763 wieder auf den Thron geſetzt, und vertheilte bey dieſer Gelegenheit den Compagniebedienten eine Summe von 437,499 Pf. Sterling außer 9,75000 Pf. Sterl., welche er zur Schadloshaltung derſelben hergeben mußte.

(Der Beſchluß folgt.)

XI. Erfindungen und Verſuche.

Herr Schiavetto, Mechaniker der meteorologiſchen Inſtrumente bey der königl. Preuß.

Akademie der Wiſſenſchaften in Berlin, hat durch eine von ihm erſonnene neue Einrichtung ein Barometer hervorgebracht, welches alle Vorzüge des de Lüc'ſchen in Abſicht der Genauigkeit hat, und von einem eben ſo allgemeinen Gebrauche iſt, dabey aber nicht ſo koſtbar, leichter zu verfertigen, und weniger gebrechlich iſt. Dieſes Inſtrument ward der königlichen Akademie von dem Director Achard vorgeleget, und erhielt vielen Beyfall.

Ein gelehrter aus Böhmen hat die Art, auf Stelzen zu gehen, durch die Erfindung einer Doppelſtelze erleichtert, ſo, daß derjenige, der ſich darinn übt, in kurzer Zeit eine weit größere Strecke ohne ſonderliche Mühe zurücklegen kann.

Schon Griechen und Römer hatten den Einfall, Gebäude mittelſt des Alauns gegen Entzündung zu ſichern, und machten auch Gebrauch davon. Wie neue Entdeckungen lehren: ſo hat ein ſtarker Anſtrich von geſättigter Vitriollauge gleiche Wirkung.

Der Herr Hofrath Bucholz, nebſt einigen Gelehrten, hat nach Acharts Manier den Verſuch mittels fixer Luſt Bergkriſtall zu erzeugen, mit möglichſter Vorſicht, jedoch ohne allem Erfolge, wiederholt, und man wird deſſen Erzeugung wohl noch lange der unterirdiſchen Werkſtätte überlaſſen müſſen.

XII. Mittel gegen den Biß toller Hunde.

Der Engländer, le Clerc, hat ein Mittel aus Perſien mitgebracht, wie man den ſchrecklichen Folgen des Biſſes von einem wüthenden Hunde am ſicherſten vorbeugen kann. Dieſes Mittel beſtehet in Oel, und der Bericht ſagt, daß ſich die groſſe Wirkung davon bey folgender Gelegenheit entdeckt habe: Ein Menſch dort in Perſien, welcher in einer Werkſtätte, wo man Oel preßte, von einem tollen Hunde angefallen und gebiſſen wurde, ſtürzte in der Angſt in einen Keſſel, der halb voll Oel war. Sein Gehilfe, der ebenfalls gebiſſen wurde, erwürgte den Hund. Nun die Folge: Dieſer Letztere, auf deſſen Wunde kein Oel gekommen war, ſtarb an der Wuth; und der Erſtere, welcher von ohngefähr in den Oelkeſſel ſtürzte, wurde nicht einmal krank. Ein daſiger Arzt benutzte dieſe Entdeckung. Da die Hunde in jener Gegend ſehr häufig wüthend werden: ſo legte er allen Gebiſſenen Oel auf, verband ſie, wiederholte dieſes mit neuen in Oel getränkten Compreſſen, gab den Unglücklichen auch öfters Oel zu trinken, und bewirkte hiedurch, daß keiner der Gebiſſenen ſtarb; da hingegen alle in der Wuth zu Grunde giengen, die ſich nicht an ihn gewendet hatten. So ſteht dieſe Nachricht in dem Journal de Paris von 1785. Gewiß ein herrliches Mittel, wenn es die Probe hält.

Freylich hat auch Hr. Doctor Unzer von dieſem Mittel Folgendes: „Das gemeine Baumöl, ſagt er, iſt eines der bewährteſten Mittel gegen die Biſſe und Stiche giftiger Thiere. Man muß es warm machen, und den ganzen verletzten Theil damit reiben. Dieſes Mittel muß aber oft und einige Tage lang, und nach Beſchaffenheit der Umſtände auch innerlich gebraucht werden. Es iſt bey allen giftigen Wunden von ganz ausnehmender Wirkung". Er führt überdieß von einem meiſterhaften Vipernfänger in England, William Oliver, eine weitläuftige Nachricht an, wie dieſer Mann nur ſeinen Spaß damit trieb, ſich von Vipern ſtechen zu laſſen; denn er trank nachher Oel, rieb die Wunde mit Oel, und alle ſchlimmen Folgen waren verſcheucht. Dieſes Spiel wiederholte William zum öftern in Gegenwart verſchiedener Mitglieder der königl. Societät zu London, wie der erſtgedachte Gelehrte in ſeiner mediciniſchen Monatsſchrift, nach dem Berichte, den er aus England erhielt, umſtändlich erzählt. Allein Aerzte in Frankreich, und in andern Ländern haben, wie abermal der beſagte vortrefliche Doctor Unzer nach ſeiner Aufrichtigkeit hinzuſetzt, die Verſuche mit dem Oel in eben der Krankheit wiederholt, und der ganzen Nachricht von der beſchriebenen ſo herrlichen Wirkung gerade widerſprochen. Zum Unglücke ſteht es alſo mit dieſem eben ſo einfachen, als wohlfeilen, Mittel immer noch ſehr zweifelhaft.

XIII. Baumwolle aus Flachs zu machen *).

Man hat ſowohl im Hannöverſchen, als in Schleſien und Sachſen, verſchiedene Verſuche

*) Man ſehe das 47. Stück der vorjährigen Intelligenzblätter S. 369.

gemacht, um Baumwolle aus Flachs zu erhalten, diejenige Methode aber, deren ſich der Hr. Baron von Meidinger zu Wien bediente, und derſelbe in den Beſchäftigungen der berlin. naturforſchenden Geſellſchaft *) beſchrieb, ſcheint unter allen die beſte zu ſeyn. Man nimmt z. E. 100 Pfund gehechelten Flachs, bindet ſolchen in mittelmäßige Bündel, legt ihn in ſtarkes Salzwaſſer, und läßt ihn darinn 24 Stunden beitzen, wodurch er von ſeinen Unreinigkeiten befreyt, und zur Bearbeitung vorbereitet wird. Mittlerweile wird eine ſtarke Lauge von gleichen Theilen ungelöſchtem Kalk- und Buchenaſche zugerichtet. Man läßt ſolche durch ein dickes Tuch laufen, damit ſie hell und klar werde. Hierauf wird der Flachs aus dem Waſſer genommen, in reinem Fluß- oder Regenwaſſer wohl ausgeſpühlt, und dann in einen eiſernen Keſſel gelegt, der ſo groß ſeyn muß, daß er vom Flachs nur halb voll werde. Ehe man aber denſelben einlegt, muß ein großes Tuch in den Keſſel, und zwar ſo gelegt werden, daß es nicht nur deſſen Boden, ſondern auch die Seitenwände bedeckt, damit der Flachs nicht verbrennen könne. Darauf wird der leere Theil des Keſſels mit der obigen Lauge vollgefüllt, und aufs Feuer geſtellt, da dann der Flachs unter öfterm Umrühren gegen dreymal 24 Stunden kochen muß. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß man jederzeit das Verrauchte durch Zugießung warmer Lauge erſetzen müſſe. Darauf wird der Keſſel abgenommen, der Flachs herausgezogen, und abermal im Flußwaſſer rein ausgewaſchen. Iſt der Flachs noch nicht weiß und gelinde, wie Seide, ſo muß er noch in der Lauge kochen, bis er dieſe Eigenſchaft erhält. Iſt der Flachs rein ausgewaſchen: ſo wird er wieder in den Keſſel gethan, und mit einer guten von ſchwarzer Seife gemachten Brühe gegen 24 Stunden gekocht. Darauf wird er zum letztenmale gewaſchen, und an einem ſchattigten Orte getrocknet. Er wird mit den Fingern auseinander gezupft, locker gemacht, und auf die Bleiche gebracht. Hier muß er fleißig mit Regenwaſſer, dann und wann aber mit einer dünnen Seifenbrühe begoſſen, und öfters umgewendet werden. Man läßt ihn ſo lange bleichen, bis er durch und durch ſchneeweiß geworden, welches bey ſchönem Wetter und fleißigem Begießen in 14 Tagen geſchieht. Man nimmt ihn, wenn er gänzlich trocken iſt, von der Bleiche, bringt ihn unter die Baumwollenkämme, die mit etwas Oel beſtrichen ſind, kratzt ihn ſo fein, als möglich, und macht ihn zu dünnen Blättern, wie mit der Baumwolle geſchieht. Um ihm nun das elaſtiſche krauſe Weſen der Baumwolle zu geben, müſſen die Blätter über glatte, 2 Zoll dicke und 2 Schuhe lange hölzerne Walzen feſtgerollet, mit Papier überwickelt, und in einem nicht zu heißen Backofen zum Backen geſchoben werden. Wenn ſie nun eine Stunde darinn geweſen, nimmt man ſie heraus, ſtreift ſie von den Walzen ab, und bringt ſie zum letztenmale unter die feinſten Baumwollenkämme, wo ſie ganz fein durch einander gearbeitet, in Blätter gelegt, und zum Gebrauch aufgehoben werden. Das Gewicht beträgt alsdann gegen 90 Pfund. Dieſe Zubereitung giebt eine vortrefliche Wolle, die der Baumwolle wenig oder gar nichts nachgiebt; und dieſe Präparatur wird da vortheilhaft ſeyn, wo ein ſtarker Flachsbau iſt, und der Flachs nur um zwey Drittel wohlfeiler iſt, als die Baumwolle.

*) Im 3. Bande S. 51.

A. d. B. J. B.

Oekonomiſche Preisaufgaben.

Ein Privatmann hat der Ackerbaugeſellſchaft in Turin 240 Lire übergeben laſſen, die ſie auf folgende Frage als einen Preis ausſetzen ſollte:

„Welches ſind die wirkſamſten Mittel, in ebenen ſowohl, als bergichten Gegenden die Rindviehzucht in Anſehung der Pflanzen zu vermehren, zu verbeßern, und zu erhalten, und was für Vorſicht muß man brauchen, um die active und paßive Fruchtbarkeit zu befördern, und regelmäßig zu machen". Dieſes macht alſo die Geſellſchaft bekannt, und verlangt, daß die Abhandlungen in lateiniſcher, italieniſcher, oder franzöſiſcher Sprache an ihren beſtändigen Secretär, Herrn Kiſſati, poſtfrey vor dem letzten December 1786 eingeſendet werden, worauf ſie den Preis im Jäner 1787 vertheilen wird.

Die ökonomiſche Geſellſchaft zu Breslau beſtimmt für das Jahr 1787 einen Preis von 15 Ducaten für folgende Frage: **Was braucht ein gemeiner Landmann zu ſeinem, und der**

Seinigen Unterhalt, und was hat er für Mittel, ſelbigen zu erwerben?

Die Geſellſchaft wünſcht auf Folgendes Bedacht zu nehmen:

1) Der Landmann muß bloß in dieſer Eigenſchaft, er ſey Bauer, Gärtner oder Häusler, oder wie er ſonſt heiſſe, betrachtet werden; nicht aber, in ſo weit er zugleich eine Profeßion nebenbey treibet.

2) Auf den Grund und Boden wird bey dieſer Frage nicht Rückſicht genommen; denn deſſen Nutzen, ſo wie die Ausgaben davon, ſind verſchieden, und können nur in einzelnen Fällen beſtimmet werden.

3) Hieher gehört vielmehr, was Mann und Weib ſich mit der Hand verdienen können, wohin man auch das Geſpinſt zu rechnen hat, welches der allgemeine Verdienſt und Nahrung aller Landleute (in Schleſien) iſt.

4) Der Erwerb des Verdienſtes muß, ſo viel als möglich, beſtimmt, und mit Rückſicht auf die dazu nöthige Zeit angegeben werden. Die Verſchiedenheit des Arbeits- oder Taglohns, nach dem Unterſchiede der Oerter und Gegenden, darf hier nicht im Wege ſtehen, indem, wenn bey der Beantwortung der Frage eine gewiſſe Gegend angenommen iſt, man alsdann den Kalkul nach andern Localumſtänden leicht berichtigen kann.

5) Eben ſo müſſen die Ausgaben genau und beſtimmt angegeben werden, wenn man von dem Reſultate der beantworteten Frage eine Anwendung machen wollte, man nach den Localumſtänden entweder zuſetzen, oder abnehmen könne.

Die Beantwortungen dieſer Frage müſſen bis Ende Jäners 1787 an den beſtändigen Secretär der Geſellſchaft, den Herrn Oberſyndicus **Börner** in Breslau poſtfrey eingeſandt werden.

XVI. Kundmachungen.

a) Commißbrodlieferungen für die Garniſonen.

Da Dienſtag den 4. nächſtkommenden Monats July die Commißbrodlieferungen für die Garniſonen zu Burghauſen
Donauwörth
Landsberg
Neumarkt in der obern Pfalz
Neuötting
Rottenberg
Sulzbach
Stadt am Hof, und
Waſſerburg

auf ein oder mehrere Jahre vom 1. Jäner 1787 anfangend gegen obrigkeitlich-beybringender Caution Vormittags von 9 — 12, und Nachmittags von 2 — 6 Uhr verſteigert, und den Wenigſtnehmenden überlaſſen werden.

Als wird ſolches anduch jedermann, ſowohl Chriſten, als Juden bekannt gemacht, um ſich am bemeldten Dienſtage den 4. July bey dießortig churfürſtlichen Hofkriegsrathskanzley melden, und das Weitere vernehmen zu können. München den 17. May 1786.

Ihrer churfürſtl. Durchleucht zu Pfalz Hofkriegsrath.

Freyherr M. v. Wadeſpan, Director.
Secretär Seyringer.

b) Gerichtliche Vorladung an die Kolbingeriſche Gebrüder.

Nachdem des Andreas Kolbinger geweſenen Weinzierls zu Kneiting ſel. hinterlaſſene 3 Söhne, benanntlich Michael, Andreas und Lorenz Kolbinger gegen 49 Jahre abweſend ſind, ohne daß man von ihrem Aufenthaltsorte bisher etwas erfragen können, wo hingegen dieſelben zum vät- und mütterlichen Erbgut miteinander 62 fl. 30 kr. zu ſuchen, um welchen Betrag derſelben Anverwandte ſchon öfters ſich gemeldet haben; als werden obbemeldt 3 Kolbingeriſche Söhne hiemit dergeſtalt vorgeladen, daß ſelbe, oder deren rechtmäßige Erben in Zeit 3 Monaten entweder ſelbſt, oder durch Anwälde bey hieſigem Gerichte ſich ſelbſt ſtellen ſollen, widrigen Falls man erdeute 62 fl. 30 kr. nach Verfluß obigen Termins den nächſten Erben gegen Caution ausfolgen laſſen würde. Actum den 2. May 1786. Churpfalzbaieriſches Landgericht Stadt am Hof.

Joſ. Maria Reichsfreyherr
v. Weichs, Erblandricht.

c) Gerichtliche Vorladung an Martin Kraus von Gallern in der Oberpfalz.

Martin Kraus, Metzgersſohn von Gallern, des daſig oberpfälziſchen Richteramts hat ſich bereits vor 43 Jahren von ſeinem Geburtsorte, unwiſſend wohin, begeben. Da nun derſelbe an

ausgemacht vät- und mütterlichem Erbgute 210 fl. 41 kr. zu ſuchen habe; als wird ſelber, oder deſſen vorhanden rechtmäßige Deſcendenten unter anberaumt 3 monatlich peremptoriſchem Termine dergeſtalt vorgeladen, daß er entweder in Perſon, oder durch genugſam Bevollmächtigte hierorts erſcheinen, widrigenfalls aber gewärtigen ſollen, daß man ſothanes Vermögen den nächſten Erben gegen leiſtender Caution ausfolgen laſſen würde. Actum den 2. May 1786.

Churfürſtl. oberpfälziſches Richteramt Sallern.

Joſ. Maria Reichsfreyherr
v. Weichs, Erblandricht.

XVI. Literariſche Anzeigen.

Unterſuchungen über die Natur und Behandlung des Kinderbetterinnenfiebers, oder der Entzündung der Eingeweide bey Wöchnerinnen. Aus dem Franzöſiſchen des Herrn de la Roche überſetzt. Mit Anmerkungen von Doct. C. G. Selle. Berlin bey J. F. Unger 1785 in 8av. S. 221.

Um den Schaden darzuthun, welcher aus einer unvorſichtigen Behandlung der Wöchnerinnen entſteht, führt Herr de la Roche die verſchiedenen Fehler einer ſolchen Behandlung an, und fügt, um zu zeigen, daß, ſeitdem man eine beßere Behandlung eingeführt, die Anzahl der verſtorbenen Wöchnerinnen auch in den letzten Jahren vermindert worden ſey, eine Tabelle über die Anzahl der im Kindbette verſtorbenen Frauen, verglichen mit den Getauften zu London vom Jahre 1659 bis 1749 von zehn zu zehn Jahren hinzu, welche wir unſern Leſern hier mittheilen wollen.

Jahre.	Getaufte.	Geſtorbene Wöchnerinnen.	Verhältniß.
1659	95084	2686	1 : 35
1669	119951	2511	1 : 47
1679	139443	3238	1 : 43
1689	149363	2445	1 : 61
1699	156090	2444	1 : 63
1709	163375	2331	1 : 70
1719	183745	2627	1 : 69
1729	171075	2482	1 : 68
1739	147181	2095	1 : 70
1749	145496	1873	1 : 77

Geſchichte des Bergbaues und Hüttenweſens bey den ältern Völkern, von Johann Friederich Reitemayer Doct. Göttingen 1786 in 8av. S. 116.

Dieſe Schrift hat keinen geringen literariſchen Werth, denn ſie iſt mit vielem Fleiße geſammelt, und erhält ſonderlich die eigentliche Geſchichte des alten Bergbaues, darinn reichhaltige Aufklärungen.

Abhandlung über wetterfeſte Dächer nach Anleitung des Baron von Heins, mit Erläuterungen und Anmerkungen nebſt einem Anhange von zwölf Angaben von wetter- und feuerfeſten Dächern und Gebäuden, herausgegeben von Joh. Gottf. Lange, einer hochlöbl. Univerſität Baumeiſter ꝛc. Leipzig bey E. F. Schredern 1785 in 8av. 13½ Bogen.

Wir können nicht umhin, dieſe Schrift als eine für die Baukunſt überhaupt ſowohl, als für die ökonomiſche Baukunſt insbeſonders vorzügliche Schrift zu empfehlen; welche mit Gründlichkeit, Beobachtungs- und Forſchungsgeiſte geſchrieben, und für den gemeinen Mann in einer deutlichen, leichten und faßlichen Sprache vorgetragen iſt.

Anzeige der Vorleſungen, welche im Sommerhalbenjahre vom 10. May bis zu Ende Septembers 1786 auf der hohen Schule zu Heidelberg gehalten werden. Heidelberg bey J. B. Wieſen, Univerſitätsbuchdrucker 1 Bogen in 8av.

Bey der Bekanntmachung der Vorleſungen auf dieſer berühmten Univerſität wäre es unnöthig von der vortreflichen Lehranſtalt was zu ſagen. Denen, die dieſe Anzeige einzuſehen verlangen, iſt man erbiethig ſolche mitzutheilen.

Doct. Joh. Friedr. Glaſers Feuerlöſchprobe, oder ausführliche Beſchreibung und practiſche Vorſchläge, wie ein Brandfeuer leicht, und am geſchwindeſten zu löſchen iſt. Marburg 1786 in 8av.

Die von dem Herrn Verfaſſer gemachten Vorſchläge ſind durchaus erprobt, und nicht koſtbar; daher verdient eine ſo einleuchtende Verbeſſerung der Löſchanſtalten gegen die häufigen ruinirenden Brandſchäden mehr beherzigt, und zum Beſten der Menſchheit berichtigt und eingeführt zu werden.

XXII. Auf die ſchöne Amarillis.

Schön, keuſch, vernünftig, fromm, reich und von
edlem Blut,
Ohn' Abſicht demuthsvoll, und ohne Zeugen gut!
Wie groß iſt Amaryllis, wenn die Welt
Von ihren Tugenden ein Urtheil fällt!
Und wie geringe, wenn ſie ſich ihr Urtheil ſpricht!
Wer Ambra bey ſich trägt, der riecht ihn ſelber nicht.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches
Intelligenzblatt.
Mit Churfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finauerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

30. Stück. München den 31. May 1786.

II. Verruf, den Verboth der ſtarken Rauderey mit dem Viehe, Geflügel, Fiſchen, dann andern Victualien betreffend. Dat. München den 10. März 1786.

Seiner churfürſtl. Durchleucht ꝛc. ꝛc. iſt mißfälligſt zu vernehmen gekommen, welch ſtarke Rauderey gegenwärtig ſowohl auf dem Lande hin und wieder, als auch in der Gegend hieſiger Haupt- und Reſidenzſtadt mit dem Viehe, Geflügel, Fiſchen, dann andern Victualien und Pfennwerthen zum empfindlichſten Nachtheil des Publici getrieben wird.

Höchſtdieſelben verordnen und gebiethen demnach

1) daß alle Raudereyen überhaupts mit verfänglichem Ernſte allenthalben abgeſtellet, die Betrettenden gemeſſen beſtraffet, und von ſämmtlichen churfürſtl. und ſtändiſchen Gerichts- dann Mautbeamten, auch deren Subalternen, eifrige Obſicht getragen werden ſolle.

2) Darf niemand Vieh, Geflügel, Eyer, Butter, Schmalz, oder andere Victualien zu erkaufen, um wieder in- oder außer Lands wo immer zu verkaufen, ſohin ordentliche Handelſchaft damit zu treiben, geſtattet werden, welcher nicht nur mit einem Patente oder Conceſſion von der churfürſtl. obern Landesregierung, oder dem ehemaligen churfürſtl. Polizeyrathe verſehen iſt.

3) Da nach mehrfältigen Anzeigen einige berechtigte Victualienhändler ſelbſt einander die Victualien vor- und wegkaufen, eben andurch aber immer eine größere Preisſteigerung veranlaſſen; ſo iſt auf Abſtellung dieſes Unfugs ſonderbarer Bedacht zu nehmen, und die ſich deſſen ſchuldig Machenden das erſtemal mit wohl empfindlicher Geld- oder Leibsſtrafe zu belegen, im zweyten Betrettungsfalle hingegen denſelben das Patent oder Conceſſion ohne weiters abzunehmen, und ad caſſandum einzuſenden.

4) Sämmtliche Victualienhändler haben die bey ſich habenden Victualien unmittelbar, und gerade auf den öffentlichen Marktplatz; diejenigen aber, welche zur Lieferung für den churfürſtl. Hof ſonderbar verbunden ſind, in die Hofküche, und, was daſelbſt nicht abgenommen wird, ebenfalls auf den Markt zu bringen.

5) Das nämliche iſt auch mit den von verſchiedenen Seen und Wäſſern anher bringenden Fiſchen zu beobachten: gleichergeſtalt haben

Digitized by Google

6) die Kälber, Lämmer, Kitze, Geflügel, Eyer, Butter, Schmalz, und dergleichen hieher führenden oder tragenden Bauersleute ſich mit ſolchen unmittelbar auf die beſtimmte Marktplätze zu begeben.

Entgegen wird

7) aller Abſatz und Verkauf von ſothanen Victualien in Wirths- und andern Privathäuſern, ſonderheitlich auch im Herzuführen auf den Straſſen und Wegen, dann vor den Thoren an wen immer ohne alle Ausnahme ausdrücklich und ſchärfeſt verbothen, und ſind die dawider handelnden Käufer und Verkäufer jeder das erſtemal um 2 Rthlr., im zwey- und weitern Betrettungsfalle um 4 Rthlr. nebſt Confiſcirung des Verkauften unnachſichtlich zu beſtrafen, von welchen Strafen die eine Halbſcheide dem Aufbringer, die andere aber der verhandelnden Obrigkeit, und derſelben Subalternen zuſtändig ſeyn ſoll.

Die mit Patenten oder Conceßionen verſehenen Victualienlieferanten verlieren beym dritt- dießfalligen Uebertrettungsfalle noch anzu ihre Patente und Conceßionen.

8) Die hieſigen hofgefreyten Geflügelhändler haben, wenn ſie ſich unterfangen in Wirths- und Privathäuſern allhier auf den Straſſen und Wegen, dann vor den Thoren, oder in einem Bezirke von 6 Stunden um hieſige Hauptſtadt herum, oder auf dem Markt vor 10 Uhr einiges Geflügel zu erkaufen, das erſtemal eine Strafe von 3 Rthlr., das zweytemal von 6 Rthlr, und das drittemal bey Einzieh- und Caßirung ihrer Gerechtigkeiten unausbleiblich zu gewarten. Die Strafgelder kommen auf die nämliche Art, wie oben puncto ſeptimo verordnet worden, zu vertheilen.

Es iſt auch

9) den bürgerlichen Obſtlern nicht eher erlaubt von dem auf den Markt kommenden Obſte einiges zu kaufen, bis nicht vorher das Publicum eingekauft hat.

10) Wird den Victualienhändlern, welche ſolche für den churfürſtl. Hof zu liefern haben, ernſtgemeſſenſt bedeutet, die Hofküche hiemit fortan in hinlänglicher Quantität zu verſehen, widrigenfalls ihnen ohnnachläßig schärfeſte Beſtrafung, und nach Geſtaltſame der Umſtände wohl gar die Abnahme der Patente bevorſtehet.

11) Eben ſo, und unter der nämlichen Strafe haben die übrigen berechtigten Victualienhändler auf den hieſigen Markt von Zeit zu Zeit hinlängliche Lieferungen in möglichſtbilligem Preiſe zu machen.

12) Sollte ſich jemand, wer er immer ſeyn mag, den Commandirten des churfürſtl. militairiſchen Jägercorps, Hoffidenten, Marktaufſehern, Polizeywachen, Gerichtsdienern in Ausübung ihrer Dienſtobliegenheit überhaupts, und ſonderbar ſo viel die Ob- und Nachſicht auf die verbothenen Kaudereyen, dann Vor- und Einkäufe betrift, zu widerſetzen erkecken; gegen ſolche iſt nach aller Schärfe und geſtalten Dingen wirklich criminaliter zu verfahren. Wornach ſich jedermann ſchuldgehorſamſt zu achten, ſomit vor Schaden und Strafe zu hüten weis. München den 10. März 1786.

Ex Commiſsione ſereniſs. D.D.
Ducis, et Electoris ſpeciali.

(L. S.)

Wagner, churpfalzbaier. Oberlandesregierungsſecretär.

III. Anwartſchaften.

Se. churfürſtl. Durchleucht haben dem Oberlieutenant, Johann Nepomuk Freyherr von Magerl, die Anwartſchaft auf die Hauptpflege Mitterfels, und Höchſtdero wirkl. Hofkammerrath, Pfleg- und Kaſtenamtscommiſſär, auch Landshauptmann zu Teyspach, Heinrich Kärner, in Anbetracht ſeiner und ſeiner Voraltern dem Churhauſe Baiern im Civil- und Militär treu geleiſteten Dienſte die Adjunction auf deſſen Bedienſtung eines ſeiner Kinder gnädigſt verliehen.

Digitized by Google

VIII. Auszug aus der königl. Preußiſchen Verordnung die Criminalproceſſe betreffend.

„Nach einer an das königliche Hof- und Kammergericht eingegangenen Kabinetsordre vom 13. März ſoll das Criminalcollegium in den Criminalproceſſen ſtrenger erkennen, beſonders in den Fällen, wo es auf eines Menſchen Leben und Tod, und auf die Sicherheit des Publicums auf den Land- und Herrſtraſſen ankömmt. Denn wenn ſich ein Paar Leute ſtreiten und ſchlagen, und der eine komme dabey ſo zu ſchaden, daß er gleich todt bleibe, oder auch daran ſterben muß: ſo möge der andere ſagen, was er wolle: ſo helfe das alles nicht, der andere bleibe immer todt, und der andere, als deſſen Mörder, müſſe gleichfalls am Leben geſtraft werden. Eben ſo ſollen die Böſewichter, die Reiſende auf den Land- und Herrſtraſſen anfallen, ſie plündern, oder ſonſt inſultiren, Zeit Lebens zur Feſtung condemnirt werden; und hiernach ſolle ſich das Kammergericht ganz eigentlich und ſtricte in ſolchen Fällen achten, auch die Juſtizcollegien und Untergerichte in den Provinzen darnach ausführlich inſtruiren".

* * *

Da die neuern Verſuche von Strafarten, nämlich Brandmarken, Prügeln, und öffentliche Arbeiten nicht ſo heilſam und abſchreckend waren, als man glaubte, und den erwünſchten Endzweck keineswegs bewirkten: ſo kann man ohne Verletzung der ſchuldigen Hochachtung für die Criminalgeſetzgebung behaupten, daß ſelbe durch ihre ſeit einigen Jahren her bezeigte Nachſicht der Menſchheit mehr geſchadet, als genützet habe. In der franzöſiſchen Geſchichte Ludwig des XIV. lieſt man: daß ein zum Tode verurtheilter Menſch, der in vier Jahren drey Mordthaten begieng, bey Herableſung ſeines Urtheils aufſchrie: Nein! ich habe nur Eine Mordthat, der König aber hat zwey begangen; wäre mir, als ich das erſtemal zum Tode verurtheilet wurde, das Leben nicht geſchenkt worden: ſo hätte ich die zweyte und dritte Mordthat nicht mehr ausüben können. Viele unſerer heutigen philoſophiſchen Geſetzausleger vertheidigen den Satz: „daß eine Todesſtrafe, die vor hundert Jahren gerecht ſeyn konnte, heut zu Tage eine Mordthat ſeyn könne", ſo gut als ſich immer eine böſe Sache vertheidigen läßt. Sie ſagen: „In einem kleinen Staate, welcher nicht Macht genug hat, die Böſewichter und Miſſethäter einzuſchließen, und zu bewahren, muß man dieſe Leute umbringen; in groſſen und mächtigen Staaten aber muß man alles Mögliche anwenden, um die Miſſethäter in öffentlichen Arbeitshäuſern zu beßern". Wie kann das gerecht ſeyn? Denn die Gerechtigkeit fragt nur: Hat das Verbrechen den Tod verdient, oder nicht? Iſt jenes: ſo fordert ſie die Todesſtrafe.

Will man die Möglichkeit der Beßerung des Verbrechers zum Beſtimmungsgrunde und Maßſtabe der Strafe machen: ſo muß alles in Abſicht auf die Strafen der Verbrechen arbitrariſch werden. Um zu beurtheilen, ob und wie viel ſich ein Uebelthäter beßern, und zu einem nützlichen Gliede der Geſellſchaft machen läßt, wird eine große Menge von Ideen über die Verhältniſſe der Dinge erfordert. Der eine Richter wird ſich die Sache ſo, der andere anders vorſtellen, und ein jeder wird Gründe genug finden ſeine Meynung zu behaupten. Wie kann da dem arbitrariſchen Verfahren vorgebogen werden, wo man keine gerade unveränderliche Richtſchnur hat? Eben dieſe Richtſchnur iſt die *wahre weſentliche Gerechtigkeit*, die nicht wie die Hofpolitik zu ihren Beſtimmungen zufällig veränderliche Umſtände, ſondern nur *den innern weſentlichen Gehalt der Thaten* anwendet.

IX. Gewinne der engliſchen oſtindiſchen Compagnie und ihrer Bedienten in Bengal von 1757 bis 1771, welche nicht aus der Quelle des Handels floſſen.

(Beſchluß.)

Man verlangte von Schudſcha Doula, daß er Koßim ausliefern ſollte, allein er weigerte ſich deſſen, und nun wurden ſeine Länder mit Kriege angegriffen. Während dieſes Krieges ſtarb Mir Dſchaffi, und ſeinem zweyten Sohne wurde die Regierung übertragen, und derſelbe dem jungen Prinzen ſeines ältern verſtorbenen Bruders vorgezogen. Hiebey bekamen die Compagniebedienten von neuem eine Summe von

Digitized by Google

139,357 Pfund unter ſich zu vertheilen, und ihr Oberfeldherr erhielt für ſich, ſeine Familie und die Armee 62,666 Pfund Sterling.

Schudſcha Daula unterwarf ſich nach verſchiedenen Unglücksfällen der Gnade ſeines Siegers. Mit dieſem Fürſten bekam die Compagnie zugleich den nächſten Erben des Großmogoliſchen Reichs in ihre Gewalt, und erhielt durch eine förmliche Abtretung alle Einkünfte von Bengal, Bahar und Oriſſa. Sie führte die Regierung im Namen des Nababs, des Sohns von Mir Dſchaffir, welchem die Bedienten der Compagnie eine gewiſſe jährliche Summe zur Erhaltung ſeiner Würde ausſetzten. Zugleich bewilligten ſie eine andere Summe an den Großmogol zu bezahlen, durch den ſie das Recht auf die Landeseinkünfte erhalten hatten. Man machte nunmehr Friede mit Schudſcha Daula, welcher wieder zum Beſitze ſeiner Länder gelangte. Er bezahlte aber der Compagnie 533,333 Pf. Sterling, und zwey ihrer Bedienten erhielten die Summe von 90,999 Pf. Sterl. als Geſchenke von dem Kaiſer, der Begum, oder Königinn von Bengal, und von einem der Oberhäupter des Landes.

Die Hauptſumme, welche die Bedienten der Compagnie bey den angeführten Gelegenheiten erhielt, beträgt 5,590,198 Pf. Sterling, und die ganze Summe deſſen, was die Compagnie ſelbſt vom Anfange des Krieges 1757 bis 1771 bekam, ſteigt auf 23,892,715 Pf. Sterling; alſo überhaupt 29 Millionen 482,913 Pfund Sterling.

Als die Compagniebedienten 1765 ihre Streitigkeiten mit den Fürſten des Landes beygelegt hatten, errichteten ſie untereinander eine Handelsgeſellſchaft, deren Hauptkapital in 60 Actien vertheilt war, welche bloß die bürgerlichen und Kriegsbedienten der Compagnie beſaßen. Sie hielten das Land durch die Kriegsmacht im Gehorſam; nahmen die Einkünfte im Namen der Compagnie ein; und waren Kaufleute, welche für ihre eigene Rechnung einen ausſchließenden Handel mit Waaren führten, welche den Eingebohrnen des Landes zum täglichen Gebrauche unentbehrlich waren.

X. Aſtronomiſche Entdeckung.

Herr Herſchel hat mit ſeinem vortreflichen Fernrohre, in einem Raume von einigen Graden, 44000 Sterne deutlich unterſcheiden können. Wenn wir alſo nach der neuern Lehre einen jeden Stern als eine Sonne betrachten ſollen, um welche eben ſo viele oder noch mehrere Planeten, als um die unſrige ſich wälzen: ſo müſſen wir in dem erſtgedachten Raume, welcher in der erſtaunlichen Entfernung nur einige Grade beträgt, nicht weniger als 44000 Planetenſyſteme zählen. Nun, wie ſoll unſere Einbildungskraft es faſſen können, wenn man noch annimmt, daß alle Planeten dieſer 44000 beſondern Welten ihre eigenen Bewohner haben, die vermuthlich alle nach der Stuffenleiter der mindern und höhern Vollkommenheit unterſchieden ſind!

XIII. Oekonomiſche Erfahrungen von guten und weniger bekannten Arten von Viehfutter *).

Ob ſchon in den meiſten neuern Schriften von der Landwirthſchaft, und beſonders von den künſtlichen Wieſen- und Futterkräutern die Luzerne als ein ſehr gutes Futterkraut angerühmet, auch in den diesjährigen Preisſchriften der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin ausführlich davon gehandelt wird: ſo ſcheint doch der entſchiedene Vorzug der Luzerne noch nicht genugſam erkannt zu ſeyn, und es wird daher nicht undienlich, ſondern einigen Liebhabern der Landwirthſchaft vielleicht angenehm ſeyn, wenn man ihnen die Erfahrungen zweyer Märkiſchen Landwirthe von der Luzerne in einem kurzen Aufſatze mittheilet. Die erſteren ſind von dem Oberamtmanne Simonetti zu Boſſen bey Frankfurt, der die Luzerne im Großen mit einem glücklichen Erfolge bauet, und davon folgende Erfahrungen geſammelt hat.

Die Luzerne will einen guten Mittelboden oder Gerſtland haben; im leimigten oder etwas thonigten Boden wächſt ſie am vorzüglichſten, wenn ſie nur erſt gut aufgegangen iſt, und hält ſich darinn am längſten. Das Land muß weder der Auswäſſerung ausgeſetzt, noch zu feucht ſeyn, weil die Wurzeln ſehr tief gehen, und im Waſſer verfaulen. Schlechterdings aber iſt nothwendig, daß es von Quecken gereiniget ſey. Man muß daher das Land vor dem Winter, bald nach Michaelis, 2 bis 3 Zoll tief pflü-

*) Aus dem neuen Berliner Intelligenzblatt.

Digitized by Google

gen, zuvor aber mit langem Dünger befahren. Dieſes alſo gepflügte Land bleibt ungeegget den Winter über liegen, und nachdem es durch den Froſt und die Schneefeuchtigkeit recht mürbe geworden, auch gehörig abgetrocknet iſt, wird es im Frühjahre gewendet, recht klar geegget, und überhaupt ſo behandelt, als es ein guter Wirth zur Gerſte zuzurichten pflegt. So bald nun das Land durch die Sonne erwärmt worden, und fruchtbare Regen ſich einzuſtellen angefangen, kann man dieſes gut zugerichtete Land in kleinen Fahren 4 bis 5 Zoll tief zur Saat pflügen, ſodann mit der Egge ein paarmal überziehen, hierauf den Saame ausſäen, und wiederum das Land in der Runde fertig eggen. Kann man die Beſtellung bald nach einem fruchtbaren Regen unternehmen: ſo wird der Saame, wenn er ſonſt friſch und gut iſt, in 6 Tagen aufgehen. Man rechnet auf einen Morgen von 180 Quadratruthen, oder auf ein Stück Landes, welches mit 1 ½ Scheffel Gerſte beſäet wird, 8 Pfunde Luzerne, und wird ſelbige ſo, wie die Hirſe, geſäet, nur mit engern Würfen, weil der Saame nicht ſo weit fliegt, als die Hirſe. Man kann die Luzerne mit oder ohne Gerſte ſäen, und im erſtern Falle ſie nur unter die untergepflügte Gerſte einggen laſſen; ſie geräth aber allezeit beſſer ohne Gerſte, weil ſie von derſelben leicht erſtickt wird, und nicht ſo voll wächſt. Man kann die Luzerne auch auf hohe Wieſen ſäen, wenn man ſie vor Winters umpflüget, im Frühjahre die Fahren glatt wälzet, und, wenn ſie gut abgetrocknet, den Saamen einegget. Die Luzerne erreicht im zweyten und dritten Jahre erſt ihre Vollkommenheit, und erhält ſich ſelbige viele Jahre; einige behaupten 10, andere 16 Jahre, worüber der Herr Simonetti bey einer nur ſechsjährigen Erfahrung keinen gewiſſen Ausſpruch thun kann, es aber glaubt, weil ſie wegen ihrer langen tief unter ſich gehenden zähen Wurzel nicht ſo leicht vergehen kann, zumal, wenn ſie von Zeit zu Zeit mit Dünger wieder erfriſchet wird. Eine ordentliche Luzernenwieſe kann gewiß viermal, bey feuchter Witterung auch wohl fünfmal abgemähet, und im Herbſte von Kühen oder Schafen noch eines abgehütet werden. Man kann ſie ſowohl grün füttern, als zu Heu auftrocknen; in beyden Fällen muß man ſie nicht zu hartſtängelicht werden laſſen. Bey der grünen Fütterung muß man ſich wohl hüten, dem Viehe nicht zu viel mit einemmal zu geben; man thut wohl, ſie mit Stroh zu vermengen, welches auch das Futter vermehrt. Die Luzerne giebt auch ein ſchönes grünes Heu, wird nicht gleich ſo ſchwarz, und verliert nicht ſo leicht die Blätter, als der ſpaniſche Klee. Die Kühe geben nach der grünen und der getrockneten Luzerne viele und gute Milch, und bey den Pferden vertrit ſie die Stelle des Habers; auch die Schweine freſſen ſie gerne, und können damit fett gemacht werden, wenn man ihnen die Luzerne geſtampft, und mit Kleye gemenget giebt.

Mit dieſen Erfahrungen des Oberamtmanns Simonetti ſtimmen diejenigen größtentheils überein, welche der Staatsminiſter von Herzberg auf dem Gute Britz bey Berlin ſeit mehr als 20 Jahren gemacht hat. Er ziehet die Luzerne der Eſparzette, dem ſpaniſchen, und jedem andern Klee weit vor, und mähet ſie gemeiniglich fünfmal, da andere Kleearten nur dreymal gemähet werden können, auch 10 und mehrere Jahre, anderer Klee aber nur 3 Jahre dauert. Da aber die ſo lange perennirende Luzerne mehr Nutzen, als Weitzen, und jede andere Frucht, die jährlich wieder beſtellt werden muß, bringet: ſo hat er dazu jederzeit ein Stück ſeines beſten ſchwarzen, zum Theil auch leimigen Landes genommen, und anſtatt es zu pflügen, wobey noch allezeit viel ſchlechtes Gras hervorkömmt, und die Luzerne unterdrückt, das dazu beſtimmte Land entweder zwey Stich tief regolen und düngen laſſen, oder, welches noch leichter iſt, ein Stück Landes dazu genommen, welches das Jahr vorher mit Erdtoffeln, Weißkohl, oder mit Taback beſtellet, und dadurch mürbe, fett und rein gemacht worden, und es alsdann ſehr dick, faſt wie mit Leinſaamen beſäen laſſen. Man kann ſicher 12 bis 14 Pfund Luzerne auf 1 Morgen rechnen, wenn ſie gut bewachſen, und lange dauern ſoll. Man thut aber wohl, die Luzerne, wenn ſie aufgegangen, noch eins gäten oder wüthen zu laſſen, alsdann dämpfet ſie alles Gras, und kann eine lange Reihe von Jahren hinter einander genutzet werden, zumal wenn man den dritten oder vierten Winter etwas langen Miſt darauf fahren, und ſolchen im Frühjahre wieder abharken läßt, wodurch die Luzerne neue Kraft bekommt. Da ſie ſehr lang, und 2 Fuß hoch wächſt: ſo reißt ſie das Vieh bey der Hitze gemeiniglich

Digitized by Google

aus der Krippe, daher thut man wohl, ſie halb mit Stroh vermengt, einen Finger lang ſchneiden zu laſſen, alsdann muß ſie das Vieh in der Krippe laſſen; es wird das Futter dadurch verdoppelt, und durch die Vermengung geſünder. Zu Britz werden auf ſolche Art 60 Kühe vom Junius bis September dreymal des Tages mit Luzernhexel aus einem ſehr gut bewachſenen Luzernegarten, der nicht über 4 Morgen groß iſt, gefüttert.

Noch giebts eine neue und ſehr leichte Vermehrung des Viehfutters im Herbſte, nach dem alsdann ſchon abnehmenden Klee und Luzerne, wenn man das Weitzen- oder Rockenſtoppel, das ſtark gedüngt geweſen, und niedrigen und fetten Grund hat, gleich nach dem abgemähten Korn umpflügt, und mit Gerſte oder Haber beſäet, der dann, zumal bey etwas feuchter Witterung, noch ſo ſtark wächſt, daß er zwar ſelten reif wird, aber doch Aehren bekömmt, und grün zu füttern für das Rindvieh gemähet und gebraucht werden kann. Auf dieſe Art ſind dieſes Jahr zu Britz 6 Scheffel Gerſte im Anfange des Auguſts geſäet, welche nun im Herbſte auf drey und mehrere Wochen hinlängliches Futter auf eine große Anzahl Kühe geben, ohne der ordinären Saat, oder der ſonſtigen Fruchtbarkeit des Landes etwas zu entziehen. Der Herr Miniſter von Herzberg iſt auf dieſe zwar leichte, aber doch von wenigen bemerkte Art von Futter aufmerkſam gemacht worden, durch das Beyſpiel eines fleißigen, nachdenkenden und einſichtsvollen Seifenſieders zu Berlin, Namens Lehmann, in der Ricksdorferſtraße wohnhaft, welcher zugleich den Ackerbau mit einem rühmlichen Eifer und Erfolg, ohne ſich durch die gewöhnlichen Vorurtheile ſeines Standes, gegen alles, was neu iſt, abhalten zu laſſen, treibt, und ſeinen kleinen Acker durch vielfältig und glücklich angeſtellte Proben mit allerhand Sorten von Getreide, Erdtoffeln, großen Rüben, Bollen und andern Gewächſen, die ſonſt zu Berlin nicht zu Hauſe gehören, bauet. Dieſer Lehmann hat ſchon ſeit vielen Jahren ſeinen auf dem Felde binnen dem Cottbuſſerthore bey Berlin gelegenen Acker jederzeit erſt mit frühen Erdtoffeln, und wenn er die im Auguſt weggenommen, mit Gerſte beſtellt, und dadurch ſich nachher entweder noch eine zweyte Frucht mit Gerſte, wenn ſie bey guter Witterung noch reif geworden, oder wenn ſie grün geblieben, ein vortrefliches Futter für ſeine Kühe verſchaft.

Durch eben dieſen Mann iſt der Miniſter von Herzberg auf den Gedanken gebracht worden, alle noch ſo großen Feldſteine auf dem Gute Britz, anſtatt des ſonſt gewöhnlichen und koſtbaren Sprengens mit Pulver, bloß durch das Brennen klein zu machen, indem man den Stein umgräbt, mit Fichtentauger belegt, ſelbigen anzündet, ſo, daß der Wind die Flamme darauf treibe, hernach mit einem großen eiſernen Hammer darauf ſchlägt: ſo löſen ſich die größten Feldſteine von 8 und 10 Fuhren in lauter mäßige Stücke, die nach ihren Schichten faſt wie Quaterſteine gerade werden, und mit weniger Mühe nachgeholfen werden können; auf welche Art die meiſten alten Dorfkirchen, ehe man Pulver gehabt, von Feldſteinen, die gehauen zu ſeyn ſcheinen, gebauet ſind. Der Miniſter von Herzberg hat auf dieſe Art alle großen Feldſteine von ſeinem Felde gebracht, und mit Beyfügung der geſammelten kleinen an 300 6 Fuß hohe Ruthen gemacht, und ſeine Gärten ſtatt der hölzernen Gehäge damit umgeben.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Reichsſtadt Augsburg den 21. May.

Weitz. Schl.	13 fl. — kr.	Kern Schl.	12 fl. 47 kr.
Roggen —	7 fl 28 kr.	Gerſte —	6 fl. 52 kr.
Haber —	3 fl. 57 kr.		

b) Salzburg vom 8. bis 13. May.

		höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz.	Schaff.	21 fl. 40 kr.	21 fl. — kr.
Bäckerweitz.	—	21 fl. — kr.	14 fl. — kr.
Korn	—	12 fl. 30 kr.	11 fl. — kr.
Gerſte	—	10 fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber,	Metzen	— fl. 34 kr.	— fl. 32 kr.

c) Stadt Pfaffenhofen den 23. May.

Weitz. Schl.	10 fl. 15 kr.	Korn Schl.	7 fl. 15 kr.
Gerſte —	— fl. — kr.	Haber —	3 fl. 24 kr.

d) Stadt Erding den 24. May.

Zugeführt	, , ,	1040 Schäffel
Verkauft	, , ,	920 —

Weitz. Schl. 14 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. 30 kr.
Gerſte — 5 fl. 30 kr. Haber — 3 fl. 20 kr.

NB. Das neue Getreid ſteht im Preiſe.

Weitz. Schl. 10 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. — kr.

c) Reſidenzſtadt München den 27. May.

Zugeführt : : : 2699 Schäffel.
Verkauft : : : 2273 —

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. 30 kr.
Gerſte — 6 fl. — kr. Haber — 3 fl. 45 kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Bey dem Küſter Schmied in Regensburg ſind folgende gebundene Bücher zu haben:

1) Cherzii Gloſsarium med. aeui. II. Vol. fol. 20 fl. 2) Leyſeri Meditationes ad Pandectas XI. Tomi 24 fl. 3) Fabricii Bibliotheca latina 8 2 fl. 30 kr. Moſers Staatsrecht der Reichsgrafſchaft Sayn. Fol. 3 fl. 5) Freyherr von Moſer Fabeln 1786 in 12. 1 fl. 6) Florini klug- und vollſtändiger Hausvater mit vielen Kupfern. 8 fl. 7) Nollet Lecons de Phyſique experim. à Paris mit vielen Kupfern. 6 Bände. 15 fl. 8) Nollet Art de experiences ou avis aux amateurs de la Phyſique mit vielen Kupfern. 3 Bände. 8 fl.

b) Leinöl.

Die verwittwete Müllermeiſterinn, Anna Käſinn, auf der Hammermühle unweit des oberpfälziſchen Markts Falkenberg, biethet dem inländiſchen Publicum 4 Zentner Leinöl, jeden zu 24 fl. feil.

XVI. Kundmachungen.

a) Die Hofrath von Wallneriſche Verlaſſenſchaft.

Nachdem man bey dem churfürſtl. Hofrath in der Hofrath v. Wallneriſchen Verlaſſenſchaftsſache zur Berichtigung des zwiſchen den v. Wallneriſchen Vormündern, dann der Baron von Lerchenfeld-Ahamiſchen Vormundſchaft um die Hofmarch Hackerskofen einsweilen projectirten Kaufscontract ad 15000 fl. ſowohl, als auch zu gänzlichen Berichtigung der Sachen eine weitere Convention den 13. Juny anzuſehen für nöthig gefunden; als werden ſämmtliche allenfalls noch vorhandene unbekannte Gläubiger auf ſothanen Conventionstag entweder in Perſon, oder durch Beſtellung eines mit hinlänglicher Vollmacht verſehenen und inſtruirten Anwalds, und zwar ſub poena praecluſi zu dem Ende vorgeladen, damit ſelbe ihre Forderungen, und allenfalls habende Aeußerung ad protocollum behörig abgeben können. München den 3. May 1786.

Churpfalzbaieriſcher Hofrath.

Joſ. Weitzenbeck, Secretär.

b) Kundmachung an die Pr. Valentin Sedelmairs nächſten Anverwandten.

Prieſter Valentin Sedelmair, geweſener Kaplan der Thereſianiſchen Kloſterfrauen oder Karmeliterinnen allhier, hat in ſeinem den 15. Auguſt 1757 errichteten Teſtament ein Stipendium von 1000 fl. verſchaffet, und den Genuß hievon ſeinen Befreundten, und in deren Abgang den Hiertelbachiſchen Pfarrkindern beſtimmt, wie folgender Teſtamentsextract des mehrern giebt: Formal: „Eilftens zu einem Stipendium, vel potius Stipendiolum verſchaffe ich 1000 fl. für einen Knaben aus der Eiſenhof-Sedlmairiſchen Freundſchaft herſtammend; dann dermal ſchon einige von Brüdern und Schweſtern vorhanden ſind, um ſie ſtudieren zu laſſen, und erſagtes Stipendium zu genieſen. Wenn aber ſuccesſu temporis ſolche abſtürbe; ſollte es einem Hirtlbachiſchen (wozu auch Hoff, Hörgenbach und Eiſenhofen gehörig) Pfaarkinde zu genieſen kommen“

Da nun dieſes Kapital wegen liegen gebliebenen Intereſſen ſich ziemlich vermehret hat, und 1350 fl. hievon auf ſichere Zinſen angelegt ſind; man auch dieſes Intereſſe alljährlich, nebſt dem noch verbliebenen Reſte dermal dem nächſten Anverwandten des verſtorbenen Pr. Valentin Sedelmairs, welcher ſich zu dieſem Stipendium genugſam legitimiren wird, einzuräumen gedenket; ſo wird dieſes mit dem Anhange hiemit öffentlich kund gemacht, daß derjenige, welcher ſich hiezu legitimiren kann, innerhalb 3 Monate a dato diesorts melden ſolle, außer deſſen man dieſes Stipendium einem aus den ſubſtituirten Pfarrkindern genieſen laſſen würde. Sig. München den 4. April An. 1786.

Churfürſtl. geiſtliche Kanzley.

Fr. Xav. Graff, W. R. u. Secret.

Digitized by Google

c) Gerichtliche Vorrufung an Johann Leonhard Riedl.

Es iſt zwar der bey dem Titl. Gräflich Paumgartneriſchen Herrſchaftsgerichte Malching als einsweiliger Beamter vorhin angeſtellte Oberſchreiber, Johann Leonhard Riedl, wegen verſchiedenen, während ſeinen gepflogenen Amtesgeſchäften herrührenden, und ihm zu Laſte gelegten Reſten durch die jenſeitige gnädigſt aufgeſtellte Adminiſtration ordentlich bey der einſchlägigen Behörde belanget, und durch nachſtehend churfürſtliche Regierung deswegen vorgerufen worden; da aber derſelbe bis hieher, aller Aufträge ungeachtet, über das ihm Angeſchuldete auf keine Weiſe ſich rechtfertiget, ſondern auch dermal wirklich außer Lande ſich begeben hat: ſo iſt die gnädigſte Entſchließung dahin erfolgt, daß gedachter Leonhard Riedl mittels dies dergeſtalt öffentlich vorgerufen werden ſoll, daß er hierorts bis auf den 12. Brachmonats über die von erwähnter Adminiſtration in ſeiner Berechnung ihm gemachten Ausſätze, und aufgebürdete Haftung durchgehends Rede und Antwort geben; und dieſe Sache um ſo zuverläßiger berichtigen, und die Anszeige herſtellen ſoll; als man im Nichterſcheinungsfalle, ſofort bey fernerem Stillſchweigen dieſen Rückſtand von Seiten des Beklagten für eingeſtanden und richtig anſehen, und behandeln, dann weitershin nach Vorſchrift der hierländiſchen Geſetze verfahren laſſen würde, wie Rechtens iſt. Act. den 20. May 1786.

Churfürſtliche Regierung Burghauſen.

Fr. von Paula Fenneberg,
Regierungsſecretär.

d) Gerichtliche Vorladung an die nächſten Anverwandten der Thereſia Göttingerinn, geweſenen Köchinn im Seminarium zu Straubing.

Thereſia Göttingerinn, eine gebürtige Müllertochter der löbl. Grafſchaft Ortenburg, und geweſene Köchinn im Seminario allhier, iſt mit Zurücklaſſung eines kleinen Vermögens verlebet. Um nun in dieſer Verlaſſenſchaftsſache weiters verfahren zu können, werden die dermal unbekannten Erben, oder Prätendenten der Göttingerinn unter einem vorgeſetzt 3 monatlichen Termin, und zwar das Monat May, Juny und July dergeſtalt anberaumet, daß ſie ſich binnen ſolcher Zeit entweder in Perſon, oder andere hiezu hinlänglich Bevollmächtigte um ſo gewißer melden, im Nichterſcheinungsfalle hingegen gewärtigen ſollen, daß alsdann dieſe Verlaſſenſchaft dem Fiſcalat abjudicirt werde, wie Rechtens iſt. Act. den 26. April 1786.

Churfürſtl. Land- und Stadtoberrichteramt Straubing.

J. N. F. von Gundelfingen.

e) Gerichtliche Vorladung an Mathias Lueger, Bräuknecht aus dem Markte Teysbach.

Mathias Lueger, einledig-bürgerlicher Bierbräuersſohn im Markte Teysbach gebürtig, ſeiner Profeßion auch ein Bräuknecht, iſt ſchon etlich 30 bis 40 Jahre abweſend, und unwiſſend, ob er noch bey Leben, oder todt? Da nun deſſen nächſte ſich hier befindende Erben um Ausfolglaſſung ſeines auf der Luegeriſchen Bräuſtatt diesorts ausgemacht- väter- und mütterlichen Erbguts das ſchrift- und mündlich wiederholte Belangen immer ſtellen: als wird obgemeldter Mathias Lueger anmit dergeſtalt edictaliter citirt und vorgeladen, daß, wenn er a dato 6 Monate (wovon 2 für den erſten, 2 für den zweyten, und 2 für den dritten und letzten Termin peremptorie anberaumt werden) nicht ſelbſt in eigner Perſon allhier erſcheinen, oder ein von ihm allenfalls vorhandener rechtmäßiger Leibserbe auf hieſigem Rathshauſe legaliter ſich legitimiren werde, alsdann nach Verfluß obiger 6 Monate auf weiteres Anruffen obgemeldter Erben denſelben ſein, Mathias Luegers, ausgemachtes Erbgut, ohne denſelben, oder deſſen Erben hinnach mehr zu hören, ohne Caution unweigerlich ausgefolgt und zugefolgt werden wird, ſondern davon gänzlich ausgeſchloſſen, und den Land-Statutis gemäß contumacirt, oder für verſtorben geachtet ſeyn ſollen. Signatum Markt Teysbach den 1. May anno 1786.

Kämmerer und Rath des churpfalzbaieriſchen Markts Teysbach, am Iſarſtrome nächſt Dinglfing, Rentamts Landshut entlegen.

Chriſtian Seeberger, Amtskämmerer.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches
Intelligenzblatt.
Mit Churfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finaueriſchen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

31. Stück. München den 10. Juny 1786.

II. Kundmachung an die Unterthanen der ſämmtlichen churpfalzbaieriſchen Staaten, die Päbſtliche Nuntiatur in München betreffend. Dat. den 26. May 1786.

Demnach Se. päbſtliche Heiligkeit den Herrn Erzbiſchof von Athen, Julius Cäſar Zoglio, um an dem hieſigen churfürſtl. Hoflager als Nuntius ordinarius und Legatus apoſtolicus zu reſidiren anher abgeſendet haben; als wird es jedermann zu dem Ende kundgemacht, damit ſich die churfürſtl. Unterthanen und Landeseinwohner in ihren Angelegenheiten, welche vor dieſem an die Nuntiaturen zu Wien, Cölln und Luzern gegangen ſind, hinfüro nicht mehr dorthin, ſondern ſtatt deren an die hieſige Päbſtliche Nuntiatur zu wenden wiſſen. München den 26. May 1786.

Churpfalzbaieriſche obere Landesregierung.

Secretär Krittmayr.

III. Beförderungen.

Se. churfürſtl. Durchleucht haben dem Probſteydirector zu Altenötting und beyder Rechte Licentiat, Heinrich Maximilian Kellner, den Charakter eines wirklichen Hofkammerraths gnädigſt ertheilet.

Auch geruheten Höchſtdieſelben den Maximilian Stattler, der Rechte Kandidat, in den Adelsſtand gnädigſt zu erheben.

VIII. Auswärtige Verordnungen.

a) Hochfürſtl. Salzburgiſche Ordinariatsweiſung die künftige Abhaltung der Proceßionen und Kreuzgänge betreffend.

Erſtens: Künftig werden keine andere Proceßionen und Kreuzgänge mehr geſtattet, als an dem Feſte des heiligen Marcus; an den drey ſogenannten Bittägen, vor dem Himmelfahrts Chriſti Tage; in den Pfingſtfeyertägen zur hieſigen Metropolitankirche, und an Fronleichnamstägen. Zweytens ſollen ſämmtliche Seelſorger ihren Gemeinden begreiflich machen, daß eben nur dieſe Proceßionen und Kreuzgänge von der Kirche ausſchließungsweiſe urſprünglich ſind eingeſetzet worden. Drittens: Sollten einige Seelſorger nicht im Stande ſeyn, ihre Gemeinde hierüber genüglich zu belehren, ſo können ſie in ihrem Bezirke noch im Frühjahre einen Bittgang, und im Herbſte eine Dankproceßion anſtellen, wobey aber die Seelſorger, Meßner, Muſikanten, und übrige Kirchendiener für den Gang nichts aufzurechnen befugt ſeyn ſollen.

Digitized by Google

Viertens: Können dieſe bewilligte Kreuzgänge weder an Sonntägen, noch an gebothenen, oder auch abgebrachten Feyertägen vor ſich gehen; auch ſollen ſie nur in ſo nahe gelegene Orte angeſtellt werden, wovon das Kreuzvolk gar leicht um Mittagszeit wieder nach Hauſe kommen kann. Fünftens: Sind die Prozeßionen an den Fronleichnamstägen in Zukunft nachſtehendermaſſen abzuhalten: als nämlich am Feſte ſelbſt bey der Pfarre, am Sonntage darauf bey den Vicariaten; am 8ten Tage aber in den Landſtädten und Märkten, wo es bisher üblich war, u. ſ. w.

b) Königl. Preußiſche Verordnung, den Verboth aller Straſſenbetteley betreffend.

Um das Wohl des Staates zu befördern, haben Se. Majeſtät alle Straſſenbetteley neuerdings ſchärfeſt verbiethen laſſen; hingegen iſt jeder Arme, von beyderley Geſchlecht, verbunden, ſich bey einem der öffentlichen Häuſer zu zeigen, in welchem er aufgenommen, geſpeiſt und gekleidet wird, und zwar nach dem Verhältniße ſeiner Arbeit, welche man ihm nach ſeinem Alter und Leibeskräften auflegt. Das Armendirectorium hat hierüber ein genaues Verzeichniß zu führen, ob der Arme entweder beſonders nach der Willensmeynung des Gebers, oder zum allgemeinen Beſten unterſtützet wird. Die Zahl der vom Elende, Müßiggange und Laſter geretteten Perſonen beläuft ſich auf 11799 *).

*) Armuth und Unvermögen ſind gemeiniglich leere Entſchuldigungen. Der kleinſte Staat iſt vermögend, noch Vortheil von dieſen Leuten zu ziehen; denn die geſunden und halbgeſunden Bettler können in Spinn- und Arbeitshäuſern ſich ſelbſt ernähren, und es bleibt noch ſo viel übrig, daß die wirklichen Armen noch ernähret werden können: die Anzahl der recht armen Menſchen iſt die kleinſte, wenn man den Bettlern die künſtlich gemachten lahmen Beine, Buckel wegnimmt, und ihre Schäden unterſuchet. Die ſogenannten Leproſen kann man auch füglich dieſen vermummten Bettlern beyzählen.

c) Königl. Preußiſche Verordnung, die todtgebornen Kinder betreffend.

Zu Berlin müſſen künftig nach einer neuen Verordnung die Küſter aller daſigen teutſchen Kirchen jeden Fall eines todtgebornen Kindes dem Stadtphyſicus, Herrn D. Pyl, die Küſter der franzöſiſchen Kirche aber Hrn. Peliſon anzeigen, und zugleich berichten, welche Hebamme dabey gebraucht worden, damit unterſucht werden kann, ob dabey eine Verwahrloſung vorgegangen *).

*) In Berlin darf überhaupts keine Perſon zur Erde beſtattet werden, ehevor nicht ihre Todesart unterſuchet worden. Anderer Orten iſt man nicht ſo ängſtlich beſorgt, ſondern man überläßt den entſeelten Körper bloß den Seelſchweſtern (die ledige Weibsperſonen ſind) zur Beſchau über. Stirbt ein Mann oder Weib gähling, ohne daß ein Arzt herbeygerufen worden, ſo heißt es gemeiniglich, es war der Brand oder Schlag. — Ja freylich Brand oder Schlag; aber woher manchesmal ein ſolcher Zufall entſtanden, das iſt Gott bekannt.

IX. Handlungs- und Münznachrichten.

Nachdem ſich höchſt ſträflicherweiſe nachſtehende zwey falſche Geldſorten im Publicum ſehen laſſen, als:

1) Eine königl. Franzöſiſche Schildlouisd'or d. a. 1740 Lit. A. davon gehen auf die rohe Mark 47 Stück, halten an feinem Golde 6 Karat, 4 Grane, und iſt ein Stück nach der ächten Reichsdukat zu 5 fl 10 kr. nur werth 1 fl. 55 kr.

Durch die äußere ſchöne Prägung fällt es nicht ſchwer jemanden zu hintergehen, allein da ſolche um 54 Aß gegen einer ächten zu leicht, ſo kann ſie durch die Waage gar bald entdecket werden. Dann

2) eine dergleichen Louisd'or d. a. 1777 Lit. A. davon gehen auf die rohe Mark 28 ¾ Stück, halten an feinem Golde 8 Karat, und iſt eine ſolche nach obigem Maaßſtock werth 4 fl. 4 kr.

Die Dicke, und das äußere Anſehen dieſer falſchen Goldſpecies verräth gleich bey dem erſten Anblicke ihre Unächtheit. Vor deren Annahme ich das Publicum pflichtſchuldigſt habe verwarnen ſollen. Frankfurt den 16. May 1786.

Johann Anton Eberle,
Generalmünzwardein beyder hochlöblich Chur- und Oberrheiniſchen Reichskreiſen.

Der Kaiſer ſoll den Holländiſchen Fiſchereyen erlaubt haben, eine beſtimmte Quantität Häringe in ſeine Staaten mit der Bedin-

Digitized by Google

gung einzuführen, daß Holland einen gleichen Werth öſterreichiſcher Waaren oder Producte nehmen muß, damit kein Geld aus den Erblanden dadurch ausgeführt werde.

XII. Wie Molken nach der Erfahrung am beſten zubereitet werden.

Da Molken zu trinken von den Aerzten verordnet wird, ſo kann eine deutliche Anweiſung, wie ſolche zubereitet werden, zur Zeit nicht überflüßig ſeyn.

Man nimmt drey Quart einer baieriſchen Maß abgenommener Milch, (welche aber noch kein Kennzeichen ſauer zu werden in ſich hat) ſchüttet ſie in einen reinen Hafen, der aber noch 3 bis 4 Querfinger breit leer bleibt, und läßt ſie ſieden, bleibt aber dabey ſtehen, damit ſie nicht überlaufe. In dem Augenblicke des Siedens, da die Milch überlaufen dürfte, werden zwey Theelöffel klar geſtoſſener Cremor Tartari hineingeworfen, und geſchwind, doch nicht lange, herumgerührt. Hierauf läßt man die Molken noch ein wenig ſieden, und damit ſich nichts an dem Hafen herum anſetze, rührt man ganz ſachte um den Hafen mit dem Löffel. Sodann ziehet man ihn vom Feuer weg, läßt die Molken verkühlen, und gießt ſolche durch ein Tuch. Da werden die Molken ſo helle, daß ſie nur abgegoſſen werden dürfen. Der Cremor Tartari muß ſo klar, wie Pulver, ſeyn. Die Portion deſſelben iſt nicht zu verſtärken, weil die Molken ſonſt ſauer ſchmecken würden. Gewiß iſt, daß bey aller Vorſicht dennoch das Gerathen dieſes Trankes gar ſehr von der Beſchaffenheit der Milch abhängt. Um ſolche nun recht klar zu bringen, ſo ſchüttet man 4 zum Schnee geſchlagene Eydotter hinein, und einen oder zwey Theelöffel Honig, dann läßt man es wieder 4 bis 5 Minuten ſieden. Wenn es kalt iſt, wird es durch ein Tuch, worauf Löſch- oder Flußpapier liegt, durchgeſeigt.

Die Erdbeeren, eine treffliche Arzney.

(Aus LINNE Amoenit. acad. Vol. VIII.)

Die Erdbeeren ſind ein gutes, blutreinigendes Mittel, und beßer, als alle Mineralwaſſer. Der ſel. Archiater hat ſich die heftigſten Anfälle des Podagra blos mit Erdbeeren geſindert, und zu einer Zeit, da es keine gab, befand er ſich ſogleich beßer, da ihm die Königinn eine Schale von dieſen Früchten ſchickte. Und ſollen ſie eine gute Wirkung machen, ſo muß man ſie zwo Stunden vor der Mittagsmahlzeit eſſen: aber Erdbeeren ganze Schüſſeln voll mit Wein und vielem Zucker, und oben darauf eine ſtarke Mahlzeit, ſind freylich keine Arzney mehr.

XIII. Das kluge Verhalten des Landmannes in Abſicht auf die zu allen Zeiten des Jahres auf ſeinen Getreidfeldern erfolgten Wetterſchäden *).

1.

Der Landmann ſoll auf ſeinem Speicher oder Hausboden allezeit ſo viel Getreide im Vorrath in Verwahrung behalten, als er auf ein Jahr nöthig hat, und ſolches nicht eher, als bis er wenigſtens wieder eine volle Aernte im Stadel hat, abgeben.

2.

Trift die Gegend, wo er hauſet, ein Wetterſchaden, und er ſiehet daher voraus, daß das Getreid im Preiſe ſteigen werde; ſo thut er klug, wenn er ſich gleich aufmachet, und in einer Gegend, wo das erfolgte Unglück noch nicht ruchbar geworden iſt, und alſo das Getreid noch nicht im Preiſe aufgeſchlagen hat, einkaufet; und der bald erfolgende Aufſchlag wird ihm ſodann den Schaden erſetzen, oder er wird wenigſtens das benöthigte Brod um einen wohlfeilen Preis für ſich und die Seinigen erhalten.

3.

Wenn ſpate, harte Fröſte, oder auch Schnee im Frühlinge erfolgten, und die Röhrchen, in welche das Wintergetreid ausgeſchoſſen wäre, ohne daß ſolche noch Aehren bekommen hätten, ganz verfroren, ſo, daß ſie umfielen und ausrotteten; ſo thut der Landmann wohl, wenn er die Saat auf 2 Zolle hoch abmähet, und einen neuen Nachtrieb erwartet. Das geſchieht

*) Ein Auszug aus der Preisſchrift: Wie hat ſich ein Landmann bey Wetterſchäden in Abſicht auf ſeine Getreidfelder zu allen Jahreszeiten zu verhalten? Von Johann Albrecht Mayer, Amtmann zu Birkenfeld im Ritterkanton Baunach.

Digitized by Google

auf nur etwas fettem Boden gewiß; ganz mageres Feld ſtürze er mit ſammt dem abgefrornem Saamen um, und beſäe es mit Gerſte, Heidekorn *), und dergleichen.

4.

Die Röhrchen mögen zu Aehren aufgeſchoſſen ſeyn, oder nicht, und ſie würden mit Schnee befallen; ſo laſſe der Landmann den Schnee darauf unberührt ruhen, bis er ſelbſt abſchmelzt; ſo wird ſeine Saat weder ganz verfrieren, noch zum Theil hin und her Schaden leiden; ſchüttelt er ihn aber ab: ſo würde die Saat gewiß verfrieren, und ſeine Hofnung auf eine gute Saat wäre gänzlich verloren.

5.

Würde er ſehen, daß ſein zu Aehren aufgeſchoſſenes Getreid verfroren wäre, ſo, daß alſo von ihm nichts mehr zu erwarten ſeyn möchte; ſo mähe er es ab, ſtürze das Feld um, und beſäe es mit einer Frucht, welche bald zeitiget. Z. B. mit Heidekorn, oder Gerſte; jenes bedarf weder Dung, noch viel bearbeitetes Feld; dieſe aber etwas Dung, und zweymal gepflügten Acker.

6.

Bey Hagel- oder Rieſelſchlägen, wenn die Stöcke der Saat geſchoßt, aber noch in keine Aehren gewachſen ſind, und niedergeſchlagen werden, verfahre der Landmann, wie oben N. 3 beym Verderben durch den Froſt angerathen wurde; er mähe den Saamen bis auf 2 Zolle ab. Allemal dabey vorausgeſetzt, es mag der Hagel die Feldfrüchte, als Roggen (Korn), Spelz (Dünkel), Weitzen, Gerſte, Haber, ganz oder nur halb niedergeſchlagen haben. Bey Erbſen, Linſen, Wicken wäre es unnöthig; dieſe ſchlagen vor ſich wieder gut fort, wenn ſie nur mit Gyps beſtreuet werden.

7.

Wäre aber die Saat ſchon zu Aehren, zur Blüthe, oder gar ſchon bis zum Verblühen geſchoſſet, ſie hätte ſchon angefangen, Körner zu bekommen, und der Hagel wäre ſtark geweſen, hätte auch das meiſte nieder- das übrige ſchadhaft geſchlagen, welches man nach zwey oder drey Tagen an den vielen weißen Blättchen oder Puncten an den Halmen erſehen kann, ſo iſt nichts anders zu thun, als daß man dieſes Geſtröhe abmähet, dörret, und ſo gut, als man kann, nutzet.

8.

Bey einem ſolchen Mißjahre hat der Landmann, um ſich Brod und Nahrung zu verſchaffen, dreyerley Auswege vor ſich.

1) Wäre der Hagelſchlag in der Mitte, oder gegen das Ende des Monates May, oder in den erſten Tagen des Junius geſchehen, ſo, daß noch Zeit wäre, etwas, als Flachs, Gerſte, Heidekorn und dergleichen auf ſolchem Acker zu bauen; ſo muß jetzt ohne Verzug damit angefangen werden. Der muß etwas gedüngt, und zweymal, wenn man Gerſte anbauen will, umgepflüget werden; dies zweymalige Umpflügen wird auch zum Flachsbau erfordert. Heidekorn kann auf das nur einmal umgeſtürzte Feld eingeſäet und eingeeget werden.

2) Wäre das Getreid aber nach der Mitte, oder am Ende des Junius geſchlagen worden; ſo wäre jetzt auf ſolches wohl keine Getreidſorte mehr vortheilhaft zu ſäen; am beſten würde es gethan ſeyn, wenn man den Acker umſtürzte, ihn mit weiſſem Rübenſaamen beſäete, die Rüben ein paarmal behackte, und ſich ſo in die Küche und in den Stall Speiſe und Fütterung auf den Winter verſchaffte.

3) Wollte man im erſten Falle, da der Hagelſchlag zu Ende des May, oder zu Anfang des Junius geſchehen wäre, das geſchlagene Feld ſelbſt nicht wieder anſäen, weil die Ausſaat ſchleunige und mehrere Arbeit erfordert, und der gute Erfolg etwas ungewiß ſcheinen wollte; ſo kann der Landmann unter gegründeter Hofnung auf einen glücklichen Ausſchlag ſein Brachfeld, welches er jetzt ſchon umgeſtürzt, und mit Dung überführt haben wird, zur Ausſaat der Gerſte verwenden, und dagegen das vom Hagel getroffene Feld zur nächſten Wintergetreidſaat verwenden, und dahin bearbeiten.

9.

Jenes von Winterfrüchten. — Träfe der Hagel aber unter der Blüthe die Sommerfrüchte, als Gerſte, Haber, Erbſen, Linſen, Wicken, ſo iſt da, weil die Zeit, anderes außer weiſſen Rüben darauf ſäen, und ihre Zeitigung hoffen zu können, zu kurz, am beſten gethan alſo, man überläßt alles der Vorſicht, beſtreuet die drey

*) Heidekorn oder Buchweitzen wird in der Lauſitz, im Lüneburgiſchen, Brandenburgiſchen und Hollſteiniſchen, wo kein guter, ſondern leichter Sandboden iſt, ſtark gebauet.

Digitized by Google

letztern Sorten mit Gyps, und erwartet den Erfolg; oder wo der Schlag gar zu heftig geweſen wäre, pflügt man das Feld um, und beſäet es, wie geſagt, mit weiſſen Rüben, welche da noch Zeit genug haben, zeitig zu werden.

10.

Nun letztens: würde der Hagelſchlag zu der Zeit geſchehen, da die Körner ſchon ausgewachſen ſind, aber entweder noch weich, oder ſchon etwas, oder ganz erhärtet wären, alſo in ein oder mehreren Tagen vor der gewöhnlichen Aernte-zeit, Ende July, oder Anfangs Auguſts, und man ſähe, daß ſo viele oder mehrere Körner, nackend oder in ihren Hülſen und Aehren, als man ſonſt zur Ausſaat des Ackers angewandt hätte, auf demſelben ausgeſtreut lägen, oder nicht; ſo verfähre man alſo:

1) Man laſſe das geſchlagene Getreid ſo lange noch ſtehen, als man ſieht, daß die ausgeſchlagenen auf dem Acker liegenden Körner nicht keimen, eine, zwo, drey Wochen, alsdann mähe man es weg, und bringe es heim. Innerhalb jener Zeit iſt das ſtehen gebliebene gezeitigt, und das ausgeſchlagene iſt ausgetrocknet, und zum Keimen und Aufwachſen recht tüchtig geworden.

2) Läge nun nicht ſo viel Saamen, als man ſonſt ausſäet, da, ſo thut man wohl, wenn man noch etwas Erbſen oder Wicken dazu ſäet, das Land umſtürzet, und ſich damit eine mäſtende Fütterung auf die Herbſtzeit verſchaffet.

Wollte man dies nicht, ſo ſtreue man noch etwas noch ähnlichen Getreidſaamen zu, und verfahre damit, wie jetzt geſagt worden.

3) Wenn Saame genug zur Saat ausgeſchlagen daliegt, ſo ſtürze man den Acker 1 oder 1½, auch 2 Zolle tief herum, bringe den Saame ſo unter, und beege ihn, wo man den Saame 1½, oder 2 Zolle tief unterpflüget hat, mit der Ege nach ſonſtiger Gewohnheit wohl durch.

Noch beßer! — Man pflüge den Saame Zoll tief unter, beführe den Acker ſogleich mit etwas wenigem Dung, dann werfe man ihn gleich darauf nochmal 2 Zolle tief herum; ſo hat der Acker alles, was eine glückliche Saat zu gewähren im Stande iſt.

4) Geſchieht es nun, daß der ſo frühe untergebrachte Saame bis an den Herbſt zu hoch aufſchießet; ſo graſe oder mähe man ihn 1 Zoll hoch von der Erde zur Fütterung ab.

11.

Wenn der Hagelſchlag über die Sommerfrüchte zu der Zeit, da ſie ſchon Körner haben, ergehet; ſo iſt da kein menſchlicher Rath übrig, ſie ſind ſo verloren, und ein Erſatz durch irgend ein Mittel iſt nicht zu gewinnen.

12.

Oefters geſchieht es, daß Sturm- und Wirbelwinde, oder auch andere widrige Witterung vor oder in der Zeit der Aernte vielen Aus- und Abfall des Getreides verurſachen; auch hier kann man das, was unter der Zahl 10 enthalten iſt, auf Hofnung des beſten Erfolgs anwenden.

Was hier geſagt und vorgeſchlagen worden, iſt nicht Idee, nicht idealiſcher Einfall, es iſt alles Erfahrung, wirklich, mehrmal, und an vielen Orten nun ſchon in drey verſchiedenen Jahren bald auf einander bey Hagelſchlägen beſtens erprobter Verſuch.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 15. bis 21. May.

		höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz.	Schaff.	21 fl. 15 kr.	19 fl. — kr.
Bäckerweitz.	—	21 fl. — kr.	13 fl. — kr.
Korn	—	12 fl. 20 kr.	10 fl. — kr.
Gerſte	—	17 fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber,	Metzen	— fl. 36 kr.	— fl. 30 kr.

b) Reichsſtadt Augsburg den 26. May.

Weitz. Schl.	12 fl. 52 kr.	Kern Schl.	13 fl. 11 kr.
Roggen —	7 fl 35 kr.	Gerſte —	6 fl. 51 kr.
Haber —	3 fl. 56 kr.		

c) Stadt Pfaffenhofen den 30. May.

Weitz. Schl.	10 fl. — kr.	Korn Schl.	7 fl. — kr.
Gerſte —	— fl. — kr.	Haber —	3 fl. 24 kr.

d) Stadt Erding den 1. Juny.

Zugeführt . . . 2270 Schäffel.
Verkauft . . . 1900 —

Weitz. Schl.	14 fl. — kr.	Korn Schl.	7 fl. 30 kr.
Gerſte —	5 fl. — kr.	Haber —	— fl. — kr.

NB. Das neue Getreid ſteht im Preiſe.

Weitz. Schl.	9 fl. — kr.	Korn Schl.	5 fl. 30 kr.

Digitized by Google

c) Reſidenzſtadt München den 3. Juny.

Zugeführt ; ; ; 2256 Schäffel.
Verkauft ; ; ; 1791 —

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. 30 kr.
Gerſte — 6 fl. — kr. Haber — 4 fl. — kr.

XV. Zu verſtiften.

Der ſogenannte Rödenhof im Herzogthume Neuburg.

Der in 106 Jauchert Aecker, 24 Tagwerken Zweymädigen, 35 Tagwerken Einmädigen, und 28⅜ Tagwerken Mooswieſen beſtehend churfürſtlich, eine halbe Stunde von hier an der Straße gegen Reicherzhofen gelegene ſogenannte Rödenhof ſoll nach churfürſtl. Höchſter Weiſung mit den hiezu gehörigen Gebäuden, als Haus, Ställe, Städel und Krautgärten, vorhandenem ſämmtlichen Viehe und Fahrniſſen, dann Genuß jährlich 30 Klafter Miſchlingholz, nebſt 500 Pauſchen, ſo andern, gegen ſichere Bedingniſſe und Cautionsleiſtung auf 6 Jahre in Pacht verlaſſen, und öffentlich verſteigert werden.

Da nun der dritte Julius zu ſolcher Verſteigerung hiemit angeſetzet wird; als haben ſich alle hierzu Luſttragende an erwähntem Tage auf gedacht churfürſtl. Rödenhofe bey der allda gnädigſt angeordneten Commiſſion einzufinden, nach Jedes Verlangen die nöthige Auskunft zu erwarten, ihr Anboth zu ſchlagen, und der Mehreſtbiethende die Abſchließung des Contracts, jedoch mit Vorbehalt churfürſtl. gnädigſter Gutheißung zu erwarten. Decretum Neuburg den 29. May 1786.

Von Commiſſions wegen.

Rudolph Anton Geyſpurger,
Commiſſionsactuarius.

XVI. Kundmachungen.

a) Die Reichsfreyherrlich von Wadenſpaniſche fideicommiſſariſche Dispoſition.

Zur männiglichen Nachricht, in Betreff der von dem hochwohlgebornen Herrn, Ferdinand Anton des Heil. Röm. Reichs Freyherrn von Wadenſpan ꝛc., dann Hochdeſſelben Frauen Gemahlinn, Titl Maria Franciſca, des Heil. Röm. Reichs Freyinn von Wadenſpan, errichtet- und beym churfürſtl. hochlöbl. Hofrath zu München bereits unterm 1. Auguſt 1782 gehörig gerichtlich immatriculirt worden fideicommiſſariſchen Dispoſition hochdero beyden ſammentlichen Im- und Mobiliarsvermögen, herrſchaftliche Güter oder Hofmarchen, Rechte, Forderungen, Revenüen, und jährlichen Einnahmen, ſo anderen.

Sereniſsimus Elector!

Se. churfürſtl. Durchleucht ꝛc. haben auf unterthänigſtes Anlangen Dero Generals Titl. Freyherrn von Wadenſpan bewilliget, daß derſelbe die mit ſeiner Gemahlinn errichtete fideicommiſſariſche Dispoſition den öffentlichen Intelligenzblättern einverleiben laſſen möge. München den 28. Auguſt 1784.

Carl Theodor, Churfürſt.

A. v. Kreittmayr vidit.

Ad Mandatum Sereniſsimi
Dni. Electoris proprium.

Ger. Gottfr. v. Dumhoff.

(L. S.)

b) Vorrufung an die Baumontiſche Kinder.

Zumalen die landesabweſende Baumontiſche Kinder annoch einige Gelder, welche von dem Armſtorffiſchen Lehenſurrogat herrühren, zu ſuchen haben: als werden ſelbe hiemit dergeſtalt vorgeruffen, daß ſie ſich zur Erhebung dieſer Gelder in Zeit längſtens 6 Monaten diesorts melden ſollen. München den 24. April 1786.

Churfürſtl. Hofrathskanzley.

Joſeph Anton Pindl,
churfl. Hofrathsſecr.

c) Das Baron Tengleriſche Debitweſen zu Stadtamhof betreffend.

Demnach ſich in dem Joſeph Baron Tengleriſchen Debitweſen zu Stadtamhof ein ſolcher das hinterlaſſene Vermögen vielmal überſteigender Schuldenlaſt gezeiget hat, daß billig zu zweifeln ſtehet, ob es die Creditores noch auf einen weit ausſehend-koſtſpieligen Gantprozeß ankommen laſſen werden, als hat man zu Tentirung einer gütlichen Auseinanderſetzung bey hieſig churfürſtlicher Regierung eine Commiſſion auf Montag den 7. Auguſt angeſetzet, bey welcher Com-

Digitized by Google

mißion ſämmtlich Joſeph Baron Tengleriſche, als auch ob connexitatem cauſae Ferdinand Baron Tengleriſche Creditoren in perſona, oder per Mandatarios cum libera inſtructos um ſo gewiſſer zu erſcheinen haben, als ſie ſich außer deſſen jenes, was der mehrere Theil der anweſenden Gläubiger begnehmigen wird, auch ihrer Seits, ohne Weiters, werden gefallen laſſen müſſen. Straubing den 24. May 1786.

Churfürſtl. Regierungskanzley allda.

Lic. Karl Dietz, churfl. Reg. Sec.

d) Gerichtliche Vorrufung an Karl Cruſſius von Burghauſen.

Karl Cruſſius, ein dießortiger Rentdeputationsrathesſohn hat ſich jüngſthin wegen einer an Franciſca Hechenriederinn, bey deſſen Vater geweſenen Dienſtmagd, mittels eines Flintenſchußes ausgeübten tödtlichen Verwundung ſogleich nach der That von hier entfernet, ohne daß von ſeinem dermaligen Aufenthalte dießorts was bewußt iſt; von Seite nachſtehender churfürſtlichen Regierung hat man alſo gerechteſt entſchloſſen, den über dieſes ſo vermeſſene Vergehen flüchtig gewordenen Karl Cruſſius dergeſtalt öffentlich vorzurufen, daß ſich derſelbe binnen 30 Tagen, vom 20. nächſtkommenden Monates Junius anfangend, hierorts um ſo gewißer gehorſamſt ſtellen, und dem Weitern abwarten ſolle; als man außer deſſen in contumaciam ſprechen, ſofort all ſein dermaliges, dann künftiges ihm noch allenfalls zukommendes Vermögen, und Erbtheile als dem Fiſco heimfällig, ſohin für verworren anſehen, und nach den Rechten weiters verfahren würde. Erſagter Karl Cruſſius weis ſich alſo hiernach zu bemeſſen, und allen noch größern Schaden von ſich zu entfernen. Sign. den 29. May 1786.

Churpfalzbaieriſche Regierung Burghauſen.

Franz von Paula Fenneberg, Regierungsſecretär.

e) Churpfalzbaieriſche Zahlenlotterie.

Am 24. May in der 218. Ziehung zu Stadtamhof:

47 13 25 60 79.

Die 219. Ziehung den 14. Juny.

Am 1. Juny in der 598. Ziehung zu München:

77 45 73 48 22.

Die 599. Ziehung den 22. Juny.

Am 2. Juny in der 367. Ziehung zu Mannheim:

2 52 27 9 6.

Die 368. Ziehung den 23. Juny.

f) Gerichtliche Vorladung an die Kolbingeriſche Gebruder.

Nachdem des Andreas Kolbinger geweſenen Weinzierls zu Kneiting ſel. hinterlaſſene 3 Söhne, benanntlich Michael, Andreas und Lorenz Kolbinger gegen 49 Jahre abweſend ſind, ohne daß man von ihrem Aufenthaltsorte bisher etwas erfragen können, wo hingegen dieſelben zum vät- und mütterlichen Erbgut miteinander 62 fl. 30 kr. zu ſuchen, um welchen Betrag derſelben Anverwandte ſchon öfters ſich gemeldet haben; als werden obbemeldt 3 Kolbingeriſche Söhne hiemit dergeſtalt vorgeladen, daß ſelbe, oder deren rechtmäßige Erben in Zeit 3 Monaten entweder ſelbſt, oder durch Anwälde bey hieſigem Gerichte ſich ſelbſt ſtellen ſollen, widrigen Falls man erdeute 62 fl. 30 kr. nach Verfluß obigen Termins den nächſten Erben gegen Caution ausfolgen laſſen würde. Actum den 2. May 1786.

Churpfalzbaieriſches Landgericht Stadt am Hof.

Joſ. Maria Reichsfreyherr v. Weichs, Erblandricht.

g) Gerichtliche Vorladung an Martin Kraus von Sallern in der Oberpfalz.

Martin Kraus, Metzgersſohn von Sallern, des daſig oberpfälziſchen Richteramts hat ſich bereits vor 43 Jahren von ſeinem Geburtsorte, unwiſſend wohin, begeben. Da nun derſelbe an ausgemacht vät- und mütterlichem Erbgute 21 fl., 41 kr. zu ſuchen habe; als wird ſelber, oder deſſen vorhanden rechtmäßige Deſcendenten unter anberaumt 3 monatlich peremptoriſchem Termine dergeſtalt vorgeladen, daß er entweder in Perſon, oder durch genugſam Bevollmächtigte hierorts erſcheinen, widrigenfalls aber gewärtigen ſollen, daß man ſothanes Vermögen den nächſten Erben gegen leiſtender Caution ausfolgen laſſen würde. Actum den 2. May 1786.

Churfürſtl. oberpfälziſches Richteramt Sallern.

Joſ. Maria Reichsfreyherr v. Weichs, Erblandricht.

Digitized by Google

h) Gerichtliche Vorladung an Benedikt Gmelch von Michelfeld.

Demnach Benediet Gmelch, Sohn eines dahier verſtorbenen Austräglers und Maurermeiſters, Georg Gmelchs, und deſſen Eheweibs, Barbara, ſich ſchon 24 Jahre von hier entfernte, ſeitdem aber von ſeinem Daſeyn, oder Tode nicht das Mindeſte zu erfragen war; ſo werden dann er Gmelch, oder ſeine etwaige rechtmäßige Abkömmlinge edictaliter vorgeladen, daß ſie ſich bey untenſtehendem Amte von heute binnen 3 Monaten des zu ſuchen habend-hier liegenden, und ſich auf 80 Gulden erſtrecken mögenden Vater- oder Muttergeldes halber oder durch ſich ſelbſt, oder genugſam Bevollmächtigte zu melden, oder deſſen Verabfolglaſſung an die hierorts wohnende nächſte Befreundte zu gewärtigen. Sig. am 15. März 1786.

Stift Oberpfälz. Richteramt Michelfeld.

Lic. F. Anton Fiſcher, Hofrichter.

i) Die Eröfnung des Wild- und Geſundbades zu Neuenkollberg nächſt Altenötting.

Es iſt erweislich, und dem hohen Publikum ſelbſt keineswegs unbewußt, daß, obgleich wegen anhaltender ſehr mißlichen Witterung in verfloſſenem Jahre andere benachbarte Bäder wenig, und faſt ohne gehofte Wirkung von Badegäſten beſucht worden ſind, ſich doch obbemeldtes Jahr in dem hochgräfl. Peruſaiſchen Geſundheitsbade über dreyhundert Perſonen eingefunden, und nicht nur allein in podagraiſchen Zufällen, Gliederkrankheiten, Schlagflüſſen, Kontrakturen, Hauptwehen und Hypochondrien ꝛc., ſondern auch in Reinigung der Blutgefäſſe, Heilung offener Schäden, und weiblicher Fruchtbarkeit die erſprießlichſten, und hin und wieder ganz außerordentlichen Wirkungen erfahren haben, wenn ſie anders eine zweckmäßige, und bey allen Geſundheitskuren unumgänglich nothwendige Diäte beobachteten.

Dieſes hat demnach den Herrn Rentamtsphyſikus in Burghauſen Mathias Brunwiſer (deſſen Verdienſte, und außerordentliche Menſchenliebe weitläufiger zu empfehlen hier keineswegs nöthig iſt) dahin bewogen, zu ſeinem im Jahre 1784 zum Druck beförderten, vortreflichen Wild- und Geſundbades Unterſuchungen, noch einen neuen, mit Anmerkungen beleuchteten Anhang zur Badsbeſchreibung herauszugeben, welcher bey der hochgräfl. Peruſaiſchen Neukollbergiſchen Verwaltung nebſt der erſtern, gebunden für 9 Kr. zu haben iſt *), und woraus alle und jede Badegäſte die gehörigen Maaßregeln erſehen können, die ſie in Betref der für ihre Umſtände angemeſſenen Diäte, ohne welcher die Wirkung des ſonſt ſo heilſamen Geſundwaſſers unmöglich wohl gedeihen kann, nothwendiger Weiſe zu beobachten haben. Jeder aus den Badeliebhabern kann gemäß der von obbemeldten Herrn Rentamtsphyſikus gemachten Verſicherung unter gemeldten Bedingniſſen die nämlichen großen Vortheile für ſeine Geſundheit aus dem Genuße dieſes Bades zuverſichtlich erwarten, welche ſich in einer kurzen Zeit bereits an mehr, als zweyhundert Perſonen durch eine unläugbare Erfahrung bewähret haben. Dieſes zum Nutzen der Menſchheit, und zur Aufrechterhaltung der ſo koſtbaren Geſundheit höchſtdienſamen Mittel gemeinnütziger, und den Gebrauch deſſelbigen bequemer zu machen, hat der hohe Innhaber des Bades den eifrigſten Bedacht genommen, den ehemaligen Raum des Badhauſes durch einen koſtbaren Bau ſehr beträchtlich zu erweitern, und mit allen Bequemlichkeiten zu verſehen, damit dann vom 1. Tag des Monats Mai anfangend ſich jeder nach Belieben dieſes vortreflichen Bades bedienen möge, welches hiemit dem hochgeehrteſten Publikum kund gemacht wird.

Rainprechter, Hochgräfl. Peruſaiſcher Verwalter zu Neuenkollberg.

*) Beyde Stücke ſind auch gebunden zu München in dem Intelligenz- und Hauptaddreßcomtoir für 9 Kr. zu haben.

Nachricht.

Bey dem bürgerlichen Buchbinder, Ferdinand Reſch, welcher in dem Gruftgäßchen im Uhrmacherhauſe wohnet, und ſeinen Laden unter der Landſchaft hat, ſind in Commißion zu haben ſämmtliche von Schönbergiſche Werke, und die von Kohlbrenneriſchen Verlagsbücher.

Digitized by Google

Churpfalzbaieriſches Intelligenzblatt.

Mit Churfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finaueriſchen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

32. Stück. München den 17. Juny 1786.

I. Meteorologiſche Beobachtungen im Monate May.

	Tage.	Schweremaß.			Wärmemaß.			Winde.			Ausdünſt.		Lufterſchein.			Wetter.		
		Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Lin.	Dec.	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.
		'' '''	'' '''	'' '''	°	°	°											
	1	26. 1.7	26. 3.4	26. 4.1	† 3.5	† 5.0	† 3.5	W.1.	W.1.	N. 1.			Regen	Regen	o	tr. 2.	tr. 2.	tr. .1
	2	26. 3.5	26. 3.9	26. 4.3	† 2.2	† 3.5	† 2.2	No.1.	No.2.	No.1.			R.m.Schn.	R.	o	tr. 3.	tr. 2.	tr. 2.
	3	26. 3.7	26. 4.0	26. 4.5	† 2.0	† 5.8	† 3.0	No.1.	Nno.1.	Nno.1.			o	o	o	tr. 2.	tr. 1.	kl. 1.
	4	26. 4.0	26. 3.4	26. 3.4	† 3.0	† 10.0	† 7.0	No.1.	No.2.	No.1.	0.	2.	o	o	o	kl. 3.	kl. 3.	kl. 2.
☽	5	26. 3.6	26. 2.8	26. 4.0	† 4.0	† 9.0	† 3.0	W.2.	W.2.	W.1.	0.	8.	o	Schn.m.R.	R.	kl. 2.	tr. 2.	tr. 3.
	6	26. 2.8	26. 2.3	26. 2.1	† 4.0	† 10.0	† 4.7	Sw.1.	W.1.	W.1.	0.	2.	o	o	o	kl. 1.	tr. 2.	kl. 2.
	7	26. 1.2	26. 0.7	26. 1.3	† 4.0	† 11.0	† 6.5	Sw.1.	S.1.	W.1.	0.	5.	o	Reg.	o	kl. 1.	kl. 1.	kl. 2.
	8	26. 2.5	26. 2.7	26. 2.9	† 7.2	† 8.5	† 8.2	W.2.	W.3.	W.1.	0.	3.	o	Rieſel.	o	kl. 2.	kl. 1.	kl 1.
	9	26. 3.2	26. 2.7	26. 2.7	† 8.0	† 14.5	† 10.7	Sw.1.	S.1.	So.1	0.	7.	o	o	Regen	kl. 2.	kl. 1.	tr. 2.
	10	26. 1.4	26. 1.6	26. 4.5	† 9.0	† 17.7	† 8.0	So.1.	W.3.	W.1.	1.	2.	o	o	Reg.6.u.	kl. 2.	tr. 1.	tr. 2.
Erdſ.	11	26. 5.5	26. 5.8	26. 6.9	† 8.2	† 17.0	† 8.7	Sw.1.	W. 3.	W.2.	1.	3.	o	o	o	kl. 4.	kl. 2.	kl. 4.
	12	26. 6.0	26. 4.7	26. 4.5	† 9.0	† 18.0	† 14.7	S. 1.	O. 2.	S. 2.	1.	7.	o	o	o	kl. 3.	kl. 2.	kl. 2.
⊙	13	26. 5.5	26. 7.8	26. 8.3	† 11.5	† 8.5	† 9.0	Sw.1.	Sw2.	Sw.1.	1.	8.	Reg.10.u.	o	o	kl. 3.	kl. 2.	kl. 3.
	14	26. 9.2	26. 9.7	26. 10.0	† 9.5	† 10.0	† 8.0	Sw.2.	Sw.1.	W.1.	1.	0.	o	Regen	o	kl. 2.	tr. 1.	kl. 3.
	15	26. 9.7	26. 9.0	26. 8.6	† 7.8	† 13.5	† 11.2	Sw.1.	S.1.	O. 1.	1.	5.	o	o	o	kl. 4.	kl. 2.	kl. 3.
	16	26. 8.6	26. 7.7	26. 7.4	† 9.0	† 17.5	† 1[illegible].8	O. 1.	W. 2.	W.1.	1.	7.	o	o	o	kl. 4.	kl. 2.	kl. 3.
	17	26. 7.0	26. 6.2	26. 6.3	† 12.8	† 20.0	† 13.5	W. 2.	W. 2.	W.3.	1.	8.	o	o	Regen	kl. 2.	kl. 2.	tr. 2.
	18	26. 5.0	26, 5.0	26. 5.0	† 13.0	† 15.0	† 12.2	Sw.1.	Wnw.1.	W.1	2.	0.	o	o	o	tr. 2.	tr. 1.	tr. 2.
	19	26. 4.6	26. 4.7	26. 5.0	† 10.0	† 11.5	† 8.2	Wnw.1.	Wnw.1.	Wnw.1.	0.	4.	Reg.	Reg.	Reg.	tr. 3.	tr. 2.	tr. 3.
	20	26. 5.8	26. 6.0	26. 6.7	† 5.2	† 8.8	† 5.3	Nw.1.	W. 2.	Nw.1.	1.	5,	o	o	o	kl. 1.	kl. 1.	kl. 1.
☾	21	26. 7.1	26. 7.2	26. 7.5	† 5.6	† 10.0	† 6.0	Nw.1.	W.2.	W. 2.	1.	6.	o	o	o	kl 1.	kl. 2.	kl. 2.
	22	26. 7.5	26. 7.5	26. 7.7	† 8.0	† 12.5	† 9.5	Sw.1.	W.3.	W. 1.	1.	0.	o	öſt. Reg.	o	tr. 1.	tr. 1.	tr. 2.
	23	26. 7.7	26. 7.8	26. 8.0	† 10.0	† 12.0	† 10.7	W.1.	W.2.	W.1.	0.	5.	o	o	o	kl. 1.	kl. 1.	tr. 2.
	24	26. 8.0	26. 7.8	26. 8.5	† 10.5	† 15.0	† 11.5	Wnw.1.	W.1.	W.1.	1.	0.	o	o	o	kl. 2.	kl. 3.	kl. 4.
Erdn.	25	26. 9.0	26. 8.8	26. 9.0	† 10.7	† 18.0	† 12.7	W. 1.	N. 1.	N. 1.	2.	0.	o	o	o	kl. 1.	kl. 2.	kl. 3.
	26	26. 9.2	26. 9.1	26. 8.9	† 11.0	† 19.0	† 13.8	W. 1.	W.2.	W. 1.	1.	2.	o	Donw.	o	kl. 2.	kl. 2.	kl. 4.
●	27	26. 8.4	26. 7.6	26. 7.5	† 11.5	† 20.0	† 15.0	N. 2.	N. 1.	N. 1.	1.	7.	o	Regen	o	kl. 4.	kl. 4.	kl. 4.
	28	26. 7.3	26. 7.1	26. 8.2	† 14.0	† 20.0	† 12.3	N. 1.	W.2.	N. 2.	2.	0.	●	o	o	kl. 3.	kl. 1.	kl. 1.
	29	26. 9.0	26. 9.3	26. 9.3	† 10.0	† 15.0	† 10.2	N. 1.	N.2.	N. 1.	2.	2.	o	o	o	kl. 3.	kl. 3.	kl. 3.
	30	26. 8.9	26. 8.5	26. [illegible].1	† 11.0	† 13.0	† 12.0	W. 2.	W. 2.	W.2.	1.	7.	o	o	o	kl. 2.	kl. 1.	kl. 1.
	31	26. 8.0	26. 7.4	26. 7.1	† 11.3	† 13.2	† 12.0	W. 1.	Nw. 2.	W.2.	1:	6.	o	o	o	kl. 3.	kl. 1.	tr. 1.

Digitized by Google

Vorſchlag zu Wetterchroniken.

Es hat Jemand einen Vorſchlag zu nutzbaren Kalendern bekannt gemacht *), der alſo lautet: „Man iſt allgemein einig, daß man einen wichtigen Schritt in der Witterungslehre thun könnte, wenn wir zuverläßige Wetterchroniken der vergangenen Zeiten beſäſſen. Allein, wie ſind dieſelben zuverläßig, und zugleich von mehrern Himmelsſtrichen zu hoffen? Man höre nun wohl meinen Vorſchlag: Wie wäre es, wenn man, ſtatt der Conſtellationen, und der abgeſchmackten Wetterprophezeihungen, allemal das im nächſt vorhergegangenen Jahre bemerkte Wetter bey jedem Tage genau bezeichnete? Sie müßten mit der Zeit ganz zuverläßig werden, weil auch das Publikum ſich mehr auf Beobachtungen verlegen, und gleichſam Controlle haben würde, ſo, daß dergleichen Bemerkungen auch ziemlich vollſtändig werden müßten; denn Kalender giebt es ja allenthalben. Zugleich würde es dem Leſer angenehm ſeyn, immer das diesjährige Wetter mit dem vorjährigen vergleichen zu können. Dies wäre nicht nur für die Meteorologie, ſondern auch in verſchiedenen andern Abſichten ſehr nützlich; denn wie viele Fälle giebt es nicht, wo es darauf ankömmt, die Witterung eines längſt verfloſſenen Tages an einem gewißen Orte genau beſtimmen zu können, z. B. in der Geſchichte in Criminalfällen, in Streitigkeiten über verſandte Waaren u. d. gl. In Zeit von 50 Jahren müßte dieß eine ſehr beträchtliche Wetterchronik werden; und welch ein Vergnügen, welch eine Belehrung für den Naturkündiger, wenn er die gleichzeitige Witterung, die Höhe der Barometer und Thermometer von ganz Europa, und ſo viele andere Umſtände gegen einander halten und vergleichen könnte! welchen Werth würden nicht alle Kalender erhalten, und wie ſorgfältig würde man ſie ſuchen!“

Es wäre daher recht ſehr zu wünſchen, daß unter den vielen Kalendern in Baiern einer im Ober- und einer im Unterlande dazu angewendet würde, die vorjährigen Wetterbeobachtungen neben den Tagen und Wochen bekannt zu machen.

*) In der Brünnerzeitung vom 28. März 1786.

II. Höchſtlandesherrliche Verordnungen.

a) Die Handwerker der Weißgärber, Neſtler und Tuchſcherer betreffend. Dat. München den 30. May 1786.

Nachdem das unterm 11ten Junymonats im Jahre 1784 getroffene Generalregulativum bey den Handwerken der Weißgärber, Neſtler und Tuchſcherer eine ſolche Unruhe erwecket hat, daß man höchſter Orten bald von dieſem, bald von jenem Handwerke unaufhörlich behelliget worden iſt, ſo haben Se. churfürſtl. Durchleucht vermöge anher erfolgten gnädigſten Specialreſcripts d. d. 20. curr. ſich mildeſt entſchloſſen, gedachtes regulativum ſammt der darüber ergangenen Leuteration vom 26. April vorigen Jahrs wiederum aufzuheben, und wollen es lediglich dabey bewenden laſſen, was dießfalls ſchon vorberührtem regulativo jeden Orts beſonders, entweder durch die Handwerksartikel, res iudicatas, oder ſonſt herkommlich geweſen iſt, und wenn ſich dort oder da ein weiterer Streit unter bemeldten Handwerken ergiebt, ſo hat ſolchen auch jeden Orts Ordinärobrigkeit aus den Handwerksartikeln, oder der etwa ſchon vorhandenen ältern re iudicata, vel conſuetudine loci, ſaluoque appellatorio zu entſcheiden.

Welches ſohin ex Commiſſione ſpeciali zu Jedermanns Wiſſenſchaft und gehorſamſten Nachachtung kundgemacht wird. München den 30. May 1786.

Churpfalzbaieriſche Oberlandesregierung.

Graf von Seinsheim V. p.

Licent. Ignaz Joſeph Wager,
Secretär.

Digitized by Google

b) Die Ertheilung der Krammgerechtigkeiten. Dat. München den 3. Juny 1786.

Nachdem Se. churfürſtl. Durchleucht vermög gnädigſten Reſcripts d. d. 14. Jäner anni praeteriti reſolvirt, daß die Ertheilung der Krammgerechtigkeiten in Städt- und Märkten der Obernlandesregierung, in Hofmärken und Dörfern aber dem Commercii Collegio zuſtehen ſolle: und dieſes gnädigſte Reſcript wiederholter unterm 19. May anni huius zu beſtättigen geruhet haben: ſo wiſſen ſich all und jede Obrigkeiten und Impetranten im ein- und dem anderen Falle zu obgedachten Stellen zu wenden, und von daher in Krammgerechtigkeitsſachen das Weitere zu gewärtigen. München den 3. Juny ao. 1786.

Churfürſtl. Commerciencollegium.

J. v. Plank, Kammerdirector.

Secretär Krebel.

III. Beförderungen und Amtsanſtellungen.

a) In Churpfalzbaiern.

Se. churfürſtl. Durchleucht haben bereits unterm 22. April Höchſtdero Rath, geheimen Secretär und Expeditor, Germann Gottfried von Dumhoff, in gnädigſter Rückſicht deſſen mehrjährigen treu, und zur höchſten Zufriedenheit geleiſteter, und noch leiſtender Dienſte das Prädicat als churpfälziſchen Regierungsrath gnädigſt ertheilet.

Ebenfalls geruheten Höchſtdieſelben den beygeordneten Hof- und geiſtlichen Rathsexpeditor, Joſeph Weinhackel, zu Höchſtdero wirkl. Rath und Commercienrathsexpeditor, und den bisherigen Bräuamtsſchreiber allhier, Joſeph Tſchann, zum Bräuamtsbuchhälter gnädigſt zu ernennen.

b) Im Gülich und Bergiſchen

haben Se. churfürſtl. Durchleucht dem Johann Adrian Velder, Canonicus im Stifte Geresheim, das landesfürſtliche Placet gnädigſt ertheilet, und den Canonicus und Cantor des Collegiatſtifts zu Sittard, Joh. Rudolph von Grein, zu Höchſtdero geiſtlichen geheimen Rath huldreicheſt ernennet.

VIII. Nachricht von dem in der Reſidenzſtadt Gotha zur Flachsſpinnerey errichteten Werkhauſe.

Nachdem gar öfters von den hieſigen Armen, beſonders weiblichen Geſchlechts, auf das wehemüthigſte geklagt worden: daß einige aus Mangel eines geheitzten Aufenthaltes, ja ſogar bisweilen aus Mangel eines Spinnrades, oder doch wenigſtens des benöthigten Flachſes, ſchlechterdings gehindert würden, ihren nothdürftigen Unterhalt, ſo gern ſie auch wollten, durch Spinnen ſich zu verdienen, andere aber, bey welchen die Bedürfniß auf dieſen hohen Grad noch nicht geſtiegen geweſen, beym Einkaufe des Flachſes in kleinen Quantitäten, und beym Wiederverkaufe des daraus geſponnenen Garns, theils wegen Abgang hinlänglicher Flachskenntniß, theils wegen Gewinnſucht der Garnhändler, ſo viel Schaden litten, daß ihnen öfters für alle ihre ſaure Mühe nicht einmal einiger Verdienſt übrig bleibe; ſo wurde vorlängſt hierdurch bey herzogl. Allmoſeneommiſſion der Wunſch erregt, dieſem allerdings höchſt rührenden Nothſtande der Armen durch Errichtung eines ſolchen öffentlichen Flachsſpinnereyinſtituts abzuhelfen, wo jeder Arme, welcher durch Spinnen ſein Brod zu verdienen geſonnen wäre, nicht nur den ganzen Winter über ein geheitztes, und des Abends erleuchtetes Zimmer nebſt einem Spinnrade, und den zum Spinnen nöthigen Flachs, finden, ſondern auch jederzeit nach geendigter Arbeit, ſo fort, ohne alle weitere Mühe und Verſäumniß, ſeinen Lohn erhalten könnte. Gleichwohl ſtand anfänglich der wirklichen Ausführung dieſes ſo nützlichen Vorhabens der Mangel eines, wenigſtens zu Beſtreitung der erſten Einrichtung, hinlänglichen Fonds entgegen, indem, wenn auch die Allmoſenkaſſe aus ihren,

Digitized by Google

in Vergleichung mit dem Bedürfniße, höchſt mäßigen Einkünften, die Koſten der jährlichen Unterhaltung eines ſolchen Inſtituts hätte beſtreiten wollen, dennoch der zur Anlegung deſſelben erforderliche Aufwand offenbar alle Kräfte der Kaße überſtiegen haben würde.

Da nun aber gerade in demjenigen Augenblicke, wo die Ausmittlung eines dießfallſigen Fonds bey gedachter herzogl. Commißion den Vorwurf ihrer gemeinſchaftlichen Berathſchlagung ausmachte, dieſer Fond von der göttlichen Vorſicht, auf eine ſo ganz unerwartete Art, dadurch eröfnet würde, daß von der verwittweten Frau Hofräthinn, Evander, in deren, kurz vor ihrem im Monate Junius 1785 erfolgten Ableben, bey herzoglicher Regierung niedergelegten, und allda am 28. gedachten Monates eröfneten Teſtaments, der Allmoſenkaße, auf eine ſo gutmüthige und wohlthätige Weiſe ein unbedingtes Vermächtniß von 800 Rthlrn. ausgeſezt worden war, daher hat die herzogliche Allmoſencommißion dafürgehalten, daß gedachte Summe auf keine beßere, und der edeln Abſicht der Stifterinn gemäßere Art, als durch Anlegung eines dergleichen gemeinnützigen Inſtituts, würde verwendet werden können.

Die Lieferung alles beym Inſtitute erforderlichen Flachſes und Werges iſt von einem in gutem Rufe ſtehenden Friedrichröder Bleichfabrikanten in der Maße übernommen worden, daß ſelbiger nicht nur auf gute und leicht zu ſpinnende Materialien ſich zu befleißen, ſondern auch jeder Spinnerinn, ohne Rückſicht auf die Feinheit des Fadens, und ob das Garn aus Flachs, oder aus Werg geſponnen iſt, für jeden nach der 1½ elligten Weiſe (Haſpel) richtig geweiften Strang, das von Zeit zu Zeit in Gotha gewöhnliche Spinnlohn, welches gemeiniglich in 7 Pf. vom Strange beſteht, ſofort auszahlen zu laſſen verbunden iſt — *).

*) Der vollſtändige Plan dieſes Inſtituts iſt im Journal von und für Teutſchland im 12. Hefte 1785 S. 494 zu leſen.

IX. Handlungs- und Münznachrichten.

In Warſchau iſt eine Entdeckung gemacht worden: daß chymiſche Dukaten herumgehen, die aber bloß den reinen Gehalt von 20 ſgr. haben, ſehen gut aus, und ſind auf holländiſchen Stempel gemacht, halten aber kein Gewicht.

Amſterdam. Der Holländiſche Patriot liefert aus alten Kaufmannsbüchern Folgendes: „Durch Gottes Güte; ſo viel gewonnen; der Herr gebe ſeinen Segen, und verhüte, daß wir keinen ſchlimmen Gebrauch davon machen mögen“. In einigen Büchern findet man ſelbſt ausführliche Lehren und Aufmunterung zur Frömmigkeit und Rechtſchaffenheit hinzugeſetzet: „Dies waren die Zeiten“, fuhr ein anderer würdiger Amſterdamerherr fort, „da unſer Land an Vermögen zunahm“. Damals hatten die Holländer allgemein durch ganz Europa den Ruhm, daß ſie in ihrem ganzen Handel und Wandel fromme und ehrliche Leute wären. Frömmigkeit, Demuth und Sparſamkeit waren damals unſere allgemeinen häuslichen Tugenden, wodurch wir bey andern Völkern unendlich berühmter und geehrter wurden, als durch alle jene neumodiſche Herrlichkeiten, die man jezt in ſo vielen Häuſern unſerer Kaufleute glänzen ſieht. Da jezt unſere Nation ſo löblich bemühet iſt, ihre alten Rechte und Privilegien wieder herzuſtellen; ſo iſt auch zu hoffen, daß unter dem handelnden Theile der Nation ſich kein minderer Eifer allgemein verbreiten werde, die alten häuslichen Tugenden unſerer Vorfahrer wieder in ihren Familien herzuſtellen, und ſo auswärts den Vorzug zu behalten, oder wieder zu gewinnen, deſſen einziger ſicherer Grund jene Tugenden ſind. In einem Lande, wo Frömmigkeit, Demuth und Sparſamkeit herrſchen, findet man die ehrlichſten Kaufleute.

XII. Neuerfundene Heilungsmittel.

a) Für das Podagra.

Der erſte Arzt der königl. Spitäler zu Madrid, Herr Serrano, hat ein wirkſames Mittel wider das Podagra entdecket. Es iſt das ſogenannte Bergbetonienkraut, Betonica montana. Der Doctor erzählt fünf Heilungen, die ihm vortrefflich damit gelungen.

b) Für die Waſſerſucht.

Das Baumöl hat auch in der Waſſerſucht ſeinen Nutzen. Im ſächſiſchen Erzgebirge haben

Digitized by Google

zwey mit dieſer Krankheit befallene Perſonen, die eine verlaſſen von den Aerzten, und die andere durch die vielen Abzapfungen entkräftet, ſich vollkommen wieder geſund gemacht, indem ſie des Morgens und des Abends den Unterleib eine Stunde lang mit dieſem Oele rieben. Eine Frau von 70 Jahren iſt durch den Gebrauch dieſes Mittels wieder geneſen. Eine ſo einfache als wirkſame Heilungsart verdient daher öffentlich bekannt gemacht zu werden, ob ſie gleich nicht mehr ſo neu iſt, als man vorgeben will.

c) Für den Brandſchaden.

Ein Privatmann in Paris hat an den Kartoffeln (Erdbirn, bey uns Erdäpfel) eine Eigenſchaft entdecket, die bisher noch unbekannt war. Er brauchte ſie mit gutem Erfolge um Brandſchäden zu heilen. Einer gewiſſen Perſon war der Fuß mit kochendem Waſſer begoſſen worden, und die Beſchädigung war ſo ſtark, daß die Haut mit dem Strumpfe, als man ihn abzog, mit herunter gieng. Man legte von Stunde zu Stunde geriebene Kartoffeln darauf; und in zwey Tägen war der Schade völlig geheilet.

Dieſes Mittel war in Teutſchland längſt bekannt. Man thut wohl, wenn man vorher etwas Baumöl auf den beſchädigten Ort gieſt, und alsdann die geriebenen rohen Erdäpfel darauf legt.

XIII. Bemerkungen für die Handwerker, welche im Leder arbeiten.

Leder, die ſchwammicht und leicht ſind, auch auf dem Schnitte eine einzige braune Farbe haben, ſind im Kalke verdorben. Leder, welche auf dem Schnitte inwendig matt und ſchwärzlicht ausſehen, ein offenes und ſchwammichtes Gewebe haben, auch einen ſchwarzen oder weißlichten Strich in der Mitte zeigen, ſind von fehlerhafter Zubereitung. Leder, welche auf dem Schnitte wie Horn erſcheinen, ſteif und dünn ſind, haben zu wenig Lohe erhalten. Will man auf dem Schnitt erkennen, ob die Leder gehörig zubereitet worden, ſo iſt zu unterſuchen, ob der Schnitt glänzend, und das Gewebe dicht iſt? ob es inwendig einen grünlicht ſcheinenden Strich hat? Die beſten Proben bey Unterſuchung des Solenleders ſind: 1) Ein Stück Leder von gefälliger Figur aus der Haut zu ſchneiden, und es tüchtig zu ſchlagen, oder unter einem Hammer zu treiben; da es denn, wenn es gahr gemacht iſt, genau in die Stelle paſſen muß, aus welcher es geſchnitten worden. Es kann alſo durch die Schläge des Hammers wohl dünner werden, aber nicht größer geworden ſeyn. 2) Wenn man von zwey verſchiedenen Lederſorten, eine Sole genau abwiegt, beyde einige Stunden ins Waſſer leget, und beym Herausnehmen abermal genau abwiegt, ſo muß nothwendig diejenige die beſte ſeyn, ſo im Waſſer an ihrem Gewichte am wenigſten zugenommen, oder das wenigſte Waſſer eingeſogen hat. —

Von Pfeiffer.

Herr le Beau zu Paris hat eine Maſchine erfunden, mittels welcher man das Kalbleder ſpalten, und auf dieſe Weiſe zu Stiefeletten und andern Arbeiten, wobey mehr Biegſamkeit erfordert wird, weit beßer gebrauchen kann, als wenn es ſeine ganze Stärke und Dicke hätte. Auch zu den Oberdecken der Kutſchen und zum Bücherbinden wird es hierdurch viel ſchicklicher gemacht. Sonſt müßte man oft die eine Helfte des Leders zerſtören, um die andere zu gewiſſen Arbeiten beßer anwenden zu können.

Von der rechten Zeit der Heuärnte.

Der fleißige und aufmerkſame Oekonom, Hr. Doct. Hedwig in Leipzig, hat vor Kurzem der dortigen ökonomiſchen Geſellſchaft über die rechte Zeit der Heuärnte folgende Bemerkung übergeben:

Wie es bey allen Nahrungsmitteln der Menſchen und Thiere vornämlich darauf ankömmt, daß ſolche recht nahrhaft, wohlſchmeckend, und folglich erquickend ſind, ſo iſt auch bey dem Heue vorzüglich darauf zu ſehen, welches hauptſächlich in Grosgewächſen beſtehet, obgleich auch einige Kräuter dem Viehe zuträglich ſind. Um ihm nun dieſe nöthigen Eigenſchaften zu verſchaffen, iſt die Beobachtung der Zeit, wenn man es mähen ſoll, das Erſte. Der Unterſchied zwiſchen ein- zwey- oder dreymähigen Wieſen entſcheidet hier nichts, ſondern zeigt nur, daß ſie bey ihnen ganz verſchieden ſeyn müſſe, ſo wie bey allen überhaupt, nach Beſchaffenheit der zum Wachsthum gehörigen Umſtände. Die Reife des Klapperkrauts, oder Wieſenhahnen-

Digitized by Google

kamms iſt ebenfalls kein ſicheres Zeichen, ſondern die völlige Blüthe der Grasgewächſe iſt die rechte Zeit zur Heuärnte.

Anfrage an die Bierbrauer in Baiern.

Das Bierbrauen iſt derjenige Zweig der Oekonomie, welcher noch nicht allenthalben nach den beſten Grundſätzen behandelt wird. Es iſt aber um ſo mehrerer Aufmerkſamkeit werth, weil von einem guten Biere nicht nur ein guter Debit, ſondern, welches noch weit wichtiger iſt, auch die Geſundheit vieler Menſchen abhängt. Ein Oekonom, der zwar ein ganz gutes Bier auf ſeinem Landgute bauen läßt, dem er aber doch noch mehrere Vollkommenheit zu geben wünſcht, hat die meiſten Abhandlungen und Aufſätze über das Bierbrauen nachgeleſen, ſie aber größtentheils in der Behandlungsart ſo widerſprechend gefunden, daß es ſchwer fallen würde, den rechten Weg darinne zu wählen. Die Verſchiedenheit der Meynungen äußert ſich vornämlich in den Hauptgegenſtänden, nämlich im Hopfen-im Würzekochen *), und in der Abgährung. Einige rathen den Hopfen vor deſſen Gebrauch mit Salzwaſſer anzufeuchten, und nachher im bloßen Waſſer einige Minuten aufwallen zu laſſen, da ihn andere hingegen in der von dem Stellbottige abgezapften Würze kochen; einige kochen ihn gelinde 2 bis 3 Stunden, andere laſſen ihn nur ſehr kurze Zeit aufwallen. Verſchiedene laſſen die vom Stellbottige abgezapfte Würze, ehe ſie ihr Heſen geben, nochmal in der Pfanne kochen, andere, wie Simon in ſeiner Bierbraukunſt, halten dieſes für überflüßig, und widerrathen es. Die Gährung laſſen einige auf dem Bottige vollenden, andere aber rathen, das Bier gleich nach angefangener Gährung auf groſſe Fäſſer mit gewöhnlichen Spundlöchern zu bringen, mit der Zuſicherung, daß hierauf eine weit beßere und kräftigere Gährung erfolgen ſollte. Wenn man über die Verſchiedenheit der Meynungen Verſuche anſtellen wollte, ſo würden ſie vielleicht der Gefahr, ein oder andere Sud-Bier zu verderben, ausgeſetzt ſeyn. Man wünſcht daher von baieriſchen Brauern, vorzüglich aber von herrſchaft-und klöſterlichen Bräumeiſtern, weil ſolche gemeiniglich das beſte Bier machen, belehrt zu werden, welche von dieſen verſchiedenen Methoden eigentlich die wahre und beſte ſey. Insbeſondere aber wünſcht man hiebey zu erfahren, ob die vorgeſchlagene Abgährung in groſſen Fäſſern wirklich auf Erfahrung gegründet, und ob hiebey nichts zu beſorgen ſey, daß dergleichen Fäſſer, welche vermuthlich nicht ohne viele Beſchwerde reinlich zu halten ſeyn dürften, in kurzer Zeit eine dem Biere ſchädliche Säure annehmen könnten. Wenn einige Herren Oekonomen über dieſen gemeinnützigen Gegenſtand ihre auf Erfahrung gegründete Gedanken durch dieſe Intelligenzblätter bekannt machen wollen: ſo würden ſie ſich gewiß einen großen Theil des ökonomiſchen Publicums ſehr verbindlich machen.

*) Würze heißt im Bräuhauſe das Bier, ehe noch der Hopfen dazu gekommen, denn nach dieſem bekömmt es den Namen Bier.

*) Wir wünſchen bey dieſer Gelegenheit noch auf eine andere Frage die Antwort zu erhalten, nämlich: woher es komme, daß ſo vielfältig in den gröſſern Städten mehr ſchlechtes, als gutes Bier gebrauet wird?

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Reichsſtadt Augsburg den 2. Juny.

Weitz. Schl.	12 fl. 53 kr.	Kern Schl.	13 fl. — kr.
Roggen —	7 fl. 22 kr.	Gerſte —	6 fl. 37 kr.
Haber —	3 fl. 47 kr.		

b) Salzburg vom 27. May bis 2. Juny.

		höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz.	Schaff.	21 fl. 15 kr.	15 fl. 19 kr.
Bäckerweitz.	—	21 fl. — kr.	13 fl. — kr.
Korn	—	12 fl. 20 kr.	10 fl. — kr.
Gerſte	—	17 fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber,	Metzen	— fl. 36 kr.	— fl. 30 kr.

c) Stadt Pfaffenhofen den 6. Juny.

Weitz. Schl.	10 fl. — kr.	Korn Schl.	7 fl. 30 kr.
Gerſte —	4 fl. 15 kr.	Haber —	3 fl. 24 kr.

XV. Zu verkaufen und zu verſtiften.

a) Das Baron von Mannteufliſche Schloß, Wageck.

Zumal man bey dem churfürſtl. hochlöbl. Hofrathe allhier das vom Baron von Manteufel beſeſſene Schloß, Wageck, ob der Au cum

Digitized by Google

pertinentiis aufn 13. July plus offerenti, und zwar zuſammen, oder einzelner Weiſe zu verkaufen gedenket; als wird ein ſolches den Kaufsliebhabern mit gegenwärtig öffentlichem proclamate zu dem Ende hiemit eröffnet, daß ſelbe an obigem Tage bey gedacht churfürſtl. Hofrathe gehorſamſt erſcheinen, ſohin ihr Anboth in conformitate des den 24. Decembers 1781 emanirt gnädigſten Generals ad Protocollum geben können, wo ihnen anbey gnädigſt bewilliget wird, die Gutsanſchläge in praesentia Registratoris einzuſehen. Actum München den 2. Juny 1786.

Churfürſtl. pfalzbaieriſcher Hofrath.

Philipp Joſeph Haas,
Rath und Secretär.

b) Das Baron von Mannteufliſche Gut, Faiſtenhart.

Zumal man bey dem churfürſtl. hochlöbl. Hofrathe allhier das vom Baron von Mannteufel beſeſſene Gut, Faiſtenhart, cum pertinentiis aufn 13. July plus offerenti zu verkaufen gedenket, als wird ein ſolches den Kaufsliebhabern mittels gegenwärtig öffentl. proclamate zu dem Ende hiemit eröffnet, daß ſelbe an obigem Tage bey gedacht churfürſtl. Hofrathe erſcheinen, ſohin ihr Anboth in conformitate des den 24. Decembers 1781 emanirt gnädigſten Generals ad Protocollum geben können, wo ihnen anbey gnädigſt bewilliget wird die Gutsanſchläge in praesentia Registratoris einzuſehen. Actum München den 2. Juny 1786.

Churpfalzbaieriſcher Hofrath.

Philipp Joſeph Haas,
Rath und Secretär.

c) Die Verpachtung des Rödenhof im Herzogthume Neuburg.

Der in 106 Jauchert Aecker, 24 Tagwerken Zweymädigen, 35 Tagwerken Einmädigen, und 28 $\frac{3}{4}$ Tagwerken Mooswieſen beſtehend churfürſtlich, eine halbe Stunde von hier an der Straße gegen Reicherzhofen gelegene ſogenannte Rödenhof ſoll nach churfürſtl. Höchſter Weiſung mit den hiezu gehörigen Gebäuden, als Haus, Ställe, Städel und Krautgärten, vorhandenem ſämmtlichen Viehe und Fahrniſſen, dann Genuß jährlich 30 Klafter Miſchlingholz, nebſt 300 Pauſchen, ſo andern, gegen ſichere Bedingniſſe und Cautionsleiſtung auf 6 Jahre in Pacht verlaſſen, und öffentlich verſteigert werden.

Da nun der dritte Julius zu ſolcher Verſteigerung hiemit angeſetzet wird; als haben ſich alle hierzu Luſttragende an erwähntem Tage auf gedacht churfürſtl. Rödenhofe bey der allda gnädigſt angeordneten Commißion einzufinden, nach Jedes Verlangen die nöthige Auskunft zu erwarten, ihr Anboth zu ſchlagen, und der Mehreſtbiethende die Abſchließung des Contracts, jedoch mit Vorbehalt churfürſtl. gnädigſter Gutheißung zu erwarten. Decretum Neuburg den 29. May 1786.

Von Commißions wegen.

Rudolph Anton Geyſpurger,
Commißionsactuarius.

d) Ochſenhäute.

Johann Wolf, bürgerlicher Metzger in Landshut biethet dem inländiſchen Publicum 270 Stücke Ochſenhäute, das Paar für 15 fl., feil.

XVI. Kundmachungen.

a) Gerichtliche Vorladung an die drey Gebrüder, Kaſpar, Johann und Balthaſar Neumayr, aus dem Landgerichte Erding.

Kaſpar, Johann und Balthaſar Neumayr, 3 Brüder und Neumayrs Söhne von Höning, churfürſtl. Landgerichts Erding ſind bereits über 40 Jahre landsabweſend, und zwar von deren Aufenthalt, Leben oder Tode bisher Mindeſtes mehr zu erfragen. Da nun derſelben noch lebende Geſchwiſterte um Ausfolglaſſung der Erbſchaft angeſucht haben; ſo werden obgemeldte 3 Neumayriſche Brüder dergeſtalt vorgeladen, daß ſie, oder derſelben Erben inner 3 Monaten allhier erſcheinen, und um ihre Erbſchaft ſich melden ſollen, außer deſſen ſolche den Inteſtaterben nach Verfluß obigen Termins gegen Caution würde ausgefolgt werden. Den 22. April 1786.

Churfürſtl. Landgericht Erding.

J. B. v. Widnmann.

b) Gerichtliche Vorladung an Benedikt Gmelch von Michelfeld.

Demnach Benediet Gmelch, Sohn eines dahier verſtorbenen Austräglers und Maurer-

Digitized by Google

meiſters, Georg Gmelchs, und deſſen Eheweibs, Barbara, ſich ſchon 24 Jahre von hier entfernte, ſeitdem aber von ſeinem Daſeyn, oder Tode nicht das Mindeſte zu erfragen war; ſo werden dann er Gmelch, oder ſeine etwaige rechtmäßige Abkömmlinge edictaliter vorgeladen, daß ſie ſich bey untenſtehendem Amte von heute binnen 3 Monaten des zu ſuchen habend-hier liegenden, und ſich auf 80 Gulden erſtrecken mögenden Vater- oder Muttergeldes halber oder durch ſich ſelbſt, oder genugſam Bevollmächtigte zu melden, oder deſſen Verabfolglaſſung an die hierorts wohnende nächſte Befreundte zu gewärtigen. Sig. am 15. März 1786.

Stift Oberpfälz. Richteramt Michelfeld.

Lic. F. Anton Fiſcher, Hofrichter.

c) Vorladung an den Seilersgeſellen, Michael Baumgartner, aus dem Markte Kraiburg.

Michael Baumgartner, vom churfürſtl. Markte Kraiburg gebürtig, bürgerlicher Bäckersſohn, ſeines Handwerks ein Seiler, und über 20 Jahre unwiſſend, hat bey zu Ende geſetztem Orte 57 fl. 48 kr. in Verwahr.

Ihm beſagten Baumgartner alſo, oder deſſen rechtmäßigen Erben wird hiemit aufgetragen, in Zeit 3 Monate dieſen Betrag geſetzmäßig an ſich zu bringen. Geſchehen den 1. May 1786.

Churfürſtl. Markt Kraiburg.

Jakob Sal, Kämmerer.

d) Gerichtliche Vorladung an die nächſten Anverwandten der Thereſia Göttingerinn, geweſenen Köchinn im Seminarium zu Straubing.

Thereſia Göttingerinn, eine gebürtige Müllertochter der löbl. Grafſchaft Ortenburg, und geweſene Köchinn im Seminario allhier, iſt mit Zurücklaſſung eines kleinen Vermögens verlebet. Um nun in dieſer Verlaſſenſchaftsſache weiters verfahren zu können, werden die dermal unbekannten Erben, oder Prätendenten der Göttingerinn unter einem vorgeſetzt 3 monatlichen Termin, und zwar das Monat May, Juny und July dergeſtalt anberaumet, daß ſie ſich binnen ſolcher Zeit entweder in Perſon, oder andere hiezu hinlänglich Bevollmächtigte um ſo gewißer melden, im Nichterſcheinungsfalle hingegen gewärtigen ſollen, daß alsdann dieſe Verlaſſenſchaft dem Fiscalat adjudicirt werde, wie Rechtens iſt. Act. den 26. April 1786.

Churfürſtl. Land- und Stadtoberrichteramt Straubing.

J. N. F. von Gundelfingen.

XVII. Literariſche Anzeigen.

Die Geſpenſtererſcheinungen, eine Phantaſie oder Betrug durch die Bibel, Vernunftlehre und Erfahrung bewieſen von P. Don Ferdinand Sterzinger, Theatiner in München ꝛc. München bey Joſeph Lentner 1786 in 8vo.

Wer aus der Erfahrung weis, wie viel mehr Beyſpiele auf die Menſchen wirken, als bloſſe Vernunftgründe; der wird das Beſtreben, den Aberglauben durch genauerzählte Thatſachen zu bekämpfen, und immer mehr zu ſchwächen, gewiß billigen. Ganz vorzüglich nützlich iſt dieſe Art zu verfahren in Anſehung des Geſpenſterglaubens. Hier durch Zuſammenſtellung mehrerer Thatſachen zu zeigen, wie bald Betrug, bald Furcht, bald Vorurtheil, bald ungewiße Sage, bald mißverſtandene natürliche Begebenheiten die Urſachen manches ſolchen auffallenden Vorfalles geweſen ſeyn, wirkt gewiß beym weniger denkenden Manne mehr, als die vortreflichſte Demonſtration der Unmöglichkeit ſolcher Dinge, und hat noch anbey die ſehr vortheilhaften Folgen, mehrere Arten des Betrugs und der Täuſchung bekannt zu machen, und dadurch den Scharfſinn der Menſchen zu glücklichen Entdeckungen bey ähnlichen Vorfällen zu ſchärfen. Dieſem nützlichen Geſchäfte hat ſich der Herr Verfaſſer dieſer vor uns liegenden Schrift noch im letzten halben Jahre vor ſeinem Tode unterzogen, und in demſelben verſchiedene Geſchichten, die zum größten Theil ſeiner Abſicht angemeſſen ſind, geliefert. Er hat vor einigen andern ähnlichen Verſuchen dieſer Art den Vorzug, daß er die Begebenheiten natürlich, ohne unnütze Weitläuftigkeiten und Langeweile nicht zur Sache gehörigen Erklärungen erzählet.

Vollſtändige Tabellen über Geld- Wechſel- Gold- und Silberſpeculationen der vornehmſten Handlungsſtädte in Europa, nach deren jeden Cours beſonders eingerichtet. Altona 1786 bey J. C. A. Eckhardt in klein 8vo.

Ein für jeden Negotianten und Wechſelſpeculanten nutzbares und bequemes Buch.

Digitized by Google

Churpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.
Mit Churfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finaueriſchen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

33. Stück. München den 23. Juny 1786.

III. Militärbeförderungen.

Se. churfürſtl. Durchleucht haben im vorigen Monate May bey Höchſtdero Regimentern folgende Fortrückungen vor ſich gehen laſſen: Als Oberlieutenant iſt eingetreten bey dem Graf Preyſingiſchen Regimente der Major Kaſpar Mann.

Als Majors, Anton Freyherr v. Horneck, bey dem Graf Preyſingiſchen Regimente, und Theodor Freyherr von Karg bey dem Herzog Zweybrückiſchen Regimente.

Als Hauptmann der Ingenieurlieutenant, Niklas Schedel von Greifenſtein.

Als Oberlieutenants der Unterlieutenant, Philipp Morlock, bey dem Pfalzweybrückiſchen Regimente; der Unterlieutenant Anton von Löwenthal bey dem Graf Dauniſchen Regimente; und der Unterlieutenant, Joh. Nepomuk Mengwein, bey dem Graf Wahliſchen Dragonerregimente.

Als Unterlieutenants der Ingenieurconducteur Euler; bey dem nun vacanten Baron Hegnebergiſchen Regimente Max von Herbſtheim; der Fahnenjunker bey dem General Weichsiſchen Regimente, Wilhelm Ignaz Roth, und endlich als Fähnrich bey dem Graf Wahliſchen Dragonerregim. Georg Freyherr v. Schleich.

VII. Gedanken über das Sprichwort: Das muß ein ſchlechter Soldat ſeyn, der nicht denket General zu werden.

Dieſes Sprichwort iſt allgemein und ſcheinet eben ſo viel ſagen zu wollen, als einige Bücher, welche von den Pflichten eines Soldaten handeln, und allemal damit anfangen, daß Ehre und Ambition der Hauptleitfaden eines Soldaten, und die Seele des Offiiciers ſeyn müſſe.

Der Officier lehret es den Corporal, und der Corporal den Rekruten oft, noch ehe derſelbe die Mondirung anleget. Und daher giebt es ſo viele Soldaten, welche glauben, ſie haben keine andere Pflichten, als das Trachten nach Ehre. Sie machen die Ehre zu ihrem Gott, und viele glauben, daß ſie in den Pflichten der Religion keine hinreichende Beweggründe finden können, brave Soldaten zu werden.

Wie es aber mit dem ſittlichen Charakter ſolcher Leute ſtehen mag, dies wird ein jeder, der nur einige Kenntniß des menſchlichen Herzens hat, leicht beurtheilen können.

Nicht nur Ehre, ſondern auch Geſundheit und Reichthum, ſind wünſchenswürdige Güter. Religion und Vernunft verſtatten uns, nach dieſen Gütern zu trachten, ſie verſtatten uns

Digitized by Google

aber nicht, ſolche Güter zu unſerm letzten Endzwecke zu machen.

Ein Kaufmann mag immerhin bey ſeinem Handel ſein Augenmerk mit auf ſeine Vortheile richten, ſo muß dennoch ſein Hauptzweck dieſer ſeyn: daß er Gott diene. Setzt er dieſen großen Zweck aus den Augen, ſo wird die Neigung zum unerlaubten Gewinn ihn hinreiſſen, und er wird, wenn er den Reichthum zu ſeinem höchſten Gute macht, bey allen ſeinem Fleiße, und wenn er auch alle ſeine Wünſche und Abſichten über Erwarten glücklich erfüllet ſieht, dennoch nie wahre Zufriedenheit mit ſich ſelbſt empfinden.

Eben ſo iſt es mit der erlaubten Ehrbegierde eines Soldaten. Wird ſolche nicht durch Religion und Vernunft geleitet und eingeſchränket, ſo artet ſie in die böſe Leidenſchaft des Ehrgeitzes und Hochmuths aus, und richtet oft in der Welt große Verwüſtungen an. Und geſetzt auch, daß ſolcher ausgearteter Ehrgeitz zufälliger Weiſe groſſe Thaten, und der ganzen Welt nützliche Handlungen hervorbrächte, ſo können doch ſolche nicht tugendhaſt genannt werden, eben ſo wenig wie ſie dem, der ſie verrichtet, eine gegründete Zufriedenheit mit ſich ſelbſt verſchaffen können.

Wenn es gewiß iſt, daß alle unſere Handlungen nur durch die Abſicht, in der ſie verrichtet werden, tugend- oder laſterhaft zu nennen ſind, ſo iſt es auch gewiß, daß, wer in Rückſicht ſeiner Pflicht (wie Gellert ſagt, das Vieh ſeines Herrn getreu in Acht nimmt, größer und tugendhafter iſt, als jener Eroberer, der nur Ehre und Ruhm zum letzten Endzweck und Hauptaugenmerk hatte.

Dieſe Gedanken haben mich verleitet, nachzuforſchen, ob ein Soldat in der chriſtlichen Religion hinreichende Beweggründe zur Erfüllung ſeiner beſondern Pflichten, und zur Verrichtung der größten Thaten finden könne?

Aber die chriſtliche Religion empfiehlt ihren Bekennern nichts ſo ſehr als Sanftmuth, und nicht nur Liebe des Nächſten, ſondern auch Liebe der Feinde. Ja ſie ſetzt uns die Liebe Gottes und die Liebe des Nächſten; worunter auch unſere Feinde mit begriffen ſind, zum Beweggrund unſerer allgemeinen und beſondern Pflichten.

Es mag daher wohl manchem nicht in den Kopf wollen, daß ein Soldat aus Liebe ſeines Nächſten denſelben im Kriege todtſchlagen könne.

Der zweyte Stein des Anſtoßes mag dieſer ſeyn: zur Klaße unſerer Nächſten gehören alle Menſchen des ganzen Erdbodens. Wenn nun ein Held ſeinem Könige und Vaterlande die größten Dienſte leiſtet, ſo ſchadet er auf der andern Seite durch dieſe Thaten den feindlichen Ländern, nach eben dem Maße, wie er den ſeinigen dienet, und hat alſo zum allgemeinen Wohl der Welt nichts ausgerichtet.

Dem Anſcheine nach ſind dieſes wichtige Einwendungen gegen jene Behauptung. Sie werden ſich aber dennoch leicht heben laſſen, wenn man ſich nur die Bewohner des Erdbodens nicht ſo gedenket, wie ſie wohl ſeyn ſollten, ſondern wie ſie wirklich ſind.

Thäte jeder in der Welt ſeine Schuldigkeit, ſo wäre dieſe Welt ein wahres Paradies. Wir gebrauchten alsdann keine Regenten, keine Lehrer, und auch keine Soldaten. Man ſetze aber bey der ietzigen Beſchaffenheit der Menſchen in ſeinen Gedanken einmal alle Könige vom Throne, man hebe alle Richterſtühle auf, und mache alle Menſchen des Erdbodens einander gleich. Noch heute wird der Stärkere den Schwächern anfallen, denn ſchon lange iſt deſſen angenehmes Landgut, deſſen ſchöner Garten, deſſen reitzende Gattinn, der Gegenſtand ſeiner Wünſche geweſen. Der Schwache wird genöthiget ſeyn, mit andern Schwachen zur gemeinſchaftlichen Vertheidigung ſich zu verbinden, der Stärkere wird auch auf ſeiner Seite Verbindungen ſuchen, und ſo werden alle Verbindungen ſo lange zunehmen, bis daraus Republiken und Königreiche enrſtehen, und die Welt nach unbeſchreiblichem Leiden wieder in ihre vorige Verfaſſung komme.

Nun aber verfallen dieſe Königreiche oder Staaten miteinander in Uneinigkeit. Dieſe haben keinen Richterſtuhl, vor dem die Sache könne entſchieden werden. Es hat der Weisheit Gottes vom Anfange der Welt an nicht gefallen, ſolche Streitigkeiten ſelbſt zu entſcheiden, oder durch einen Engel entſcheiden zu laſſen, und daher iſt Krieg, ſo lange die Welt geſtanden, unvermeidlich geweſen.

In alten Zeiten mußten, wenn Krieg entſtand, der Bauer vom Pfluge, und der Bür-

Digitized by Google

ger aus der Werkſtätte zu Felde ziehen, und in ſolchen Zeiten waren die Kriege für die Welt noch ein weit gröſſeres Uebel, als jetzt, da die Unterthanen eines jeden Staates durch Erlegung eines gewiſſen Geldes, ſtets eine Anzahl Männer in Bereitſchaft halten, deren Beruf es iſt, nicht nur ihr Vaterland (ſo nenne ich jedes Land, worinn ich unter dem Schutze der Geſetze mein Brod eſſe, ich mag darinn gebohren ſeyn oder nicht) gegen alle feindliche Anfälle zu ſchützen, ſondern auch die Rechte ihres Königes oder Vaterlandes geltend zu machen.

Dieſe Männer nennet man Soldaten, und weil ſie nicht nur in Krieges- ſondern auch in Friedenszeiten von ihrem Vaterlande unterhalten und beſoldet werden, ſo folget von ſelbſt, daß ihnen auch in Friedenszeiten gewiſſe Pflichten obliegen, deren gewiſſenhafte Erfüllung ihnen Religion und Vernunft gebiethen.

Die Pflicht eines Soldaten in Friedenszeiten iſt alſo: Er muß ſich geſchickt machen, bey entſtehendem Kriege ſeinem Fürſten und Vaterlande nützliche Dienſte zu leiſten.

Daher entſtehet die Exercice, daher der ſogenannte kleine Dienſt. Auch das geringſte Vergehen wider den kleinen Dienſt in Friedenszeiten kann dem Soldaten zur Sünde werden, ob er gleich unmittelbar dadurch ſo wenig ſeinem Vaterlande, als andern den geringſten Schaden zufüget. Z. B. eine Schildwache ſchläft in Friedenszeiten auf ihrem Poſten, ſo ſchadet dieſes zwar geradezu keinem Menſchen; geſetzt aber, alle Schildwachen glaubten darum in Friedenszeiten auf ihren Poſten ſchlafen zu können, ſo würde das Geſetz der Wachſamkeit der Schildwachen auch im Kriege ungewöhnlicher, nicht mehr in ſo hocher Achtung, folglich leichterer Uebertretung ausgeſetzt ſeyn.

Wer gewohnt iſt, kriegeriſche Uebungen als ein Kinderſpiel anzuſehen, der ſehe ſich nur in der Geſchichte um, und er wird finden, daß Ein geübter und dreſſirter Soldat im Kriege wirkſamer ſey, als zwey andere.

Reinlichkeit und Proprete ſind dem Soldaten darum beſondere Pflichten, weil ein jedes Mondirungs- und Armaturſtück, welches ſtäts reinlich gehalten wird, deſto länger brauchbar bleibt. Ja, eine jede Herrſchaft, welche nur Bediente hält, ſieht es allemal lieber, daß ſolche ſich reinlich halten, als daß ſie ſchmutzig ſind. Wie ſollte denn der Soldat, der einer ſouverainen Herrſchaft dienet, nicht auch durch Reinlichkeit ſich auszuzeichnen ſuchen? Aber den halben Tag mit Friſiren, Putzen und Anziehen zubringen, dies iſt allemal ein ſicheres Zeichen einer kleinen Seele, welche nicht für den wahren Dienſt des Vaterlandes geſchaffen iſt.

Jedoch Exercice und kleiner Dienſt machen es allein nicht aus, dieſe beſchäftigen den Soldaten in Friedenszeiten nicht immer. Wozu ſoll alſo die übrige Zeit gewiſſenhaft angewandt werden?

Hier muß man billig alle Soldaten in zwey Klaſſen theilen. Zur erſten und größten Klaße rechne ich diejenigen, die in ſich gar keine Fähigkeit finden, zu einer höhern Stelle ſich geſchickt zu machen. Dieſen iſt es billig erlaubt, ja es iſt Pflicht, die Zeit, welche ihnen der Dienſt in Friedenszeiten übrig läßt, zu einer nützlichen Handthierung anzuwenden, wodurch ſie ſich zugleich beßeres Auskommen, und mehrere Bequemlichkeit des Lebens verſchaffen, oder auch ein dürftiges Alter verhindern können.

Diejenigen, welche dem Soldaten den Vorwurf machen, daß er in Friedenszeiten ein Müſſiggänger, und alſo eine Laſt des Staates ſey, verſuchen es doch, täglich mit 4 oder 5 Kr., und dem wenigen Commißbrode ſich zu erhalten, und wenn ſie bey ihrem geſchäftigen Spatzieren geſtern vor dem Thore einen Mann im blauen Rocke auf dem Poſten geſehen, und heute wieder, ſo müſſen ſie darum nicht glauben, daß es eben derſelbe ſey, der geſtern auf dem Poſten war. Nein, dieſer verdient heute ein Tagelohn.

Von dieſer Klaße habe ich nun eben weiter nichts zu ſagen, als daß ich vermuthe, ſie können recht gute Soldaten ſeyn, ohne daß ſie hoffen Generals zu werden.

(Die Fortſetzung folgt.)

VIII. Etwas von der neuen Armenanſtalt zu Weimar.

Auch in Weimar hat man den Verſuch gemacht, die Haus- und Gaſſenbetteley abzuſchaffen, und dieſer Entwurf iſt ſo glücklich dem Ziele nahe gekommen, daß man nun ſeit Jahr und Tag äuſerſt ſelten einen Bettler auf der Straße, oder von Haus zu Haus betteln gehend, antrift

Digitized by Google

Sereniſsimus entließen zu Anfange des Jahres 1785 die zeither geſtandene Allmoſencommiſsion, und übertrugen die Einrichtung einer neuen, auf die Abſchaffung des läſtigen Gaſſenbetteln abzweckende Anſtalt der Generalpoliceydirection. Dieſe wählte zu Ausführung des Plans den Kammerherrn und Kammerrath v. Hendrich, den Bergrath und Stadtphyſicus Dr. Buchholz, und den allezeit regierenden Bürgermeiſter, unter dem Namen der Allmoſendeputation. Durch Sereniſsimi menſchenfreundliche Milde wurden die Fonds beträchtlich vermehrt. Durch eben dieſe Milde wurde ein Arbeitshaus errichtet, wo die müßigen Bettler zur Arbeit angehalten, und die Unerfahrnen und Kinder im Spinnen, Stricken, Wollezupfen und dergleichen unterwieſen wurden. Hierdurch und durch die vereinten Bemühungen der Generalpoliceydirection und Allmoſendeputation iſt es dahin gediehen, daß den Dürftigen ihr Unterhalt mehr aus dem Lohne ihrer Arbeit, als in dem Wege der Allmoſen verſchaft wurde. Die Anzahl der Allmoſendiener, ſo auf die Gaſſenbettler acht zu geben haben, iſt mit zwey Mann (alſo in allen viere) vermehret worden, wovon jeder ſeinen angemeſſenen Diſtrict, welchen er täglich wiederholt zu begehen hat, angewieſen iſt. Die Müßiggänger, welche ſich dann das Betteln, ungeachtet ihnen ordentliches Allmoſen zugetheilt worden, nicht abgewöhnen können, werden auf das ſchärfeſte verfolgt, und mit Gefängniß- und Zuchthausſtrafe belegt. Muthwillige Betteljunge werden mit einigen Peitſchenhieben im Polizey- oder Arbeitshauſe im Grunmeſteine vom Betteln ab- und zur Arbeit angewöhnt, auch die Aeltern derſelben, wenn ſie Mitwiſſenſchaft von dieſer Betteley haben, zu gleicher Zeit ſtufenweiſe mit Gefängnißſtrafe bey Waſſer und Brod, auch nach Befinden mit kurzer Zuchthausſtrafe belegt. Durch dieſe ernſthafte und zugleich menſchenfreundliche Anſtalt iſt es geſchehen, daß mancher Betteljunge, der im Anfange incorrigibl zu ſeyn ſchien, nunmehr ein tauglicher Arbeiter im Polizeyhauſe geworden, wodurch denn der Staat manches nützliche Mitglied, das jetzt ſeine Hände zur Arbeit, und nicht zum Betteln ausſtreckt, gewonnen, ein ſolches Bettelkind wird alsdann mit nothdürftiger Kleidung vorſchußweiſe, die es nach und nach, jedoch nur zur Hälfte, abverdienen muß, verſehen. Das Allmoſengeben iſt zwar nach einem landesherrlichen Mandate vom 24. May 1776 bey fünf Thaler Strafe verbothen; allein es ſtehet jedem frey, dieſem oder jenem Armen durch die Hände eines Mitgliedes der Allmoſendeputation einen Zuſchuß zufließen zu laſſen. Das Umgehen, auch zu denjenigen Perſonen, welche ſeit langer Zeit gewohnt geweſen, ein- und dem andern Armen eine beſondere Wohlthat an beſtimmten Tagen zufließen zu laſſen, wird aus dem Grunde durchaus nicht geſtattet, weil, wenn ſolches dieſem oder jenem Hausarmen noch erlaubt bliebe, ſich leicht andere Müßiggänger dazu geſellen, und alsdann eine immerwährende Unterſuchung nöthig machen würde. Die Kinder werden aus dem Polizeyhauſe in die Schule geſchickt, und außer den Schulſtunden werden ſie im Winter zum Spinnen, Stricken, Wollekrempeln, Wolleſpinnen und dergleichen, und im Sommer beym Wegebau zur Arbeit angewöhnt und angelernt. Jedweder Groß und Klein erhält dasjenige, was er arbeitet, nach Maßgabe des in Weimar eingeführten Lohns bezahlt. Die Fleißigern bekommen bisweilen noch über dies eine kleine Ergötzlichkeit zur Aufmunterung. Sichern Armen vertrauet man auch außer dem Polizeyhauſe Wolle zum Spinnen an. Diejenigen Armen, ſo erkranken, werden vom Bergrathe und Stadtphyſicus, Dr. Buchholz, mit Arzneyen unentgeldlich verſehen, wozu die Stände des Fürſtenthumes Weimar eine milde Beyſteuer verwilliget haben. Der Stadtchyrurgus, Georgi, beſorgt alle äußerlichen Kuren, und muß auch, gegen einen kleinen Gehalt die ihm aufgegebenen Kranken beſuchen, und dem Stadtphyſicus davon Nachricht geben. Die dürftigen Kranken werden auf Koſten der Armenkaße mit den nothwendigſten Bedürfniſſen, als Suppe, Holz, im Winter beym Reconvaleſciren Fleiſch und Gemüſe verſehen. — Für ſehr ſchwache Kranke wird auf das Atteſtat des Stadtphyſicus aus fürſtl. Hofkellerey etwas Wein gereicht.

Fremde und kranke Handwerkspurſche werden, wenn ſie Krankheits wegen nicht weiter fortkommen können, in das Sieghaus gebracht, und daſelbſt ſo lange mit der nöthigen Arzney, Speiſe und Tranke, Wartung, und allen Bedürfniſſen unentgeldlich verſehen, auch, wo es nöthig, alle Tage vom Stadtphyſicus oder Stadt-

Digitized by Google

chyrurgus beſucht, bis ſie ſich im Stande befinden, weiter gehen zu können.

Ein gleiches geſchieht mit dürftigen Kranken aus der Stadt, wenn ſie entweder zu Hauſe nicht die zur Kur nöthigen Bequemlichkeiten, oder nicht die gehörige Wartung haben können. Dieſe werden größtentheils im Siechhauſe beßer, als zu Hauſe, wo ſchlechte Lagerſtätte, und ſchlechte Wartung iſt, beſorgt.

Verordnungen, das Hundhalten betreffend.

a) Von Kämmerer und Rathe der Reichsſtadt Regensburg, mit Begnehmigung der Reichstagspolizeycommißion.

Alle Einwohner, die zu ihrem Gewerbe keine Hunde nöthig haben, ſollen, wenn ſie ſolche nicht ungeſäumt abſchaffen, von Obrigkeits wegen in eine Geldbuße von 6 Rthlr. fällig erklärt werden, welcher Strafe auch diejenigen unterliegen, deren Hunde mit oder ohne Zeichen in den Kirchen betreten werden. Bloß denjenigen, welche zu ihrem Gewerbe und Reiſen Hunde bedürfen, ſoll dergleichen zu halten erlaubt ſeyn. Dieſe Erlaubniß wird bey den Wachtämtern unter der Bedingung ſchriftlich auf ein Jahr ertheilt, daß jeder ſeinen Hund jährlich zur Hundstagezeit Alters und Geſundheits wegen unterſuchen laſſen, und hierüber ein Zeugniß, wofür dem Waſenmeiſter 1 Kr. zu geben, beybringen ſoll, da ihm ein dem Hunde anzuhängendes Zeichen bey E. E. Bauamte umſonſt gegeben wird. Beſagtes Zeichen wird alle 3 Monate mit einem andern von veränderter Geſtalt ausgewechſelt. Alle Hunde, welche dergleichen Zeichen nicht an ſich tragen, ſollen von Schützen, oder vom Schlägel und ſeinen Leuten, ſobald ſie auf der Straße frey laufen, todtgeſchlagen werden, und hat der Schütze Schußgeld zu 10 Kr., und der Schlägel Funggebühr von demjenigen, dem der Hund gehört, zu 6 Kr. zu erholen, welches auch Statt finden ſoll, wenn ein durchwandernder Abdecker einen dergleichen Hund todtſchlägt, oder wegfängt.

b) Von dem ſchweizeriſchen Canton Bern.

Das allerſicherſte und zuverläßigſte Mittel gegen den Biß toller Hunde iſt wohl ohne allem Zweifel, wenn man die Hunde überhaupt außer Stand ſetzt bey irgend einem Anfalle von Wuth jemand beißen zu können. In Bern darf kein Hund ohne eine gewiſſe Art von Maulkorb, der von ſtarkem Leder gemacht iſt, öffentlich erſcheinen. Dieſe lederne Maſchine iſt dem Hunde gar nicht beſchwerlich, ſetzt ihn aber völlig außer Stand, jemand beißen zu können. Wäre es nicht rathſam dieſe Maſchine aller Orten einzuführen?

X. Etwas zur Naturgeſchichte der Perlen.

Ein Brief von dem Vorgebirge der guten Hofnung, mit M** unterzeichnet, der kürzlich im Journal de Paris ſtand, enthält eine, wenn ſie gegründet iſt, für die Naturgeſchichte ſehr wichtige Nachricht. Hr. M. behauptet Perlen zu beſitzen, welche außer der Auſterſchale produciren. Er beſitzt ihrer drey, die er zwiſchen Reiskörnern aufbewahret. Sie ſind um ein Merkliches größer geworden, ſeitdem er ſie beſitzt, und es zeigen ſich kleine Perlen, von welchen er jeden Augenblick glaubt, daß ſie ſich abſondern werden. Er fürchtet aber, die Kälte möchte ihnen zuwider ſeyn. Dieſe Art Perlen findet ſich zu Manilla, und ſie ſind ſeit langer Zeit bekannt; aber die Sache iſt ſo wunderbar, daß man ſie immer in Zweifel gezogen hat. „Ich bin überzeugt, ſagt er, daß ſie wachſen, und daß noch neue Perlen hervorſproſſen. Eine derienigen, welche ich beſitze, war rund, und ohne Erhöhung, und nunmehr hat ſie mehrere. Täglich wird ſie ſchöner. Mit dem Vergrößerungsglaſe ſah ich einen dunkeln Körper, den ich für einen Wurm halte, und den ich beweglich glaube, weil ich ihn nie in derſelben Geſtalt wahrnehme".

XII. Von einer neuen Krankenanſtalt in Wirzburg.

(Aus dem Schreiben eines Handwerksgeſellen an ſeine Aeltern).

Der hieſige edeldenkende, weiſe und groſſe Biſchof hat zur Verpflegung der in Wirzburg in Arbeit ſtehenden Handwerksgeſellen ein beſonderes Inſtitut im Juliershoſpitale errichten laſſen. Um nun dieſes gemeinnützliche Geſchäft gründlich zu unternehmen, und dauerhaft herzuſtellen; ſo war die Einwilligung der ganzen

Digitized by Google

Handlung, Handwerksmeiſter und Geſellen nöthig, weil jede Innung nach Vermögen, und jeder Bediente und Geſelle wöchentlich einen Kreuzer beyſchießen ſollte. Durch die vernünftige Einleitung des hiezu ernannten Herrn Commiſſärs, der alle Innungen ſelbſt beſuchte, und die Einwilligung einholte, wurde das Geſchäft in Zeit von 3 Wochen geendet, und hierauf erfolgte auch ungeſäumt die gnädigſte Begnehmigung. Ich war einer der Erſten, der ſich dagegen ſetzte, ſich einverleiben zu laßen, und mich betraf dieſe gütigſte Verpflegungsanſtalt faſt zum erſten. Da giengen mir die Augen erſt auf, und ich ſah dieſe Wohlthat erſt ein, die ich mir durch einen Wochenkreuzer zuziehen konnte. Ich wurde bey meiner überfallenen Krankheit durch meinen Handwerksdeputirten, mittelſt eines von dem Caßier des bürgerlichen Krankeninſtituts erhaltenen Scheins in das Hoſpital gebracht. Ich wurde ganz neu und weiß angekleidet, bekam ein gut zugerichtetes Bett, und dünkte mich ſchon in meiner Krankheit erleichtert. Der Caßier und die Handwerksdeputirten beſuchten mich öfters, munterten uns ſehr liebreich auf, und ſahen faſt täglich der Verpflegung nach. Liebſte Aeltern! vor Freude muß ich weinen, wenn ich die Vorſicht Gottes betrachte, die mich juſt in dieſer Stadt auf das Bett warf, wo ich meine Geneſung auf eine herrliche Art wieder erhielt. Da lernte ich den bekannten u. geſchickten Hrn. Operateur Hofrath und Profeſſor Siebold kennen, der hiebey die chirurgiſchen Krankheiten freywillig und unentgeldlich beſorget. Er redete mich freundlich an, und da ich eine innerliche Krankheit hatte; ſo verwies er mich an den Hrn. Hofrath und Hofarzt Ehlen, der eben auch ein lieber und geſchickter Mann iſt. Ich wurde mit noch mehreren Kranken in der Wartung, Arzney und Speiſen recht gut verpfleget, und öfters von den mit uns liebreich umgehenden Geiſtlichen heimgeſucht, und obgleich ich von ihrer Religion nicht war; ſo gefielen ſie mir recht gut. Sie ermahnten uns zur Geduld, zum Gebeth und dergleichen. Sie ſtörten mich mit noch einigen nicht im Geringſten in unſerer Religion, daher liebte ich ſie auch, und da wir wieder beßer wurden, ſo wurde uns geſtattet, in dem großen Julierſpitaliſchen Garten ſpazieren zu gehen, welcher jetzt zur Botanik angelegt wird. Der verdienſtvolle Hr. Hofkammerrath Goldmayer, welcher durch die niedliche und geräumig treffende Einrichtungen in erwähntem Spitale ſeinen Namen noch mehr verewiget, und in der That ein lebhafter, ehrlicher, braver Mann iſt, ſuchte uns in unſerm Zimmer auch öfters heim. Und was mir am meiſten gefiel, war, daß ich noch einige von meiner Religion in der Pflege antraf, und beſonders iſt nicht genug zu beloben, und öffentlich bekannt zu machen, daß uns auch Geiſtliche von unſerer Religion, und zwar der brave Herr Pfarrer zu Winterhauſen ohne allem Anſtande das Abendmahl reichen darf.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Stadt Erding den 8. Juny.

Zugeführt . . . 2370 Schäffel.
Verkauft . . . 1650 —

Weitz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. — kr.
Gerſte — 7 fl. 45 kr. Haber — 3 fl. 15 kr.

NB. Das vorigjährige Getreid ſteht im Preiſe.

Weitz. Schl. 9 fl. — kr. Korn Schl. 5 fl. — kr.

b) Reichsſtadt Augsburg den 9. Juny.

Weitz. Schl. 12 fl. 10 kr. Kern Schl. 13 fl. 27 kr.
Roggen — 7 fl 29 kr. Gerſte — 6 fl. 40 kr.
Haber — 3 fl. 49 kr.

c) Reſidenzſtadt München den 10. Juny.

Zugeführt . . . 2950 Schäffel.
Verkauft . . . 2213 —

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. — kr.
Gerſte — 5 fl. 45 kr. Haber — 3 fl. 40 kr.

d) Salzburg vom 6. bis 12. Juny.

		höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz.	Schaff.	19 fl. 36 kr.	18 fl. 45 kr.
Bäckerweitz.	—	19 fl. — kr.	17 fl. — kr.
Korn	—	12 fl. — kr.	10 fl. — kr.
Gerſte	—	15 fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber,	Metzen	— fl. 33 kr.	— fl. 30 kr.

XV. Zu verkaufen und zu verſtiften.

a) Das Baron von Manteufliſche Schloß, Wageck.

Zumal man bey dem churfürſtl. hochlöbl. Hofrathe allhier das vom Baron von Mann-

Digitized by Google

teufel beſeſſene Schloß, Wageck, ob der Au cum pertinentiis aufn 13. July plus offerenti, und zwar zuſammen, oder einzelner Weiſe zu verkaufen gedenket; als wird ein ſolches den Kaufsliebhabern mit gegenwärtig öffentlichem proclamate zu dem Ende hiemit eröffnet, daß ſelbe an obigem Tage bey gedacht churfürſtl. Hofrathe gehorſamſt erſcheinen, ſohin ihr Anboth in conformitate des den 24. Decembers 1781 emanirt gnädigſten Generals ad Protocollum geben können, wo ihnen anbey gnädigſt bewilliget wird, die Gutsanſchläge in praeſentia Regiſtratoris einzuſehen. Actum München den 2. Juny 1786.

Churfürſtl. pfalzbaieriſcher Hofrath.

Philipp Joſeph Haas,
Rath und Secretär.

b) Das Baron von Mannteufliſche Gut, Faiſtenhart.

Zumal man bey dem churfürſtl. hochlöbl. Hofrathe allhier das vom Baron von Mannteufel beſeſſene Gut, Faiſtenhart, cum pertinentiis aufn 13. July plus offerenti zu verkaufen gedenket, als wird ein ſolches den Kaufsliebhabern mittels gegenwärtig öffentl. proclamate zu dem Ende hiemit eröffnet, daß ſelbe an obigem Tage bey gedacht churfürſtl. Hofrathe erſcheinen, ſohin ihr Anboth in conformitate des den 24. Decembers 1781 emanirt gnädigſten Generals ad Protocollum geben können, wo ihnen anbey gnädigſt bewilliget wird die Gutsanſchläge in praeſentia Regiſtratoris einzuſehen. Actum München den 2. Juny 1786.

Churpfalzbaieriſcher Hofrath.

Philipp Joſeph Haas,
Rath und Secretär.

c) Das hochfürſtl. braune Bierhaus im Fürſtenthume Bamberg.

Den Brau- und Wirthſchaftsliebhabern wird anmit bekannt gemacht, daß das hochfürſtliche braune Bierhaus nächſt der obern Weitzmühle dahier, beſtehend in

a) zwey an einander gebauten Gebäuden,
b) einem guten Felſen- und Hauskeller,
c) einem kupfernen Braukeſſel zu 40-42 Eim.
d) einer neueingerichteten kupfernen Darr,
e) einem wohlbehaltenen Kühlſchiffe,
f) einer von beſten und dauerhafteſten Steinen, dann mit ſtarken eiſernen Reiſen ganz neu hergeſtellten Einweichkuſe,
g) einem mit geſchraubten eiſernen Reiſen beſchlagenen Durchlaß,
h) zwey kupferne Brandweinkeſſeln,
i) 13 Bierkuſen, dann 4 Getränkkuſen zum Brandweinbrennen,
k) einem großen Bierwagen, nebſt einem kleinen deto,
l) verſchiedenen Tiſchen, Stühlen und Landerbänken, auch Bettſtätten,
m) 263 ½ Eimerfaß im Holze gebunden,
n) 819 ½ Eimerfaß im Eiſen gebunden, und überhaupts allen erforderlichen zum Bierbrauen auf das bequemſte eingerichteten Gerſten- und Malzböden, Malztennen, dann Holzlagen 2c. 2c.

entweder verkäuflich abgegeben, oder aber auf gewiſſe Jahre in Beſtand hingelaſſen werden ſoll; daher diejenigen, welche zu ein oder dem andern Luſt tragen, Dienſtag den 25. des inſtehenden Monates Julius Vormittags um 9 Uhr bey der hochfürſtl. Hofkammer hieſelbſt ſich einfinden, die Kaufs- oder Beſtandsbedingniſſe vernehmen, ſodann ihre etwaigen Aufgebothe zu Protocoll geben können. Signatum Bamberg den 8. Junius 1786.

Aus hochfürſtl. Bambergiſcher Hofkammer.

b) Getreidvorrath beym churfürſtl. Kaſtenamt Kellheim.

Nachdem vermög gnädigſter Anbefehlung ſub 14. et praeſenti hodierno gnädigſt anbefohlen worden, daß der bey hieuntſtehendem Amte vorhandene Getreidvorrath, ſo beſtehet an altem Weitze per 5 Schl. 2 M. 2 V. — S. und Korn ad 172 Schl. — M. 2 V. 3 S. dann an neuem Weitze per 5 Schl. 4 M. 2 V. 2 ½ S. und Korn ad 173 Schl. — M. 2 V. 2 S. plus licitanti verkauft werden ſoll: ſo wird ſolches den Kaufsliebhabern mit dem Beyſatze hiemit kundgemacht, daß zu dieſem Verkauf der 17. Monatstag July feſtgeſetzt ſey, an welchem jeder ſein Kaufsanboth ad Protocollum geben könne. Actum den 18. Juny 1786.

Churfürſtl. Kaſtenamt Kellheim.

C. v. Limbrunn,
Kaſtenamtsverweſer.

Digitized by Google

XVI. Kundmachungen.

a) Gerichtliche Vorrufung an Karl Cruſſius von Burghauſen.

Karl Cruſſius, ein dießortiger Rentdeputationsratheſsſohn hat ſich jüngſthin wegen einer an Franciſca Hechenriederinn, bey deſſen Vater geweſenen Dienſtmagd, mittels eines Flintenſchußes ausgeübten tödtlichen Verwundung ſogleich nach der That von hier entfernet, ohne daß von ſeinem dermaligen Aufenthalte dießorts was bewußt iſt; von Seite nachſtehender churfürſtlichen Regierung hat man alſo gerechteſt entſchloſſen, den über dieſes ſo vermeſſene Vergehen flüchtig gewordenen Karl Cruſſius dergeſtalt öffentlich vorzurufen, daß ſich derſelbe binnen 30 Tagen, vom 20. nächſtkommenden Monates Junius anfangend, hierorts um ſo gewißer gehorſamſt ſtellen, und dem Weitern abwarten ſolle; als man außer deſſen in contumaciam ſprechen, ſofort all ſein dermaliges, dann künftiges ihm noch allenfalls zukommendes Vermögen, und Erbtheile als dem Fiſco heimfällig, ſohin für verworren anſehen, und nach den Rechten weiters verfahren würde. Erſagter Karl Cruſſius weis ſich alſo hiernach zu bemeſſen, und allen noch größern Schaden von ſich zu entfernen. Sign. den 29. May 1786.

Churpfalzbaieriſche Regierung Burghauſen.

Franz von Paula Fenneberg, Regierungsſecretär.

b) Das Baron Tengleriſche Debitweſen zu Stadtamhof betreffend.

Demnach ſich in dem Joſeph Baron Tengleriſchen Debitweſen zu Stadtamhof ein ſolcher das hinterlaſſene Vermögen vielmal überſteigender Schuldenlaſt gezeiget hat, daß billig zu zweifeln ſtehet, ob es die Creditores noch auf einen weit ausſehend-koſtſpieligen Gantprozeß ankommen laſſen werden, als hat man zu Tentirung einer gütlichen Auseinanderſetzung bey hieſig churfürſtlicher Regierung eine Commißion auf Montag den 7. Auguſt angeſetzet, bey welcher Commißion ſämmtlich Joſeph Baron Tengleriſche, als auch ob connexitatem cauſae Ferdinand Baron Tengleriſche Creditoren in perſona, oder per Mandatarios cum libera inſtructos um ſo gewiſſer zu erſcheinen haben, als ſie ſich außer deſſen jenes, was der mehrere Theil der anweſenden Gläubiger begnehmigen wird, auch ihrer Seits, ohne Weiters, werden gefallen laſſen müſſen. Straubing den 24. May 1786.

Churfürſtl. Regierungskanzley allda.

Lic. Karl Dietz, churfl. Reg. Secr.

c) Gerichtliche Vorladung an die Erben der M. A. Mühlbäuerinn.

Nachdem die hochgeborne Fräule, Maria Antonia von Schmelzing zu Zwickled ſel., Beweis ihres zurückgelaſſenen Teſtaments der Maria Anna Mühlbäuerinn, bürgerl. Bäckinn allhier, einer gebornen Verghamerinn, oder im Falle dieſe ſchon verſtorben ſeyn ſollte, ihrem Sohne, Felix Mühlbauern, oder ſeinen nächſten Erben 100 fl. R. G. oder 83 fl. 20 kr. curr. legirt hat, erſtere Erbinn dagegen ſchon verſtorben, und letztere unwiſſend ſind; als wird ſolches den ſich ausweiſend mögend Maria An. Mühlbäueriſchen oder Verghameriſchen Erben mit dem Beyſatze bekannt gemacht, daß ſie ſich in einer Zeitfriſt von einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tägen zu dieſer Erbſchaft um ſo gewiſſer legitimiren ſollen, wie im Widrigen nach Verſtreichung dieſes Termins ſolche unter die ſich meldend, auch weitſchichtigere Befreundte vertheilet werden würde. K. K. Gränzſtadt Scheerding den 30. May 1786.

Kaiſerl. Königl. Gränzſtadt allda.

d) Gerichtliche Vorladung an den Benedict Wallner.

Benedict Wallner, zu Puchhofen, hieuntſtehenden Orts Unterthan, hat ſich im Monate Auguſt Anno 1785 von deſſen beſeſſen zum churfürſtlichen Kaſtenamte Oſterhofen grundbaren Leerenhäuſel alldort abweg, und unwiſſend wohin, begeben, und iſt bis gegenwärtige Stunde nicht zu erfragen geweſen. Wenn aber ſolches leeres Häuſel bey noch längerer Andauer in den gänzlichen Verfall gerathen müßte; ſo will man ſolchen Wallner Kraft dies edictaliter vorgeladen haben, ſich in Zeit 2 Monat. a die dati bey hieuntſtehendem Land- und Pfleggerichte geziemend zu ſtellen, und das leere Häuſel wiederum zu beſetzen, oder aber er hätte in Entſtehung deſſen zu gewärtigen, wenn nach Verfluß des geſetzt peremptoriſchen Termins letztbemeldtes Gütl an den Meiſtbiethenden öffentlich verkauft werden würde. Geſchehen den 6. May Anno 1786.

Churfürſtl. Land- und Pfleggericht Oſterhofen.

Digitized by Google

Churpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.
Mit Churfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finaueriſchen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

34. Stück. München den 30. Juny 1786.

III. Beförderungen und Amtsanſtellungen.

a) In Churpfalzbaiern.

Se. churfürſtl. Durchleucht haben den Franz Freyherrn von Sauer aus beſonders erheblichen Bewegurſachen die Anwartſchaft auf das Mautamt Cham gnädigſt ertheilet, und bey Höchſtdero Hofkammer hierauf in die Pflicht nehmen laſſen.

Auch geruheten Höchſtdieſelben den Obereinnehmer und bürgerlichen Gelderoberempfänger zu Mannheim, Johann Rademacher, zu Höchſtdero churpfälziſchen Hofkammerrath, und den Daniel Volz zum Oberamtsadvocaten zu Moßbach nebſt Beylegung des Prädicats eines churpfalzbaieriſchen Raths gnädigſt zu ernennen.

b) Im Gülich und Bergiſchen

haben Se. churfürſtl. Durchleucht dem Johann Adam Körner als erwählten Landdechant der Chriſtianität Deutz, und dem Bernard van Bebber als Canonicus und Paſtor zu Wiſſel das landesfürſtliche Placet gnädigſt ertheilet.

Ingleichen iſt Johann Abraham Schmeetz als Advocat in dem Amte Miſſelohe gnädigſt angeſtellet worden.

VII. Gedanken über das Sprichwort: Das muß ein ſchlechter Soldat ſeyn, der nicht denket General zu werden.

(Fortſetzung.)

Zur zweyten Klaße rechne ich aber die, welche Vermögen und Fähigkeit beſitzen, ſich zu einer höhern Stelle und weitern Beförderung geſchickt zu machen.

Religion und Vernunft lehren uns, daß wir dereinſt nicht nur von der Anwendung unſerer Zeit, ſondern auch von der Anwendung unſerer Gaben und Fähigkeiten Rechenſchaft ablegen müſſen. Und wozu kann ein Soldat ſelbige beßer anwenden, als zum Dienſte desjenigen Landes, von dem er unterhalten und ernähret wird? Je höher die Stelle iſt, die einer begleitet, deſto größere Dienſte kann er leiſten.

Daß fremde Sprachen, Geographie, Hiſtorie, Mathematik, u. ſ. w. für einen Offizier nicht nur anſtändige, ſondern auch nothwendige Wiſſenſchaften ſind, dies weis ein jeder. Daß der Trieb zur Ehre, und kurz, die Hofnung ſein Glück dadurch zu machen, den Soldaten bey Erwerbung ſolcher Kenntniſſe aufmuntern, und ſeinen Fleiß beleben könne, ſolches geſtehe ich gerne. Daß wir aber in der Religion hiezu keine hinreichenden Beweggründe ſollten finden können, und alſo die Ehrbegierde zur Haupttriebfeder annehmen müſſen, dieſes iſt es nur, was ich beſtreite.

Digitized by Google

Schon wen Gott im Paradieſe zu Adam ſpricht: „Im Schweiße deines Angeſichtes ſollſt du dein Brod eſſen", ſo ſcheint mir ſchon dieſes ſagen zu wollen: „Wäreſt du im Stande der Unſchuld geblieben, ſo würden alle deine Handlungen aus der reinſten Quelle, aus der Liebe Gottes entſprungen ſeyn, da aber durch den Fall deine ganze Natur iſt verändert worden, ſo will ich dir Bedürfniſſe geben, welche dich nöthigen werden, bey deinen Verrichtungen mit auf dich ſelbſt zu ſehen".

Je weniger Einfluß indeß unſer eigen, und beſonders unſer zeitliches Wohl auf unſere Verrichtungen hat, je mehr nähern wir uns der moraliſchen Vollkommenheit, und dem Stande der Unſchuld wieder.

Endlich kommen wir zum Kriege. Hier finde ich den Einwurf: Da man Gott mehr gehorchen ſoll, als den Menſchen, ſo muß der religiöſe Soldat, wenn er in einem ungerechten Kriege dienen ſoll, ſich widerſetzen, und darf nach ſeinem Gewiſſen nicht zu Felde gehen.

Man erinnere ſich aber, daß es allen Soldaten ſehr ſchwer, und den mehreſten unmöglich iſt, beſonders bey Entſtehung eines Krieges zu entſcheiden, ob derſelbe gerecht oder ungerecht ſey?

Selbſt die vornehmſten Offiziere können die Geheimniſſe der Höfe und Cabineter nicht erforſchen.

Das Naturrecht erlaubt, daß man einem Feinde, von dem man mit Gewißheit weis, daß er böſe Abſichten gegen uns hege, und nur auf eine bequeme Gelegenheit, ſolche auszuführen, warte, zuvorkomme, und alſo der angreifende Theil ſeyn darf.

Und überhaupt, wollte ein jeder Soldat bey entſtehendem Kriege ſich die Freyheit herausnehmen, das Urtheil von deſſen Gerecht- oder Ungerechtigkeit zu fällen, und im letztern Falle der Marſchordre ſich widerſetzen, ſo würde durch ſolche Widerſetzlichkeit die größte Unordnung, uud vielleicht ein größeres Uebel, entſtehen, als der Krieg ſelbſt iſt.

Dieſes zuſammen genommen, iſt hinreichend, das Gewiſſen eines jeden Soldaten bey entſtehendem Kriege zweifelhaft zu machen, ob er wohl Recht oder Unrecht auf ſeiner Seite habe? Er iſt alſo ſchuldig, den ſicherſten Weg zu wählen, und dies iſt der Gehorſam, den er ſeinem Fürſten und Vaterlande ſchuldig iſt.

Gott, der die Herzen der Könige wie Waſſerbäche lenkt, laßt gewiß keinen Krieg ohne weiſe Abſichten zu.

Aber ich habe mich zu weit von meinem Vorſatze entfernet. Ich will noch das Verhalten zweyer Soldaten von ihrer erſten Erziehung an im Frieden und im Kriege ſchildern, wovon der erſte Ehrgeitz, der letztere aber die Erfüllung der Religionspflichten zu ſeinem letzten Endzweck haben ſoll.

Wer mir aber einwendet, daß der erſtere darum doch auch Religion haben könne, der gebe nur bey Verrichtungen einer guten That auf ſich ſelbſt acht. Seine eigenen Empfindungen werden ihn belehren, daß je weniger Einfluß zeitliche Vortheile oder Eigennutz auf ſeine Handlungen haben, für deſto vollkommener und größer wird ſie der innerliche Richter erkennen.

Wer eine gute Handlung in Abſicht auf Ehre verrichtet, ohne daß die Religion ihn dazu bewegen konnte, hat Urſache ſehr auf ſeiner Hut zu ſeyn.

Sehr ſelten ſtehen wir in der moraliſchen Güte ſtille. Entweder wir nehmen im Guten oder Böſen zu. Wer heute bloß aus Ehrgeitz Gutes thut, wird morgen ſchon ſehr leicht aus Ehrgeitz Böſes thun. Wie ſehr überzeugt uns nicht unſere eigene Erfahrung, daß unſer Herz da ſey, wo unſer Schatz iſt.

Doch, nun mögen meine beyden Helden nach einander auftreten. Erſterer iſt von ſehr vornehmer Geburt; er hatte einen großen, kühnen und unruhigen Geiſt. Seine Vorfahrer hatten ſich alle im Kriege berühmt gemacht; ohne auf das Temperament dieſes Jünglings zu achten, ſchwätzten ihm ſeine Aeltern beſtändig von den großen Thaten ſeiner Vorältern, und von ſeiner Pflicht, dereinſt den Ruhm ſeiner Familie aufrecht zu erhalten, vor. Er wurde hiedurch ſo begeiſtert, daß er manche Nacht ſchlaflos zubrachte, und ſeine ganze Seele war mit dem Wunſche erfüllet, ſich bald im Kriege berühmt zu machen.

Damit aber doch auch ja nebenher das Chriſtenthum nicht möchte verſäumt werden, wurde ihm frühe ein Hofmeiſter gegeben. Dies war im Grunde ein recht guter, und ſchon weit

Digitized by Google

gekommener Chriſt, zum Unglück hatte er aber zu wenig Kenntniß des menſchlichen Herzens. Mit thränenden Augen bemerkte er oft, daß ſein Schüler zu keinem Studium weniger Luſt bezeigte, als zur Religion, ob er ihm gleich täglich von Kreuzigung ſeines Fleiſches, vom trübſalvollen ſchmalen Wege, und der engen Himmelspforte vorpredigte.

Ein glücklicher Zufall trennte bald Lehrer und Schüler, die ohnehin ſchon einer des andern müde waren, und die Stelle des erſtern wurde durch einen Mann beſetzt, der dieſem Geſchäfte gewachſen zu ſeyn glaubte.

Er bemerkte bald, daß Ehrgeitz die herrſchende Leidenſchaft ſeines Zöglinges ſey. Dieſen Trieb ganz zu dämpfen, hielt er ſo wenig rathſam als möglich. Er lenkte alſo den Ehrgeitz deſſelben auf ſolche Dinge, die ihn dereinſt zum nützlichen und erhabenen Mitgliede der menſchlichen Geſellſchaft würden machen können.

Mit einer bewundernswürdigen Geſchwindigkeit lernte der Junker alle mögliche Wiſſenſchaften, denn ſein Lehrer zeigte aus dem Beyſpiele groſſer Männer, daß ihm dieſe Wiſſenſchaften nothwendig wären, um im Kriege groß und berühmt zu werden.

Wenn denn unſer Junker bey dem guten Fortgange in allen Wiſſenſchaften noch vom Lobe ſeiner Aeltern trunken war, dann wagte es ſein Lehrer, ihn plötzlich zu erinnern, daß er dereinſt werde ſterben, und nicht nur von ſeinen Handlungen, ſondern auch von deren Abſichten und Beweggründen werde Rechenſchaft ablegen müſſen. Darauf folgte die Lehre: Wir haben hier in der Welt keine bleibende Stätte, darum muß unſer Hauptaugenmerk auf jene Ewigkeit gerichtet werden.

Mit Freuden bemerkte der Lehrer, daß ſein Schüler dadurch unruhig gemacht wurde, und letzterer fühlte in ſeiner Seele ſo etwas Leeres und Beunruhigendes, welches er vorher nicht gekannt hatte.

Unvermerkt wurde er zu den Lehren der chriſtlichen Religion gelenkt. Er wurde durch ſein eigenes Beyſpiel überzeugt, daß man ohne wahre Tugend bey der größten Weisheit, und bey dem größten Ruhme ſchon hier in der Welt zu keiner innern Ruhe, und wahren Zufriedenheit gelangen könne.

In ſeinem dreyzehnten Jahre wurde der Junker gefährlich krank. Sein Mentor ſuchte alles zum Wohl deſſelben zu nützen. Er ſtellte ihm die Möglichkeit eines nahen Endes vor, und leitete ihn nach und nach zur Selbſtprüfung.

Sowohl Ihre Aeltern als ich, ſagte er ihm zuletzt, empfanden allemal die größte Freude, wenn wir Ihren Fleiß und Wachsthum in den Wiſſenſchaften bemerkten. Wir ſind aber ſchwache Menſchen, die nicht das Innere eines andern erforſchen können, und daher glaubten wir von Ihnen das Beßte, daß Sie nämlich bey allen Ihrem Fleiße die Abſicht gehabt, dereinſt Gott zu dienen, und den Menſchen nützlich zu werden. Sie werden indeßen Ihre Abſichten am beßten wiſſen, und, ohne daß ich darauf dringe, mir ſolche zu entdecken, muß ich Ihnen ſagen, daß Gott die Herzen der Menſchen kenne. Darauf gab er ihm Gellerts Ode: **Wenn zur Vollbringung deiner Pflicht, u. ſ. w.** und verließ ihn.

Der Kranke wurde jedoch wieder beßer, und alle, die ihn vorher gekannt hatten, bemerkten in ihm eine große Veränderung. Eines Tages ſchickte er ſeinen Fechtmeiſter wieder zurück, und erſuchte ſeinen Lehrer in der ſonſt gewöhnlichen Fechtſtunde die theologiſche Moral mit ihm vorzunehmen.

Der Lehrer erkundigte ſich nach der Urſache einer ſolchen Veränderung, und die Antwort war: Ich will nun kein Soldat mehr werden, ſondern ein Schulmeiſter.

Und warum wollen Sie ein Schulmeiſter werden? Weil ich als ſolcher das mehreſte Gute, und dieſes in der beßten Abſicht ſtiften kann.

Der Lehrer wußte wohl, daß es groſſen Geiſtern eigen ſey, von einem Außerordentlichen auf das andere zu fallen, und ohne den neuen Entſchluß zu loben oder zu tadeln, erinnerte er ihn bloß, keinem davon etwas zu entdecken, denn er befürchtete mit Recht, daß die Frau Mutter durch Herzählung der Ahnen den Schüler zu frühe umſtimmen, und von ſeinem Vorſatze abbringen werde.

Unſer künftiger Schulmeiſter ſtudirte nun die Sittenlehre mit ſolchem Fleiße, daß er ſchon dem Schulmeiſter des Dorfes hätte können was aufzurathen geben.

Ein heimlicher Stolz verrieth ſich indeſſen noch oft dadurch, daß er ſeinen Lehrer verſchie-

Digitized by Google

dentlich fragte: Ob denn die Schulmeiſter, wenn ſie ihr Amt getreu verrichteten, und dadurch ſo viel Gutes ſtifteten, auch nicht dereinſt von Gott dafür beſonders würden belohnt werden?

Zum Unglück entwiſchte dieſer Stolz der Aufmerkſamkeit des Lehrers. Vielleicht glaubte derſelbe, daß, wenn ein Junker in guter Abſicht ſich entſchlöſſe, Schulmeiſter zu werden, ſo ſey dieſes ein ſicheres Zeichen einer wahren Demuth.

(Die Fortſetzung folgt.)

VIII. Königl. Dännemärkiſches Placat, die Providirung für Island in der Zukunft betreffend. Dat. Chriſtiansburgſchloß den 19. April 1786 *).

Wir Chriſtian der Siebente ꝛc. thun kund: daß, gleichwie Wir aus landesväterlicher Milde und Fürſorge für das Beßte aller Unſerer lieben und treuen Unterthanen, Uns insbeſondere in den letzten Jahren, da unſer Land Island durch Feuerſprühen und Erdbeben, und daraus erfolgte Stockung der Nahrungswege, durch allgemeinen Mangel und Krankheiten und Todesfälle unter Menſchen und Vieh, Verwüſtung gelitten hat, haben angelegen ſeyn laſſen, den Einwohnern dieſes Landes ſowohl mit auſſerordentlicher Hilfe im Handel, als auch mit Unterſtützung aus Unſerer eignen Kaße und andern Gnadenbezeigungen zu Hilfe zu kommen, um, ſo viel möglich, die Noth dieſer Unſerer Unterthanen zu erleichtern, und das Land vor Hunger zu retten; ſo wird es hingegen jetzt, da die Handelskaße wegen vorberührter Zufälle, und der ungewöhnlich hohen Preiſe der hieſigen nach Island requirirten Kornwaaren und übrigen Proviſionen, und der Abnahme der Retourwaaren, und des Fallens ihrer Preiſe, eine anſehnliche Unterbalanz hat, nöthig ſeyn: daß eine Einſchränkung in den jährlich einzuſendenden Proviſionen geſchieht. In dieſem Betrachte ſetzen Wir zu allerunterthänigſter Nachlebung und Erwägung für die ſämmtlichen Einwohner des Landes Island folgende Päſſe allergnädigſt veſt: 1) Wiewohl die für dieſes Jahr verlangte ungewöhnlich große Providirung ohne Abkürzung ausgeſandt wird, beſonders damit das Vieh nicht in zu großer Menge abgeſchlachtet werde, und alſo, um die Zucht und Trift zu befördern, ſoll doch nicht dafür angeſehen werden, daß ſie nur für das Bedürfniß eines Jahres beſtimmt ſey, ſondern zugleich als ein Vorrath, der zwar itzt zur Sicherheit für das Land ausgeſandt wird, aber doch zum Theil zum nächſten Jahr in Behalt ſeyn ſoll. 2) Die für 1787 einzugebenden Requiſitionen deſſen, was zur Providirung des Landes erfoderlich iſt, müſſen mit Rückſicht auf vorangeführte Umſtände verfaßt werden. Geſchieht dieſes nicht ohne Beweis, daß ein unumgänglich nothwendiges Bedürfniß da iſt, wird der Handel eine paſſende Abkürzung in dem Requirirten machen. 3) Der für die Einwohner des Landes gewöhnliche Credit beym Handel muß von nun an, ſo viel möglich, eingeſchränkt, und mit Vorſicht verlangt und gegeben werden, ſo daß die Reſtanzen nicht höher wachſen, wobey es nach den Umſtänden auch nothwendig ſeyn wird, daß Unſere geiſtlichen und weltlichen Bedienten, wie auch die übrigen Einwohner, die nicht zum gemeinen Mann gerechnet werden können, bey dem Schluße jedes Jahres für das Jahr bezahlen. Uebrigens, da nun das Land nach den allerneueſten Berichten einigermaßen fruchtbar zu werden ſcheint, wollen Wir mit beſonderm Wohlgefallen allergnädigſt anſehen, daß die Einwohner in Island ihre äußerſten Kräfte anwenden, durch Fleiß und gute Ordnung die Nahrungsmittel, die das Land ſelbſt darbiethet, auf die beßte Art zu benützen, und zur Lebensart ihrer Vorfahrer zurückkehren, wodurch ausländiſche Nahrungswaaren ihnen entbehrlicher, und ſie in den Stand geſetzt werden, nach Unſerm allergnädigſten Willen und Wunſche ihr eigen Wohl zu befördern, und in beſſere Umſtände zu kommen. Wornach Beykommende u. ſ. w.

Chriſtianus Rex.

Reventlow. Erichſen. Hoë.

Vorndran.

*) Dieſes Placat verdient um ſo mehr bekannter zu werden, als es ſolche Maßregeln enthält, die vermögend ſind, unvermerkt die Weichlichkeit in der Nation zu zerſtören, Fleiß und Sparſamkeit zu erwecken, und überhaupt das menſchliche Elend zu verringern.

Digitized by Google

Berechnung der Erzbiſchöflich- und Biſchöflichen Einkünfte in England.

Das Erzbißthum	Cantorbery	8900	Pf. Sterl.
— — —	York	7000	— —
Das Bißthum	Durham	8700	— —
— — —	Wincheſter	7400	— —
— — —	London	6200	— —
— — —	Ely	4000	— —

Alle übrigen tragen weniger ein, und Bangor, welches das geringſte iſt, hat jährlich nur 1200 Pf. Renten. Das Bißthum Wincheſter iſt mit 1300 Pfund Penſionen belegt.

IX. Vom Handel der Kanarienvögel.

Der Kanarienvogel iſt in einigen Gegenden Teutſchlands ziemlich einheimiſch geworden. Er wird beſonders in Schwaben und Franken mit vieler Mühe gezog . In Nürnberg geben ſich ſonderlich ſolche Profeßioniſten, welche eine ſitzende Arbeit haben, damit ab; ſuchen hierinn eine Art des Zeitvertreibs, und haben doch meiſt einigen Gewinn davon, der ſie wegen des Aufwandes der Zeit und des Futters ſchadlos hält.

Ehemals war die Zucht dieſer Vögel noch beträchtlicher, ſo daß von Obrigkeits wegen verpflichtete Unterhändler und Beſchauer beſtellt wurden, welche bey Abſchließung des Verkaufs derſelben gegenwärtig ſeyn mußten. Obgleich dieſe Beſchäfftigung in den neuern Zeiten abgenommen hat; ſo werden doch in manchem Jahre noch 8000 Stücke an fremde Vogelhändler verkauft. Der Jahrgang, welcher mehr Männchen als Weibchen bringt, iſt einträglicher.

Es werden dieſe Vögel nach Holland, Engelland, in die nordiſchen Länder, und in die Türkey verſetzt. Eine Geſellſchaft von Händlern, meiſt aus Tyrol und Schwaben, mit Namen Lechleitner, Oberhöffer ꝛc. welche aus 20 bis 30 Mitgliedern beſteht, unternimmt den Einkauf und Verſchleiß. Da dieſer Vogel zur Ertragung der Witterung und anderer Beſchwerden nicht dauerhaft genug iſt: ſo iſt der Handel mit denſelben einer großen Einbuße unterworfen. Man muß auch das Futter, deſſen er gewöhnt iſt, mitnehmen. Dieſes, nebſt den großen Zöllen und ſtarken Transportkoſten, erhöht ſeinen Preis gar ſehr. Auch ereignen ſich noch mehrere Unglücksfälle, welche die Händler wieder einbringen müſſen. So gieng vor einigen Jahren bey Kronſtadt ein Schiff mit ſeiner ganzen Ladung unter, auf welcher 3000 Kanarienvögel waren; wodurch die obige Handlungsgeſellſchaft einen beträchtlichen Schaden erlitten hat.

X. Neue Entdeckung in der Electricität.

Herr Profeſſor Beſeke zu Mietau hat die für die Lehre der Electricität ſehr wichtige Entdeckung gemacht, daß, wenn man ſich iſolirt, und nur irgend einen Körper, ſey es der Ofen, eine Thüre, ein Buch u. ſ. w. mit einem Katzenfelle, oder mit einem wollenen, oder einem leinenen, oder ſeidenen Tuche, oder mit einem haarnen Kehrwiſche u. ſ. w. peitſchet oder ſchlägt, eine, durch ſtarke elektriſche Funken ſich äußernde Electricität im Menſchen entſteht. Er wird nächſtens ſeine Beobachtungen ausführlicher bekannt machen. Vor der Hand wird es dem Publicum angenehm ſeyn, zu erfahren, wie leicht es iſt, ſeinen Körper den Wirkungen der Electricität zu mancherley heilſamen Abſichten auszuſetzen; indem man weiter nichts nöthig hat, als ein Brett, unter welchem vier Biergläſer, mit Pech gefüllt, angeküttet ſind, auf welchem man mit beyden Füßen ſteht; oder, wenn es groß genug iſt, auch ein Stuhl ſteht, um während dem Electriſiren bequem zu ſitzen. Nimmt man nun ein Tuch oder Fell, und ſchlägt damit auf den vor ſich habenden Tiſch u. ſ. w. ſo iſt das der ganze Apparat, deſſen man bedarf. Peitſchet man mit der einen Hand, und hält man mit der andern den Conductor einer Kleiſtiſchen Flaſche, ſo wird dieſe geladen, wie vermittelſt einer Electriſirmaſchine, oder eines Erdelectrophors. Die Vorſicht iſt nur nöthig, daß nichts von der Kleidung des auf dem Pechbrette ſtehenden, andere Körper z. B. den Boden der Erde, den Tiſch u. ſ. w. berühren darf, weil ſonſt die Electricität, aus bekannten Urſachen, nicht fühlbar wird. Da dieſer Apparat zum Electriſiren ohne Umſtände, und ohne Koſten in jedem Wohnzimmer, worinn eine reine, dunſtfreye friſche Luft iſt, zu haben iſt, ſo iſt dadurch der mediciniſche Gebrauch derjenigen

Digitized by Google

Art von Electricität, bey welcher keine electriſchen Schläge erfoderlich ſind, ſondern nur ein durch alle Gefäße des menſchlichen Körpers gleichmäßiges Durchſtrömen einer angehäuften Electricität gewünſcht wird, im höchſten Grade leicht, einfach und bequem gemacht.

XI. Neue Erfindungen und Kunſtnachrichten.

Herr Baskerville, der berühmteſte Buchdrucker in Europa, hat in England ein Geheimniß aus der Verfahrungsart gemacht, das gedruckte Papier durch einen Cylinder zuzubereiten. Dieſer Künſtler ließ ſich eine halbe Guinne für die Zubereitung eines gewöhnlichen Formats bezahlen. Nun hat ein Franzos vor Kurzem das nämliche Geheimniß erfunden; aber ſeine Verfahrungsart iſt viel wohlfeiler, auch beßer, als des Hrn. Baskerville ſeine. Für das, was zu London 12 Livres koſtete, läßt er ſich nur 15 Sols bezahlen. Der Erfinder hat ſein Geheimniß an eine Geſellſchaft verkauft, welche in Paris eine beträchtliche Manufactur angelegt hat. Das weiße und gedruckte Papier wird darinn geglättet. Durch die Zubereitung des letztern werden alle Spuren der Preße gänzlich getilgt, und die Lettern kommen dadurch noch ſchöner heraus. Bücher vom größten Format zeigen die gleicheſte Oberfläche; das Papier wird ſo glatt wie Pergament. Die Bücher werden nur zwey Drittheile ſo dick als ſonſt, uud ſo dicht, daß der Staub nicht hineindringen, und die Luft ſogar der angenehmen und friſchen Neuheit derſelben nicht ſchaden kann. Das weiße Papier gewinnt beſonders viel durch dieſe Zubereitung für die Bequemlichkeit der Schreibſtuben. Die Glätterkoſten ſind ſehr gering. Der Bogen zu 6. Deniers, von welchem Format er auch ſey. Weiß Papier 6 Livres das Ries, Kupferſtiche nnd Zeichnungen 6 Deniers das Blatt. Dieſe Manufactur wird gewiß ihr Glück machen.

Herr Secretär Schröter in Gotha verfertigt eine neue Art von Lampen, die nicht mehr Oel als die gewöhnlichen erfodern, und eben ſo viel Helle verbreiten, als 6 Wachslichter. In vielen Häuſern der Großen ſind ſie ſchon eingeführt. Der Preis iſt 10 Thaler.

Der Herr Kammermuſikus Heſſe zu Braunſchweig hat an dem Fagotte eine ſo glückliche Abänderung gemacht, daß man nun demſelben faſt vor allen blaſenden Inſtrumenten den Vorzug giebt. Er hat die Klappen etwas verändert, und bedient ſich eines Klarinetenmundſtückes. Als er ſich zum erſtenmale hören ließ, erhielt er von dem Herzoge eine jährliche Zulage von 100 Thalern.

XII. Ueber die Zubereitung der Kliſtieren.

Zu den meiſten Kliſtieren wird Oel genommen, und wenn eine ſolche Kliſtiere eine gute Wirkung machen ſoll, ſo muß ſich das Oel mit dem Waſſer recht vermiſchen. Ein geſchickter Chirurgus aus Wien giebt hiezu folgende Anweiſung: Um Oel mit Waſſer zu vermiſchen, muß erſteres ehevor ſeifenartig gemacht werden; und dies geſchieht, wenn man es in dem Weißen von einem Ey abklopft. Hierinn ſteckt das ganze Geheimniß, welches eben ſo natürlich als neu iſt. Was aber deſſen Nutzen betrifft, ſo beruht ſelber hauptſächlich darinn, daß ſich auf ſolche Art die öhlichten Theile in den beſchwärten Gedärmen eben ſo weit als das Waſſer verbreiten, und die Wirkung ganz und richtig machen, welches ſonſt nur zufälliger Weiſe geſchieht.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Markt Biburg den 3. Juny.

Weitz. Schl.	8 fl. 30 kr.	Korn Schl.	5 fl. 30 kr.
Gerſte —	4 fl. — kr.	Haber —	3 fl. 20 kr.

b) Stadt Pfaffenhofen den 13. Juny.

Weitz. Schl.	9 fl. — kr.	Korn Schl.	7 fl. — kr.
Gerſte —	— fl. — kr.	Haber —	3 fl. 12 kr.

c) Stadt Erding den 14. Juny.

Zugeführt : : : 1310 Schäffel.
Verkauft : : : 1090 —

Weitz. Schl.	12 fl. — kr.	Korn Schl.	7 fl. — kr.
Gerſte —	4 fl. 45 kr.	Haber —	3 fl. — kr.

Digitized by Google

d) Reichsſtadt Augsburg den 16. Juny.

Weitz. Schl.	12 fl. 23 kr.	Kern Schl.	12 fl. 50 kr.
Roggen —	7 fl. 29 kr.	Gerſte —	6 fl. 43 kr.
Haber —	3 fl. 56 kr.		

e) Reſidenzſtadt München den 17. Juny.

Zugeführt , , , 2545 Schäffel.
Verkauft , , , 1662 —

Weitz. Schl.	11 fl. — kr.	Korn Schl.	8 fl. — kr.
Gerſte —	5 fl. – 5 kr.	Haber —	4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen und zu verſtiften.

a) Das Baron von Mannteufliſche Schloß, Wageck.

Zumal man bey dem churfürſtl. hochlöbl. Hofrathe allhier das vom Baron von Mannteufel beſeſſene Schloß, Wageck, ob der Au cum pertinentiis aufn 13. July plus offerenti, und zwar zuſammen, oder einzelner Weiſe zu verkaufen gedenket; als wird ein ſolches den Kaufsliebhabern mit gegenwärtig öffentlichem proclamate zu dem Ende hiemit eröffnet, daß ſelbe an obigem Tage bey gedacht churfürſtl. Hofrathe gehorſamſt erſcheinen, ſohin ihr Anboth in conformitate des den 24. Decembers 1781 emanirt gnädigſten Generals ad Protocollum geben können, wo ihnen anbey gnädigſt bewilliget wird, die Gutsanſchläge in praeſentia Regiſtratoris einzuſehen. Actum München den 2. Juny 1786.

Churfürſtl. pfalzbaieriſcher Hofrath.

Philipp Joſeph Haas,
Rath und Secretär.

b) Das Baron von Mannteufliſche Gut, Faiſtenhart.

Zumal man bey dem churfürſtl. hochlöbl. Hofrathe allhier das vom Baron von Mannteufel beſeſſene Gut, Faiſtenhart, cum pertinentiis aufn 13. July plus offerenti zu verkaufen gedenket, als wird ein ſolches den Kaufsliebhabern mittels gegenwärtig öffentl. proclamate zu dem Ende hiemit eröffnet, daß ſelbe an obigem Tage bey gedacht churfürſtl. Hofrathe erſcheinen, ſohin ihr Anboth in conformitate des den 24. Decembers 1781 emanirt gnädigſten Generals ad Protocollum geben können, wo ihnen anbey gnädigſt bewilliget wird die Gutsanſchläge in praeſentia Regiſtratoris einzuſehen. Actum München den 2. Juny 1786.

Churpfalzbaieriſcher Hofrath.

Philipp Joſeph Haas,
Rath und Secretär.

XVI. Kundmachungen.

a) Verboth der von Weitzenbeckiſchen Deductionsſchrift.

Zumalen vom churfürſtl. hochlöbl. Hofrath die Hofkammerrath von Weitzenbeckiſche Druckſchrift in Folio wider die fürſtlich Oettingiſche Regierung, und daſiges Oberamt ſub titulo: Grund- und actenmäßige Deduction bereits caſſirt, ſupprimirt und gänzlich verbothen worden iſt: als wird ein ſolches dem geſammten Publicum hiemit öffentlich kundgemacht. München den 29. May 1786.

Churfürſtliche Hofrathskanzley.

Joſeph Anton Pindl, churfl.
Hofrathsſecretär.

b) Gerichtliche Vorrufung an Karl Cruſſius von Burghauſen.

Karl Cruſſius, ein dießortiger Rentdeputationsrathesſohn hat ſich jüngſthin wegen einer an Franciſca Hechenriederinn, bey deſſen Vater geweſenen Dienſtmagd, mittels eines Flintenſchußes ausgeübten tödtlichen Verwundung ſogleich nach der That von hier entfernet, ohne daß von ſeinem dermaligen Aufenthalte dießorts was bewußt iſt; von Seite nachſtehender churfürſtlichen Regierung hat man alſo gerechteſt entſchloſſen, den über dieſes ſo vermeſſene Vergehen flüchtig gewordenen Karl Cruſſius dergeſtalt öffentlich vorzurufen, daß ſich derſelbe binnen 30 Tagen, vom 20. nächſtkommenden Monates Junius anfangend, hierorts um ſo gewißer gehorſamſt ſtellen, und dem Weitern abwarten ſolle; als man außer deſſen in contumaciam ſprechen, ſofort all ſein dermaliges, dann künftiges ihm noch allenfalls zukommendes Vermögen, und Erbtheile als dem Fiſco heimfällig, ſohin für verworren anſehen, und nach den Rechten weiters verfahren würde. Erſagter Karl Cruſſius weis ſich alſo hiernach zu bemeſſen, und allen noch größern Schaden

Digitized by Google

von ſich zu entfernen. Sign. den 29. May 1786.

Churpfalzbaieriſche Regierung Burghauſen.

Franz von Paula Fenneberg, Regierungsſecretär.

c) Das Baron Tengleriſche Debitweſen zu Stadtamhof betreffend.

Demnach ſich in dem Joſeph Baron Tengleriſchen Debitweſen zu Stadtamhof ein ſolcher das hinterlaſſene Vermögen vielmal überſteigender Schuldenlaſt gezeiget hat, daß billig zu zweifeln ſtehet, ob es die Creditores noch auf einen weit ausſehend-koſtſpieligen Gantprozeß ankommen laſſen werden, als hat man zu Tentirung einer gütlichen Auseinanderſetzung bey hieſig churfürſtlicher Regierung eine Commißion auf Mondtag den 7. Auguſt angeſetzet, bey welcher Commißion ſämmtlich Joſeph Baron Tengleriſche, als auch ob connexitatem cauſae Ferdinand Baron Tengleriſche Creditoren in perſona, oder per Mandatarios cum libera inſtructos um ſo gewiſſer zu erſcheinen haben, als ſie ſich außer deſſen jenes, was der mehrere Theil der anweſenden Gläubiger begnehmigen wird, auch ihrer Seits, ohne Weiters, werden gefallen laſſen müſſen. Straubing den 24. May 1786.

Churfürſtl. Regierungskanzley allda.

Lic. Karl Dietz, churfl. Reg. Sec.

d) Gerichtliche Vorladung an einen unbekannten Pferdhändler.

Es iſt verwichenen Samſtag den 27. May von dießſeitigem Gerichtsdiener ein aus dem Kemptiſch ſeyn ſollender unbekannter Pferdhändler auf dem Hätten dies Gerichts mit 4 außer Landes zu bringen verbothenen jungen Pferden angehalten worden, worauf ſelber alſobald die Flucht ergriffen. Da nun derſelbe zeither nicht mehr zum Vorſchein gekommen, und dieſe Pferde nach Verfluß einiger Tage aber nothwendig plus licitanti verkauft werden mußten; ſo ergehet die rechtliche Citation an ermeldten Unbekannten dergeſtalt hiemit, daß, wenn derſelbe inner 6 Wochen ſub termino peremptorio nicht erſcheinet, und über die geſtellte Confiſcationsklage Rede und Antwort giebt, ohne weiters in contumaciam und mit geſetzmäßiger Vertheilung des erlöſten Quanti gegen ihn verfahren werden würde. Actum Schongau den 27. Juny Ao. 1786.

Churfürſtl. Hauptgränzmautamt allda.

Schönhamer, Hofrath u. Landrichter.

e) Gerichtliche Vorladung an die Erben der M. A. Mühlbäuerinn.

Nachdem die hochgeborne Fräule, Maria Antonia von Schmelzing zu Zwickled ſel., Beweis ihres zurückgelaſſenen Teſtaments der Maria Anna Mühlbäuerinn, bürgerl. Bäckinn allhier, einer gebornen Perghamerinn, oder im Falle dieſe ſchon verſtorben ſeyn ſollte, ihrem Sohne, Felix Mühlbauern, oder ſeinen nächſten Erben 100 fl. R. G. oder 83 fl. 20 kr. curr. legirt hat, erſtere Erbinn dagegen ſchon verſtorben, und letztere unwiſſend ſind; als wird ſolches den ſich ausweiſend mögend Maria An. Mühlbäueriſchen oder Perghameriſchen Erben mit dem Beyſatze bekannt gemacht, daß ſie ſich in einer Zeitfriſt von einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tägen zu dieſer Erbſchaft um ſo gewiſſer legitimiren ſollen, wie im Widrigen nach Verſtreichung dieſes Termins ſolche unter die ſich meldend, auch weitſchichtigere Befreundte vertheilet werden würde. K. K. Gränzſtadt Schеerding den 30. May 1786.

Kaiſerl. Königl. Gränzſtadt allda.

f) Vorladung an den Seilersgeſellen, Michael Baumgartner, aus dem Markte Kraiburg.

Michael Baumgartner, vom churfürſtl. Markte Kraiburg gebürtig, bürgerlicher Bäckersſohn, ſeines Handwerks ein Seiler, und über 20 Jahre unwiſſend, hat bey zu Ende geſetztem Orte 57 fl. 48 kr. in Verwahr.

Ihm beſagten Baumgartner alſo, oder deſſen rechtmäßigen Erben wird hiemit aufgetragen, in Zeit 3 Monate dieſen Betrag geſetzmäßig an ſich zu bringen. Geſchehen den 1. May 1786.

Churfürſtl. Markt Kraiburg.

Jakob Sal, Kämmerer.

XXI. Grabſchrift auf einen jüngſt verſtorbenen Dorfſchulmeiſter.

Hier liegt und fault Hanns Dümmerlinger.
Er war kein Schreiber und kein Singer:
Nur konnt' er den Caniſi leſen;
Sonſt wußt' er nichts vom Schulweſen:
Und doch war er (was rathet ihr?)
Er war Schullehrer in — —

Churpfalzbaierisches
Intelligenzblatt.
Mit Churfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finauerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

35. Stück. München den 6. July 1786.

II. Höchſtlandsherrliche Verordnung die Aufhebung aller Holzkipperey an dem Lechſtrome. Datum München den 6. Junii 1786.

Se. churfürſtl. Durchleucht zu Pfalzbaiern ꝛc. Unſer gnädigſter Herr Herr! haben zum höchſten Misfallen vernehmen müſſen, daß durch die entſtandene, und bisher unverantwortliche Holzkipperey, in den Gerichtern Hohenſchwangau, Schongau, Rauchenlechſperg, und Landsberg, das höchſte Intereſſe ſowohl als der Unterthanen ſelbſten, und zwar wider das Generale vom 19. Auguſts Anno 1762. gefährdet, und der Unterthan durch dieſen ſo ſchädlichen Auf- und Vorkauf zuleiden gehabt habe, maſſen denſelben nicht nur ſeine nöthige Mannsnahrung auf eine höchſtſtrafliche wucheriſche Art entzohen, und noch dabey ſowohl unſere eigne, als Unterthans- und hofmärktiſchen Waldungen abgeſchwendet und für die Nachkommenſchaft gänzlich untertrieben worden seyn.

Wir haben daher aus landesväterlicher Beherzigung der immer mehr und mehr anwachſenden Holzkippereyen, und des bevorſtehenden Holzmangels zum Beſten des Unterthans den Entſchluß gefaſſet folgendes zu verordnen, und zwar 1. wollen wir in Betref der jährlich abhaltenden Holzmärkten für je, und allzeit feſtgeſetzt haben, daß dieſe Holzmärkte, und zwar im Landgericht Landsberg von unſerm Pfleger zu Rauchenlechſperg Franz von Oberndorf, die im Gerichtsbezirk Rauchenlechſperg aber von unſerm dortigen Gerichtſchreiber Sebaſtian Ibler, und die im Schongauiſchen Gerichtsbezirk von diesortigen Landrichter Franz Xav. Schönhamer, entlich die Hochenſchwangauiſchen von den dortigen Pfleger Franz Baron von Füll verſehen, und allzeit in ihrer Gegenwarth ohne Abſchickung eines Schreibers abgehalten werden ſollen. Damit aber

2. mit Abhaltung dieſer Märkte Ordnung hergeſtellet wird, ſo beſtimmen wir zu dieſem Ende nicht nur die Täge ſelbſten, an welchen die Märkte abzuhalten ſind, ſondern ernennen auch die Rieſen, welche von jeden unſern oben ernannten Beamten perſönlich beſucht werden ſollen, dergeſtalten, daß der Pfleger von Rauchenlechſperg den 1. Holzmarkt allzeit, inſofern es anderſt die Witterung wegen Schnee zuläſt, Regenwetter aber ſelbe niemalen hindern, den 19. Merz auf der Seifenſtetter und Burgwieß-Rieſe; den 2. aber auf den 18. April, und den 3. und letzten alsdenn am 3. May auf obigen 2 Rieſen abhalten ſolle;

Digitized by Google

Gerichtſchreiber zu Rauchenlechſperg ſoll alsdann mit den ihm wegen der nahen Entlegenheit gnädigſt übertragenen Holzmärkten folgendermaſſen anfangen: als am 20. Merz den 1. Holzmarkt auf der Rieſen zu Hohenfuech, Kinſau-Epfach-Denkling, und der Teufels-Rieſe; den 21. Merz auf der Heren-Rieſe, Rómmerkóſel-Zimmer-Kalchoffen- und Muntraching-Rieſen; den 22. auf der Premmer-Hirſchauer-Reichlinger-Höglacher- und Hauſer-Rieſen; den 23. aber auf Apfeldorfer. Klaftbauenberger- Ober- und Unterfallung-Rieſen. Der 2. Holzmarkt ſoll auf die nämliche Art und Ordnung in Betref der Rieſen, und zwar den 19. 20 21. 22. April; und der 3. aber am 4. 5. 6. und 7. May abgehalten werden.

Der Landrichter zu Schongau haltet hierauf den 1. Holzmark am 24 Merz zu Schwabſoyen, Niederhofen, Dornau, und Alten-Stadt, den 25. Merz zu Kalchoffen, an der herzoglichen Sagmühl, Burggen- und Deſſauer-Rieſen. Den 2. Holzmarkt aber am 23. und 24. April, und den 3. und lezten Holzmarkt am 8. und 9. May dergeſtalten, daß an dieſen Tägen, und nicht an mehrern die Märkte abgehalten ſeyn ſollen.

Das Forſtgericht Hohenſchwangau entgegen haltet die Holzmärkte und zwar den 1. Holzmarkt den 26. Merz, an der Illach; den 27. Merz zu Erlisholz, und am Halblehe den 2. Holzmarkt alsdann den 25. un 26. April, und den 3. Holzmarkt am 10. und 11. May ab; mit der Verbindlichkeit, daß

3. bey Abhaltung dieſer Holzmärkten, welche nur bey einfallenden Sonntägen und gebothenen Feyertägen auf den nächſten Tag verlegt werden können, ſelben alle Unterthanen, die Holz zum Verkauf auf den Rieſen haben bey Strafe erſcheinen, damit die Beamten ein ordentliches Protocoll über das vorhandene, und auf den Rieſen liegende Holz zu verfaſſen im Stande geſetzt werden, und hierinnen anzeigen können, wieviel Bäume jeder Unterthan auf jeder Rieſe habe, und aus welchen Waldungen dieſe Bäume ſeyn, desgleichen iſt auch über die in dieſen Märktägen geſchloſſene Kaufe auf der Stelle den Käufer eine Polliten unentgeltlich auszuſtellen, welche zu Lechhauſen bey unſern Holzinſpektionsamte abzulegen, von da aus aber nach geſchehener Abführung einzuziehen, und mit dem nächſten Monatsſchluße zur Hofkammer reſpect. Forſtdeputation einzuſenden iſt. So müſſen auch

4. alle Bäume die zum Verkauf, und Handel beſtimmt ſind, von dem Gerichtsdiener oder wenn dieſer nicht will, von einem oder im nöthigen Falle von zween 30 Kr. Taglohn ziehenden Tagwerkern mit der churfürſtl. Marchaxte fleißig angeſchlagen, und kein Baum unbezeichnet, wie es bisher vielfach geſchehen iſt, gelaſſen werden, worüber unſerm Holzinſpektionsamt Lechhauſen, ſonderheitlich alle Obſicht zu halten aufgetragen, anbey ſchärfeſt gebothen wird, keinen Floß paßiren zu laſſen, oder zu kaufen, in ſofern die Bäume nicht behörig angeſchlagen, und eine Pollite von der gehörigen Holzmarktskommißion ausgeſtellet worden iſt. Im erſten Falle haben die Flöſſer alſo die Polliten noch zu erholen, im zweyten aber ſolle die Confiskation der Bäume als Strafe des Ungehorſames beſtimmet ſeyn, ferners und

5. ſind die Unterthanen verbunden, und alles Ernſtes anzuhalten, daß ſie ihre Bäume, auch das Klafter Holz auf die in dieſen Patente beſtimmte Rieſen, und auf keine andere ſogenannte Winkrieſen, die bald da, bald dort bisher aufgeſchlagen wurden, verführen müſſen, und zwar bey Konfiskationsſtrafe in ſofern auf den Winkelrieſen einige Stücke künftighin ſich vorfinden ſollten; damit aber

6. Unſere Holzkommißionsbeamten in Abhaltung der beſtimmten Holzmärkten nicht gehindert ſeyn, auch alle Bäume in dieſen 3 Marktägen angeſchlagen werden können, ſo ge-

Digitized by Google

biethen Wir den Holz verkaufenden Unterthanen, daß ſie ihre Bäume bis zum letzten Holzmarkte als mit Ende Aprils, oder längſtens gleich zu Anfangs May aus den Wäldern, ſofort auf die Rieſen ausgeführet haben ſollen, maſſen mit Anfange dieſes Monats nicht nur alle Bäume und Holz von allen Holzſchägen bey ſchwerer Strafe weggeführt, ſonderen auch in den Waldungen Zufolge der Forſtordnung ordentlich aufgeraumet ſeyn ſolle, und da

7. der Holzhandel am Lechſtrom bis zur ſträflichſten Kipperey höchſt ſträflich geſtiegen iſt, ſo verbiethen Wir dieſen Handel wieder auf ein neues allen Unſern churfürſtl. Beamten, Mauthnern, Oberjägern, Oberförſtern, Holzhayen, und allen in churfürſtl. Dienſten ſtehenden Perſonen, beſonders jenen, welchen einige Aufſicht über Waldungen, ſie mögen churfürſtl. oder ſtändiſche ſeyn, gemeßenſt, und das bey wirklicher Entſetzung ihres Dienſtes, und ſolle auch jeder unſer Unterthan berechtigt ſeyn, ein ſolchen Holzhändler gegen Erhaltung einer anſehnlichen Belohnung anzuzeigen. Wurde ſich aber einer aus dieſen unterfangen einen Holzunterhändler ſich zu halten, hierüber wollen wir uns die noch größere Beſtrafung vorbehalten haben. Um

8. ſolche Kauderey gänzlich zu erſticken, haben alle Unterthanen ihr Holz ſelbſten geraden Wegs Unſerm churfürſtl. Holzgarteninſpektionsamt Lechhauſen feil zu biethen, und gegen ein beſtimmtes Fuhrlohn zu überführen, oder überführen zu laſſen. Es ſoll ſich alſo kein Unterthan bey Confiskation ihres Holzes unterſtehen von einem andern einiges Holz aufzukaufen, indem auf ſolche Art dem Unterthan, und Eigenthümer des Holzes, bisher das Holz meiſtens um ſehr geringen Preis abgedrückt, und nach Lechhauſen wieder theuer verkauft worden, folglich aller Gewinn unrechter Weiſe in die Hände der Holzhändler, Holzkipperer oder Holzkauderer gefallen iſt. Gleichwie wir aber nebenbey überzeuget ſind, daß

9. die arme holzverkaufende Unterthanen von den Kippern, und Händlern bisher immer gedrucket worden, weil ſie den ſpatern Kauf von Lechhauſen aus Mangel des nöthigen Geldes nicht abwarten konnten, folglich von dieſen Kaudern Geld anfnehmen, oder borgen, und denn ihr Holz mit Schaden um ſie bezahlen zu können, an ſelbe überlaſſen mußten, ſo verordnen Wir zum Beſten der armen Unterthanen und zur Aufhebung aller Kipperey, daß diejenigen die den Holzkauf von Lechhauſen nicht erwarten können, ihre Bäume, dem in ihren Gerichtsbezirke aufgeſtellten Holzmarktskommiſſär anzeigen ſollen, welcher ihnen ſodann über den Werth der Bäume ein Atteſtat an unſer Holzinſpektionsamt Lechhauſen auszuſtellen hat, damit von da aus der gehörige Vorſchuß vom $\frac{1}{3}$ oder von der Hälfte des Betrages an den Unterthan gemacht werden kann, welchen Vorſchuß, oder Abſchlagszahlung das Amt Lechhauſen an den Unterthan ohne mindeſten Aufſchub zu machen gegen Scheine vorzumerken, und nach wirklich abgeſchloſſenen Kaufe alles in die gehörige Ordnung zu bringen hat. Und da wir dieſes Uebel ein für allemal an der Wurzel gehoben, und ausgerottet wiſſen wollen, ſo befehlen Wir

10. all denjenigen Unterthanen, welche die Floßfahrt bisher ausgeübet haben, daß ſie ſelbe auch noch ferners ausüben mögen, doch mit dem ernſtlichen Verbothe, und bey Confiſcation der Bäume niemals mehr mit Holz ſelbſten zu handeln, alſo keines von andern unſern Unterthanen aufzukaufen, ſonderen ſie ſollen ſelbes bloß um einen billigen Preis, oder Fuhrlohn nach Lechhauſen zu liefern haben. Unſer Holzmarktskommißär, als auch andere Beamte, und aufgeſtellte Obrigkeiten haben alſo darauf zu ſehen, daß dieſe Flöße die Unterthanen nicht mehr übernehmen, und drücken, alſo niemals den Holzaufkauf geſtatten laſſen, indem dieſen nur das Abführen der Bäume, nicht aber der Handel verwilliget ſeyn ſolle.

Digitized by Google

11. Wollen wir denjenigen Hofmärkten und Klöſtern, die ihren oder andern Grundunterthanen einiges Holz zur Ausfuhr und Verkauf auf den Lech aus eignen Waldungen geben, hiemit ernſtlich jedoch gnädigſt anbefohlen haben, von ihren Holzabgaben an die Unterthanen, denjenigen Holzmarktskommiſſarien, in welchen Bezierk die Unterthanen liegen, eine umſtändliche Specification, und zwar ehe noch die Holzmärkte abgehalten werden, zuüberſchicken, worinnen angezeiget ſeyn ſollte, wieviel, und welche Gattungen Holz dieſer, oder jener Unterthan aus den Waldungen, welche in der Specification genannt ſeyn müſſen, erhalten haben, damit man

12. urtheilen könne, ob der Unterthan ſeine Waldungen nicht betrügeriſcher Weiſe abſchwende, auch dieſe ſo ſehr über Hand genommene Abſchwendung ins künftige verhütet werden möchte, ſo ſollen nicht allein alle Stämme in churfürſtl. Forſten, ſondern auch in Unterthans-Waldungen mit der churfürſtl. Marcharte in Beyſeyn eines Gerichtsbeamten und zwar ohnentgeltlich angeſchlagen werden, welcher letzterer ein ordentliches Protocoll über die angeſchlagene Bäume zu verfaſſen, und mit der Forſtrechnung jährlich einzuſchicken hat.

Zum Schluße verſehen Wir uns gegen jedermann in Gnaden, daß dieſer Verordnung allenthalben die ſchuldigſte Folge geleiſtet, und unſern gnädigſt ernannten Holzmarkskommiſſären, die dieſe unſere gnädigſte Verordnung in Ausübung bringen müſſen, deswegen nicht ungebührlich werde begegnet werden, geſtalten wir auf die erhaltene Anzeigen, daß ſich jemand wieder dieſes aufhalten, oder dagegen handeln würde, die ſchwereſte Beſtrafung vorzunehmen feſt entſchloſſen ſind.

Es wird ſich alſo jedermann davon zuhüten wiſſen, weſſentwegen gegenwärtiges Patent nicht nur gehörig publiciert, ſondern bey unſern Hofmarktskommißionsämtern affigiert werden ſolle.

Actum München den 6. Juny Anno 1786.

J. von Plank, Direktor.

Sekretär Leo.

VII. Gedanken über das Sprichwort: Das muß ein ſchlechter Soldat ſeyn, der nicht denket General zu werden.

(Fortſetzung.)

Es war hohe Zeit, daß der Schüler wieder mußte umgelenkt werden. Der Lehrer führte ihn daher in einem zufälligen Geſpräche unvermerkt auf die unterſchiedenen Stände in der Welt. Er zeigte ihm, daß jeder Stand nothwendig, und daß man auch in jedem Stande Gott dienen könne. Aber die Soldaten, die ſich einander todtſchlagen, die können doch unmöglich Gott dienen? war ſeiue ſchnelle Frage. Der Lehrer antwortete ihm ungefehr das, was oben von der Nothwendigkeit des Krieges geſagt worden, und fügte noch das Beiſpiel einiger frommen und rechtſchaffenen Soldaten aus der Geſchichte hinzu. Er ſchloß mit der Erinnerung, da es unter den Soldaten noch viele rohe Leute giebt, ſo hat ein chriſtlicher Soldat die beſte Gelegenheit, durch ein gutes Beyſpiel und gute Lehren andere zurechte zu weiſen, und kann alſo ſchon dadurch viel Gutes ſtiften.

Alsbald ſattelte der Junker um. Er hatte ſein fünfzehntes Jahr vollendet, und wurde mit dem Vorſatze, ein gutes Gewiſſen zu bewahren, Soldat.

Er wurde bald Officier: Seine Wiſſenſchaften, ſein Fleiß und guter Lebenswandel erwarben ihm die Liebe und Bewunderung ſeiner Obern und Untergebenen. Man hielt ihn für das Muſter eines rechtſchaffenen Mannes und braven Soldaten.

Nur dies einzige gefiel ſeinen Kammeraden nicht, daß er ſich ſehr oft die Freyheit nahm, ihr Verbrechen zu tadeln, ihre Fehler zu beßern, und ſie zum Chriſtenthume zu ermahnen. Obgleich ſolches allemal mit der gröſten Sanftmuth geſchah, ſo hielten ſie es doch für das, was er wirklich war, für Stolz, und der junge Held hielt es für das, was es nicht war, für Pflicht und heiligen Eifer.

Digitized by Google

Dieſer heilige Eifer machte ihm viele ſeiner Kammeraden zu Feinden, ohne daß dieſe es wußten, war hier der Neid auf ſeine beſondern Vorzüge mit im Spiele, denn ſie konnten es nicht ertragen, daß der Chef des Regiments ihm bey jeder Gelegenheit ſeine beſondere Zufriedenheit bezeugte, und ihn eines beſondern Vorzuges würdigte. So weis das Herz des Menſchen ſich vor ſich ſelbſt zu verbergen.

Dieſes zuſammen genommen, erregte dem jungen Helden Händel. Er wurde herausgefodert, und hatte nur wenige Stunden Bedenkzeit, ob er die Ausfoderung annehmen wolle oder nicht? Dieſe Stunden waren für ihn die unruhigſten, aber auch die wichtigſten ſeines Lebens. Er erkannte das Duelliren für unerlaubt und pflichtwidrig. Er hatte ſchon die ſüßen Freuden eines guten Gewiſſens empfunden, und durch dieſe Freuden geſtärkt, hatte er, ehe der Fall wirklich eintrat, ſchon oft die Entſchließung gefaßt, ſich nie zu duelliren.

Auf der andern Seite war ſeine Herzhaftigkeit, ſeine Geſchicklichkeit im Fechten, am meiſten aber die Vorſtellung der Schande und Verachtung, die gemeiniglich einen Officier begleiten, der eine Ausfoderung nicht annimmt, und wovon erſt kürzlich ein Beyſpiel in demſelben Regimente erlebt hatte.

Sein Ehrgeitz, der noch nicht unterdrückt, ſondern nur eingeſchläfert war, lebte von Neuem auf, und ſiegte in unſerm Helden über Religion und Vernunft.

Er konnte ſich ſehr auf ſeine Stärke und Geſchicklichkeit verlaſſen, und faßte daher den Entſchluß, ſeinen Gegner zu entwafnen, und ihn dann beſchämt und unbeſchädigt nach Hauſe zu ſchicken.

Allein, es kam ganz anders. Sein Gegner merkte ſolches, und wurde dadurch um ſo dreiſter. Er gieng wüthend auf ihn los, der Angrif wurde um ſo gefährlicher, da der Angreifende es unnöthig fand, für ſeine Sicherheit zu ſorgen. Unſer Held mußte, um nicht das Opfer ſeiner eigenen Großmuth zu werden, etwas zu ſeiner Vertheidigung verſuchen, und ehe er es ſich verſahe, war das Gefecht durch den Tod ſeines Gegners geendigt.

Die Sache wurde durch ſeine vornehmen Gönner und große Familie unterdrückt, und er kam mit einer geringen Strafe durch. Aber der innerliche Richter war nicht ſo gelinde. Kaum war er allein, ſo ſtellete er ſich ſeine begangene That mit aller ihrer Schrecklichkeit und Abſcheulichkeit vor. Umſtände waren ihm nach der Vollbringung die ſchrecklichſten. Der Getödtete hinterließ Frau und Kinder, erſtere war alſo zur Wittwe und leztere waren zu Waiſen gemacht worden.

Und was werden nun die, denen du dich ſo oft zum Sittenlehrer aufgedrungen haſt, von deiner Frömmigkeit und jezt gegebenem Beyſpiele denken? Ach, wüßte nur kein Menſch, daß du gewiß Religion gehabt hätteſt, ſo hätteſt du der guten Sache nicht viel geſchadet, als durch dein voriges Predigen und iezziges Beyſpiel.

Dies waren marternde Vorwürfe, ſeine vorige Munterkeit und Freundlichkeit verlieſſen ihn. Stets war der Entſeelte vor ſeinen Augen. Er konte nicht mehr mit Andacht beten. Er hatte, ob er gleich gefallen war, doch zu viel Kenntniß der Religion, als daß er Hände, welche Menſchenblut vergoſſen, zu ſeinem und deſſen Schöpfer mit Andacht hätte aufheben können.

Unglücklicher Weiſe war er vor ſeinem Falle mit einem Manne bekannt geworden, der ein Freygeiſt war, alles was heilig ſpottete, und dennoch dabey in Geſellſchaft immer eine beſtändige Munterkeit und Heiterkeit der Seelen äußerte.

Unſer Held hatte Bekanntſchaft mit demſelben gemacht, um wie er irrig glaubte, durch einen vertrauten Umgang zu erfahren, ob obige Heiterkeit gegründet oder verſtellet ſey.

Da indeſſen ſein neuer Freund Probe hielt, und er ſich darüber freuete, ſo hätte ſchon dieſe Freude können Verdacht bey ihm gegen ſich ſelbſt erregen, denn eigentlich hatte er dieſe neue Bekanntſchaft aus wahrer Zuneigung geſucht, indem ſeinem Ehrgeitze die Herrſchaft der Religion (welche bisher noch immer geſiegt hatte) beſchwerlich wurde.

In ſeinen jetzigen Umſtänden war ihm dieſer ein gefährlicher Geſellſchafter. Er ſchmeichelte ſich bei ihm ein, munterte ihn durch ſeine Spöttereien auf, und erhielt ſich beſtändig bei ſeiner anſcheinenden Heiterkeit. Er war ſehr arbeitſam und dem Anſcheine nach gefällig, aufrichtig, getreu, dienſtfertig und großmüthig.

Digitized by Google

Wenn ſein Freund ihn um die Beweggründe ſolcher Tugenden fragte, ſo war ſeine Antwort — Ehrbegierde.

Schon oft hatte die Leidenſchaft des Ehrgeitzes wider die Religion in der Seele unſers Helden geſtritten. Von letzterer hatte er zu deutliche und überzeugende Begriffe, als daß er hoffen konte, ſelbige werde es ſich gefallen laſſen, unter der Herrſchaft der erſteren ſo nebenher mitzugehen.

Wäre er ein bloßer Namenchriſt geweſen, ſo würde er nach wie vor, ſein Morgen- und Abendgebet verrichtet; er würde den gottesdienſtlichen Verſammlungen beigewohnt, und nach und nach ſeine ſträfliche Handlung vergeſſen haben.

Aber je höher ſein Gnadenſtand geweſen, je ſchwerer wurde ihm nun ſeine Bekehrung. Je höher er herunter gefallen war, je ſchwerer wurde ihm das Aufſtehen.

Jetzt überließ er ſich ganz und gar der Leidenſchaft des Ehrgeitzes. Ein Strom, der ſich durch den ihn einſchränkenden Damm ſelbſt Durchgang verſchaft hat, ergießt ſich alsdenn nur deſto heftiger. Seinen Voraltern in Hoheit gleich zu kommen, war ihm zu wenig, er wollte ſie noch übertreffen.

Man kann ſich leicht vorſtellen, daß ihm ſeine vorige Seelenſchwäche (denn ſo nannte er das noch oft aufwachende Gewiſſen) noch zu Zeiten angewandelt, ihn unruhig und mit ſich ſelbſt unzufrieden gemacht habe.

Denn führte ihn ſein Freund zu zerſtreuenden Ergetzlichkeiten, zur Liebe, zum Spiel und Weine. Dieſe Ergetzlichkeiten hatten wegen ihrer Neuigkeit für ihn einen deſto größern Reitz.

Das anſehnliche Vermögen, welches ihm ſein verſtorbener Vater hinterlaſſen hatte, wurde durch obige Zeitvertreibe und durch einen großen Aufwand bald durchgebracht.

(Die Beſchluß folgt.)

XII. Mittel wider die Leber- und Sommerflecken.

Das beſte und unſchädlichſte Mittel Leber- und Sommerflecken zu vertreiben iſt Meeretig oder Kreen in kleine Stücke zerſchnitten, ſcharſen weiſen Weineßig darüber geſchüttet, 14 Tage lange ſolches in einem wohl verſchloſſenen Glaſe ſtehen laſſen; mit dieſem Eßig wäſcht man beym Schlafen gehen die Flecken.

XIII. Mittel für erhitzte Pferde.

Man nimmt $\frac{1}{3}$ Roßſchwefel und $\frac{2}{3}$ gemeinen Salpeter, reibet beyde zuſammen zu einem Pulver, und giebt einem erhitzten Pferde ein Eßlöfel voll auf Brodte zu freſſen. Bey ſehr erhitzten Pferden kann die Doſis verſtärkt oder nach einer kurzen Zwiſchenzeit wiederholt gegeben werden.

Der Schwefel reſolviret und unterhält die Ausdünſtnngen, der Salpeter aber mäßiget die allzuheftige Circulation des Blutes, und kühlet daſſelbige. Diejenigen, welche befürchten, daß ihre Pferde von unmäßigen Laufen mögten erhitzet werden; inſonderheit diejenigen, welche Pferde zu Poſten halten müſſen, können beſtändig eine Quantität von dieſen temperirenden Pulver in einer Schachtel im Stalle vorräthig haben, und ihren Knechten davon etwas auf den Weg geben. Es kann dieſes Pulver auch gebraucht werden, wenn ein Pferd aus andern Urſachen an innerlicher Hitze krank iſt. Solches erkennet man, wenn man den Pferden etwas Blut abläßt, und das Blut in der Oberfläche mit einer Speckhaut, crusta inflamatoria, überzogen iſt. Auch lernen die Pferde dieſes Pulver ohne Brodt aus der Hand zu freſſen. Unzählige Pferde werden durch übertriebene Arbeit und lang anhaltendes Laufen zu Grunde gerichtet; viele verrecken davon, bey denen man die Krankheit nicht eher erkannt hat, als bis ſie vom Abdecker geöfnet worden, denen doch mit dieſem Mittel hätte geholfen werden können.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 13. bis 19. Juny.

		höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz.	Schaff.	19 fl. 36 kr.	18 fl. 45 kr.
Bäckerweitz.	—	19 fl. — kr.	17 fl. — kr.
Korn	—	12 fl. — kr.	10 fl. — kr.
Gerſte	—	15 fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber,	Metzen	— fl. 33 kr.	— fl. 30 kr.

b) Stadt Pfaffenhofen den 20. Juny.

Weitz. Schl.	9 fl. — kr.	Korn Schl.	6 fl. 30 kr.
Gerſte —	— fl. — kr.	Haber —	3 fl. 12 kr.

c) Stadt Erding den 22. Juny.

Weitz. Schl.	11 fl. — kr.	Korn Schl.	6 fl. 45 kr.
Gerſte	5 fl. — — kr.	Haber —	8 fl. — kr.

c) Reſidenzſtadt München den 23. Juny.

Weiz. Schl. 11 fl.—kr. Korn Schl. 8 fl.—kr.
Gerſte — 5 fl. 30 kr. Haber — 4 fl.—kr.

d) Reichsſtadt Augsburg den 23. Juny.

Weiz. Schl. 12 fl. 42 kr. Kern Schl. 13 fl. 12 kr.
Roggen — 7 fl 42 kr. Gerſte — 6 fl. 54 kr.
Haber — 3 fl. 56 kr.

XV. Zu verkaufen und zu verſtiften.

c) Das hochfürſtl. braune Bierhaus im Fürſtenthume Bamberg.

Den Brau- und Wirthſchaftsliebhabern wird anmit bekannt gemacht, daß das hochfürſtliche braune Bierhaus nächſt der obern Weizmühle dahier, beſtehend in

a) zwey an einander gebauten Gebäuden,
b) einem guten Felſen- und Hauskeller,
c) einem kupfernen Braukeſſel zu 40-42 Eim.
d) einer neueingerichteten kupfernen Darr,
e) einem wohlbehaltenen Kühlſchiffe,
f) einer von beſten und dauerhafteſten Steinen, dann mit ſtarken eiſernen Reifen ganz neu hergeſtellten Einweichkufe,
g) einem mit geſchraubten eiſernen Reifen beſchlagenen Durchlaß,
h) zwey kupferne Brandweinkeſſeln,
i) 13 Bierkufen, dann 4 Getränkkufen zum Brandweinbrennen,
k) einem großen Bierwagen, nebſt einem kleinen deto,
l) verſchiedenen Tiſchen, Stühlen und Landerbänken, auch Bettſtätten,
m) 263 ½ Eimerfaß im Holze gebunden,
n) 819 ½ Eimerfaß im Eiſen gebunden, und überhaupts allen erforderlichen zum Bierbrauen auf das bequemſte eingerichteten Gerſten- und Malzböden, Malztennen, dann Holzlagen ꝛc. ꝛc.

entweder verkäuflich abgegeben, oder aber auf gewiſſe Jahre in Beſtand hingelaſſen werden ſoll; daher diejenigen, welche zu ein oder dem andern Luſt tragen, Dienſtag den 25. des inſtehenden Monates Julius Vormittags um 9 Uhr bey der hochfürſtl. Hofkammer hieſelbſt ſich einfinden, die Kaufs- oder Beſtandsbedingniſſe vernehmen, ſodann ihre etwaigen Aufgebothe zu Protocoll geben können. Signatum Bamberg den 8. Junius 1786.

Aus hochfürſtl. Bambergiſcher Hofkammer.

b) Haus und Bäckersgerechtigkeit in dem reichsgrafſchaftl. Markt Haag.

Mehrerley Beweggründe haben ſich aufgeſtellt, die die obrigkeitliche Ausfeilung der in hieſigem Markte entlegenen, zum Kaſtenamte grundbaren ſogenannten Melcherbäckers Behauſung, ſamt Bäckersgerechtigkeit und dem dazu gehörigen Gärtel, wie auch der noch vorhandenen wenigen Mobiliarſchaft, zum öffentlichen Verkaufe quanti plurimi nothwendig machen. Kaufsluſtigen will man dieſes hiedurch eröfnet, ſie zur vorhabenden Verſteigerung auf Dienſtag den 1ten nächſtfolgenden Auguſtmonats eingeladen, und ihnen nächſther unverhalten gelaſſen haben, daß man ſich hiebey durchaus nach der ſub dato 24 Decembris 1781 generaliter vorgeſchriebenen Licitationsart bemeſſen werde. Act. den 4 July 1786. churfl. Landgericht der freyen Reichsgrafſchaft Haag.

Joh. Bapt. Lößl, Landrichter.

c) Verſchiedene Mobilien, Prätioſen, und ſo anderes in Ingolſtadt.

Auf ausdrückliches Verlangen der Erbsintereſſenten des verſtorbenen Titl. Herrn Aloys von Reichel, geweſenen churfürſtl. wirklichen Raths, Bürgermeiſters und Landſchaftsverordneten, wird deſſen hinterlaſſenes ſämmtliches Mobiliarvermögen, beſtehend in Praetioſis, Silber, Hauseinrichtung, Zinn, Leinzeig, Kleidern, und ſo andern Effecten, in der von Reichliſchen Behauſung allhier an die Meiſtbiethende obrigkeitlich verkauft, und hiemit Montag den 24. nächſt eingehenden Heumonates frühe um 9 Uhr der Anfang gemacht werden: Kaufsliebhaber mögen ſich alſo an benanntem Tage und Orte zu ſolcher Verſteigerung einfinden. Ingolſtadt den 28. Brachmonates 1786.

Bürgermeiſter und Räthe allda.

d) Haus mit 4 bürgerl. Gerechtigkeiten in der Stadt Waſſerburg.

In der Stadt Waſſerburg befindet ſich eine auf dem Plaz nächſt der Getreidſchrannen entlegene Behauſung zu verkaufen, welche noch in gut bäulichen Stand, und mit zwey groſſen Weinkellern, einem Kaufmannsladen, einem Getreidgewölb, drei gewölbten Pferdſtallungen, und einem derlei Küheſtall, dann einem wegen

Digitized by Google

künſtlicher Mahlerey ſehr berühmten Gaſtſaal verſehen iſt, und wobei vier Handelsgerechtigkeiten, als mit Wein, Getreid, Eiſen, Tuch, und ſämtl. Kramerswaaren vorhanden ſind. Zu ſolchem Ende hat man Donnerstag den 3ten künftigen Monats Auguſt als ordentlichen Lizitazionstag angeſezt. Die Kaufsliebhaber könkönnen ſich an benannten Tag frühe um 9 bis 12 U. auf hieſigem gemeiner Stadt Rathhaus melden, und ihr Anboth ad Protocollum geben, wo man alsdann nach Schlag 12 Uhr und nochmaliger Umfrag gedachte Behauſung den Meiſtbiethenden obrigkeitlich übergeben wird. Act. den 4. July 1786.

Bürgermeiſter und Räthe der churpfalzbaieriſchen Haupt- und Kreisſtadt Waſſerburg oberlands.

c) Haus und Bierbrauersgerechtigkeit in der Stadt Mühldorf.

Die von Sebaſtian Scheikl, bürgerl. Bierbräuer zu Mühldorf, beſeſſen frey eigene Behauſung, Stadl, Stallungen, Getreidkaſten, Bräuhaus, Wies- und Feldgründe, Hopfengarten, dann Bierbräuersgerechtigkeit, ſammt todt- und lebendigem Haus- und Baumannsfahrniſſen ſtehet überſchuldter an den Meiſtbiethenden zu verkaufen. Zu ſolch öffentlicher Verſteigerung wird Donnerstag der 27. Monatstag July im itzt lebenden Jahre hiemit ausgeſetzt, und hiezu werden alle Kaufsliebhaber auf diesortig hochfürſtl. Kanzley bis 9 Uhr zu erſcheinen anmit gehörig vorgeladen, wie dann an dieſem Licitationstage bey einem oder dem andern zum Nutzen der Kreditorſchaft ſich darſtellenden Käufer dieſe Verſteigerung nach beſchehenem Glockenſtreiche bey den PP. Kapuzinern abends um 4 Uhr verendſchaftet werden wird. Geſchehen den 30. Juny 1786.

Hochfürſtl. Salzburgiſche Stadt Mühldorf.

XVI. Kundmachungen.

a) Gerichtliche Vorladung an den Thomas Wizlhofer, Schmied in Pillhofen.

Thomas Wizlhofer, Schmied in Pillhofen, nachſtſtehenden Orts Unterthan iſt bereits vor 4 Jahren von ſeinem Eheweibe und Anweſen abweck, und unwiſſend wohin gelaufen, ohne von ſeinem Aufenthalte Mindeſtes hören zu laſſen. Wenn nun deſſen Eheweib Maria unterthänig demüthig angebracht, und ſich ad Protocollum erkläret hat, daß ſie ſich bey Abgang der Nahrung nicht nicht mehr zu helfen weis, folgſam gezwungen iſt, Haus und Schmiedgerechtigkeit, um mit ihren illatis nicht gänzlich verkürzet zu werden, zu verkaufen. Als wird der entloſene Wizlhofer, denen gnädigſten Generalien gemäß anmit edictal vorgerufen, daß wenn er ſich in Zeit 6 Wochen peremt. pro 1. 2. und 3. termino hierorts nicht ſtelle, und ſeinen Gewerb nachkomme, man dem billichen Geſuch ſeines Eheweibs ſtatt thun, ſo fort deſſelben geſtatten werde, die Schmieden, und anders zuverkaufen, ihn Schmied aber nicht mehr hören wurde. Actum den 24. Juny 1786.

Adel. von Haaßiſ. Hofmarks-Gericht Pillhofen.
Anton Schiermer, Verwalter.

b) Gerichtliche Vorladung an Joſeph Moſer.

Vermög hoher Anbefehlung einer hochlöblichen Regierung Landshut de dato 12. et praeſ. 15. Juny huius anni iſt der puncto homicidii flüchtig gegangene Joſeph Moſer lediger Bauersſohn von Eyſpach dergeſtalten ſub termino peremtorio von dreyen Monaten vorzuladen, daß, wann er unter dieſem Termin ſich bey allhieſigen Landgericht ſtellen wurde, nach Verfluß deſſelben, ſowohl ſein itzig, als künftiges Vermögen dem fisco zugewendet, und mit ſolchem weiters verfahren wurde, wie Rechtens iſt. Signatum den 22. Juny 1786.

Churpfalzbaieriſches Landgericht Eggenfelden.

c) Churpfalzbaieriſche Zahlenlotterie.

Am 14. Juny in der 219. Ziehung zu Stadtamhof:

42 37 31 89 46.

Den 22. Juny in der 599. Ziehung zu München:

44 71 72 54 57.

Den 23. Juny in der 368. Ziehung zu Mannheim:

58 41 22 10 82.

XXII. Troſt im Unglück.

Gut iſt es, daß mein Glück zu Fuße langſam geht.
Ich weiß, daß, wenn es kömmt, es deſto länger ſteht.

Digitized by Google

Churpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.
Mit Churfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica ausgefertiget in dem Finaueriſchen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

36. Stück. München den 12. July 1786.

II. Höchſtlandesherrl. Verordnungen.

a) Den Verkauf der Schwerdfegeriſchen Fabrikaten betrefend. Datum München den 27. Juny 1786.

Nachdem von der höchſten Stelle vermittels gnädigſten Reſcripts de dato 7. curr. reſolvirt worden, daß inskünftig den fremden Schwerdfegern ihre Fabricata zu offenen Markszeiten, ſo wie denen Innländiſchen pur allein zu verkaufen, und feil zu halten erlaubet, entgegen aber ſowohl den aus- als innländiſchen Handelsleuten, und Krämmern bey Strafe der wirklichen Confiscation verbothen ſeyn ſolle, nebſt ihrer führenden Gallanterie, und anderen Waaren, ledig oder eingeſtoſſene Klingendegen, Säbel, und dergleichen Schwerdfeger-Arbeit, und Gefäſſe in- oder außer Marktszeiten zu verdebitiren.

Als wiſſen ſich ſammentliche churfürſtl. Mauthämter nach dieſer gnädigſten Willensmeynung, und Verordnung genaueſt und ſtricte zu halten. München den 27. Juny 1786.

Vom churfürſtl. Commerziencollegio.

Sekretär Kerbel.

b) Die nach Regensburg mit Victualien handelnden Perſonen betrefend. Datum München den 30. Juny 1786.

Es iſt zwar von hinnach geſetzter Stelle durch den Veruf von 10ten März dies Jahrs die Kauderey mit Victualien in den diesſeitigen Landen durchaus und ernſtgemeſſenſt verbothen worden, wobey es auch noch ſein unabänderliches verbleiben haben ſolle.

Gleichwie aber die Comitial-Geſandſchaft in Regensburg einberichtet hat, daß die im Unterlande entlegenen churfürſtl. Pfleggerichter, Mauthämter, und das militariſche Jägercorps ſothanes Verboth auch auf die mit Reichstagsgeſandſchaftlichen Päſſen mit Victualien nach Regensburg handelnden Perſonen ausdehnen, und verſtehen wollen, auch bereits gegen dergleichen Lieferanten zum beſonderen Misfallen mit Wegnahme der Victualien, und anderen Exceſſen fürgeſchritten worden iſt. Als wird obbemelten Aemteren und dem militariſchen Jägercorps hiemit ernſtgemeſſenſt mittels gegenwärtig offenen Verruf aufgetragen, vorgemeldte mit comitial-geſandſchaftlichen Päſſen verſehene Victualien-Händler in ihren berechs-

tigten Victualien⸗Aufkauf, wie bisher, noch ferners ungeſtörrt, und von aller Abgabe frey nach Regensburg paßieren zulaſſen. Gegeben in der churfürſtl. Haupt ⸗ und Reſidenzſtadt München am 30. Monatstag Juny des Jahrs 1786.

Ex Commiſſione ſereniſs. D.D.
Ducis, et Electoris ſpeciali.

Johann Georg Raßhofer, churfl.
Obern Landesregierungsſecretär.

c) Verboth des Verkaufes der ausländiſchen ſeidenen Hals⸗ und Sacktücher. Datum München den 30. Juny 1786.

Nachdem Se. churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc. gemäß einer, über unterthänigſtes Einberichten Höchſtdero Commerciencollegiums den 1. dies gefaßt gnädigſte Specialreſolution die unterm 3. Märzen 1785 gnädigſt privil. Grappaiſch⸗ ſeidene Hals⸗ und Sacktücher⸗fabrique zum gnädigſten Wohlgefallen bereits in einem blühenden Stande befunden haben;

So wollen Höchſtdieſelben von nun an auf ſechs Jahre lang die Hereinbringung aller ausländiſchen ſeidenen Hals⸗ und Sacktücher in ſämmtlichen baieriſch⸗ und oberpfälziſchen Landen nicht nur bey Confiscation, ſondern auch einer ſonderbaren Strafe pr. 1 fl. 30 kr. ab jedem Stücke ernſtlich, und in der Zuverſicht anmit verbothen haben, daß durch bemeldte Fabrique das Publicum mit hinlänglich und guter Qualität verſehen, und von ihm Grappai nicht etwa ſelbſt ein Handel mit dergleichen ausländiſchen Tüchern unter dem Vorwand eigener Fabricate getrieben werde.

Es hat ſich daher Jedermann von ſelbſt vor Schaden und Strafen mit dem Beyfug zu hüten, daß zu Erzielung der höchſten Abſicht reſpective Begünſtigung dieſer blühenden Fabrique behöriger Orten ordentliche Hausviſitationen erfolgen werden. Gegeben in der churfürſtl. Haupt⸗ und Reſidenzſtadt München am 30. Monats Juny 1786.

Ex commiſſione sereniſs. D.D.
Ducis, et Electoris ſpeciali.

(L. S.)

Johann Georg Raßhofer, churfl.
Obern⸗Landesregierungsſecretär.

VII. Gedanken über das Sprichwort: Das muß ein ſchlechter Soldat ſeyn, der nicht denket General zu werden.

(Beſchluß.)

Es wurde Krieg, und als unſer Held ſich als Hauptmann equipirt hatte, war er zwey tauſend Thaler ſchuldig. Nicht daß er dieſe Schuld machte, ohne ſie bezahlen zu wollen; dieſes lief wider die Ehre. Er wünſchte ja nichts mehr, als dereinſt der Vornehmſte im Lande zu werden, und wie leicht hofft man nicht das, was man wünſcht; alsdenn konnte es ihm ja unmöglich an Mitteln fehlen, ſolche Kleinigkeiten zu bezahlen. Der Krieg, den er ſo oft gewünſcht hatte, unterſtützte ſeine Hoffnung.

Er konnte nicht leiden, daß ihm ein anderer in der Beförderung vorgezogen wurde, denn er hatte ja die gröſten Fähigkeiten, und daher ſuchte er den Ruhm eines andern ſtets zu verdunkeln.

Nichts verdroß ihn mehr, als wenn er genöthigt war, ſeinen Staat und großen Aufwand zu ſchmälern, und daher folgten ihm Gelderpreſſungen in Feind⸗ und Freundeslanden.

Gleichwohl muß man zur Steuer der Wahrheit bekennen, daß er in allen Schlachten und bey allen Gelegenheiten im Kriege, viele Herzhaftigkeit, Geſchicklichkeit und Klugheit bewieſen habe. Jedoch ſagt man, daß er einen ſeiner Soldaten bloß darum verabſchiedet habe, weil dieſer auf Marſchen ſich oft durch das Lied zu ſtärken ſuchte: Beſitz ich nur ein ruhiges Gewiſſen ꝛc. Man ſagt ſogar, daß er hiedurch an einem gefährlichen Tage bald aus aller Faſſung gebracht worden.

Seine Vorgeſetzten konnten es auch unmöglich glauben, daß Ehrgeitz und Stolz ſeine ganze Seele eingenommen, denn gegen dieſe

Digitized by Google

war er knechtiſch unterwürfig und der feinſte Schmeichler.

Man ſollte faſt glauben, daß er bey einer ſolchen Stellung des Gemüths gegen ſeine Untergebenen deſto härter werde geweſen ſeyn; aber im mindeſten nicht. Er ließ den Soldaten, um nur ihre Liebe, und durch ſolche Liebe ſein Glück zu erwerben, in allen Ausſchweifungen und Gewaltthätigkeiten die gröſte Freyheit.

Es gelang ihm auch. Er wurde endlich General und Chef eines Regiments; nun fehlte ihm nur noch, das Haupt der ganzen Armee zu werden. Bey einer gewiſſen Schlacht commandierte er den linken Flügel der Armee. Der commandirende General begieng einen großen Fehler, und er hatte es einige Augenblicke in ſeiner Macht, dieſem Fehler abzuhelfen und den Verluſt der Schlacht zu verhindern.

Dieſe wenigen günſtigen Augenblicke aber brachte er mit Ueberlegung zu, ob er den commandirenden General nicht leichter durch den aus deſſen Verſehen erfolgten Verluſt der Schlacht würde ſtürzen, und deſſen Stelle erhalten können, und daher wurde die Schlacht verloren.

Jedoch verfehlte er für dieſes mal noch ſeiner Abſicht. Der Miniſter, durch deſſen Hände er dieſe Stelle zu erlangen hoffte, ließ es ihm nicht undeutlich merken, daß er anſehnliche Geſchenke verlange.

Nun kränkte es ihn in ſeiner Seele, daß er hiezu nicht im Stande war. Seine Ausgaben hatten bisher noch immer ſeine Einnahme überſtiegen. Seine Creditoren, ſtatt ihm noch mehr zu leihen, beſtürmten ihn und verlangten Rückzahlung.

Aber es fand ſich bald eine Gelegenheit, reich, und denn durch Reichthum groß und ſchuldenfrey zu werden. Durch ſeine Geſchicklichkeit in der Mathematik wurde er Commendant einer wichtigen Grenzfeſtung, und für einige tauſend Piſtolen wurde er ein Verräther ſeines Vaterlandes, und ſpielte die Feſtung in die Hände der Feinde.

Ob er gleich nach ſeiner gewöhnlichen Klugheit alle mögliche Vorſicht gebraucht hatte, den Verluſt der Feſtung zu bemänteln, ſo zog er ſich doch durch ein großes Opfer, welches er nun dem Miniſter brachte, (der ihn durch obige Anforderung nur hatte wollen auf die Probe ſtellen) Verdacht und eine genauere Unterſuchung ſeines Verhaltens zu.

Der Verräther wurde entdeckt und zu einer ewigen Gefangenſchaft verdammet.

Iſt dieſes Gemälde übertrieben, ſo nehme man den, im dreißigjährigen Kriege ſo berühmt gewordenen General Wallenſtein dazu. Ja, die Geſchichte liefert dergleichen ſehr viele. Hier aber iſt mein zweiter Held.

Er mag von hoher oder niederer Herkunft ſeyn, ſo iſt doch dies gewiß, daß ſeine Aeltern und Lehrer nichts von dem Erziehungsſyſtem wußten, das bey dem Kinde ſchon der Ehrgeitz müſſe rege gemacht werden.

Sie lehrten ihn frühe die Pflichten gegen Gott, gegen ſich ſelbſt und gegen ſeinen Nächſten.

Der Tugendhafte wurde ihm nicht als ein Martyrer in dieſer Welt geſchildert. Nach einer vollbrachten guten That machte man ihn aufmerkſam, auf die damit verbundene Ruhe und Freude der Seele.

Der Genuß einer ſolchen Freude und Ruhe wurde ihm als das gröſte Glück auf Erden vorgeſtellet.

Man ſagte ihm ſehr oft, daß das Leben der Menſchen von kurzer Dauer, und daß das größte äußerliche zeitliche Glück für eine unſterbliche Seele nicht ſättigend ſey.

Nicht nur ſein Lehrer ſondern auch ſein eigenes Gewiſſen überzeugten ihn von der groſſen Pflicht: zu dem Glück ſeiner Nebenmenſchen ſo viel als möglich mit zu würken.

So wie man ihm die beſondern Pflichten gegen ſein Vaterland zeigte, lehrte man ihn auch, daß das Glück und der Wohlſtand eines jeden Staates daraus fließe, daß ein jedes Mitglied deſſelben ſeine Berufspflichten gewiſſenhaft erfülle.

Eine träge Unthätigkeit wurde ihm dadurch verhaßt. Nichts thun war ihm Sünde.

Hier erlaube man mir eine kleine Ausſchweifung. Die Haupturſache, warum wir aus der chriſtlichen Religion ſo wenig Beweggründe zu unſern beſondern Berufspflichten herleiten, mag wohl dieſe ſeyn, daß wir gewöhnlich die Geſetze des Chriſtenthums nur auf das Verbothene, ſelten aber auf das Gebothene anwenden.

Die große Regel: Was du nicht willſt, daß dir die Leute thun ſollen, das thue ihnen auch nicht, muß auch umgekehrt beobachtet werden, und denn heiſt es: **Was du willſt, das dir die Leute thun ſollen, das thue ihnen auch.**

Finde ich nun darinn mein Glück, daß die übrigen Mitglieder des Staates ihre Berufspflichten gewiſſenhaft erfüllen, ſo muß auch ich aus allen Kräften das Meinige zu dem Wohl des Ganzen mit beytragen, das iſt, ich muß meine Berufspflichten gewiſſenhaft erfüllen.

Das Geſetz, **du ſollt nicht ſtehlen,** will auch, daß wir unſern Sold nicht als einen Tribut unſers Vaterlandes anſehen, ſondern daß wir denſelben verdienen ſollen.

Doch, ich kehre zu meinem Helden zurück. Er wurde Soldat, und erwarb ſich bald die Wiſſenſchaften, die einem Offiicier nothwendig ſind.

Seine Verdienſte waren in ſeinen eigenen Augen, nach ſeiner Beſcheidenheit und Demuth, ſehr geringe.

Wurde ihm ein anderer vorgezogen, ſo war es ihm leicht, ſich zu überreden, daß derſelbe mehrere Geſchicklichkeit, als er, beſitzen müßte.

Nie unternahm er es, zudringlich bey ſeinen Vorgeſetzten um Beförderung zu bitten. Hingegen hatte er einen edlen Stolz und eine anſtändige Freymüthigkeit (Folgen eines guten Gewiſſens) die ihn von aller Schmeicheley und knechtiſcher Unterwürfigkeit entfernten.

Dennoch war, wenn es auf Dienſt ankam, keiner unterwürfiger und gehorſamer, als er.

Gegen ſeine Cameraden war er freundlich, beſcheiden und nachgebend.

Aber eben dieſes Nachgeben zog ihm Händel zu. Ein gewiſſer Bramarbas, der ſeine wahre Gröſze im Duelliren ſuchte, ohne daß er ſich jemals duellirte, (denn er war klug genug, ſeine Ausfoderungen immer an ſolche zu richten, von denen er wußte, daß ſie nicht kommen würden) ſonſt aber die feigſte Seele war, ſahe jenes Nachgeben für Furchtſamkeit an, und dieſes war genug, Händel mit ihm zu ſuchen.

Unſer Held wurde herausgefodert und kam nicht. Dieſe wahre Herzhaftigkeit wurde von ſeinen Obern als Feigheit, jener edle Stolz als wahrer Hochmuth und jene Beſcheidenheit als Mangel der Ehrliebe angeſehen, und daher gieng es mit ſeiner Beförderung ſehr langſam zu.

Endlich wurde Krieg. Nie hatte er denſelben gewünſcht. Sein gutes Herz empfand ſchon im voraus Mitleiden mit denen, die darinn würden leiden müſſen.

Er konnte nicht mit Gewisheit entſcheiden, ob ſein König in dieſem Kriege Recht oder Unrecht hatte, und daher folgte er dem ſichern Wege des Gehorſams, und hierinn beſtärkte ihn beſonders der Gedanke, daß er einem Könige diene, deſſen Gerechtigkeitsliebe in der ganzen Welt bekannt ſey.

Erſt im Anfange des Krieges wurde er Fähndrich, da wegen der groſſen Rekrutirung auch mehrere Officiere nöthig, und die Subjekte dazu deſto ſeltener wurden.

So enge auch noch Anfangs ſein Würkungskreis war, ſo ſuchte er doch überall, wohin er kam, ſo viel als möglich, die Uebel des Krieges zu lindern.

Der Gedanke: dein Vaterland hat dich in Friedenszeiten ſo lange erhalten und ernähret, ohne daß du demſelben einen weſentlichen Dienſt geleiſtet hatteſt. Jetzt haſt du Gelegenheit, das Verſäumte nachzuhollen, und die Schuld abzutragen, die du deinem Vaterlande ſchuldig biſt. Du haſt dich auſſerdem durch einen Eid zur Vertheidigung deſſelben verbindlich gemacht. Dieſe Gedanken machten ihn ſtark, Hunger und Durſt, Hitze und Kälte eben ſo gut zu ertragen, dem Tode und Wunden eben ſo gut entgegen zu gehen, wie diejenigen, die ſtets den Lorber, aber auch nur den allein vor Augen hatten.

Ich will gar nicht ſagen, daß er gegen Ehre und Ruhm unempfindlich geweſen. Er ſuchte ſelbige, um dadurch weiter befördert zu werden, und er wünſchte Beförderung, um in einer höhern Sphäre gröſſere Dienſte zu leiſten, und mehr Gutes ſtiften zu können.

Es kam zur Schlacht, und ich brauche wohl eben nicht zu ſagen, daß dem, der gelernet hatte, ſich auch des Todes zu freuen, daß dem weder Tod noch Wunden ſchrecklich geweſen. Ueberall zeigte er die gröſte Herzhaftigkeit, und die gröſte Gegenwart des Geiſtes.

Nun bemerkten erſt ſeine Obern, wie ſehr ſie ſich in Anſehung ſeiner geirret. Sie wußten nicht, ob ſie mehr ſeine jetzige Tapferkeit, oder ſeine vorher bewieſene Beſcheidenheit und Größe der Seele bewundern ſollten.

Alles vereinigte ſich nun zum Ruhm unſers Helden. Er ſtieg ſchnell von einer Stuffe zur andern, und blieb beſtändig ſeinem Grundſatze getreu und ſich immer gleich.

Eiferſucht, welche ſtets die vom Ehrgeitz geleiteten Befehlshaber beherrſcht, und bey vielen Gelegenheiten den guten Fortgang der gemeinſchaftlichen Waffen hindert, kam nie in ſeine Seele.

Er bemühete ſich mehr, gut zu ſeyn, als es zu ſcheinen, und wenn er nur ſeinem Könige und Vaterlande nützliche Dienſte leiſten konnte, ſo war er groß genug, es zu ertragen, daß ein anderer ſich das Verdienſt davon zueignete.

Er verwendete die gröſte Sorgfalt für den Unterhalt ſeiner Soldaten, dagegen beſtrafte er das Rauben, Plündern und die Mißhandlung der Unterthanen, ſowohl in Feindes als Freundes Landen auf das ſtrengſte.

Die Maxime einiger Feldherren, daß man dem Soldaten hierinn durch die Finger ſehen müſſe, um ſich dadurch deſſen Liebe und beſſere Unterſtützung zu gewinnen, war ihm ganz und gar verhaßt.

Er ſtarb zuletzt den Tod fürs Vaterland, und ſein Ende war eben ſo erbaulich und lehrreich, als es ſein Leben geweſen war.

Man urtheile, ob man lieber von erſterer oder letzterer Art Helden eine Armee commandiren mögte, und ob nicht die Gottſeligkeit zu allen Dingen nütze ſey?

F. Schulze,
Quartiermeiſter bey der hannoveriſchen Cavallerie.

IX. Blumenfabrik in Wien.

Es beſitzt Wien ſeit einigen Monaten zwey der erſten Künſtlerinnen in dem Blumenwerke. In jedem Stücke findet man alles vereiniget, was ein Kenner und Liebhaber der Natur nur immer wünſchen kann: Reinigkeit der Arbeit und der Zeichnung, Lebhaftigkeit der Farben ohne den geringſten unnatürlichen Zwang, das genaueſte Verhältniß in allen Beſtandtheilen, ſelbſt die Spiele der Natur blieben nicht ungenützt, ſie brachten es wirklich ſo weit, daß man ihre Blumen von den natürlichen nicht ohne Anſtrengung unterſcheidet; denn alles verräth Meiſterhände. Für die angenehme Ueberraſchung durch einen förmlichen ſchönen Blumenkorb von dergleichen Meiſterſtücken, ſo in der Pariſer Blumenfabrik in der Ungergaſſe, Nr. 57, dem Adel und jedem Kenner zu einer genauen Unterſuchung ausgeſetzt war, glaubt man den beyden Künſtlerinnen, der Madame Rozet und Mademoiſelle Tuſet ſowohl, als auch dem Herrn Unternehmer, Banfier Scheſler, den öffentlichen Dank ſchuldig zu ſeyn; der warme Patriot wußte die ausgezeichnete Genies aus Frankreich in unſere Vaterſtadt zu locken; ſein Unternehmen verdient um deſto mehr einen allgemeinen Beyfall und öffentliche Bekanntmachung, da er dahin anzutragen ſcheint, wohlerzogenen und fähigen Frauenzimmern den Unterricht geben zu laſſen, um in der Folge mit dergleichen Kunſterzeugniſſen nicht nur die Erbmonarchie, ſondern auch auswärtige Staaten bedienen zu können.

XI. Entzündbar Luftfeuerwerk.

Herr Diller in Harlem führt Feuerwerke mit bloßer entzündbarer Luft auf. Er hat dazu eine Maſchine erfunden, die ſechszig verſchiedene Farben hervorbringt. Dies Feuerwerk läßt keinen Dunſt noch Rauch nach ſich, und kann ohne alle Gefahr in einem Saale vorgeſtellt werden. Die Helle und Stärke der Farben übertrift alle gewöhnliche Farbenfeuer.

XII. Neu entdecktes Mittel gegen die Waſſerſucht.

Der Herr Abt Roſier, ein franzöſiſcher Gelehrter, liefert in ſeinem Werke, ſo zu Paris 1784 gedruckt wurde (Cours complet d'Agriculture ou dictionaire univerſelle) folgendes Mittel wider die Waſſerſucht, welches ihm Herr Beron, ein Pfarrer zu Niederſtinſel in Lothringen mitgetheilt hat, wodurch ein 74 jähriger Mann an der Waſſerſucht aus dem Grunde geheilet wurde. Im Frühlinge 1783 ward dieſer Greis von einer ſo vollſtändigen Waſſerſucht befallen, vom Kopf bis zu den Füſſen, daß er nicht einmal

Digitized by Google

die Menſchengeſtalt mehr behalten hatte. Das Waſſer war ihm achtmal mit dem gewöhnlichen Erfolg abgezapft; kurz man ſahe ihn für einen todten Mann an. Um die Mitte des Novembers bekam er große Luſt geronene Milch zu trinken; er trang ſie, und nicht lange darnach war der Stuhlgang und Waſſerabſchlag ſehr häufig. Er fieng hierauf an, vermuthlich auf Anrathen eines geſchickten Arztes, ſtatt der geronnen Milch, Morgens und Abends, eine halbe Bouteille Nährmilch zu trinken, und unter Tage trank er nach Durſt neuen weiſſen Wein, der in Lothringen ſehr öffnend iſt; und im Jahre zuvor gemoſtet ward. Bey dieſer Diät ward er in 14 Tagen vollkommen geſund hergeſtellt.

XIII. Gänſe gut zu räuchern.

Die Gänſebrüſte, oder auch ganze, ſo auf den Rücken abgeſchnitten werden, läßt man vier Tage im Salz liegen, bis ſolches geſchmolzen, und mit dieſem Salzwaſſer werden ſie täglich ein paarmal begoſſen, nachdem hängt man ſie 14 Tage bis 3 Wochen in gelinden Rauch. Ehe man aber ſie räuchert, werden ſie in Papier gewickelt, und in alte dünne Leinwand geneht. Auf ſechs Stücke Gänſe nimmt man einen ſtarken Meſſerſpitze voll Salpeter zum Salz.

Durchſichtigen Firniß zu machen, der bald trocknet, und womit man Kupferſticke und Naturalien überziehen kann.

Man nimmt rothes Arſenicum 5 Unzen; Maſtix 3 Unzen; Terpentin 1 Pfund 4 Unzen; ſtößt den Maſtix und das Arſenicum zu Pulver, vermiſcht ſie mit dem Terpentin, und thut ſie nebſt einer nöthigen Menge Weingeiſt in eine Flaſche, die man mit einer naſſen Blaſſe verbindet, in welche Blaſſe aber mit einer Stöcknadel ein Löchel gemacht wird. Die Auflöſung zu erleichtern ſetzt man die Flaſche in die Sonne, oder, wenn man keine Sonne hat, in eine heiße Aſche, und bringt es durch Schütteln oft in Bewegung. Wenn alles aufgelößt iſt, ſo iſt dieſer vortrefliche Firniß fertig.

Mittel wider die Flöche zum Troſte der Frauenzimmer erfunden.

Man nimmt Attigkraut, ſiedet es im Brunnenwaſſer, und beſprenget den Boden der Schlafzimmer damit, es vertreibt ſicher alle Flöche. Das Kraut nimmt man auch beſonders, legt es ins Bette, ſo hilft es auch da. Jngleichen, wenn die Frauenzimmer dies Kraut in den Unterröcken tragen, werden ſich die Flöche einer nach dem andern verliehren, und ihre Wege weiter hupfen.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 19. bis 26. Juny.

		höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz.	Schaff.	18 fl. 20 kr.	11 fl. — kr.
Bäckerweitz.	—	17 fl. 25 kr.	13 fl. — kr.
Korn	—	10 fl. 30 kr.	9 fl. — kr.
Gerſte	—	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber,	Metzen	— fl. 32 kr.	— fl. 30 kr.

b) Stadt Pfaffenhofen den 27. Juny.

Weitz. Schl. 10 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. 30 kr.
Gerſte — — fl. — kr. Haber — 3 fl. 12 kr.

c) Stadt Erding den 29. Juny im gefreyten Peter und Paul Markt.

Zugeführt ; ; ; 1680 Schäffel.
Verkauft ; ; ; 1400 —

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. — kr.
Gerſte — 4 fl. 45 kr. Haber — 3 fl. 30 kr.

Das neue Getreid ſteht im Preiſe.

Weitz. Schl. 8 fl. — kr. Korn Schl: 5 fl. — kr.

d) Reichsſtadt Augsburg den 30. Juny.

Weitz. Schl. 12 fl. 15 kr. Kern Schl. 12 fl. 32 kr.
Roggen — 7 fl. 15 kr. Gerſte — 6 fl. 29 kr.
Haber — 4 fl. 10 kr.

e) Reſidenzſtadt München den 1. July.

Zugeführt ; ; ; 2257 Schäffel.
Verkauft ; ; ; 1697 —

Weitz. Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. — kr.
Gerſte — 5 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. — kr.

Digitized by Google

XV. Zu verkaufen und zu verſtiften.

a) Das hochfürſtl. braune Bierhaus im Fürſtenthume Bamberg.

Den Brau- und Wirthſchaftsliebhabern wird anmit bekannt gemacht, daß das hochfürſtliche braune Bierhaus nächſt der obern Weitzmühle dahier, beſtehend in

a) zwey an einander gebauten Gebäuden,
b) einem guten Felſen- und Hauskeller,
c) einem kupfernen Braukeſſel zu 40-42 Eim.
d) einer neueingerichteten kupfernen Darr,
e) einem wohlbehaltenen Kühlſchiffe,
f) einer von beſten und dauerhafteſten Steinen, dann mit ſtarken eiſernen Reifen ganz neu hergeſtellten Einweichkufe,
g) einem mit geſchraubten eiſernen Reifen beſchlagenen Durchlaß,
h) zwey kupferne Brandweinkeſſeln,
i) 13 Bierkufen, dann 4 Getränkkufen zum Brandweinbrennen,
k) einem großen Bierwagen, nebſt einem kleinen deto,
l) verſchiedenen Tiſchen, Stühlen und Landerbänken, auch Bettſtätten,
m) 263 ¼ Eimerfaß im Holze gebunden,
n) 819 ½ Eimerfaß im Eiſen gebunden, und überhaupts allen erforderlichen zum Bierbrauen auf das bequemſte eingerichteten Gerſten- und Malzböden, Malztennen, dann Holzlagen ꝛc. ꝛc.

entweder verkäuflich abgegeben, oder aber auf gewiſſe Jahre in Beſtand hingelaſſen werden ſoll; daher diejenigen, welche zu ein oder dem andern Luſt tragen, Dienſtag den 25. des inſtehenden Monates Julius Vormittags um 9 Uhr bey der hochfürſtl. Hofkammer hieſelbſt ſich einfinden, die Kaufs- oder Beſtandsbedingniſſe vernehmen, ſodann ihre etwaigen Aufgebothe zu Protocoll geben können. Signatum Bamberg den 8. Junius 1786.

Aus hochfürſtl. Bambergiſcher Hofkammer.

b) Haus und Bäckersgerechtigkeit in dem reichsgrafſchaftl. Markt Haag.

Mehrerley Beweggründe haben ſich aufgeſtellt, die die obrigkeitliche Ausfeilung der in hieſigem Markte entlegenen, zum Kaſtenamte grundbaren ſogenannten Melcherbäckers Behauſung, ſamt Bäckersgerechtigkeit und dem dazu gehörigen Gärtel, wie auch der noch vorhandenen wenigen Mobiliarſchaft, zum öffentlichen Verkaufe quanti plurimi nothwendig machen. Kaufsluſtigen will man dieſes hiedurch eröfnet, ſie zur vorhabender Verſteigerung auf Dienſtag den 1ten nächſtfolgenden Auguſtmonats eingeladen, und ihnen nächſther unverhalten gelaſſen haben, daß man ſich hiebey durchaus nach der ſub dato 24 Decembris 1781 generaliter vorgeſchriebenen Licitacionsart bemeſſen werde. Act. den 4 July 1786. churfl. Landgericht der freyen Reichsgrafſchaft Haag.

Joh. Bapt. Löſel, Landrichter.

c) Verſchiedene Mobilien, Prätioſen, und ſo anderes in Ingolſtadt.

Auf ausdrückliches Verlangen der Erbsintereſſenten des verſtorbenen Titl. Herrn Aloys von Reichel, geweſenen churfürſtl. wirklichen Raths, Bürgermeiſters und Landſchaftsverordneten, wird deſſen hinterlaſſenes ſämmtliches Mobiliarvermögen, beſtehend in Praetioſis, Silber, Hauseinrichtung, Zinn, Leinzeig, Kleidern, und ſo andern Effecten, in der von Reichliſchen Behauſung allhier an die Meiſtbiethende obrigkeitlich verkauft, und hiemit Montag den 24. nächſt eingehenden Heumonates frühe um 9 Uhr der Anfang gemacht werden: Kaufsliebhaber mögen ſich alſo an benanntem Tage und Orte zu ſolcher Verſteigerung einfinden. Ingolſtadt den 28. Brachmonates 1786.

Bürgermeiſter und Räthe allda.

d) Haus mit 4 bürgerl. Gerechtigkeiten in der Stadt Waſſerburg.

In der Stadt Waſſerburg befindet ſich eine auf dem Plaz nächſt der Getreidſchrannen entlegene Behauſung zu verkaufen, welche noch in gut bäulichen Stand, und mit zwey groſſen Weinkellern, einem Kaufmannsladen, einem Getreidgewölb, drei gewölbten Pferdſtallungen, und einem derlei Küheſtall, dann einem wegen künſtlicher Mahlerey ſehr berühmten Gaſtſaal verſehen iſt, und wobei vier Handelsgerechtigkeiten, als mit Wein, Getreid, Eiſen, Tuch, und ſämtl. Kramerswaaren vorhanden ſind. Zu ſolchem Ende hat man Donnerſtag den 3ten künftigen Monats Auguſt als ordentlichen Lizitazionstag angeſezt. Die Kaufsliebhaber kön-

Digitized by Google

können ſich an benannten Tag frühe um 9 bis 12 U. auf hieſigem gemeiner Stadt Rathhaus melden, und ihr Anboth ad Protocollum geben, wo man alsdann nach Schlag 12 Uhr und nochmaliger Umfrag gedachte Behauſung den Meiſtbiethenden obrigkeitlich übergeben wird. Act. den 4. July 1786.

Bürgermeiſter und Räthe der churpfalzbaieriſchen Haupt- und Kreisſtadt Waſſerburg oberlands.

e) Haus und Bierbrauersgerechtigkeit in der Stadt Mühldorf.

Die von Sebaſtian Scheikl, bürgerl. Bierbräuer zu Mühldorf, beſeſſen frey eigene Behauſung, Stadl, Stallungen, Getreidkaſten, Bräuhaus, Wies- und Feldgründe, Hopfengarten, dann Bierbräuersgerechtigkeit, ſammt todt- und lebendigen Haus- und Baumannsfahrniſſen ſtehet überſchuldter an den Meiſtbiethenden zu verkaufen. Zu ſolch öffentlicher Verſteigerung wird Donnerstag der 27. Monatstag July im itzt lebenden Jahre hiemit ausgeſetzt, und hiezu werden alle Kaufsliebhaber auf diesortig hochfürſtl. Kanzley bis 9 Uhr zu erſcheinen aumit behörig vorgeladen, wie dann an dieſem Licitationstage bey einem oder dem andern zum Nutzen der Kreditorſchaft ſich darſtellenden Käufer dieſe Verſteigerung nach beſchehenem Glockenſtreiche bey den PP. Kapuzinern abends um 4 Uhr verendſchaftet werden wird. Geſchehen den 30. Juny 1786.

Hochfürſtl. Salzburgiſche Stadt Mühldorf.

---

a) Gerichtliche Vorladung an Joſeph Moſer.

Vermög hoher Anbefehlung einer hochlöblichen Regierung Landshut de dato 12. et praeſ. 15. Juny huius anni iſt der puncto homicidii flüchtig gegangene Joſeph Moſer lediger Bauersſohn von Eyſpach dergeſtalten ſub termino peremtorio von dreyen Monaten vorzuladen, daß, wann er unter dieſem Termin ſich bey allhieſigen Landgericht ſtellen wurde, nach Verfluß deſſelben, ſowohl ſein itzig, als künftiges Vermögen dem fiſco zugewendet, und mit ſolchem weiters verfahren wurde, wie Rechtens iſt. Signatum den 22. Juny 1786.

Churpfalzbaieriſches Landgericht Eggenfelden.

b) Gerichtliche Vorladung an Joh: Wandinger.

Joh. Wandinger Eders Sohn, von Genſend kurfürſtlichen Landgerichts Erding iſt ſchon über 40 Jahre Landes abweſend, und binnen dieſer Zeit deſſen Aufenthalt, Leben oder Tod unbekannt. Da nun deſſelben lebende Geſchwiſterige um Ausfolglaſſung der Erbſchaft bitten: ſo bemeldter Johann Wandinger dergeſtalt vorgeladen, daß er oder deſſelben Erben inner 3 Monaten hier Orts erſcheinen, und um ihre Erbſchaft ſich melden ſollen, auſſer deſſen ſolche Inteſtaterben, nach Verfluß obigen Termins, gegen Kaution würde angehändiget werden. Geſchehen den 30 Juny 1786.

Churpfalzbaieriſches Landgericht Erding.

J. B. von Widnmann.

c) Gerichtliche Vorladung an einen unbekannten Pferdhändler.

Es iſt verwichenen Samſtag den 27. May von dießſeitigem Gerichtsdiener ein aus dem Kemptiſch ſeyn ſollender unbekannter Pferdhändler auf dem Hätten dies Gerichts mit 4 außer Landes zu bringen verbothenen jungen Pferden angehalten worden, worauf ſelber alſobald die Flucht ergriffen. Da nun derſelbe ſeither nicht mehr zum Vorſchein gekommen, und dieſe Pferde nach Verfluß einiger Tage aber nothwendig plus licitanti verkauft werden mußten; ſo ergehet die rechtliche Citation an ermeldten Unbekannten dergeſtalt hiemit, daß, wenn derſelbe inner 6 Wochen ſub termino peremptorio nicht erſcheinet, und über die geſtellte Confiſcationsklage Rede und Antwort giebt, ohne weiters in contumaciam und mit geſetzmäßiger Vertheilung des erlöſten Quanti gegen ihn verfahren werden würde. Actum Schongau den 27. Juny Ao. 1786.

Churfürſtl. Hauptgränzmautamt allda.

Schönhamer, Hofrath u. Landrichter.

XXII. Auf die Mode Silhouetten auf der Bruſt zu tragen.

Wie jedes Wirthshaus führt ein Schild,
Trägt jeder Dame Bruſt jetzt ihres geliebten Bild.
Auch pflegen hier wie dort viel Herren zu loſchieren.
Nur ſelten die die Schilde zieren.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches
Intelligenzblatt.
Mit Churfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finaueriſchen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

37. Stück. München den 28. July 1786.

I. Meteorologiſche Beobachtungen im Monate Juny.

Tage.	Schweremaß. Morg.	Mit.	Ab.	Wärmemaß. Morg.	Mit.	Ab.	Winde. Morg.	Mit.	Ab.	Ausdünſt. Lin.	Dec.	Lufterſchein. Morg.	Mit.	Ab.	Wetter. Morg.	Mit.	Ab.
	″ ‴	″ ‴	″ ‴	°	°	°											
1	26. 7.4	26. 7.6	26. 8.0	† 7.0	† 15.0	† 10.0	N. 1.	N. 1.	N. 1.	1.	6.	o	o	o	kl. 3.	kl. 2.	kl. 2.
2	26. 8.0	26. 8.0	26. 8.3	† 8.0	† 15.0	† 10.0	W. 1.	W. 2.	W. 1.	1.	3.	o	o	o	kl. 2.	kl. 1.	kl. 2.
☽ 3	26. 8.3	26. 8.3	26. 8.2	† 7.7	† 15.7	† 12.0	N. 1.	N. 1.	N. 1.	1.	0.	o	o	o	kl. 3.	kl. 1.	kl. 2.
4	26. 8.0	26. 7.7	26. 7.7	† 9.0	† 13.0	† 12.4	N. 1.	No. 1.	No. 1.	1.	2.	o	o	o	kl. 3.	kl. 2.	kl. 2.
5	26. 7.7	26. 7.8	26. 7.8	† 10.0	† 18.0	† 12.8	W. 1.	W. 2.	W. 2.	2.	0.	o	o	o	kl. 3.	kl. 3.	kl. 2.
6	26. 7.6	26. 7.4	26. 7.2	† 10.0	† 16.0	† 11.3	W. 2.	W. 1.	W. 1.	1.	9.	o	o	o	kl. 1.	kl. 2.	kl. 3.
7	26. 6.4	26. 5.8	26. 6.1	† 11.0	† 18.0	† 11.0	W. 1.	W. 2.	W. 1.	3.	2.	o	o	o	kl. 1.	kl. 2.	kl. 3.
Erdf. 8	26. 5.8	26. 4.8	26. 4.4	† 9.5	† 17.0	† 12.0	W. 1.	Nw. 2.	W. 1.	2.	8.	o	o	o	kl. 3.	kl. 3.	kl. 4.
9	26. 3.8	26. 3.0	26. 3.0	† 10.0	† 20.0	† 13.8	W. 1.	W. 2.	W. 1	2.	7.	o	o	o	kl. 3.	kl. 3.	kl. 2.
10	26. 3.2	26. 3.2	26. 3.7	† 13.0	† 19.0	† 13.2	W. 2.	W. 2.	W. 1.	3.	0.	o	o	Reg. 6. u.	kl. 2.	kl. 2.	kl. 2.
☉ 11	26. 4.2	26. 4.2	26. 4.8	† 12.6	† 16.5	† 13.3	Sw. 1.	N. 2.	N. 1.	2.	0.	Regen	o	o	kl. 1.	kl. 2.	kl. 2.
12	26. 5.2	26. 4.9	26. 5.2	† 13.5	† 18.7	† 14.0	O. 1.	N. 1.	Nw. 1.	1.	7.	o	o	Regen.	kl. 3.	kl. 1.	kl. 2.
13	26. 5.0	26. 4.8	26. 5.1	† 15.0	† 20.0	† 13.7	W. 2.	W. 1.	W. 2.	1.	8.	o	o	Regen.	kl. 2.	kl. 1.	tr. 2.
14	26. 4.6	26. 4.5	26. 4.7	† 14.6	† 21.5	† 15.8	Sw. 1.	W. 2.	Sw. 1.	1.	6.	o	Reg. 4 u.	o	kl. 3.	kl. 2.	kl. 2.
15	26. 4.8	26. 4.9	26. 4.9	† 15.0	† 22.0	† 16.5	W. 2	N. 1.	N. 1.	3.	0.	o	o	o	kl. 2.	kl. 2.	kl. 1.
16	26. 5.0	26. 5.0	26. 4.9	† 14.8	† 23.3	† 17.7	S. 1.	W. 1.	N. 1.	2.	0.	o	o	Donw.	kl. 3.	kl. 2.	kl. 1.
17	26. 5.0	26. 5.0	26. 5.1	† 16.0	† 20.0	† 15.2	S. 2.	S. 2.	W. 1.	3.	0.	o	o	Donw.	kl. 3.	kl. 2.	kl. 3.
18	26. 4.6	26. 3.9	26. 3.7	† 14.0	† 23.0	† 16.5	W. 1.	No. 1.	No. 1.	2.	7.	o	o	o	kl. 3.	kl. 2.	kl. 2.
☾ 19	26. 3.9	26. 4.3	26. 4.6	† 14.0	† 16.2	† 14.5	No. 1.	Sw. 1.	Sw. 1.	2.	9.	o	Reg.	o	kl. 1.	tr. 2.	kl. 1.
Erdn. 20	26. 5.2	26. 5.3	26. 5.4	† 13.7	† 19.5	† 13.7	Sw. 1.	N. 1.	W. 1.	1.	8.	o	Donw.	Reg.	tr. 1.	tr. 1.	tr. 3.
21	26. 5.7	26. 5.7	26. 5.8	† 13.0	† 16.0	† 13.7	Sw. 1.	W. 1.	Sw. 1.	1.	0.	o	Donw.	o	tr. 1.	tr. 2.	kl. 3
22	26. 5.9	26. 5.4	26. 5.7	† 23.7	† 20.0	† 13.5	Sw. 1.	Sw. 1.	W. 1.	2.	0.	o	o	Reg 4 u. o	kl. 1.	kl. 2.	kl. 1.
23	26. 5.3	26. 5.0	26. 4.7	† 12.6	† 20.0	† 11.7	Sw. 1	Sw. 1.	W. 2.	2.	6.	o	o	Donw	kl. 4.	kl. 3.	tr. 4.
24	26. 4.5	6.7 4.7	26. 4.8	† 10.5	† 10.4	† 10.0	W. 3.	W. 3.	W. 3.	0.	7.	Tag u. N. Reg.			tr. 3.	tr. 3.	tr. 3
25	26. 4.9	26. 6.0	26. 6.7	† 10.0	† 11.2	† 11.0	W. 3.	W. 3.	W. 3.	0.	5.	Tag u. N. Reg.			tr. 3.	tr. 3.	tr. 3.
● 26	26. 6.9	26. 6.6	26. 6.6	† 12.0	† 13.5	† 11.4	Sw. 1.	W. 1.	W. 1.	0.	3.	öft. R. Ueberſchw.			kl. 1.	kl. 1.	kl. 1.
27	26. 6.3	26. 5.5	26. 5.0	† 12.0	† 19.0	† 14.3	Sw. 1.	W. 2.	N. 2.	0.	4.	o	o	o	kl. 3.	kl. 2.	kl. 2.
28	26. 6.6	26. 6.0	26. 7.2	† 12.5	† 14.8	† 11.0	Sw. 2.	Sw. 2.	W. 1.	0.	8.	Reg.	Reg.	Reg.	tr. 2.	kl. 1.	tr. 2.
29	26. 8.1	26. 8.1	26. 8.0	† 11.7	† 17.0	† 13.3	W. 1.	W. 1.	W. 1.	1.	0.	o	o	o	kl. 1.	kl. 2.	kl. 3.
30	26. 8.0	26. 7.4	26. 7.3	† 12.0	† 19.0	† 14.8	W. 1.	W. 2.	W. 1.	2.	0.	o	o	o	kl. 3.	kl. 2.	kl. 3.

Digitized by Google

II. Höchſtlandsherrl. Verordnungen.

a) Allgemeines Ausſchreiben an die churpfalzbaieriſchen Unterthanen in den Gülich- und Bergiſchen Landen den Recurs zur Päbſtlichen Nunciatur in München betreffend. Dat. Düſſeldorf den 13. Juny 1786.

Wir Carl Theodor ꝛc. ꝛc. — Liebe Getreue! Indem Seine Päbſtliche Heiligkeit den Herrn Erzbiſchof von Athen Julius Cäſar Zoglio an Unſer Hoflager zu München abgeſchicket haben, um daſelbſt als Nuntius Ordinarius und Legatus Apoſtolicus zu reſidiren. So wird euch, anlaß gnädigſten Reſcripts vom 30ten May nächſthin, gnädigſt befohlen, ſolches von den Kanzeln verkünden zu laſſen, damit Unſere Unterthanen, und Landes Einwohner in ihren Angelegenheiten, welche ehehin an die Nuntiatur zu Kölln gegangen ſind, führohin an die Nuntiatur zu München ſich wenden mögen, Düſſeldorf den 13ten Juny 1786.

Aus Seiner churfürſtl. Durchl.
ſonderbar gnädigſtem Befehl.
C. Graf v. Neſſelrode.

Krey.

b) Verboth der mit wirklich brennenden Materie verſehenen Luftballons. Datum München den 11. July 1786.

Die mit wirklich brennender Materie verſehene Luftballons ſind allerdings mit einer offenbaren Feuergefahr verbunden, und können, wenn ſie auf eine Dachſcheune, oder dergleichen fallen, groſſes Unglück verurſachen, wie ſolches bereits einige Beyſpiele ſchon beſtättiget haben.

Die churfürſtl. Oberlandesregierung findet ſich daher bewogen, gnädigſt zu verordnen, daß von nun an Niemand, wer es immer ſeyn mag, bey Vermeidung unausbleiblicher Strafe von 50 Reichsthalern, deren dritten Theil der Anzeiger erhält, ſich unterfangen ſolle, einen mit wirklich brennender Materie verſehenen Luftballon in- oder auſſer einer Stadt, Markt, oder Dorfe ſteigen zu laſſen.

Wornach ſich Jedermann ſchuldgehorſamſt zu achten, dann vor Schaden, und Strafe zu hütten weis. München am 11. July 1786.

Churpfalzbaieriſche Oberlandesregierung.
Licentiat Ignaz Joſeph Wager,
Secretär.

III. Beförderungen und Amts-anſtellungen.

Se. churfürſtl. Durchl. haben Höchſtdero Kammerer und Hofrath Joſeph von Jonner die Adjunction auf deſſen Vaters Bedienſtung nämlich als Pfleger, Mauthner und Hauptmann zu Nenötting; und dero wirklichen Rathe und geheimen Sekretär bey dem Departement der auswärtigen Geſchäften Johann Langenbach die Antwartſchaft auf die Salzbeamtensſtelle zu Ingolſtadt gnädigſt verliehen, dann den Georg von Zech, zu Höchſtdero wirkl. Hofrath ernennet.

Auch geruheten Höchſtdieſelben Dero wirklichen Hofkammerſekretär, dann Gericht- Kaſten- Forſt- Mauth- und Umgeldsgegenſchreiber zu Pfaffenhofen Joſeph Piendl in Ruckſicht ſeiner 31 und ſeines Vaters geweſten churfürſtl. Hatſchierrittmeiſters 50 jähriger getreuer Dienſtleiſtung den Karakter eines churfürſtl. wirkl. Raths gnädigſt ertheilet.

IX. Handlungs- und Manufakturs-Nachrichten.

Paris, den 21. Juny: zu Dünkirchen hat man eine Geſellſchaft ſuperfeiner Handelsleute entdeckt, die ſeit einiger Zeit groſſe Speculationen zur See machten. Sie hatten in kurzer Zeit ſechs Schiffe ausgerüſtet, deren Werth

Digitized by Google

ſie ziemlich hoch aſſecuriren lieſſen, und da ſie alle ſechſe nach und nach glücklich zu Grunde giengen, ſo bezogen die Herren die Aſſecuranzſummen. Sie ſitzen nun ſchon ihrer Zwölfe in den Gefängniſſen dieſer Stadt, und man hat ſie überführt, daß ſie nicht allein ihre Schiffe vorſätzlich zu Grunde gehen lieſſen, ſondern auch, daß ihre Ladungen aus Ballen und Kiſten beſtanden, die mit allerley Ballaſt angefüllt waren. —

Linz den 22. Juny. Hiebey iſt ein Verzeichniß der Waaren, welche in der hieſigen groſſen Wollenmanufaktur verfertiget werden, und daraus man die Richtigkeit derſelben beurtheilen kann, und zwar werden von gemeiner und ächtfärbiger Waare verfertiget:

Amiens ſchwarzer. Ballanka wollener und mit Kameelhare vermiſcht. Barkane breite und ſchmale, zwey und dreydrätige, klar und grobfädigte. Batavia mit ſeidenen und wollenen Blumen. Beuteltücher, ſchmale, von Nr. 4 bis 12; mittelbreite vom Nr. 8 und 9; breite von Nr. 6 bis 12. Chalons, ordinaire und extrabreite. Crepe. Crepons. Damaſtes halbſeidene. Decken wollene, engliſche groſſe, mittlere und kleinere. Etamines, ſchwarze Nr. 1 bis 6. Felpe wollene, ordinaire, langhärigte und mit Kamelhaare vermiſcht. Flanelle geköperte von Nro. 16, 21, u. 24. ordinaire, glatte und gedruckte, mit Gebräme, ordinaire ſchmale Perille. Groß de naples. Groß Grains. Harbins halbſeidene, Jeſuitenzeuge. Judenbinden. Kadis. Kaffa. Kalmanke geſtreifte und geblümte. Kamlote feine mit Kameelhaare, mittelfeine, halbſeidene und geſtreifte wollene. Karale wollene, figurirte und geblümte. Konzente breite von Nr. 4. 6. 7. u. f. ſchmale Nr. 4. breite ordinaire, geſtreifte, breite und ſchmale, und gedruckte. Kronraſche feine, ordinaire und halbe. Plüſche wollene, figurirte, kameelhaarne, gedruckte. Polomits kameelharne. Quinets ſchmale, mittelbreite, glatte, extrafeine, gedruckte, grobfadigte. Raſche Nr. 12 und halbe. Satins ordinaire, extra feine, figurirte, geſtreifte. Scapulierzeuge. Scatti Nr. 18. 21. 24. Serges, Deberry ordinaire Nr. 13. imperialbreite, gedruckte, ſchmale, Perille, feine, de nimes und de rome. Segovie oder Spagnolet. Soye. Strock. Taburetas. Tamis.

X. Vulkane.

Ein gelehrter Naturforſcher hat ein Verzeichniß aller gegenwärtig brennenden Vulkane aufgeſetzt; ein wichtiges Aktenſtück, das vermuthlich vielen ſehr wilkommen ſeyn wird. In Europa zählt er 4 feuerſpeiende Berge. Den Aetna, den Veſuv, den Strombolo, *) auf einer der Lipariſchen Inſeln dieſes Namens, und endlich den Berg Hekla auf der Inſel Island, nebſt einiger andern Feuerſchlünden auf eben der Inſel und an ihren Küſten, die von Zeit zu Zeit, aber immer einer um den andern, Feuer auswerfen, und daher den nämlichen Heerd zu haben ſcheinen. Die alten Berichte von Grönland, die man bey vielen Schriftſtellern findet, reden von einem Vulkan dieſes Landes nahe am Meere und der Stadt Alba. Bey dieſem Berge war ein Dominikanerkloſter, welches durch die herabſtrömenden warmen Waſſer geheitzt wurde; aber ſeit Jahrhunderten weiß man nichts mehr weder von dem Kloſter, oder von der Stadt Alba, noch von jenem Theile Grönlands, welcher jedoch, den Berichten aus Kopenhagen zufolge, auf Koſten des Königs neuerdings aufgeſucht werden ſoll. In Aſien werden vier und zwanzig feuerſpeiende Berge gezählt; In Afrika weis man 3, in Amerika deren 40, im ſtillen Meere 5. Dieſemnach ſind uns in allem 76 wirklich brennende Vulkane auf unſerm Erdboden bekannt. Im Jahr 1707 warf zwar auch ein Berg auf der Inſel Sanctorini, im Archipel, Feuer aus ſeinem Schlunde, der aber ſeitdem gänzlich ruht.

* Nach Brüdone brennt der Berg Strombolo beſtändig fort, da doch der Aetna und Veſuv oft einige Monate, ja ſelbſt Jahre lang ruhen, ohne das geringſte Feuer auszuwerfen. Auf dieſe Weiſe brennt ſelbiger ſchon einige Jahrhunderte. Der Umfang der Inſel oder des Berges Strombolo, der ſich ſteil aus dem Meere erhebt, und deſſen Oefnung nicht auf dem Gipfel, ſondern an der Seite befindlich iſt, beträgt ungefähr zehn Meilen, und die Einwohner ſind nicht viel beſſer, als Wilde. Die Lipariſchen Inſeln liegen bekanntlich alle im Sicilianiſchen Meere.

XII. Heilungsmittel in hectiſchen Bruſtbeſchwerden.

Die durchleuchtigſte Fürſtinn Henriette Chriſtiana Louiſe Landgräfinn von Heſſendarmſtadt geborne Princeßinn von Pfalzweybr.

Digitized by Google

Birckenfeld, hat vor zwey Jahren der Frau von Röden in Wirttenberg ein ſchätzbares Heilungsmittel für die Bruſtkrankheit in folgendem Schreiben mitgetheilet.

„Man hat mir ein Arzneymittel bekannt gemacht, welches der Zufall einen Officier gelehret, der nach einem heftigen Schnupfen (Katarr) Blut geſpien, und nachgehens beſtändige Bruſtbeſchwerungen empfunden. Die Kunſt der Aerzte hatte ſich an ihm vergebens erſchöpft, und er war ſchon überdrüßig, mehrers zu brauchen. Als er eben ein Faß Wein auf Bouteillen abziehen laſſen, und ſie ſelbſt zupfropfen wollte, nahm er zu dem Ende ein halbes Pfund Harz, und eben ſoviel gelbes Wachs, und ließ es zuſammen in einem irdenen Gefäß über einem Kohlbecken ſchmelzen. Da er ſeine Bouteillen zugepfropft hatte, glaubte er eine Erleichterung in der Bruſt zu empfinden, und mit weniger Mühe auszuwerfen. Er kam auf die Gedanken, daß vielleicht der Dampf ihm Beſſerung verurſachet hätte; ließ alſo beyde Ingredienzien noch auf dem Kohlenbecken, machte Thüren und Fenſter zu, und gieng in dem Rauch auf und ab. Er wiederhollte dieſe Kur vier bis fünf Tage, und wurde vollkommen geſund.„

„Der erſte Regimentsfeldſcheerer, dem er ſeine Beobachtungen mittheilte, konnte ſich Anfangs nicht entſchlieſſen an dieſes Mittel zu glauben; es wurde doch aber an einem Soldaten im Hoſpital verſucht, welcher an einer Eiterung der Lunge dem Tode ſehr nahe war. Der Wundarzt nahm den Kranken zu ſich ins Haus, um alle mögliche Aufmerkſamkeit auf ihn zu wenden. Der Kranke, mit deſſen Uebel es ſchon zu weit gekommen war, konnte Anfangs den Dampf nicht länger, als einige Minuten ertragen. Nach und nach aber gieng es beſſer, und nach 6 Wochen war er geſund. Die Sache iſt wahr meine liebe Röden, und dies können ſie ſo gewiß glauben, daß ich ihnen ſogar Vollmacht gebe, ſie ſolches dem Herrn Leibarzt Zimmermann ſelbſt zu erzählen. Ich habe eben ſeinen Freund Tiſſot conſulirt.„ —

Nach öffentlichen Nachrichten, iſt dieſes Mittel in Sachſen ſchon ſehr oft mit dem glückichſten Erfolge gebraucht worden. Da es an ſich unſchuldig, und mit dem Verſuche keine Gefahr verknüpft iſt, ſo verdient es allerdings als eine groſſe Wohlthat für das menſchiche Geſchlecht auch durch dieſe Blätter verbreitet, und durch mehrere Probe gemeinnützlicher gemacht zu werden.

XIII. Herzoglich-Braunſchweigiſche Verordnung zur Aufmunterung der gemeinen Aenger und des Anbaues der Futterkräuter.

Von Gottes Gnaden, wir Carl Wilhelm Ferdinand, Herzog zu Braunſchweig ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wiſſen: da wir eifrig wünſchen, daß der Ackerbau und die Viehzucht, als worauf auch hauptſächlich der Wohlſtand eines Landes beruhet, in hieſigen Landen noch immer verbeſſert werde, und dazu unſtreitig die nächſten Wege ſind, wenn die vor den Städten und Dörfern liegende weitläuftige Aenger gehörig cultiviret und dadurch beſſer als zeither genuzt, nicht weniger die hin und wieder noch ganz wüſte liegenden Felder artbar gemacht werden, ſolches alles aber immer ein frommer Wunſch bleiben wird, wenn nicht die Gemeinden auf die Theilung ihrer weitläuftigen Gemeinheits-Aenger, wo es thunlich, endlich einmal mit Ernſt denken, und die Eigenthümer wüſte liegender Felder ſolche nicht wenigſtens mit der einen oder andern Art Futterkräuter nach Beſchaffenheit des Bodens zu beſtellen bemühet ſind, und überhaupt nicht der Landmann ſich den Anbau der Futterkräuter, welcher auf ſeine ganze Wirthſchaft einen ſo wohlthätigen Einfluß haben würde, mehr als zeither angelegen ſeyn läßt, ſo werden nicht nur die Gemeinden und Eigenthümer ſolcher weitläuftigen Aenger und wüſten oder doch wenig ertragenden Felder zu beſſerer Benutzung um Bebauung derſelben und dem ſo erſprieslichen Anbau der Futterkräuter hiemit ermahnet, ſondern es wird auch zu mehrerer Ermunterung hiemit ausdrücklich verſichert:

Daß nicht nur alle getheilte und mit Futterkräutern beſtellte oder ſonſt auf irgend eine Weiſe neu cultivirte Aenger oder wüſte gelegene Plätze, wenn ſchon der Ertrag demnächſt ſich ungemein vergröſſern wird, mit keinen neuen oder mehrern Abgaben, als bisher davon aufgekommen, belegt, ſondern vielmehr diejenigen, welche hierunter vor andern ein gutes Beyſpiel geben werden, bey ihrem nützlichen Vorhaben ſo viel thunlich, gern unterſtützet werden ſollen.

Digitized by Google

Wie wir dann beſonders zu ſämmentlichen Stadtmagiſtraten, Aemtern und Gerichtern das Zutrauen haben, daß ſie ihrer Seits, wo ſich dazu Gelegenheit findet, hiezu willig die Hände bieten, und unſere landesväterliche Abſicht hierunter ſich beßtens empfohlen ſeyn laſſen werden.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beygedruckter fürſtlichen geheimen Kanzleyſiegels. Gegeben in Unſerer Stadt Braunſchweig, den 20. Februar 1786.

Carl Wilhelm Ferdinand.
(L. S.)
A. E. G. von Münchhauſen.

Grüne Erbſen einzumachen.

Man ſucht ſolche Schotten aus, in welchen die Erbſen ſchon einige Feſtigkeit erlangt haben, macht die Erbſen von ihren Hülen loß, nimmt ſodann ein ſogenanntes Zuckerglas, beſtreuet deſſen Boden mit Küchenſalz einen Meſſerrückens hoch, und ſchüttet darauf eine Lage Erbſen, dann wieder Salz, und eine Lage Erbſen, und ſo fährt man fort, bis das Glas voll wird. Das Salz ſchmelzt ſodann von ſelbſt, und giebt den Erbſen eine Brühe, in welcher ſie ſich ſehr gut halten, ohne das mindeſte von ihrer grünen Farbe zu verlieren. Die Brühe muß ſo viel ſeyn, daß ſie die Erbſen eines kleinen Fingers dick bedeckt, widrigenfalls darf man nur mehr Salz hineinwerfen. Das Glas wird mit einer Blaſe verbunden, und an einen Ort geſetzt, wo es nicht gefrieren kann. Mit einem ſauberen Löfel nimmt man allezeit ſoviel heraus, als man nöthig hat.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 26. Juny bis 3. July.

		höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz.	Schaff.	18 fl. 30 kr.	17 fl. 30 kr.
Bäckerweitz.	—	18 fl. 12 kr.	— fl. — kr.
Korn	—	11 fl. — kr.	10 fl. — kr.
Gerſte	—	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber,	Metzen	— fl. — kr.	— fl. — kr.

b) Stadt Pfaffenhofen den 3. July.

Weitz. Schl.	10 fl. — kr.	Korn Schl.	6 fl. 30 kr.
Gerſte —	— fl. — kr.	Haber —	3 fl. 24 kr.

c) Markt Abach den 5. July.

Weitz. Schl.	9 fl. — kr.	Korn Schl.	7 fl. — kr.
Gerſte —	— fl. — kr.	Haber —	3 fl. 30 kr.

d) Markt Biburg den 5. July.

Weitz. Schl.	8 fl. — kr.	Korn Schl.	6 fl. — kr.
Gerſte —	5 fl. — kr.	Haber —	3 fl. — kr.

e) Stadt Erding den 6. July.

Zugeführt . . . 1030 Schäffel.
Verkauft . . . 930 —

Weitz. Schl.	11 fl. — kr.	Korn Schl.	7 fl. — kr.
Gerſte —	4 fl. 45 kr.	Haber —	3 fl. 15 kr.

Das vorjährige Getreid ſteht im Preiſe.

Weitz. Schl. 8 fl. — kr. Korn Schl: 5 fl. — kr.

f) Reſidenzſtadt München den 8. July.

Zugeführt . . . 2117 Schäffel.
Verkauft . . . 1672 —

Weitz. Schl.	11 fl. — kr.	Korn Schl.	8 fl. — kr.
Gerſte —	5 fl. 30 kr.	Haber —	4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Verſchiedene churfürſtl. Gebäude im Herzogthume Sulzbach.

Seine Churfürſtl. Durchläucht zu Pfalz, unſer gnädigſter Herr Herr haben gnädigſt reſolviret, die nachbekannten Höchſtherrſchaftlichen Gebäude mit ihren Zugehörungen an Fabrique- und Manufakturs-entrepreneurs gegen gewiſſe zinsfreye Jahre, und andere günſtige Bedingniſſe, die zur Aufnahme und Beförderung immer nöthig wären, verkäuflich gnädigſt zu überlaſſen, als:

1) Die Gerichtſchreiberswohnung zu Parkſtein.
2) Das Zollbereitershaus zu Weyden.
3) Das neue Pfleg-reſpective vormalige Forſthaus nebſt Garten zu Floß.
4) Das bisherige Pfleghaus zu Pleyſtein.
5) Das Jägerhaus allda,
6) Das Haus zum Trulzhof unweit Pleyſtein, und
7) Das Schloß mit ſämmtlichen Gebäuden zu Vohenſtrauß.

Es wird demnach ſolches jedermänniglich kundgemacht, und all diejenigen, die eines von bemeldten Gebäuden zur Abſicht einer vorhabenden Fabrique oder Manufaktur entweder aus

Digitized by Google

Landes- oder anderwärtigen Produkten dienlich finden werden, mit dem Anhange vorgeladen, daß ſelbe dieſe Gebäude nach ihrer Lage, und ſonſtiger Beſchaffenheit vorläufig beſichtigen, ſodann vom 25. bis 28. September dies Jahrs, beedes einſchließig, ſich bey hieſig churfürſtlicher Hofkammer gebührend melden, daſelbſt ihr Vorhaben näher eröffnen, die nöthigen Bedingniſſe zu erkennen geben und gewärtigen ſollen, daß mit ihnen salva Ratificatione clementiſsima ein Akkord abgeſchloſſen werde. Sulzbach den 15. July 1786.

Churfürſtliche Hofkammer allda.

J. Weinbach, Direktor.

Heinrich Kraus, churfl. Hofkammerſekretär.

b) Haus im Markte Roſenheim.

In dem churfürſtlichen Markte Roſenheim ſtehet eine gemauerte Behauſung mit der hiebey zu exerciren seyenden Schoppersgerechtigkeit, dann einem Garten frey zum Verkauf. Kaufsliebhaber melden ſich bey daſigem Magiſtrate an dem abhaltenden Licitationstage, als Mondtag den 7. nächſteingehenden Monats Auguſt, um ihr Anboth ad Protocollum zu geben. Act. den 8. July 1786.

Churfürſtl. pfalzbairr. Markt und Gandrichteramt Roſenheim.

c) Leinöl.

Heinrich Irlbacher zu Niederland, Pfleggerichts Treßwitz in der obern Pfalz biethet dem inländiſchen Publikum 100 Zentner Leinöl zu verkaufen an. Der Zentner in loco 21 fl. — kr.

d) Büchelöl.

Dem inländiſchen Publikum wird kundgemacht, daß bey zweyen Unterthanen der Graf Törringiſchen Hofmark Seefeld 150 Zentner Büchelöl à 23 fl. zu verkaufen vorhanden ſind. Das Weitere iſt im Intelligenz- und Haupt-Addreßcomtoir zu erfragen.

e) Papier zum Zeichnen.

Allhier iſt zu haben ein Papier von verſchiedenen Farben, worauf man alle Zeichnungen von Kupferſtichen, Muſter zum Nähen nachmachen kann. Der Verleger hievon wohnt auf dem Anger dem Lodererbräuhauſe gegenüber Nro. 207 über 1 Stiegen vornheraus bey Hrn. Pierling.

XVI. Kundmachungen.

a) Die Generals Graf von Pioſasque Debit- und Verlaſſenſchaftsſache.

Es iſt die Debit- und Verlaſſenſchaftsſache des verſtorbenen Generals, Grafens von Pioſasque ſelig, ungeachtet man ſich von Seite des churfürſtl. Hofraths alle Mühe gegeben das den Activſtand weit überſteigende Paßivum zum Wohl sämmtl. Gläubiger auseinander zu ſetzen, und zu berichtigen, meiſtens aus Verſchulden und Saumſal der Creditoren bisher in dem alten unrichtigen Stande verblieben, reſpective verzögert worden. Da man aber dergleichen Umtrieb und Aufzüglichkeit ein für allemal abzuſchneiden, und ein Endliches zu verfügen gedenket; als will man noch einmal, und zwar ultimato eine Commißion ad tentandam amicabilem inter Creditores, und zwar nicht nur puncto claſsificationis, ſondern auch wegen der ſchon dermal entſtehenden Quäſtion puncto iuris delendi zu dem Ende auf den 19. Auguſt angeſetzet haben, damit ſich ſelbe ad Protocollum erklären können, was diesfalls für Mittel einzuſchlagen ſeyn möchten. Sollte nun die Güte nicht Platz finden, ſo will man ſothanen Commißionstag ad excipiendum, und 8 Tage darnach als den 28. Auguſt ad concludendum anberaumet haben. Sämmentliche Gläubiger werden daher auf obenbeſtimmten Tag entweders in perſona, vel per mandatarios ſatis et ſpecialiter inſtructos zu erſcheinen, kraft dies edictaliter, und zwar ſub poena praecluſi, und bey Verlurſt ihrer Foderung vorgeladen. München den 5. July 1786.

Churpfalzbaieriſcher Hofrath.

Joſ. Weitzenbeck, Secretär.

b) Gerichtliche Vorladung an Joſeph Moſer.

Vermög hoher Anbefehlung einer hochlöbl. Regierung Landshut de dato 12. et praeſ. 15. Juny huius anni iſt der puncto homicidii flüchtig gegangene Joſeph Moſer lediger Bauersſohn von Eyſpach dergeſtalten ſub termino peremtorio von dreyen Monaten vor-

zuladen, daß, wann er unter dieſem Termin ſich bey allhieſigen Landgericht ſtellen wurde, nach Verfluß deſſelben, ſowohl ſein itzig, als künftiges Vermögen dem fiſco zugewendet, und mit ſolchem weiters verfahren wurde, wie Rechtens iſt. Signatum den 22. Juny 1786.

Churpfalzbaieriſches Landgericht Eggenfelden.

c) Gerichtliche Vorladung an Joh. Wandinger.

Joh. Wandinger Ebers Sohn, von Genſend kurfürſtlichen Landgerichts Erding iſt ſchon über 40 Jahre Landes abweſend, und binnen dieſer Zeit deſſen Aufenthalt, Leben oder Tod unbekannt. Da nun deſſelben lebende Geſchwiſterige um Ausfolglaſſung der Erbſchaft bitten: ſo bemeldter Johann Wandinger dergeſtalt vorgeladen, daß er oder deſſelben Erben inner 3 Monaten hier Orts erſcheinen, und um ihre Erbſchaft ſich melden ſollen, auſſer deſſen ſolche Inteſtaterben, nach Verfluß obigen Termins, gegen Kaution würde angehändiget werden. Geſchehen den 30 Juny 1786.

Churpfalzbaieriſches Landgericht Erding.

J. B. von Widnmann.

d) Gerichtliche Vorladung an einen unbekannten Pferdhändler.

Es iſt verwichenen Samſtag den 27. May von dießſeitigem Gerichtsdiener ein aus dem Kemptiſch ſeyn ſollender unbekannter Pferdhändler auf dem Hätten dies Gerichts mit 4 außer Landes zu bringen verbothenen jungen Pferden angehalten worden, worauf ſelber alſobald die Flucht ergriffen. Da nun derſelbe ſeither nicht mehr zum Vorſchein gekommen, und dieſe Pferde nach Verfluß einiger Tage aber nothwendig plus licitanti verkauft werden mußten; ſo ergehet die rechtliche Citation an ermeldten Unbekannten dergeſtalt hiemit, daß, wenn derſelbe inner 6 Wochen ſub termino peremptorio nicht erſcheinet, und über die geſtellte Confiſcationsklage Rede und Antwort giebt, ohne weiters in contumaciam und mit geſetzmäſſiger Vertheilung des erlöſten Quanti gegen ihn verfahren werden würde. Actum Schongau den 27. Juny Ao. 1786.

Churfürſtl. Hauptgränzmautamt allda.

Schönhamer, Hofrath u. Landrichter.

e) Gerichtliche Vorladung an die Erben der M. A. Mühlbäuerinn.

Nachdem die hochgeborne Fräule, Maria Antonia von Schmelzing zu Zwickled ſel., Beweis ihres zurückgelaſſenen Teſtaments der Maria Anna Mühlbäuerinn, bürgerl. Bäckinn allhier, einer gebornen Perghamerinn, oder im Falle dieſe ſchon verſtorben ſeyn ſollte, ihrem Sohne, Felix Mühlbauern, oder ſeinen nächſten Erben 100 fl. R. G. oder 83 fl. 20 kr. curr. legirt hat, erſtere Erbinn dagegen ſchon verſtorben, und letztere unwiſſend ſind; als wird ſolches den ſich ausweiſend mögend Maria An. Mühlbäueriſchen oder Perghameriſchen Erben mit dem Beyſatze bekannt gemacht, daß ſie ſich in einer Zeitfriſt von einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tägen zu dieſer Erbſchaft um ſo gewiſſer legitimiren ſollen, wie im Widrigen nach Verſtreichung dieſes Termins ſolche unter die ſich meldend, auch weitſchichtigere Befreundte vertheilet werden würde. K. K. Gränzſtadt Scheerding den 30. May 1786.

Kaiſerl. Königl. Gränzſtadt allda.

f) Gerichtliche Vorladung an die Gebrüder Franz und Johann Bapt. Pruner von Geiſenhauſen gebürtig.

Nachdem Franz Prunner, gelernter Rauchfangkehrergeſell, und Johann Baptiſt Pruner, Metzgerknecht, beede Gebrüder und gebürtig bürgerliche Metzgersſöhne vom Markt Geiſenhauſen, (deren Aeltern aber ſchon vor vielen Jahren das dortige Anweſen verkaufet, und ſich allhier auf das Sutner brandweinbrenneriſche Vermögen käuflich anſeßig gemacht haben) allſchon über 38 Jahr in der Fremd abweſend ſind, und ſeit dieſer langen Zeit von deren Aufenthalt, Leben oder Tod nichts zu vernehmen geweſen. Da nun jedem Abweſenden vermög Teſtament zum vät- und mütterlichen Antheil 300 Gulden, mit einander alſo 600 Gulden zufallendes Vermögen ausgeſezet, deren nächſte Befreundte und Brüder Mathias und Michael Pruner, Krämer zu Winkel aber um Ausfolglaſſung dieſer Erbſchaft gebetten; als werden gemeldte Franz und Johann Baptiſt Prunner, oder deren allenfallſige eheleibliche Erben hiemit öffentlich Kraft dies vorgeladen, daß einer wie der andere, oder ihre Erben ſub termino peremptorio inner 3 Monat,

ſich bey hieuntſtehenden Ort melden, die Erben aber ſich hinlänglicher legitimiren ſollen, oder aber zu gewärtigen haben, daß deren nächſten Anverwandten dieſe Erbſchaft praeſtita cautione extradirt werde. Actum den 28. Juni 1786.

Bürgermeiſter und Rath der churfürſtl. Stadt Erding

Joh. Chriſtian Reuſchmid, Amtsbürgermeiſter.

g) Gerichtliche Vorladung an den Thomas Wilzhofer, Schmied in Pillhofen.

Thomas Wizlhofer, Schmied in Pillhofen, nächſtſtehenden Orts Unterthan iſt bereits vor ¾ Jahren von ſeinem Eheweibe und Anweſen abweck, und unwiſſend wohin gelaufen, ohne von ſeinem Aufenthalte Mindeſtes hören zu laſſen. Wenn nun deſſen Eheweib Maria unterthänig demüthig angebracht, und ſich ad Protocollum erkläret hat, daß ſie ſich bey Abgang der Nahrung nicht mehr zu helfen weis, folgſam gezwungen iſt, Haus und Schmiedgerechtigkeit, um mit ihren illatis nicht gänzlich verkürzet zu werden, zu verkaufen. Als wird der entloſene Wizlhofer, denen gnädigſten Generalien gemäß anmit edictal vorgerufen. daß wenn er ſich in Zeit 6 Wochen peremt. pro 1. 2. und 3. termino hierorts nicht ſtelle, und ſeinen Gewerb nachkomme, man dem billichen Geſuch ſeines Eheweibs ſtatt thun, ſo fort deſſelben geſtatten werde, die Schmieden, und anders zuverkaufen, ihn Schmied aber nicht mehr hören wurde. Actum den 24. Juny 1786.

Adel. von Haaßiſ. Hofmarksgericht Pillhofen.
Anton Schiermer, Verwalter.

h) Churpfalzbaieriſche Zahlenlotterie.

Den 6. July in der 220. Ziehung zu Stadtamhof:

63 77 1 66 76.

Den 13. July in der 600. Ziehung zu München:

82 50 48 71 25.

Den 14. July in der 360. Ziehung zu Mannheim:

16 25 80 83 71.

XVII. Litteraturkunde.

Reviſion der teutſchen Juſtiz ihrer Gebrechen und deren Quellen — von Daniel Iſaac Langsdorf — Marburg in akad. Buchhandlung 1786. S. 374.

Hierin findet man äußerſt wenig eigentlich neue Bemerkungen, wie dann der Herr Verfaſſer ſelbſt faſt nichts ſaget, das er nicht mit Claproths, Bergers oder eines andern Rechtsgelehrten und Politikers Zeugniß unterſtützt.

Verſuch einer Geſchichte des Lebens und der Regierung Carl Ludwigs Kurfürſten von der Pfalz. Genf 1786. in 8.

Die hierin enthaltenen Begebenheiten ſind gut geordnet, mit wichtigen Urkunden beleuchtet, und der Character dieſes edlen Fürſten mit philoſophiſchen Scharfſinne gezeichnet. Dieſes Buch verdient daher zu jeder Sammlung der pfalzbaieriſchen Geſchichtſchreiber angeſchaffet zu werden. Bey dem Titel iſt das ſehr gut geſtochene Portrait des Churfürſten.

Fabeln von Friederich Carl Freyherrn von Moſer. Mannheim in der ſchwaniſchen Buchhandlung 1786 in 8. 264 Seite.

Es iſt eigentlich die zweyte Ausgabe, die aber mit 72 Fabeln vermehrt worden. Sie ſind alle proſaiſch und in Leſſings Geſchmacke geſchrieben.

Ueber die ſicherſten Mittel in Armuth zu gerathen und Armuth zu befördern; oder von den wahren Urſachen der täglich zunehmenden Anzahl der Armen, beſonders in groſſen Städten.

Dieſe kleine und in guter Schreibart abgefaßte Abhandlung giebt als Urſachen der Armuth und ihrer Vermehrung von Seiten der verarmenden Faulheit und Müßiggang, Unmäßigkeit und Schwelgerey, Trunkenheit und Liederlichkeit; als Beförderungsmittel von Seiten der Wohlhabenden, zuvieles und zu unvorſichtiges Allmoſen geben, zu große Armenkaſſe u. ſ. w. Was über dieſen Gegenſtand geſagt iſt, hat der Herr Profeſſor nicht bloß andern nachgeſprochen, ſondern ſich offenbar auf eigene genaue Erfahrung und auf Nachdenken darüber gegründet.

Vollſtändige Tabellen über Geldwechſel- Gold und Silber-Speculationen der vornehmſten Handlungsſtädt in Europa, nach deren jeden Cours beſonders eingerichtet. Altona 1786, bey J. D. A. Eckhardt in klein 8.

Ein für jeden Negotianten und Wechſelſpeculanten nutzbares und bequemes Buch.

Digitized by Google

Churpfalzbaieriſches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica ausgefertiget in dem Finaueriſchen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

38. Stück. München den 5. Auguſt 1786.

III. Militärbeförderungen.

Se. churfürſtl. Durchleucht geruheten gnädigſt bey Höchſtdero Kriegsſtande nachſtehende Vorrückungen vorzunehmen: und zwar iſt befördert worden. Zum

Generalfeldwachtmeiſter bey der Kavallerie der beym Fürſt Leiningiſchen Dragonerregiment ſtehende Oberſt Chriſtian Freyherr von Albada. Als

Generalmajors: der Oberſt und Commandant auf der Veſtung Rothenberg Anton Freyherr von Onz; der Innhaber eines Regiments zu Fuß Theodor Graf von Königsfeld; der Oberſt des Graf Wahliſchen Infanterieregiments Ferdinand Freyherr von Stael, der commandirende Oberſt des churfürſtl. Leibregiments Ferdinand Graf von Minucci; der vormalige Oberſt des General-Rambaldiſchen Regiments Johann Wilhelm Tänzel von Trazberg, und der bey der churfürſtl. Leibgardetrabanten ſtehende Oberſt Philipp Graf von Lamberg. Zu

Hauptleute: Franz Graf von Minucci beym Pfalzgraf Max zweybrückiſchen Regiment, Maximilian Graf von Kreith. Als

Oberlieutenants: beym churfürſtl. Leibregiment der Adjutant Johann Baptiſt Clemens; beym General-Rambaldiſchen Regiment Ignaz von Aybling; beym General Rambaldiſchen Regiment der Adjutant Carl Fiſcher, und beym Fürſt Tariſchen Reiterregiment Aloys Streng. Zu

Unterlieutenants: beym Churprinzregiment Johann Baptiſt Hofmann; beym vacant General Hegnenbergiſchen Regiment Johann Nepomuck Weltmann; beym General Oſteniſchen Regiment der Adjutant Joſeph Baumgraz; beym General Preyſingiſchen Regiment Johann Nepom. Schmid und Johann Georg von Seegern, beym Pfalzgraf Max Zweybrückiſchen Regiment Joſeph von Lindner, und beym General Zedtwiziſchen Regiment Joh. Wilhelm Freyherr von Vinke.

Endlich iſt auch bey dem Fürſt Leiningiſchen Dragonerregiment Carl Eugen Friederich Graf von Pappenheim zum Fähnrich, und bey dem Fürſt Tariſchen Reiterregiment Caſpar Hottner zum Kornet gnädigſt ernannt worden.

Digitized by Google

VIII. Frankreichs Unterthanen künftiger Wohlſtand durch die königl. Parole verſichert.

Wenn die wahre Stärke des Standes in dem Wohlſtande des Landmannes beſteht, wie niemand läugnen kann; und wenn dieſer Stand der ſicherſte Geldzufluß eines Staats iſt, ſo wird die Meinung einiger Staatiſtiker, daß Frankreich nicht ſo viele und ſtarke Quellen des Reichthums habe, wie man insgemein aus allgemein angenommene, aber unerwiſenen und irrigen Begriffen glaubt, auſſer anderen Gründen, (wovon die jährlichen Anlehen und Finanzoperationen die augenſcheinlichſten Beweiſe mit ſind) durch nachfolgende Schilderung deutlich beweiſen.

Der gute und wohlthätige Monarch Frankreichs wurde theils durch die Beſchreibung, welche Herr Necker in ſeinem bekannten Werke von dem armſeligen Zuſtande der niedern Klaſſe der Landbewohner Frankreichs macht, theils durch eigenes Nachforſchen, als das untrüglichſte Mittel für Regenten die Wahrheit zu erfahren, in den Verdacht geſetzet, daß das glänzende Gemälde, welches man ihm von dem Glücke ſeines Volkes, deſſen Wohlſtande und dem Reichthume ſeines von der Natur ſo begünſtigten Staates darſtellte, nicht der Wahrheit gemäß ſeyn möchte. Er trug alſo einem ſeiner Officiere, einen Generallieutenant von bewährter Treue und Rechtſchaffenheit insgemein auf, eine Reiſe, in der Stille, durch die Provinzen zu machen, den Zuſtand beſonders der niedern Landleute ſelbſt und genau zu unterſuchen, und dann ihm genaue Erzählung hievon zu machen. Dieſer die Wahrheit und Menſchen liebende Offizier kam am 16. April zurück, und erſtattete dem Monarchen folgenden Bericht.

„Sire ich habe nicht verabſäumet, den Befehlen Eurer Majeſtät getreulich nachzukommen. Ich bin unter den Armen umhergezogen, und wenn etwas das Grauſen, daß mir das äuſſerſte Elend in allen ihren Wohnungen verurſachet hat, mindern kann, ſo iſt es der Gedanke, daß Eurer Majeſtät mir dieſe Reiſe nur deshalb aufgetragen haben, um ihren Herzen Gelegenheit zu verſchaffen, wohlthätig zu ſeyn, und der unglaublichen Noth abzuhelfen, worinn ſich ein groſſer Theil Ihrer Unterthanen befindet. Ja, Sire! der gröſſte Theil lebt in der äußerſten Dürftigkeit; in allen Theilen des Reiches gehen unaufhörlich Menſchen aus Mangel des Nothwendigen zu Grunde. Bey der bloßen Zurückerinnerung des fürchterlichen Elends, welches die Armuth überall drückte, ſchaudere ich. Meine Seele wurde tief gebeugt, in vielen Dörfern nur Hütten zu finden, die Theils von allem Hausgeräthe entblößt, meiſtentheils kein andereres Bett, als ſchlechtes Stroh, theils mit Lumpen kaum bedeckte, und mit der Hungersnoth kämpfende Aeltern einſchloſſen, die mit ihren nackten Kindern unter einander lagen. Was mich am meiſten entſetzte, war zu hören, daß die meiſten dieſer Unglücklichen dadurch in dieſes Elend gebracht worden, weil ſie genöthiget worden, alle ihre Habſeligkeiten zu verkaufen, um die Steueren zu entrichten, die ſie dem Könige ſchuldig waren.

Der König wurde durch dieſe Erzählung ſo gerührt, daß er auf der Stelle bey ſeiner königl. Parole verſicherte, er wolle die wirkſamſten Maasregeln ergreifen, um den ärmſten Unterthanen Erleichterung des Jammers zu verſchaffen, und daß ſie wochentlich wenigſtens dreymal ein gutes Stück Fleiſch genüſſen können. Aber dies wird das Schwereſte der ganzen Regierung Ludwigs des XVI. ſeyn.

* * *

Groſser Gott, wie weit umfaſſend iſt nicht das Gebieth, darinn die Mächtigen und Reichen dieſer Erde ihre ſegnende Thätigkeit zeigen können! Arme und Kranke ſpeiſen, tränken, und erquicken; Nackende kleiden; den geſunden Landmann unterſtützen; den fleißigen Handwerksleuten und Künſtlern zur Betreibung ihrer Gewerbe die nöthigen Auslagen vorſtrecken; arme und älternloſe Kinder ein Handwerk lernen laſſen; dürftigen und arbeitſamen Mägdchen Heurathsſteuren ausſetzen; tüchtigen und unermüdeten Schullehrern zureichende Gehalte beſtimmen, und die Schulen mit nöthigen Büchern verſehen, den dürftigen Familien auf dem Lande Geiſt und Herz erhöhende Bücher anſchaffen; würdigen Jünglingen Stiftungen zu ihren Studien und Reiſen in fremde Länder auswerfen; die Seiden- und Bienenzucht, und nuzbare Fabriken be-

günſtigen: dies ſind wahre Wohlthaten für das Menſchengeſchlecht, und unausmerzliche Denkmaale der Weisheit. Solche Werke richten ganze Millionen betrübter Seelen wieder auf; und ſie ſind der Regenten, Fürſten, und Großen unendlich würdiger, als der unmäſſige Aufwand auf ſchwelgeriſche Mahlzeiten, übertriebenen Kleiderpracht, unſittliche Schauſpiele, wohllüſtige Tänze, verſchwenderiſche Feuerwerke. Mit den außerordentlichen groſſen Summen Geldes, die nur ſeit einem einzigen Jahrhunderte in Europa auf dergleichen Ergötzungen ſind verwendet worden, hätten Millionen arme Kinder zu nützlichen Gliedern der Welt ausgebildet; Millionen Menſchen, die jetzt betteln und darben müſſen, die Nahrungsmittel und die Gewerbe vervielfältiget; und viele hundert tauſend unſerer Brüder und Schweſtern, die dem Schwerdte, Galgen und Rade, oder den fürchterlichen Gefängniſſen zur Beute geworden, von ihrem Verderben gerettet werden können.

Komm bald Geiſt der Gottheit! wahre Menſchenliebe! überſtrömme die Staaten mit deinen lebendigen ſegnenden Wäſſern, und tödte den herrſchenden Geiſt der Sinnesluſt, der den Völkern Laſten aufleget, um täglich den Schweiß, die Thränen und das Blut der Bedrängten, und durch Verhinderung ganzer Millionen froher Menſchenleben, dem Gott der Hölle — ſein Name iſt wohllüſtige und eitle Aufklärung * aufzuopfern.

* Es wäre wohl zu wünſchen, wenn man unſer Jahrhundert mit Recht das Jahrhundert der Vernunft und Philoſophie nennen könnte. Aber wer immer fähig iſt, die Menſchen aus ihren Handlungen zu beurtheilen, der wird finden, daß in keinem Jahrhunderte die Vernunft und Weisheit von dem Menſchen ſo weit entfernet geweſen, als im unſrigen. Wenn man die Wahrheit ſagen ſoll, ſo iſt unſer Jahrhundert, das Jahrhundert der herrſchenden Sinnlichkeit und Eitelkeit, oder das Flitter Jahrhundert.]

XII. Anmerkungen über die ſchnell abwechſelnde Witterung in Ruckſicht auf unſern Körper.

Schon ſeit einigen Jahren her bemerken wir, daß unſer ehemals in ſeinen Abwechſelungen ziemlich einförmige und nur ſtuffenweis ſich ändernde Klima, anjetzt durch ſeine Veränderungen von ſeiner Gewohnheit abweiche. Die geringſte auch nur in der Ferne von uns ausgebrochene Gewitter verändern unſere heiſſe glühende Sommertage in ſehr unfreundliche, rauhe, feucht und naßkalte Abende und Nächte, welche gegen Morgen durch die ſtärker eindringende Sonnenhitze erſt nach und nach gemildert werden können. Daß dieſe ſo ſchnell ſich anfangende Veränderungen den gröſten Einfluß auf unſern Körper haben, wird man um ſo weniger bezweifelen, als man ſelbſt theils die unangenehme Empfindung derſelben deutlich an ſich bemerkt, theils auch viele ſich von mehreren davon herrührenden Beſchwerden zu beklagen wiſſen, zu deren Grundlage ſie ſelbſten zum Theil mit beygetragen haben. Obgleich es eine ausgemachte Sache iſt, daß die Kälte, welche durch eine ſtuffenweis gemachte Zunahm unſeren Körper zur Vertragung derſelben auch vorbereitet, und die Säften deſſelben alsdann vor die Faulniß ſchützt, durch ihre zuſammenziehende Kraſt denſelben ſtärket, die Eſſensluſt vermehret, die Verdauung befördert; So iſt es doch auch gewiß, daß dieſelbe nach einer ſtarken Hitze durch ihren plötzlichen Einfall beſonders mit Näſſe begleitet demſelben höchſt ſchädlich ſeyn müſſe. Die auf uns wirkende Hitze erſchlapt den Körper, erweichet beſonders die Oberfläche der Haut, vermehrt den Umlauf des Bluts, vermindert den Widerſtand deren in die feinen Haargefäſſe ſtärker einſtröhmenden Säften, die Kanäle, welche nur zur Aufnahm der feinſten flüſſigen Theilen beſtimmt waren, werden anjetzt durch ihre von der Wärme vermehrten Erweiterung mit gröberen und zäheren Blutfeuchtigkeiten angefüllt, die Schweißlöcher der Haut werden durchdringlicher, die Ausdünſtung wird endlich aufs ſtärkſte vermehrt. Ueberfällt uns nun in dieſem Zuſtande ein jehling kältere naſſe Luft; ſo iſt es leicht begreiſlich, wie die plötzlich erfolgende Verſchlieſſung der Schweißlöcher und Verſtopfung derſelben von dickeren zäheren Theilen, wie die ſchnelle Zurücktrettung der übrigen Feuchtigkeiten auf die innere Eingeweide unſerem hiezu nicht vorbereiteten Körper ſo leichtlich ſchaden könne. Die häufig von der jählingen Verkältung verurſachten Zufälle belehren uns nur allzuwohl, wie ſehr zurückgeſchlagene Ausdünſtungen, wie ſehr verhaltene Ausleerun-

Digitized by Google

gen häufigen Stof zu unzählbaren Krankheiten geben, welche alsdenn diejenigen Theile beſonders befallen, die theils dieſer Abwechſelung am meiſten ausgeſetzt, theils mehr als die übrige geſchwächt waren, theils auch von der Natur eine mehrere Empfindlichkeit erhalten haben; So ſehen wir, daß dieſelbe dann auch nach Verhältniß der Theile bey einigen Kopfwehe, Schnupfen, Halswehe und Halsentzündungen, Anſchwellen des Zapfens und der Mandlen, Zahnwehe, Heiſſerkeit, Huſten Bruſtentzündungen, Seitenſtich, Verhärtungen in den Brüſten, Milchknoten. Bey andern aber kalte Fieber, Kolicken, Durchfälle, Rotheruhren, Verhaltung der Reinigung, Mutterkrämpfe, Steifigkeiten in den Gliederen, auch Gliederreiſſen, Flusfieber, Gichtflüſſe u. ſ. w. verurſachen könne. Wollen wir daher darauf bedacht ſeyn, uns vorſichtlich von dieſen Uebeln, durch Vermeidung der veranlaſſenden Urſachen zu ſchützen, ſo wird es nicht undienlich ſeyn, einige Erinnerungen zu machen, welche am meiſten dazu beyzutragen im Stande ſind. Erſtlich iſt es dienlich bey Sommertagen denen Sommerkleidungen zu entſagen, und ſich vielmehr mit einer wärmeren Kleidung beſonders die empfindlichere Theile der Bruſt und des Unterleibs vermöge einer hiezu bequemen flanellem Unterweſte zu bewahren. Zweitens iſt es ſchädlich in heiſſen Tagen durch warme Getränke oder durch allzuſtarke Bewegung den Körper zu erhitzen, und alsdenn der kälteren Luft, dem durchziehenden Winde blos zu geben. Viele hundert Aerzte haben es geſagt, und viele tauſend ja faſt alle Menſchen wiſſen es, daß dieſe ſchnelle Veränderung höchſt ſchädlich ſeye, und doch finden wir nach jedem Winter eine oder andere Perſon von unſerer fröhlichen Jugend, welche, nachdem ſie ſich auf dem Tanzboden erhitzet, dieſe Vorſchrift auſſer acht gelaſſen, aber auch hiedurch durch ſchleichende und auszehrende Bruſtfieber wie junge Blumen verwelken, und Schlachtopfer der in einem Augenblick vergeſſenen Vorſicht werden. Drittens iſt es ſchädlich ſich bey kälteren Abenden in der Promenade auf die kalten ſteinerne Bänke, oder wie ein ſolches häufig in der Stadt geſchiehet, auf den ſteinernen Hausthürſchwellen ganze Stunden lang niederzuſetzen; oder auch gar des Nachts ganz leicht bedecket, bey offenen Fenſtern zu ſchlaffen; Nach meiner Erfahrung habe ich hierauf unmittelbar Kolicken, Durchfälle, verhaltene Reinigung und Mutterkrämpfe erfolgen geſehen. Viertens iſt es ſehr ſchädlich, Morgens oder Abends mit bloſſen Füſſen auf Bretteren und Steinen herumzuwandlen, noch ſchädlicher aber, wie mir von einigen bekannt iſt, um das ſo genannte Brennen in denen Füſſen zu vertreiben ſich der kalten Fußbäder zu bedienen. Ohne die darauf erfolgende und oben ſchon benennte Zufälle zu erinneren, bedauere ich ſehr oft den Zuſtand der armen Kinder unſerer dürftigen Nebenmenſchen, welche aus Dürftigkeit mit bloſſen Füſſen der rauhen Witterung trotzen müſſen, dafür aber auch ohnverdienter Weiſe ſehr oft mit unheilbaren Kopfausſchlägen, Augenkrankheiten, nebſt unzählingen anderen Beſchwerden geplagt werden, wodurch ihre Säfte ſcharf werden, die Nahrung des Körpers vermindert, der Knochenbau verfehlert, das Wachsthum geſtöhret wird, und dem Staat für geſunde und kernhafte Menſchen, nur krüppelhafte geſchwächte, ſich ſelbſt und der Welt läſtige Schattenbilder aufwachſen. Fünftens läſt uns die weiſe Vorſicht zwar für die heftige Sommerhitze und deren daraus zu befürchtenden üblen Folgen zu Verdünnungen und Abkühlung des Geblüts, zur Tilgung der Schärfigkeiten, zur Widerſtehung der Faulnis der Säften mit gutem und heylſamen Obſt erfriſchen, deſſen Gebrauch uns auch in heiſſen Tagen zu jeder Zeit die vom Schöpfer uns beſtimmte herrliche Erquickung empfinden läſt, doch müſſen wir bey kälteren näſſeren Tagen deſſelben uns nur ſehr mäſſig bedienen, indem es alsdenn nach gegründeten Erfahrungen die Verdauung ſchwächt, und daher zuweilen auch wohl Unverdaulichkeiten, welche ſich durch einen jedoch alsdenn nicht undienlichen Durchfall heben laſſen, verurſachet; überhaupt belehret uns auch die Erfahrung, daß ältere und ſchwächliche Leute daſſelbe zuweilen gänzlich der zu befürchtenden ſchwachen Verdauung halber vermeiden müſſen. Es iſt auch insgemein für jedem beſonders zuträglich, bey ſolchen Tagen ſich mäſſig auch in leicht zu verdauenden Speiſen zu halten, die Unterdrückung der Ausdünſtung aber mit einem oder andern Glas guten Weins zur vermehren; Dürftige können ſich

Digitized by Google

dieſen Entzweck durch eine oder andere Schaale eines ſäuerlich gemachten warmen Thee Abends vor dem Schlaffen beförderen. Endlich wie zuträglich würde es nicht ſeyn, wenn das ſchöne Geſchlecht, deſſen zarten Bau der ungeſtümmen Witterung viel weniger Troz zu bieten im Stande iſt, und hierin doch das unſerige in Betracht der Kleidung weit zu übertreffen ſucht, mehr Rückſicht auf ſeinen zarten Bau und ſeine Geſundheit nehmen möchte. Die herrſchende Mode befiehlt es freylich à quatre ſaisone in einer dünnen Seide umfaßt daher zu rauſchen, und gleichſam nur von einer dünnen Wolke umhüllt ganz leicht daher zu ſchleichen; Die Schnürbrüſte und Korſeten, die doch im Grund uns mehr die Unvollkommenheit, als die Vollkommenheit des ächten Wuchſes und der damit verknüpften Geſundheit vermuthen laſſen, ſollen freylich einigermaſſen vor die Kälte ſchützen, wenn man aber betrachtet daß der untere Theil des Leibs zwar damit verwahret, der öbere aber durch die damit verbundene Tracht ziemlich entblöſet bleibet; ſo ſiehet man leichtlich, daß dieſer Vortheil, ohne die ſchlimme Folgen davon zu erinneren, gänzlich verſchwinde. Düſſeldorf den 14ten July 1786.

A. J. Varnhagen.

XIII. Beantwortung, der im 325. Stücke der diesjährigen Intelligenzblätter befindlichen Anfrage über das Bierbräuen.

Zufolge der gethanen Anfrage an die Bräuer in Baiern wegen ein und andern beſſeren Behandlungen des braunen Bräuweſens, ertheilt ein in dieſer Kunſt etwelche 30 Jahr geübter Practicus aus Regensburg, welcher ſich auch als einen baieriſchen Landsmann betrachtet, dem öconomiſchen Publicum folgenden Bericht:

So ſehr es zu wünſchen, daß zur Verbeſſerung des Bräuweſens als eines des nöthigſten und nützlichſten Nahrungszweiges der Menſchen von Zeit zu Zeit viele gründliche Vortheile möchten entdecket werden; ſo wenig ſcheint es, zu hoffen zu ſeyn folgender Urſachen wegen.

1tens weil ſchon in den meiſten Wiſſenſchaften zwiſchen Theorie und Praxin eine ſehr groſſe Verſchiedenheit ſich zeiget; alſo auch recht beſonders bey den Vortheilen des Bräuweſens; davon können die beſten und nützlichſten nicht aus denen von dieſer Materie geſchriebenen Auctoren erlernet, ſondern müſſen von Practicis, welche die Kunſt ordentlich erlernet, als Knechte in verſchiedenen Bräuſtädten gearbeitet, und dann viele Jahre als Bräumeiſter, oder als Bräuer, die eigene Bräuhäuſer beſitzen, das Bräuweſen nützlich und rühmlich geführet haben.

Die meiſten dieſer erfahrnen Männer ſind zum Theil zu ſtolz, und verdrüßlich ihre Erfahrungen ſchriftlich von ſich zu ſtellen, die meiſten aber äußerſt geheim und hinterhältiſch, und laſſen lieber die nützlichſten Erfahrungen mit ihnen zu Grabe gehen, ehe ſie dem Publicum zum Beßten was davon offenbahrten, und wäre ſtark zu vermuthen, wann ihnen von einigen Untergebenen ihre Vortheile nicht heimlich abgeſehen würden, daß das Bräuweſen mit der Zeit eher im Verfalle als in Aufnehmen gerathen müſte, daher iſt jedem Oeconom, der ſein Bräuweſen verbeſſern, oder in guten Stande erhalten will, anzurathen, denen von dem Bräuweſen geſchriebenen Auctoren nicht zufolgen, oder ſich von denſelben irre machen laſſen, weil ſie ihre Bräuwiſſenſchaften nur vom hören ſagen haben, und was das bedenklichſte, alle in Ländern ſind, wo kein guter Tropfenbier gebräut wird, mithin alle ihre von dem Bräuweſen eingeholte Nachrichten für uns Baiern gar nicht annehmenswürdig ſeyn können, wie es alle die, welche es verſuchet, nach ihrer Anweiſung einige Verſuche zu machen, jederzeit mit Schaden erfahren haben, und obwohl nicht jede Methode des Bräuweſens an jedem Ort gut anſchlagen will, ſo zweifle doch nicht, daß die von mir vorſchlagende Arten ihrer vielfältig gemachten Erprobung gewiß nicht allerwegen gut anſchlagen ſollten. Und wiewohl es nicht meiſterhaft lautet, in Beſchreibung der Anlage eines Gebäudes von der Mitte deſſelben den Anfang zu machen, ſondern von dem Grund anzufangen, ſo muß doch denen in erwähnten Intelligenzblatt, vorgelegten Anfragen gemäß, die wichtigſten Anfangsgründe übergehen, und von dem, was man zu wiſſen verlangt, Erfahrungs gemäß vermelden, wie folget:

Die Behandlung des Hopfens beym braunen Bierbräuen betreffend, iſt am Beßten, wann derſelbe in etliche Eymer Würtze, welche

Digitized by Google

gleich Anfang der Abläuterung lauter ſchön von der Stellbottig herunterläuft, vorgeſotten, oder, wie man es zu nennen pflegt, vorgeröſtet wird, das geſchiehet gemeiniglich in einem kleinen Pfändel, wo aber dergleichen kleine Pfändel nicht zu haben, wird er in der groſen Pfanne mit einer ſtehenden Hand hoch Feuerlein ½ Stunden lang vorgeröſtet; wo er in einem kleinen Pfändel vorgeſotten wird, muß wohl acht gegeben werden, daß das Feuer nicht zu ſtark, und er nicht in Pflaum ſiedt, auch nicht länger als eine knappe halbe Stunde, alsdann wird er unter die andere Würze in die groſe Pfanne übergeſchöpft, bekommt da ſogleich den Namen Bier; Dieſes Bier wird bey einem mäſigen Feuer eine Stund lang, wann es ein Winterbier, iſt es aber ein Lager oder Sommerbier 2 Stund lang geſotten, alsdann auf die Kühle gebracht. Hiebey iſt zu merken, daß alles übermäſige ſieden des Hopfens ſowohl als des Biers zu Erlangung eines annehmlichen Getränkes nicht vorträglich, und ein nicht allein aus den Stengeln und Blättern des Hopfens alte rauhe Schärfe ausgezogen, und im Gegentheil ſeine beſten aromatiſchen Theile ſie in die Luft gejaget, und dem Bier entriſſen werden, welche demſelben doch ſeinen eigentlichen bons gout geben ſollten, der Würtze aber benimmt übermäſiges ſieden alle Süſſe und Annehmlichkeit, es müſſen alſo zu Erhaltung eines guten Trunks dieſe Punkte nicht außer acht gelaſſen werden.

Die Gährung der Biere betreffend, iſt dieſelbe zweyerley Art obere und untere; die obere, welche mehrentheils bey dem Weiſſen- oder Weitzen-Biere gewöhnlich wird in der Göhr-Bottig angefangt, dann in den Fäſſern vollendet, wo die Hefen oder der ſogenannte Zeug aus den Fäſſern in untergeſetzte Wändel oder Tröge ausgeſchoben wird, und dieſe Behandlung iſt allerdings beſſer und vortheilhafter als wenn dergleichen obergährige Bier in der Gährbottig ihre Gährung völlig vollenden, und alsdann der Zeug oder die Hefen in dem Bottig von dem Bier mit einem Seiger oben abgehoben werden muß. Dieſe Gährungsart iſt in Sachſen und den meiſten ausländiſchen Orten gewöhnlich und kann Winter und Sommer überall darauf gebräuet werden.

Die andere Gährungs Art aber nämlich die untere iſt in Baiern und Böhmen ſtark üblich, wann aber im Sommer nicht ſonders nur bey kühler Witterung, und im Winter vollbracht werden; dagegen ſind dieſe Biere dauerhafter, derowegen auch die meiſten Sommer- und Lagerbiere dieſe Gährungsart paßiren müſſen. Dieſe untere Gährung aber muß auf den Gährbottig völlig vollendet werden. Solches geſchiehet bey kühler Witterung, wann es gut und ordentlich gehet, bey den ſogenannten Winter- oder gleich trinkbaren Bieren ohngefehr in Zeit von 3 Tägen, bey dem Sommer und Lager-Bier, aber in 5 oder 6 Tagen dieſe unter Hefen oder ſogenannte Bierzeug muß nachdem das Bier ſeine Gährung vollendet, ordentlich durch und zu Boden fallen, da dann das Bier davon abgezogen, alsdann der im Bottig liegende Zeug herausgeräumet, und ein Theil davon zu Gährung des nächſtfolgenden Sudbieres angewandt wird.

Sollte die Beantwortung dieſer Anfragen dem Freunde, der ſolche zu wiſſen begehrt, nicht genugſame Belehrung oder Unterricht geben, bin erböthig jederzeit auf alle anliegende Fragen nach meinen gemachten Erfahrungen beſtmöglichſte Auskunft zu geben. Die Addreſſe darf nur an den im ganz Teuſchland bekannten Michael Schmid, Küſter an der H. Dreyfaltigkeitkirche in Regensburg gemacht werden; oder ſollte der Freund mit mir ſelbſt correſpondiren wollen Ihm auf Verlangen mein Name entdecket werden.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Stadt Pfaffenhofen den 11. July.

Weitz. Schl.	10 fl. — kr.	Korn Schl.	6 fl. — kr.
Gerſte —	— fl. — kr.	Haber —	3 fl. 24 kr.

b) Salzburg vom 4. bis 12. July.

		höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melkerweitz.	Schaff.	18 fl. 30 kr.	17 fl. 30 kr.
Bäckerweitz.	—	18 fl. 12 kr.	— fl. — kr.
Korn	—	11 fl. — kr.	10 fl. — kr.
Gerſte	—	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber,	Metzen	— fl. — kr.	— fl. — kr.

c) Stadt Erding den 13 July.

Zugeführt . . . 850 Schäffel.
Verkauft . . . 760 —

Weitz. Schl.	12 fl. — kr.	Korn Schl.	7 fl. 30 kr.
Gerſte —	4 fl. 45 kr.	Haber —	3 fl. 30 kr.

Digitized by Google

d) Reichsſtadt Augsburg den 14. July.

Weitz. Schl. 12 fl. 3 kr. Kern Schl. 13 fl. 21 kr.
Roggen — 7 fl 3 kr. Gerſte — 6 fl. 35 kr.
Haber — 3 fl. 53 kr.

e) Reſidenzſtadt München den 15. July.

Zugeführt . . . 1787 Schäffel.
Verkauft . . . 1471 —

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. 15 kr.
Gerſte — 5 fl. 45 kr. Haber — 4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Haus im Markte Roſenheim.

In dem churfürſtlichen Markte Roſenheim ſtehet eine gemauerte Behauſung mit der hiebey zu exerciren ſeyenden Schoppersgerechtigkeit, dann einem Garten frey zum Verkauf. Kaufsliebhaber melden ſich bey daſigem Magiſtrate an dem abhaltenden Licitationstage, als Mondtag den 7. nächſteingehenden Monats Auguſt, um ihr Anboth ad Protocollum zu geben. Act. den 8. July 1786.

Churfürſtl. pfalzbairr. Markt und Gandrichteramt Roſenheim.

b) In dem Intelligenz- und Haupt- Addreß-Comtoir iſt zu haben.

Das vortreflich gräflich peruſaiſche Wild- und Geſundbad nächſt Altenötting und Neuenkollberg, geprüft, und Unterſucht von Mathias Brunwiſer Rentamts Phyſicus in Burghauſen 1784. Weitere Anmerkungen über dieſes Baad. 1786. in 8. 9 kr.

c) In der C. Weigel und Schneideriſchen Kunſt- und Buchhandlung zu Nürnberg ſind nachſtehende neue Schriften zu haben.

Des Kap. Cooks dritte und letzte Reiſe, welche auf Befehl des Königs von Engelland nach den Südinſeln des ſtillen Meers, und dann weiter nach den amerikaniſchen und aſiatiſchen Küſten bis 1780 unternommen worden. 1ter Band mit vielen Kupfern, Proſpekten und einer Karte. gr. 8. 1786. 2 fl. 30 kr. Dieſes für die Erdbeſchreibung, für die Naturgeſchichte, für die Geſchichte des Menſchen und des menſchlichen Verſtandes ſo wichtige Werk wird aus 2 Bänden beſtehen, und alles das enthalten, was ſich in dem groſſen Werk befindet, und für teutſche Leſer ein Intereſſe hat, bloß mit dem Unterſchied, daß die aſtronomiſchen und auf die Schiffahrt ſich beziehenden Wahrnehmungen im Texte weggelaſſen worden. Der zweyte Band erſcheinet nach Michaelis, und wird ebenfalls mit ſchönen Proſpekten, Abbildungen der neu entdekten Völker, und einer Karte gezieret ſeyn.

Beytrag zu einer redenden Naturlehre und Phiſiognomik der Menſchheit, zu Herders Ideen, mit 36 Kupfern illum. 1 fl. 30 kr. — Dieſelben ſchwarz 1 fl.

Unterhaltungen für junge Leute aus der Naturgeſchichte dem gemeinen Leben und der Kunſt, als eine kleine Bilderakademie für die Jugend, woraus ſie viele Kenntniſſe erlangen kann, mit 52 Kupfern 8 2 fl. mit illum. Kupfern aber 3 fl. 30 kr.

Der höfliche Schüler, oder Regeln zu einem höflichen und artigen Betragen für junge Leute, mit 1 Kupf. 8. 15 kr. Der Inhalt iſt kürzlich dieſer: das Betragen gegen ſich ſelbſt, ingleichen wie man ſich des Morgens, Mittags und Abends zu Hauſe, in Geſellſchaften verhalten ſolle, ferner das Betragen gegen Eltern, Lehrer, Vorgeſezte, Geſchwiſter, das Geſinde und Schulkameraden, gegen die Obrigkeit, gegen Arme und Geringe, und auch gegen das ſchöne Geſchlecht, mit durchflochtenen Erzählungen und Beyſpielen erläutert.

A. B. C. neues, Buchſtabier und Leſebüchlein für Schulen eingerichtet von Jakob Peter Voit, Diac. und Prof. zu Schweinfurt in 8. 1786, 7 Bogen 12 kr. Bey dieſem Büchlein hat der Hr. Prof. hauptſächlich darauf geſehen, die groſſen und kleinen, teutſchen und lateiniſchen Buchſtaben, wie auch die Zahlen, ſichtbarer zu machen, und deshalb zur Deutlichkeit in Kupferſtechen laſſen; auch ſind die Uebungen zum Buchſtabiren und Leſen, mit teutſchen und lateiniſchen Letern häufig abgewechſelt worden.

d) Bey dem Küſter Schmid in Regensburg ſind folgende gebundene Bücher zu haben.

Abbildung von Marmorarten in gr. Royal 4. 68 Kupfertafeln, nach der Natur fein gemahlt, nebſt der deutſch und lateiniſchen Beſchreibung in 375 Arten fürgeſtellt, koſten 25 fl.

Samlung von Vögelneſtern und Eiern in med. fol. 150 Kupfertafeln fein nach der Natur auf Holländ. Papier ausgemahlt ſammt der

Digitized by Google

Beſchreibung 45 fl. Daubentons Vögel, Papilions, Corallen und andere Geſchöpfe, gr. 4. 78 ſchöne Tabellen 20 fl.

Treus Blumen Garten Tab. 44 — 170 gr. Regalfolio mit deutſch und lateiniſcher Beſchreibung 40 fl.

Plantæ rariores quas maximam partem ipſe in horto domeſtico &c. 1. 2. 3. Decuria, gr. fol. ſchön ausgemahlt, 18 fl.

Hofmanns Beſchreibung der Knochen und Muskeln des menſchlichen Körpers mit 19 groſſen Kupfertafeln illum. 5 fl. 30 kr.

Ledermuſers, Verſuch die Vergröſſerungswerkzeuge, zum nützlich und angenehmen Zeitvertreib, 13 fein ausgemahlte Kupfertafeln, mit franz und deutſchen Text fol. 8 fl.

Deſſelben Beſchreibung eines beſondern phosphoresciren Steins, mit Vergleichung des bononiſchen leuchtenden Steins, auch einigen andern demſelbigen ähnlichen Mineralien u. Foßilien mit 6 nach der Natur ausgemahlten Kupfertafeln fol. 1 fl. 30 kr.

Valeriana, oder von den Tugenden der Baldrian Wurzel, in den Krankheiten und Zufällen der Nerven, nebſt den Kennzeichen wodurch die wahre von den unächten kann unterſchieden werden, mit 2 illum Figuren erläutert, in 4 20 kr.

Beſtimmung des Werths der Gold- Silber- Kupfer- u. fingirten oder Rechnungsmünzen in der Welt, nach ihrer Würdigung in Schrot und Korn, gr. 4 786 1 fl.

Reinholz Zeichen- und Malerſchule, oder Anleitung zu den Zeichen, Mahler- Kupferſtecher, Bildhauer und andern Künſten mit Kupf. 8 786 4 fl.

Anweiſung zur bürgerlichen Baukunſt, für alle Maurer und Zimmerleute mit Kupf. gr. 8. 786. 1 fl. 48 kr.

R. P. Colom. Sanfl. O. S. B. Diſſertatio in Aureum, ac Pervetuſtum SS. Evangel. codicem M. S. monaſterii S. Emerami cum Fig. 4. mai. 2 fl. 24 kr.

XVI. Kundmachungen.

a) Die Generals Graf von Pioſasque Debit- und Verlaſſenſchaftsſache.

Es iſt die Debit- und Verlaſſenſchaftsſache des verſtorbenen Generals, Grafens von Pioſasque ſelig., ungeachtet man ſich von Seite des churfürſtl. Hofraths alle Mühe gegeben das den Activſtand weit überſteigende Paßivum zum Wohl ſämmtl. Gläubiger auseinander zu ſetzen, und zu berichtigen, meiſtens aus Verſchulden und Saumſal der Creditoren bisher in dem alten unrichtigen Stande verblieben, reſpective verzögert worden. Da man aber dergleichen Umtrieb und Aufzüglichkeit ein für allemal abzuſchneiden, und ein Endliches zu verfügen gedenket; als will man noch einmal, und zwar ultimato eine Commißion ad tentandam amicabilem inter Creditores, und zwar nicht nur puncto claſsificationis, ſondern auch wegen der ſchon dermal entſtehenden Quäſtion puncto iuris delendi zu dem Ende auf den 19. Auguſt angeſetzet haben, damit ſich ſelbe ad Protocollum erklären können, was diesfalls für Mittel einzuſchlagen ſeyn möchten. Sollte nun die Güte nicht Platz finden, ſo will man ſothanen Commißionstag ad excipiendum, und 8 Tage darnach als den 28. Auguſt ad concludendum anberaumet haben. Sämmentliche Gläubiger werden daher auf obenbeſtimmten Tag entweders in perſona, vel per mandatarios ſatis et ſpecialiter inſtructos zu erſcheinen, kraft dies edictaliter, und zwar ſub poena praecluſi, und bey Verlurſt ihrer Foderung vorgeladen. München den 5. July 1786.

Churpfalzbaieriſcher Hofrath.

Joſ. Weitzenbeck, Secretär.

b) Gerichtliche Vorladung an Stephan Schreiner vom Bruck Unterlandsbaiern.

Stephan Schreiner, Halbbauersſohn von Bruck des nachgenannten churpfalzbaieriſ. Landgerichts hat ſich ſchon vor 40 Jahren von ſeinem Geburtsorte weg, und in k. k. Militärdienſte begeben. Da nun dieſer an ausgemacht väter- und mütterlichen Erbgute noch 37 fl. zu ſuchen hat, ſo wird ſelber, oder deſſen vorhandene rechtmäſige Deſcendenten unter einem anberaumt 3 monatlichen Termine dergeſtalt vorgeladen, daß er oder deſſen abſteigende Erben entweder in Perſon, oder durch genugſam bevollmächtigte diesorts erſcheinen, im widrigen Falle aber gewärtigen ſollen, daß man ſolches Vermögen den nächſten Collateral Erben jedoch gegen leiſtender Caution ausfolgen laſſen werde. Geſchehen den 20. des Heumonats 1786.

Churfürſtl. Landgericht Mitterfels.

Max Ferd. von Aſch, Landrichter.

Digitized by Google

Churpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.
Mit Churfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finaueriſchen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

39. Stück. München den 12. Auguſt 1786.

III. Beförderungen und Amtsanſtellungen.

a) In Churpfalzbaiern.

Se. Churfürſtl. Durchläucht haben den Cajetan Joſeph des H. R. R. Grafen Fugger von Zinnenberg ꝛc. zu Höchſtdero Conferenzminiſter und Oberſtkämmerer; dann den Maximilian Grafen von Taufkirch auf Engelburg und Titling zu Guttenberg ꝛc., Oberſten der Cavallerie, und Pfleger zu Eransberg zu Höchſtdero wirkl. geheimen Rathe gnädigſt ernennet.

Ebenfalls geruheten Höchſtdieſelben gnädigſt Höchſtdero wirklichem Rathe, Hofkriegsrathsſecretär, Gränzmautner und Umgelder zu Mitterteich, Johann Baptiſt Reginald Ott, auf ſeine dermalige beyde Bedienſtungen für ſeine Ehegattinn, oder eines ſeiner Kinder die Anwartſchaft zu verleihen.

b) Im Gülich- und Bergiſchen.

Se. Churfürſtl. Durchläucht haben dem Peter Termeetz als reformirten Prediger zu Rade vorm Walde das landesfürſtliche Placet gnädigſt verwilliget.

Auch iſt der Iuris Practicus, Peter Sommers, als Kanzleyprocurator gnädigſt angeordnet worden.

VIII. Ueber die Taxſazung der Lebensmittel in den Städten inſonderheit über die Fleiſchtaxe *.

Unter den wichtigen Aufſätzen, die in dem zweyten Bande des Herrn Schlettweins neuen Archives für den Menſchen und Bürger in allen Verhältniſſen vorkommen, verdient der Nro. 10. alle Aufmerkſamkeit. Er hat die Aufſchrift: Verſuch über die Polizeyſazungen auf die Lebensmittel in den Städten, inſonderheit über die Fleiſchtaxe, aus dem Franzöſiſchen überſezt. Die ganze Abhandlung iſt mit wahrer Gründlichkeit und menſchenfreundlicher Wärme geſchrieben; und da er hauptſächlich auf das Wohl des gemeinen Publikums abzwecket, ſo wird es wohl nicht überflüßig ſeyn, wenn wir hievon einen kurzen Auszug liefern:

Nach einem kurzen Vorberichte des Ueberſetzers findet man hier vortrefliche, und für jede Polizeyobrigkeit äußerſt beherzigungswerthe Gedanken über die Fleiſchtaxe in den Städten, welche zu Grenoble am 8. Februar 1770 ans Licht gekommen, und Gelegenheit zu dem Schluſſe des Parlements von Dauphine vom 7. März 1770 gegeben hat. ** Die Fleiſchtaxen ſind, ſo wie mehrere Preisſatzungen auf Lebensmittel, angeblich zum Beßten der Conſumirer eingeführt

* Die Gedanken über Fleiſchtaxen im 10. Stücke der Intelligenzblätter vom Jahr 1784. verdienen hier nachgeleſen zu werden.

** Steht in dem 4. Stücke der Ephemeriden der Menſchheit von 1778. S. 73 — 81.

Digitized by Google

worden; gleichwohl iſt nichts gewiſſer, und es wird auch in dieſer meiſterhaft geſchriebenen Abhandlung aufs überzeugendſte bewieſen, daß ſie für ganze Provinzen und Staaten, und gerade für die Armen, die dadurch erleichtert werden ſollten, am allermeiſten nachtheilig ſind; welches das Parlament von Dauphine in dem gedachten Parlamentsſchluße gerade ſo erkennt, wie es hier aus den Gründen dargethan wird, die das Parlament zu dieſem Schluße bewogen.

Die Frage war: Durch was für Anſtalten verſchaft man den Städten beſtändig die Lebensmittel in hinlänglicher Menge? Iſt hiezu Mitwirkung der Obrigkeit, iſt Beſtimmung geſetzlicher Preiſe erfoderlich? oder ſoll man den Handel damit der Freyheit, die Waaren ſchlechthin dem natürlichen Preis, und es durchaus der Wahl der Conſumirer überlaſſen, ſich ihrer Bedürfniſſe durch freyes Both und Gegenboth zu verſchaffen? Die Beantwortung dieſer Frage iſt hier in zwey Theile getheilt, in deren Erſten die Grundſätze, welche zu Entſcheidung der Frage ſelbſt leiten, auseinander geſezt werden.

Die Städte mit ihren Bewohnern hängen in Anſehung ihrer Bedürfniſſe ſchlechterdings von den Erzeugniſſen des Landes ab. Die Beſitzer dieſer Erzeigniſſe wollen gern verkaufen, und die Städtebewohner müſſen, wenn ſie leben wollen, von ihnen ihre Bedürfniſſe erkaufen. Dieſe Verbindung iſt natürlich; ſie entſteht von ſelbſt, und iſt am glücklichſten, ſo lange ſie nicht durch willkührliche Polizeyſatzungen verunſtaltet wird. Ohnehin hängt der Preis, worüber Käufer und Verkäufer freywillig eins werden, von der Willkühr keines von beyden Theilen ab, ſondern er entſteht theils aus der Seltenheit oder dem Ueberfluße, theils aus den mehr oder minder vorräthigen Mitteln zum Einkaufe, theils aus den unvermeidlichen Koſten der Erzeugung, der Fracht und des Handels, theils aus den Preiſen der umliegenden Gegenden, theils auch aus vorübergehenden, augenblicklichen Umſtänden; und er kan ſich nach Abwechſelung der beſtimmenden Urſachen von Tage zu Tage ändern. Hieraus erhellet von ſelbſt, auf wie üblen Grunde das Recht der Obrigkeit ruhe, die Preiſe willkührlich zu beſtimmen, und dadurch das natürliche Recht zu freyen Verträgen zwiſchen Stadt- und Landbürger einzuſchränken. Der Verkauf beweißt, daß durch dergleichen ungerechte Einſchränkungen der Getreidbau in Frankreich zu Grunde gerichtet, und die ſchrecklichſte Theurung verurſachet worden*. Eben dieſer Handel war in Frankreich um ſelbige Zeit (1779) obwohl unter ziemlich zweydeutigen Bedingungen, frey gegeben worden. Die Gründe, wodurch die Regierung zu Herſtellung dieſer natürlichen und nothwendigen Handelsfreyheit bewogen wurde, gelten eben ſo gut auch für den Fleiſchhandel, weil die Viehzucht, ein weſentlicher Zweig der Landwirthſchaft, zu Betreibung derſelben wegen des Düngers und der Ackerarbeit unentbehrlich, und einer der wichtigſten Artickel von den Reichthümern des Landmanns iſt, deſſen Werth alſo durch Tariffe, Taxen und dergleichen eben ſo ſchädlicher als unnöthiger Weiſe nur veringert wird. Eine richtige für Käufer und Verkäufer gleich gerechte Taxe zuſetzen, iſt für die Obrigkeit überhaupt ein ſehr ſchwieriges und mißliches Unternehmen.

Der erſte Fehler, der ſich beym Fleiſchhandel einſchlich, war die Einführung der Zunftgerechtſamen des Fleiſchhauershandwerkes, und damit dieſe Leute, die nun ohne Concurrenz blieben, ihr Monopolium nicht zu Uebervortheilung des Publikums mißbrauchen ſollten, wurde der zweyte Fehler nothwendig, daß man ihnen gewaltſam die Taxe der Waaren machte, die ſie zu Markte brachten. Die unvermeidlichen, ökonomiſch- und moraliſch-fatalen Folgen davon für die Conſumirer, inſonderheit für den größten und ärmſten Theil derſelben, werden hier ſo überzeugend auseinander geſetzt, daß wir nur den Mangel an Platze bedauren, welcher uns nöthigt, unſere Leſer dieſerhalb auf das Buch ſelbſt zu verweiſen. Genug, die weiſeſte und glücklichſte Staatsadminiſtration iſt und bleibt diejenige, die der Freyheit ihre völlige Wirkung, dem Conſumirer alle billige Erſparungsmittel, und dem Verkaufer ſeine Hofnung läßt; die dem Landmanne vergönnt, aus ſeinen Producten den wahren Werth derſelben zu löſen, und der Concurrenz allein geſtattet, unbeſchränket gedachten Werth zu beſtimmen. Den Armen zu Gunſten, hieß es bisher, ſind Taxen und Preisſatzungen eingeführt; aber die

* Man leſe die Gedanken über den Getreidhandel im 3. 4. und 5. Stücke unſerer Intelligenzblätter vom Jahre 1784.

Digitized by Google

Erfahrung lehrt, daß der Reiche die Früchte davon einerndte, und nur der Arme dadurch unterdrückt werde.

Der zweyte Theil dieſer mit eben ſo vieler Gründlichkeit als patriotiſcher Freymüthigkeit geſchriebenen Abhandlung, enthält die Anwendung der Grundſätze, die im erſten aufgeſtellet worden auf Grenoble. Dieſe Stadt hatte ehedem die vielfacheſten und unbequemeſten Preistariffe über alle Conſumtibilien, und zwar in allen erdenklichen Geſtalten. Man hob aber zuerſt die willkührliche Weintaxe auf; und dies hatte ſogleich die doppelte glückliche Folge, daß ſich die Weinbauern im Gebiete der Stadt erholten, und die Bürger ſtatt des ſchlechten Weins, den ſie vorher hatten trinken müſſen, guten Wein bekamen. Hierbey ſchaltet der Verf. eine gründliche Nebenbetrachtung über die Unbilligkeit, ein, daß der Weinſchenk einen ſtärkern Einfuhrezoll für den Wein, den er ausſchenket zahlen muß, als der Bürger, der ihn zu ſeinem Tiſchtrunke kauft — wodurch abermals nur der Arme gedrücket wird, der zu unvermögend iſt, ſich einen kleinen Vorrath ſelbſt einzulegen. * Wer alſo reich iſt, hat bey einer ſolchen Verfaſſung das Recht wohlfeiler zu leben, als der Arme. Macht das der Weisheit der Finanzmänner Ehre?

Bey der Fleiſchtaxe hat die Polizeyobrigkeit zwar die Abſicht, die Einwohner gegen die Habſucht der Lieferanten zu ſchützen, und zu deſſen Vortheile die Preiſe herabzuſetzen, aber die Folgen hievon fallen allemal widernatürlich aus. Die Taxſatzung will gemeiniglich einen Mittelpreis zwiſchen den Werthe des beſten, und dem Werthe des ſchlechteſten ſetzen, und macht dadurch, daß z. B. das Pfund Ochſenfleiſch für 7 oder 7 ½ Kreuzer muß bezahlt werden; die vornehmen und reichen Leute bekommen hievon die groſſen und beſten Stücke auf ihren Tiſch, ſohin das beſſere; die Armen aber das ſchlechtere in dem nämlichen Preiſe. Welche Ungerechtigkeit! Der Fleiſchhauer hat anbey mehr Urſache, ſich mehr ſchlechtes als gutes Rindvieh anzukaufen. — Durch dergleichen irrige Anſtalten werden am Ende Verkäufer und Conſumirer zu Grunde gerichtet. Denn nichts trägt ſo viel bey die Menge der Armen zu vermehren und allmählig wahren Mangel zu erzeugen, als der Unwerth, in welchen die Lebensmittel durch willkührliche Taxen und Verbothe geſetzt werden. Produkte, denen man ihre natürlichen Verſchleißwege zum wahren Preiſe verſagt, ſuchen auf alle Möglichkeit den Abſatz in der Ferne. Bey dem freyen Handel hingegen iſt der Preis das natürliche und unfehlbare Mittel, welches die Ausfuhr zu rechter Zeit, ohne alle willkührliche Verbothsgeſetze, von ſelbſt hemmt. Wo aber Zwang herrſchet, da können die Preiſe, die durch Satzungen beſtimmt werden, keinen Maaßſtab mehr abgeben; und man kann von dieſen Preiſen keinen Schluß auf die Menge der Producte machen, die für das innere Bedürfniß noch vorhanden ſind.

Mit der Brodtaxe läßt ſich die Fleiſchtaxe nicht vergleichen, wenn ſich die Pollizey bey erſterer nach dem Preiſe des Getreides auf dem Markte bey freyen Getreidhandel richtet; obwohl ſelbſt die Brodtaxe ganz entbehrlich, und der freye Brodverkauf wegen Concurrenz am vortheilhafteſten für das Publikum iſt. * Wie unſicher aber, und wie unvollkommen manchesmal die Wachſamkeit der Polizeyobrigkeit, ſowohl beym Brod- als Fleiſchverkauf ſey, lehret ohnehin faſt allenthalben die Erfahrung. Der Verf. beweißt auch mit wichtigen Gründen, daß bey Aufhebung des Fleiſcherzunftmonopoliums eine Stadt zuverläſ-

* Eben ſo verhält es ſich auch in Bierländern. Der Arme muß immer das ſchlechtere Bier trinken, weil er nicht das beſſere Eymerweis einlegen kann. Nächſtens hievon ein mehrers.

* Würde der Brodverkauf frey ſeyn, ſo würde ſich jeder ehrliebende und gewiſſenhafter Bäcker beſtreben, ein ſchönes und gutes Brod dem Publikum für ſein baares Geld zu liefern. Es ſoll, wie man mir ſagt, an einigen Orten üblich ſeyn, daß wenn ein Bäcker das Brod ſchwerer macht, als es die Tariffe vorſchreibt, ſo wird er vom Handwerke geſtraft. Das Handwerk giebt folgenden Grundſatz hiezu an: ein Bäcker für den andern kauft das Getreid wohlfeiler ein, mithin wäre der andere, der theuerer einkauft, übel daran, wenn er das Brod um ſeinen Käufer zu erhalten, eben ſo groß, als wie der, der wohlfeiler eingekauft hatte, machen müßte. Antwort: Iſt denn das Publikum, und vorzüglich das *arme Publikum*, daß ſich meiſtens vom Brod ſättigen muß, nicht mehrer, als ein oder der andere gewinnſüchtiger Bäcker zu beherzigen.

Digitized by Google

ſig keinen Mangel am nöthigen Fleiſche leiden würde, * und ſchlägt hierzu, auſſer der Anlegung freyer Fleiſchgewölbe und öffentlicher Viehmärkte, verſchiedene praktiſche Maaſregeln der Klugheit vor, die wir hier eben wegen Enge des Raums nicht berühren können. Zum Schluße beweißt er, daß durch Herſtellung der natürlichen Handelsfreyheit mit Fleiſch ohne Taxſatzung keine wahre Preiserhöhung des Fleiſches entſtehe; dieſe Freyheit aber dem Viehhandel der ganzen Provinz zum Beſten gereichen werde, und begegnet zum voraus den Einwürfen, die man wider ſeine Lehre machen möchte. — Wem das Beſte der Menſchheit am Herzen lieget, den erfreut es, daß dieſe bündige Abhandlung zu ihrer Zeit in Grenoble die gewünſchte Wirkung that, und den oben berührten weiſen Parlamentsſchluß veranlaßte. Wollte Gott, die Polizey anderer Länder folgte dem guten Beyſpiele.

* Sollte nicht die Polizey in den gröſſeren Städten dermalen aus der Erfahrung im Grenoble troz des wirklichen Mangels an Schlachtviehe, der aus dem Futtermangel voriger Jahre herrührt, immer noch wichtige Schlüſſe zu Minderung der jetzigen öffentlichen Noth ziehen können? Gewaltſame Anſtalten, mit Beybehaltung des Monopols, werden aus der Theurung, einen noch bey weiten empfindlicheren Mangel machen, als der gegenwärtige ſchon iſt.

IX. Handlungs- und Manufacturnachrichten.

Madrid, den 2. Juny. In der Königl. Blättertobacksfabrike zu Mexico ſind im vorigen Jahre 4474998 Päcke von zerſchnittenem Tobacke, und 62863018 Stücke gewundener Stengel verfertiget worden. Es ſind dabey 2000 Mägdchen und 5000 Mannsperſonen beſchäftiget.

Chemniz, den 18. Juny. Nun werden hier Waaren gewirket, welche die engliſchen an Güte übertreffen. Die Weſten hat man theils von Baumwolle, theils ganz von Seide, und beſonders fallen die Weſten mit Manſcheſterſtreifen ganz vortrefflich aus, und der hieſige Kaufmann, Herr Bugenhagen, bemüht ſich recht patriotiſch, dieſen neuen Zweig der ſächſiſchen Handlung, ſo viel möglich, emporzubringen.

Brüſſel, den 21. Juny. In dem Hafen von Oſtende ſind in dem vorigen Jahre 1223 Schiffe eingegangen, und 1273 aus demſelben abgeſegelt.

Paris, den 26. Juny. Man iſt überzeugt, daß die Nachricht von dem vorgegebenen Schiffbruche des Schiffes le Dauphins von unſrer oſtindiſchen Compagnie bloß darum erſunden worden iſt, um die Actien dieſer Compagnie fallen zu machen, und man kennet auch die, welche darinn ſpielen, die dieſen Artikel in die Engliſchen Blätter haben drucken laſſen. Da dieſes Schiff noch am 28. Januar zu Canton war, ſo kann man noch nicht von Calcutta gehört haben, daß es zu Siam verunglücket wäre.

XII. Warnung für die Naturalienſammler.

Sowohl in Paris, als in einigen Städten der Provinzen fängt man an, die lebensgefährlichen Folgen der mit Giftmehl (Arſenik) ausgeſtopften Vögel und vierfüßigen Thiere einzuſehen. Einige Sammler von aufgeſetzten Vögeln, welche mit Arſenik oder Giftmehl balſamiret waren, wurden mit tödtlichen Schlagflüſſen getroffen, welche durch die arſenikaliſche Ausdünſtung verurſachet worden ſind. Andere Vögelſammler werden mit einem heftigen Schwindel, unheilbaren Zückungen, andere hingegen mit einem ſchmerzhaften Gliederziehen, und andern ſonderbaren Nervenkrankheiten befallen, bey denen man im Anfange die wahre Urſache dieſer gefährlichen Zufälle nicht errathen konnte. Ein daſiger geſchickter Arzt verfiel zuerſt auf den Verdacht, daß die arſenikaliſche Ausdünſtung der ausgeſtopften Thiere durch das Einathmen der menſchlichen Geſundheit höchſtgefährlich ſey. Dieſer Arzt machte den Verſuch mit einigen ausgeſtopften Vögeln, deren Häute er im Waſſer einweichen ließ. Er gab hernach einem Hunde ein wenig von dieſem Waſſer zu trinken, der ſich hierauf dergeſtalt erbrechen mußte, als wenn ihm das ſtärkſte Gift wäre beygebracht worden.

Mittel wider das Ohrenwehe.

Man deſtillirt ¼ Pfund Haſelwurzkraut mit einem Pfund Baumöl zwey bis drey Wochen an der Sonne. Von dieſem Oel läßt man früh und abends einige Tropfen ins Ohr. Der Saft

Digitized by Google

aus wohl geſottenen Bohnen nach abgeſchüttteter Brühe wohl ausgepreſſet, und etwelche Tropfen ins Ohr gelaſſen, leiſtet die nämliche Wirkung.

Vorzügliches Mittel gegen den Verlurſt des Gehöres.

Ein adeliches unverheurathetes Frauenzimmer im Hollſteiniſchen hatte durch eine ſchwere hitzige Krankheit ihr Gehör gänzlich verloren, und alle angewendeten Mittel wollten lange nicht helfen. Endlich wurde ihr folgendes Mittel gebraucht: Man nimmt einen kleinen Theelöffel voll Yngber, mit eben ſo viel Salz, und mit einem gebratenen guten Apfel durch einander gerührt, legt dieſes Abends friſch auf die Schläfe, und des Morgens nimmt man es wieder weg. Durch den richtigen Gebrauch dieſes Mittels, das ſechs Tage aufgelegt wurde, bekam dieſes Frauenzimmer ihr völliges Gehör wieder.

XIII. Das Mahagonyholz nachzumachen.

Unſern teutſchen Künſtlern iſt nachſtehendes Verfahren zu empfehlen, wodurch ſie den Ulmen- und Ahornbrettern die Mahagonyfarbe geben, und ſo dieſes ausländiſche Product * entbehren können. Aus Berlin wird die Farbe das Mahagonyholz nachzumachen, auf nachſtehende Art beſchrieben: Man benetzt die Breter zuerſt mit Scheidewaſſer, darauf nimmt man ½ Loth gepulvertes Drachenblut, ¼ Loth dergleichen wilde Ochſenzungenwurzel oder Alkanit, ⅛ Loth Aloes, aus dieſen zuſammen zieht man mit ½ Weingeiſtes die Tinctur heraus. Dieſe ſtreichet man mit einem weichen Pinſel zwey- oder dreymal über die Breter, und läßt ſie trocknen.

* Der Mahagonybaum (Sovietenia Mahagony) wächſt in den wärmſten Inſeln von Amerika, und kömmt bey uns nur in Glashäuſern fort. Iſt wegen ſeines vortreflichen Holzes, daraus in England Tiſche und anders Geräthe gemacht wird, bekannt.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 10. bis 17. July.

		höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz. Schaff.		19 fl. 40 kr.	17 fl. 45 kr.
Bäckerweitz.	—	19 fl. 40 kr.	16 fl. — kr.
Korn	—	11 fl. 9 kr.	9 fl. — kr.
Gerſte	—	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber,	Metzen	— fl. 33 kr.	— fl. 31 kr.

b) Stadt Pfaffenhofen den 18. July.

Weitz. Schl. 9 fl. — kr. Korn Schl. 5 fl. 30 kr.
Gerſte — — fl. — kr. Haber — 3 fl. 12 kr.

c) Reichsſtadt Augsburg den 21. July.

Weitz. Schl. 12 fl. 21 kr. Kern Schl. 12 fl. 35 kr.
Roggen — 7 fl. 8 kr. Gerſte — 6 fl. 25 kr.
Haber — 4 fl. 6 kr.

d) Stadt Erding im gefreyten St. Magdalena Markt den 22. July.

Zugeführt . . . 620 Schäffel.
Verkauft . . . 570 —

Weitz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. — kr.
Gerſte — 5 fl. — kr. Haber — 3 fl. 30 kr.

NB. Das neue Getreid ſteht im Preiſe.

Weitz. Schl. 9 fl. — kr. Korn Schl: 5 fl. 30 kr.

e) Reſidenzſtadt München den 22. July.

Zugeführt . . . 1860 Schäffel.
Verkauft . . . 1672 —

Weitz. Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. — kr.
Gerſte — 5 fl. 45 kr. Haber — 4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Verſchiedene churfürſtl. Gebäude im Herzogthume Sulzbach.

Seine Churfürſtl. Durchläucht zu Pfalz, unſer gnädigſter Herr Herr haben gnädigſt reſolviret, die nachbenannten Höchſtherrſchaftlichen Gebäude mit ihren Zugehörungen an Fabrique- und Manufaktursentrepreneurs gegen gewiſſe zinsfreye Jahre, und andere günſtige Bedingniſſe, die zur Aufnahme und Beförderung immer nöthig wären, verkäuflich gnädigſt zu überlaſſen, als:

1) Die Gerichtſchreiberswohnung zu Parkſtein.
2) Das Zollbereitershaus zu Weyden.
3) Das neue Pfleg- reſpective vormalige Forſthaus nebſt Garten zu Floß.
4) Das bisherige Pfleghaus zu Pleyſtein.
5) Das Jägerhaus allda,
6) Das Haus zum Trulzhof unweit Pleyſtein, und
7) Das Schloß mit ſämmtlichen Gebäuden zu Vohenſtrauß.

Digitized by Google

Es wird demnach ſolches jedermänniglich kundgemacht, und all diejenigen, die eines von bemeldten Gebäuden zur Abſicht einer vorhabenden Fabrique oder Manufaktur entweder aus Landes- oder anderwärtigen Produkten dienlich finden werden, mit dem Anhange vorgeladen, daß ſelbe dieſe Gebäude nach ihrer Lage, und ſonſtiger Beſchaffenheit vorläufig beſichtigen, ſodann vom 25. bis 28. September dies Jahrs, beedes einſchließig, ſich bey hieſig churfürſtlicher Hofkammer gebührend melden, daſelbſt ihr Vorhaben näher eröffnen, die nöthigen Bedingniſſe zu erkennen geben und gewärtigen ſollen, daß mit ihnen ſalva Ratificatione clementiſsima ein Akkord abgeſchloſſen werde. Sulzbach den 15. July 1786.

Churfürſtliche Hofkammer allda.

J. Weinbach, Direktor.

Heinrich Kraus, churfl. Hofkammerſekretär.

b) Mittel zur Vertilgung der Wanzen.

Bey Franz Meichelpöck, Manufacturſchreiber, wohnhaft bey Jakob Fauſter, Kattonweber auf dem Kreuze nächſt dem Joſephſpitale über 3 Stiegen, iſt zu haben das ſchon lange erprobte Arcanum wider die Wanzen, um ſie nicht auf einige Jahre, ſondern vollkommen auszurotten. Es vertreibt vom Grunde aus die Brut, und läßt auch keine mehr anſetzen. Wenn es fleißig gebraucht wird, wie das gedruckte Recept lautet. Das Paquet koſtet 30 kr.

XVI. Kundmachungen.

a) Die Generals Graf von Pioſasque Debit- und Verlaſſenſchaftsſache.

Es iſt die Debit- und Verlaſſenſchaftsſache des verſtorbenen Generals, Grafens von Pioſasque ſelig., ungeachtet man ſich von Seite des churfürſtl. Hofraths alle Mühe gegeben das den Activſtand weit überſteigende Paſſivum zum Wohl ſämmtl. Gläubiger auseinander zu ſetzen, und zu berichtigen, meiſtens aus Verſchulden und Saumſal der Creditoren bisher in dem alten unrichtigen Stande verblieben, reſpective verzögert worden. Da man aber dergleichen Umtrieb und Aufzäglichkeit ein für allemal abzuſchneiden, und ein Endliches zu verfügen gedenket; als will man noch einmal, und zwar ultimato eine Commiſsion ad tentandam amicabilem inter Creditores, und zwar nicht nur puncto claſsificationis, ſondern auch wegen der ſchon dermal entſtehenden Quäſtion puncto iuris delendi zu dem Ende auf den 19. Auguſt angeſetzet haben, damit ſich ſelbe ad Protocollum erklären können, was diesfalls für Mittel einzuſchlagen ſeyn möchten. Sollte nun die Güte nicht Platz finden, ſo will man ſothanen Commiſsionstag ad excipiendum, und 8 Tage darnach als den 28. Auguſt ad concludendum anberaumet haben. Sämmentliche Gläubiger werden daher auf obenbeſtimmten Tag entweders in perſona, vel per mandatarios ſatis et ſpecialiter inſtructos zu erſcheinen, kraft dies edictaliter, und zwar ſub poena praecluſi, und bey Verlurſt ihrer Foderung vorgeladen. München den 5. July 1786.

Churpfalzbaieriſcher Hofrath.

Joſ. Weitzenbeck, Secretär.

b) Gerichtliche Vorladung an Joh. Wandinger.

Joh. Wandinger Eders Sohn, von Genſe kurfürſtlichen Landgerichts Erding iſt ſchon über 40 Jahre Landes abweſend, und binnen dieſer Zeit deſſen Aufenthalt, Leben oder Tod unbekannt. Da nun deſſelben lebende Geſchwiſterige um Ausfolglaſſung der Erbſchaft bitten: ſo bemeldter Johann Wandinger dergeſtalt vorgeladen, daß er oder deſſelben Erben inner 3 Monaten hier Orts erſcheinen, und um ihre Erbſchaft ſich melden ſollen, auſſer deſſen ſolche Inteſtaterben, nach Verfluß obigen Termins, gegen Kaution würde angehändiget werden. Geſchehen den 30 Juny 1786.

Churpfalzbaieriſches Landgericht Erding.

J. B. von Widnmann.

c) Gerichtliche Vorladung an die Gebrüder Franz und Johann Bapt. Pruner von Geiſenhauſen gebürtig.

Nachdem Franz Prunner, gelernter Rauchfangkehrergeſell, und Johann Baptiſt Pruner, Metzgerknecht, beede Gebrüder und gebürtig burgerliche Metzgersſöhne vom Markt Geiſenhauſen, (deren Aeltern aber ſchon vor vielen Jahren das dortige Anweſen verkaufet, und ſich allhier auf das Sutner brandweinbrenneriſche Vermö-

Digitized by Google

gen künſtlich anſeßig gemacht haben) allſchon über 38 Jahr in der Fremd abweſend ſind, und ſeit dieſer langen Zeit von deren Aufenthalt, Leben oder Tod nichts zu vernehmen geweſen. Da nun jedem Abweſenden vermög Teſtament zum vät- und mütterlichen Antheil 300 Gulden, mit einander alſo 600 Gulden zufallendes Vermögen ausgeſezet, deren nächſte Befreundte und Brüder Mathias und Michael Pruner, Krämer zu Winkel aber um Ausfolglaſſung dieſer Erbſchaft gebetten; als werden gemeldte Franz und Johann Baptiſt Prunner, oder deren allenfallſige eheleibliche Erben hiemit öffentlich Kraft dies vorgeladen, daß einer wie der andere, oder ihre Erben ſub termino peremptorio inner 3 Monat ſich bey hieuntſtehenden Ort melden, die Erben aber ſich hinlänglicher legitimiren ſollen, oder aber zu gewärtigen haben, daß deren nächſten Anverwandten dieſe Erbſchaft praeſtita cautione extradirt werde. Actum den 28. Juni 1786.

Bürgermeiſter und Rath der churfürſtl. Stadt Erding

Joh. Chriſtian Neuſchmid,
Amtsbürgermeiſter.

d) Gerichtliche Vorladung an den Thomas Wizlhofer, Schmied in Pillhofen.

Thomas Wizlhofer, Schmied in Pillhofen, nächſtſtehenden Orts Unterthan iſt bereits vor ¾ Jahren von ſeinem Eheweibe und Anweſen abweck, und unwiſſend wohin gelaufen, ohne von ſeinem Aufenthalte Mindeſtes hören zu laſſen. Wenn nun deſſen Eheweib Maria unterthänig demüthig angebracht, und ſich ad Protocollum erkläret hat, daß ſie ſich bey Abgang der Nahrung nicht mehr zu helfen weis, folgſam gezwungen iſt, Haus und Schmiedgerechtigkeit, um mit ihren illatis nicht gänzlich verkürzet zu werden, zu verkaufen. Als wird der entloſene Wizlhofer, denen gnädigſten Generälien gemäß anmit edictal vorgerufen, daß wenn er ſich in Zeit 6 Wochen peremt. pro 1. 2. und 3. termino hierorts nicht ſtelle, und ſeinen Gewerb nachkomme, man dem billichen Geſuch ſeines Eheweibs ſtatt thun, ſo fort deſſelben geſtatten werde, die Schmieden, und anders zuverkaufen, ihn Schmied aber nicht mehr hören wurde. Actum den 24. Juny 1786.

Adel. von Haaßiſ. Hofmarksgericht Pillhofen.

Anton Schiermer, Verwalter.

XVII. Litteraturkunde.

Ueber die Strafgeſetze, oder Entwurf zu einem allgemeinen Strafcodex aus dem Franzöſiſchen des Herrn von Valaze überſezt, und mit einigen Anmerkungen und Zuſätzen begleitet, von Karl Adolph Cäſar, Profeſſor der Philoſophie zu Leipzig. Bey Heinſius in Leipzig, 1786 in 8av. 28 Bogen.

Das franz. Original erſchien vor zwey Jahren unterm Titel: Loix penales, und verdiente als ein unter den mannigfaltigen neuen Criminalgeſetzbüchern ſich ſo ſehr auszeichnendes Werk allerdings durch eine teutſche Ueberſetzung bekannter und gemeinnützigerzu werden.

Staatiſtiſche Tabellen zur bequemen Ueberſicht der Gröſſe, Bevölkerung, des Reichthumes und der Macht der vornehmſten europäiſchen Staaten. Von G. R. Freyherrn von S–g, kaiſerl. königl. Officier. Dritte vermehrte und verbeſſerte Auflage. Leipzig (eigentlich Prag) in der Schönfeldiſchen Handlung 1786 in 9 Tabellen groß Folio.

Dieſe Tabellen kamen vor wenig Jahren das erſtemal heraus, und da ſie in ſo kurzer Zeit ſchon zum drittenmale gedruckt, ſo müſſen ſie vielen Beyfall gefunden haben. Dieſen verdienen ſie auch wirklich, beſonders wegen der leichten Ueberſicht, da man eine Menge von Gegenſtänden in einem kleinen Raume überſehen kann.

Lopecq de la Cloture, Doctor und Profeſſor der Chirurgie bey der medizinischen Facultät zu Caen ꝛc. Anleitung für Aerzte, nach Hyppocratiſchen Grundſätzen epidemiſche Krankheiten zu beobachten ꝛc. ꝛc. Aus dem Franzöſiſchen. Leipzig in der Weingandſchen Buchhandlung 1785 in 8av. 719 Seiten.

Der franzöſiſche Verfaſſer dieſes ſchätzbaren Buches wurde in den Jahren 1770 und 71 in die Normandie geſchickt, wo damals allenthalben gefährliche Epidemien herrſchten. Seine ſehr ſorgfältig abgefaßten Berichte machten ihn am Hofe bekannt; er erhielt Befehl, ſeine Beobachtungen völlig auszuarbeiten, und ſo entſtand gegenwärtiges Werk, welches auf königliche Koſten gedruckt, und an alle Spitäler Exemplare davon geſchickt wurden, um den Spitalärzten zum Muſter ihrer Beobachtungen zu dienen.

Phyſikaliſches Tagbuch für Freunde der Natur. Des dritten Jahrganges erſtes und zweytes Heft. Salzburg 1785 in 8av.

Dieſes Tagbuch, welches ſeit ihrer Entſtehung ſich durch die Brauchbarkeit, welche ihm Hr. Profeſſor

Hübner zu geben ſucht, empfohlen, fährt auch noch immer fort, durch wichtige und intereſſante Aufſätze ſich auszuzeichnen. Dieſe zwey Hefte enthalten folgende Aufſätze: 1) Phyſikaliſche Chronik vom Monate Jäner bis Anfang des Maymonates 1786. 2) Entdeckungen und Erfindungen. 3) Naturhiſtoriſche Beobachtungen. 4) Schreiben an den Herausgeber über verſchiedene phyſikaliſche Gegenſtände, von Schranke. 5) Topographiſche Beſchreibung von Lungau, von Hueber. 6) Neue Dachziegel von beſſerer Art, von Helfenzrieder. 7) Unterricht von Errichtung der Blitzableiter, von Becke. 8) Kurze Anzeige von den Salzburgiſchen Foſſilien. 9) Neue electriſche Verſuche von Weber. 10) Freymüthige Gedanken über Herrn Hells, k. k. Aſtronoms zu Wien, Witterungslehre, von Därzl. 11) Ueber Hauchen und Blaſen von Helfenzrieder. 12) Ueber die Stätigkeit der Natur von Schrank. Anzeige einiger der neueſten phyſikaliſchen und naturhiſtoriſchen Schriften nebſt kurzen Auszügen.

Wöchentliche Unterhaltungen über die Erde und ihre Bewohner von J. F. Zöllner, und J. G. Lange. Zweyten Jahrgangs 1. — 3. Vierteljahr. Berlin bey Maurer 1785 in 8av.

Die Herrn Verfaſſer unterhalten ihre Leſer über Gegenſtände, die der allgemeinen Aufmerkſamkeit der Menſchen werth ſind. Sie nutzen faſt allenthalben die beſten Schriftſteller, und daher von den allermeiſten Dingen die neueſten Nachrichten und Erklärungen mittheilen.

Wiſſenſchaftliches Magazin für Aufklärung — Herausgegeben von D. Ernſt Ludwig Poſſelt. I. Bandes 1. — 3. Heft. Kehl bey Müller 1785 in 8av. 375 Seiten.

Des Herrn Herausgebers Zweck bey dieſer Unternehmung iſt Aufklärung über alle Zweige des menſchlichen Wiſſens in einer gefälligen Form zu verbreiten. In den erſten drey Heften ſind meiſtens intereſſante Aufſätze enthalten. Der Jahrgang beſteht aus 8 Stücken, und koſtet 4 Rthlr.

Friederich Chriſtoph Jonathan Fiſchers Geſchichte des teutſchen Handels, der Schiffahrt, Fiſcherey, Erfindungen, Künſte, Gewerbe, Manufacturen, der Landwirthſchaft, Polizey und Leibeigenſchaft, des Zoll-Münz- und Bergweſens, des Wechſelrechtes, der Stadtwirthſchaft, und des Luxus. Erſter Theil. Hannover 1785 in 8av. 564 Seiten.

Aus dem Titel erhellet ſchon, wie reichhaltig dieſes Werk an Gegenſtänden der teutſchen Handelsgeſchichte ſey. Es ſind zwar mehr Sammlungen und Materialien zu einer Handelsgeſchichte, als eine wirkliche ausgearbeitete Handelsgeſchichte ſelbſt; jedoch verdient dieſes Werk wegen den vielen wichtigen Nachrichten, und nützlichen Bemerkungen geleſen zu werden.

Entwurf der Gegenſtände zur öffentlichen Endesprüfung im churfürſtl. Schulhauſe zu Neuburg an der Donau, vorgelegt 1786.

Aus der erſten Grammatik vom Beda Walcher aus dem Stifte Benedictbeuern, den 11. July.

Aus der zweyten Grammatik vom Placidus Puckel aus dem Benedictinerſtifte Weihenſtephan, den 13. July.

Aus der dritten Grammatik vom Angelus Maria Lang, Benedictiner aus dem Stifte Oberaltaich, den 18. July.

Aus der erſten Rhetorik vom Edm. Schmid aus dem Benedictinerſtifte Thierhaupten, den 20. July.

Aus der zweyten Rhetorik von Rupert Sturm, Benedictiner aus dem Stifte Weihenſtephan, den 25. July.

Wir ſind von guter Hand berichtiget worden, daß dieſe öffentlichen Endesprüfungen vollkommen der Erwartung entſprochen hatten, die das Publikum in die Lehrart und unermüdeten Fleiß der würdigen Lehrer ſetzte. Mit theilnehmendem Vergnügen, und zur innern Wohlluſt des ächten Patrioten konnte man in jeder Klaſſe Schüler bemerken, die ſchon mit männlichem Anſtande die vorgelegten Fragen beantworteten, und hiedurch bewieſen haben, daß ihre Geiſtesgaben in den Schulen entwickelt, und ihr Gedächtniß, ſo wie ihr Verſtand mit nützlichen Wiſſenſchaften bereichert worden ſey. Kurz, man kann ſich die ſichere Hofnung machen, daß Religion und Staat von dieſen Jünglingen die beſten Früchte einärnten werden.

Churpfalzbaieriſche Zahlenlotterie.

Den 27. July in der 221. Ziehung zu Stadtamhof:

58 69 41 15 38.

Den 3. Auguſt in der 601. Ziehung zu München:

73 50 27 83 42.

Den 4. Auguſt in der 370. Ziehung zu Mannheim:

48 34 13 86 65.

NB. In dem 37. Stücke S. 264 muß es bey der 600. Ziehung den 13. July zu München ſtatt 71, 17 heißen.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches
Intelligenzblatt.
Mit Churfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finaueriſchen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

40. Stück. München den 28. July 1786.

I. Meteorologiſche Beobachtungen im Monate July.

Tage.		Schweremaß. Morg.	Mit.	Ab.	Wärmemaß. Morg.	Mit.	Ab.	Winde. Morg.	Mit.	Ab.	Ausdünſt. Lin.	Dec.	Lufterſchein. Morg.	Mit.	Ab.	Wetter. Morg.	Mit.	Ab.
		" ‴	" ‴	" ‴	°	°	°											
	1	26. 6.9	26. 7.0	26. 7.3	†14.7	†21.0	†14.0	Sw. 1.	N. 1.	Sw. 1.	2.	5.	o	Donw.	o	fl. 3.	fl. 1.	fl. 2.
Erdf.	2	26. 7.3	26. 7.0	26. 6.8	†13.5	†19.0	†16.0	Sw. 1.	W. 1.	N. 1.	1.	3.	o	öft. Regen	o	fl. 2.	fl. 1.	fl. 1.
☽	3	26. 7.1	26. 7.1	26. 7.7	†13.5	†16.0	†12.5	Sw. 1.	S. 1.	S. 1.	1.	0.	o	o	Reg.	fl. 1.	fl. 1.	tr. 2.
	4	26. 7.7	26. 7.2	26. 3.1	†13.0	†18.7	†14.7	W. 1.	W. 2.	W. 1.	2.	7.	o	o	o	fl. 3.	fl. 2.	fl. 1.
	5	26. 6.5	26. 6.8	26. 7.4	†13.5	†17.0	†10.0	W. 2.	W. 2.	W. 1.	1.	7.	Regen	o	Reg.	tr. 2.	fl. 1.	fl. 1.
	6	26. 7.2	26. 7.0	26. 6.8	† 8.5	†14.0	†10.0	W. 2.	W. 3.	W. 2.	2.	3.	o	o	o	fl. 2.	fl. 2.	fl. 3.
	7	26. 5.2	26. 4.7	26. 4.6	†10.5	†17.5	† 9.0	W. 2.	W. 2.	W. 3.	2.	0.	o	o	Reg.	fl. 3.	fl. 2.	tr. 2.
	8	26. 3.8	26. 4.5	26. 5.0	† 9.0	†10.0	† 8.5	W. 1.	W. 2.	W. 1.	0.	7.	Reg.	öft. Reg.	o	tr. 2.	fl. 1.	fl. 1.
	9	26. 5.0	26. 4.5	26. 3.8	†10.0	†18.3	†13.0	Sw. 1.	S. 1.	S. 1.	0.	8.	o	o	o	fl. 2.	fl. 3.	fl. 1.
	10	26. 4.2	26. 4.2	26. 4.2	†11.0	†14.7	†12.3	S. 1.	S. 1.	S. 1.	1.	5.	o	Reg.	Reg.	fl. 1.	tr. 1.	tr. 3.
⊙	11	26. 5.5	26. 6.6	26. 7.8	†10.5	†14.2	† 9.5	Sw. 1.	W. 3.	W. 1.	0.	6.	o	o	o	fl. 1.	fl. 2.	fl. 3.
	12	26. 7.6	26. 6.6	26. 6.7	†11.0	†19.0	†10.0	W. 1.	S. 1.	O. 1.	1.	0.	o	o	Reg.	fl. 2.	fl. 2.	tr. 2.
	13	26. 7.1	26. 8.4	26. 8.9	† 7.8	† 9.0	† 8.2	W. 2.	W. 2.	W. 1.	0.	4.	Reg.	Reg.	Reg.	tr. 3.	tr. 2.	tr. 3.
	14	26. 8.9	26. 9.0	26. 9.2	† 7.0	† 8.7	† 8.7	W. 1.	W. 1.	W. 1.	0.	4.	Reg.	Reg.	Reg.	tr. 2.	tr. 2.	tr. 3.
	15	26. 8.8	26. 8.2	26. 8.0	† 9.0	†12.0	† 8.7	W. 1.	W. 1.	W. 1.	0.	5.	Reg.	o	Reg.	tr. 2.	fl. 1.	tr. 2.
	16	26. 7.2	26. 7.0	26. 7.5	† 9.3	†11.5	†10.6	W. 1.	W. 1.	W. 1.	0.	6.	Reg.	Reg.	o	tr. 3.	tr. 2.	tr. 3.
	17	26. 7.8	26. 7.8	26. 7.5	†10.0	†14.0	†10.5	W. 2.	W. 1.	W. 1.	0.	7.	o	o	o	tr. 1.	fl. 1.	tr. 2.
☾	18	26. 7.0	26. 7.5	26. 8.4	†10.0	†14.0	† 8.5	W. 1.	W. 1.	W. 1.	0.	5.	Reg.	öft. Reg.	o	tr. 2.	fl. 1.	fl. 2.
Erdn.	19	26. 8.5	26. 8.0	26. 7.4	† 7.3	†13.0	† 8.6	W. 1.	W. 1.	N. 1.	0.	8.	o	o	o	fl. 2.	fl. 2.	fl. 3.
	20	26. 6.5	26. 6.0	26. 4.9	† 8.3	†15.5	†11.7	W. 1.	W. 1.	W. 1.	1.	0.	o	o	o	fl. 2.	fl. 3.	fl. 2.
	21	26. 3.9	26. 4.7	26. 5.4	†12.3	†12.5	† 8.5	Sw. 1.	W. 1.	W. 1.	0.	9.	Dw. um 3 u. 9 f.		o	fl. 1.	fl. 1.	fl. 3.
	22	26. 5.7	26. 6.0	26. 6.6	† 8.7	†12.0	†10.2	W. 2.	W. 3.	W. 2.	1.	2.	o	o	o	fl. 3.	fl. 1.	fl. 1.
	23	26. 7.0	26. 6.4	26. 6.6	† 9.3	†17.2	†13.5	W. 1.	W. 1.	W. 1.	2.	0	o	o	o	fl. 2.	fl. 1.	fl. 1.
	24	26. 6.4	26. 6.6	26. 7.1	†10.2	†19.0	†14.2	Sw. 1.	W. 1.	W. 1.	2.	7.	o	o	o	fl. 2.	fl. 2.	fl. 3.
●	25	26. 7.0	26. 6.6	26. 6.6	†13.0	†22.0	†17.0	W. 1.	W. 1.	W. 1.	3.	0.	Nebel	o	Bliz	fl. 3.	fl. 2.	fl. 1.
	26	26. 5.3	26. 5.0	26. 4.9	†15.5	†20.0	†14.0	S. 1.	S. 1.	W. 2.	0.	8.	o	Reg. u. Bliz		fl. 2.	fl. 1.	fl. 2.
	27	26. 5.5	26. 6.0	26. 6.3	†14.0	†19.0	†13.5	W. 2.	W. 2.	W. 1.	2.	0.	o	o	R. g. 6. u.	fl. 1.	fl. 1.	fl. 2.
	28	26. 6.5	26. 6.5	26. 6.4	†14.8	†18.5	†15.0	W. 1.	W. 1.	W. 1.	3.	0.	o	o	o	fl. 2.	fl. 2.	fl. 3.
	29	26. 5.6	26. 5.1	26. 4.8	†14.8	†19.5	†14.2	S. 1.	S. 1.	S. 1.	3.	3.	o	Donw.	o	fl. 2.	fl. 1.	fl. 1.
	30	26. 5.2	26. 5.	26. 6.4	†10.0	†10.0	† 8.5	W. 1.	Sw. 2.	W. 1.	0.	5.	Reg.	Reg.	o	tr. 3.	tr. 3.	fl. 1.
	31	26. 6.6	26. 6.0	26. 5.7	† 9.0	†12.8	† 9.5	Sw. 1.	W. 2.	W. 1.	0.	4.	Reg.	öft	Reg. o	tr. 2.	fl. 1.	tr. 3.

Digitized by Google

II. Höchſtlandesherrliche Verordnung in Nachſteuer- und Freygeldsſachen betreffend. Dat. München den 21. July 1786.

Wir von Gottes Gnaden Carl Theodor ꝛc. ꝛc. — Es ſind zwar von Unſern Durchläuchtigſten Vorfahrern in den Churlanden zu Baiern in Nachſteuer- und Freygeldsſachen wiederholte ernſtliche und vorſichtige Verordnungen erlaſſen worden, als in den Jahren 1600, 1618, 1620, 1644, 1654, 1730, und beſonders unterm 14. Juny 1740; der Erfolg beweiſet aber, daß ſelbe keineswegs auf die gehörige Art befolget werden.

Wir finden Uns daher bemüßigt, dieſelben, und insbeſondere die letzte vom Jahre 1740, hiemit ihres vollen Innhalts zu wiederholen, und zu erneuern.

Zufolge deſſen nun hat es

1) dabey ſein Verbleiben, daß von allem Vermögen und Gütern, womit Jemand aus dem Lande zieht, oder welches aus demſelben durch Erbfälle, Heurath, und andere dergleichen Wege hinausgezogen wird, wer der, oder was für ein Gut es immer ſeyn möge, von jedem Hundert zehn Gulden zum Frey- oder Abzuggelde eingebracht werden ſollen; welches dann auch in dem Falle zu beobachten iſt, da ein Ausländer ein unbewegliches Gut, oder verbrieftes Capital, das nicht urſprünglich hereingeliehen worden, durch Erbſchaft, Vermächtniß oder Schankung im Lande erlangt und verkaufet, oder das Kapital ſich ablöſen läßt, und das Geld wirklich hinausbringt.

2) Von dieſem Quanto ſoll denjenigen Städten und Märkten in Baiern, welche von dem, aus ihrem Burgfrieden, und zugleich aus dem Lande gehenden Vermögen eine bürgerliche Nachſteuer mit landesherrlicher Verwilligung hergebracht haben, der bewilligte Antheil noch ferners, wie bisher, verbleiben, das übrige aber an die gehörigen Stellen eingeſendet werden. Dieſe ſind

3) für die dem Rentmeiſteriſchen Umritte unterworfen geweſenen Städte und Märkte, dann für die Hofmärkte, und einſchichtigen Unterthanen, Unſere Land- und Pfleggerichte, denen ſie incorporirt ſind, und die es ohnehin in ihren Rechnungen und Büchern vortragen müſſen; für die Hauptſtädte aber, dann Herrſchaftsgerichte, und andere Jurisdictionsobrigkeiten und Perſonen im hieſigen Rentamte Unſre Hofkammer, in den andern aber die Rentämter oder Rentdeputationen, an welche eine Anzeige des angefallenen Freygelds der Adjuſtirungswillen übergeben werden muß.

4) Gedenken Wir zwar durch Obiges an jenem nichts abzuändern, was vermög beſonderer Verordnungen, Verträge oder Receſſe gegen verſchiedene angränzende, oder andere im Betreffe des Freygeldes bisher beobachtet worden. Sollte aber eine Obrigkeit in Erfahrung bringen, daß in ſolchen Landen und Nachbarſchaften mit dem von dort in Unſere Churlande hereingehenden Vermögen das Gleiche nicht beobachtet würde; ſo iſt Unſer ernſtlichſter Befehl, daß ein ſolcher Fall ohne Anſtand zu Unſrer Hofkammer, oder den Rentdeputationen einberichtet, und von da des künftigen Verhaltswillen Reſolution erholet, der Betrag des Freygelds aber, da ſich inzwiſchen eines anbegeben ſollte, bis zum Erfolge derſelben zurückbehalten werden ſolle.

Damit aber in Zukunft alle Vernachläſſigung dieſes Unſers Regals deſto ſicherer verhütet werde; ſo verordnen Wir weiters

5) daß jede Jurisdictionsobrigkeit von nun an über das Freygeld und Nachſteuer ein ordentliches Buch halten, und hierinn alle Fälle ſogleich, wie ſie ſich anbegeben, getreu eintragen ſolle; wobey der Partey Name, das Ort, wohin das Quantum deſſelben, oder die allenfalls noch künftig zu beziehenden Friſten zu entwerfen, dann die um ſolches Vermögen errichteten Quittungen, Theilungslibelle, Verträge oder Vergleiche, hauptſächlich aber

Digitized by Google

die Folia aus den Protocollen, oder die Numeri aus den Relatis, wo die einſchlägige Handlung vorkömmt, zu allegiren ſind. Und damit man ſich bey der Juſtification deſto leichter erſehen könne; ſo iſt in den Rechnungen das Folium des Freygeldbuchs, und in dieſem das Folium von der Rechnung, in den Protocollen aber die Folia von beyden in Margine anzumerken.

Dieſes Buch haben Unſere Gerichte ſowohl, als die Städte und Märkte der Rechnung gegen Zurückſendung beyzulegen, und letztere das Angefallene in Einnahm, das Freygeld aber auf einen gerichtlichen Erlagsſchein wieder in Ausgabe zu bringen, die Hofmärkte entgegen jährlich zu Gerichte richtige Anzeigen einzuſenden.

Gleichwie hiernächſt

6) keiner Obrigkeit zuſteht, an dem Freygelde einen Nachlaß eigenmächtig zu thun, ſondern die Parteyen hierinnfalls an Unſre Hofkammer, oder gar an Unſre höchſte Stelle zu verweiſen, noch vor erfolgter Reſolution von dem abfallenden Freygelde etwas abzufolgen iſt; ſo ſoll hingegen

7) die Ratificationserholung der angefallenen Freygelder in jenen Fällen, wo die Freygeldsſache klar vor Augen liegt, künftig unterlaſſen, und nur bey zweifelhaften Umſtänden zu Unſrer Hofkammer Bericht erſtattet werden.

Dagegen verſehen Wir Uns gegen alle Obrigkeiten, denen die Einbringung des Freygelds obliegt, daß ſie hieran weder aus Nachläßigkeit, Connivenz, noch minder gefliſſenen Eigennutz dahinten laſſen, oder gar ſich zueignen werden. Insbeſondere hat ſich

8) bezeiget, daß bey den geiſtlichen und adelichen mehreſten Hofmärkten und Gütern nichts als Fällanzeigen zu den Gerichten eingeſchickt werden. Da aber, zumal bey den anſehnlichern Hofmärkten und Gütern kaum glaublich iſt, daß hieran mehrere Jahre nichts angefallen ſeyn ſolle, mithin nichts anders zu vermuthen ſeyn will, als daß das Freygeld zwar zuweilen eingebracht, aber entweder von dem Hofmarktsinnhaber, oder deſſen Verwalter ſich zugeeignet worden ſey; wie dann von ältern Jahren her bekannt, daß einige ſich dergleichen vorbehaltene landesherrliche Rechte zuzueignen ſuchen; ſo verhalten Wir erſagten geiſtlichen und adelichen Ständen nicht, daß Wir gegen jene, ſo entweder ſelbſt, oder auf deren Geheiß ihre Richter und Gerichtsdiener das Uns zuſtändige Freygeld an ſich ziehen, ganz, oder zum Theile verhalten, und bey Gericht nicht anzeigen, nach erfundener Gefährde oder Vernachläßigung mit Schmälerung, oder gar Aufhebung der Gerichtsbarkeit verfahren werden. Wie Wir dann auch

9) gedachte adeliche Stände in Anſehung desjenigen Vermögens, welches durch ſie an auswärtige Befreundte, Stifte, oder andere gebracht oder verabfolgt wird, auf welche Art es immer geſchehen mag, der Uns gebührenden Freygeldsſchuldigkeit nachdruckſamſt erinnern.

10) Gleichfalls ermahnen Wir Unſere Juſtizdicaſterien, dann Stabsobrigkeiten ernſtlich, daß, wenn bey ihnen erbſchaftliche Handlungen vorgenommen, oder Vergleiche um ein außer Landes gehendes Vermögen geſchloſſen werden, ſie wegen des Freygelds förderſamſt an Unſre Hofkammer, in den Regierungsdiſtricten aber an die Rentdeputationen umſtändliche Nachricht geben, die Parteyen zu deſſen Berichtigung anweiſen, und hierüber Legitimation von ſelben abfodern, oder, da es thunlich, das betreffende Quantum gleich inbehalten, und zu Unſrer Hauptkaſſa, die Regierungen aber zu den Rentzahlämtern einſenden ſollen. Wie dann auch

11) Unſer Hofkriegsrath, und die übrigen Militärobrigkeiten angewieſen werden, daß ſie bey Militärerb- und Vermögenſchaften, welche aus Unſeren Churlanden hinausgehen, und die niemal von dem Freygelde ſind ausgenommen worden, den abfallenden Betrag abziehen,

Digitized by Google

inbehalten, und künftighin ad Aerarium cammerale, nämlich zu Unſrer Hauptkaſſa anher, oder an die Rentzahlämter einſenden ſollen. Zu deſto ſicherer Beſorgung hat Unſer Hofkriegsrath aus ſeinem Mittel zween Räthe zu ernennen, die hierauf ihren ſonderbaren Bedacht zu nehmen haben.

12) Ueberhaupt ermahnen Wir alle Obrigkeiten und Unterthanen ernſtgemeſſenſt, dieſer Unſrer Verordnung getreu und genaueſt nachzuleben. Würde ſich aber einer beygehen laſſen, ein Heurathgut, Erbtheil, Vermächtniß oder Schankung unwiſſend ſeiner Obrigkeit außer Landes hinauszubezahlen, oder auswärts angelegte zum Vermögen gehörige Gelder bey Erbſchaftsvertheilungen zu verſchweigen, ſofort die Freygeldsgebühren auf dieſe Weiſe zu unterſchlagen; ſo ſoll derſelbe, was Standes er immer ſey, um eben ſo viel, als der unterſchlagene Betrag ausmacht, unnachläßig geſtraft, und dieſes Quantum ſammt dem Freygelde eingebracht werden; wogegen Niemand der Vorwand einer Unwiſſenheit ſchützen ſoll.

Von dieſer Strafe ſoll dem Aufbringer ein Drittheil nebſt Verſchweigung ſeines Namens, eines der Obrigkeit, in deſſen Diſtricte ſich der Straffall anbegeben, zugehen, das dritte aber Uns verrechnet werden.

Gegen jene Obrigkeiten und Beamte aber, welche in Einbringung des Freygelds conniviren, oder wohl gar viel, oder wenig unterſchlagen, und ſich zueignen würden, werden Wir nebſt unnachläßiger Erholung der doppelten Gebühr mit anderen arbitrariſchen empfindlichen Strafen, und gegen Unſere eigene Beamte nach Befund mit der wirklichen Caſſation verfahren; welches ſich auch auf Unſere Gerichtsdiener erſtrecket, wenn ſie eine Unterſchlagung nicht anzeigen, oder gar mitwirken würden. Und da nun

13) in der Hauptſache hierinnfalls nichts neues, ſondern alles dieſes ſchon in den vorigen Verordnungen ſtatuiret iſt; ſo ſoll ſich dieſe Verordnung, und die poena dupli auch zurücke auf alle vor kurz oder lange verheimlichte Freygelder erſtrecken. Damit aber

14) Niemand auf den Irrwahn verfalle, als wollten Wir Jedermann, wenn er nur das Freygeld richtig bezahlte, die Auswanderung frey laſſen; ſo verweiſen Wir alle Obrigkeiten und Unterthanen auf das hierüber im Jahre 1764 emanirte Generalmandat, welches in ſeiner vollen Kraft verbleiben ſoll. Wie nun

15) die vorſtehende Verordnung ſich hauptſächlich auf das aus dem Lande hinausgehende Vermögen bezieht; ſo wollen Wir in Rückſicht der Nachſteuer von dem inner Landes aus einem Orte in's andere übergehenden Vermögen gegenwärtig weitere höchſte Verordnung nachtragen.

Wir haben zwar durch eine unterm 22. May 1778 erlaſſene Verordnung zwiſchen Unſeren Baieriſchen Oberpfälziſchen, dann Neuburg- und Sulzbachiſchen Landen eine durchgängige Freyzügigkeit beliebet, und ſolche unterm 26. Hornungs 1780 auch auf die Rheinpfalz, dann die Herzogthümer Gülich und Berg erſtrecket, die hierüber von einigen das Ius Detractus per res iudicatas, per priuilegia, per obſeruantiam, oder ſonſt in anderweg gaudirenden Baieriſchen Städten, Märkten, und anderen Ständen eingekommene Vorſtellungen bewogen Uns aber unterm 20. Decembers 1783 prouiſorie zu verordnen, daß es noch zur Zeit, ſoviel das hievon hergebrachte Abzuggeld betrift, bey dem bisherigen Herkommen verbleiben, jedoch gegen dieſe auch das Gleiche beobachtet werden, folglich die Freyzügigkeit nur zwiſchen Unſeren ſämmtlichen unmittelbaren Unterthanen ſich erſtrecken ſolle.

Ob Wir nun ſchon gewunſchen hätten, es möchten derley Stände ſich durch das angedrohte Reciprocum eines Beſſeren beſinnen, ſohin ſich begreifen, und alſo Wir im Stande ſeyn, die anfangs gehegte heilſame Abſicht vollſtändig ins Werk zu ſetzen; ſo ſind Uns doch

Digitized by Google

von Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft neuerdings ſolche Anſtände vorgebracht worden, daß Wir Uns entſchloſſen haben, die Sache vielmehr bey der gemeldten Verordnung vom 20. Decembers 1783 zu belaſſen.

Es iſt daher Unſer gnädigſter Wille und Befehl, daß es

a) bey jeder Befugniß, ſo die Städte und Märkte, oder andere Stände durch Privilegien und Verträge, oder in anderweg erlangt und hergebracht haben, von dem, aus ihrem Burggedinge oder Gerichtsbezirke an ein anderes Ort gehenden Vermögen eine Nachſteuer zu erheben, auch künftighin ſein Verbleiben haben ſolle, wenn ſolches Vermögen aus Unſeren Erbſtaaten nicht, mithin lediglich von einem Baieriſchen ſtändiſchen in ein Unſtiges Ort hinausgeht; da hingegen aber auch

b) von jenem Vermögen, das in eines ſolchen Standes Gerichtsbezirk von Unſern Immediatortſchaften übergehet, Unſere landesherrlichen Abzugs- oder Freygeldsgebühren in jener Maaß, als es von Unſeren Unterthanen jenſeits erfodert wird, auf das genaueſte erholet werden; folglich

c) die Freyzügigkeit nur zwiſchen ſämmtlichen erbſtaatiſchen unmittelbaren Unterthanen, dann zwiſchen dieſen, und jenen Ständen, welche die Nachſteuerbefugniß nicht hergebracht haben, oder derſelben in Zukunft ſich eben wegen dem Uns abgedrungenen Reciproco nicht prävaliren werden, Platz greifen ſolle.

d) Kommt aber ſonderbar zu merken, daß ſich dieſes Reciprocum nicht auf Stände gegen andere Stände verſtehe, mithin ſich dieſelben gegeneinander eines ſolchen, außer ſie hätten es per obſeruantiam ſchon hergebracht, nicht prävaliren dürfen. Wo übrigens

e) ſich gegenwärtiger Nachtrag auch auf all andere Unſere Erbſtaaten in ſeiner Maaß erſtrecken ſoll. Endlich

f) iſt auch bey der Einbringung dieſes Unſers inländiſchen Freygelds ſowohl, als auch reſpectu der, im Contravenirungsfalle geſetzten Strafen alles das zu beobachten, was oben des ausländiſchen wegen verordnet worden.

Worauf dann allerdings zu halten, und gegenwärtiges Generalmandat aller Orten zu Jedermanns Wiſſenſchaft auch fürwärts jährlich einmal zu publiciren iſt. München den 21. Julii im Jahre 1786.

Ex Commiſſione ſereniſs. D. D.
Ducis, et Electoris ſpeciali.

(L. S.)

Franz Blaſi Martin Wagner, churfl. pfalzbaieriſcher obern Landesregierungsſekretär.

III. Beförderungen und Amtsanſtellungen.

a) In Churpfalzbaiern.

Se. churfürſtl. Durchleucht haben den Carl Theodor Traiteur zu höchſtdero pfälziſchen Hofgerichtsrath, dann ordentlichen Mitglied der churfürſtl. Akademie der Wiſſenſchaften in Mannheim und zum pfälziſchen Geſchichtſchreiber gnädigſt ernennet; und höchſtdero Gerichts- und Kaſtenamtsgegenſchreiber, dann Lehenverwalter zu Cham Joh. Theodor von Käpelle in gnädigſter Rückſicht ſeiner Verdienſte einem Unbenannten ſeiner Kinder die Antwartſchaft auf deſſen Bedienſtung huldreichſt verliehen.

Auch geruheten höchſtdieſelben aus eigener Bewegung höchſtdero Gränzmauthgegenſchreiber zu Zwiſel Johann Andrä Aigner das dortige halleiniſche Salzkufwerks- Inſpectionsamt nebſt der Beſorgniß des dazu gehörigen Kameralwaldes, mit dem Charakter eines churfürſtl. Kufwerksinſpektors gnädigſt zu übertragen; und höchſtero Mauthamtsverwalter zu Straubing Franz Anton Wagner in Rückſicht ſeiner 31 jährig guten Dienſtleiſtung, und der im Mauthweſen beſitzenden Einſicht zum Acciseinnehmer daſelbſt gnädigſt zu ernennen.

Digitized by Google

b) Im Gülich- und Bergiſchen.

Se. churfürſtl. Durchleucht haben dem Franz Caſpar Schenken Paſtor zu Voßnack, und Heinrich Arnold Paſtor zu Glimbach das landesfürſtliche Placet gnädigſt ertheilet.

Auch geruheten höchſtdieſelben den Licentiat und Legaladvocaten Johann Wilhelm Janſen zum Amtsverwalter in dem Gülichiſchen Amte Monioys, und den Procurator Ferdinand Jacob Boiſſen zum Notar in der Stadt und im Amte Deuren, auch im Amte Nörvenich gnädigſt anzuordnen.

IX. Handlungs- Manufactur- und Münznachrichten.

Rendsburg, den 29. Junii: der hieſige Wollenfabrikant Joh. Heeſchen, verfertiget von Eyderſtädtiſcher Wolle auf engliſche Art, Bettdecken zu ein- oder zweyſchläfrigen Betten in einem Stücke gewebt, die an innerer Güte, Feſtigkeit, Dicke und Feinheit der Wolle, die auswärtigen bey weiten übertreffen. Eine einſchläfrige Decke koſtet 4 Thaler und eine zweyſchläfrige 5 Thaler. Auch werden in dieſer Fabrike Frauensunterröcke gemacht, die ſonſt von dem engliſchen Zeuge Düwis genannt, gemacht zu werden pflegen; 5 Ellen weit und 1½ Elle lang, das Stück 3 Thaler.

Wien den 5. July: da vermöge der allgemeinen Gerichtsordnung, den Handlungsbüchern die Wirkung eines halben Beweiſes, auf ein Jahr und 6 Wochen zuerkannt iſt, ſo iſt durch eine neue Verordnung dieſe Obſervanz zwar beſtättiget worden, doch iſt es der Willkühr des Handelsmanns überlaſſen, ob er nach dem vollendeten Jahre binnen der noch laufenden 6 Wochen, gegen ſeinen Schuldner das Klagrecht ausüben, oder ſich mit einer Unterſchreibung ſeiner Foderung begnügen laſſen will. Was aber die Foderungen betrift, welche ein innländiſcher Handelsmann an einen auswärtigen zu machen hat, ſo leidet dieſes Geſetz eine Ausnahme, und iſt die wechſelſeitige Beobachtung in Obſervanz zu halten, und folglich die Handlungsbücher der inländiſchen Kaufleute die Wirkung eines Beweiſes ſo lange gegen die fremden Kaufleute beybehalten, als es den Handlungsbüchern durch die Geſetze ſolcher auswärtigen Plätze zugeſtanden iſt.

Ein gewiſſer Ritter von Steinsberg hat die Erlaubniß erhalten, alle auswärtige teutſche, franzöſiſche, engliſche und italiäniſche Zeitungen im Auszug, nachzudrucken, und der gewöhnliche Beförderer der Nachdrucke, Herr von Trattner, hat die Beſorgung über ſich genommen. Die auswärtigen Zeitungsverleger können ſich freylich an unſern inländiſchen Zeitungen nicht wieder erhollen, indem ihr Inhalt immer ganz unbedeutend iſt.

Dreßden, den 15. Julii: Der Apotheker Reiniger in Großenhaim verfertiget ein neues ſächſiſches Blau, eine neu erfundene extrafeine blaue Lackungsfarbe, welche in mannigfaltiger Anwendung zu Appretirung der Waaren in Fabriken, zur Wäſche, Färbung, Bläuung des holländiſchen Papiers gute Dienſte leiſtet.

Baſel den 23. Julii: Das Aufſehen, welches die Ausprägung der neuen franzöſiſchen Louisd'ors verurſachet, hat auch bey uns in der Schweitz verſchiedene Münzverordnungen veranlaſſet: In Zürch ſind die Louisd'ors alten Gepräges, und die Carolins auf 10 fl. 15 kr. die neugeprägten Louisd'ors aber auf 10 fl. geſetzt worden. Bern hat die alten auf 164, die neuen auf 156 Batzen geſetzt, und 4 franzöſiſche Laubthaler ſind wie ehedem, auf 160 Batzen, die Gulden, a 15 Batzen gelaſſen worden. Louisdors alten Gepräges auf 12 fl. gelaſſen, und die neuen auf 11½ fl. geſetzt; der Gulden iſt allda ſoviel als 40 franzöſiſche Sols im Werth. Ury, Schweiz, und Unterwald befolgen den gleichen Münzfuß. Freyburg und Solothurn, haben die Louisd'ors alten Gepräges um 16 Kr. das Stück erhöhet, und die neuen in den ehemaligen Werth einer Louisd'ors oder 4 neuen Thaler gelaſſen, a 160 Batzen. Der Gulden a 15 Batzen. Allhier in Baſel ſind die neugeprägten Louisd'ors gänzlich auſſer Cours geſetzt, und die alten roulliren als Handlungswaare.

XI. Nachricht von dem angenehmen Inſtrumente Harmonika genannt.

Man hat bisher öfters ſich bemühet, bey dem beliebten und ſchönen Inſtrumente, Harmonika genannt, eine Klaviertaſtatur anzu-

Digitized by Google

bringen, und endlich iſt es dem Herrn Ludwig Gotth. Petſchke in Berlin gelungen, mit Beyhilfe verſtändiger Künſtler und geſchickter Mechaniker, und nicht geſparten Koſten, ein Inſtrument zu Stande zu bringen, das von G bis ins dreymal geſtrichene C geht, folglich 3½ Octave im Umfange hat, das nebſt einem ſchönen reinen Ton eine prompte und leichte Anſprache hat, und ſich mit eben der Leichtigkeit und Bequemlichkeit ſpielen läßt, als ein anders Klavierinſtrument. Er liefert dieſe neue Inſtrumente für 60 Louisd'or, wovon 20 ſogleich bey Beſtellung, die übrigen 40 aber bey Ablieferung des Inſtruments bezahlt werden. Man wendet ſich an ihn in Berlin in ſeinem Hauſe, die Stadt Rom genannt, wohnhaſt.

XII. Erprobtes Hausmittel gegen den Kropf.

Man ſtoſſet die allenthalben bekannte Hauswurzel und Saffran zu gleichen Theilen, miſchet Schafunſchlit mit etwas Salz darunter, und bindet es äußerlich auf dem Kropf. Wer dieſes Mittel recht gebraucht, und nur einige Wochen damit fortfährt, wird gewiſſe Beſſerung zu erwarten haben.

Mittel für böſe entzündete Hälſe.

Man nimmt eine Hand voll Erdbeerkraut, ſiedet es bis auf den 3. Theil ein, miſchet ein wenig Honig darunter, und gurgelt ſich öfters damit.

Nachricht an die Liebhaber des ſogenannten Luftſalzwaſſers.

Der Debit des ſogenanntenLuftſalzwaſſers, welches von dem Herrn Baron von Hirſchen in Leipzig verkauft wird, fällt nun von Tage zu Tage, da es nun einſichtsvolle und gründliche Chemiker — Herr Klapproth in Berlin, Hr. Meyer in Stettin, und Herr Hofrath Karſten — unterſucht und befunden haben, daß es nichts als glauberiſches Wunderſalz mit einem ekelhaften Gemiſch von Urin ſey; daher wird ſich ein vernünftiger Kranke ſich nicht weiter blenden laſſen, dieſes Luftſalzwaſſer für einem Ducaten zu kaufen, was er in jeder Apotheke für wenige Kreuzer haben kann.

XIII. Vom Einbringen der Feldfrüchte bey naſſem Wetter.

So ſehr im vorigen Jahre die Weitzen- und Korndrnte mißrathen genennt werden kann, eben ſo ſehr kann die feuchte Einbringung der heurigen Feldfrüchte Nachtheil verurſachen. Wegen gar zu ſtark anhaltendem Regen muß alles eilfertig in guten Stunden nach Hauſe gebracht, und feucht (aufgeſchobert) werden, ſo, daß zu befürchten, es werde vieles ſchimmeln, vieles ſich erhitzen, und manches ſich gar entzünden. Herr Riem, beſtändiger Secretär der ökonomiſchen Geſellſchaft in Leipzig, giebt folgende Art an, das naſſe Getreid ohne Schaden einzubringen.

„Wie herrlich iſt die Methode, wo man alle Frucht kaſtet (mandelt), d. i., von einem Haufen von 10 Garben in einem Zirkel mit aufrechts ſtehenden Aehren jedesmal 9 Garben dicht zuſammenſtellet, dergeſtalt, daß die 10te umgekehrt mit abwärts hängenden Aehren über die 9 geſtülpet wird. So machens die Hundsrücker alle Jahre: und ſie fahren in allem wohl. Nach drey oder vier Wochen wird ſolche Frucht, es mag inzwiſchen geregnet haben, oder trocken geweſen ſeyn, zu Hauſe gebracht und eingebauſet (aufgeſchobert). Dergleichen gekaſtete Frucht wird von den Bäckern immer geſucht, derjenigen, die auf liegenden Haufen ſtand, ſie mag beregnet worden ſeyn, oder nicht, allezeit vorgezogen, und um einige Groſchen theurer bezahlt. Man ſollte bey dieſen Vorzügen der Bäcker ſchon einſehen, daß dieſe Methode nützlich ſey, vorzüglich aber ſolche in regneriſcher Zeit wählen. Jetzt wird bey jeden Sonnenblicken, ſobald Halmen und Aehren trocken geworden, die Frucht gehauen oder geſchnitten, je nachdem eines oder das andere irgendwo Mode iſt, und ſoglrich hinter der Sichel aufgebunden, ſofort in Kaſtenhaufen geſetzet. Dieß nennt man Kaſtenhaufen (bey uns Mandeln). So wird keine Frucht ſchimmeln, noch weniger auswachſen, oder ſich erhitzen, wenn ſie auch 6 Wochen alſo ſitzen bleiben müßte. Sobald es gutes Wetter giebt, wird ſie eingeführt, und ſich jederzeit leichter und reiner ausdreſchen laſſen, als die bald eingebauſte Frucht“.

Digitized by Google

Vorbauungsmittel Pferde und Rindviehe von allerhand Krankheiten zu bewahren.

Man nimmt Gundelreben, Ehrenpreiß, Lungenkraut, das an den Eichen wächſet, Epheu, Eiſenkraut zu Aſchen gebrannt, Wehrmuth, Liebſtöckelwurz, Alant, Tauſendguldenkraut, gute Buchenaſchen, eines ſoviel als das andere gepulvert und wohl durcheinander gemiſcht, und dann an einem trockenen Ort gut aufbewahrt. Davon giebt man den Weide-Rindvieh oder Pferden alle Wochen zweymal, jedesmal einen guten Löſel voll mit Salz vermengt, oder läßt es das Vieh aus einer Mulden oder Schüſſel löcken, dabey muß man aber das Vieh eine Stunde lang nicht trinken laſſen. Wenn man dem Viehe von dieſem Pulver, ehe es auf die Weiden getrieben wird, eingiebt, ſo ſchadet weder den Schafen, Pferden, noch dem Rindviehe der Reif, oder andere ungeſunde Luft.

Alten ſeidenen Flor wieder nutzbar zu machen.

Aus Lauchſtädt hat ſich eine Erfindung verbreitet, allen alten, zu keinem andern Behuf mehr dienenden ſeidenen Flor noch recht nutzbar anzuwenden, den man ſonſt entweder gänzlich zu vernichten, oder zum Spielen für die Kinder zu nehmen pflegte. Die Behandlung iſt dieſe: Der Flor wird von aller Stärke, und von allem Fette mit lauwarmem Waſſer und Seife rein ausgewaſchen, mit kaltem Waſſer rein ausgeſchweibt, und wiederum getrocknet; alsdann wird ſelbiger in kleine Stückchen zu einem halben bis zwey Zolle zerſchnitten; dieſe werden in Faden gezupft, auf feine Krempeln in Fleckchen gekrempelt, und dann wie Baumwolle zu Garn geſponnen. Aus dem Garne, welches feiner und feſter, als das Garn von Zupf- und Floretſeide iſt, verfertiget man Strümpfe und Handſchuhe, welche ein gutes Anſehen bekommen. Sortiret man den gelblich gewordenen Flor von dem noch weiß gebliebenen, ſo erhält man ein in der Farbe deſto mehr egales Garn; und das Zupfen des Flores kann eine Beſchäftigung für Kinder ſeyn.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Stadt Pfaffenhofen den 25. July.

Weitz. Schl.	9 fl. — kr.	Korn Schl.	6 fl. — kr.
Gerſte —	— fl. — kr.	Haber —	3 fl. — kr.

b) Salzburg vom 19. bis 26. July.

		höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz	Schaff.	19 fl. 40 kr.	17 fl. 45 kr.
Bäckerweitz	—	19 fl. 40 kr.	16 fl. — kr.
Korn	—	11 fl. — kr.	9 fl. — kr.
Gerſte	—	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber,	Metzen	— fl. 33 kr.	— fl. 31 kr.

c) Stadt Erding den 27. July.

Zugeführt . . . 260 Schäffel.
Verkauft . . . 210 —

Weitz. Schl.	13 fl. — kr.	Korn Schl.	7 fl. 30 kr.
Gerſte —	5 fl. 15 kr.	Haber —	3 fl. 30 kr.

NB. Das neue Getreid ſteht im Preiſe.

Weitz. Schl.	9 fl. — kr.	Korn Schl:	5 fl. 30 kr.

d) Reichsſtadt Augsburg den 28. July.

Weitz. Schl.	12 fl. 54 kr.	Kern Schl.	12 fl. 1 kr.
Roggen —	6 fl. 55 kr.	Gerſte —	6 fl. 2 kr.
Haber —	3 fl. 58 kr.		

e) Reſidenzſtadt München den 29. July.

Zugeführt . . . 1731 Schäffel.
Verkauft . . . 1609 —

Weitz. Schl.	12 fl. — kr.	Korn Schl.	8 fl. — kr.
Gerſte —	6 fl. — kr.	Haber —	3 fl. 45 kr.

XVI. Kundmachung.

Verruf wegen drey eingepfändeten Pferden.

Im Pfandſtalle zu Trudering ſtehen 3 in daſigem Saamfelde vor 4 Wochen eingepfändete Pferde, um die ſich bisher niemand gemeldet, ohnerachtet man es zu Trudering, Perlach und Häching ſchon wiederholt öffentlich verruffen laſſen. Man ſiehet ſich bey ſolchen Umſtänden bemüßiget, hiemit die Eigenthümer öffentlich mit dem Ohnverhalt vorzuladen, daß, wenn ſie ſich in Zeit 8 Tagen um die Pferde nicht melden, und ſolche an ſich löſen werden, man gedrungen ſey, ſie plus offerenti als eine dem Churfürſtl. Fiſco heimgefallene herrnloſe Sache zu verkaufen. Actum den 10. Auguſt 1786.

Churfſl. Land- und Pfleggericht Wolfratshauſen.

C. Schr.

Digitized by Google

Churpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.
Mit Churfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finaueriſchen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

41. Stück. München den 30. Auguſt 1786.

VIII. Nachtrag zum VIII. Fache im 38. Stücke, Seite 266.

Wir müſſen noch ein paar characteriſtiſche Züge nachholen, welche des jetzigen Franzöſiſchen Monarchen unabänderliche Geſinnungen für das Wohl ſeiner Unterthanen zu erkennen geben:

„Einige Höflinge ſtellten neulich dem Könige den Aufwand vor, welchen ihm das Herumreiſen im Königreiche verurſachen würde; der Monarch antwortete: Es wird mich weniger koſten, als hier, denn ich werde nur mit drey Perſonen reiſen. Er fügte noch hinzu: Das, was ich auf meiner letzten Reiſe geſehen habe, hat mir viel Licht gegeben. — Ich brauche Ihnen das nicht zu ſagen, was ich gelernt habe, ich werde es aber in der Stille benutzen. Die Schmeichler befürchten freylich, der König möchte die Nation mehr ſchätzen und lieben, wenn er ſie näher kennen lernt, mithin die Laſt der Auflagen ſeiner Zeit zu vermindern“.

„Als der König zu Cherbourg das Schiff, der Patriot genannt, beſtiegen hatte, drehete ſich der Wind, ſo, daß der Commandant ſolches mußte umwenden laſſen; der König fragte: Wohin wird uns der Wind führen? Nach Engelland, Sire! dahin gehe ich gerne, ſagte der König — die Engelländer werden mich wohl aufnehmen, denn in ihrem Lande täuſcht man die Könige nicht“.

Ueberhaupt iſt das Schickſal vieler zur Regierung beſtimmten Prinzen, und ihrer Unterthanen zu beklagen; indem ihnen die Gewohnheit eine ſolche Erziehung giebt, die ſie beynahe aus ihrem Geſichtskreiſe ſetzet. Werden nicht die meiſten ſogar ſchon in der Kindheit durch das ſklaviſche Kriechen derer, die ſie umgeben, zu einem eben ſo thörichten, als ſchädlichen Hochmuth verführet? Werden nicht manche in dem zur Arbeitſamkeit ſo geſchickten, und für die Empfindungen der Menſchlichkeit ſo empfänglichen Jünglingsalter durch Wohllüſte entnervt? Geben ſich Diener und Günſtlinge nicht oft alle Mühe, in dem Herzen des liebenswürdigſten Prinzen die herrlichſten Keime der Tugend- und Gerechtigkeitsliebe zu erſticken; jede kindiſche, thörichte und ſchädliche Neigung und Begierlichkeit hingegen zu erwecken, und zu nähren, damit ſie dereinſt ihn, und ſein Volk deſto ſicherer hintergehen und deſpotiſiren können? Wie glücklich war der Erbprinz des alten Perſiens, denn er wurde Platons Erzählung zu Folge ſo erzogen, daß man ſich bis in ſein ſiebentes Jahr mit der Pflege und Bildung ſeines Wachſes, und ſeiner Gliedmaßen beſchäftigte; vom ſiebenten bis zum vierzehnten Jahre mußte er vorzüglich durch Reiten und Jagen ſeiner Geſundheit Stärke und Dauer verſchaffen. Vom vierzehnten Jahre an kam er unter die beſtändige Aufſicht der königlichen Erzieher, welche aber nicht, wie an manchem Hofe, durch einen Adelsbrief ihre Erziehungsfähigkeit beweiſen mußten. Dieſe königlichen Erzieher waren vier im ganzen Lande ausgeſuchte Männer von geſetztem Alter. Einer mußte den Ruf des weiſeſten, der zweyte des gerechteſten, der dritte des

Digitized by Google

enthaltſamſten, der vierte des tapferſten Mannes haben. Der erſte gab dem Prinzen in der Religion und Regierungskunſt Unterricht; der zweyte lehrte ihn ſein ganzes Leben durch der Wahrheit treu zu ſeyn; der dritte zeigte ihm, daß er ſich nie von Leidenſchaften müſſe unterjochen laſſen, damit er wahrhaftig frey, und ein wahrer Herrſcher werde, der ſich ſelbſt beherrſche, und kein Sklave der Lüſte ſey; der vierte aber bildete ihn zur Unerſchrockenheit, und zur Tapferkeit, weil die Feigheit ſklaviſch iſt, und ſklaviſch macht. Welch eine glückliche Erziehung für Prinzen und Völker!

v. H.

IX. Handlungs- und Manufactursnachrichten.

Lemberg, den 12. July. Gewiß iſt es, daß in den ſüdlichen Gegenden Galliziens viel Hanf und Flachs gebauet wird; allein, da man in dieſem Lande, wenigſt bis jetzt, ſehr wenig Weber zählt, und folglich ein ſehr unbeträchtlicher Theil von dieſem Producte ſich im Vaterlande ſelbſt verarbeiten läßt, ſo wird das Meiſte davon an die Ausländer, beſonders an die preußiſchen Unterthanen, verhandelt; die alsdann ihre aus galliziſchem ſehr wohlfeil gekauften Flachſe verfertigte Leinwat zu ziemlich hohen Preiſen wieder in das Land verkaufen *).

*) Der Leinwathandel iſt alſo ein wahrer Vortheil für ein Land. Es iſt daher ſehr zu bedauern, daß der Leinwathandel in Baiern ſeit den letzten fünfzig Jahren ſehr ſtark abgenommen hat, der vorhin im Walde, und vorzüglich in den Gegenden Ried und Schärding ſehr beträchtlich war.

Wien, den 18. July. Durch eine neue Verordnung iſt bey namhafter Strafe befohlen worden, daß man bey Licitationen keine ſolche Waaren zum Verkauf zulaſſen ſoll, die mit 60 Procent Impoſt belegt ſind, und etwa von Jemand gegen einen Paß hineingebracht worden, ſondern die Erben ſollen gehalten ſeyn, dergleichen Waaren in das ausländiſche Waarenmagazin abzuliefern.

Ferner iſt durch eine unlängſt ergangene Verordnung auf das ſchärfeſte verbothen worden, Bücher und Werke, die in den k. k. Erblanden verlegt und gedruckt ſind, und etwa auswärts nachgedruckt worden, einzuführen, oder zu verkaufen. Vermuthlich wird das Gelegenheit geben, daß andere Landesherrn auch in ihren Landen unſere Nachdrucke verbiethen *).

*) Iſt es nicht ein offenbarer Betrug, wenn dem Schriftſteller der Lohn ſeiner müheſamen Arbeit, und dem Verleger der Erſatz der Auslagen durch den Nachdruck entzogen werden; und fodert nicht die wahre unwillkührliche oder weſentliche Gerechtigkeit, daß dem Schriftſteller ſowohl, als Verleger bey jeder auswärtigen Geſetzgebung auf geſtellte Klage Schadloshaltung verſchaffet werde?

Berlin, den 21. July. Die Seidenwaarenmanufactur und Handlung, welche die Gebrüder, Moſes und Abraham Bernhard, mit dem verſtorbenen Moſes Mendelſohn getrieben, wird auch mit ſeiner hinterlaſſenen Wittwe, Fronnet, geborne Gugenheim, unter der bisherigen Firma, Gebrüder Bernhard und Compagnie fortgeführt.

Grätz, den 25. July. Zu Cilli haben die Herrn, Fr. Jac. Pichler, und Franz Joſ. Penko, eine Baumwollſpinnerey errichtet, in welcher die Spinnerey unentgeldlich gelehret, die Anſchaffung der Spinnräder und Wolle auf Koſten der Unternehmer beſorget, und das Geſpinnſt nach Maaße der Feinheit bezahlet wird. Zu mehrerer Ermunterung hat die hieſige Ackerbaugeſellſchaft denjenigen vier Herren Beamten, durch deren Bemühung die mehreſten Kinder in dieſe Spinnſchule kommen werden, vier goldene Medaillen, zwey zu ſechs, und zwey zu fünf Ducaten beſtimmt.

XI. Nachtrag zu der Erfindung des Steinpapiers *).

Unter den nützlichen Erfindungen unſers Zeitalters gehört das vom Herrn Doctor Fax in Karlskrona erfundene ſogenannte Steinpapier. Es wird von der gewöhnlichen Pappmaterie mit etwas ſteinigtem Zuſatze verfertigt, und die beſondere Eigenſchaft hat, daß es weder durch das ſtärkeſte kochende Waſſer, noch durch Pottaſche, aufgelößtem Kupfer- oder Eiſenvitriol ꝛc. kann aufgelöſet werden; daß es deſto feſter wird, je länger es im Waſſer lieget; daß es in der Luft immer mehr Steinähnlichkeit erhaltet, daß es auch, wenn das Papier unplanirt iſt, im Feuer nicht brennet, ſondern ihm lange Wider-

Digitized by Google

ſtand zu thun ſcheinet, und endlich zu Kohlen wird; wenn aber das Papier mit Leinöl planirt iſt, ſo brennt das ab, und die Steinmaterie wird glühend, und bekömmt keine Ritze. Man hat dieſe Eigenſchaft geprüſt, und wahr befunden. Unter andern Verſuchen war dieſer: Man ließ hiezu ein kleines Haus von Brettern verfertigen, und in daſſelbe, außer der Thüre, auch noch im Dache, und in den Wänden zwölf kleine Oefnungen machen, um dadurch den Zug der Luft zu vermehren, und das ganze Haus iſt in- und auswendig mit unplanirtem Steinpapiere bekleidet geweſen. Dieſes Haus iſt dann mit Spänen, und andern brennbaren Materien angefüllt, und auf allen vier Seiten vom Grunde bis zum Dache mit Stroh belegt worden, welches man angezündet hat. Nachdem nun das Holz alles niedergebrannt, und ſo ein ſtarkes Feuer entſtanden war, daß man nicht vermuthen konnte, daß das Papier würde das Haus erhalten haben, ſo wurde der Brand gelöſcht, und man fand, daß das Papier größtentheils zu Kohlen verbrannt war, gleichwohl aber noch als Bekleidung feſtſaß. Wie es aber abgeriſſen wurde, ſo fand ſich, daß das Holzwerk in allen Stücken gänzlich unbeſchädigt war, und daß das Feuer nicht im Mindeſten auf daſſelbe hatte wirken können. — Man kann dieſe Pappen zu Dächern der Häuſer nehmen, wo ſie, ihrer Leichtigkeit wegen, nur einen ſchwachen Dachſtuhl fodern, wie denn zu Karlskrona bereits ein Luſthaus damit bedeckt iſt. Und da die Koſten nicht viel theurer, als die gewöhnlichen Buchbinderpappen zu ſtehen kommen, ſo kann man Gebäude auswendig ſtatt der Bretter damit bekleiden, Kanonenkarduſchen daraus machen, die weder Waſſer annehmen, noch Feuer fangen, und dieſe Compoſition zu Zierrathen an den Gebäuden brauchen. Sollte es ſich in groſſen Verſuchen eben ſo befinden, ſo wird man bald mit papiernen Schiffen den Ocean durchſegeln, und bringt Herr Fax die Sache zur Vollkommenheit, ſo iſt ſie unſchätzbar, und die ſchwediſchen Naturſforſcher dieſes Jahrhundertes werden bey dieſer allgemeinen wohlthätigen Erfindung die franzöſiſchen Erfinder der Luftbälle nicht beneiden dürfen.

*) Man ſehe das 21. St. der diesjährigen Intelligenzblätter.

XII. Mittel wider das Zuſammenziehen der Gelenke.

Der Fall kömmt oft vor, daß die Gelenke ſehr zuſammengezogen, und dadurch kürzer werden, ſo, daß diejenigen, denen z. B. das Gelenke des Knies zuſammengezogen iſt, ſtark hinken müſſen. Das beßte Mittel dagegen iſt folgende Salbe: Man nimmt den Dotter eines neugelegten Eyes, ſchlägt es mit einem Löffel ſo dünne, als nur möglich iſt, gieſſet 6 Loth reines Waſſer, jedesmal einen Löffel voll, dazu, und rühret dieſes Gemenge beſtändig um, damit Ey und Waſſer gänzlich mit einander verbunden werden. Dieſe Salbe kann man entweder kalt oder laulicht mit einem ſanften Reiben einige Minuten lang 3 oder 4mal des Tages an dem zuſammengezogenen Gliede anbringen.

Die Schwärze der Zähne zu vertreiben.

Man nimmt präparirten Weinſtein, gebranntes Küchenſalz, von einem ſo viel, als vom andern, miſcht es wohl unter einander, und nachdem man zuvor die Zähne mit friſchem Waſſer wohl ausgeſpület hat, ſo reibet man mit obigem Pulver Morgens und Abends die Zähne rein ab. Dabey muß man ſich ſtäts vom ſauern und heiſſen Eſſen hütten, ſo werden die Zähne wieder recht geſund und weiß.

Vortreffliches Augenwaſſer für Blatterkinder zu machen.

Man nimmt 2 Quentchen gebranntes Fengelwaſſer, wirft darein 2 Gräne ganzen Safran, und läßt es etliche Stunden weichen; dann nimmt man 8 Gräne Kittenkerne, zerſtößt ſolche ein wenig, und weicht ſie in einem weißen Roſenwaſſer ein, damit dieſe Kittenkerne einen Schleim geben. Alsdann nimmt man den Safran mit dem gebrannten Fengelwaſſer ſammt den Kittenkernen im Roſenwaſſer geweicht, preſſet es durch ein reines Tüchchen, und hebt es zum Gebrauche in einem Gläſchen auf. — Alle 8 Tage muß es friſch gemacht, und das alte weggegoſſen werden. — Des Tages wird es dreymal gebraucht, und die Augendeckel damit geſchmiert, und läßt auch allzeit in jedes Aug einen Tropfen neben dem Naſenwinkel hinein.

Digitized by Google

XIII. Zweyte Beantwortung der im 32. Stücke befindlichen Anfrage über das Bierbrauen.

Es iſt unſtreitig Braband dasjenige Land, wo das beſte Bier gebrauet wird, welches haltbar, und von gutem Geſchmacke iſt? Alle Umſtände, wie damit zu Werk gegangen wird, hier anzuführen, wäre zu weitläuftig, und würde vielleicht wenig zur Hauptſache beytragen. Vor ungefähr 30 Jahren befand ich mich auf Reiſen, und ein Brabander war mit in Compagnie; durch verſchiedene Geſpräche kam auch das Bier vor. Ich ſagte dem Manne: die Brabander verſtünden die Kunſt ungemein gut, wohlſchmeckend haltbares Bier zu brauen; darauf verſicherte er mich, daß faſt nirgend ſo nachläßig damit umgegangen würde, als bey ihnen, und ihre Kunſt beſtünde bloß in Bereitung des Hopfens *); ihre Weiſe wäre folgende: Sie ſetzen den Hopfen, ſo viel nämlich zu jeder Sudbier erfoderlich iſt, mit lauwarmem Waſſer an, thun nach Maßgab deſſen, daß ſie viel oder wenig Eimer Bier machen wollen, 6 bis 8 Loth Weinſteinſalz **) dazu, laſſen ſolchen 24 Stunden bey gelinder Wärme ziehen, gießen dann das Flüßige vom Hopfen ab, und laſſen es höchſtens eine Viertelſtunde mit der Würze kochen, ſo iſt ihr Bier fertig. Es hat auch die Tugend, daß es nicht leicht ſauer wird. Sie laſſen es in groſſen Fäſſern gähren, welche, ſo oft ſelbe ledig ſind, mit kochheißem Waſſer etwas Weinſteinſalz und kleingeſtoſſenen Wachholderkörnern ausgebrühet werden.

Auf die Anfrage: warum in groſſen Städten mehr ſchlechtes als gutes Bier anzutreffen ſey, diene ich nach meiner Einſicht, a) daß in groſſen Städten immer mehrere Abgaben auf Conſumtion gelegt ſind, als anderwärts; b) daß die Beyfuhr des Holzes mehr koſte, und ſelbiges vertheure; c) daß die Beyfuhr der Gerſte gleichfalls mehr koſte; d) daß die Hausmiethzinſen auch höher ſind, als in kleinen; e) daß der Wirth mehr Aufwand in Kleidung, und in Einkaufung der Lebensmittel machen müße; f) daß in groſſen Städten der Zulauf von außenher ſtärker, mithin gewiſſen Debit hoffen laſſe; g) daß Sonn- und Feyertags gemeiniglich Muſic in den Bierſchenken vorfindlich, welche junge Leute auch bey ſchlechtem Biere anlocket. Salvo meliori. Düſſeldorf den erſten Auguſt 1786.

J. A. Zehnpfenning,
Steuerkanzeliſt.

*) Es iſt bekannt, daß, wenn der Hopfen in eine kochende Flüßigkeit gebracht wird, ſeine Schweißlöcher, wodurch er ſeine balſamiſchen und ſalzigten Theile mußte fahren laſſen, ſich gleich verſchlieſſen; wird er mit dem Biere gekocht, ſo gehen ſeine zwey beſten Beſtandtheile, Oel und Salz, im Dämpfen fort, und es bleibt blos ſein bitteres Oel, und irdiſche Theile zurück.

**) Das Weinſteinſalz iſt ein Auflöſungsmittel, welches aus allen Vegetabilien die Kräfte herausziehet; es iſt ferner ein Laugenſalz, mithin widerſtrebet es der Säure, und giebt dem Biere einen guten Geſchmack.

Daß manchesmal die Urſache eines ſchlechten und ungeſunden Bieres an dem Hopfen ſchon liegt, beweißt folgende Geſchichte. Im vorigen Jahre kam in Breßlau plötzlich eine Krankheit unter die Schuſtergeſellen, und einige ſtarben. Weil dieſe Leute fremdes Leder verarbeiten, ſo ſchloß man, daß ſie vielleicht davon angeſteckt ſeyn möchten; allein bey mehrerer Unterſuchung der Sache ſchwand dieſes Gerücht bald, und die Schuld kam auf's Bier, das ſie ſämmtlich in einem Bierbrauerhauſe getrunken hatten, worinn Frau, Tochter und Knecht auch davon krank wurden und ſtarben. Der neueingekaufte Hopfen ſollte, vermög darauf gefallener Gifte, dem Biere dieſe tödtliche Eigenſchaft gegeben haben, und wurde ſogleich weggethan; da man dann wieder unſchädliches Bier erhielt. Sollte dieſes Beyſpiel nicht lehren, jeden Hopfen vor dem Gebrauche zu unterſuchen, und ſorgfältig zu reinigen?

Eine andere Urſache des ſchlechten Biers mag öfters ſeyn, wenn die Bierbrauer der Wohlfeile wegen ſchlechte Gerſte einkaufen. Es ſoll alſo bey den Bierbrauern vielmehr die Beſchaue an den rohen Materialien vorgenommen werden; denn das Bierbſchauen nach vollendeter Sude trägt nichts mehr zur Güte bey. Iſt die Sud ſchlecht ausgefallen, ſo ſchutzt man die Achſeln, und damit der Bierbrauer nicht zu Schaden kömmt, ſo muß gleichwohl das Publicum, und meiſtens das arme Publicum das elende und ungeſunde Geſäuf abnehmen, und um ſein baares und theures Geld nicht ſelten eine Krankheit hineintrinken. Iſt das vor Gott zu verantworten?

Digitized by Google

Hier muſs ich noch einen Einwurf beantworten, den mir vor einiger Zeit ein im Brauweſen nicht unwiſſender Mann machte. Er ſagte, (da eben die Rede vom ſchlechten Biere war) es iſt nicht möglich, daſs in dieſer oder jener Brauſtatt ein gutes Bier kann gemacht werden, indem nicht nur das Waſſer, ſondern überhaupt die Lage des Hauſes zum Bierbrauen ſchlecht iſt. Antwort: Dieſe Entſchuldigung gilt nichts, denn iſt Lage oder Waſſer ſchlecht, ſo ſehe ſich der Bierbrauer um ein anders Haus um, oder die Obrigkeit veranſtalte, daſs, wenn ſich in einem Orte mehrere fehlerhafte Brauſtätte befinden, ein oder mehrere Communbrauhäuſer errichtet werden, wie man dergleichen an mehrern Orten in Baiern hat. Das Publicum hat, und ſoll niemals an einer unſchicklichen Einrichtung zu leiden haben.

v. H.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 24. bis 31. July.

		höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz	Schaff.	19 fl. — kr.	17 fl. 48 kr.
Bäckerweitz	—	18 fl. — kr.	12 fl. — kr.
Korn	—	11 fl. — kr.	10 fl. — kr.
Gerſte	—	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber,	Metzen	— fl. 32 kr.	— fl. 30 kr.

b) Stadt Pfaffenhofen den 1. Auguſt.

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. — kr.
Gerſte — — fl. — kr. Haber — 3 fl. 36 kr.

c) Markt Biburg den 1. Auguſt.

Weitz. Schl. 8 fl. — kr. Korn Schl. 5 fl. 30 kr.
Gerſte — 4 fl. — kr. Haber — 3 fl. — kr.

d) Stadt Erding den 3. Auguſt.

Zugeführt , , , 305 Schäffel.
Verkauft , , , 280 —

Weitz. Schl. 14 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. — kr.
Gerſte — 5 fl. 30 kr. Haber — 3 fl. 30 kr.

e) Reichsſtadt Augsburg den 4. Auguſt.

Weitz. Schl. 13 fl. 12 kr. Kern Schl. 12 fl. 3 kr.
Roggen — 7 fl. 13 kr. Gerſte — 6 fl. 5 kr.
Haber — 4 fl. 7 kr.

f) Reſidenzſtadt München den 5. Auguſt.

Zugeführt , , , 1725 Schäffel.
Verkauft , , , 1642 —

Weitz. Schl. 17 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. 30 kr.
Gerſte — 6 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Leinöl.

Johann Eyrainer, Müller zu Zell nächſt Hohenwart, biethet dem inländiſchen Publicum 20 Zentner Leinöl zu 22 fl. feil. Käufer belieben ſich in Zeit 4 Wochen zu melden.

b) Beine und Klohe.

Johann Eſcher zu Ingolſtadt hat an das inländiſche Publicum 1500 Zentner Beine zu 2 fl. 30 kr., und 2000 Zentner Klohe zu 1 fl. 30 kr. zu verkaufen.

XVI. Kundmachungen.

a) Gerichtliche Vorladung an Franz Aloys Waiz von Scherding.

Nachdem Franz Aloys Waiz, hieſiger Pupill, und Apothekersſohn, bereits über die 32 Jahre unwiſſend iſt, und daher deſſen hier ſich befindlicher zweybändiger Bruder, Karl Waiz, Schreiber, das geziemende Anlangen geſtellt hat, worinn ermeldt ſein unwiſſender Bruder durch Edicten ordentlich aufgefodert und einberufen, ſomit nach Verfluſs des beſtimmt-peremptoriſchen Termins deſſen in 1424 fl. 23 kr. 1 dl. beſtehendes Vermögen abgehandelt, und ihm als rechtmäſsigen Erben zugetheilt werden möchte; als wird Eingangs ermeldten Franz Aloys Waiz, oder deſſen ſich allenfalls näher ausweiſen könnenden Erben hiemit der ſtadtgerichtliche Auftrag gemacht, daſs ein- oder die andere von Zeit eines Jahrs, 6 Wochen und 3 Tägen ſich bey hieſigem Stadtgerichte alſo gewiſs melden, und zu dieſer Erbſchaft rechtsbeſtändig legitimiren ſollen, wie im Widrigen nach Verfluſs dieſes Termins dieſe Erbſchaft abgehandelt, und obbemeldt-zweybändigem Bruder, Karl Waiz, zugetheilt werden würden. Actum bey dem kaiſerl. königl. Stadtgerichte Scherding den 29. July 1786.

Digitized by Google

b) Gerichtliche Vorladung an die Moraſchiſchen Creditoren.

Nachdem ſich bey dem hieſigen abgeleibten Materialiſten, Chriſtian Moraſch, der dermal wiſſentliche Paßiv-den Activſtand ſchon wirklich um 1245 fl. 46 kr. 2 dl. überſteiget, ſo, daß alle Currentiſten Vorwurfs der offenbaren Verlurſtegefahr ausgeſetzet ſind; als hat man vor allen nöthig befunden, zur Herſtellung des Moraſchiſchen Debitweſens, dann gütlicher Nachlaßbehandlung, und damit die koſtbare, und für die Currentgläubiger ganz unnütze Gand vermieden werden möge, auf Dienſtag den 12. nächſt eingehenden Monats September eine Commiſſion anzuſetzen. An welchem Tage dann alle Moraſchiſche Creditoren um ſo gewiſſer entweder in Perſon, oder per mandatarios ſatis inſtructos auf hieſigem Rathhauſe frühezeitig zu erſcheinen, oder ihre Erklärung, ob ſie ihre Schuldfoderung ſimpliciter nachlaſſen wollen, ſchriftlich zu übergeben haben; widrigen Falls würde man ſie nicht mehr hören, ihre Foderung für nachgelaſſen halten, und dann in Sachen weiters fürſchreiten, wie Rechtens iſt. Actum bey der Churpfalzbaieriſchen Stadt Oſterhofen den 3. Auguſt 1786.

XVII. Literariſche Anzeigen.

Gedanken von dem ächten Begriff und Grunde der Unmittelbarkeit und Territorialgerechtigkeit in vermiſchten Reichslanden. Frankfurt und Leipzig 1786 in 8av. S. 214.

Der Gegenſtand, über welchen dieſe Schrift vieles Licht verbreitet, war ſeit Jahrhunderten die Quelle ewiger Proceſſe. Der Herr Verfaſſer hat durchaus hiſtoriſche Kenntniſſe, Urkunden, und die beſten Rechtsausführungen in einzelnen Streitigkeiten benützet, und allen Deducenten, welche die Sache der Mindermächtigen im teutſchen Reiche zu vertheidigen haben, ſehr gut vorgearbeitet.

Anweiſung zur Abfaſſung der Berichte über rechtliche Gegenſtände von dem Verfaſſer der Anweiſung zur Abfaſſung rechtlicher Aufſätze. Leipzig bey Kummer 1785 in 8av. S. 294.

Gegenwärtiges Werk, wodurch der Verfaſſer eine nicht unbeträchtliche Lücke der praktiſchen Rechtsgelehrtheit auszufüllen ſucht, beſteht aus drey Hauptabtheilungen, derer erſte die allgemeinen Grundſätze von Berichterſtattungen überhaupt in ſich faßt; die zweyte von Berichten in rechtlichen Geſchäften der bürgerlichen Gerichtsbarkeit; die dritte endlich von Berichten in Unterſuchungs-Rechnungs-Polizey- und Lehensſachen, desgleichen in commiſſariſchen Geſchäften handelt.

Chriſtian Friederich Richters, der Arzneywiſſenſchaft Doctors, Nieder-Barnimſchen Kreisphyſicus, und Arztes zu Berlin, Bemerkungen über die Entſtehung und Behandlung verſchiedener Arten von Fiebern. Halle 1785 in gr. 8av. 23 Bogen.

Die darinn abgehandelte Materie betrifft einen für den Arzt ſo wichtigen Gegenſtand, mit welchem ſich der Herr Verfaſſer nach vieler Erfahrung beſchäftiget hat, und den er nun nach Erfahrungen zu betrachten und zu behandeln lehret.

Umriß der allgemeinen Heilungskunde zu Vorleſungen entworfen von C. G. Böhme, der Arzneygelehrtheit Doctor. Berlin bey Himburg 1785 in 8av. 21 Bogen.

Es iſt ganz gewiß, daß, wer die Grundſätze der Heilungskunde nicht begriffen hat, der wird niemals nach Gründen heilen, ſondern ſtäts empiriſch handeln, und wenn es gelingt, ſo iſt es ein bloſer Hazard. Der hier mitgetheilte Umriß kann einen guten Leitfaden zu Vorleſungen über die allgemeine Heilungskunde abgeben; denn er iſt mit vielem Fleiße verfaßt.

Ausführlicher Beweis, daß die höhere Mathematik für das menſchliche Geſchlecht eine unentbehrliche Wiſſenſchaft iſt, von Johann Nicolaus Müller, Ph. D. Göttingen bey Broſe 1786 in 8av. S. 46.

Es ſcheint nicht, daß durch ſolche allgemeine Empfehlungen einer Wiſſenſchaft viel gewonnen wird. Man muß ſie ſelbſt kennen, wenn man von ihrem Werthe urtheilen will; alsdann iſt aber keine Empfehlung nöthig.

Friederich Wilh. Jon. Dellenius griechiſch-teutſches Wörterbuch für die Jugend, nach Schelleriſchem Plane gearbeitet; mit einem griechiſch- und teutſchen Index, und Herrn Rectors Schellers Vorrede verſehen. Leipzig bey Weygand 1785 in gr. 8. 706 S.

Ein gutes, brauchbares, etymologiſches Werk für die gymnaſtiſchen Klaſſen. Der Herr Verfaſſer hat darinn hauptſächlich Rückſicht genommen auf den Aeſop, Cebes, Herodian, Xenophons Cyropädie und Denkwürdigkeiten des Socrates, und die bekannten Chreſtomathien von Geßner, Stroth, Gedike und Harles.

Digitized by Google

Anweiſung zur Anlegung und Wartung guter Hecken allerley Art, auch ganzen und halben Mauern von Feldſteinen, auf hohen Befehl der königl. churfürſtl. Kammer in Hannover dem Drucke übergeben. Hannover und Osnabrück 1786 3 Bogen in 8vo.

Wie wichtig die Hecken für die Oekonomie ſind, bedarf wohl keines ausführlichen Beweiſes; ſie ſichern die Feldfrüchte von den Nachtheilen, welche ihnen Thiere und Wild, der übermäßige Staub, und ſcharfe Winde zufügen können; hiezu kommen noch manche Vortheile, welche dergleichen Umzäunungen der Felder haben. Von dieſen Vortheilen überzeugt hat der Herr Verfaſſer die Bearbeitung der Hecken, und die Bereitung derſelben behandelt.

Joh. Chriſt. Fabricius der Oekonomie und Cammeralwiſſenſchaften Lehrers, Polizey-ſchriften. erſter Theil. Kiel auf Koſten des Verfaſſers 1786 in 8vo. 306 S.

Sie ſind reichhaltig, und mit vieler Freymüthigkeit abgefaßt. Die erſte Schrift iſt eine neue mit Zuſätzen und Verbeſſerungen verſehene Ausgabe ſeiner 1781 zuerſt herausgekommenen Abhandlung von der Volksvermehrung. Die zweyte Schrift handelt von der Landwirthſchaft, und die dritte von dem Handel.

Nachricht

an die Liebhaber der Baukunſt.

Die Weigel- und Schneideriſche Kunſt- und Buchhandlung in Nürnberg macht hiemit den Bau- und Zimmermeiſtern bekannt, daß noch einige wenige vollſtändige Exemplare von des geſchickten Baumeiſters Joh. Jak. Schüblers architectoniſchen Werken mit vielen Kupferſtichen und Riſſen bey ihr zu haben ſind. Es enthalten ſolche erſtlich einen vollſtändigen Unterricht von der Säulenordnung nebſt Verzierungen an Kutſchen, Tiſchen, Spiegeln, Sänften und Schlitten, wie auch Gartenportalen; zweytens: Vollſtändige Abriſſe eines viereckigen und adelichen Wohnhauſes, nach der Vernunft und durch Beweiſe, die in der antiken Elementargeometrie gegründet ſind. Die Kupfer dabey, an der Zahl 132, ſind in Folio, und wird das ganze Werk für 11 fl. erlaſſen. Wer aber die Säulenordnung nicht dazu verlangt, bezahlt nur 7 fl. 30 kr. Liebhaber belieben ihre Beſtellung in der ihnen am nächſten befindlichen Buchhandlung zu machen.

XVIII. Ueber die heutige Erziehung.

Das Wort: Erziehung, enthält ſchon alles, was man zum Beßten der Menſchheit nur ſagen kann. Eine gute Erziehung iſt mehr, als alle Schätze der Welt; ſo, wie für den Menſchen kein größeres Unglück in der Welt iſt, als wenn er eine üble Erziehung bekömmt. Der Körper und die Seele des Menſchen ſind ſo beſchaffen, daß ſie beyde gebildet werden müſſen, um den Endzweck ihrer Beſtimmung zu erreichen.

In keinem Jahrhunderte hat man den Werth der Erziehung beßer erkannt, als in dem gegenwärtigen; man hat ſich mit Ernſte auf die Verbeßerung der Kindererziehung gelegt; die beſchäftigſten Staatskabinete geben ſich mit Erziehungsplanen ab, und allenthalben ſieht man die koſtſpieligſten Erziehungsanſtalten. Allein, aus dieſem folgt noch nicht, daß wir im Stande ſind, unſern Kindern die beßte Erziehung zu geben. Wenigſtens bleibt es in meinem Herze noch immer zweifelhaft, ob unſere dermalige Erziehungsart beßer ſey, als die Erziehung unſerer Voraltern, bis ich den jetzigen Zögling in allen Auftritten des Lebens geſehen habe. Oft iſt die Blüthe ſchön, aber die Frucht bitter, und man kann von der Güte des Baums nicht eher urtheilen, als bis er Früchte trägt.

Die Wahrheit zu ſagen, man hat noch nicht alle Mittel an Handen genommen, die eine allgemeine gute Erziehung bewirken könnten; man hat vielmehr eben die Wege eingeſchlagen, durch welche die Erziehung verſchlimmert wird. Ich habe viele Erziehungsplane geleſen, und mehrere Schulanſtalten geſehen; aber gemeiniglich folgende zween Fehler wahrgenommen:

Erſtens hat man die meiſten bisherigen Erziehungsanſtalten auf die Erziehung der Knaben gerichtet, und die Erziehung der Mägdchen beynahe ganz außer Acht geſetzt: da doch der ächte Grund zur guten Erziehung der Knaben bloß in der verbeßerten Erziehung der Mägdchen verborgen liegt. Es heißt zwar im Sprichworte: daß gute Männer gute Weiber machen; allein, der Satz läßt ſich mit weit mehrerer Richtigkeit umkehren. Ein gutes Weib kann zehn gute Männer machen: aber ſehr zweifelhaft iſt, ob zehn gute Männer ſo viele Kräfte haben, ein einziges gutes Weib herzuſtellen. Dieſer Satz iſt etwas auffallend, doch

Digitized by Google

wahr, wie uns die tägliche Erfahrung überzeugt.

Zweytens hat man die Erziehung auf dem Lande, und in den Städten noch immer Leuten anvertraut, die ſelbſt keine Erziehung haben; da es doch ein unwiderſprechlicher Grundſatz iſt, daß der, wer jemand erziehen will, ſelbſt eine gute Erziehung haben muß. Seit dreyßig Jahren iſt es in vielen Städten Teutſchlandes zur Mode geworden, daß man die Erziehung der vornehmern Kinder gewiſſen Livrebedienten und Küchenmägden überließ, die man unter vortheilhaften Bedingniſſen aus Frankreich, und den Niederlanden verſchrieb. Endlich fieng plötzlich die philantropiniſche Wuth an um ſich zu reiſſen, von der man noch wirklich nicht weis, ob die von ihr eingeführte Erziehungsart beſſer, als keine Erziehung, ſey. Baſedow erregte in Teutſchland zuerſt den Gedanken, von den moraliſchen Exercierhäuſern, die er aber mit einem dem Volke unverſtändlichen, und alſo deſto ehrwürdigern Namen Philantropine, belegte, und da er ſich nach einem ſeiner Lieblingsausdrücke nicht nur auf's Eyerlegen, ſondern auch auf's Gaxen verſteht, ſo wurden die Groſſen und Gönner der Schulen in dieſe Philantropine ſo verliebt, daß man keine Koſten ſcheute, allenthalben Philantropienen und Philantropinchen aufzurichten. Wenn man die charlataniſchen Plane von dergleichen Erziehungsfabriken mit Sachkenntniß und Aufmerkſamkeit lieſt, ſo weis man oft nicht, ob es den Unternehmern mehr an den Erziehungs- oder Haushaltungskenntniſſen fehlt, indem ſie meiſtens ſo viel, und das ſo viele ſo ſpottwohlfeil zu leiſten verſprechen, daß die Erziehung auf eine Gasconade, und die Haushaltung auf einen Bankerot losgeht, wie man ſchon aus mehreren, als einem Beyſpiele, hätten lernen können, wenn dieſe Lection nicht zu ſchwer geweſen wäre. Das zu ſehr Gekünſtelte iſt eben ſo ſchlecht, als das zu ſehr Rohe. Ein ſiebenjähriges Kind weis heut zu Tage ſehr viel, aber der fünfzehnjährige Knabe weis gemeiniglich nichts; man hat ſeine Seelenkräfte in ſeiner Kindheit erſchöpft, und in dem Alter, wo man ſonſt dem Naturlaufe nach erſt zu blühen anfängt, trägt er keine Früchte mehr.

Die Unternehmung, dieſen zweyen Fehlern abzuhelfen, iſt wichtig; aber der gute Erfolg davon geht in Generationen fort.

Anhang zum II. Fach.

Erläuterung der Höchſtlandesherrlichen Verordnung in Betreff der aufgehobenen Feyertage und Kreuzgänge. Dat. München den 22. Aug. 1786.

Die in Betreff der aufgehobenen Feyertage und Kreuzgänge erlaſſenen Churfürſtlichen Verordnungen werden der vielen Anſtände halber, welche ſich in dem Vollzuge bisher ergeben, hiemit dahin erläutert und modificirt, daß pro

1mo zwar Niemand an dieſen Tagen zur Arbeit gezwungen, dagegen aber auch Niemand, der die Arbeit ohne erheblicher Urſache unterläßt, mit einem Nachlaße an den praeſtandis, unter was für einem Vorwande ſolcher immer geſucht wurde, begünſtigt, folglich die anderen generalmandatenmäßigen Strafen nur gegen jene allein, welche nicht nur ſelbſt nicht arbeiten, ſondern ſogar andere von der Arbeit abreden, abhalten, oder daran hindern, verhängt werden ſollen: und da hiernächſt

2do die päbſtliche Bulle vom 16. März 1772 an beſagten Tagen nur die Schuldigkeit, Meſſe zu hören, nicht aber die den Heiligen gewidmete Gottesdienſte und Meſſen aufhebt, ſondern ſolche noch ferner, wie vorher, in jeder Kirche gehalten wiſſen will; ſo hat man ſich allerdings hiernach zu achten, und nichts daran abzuändern.

3tio Mögen auch die Kreuzgänge und Proceßionen, welche vor Alters hergebracht ſind, oder ſonſt aus löblichen guten Urſachen, z. E. bey allgemeinem Gebethe um Regen oder ſchön Wetter vorgenommen werden, ſowohl an den Sonn- als aufgehobenen Feſt- und andern Werktagen in der nämlichen Maas, wie zuvor, jedoch allemal mit behöriger Vorſicht, damit keine Unordnung und Misbräuche ſo leichterdings darunter einſchleichen können, ihren ungehinderten Fortgang nehmen. München den 22. Auguſt 1786.

Carl Theodor, Churfürſt.

A. B. v. Kreitmayer.

Ad Mandatum ſereniſsimi D. D.
Electoris proprium.

von Dumhoff.

Digitized by Google

Churpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.
Mit Churfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finaueriſchen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

42 Stück. München den 6. September 1786.

II. Höchſtlanderherrlicher Verruf:

Wie hoch nachſtehende Gold- und Silbermünzen in den Landen zu Baiern, der Obernpfalz, dann in den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach proviſorie, und bis auf weitere Verordnung ſowohl im gemeinen Handel und Wandel, als in allen Churfürſtlichen und öffentlichen Kaſſen angenommen und ausgegeben werden. Dat. München den 14. Auguſt 1786.

	fl.	kr.
Kaiſerl. königl., dann Baieriſch- und Pfälziſche, auch Salzburgiſche Ducaten, ſo ihr rechtes und volles Gewicht haben, wie bisher	5	12
Kremnitzer, Florentiner und Venetianiſche Zechini	5	14
Andere gerechte Reichsducaten	5	10
Holländiſche, und übrige fremde vollgewichtige Ducaten	5	8
Souverraind'or	15	24
Halbe deto	7	42
Churbaieriſch-Pfälziſche, Würtembergiſche und Anſpachiſche, dann andere gerechte Karolin, oder dreyfache Goldgulden	11	24
Halbe deto	5	42
Churbaieriſche Mard'or	7	36
Halbe deto, oder einfache reichsgeſetzmäßige alte Goldgulden	3	48
Königlich-Franzöſiſche Schildlouisd'or von 1726, ſo ihr volles Gewicht haben	11	—
Aeltere Franzöſiſche, und andere Louisd'or und Doppien	9	—
Neue Franzöſiſche Schildlouisd'or von 1785	10	24
Vierfache Spaniſche Doppien	36	—
Zweyfache deto	18	—
Sonnenlouisd'or	10	56

Wobey angemerkt wird, daß die vorgenannten Goldſorten das hier ausgeſetzte Gewicht nach dem zu 60 Gräne oder Aße abgetheilten Ducaten richtig und unabgängig halten ſollen. Als:

Digitized by Google

	Ducaten	Gräne
Ein Ducat muß wägen volle . .	—	60
Ein Souveraind'or	3	10
Ein halber deto	1	35
Eine Karolin	2	47
Eine halbe deto	1	24
Eine Mard'or	1	51
Eine halbe deto	—	56
Eine Franzöſiſche Schild- und Sonnenlouisd'or von 1726 . .	2	20
Eine ältere Franzöſiſche, und andere Louisd'or oder Doppien . .	1	55
Eine ganz neue Franzöſiſche Schildlouisd'or von 1785 und 1786	2	11
Eine vierfache Spaniſche Doppie	7	44
Eine zweyfache deto	3	52

Sofern aber hievon ein oder auch zwey Gräne fehlen würden, ſind dieſe zwar noch nicht außer Cours geſetzt; jedoch müſſen für jedes mangelndes Gran, und zwar bey den Ducaten und Souveraind'or 5 Kreuzer, bey den Karolinen und Mard'oren 4 Kreuzer, und bey den übrigen Louisd'oren 4½ Kreuzer richtig abgezogen, und von dem Eigenthümer vergütet werden.

Sollten hingegen bey den obgenannten mehr als zwey Ducatengräne am Gewichte fehlen, ſo ſind dieſe nirgends mehr im Courſe zu gedulden, ſondern zur Churfürſtlichen Münzſtatt einzuliefern, wo neben den mangelnden Aſſen zum Münzerlohn noch beſonders vergütet werden müſſen, als:

Von einem Ducaten	4	Kr.
Suveraind'or	9	—
Karolinen, dann Schild- und Sonnenlouisd'oren	7	—
Aeltern Louisd'oren und Doppien	6	—
Und von einer Mard'or	5	—

Was die Silberſorten anbetrift, bleibt es durchgehends noch bey den vorigen Münzverſaſen, außer daß die unterm 27. April 1776 auf 2 fl. 43 kr. geſetzt geweſene ältere Laubthaler, welche ſeither im Umlaufe vieles von ihrem vorigen Gewichte verloren haben, auch ausgewippet worden ſind, zur Erleichterung des Commerciums mit den benachbarten Kreiſen hinfür . . . . . . 2 fl. 42 kr.

Die jüngeren ſeit 1784 hingegen nur . . . . 2 fl. 40 kr.

gelten, und in ſolchem Werthe, und nicht höher ſowohl in allen Churfürſtlichen Kaſſen, als im Handel und Wandel allenthalben angenommen werden ſollen. Alle übrigen fremden Sorten aber, ſo, wie die halben Franzöſiſchen Laubthaler, und überhaupts alle fremden Schiedmünzen bleiben bey Confiſcationsſtrafe völlig außer Cours geſetzt, und ſchärfeſt verbothen.

Wornach ſich jedermänniglich zu achten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Gegeben in der Churfürſtl. Haupt- und Reſidenzſtadt München den 14. Aerntemonats 1786.

Carl Theodor, Churfürſt.

K. B. v. Kreittmayr.

(L. S.)

Ad Mandatum ſereniſſimi Dni.
Electoris proprium.

German Gottfried von Dumhof,
Churfl. geh. Secretär und geh. Expeditor.

VIII. Königl. Ungariſche Verordnung im Betreffe der geſchwächten Weibsperſonen.

Da die Ungariſche Geſetzgebung in Erfahrung brachte, daß von verſchiedenen geſchwächten Weibsperſonen in Ungarn Kindermorde ausgeübet worden, ſo iſt die Verordnung vom 14. November 1769 in allen Comitaten auf's Neue bekannt gemacht worden, vermöge welcher

„1) allen Gerichtsobrigkeiten oblieget, bey gründlichem Anſcheine der Schwangerſchaft einer ledigen Weibsperſon derſelben Aeltern, oder Hauswirthe und Hauswirthinn, unter welchen ſie ſtehet, alſogleich und ernſtlich aufzutragen, daß ſie auf derſelben Geburtszeit alle mögliche

Achtſamkeit haben, und daher 2) ſo lange eine ſolche Perſon ſchwanger iſt, dieſelbe nicht von ſich laſſen, ſondern bey ſich im Hauſe behalten, oder aber bey andern ehrlichen chriſtlichen Leuten ihr einen ſichern Aufenthalt verſchaffen ſollen, damit die Frucht bey herannahender Geburt keiner Gefahr ausgeſetzt ſey; und weil 3) dergleichen Perſonen, um ihren Zuſtand nicht zu erkennen zu geben, oft ihren Aufenthaltsort zu ändern pflegen, ſoll jeder, der eine ſolche Perſon in der Stadt weis, dieſelbe dem Magiſtrate anzeigen, damit ſie über ihre Umſtände gehörig vernommen, und wegen ihrer bevorſtehenden Niederkunft ſichere Veranſtaltung gemacht werden könne; indem 4) wenn etwa bey einer ſolchen Perſon ein Kindermord ſich ereignen ſollte, diejenigen, welche die laut vorhergehender höchſter Verordnung ihnen obgelegene Pflicht vernachläſſiget, und hierdurch den Unglücksfall veranlaßt haben, zu einer exemplariſchen Strafe gezogen werden ſollen. 5) Verbiethen Se. Majeſtät überhaupt, daß dergleichen Weibsperſonen nicht mehr öffentlich mit Ruthen gezüchtiget, oder mit einer andern ſchimpflichen Strafe belegt werden ſollen; weil ſie öfters nur aus Furcht vor öffentlicher Strafe und Beſchimpfung zur Begehung ſolcher grauſamen Uebelthat verleitet worden ſind". —

IX. Handlungs- und Manufacturs-nachrichten.

Wien, den 25. July. Ein geſchickter Naturkündiger hat in dem Bannat eine Pflanze entdecket, die dort häufig wächſt, und eine dem Indigo gleiche Farbe giebt. Auch hat in Ungarn ein geweſener Officier Rhabarber gezogen, welche von guter Wirkung zu ſeyn befunden worden iſt. — Den bürgerlichen Gold- und Silberdratziehern iſt die angeſuchte Minderung der Eigenſchaft des Golddrates, durch einen mehreren Zuſatz Silbers abgeſchlagen worden; hingegen hat man ihnen erlaubt, daß ſie künftig nach Maſe des erhöhten Werths des Dutatenſcheidgoldes die Mark des Golddraths nach den drey beſtimmten Numern zu 34 fl. 37 kr., 38 fl. 56 kr., und 43 fl. 54 kr. verkaufen dürfen.

Lüneburg, den 29. July. Die Manufacturen- und Fabricantenanſtalten werden in unſerm Lande vorzüglich aufgemuntert. Neuerlich erhielt die Vogtinn Looders zu Steinhorſt im Amte Giffhorn ein Prämium wegen ihrer Betriebſamkeit, indem unter ihrer Aufſicht bereits 40 Weberſtühle gangbar ſind, und von einer verhältnißmäßigen Anzahl von Spinnerleuten die erfoderlichen Materialien von Wolle und Flachs verarbeitet werden. — Zu Cadenberg im Bremiſchen Amte Neuhaus hat der Weisgärber, Heinrich Haupt, eine Brüßler Saffian- und Cabertlederfabrik angelegt, die vorzüglich gute Waare liefert, und bey welcher ſich der Unternehmer inländiſcher Kalb- Gerſtſchaaffelle bedienet.

Baſel, den 28. July. Die neue Anſtalt in der Schweitz, daß nunmehr endlich eine Pferdepoſt eingerichtet iſt, vermittelſt welcher man nunmehr nur die Hälfte der Zeit braucht, die ſchweitzeriſchen Hauptſtädte zu bereiſen. Die Stationseinrichtung iſt folgende:

	Station.	Poſt.
Von Bern nach Geneve	13	21.
Von Bern nach Baſel	8	14.
Von Bern über Krougg und Baden nach Zürich	9	17.

Von Krougg nach Schafhauſen ſind 6½ Poſten; von Krougg bekömmt man auch kaiſerl. Poſt nach Lauingen, und ſind 3 Poſten.

Die Taxe iſt 50 kr. für's Pferd die Poſt.

Hamburg, den 30. July. Unſere Grönlandsfahrer ſind alle wieder wohlbehalten zurückgekommen, und haben diesmal einen glücklichen Fang gehabt.

XII. Mittel gegen das Grimmen im Leibe.

Man nimmt eine Eichel, ſtößt ſie zu Pulver, nimmt ſogleich die Hälfte im Waſſer oder Weine ein, und nach einer halben Stunde die zweyte Hälfte.

Ein anderes gutes Mittel gegen die Kolik, und auch Mutterbeſchwerung.

Es iſt der Röthelſtein oder rothe Kreide (rubrica) in vielen mediciniſchen Büchern angezeigt, daß er ein adſtringens ſey, und das Geblüte ſtille, auch zu den Wunden gebraucht werde, aber daß er die Kolik und Mutterbeſchwerde ſtille, davon wird weiter

Digitized by Google

nichts gemeldet. Man ſchabt oder ſtößt dieſe Kreide ſehr fein, dann nimmt man einen Löſfel voll im guten Brandweine ein, wo ſogleich die vollkommenſte Wirkung erfolgt.

Mittel gegen Kopfſchmerzen mit groſſer Hitze.

Man nimmt eine Handvoll zerquetſchte Wachholderbeere (Krannewetbeere) eben ſo viel Sauertaig, Salz und Senfmehl, macht es mit einem guten Weineßig an, ſchlägt es ins Tuch, und bindt's auf die Fußſohlen über; wenn's trocken wird, ſo feuchtet man es nochmal mit Weineßig an, und legt es wieder über, und ſo wird man die beßte Wirkung davon ſpüren.

XIII. Etwas über den Borkenkäfer, oder ſogenannten fliegenden Wurm.

Weit entfernt, bey meiner geringen Kenntniß mich als einen Tadler des vom Herrn Wildmeiſter Jäger mit einer Vorrede von dem Hrn. Succow zu Jena verſehenen Werkes über Entſtehung und Tilgung des fliegenden Wurms (Dermeſtes typographus, ſeu Biniperda) darzuſtellen; weit entfernt, der Welt meine Gedanken, die ich über die Entſtehung über dieſes ans ſo ſchädlichen Inſects hege, als unwiderleglich und allgemein gegründet zu halten. Zu viel Eigenliebe würde es verrathen, wenn ich der Einzige zu ſeyn glaubte, der einer noch ſo ſtreitigen Meynung das Uebergewicht geben könnte. Sehr gerne werde ich mich daher billigen Tadlern, die mir im Tone der Freundſchaft meine Fehler entdecken, unterwerfen. Da ich nun ſicher ſolche gutdenkende Beurtheiler meines unbedeutenden Aufſatzes vermuthe, ſo ſtatte ich denen, welche mich hierinn belehren wollen, zuvor meinen gehorſamſten Dank ab, und verſichere ſie, daß ich gar gerne, ſo bald ihre Meynung gegründet iſt, hierinn ein anderes Glaubensbekenntniß annehmen werde.

Die Entſtehung des fliegenden Wurmes leite ich nach meiner gefaßten Meynung nicht lediglich, wie es verſchiedene thun, von den trockenen Jahren, von einem ſulphuriſchen Boden, vom überflüßigen Nahrungsſaft, und von den übrigen vom Herrn Jäger angeführten Urſachen her, die uns ſchon längſt dieſe Thiere zum Vorſchein hätten bringen müſſen, ſondern ich glaube vielmehr, daß die ſpäten und abwechſelnden Fröſte im Jahre 83, 84 und 85 uns dieſes verwüſtende Inſect zugezogen haben. Da ich ſelbſt Holz beſitze, in welchem ſich dieſer Wurm aufhält, ſo will ich hier die von mir gemachten Bemerkungen blos anführen, auf welche ich auch meine gefaßte Meynung gründe. Die mitternächtliche Seite des Holzes iſt der Ort, welchen das Schickſal ein Raub dieſer Thiere zu werden beſtimmt hat. Die in den Jahren 83-85 abwechſelnde Kälte und Wärme, welche auf der mitternächtlichen Seite den Trieb, den die Sonne zur Circulation des Saftes in den Monaten Februar und May in den Baum legte, durch die ungewöhnliche Kälte unterbrach, verurſachte eine Stockung und Gährung in dem Safte — ein Beweis davon iſt, daß Bäume, welche den Wurm haben, von oben abſterben, weil der Trieb des Saftes durch die Stockung gehemmet wird, und nicht mehr gehörig im Baume circuliren kann, hingegen Fäulniß der Stämme meiſtens von unten anfängt, der Lauf des Saftes daher nicht ſo, wie bey einer Stockung gehemmet wird, ſondern ſo lange, bis der Baum nicht ganz faul wird, noch immer in einem geſchwächten Triebe bleibt. Durch die oben angenommene Stockung des Saftes erzeugt ſich in dem in Fäulniß übergegangenen Safte, welcher in eine Säure ausartet, eine Made, dieſe legt ihre Eyer zwiſchen Borke und Stamm, hieraus entſteht der Wurm, welcher mit ſeinem Stachel die in der Borke befindlichen Oefnungen ſticht, durch welche er ſeine Excremente, die meiſtens aus faulen Holztheilen beſtehen, von ſeiner Wohnung abſöndert. Die von den Würmern gemachten Oefnungen, durch welche die Luft auch von auſſen hinzukommen kann, verurſachen das Abſpringen der Schaale, und dann ſteht der zu allem Gebrauche undienliche Stamm gänzlich entblößt, ohne alle Decke da. Daß ſich die Made gleich andern Raupen dann in geflügelter Geſtalt zeigt, läugne ich nicht, nur fehlt es mir an Ueberzeugung mit Herrn Jäger zu glauben, daß die Anſteckung geflügelt vor ſich gehen ſolle.

Daß die Dürrung alleine, die Grundurſache dazu nicht ſeyn kann, beweiſt ein im Hummelshanner Revier auf einem ganz naſſen ſumpfichten Boden ſtehendes Stück Holz, welches eben ſo ſehr von dem fliegenden Wurme gemiß-

Digitized by Google

handelt worden iſt, als andere auf trockenen Plätzen ſtehende Holzungen. Daß man zur Beſchleunigung der Holzdürrung allerdings zuweilen an manchen Orten, wo es an vernünftiger Aufſicht fehlet, beyträgt, iſt nicht zu läugnen, und unter dieſe Beſchleunigung iſt vorzüglich das Moos- und Streurechen zu zählen. Die ſo nothwendige Hülle der ſich ausbreitenden Wurzel wird, um einige Groſchen zu erwerben, zum Streurechen Preis gegeben, ohne weder das Abſterben des Stammes, noch den Verluſt der ſo fruchtbaren Erde, die mehr dann einige Jahre zur Beſchleunigung der jungen Holzſaat dienet, in Erwägung zu ziehen.

So willig und bereit ich auch bin, meine Meynung durch vernünftige, doch nicht beiſſende Einwürfe, im Betreffe der Entſtehung der Borkenkäfer zu ändern, ſo ſchwer wird es mir doch, mich entſchlieſſen zu können, die wider meine Meynung laufende Anſteckung der Bäume, und die deshalb von verſchiedenen angegebenen Gegenmitteln zu billigen.

Da 1. meines Erachtens der Holzwurm ſich als Raupe generiret, keineswegs aber in der veränderten Geſtalt eines geflügelten Thieres durch Hin- und Herfliegen mehr ſchadet. Daher der Grund in der Witterung liegt, gegen welche ſchwerlich Vorbeugungsmittel zu entdecken ſeyn werden.

2. Würden die Koſten der von einigen angegebenen Gegenmittel mit Ablöſung des Wurms von den Bäumen den ganzen daraus entſtehenden Schaden bey weitem übertreffen, und endlich die dazu erfoderlichen Arbeiter, wofern nicht eine beſonders ſtarke Bevölkerung in den Waldgegenden veranlaßt würde, nicht hinreichend ſeyn. (Aus dem Leipziger- Intelligenzblatte.)

Fadenwurm bey den Pferden zu vertreiben.

In Rudolſtadt hat der geſchickte Bereuter, Herr Heubel, der die Naturgeſchichte der Pferde fleißig ſtudirt, bey einem Pferde im hochfürſtlichen Stalle eine Art von Fadenwurm (Trichuris) entdeckt, die man ſonſt nicht bey den Pferden findet. Alle gewöhnlichen Mittel wollten nicht dagegen helfen. Er machte daher mancherley neue Verſuche, und war ſo glücklich zu ſehen, daß die Blätter der gewöhnlichen Weide (d. i. des Weiden- oder Felberbaums) den Wurm zu ganzen Neſtern auf einmal abtrieben *.

* Die Weidenblätter ſind bitter, zuſammenziehend, kühlend und trocknend. Sie geben auch bey Menſchen verſchiedenen Nutzen: Mit Waſſer geſotten und getrunken, ſtillen das Erbrechen, Blutſpeyen und Blutgang. Die friſchen Zweige in das Bier gehangen, ſollen die Säure verwehren. In Fußbädern gebraucht, benehmen ſie die Hitze in Fiebern, und befördern den Schlaf; dienen auch zu Bäder für Kinder, die Miteſſer haben.

Vermehrung der Pfirſchen- und Aprikoſenbäume durch Ableger *.

Man nimmt von Spalierbäumen dieſer Gattung diejenigen Zweige, die ſich am nächſten bey der Erde befinden, niedergebogen und eingelegt zu werden, und verfährt mit ihnen, wie mit Ablegern von Nelken (Nägelchen, Grasblumen, Dianthus). Die Zweige ſchlagen ſehr bald Wurzeln. Oft kann man ſie ſchon im Herbſte aufheben, wenn das Einſenken im Frühjahre geſchehen, oder ſie doch im folgenden Jahre vom Mutterzweige ablöſen und verpflanzen, wenn die Ableger ſpäter gemacht ſind. Man will aus wiederholten Erfahrungen verſichern, daß dadurch nicht allein geſunde und ſtark wachſende Bäume, ſondern auch alle Arten von Pfirſchen und Aprikoſen, die man vorzüglich ſchätzt, viel geſchwinder, als durch andere Wege, erhalten würden. Man iſt bey dieſer Vermehrungsart wenigſtens der mannigfaltigen Gefahr überhoben, die man beym Oculiren übernehmen muß.

* Aus dem neuen Berliner- Intelligenzblatte.

XIV. Schrannenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 1. bis 7. Auguſt.

		höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz	Schaff.	20 fl. — kr.	17 fl. 45 kr.
Bäckerweitz	—	19 fl. — kr.	15 fl. — kr.
Korn	—	11 fl. — kr.	10 fl. — kr.
Gerſte	—	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber,	Metzen	— fl. 33 kr.	— fl. 30 kr.

b) Stadt Pfaffenhofen den 8. Auguſt.

Weitz. Schl.	11 fl. — kr.	Korn Schl.	6 fl. 15 kr.
Gerſte —	— fl. — kr.	Haber —	3 fl. 24 kr.

Digitized by Google

c) Stadt Erding den 8. Auguſt.

Zugeführt . . . 280 Schäffel.
Verkauft . . . 280 —

Weitz. Schl. 14 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. 30 kr.
Gerſte — 6 fl. — kr. Haber — 3 fl. 45 kr.

NB. Das neue Getreid ſteht im Preiſe.

Weitz. Schl. 10 fl. — kr. Korn Schl. 5 fl. 45 kr.

d) Reichsſtadt Augsburg den 11. Auguſt.

Weitz. Schl. 12 fl. 57 kr. Kern Schl. 11 fl. 42 kr.
Roggen — 6 fl. 45 kr. Gerſte — 6 fl. 45 kr.
Haber — 3 fl. 58 kr.

e) Reſidenzſtadt München den 12. Auguſt.

Zugeführt . . . 1481 Schäffel.
Verkauft . . . 1279 —

Weitz. Schl. 17 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. 30 kr.
Gerſte — 6 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Haus nebſt Handelsgerechtigkeit in der Oberpfälziſchen Stadt Bernau.

Martin Bauer, bürgerlicher Toback-Salz- und Obſthändler dahier zu Bernau, ſuchet einen Käufer zu ſeiner in der Stadt befindlichen Behauſung nebſt dem Rechte von bemeldtem Handel, welches Haus mit drey Zimmern, einem Garten, einem Stadel, zweyen Schupfen, zweyen Stallungen, und zweyen Kellern verſehen, zuſammen pr. 1200 fl. anſchlagend; wollte auch nach allenfallſigem Verlangen ein Grundſtück hiezu verkaufen. Kaufsliebhaber könnten ſich an ihn ſelbſt wenden, und billige Bedingniſſe abſchließen.

b) Leinöl.

Leonhard Schmälzl, Oelſchlagsinhaber zu Freudenbach in der Oberpfalz, biethet dem inländiſchen Publicum 50 Zentner Leinöl, jeden zu 22 fl., gegen baare Zahlung feil.

XVI. Kundmachungen.

a) Gerichtliche Vorladung an die Gebrüder Franz und Johann Bapt. Pruner von Geiſenhauſen gebürtig.

Nachdem Franz Prunner, gelernter Rauchfangkehrergeſell, und Johann Baptiſt Pruner, Mezgerknecht, beede Gebrüder und gebürtig bürgerliche Mezgersſöhne vom Markt Geiſenhauſen, (deren Aeltern aber ſchon vor vielen Jahren das dortige Anweſen verkaufet, und ſich allhier auf das Sutner brandweinbrenneriſche Vermögen käuflich anſeßig gemacht haben) allſchon über 38 Jahr in der Fremd abweſend ſind, und ſeit dieſer langen Zeit von deren Aufenthalt, Leben oder Tod nichts zu vernehmen geweſen. Da nun jedem Abweſenden vermög Teſtament zum vät- und mütterlichen Antheil 300 Gulden, mit einander alſo 600 Gulden zufallendes Vermögen ausgeſezet, deren nächſte Befreundte und Brüder Mathias und Michael Pruner, Krämer zu Winkel aber um Ausfolglaſſung dieſer Erbſchaft gebetten; als werden gemeldte Franz und Johann Baptiſt Prunner, oder deren allenfallſige eheleibliche Erben hiemit öffentlich Kraft dies vorgeladen, daß einer wie der andere, oder ihre Erben ſub termino peremptorio inner 3 Monat ſich bey hieuntſtehenden Ort melden, die Erben aber ſich hinlänglicher legitimiren ſollen, oder aber zu gewärtigen haben, daß deren nächſten Anverwandten dieſe Erbſchaft praeſtita cautione extradirt werde. Actum den 28. Juni 1786.

Bürgermeiſter und Rath der churfürſtl. Stadt Erding

Joh. Chriſtian Neuſchmid,
Amtsbürgermeiſter.

b) Gerichtliche Vorladung an Andrä Roßkopf, Bräuknecht von Monnheim, im Herzogthume Neuburg.

Andreas Roßkopf von hier, bürgerlicher Fuhrmannsſohn, ſeiner Profeßion ein Bräuknecht, und gegen 50 Jahre unwiſſend, hat hieſelbſt bey 80 fl. mütterliches Ausgemachtes zu ſuchen.

Ihm beſagten Andreas Roßkopf alſo, oder deſſen rechtmäßigen Erben wird hiemit aufgetragen, in Zeit 3 Monaten dieſen Betrag geſetzmäßig an ſich zu bringen, oder deſſen Verabfolglaſſung an die darum anſuchenden nächſten Befreundte zu gewärtigen. Geſchehen Monnheim den 1. Auguſt 1786.

Burgermeiſter und Rath allda.

Johann Chriſtoph Mader,
Amtsbürgermeiſter.

Digitized by Google

c) Edictalcitation an einen unbekannten Hauſirer.

Es iſt bereits den 4. April dieß Jahrs von dem allhier auf Poſtirung ſtehenden militäriſchen Jäger ein mit Böhmiſchen, theils halbſeidenen, theils baumwollenen, ſo anderen Schnupftücheln widerrechtlich hauſirender unbekannter Kerl unweit der Einöde Mehlbach angetroffen, und der Beſtraffungswillen anher gebracht worden. Als man nun mit dieſem Contrebanden mautinſtructionsmäßig verfahren wollte, hat ſich derſelbe, unwiſſend, wohin, flüchtig gemacht, und bis gegenwärtigen Zeitpunct noch nicht hier geſtellet. Dieſer Flüchtling wird demnach ſub termino peremptorio von 4 Wochen ſolchermaſſen edictaliter vorgeladen, daß, wenn er binnen dieſes feſtgeſetzt peremptoriſchen Termins ſich dießorts perſönlich nicht ſtellen, und der mautordnungsmäßigen Unterſuchung unterwerfen wird, man nach Verfluß ſolcher Zeit mit ſeinen zurückgelaſſenen Tücheln ohne Weiters confiſcando verfahren werde. Welches demſelben zur Nachricht hiemit öffentlich kundgemacht wird. Geſchehen den 8. Auguſt im Jahre 1786.

Churfürſtliches Pfleg- und Landgericht, dann Beymautamt Viechtach.

Licent. J. Schmidbaur, Pflegscommiſſär.

XVII. Literariſche Anzeigen.

Ueber Bankerotte und Fallimente nebſt einigen Anmerkungen über das neueſte churſächſiſche Bankerottiermandat. Berlin 1785 in 8av. 52 Seiten.

Anzeige der Mängel unſrer Juſtiz, und Vorſchläge zur Verbeſſerung derſelben müſſen jedesmal angenehm ſeyn, ſie mögen im Allgemeinen ſtehen bleiben, oder ſich auf eine beſondere Geſetzgebung einlaſſen. Wir glauben alſo, daß der Staatsmann und Rechtsgelehrte dieſe Erinnerungen über einen Theil der churſächſiſchen Geſetzgebung, welche zwar mit vieler Freymüthigkeit, aber im Ganzen doch immer mit der gehörigen Mäßigung abgefaßt, und mit allgemeinen Betrachtungen und Vorſchlägen durchwebt ſind, die Nachdenken zeigen, und Aufmerkſamkeit verdienen, gerne leſen wird.

Franciſci Henrici Birnſtiel, Med. D. ciuitatis Bruchſalienſis — de Dyſenteria liber, ſiſtens praeter completam dyſenteriarum in annis 1778, 1779, et 1780 epidemicarum hiſtoriam, huius morbi ſingularem naturam, cauſam et Hippocraticam medendi methodum, vna cum perbreui morborum intercurrentium recenſione. Mannheim bey Schwan und Götz 1786 in 8av. 22½ Bogen.

Da der Titel ſchon den Inhalt dieſer Schrift angiebt, ſo haben wir nur zu ſagen, daß zwey ſehr berühmte Aerzte, die Herrn Stoll und Frank, dem Herrn Verfaſſer die Bekanntmachung ſeiner Schrift anriethen.

Johann Gottlob Bernſteins, herzogl. ſächſ. Berg- und Amtswundarztes, practiſches Handbuch für Wundärzte, nach alphabetiſcher Ordnung in zweyen Theilen. Nebſt einem franzöſiſchen, und einem vollſtändigen teutſchen Regiſter. Zwey Theile. Leipzig bey Schwickert 1786 in 8av. 4 Alph. 6 Bog.

Dieſes beträchtliche Werk iſt eine ſtark vermehrte Ausgabe des vom Hrn. Verfaſſer vor etlichen Jahren herausgekommenen chirurgiſchen Wörterbuchs, an welchem Kenner bey ſonſt gegründetem und verdienten Lobe die zu große Beſchränkung tadelten. Lehrbegierigen Wundärzten, denen es an Hilfsquellen fehlt, können wir dieſes ſehr unterrichtende und brauchbare Handbuch beſtens empfehlen.

Grundriß zur Vorleſung übers Naturrecht. Von Chriſtoph Hüffer, ordentl. Lehrer deſſelben zu Münſter in Weſtphalen. Münſter bey Aſchendorf 1785 in Quart S. 85.

Eine ausführliche Tabelle über das Naturrecht, die zwar keine neuen Ideen, aber eine deutliche Darſtellung, gute Ordnung, und größtentheils richtige und einleuchtende Grundſätze enthält.

Neuer Poſt- und Reiſeatlas von ganz Teutſchland, und einigen angränzenden Ländern, beſtehend in XXXI. accurat gezeichneten und illuminirten Poſtkärtchen, nebſt der Poſtordnung zum bequemen Gebrauch auf Reiſen eingerichtet. Nürnberg bey Weigel und Schneider in 8av, 1 Thlr.

Da dieſer mit aller Genauigkeit verfaßte Reiſeatlas aus den neueſten Karten mit Berichtigungen verſchiedener Poſtämter zuſammen getragen worden, und mit einem Maßſtabe verſehen iſt: ſo wird er ſich wohl ſelbſt allen Reiſenden empfehlen. Man kann dieſen Atlas in 12 binden laſſen.

Sammlung teutſcher Briefe zum Ueberſetzen in das Franzöſiſche, meiſt aus kaufmänniſchen

Digitized by Google

und freundſchäftlichen Briefen beſtehend, und einem doppelten Anhange von moraliſchen Aufſätzen für Jünglinge und Mägdchen aus geſitteten Ständen, mit gelegten Phraſeologien, und einigen grammaticaliſchen Anmerkungen. Nürnberg in der Weigel- und Schneideriſchen Kunſt- und Buchhandlung 1786 in 8.

Sammlung teutſcher Briefe zum Ueberſetzen in das Engliſche, meiſt aus kaufmänniſchen und freundſchäftlichen Briefen. — In obiger Buchhandlung 1786 in 8vo.

Beyde Sammlungen haben einen Verfaſſer; und da ſie zweckmäßig ſind: ſo werden ſie auch von Privatlehrern und Sprachmeiſtern vielfältig geſucht.

Ankündigung.

Carl Felſeckers ſel. Söhne in Nürnberg veranſtalten bis auf künftige Michaelismeſſe eine Ueberſetzung von Sullivams Reiſe durch Engeland, Schottland und Wallis, welches Buch wegen ſeines innern Werthes des berühmten Rennanntes Reiſe kann an die Seite geſetzet werden. Das Werk iſt einem Manne anvertraut, welcher bereits verſchiedene Ueberſetzungen rühmlichſt beſorget hat.

XXII. Ein Pfand von großem Werthe, worauf aber wenig Leihhäuſer borgen möchten.

Ein faſt hundertjähriger Greis in London, von Profeßion ein Schneider, hatte 12 Söhne, die alle Soldaten waren, und nichts als ihre Löhnung zu verzehren hatten. Vor einiger Zeit bekamen ſie Urlaub vom Regimente, und bedienten ſich deſſelben, ihren alten Vater einmal zu beſuchen. Als ſie kamen, hatte er kein Brod. „Kein Brod! ſchrie einer; und hat dem Vaterlande 12 Vertheidiger gegeben! dem guten Vater muß Hilfe geſchaft werden. Aber wie? — Iſt denn kein Leihhaus hier? ſagte der Jüngſte mit Vertrauen auf Gott. — „Ein Leihhaus? Was kann das helfen? Wir haben ja nichts zu verpfänden". Wir hätten gar nichts? Ihr ſollt ſehen, meine Brüder. Unſer Vater iſt ein Schneider geweſen; hat das Handwerk lange genug getrieben; er ſtirbt Hungers: dies beweiſet ſeine Ehrlichkeit zur Genüge. Wir dienen alle ſeit verſchiedenen Jahren; Niemand kann unſrer Ehre den geringſten Schandfleck anhängen. Laßt uns dieſe Ehre verſetzen; man wird uns doch wohl 50 Pf. Sterl. auf ein ſolches Pfand leihen? Dieſer Gedanke fand allgemeinen Beyfall, und die zwölf Brüder ſchrieben und unterzeichneten folgendes Billet:

„Zwölf Engländer, Söhne eines Schneiders, der in einem Alter von beynahe hundert Jahren in die äußerſte Armuth gerathen iſt, alle eifrig im Dienſte des Königs und des Vaterlandes, bitten die Direction des Leihhauſes um die Summe von 50 Pf. St., ihren unglücklichen Vater zu unterſtützen. Zur Sicherheit darüber verpfänden wir unſre Ehre, und verſprechen, beſagte Summe nach Verlauf eines Jahres wieder zu bezahlen".

Dieſes Billet übergaben ſie der Direction. Man zahlte ihnen die verlangten 50 Pfunde aus, zerriß das Billet, und verſprach den Alten zu verſorgen, ſo lange er noch lebte. Kaum wurde dieſe Begebenheit bekannt, ſo liefen Vornehme und Geringe, Reiche und Arme, den Schneider zu ſehen, und keiner mit leeren Händen. Der Schneider kam auf dieſe Art in ſo gute Umſtände, daß er nun im Stande iſt, ſeinen rechtſchaffenen Söhnen ein kleines Kapital zur Belohnung ihrer kindlichen Treue zu hinterlaſſen.

Gutes bey Böſem.

Stäts wollen Licht und Schatten, Lieb und Pein,
Auch Freud und Traurigkeit beyſammen ſeyn.

Churpfalzbaieriſche Zahlenlotterie.

Den 17. Auguſt in der 222. Ziehung zu Stadtamhof:

32 25 63 38 77.

Den 24. Auguſt in der 602. Ziehung zu München:

38 54 71 56 49.

Den 25. Auguſt in der 371. Ziehung zu Mannheim:

60 36 42 89 48.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches
Intelligenzblatt.
Mit Churfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finauerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

43. Stück. München den 10. September 1786.

VI. Friedrich der II. König von Preuſſen.

Der Tod eines Königs, deſſen Regierung ſonderheitlich großen Einfluß auf Baiern gehabt hat, und noch in unſern Kindern und Kindeskindern haben wird, darf auch in dieſen Blättern nicht unerwähnt bleiben.

König Friederich der Zweyte von Preuſſen ſtarb in der Nacht vom 16. auf den 17. August zu Sansſouci an einer Entkräftung, den Folgen einer Bruſtwaſſerſucht im 75. Jahre ſeines glorreichen Lebens, und im 47. ſeiner ewig unvergeßlichen Regierung. Er ward ſeinem berühmten Vater, König Friederich Wilhelm, den 24. Jäner 1712 geboren, und im Jahre 1733 mit Eliſabetha Chriſtina, Prinzeßinn von Braunſchweig-Wolfenbüttel, die noch am Leben iſt, vermählt. Die Regierung ſeiner Staaten trat Er am 31. May 1740 an.

Wer weis nicht, mit welch unſterblichen Thaten Friederich, den die Geſchichte im ausnehmenden Verſtande den Groſſen nennt, ſein Leben bezeichnet hat! nicht mit den ſtrahlenden des Krieges allein, ſondern auch den nicht mindern glorreichen des Friedens; denn nicht nur Retter, auch Beglücker ſeiner Völker wollte Er ſeyn, und war, was Er wollte!

Es iſt kein Theil der Regierungskunſt, darinn Er nicht Meiſter war, und den Er nicht unermüdet von der erſten Zeit an, da Er den Thron beſtieg, bis zum letzten Augenblicke ſeines wohlthätigen Lebens thätig zum Glück ſeiner Staaten in Wirkſamkeit ſetzte. Durch Ihn ward in der Verwaltung ſeiner zum Theil weit von einander getrennten Staaten alles helles Licht und pünctliche Ordnung; ward ein großes Ganzes, das Er mit Adlerblicken überſchaute. Alle Triebſedern, alle Räder der Regierung, von Ihm ſelbſt mit immer reger Kraft belebt, griffen auf's genaueſte in einander, und erhielten die große, aber einfache Maſchine in unverrückter Bewegung.

Gerechtigkeit war ſeines Thrones Veſte. Seine Geſetzgebung wurde von den beßten Fürſten zum Muſter gewählt, und doch wollte der Weiſe, als Er die Verwaltung der Gerechtigkeit auch durch noch vollkommnere Geſetze zu verbeßern beſchloß, erſt das Urtheil des Publicums hören, und foderte es dazu auf, ehe Er den Plan ſeines neuen Geſetzbuches in Vollziehung brachte.

Die meiſterhafte Einrichtung der Finanzen, die ſein Vater eingeführt hatte, brachte Er zur Vollkommenheit, vermehrte den anſehnlichen Schatz, welchen derſelbe Ihm hinterließ, und ſetzte ſich dadurch in den Stand, den ſchwerſten Krieg, den die Geſchichte kennt, ſieben Jahre lang zu führen, ohne ſeinem Volke eine einzige neue Auflage aufzubürden, dem Er vielmehr ſeit dem geendigten Kriege, wo es nur ſeines Beyſtandes bedurfte, doch außerordentliche Wohlthaten und Schankungen, die ſich von 1763 bis 1785 auf 47 Millionen Rthlr. beliefen, zu Hilfe kam.

Digitized by Google

Durch Ihn ermuntert, verbreitete ſich der Anbau ſeiner Länder immer weiter, und Wüſten wurden fruchtbare Gefilde. Die Bevölkerung nahm wundernswürdig zu; weit mehr noch durch die in allen Theilen aufs vollkommenſte eingerichtete Landesverfaſſung, als durch die Kolonien von Ausländern, die Er in's Land zog. Nun hinterläßt Er ein Reich von ſechs Millionen Einwohnern, da Er bey dem Antritte ſeiner Regierung nur 2,240,000 fand; denn ohne die neuerworbenen Länder zu rechnen, hat ſich die Volkesmenge ſeiner alten Staaten während ſeiner Regierung beynahe verdoppelt.

Die glänzende Vermehrung der Erwerbſamkeit ſeiner Unterthanen, der blühende Zuſtand ihrer Manufacturen, die jetzt eine Zahl von 165000 Fabricanten beſchäftigen, und für dreyßig Millionen Rthlr. hervorbringen, iſt nicht minder ein Werk ſeines ſchöpferiſchen Geiſtes.

Die Anſtalten ſind bekannt, wodurch der für ſein Volk ſtäts thätige König nach Grundſätzen einer Handlungspolitik, die Ihm eigen war, demſelben eine von andern Nationen unabhängige, unmittelbare und vortheilhafte Handlung mit den Ausländern zu bewirken ſuchte. Er gab ſeinen Unterthanen Seehandel, dem Er ohne Seemacht ſelbſt in den letzten beyden groſſen Seekriegen, Ausbreitung und Sicherheit zu verſchaffen wußte, und bemühte ſich den Geldumlauf zu vermehren, und den Privatcredit zu unterſtützen. Eben dieſer Eifer des Königs erwarb den preußiſchen Staaten Bergwerke, Heringsfang, Seidenbau, ſtellte Städte wieder her, verſchönerte und vergrößerte andere, gab ihnen Polizey und Sicherheit, und allen ſeinen Unterthanen Wohlſtand ohne Ueppigkeit, und einen Ueberfluß von Lebensmitteln, ſelbſt dann, wann benachbarte fruchtbare Länder in ſchrecklicher Hungersnoth ſeufzeten.

Nur Kenner der Kriegskunſt können den hohen Grad der Vollkommenheit ermeſſen, wozu Er dieſe Kunſt erhoben hat; nur ſie können das Bewundernswürdige in der Einrichtung ſeiner Heere, und ihre unbegreiflichen Kräfte, als das Werk ſeines erhabenen Geiſtes einſehen; die Wirkungen davon haben ganz Europa in Erſtaunen geſetzt.

Schon als Kronprinz widmete Er die Tage ſeiner Einſamkeit dem Studium der Regierungskunſt, und bereitete ſich vor, das Glück ſeiner künftigen Unterthanen zu ſchaffen. Sein Antimachiavell, die Frucht ſeiner Muße, ließ die Welt früh einſehen, was ſie von Ihm zu erwarten hatte.

Wer übertraf Ihn in der feinern Kunſt der Staatsunterhandlungen, an weiſen Maßregeln zur Erhaltung der Ruhe Europens, an Einfluß in die Kabinette der mächtigſten Staaten? Seine Weisheit erhielt mehr als einmal das wankende Gleichgewicht der Mächte Europens, und unterſtützte die Freyheit Teutſchlands durch Bündniſſe ſowohl, als durch Heere. Noch im vorigen Jahre brachte Er den ſo merkwürdigen teutſchen Fürſtenbund zu Stande.

Er belohnte Verdienſte, ſonderlich der Helden und franzöſiſchen Gelehrten, und ſuchte ſie auf; ſchützte Künſte und Wiſſenſchaften, ſelbſt Meiſter in vielen. Die Geſchichte ſeines Hauſes hat Er in franzöſiſcher Sprache, die Er vorzüglich liebte, meiſterhaft beſchrieben, und die Welt erwartet ſchon mit größter Sehnſucht die Geſchichte ſeines eigenen Lebens, und ſeiner Kriege, die Er, wie Cäſar, ſelbſt entworfen hat. Die ſchnellere Aufklärung Teutſchlands verdanken wir Ihm, Ihm die Verbannung vieler Vorurtheile, Ihm die menſchenfreundliche Duldung, die Freyheit edel zu denken, und zu ſchreiben: Glückſeligkeiten, die nun auch von ſeinen Ländern aus zu andern in Teutſchland immer mehr übergehen.

Die Geſchichtſchreiber aller Nationen erheben Friederichs Ruhm, als eines Helden, deſſen Thaten auch der Größte nicht erreichte. Er führte vier der merkwürdigſten Kriege. Den erſten fieng Er im Jahre 1740 mit einem Heere von 28000 Mann, welches nicht die Hälfte der wohleingerichteten Kriegesmacht war, die ihm ſein Vater hinterließ, gegen die unvergeßliche große Maria Thereſia an; in beyden Schlachten deſſelben ſiegreich, erwarb Er ſich durch den im Jahre 1742 zu Breslau geſchloſſenen Frieden Schleſien und Glatz. Der zweyte brach im Jahre 1744, der Frankfurterunion zufolge zur Vertheidigung des Kaiſers Karl des VII. aus dem Hauſe Baiern gegen die erſtgedachte Königinn von Ungarn, und den Churfürſten von Sachſen aus. Alle drey Schlachten deſſelben gewannen die Preuſſen, und der rühmliche Dresdnerfriede vom Jahre 1745 war die Folge ihrer

Digitized by Google

Siege. Der dritte war der ſchreckliche ſiebenjährige. Die Geſchichte aller Zeiten hat keinen, der ihm gliche, an der ungleichen Macht der ſtreitenden Heere, an ſchnellen Umkehrungen des Glückes, an unerwarteten kühnen Unternehmungen, an blutigen Treffen, Glanze der Siege und Helden, an fortdauernden Anſtrengungen der Kräfte, an Vervollkommnung der Kriegskunſt; und ſein Einfluß hat ſich ſelbſt auf das jetzige Staatsſyſtem Europens erſtreckt. Es wurden fünfzehen Hauptſchlachten geliefert, davon Friederich, der faſt allein gegen die furchtbarſten Mächte Europens, Oeſterreich, Rußland, Frankreich, Schweden, und die meiſten Fürſten des teutſchen Reichs, fechten mußte, neun der wichtigſten gewann; Er im Beſitze von 3600 □ Meilen Länder, und einer Volkesmenge von ſechs Millionen — gegen feſt verbundene zahlreiche Feinde, die in dem weiten Umfange ihre 85000 □ Meilen großen Staaten über ſiebenzig Millionen Einwohner zählten *). Mehr als einmal ſiegte Er dennoch, in einer Lage, wo keine Rettung mehr übrig, und alles für Ihn verloren zu ſeyn ſchien. Solche Hilfsmittel fand ſein unerſchöpflicher Geiſt, ſein unbeſiegter Muth in ſich ſelbſt; Er führte ihn mit einer Kriegsmacht von 200000 Mann gegen mehr als 600000 Feinde, lange Zeit der beßten ſeiner Länder beraubt, die ausſaugenden Heere zur Beute wurden; und doch endigte Er ihn im Jahre 1763 durch den Hubertsburgerfrieden, ohne den geringſten Verlurſt an Ländern, ohne neue Auflagen, weder während, noch nach demſelben, und ohne Staatsſchulden, die ſeine ganze beyſpielloſe Regierung nicht kennt. Der vierte Krieg, den er wegen der Baieriſchen Erbfolge mit uneigennütziger Aufopferung unternahm, hatte das Auſſerordentliche, daß er ſchon im zweyten Jahre durch den Teſchnerfrieden im Jahre 1779 ohne Schlacht geendigt ward; und auch dies war die Folge der durch Friederich auf's Höchſte gebrachten Kunſt des Krieges, und der ruhmvollen Nacheiferung ſeiner Feinde, Ihm darinn gleich zu werden.

Die Erweiterung ſeiner Länder durch ſtaatskluge Unterhandlungen und Verträge, welche Ihm im Jahre 1744 Oſtfrießland, im Jahre 1772 Weſtpreuſſen verſchaften, gab nebſt Schleſien ſeinen Staaten einen Zuwachs von beynahe zwey Millionen Menſchen.

Wer nun mit den übrigen Regententugenden dieſes Königs, ſeiner Güte und Milde, ſeiner Vaterliebe und Herablaſſung; ſeiner Mäſſigung im Glücke und Unglücke, ſeiner ſchonenden Menſchenliebe gegen Feinde, welche die ſtrengſte Kriegszucht in ſeinem Heere erzeugte, ſeiner Unpartheylichkeit, der muſterhaften Sparſamkeit in einer enthaltſamen einfachen Lebensart — wer damit die Tugenden des Privatmannes, des treuen vertraulichen Freundes, des unterhaltenden lebhaftwitzigen Geſellſchafters vergleichen, und davon ein wahres Gemälde darſtellen könnte, auch mit dem Schatten, den einige ſeiner philoſophiſchen und religiöſen Meynungen darauf werfen möchten, der würde das Bild des größten Mannes vieler Jahrhunderte ſchildern; und iſt je eines Dichters Lob auf einen König jemals wahr geweſen, ſo iſt es gewiß folgendes:

> Es ſagen, Friederich zu erhöh'n,
> Geſchicht' und Nachruhm viel zu wenig;
> Von allen Menſchen kann man hier den größten König,
> Von allen Königen den größten Menſchen ſeh'n.

Wie herrlich iſt dies Bild, ſelbſt in dem ſchwächſten Schattenriſſe, und wie glänzend würde es nicht ſeyn, wenn einer der vortreflichſten Miniſter und Generals, die den großen König und großen Menſchen näher kannten, wenn ein von Herzberg es ſchilderte! das wäre das Bild, vor dem einſt jeder gute König ſehnſuchtsvoll weinen müßte,

Seines Gleichen zu ſeyn!

Das wäre das Bild des Mannes, von dem — kann ein Lob entſcheidender ſeyn? — Joſeph der II. einſt ſagte: Er wolle ſich Ihn zum Muſter nehmen, und Er that es! Das Bild eines Mannes, der in Friederich Wilhelm II. ſich einen Nachfolger erzog *),

*) Bey dieſer vielmehr niedrigen Berechnung iſt der aſiatiſche Theil von Rußland nicht mit in Betracht gezogen worden.

*) Der jetztregierende König iſt geboren den 25. September 1744, wurde zu Ende des 1758. Jahres von ſeinem Herrn Oheim, dem Könige, zum Kronprinzen von Preuſſen erkläret, und im Jahre 1769 mit Friderica Louiſe, einer Prinzeßinn von Heſſen-Darmſtadt vermählet, aus welcher Ehe vier Prinzen, und zwo Prinzeßinnen vorhanden ſind, wovon der nunmehrige Kronprinz Friederich Wilhelm den 3. Auguſt 1770

welcher mit getroſtem Blicke auf Zeitgenoſſen und Nachwelt nicht einen Augenblick ſich bedenken darf, die Erbſchaft der Geiſtesgröße, der ruhmvollen Thaten, und der erhabenen Tugenden ſeines Oheims anzutreten.

Hier iſt das Verzeichniß der Schriften, die dieſer große königliche Schriftſteller der gelehrten Welt geliefert hat *):

Antimachiavel ou Eſsay de Critique ſur le Prince de Machiavel. 1740. — Avec des Notes hiſtoriques et politiques, et pluſieurs autres pieces. 2 Tom. 1743.
Memoires pour ſervir a l' hiſtoire de la maiſon de Brandenbourg. 1751.
Oeuvres du Philoſophe de Sans-Souci.
Poeſies divers. 1760.
Eloge du Prince Henry de Pruſſe. 1768.
Inſtruction militaire. 1770.
Sur l' education. 1770.
Dialogue moral à l' uſage de la nobleſse. 1770.
Sur l'amour propre. 1770.
Examen de l' Eſsay ſur le prejugès. 1770.
Epitre à Mr. Noel.
Lettres ſur la derniere guerre.
Eloge de Voltaire.
Lettres ſur l' amour de la patrie, ou Correſpondence d' Anapiſtemon et de Philopatros. 1778.
De la litterature Allemande, des defauts qu'on peut lui reprocher, quelles ſont les cauſes, et par quels moyen on peut les corriger. 1780.

geboren iſt. Die Gemahlinn des Herrn Staatshalters von Holland iſt Sr. Majeſtät einzige Schweſter.

*) Erſt in dieſem Jahre ſind alle dieſe litterariſchen Denkmäler, die Friederich der Einzige ſich errichtete, vollſtändig beyſammen, wie wir ſie im Teutſchen noch nicht gehabt haben, und wie man ſie ſelbſt im Franzöſiſchen nicht beyſammen hat, zu Berlin bey A. Wever unter dem Titel: Werke des Philoſophen von Sans-Souci in 4 Octavbänden herausgekommen, und 5 Rthlr. koſten.

VIII. Hannoveriſche Verordnung, den diesjährigen Eröfnungstermin der Jagden betreffend. Dat. Hannover den 15. Aug. 1786.

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König ꝛc. Demnach durch die eingetretene Witterung auch in dieſem Jahre veranlaſſet worden: daß die ſonſt geſegneten diesjährigen Feldfrüchte, und vornämlich die Sommerfrüchte ſpäter als gewöhnlich, zur hinlänglichen Reife gedeihen; mithin auch deren Aernte mancher Orten ſo viel ſpäter eintreten muß:

und dann zu befürchten ſtehet, daß, wenn bey dieſen ganz beſonderen Umſtänden es dennoch bey dem ſonſt gewöhnlichen und ordnungsmäßigen Termine der Eröfnung der Jagden, nämlich auf Bartholomäi den 24. Auguſt für dieſes Jahr gelaſſen würde, den Feldfrüchten, und mithin Unſeren getreuen Unterthanen an manchen Orten durch die zu frühe Exercirung der Jagden gar erheblicher Schaden zuwachſen möchte:

So verordnen und wollen Wir hiemit:

Daß in gegenwärtigem Jahre die Eröfnung aller derjenigen Jagden, durch deren Exercirung den Früchten auf dem Felde einiger Schaden geſchehen kann, bis auf den ſiebenten nächſtkünftigen Monats September ausgeſetzt ſeyn ſolle.

Wie nun hienach jedermänniglich bey Vermeidung ernſter Ahndung ſich gebührend zu achten hat: ſo erklären Wir zugleich hiemit ausdrücklich, daß dieſe nach dermaligen beſonderen Umſtänden für dasmal erfoderliche Verfügung Niemanden an ſeinen Gerechtſamen zum Präjudiz gereichen ſolle.

Gegeben in Unſrer Reſidenzſtadt Hannover, den 15. Auguſt 1786.

Ad Mandatum Regis et Electoris ſpeciale.

D. A. v. Wenkſtern. v. d. Buſſche. v. Kielmannsegge. v. Beulwitz. v. Arnſwaldt.

F. A. Klockenbring.

IX. Handlungs- Manufactur- und Münznachrichten.

Innsbruck, den 11. July. Es iſt vermög eines erlaſſenen Hofkanzleydecrets vom 1ſten dieſes nachſtehendes Münzproviſorium ſowohl im Privathandel und Wandel, als auch bey den Aerarial- und anderen öffentlichen Kaſſen in geſammten k. k. Vorlanden, wo die ſogenannten Reichsvaluta, den Conventionsthaler zu 2 fl. 24 kr. gerechnet, beſtehet, folglich auch

Digitized by Google

im Lande Vorarlberg zu beobachten beſchloſſen worden:

1mo. ſollten vom 1. Auguſt dieſes Jahrs anfangend, bis nach Beſchaffenheit der Umſtände ein anderes verordnet werden wird, die k. k., wie auch Kremnitzer, und Churpfalz-Baieriſchen, Salzburger, und alle anderen reichsconſtitutionsmäßig ausgemünzten Ducaten von ächtem Gewichte, woran nicht mehr als höchſtens 1 Dukatengran Calo paßirlich iſt, um fünf Gulden, zwölf Kreuzer, die k. k. ganzen Suverainsd'or um fünfzehen Gulden, dreyßig Kreuzer, und die halben derley um ſieben Gulden, fünf und vierzig Kreuzer, die alten vollgewichtigen, und nicht mehr als 1 Ducatengran calirenden franzöſiſchen Schildlouisd'or bis incluſive 1784 um eilf Gulden, und endlich die neuen derley Schildlouisd'or, welche zwey Ducaten, eilf Gräne, mit höchſtens 1 Gran paßirlichem Calo wägen müſſen, ſo wie ſie ſchon durch vorher gegangene Verordnungen geſetzt worden, ferner um zehen Gulden, und zwanzig Kreuzer, den öffentlich- und geſetzmäßigen Werth und Cours haben.

2do. Alle königlich-Franzöſiſchen Laub- oder Federthaler ſollen ohne Unterſchied der Jahrszahl alt, und neu untereinander, um zwey Gulden, zwey und vierzig Kreuzer courſiren, ſofort bey den landesfürſtlichen, ſtändiſchen und ſonſtigen Kaſſen nicht höher, und nicht minder angenommen und ausgegeben werden; maſſen, wenn ſchon die neuern derley Sorten um etwa zween Gräne im Korn zu gering befunden worden, die älteren dagegen durch den längern Umlauf faſt eben ſo viel im Schrotte oder Gewichte abgenommen haben, dergeſtalt, daß der beyderſeitige innerliche Werth faſt gleich ſteht, und mit den Conventionsthalern zu zwey Gulden, vier und zwanzig Kreuzer das Pari erreichet.

Wien, den 6. Auguſt. Zu der Verordnung wegen des Beweiſes der Handlungsbücher, und zu näherer Erklärung dieſes Artikels vom 5. July (im 40. Stücke) verdient Folgendes nachgetragen zu werden: Es iſt nämlich nach unſrer neuen Gerichtsordnung verordnet, daß die Bücher der berechtigten Handelsleute, worunter auch die Fabricanten verſtanden ſind, einen halben Beweis bey Gericht ausmachen; ſie müſſen aber mit folgenden Erfoderniſſen verſehen ſeyn:

1) Sollen die einkommenden Poſten aus der Straza und Journal in das Handlungsbuch von dem Kaufmann, entweder mit eigener Hand, oder durch einen abſonderlich hiezu gehaltenen Vertrauten, und der Handlungsbücher verſtändigen Bedienten, ohne einige Abänderung oder Correctur eingetragen, und nicht von verſchiedenen Handen zu einer Zeit geſchrieben ſeyn.

2) Muß das Handlungsbuch alles ordentlich enthalten, was dem Kaufmanne zu Gut und zu Laſten kömmt.

3) Es muß das Jahr und Tag, wie auch die Perſonen, denen geborgt worden iſt, klar ausdrücken.

4) Es ſoll in einem ſolchen Buche nichts anders, was nicht zur Handlung, und zur Sache gehört, geſchrieben ſeyn.

5) Es muß das Buch in der landesüblichen Sprache, oder in teutſcher, italiäniſcher und franzöſiſcher Sprache geſchrieben ſeyn.

6) Der Kaufmann, dem das Buch gehöret, muß von gutem Rufe, und wenn er fallirt hat, ſeine Unſchuld erwieſen worden ſeyn.

Nur durch ſolche, und ſo beſchaffene Handlungsbücher kann der ihnen beygelegte halbe Beweis geführt werden, der aber auch nur ein Jahr und ſechs Wochen gilt, daher nach Verlauf eines Jahrs der Kaufmann ſeinem Schuldner einen Conto zur Unterſchrift zuſtellen muß; im Weigerungsfalle aber binnen der ſechs Wochen ihn gerichtlich belangen.

Die Bücher der Handwerker haben auch das Recht eines halben Beweiſes zu genieſen, und wird hiezu erfodert:

1) Daß der Handwerker in gutem Rufe ſtehe, und wenn er fallirt, ſeine Unſchuld erwieſen worden.

2) Daß er ein ordentliches Tagbuch halte;

3) in daſſelbe alles, was er ausſtehen hat, oder was er ſchuldig iſt, eintrage;

4) Das Jahr und Tag, und die Perſonen, welche die Arbeit beſtellt, und die, denen ſie geliefert worden, darinn klar ausgedrückt werden;

5) nichts in ein ſolches Tagbuch eingeſchrieben werde, das nicht geleiſtete Arbeit, oder empfangene Materialien betrift.

Unter den täglich ankommenden Fabricanten und Manufacturiers, die ſich in den hieſigen Landen niederlaſſen, iſt auch ein geſchickter Doſenfabricant von Gera angekommen, der ſich zu Eger niedergelaſſen, und aus einer beſondern Art von Pappe, die aus der Prager-Papiermühle, wo ſie fabricirt wird, die ſchönſten Geſchirre auf Tafeln zu Confituren verfertiget wird,

Digitized by Google

und durch Vergoldung der Ränder ein ſehr niedliches Anſehen giebt.

In Ungarn werden viele neuen Chauſſeen und Commerzſtraſſen erbauet, und werden hiezu beſonders die Soldaten der in dieſem Reiche liegenden Regimenter gebraucht. Es werden auch nunmehr in Ungarn in verſchiedenen Hauptſtädten auf landesherrliche Koſten Kornmagazine errichtet, welches vielen Einfluß auf den Ackerbau und das Commerz hat.

Hamburg, den 15. Auguſt. Seit dieſem Frühjahre ſind ſchon verſchiedene Schiffe nach den nordamerikaniſchen Häfen abgefahren, und immer gehen viele Teutſche mit, die ihr Glück daſelbſt machen wollen, wovon die Meiſten nicht zu wiſſen ſcheinen, daß man in America ſein Glück auch nicht ſo leicht ohne Geld machen könne.

Dresden, den 18. Auguſt. Allhier ſtarb kürzlich der Handelsmann, Herr Carl Sigmund Bauer; und zu Lauban in der Oberlauſitz iſt der Kaufmann, Herr Kammerrath Steinbach verſtorben, welcher ein großes Vermögen hinterlaſſen hat.

XII. Mittel, wie bey den Kindern die Auszehrung zu verhüten ſey.

Nach Albrechts von Haller Urtheil beſteht das Hauptſächlichſte der Heilung ſolcher Kinder, die eine Anlage zur Auszehrung haben, in dem Gebrauche der Bäder, beſonders der kalten *), bald nach der Geburt. Man hat noch einen andern großen Vortheil davon; denn er ſagt: „Durch dieſe Behandlung wird auch ſogar das Blatterngift gedämpft, ſo daß eine Perſon, die von Kindheit an fleißig kalt gebadet wird, faſt niemals zuſammenfließende Pocken bekömmt.

*) Aber wer wird bey den Müttern beſtehen, wenn er ihnen dieſes räth? Auch ſogar der gelehrte, berühmte Unzer war einſt ſelbſt wider das kalte Baden eingenommen: indem er in einem Stücke ſeiner mediciniſchen Wochenſchrift ausdrücklich ſagte, daß es unſinnig ſey, zarte Kinder in kaltes Waſſer zu tauchen. Hierauf ſchrieb ihm ein vornehmer Mann, ein Vater vieler Kinder, unter andern mit folgenden Worten: „Ich weis aus der Erfahrung, daß die kalten Bäder die Benennung unſinnig gar nicht verdienen. Ich hatte zwar wegen des Widerſtrebens meiner Frau viele Mühe, dieſe Gewohnheit in meinem Hauſe einzuführen; aber meine Kinder befinden ſich recht wohl dabey. Ich weis vielmehr, daß nichts ſchlimmer iſt, als junge Wickelkinder mit lauwarmem Waſſer zu baden. Uns ſelbſt macht nichts friſcher und munterer, als wenn wir alle Morgen den ganzen Kopf und Nacken mit eiskaltem Waſſer waſchen; nichts bewahrt uns mehr gegen Flüſſe". Kurz, die Vortheile, die das kalte Baden gewährt, und die dieſer vornehme Mann nach der Reihe hererzählt, würden gewiß jede Mutter, wenn ſie dieſe Stelle läſe, überzeugen.

XIII. Wider den giftigen Stich des ſogenannten Bankers, oder anderer giftiger Thiere.

Wider den giftigen Stich des ſogenannten Bankers, deſſen in ſo vielen öffentlichen Blättern gedacht worden, iſt wohl eine gedörrte Kröte oder Schlangenhaut, die man ſogleich auf den Ort aufbindet, wo der Stich geſchehen iſt, und die Geſchwulſt ſichtbar wird, nicht ohne Nutzen als ein Hilfsmitteel anzuwenden. Denn dieſe beyden Stücke, die man in wohl eingerichteten Landwirthſchaften immer vorräthig hat, leiſten eines wie das andere in den Fällen, da ein Stück Vieh von einem giftigen Thiere geſtochen worden iſt, geſchwinde und ſichere Hilfe, indem ſie das Gift an ſich ziehen. Wenigſtens werden angeſtellte Verſuche damit, da man noch kein Hilfsmittel wiſſen will, bald entſcheiden, ob dieſes nicht auch hier, wie in anderen ähnlichen Fällen, hinreichend iſt.

Zuſatz zu den Bemerkungen für die Handwerker, welche im Leder arbeiten *)

(Aus dem Wüttenbergiſchen Wochenblatte vom 4. Auguſt 1786.)

Es ſcheint, die meiſten dieſer angegebenen Kennzeichen von der Güte des Leders ſind aus des Hrn. la Lande Lohgerberkunſt genommen, die man auch im 5. Theile des Schauplatzes der Künſte und Handwerker teutſch leſen kann. Daſelbſt wird angezeigt, wie man das Leder auf dem Schnitte zu erkennen habe, ob es von guter Zubereitung ſey. Man unterſuchet nämlich,

*) Man ſehe das 32. Stück der diesjährigen Intelligenzblätter S. 221.

ob es inwendig eine Farbe zwiſchen Galläpfeln und Schwarzhorn, oder von Muſkatennuß hat? ob es Grüne beſitzt, das iſt, ob es inwendig einen grünlichten Schnitt hat. Der Schnitt muß vornämlich von der Bruſt, auf dem Rücken, und nach dem Schilde zu gemachet werden, wenn man richtig urtheilen will, weil dieſes die weſentlichen Theile der Haut ſind. Diejenigen Leder, ſaget la Lande weiter, welche auf dem Schnitte inwendig matt, gelblicht oder ſchwärzlicht ausſehen, ein offenes und ſchwammichtes Gewebe haben, und einen ſchwarzen oder weißlichten Strich in der Mitte zeigen, ſind von ſchlechter Zubereitung. Diejenigen, welche auf dem Schnitte wie Horn erſcheinen, ſteif und dürre ſind, und einen gewiſſen hellen Laut von ſich geben, haben von der Lohe nicht genug überkommen. Dasjenige Leder, welches man beſchuldiget, es ſey zu ſehr gelohet worden, iſt offen, ſchwammicht und leicht, als wenn es von der Stärke der Lohe wäre verbrannt worden. Dieſen Fehler hat es aber vielleicht mehr vom Kalke. Man hat auch noch ein Mittel, welches ganz einfältig iſt, die verſchiedene Güte des Leders zu erfahren. Dieſes iſt ein Tropfen Waſſer, welchen man mit der Fingerſpitze auf die Narbenſeite, oder beßer, auf den Schnitt ſetzet. Wenn dieſer Waſſertropfen nicht vollkommen rund bleibt, ſondern ſich auseinander breitet, ſo iſt es ein Zeichen, das Leder ſey ſchlecht zubereitet und ſchwammicht, und werde ſchlechten Nutzen geben. Aber Hr. la Lande meynet, das müſſe gar ſchlechtes Leder ſeyn, welches auf einmal den Waſſertropfen zerfließen ließe, und in ſich ſchluckte. Vielmehr müſſe man das Leder einige Tage über (nicht einige Stunden blos) im Waſſer liegen laſſen, wenn man es vorher genau gewogen hätte; man müſſe es ſodann wiederum wägen, wann man es aus dem Waſſer genommen hat, und könnne vom Zuwachſe des Gewichts auf ſeine Güte ſchlieſen, ob es mehr oder weniger ſchwammicht wäre. Hierbey aber, ſagt er, müſſe man durch viele dergleichen Proben ausgemacht haben, wie viel Sohlleder, welches die größte Güte hat, in Zeit von etlichen, z. E. von acht Tagen, Waſſer in ſich ſchlucket; oder wie viel Zeit nöthig iſt, ein gewiſſes Gewicht Waſſer, z. B. eine Unze, in ſich zu ſaugen. — Ob die Probe vom Leder, wenn man es ſchlägt, richtig ſey, kömmt auf die Erfahrung an. Weiche Leder werden bisweilen ſelbſt von Gerbern mit einem hölzernen Schlägel auf einem hölzernen Blocke geſchlagen, und da ſtrecken ſie ſich, werden feſter und glätter. Und was das Einſaugen der Feuchtigkeit betrifft, ſo verſtehen ſich die Lederhändler ſehr gut darauf, indem ſie ihre Magazine öfters netzen, damit die Leder die Feuchtigkeit einziehen, und ſchwerer in's Gewicht fallen.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkauſe.

a) Salzburg vom 7. bis 14. Auguſt.

		höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz	Schaff.	20 fl. — kr.	17 fl. 50 kr.
Bäckerweitz	—	19 fl. 40 kr.	13 fl. — kr.
Korn	—	11 fl. 15 kr.	9 fl. — kr.
Gerſte	—	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber,	Metzen	— fl. 33 kr.	— fl. 30 kr.

b) Stadt Pfaffenhofen den 14. Auguſt.

Weitz. Schl.	11 fl. — kr.	Korn Schl.	6 fl. — kr.
Gerſte —	— fl. — kr.	Haber —	3 fl. — kr.

c) Stadt Erding den 17. Auguſt.

Zugeführt . . . 295 Schäffel.
Verkauft . . . 295 —

Weitz. Schl.	14 fl. — kr.	Korn Schl.	7 fl. 30 kr.
Gerſte —	6 fl. — kr.	Haber —	3 fl. 40 kr.

d) Reichsſtadt Augsburg den 18. Auguſt.

Weitz. Schl.	13 fl. 44 kr.	Kern Schl.	12 fl. 19 kr.
Roggen —	6 fl. 35 kr.	Gerſte —	6 fl. 45 kr.
Haber —	3 fl. 54 kr.		

e) Reſidenzſtadt München den 19. Auguſt.

Zugeführt . . . 1524 Schäffel.
Verkauft . . . 1167 —

Weitz. Schl.	12 fl. 30 kr.	Korn Schl.	7 fl. — kr.
Gerſte —	6 fl. — kr.	Haber —	4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Das ſogenannte Mochinger-Geſundheitsbad im Landgerichte Dachau.

Da man beym churfürſtl. hochlöbl. Hofrath kommenden 2. Weinmonats das ſogenannte Bründel oder Mochinger-Geſundheitsbad ſammt allen Effecten, und anderen Zugehörden an den

Meiſtbiethenden zu verkaufen Vorhabens iſt: als wird ſolches des Endes hiemit öffentlich kundgethan, damit die Liebhaber ſich beſagten Tages Morgens um 9 Uhr beym churfürſtl. Hofrath einfinden, und ihr Anboth ad Protocollum ſchlagen mögen; wo übrigens dann den Kaufsliebhabern freygeſtellt bleibt, das diesfällige Inventarium, und Schätzungsprotocoll in Gegenwart eines Regiſtrators einzuſehen. München, den 30. Auguſt 1786.

P. W. Attenkofer, churf. Hofrathsſecretär.

b) Leinöl.

Leonhard Schmälzl, Oelſchlagsinhaber zu Freudenberg in der Obernpfalz, biethet dem inländiſchen Publicum 50 Zentner Leinöl, jeden zu 22 fl., gegen baare Zahlung feil.

c) Nachtlichter.

Es wird einer hohen Nobleße ſowohl, als dem geſammten Publicum hiemit kund gemacht, daß die Nachtlichter beym Filſerbräu zu haben ſind.

XVI. Kundmachungen.

a) Gerichtliche Vorladung an Franz Aloys Waiz von Scherding.

Nachdem Franz Aloys Waiz, hieſiger Pupill, und Apothekersſohn, bereits über die 32 Jahre unwiſſend iſt, und daher deſſen hier ſich befindlicher zweybändiger Bruder, Karl Waiz, Schreiber, das geziemende Anlangen geſtellt hat, worinn ermeldt ſein unwiſſender Bruder durch Edicten ordentlich aufgefodert und einberufen, ſomit nach Verfluß des beſtimmt-peremptoriſchen Termins deſſen in 1424 fl. 23 kr. 1 dl. beſtehendes Vermögen abgehandelt, und ihm als rechtmäßigen Erben zugetheilt werden möchte; als wird Eingangs ermeldtem Franz Aloys Waiz, oder deſſen ſich allenfalls näher ausweiſen könnenden Erben hiemit der ſtadtgerichtliche Auftrag gemacht, daß ein- oder die andere von Zeit eines Jahrs, 6 Wochen und 3 Tägen ſich bey hieſigem Stadtgerichte alſo gewiß melden, und zu dieſer Erbſchaft rechtsbeſtändig legitimiren ſollen, wie im Widrigen nach Verfluß dieſes Termins dieſe Erbſchaft abgehandelt, und obbemeldtzweybändigem Bruder, Karl Waiz, zugetheilt werden würde. Actum bey dem kaiſerl. königl. Stadtgerichte Scherding den 29. July 1786.

b) Gerichtliche Vorladung an Andrä Roßkopf, Bräuknecht von Monnheim, im Herzogthume Neuburg.

Andreas Roßkopf von hier, bürgerlicher Fuhrmannsſohn, ſeiner Profeßion ein Bräuknecht, und gegen 50 Jahre unwiſſend, hat hieſelbſt bey 80 fl. mütterliches Ausgemachtes zu ſuchen.

Ihm beſagten Andreas Roßkopf alſo, oder deſſen rechtmäßigen Erben wird hiemit aufgetragen, in Zeit 3 Monaten dieſen Betrag geſetzmäßig an ſich zu bringen, oder deſſen Verabfolglaſſung an die darum anſuchenden nächſten Befreundte zu gewärtigen. Geſchehen Monnheim den 1. Auguſt 1786.

Burgermeiſter und Rath allda.

Johann Chriſtoph Mader, Amtsbürgermeiſter.

XXII. Friederich der II. und Maximilian der III. im Reiche der Todten.

Als Friederich zu den Schatten kam,
Verſammelten die Großen ſich
All' um Ihn her, und Fried'richs Nam'
Durchſchwebte laut die ſeligen Gefilde.

Ein Geiſt, der ſtäts in edlem Ernſt,
Und tiefer Schwermuth einſam gieng,
Vernahm den Laut; ſchnell wandte ſich
Sein Schritt zur ſtaunenden Verſammlung.

Ihm wich die ganze Geiſterſchaar;
Denn jeder ſah, wie wichtig ihm
Des großen Fried'richs Ankunft war,
Und ehrfurchtsvoll ſtand alles horchend ſtille.

Den Trauernden kennt Friederich gleich:
„ Heil Dir, Freund Max, im Todtenreich!
„ Weg mit dem Kummer! zwar gerecht
„ Und ſchön iſt er, doch hör, und werde heiter!

„ Dein Baierland ſteht feſt und hehr,
„ Der Sturm droht ihm ſobald nicht mehr;
„ Denn als mich Gott hieher beſchied,
„ Gab Er dem Wittelsbacherhaus zween Prinzen“.

Da heitert Maxens Stirn ſich auf,
Vertraulich gieng das edle Paar
Abſeits. Von was die Rede war,
Weis ich noch nicht; doch denken könnt ihr's Baiern!

Digitized by Google

Churpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.
Mit Churfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finanzeriſchen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

44. Stück. München den 18. September 1786.

II. Höchſtlandesherrliche Verordnungen.

a) Die Anwartſchaften auf churfürſtliche Dienſte. Dat. den 12. September 1786.

Nachdem Se. Churfl. Durchläucht hinfür keine weitere Anwartſchaften auf höchſt Ihro Dienſte zu verleihen gedenken; ſo wollen Höchſtſelbe auch von Dero Collegien, und untergeordneten Stellen kein unabgefodertes Gutachten mehr darüber erwarten. Welches demnach gemäß Churfürſtl. gnädigſter Specialanbefehlung d. d. 5. dieß durch die Zeitungs- und Intelligenzblätter zu dem Ende hiemit bekannt gemacht wird, damit man höchſter Orten auch von den Parteyen mit all fernerm Exſpectanzgeſuche unbehelliget bleibe. München den 12. September 1786.

Ex Commiſsione ſpeciali.

Churfürſtl. obere Landesregierung.

b) Die Ausführung der inländiſchen Producte. Dat. München den 12. September 1786.

Nachdem Se. Churfürſtl. Durchläucht, unſer gnädigſter Herr, in dem am 28. des jüngſt verfloſſenen Auguſtmonats zur nachgeſetzten Stelle erlaſſenen Reſcript mildeſt verordnet haben, daß, wenn in Zukunft beſonders erhebliche Beweggründe zur Ertheilung einiger Ausfuhrpäſſe auf die in der Maut- und Accisordnung vom Jahre 1765 ſub litt. C. geſperrten Producte ins Ausland vorhanden ſind, dergleichen Päſſe nach Vorſchrift des am 9. Novembers vorigen Jahres im Drucke erſchienenen Edicts nachgeſucht, und nicht eher ausgefertiget werden ſollen, als bis ſich die Parteyen bey erwähnter Stelle mittels eines von ihrer Obrigkeit ſelbſt ausgeſtellten, und eigenhändig gefertigten Atteſtats legitimirt haben werden, daß ſie gedachte Producte in Gemäßheit des 21. Paragraphs des geſagter Maut- und Accisordnung vorgedruckten Edictes dem inländiſchen Publicum in den hieſigen Intelligenzblättern mit Beyſetzung des nächſten Preiſes feilgebothen, hierum aber nach Verfluß von vier Wochen keinen inländiſchen Käufer gefunden haben; ſo wird hiedurch zu Folge deſſen Eingangs vermeldte höchſte Verordnung zu Jedermanns Wiſſenſchaft, und der genauen Darobhaltungswillen ex Commiſſione ſpeciali kundgemacht. München am 12. Herbſtmonats 1786.

Churpfalzbaieriſche obere Landesregierung.

J. A. Kreitmayr, Secretär allda.

Digitized by Google

c) Verboth an die inländiſchen Buchdrucker wegen Abdruckung des Churfürſtl. Wappens. Dat. München den 18. Auguſt 1786.

Nachdem ſchon öfters geſchehen iſt, daß ſich einige Leute unterſtanden haben, auf die Gebrauchs- oder andere Zetteln ihrer zum Verkauf anbiethenden Sachen ohne höchſtes Vorwiſſen und Begnehmigung das landesherrliche Wappen in hieländiſchen Buchdruckereyen eigenmächtig ſetzen und abdrucken zu laſſen, dieſes kecke Unternehmen aber ein offenbarer ſträflicher Misbrauch iſt;

So wird andurch derſelbe für die Zukunft ex Commiſsione ſpeciali jedermann ernſtlich, und bey empfindlicher Strafe abgeſchaft. München am 18. Auguſtmonats 1786.

Churpfalzbaieriſche obere Landesregierung.

Raßhofer, Secretär.

III. Beförderungen und Amtsanſtellungen.

a) In Churpfalzbaiern.

Se. Churfürſtl. Durchläucht haben Höchſtdero adjungirten Forſtmeiſter zu Waldeck und Bullenreid, Benno von Forſter von und zu Mantel, nun als wirkl. Forſtmeiſter zu Preſſat gnädigſt angeſtellet, und hierauf verpflichten laſſen.

Auch geruheten Höchſtdieſelben Dero Bannrichter und Regierungsadvocaten zu Straubing, Joh. Conrad Heydolf, der Rechte Licentiat, zu Höchſtdero wirklichen Rath gnädigſt zu ernennen.

b) Im Gülich- und Bergiſchen.

Se. Churfürſtl. Durchläucht geruheten dem Engelbert Grouven, Paſtor zu Glenn, und Vicecuratus zu Haſſelt; dann dem Engelbert Beyren, Paſtor zu Hochkirchen, das landesfürſtliche Placet gnädigſt zu ertheilen.

Ebenfalls haben Höchſtdieſelben den Peter Joſeph von Roth zum Advocaten in den Aemtern Bornefeld und Hückeswagen; den Stadtſyndicus zu Sohlingen, und Advocaten in verſchiedenen Bergiſchen Aemtern, Joh. Hermann Wiſſelink, zugleich zum Advocaten bey den Düſſeldorfiſchen Dicaſterien; und endlich den wirklich Gülich- und Bergiſchen Rathsreferendar, dann öffentlichen ordentlichen Lehrer der Rechte, Joh. Jacob Kamphauſen, zum wirklichen Gülich- und Bergiſchen Hofrath gnädigſt ernennet.

IX. Handlungs- und Manufactursnachrichten.

Wien. Die letztere Meſſe von Leopoldſtatt hat bewieſen, daß wir die fremden Kaufmannswaaren noch immer nicht recht entbehren können. Unſere Fabriken und Manufacturen liefern noch nicht völlig genug für unſere eigenen Bedürfniſſe, noch weniger ſind ſie daher im Stande, auswärtige Commiſsionen damit zu befriedigen. Das Tuch iſt aus Mangel des Hanfengarns ſehr theuer geworden. Die Türken liefern uns nicht mehr die nämliche Quantität ihrer macedoniſchen Wolle, wie vormals. Sie ſind verdrießlich darüber, daß verſchiedene ihrer Erzeugniſſe entweder mit ſtarken Auflagen beſchwert, oder ganz verbothen ſind, und verkaufen daher ihre Wolle lieber anderen Nationen, wozu ſie ſchon günſtige Auswege gefunden.

Unter den vielen neuen Fabriken, die in den k. k. Staaten angelegt werden, verdient auch die zu Klöſterle im Satzerkreiſe in Böhmen, dem Grafen Thun zuſtändig, angelegte Stahlfabrike hier Erwähnung, welche die ſchönſten Uhrketten, Stahlfedern, Stock- und Rockknöpfe, und letztere von ſolcher Schönheit, Güte und Politur verfertiget, daß jeder Knopf mit einem Ducaten bezahlt wird. — Dieſe Fabrik verfertiget auch die engliſchen Maſchinen zum Mancheſter, und Feilen von ſolcher Güte, daß man die engliſchen gern entbehret.

Regensburg. Unſere Donaufrachtpreiſe ſind folgende: Es wird ein Unterſchied zwiſchen feinen Waaren, worunter Seide, Wolle, Sam-

met, Bücher, ſeine Krämmerey, Gewehre ꝛc. verſtanden werden, und zwiſchen gemeinen Waaren, darunter Fäßerwaaren, Spezerey, Zucker, Kaffee, Taback, gemeine Nürnbergerkrammwaare begriffen ſind, gemacht, und man zahlt:

ſtromab		ſeine Waare.	gem. Waare.
bis Straubingen,	Zent.	12 kr.	10 kr.
— Vilshofen,	—	16 —	14 —
— Paſſau,	—	18 —	16 —
— Linz,	—	24 —	20 —
— Krems,	—	36 —	34 —
— Wien,	—	45 —	40 —

Sodann ſtromauf.

Nach Ulm, gewogen Gut, 55 kr., Vitriolerde, Glaskiſten ꝛc. 50 kr., Wolle 1 fl. 10 kr.

Nach Memmingen, gewogen Gut, 2 fl. 15 kr. Getreide 2 fl. 20 kr., Vitriolerde, Glaskiſten ꝛc. 2 fl. 10 kr., Wolle 2 fl. 20 kr.

Nach Lindau, gewogen Gut, 3 fl., Getreide 3 fl. 12 kr., Vitriolerde, Glaskiſten 3 fl. 3 kr. Wolle 3 fl. 3 kr.

Frankfurt am Mayn. Die Lebhaftigkeit der Geſchäfte nimmt bey Annäherung unſrer Herbſtmeſſe ſehr zu. Das Verzeichniß des Preiscourant von verſchiedenen Material- und Apothekerwaaren kann im Münchner-Intelligenzcomtoir eingeſehen werden.

XI. Erfindungen.

Ein junger Mann zu Neuſchatel, Jean Louis Recordre, hat die Erfindung, Uhren, die man nicht aufzuziehen braucht, zu einer ſolchen Vollkommenheit gebracht, daß man nunmehr zu Loele und Chaux de Fonds bereits viele dergleichen, wenn ſie beſtellt werden, verfertiget, ſo accurat, daß man nach einem monatlichen Verſuche erſt eine Abweichung von vier Minuten bemerkt hat. Ein kleines in das Innere der Uhr künſtlich gelegtes, und auf einer elaſtiſchen Erde ruhendes Gewicht, zieht die große Feder auf, welche das Räderwerk in Bewegung bringt. Das bloße Herumgehen der Perſon, welche die Uhr bey ſich trägt, iſt ſchon hinlänglich, um dem Werke die erfoderliche Erſchütterung zu geben, damit ſie in Bewegung gebracht werde, und ſie geht ſodann 40 bis 50 Stunden fort; hängt man ſie auf, und ſie bleibt nach Verlauf dieſer Zeit ſtehen, ſo darf man nur den Zeiger richtig ſtellen, und ihr eine mäſſige Erſchütterung geben, um ſie von Neuem wieder in Gang zu bringen.

Die Gebrüder Charton, Zeichner und Fabricanten zu Lion, haben einen leichten und ſehr einfachen Weg entdeckt, die Zeichnungen und Malereyen in die ſeidenen Stoffe einwirken zu können, ohne erſt ſie durch eine ſo lange und mühesame Arbeit in Karten zu ſetzen, die öfters die Zeichnungen zu verderben zwingen, und niemals wahre Copien des Originals ſind. Durch dieſen Weg aber können die Arbeiter über das Gemälde ſelbſt arbeiten, und die Copie erhält eben die Größe, als das Original.

XII. Mittel für alle Brandſchäden, daß ſie keine Narben oder Maſen zurücklaſſen.

Man nimmt 12 Loth Baumöl, und das Weiße von 4 bis 5 friſchen Eyern, und vermiſcht beydes kalt durcheinander. Hieraus wird eine Art von Salbe, die man von Zeit zu Zeit mit einer Feder auf den Brandſchaden ſtreichet, ohne jemals Leinwat darauf zu legen. So wie nach und nach ein Anſtrich von dieſer Salbe über den andern, welcher ſchon trocken iſt, applicirt wird, formirt ſich daraus eine Rinde, welche nachher gegen den 12. Tag ſchuppenweiſe abfällt. Wenn alle dieſe Rinden abgefallen ſind; ſo findet man zuletzt darunter die neue Haut, die anfänglich röthlicht iſt, wie die Haut eines neugebornen Kindes. In Zeit von 3 bis 4 Tagen aber trocknet die Luft dieſe Haut aus, daß ſie der geſunden gleich wird. Ein Wundarzt, der mit den Heßiſchen Truppen zu Felde zog, hat im letzten Amerikaniſchen Kriege, zu Waſſer und zu Lande, die glücklichſten Kuren damit gemacht.

XIII. Neueſte Vorſchriften des Stadtmagiſtrats zu Preßburg in Hungarn wider eine ausgebrochene Viehſeuche.

(Der Vorfall iſt vom 16. Auguſt dieſes Jahres.)

Auf das Gerücht einer ſich äußernden Krankheit unter dem Rindviehe hat der W. W. Magiſtrat der königl. Stadt Preßburg befohlen, daß niemand ein ſolch erkranktes Stück Vieh

Digitized by Google

bey dem geſunden ſtehen laſſe, und die gehörigen Geneſungsmittel dagegen anwende. Der Wohlweiſe Magiſtrat ließ dieſe Krankheit ſogleich durch den hieſigen Stadtphyſicus, Herrn Doctor von Torkos, unterſuchen; wobey folgende Krankheit benannt, und nachſtehende Mittel dagegen anempfohlen wurden. Die Krankheit iſt nichts weniger, als eine Seuche, ſondern eine Entzündung der Lunge, welche meiſtens in eine Vereiterung übergeht, und theils durch Schleim und Eiter, theils durch verhärtete Steatomata die Lunge beſchwert, das Athemholen verhindert, die Stockungen mehrt, und daher entweder der Brand, oder eine Erſtickung erfolgen muß. Die Mittel wider dieſe Krankheit ſind: 1) Sobald das Vieh erkranket, welches an dem Mangel des Wiederkäuens, oder an der Verdäugung zu erkennen iſt, ſoll ſogleich zur Ader gelaſſen werden. Wenn das Vieh nicht matt, das Blut dick, und von dunkler Farbe iſt, kann man das Aderlaſſen wiederholen. 2) Soll Gerſtentrank mit Weinſtein, oder Saliter, Eſſig und Honig auf folgende Art zubereitet, und innerhalb 24 Stunden verbraucht werden. Man läßt nämlich 1 Maß Gerſte in 10 Maß Waſſer kochen, bis die Gerſte berſte, alsdann miſcht man 2 Loth Saliter, 2 Seitel Eſſig, und 1 Seitel Honig darein. Das übrige Getränk kann von abgekochtem Heu, oder Kleyen mit Krautſuppe zubereitet ſeyn. 3) Zur Nahrung ſollte dem Viehe kein dürres Futter, ſondern Gras mit Salz beſtreut, oder auch mit Salzwaſſer angefeuchtetes Brod gegeben werden. 4) Soll das Vieh in freyer Luft im Hofe an ſchattichten Orten verweilen, und nur Abends im Stalle ſtehen.

Von dem ökonomiſchen Gebrauche der Fiſchblaſen *).

Wenn ich die Blaſen der Karpfen ausnehme, ſo werden die wenigſten Fiſchblaſen von den Köchinnen mit zubereitet, ſondern nebſt der Galle, und dem andern Eingeweide nur weggeworfen, da man doch einen ganz andern und nützlichern Gebrauch davon machen kann, indem ſie anſtatt des geraſpelten Hirſchhorns zur Läuterung des Kaffees gebraucht und angewendet werden können. Man verfährt damit folgendergeſtalt: Sobald das Eingeweid aus dem Fiſche genommen iſt, nimmt man die Blaſe heraus, wäſcht ſie aber, ohne ſie zu zerdrücken, recht ſauber ab. Hierauf ſchält man die feine und zarte Haut, mit welcher eine jede Fiſchblaſe überzogen iſt, mit einem Meſſer ab, wäſcht ſie von Neuem, wenn ſie nämlich abgeſchält iſt, recht rein, und hängt ſie an einem Faden zum Trocknen auf. Wenn ſie trocken iſt, nimmt man ſie zur Läuterung des Kaffees. In dieſer Abſicht ſchneidet man ein Stückchen ungefähr von der Größe eines Sechſerſtückes davon ab, und legt es zu eben der Zeit, in welcher das Hirſchhorn in den Kaffee gethan wird, hinein. Ein jeder, der dieſes verſucht, wird überzeugt werden, daß dieſe Quantität allemal zur Läuterung einiger Portionen Kaffee nicht nur hinlänglich ſey, ſondern auch dieſelben Dienſte, wie das Hirſchhorn, leiſte. Man kann die Blaſen von allen Fiſchen ohne Unterſchied dazu brauchen, folglich ſie zu einem, obgleich nicht großen Nutzen, und Nutzen vom Werthe, aber doch immer zu einer häuslichen Erſparung anwenden.

*) Aus dem neuen Berliner-Intelligenzblatte.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 14. bis 21. Auguſt.

		höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz.	Schaff.	20 fl. — kr.	17 fl. 50 kr.
Bäckerweitz.	—	19 fl. — kr.	14 fl. — kr.
Korn	—	11 fl. — kr.	9 fl. — kr.
Gerſte	—	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber,	Metzen	— fl. 33 kr.	— fl. 31 kr.

b) Stadt Pfaffenhofen den 22. Auguſt.

Weitz.	Schl.	11 fl. — kr.	Korn	Schl.	5 fl. 30 kr.
Gerſte	—	— fl. — kr.	Haber	—	3 fl. 18 kr.

c) Stadt Erding den 24. Auguſt.

Zugeführt . . .	685	Schäffel.
Verkauft . . .	685	—

Weitz.	Schl.	12 fl. — kr.	Korn	Schl.	6 fl. — kr.
Gerſte	—	6 fl. — kr.	Haber	—	3 fl. 45 kr.

d) Reichsſtadt Augsburg den 25. Auguſt.

Weitz.	Schl.	13 fl. 36 kr.	Kern	Schl.	12 fl. 8 kr.
Roggen	—	6 fl. 29 kr.	Gerſte	—	6 fl. 33 kr.
Haber	—	4 fl. — kr.			

c) Reſidenzſtadt München den 26. Auguſt.

Zugeführt	1445 Schäffel.	
Verkauft	1322	—

Weitz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. 30 kr. Gerſte — 6 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Das ſogenannte Mochinger-Geſundheitsbad im Landgerichte Dachau.

Da man beym churfürſtl. hochlöbl. Hofrath kommenden 2. Weinmonats das ſogenannte Bründel oder Mochinger-Geſundheitsbad ſammt allen Effecten, und anderen Zugehörden an den Meiſtbiethenden zu verkaufen Vorhabens iſt: als wird ſolches des Endes hiemit öffentlich kundgethan, damit die Liebhaber ſich beſagten Tages Morgens um 9 Uhr beym churfürſtl. Hofrath einfinden, und ihr Anboth ad Protocollum ſchlagen mögen; wo übrigens dann den Kaufsliebhabern freygeſtellt bleibt, das diesfallſige Inventarium, und Schätzungsprotocoll in Gegenwart e nes Regiſtrators einzuſehen. München, den 30. Auguſt 1786.

P. W. Attenkofer, churfl. Hofrathsſecretär.

b) Haus nebſt bürgerlicher Bierbräuersgerechtigkeit in der Stadt Oſterhofen.

Die vom Joſeph Wöhr, bürgerlichen Bierbräuer zu Oſterhofen, beſeſſene frey eigenthümliche Behauſung, Bräuhaus, dann Bierbräuersgerechtigkeit und Stadl cum pertinentiis ſtehet um ein Merkliches überſchuldter an den Meiſtbiethenden zu verkaufen, zu ſolcher Verſteigerung wird Freytag der 20. Monatstag October anni dieß ausgeſetzt, hiezu werden alle Kaufsliebhaber auf dortiges Rathhaus bis 9 Uhr frühe zu erſcheinen anmit vorgeladen, welche ihr Anboth zu ſchlagen, und hierüber das Behörige zu gewärtigen haben. Geſchehen den 12. September anno 1786.

Kämmerer und Rath der Churfürſtlichen Stadt Oſterhofen.

c) Unſchlitt.

Die hieſigen bürgerlichen Ochſenmetzger biethen dem inländiſchen Publicum 1000 Zentner Unſchlitt, den Zentner zu 28 fl., feil.

XVI. Kundmachungen.

a) Gerichtliche Vorladung an Franz Aloys Waiz von Scherding.

Nachdem Franz Aloys Waiz, hieſiger Pupill, und Apotheckersſohn, bereits über die 32 Jahre unwiſſend iſt, und daher deſſen hier ſich befindlicher zweybändiger Bruder, Karl Waiz, Schreiber, das gezïemende Anlangen geſtellt hat, worinn ermeldt ſein unwiſſender Bruder durch Edicten ordentlich aufgefodert und einberufen, ſomit nach Verfluß des beſtimmt-peremptoriſchen Termins deſſen in 1424 fl. 23 kr. 1 dl. beſtehendes Vermögen abgehandelt, und ihm als rechtmäßigen Erben zugetheilt werden möchte; als wird Eingangs ermeldtem Franz Aloys Waiz, oder deſſen ſich allenfalls näher ausweiſen könnenden Erben hiemit der ſtadtgerichtliche Auftrag gemacht, daß ein- oder die andere von Zeit eines Jahrs, 6 Wochen und 3 Tägen ſich bey hieſigem Stadtgerichte alſo gewiß melden, und zu dieſer Erbſchaft rechtsbeſtändig legitimiren ſollen, wie im Widrigen nach Verfluß dieſes Termins dieſe Erbſchaft abgehandelt, und obbemeldtzweybändigem Bruder, Karl Waiz, zugetheilt werden würde. Actum bey dem kaiſerl. königl. Stadtgerichte Scherding den 29. July 1786.

b) Edictalcitation an die Catharina Beckinn, bürgerlichen Schuhmacherinn in Pettmöß, hinterlaſſenen Erben.

Catharina Beckinn, geborne Forſterinn, bürgerliche Schuhmacherinn von hier, iſt ohne eines ehelichen Leibeserben vor einiger Zeit mit Tod abgegangen, wodurch deren nächſten Befreundten laut Heurathsbriefs de dato 20. März 1753 als ein Erbgut reſpective Rückfall 20 fl. anfällig geworden.

Da nun von obiger Catharina Beckinn eine rechtmäßige Schweſter, Namens Maria Anna Forſterinn, noch beym Leben ſeyn ſollte, diesorts aber unbekannt, wo ſich dieſelbe aufhalte, hingegen die Befreundte zu Hinauszahlung ſothanen Rückfalls darauf bringen; als wird beſagte Maria Anna Forſterinn, oder falls ſelbe nicht mehr bey Leben, deren rechtmäßigen Erben mittels dies hiemit öffentlich vorgeladen, daß ſelbe von Endes ſtehendem dato an innerhalb 3 Monaten um ſo ſicherer allhier erſcheinen, und quäſtionirten Erbtheil

Digitized by Google

erheben ſollen, widrigenfalls man nach Verfluß ſolchen Termins vorbemeldte 20 fl. gedacht nächſten Anverwandten gegen leiſtende Caution ausfolgen laſſen würde. Actum den 30. Auguſt 1786.

Baron Gumppenbergiſches Herrſchaftsgericht Pettmöß.

Joſeph Ignaz Buch,
Herrſchaftspfleger.

XVII. Litterariſche Anzeigen.

D. Fried. Chriſtoph Jonath. Fiſcher — Abhandlung über die Baieriſche Churwürde, und die damit verknüpfte Untrennbarkeit der Pfalzbaieriſchen Erbländer. Berlin, bey Decker 1785 2 Bogen in 8av.

Eine ganz gut geſchriebene, gründliche und mit den erfoderlichen Beweiſen verſehene Abhandlung, die den Einſichten ihres Herrn Verfaſſers Ehre macht.

Allgemeines poſitives Staatslandrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterſchaft in Schwaben, Franken, und am Rheine, nebſt einer Einleitung in das Staatsrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterſchaft von Joh. Georg Kerner, beyder Rechte Licentiat und Stadtſchreiber in Ludwigsburg. Lemgo in der Meyerſchen Buchhandlung 1785 in 8. 304 Seiten.

Im Ganzen genommen iſt dieſes Werk mit vieler Einſicht, und großem Fleiße geſchrieben; eben ſo gut geordnet, als vorgetragen, und wird gewiß bey den meiſten Leſern den Wunſch erwecken, daß nach des Herrn Verfaſſers Plan das reichsritterſchaftliche Collegial- und Reichsrecht bald nachfolgen möchte.

Mediciniſch-practiſche Bibliothek von C. F. Michaelis, Hofrath, Leibarzt und Profeſſor. Erſten Bandes I. Stück 1785. II. St. 1786. III. St. 1786. Göttingen bey Dietrich in 8av. mit Kupfern.

Der Herr Hofrath gedenkt in dieſer Schrift vollſtändige critiſche Auszüge zu machen, alles eigene Selbſtgedachte aus jedem neuen Buche auszuheben, und in gedrungener Kürze vorzutragen, ſo, daß dadurch dem practiſchen Arzte das Buch ſelbſt entbehrlich werden könne. Dieſen will er kleine, theils eingeſchickte, theils eigene practiſche Abhandlungen anhängen, und dabey die wichtigſten Bemerkungen bekannt machen, die er bey ſeiner Anweſenheit in Nordamerica bey dem Krankenbette gemacht hat.

Andr. Theodor. Gemeiner, Ratisbon. Particulae quaedam phyſico medicae. Praeſ. D. Henr. Frid. Dellio — Erlangae 1786 in 4to pagg. 22.

Eine ganz gute Beſchreibung des Faulfiebers nach ſeiner Natur, Urſachen, Zufällen und Complication, auch allgemeinen Heilart.

Mediciniſcher Briefwechſel, von einer Geſellſchaft Aerzte herausgegeben. Halle bey Joh. Jac. Gebauer. Erſtes Stück 1785. 8 Bogen. Zweytes Stück 1786. 7 Bogen in gr. 8av.

Der Inhalt dieſer Zeitſchrift iſt reichhaltig, und für die Herrn Aerzte ungemein intereſſant, ſo, daß ſie eine angenehm unterhaltende Lectüre gewährt.

Joh. Senebier's, Dieners des göttlichen Worts, und Bibliothecars der Republik Genf — phyſiſch-chemiſche Abhandlungen über den Einfluß des Sonnenlichtes auf alle drey Reiche der Natur, und auf das Pflanzenreich insonderheit. Erſter Theil, 232 Octavſeiten. Zweyter Theil, 217 Seiten. Leipzig bey Jacobäer, 1785. 3 fl. 30 kr.

Liebhaber der Naturlehre, die gründliche Wiſſenſchaft ſuchen, werden bey Durchleſung dieſer beyden Theile ihre Befriedigung finden. Wegen der Mannigfaltigkeit der Materien läßt ſich keine Anzeige davon machen.

De originibus typographicis, Programma academicum I., quo praelectiones ſuas denuo auſpicatur Aemilius Reif, Benedictinus Benedictoburanus, S. Elect. Bav. Pal. Conſ. Eccleſ. actual. S. T. D. eiusd. in moral. et paſtoral. P. P. O. atque h. t. S. Facul. Decan. *Ingolſtadii, typ. Seb. Val. Haberberger, typ. acad.* 1785. Programma II. *ibid.* 1786 *in* 4to.

Unter vielen dergleichen Schriften, welche über den Urſprung der Buchdruckerey geſchrieben worden, zeichnen ſich dieſe zwey Programmate beſonders wegen Ordnung, und gebrauchter guter Quellen aus. Der Herr Verfaſſer iſt ſo beſcheiden, daß er bey Umſtänden, welche noch nichts Helles genug haben, keine dictatoriſche Meynung angiebt; aber ohne die ſogenannten entfernteſten und nahen Vorſpiele der Buchdruckerey zu vergeſſen, hat er alles genützt, was darinn entdeckt worden iſt, und die dabey gemachten, und zu machenden Zweifel zu heben geſucht.

Chronologiſch-ſyſtematiſches Verzeichniß zur Erläuterung des teutſchen Privatfürſtenrechts,

Digitized by Google

vorzüglich gehöriger Urkunden, vom Joh. Dan. Reiche, Gräflich Schaumburg-Lippiſchen Juſtizrath. Bückerburg bey Althans 1785 in Quart S. 143.

Sowohl für den Geſchäftsmann, als den Geſchichtsforſcher iſt dieſes mit vieler Mühe geſammelte, und ſehr gut geordnete Verzeichniß von großem Nutzen.

Berichtigte Reihe der Herzoglichen Linie in Niederbaiern — Von P. Hermann Scholliner, Benedictiner in Oberaltaich. Augsburg 1786 in Quart 80 Seiten.

Der Hr. geiſtliche Rath Scholliner, deſſen ſonderheitlichen Verdienſte nun die genealogiſchen Unterſuchungen jedem Freunde der Geſchichte längſtens bekannt ſind, legt in dieſer Schrift wieder viele Berichtigungen in Rückſicht auf Geburts- und Sterbjahre, Verheurathungen u. ſ. w. mit gründlichen, oder wenigſt einleuchtenden Bewei en vor.

Des Präſidenten Beneckendorf Geſezbuch der Natur für den wirthſchaftenden Landmann, oder allgemeine ſowohl theoretiſche, als practiſche Grundſäze der teutſchen Landwirthſchaft, beydes in ihrem Zuſammenhange, und beſondern Theilen. Erſter Theil. Halle im Verlage des Waiſenhauſes 1786 in 8av. 568 Seiten.

Der durch viele und wichtige ökonomiſche Schriften berühmte Herr Verfaſſer hat in dieſem Werke die Abſicht, ein vollſtändiges Syſtem der ganzen Landwirthſchaft vorzulegen; denn obgleich derſelbige viele einzelnen Grundſätze derſelben ſchon in ſeiner Oeconomia forenſi, in ſeinen Beyträgen zur Landwirthſchaftswiſſenſchaft, und in ſeinen zuverläßigen Nachrichten von wichtigen Landes- und Wirthſchaftsverbeſſerungen behandelt und au geführt, ſo hat er doch ſelbige noch nie in ihrer ganzen Verbindung vorgetragen, welches er hier vornehmlich auszuführen bemühet iſt. Das ganze Werk beſteht aus 4 Hauptabtheilungen, wovon der Plan ſchon im erſten Bande entworfen iſt. Wir empfehlen dieſes Werk als ein gemeinnütziges und brauchbares, und ſehen der Fortſetzung mit Vergnügen entgegen.

Ankündigung.

Man befolgt nunmehr die beyden Nachrichten vom 10. December a. p., und 24. Febr. a. c., und theilet das angekündigte *Repertorium*, oder Specialregiſter mit, welches über die in 4 Foliobänden beſtehende von Pachners vollſtändige Sammlung aller Reichsſchlüſſe unter die Preſſe gegeben worden iſt.

Es werden nunmehr hievon 2 abgedruckte Alphabete miteinander von dem Hrn. Johann Georg Straſſer im Platoiſchen Hauſe über 2 Stiegen abgegeben: deren erſteres in 23½, das zweyte in 23 Bögen beſtehet. Auf die in termino des 6. März erfolgte Subſcriptionen erhaltet man, nach Anweiſung letztberührter Nachricht, den Bogen auf Druckpapier vor 2½ kr., und jene auf Schreibpapier vor 3 kr. Diejenigen, ſo bis den 6. März nicht ſubſcribirt haben, belieben die erſtere Sorte vor 3 kr., und die zwote vor 3½ kr. zu empfangen, und gleichwohl die Habhaftwerdung dieſes allgemein nöthigen Werkes nicht zu verabſäumen, weil der Vorrath ſehr geringe iſt, mithin für jedermann nicht zureichend ſeyn wird.

Sobald dieſes Werk in dem Abdrucke ſeine Vollſtändigkeit erreichet; ſo folget hi u das Titelblatt, der Vorbericht, und was ſonſt auch zu deſſen Einleitung und Gebrauch noch nöthig iſt, um dadurch dem Leſer die Nachforſchung des hiſtoriſchen Zuſammenhanges der vorkommenden Reichsangelegenheiten zu erleichtern, und jedes wißbegierige Aug von der Nothwendigkeit dieſes nutzreichen Repertoriums zu überführen.

Man hat aus verſchiedenen Planen, worinn der eine dieſes, der andere das haben wollte, den gegenwärtigen, ungeachtet ſeiner müheſeligen Bearbeitung, um ſo viel lieber gewählet, als damit ein wahres Compendium oder Enchyridion in einem ſummariſchen Vortrage über alle Reichsvorfallenheiten zugleich, in der nutzbarſten Alphabetordnung hergeſtellet, und durch Hilfe dieſes ſyſtematiſchen *Repertorii* eine Sache ſogleich nach ihrem Umfange, ihren Theilen, und deren Zuſammenhange in der natürlichen Verbindung auf der Stelle überſehen wird.

Unterdeſſen hat man auf das nachſichtsvolle Publicum das zuverſichtliche Vertrauen, daß daſſelbe in der Anwendung dieſes Werkes herwärts die Gerechtigkeit widerfahren laſſen werde, daß die ſyſtematiſche Eintheilung deſſelben nach den Regeln der Diplomatik, wozu Mabillon, Heumann, Eckhard, Joachim, Gruber und Günther prächtige Anleitung gegeben haben, abgefaſſet ſeye, und wird daher die reife Beurtheilung deſſen eine etwa kurze Ueberſicht, und davon allenfalls entſtehende voreilige Critique zu rechte weiſen, daß dieſe Arbeit nach den Regeln der Hypom-

Digitized by Google

nematographie, oder Regiſterkunſt, dem ſyſtematiſchen Endzwecke gänzlich entſpreche.

Die Brauchbarkeit dieſes Repertorii beruhet theils auf der Güte der alphabetiſchen Rubriquen, und darinn verſchiedentlich mehrfältige Vormerkung eines Gegenſtandes, theils auf deren, ſo viel möglich, kurzen hiſtoriſch-chronologiſch- und diplomatiſchen Auszügen, und iſt hiedurch die Sorgfalt erſchöpfet, die Theile, Blatt und Jahrgänge, in welchen die Verhandlungen vorgefallen, ſo genau anzuweiſen, daß ſolche, bey der Hinſicht auf die Ordnungsmäßigkeit, auf einem Blick anzutreffen ſind: man hat auch öfters die Ordnung verſetzt, um die Materialien von gleichem Stoffe beßer zuſammzurücken, weil ſie oft weit auseinander geſtreuet waren.

Wenn auch das glücklichſte Geſtändniß es in Kündigmachung der Sammlung der Reichsſchlüſſe, oder eines mit gutem Regiſter wohl verſehenen Archives ſo weit gebracht hat, jeden Inhalt eines Gegenſtandes blos nach deſſen Ereigniß, Zeit und Alter anzutreffen, ſo wird doch mit dieſem Werke die Unzulänglichkeit des Gedächtnißes erſetzet, und die Aufſuchung bis zur äußerſten Eilfertigkeit erleichtert.

Bis zur Zeit der Erſcheinung des Vorberichts will man einsweilen folgende zwar überflüßige, doch nutzreichende Anleitung zum Gebrauch der von 6 Wochen zu 6 Wochen herauskommenden Alphabeten hier vortragen; geſtalten das Werk ſelbſt ſchon die Leitung giebt.

Den Gegenſtand, den man ſucht, wird man jedesmal, entweder bey ſeinem Anſchlagworte, in der Alphabetordnung, und bey dieſer alphabetiſchen Art in den Incidentpuncten bey Chur Maynz, bey den Communicatis, oder bey den Reichsgutachten, oder Reichsſchlüſſen, oder Kaiſerl. Commißionsdecreten, oder bey andern dergleichen Univerſalanſchlagworten ſicher antreffen.

Vorzüglich hat man alſo auf die alphabetiſche, diplomatiſche und ſyſtematiſche Ordnung der Anſchlagworte, ſodann auch auf die hiſtoriſche und chronologiſche Eintheilung zu ſehen, hinnach auf das Haupt-Incidens, ſo ſich in dem Drucke ausſcheidet, ſofort auf die Acceſſoria und Cohaerentia, welche insgeſammt mit größern Lettern, oder Verſalien gedruckt ſind.

Wenn aber Sachen in einerley mehrfältigem Anſchlagworte vorkommen, und die Incidenzien nicht in der alphabetiſchen Gleichförmigkeit laufen; ſo iſt es ein Zeichen, daß es die Nothwendigkeit erfodert habe, dieſelben nach der Chronologie vorzutragen.

Am Ende dieſes Repertorii wird man die Errata, welche hier und da beſonders in dem A ſich durch ſehr unangenehmen Verſtoß und Eigenſinn des Schickſals zum Glücke nur faſt durchgängig bey unbedeutenden Gegenſtänden ergeben haben, gleichwohl unentgeldlich beyfügen, oder auch im Erſcheinungsfalle gar einen andern Abdruck von Bögen austauſchen, um alle Zufriedenheit zu veranlaſſen, indeſſen man ſich gütigſt gedulden und bedenken möge, daß die vorhandenen großen Repertoria die größten Fehler, beſonders bey den Allegationen in ſich enthalten, und mit keinen Verbeßerungen verſehen ſeyn.

Gleich als dieſe Endſchaft erreichet worden iſt, ſo wird man mit der Herausgabe des unentbehrlichen Supplementi zu den vorliegenden 4 Theilen der Sammlung rc. ſich beſchäftigen, alsdann die ſchon größtentheils vorbereitete Fortſetzung jener Sammlung von dem Jahre 1741 bis in gegenwärtige Zeiten gleichermaſſen zu dem Druck befördern, und dieſe beyden Stücke in ein weiteres Repertorium einſchränken.

Es wird aber zum Voraus angemerket, daß mit dieſer Bearbeitung nicht eher zum Druck geſchritten werde, bevor nicht eine zureichende Anzahl zur Subſcription ſich zeitlich geäußert, ſomit dieſe mit jener dieſes herausgehenden Repertorii ſich vereinbaret haben würde: allermaſſen es dieß Orts nicht gewaget, minder mit Grund der Billigkeit mißkennet werden kann, ſich ſo großen Hauptunternehmen ohne hilfreicher Ausſicht zu unterziehen, und auf gerade wohl ein ſo nützlich als nothwendiges Werk herzuſtellen, dabey das Belieben des unentſchloſſenen Luſttragenden abzuwarten.

Regensburg, den 7. July, 1786.

XXII. Anecdote.

Der Vater des Herrn von Voltaire war mit ſeinen beyden Söhnen nicht glücklich. Der älteſte war ein hartnäckiger Janſeniſt, indeſſen der jüngere das Studium der Rechte über die Dichtkunſt vernachläſſigte. Meine Söhne, ſagte der alte Mann, ſind beyde Narren; der eine in Proſa, und der andere in Verſen.

Digitized by Google

Churpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.
Mit Churfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finanzeriſchen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

45. Stück. München den 6. October 1786.

III. Beförderungen und Amtsanſtellungen.

a) In Churpfalzbaiern.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben die beyden Schulräthe, Joſ. Danzer, Stiftsherrn bey hieſiger Collegiatskirche, und Lorenz Weſtenrieder nunmehr auch als wirkliche geiſtliche Räthe mit Sitz und Stimme auf der geiſtlichen Banke motu proprio gnädigſt ernennet.

Ebenfalls geruheten Höchſtdieſelben Höchſtdero Gränzmautbeamten zu Waltershof in der Obernpfalz, Johann Baptiſt Ferdinand Marja Mendel von Steinfels, nach genugſamer Erprobung ſeines luſtri familiae in dieſer Würde im ganzen Lande gnädigſt ausſchreiben zu laſſen; und Höchſtdero Hofgerichtsadvocaten und Stadtſchreiber zu Neuötting, Licentiat Johann Georg Dormayr, den Syndicatstitel zu ertheilen.

Vermög gnädigſten Decrets vom 10. Auguſt haben Se. Herzogl. Durchlaucht, Pfalzgraf Wilhelm von Birkenfeld ꝛc. ꝛc., den churpfalzbaieriſchen Rath, und ordentlichen öffentlichen Lehrer der Entbindungskunſt, dann Stadt- und Landſchaftsaccuſcher, Jac. Siel, in gnädigſter Rückſicht der Höchſtdero Frau Gemahlinn, Herzoglichen Durchlaucht, treu geleiſteten ſtattlichen Geburtshilfe zu Höchſtderoſelben Leibaccuſcher ernennet.

b) Im Gülich- und Bergiſchen

iſt dem Winand Thelen, Canonicus zu Gülich, und Mathias Tack, Pfarrer zu Mettmann, das landesfürſtl. Placet gnädigſt ertheilet worden.

Ingleichen haben Se. Churfürſtl. Durchlaucht dem Haupt- und Criminalgerichtsſcheffen und Advocaten zu Gülich, Joſeph Niclas Schawberg, zum Städtiſchen Accis- und Policeycommiſſär gnädigſt angeordnet.

VIII. Königlich Däniſcher Befehl, betreffend die Niederſetzung einer Commiſſion über die Unterſuchung und Verbeſſerung des Bauernſtandes, vom 25. Auguſt 1786.

Wir Chriſtian der Siebente ꝛc., Unſern beſondern Gruß zuvor.

Da Unſre Rentkammer in einer Vorſtellung Uns referirt hat, daß, wiewohl die meiſten Güterbeſitzer einſehen, daß ihre eigne Wohlfahrt auf der Wohlfahrt der Bauern beruht, doch oft Klagen von Feſtebauern über Vervortheilungen von Seiten ihrer Gutsherrn einkommen, und daß es, da das Geſetz nicht allenthalben hinlänglich die gegenſeitigen Gerechtſamen und Pflichten des Gutsherrn und des Feſtebauernſtandes

Digitized by Google

zu beſtimmen ſcheint, nothwendig, und zur Beförderung des Landweſens beſonders dienlich ſeyn würde, wenn dieſe mit Rückſicht auf den Vortheil aller, denen dies angeht, ſo viel möglich beſtimmt, und einigen Mißbräuchen dadurch für die Zukunft vorgebeugt würde, und, da Wir es für eine Unſerer heiligſten Pflichten anſehen, auf das kräftigſte jedermann, ſowohl den Gutsbeſitzern, auf deſſen Vermögen die Stärke des Staats ſehr beruht, als auch den ſo zahlreichen, weniger vermögenden Bauernſtand, deſſen glückliche Arbeitſamkeit den Grund zum Wohlſtande aller Unſerer übrigen Unterthanen legen muß, bey ſeinem geſetzlichen Eigenthume und Gerechtſamen zu handhaben, und zu beſchützen; aber Wir zugleich einſehen, daß die Geſetze, nämlich ſowohl das Däniſche Geſetz ſelbſt, als auch die ſeit deſſen Publication ergangenen Anordnungen, ſowohl in Abſicht auf das Juriſtiſche als Oeconomiſche in dieſem Theile des Landweſens, theils nicht ſo vollſtändig, theils nicht ſo deutlich ſind, als ſie ſeyn könnten, wodurch, und durch die daraus fließenden Gewohnheiten, eben ſo oft, als durch die vorſätzliche Uebertretung der Geſetze, verſchiedene Vervortheilungen veranlaßt werden könnten, ſo wollen und befehlen Wir allergnädigſt, nach der von Unſrer Rentkammer in erwähnter Vorſtellung dazu allerunterthänigſt gegebenen Anleitung: daß eine Commißion niedergeſetzt werden ſoll, um alle diejenigen Puncte, welche ſowohl in Abſicht auf das Juriſtiſche als Oeconomiſche entweder noch gar nicht im Geſetze und den Anordnugen beſtimmt, oder auch nicht genau genug erläutert, und auseinander geſetzt ſind, betreffend das Verhältniß zwiſchen Proprietären oder Eigenthumsbeſitzern auf einer, und Feſtebauern, Hausmännern und andern vom Bauernſtande, die an ihren Geburtsort gebunden ſind, auf andrer Seite, genau zu überdenken, und in Uebereinſtimmung mit erwähnter Unſrer allergnädigſten Abſicht, ſowohl zum Vortheil eines jeden, den es angeht, als auch zum allgemeinen Vortheil des Staats, in Vorſchlag zu bringen. Wir wollen, daß die Beſtimmung aller dieſer Puncte auf die Gerechtſamen und Pflichten, welche nach Aufhebung des Vornedrechts (der Leibeigenſchaft) zwiſchen dem Gutsbeſitzer, und dem Bauernſtande Statt haben müſſen, gegründet ſeyn muß, und ſoll es darnach der Commißion obliegen, wo ſie finden möchte, daß dieſe durch ſpätere Anordnungen oder eingeführte Gebräuche verändert oder bey Seite geſetzt ſind, allerunterthänigſte Vorſtellung darüber zu thun, wie ſolche wieder in Kraft geſetzt werden können. Ueberhaupt ſoll die Commißion verpflichtet ſeyn, auf alles zu ſehen, was zur Verbeßerung der Umſtände der Bauern dienen kann, in ſofern dieſes geſchehen kann, ohne die geſetzlichen Eigenthumsgerechtſame der Güterbeſitzer dadurch einzuſchränken, und die Güterbeſitzer in dem geſetzlichen Gebrauche und Benutzung ihrer Güter zu hindern; und deswegen befehlen wir hirdurch, daß die Commißion auch dahin zielende Vorſchläge einliefern ſoll. Gleichfalls wollen Wir, da der Gegenſtand der Unterſuchungen dieſer Commißion von beſonderer Wichtigkeit für alle Unſere lieben Unterthanen iſt, daß alles, was in dieſer Sache verhandelt wird, durch den Druck bekannt gemacht werden ſoll; doch wird hievon ausgenommen, was einzelne Perſonen außerhalb der Commißion angehen möchte.

In dieſer Commißion ſollen eintreten: der geheime Rath, Bolle Willum Luxdorph, die Conferenzräthe, P. Aagard und O. L. Bang, als Mitglieder Unſers Canzleycollegiums; von Unſrer Rentkammer, der erſte Deputirte, geheime Rath, Graf C. D. F. Reventlow; der zweyte Deputirte, Conferenzrath John Erichſen, und dritter Deputirter, Etatsrath Wilh. Aug. Hanſen; als Juriſten: Conferenzrath S. H. Cordſen, Etatsrath Bartholin-Eichel, Juſtizrath Mads Fridſch, und der Hof- und Stadtgerichtsaſſeſſor, Andreas Bang; als Landmänner: der geheime Rath und Amtmann, C. L. Scheel-Pleſſen, der Kammerherr, Baron B. A. Lehn, Juſtizrath Morten Quiſtgaard, und Juſtizrath P. Wormskiold; und da dasjenige, was in der Commißion in Abſicht auf die Gerechtſame des Gutsbeſitzers und Bauernſtandes in Erwägung kömmt, auf die Landmiliz Einfluß haben kann, ſo ſoll der Generalauditor des Landetats, Conferenzrath W. Bornemann, gleichfalls in dieſer Abſicht in die Commißion treten; endlich tritt auch in ſelbige, als Mitglied und Secretär, der Juſtizrath, Chriſtian Colbiornſen.

Uebrigens erwarten Wir, daß die Commißion mit Eifer und Hurtigkeit für die Be-

Digitized by Google

endigung dieſer wichtigen Sache ſorgen wird. Und gleichwie Wir allergnädigſt wollen, daß alle diejenigen Puncte, die von Unſrer Rentkammer in der Vorſtellung allerunterthänigſt angeführt ſind, ein Gegenſtand der Unterſuchungen dieſer Commiſsion ſeyn ſollen, ſo erlauben Wir auch Unſrer Canzley, von Zeit zu Zeit mit näherer Vorſtellung, betreffend mehrere Puncte, zur Vornehmung in der Commiſsion in Vorſchlag zu bringen, einzukommen, wenn dazu während der Behandlung ſollte Anlaß gegeben werden.

Ferner wollen und befehlen Wir allergnädigſt, daß alle diejenigen Vorſchläge, die laut dieſes Unſers allergnädigſten Befehls von der Commiſsion gemacht werden möchten, entweder allmälich oder auf einmal Uns durch Unſre Däniſche Canzley oder Rentkammer, je nachdem der Inhalt der Vorſchläge vornämlich zu dieſem oder jenem Collegium gehört, vorgetragen werden, und wollen Wir, daß diejenigen Mitglieder dieſer Collegien, denen Wir nun befohlen haben, Sitz in der Commiſsion zu nehmen, von Zeit zu Zeit mit den übrigen Mitgliedern der Collegien verabreden und überlegen ſollen, was in der Commiſsion verhandelt wird, auf daß Wir deſto gewiſſer ſeyn können, daß die Commiſsion, ehe ſie in irgend einem Puncte einen endlichen Vorſchlag verfaßt, die möglichſten Kenntniſſe benutzt hat, um alle Gründe für und wider in hinlängliche Erwägung zu ziehen. Wornach ihr euch allerunterthänigſt zu richten habt, euch Gott empfehlend.

Friderichsberg, den 25. Auguſt, 1786.

IX. Handlungs- und Manufacturs-nachrichten.

Wien, den 26. Auguſt.

Dem Vernehmen nach hat der Kaiſer den Generalſtaaten die nachgeſuchte freye Einfuhr der Heringe in Oſtende nicht bewilliget.

Es wird von einem zwiſchen England und den Niederlanden zu errichtenden Handelstractate geſprochen. Der Graf von Pergen iſt mit ſeinem Sohne, wie man vermuthet, in dieſer Abſicht nach London gereiſet, und in Brüſſel iſt der Lord Dorington dieſerhalb angelangt.

Paris, den 18. Auguſt.

Zur Beförderung der Handlung ſoll die Seine durch einen aus der Marne abgeleiteten Kanal, mit der Maas vereiniget werden. — Von dem Commerztractat zwiſchen England und Frankreich ſollen die Präliminarien den 15. unterzeichnet ſeyn.

Herr Parmentier hat nach dem Beyſpiele der Nordamericaner einen Verſuch gemacht, ein Bier aus Maiz, oder türkiſchem Korn zu brauen. Es hat alle Eigenſchaften der beſten bekannten Biere. Sollte es in Aufnahme kommen, ſo dürfte es einen neuen Handelszweig abgeben, oder doch viel Geld in dem Königreiche erhalten.

Es iſt bekannt, daß ſchon ſeit mehr als 20 Jahren der Muſcatennuß- und der Nagelbaum, auf der franzöſiſchen Inſel Isle de France einheimiſch gemacht worden iſt, und daß alſo bald die Franzoſen in dieſem Handel mit den Holländern concurriren werden. Einige Nachrichten über dieſe Anpflanzung werden dem Leſer nicht unangenehm ſeyn. Kaum war Herr Poivre zum Gouverneur von Isle de France ernannt, als er 1769 unter dem Commando der Herrn de Tremignon und d'Etcheveri zwey Schiffe ausrüſtete, um, wo möglich, dieſe zwey Bäume aus dem ſüdlichen Indien herbeyzuſchaffen. Sie ſegelten im May 1769 ab, und langten den 18. September in Manilla an. Hier genas Hr. d'Etcheveri von einer Krankheit durch den Gebrauch jener mineraliſchen Quelle, von denen einige ſo heiß und beitzend ſind, daß man von einem hineingeſteckten Huhn oder Taube in 6 Minuten die bloßen Knochen herauszieht. Den 16. Januar 1770 ſegelten ſie wieder ab, und näherten ſich den Inſeln Taſſouri und Miao. Der Wachſame unter den Befehlen des Herrn von Tregminon ſteuerte nach Timor, und der Morgenſtern, den Herr von Etcheveri commandirte, den molukkiſchen Inſeln oſtwärts zu. Den 15. März bekam der letztere Ceram ins Geſicht. Ein mißvergnügter Holländer, den er am Ufer mit dem Baue einer Barke beſchäftigt fand, both ihm gegen ein Geſchenk ſeine Wohnung zum Nachtquartier an. Von ihm erfuhr er, daß er Amboina zwar vermeiden müſſe, aber auf der Inſel Gueby, die nur von Malayen bewohnt ſey,

Digitized by Google

eben ſo gute Muscatennuß- und Nägelbäume finden würde, die denen in Amboina an Güte und Vortreflichkeit gleichkämen. Weil aber die Malayen von Gueby in Feindſchaft mit den Holländern ſtünden, ſo müſſe er ſich von dieſen beym Anlanden zu unterſcheiden ſuchen. Hr. Etcheveri folgte dieſem Rathe. Den 15. Auguſt landete er auf Gueby bey einem Dorfe. Er gieng mit ſeinem Dolmetſcher, der eine franzöſiſche Flagge trug, auf einen Haufen von Malayen zu. Die fremde Flagge war Urſache, daß ſie günſtig aufgenommen wurden. Der König nahm ihre Geſchenke mit Wohlgefallen an, ließ die holländiſche Flagge zerreißen, und unter lauten Zujauchzen des Volks die franzöſiſche aufſtecken, und legte ſelbſt eine franzöſiſche Uniform an. Da die Holländer alle Muscaten- und Nägelbäume auf Gueby ausgerottet hatten, ſo erboth ſich der König, dergleichen von der Inſel Patani holen zu laſſen, deren König ſein mächtiger Freund war. Der König von Patani, der die Ankunft fremder Schiffe erfahren hatte, und ſeinen Freund in Gefahr glaubte, kam ihm mit 80 Piroguen, jede mit 20 Mann, und einigen Kanonen bewaffnet, zu Hilfe. Dieſe Flotte rückte in Ordnung an, und löſte ihr Geſchütz. Der König von Gueby gieng mit Hrn. von Etcheveri dem von Patani entgegen; aller Argwohn verſchwand, und die aufrichtigſte Freundſchaft trat an ſeine Stelle. Die nach Patani geſchickten Fahrzeuge kamen mit 20,000 Muscatenbäumen zurück. Ein Oberhaupt von Gueby, Bagour genannt, erboth ſich, in acht Tagen eine Anzahl von Nelkenpflanzen herbeyzuſchaffen. Die acht Tage waren verfloſſen, und er erſchien nicht. Schon fiengen die Muſſons an zu wehen, und Herr von Etcheveri nahm den Zeitpunct wahr, und ſtach in See. Zum Glück hinderte ihn eine Windſtille, ſich den erſten Tag von Gueby zu entfernen, und Bogour trat mit den Nelkenbäumen ein. Er vereitelte die Nachſuchungen und Zudringlichkeiten der Küſtenbewohner, und langte den 15. Junius mit ſeinem Schatze auf Iſle de France an.

XII. Ueber die Anwendung der Electricität bey den Krankheiten der Menſchen.

Non vivere, ſed valere, vita eſt.

Die Geſundheit iſt eines der gröſſeſten Geſchenke des Höchſten; ſolche zu erhalten iſt Pflicht und natürlich. Der Reiche, der Arme, der gute Menſch, der Narr und der Böſewicht, erkennen ihren Werth, obgleich nicht jeder der Pflicht, dem vernünftigen Inſtinkt, ſie zu erhalten, nachkömmt. Selbſt dieſe Verfehlung des Zwecks iſt faſt ſo mancherley, als Menſchen ſind, die ihn verfehlen, und dennoch wünſcht ſich ein jeder die Geſundheit. Nur der Thor kann es tadeln, wenn man erlaubten Mitteln, uns unſer kurzes Leben angenehmer zu machen, nachſpüret; und nur der unwiſſende Thor ſpottet über die Bekanntmachung ſolcher Mittel, die für ihn etwas Sonderbares haben, die ihm unglaublich ſind, und nach ſeiner Kurzſichtigkeit nahe an oft geſehene Poſſen gränzen. Aber wodurch bleiben denn nicht ſelten die wirkſamſten und nützlichſten Dinge ſo lange in ihrer Kindheit? Dadurch, daß der ſtolze, verwegene, furchtſame, kindiſche Menſch, gleich beym erſten Anblick die Sache zu überſehen glaubt, ſie, unehrerbietig gegen ſeinen Schöpfer, der kein Stäubchen, der ihn nicht ohne gute Abſicht werden laſſen, und lieblos gegen den Nächſten dahin beurtheilet, ſie ſey ohne Nutzen, da er doch mit ſeinem blinden Auge nichts ſiehet; daß er irrig denket noch alle Hilfsmittel entbehren zu können, die jetzt vielleicht von Wirkung für ihn wären, bald aber ihm nichts mehr nützen; daß er ſich den kleinern Gefahren nicht unterziehen will, ohne die Größe der Gefahr, worinn er ſich befindet, unterſucht zu haben, oder zu bedenken, daß ſein durch den Dunſt der Gaukeleyen und Tändeleyen umnebeltes Gehirn, das Ernſthafte fliehet, und, was weis ich's, aus wie viel andern Urſachen. Jedoch ſey, wie ihm wolle, guter Abſicht bewußt, producire ich hier eine aus Schriften zuſammengetragene mit eigenen Beurtheilungen und Erfahrungen ergränzte, kleine Abhandlung: über den Einfluß der natürlichen und künſtlichen Electricität in den thieriſchen Körpern, und über die Anwendung der letztern bey den Krankheiten

der Menſchen. Schon der Gedanke, in einem Fache, welches, nach meiner Ueberzeugung, dem menſchlichen Geſchlechte in der Folge äußerſt wichtig und nothwendig werden wird, gearbeitet und mein Scherflein beygetragen zu haben, ſoll mich gegen manche ſolcherhalb gehabte Unannehmlichkeiten, reichlich ſchadlos halten.

Bey der Luftelectricität bemerkt man ein deutliches Anziehen und Zurückſtoßen der Wolken untereinander; alsdenn ſind die Wolken, die im Anzuge begriffen ſind, d. i. die der obere Wind vor ſich herjagt, negativ, und die Wolken, ſo ſich zurückziehen, poſitiv electriſch. Von der electriſchen Atmosphäre werden zur Zeit des Gewitters, auf dem Felde Strohhalme und eine Menge Staub gegen die Wolken heraufgezogen, und davon entſtehen electriſche Staubſäulen, die negative Zeichen von ſich geben, da es die Gewitterwolke auf poſitive Art thut. Oft erblickt man die künſtlichen Drachen, wenn ſie in der Höhe ſchweben, mit einem electriſchen Scheine umgeben.

Ein Menſch, welcher unter einer Gewitterwolke auf freyer Erde ſtehet, und die Arme in die Höhe ſtreckt, oder auch auf einem Pechkuchen ſtehend, die Hand über ſich ausſtreckt, ziehet Spinnewebe und andere leichte Körper an ſich, und dieſe bleiben an ihm im erſten Falle hängen, im andern werden ſie angezogen und wieder abgeſtoßen. Durch Hilfe eines kleinen Luftballons und des Condenſators, kann man bey jeder Witterung Spuren der Electricität merkbar machen.

In nahen Gewittern beobachtet man an zugeſpitzten Körpern kleine Flammen, und bey ſtumpfern Spitzen dickere Feuerbüſchel. Eben dergleichen zeigt ſich auch an den Spitzen der Pflanzenblätter, an Bäumen, Thurmſpitzen, Maſten der Schiffe, an Spieſſen, Baionetten, an den aufgerichteten Gewitterſtangen und fliegenden Drachen, die ſich ſogar alsdenn ereignen, wenn man zur Zeit des Gewitters Pflanzen begießt. Und man findet, daß alsdenn das Wachsthum der Pflanzen geſchwinder, als ſonſt, von ſtatten gehet, indem Gewitterwolken vorüberziehen. Durch Hilfe der künſtlichen poſitiven Electricität wird das Wachsthum an den Pflanzen ſichtbar vermehret, auch oft durch negative Electricität ſo vermindert, daß ſie nicht aufkommen. Der Abt Bertholon de St. Lazare electriſiret Wälder und Felder, electriſiret beym Säen und Begieſſen, mit electriſchen Maſchinen, auch Gärten und Felder, durch Hilfe eines wichtigen Inſtruments des jetzigen Jahrhunderts, des Electro-vegetometers, mit außerordentlichem und merkwürdigem Nutzen.

Die von der umlaufenden Erdkugel Tag und Nacht geriebene Atmosphäre, iſt die unerſchöpfliche Quelle und das wahre Magazin der Electricität, die ſich endlich in der Höhe anhäuft, eigentlich aber durch das beſtändige Reiben der Erdkreiſe an der dickſten, gröbſten und feuchteſten unterſten Luftſchicht erreget wird, und ſich als eine werdende Flüßigkeit, theils dieſſeits in der Rinde der Erdkugel, theils jenſeits in den Luftſchichten verbreitet. Sie ergießt ſich zur Zeit der Gewitter oder Anhäufungen, vermittelſt der in der meilenhohen Luftmaſſe entſtehenden Unordnung, da ſie Wolken an ſich ziehet, und zurückſtößt und durch einander miſcht, mitten in dem Rieſenkampfe der Sturmwinde, und in der feuchten Gährung und Entbindung der aufgezogenen trocknen und feuchten Dünſte zwiſchen Wolken, die ſich neben einander drängen, mit dem Regen, dieſem Ableiter, und mit den geſchlängelten Blitzen, auf unſere Erde, hie und da herab, wo eben das Gewitter ſtehet. Dies iſt hier die electriſche Fluth, indeſſen daß ſich die Electricität von den negativen Erdſtrichen, die jetzt einen Theil ihrer Electricität der Luft abgeben, als Ebbe von der Erde in die Atmosphäre zurückziehet, um nächſtens als geſammeltes Gewitter über andere Erdſtriche fluthen zu können.

Daher kömmt es, daß unſere Electriſirmaſchinen, wenn ein Gewitter am Himmel iſt, ihrer Kräfte beraubt da ſtehen, und auf neue Belebung von oben warten. Alle Witterungen, alle Jahrszeiten, alle Lufthöhen, enthalten poſitive oder negative Electricität, und vielleicht werden wir mit der Zeit die gröſte Höhe der Luft, wo die Kälte beſtändig regieret, und der Luftelectricität die Gränzſcheide abzeichnet, durch die Verſuche mit den Luftbällen zuverläßiger als durch die fliegenden Drachen, erfahren. So viel iſt bekannt, daß ſich unſere Flaſchen bey Tage und Nacht, vermittelſt des Drachens, aus dem Zeughauſe der Atmosphäre mit friſcher Ammunition verſehen, und laden laſſen. Wenn die

Digitized by Google

untere Luft dieſe obere Electricität durch eine Menge von der Erde electriſch aufgezogener Waſſerdünſte und Wolken abzuſaugen ſcheint, ſo darf man nur den Drachen höher hinausſchicken. Deutlich läßt ſich indeſſen die Luftelectricität nicht eher fangen, als etwa 2 bis 300 Fuß hoch über der Erde. Vielleicht beſtättigen noch die Naturkündiger den Satz mit der Zeit: zur Zeit der Windſtille und bey hellem, ultramarinblauen, blendend heitern Himmel, der gemeiniglich in der Mittagsſtunde zu ſehen iſt, iſt die Luftelectricität poſitiv, nahe am Sturmwinde, und Morgens und Abends negativ, wegen der mehrern Dämpfe am Horizont.

In den mehrſten Nächten und in jeder feuchten Atmosphäre ſcheint die Electricität an unſern Gewitterableitern verſchwunden zu ſeyn, weil ſie von den feuchten Dünſten weggeleitet, und mit dem Thau oder winterlichen Nachtnebel in die Erde hinabſtrömmt! Eigentlich mag wohl die Luftelectricität als ein ſanftöliger Strom in einer gewiſſen Höhe des Dunſtkreiſes, vor der Stunde ihrer Fluth wallen, weil daſelbſt keine Winde, keine Dünſte und folglich keine Ableiter anzutreffen ſind, die ſie einſaugen könnten. Und hier ſcheint das große Triebrad des Weltgebäudes eingehängt zu ſeyn, ſo den Himmel und die Erde, vermittelſt der Windſtrömmungen, in Verbindung und in Bewegung ſetzt, Thiere, Pflanzen und Mineralien behaucht, und dem trockenen kalten Oſt- und Nordwinde poſitive, dem heiſſen, feuchten Süd- und Weſtwinde negative Fächer in die Hand giebt, um die Luftelectricität dem einen Erdſtriche heute, dem andern morgen zuzufächeln. Sollte nicht auch die Meersebbe und Fluth, die ihre Stunde hält, von der Luftelectricität entſtehen, die im poſitiven Stande einige Meilen der Meeresfläche an ſich ziehet, und dann wieder von ſich ſtößt? — Wenigſtens iſt die Hypotheſe mit dem Drucke des Mondes eine gleich armſelige Parallele, wenn ich ſage, der Umlauf der Erdkugel läßt die Luft, ſo tauſendmal dünner und ausweichender als Waſſer iſt, verſpätend zurück, und das wallende Meer, ſo mit der Erdkugel zugleich herumgeriſſen wird, verſpätet ſich nach Proportion ebenfalls, und reflectiret, ſo zu ſagen, in dem Schwunge, wie das Waſſer in einer Tonne, ſo man auf einem Wagen fortfährt, zurückſchlägt. Ein electriſirter Waſſertropfe erhebt ſich zu einem Berge, wenn ſich was Unelectriſches demſelben nähert. Die Erdkugel wälzet ſich in 24 Stunden einmal um ihre Achſe; die Fluth und Ebbe, jede dauert 6 Stunden, und trit in 24 Stunden zweymal ein. Was iſt alſo natürlicher, als daß die ſich umwälzende Erde dem Meere einen Reflectionsſtoß, und der geriebenen Atmosphäre eine Electricität mittheilet, von der ein Theil des Meeres aufgezogen, und Schritt vor Schritt eine electriſche Brandung gemacht wird, die am Aequator, nach den Berichten der Schiffer, am ſtärkſten wirkt, weil hier die Sonne, der Bauch der Erdkugel, die Reibung, das Weltmeer, der Wind am ſtärkſten iſt.

Muß dieſes electriſche Element nicht auf alle Körper, und vornämlich auf organiſche Weſen, ſo die beſten Electrometer ſind, und am meiſten auf den Menſchen einen beträchtlichen Einfluß haben? In der That theilet es ſich allen lebloſen und belebten Weſen eben ſo mit, als es die Wärme thut. Alle Körper leiten dieſe beyden Elemente weiter fort, wenn ſie ſich einmal damit beladen haben. Es iſt daher nicht unmöglich, daß ein fliegender Menſch in einer gewiſſen Lufthöhe ganz mit Strahlen umgeben, vergöttert erſcheinen könnte. So findet man bey dem Aldrovand einen Bericht, daß man im Sturme und trübem Himmel Raben fliegen geſehen, deren Schnäbel wegen der ſaugenden Schneide Strahlen von ſich geſchoſſen, und vielleicht hat ein dergleichen Phänomen dem noch ungleich höher fliegenden Adler die Ehre erworben, der Donnerträger der Mythologiſten zu werden; wenigſtens kannten die alten Fabeldichter die Natur etwas beßer, als unſer junges Parnaßvolk, deſſen Kehle blos den Wein, und ein gewiſſer electriſcher Ableiter die Mägdchen ſtudirt, die ſich dagegen poſitiv oder negativ verhalten, nachdem der Dichter poſitiv oder negativ reich iſt. Zur Zeit eines Gewitters ſtellte ſich Lemonier in der Mitte eines Gartens auf einen trockenen Pechkuchen, er ſtreckte die linke Hand in die Höhe, und er ward den Augenblick ſo electriſch, daß man aus ſeinem Geſichte, und aus ſeinen Händen Funken ziehen konnte.

(Die Fortſetzung folgt.)

Digitized by Google

XIII. Neuer Vorſchlag, einen wohlfeilen und geſunden Kaffee zu verfertigen.

Der Genuß des Kaffee's iſt ſo allgemein geworden, daß er jetzt von den gemeinſten Perſonen getrunken wird, ungeachtet er den meiſten Menſchen nicht eben zur Geſundheit ſehr dienlich iſt, auch wegen ſeines immer noch hohen Preiſes, bey Familien, die ſich nicht in groſſen Vermögensumſtänden befinden, kein vortheilhaftes Nahrungsmittel ſeyn kann, in welchem letzten Betrachte auch dies Getränke in verſchiedenen teutſchen Staaten ſcharf verbothen wurde. — Schon oft ſind Proben mit gebranntem Roggen, Gerſte, Eicheln, gelben Rüben u. ſ. w. gemacht worden, um einen wohlfeilen Kaffee zu erhalten; allein, entweder der Geſchmack, oder die darauf empfundene Unpäßlichkeit haben dieſe Producte nicht mit allgemeinem Beyfalle belohnt. Endesunterzeichneter hat einen andern Verſuch gemacht, und ihn für weit nützlicher und vortheilhafter gefunden, als alle angezeigten Proben. Man nimmt die Saamengefäſſe, oder nach hieſiger Mundart die Butzen, oder Gacken aus den Aepfeln, döret ſolche wohl, dann röſtet man ſie, wie den Kaffee. Im Winter kann man ſolche gar füglich im Ofenrohre, in einer eiſernen Pfanne, oder auf einem Backbleche röſten; hiebey aber muß Sorge getragen werden, daß man die Hitze nicht auf einmal ſo ſtark macht; zu dem Ende muß man die Pfanne oder das Blech fleißig ſchütteln, damit nicht alles auf einem Flecke liegen bleibt und verbrennt. — Es muß mit dem Röſten ſo lange angehalten werden, bis der Geruch bitter wird, und die Farbe dem geröſteten Kaffee ähnlich ſieht. — Die Probe kann man nicht beßer machen, als wenn man ein ſolches geröſtetes Stückchen entzwey bricht, allenfalls auch koſtet, ob es den angenehm bittern Geſchmack, wie der geröſtete Kaffee, habe? Die Aepfelbröckeln oder Butzen werden bey dem Röſten wieder weich, allein dies hat man nicht zu achten, nur Farbe und Geruch müſſen zeigen, ob ſie zur Genüge geröſtet ſind. Sobald ſie von der Hitze kommen und erkalten, ſo werden ſie wieder kalt, und zum Mahlen tüchtig; weil aber dieſe Saamengefäſſe oder Butzen, die man aus halben oder Vierteläpfeln herausgenommen hat, in einer Kaffeemühle zu groß ſind, ſo zerſtößt oder zerdrückt man ſie zuvor ein wenig, um ſie ſodann, wie die Kaffeebohnen, mahlen zu können. Will man nun von dieſem Getränke Gebrauch machen, ſo nimmt man die eine Hälfte von dieſem Pulver, und die andere Hälfte vom gewöhnlichen Kaffee, zu 1 Loth ſolchen vermiſchten Pulvers werden 6 Taſſen Waſſer genommen, und überhaupt, wie beym gewöhnlichen Kaffeekochen, verfahren. Wird nun alles nach vorgeſchriebener Art behandelt, ſo bekömmt man ganz gewiß ein dem puren Kaffee ähnliches, wohlſchmeckendes und unſchädliches Getränk.

Eben ſo kann man zu dieſem Gebrauche auch ganze Aepfel, oder ſchon getrocknete Aepfelſchnitze anwenden, und auf jetzt beſchriebene Art behandeln. Es muß eben nicht das ſchönſte, doch aber reifes Obſt ſeyn. Was kann man in dieſem Betrachte bey geſegneten Obſtjahren für Vortheile beziehen! Dieſer Vorſchlag ſollte, meines Erachtens, beſonders jenen Perſonen einleuchten, die das Obſt mit vielen Koſten an ihre Oerter kommen laſſen, weil ſie ſolchergeſtalt den Abgang der Aepfel als einen Erſatz benutzen können.

Johann Georg Kauderer,
Schullehrer in Lindau.

Dieſer Vorſchlag mag vielleicht mancher Hauswirthinn gefallen, und wir ſind zufrieden damit; doch hoffen wir nicht, daß die Frauen Kaffeeſiederinnen davon Gebrauch machen werden, ohne den gewöhnlichen Preis der Taſſe Kaffee verhältnißmäßig zu verringern.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkauſe.

a) Salzburg vom 21. bis 28. Auguſt.

		höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz	Schaff.	20 fl. — kr.	17 fl. — kr.
Böckerweitz	—	19 fl. — kr.	16 fl. — kr.
Korn	—	11 fl. — kr.	9 fl. — kr.
Gerſte	—	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber,	Metzen	— fl. 33 kr.	— fl. 31 kr.

b) Stadt Pfaffenhofen den 29. Auguſt.

Weitz. Schl.	12 fl. — kr.	Korn Schl.	5 fl. 30 kr.
Gerſte —	— fl. — kr.	Haber —	3 fl. 12 kr.

Digitized by Google

c) Stadt Erding den 31. Auguſt.

Zugeführt : : : 560 Schäffel.
Verkauft : : : 560 —

Weitz. Schl.	13 fl. — kr.	Korn Schl.	6 fl. — kr.
Gerſte —	6 fl. — kr.	Haber —	4 fl. — kr.

d) Reichsſtadt Augsburg den 1. Septemb.

Weitz. Schl.	13 fl. 28 kr.	Kern Schl.	12 fl. 9 kr.
Roggen —	6 fl. 38 kr.	Gerſte —	6 fl. 51 kr.
Haber —	3 fl. 56 kr.		

e) Markt Biburg den 1. Septemb.

Weitz. Schl.	9 fl. — kr.	Korn Schl.	6 fl. 30 kr.
Gerſte —	5 fl. 30 kr.	Haber —	3 fl. 30 kr.

f) Reſidenzſtadt München den 2. Septemb.

Zugeführt : : : 1289 Schäffel.
Verkauft : : : 1266 —

Weitz. Schl.	14 fl. — kr.	Korn Schl.	7 fl. 30 kr.
Gerſte —	7 fl. 30 kr.	Haber —	4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Halbes Hofgut zu Rohrbach, Landgerichts Friedberg.

Nachdem des Auguſtin Jlgs halbes Hofgut zu Rohrbach dermaſſen abgehauſet, und mit Schulden überladen worden, daß an einiges Wiederaufkommen des überſchuldten Jlgs, und nochmalige Emporbringung ſeines hinabgekommenen Guts nicht mehr zu gedenken ſeyn dürfte;

Alſo iſt man Landgerichtsſeits bemüßiget, ſothanen halben Hof in Anbetracht der hierauf haftend mehreren Gotteshauscapitalien und Intereſſen, ſo anderen Ausſtänden, dann auf dringendes Anſuchen des löbl. Kloſters Altomünſter aus Jlgiſchen Grundherrſchaft plus licitanti zu verkaufen.

Es wird daher ſolches mittels gegenwärtigen Verruf Jedermann kund und zu wiſſen gethan, damit ſich die Kaufsliebhaber um erſagt halbes Hofgut, ſo zu Dorf in einem gemauerten Hauſe, einem mit Strohe eingedeckten Stadel und Schupfen, dann einem gemauerten Backhauſe, und gezimmerten Schweinſtälleri beſtehet; in den drey Feldern aber 26 Juchart Ackers, benebſt 7 Tagwerk einmädigen Wiesgrund; 1 Krautſtückl; 1 Tagwerk zweymädigen Garten; item 6 Juchart mit jungen Feuchten angeflogenen Holzgrund, dann einem Gemeindsnutzen in jährlichen 2 Klaftern fruchten Holz, und 1 Tagwerk einmädigem Wiesgrunde beſtehend, zum Anbau und jährlicher Benutzung hat, auf kommenden Mondtag, als den 30. October bey Amt gewöhnlich früher Gerichtszeit melden, und inhaerendo des unterm 24. December 1781 in Druck erlaſſenen Generalmandats ihr Anboth ad Protocollum geben, und die weiters vorgehenden Verhandlungen gehörig abwarten mögen. Actum den 22. September anno 1786.

Churpfalzbaieriſches Landgericht Friedberg.
C. F. v. Vieregg.

b) Schmiedſtadt ſammt Haus zu Laimering, Landgerichts Friedberg.

Nachdem Sebaſtian Unſin, Schmied zu Laimering, ſeine daſelbſt inhabende Behauſung, Schmiedſtatt ſammt Pertinentien dermaſſen abgehauſet und überſchuldet hat, daß an einiges Wiederaufkommen gar nicht mehr zu gedenken;

Als gedenket man Landgerichtsſeits ſothane Schmiedsbehauſung, und Schmiede una cum Pertinentiis den gnädigſten Generalien zufolge, und auf Andringen ſeines divortirten Eheweibs, dann zur Behebung des hierauf haftenden Schuldenlaſtes an den Meiſtbiethenden käuflich zu überlaſſen.

Es wird daher ſolches jedermänniglich mittels gegenwärtigen Verrufs zu dem Ende kund und zu wiſſen gemacht, damit ſich die Kaufsliebhaber auf kommenden Dienſtag den 31. October bey allhieſig churfürſtl. Landgerichte hierum melden, ihre Anboth ſchlagen, und das Weitere rechtlicher Ordnung nach gewärtigen mögen. Actum et publicatum Friedberg den 21. September anno 1786.

Churpfalzbaieriſches Landgericht Friedberg.
C. F. v. Vieregg.

Churpfalzbaieriſche Zahlenlotterie.

Den 7. September in der 223. Ziehung zu Stadtamhof:

17 68 67 6 9.

Den 14. September in der 603. Ziehung zu München:

42 29 49 52 9.

Den 15. September in der 372. Ziehung zu Mannheim:

13 31 2 75 40.

Digitized by Google

Churpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.
Mit Churfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finaueriſchen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

46. Stück. München den 13. October 1786.

III. Beförderungen und Amtsanſtellungen.

Se. Churfürſtl. Durchleucht haben den Joſeph Preus als Gericht-Kaſten- und Mautgegenſchreiber zu Kötzting, und den J. B. Eigoni als Beymautner zu Nagel in der Obernpfalz gnädigſt ernennet.

Auch geruheten Höchſtdieſelben Dero Hofkammerrath und Gränzmautner zu Altenmark, Jac. Aloys von Haſy, die Anwartſchaft auf deſſen Bedienſtung für deſſen Ehegattinn, eine geborne Arnold, gnädigſt zu verleihen.

VIII. Aeltere churpfälziſche Kleiderordnungen für die reformirten Geiſtlichen.

I. Unſern Grus zuvor, lieber Inſpector, guter Freund: Nachdem vns verweißlich und ſchmerzlich vorkommen, daß jüngſtverfloßnen Heidelbergiſchen Jahrmarkt albier, aus Unterſchiednem, ſonderlich den nächſten Aemptern, etliche Kirchen- und Schuldiener, meiſtentheils aber ihre Weiber und Kinder, in Kleidungen, (welches auch von einigen Herren hohen Räthen ſelbſten obſervirt und geſehen worden) ſo ſtatlich und prächtigk, mit vielen plegen, und allerhand leichtfertigen Farben, herein gezogen, das ſich menniglich darann geergertt, vnd gleichſamb (nicht ohne groſe Verkleinerung des H. Miniſterii) mit Fingern vf ſie gedeüttet, vnd ſchimpflich davon geredt worden, vnd dan wir dahero abnehmen müßen, weilen ſolche Perſonen ſich nit geſcheüer, vns vnd hochgedachten Herren Rhäten ſo ſteif und ſtolz alhier vnter augen herein zutretten, das es vff dem Lande bey Iren Gemeinden noch dörfte erger zu gehen, vnd was ſie etwan mit der rechten Handt bauen, mit der linken hierdurch wieder nieder reiſſen, vnd derowegen uns erinnert, Ampts und Pflichten halber, obliegen wolle, ſolches zu enderenn vnd zu wehrenn, So iſt hierauf Vnſer Beuelch, Ihr wollet im nechſten conventu claſſico eürer Inſpection anbefohlenen fratribus claſſicis dis vnſer Schreiben vorleſenn, vnd welche Ihr disfals vnter Inen ſtrafwürdig wiſſett, oder von den ſelbg deſſen dauon berichtett, denen ſolt Ir es, in vnſerem Namen, mit allem ernſt beſchweren, und darauf ſie ex Paulo ihres Ampts erinneren, welcher geſtalten nicht allein ſie, ſondern, auch ihre Weiber, Kinder vnd Geſinde, ſich ſo woll in den Kleidungen, als auch ſonſten, ohnergerlich verhalten ſollen, vnd weilen Irer viell Ihrer geringen Competentzen halben ſich beklagen, dagegen aber auch theils ſehr liederlich haußhalten, andere ſonſt alles vff die Kleider vnd Hoffartt verwenden, habt Ihr ſie zu erinnern, ſich insgemein, disfals, vnd ſonſten auch zu verhalten, das einer dem andern im Competentzwerk nit hinderlich, ſondern beides in Lehr vnd Leben menniglichenn mit gu-

ten Exempeln vorgehenn. — Thun wir vns zu beſchehen verlaßenn. Datum Heidelberg den 24 Julii Ao. 600.

Der vndern Churfl. Pfalz verordnete Kirchen-Räthe.

II. Vnſer Gruſſ zuvor, lieber Inſpector, gutter Freundt. Obwol anno 96. im April, *) Item anno 97. im Febr. **) vnd dan 1600 im Julio, auch vor dieſem zu vnderſchiedlich mahlen allen Inſpectorib. bevolhen worden, die Paſtores zu erinneren, daß ſie vnd die Ihrigen ſich in Kleydung vnd Euſſerlichem Habitt, Inſonderheit in den Kirchen, bey Verrichtung Ihres Ampts, wenn ſie predigen vnd die heiligen Sacrament bedienen, ehrbahrer, züchtiger, vnd ihrem Stand gemeſſ gebührlicher Kleydung gebrachen ſollen, damit auch in ſolchem habitu dignitas et gravitas Miniſterii erhalten, vnd Ihre Kleydung, Weyſe vnd gebert ein Lehr der Tugend ſey: So befinndt ſich jedoch, vnd kommen vnſſ täglich, ſolchen Beuelchen zuwider vnterſchiedliche Klagen und augenſcheinliche Exempel vor, daſſ ſolches, bevorab von dem angehentten Jungen Kirchenbienern, wenig In acht genom̃en, Indem ſie mit groſſen gefalttenen Hoſen, welſchen Hüten, kurzen Mändeln, mit breitten ſammeten Krägen, vornen mit Knöpfen und Quaſten beſetzt, kurzen Leibröcklein, ſeydeven Hoſenbendeln vnd Roſen vff den Schuhen, gleich den Edelleuten, mit weiſſen Strümpffen, blo geſterkten dicken Kröſern, kurzen krauſen Haar, vnd anderer Kleidung, ſo den geiſtlichen Perſonen nicht gezihmet, daher gehen, welches die Lutherani vnd Widerſacher, wie nicht vnbillich, woll außſtreichen vnd anziehen können, vnd bey dem gemeinen Mann ſehr Ergerlich, vnd dem gantzen Miniſterio verkleinerlich nachzureden Vrſach gibtt, darauff auch die Herren hohen Räth achtung geben, vnd da nach Ihrem Abſterben die hinterlaſſene Wittiben vmb gnadenſtewer anſuchen, In acht nemmen, Wan aber vnſſ zu ſolchen vnd dergleichen Leichtfertigkeiten nicht ſtill zu ſchweygen, ſondern vielmehr denſelben zu ſtewrn gebühren will; Alſſ iſt hiemit vnſſer beuelch, Ihr wollet alle fratres vnd Miniſtros Ewerer anbevolhenen Inſpection vermög obangedeütter ergangenen Beuelchen vermahnen, den Auditoribus, nicht allein in Lehr und Leben, ſondern auch in Kleydung Ihrem Standt gemäß, mit gutem Exempel vorzugehen, wie dan auch daſſelbig den Sapientiſten von vns Ernſtlich vnterſagt, vnd die New angenommene Miniſtri ſothanem nachzuſetzen erinnert werden; Solte aber bei Einem oder dem andern dieſe Erinnerung wider Verhoffen, nicht ſtatt finden, habet Ihr Vnß ſolches zu berichten, vnd die überdretter Namhaft zumachen, damit ſie mit gebührlicher Straff mögen angeſehen werden. Thun wir uns zu beſchehen verlaſſen. Datum den 12ten Januarii Ao 1613.

*) — Vnd nachdem Churf. Pfalz ordinarius viſitator in etlichen conventibus claſſicis, denen er bishero beygewohnet, befunden daß — auch etliche Miniſtri ſich nicht wie Kirchendienern gebürt, in der Kleidung verhalten, theils in defectu gar ſordidi, vnd gleich Bauren und Metzgern, theils in Exceſſu, wie Reutter oder Kauffleüt, daher ziehen, vnd dardurch dem ganzen Miniſterio verkleinerlich nachzureden Vrſach geben; So ſolt Ihr auch daran ſeyn, das dieſer — punckten halben, was befohlen vnd ſich in alle Weg geziemen thutt allerdings der gebür nachgelebet werde. —

**) Nachdem Vns aus erheblichen Urſachen zu wiſſen vonnöttenn, — welche aus gemelten Miniſtris vber hievorab offt geſchehene ernſtliche Vermahnung und verbotth dennoch ihr Kirchen Ampt in predigen, Ausſpendung des heiligen Abendmahls, Kindertauffen, Eheeinſegnen, Beſuchung der Kranken, nicht in gebürenden Kleydungen, das iſt, inn Ehrlichen gebräuchlichen Kirchen Röken, Paretten, Heublein, Leibröcklein verrichten, ſondern inn hohen Hüten, kurzen Mäntelen, vnd dergleichen leichtfertigen Kleydungen, wie die Kauffleuth vnnd Reuter: Alß iſt hieruff im Namen unßers gnädigſten Herren Vnſer Ernſtlicher Beuelch, Ihr wolleut vns gründlich vnd vmbſtändlich berichten, ob vnd wie Ihr ſampt Eweren Collegen bey Euch in loco — mit den Kleydungen inn Verrichtung Eweres Ampts es halter, vnd dan wie alle vnd iede Ewerer anbefohlenen Inſpection fratres Claſſici in ſpecie inn angerechten — Puncten ſich gleichfals erzeigen, denn ob wol inn ſolchen Adiaphoris kein Cultus Dei et neceſſitas per ſe: So ſpüren wir doch ie länger ie mehr das große ergernuß vnd Verkleinerung des Miniſterii vnd der Miniſtrorum daheim vnd draußen dahero erwachßen, vnd die Adverſarii in Ihren ſchrifften ſich ſehr damit kitzelen vnd vns verhönen, vmb derwegenn wir hinfüro es von keinem mehr zu leidenn gedenckenn. Sollet derowegen vns alle vnd iede Miniſtros in ſpecie namhafft machen, wie ſie ſich gemelter beiden Puncten halben eigentlich vnd im Grundt der warheit verhalten, vnnd keinem zu gefallen etwas verſchweigen, das in vor-

ſtehender Inquiſition ſich hernach anderſt befinden mögte. Solches aber alles ſolt Ihr vns Innerhalb 12 oder zum lengſten 14 Tagen von dato diß, oder von der Zeit an, euch dieſer vnſer Bevelch zukommen wirdt, vnfehlbarlichen verſtendigenn, auf das wir dasienige, ſo wir dißfals inn Bevelch haben, auch ſchleunig darauff verrichten mögen, thun im Namen als obſtehet wir vns zu beſchehen verlaßen —

III. Vnd dieweil auch letzlich Klagen vorkommen daß vnder den Kirchendienern ſelbſten vnd ihrer familia etliche mit vbermäſſigem Pracht v. hochfärtigen Kleydern ergernuß geben ſollen, ſo ſollen dieienige, ſo dießfals ſchuldigh ſeyn möchten, der hiebevor deswegen ergangenen Befelchen erinnert v. vermhanet werden, davon abzuſtehen vnd ſich alſo zu erweiſen, daß die Zuhörer ein gutt Exemplum von ihnnen nehmen können. Iſt demnach im Namen höchſtermelter Ihrer F. G. (des dermahligen Statthalters) vnſer Bevelch, Ihr wollet daran ſeyn, damit ſolchem allem ewern fratribus der gebühr nachgeſetzt werde. Dat. Heidelberg, den 9ten 10bris 1619.

Der vnderen Churfſ. Pfaltz verordnete Kirchen-Räthe.

XII. Ueber die Anwendung der Electricität bey den Krankheiten der Menſchen.

(Erſte Fortſetzung.)

Nach Leuwenhöcks Beobachtungen ſind die Schweißlöcher, oder einſaugende Gefäße der Haut des Menſchen ſo klein, daß ihrer 25000 von einem Sandkorn bedeckt werden können. Nun dringen Queckſilberſalben, Waſſer, ſpaniſche Fliegen durch die Haut ins Geblüt ein, wie viel eher wird es wohl die ſo zarte und unſichtbare Subſtanz der electriſchen Materie thun? Man ſetze, es betrage die Oberfläche des menſchlichen Körpers, von gemeiner Statur, fünfzehen Quadratfuße, wie viele Millionen Schweißlöcher ſind alsdann vorhanden, um die Electricität bis in alle Eingeweide in Faſern einzuſaugen und auszuſtrömen zu laſſen, ſobald der Dunſtkreis, der ſich vor dem Gewitter in einem negativen Zuſtande befindet, das in uns angehäufte Uebermaß der Electricität aus dem menſchlichen Körper wieder zurücknimmt, und durch unmerkliche Ausdünſtung der Haut in dem beſtändig aushauchenden Nebel, oder wäßrichter Ableiterdünſte und Ausathmen in dieſem Geſchäfte der Ausleerung unterſtützt wird.

Unſere Poren, unſere Lungen und Haare ſind folglich beſtändige Communicationsbrücken zwiſchen dem menſchlichen Körper, und der Luftelectricität; nur fehlt es uns an optiſchen Gläſern, die beſtändige Ebbe und Fluth in uns ſichtbar darzuſtellen. Und doch weis Jedermann, daß man vor dem Gewitter ängſtlich athmet, und verdrüßlich, der Kranke aber ſchlechter iſt, und daß ſich nach dem Gewitter, wenn wir Electricität einziehen, und unſere Körper, wie Flaſchen, geladen ſind, Menſchen und Thiere bey guter Laune befinden. Wir athmen in einer Minute 20mal, und es ſchöpft unſre Lunge bey jedem Einathmen 40 Cubiczoll Luft ein. Der körperliche Inhalt, oder die Summe der Höhlungen aller Lungenbläschen zuſammengenommen beträgt wenigſtens 220 Cubiczoll Luft. Dieſe eingeathmete Menge Luft, welche unſre Lunge mit Gewalt an ſich zieht und aufnimmt, iſt die Journaliere der Electricität, die beſtändige Einfahrt der electriſchen Materie, wenn die Atmoſphäre poſitiv iſt. Dieſe Materie ſtrömt aus der Lunge ins Blut über, ſobald die eingeathmete Luft in den Lungenhöhlungen nicht weiter fort kann, ſondern ihr Wagen zurückkehrt, und mehr Proviſion holt, zugleich aber die in der Lunge verdorbene Athemsluft, und invalide Electricität auf den Rückweg auſladet. Die Luftröhre und Wände der Lungenbläschen machen hier das animaliſche Reibezeug aus, und die verbrauchten Theile des Athems gehen unter dem Namen der phlogiſtiſirten Luft wieder in die Atmoſphäre zurück, und tragen auch ihrer Seits dazu bey, daß die liebe Sonne die Luft nicht zu ſtark dephlogiſtiſire, und die ganze Welt nicht mit einer Pfeiſe Taback angezündet werden könne.

Iſt die Atmoſphäre negativ, ſo giebt ihr der menſchliche Körper von ſeinem Ueberfluße ſo viel ab, als er entbehren kann, durch den Weg der Lunge und der Poren. Gemeiniglich rechnet man die Lungenausdünſtung auf ein halbes Pfund für den Tag. Wenn kein Wind unſern Körper beſtreicht, ſo iſt die Welt von Dünſten, die unſern Körper umgiebt, nahe an der Haut, wie der Electricitätsſtrom nahe an

Digitized by Google

der Glaskugel, dichter, und in einiger Entfernung lockerer, indeſſen daß die Luft in der Lunge Tag und Nacht ununterbrochen fluthet und ebbet.

Die reitzbaren und empfindlichen Theile des thieriſchen Körpers ſcheinen ſich von der electriſchen Materie am ſtärkſten, am gemeinſten und längſten zuſammenzuziehen. So ſchlagen noch drey Tage nach dem Tode die aus verſtorbenen Thieren herausgeſchnittenen Herzen, wenn man ſolche electriſirt. Lieberkühn merket an, wenn man aus einem eben verſtorbenen Thiere das Gehirn nimmt, und die Nerven reizt, daß alle davon abhängende Nerven Krämpfe leiden, ſo lange das Thier noch warm iſt. Indeſſen läßt ſich dieſe Bewegbarkeit auch nach dem Erkalten noch eine halbe Stunde lang vermittelſt der Electricität rege machen.

Vom Electriſiren wird der Puls, oder das Schlagen des Herzens um ein Sechstheil beſchleunigt, ſo, daß der Puls bey einer Perſon, bey der er im natürlichen Zuſtande in einer Minute 80mal ſchlägt, wenn ſie wenig Minuten lang electriſiret worden, in einer Minute etwa 94mal ſchlägt. Man holet öfter Athem, als vorher, man verdauet beßer und geſchwinder, und es geht die Abſönderung der Säfte in den Drüſen freyer von ſtatten. Das Electriſiren ſpannet die Faſern und alle feſten Theile ſtärket; es verdünnert unſere Flüßigkeiten, und zertheilt die klebrige Limphe. Nach den Verſuchen des Fürſten Gallizin und Achard kriechen electriſirte Hünereyer früher aus, als die es nicht ſind; Bernoulli gab ertränkten Vögeln durch electriſche Funken das Leben wieder; andere verſuchten, vom Kohlendampf erſtickte Kaninchen durch das Electriſiren wieder herzuſtellen; es gelang ihnen, und man ſollte an ſcheinbaren Todten mit dem Electriſiren den Anfang machen, nachher aber erſt flüchtige Salze, kaltes Waſſer, Reiben und Tabacksklyſtire anwenden; Chauſſier electriſirte nach Anzeige des Bertholon Eyer von Seidenwürmern, und die Seidenwürmer ſelbſt mit vortreflicher Wirkung, und man weis, daß die Fruchtbarkeit der Thiere in gewiſſen Jahren, und bey günſtiger Witterung, da die Atmosphäre mehr electriſche Tage macht, um ein anſehnliches beträchtlicher ausfällt. Was die vorher erwähnte Abſönderung in den Drüſen, und Beförderung der Ausdünſtung anbetrift; ſo könnte man auf die Gedanken kommen, daß beydes blos eine Folge des beſchleunigten Pulſes, und keine unmittelbare Wirkung der Electricität ſey. Indeſſen in vielen Fällen, wenn die Beſchleunigung des Pulſes durch andere von der Electricität unabhängige Mittel, z. E. durch Schrecken, Bewegung u. dgl. hervorgebracht wird, befördert ſie die Abſönderung gar nicht, oder doch bey weitem nicht ſo ſtark; auch wird die Abſönderung in den Drüſen, und die Ausdünſtung oft durch die Electricität befördert, wenn dieſe gleich nur an einem einzelnen Theile des Körpers angebracht wird, in welchem Falle wenig, oder gar keine Beſchleunigung des Pulſes Statt finden kann.

Gedächtniß, Auge, und alle Sinne ermatten in ſchwüler Hitze, und alsdann hat unſre Unterluft alle Electricität, die wenige in uns ausgenommen, die das Luftreiben in der Lunge macht, verloren. So iſt die Luft Italiens und Frankreichs trockner, die Electricität folglich daſelbſt wirkſamer an Menſchen, Thieren, Pflanzen und Mineralien, als unter den waſſerſüchtigern Nordländern, die nebſt ihren Pflanzen und Thieren klein bleiben, und von keinem electriſchen Genie belebt, aber auch nicht ſo frühe, als unter der Linie, wo Hitze und Electricität original ſind, von beiden verzehret werden.

Wenn man dasjenige von jedem Erdſtriche abrechnet, was die Zeiten an dem Nationalcharacter der Nationen durch Cultur, Kriege, Geſetze und Nachahmung verbeßert haben, ſo ſind die heutigen Nationen noch immer die alten, nur unter einer neuen Mode, oder Verlarvung, und obgleich ganz Europa ſeit vielen Jahrhunderten unter ſich Umgang hat, ſo unterſcheidet ſich doch immer noch ein Land vom andern, und der Ruße weicht von ſeinem Character, Genie und Producten ſichtbar von einem Franzoſen, und der Schwabe von dem Italiener ab. Zu allen Zeiten bringen Alpen und Gebirge arme und ſtarke Bewohner, und die fruchtbaren Thäler reiche und ungeſundere Menſchen hervor.

Wären wir nicht vom Augenblicke unſrer Geburt an (und vielleicht iſt der Druck von unſrer Empfängniß an bis zur Geburt verhält-

Digitized by Google

nißmäßig abgewogen) gewöhnt, daß eine ſchwere Luftſäule jeden Augenblick auf uns drückte, wie ängſtlich müßten wir den Tod bey dem erſten Drucke beförchten. Man rechne, daß die Luftſäule von der oberſten Höhe des Dunſtkreiſes auf einen Menſchen von gewöhnlicher Statur mit einem Gewichte von 30600 Pfunden, d. i., ſo ſchwer, als eine Waſſerſäule von 32 Fuß Höhe, auf 15 Quadratfuß Grundfläche, wirkt. Bey einer andern Temperatur, die ebenfalls von der geminderten Electricität herrührt, iſt die Luftſäule etwa 30000 Pfund ſchwer, wenn das Barometer auf 27 Zoll ſteht. Folglich iſt die Differenz des Drucks um viele Centner geringer, ſobald ſich die Temperatur ändert, und iſt eine ſolche Laſt mehr oder weniger, iſt dieſer dadurch vermehrte oder verminderte Durchfluß der electriſchen Materie, die bey einer dicken Luft angehäufter und ſtärker geleitet wird, nicht Urſache genug, die thieriſche Haushaltung in Unordnung zu bringen, wenn man gleich die beſtändige Gewohnheit des Wechſels mit in Anſchlag bringen wollte?

Dieſes war blos die Temperatur in der Schwere des Dunſtkreiſes. In der Lufttemperatur der Wärme und Kälte ändert ſich die Scale das Jahr hindurch ebenfalls ſehr. So fiel im Winter von 1776 das Queckſilber um 16½ Grade unterhalb dem Eispuncte an den gewöhnlichen Thermometern. Zu Paris war 1752 die größte Kälte 5½ unterhalb dem Eispuncte, und die ſtärkſte Hitze 27 Grade; folglich war die Differenz der Temperatur über 32 Grade. Wie groß muß hier der Einfluß der Temperatur auf den menſchlichen Körper ſeyn, wenn ſich ſelbige in einem Tage umſetzen ſollte? Da auch durch die Wärme und Kälte die Electricität vermehret oder vermindert, ſtärker oder weniger geleitet wird.

Trockenheit und Näſſe wirken ebenfalls ſehr lebhaft auf uns. Von der Feuchtigkeit erſchlafen die Faſern, der Körper wird nicht nur ſchwerer, ſondern auch größer, und es rauben feuchte Dünſte der Luft die Electricität, und leiten ſie ſtärker durch und ab. Man ſieht dieſes an den Hygrometern, und dieſe geben mit den Graden der Näſſe zugleich den Verluſt der Electricität in Graden an, da, je mehr der Körper mit Electricität bis zu andern leitenden Körpern umgeben iſt, deſto weniger ſie ſichtbar wird, dennoch aber durchfließt den Körper der ganze auf ihn wirkende Vorrath der electriſchen Materie.

(Die Fortſetzung folgt.)

XIII. Verwahrungsmittel gegen die Viehſeuche.

Die Berliner-Zeitungen enthalten wegen der gegen die Viehſeuche anzuwendenden Verwahrungsmittel folgendes Publicandum, das wegen ſeines gemeinnützigen Inhalts eine weitere Bekanntmachung verdient:

„Bey Sr. Königl. Majeſtät von Preußen, rc. rc. Unſerm allergnädigſten Herrn, ſind bewährte Verwahrungsmittel gegen die Viehſeuche in Vorſchlag gebracht worden, welche Höchſtdieſelben hiemit nachſtehendermaßen zur allgemeinen Wiſſenſchaft bringen zu laſſen allergnädigſt reſolvirt haben. Dieſe Verwahrungsmittel beſtehen: 1) Aus dem gemeinen Küchenſalze, und den Wachholder- oder ſogenannten Krannewetbeeren. Die guten Eigenſchaften dieſes Salzes befördern bey dem Rindviehe ſowohl, als Schafen, die Verdauung des Futters, zertheilen alle in dem Magen und Eingeweide befindlichen, von ungeſundem Futter entſtandenen Cruditäten, Schleim rc. rc., und benehmen dem Blute die Diſpoſition zur Fäulniß und Entzündung, ſo wie denn auch die Wachholder- oder Krannewetbeeren nach ihren balſamiſchen und gewürzhaften Beſtandtheilen den Magen, und die Gedärme ſtärken, die Verdauung gleichfalls befördern, die Blähungen vertreiben, das Blut reinigen, die unreinen Theile durch Urin und Schweiß abführen, nicht minder der Fäulniß widerſtehen, und die Anſteckung aller bösartigen Fieber rc., verhindern. Um nun dieſes von dem Ober-Collegio Sanitatis zur Verwahrung wider die Viehſeuche bewährt geſundene Mittel gehörig in Anwendung zu bringen, muß das Salz mit den Wachholder- oder Krannewetbeeren, nachdem ſolche zu einem gröblichen Pulver geſtoßen worden, zu gleichen Theilen vermiſcht werden. Von dieſem Präſervativ wird jedem Stück Rindvieh ſo viel, als mit fünf Fingern gefaßt werden kann, täglich oder wenigſtens wöchentlich etlichemal gegeben, den Schafen aber in den Salzrinnen zum Lecken vorgelegt. Damit jedoch dem Uebel vorgebeugt werde, wodurch

Digitized by Google

die Viehſeuche nach den bisherigen Erfahrungen mit entſteht; ſo wird zum 2) Verwahrungsmittel wider dieſelbe empfohlen, daß das Heu, welches doch vorzüglich zur Nahrung des Viehes dient, gehörig trocken eingeärntet werde. Nach dem bisherigen Gebrauche läßt der Landmann das abgehauene Heu auf dem Schwaat liegen, die Wieſen mögen von dem von Ueberſchwemmungen ſtehend gebliebenen Waſſer angeſchwellt ſeyn oder nicht, er bringt ſolches auch zur Regenszeit noch naß in groſſe Haufen, da es dann noch weniger austrocknen kann, ſich erhitzt, und bereits dumpfigt in die Scheune gebracht wird. Würde ſolches vorher gehörig ausgeklopft, wie einige practiſche Wirthe ihr gewonnenes Heu vom Schlamm im vorigen Jahre gereiniget, und dadurch ihren Schafſtand bey dem damaligen Sterben conſervirt haben, ſo würde ſolches von Nutzen ſeyn. Allein dieſes iſt nicht hinreichend, ſondern der Landwirth muß auch unter oberwähnten vor der Heuärnte ſich ergebenden Umſtänden das Heu nicht in Haufen, vielmehr nach folgendem Gebrauche, wie es mit Nutzen in denjenigen Ländern geſchieht, woſelbſt täglich um die Zeit der Heuärnte ſehr viel Regen einfällt, und das Gras auf den Wieſen niemals recht austrocknet, verfahren. Er ſetzt nämlich das Heu nicht in Haufen, ſondern es werden Stöcke kreuzweis in die Erde geſetzt, auf ſolche Stangen in die Länge gelegt, hin und wider werden an dieſen liegenden Stangen andere Stangen zur Hältniß tief und gerade in die Erde geſteckt, und ſolchergeſtalt das Heu auf beyden Seiten in lange ſchmale Wände angelegt, damit die Luft es etwas durchziehen, und beßer, als in den dichtgeſetzten Schöbern, trocknen könne. Oben werden dieſe Wände abgeſchrägt, damit das Regenwaſſer ablaufe, und die zur beßern Hältniß in die Erde geſetzten Stöcke geben dieſen Heuwänden eine Feſtigkeit gegen die Winde. Bey dieſer Veranſtaltung, welche die Noth gelehrt, und die Erfahrung bewährt gefunden hat, wird das Heu, des täglichen Regenwetters ungeachtet, völlig trocken, ohne ſich zu erhitzen. Se. Königl. Majeſtät befehlen demnach Dero ſämmtlichen Kammern und Kammer-Deputationen hiemit, dieſe gegen die Viehſeuche von Dero Obercollegium Sanitatis gegründet befundenen Verwahrungsmittel überall gehörig bekannt zu machen ꝛc.".

Längs der Schwäbiſch-Fränkiſchen Gränze verbreitet ſich eine Viehſeuche. Das Vieh arbeitet, frißt und ſauft dabey; man muß aber die Zunge eines jeden Stücks nahe am Schlunde unterſuchen, und wenn ſich dort eine Blatter findet, ſie ſogleich aufſchneiden und reinigen, ſonſt fault die Zunge ab ꝛc. Man nennt dieſe Krankheit den Zungenkrebs. Oettingen-Spielberg hat deswegen bereits das Ein- und Durchführen alles Viehes verbothen, wovon man nicht ſichere Geſundheitspäſſe aufweiſen kann, und Schwäbiſch-Halle hat alle ſeine Viehmärkte, den auf Michaelis gewöhnlichen mitgerechnet, bis auf weiters eingeſtellet.

Bauholz ſehr dauerhaft zu machen.

Ein Engländer hat vor einigen Jahren ein ſehr einfaches Mittel angegeben, das nicht koſtbar, und wahrſcheinlich ſicherer iſt, als dasjenige, welches wir im 48. Stücke der Intelligenzblätter vom Jahre 1784 angezeigt haben.

Man ſoll den Baum, der zum Bauholze beſtimmet iſt, zu der Zeit, wann der Saft zurückgetreten, von der Rinde entblößen, und noch einige Jahre lang auf dem Stamme ſtehen laſſen, bis Wind, Sonnenhitze und Kälte ihn ausgetrocknet, und die Poros verſchloſſen haben.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 28. Aug. bis 4. Septemb.

		höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz.	Schaff.	20 fl. — kr.	17 fl. 50 kr.
Bäckerweitz.	—	18 fl. — kr.	13 fl. — kr.
Korn	—	11 fl. — kr.	10 fl. — kr.
Gerſte	—	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber,	Metzen	— fl. 32 kr.	— fl. 31 kr.

b) Stadt Pfaffenhofen den 5. Septemb.

Weitz.	Schl.	12 fl. — kr.	Korn	Schl.	6 fl. 15 kr.
Gerſte	—	— fl. — kr.	Haber	—	3 fl. — kr.

c) Stadt Erding den 7. Septemb.

Zugeführt	ꞏ ꞏ ꞏ	527	Schäffel.
Verkauft	ꞏ ꞏ ꞏ	527	—

Weitz.	Schl.	14 fl. — kr.	Korn	Schl.	6 fl. 30 kr.
Gerſte	—	6 fl. 30 kr.	Haber	—	3 fl. 45 kr.

Digitized by Google

d) Reichsſtadt Augsburg den 8. Septemb.

Weitz. Schl.	13 fl. 3 kr.	Kern Schl.	11 fl. 56 kr.
Roggen —	6 fl. 43 kr.	Gerſte —	6 fl. 58 kr.
Haber —	4 fl. 2 kr.		

e) Reſidenzſtadt München den 9. Septemb.

Zugeführt : : : 2441 Schäffel.
Verkauft : : : 2017 —

Weitz. Schl.	13 fl. — kr.	Korn Schl.	7 fl. — kr.
Gerſte —	6 fl. 30 kr.	Haber —	4 fl. — kr.

f) Salzburg vom 4. bis 11. Septemb.

		höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz	Schaff.	20 fl. — kr.	17 fl. 50 kr.
Bäckerweitz	—	18 fl. — kr.	13 fl. — kr.
Korn	—	11 fl. — kr.	10 fl. — kr.
Gerſte	—	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber,	Metzen	— fl. 32 kr.	— fl. 31 kr.

g) Stadt Pfaffenhofen den 12. Septemb.

Weitz. Schl.	12 fl. — kr.	Korn Schl.	6 fl. 30 kr.
Gerſte —	5 fl. 10 kr.	Haber —	2 fl. 48 kr.

h) Stadt Erding den 14. Septemb.

Weitz. Schl.	14 fl. — kr.	Korn Schl.	6 fl. 15 kr.
Gerſte —	6 fl. 15 kr.	Haber —	4 fl. — kr.

i) Reichsſtadt Augsburg den 15. Septemb.

Weitz. Schl.	13 fl. 25 kr.	Kern Schl.	12 fl. 38 kr.
Roggen —	7 fl. — kr.	Gerſte —	6 fl. 47 kr.
Haber —	4 fl. 12 kr.		

k) Reſidenzſtadt München den 16. Septemb.

Zugeführt : : : 2324 Schäffel.
Verkauft : : : 2146 —

Weitz. Schl.	14 fl. — kr.	Korn Schl.	7 fl. 30 kr.
Gerſte —	7 fl. 30 kr.	Haber —	4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Das ſogenannte Mochinger-Geſundheitsbad im Landgerichte Dachau.

Demnach von einem hochlöbl. Hofrath der zu Verkaufung des ſogenannten Prändel, oder Mochinger-Geſundheitsbad ſammt allen Effecten, und andere Zugehör an den Meiſtbiethenden angeſetzte 2. Monatstag Octobers aus ſeinen erheblichen Urſachen auf den 30. gedachten Monats Octobers verſchoben worden; als wird ſolches des Endwillen hiemit wiederholter kund gemacht, damit die Kaufsliebhaber ſich an letzt beſagtem Tage Morgens um 9 Uhr beym churfürſtl. Hofrath einfinden, und deren Anboth ad Protocollum ſchlagen mögen. Wo übrigens denſelben freygeſtellt bleibt, das diesfallſige Inventarium, und Schätzungsprotocoll in praeſentia Regiſtratoris anvor einzuſehen. München, den 25. Sept. 1786.

Churfürſtliche Hofcanzley.

Secretär Attenkofer.

b) Halbes Hofgut zu Rohrbach, Landgerichts Friedberg.

Nachdem des Auguſtin Ilgs halbes Hofgut zu Rohrbach dermaſſen abgehauſet, und mit Schulden überladen worden, daß an einiges Wiederaufkommen des überſchuldten Ilgs, und nochmalige Emporbringung ſeines hinabgekommenen Guts nicht mehr zu gedenken ſeyn dürfte;

Alſo iſt man Landgerichtsſeits bemüßiget, ſothanen halben Hof in Anbetracht der hierauf haſtend mehreren Gotteshauscapitalien und Intereſſen, ſo anderen Ausſtänden, dann auf bringendes Anſuchen des löbl. Kloſters Altomünſter qua Ilgiſchen Grundherrſchaft plus licitanti zu verkaufen.

Es wird daher ſolches mittels gegenwärtigen Verruf Jedermann kund und zu wiſſen gethan, damit ſich die Kaufsliebhaber um erſagt halbes Hofgut, ſo zu Dorf in einem gemauerten Hauſe, einem mit Strohe eingedeckten Stadel und Schupfen, dann einem gemauerten Backhauſe, und gezimmerten Schweinſtällerl beſtehet; in den drey Feldern aber 26 Juchart Ackers, benebſt 7 Tagwerk einmädigen Wiesgrund; 1 Krautſtückl; 1 Tagwerk zweymädigen Garten; item 6 Juchart mit jungen Feuchten angeflogenen Holzgrund, dann einem Gemeindsnutzen in jährlichen 2 Klaftern feuchten Holz, und 1 Tagwerk einmädigem Wiesgrunde beſtehend, zum Anbau und jährlicher Benutzung hat, auf kommenden Montag, als den 30. October bey Amt gewöhnlich früher Gerichtszeit melden, und inhaerendo des unterm 24. December 1781 in Druck erlaſſenen Generalmandats ihr Anboth ad Protocollum geben, und die weiters vorgehenden Verhand-

Digitized by Google

ſungen gehörig abwarten mögen. Actum den 22. September anno 1786.

Churpfalzbaieriſches Landgericht Friedberg.

C. F. v. Dietegg.

XVI. Kundmachung.

Gerichtliche Vorladung an Innocenz Waldvogel, und deſſen Eheweib von Piſchertshofen, Landgerichts Dachau.

Da ſich Innocenz Waldvogel von Piſchertshofen nebſt ſeinem Eheweib allbereits vor 5 Jahren von ſeinen zur Gemeind daſelbſt grundbar gehörigen 1/16 Gütl heimlicher Weiſe hinweg, und ohne zu wiſſen wohin, begeben, wodurch ſolches bis gegenwärtig im öden Stande geblieben, ſo hat ſich der Sohn, Joſeph Waldvogel, bey hieſigem Gerichte gehorſamlich gemeldet, daß er dieſes öde Gütl an ſich zu bringen, und zu übernehmen gedenkete. Ermeldter Innocenz Waldvogl, oder deſſen allenfallige Erben werden daher kraft dies mit dem Bedeuten vorgeruffen, daß, ſofern ſich ſelbe innerhalb drey Monat peremptorie nicht ſtellen, und das Häuſel beſitzen, ſolches nach Verfluß dem ſich meldenden Sohne Joſeph ohne Weiters überlaſſen würde. Act. den 15. Sept. 1786.

Churfürſtl. Landgericht Dachau.

Sebaſt. Knorr, Gerichtſchreiber.

XVIII. Der ſtärkſte Beweis guter Schulanſtalten in der Fürſtbiſchöflichen Stadt Eichſtädt.

Wahren Schulfreunden wird es nicht läſtig ſeyn, wenn wir ſie einen Augenblick mit der öffentlichen Prüfung unterhalten, die im vorigen Monate Auguſt mit den Zöglingen des hochfürſtl. Waiſenhauſes und der Normalſchule zu Eichſtädt iſt vorgenommen worden. Die Gegenſtände *), über welche der Herr Sebaſtian Rettenſteiner **), Weltprieſter, Waiſenvater und Normallehrer unter Hilfleiſtung ſeines Inſtructors, Hrn. Joh. Bapt. Markſteiner, die in drey Klaſſen abgetheilten Waiſen- und Stadtkinder prüfen ließ, waren folgende: I. Klaße 1) Religion und Glaubenslehre, 2) Buchſtabier- und Leſekunſt, 3) Schreibkunſt, 4) Rechenkunſt, 5) Bibliſche Geſchichte. II. Klaße 1) Chriſtenthum und Religion, 2) Bibliſche Geſchichten, 3) Einleitung in die heiligen Evangelien, 4) Leſekunſt, 5) Schönſchreibkunſt, 6) Zeit- und Kalenderſachen, 7) Rechenkunſt. III. Klaſſe 1) Religion, Chriſtenthum und Moral, 2) von den heiligen Evangelien, 3) Bibliſche Geſchichten des alten Teſtaments, 4) Geſchichten des neuen Teſtaments, 5) Leſekunſt, 6) Schön- Rechtſchreibkunſt, 7) Geographie, 8) Vaterländiſche Geſchichte, 9) Regeln der Wohlanſtändigkeit, 10) die für die Handthierungen nöthigen Anfangsgründe der Meßkunſt, 11) Rechenkunſt, 12) die von den Mägdchen vorgezeigten Geſtricke, Geſpünſte und Näherenen, 13) Häusliche Gegenſtände für größere Mägdchen. Alle Fragen wurden von den Kindern mit Fertigkeit, Anſtand und Ueberlegenheit beantwortet, ſo, daß man wohlſah, daß die Kinder verſtunden, was ſie ſagten, und kein bloßes Auswendiglernen war. Alle hohen und niedern Zuhörer waren außerordentlich vergnügt an dieſer Prüfung; aber niemand nahm mehrern Antheil an dieſer Freude, als der gnädigſte Landesfürſt ſelbſt. Er überzeugt von den wichtigſten Vortheilen, welche dem Staate durch die glückliche Bildung guter Chriſten, und nützlicher Bürger verſchaffet werden, hörte nicht nur mit der größten Herablaſſung *) zu, ſondern durchſah auch die Handſchriften, und die von den Mägdchen vorgelegten Handarbeiten, worunter ſich ſonderheitlich des Waiſenvaters achtjähriges Töchterl mit ihrer Flachsgeſpunſt auszeichnete; und nach geendigter Prüfung theilten Se. hochfürſtliche Gnaden ſelbſt die Preiſe unter die Beſtverdienten aus, lobten jedes Kindes Fleiß, ließen dann alle Kinder zum gnädigſten Handkuß zu, und gaben ſelben die Lehre: daß ſie auch künftighin von ihrem unermüdeten Lehrer den guten Unterricht willig annehmen möchten. Heil dem wahren Vater des Vaterlandes, dem guten Hirten, der ſeine Schäflein auf die beßten Weiden, und an die heilſamen Waſſer zu führen weis **).

*) Sind auf 4 1/2 Bogen abgedruckt.

**) Herr Rettenſteiner, ein geborner Baier, war vorhin Waiſenvater in dem hieſigen Waiſenhauſe zum heil. Geiſte, wurde dann 1781 mit angenehmen Bedingniſſen nach Eichſtädt berufen, da ihm aber im vorigen Jahre ſeine Frau ſtarb, ſo trat er den Weltprieſterſtand an.

*) Nach dem Sinne der heiligen Schrift: Er hat ſich mit den Schwachen ſchwach gemacht, um die Schwachen zu gewinnen. (1 Corinth. IX.)

**) Iſaias XLIX.

Digitized by Google

Churpfalzbaieriſches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica ausgefertiget in dem Finaueriſchen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

47. Stück. München den 27. October 1786.

II. Höchſtlandesherrliche Verordnungen.

a) Das Studieren der Landeskinder im Auslande betreffend. Dat. München den 25. Sept. 1786.

Se. Churfürſtliche Durchlaucht ꝛc. haben allſchon unterm 30. November 1780 die im Jahre 1777 den erſten September in Druck gelegte höchſt landesherrliche Verordnung mit dem Beyſatze zu beſtättigen gnädigſt geruhet, daß kein Landeskind ohne gnädigſte Specialerlaubniß im Auslande ſtudiren, oder im Uebertrettungsfalle im Vaterlande weder einen Titulum menſae, noch ein Stipendium in Collegio Albertino zu Ingolſtadt, oder andere Begünſtigung, Beförderung zu hoffen haben ſolle;

Da nun Höchſtdieſelbe mehrmal zum höchſten Mißvergnügen vernommen, daß obig gnädigſter Verordnung entgegen mehrere deren Landeskinder im Auslande ihre Studien fortſetzen;

So befehlen Höchſtdieſelben widerholt gnädigſt, daß obiger Verordnung gehorſamſt nachgelebt, ſohin fernershin kein Landeskind zum Studiren ſich außer Landes begeben ſolle.

Nur wollen Höchſtſelbe in den Fällen eine Ausnahme geſtatten, wenn

1mo. Ein Student in fremden Orten einen Gutthäter, oder

2do. Bey ſeinen dortwohnenden Anverwandten einen unentgeldlichen Unterhalt finden,

3tio. Außer Landes zum Genuße eines Stipendii, oder

4to. Durch Unterweiſung der Schüler ſein Fortkommen erwerben kann.

Zum hinlänglichen Beweiſe der gründlichen Wahrheit dieſer Umſtände ſoll aber jederzeit, und in jedem dieſer vier Fälle ein unverwerfliches Zeugniß zur churfürſtlichen Oberlandesregierung eingeſandt, und obengemeldte gnädigſte Specialerlaubniß erhollet werden.

München, den 26. September 1786.

Churfürſtl. obere Landesregierung.

Franz Blaſ. Wagner, Secretär.

b) Den Vieh- und Schweinhandel betreffend. Dat. München den 10. October 1786.

Es iſt zwar ſchon mehrfältig gnädigſt verordnet worden, und in den ausgefertigten Patenten ausdrücklich enthalten, daß jene Leute, die ſich mit dem Vieh- und Schweinhandel abgeben, oder dazu gebraucht werden, das Vieh und die Schweine auf keinen verbothenen Re-

wegen, ſondern bey Confiſcationsſtrafe geradefort auf den Haupt- und Commercialſtraſſen außer Landes vertreiben dürfen, jedoch die treffende Maut- und Accisgebühre, dann das Weggeld nicht bey den Wehr- und Büchſen- ſondern ordentlichen Mautämtern entrichten ſollen: da aber deſſen ungeachtet wiederum mißfällig zu vernehmen gekommen, daß dieſe höchſtlandesherrliche Weiſung öfters außer Acht geſetzet worden; ſo will man obig gnädigſte Verordnung hiemit alles Ernſtes wiederholet, ſofort zu derſelben genaueſten Beobacht- und Darobhaltung jede Ortsobrigkeit, und inſonderheit ſämmentlich churfürſtliche Mautbeamte nachdrücklichſt angewieſen, mitbey auch befehliget haben, gegen die Uebertreter mit der angedrohten Confiſcationsſtrafe uneinſtellig zu verfahren. München den 10. October 1786.

Churpfalzbaieriſche obere Landesregierung.

Lic. Jg. Joſ. Wager.

III. Beförderungen.

Se. Churfürſtl. Durchläucht haben aus eigener Bewegung den ſchon ſeit 1737 dienenden wirklichen Regierungsrath zu Amberg, Georg Franz von Cammerbau auf Eckendorf und Höflarn in Rückſicht deſſen groſſen und wichtigen Verdienſte zu Höchſtdero wirklichen Regierungskanzler und Lehenprobſten des Herzogthums der Obernpfalz, dann Schulkurator gnädigſt zu ernennen geruhet.

Ebenfalls haben Se. Churfürſtliche Durchläucht den Franz Xaver Hämmerl, wirkl. Mautner und Gerichtſchreiber zu Rötz zu Höchſtdero wirkl. Rath zu ernennen geruhet.

VIII. Hochfürſtlich Oettingiſche Verordnung in Betreffe einer unter dem Hornviehe, Pferden und Schweinen eingeriſſenen Krankheit *)

Man hat auch bey dem hieſigen Hochfürſtl. Polizeydepartement aus zerſchiedenen von dieſſeitigen und benachbarten Aemtern eingekommenen Nachrichten in Erfahrung gebracht, daß in der untern Pfalz, am Odenwalde, im Taubergrunde, und dortigen Gegenden, dann auch im Wirzburgiſchen und Hohenlohiſchen eine ſehr gefährliche Krankheit unter dem Hornviehe, Pferden und Schweinen eingeriſſen ſey, bey welcher das Vieh mit Blattern auf der Zunge befallen, und welche Krankheit, der Zungenkrebs genannt, durch Vernachläßigung derſelben lebensgefährlich wird. Um aber dieſem Uebel möglichſt vorzubeugen, und deſſen weitere Verbreitung auf alle thunliche Weiſe zu verhindern, findet man nöthig, hiedurch Folgendes zu verordnen:

1) Wird von nun an aller Viehhandel, Ein- und Durchtrieb durch hieſige Fürſtl. Lande ohne ein obrigkeitlich- über die Unverdächtigkeit des Viehes aufzuweiſendes, nicht aber nur von den Dorfsvorſtehern gefertigtes Zeugniß, und genaue Beſchreibung untrüglicher Kennzeichen jeden Stückes, den Juden und andern Viehhändlern bis auf weitere Verfügung unterſagt, und haben ſich dieſe auch von Beſuchung auswärtiger Viehmärkte in ſo lange zu enthalten, bis deßwegen weitere Verordnung ergangen ſeyn wird.

2) Wird den ſämmtlichen dieſſeitigen Wirthen befohlen, fremder Fuhrleute, oder anderer reiſender Perſonen Pferde nicht zu ihrem eigenen Vieh zu ſtellen, ſondern, wo möglich, in beſondere Ställe zu verweiſen.

3) Soll vor 10 Uhr Vormittags kein Vieh auf die Weide ausgetrieben, und länger nicht als bis um 4 Uhr Nachmittags drauſſen gelaſſen werden.

4) Da ſich die jedesmalige Viehkrankheit mit einer Blaſe oder Warze auf- unter- oder neben der Zunge, nahe am Schlunde, anfängt, in welcher Blaſe ſich eine ſolche ſcharfe Materie ſammelt, daß ſie in etlichen Stunden die Zunge des Viehes durchfrißt, und ſomit in 24 Stunden die völlige Abfaulung verurſachet; ſo haben ſämmtliche Viehbeſitzer täglich ihrem Viehe nicht nur ſehr fleißig nach der Zunge, und den Hals zu ſehen, und ſelbe mit Salz zu reiben; ſondern auch die Tröge oder Barne, ingleichem die Futterraſen öfters mit friſchem Waſſer zu reinigen; wie dann unter dieſen bedenklichen Umſtänden

5) die Fütterung frühe Morgens mit naſſem Gras, Klee, oder von Inſecten unrein gemachten Kraut-Kolrabi-oder andern derley Blättern, gänzlich zu unterlaſſen, und dagegen trockenes Futter zu geben iſt, und nebenbey die Stallungen zum öftern mit Wachholderbeeren auszuräuchern, hiezu aber, um Feuersgefahr zu vermeiden, die Rauchkohlen in einem hohlen irdenen Hafen wohl zu verwahren ſind, und die Räucherung nie von den Dienſtbothen, ſondern jedesmal von dem Hausbeſitzer, oder deſſen Ehegattinn ſelbſt vorzunehmen iſt. Sollte es ſich aber

6) ereignen, daß auch bey dem dieſſeitigen Unterthan ein Stück Vieh auf ſolche Art erkranken, und ſelbiges Warzen oder Blattern auf der Zunge bekommen würde, ſo iſt ſolches nicht nur allein alſogleich bey dem Ortsbürgermeiſter oder Dorfsführer und Beſchaumeiſter anzuzeigen, das erkrankte Vieh von dem andern noch geſunden zu ſepariren, und von der gemeinen Weide und Waſſer zu laſſen, ſondern auch bey den Vorgeſetzten Ober-oder Amte ſchleunig zu melden. Dieſe aber werden hiedurch ausdrücklich angewieſen, hievon ungeſäumte berichtliche Anzeige bey dem Hochfürſtlichen Policeydepartement zu thun, um die weiteren erfoderlichen Verfügungen treffen zu können.

Endlich findet man für nöthig

7) diejenigen Mittel vorläufig bekannt zu machen, welche bey der oben beſchriebenen Krankheit des Viehes mit Nutzen werden gebraucht werden können. Sobald man nämlich Blaſen oder Warzen an der Zunge des Viehes merket, muß man dieſe herausziehen, die Blaſe mit einem Inſtrumente, davon bey jedem Oberamte eines zu haben ſeyn wird, und überall gar leicht nachgemacht werden kann, öffnen und aufreißen, auch ſo lang daran ſchaben, bis die Materie heraus iſt, und das Blut nachfolget; dabey jedoch wohl Achtung gegeben werden muß, daß dem Vieh von der giftigen Materie nichts in den Hals hinunter komme, daher demſelben der Kopf bey dieſer Operation unter ſich zu halten, und unter dem Kratzen und Schaben das Waſſer und Schleim mit leinenen Lumpen wohl auszuwaſchen iſt. Nach dieſer Reinigung wird der Schaden, die Zunge, und der Mund mit Eßig, Salz, Pfeffer, Schießpulver, Ofenruß und Honig wohl ausgewaſchen, und nach der Auswaſchung die Wunde mit blauem Vitriol wohl gerieben, und mit Salz überſtreut, nachher aber das Vieh ohngefähr 2 Stunden mit unter ſich hangendem Kopfe alſo gebunden, daß es den Boden nicht erreichen und freſſen kann, worauf man ihm nach dieſer Zeit Waitzenkleyen mit Waſſer benetzt vorlegt, damit es die trockene Zunge erfriſchen könne.

Nachher nimmt man innerlich zu einem Trank: Einen Schoppen Wein, Theriak 1 Quintlein, Oſterlicey, Lorbern und Enzian eben ſo viel, und giebt es auf einmal ein. Oder man macht für das Rindvieh eine ſcharfe Lauge, thut darein Schwefel eines Fingers groß, Schießpulver einen Büchſenſchuß, Leinöl ein Weingläßchen voll, ungelöſchten Kalk ein kleines Stückchen, und gieße es dem Viehe den Tag 2 bis 3mal etwa einen Scherben voll ein, und tragenden Kühen giebt man weniger. Für Schafe, Schweine und Pferde nimmt man Spießglas, Schwefel, Schießpulver und Ofenruß, giebt es in Kleyen oder Mehl ein, oder gebraucht den Viehteriack mit Schwefel verſetzt, und in Wein eingegeben.

Weil aber auch für diejenigen Leute, welche mit dieſen Operationen an derley erkranktem Viehe umgehen, Vorſorge zu treffen iſt, indem dieſes Gift auch ſchon dieſen Schaden gebracht; ſo wird ſchließlich und

8) hiemit noch verordnet, daß alle Inſtrumente und Leinwat an lange hölzerne oder eiſerne Stiele befeſtiget, und nachher theils mit Feuer gereiniget, theils verbrennet, oder aber mit ſcharfer Lauge und Eßig wohl gereiniget werden ſollen. Dergleichen Leute haben auch bey der Operation Handſchuhe anzulegen, nach der Operation ſolche wieder zu waſchen, auch unter der Operation einen Meßerſpitz groß Theriack, oder Wachholderſelz einzunehmen, den Mund und Naſe mit Leinwat wohl zu verbinden, und hernach zu verbrennen.

Milch oder Butter von ſolchem Vieh darf nicht verbraucht werden.

Den ſämmtlichen Hochfürſtl. Ober- und Aemtern wird alſo dieſes zur Wiſſenſchaft und genaueſten Nachachtung mit dem genaueſten Befehl hiedurch angefügt, daß dieſe Generalverordnung nicht nur den Dorfsbürgermeiſtern, Dorfsführern und Viehbeſchauern jeden Orts bey Amt ſelbſt publicirt, das hier mitfolgende Inſtru-

Digitized by Google

ment vorgezeigt, und ſie hiernach beſonders angewieſen, ſondern auch dieſelbe zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht, mithin an den gewöhnlichen Orten, und in den Wirthshäuſern öffentlich angeſchlagen werden ſolle. Wornach ſich zu achten ꝛc.

*) Wir haben ſchon im vorhergehenden Stücke S. 334 Erwähnung gemacht: daß an der Schwäbiſch-Fränkiſchen-Gränze eine Viehſeuche herrſchet; und da dem allgemeinen Stadt- und Landweſen ſehr daran liegt, daß dieſem Uebel geſteuert werde, ſo fanden wir nöthig, auch dieſe Verordnung in unſern Blättern um ſo mehr zu verbreiten, als hierinn die ſicherſten Mittel gegen dieſes ſonders für den Landmann höchſt ſchreckliche Uebel vorgeſchrieben ſind.

IX. Handlungs- und Manufacturs-nachrichten.

Zwickau, den 16. Auguſt. Die Gebrüder Steiner allhier zeigen an, daß ſie außer andern von einer churfürſtl. Kommerzdeputation vorzüglich gut befundenen Farben, auch ächten Karmin verfertigen, der das Feuer, die Feſtigkeit, und alle Eigenſchaften des beſten franzöſiſchen und engliſchen Karmins hat, unerachtet er in einem weit geringern Preiſe ſteht. Er unterſcheidet ſich auf das vortheilhafteſte dadurch, daß er ſich im Waſſer vollkommen auflöſet, und alſo von allen fremden Zuſätzen, die oft dem Karmin zur Vermehrung des Gewichts beygemiſcht werden, frey iſt. Sie verkaufen

extrafeinen Karmin, das Loth	à	4 Rthlr.
feinen detto . . .		3 —
ordinairen Karmin . .		2 — 12 ggr.
feinen Karminlack, das Pfund		24-32 Rthlr.
ordinairen Karminlack .		20 —

London: Der Heringsfang iſt dieſes Jahr bey Edinburg ſehr ergiebig geweſen; 59 bis 30 Barken, die auf Fiſcherey ausgelaufen, haben in zwey Tagen 50,000 Fiſche gefangen, die das Hundert zu 16 bis 18 Deniers verkauft worden ſind. Wenn die Witterung noch einige Wochen günſtig iſt, ſo wird dieſer Fang diesmal beträchtlicher ſeyn, als er nach bey Menſchengedenken geweſen iſt.

Petersburg: In unſerm Handel fängt es ſchon an ſtille zu werden. Unſere Producte ſind ſämmtlich in ſo hohen Preiſen, daß viele Schiffe mit Ballaſt heimkehren.

Der Hamburger-Preis-Courant der Waaren in Parteyen vom 22. September kann im hieſigen Intelligenzcomtoir eingeſehen werden.

Ueber den Siberiſchen Handel.

Der Haupthandel der Toboliſkiſchen Provinz beſteht in Pelzwerk und Talg. Einige Kaufleute treiben einen wichtigen Handel mit Getreide. Die größten Geſchäfte werden auf den vier Meſſen gemacht. Die Meſſe zu Irbit wird am ſtärkſten beſucht. Die Kaufleute aus dem innern Rußland bringen dahin alle europäiſchen Waaren; die Kaufleute aus Aſtrakan, Orenburg, der Bucharey und Perſien, bringen die oſtindiſchen und perſiſchen Waaren mit, und die ſiberiſchen Handelsleute die ſineſiſchen Produkte, und ihr Pelzwerk. Der Werth der daſelbſt ausgetauſchten Waaren beläuft ſich auf anderthalb Millionen Rubel. Die zweyte Meſſe iſt die zu Jeniſeisk, wohin man ohngefähr die nämlichen Waaren, als auf die vorhergehende bringt. Die dritte iſt zu Kiachta, auf der chineſiſchen Gränze; ſie wird von Ruſſen, Chineſen, Mongolen und Bucharen beſucht. Die Ruſſen ſetzen hier europäiſche Waaren gegen aſiatiſche um, z. B. Thee, Seide, ſeidene Zeuge, Baumwolle, u. dgl. Der Werth dieſer Artikel wird auf zwey Millionen Rubel geſetzt. Die vierte Meſſe endlich wird zu Beroſof gehalten. Siberiſche Kaufleute, Oſtjaken und Samojeden finden ſich hier ein. Die Wilden bringen alle Sorten von Pelzwerk dahin, und vertauſchen ſie gegen Brantewein, Küchengeräthe, Taback u. dgl. m.

XII. Mittel wider verbrannte Glieder.

Wenn man aus einem verbrannten Gliede die Hitze herausziehen will, ſo muß man es gleich ſo nahe, als leidlich, ans Feuer halten, ſo, wie man erfrorne Glieder in Schnee ſtecken muß. Man kann friſche oder gekochte, und mit Salz gequetſchte Zwiebeln, oder gekochte Zwiebeln mit Honig und weißem Leinöl zu einer Salbe gemacht, oder in Aſche leicht gebratene Zwiebeln, oder durchgepreßten Zwiebelſaft

Digitized by Google

auflegen. Man kann gemeine weiße Seife, oder Hühner- und Taubenkoth, Schießpulver, Dinte, ungelöſchten Kalk mit Eyweiß, oder Rüböl mit Eyweiß, auflegen. Das Waſſer vom Märzſchnee, welches man in Flaſchen ſammelt, und an die Sonne ſtellt, ziehet den Brand ungemein aus, wenn man alte Leinwat damit anfeuchtet, und es kühl umſchlägt. Sobald es warm geworden iſt, legt man wieder eine andere von dieſem Waſſer gefeuchtete Leinwat auf, und wird dies ſo lange fortgeſetzt, bis ſich die Hitze verloren hat. Mit dieſem leztern unſchuldigen Mittel laſſen ſich die ſtärkeſten Brände tilgen, und der Vortheil, daß man es umſonſt haben kann, verdienet wohl, daß, wenn es im Monate März Schnee giebt, man ſolchen aufſammelt.

XIII. Neſſelzwirn.

Die Art Zwirn, welche man ſeit 1751 in Leipzig unter dem Name: Neſſelzwirn, verfertiget hat, und zu vielerley Frauenzimmerarbeiten verbraucht, wird von der Pflanze, die man urtica vrens maxima, die große Neſſel, nennt, gemacht. Die Pflanze wird eingeſammelt, wenn ſie noch grün iſt, jedoch zu der Zeit, wenn ihre Blätter ſchon verwelket ſind. Man läßt ſie trocknen, und darauf dergeſtalt zerquetſchen, daß das Holz aus der Mitte der Rinde herausgeht. Dieſe Rinde iſt eine Art von grünem Werg, welches man als Flachs zubereiten kann, das ſich ſpinnen läßt, und einen dunkelgrünen, ſehr ebenen und dünnen Faden giebt, der beynahe einem wollenen gleichkömmt. Wenn dieſer Faden gekocht wird, ſo giebt er einen grünlichten Saft; allein, er wird hernach weit weißer, glätter und feſter. Die Verſuche, welche man damit angeſtellet hat, Zeuge daraus zu verfertigen, ſind ſehr gut ausgefallen. Da dieſe Neſſel in vielen Gegenden als ein Unkraut ſehr häufig wächſt, ſo könnte dieſes ein Nahrungsgeſchäft für viele Menſchen abgeben, die ſo öfters über Mangel an Verdienſt klagen.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 11. bis 18. Septemb.

		höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz.	Schaff.	20 fl. — kr.	17 fl. 45 kr.
Bäckerweitz.	—	19 fl. — kr.	13 fl. — kr.
Korn	—	11 fl. — kr.	9 fl. 45 kr.
Gerſte	—	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber,	Metzen	— fl. 33 kr.	— fl. 31 kr.

b) Stadt Pfaffenhofen den 14. Septemb.

Weitz. Schl.	14 fl. — kr.	Korn Schl.	7 fl. — kr.
Gerſte —	5 fl. 15 kr.	Haber —	3 fl. — kr.

c) Stadt Erding den 21. Septemb.

Zugeführt . . . 700 Schäffel.
Verkauft . . . 700 —

Weitz. Schl.	13 fl. — kr.	Korn Schl.	6 fl. 30 kr.
Gerſte —	6 fl. 30 kr.	Haber —	3 fl. 45 kr.

d) Reichsſtadt Augsburg den 22. Septemb.

Weitz. Schl.	13 fl. 28 kr.	Kern Schl.	12 fl. 49 kr.
Roggen —	7 fl. 3 kr.	Gerſte —	6 fl. 58 kr.
Haber —	3 fl. 53 kr.		

e) Reſidenzſtadt München den 23. Septemb.

Zugeführt . . . 2105 Schäffel.
Verkauft . . . 1989 —

Weitz. Schl.	14 fl. — kr.	Korn Schl.	8 fl. — kr.
Gerſte —	7 fl. — kr.	Haber —	4 fl. — kr.

f) Salzburg vom 19. bis 26. Septemb.

Der Preis war wie in vergangener Woche.

g) Stadt Pfaffenhofen den 26. Septemb.

Weitz. Schl.	14 fl. — kr.	Korn Schl.	6 fl. 30 kr.
Gerſte —	5 fl. 20 kr.	Haber —	3 fl. — kr.

h) Reichsſtadt Augsburg den 29. Septemb.

Weitz. Schl.	12 fl. 47 kr.	Kern Schl.	13 fl. 31 kr.
Roggen —	8 fl. 2 kr.	Gerſte —	6 fl. 51 kr.
Haber —	3 fl. 49 kr.		

i) Stadt Erding am gefreyten Michaelismarkte.

Zugeführt . . . 2700 Schäffel.
Verkauft . . . 2460 —

Weitz. Schl.	13 fl. — kr.	Korn Schl.	6 fl. 30 kr.
Gerſte —	6 fl. — kr.	Haber —	— fl. — kr.

Digitized by Google

k) Reſidenzſtadt München den 30. Septemb.

Zugeführt : : : 2947 Schäffl.
Verkauft : : : 2691 —

Weiz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. — kr.
Gerſte — 7 fl. — kr. Haber — 4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Das ſogenannte Mochinger-Geſundheitsbad im Landgerichte Dachau.

Demnach von einem hochlöbl. Hofrath der zu Verkaufung des ſogenannten Pründel, oder Mochinger-Geſundheitsbad ſammt allen Effecten, und andere Zugehör an den Meiſtbiethenden angeſetzte 2. Monatstag Octobers aus ſeinen erheblichen Urſachen auf den 30. gedachten Monats Octobers verſchoben worden; als wird ſolches des Endwillen hiemit wiederholter kund gemacht, damit die Kaufsliebhaber ſich an letzt beſagtem Tage Morgens um 9 Uhr beym churfürſtl. Hofrath einfinden, und deren Anboth ad Protocollum ſchlagen mögen. Wo übrigens denſelben freygeſtellt bleibt, das diesfallſige Inventarium, und Schätzungsprotocoll in praeſentia Regiſtratoris anvor einzuſehen. München, den 25. Sept. 1786.

Churfürſtliche Hofcanzley.

Secretär Artenkofer.

b) Schmiedſtadt ſammt Haus zu Laimering, Landgerichts Friedberg.

Nachdem Sebaſtian Unſin, Schmied zu Laimering, ſeine daſelbſt inhabende Behauſung, Schmiedſtatt ſammt Pertinentien dermaſſen abgehauſet und überſchuldet hat, daß an einiges Wiederaufkommen gar nicht mehr zu gedenken;

Als gedenket man Landgerichtsſeits ſothane Schmiedsbehauſung, und Schmiede una cum Pertinentiis den gnädigſten Generalien zufolge, und auf Andringen ſeines divortirten Eheweibs, dann zur Behebung des hierauf haftenden Schuldenlaſtes an den Meiſtbiethenden käuflich zu überlaſſen.

Es wird daher ſolches jedermänniglich mittels gegenwärtigen Verrufs zu dem Ende kund und zu wiſſen gemacht, damit ſich die Kaufsliebhaber auf kommenden Dienſtag den 31. October bey allhieſig churfürſtl. Landgerichte hierum melden, ihre Anboth ſchlagen, und das Weitere rechtlicher Ordnung nach gewärtigen mögen. Actum et publicatum Friedberg den 21. September anno 1786.

Churpfalzbaieriſches Landgericht Friedberg.

C. F. v. Vieregg.

c) Haus ſammt Krammhandlers- und Materialiſtengerechtigkeit.

Da bey der nach Ableiben Chriſtian Moraſch, geweſenen Krammhandlers und Materialiſten zu Oſterhofen ſel., unterm 12. dies Monats und Jahrs abgehaltenen Schuldenbeſchreibung, und gütlichen Nachlaßbehandlungscommißion von den den Activſtand überſteigend privilegirten Gläubigern (maſſen ab den Currentiſten, die weniger hiebey erſchienen, folgſam den Foderungen um ſo mehreres für nachgelaſſen angeſehen werden, als die Vorwurfs der gänzlicher Verlurſtsgefahr ausgeſetzet ſind) mit Verkauffung der von ihm Moraſchen ſel. vorhanden ſeyn eigenthümlich auf dem Platz ſituirt bürgerl. Behauſung und Krammhandlungsgerechtigkeit von all lang- und kurzen, wie auch Specereywaaren an den Meiſtbiethenden vorzuſchreiten;

Als hat man zu ſolcher Verſteigerung den 13. Monatstag Novembers dieſes Jahres angeſetzet, ſofort nicht nur alle Kaufsliebhaber zu dieſer Behauſung, ſondern auch ſämmentl. Moraſchiſche Creditoren, welche an deſſen Hinterlaſſenſchaft einen rechtmäßigen Zuſpruch zu machen, und ſich wieder bey obig-erſtem Commißionstage gemeldet, noch ihre Erklärung ſchriftlich abgegeben haben, auf diesortiges Rathhaus bis 9 Uhr frühe zu erſcheinen anmit ultimato behörig vorladen, und beynebens denſelben unverhalten laſſen wollen, daß nachhändig ein ſolcher Creditor nicht mehr gehört, ſondern in Sachen weiters verfahren werden wird, was Rechtens ſeyn werde. Actum den 28. September ao. 1786.

Kämmerer und Rath der Churfürſtlichen Stadt Oſterhofen.

d) Stammbaum.

Bey dem hieſigen Buchbinder Reſch unter den Landſchaftsbögen wird verkauft: Stammbaum der Wittelsbachiſchen Prinzen, Carl Ludwig August und Pius. 8 kr. illuminirt 12 kr.

Digitized by Google

c) Nachtlichter.

Es wird einer hohen Nobleße ſowohl, als dem geſamten Publicum hiemit kund gemacht, daß die Nachtlichter beym Filſerbräu zu haben ſind.

XVI. Kundmachungen.

a) An die Baron von Hornſteiniſchen Gläubiger.

Die churfürſtliche höchſte Stelle hat unterm 22. Auguſt anno dies die Unterſuchung, vielmehr Berichtigung des Max Baron Hornſteiniſchen Schuldenweſens dem churfürſtl. Hofrath übertragen, auch Max Herr von Hornſtein vermög eines unterm 22. September abhin zum churfürſtl. Hofrath eingerichten Anlangens ſelbſt um Berichtigung ſeines Schuldenweſens gebethen; als will man auf den 2. Jäner 1787 eine Tagsfahrt zu güttlicher Auskunft anberaumt, und ſämmentlichen Baron von Hornſteiniſchen Gläubigern aufgetragen haben, daß ſelbe nach Inhalt des in obgedachtem Anlangen unterthänigſt geſtellten Bittens bey bemelbter Commißion sub poena praeclusi, et perpetui silentii oder in Perſon, oder durch einen specialiter begwalteten Anwald erſcheinen, allda ihre zu machen habende Kapitals- und Intereſſenfoderungen gehorſamſt ad Protocollum darthun, respect. liquidiren, und das Weitere hierüber gewärtigen ſollen. München den 11. October 1786.

Churpfalzbaieriſcher Hofrath.

Lueger, Secretär.

b) Gerichtliche Vorladung an Lorenz Zauner aus dem Churpfalzbaieriſchen Markte Vilsbiburg gebürtig.

Lorenz Zauner, bürgerlicher Weingaſtgebsſohn aus dem churpfalzbaieriſchen Markte Vilsbiburg gebürtig, ſonſt ſeiner Profeßion ein Bräuknecht, iſt ſchon einige Jahre her von ſeinem Vaterlande entfernet, und nach eingelaufenen Briefen zu Szegedin im Königreiche Ungarn unlängſt verſtorben.

Ungeachtet der daſig von deſſen zurückgebliebenen Erben geſtellten Korreſpondenz, und vergüteten Leichköſten kann man dennoch keinen Todtenſchein, mithin auch die ächte Richtigkeit von deſſen Todtfalle nicht erlangen, und dieſes gab den Erben Anlaß, bey hieſigem churfürſtl. Pfleg- und Commißionsgerichte das Anſuchen zu ſtellen, gedachten Lorenz Zauner, oder deſſen allenfallſige Leibeserben ordentlich zu citiren.

Dieſem billigen Geſuche mitzuſeyn, wird dennoch gedachter Lorenz Zauner, oder deſſen allenfallſige eheliche Leibeserben kraft dies edictaliter citirt und bedeutet, daß, wenn ſich derſelbe, oder deſſen eheliche Erben nicht in Zeit eines halben Jahres bey hieuntſtehendem Orte perſönlich ſtellen, oder von deſſen Aufenthaltsorte ſchriftliche Nachricht hieher ertheilen, die Erben hingegen mit hinlänglicher Legitimation vorkommen werden, man deſſen rückgelaſſenes Vermögen an die Collateralerben praestita cautione ausliefern laſſen würde, zu dem Ende dieſe Edictalcitation den offenen Intelligenzblättern eingedruckt wird. Actum den 20. Sept. 1786.

Churfürſtliches Pfleg- und Commißionsgericht Geißenhauſen.

B. P. von Perrer.

c) Gerichtliche Vorladung an Leonhard Schweyer.

Aus der gerichtlich inventirt- Joſeph Schweyeriſchen Verlaſſenſchaft zu Hauſen, einem anher mit der Gerichtsbarkeit gehörigen Dorfe, iſt dem landabweſenden Leonhard Schweyer von ſolcher ein Erbſchaftsantheil von 216 fl. 25 kr. zugefallen.

Da nun ſich dieſer Leonhard Schweyer ſchon 2 bis 33 Jahre abweſend befindet, und der bisherige Aufenthaltsort deſſelben zur Zeit noch nicht ausfindig gemacht werden konnte, mithin allerdings die Vermuthung vorwaltet, daß er ſchon vor mehreren Jahren verſtorben ſeyn dörfte; ſo haben ſich deſſen nächſter Seite Anverwandte, benanntlich Michael Kummert von Deiſſenhofen, Johann Georg Schweyer, Bongrieſer-Bauer, Fürſtliſch-Taxiſcher Herrſchaft Egglingen, Melchior Burger von Diamantſtein, und Anton Schweyer von hier, fort Aloys Gürſtenpreu von gedachtem Hauſen bey Endesgeſetzter Behörde der churpfalzbaieriſch-reſpective Pfalz-Neuburgiſchen Hauptſtadt Laugingen dahin gemeldet, um ihnen gegen Caution obigen Erbſchaftsbetreff ausfolgen zu laſſen.

Es werden daher berührt-landabweſende Leonhard Schweyer, oder allenfalls deſſen eheleibliche Kinder kraft dies edictaliter vorgela-

Digitized by Google

den, in Zeit 3 Monate entweder in Perſona, oder per Mandatarium ſatis inſtructum zu erſcheinen, und nach vorgängig berichtigter Legitimation ſothane Erbſchaftsgelder zu erheben, oder man würde nach verſtrichenem Termine ſolches den benannten nächſter Seite Verwandten gegen Stellung annehmlicher Caution auf ihr weiteres Anrufen ausfolgen laſſen. Laugingen den 4. October 1786.

Bürgermeiſter und Rath allda.

d) Gerichtliche Vorladung an Maria Stainbergerinn, aus dem churpfalzbaieriſchen Markte Wolfratshauſen gebürtig.

Die ſchon vor 43 Jahren ſich an einen der dazumal in allhieſigen Landen ſich befundenen öſterreichiſchen Soldaten verheurathete, und mit ſelbem ſich fortbegebene ſeither nicht mehr zu erfragen geweſene Maria Stainsbergerinn, bürgerliche Taglöhnerstochter von hier, oder deren vorhandene eheliche Leibeserben will man hiemit dergeſtalt edictaliter vorgeladen haben, daß ſelbe in Zeit 3 Monate, welche ihnen pro omni termino peremptorio in kraft dies ertheilet ſind, entweders ſelbſt perſönlich hierorts erſcheinen, oder ſich durch einen genugſamen Begwalteten legitimiren, im widrigen Falle aber gewärtigen ſollen, daß die erſagter Stainsbergerinn auf unlängſt erfolgtes Abſterben ihres eheleiblichen Bruders, Caspar Stainsbergers, geweſenen Bürgers und Taglöhners allhier ſel. von demſelben als ein rückfälliges Heurathsgut erblich zugegangene 20 fl. deren nächſten Anverwandten praeſtita tamen cautione ausgefolget werden würden. Actum den 28. September ao. 1786.

Bürgermeiſter und Räthe des Churpfalzbaieriſchen Marktes Wolfrathshauſen in Oberbaiern.

e) Churpfalzbaieriſche Zahlenlotterie.

Den 28. September in der 224. Ziehung zu Stadtamhof:

1 69 23 63 2.

Den 5. October in der 604. Ziehung zu München:

29 90 69 24 68.

Den 6. October in der 373. Ziehung zu Mannheim:

16 18 4 84 70.

Jahrmärkte in Churpfalziſcher Oberamtsſtadt Lautern.

Demnach von Churfürſtl. hoher Regierung gnädigſt gegnehmiget worden, daß die in hieſiger Oberamtsſtadt Lautern eingeführten vier Krämmer- und Jahrmärkte zur beßern Bequemlichkeit der dieſe Märkte beſuchenden Handelsleute in folgender Ordnung gehalten werden ſollen, und zwar:

Der erſte, den Dienſtag nach Mariä Lichtmeß.

Der zweyte, den Dienſtag nach Jubilate.

Der dritte, den Dienſtag nach Mathäi.

Der vierte, den Dienſtag nach Martini.

Es ſey dann, daß die zween letzteren wirklich auf einen Dienſtag fielen, auf welchem ſie alsdann auch gehalten werden; als thut man ſolches hierdurch zu jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich bekannt machen. Lautern den 10. Juny 1786.

Churpfalzbaieriſcher Stadtrath.

Joſ. Ig. Cermer.

XXII. Der bekehrte Sultan.

Ein Geſpräch zwiſchen dem türkiſchen Kaiſer und deſſen Oberprieſter,

über die wichtige Frage:

Haben die Frauenzimmer Seelen, oder nicht?

Mufti.

Ja, Mahomed beſchwors; ſein heil'ger Alkoran
Behauptet hoch und theur, und jeder Muſelmann
Glaubt ewig feſt mit mir: den ſchönſten Damen fehle
Einſt die Unſterblichkeit! — Ihr Leib ſey ohne Seele;
Nur ſo für Tändeley geſchaffen — —

Sultan.

Und ſchwör' es Mahomed — und Sie — und Ihre Pfaffen,
So glaub' ich's doch nicht mehr, ſo wahr ich Sultan bin!
Das Gegentheil beweiſt mir Rußlands Kaiſerinn.

Digitized by Google

Churpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.
Mit Churfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finaueriſchen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

48. Stück. München den 3. November 1786.

II. Widerholte und neuerdings beſtättigte höchſtlandesherrliche Verordnung, die Legalität der Kaufmannsgüter betreffend. Dat. Düſſeldorf den 1. Sept. 1786.

Wir Carl Theodor ꝛc. Liebe Getreue! Gleichwie in dem am 1. December 1716 erlaſſenen Edicte in Unſeren Gülich- und Bergiſchen Landen bereits die Vorſehung geſchehen, daß zu Vorbeugung betrieglicher Irrungen im Handel jenen Kaufmannsbüchern oder Privatannotationen, welche mit legalen Reichserfoderniſſen verſehen ſind, kein privilegirter Beweis zugelegt werden ſolle, wenn die dadurch erwieſen werden wollende Foderung vor den nächſt vorhergegangenen dreyen Jahren gemacht und beſchrieben worden; ſo iſt Unſre gnädigſte Willensmeynung, daß dieſes Edict in ſtäter Rechtskraft erhalten und beobachtet werden ſolle; Ihr habt euch alſo dem gemäß gehorſamſt zu betragen, dieſes zu jedens Wiſſenſchaft verkünden zu laſſen, und, wie geſchehen, in 14 Tagen unterthänigſt zu berichten. Düſſeldorf den 1. September 1786.

Aus Sr. Churfürſtl. Durchlaucht ſonderbar gnädigſtem Befehle.

C. Graf v. Neſſelrode.

Janſen.

III. Beförderungen.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben Höchſtdero Kämmerer und Regierungsrath zu Straubing, Aloys Freyherrn von Aſch, zum Landrichter zu Stadtamhof, auch Richter und Forſtamtsinſpector zu Salern und Zeitlarn gnädigſt ernennet.

Ingleichen geruheten Höchſtdieſelben Dero wirklichen Oberlandesregierungsrath, und Pfalzneuburgiſchen Archivsinſpector, Fr. Xaver von Schneider, zum wirkl. geheimen Archivar in München gnädigſt zu ernennen.

VIII. Des Stadtraths zu Leipzig Verordnung im Betreffe der Gaſſenjungen.

Demnach bis anher mißfällig wahrzunehmen geweſen, daß die Lehrjungen bey den Handwerkern, und die Gaſſenjungen auf den Straſſen der Stadt, und in den Vorſtädten vielfältig zuſammenlaufen, allerhand Muthwillen und Frevel treiben, ſich balgen, ſchreyen, mit Steinen werfen, auch, ſobald ſie Pferde kommen ſehen, mit Peitſchen gewaltig knallen, dadurch aber die Pferde zuſammenſchrecken, und unruhig machen, ſo, daß Reitende und Fahrende ſich oft nicht geringer Gefahr ausgeſetzet ſehen; als wird Obrigkeitswegen den Handwerksmeiſtern ſowohl, als den Aeltern der auf den Gaſſen umherſchwärmenden Kinder in der Stadt, und in den Vor-

Digitized by Google

ſtädten hiemit auf's Ernſtlichſte anbefohlen, daß ſie ihren Lehrjungen und Kindern dergleichen Muthwillen und Frevel weiter nicht geſtatten, vielmehr ſie vom Auslaufen, und vom Müßiggange abhalten, und zu dem Ende ſie, ſo viel möglich, immer zu Hauſe auf eine ſchickliche Art beſchäftigen ſollen. Es werden zwar die Lehrjungen und Kinder, die hinfür dennoch über ſolchem Muthwillen und Frevel ſich betreffen laſſen, ſofort eingebracht, und nachdrücklich abgeſtrafet; aber auch die Handwerksmeiſter und Aeltern ſelbſt, welche dieſe obrigkeitliche Anordnung unbefolgt laſſen, haben zu gewarten, daß man ſie diesfalls zur Verantwortung ziehen, und beſtrafen werde. Wornach ſich zu achten. Leipzig den 6. September 1786.

Der Rath zu Leipzig.

XI. Erfindungen.

Herr Boe in Paris hat eine Maſchine erfunden, wodurch man Kattun und Tuch geſchwinder und beßer reinigen kann, als durch das gewöhnliche Schlagen. Zu St. Denis werden dieſe Maſchinen ſchon mit Vortheil gebraucht. Man kann Modelle bey ihm erhalten.

Der Hof und Kabinetsbuchbinder in Maynz, Herr Tobias Sartorius, hat aus eigener Erfindung einige Bücher in Folio mit Kupfern, vergoldetem Schnitte, in Kalbsleder mit Schildkrotmarmor gebunden, woran weder ein Hammer zum Schlagen, noch weniger Garn und Nadel zum Heften gebraucht worden. Liebhaber finden an dieſer überaus ſchönen Erfindung vieles Vergnügen, und Kenner bewundern dieſe Kunſt, beſonders da dieſe Aebeit auch ſehr dauerhaft iſt. Ein neuer Beweis, daß auch die Teutſchen einen erfindſamen Geiſt beſitzen.

Der Muſikus, Ehretien, zu Verſailles hat eine Maſchine erfunden, mit welcher man, ohne etwas vom Zeichnen zu wiſſen, das Bildniß eines Menſchen in vier Minuten zeichnen und ſtechen ſoll können; nicht allein von vorne, ſondern auch halber Seite, oder ganz im Profile, vergrößert und verkleinert, wie man es will, ohne die Aehnlichkeit dabey zu verlieren.

Herr Launoy, Naturaliſt zu Paris, hat eine Maſchine erfunden, die er Fond-mine nennt, damit er alle Arten von Mineralien und Steinen viel geſchwinder in Fluß bringet, als bisher durch das Rohr (Chalumeau) geſchehen können. Es iſt eine Art beweglicher Lampe, die ein langes Viereck vorſtellet, die auf zwoen Säulen, als Füſſen, ſteht, und 1 Fuß Höhe, und 6 Zoll Breite hat. In ſolchen ſind Röhren, Klappen und Hähne angebracht, dadurch er verſchiedene Arten Luft, inflammable, dephlogiſtiſche, nitreſiſche — hinzubringen kann, den Fluß der Mineralien mehr zu befördern. Dieſe verſchiedenen Luftarten treffen die Flamme auf den Punct, wo man das Metall legt; und man kann den Zug der Luft nach ſeinem Gefallen dirigiren, ſchärfen, und gelinder machen, vermehren und vermindern.

XII. Ueber die Anwendung der Electricität bey den Krankheiten der Menſchen.

(Zweyte Fortſetzung.)

Die Verdünnung und Verdichtung der Luft ändert gleichfalls den Zuſtand der Electricität. Dieſe wirket in verdünnter Luft freyer, ſie leuchtet in einer luftleeren Glocke mit einem prächtigen, ſanftern zerfließenden Glanze, und man weis es, daß die Luftelectricität in der Höhe viel wirkſamer, als unten, iſt, wo ſie von dem beſtändigen feuchten Nebel, welcher die Erde umgiebt, verſchlucket wird. In welcher Höhe aber ſammelt ſie ſich, und wie hoch ſteigt ſie über den Dünſten hinauf?

Außer dem haben die beſtändigen Strömungen der Luft, die Winde, auf die Luftelectricität und geſunden oder kranken Zuſtand des Menſchen die allernächſte Beziehung. Nicht nur ihr wechſelnder Druck, ſondern auch ihre trockene und feuchte Temperatur wühlen einen großen Theil der Atmosphäre durch einander, und Winde ſchleudern, ſo zu ſagen, die Electricität von einem Weltſtriche gegen den andern hinüber.

Eine ſehr reine, oder nach der Modeſprache, dephlogiſtiſirte Luft, iſt für die Electricität ſehr bequem; hingegen eine Dunſtluft, ſo meiſt phlogiſtiſch iſt, nachtheilig. Daher wirken Maſchinen in engen Zimmern, und neben vielen Perſonen, des Athems wegen, wenig. Electriſirte Dräte geben innerhalb der mephitiſchen Brunnen keinen Funken von ſich, und die Eudiometer deuten die Reinigkeit, oder Geſundheit der reſpirabeln Luft an.

Digitized by Google

In dem thieriſchen Körper ſind die Knochen, Knorpel und Nerven ſelbſt electriſche Subſtanzen, und die Flüßigkeiten, Muskeln u. ſ. f. unelectriſch. Die erſtern nehmen die Electricität durch Berührung von einem electriſirten Körper an, und Blut und Muskeln thun dieſes vermittelſt des Reibens. Borelli ſchätzt die Kraft des Herzens, ſo den Umlauf des Bluts in Gang bringt, nach einem Gewichte von 35000 Pfunden, indeſſen daß die Maße des Bluts nur 25 Pfunde ausmacht. Täglich drängen ſich wenigſtens fünf Zentner Bluts durch den Hohlmuskel des Herzens mit Gewalt hindurch, und wie ſtark muß ſich das Blut an den Wänden der immer enger werdenden Pulsadern reiben, und wie heftig, um ſich durch die haarfeinen Aderzweige zu ſchmiegen. Zu dieſem rechne man die beſtändigen Reibungen im Athemholen, im Verdauen, in der geſchlängelten Fortwälzung des Gedärmes, in dem auf- und niedergehenden Zwergfälle, in den Drüſen. Wie ſehr wird nicht hiedurch die Electricität im menſchlichen Körper vermehrt, da an einem jeden Körper, ohne Ausnahme, durchs Reiben Spuren der Electricität hervorgebracht werden. So zeigt an jedem geriebenen Theile faſt eines jeden Menſchen ein empfindliches Electrometer von Holundermark die ſichtbarſten Spuren der Electricität und einer electriſchen Atmoſphäre, die Kügelchen geben weit aus einander, wenn ich das Electrometer vom Körper entferne, fahren zuſammen, wenn ich ſolchen damit berühre, und trennen ſich wieder bey neuer Entfernung. Eine todte Katze giebt, wenn man ſie reibt, keine Haarfunken mehr von ſich, ob ſie gleich knaſtert. Folglich iſt das thieriſche Leben eine in Bewegung geſetzte Electriſirmaſchine, ſo bis an den Tod das electriſche Feuer rege macht, und von der Luft- und Kunſtelectricität bloß vermehrt oder vermindert wird. Daher ſchreibt man kranken, ſitzenden und ſchwächlichen Perſonen durch die Motion ein gegenſeitiges ſtärkeres Reiben für ihre innerlichen Theile nebſt der Luftänderung mit Nutzen vor, ob man ihnen gleich nicht dabey ausdrücklich ſagt, daß ſie dadurch poſitiv electriſiren, und der eingeſchloſſenen verbrauchten Electricität durch vermehrte Ausdünſtung Ableitung verſchaffen. Hiezu iſt die leichteſte Schwingung der angeſtrengten Faſern hinlänglich, da ſchon der ſchwächeſte Hauch eines Blaſebalgs, auf ein dünnes Weinglas daſſelbe electriſch macht, ſo wie der an dem Electrophor geriebene Katzenbalg, oder eine zwiſchen den Fingern durchgezogene Federfahne einer Pflaumfeder eine deutliche Anziehungskraft bekömmt. Perſonen, die des Nachts ihre Hemde wechſeln, beobachten an ſich, ſonderlich im Winter, Funken, ob dieſes gleich bey fetten Perſonen nicht ſo gut von Statten geht. Sonderlich thun dieſes Hemdeermel, wenn man ſie nach abgezogenem Rocke im Dunkeln und geſchwinde reibt.

Nach dem Berichte des Brydone wurden Perſonen, die auf einen Wachskuchen ſaſſen, und einander kämmten, zur Zeit des Froſtes und im Dunkeln electriſch. Man konnte von den Haaren, denn ſie gaben gegen alle fremden Körper Funken von ſich, einen metallenen Leiter dergeſtalt laden, daß derſelbe Weingeiſt anzündete, und man theilte vermittelſt einer belegten Flaſche an die Anweſenden Stöſſe aus. Selbſt hier in Hannover ſoll es Perſonen geben, an denen bey geringem Reiben ihre Haare oder Kleidungsſtücke kniſternde Funken erſcheinen, mithin würden ſolche einen außerordentlichen ſtarken Grad der Electricität zeigen, wenn man dieſe Eigenſchaft vermittelſt eines ſehr empfindlichen Electrometers, und des Condenſators unterſuchte, wodurch oft da, wo kein menſchlicher Sinn Electricität vermuthet, ſtarke Spuren derſelben ſichtbar werden. Ich würde dieſen Leuten rathen, wenn ihr großes Uebermaß der Electricität mit ſtarker Voll- oder Dickblütigkeit, welches beydes ſie nicht durch Blut verdünnende Getränke heben wollen oder können, vergeſellſchaftet ſeyn ſollte, ja wenn obendarein noch häufige Kopfſchmerzen hinzukämen, von der poſitiven Electricität ſich zu entfernen, und lieber ſich der negativen Electricität mit lauwarmen naſſen Umſchlägen um den Körper zu bedienen. Ein jeder thieriſcher Körper zeigt ſichtbare Spuren der Electricität, nur der eine mehr, als der andere im ruhigen Zuſtande des Körpers. Nach ſtarker Bewegung des Körpers, wodurch auch das Reiben im Körper ſelbſt vermehret wird, vergrößert ſich auch proportionirlich der Grad der Electricität, und wird ſichtbar, nur muß die Bewegung bey feuchter und dicker Luft keine Transpiration hervorgebracht haben. Dieſe Verſuche gelingen bey ſtrenger,

Digitized by Google

trockner Kälte, bey harten Haaren, die lange nicht gepudert und eingeſchmiert worden, am beſten, und an magern leichter, jedoch auch an ſtärkern Perſonen von trockner Conſtitution. Ohne Zweifel rühret das Funkeln der Augen in der großen Lebhaftigkeit der Leidenſchaften, ſo man an den Waſſerſcheuen, Verliebten, Zornigen u. ſ. f. bemerket, der Regenbogen, den man des Nachts erblicket, wenn man das Auge reibet, die ſcheinbaren Funken von einem Schlage oder Stoße auf's Auge, das Nachtſehen einiger Leute, wovon im Gothaiſchen Magazine ein Beyſpiel angegeben worden, von eben der Urſache her. Doch, warum ſind nicht alle Menſchen ſo electriſch? Sie ſind es alle, unter einerley Umſtänden, und iſt doch auch ein Glas vor dem andern electriſcher. Hievon manche Urſachen, die ſo verſchieden, als die Körper und Umſtände, und daher zu weitläuftig ſind, hier behandelt zu werden.

Bekannt iſt es, daß an den Katzen die Haare, wenn man ſie gegen den Kopf mit der Hand ſtreicht, ſo, wie die Augen leuchten. Wenn man ein ſeidenes Kleid anhat, und ſie auf den Schooß nimmt: ſo erfolgen von der Berührung wahre electriſche Schläge. Auch an anderen Thieren erfolget das Nämliche. Wenn man mit einem Strohwiſche einen Ochſen vom Schwanze gegen den Kopf reibt; oder die Mähne eines Pferdes reibt oder kämmt. So leuchten die runden Eyer der Johanniswürmer, und dieſe ſelbſt, ſo lange ſie leben. Vom Zitteraale, oder Krampfſiſche theilet ſich der electriſche Stoß einer ganzen Geſellſchaft mit, wofern dieſe Kette nicht durch Harz, Seide oder Glas unterbrochen wird. Der Stoß vom Krampfſiſche wird eben auf die Art, wie an der Leidener Flaſche empfunden, wenn man den Fiſch mit der einen Hande an der untern Fläche, die negativ iſt, und mit der andern den Oberleib, der poſitiv iſt, berührt. Und was das Merkwürdigſte bey der Sache iſt: ſo ſind die Stöſſe ungleich ſchmerzhafter, als die eine künſtliche Electricität austheilet. Folglich befindet ſich in Menſchen und Thieren eine urſprüngliche Electricität, die ſich wie Lebenswärme in eins fort entwickelt, und in dem Körper wieder verringert, oder bey gegebener Gelegenheit in ihrer vollen Stärke offenbaret. Sie wird von den ſelbſtelectriſchen Theilen, ſonderlich den Sehnen und Nerven, den leitenden feſten und flüßigen Theilen mitgetheilet, und von der Luftelectricität unterhalten. Geſundheit iſt das Gleichgewicht dieſer zwey Principien, weder zu viel von der angebornen, noch zu wenig von der eingeathmeten Luftelectricität, damit alle thieriſchen und willkührlichen Geſchäfte in der Haushaltung einen glücklichen Fortgang gewinnen mögen.

Daher kann eine von Zeit zu Zeit mitgetheilte Electricität den fehlerhaften Keim zu einer künftigen Krankheit frühe zernichten, und der Verdickung des Bluts vorbeugen, wenn man Spaziergänge auf Berge, und auf das Land in einer trockenen kalten Luft vornimmt, die allezeit ſehr electriſch iſt, wenn man merkt, daß die individuelle Electricität in uns zu geringe iſt. Leute von überflüßiger Anlage befinden ſich bey gegenſeitigem Verhalten, d. i., in einem warmen und feuchten Dunſtkreiſe beßer, darinn ihre überſpannten Faſern den Krampf verlieren, und die ableitende Luft das Uebermaß von Electricität verzehrt. So dienen leitende Speiſen und Getränke den hitzigen Temperamenten, und phlogiſtiſche Nahrungsmittel, Herzſtärkungen und adſtringirende Dinge den ſchwachelectriſchen Perſonen, ſo, wie Aderläſſen und Ausleerungen den ſtarkelectriſchen. Dieſes würde eben ſowohl von der Wahl der Kleider gelten, welche unſere Ausdehnung vermehren oder vermindern. Seidene Kleider, Strümpfe und Schuhe iſoliren; folglich müßten die Damen nach der Phyſik keine tragen, weil ihre lebhafte Empfindſamkeit von Puls Anzeige giebt, und ſich ihr angebornes Feuer in der Schnürbruſt, dem engſten Reibezeuge, anhäuft, und durch die ſeidene Iſolirung gehindert wird, ſich mit der Luftelectricität gehörig zu vereinigen, wenn nicht viele Lothe von ſpitzigen Haar- und Stecknadeln die Luftelectricität von allen Seiten an ſich zögen, und die ihrige wieder ableiteten. Wer weis, ob nicht dieſe ſchöne Electro-vegetometers auch zur beßern Aufkunft der Pflanzen, durch die auf dieſe Weiſe herunter geleitete Electricität bey manchem negativ launigt vorgenommenen Spaziergange ſehr vieles beytragen.

(Die dritte Fortſetzung folgt.)

Digitized by Google

XIII. Ganz neu erfundenes Mittel gegen die Wanzen.

Mann nimmt grünen Wermuth, drückt hievon den Saft aus, und miſcht ſolchen unter Baumöl, und beſtreicht damit diejenigen Orte, wo ſich dieſe garſtigen Thiere aufhalten: ſo wird man ſich gleich davon befreyet ſehen; denn dieſes Mittel befördert ihren gewiſſen und plötzlichen Tod.

Sicheres Mittel die Ratten und Mäuſe zu vertilgen.

Dieſes Ungezieſer wird am ſicherſten durch einen Teig aus Mehl und Eiſenfeilſpänen, mit gebratenem Specke vermiſcht, vertrieben. Man hat hievon neuerdings viele Proben gemacht, die richtig befunden worden ſind:

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 27. bis 30. Septemb.

		höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz.	Schaff.	20 fl. — kr.	17 fl. 45 kr.
Bäckerweitz.	—	19 fl. — kr.	13 fl. — kr.
Korn	—	11 fl. — kr.	9 fl. — kr.
Gerſte	—	18 fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber,	Metzen	— fl. 33 kr.	— fl. 31 kr.

b) Markt Abach den 1. October.

Weitz. Schl.	12 fl. — kr.	Korn Schl.	8 fl. — kr.
Gerſte —	6 fl. — kr.	Haber —	3 fl. 30 kr.

c) Stadt Pfaffenhofen den 3. October.

Weitz. Schl.	13 fl. — kr.	Korn Schl.	7 fl. — kr.
Gerſte —	5 fl. 45 kr.	Haber —	3 fl. — kr.

d) Stadt Erding den 5. October.

Zugeführt . . . 1930 Schäffel.
Verkauft . . . 1806 —

Weitz. Schl.	12 fl. — kr.	Korn Schl.	6 fl. 40 kr.
Gerſte —	6 fl. 15 kr.	Haber —	4 fl. — kr.

e) Reſidenzſtadt München den 7. October.

Zugeführt . . . 4796 Schäffel.
Verkauft . . . 3920 —

Weitz. Schl.	12 fl. 30 kr.	Korn Schl.	7 fl. 30 kr.
Gerſte —	7 fl. — kr.	Haber —	4 fl. — kr.

f) Abach den 7. October.

Weitz. Schl.	9 fl. — kr.	Korn Schl.	6 fl. — kr.
Gerſte —	5 fl. 20 kr.	Haber —	3 fl. 30 kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Haus ſammt Krammhandlers- und Materialiſtengerechtigkeit.

Da bey der nach Ableiben Chriſtian Moraſch, geweſenen Krammhandlers und Materialiſten zu Oſterhofen ſel., unterm 12. dies Monats und Jahrs abgehaltenen Schuldenbeſchreibung, und gütlichen Nachlaßbehandlungscommißion von den den Activſtand überſteigend privilegirten Gläubigern (maſſen ab den Currentiſten, die weniger hieben erſchienen, folgſam den Foderungen um ſo mehreres für nachgelaſſen angeſehen werden, als die Vorwurfs der gänzlicher Verlurſtsgefahr ausgeſetzet ſind) mit Verkauffung der von ihm Moraſchen ſel. vorhanden frey eigenthümlich auf dem Platz ſituirt bürgerl. Behauſung und Krammhandlungsgerechtigkeit von all lang- und kurzen, wie auch Speccereywaaren an den Meiſtbiethenden vorzuſchreiten;

Als hat man zu ſolcher Verſteigerung den 13. Monatstag Novembers dieſes Jahres angeſetzet, ſofort nicht nur alle Kaufsliebhaber zu dieſer Behauſung, ſondern auch ſämmentl. Moraſchiſche Creditoren, welche an deſſen Hinterlaſſenſchaft einen rechtmäſſigen Zuſpruch zu machen, und ſich wieder bey obig-erſtem Commißionstage gemeldet, noch ihre Erklärung ſchriftlich abgegeben haben, auf diesortiges Rathhaus bis 9 Uhr frühe zu erſcheinen anmit ultimato behörig vorladen, und beynebens denſelben unverhalten laſſen wollen, daß nachhändig ein ſolcher Creditor nicht mehr gehört, ſondern in Sachen weiters verfahren werden wird, was Rechtens ſeyn werde. Actum den 28. September ao. 1786.

Kämmerer und Rath der Churfürſtlichen Stadt Oſterhofen.

b) Der den Titl. von Klingenſpergiſchen Erben angehörige Hof zu Königswieſen.

Da den Tit. von Klingenſpergiſchen Erben der Hof zu Königswieſen erblich angefallen, und ſolcher von ſelbſt mittels Verſtiftung bisher gemeinſchaftlich beſeſſen worden, derley Güter aber

Digitized by Google

in Gemäßheit der gnädigſten Generalien mit ordentlichen Maiern beſetzet werden ſollen, annebſt die Erben zum Theil ſelbſt nicht mehr längers in dem gemeinſchaftlichen Beſitze zu verbleiben gedenken; ſo hat man bey hieuntſtehendem Hofmarchsgerichte beſchloſſen, zum eignen Beßten der Erben dieſes ſehr beträchtlich und anſehnliche Gut mittelſt einer öffentlichen Verſteigerung zum Verkauf zu bringen, deſſentwegen dann Dienſtag der 14. des nächſt eingehenden Monats November zu dem Ende peremtorie beſtimmt iſt, daß die Kaufsliebhaber an ſolchem beſtimmten Tage zur fruhen Gerichtszeit in der dieſortigen Kloſterkanzley entweders ſelbſt perſönlich erſcheinen, oder aber ſpecialiter begwaltete Anwälde abordnen, und ihre Kaufsanbothe zum Protokoll abgeben mögen, geſtalten demjenigen, welcher am angeſetzten Tage bis 12 Uhr das meiſte und vortheilhafteſte Anboth geſchlagen haben wird, das Gut cum Pertinentiis ohne weiters zuerkennet werden ſolle. Wobey zum Voraus hauptſächlich anzumerken kömmt, daß dieſes Gut zu Dorf ſehr wohl beſtellt, und meiſtentheils gemauert, auch bey ſelbem nachfolgende Grundſtücke vorhanden ſeyen, als 14 meiſtens ſehr groſſe in 3 Felder abgetheilte Aecker, welche 2573 Piſang 3 Trümmer, das iſt, 85 Schilling 23 Piſang 3 Trümmer von ſehr beträchtlicher Ackerlänge in ſich enthalten. Dann eine 6 Tagwerk groſſe, ringsherum eingezäunte Oeze, item 86 Tagwerk Wiesgrund, wovon 8 Tagwerk drey- und die übrigen alle zweymädig, und vollkommen aneinander nur mit Gräben und Felderbäumen vermarkter vorhanden ſind. Weiters ein ½ Tagwerk haltender Obſtgarten, und endlich 8 Lehenäcker von einer beſondern Ackerlänge, welche durchgehends als walzende Stücke zu betrachten, und keiner Zehentabgabe unterworfen ſind, halten 509 Piſang. Uebrigens genießt auch ein jeder Hofsbeſitzer mit dem Kloſter, und der Gemeinde zu Prüfening die Weide gemeinſchaftlich in dem Kloſtergehölze, und hat jährlich von dem Kloſter 20 Klafter Holz, dann 2 Spänn- oder Lichtſerchen zu fodern. Nicht weniger iſt hiebey ein fließendes Waſſer vorhanden, und die Dungſtadt ſo ſituiret, daß die Wiesmater vom Hofe aus mit Odel übergoſſen werden mögen. Sonſt aber iſt ſchon die Lage ſelbſt ungemein vortheilhaft, da es nur eine kleine halbe Stunde von der Reichsſtadt Regensburg entlegen, und täglich alle Feilſchaften in einem nicht geringen Preiſe an Mann gebracht werden können.

Dagegen kömmt von dieſem Erbrechtshofe zum dieſortigen Kloſter als Vogt- und Grundherrſchaft an Gültgetreid, und zwar alles in Regensburger Mäßerey jährlich abzureichen an Weitzen 1 Schaff 1 Mäß, Korn 2 Schaff 1 Mäß, Gerſten 3 Schaff 4 Metzen, und Haber 1 Schaff — M., dann Stiftgeld 11 fl. 2 kr. 2 dl., Scharwerkgeld auf 2 Ziele 16 fl. Einfache Steuer 16 fl. 13 kr. 5 hl., und Hofanlage auf ein Ziel 3 fl. 14 kr., endlich aber an Küchendienſt 200 Eyer, 190 Pfund Schmalz, 15 Gänſe, 10 Enten und 20 Hiendl. Act. den 14. Octob. 1786.

Kloſter Hofmarchsgericht Prüfening.

Licent. Leeb, Richter.

c) Stammbaum.

Bey dem hieſigen Buchbinder Reſch unter den Landſchaftsbögen wird verkauft: Stammbaum der Wittelsbachiſchen Prinzen, Carl Ludwig Auguſt und Pius. 8 kr. illuminirt 12 kr.

XVI. Kundmachungen.

a) Gerichtliche Vorladung an Innocenz Waldvogel, und deſſen Eheweib von Piſchertshofen, Landgerichts Dachau.

Da ſich Innocenz Waldvogel von Piſchertshofen nebſt ſeinem Eheweib allbereits vor 5 Jahren von ſeinen zur Gemeind daſelbſt grundbar gehörigen $\frac{1}{16}$ Gütl heimlicher Weiſe hinweg, und ohne zu wiſſen wohin, begeben, wodurch ſolches bis gegenwärtig im öden Stande geblieben, ſo hat ſich der Sohn, Joſeph Waldvogel, bey hieſigem Gerichte gehorſamlich gemeldet, daß er dieſes öde Gütl an ſich zu bringen, und zu übernehmen gedenkete. Ermeldter Innocenz Waldvogl, oder deſſen allenfallige Erben werden daher kraft dies mit dem Bedeuten vorgeruffen, daß, ſofern ſich ſelbe innerhalb drey Monat peremptorie nicht ſtellen, und das Häuſel beſitzen, ſolches nach Verfluß dem ſich meldenden Sohne Joſeph ohne Weiters überlaſſen würde. Act. den 15. Sept. 1786.

Churfürſtl. Landgericht Dachau.

Sebaſt. Knott, Gerichtſchreiber.

Digitized by Google

b) Gerichtliche Vorladung an die Ernſtbergeriſchen Gläubiger zu Konnersreuth im Stifte Waldſaſſen.

Von hier nachſtehendem Stifte Waldſaßiſch. Haupt-Ober- und Bannrichteramte, dann Gandorte daſelbſt wird hiemit jedermänniglich, dem daran gelegen, kund und zu wiſſen gemacht, welchergeſtalten Johann Adam Ernſtberger, Bürger und Handelsmann zu Konnersreuth, eine ſolch übermäßige Schuldenlaſt auf ſich gezogen hat, daß es die unumgängliche Nothdurft erfodert, mit ſelbigem zur ordentlichen und rechtlichen Verganteung ſeines Vermögens zu ſchreiten; zu welchem Ende bereits durch öffentliche derley Verrufe deſſelben Gläubiger vorgeladen, und die Tage hiezu, und zwar ad producendum et liquitandum Mondtag als der 18., ad excipiendum Dienſtag als der 19., und ad concludendum et licitandum Mittwoch der 20. December dieſes 1786. Jahres peremtorie beſtimmt worden ſind; da nun ex actis ſo viel bekannt iſt, daß bey obgedachten Ehrnbaldebenten Herr Michael Maier, und deſſen Bruder, Friedrich Koch, Johann Reill, Bandhändler, und Jacob Witt, Krämmer, ſämmtlich aus dem Wittenbergiſchen, ferners die Gebrüder Wenzel aus dem Königreich Böhmiſchen Landen, deren allen eigentliches Wohnort dieß Orts unbekannt iſt, nicht minder auch Herr Garreis dem Vernehmen nach aus Zell und Wolfgang Schubert aus Schwarzenbach, beede Tüchelweber, dann Herr Handelsmann Püttner aus den Baireutiſchen Landen, ebenfalls auch Foderungen machen können; ſo ſieht man ſich vermüßiget, zu Erſparung der Unköſten ſie durch gegenwärtiges proclama auf obbeſtimmte Tage vorzucitiren, mit dem geſetzlichen Auftrage, daß alle obbenannte Gläubiger ſowohl, als andere hier unwiſſende creditores, welche an ihm Ernſtberger rechtliche Foderungen zu machen haben, an obbemeldtem erſten Edictstage bey hieſigem Hauptoberamte, in Perſon, oder durch genugſam bevollmächtigte Anwälde mit ihren Prätenſionen, und hiezu gehörigen Beweisſtücken um ſo gewiſſer ſich melden ſollen, als ſelbige im Auſſenbleibungsfalle nicht mehr gehöret werden, ſondern ipſo facto präcludirt ſeyn würden; wie man dann auch alle löbliche Ortsobrigkeiten, worunter derley creditores ſeßhaft ſind, um gleichmäßig ihren Untergebenen zu machen geſälligen Auftrag hiemit geziemend requirirt, und in derley Fällen das Reciprocum angeſichert haben will. Actum zu Waldſaſſen, den 16. Sept. 1786.

Haupt-Ober- und Bannrichteramt, dann Gandgericht Waldſaſſen.

Joſeph Auguſtin Edler von Stichauner, churf. Pfalzbaieriſcher wirkl. Hofrath und Oberhauptmann, dann Bannrichteramt allda.

c) Nachricht an die Goldarbeiter wegen einigem aus dem Filialgotteshauſe Pielweix entfremdeten Silber.

In der Nacht vom 20. auf den 21. dieß iſt in dem würdigen St. Stephani Filialgotteshauſe Pielweix ein gewaltthätiger Einbruch mittels Auswegung der eiſenen Fenſterſtangen, und erſprengten Käſten, dann Tabernackel, geſchehen, und ein beträchtlicher Raub in Nachfolgenden beſtehend ausgeübet worden, als

1. Ein großer maßiver Kelch in- und außenher ſtark vergoldet, dann mit 4 emalirten Bildern, die Kreuzigung Chriſti vorſtellend, verſehen, mit Paten.

2. Ein weiter maßiver Kelch in- und außenher gut vergoldet, eben mit Paten.

3. Das ſchwere Beſchläge und Verzierungen eines Meßbuches.

4. Ein Kreuzpartikel gleich eines Monſtranzels, ſo nur vom Kupfer, aber gut verſilbert und vergoldet, dann mit Steinen verſehen geweſen.

5. Ein ſilbernes Kapſel nebſt den heiligen Oelen.

6. Ein Muttergottesgehäng, woran 5 große Thaler, als 1 Kaiſerlicher, 1 doppelter mit 2 Köpfen, und 3 Baieriſche Thaler, 1 ſilber vergoldetes Kreuzl.

7. Aus dem mit Gewalt eingeſprengten Tabernackel iſt mit Ausſchüttung der heil. Hoſtien das ſilber- und vergoldete Ciborium nebſt einem ordinären Röckl entzogen worden.

Alle und jede Herrn Goldarbeiter, ſo andere in Silber Arbeitende werden daher höflichſt erſucht, daß, wenn ihnen etwas derley zum Verkauf angebothen werden ſollte, ſolches einer jeden löblichen Ortsobrigkeit anzuzeigen, oder zu nachgeſetztem Ort unſchwere Nachricht gelangen zu laſſen. Ein welches man auch von hieraus

Digitized by Google

jederzeit zu beobachten beflissen seyn wird. Act. den 21. October 1786.

Hochgräfl. Excellenz von Preysing Herrschaftsgericht Aholming.

XIX. Friedrichs Vollendung.

Eine Cantate.

Chor.

Alle. Traurend beginne, Gesang! Bebt Schmerz, ihr klagenden Saiten!
Friedrichs heiliger Staub ruht in der Könige Gruft!

Einer. Ach, der Sterblichkeit Los schont keines Erdegebornen!
Auch des Weisen Gebein sammelt das offene Grab!

Alle. Darum traure, Gesang! Bebt Schmerz, ihr klagenden Saiten!
Ach, auch Friedrichs Gebein ruht in der Könige Gruft!

Recitativ.

Ach, es fürchtete der treue Brenne
Lange schon den Schlag!
Lange droht' ihm schon, aus trüben Wolken,
Der verhängnißvolle Tag!
Und — er kam! — — —
Umsonst hieng unser Aug' an Ihm,
Umsonst war unser Herz an Ihm gewöhnt,
Umsonst fleht unser Mund
Für Friedrichs längers Leben noch:
Er war vollendet seiner Thaten Lauf!

Arie.

Hehr begonnen, hehr vollendet,
Wie am schönsten Tag die Sonne,
Friedrich, hast Du Deinen Lauf!
Wer den Lauf, wie Du, geendet:
O den nimmt am Ziel mit Wonne
Hoher Geister Heerschaar auf!
Hehr begonnen, hehr vollendet,
Wie am schönsten Tag die Sonne,
Friedrich, hast Du Deinen Lauf!

Recitativ.

Des Forschers Auge blickt
Durch alle Zeiten, alle Völker,
Und findet keinen Herrscher
Friedrich, dem Einzigen, gleich.

Arie.

Durch alle weite Zonen,
So weit, als Völker wohnen,
Geht Friedrichs hoher Name,
Und fliegt von Land zu Land!
Er wird, so lang auf Erden
Noch Menschen Jahre zählen werden,
Der Einzige genannt!

Recitativ.

Wo Freyheit, Recht und Wahrheit gilt,
Wird Friedrichs Ruhm
Die Herrscher überstralen,
Die nur ein Theil von seinen Tugenden
Schon mit dem Ehrennamen
Der Grossen krönt!
Fleht, Brennen, daß Sein Geist
Auf Friedrich Wilhelm ruhe,
Und allen Fürsten, die mit ihrem Stab
Die Völker weiden, daß Gerechtigkeit
Und Friede blühend sey!

Arie.

Wo Güt' und Treue sich begegnen,
Gerechtigkeit und Friede blühn:
Da wird, beglückt durch Ihn,
Die späte Nachwelt einst noch Friedrichs Namen segnen.

Chor.

Sein Name wird ewiglich bleiben! So lange die Sonne währt, wird sein Name auf die Nachkommen reichen, und werden durch ihn gesegnet seyn! Alle Völker werden ihn preisen!

Anhang zum II. Fach.

Höchstlandesherrliche Verordnung, die weitere Sperre der Hasenbälge betreffend. Dat. München den 17. October 1786.

Nachdem Se. Churfl. Durchl. laut gnädigsten Rescripts d. d. 5. Septemb. a. h. die in voriger Jacobidult prouiſorio modo verfügte Hasenbälgesperre auch in Zukunft bis auf weitere gnädigste Resolution verhängt wissen wollen. Als haben sich alle Mautämter, und sämmtl. Obrigkeiten hiernach gehorsamst zu achten, und solch gesperrt, und auszuführen verbothenes Product nicht mehr außer Landes paßiren zu lassen. München den 17. October 1786.

Churfürstl. Commerciencollegium.

Secret. Kybeck.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches
Intelligenzblatt.
Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finanerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

49. Stück. München den 15. November 1786.

II. Höchstlandesherrliche Verordnung, den Leinwathandel von In- und Ausländern betreffend. Dat. München den 24. Octob. 1786.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht unser gnädigster Herr Herr auf die von diesortiger Stelle unterthänigst vorgetragene Anfrage: Ob diejenigen Ausländer, die in diesseitigen Ländern Leinwaten kaufen wollen, zu Erhebung einiger Patente, oder anderer dergleichen Erlaubnissen, wie die Inländer, angehalten, und außer dessen ihnen der Leinwateinkauf verbothen werden solle, oder nicht, unterm 14. nachstehenden Monats hierauf gnädigst rescribirt haben, daß erwähnter Einkauf noch fernershin nicht nur alle jene die bekannten ehrlichen Leute, sohin unverdächtig, und keine Vaganten sind, sondern auch jenen Fremden, die zwar unbekannt, aber mit authentischen obrigkeitlichen Zeugnissen ihres guten Leymuths halber versehen sind, ohne Patent, oder andere Erlaubniß unhinderlich gestattet werden solle; So wird andurch diese gnädigste Willensmeynung allen Obrigkeiten überhaupts, insonderheit aber den Mautämtern der schuldigsten Beobachtungswillen ex Commiſsione ſpeciali kund gemacht. München den 24. October Anno 1786.

Churpfalzbaierische obere Landesregierung.

J. A. Kreitmayr.

IX. Handlungs- und Manufacturs-nachrichten.

Livorno, den 16. September. Man sagt hier öffentlich, daß der Dey von Algier mit den Deys von Tunis und Tripolis in neue Verbindung getreten sey, um gemeinschaftlich gegen die christlichen Schiffe im mittelländischen Meere zu agiren. Sollte diese Ligue gegründet seyn, so stünden dem europäischen Handel manche Unannehmlichkeiten bevor. Aber wehe den Corsaren, wenn diese Ligue eine Gegenverbindung der christlichen Mächte veranlaßte. Ueberhaupt ist diese Sage sehr verdächtig.

Triest, den 26. September. Der Handel unsers Freyhavens, besonders in der Levante, wird immer stärker und lebhafter. Die Waaren von daher werden hier eben so wohlfeil, vielleicht noch wohlfeiler verkauft, als in den Häfen des mittelländischen und adriatischen Meeres. Aegyptische, syrische, arabische und cyprische Producte findet man hier in Menge.

Wien, den 28. September. In allen kaiserl. königlichen Ländern spürt man die heilsamsten Wirkungen des Verbothes ausländischer

Waaren durch das ſichtbare Wachsthum der inländiſchen Induſtrie. Inſonderheit meldet man dieſes aus Gallizien. Dies Land kleidete ſich z. B. in keine andere, als franzöſiſche, engliſche und holländiſche Tücher, die beſonders aus Hamburg und Danzig bezogen wurden. Nun ſieht man daſelbſt lauter böhmiſche, mähriſche und öſterreichiſche Tücher, die aus Wien, Brünn u. ſ. w. geholt werden, und nicht nur ganz Gallizien verſehen, ſondern auch in das Gebiete der Republik Eingang finden. Seitdem der kaiſerliche Hof Gallizien beſitzt, haben ſich auf 32000 teutſche Anſiedler daſelbſt niedergelaſſen. In dieſem Jahre ſind gegen 800 angenommen worden.

Aus dem Brandenburgiſchen den 17. October. Der König hat von den Kaufleuten einen Vorſchlag zur Verbeßerung der Handlung gefodert. Dieſe richten denn ihren Vorſchlag auf die Aufhebung der Seehandlung, und auf anſehnliche Herunterſetzung des Tranſitoimpoſtes, um wieder einen Speditionshandel zu erhalten.

Leipzig, den 23. October. Sämmtliche inländiſche wollene Waaren ſind in unſrer letztern Michaelimeſſe um 6 bis 10 Procente theurer geweſen. Beſonders Tücher, Flanelle, Boye, Raſche, Chalons u. a. m. Zum Theil iſt dieſer Aufſchlag dem höhern Preiſe der Wolle zuzuſchreiben, zum Theil aber der durch die häufige Ausfuhr verurſachten Seltenheit und Theuerung der wollenen Garne. Da nun vor der Hand eher höhere, als niedrigere Woll- und Garnpreiſe zu erwarten ſtehen; ſo wird vermuthlich in nächſter Oſtermeſſe abermals eine Erhöhung des Preiſes gemachet werden müſſen.

Ausländiſche Fabrikwaaren ſind mehrentheils bey den alten Preiſen ſtehen geblieben; indeß kann der zwiſchen England, Spanien und Frankreich geſchloſſene Handlungstractat auf die Preiſe der Waaren des ſtärkern Vertriebs wegen allerdings Einfluß haben, beſonders in baumwollenen Artickeln, wo man ohnedem einen Aufſchlag der prima Materien wegen zu erwarten hat.

An franzöſiſchen Seidenwaaren war dieſe Meſſe kein groſer Ueberfluß; mehrere Güter von daher ſind ſpäter eingegangen, woran hauptſächlich der Aufſtand der Seidenweber in Lion Urſache geweſen iſt. Aehnliche Urſachen machten, daß die italieniſchen Commißionärs von den beſtellten ſeidenen Waaren kaum die Hälfte expediren konnten.

In den weſtindiſchen Sorten Baumwolle iſt ungeachtet des übertrieben hohen Preiſes ein ziemlicher Abzug geweſen. Die Fabrikanten wurden zuletzt furchtſam, weil die feineren Sorten in Amſterdam um 1½ bis zwey geſunken; da aber verſchiedene Ordres aus England nach Amſterdam gekommen, ſo iſt daſelbſt der Preis wieder geſtiegen, und die Baumwolle wird allem Anſcheine nach den Winter über hoch ſtehen bleiben.

In Zucker und Kaffee iſt der Vertrieb nicht ſo beträchtlich, als ehedem, geweſen, weil der Handel mit dieſen Artickeln nach Böhmen noch immer geſperrt iſt. Der Kaffee iſt niedriger verkauft worden, als er nach dermaligen Preiſen in Frankreich zu ſtehen kömmt.

Die Conſumtion in den feinen Gewürzwaaren hat ſich ſeit einiger Zeit wegen der auſſerordentlich hohen Preiſe um ein Merkliches vermindert, ſo, daß man jetzt kaum das Drittel von Muskatennüſſen und Blumen gegen ſonſt abſetzt. Pfeffer iſt in Holland auf 26 geſtiegen, iſt aber hier gar nicht dieſem Preiſe gemäß bezahlet worden. Pimento hat außerordentlich aufgeſchlagen, und iſt hier bereits mit 44—45 Thlr. bezahlet worden.

Laut Briefen aus Frankreich wird der Safran gut gerathen; man verſpricht eine reichlichere Sammlung, als im verwichenen Jahre, folglich niedrigere Preiſe. Noch iſt ſolcher nicht zu beſtimmen, da die Bauern erſt mit Ausgang Novembers dieſe Blume zu Markte bringen.

Man macht ſich Hofnung, daß der preußiſche Hof auf der Meße zu Frankfurt an der Oder den Käufern und Verkäufern verſchiedene Erleichterungen zum Beſten der Handlung werde angedeihen laſſen, und man ſchmeichelt ſich in nächſter Martinimeße den Anfang dazu zu ſehen. Möchte doch der öſterreichiſche Hof uns ähnliche Hofnungen vergönnen.

X. Merkwürdige Naturbegebenheit in dem menſchlichen Körper.

Folgender Auszug aus einem Briefe des Hrn. Joſeph Battaglia, Wundarztes zu Ponte Boſio, der der allg. Litteraturzeitung

Digitized by Google

N. 220. eingerücket iſt, ſchien uns zu merkwürdig, als daß wir ihn hier nicht ganz mittheilen ſollten:

„Don G. Maria Bertholi, ein Prieſter, der auf dem Mont Volere in der Gegend von Fivizzano wohnhaft war, begab ſich einiger Geſchäfte halber auf den Jahrmarkt zu Filetto. Nachdem er den ganzen Tag mit Hin- und Hergehen in der Gegend herum zugebracht hatte, ſo gieng er gegen Abend nach Fenile, und kehrte bey einem ſeiner Schwäger ein, der daſelbſt wohnhaft war. Sobald er ankam, bath er, daß man ihn in das Zimmer führte, das man für ihn beſtimmt hatte; nun ließ er ſich ein Schnupftuch auf den Rücken unter das Hemde legen, man verließ ihn, und er fieng an, ſein Gebeth zu verrichten. Nach einigen Minuten hörte man in dem Zimmer, in das Hr. Bertholi geführt war, ein ſonderbares Geräuſch, und dazwiſchen das Geſchrey des Prieſters. Die Leute im Hauſe ſtürzten herbey, und fanden Hrn. Bertholi auf dem Boden ausgeſtreckt, und mit einer kleinen Flamme umgeben, die ſich bey der Annäherung der Leute immer mehr entfernte, und zuletzt verſchwand. Man bringt ihn ſogleich auf das Bett, und leiſtet ihm auf alle Art Beyſtand. Den andern Tag ward ich gerufen; ich unterſuchte den Kranken mit Fleiß, und fand, daß die Bedeckungen des rechten Arms eben ſo, wie die Haut am Vorderarme, faſt ganz vom Fleiſche abgelöſt waren, und herabhiengen. Zwiſchen den Schultern und Lenden waren die Bedeckungen auch eben ſo ſehr beſchädiget, als auf dem rechten Arme. Ich nahm alſo vor allen Dingen dieſe Lappen ab, und da ich den Anfang einer Abſterbung auf dem Theile der rechten Hand entdeckte, welcher am ſtärkſten verletzet worden war, machte ich geſchwind daſelbſt Einſchnitte. Dem ungeachtet fand ich ſie am folgenden Tage, wie ich ſie gefürchtet hatte, wirklich brandicht. Bey meinem dritten Beſuche waren alle andere verletzten Theile ebenfalls vom kalten Brande ergriffen; der Kranke klagte über brennenden Durſt, und lag in den ſchrecklichſten Zuckungen. Er hatte ſehr faulichtgallichte Stühle, und ein beſtändiges Erbrechen, mit viel Fieber und Verwirrung des Verſtandes. Endlich ſtarb er am vierten Tage, nachdem er zwey Stunden in einem betäubenden Schlafe gelegen hatte. Bey meinem letzten Beſuche, während dieſes tiefen Schlafes, beobachtete ich mit Erſtaunen, daß die Fäulniß ſchon ſo weit gieng, daß der Körper des Kranken einen unerträglichen Geſtank von ſich gab. Man ſah die Würmer, die aus ihm kamen, aus dem Bette herauskriechen, und die Nägel von ſelbſt von den Fingern abfallen, ſo daß ich in einem ſo bejammernswürdiben Zuſtande nichts mehr unternehmen zu können glaubte.

Auf mein Befragen, wie die Sache zugegangen ſey, antwortete mir der Kranke ſelbſt: er habe einen Schlag wie mit einer Keule auf dem rechten Arme gefühlet, und zu gleicher Zeit einen Feuerfunken an ſeinem Hemde hängen geſehen, welches dadurch in einem Augenblicke in Aſche verwandelt worden wäre, ohne jedoch die Vorderermel mit zu ergreiffen. Das Schnupftuch, welches er ſich auf die bloße Haut der Schultern hatte legen laſſen, fand man unverſehrt, und ohne die geringſte Verſengung. Die Unterhoſen waren eben ſo unverletzt, aber die Mütze ganz verzehrt, doch kein einziges Haar verbrannt. Daß dieſes zerſtreute Feuer die Haut, das Hemde, und die ganze Mütze verzehret hat, ohne das Haar zu ergreifen, dies iſt eine Thatſache, für die ich ganz ſtehen kann. Die übrigen Symptomen der Krankheit waren die einer heftigen Verbrennung. Die Nacht war ruhig, und die Luft rein; man roch nicht das geringſte Empyrevmatiſche oder Harzigte im Zimmer; man bemerkte nicht die geringſte Spur von Feuer, keinen Rauch; nur die vorher mit Oel gefüllte Lampe war trocken, und das Docht in Aſche verwandelt. — Man kann keine äußerliche Urſache dieſes traurigen Zufalles mit Wahrſcheinlichkeit angeben; und ich zweifle nicht, daß, wenn Maſſei noch lebte, er denſelben als einen deutlichen Beweis würde genutzet haben, daß ſich zuweilen ein Blitz in uns entzünde, und uns zerſtöre".

So unerhört, unbegreiflich und fürchterlich dieſe Begebenheit auf den erſten Anblick ſcheinen muß, ſo können wir doch zum Troſt unſerer Leſer verſichern, daß ſie weder die erſte dieſer Art, noch mit den natürlichen Geſetzen unſers Körpers unvereinbar iſt. Im Jahre 1731 verbrannte die Gräfinn Cornelia Bandi, eine Dame von 62 Jahren, in ihrem Schlafzimmer. Sie hatte ſich geſund und wohl zu Bette gelegt, und früh fand man 4 Fuß von

Digitized by Google

demſelben einen Haufen Aſche nebſt beyden Beinen vom Fuße bis auf die Knie unbeſchädigt, und noch die Strümpfe davon. Zwiſchen dieſen lag der Kopf; das Gehirn, die Hälfte von dem Hirnſchädel des Hinterkopfes, und das ganze Kinn war zu Aſche verbrannt, und unter dieſer fand man 3 Finger ſchwarz angelaufen. Alles übrige war Aſche, und zwar eine ſchmierige ſtinkende Aſche. Das Bett hatte keinen Schaden genommen, nur die Decke war auf die Seite geworfen. Alle Wände und Meubles waren mit einem feuchten und aſchfarbigen Ruße bedecket. — 1613 am 26. Juny ward Jo. Hitchel in der Grafſchaft Southampton vom Blitze getödtet und entzündet, und brannte 3 Tage zwar ohne Flamme, aber beſtändig rauchend, bis er in Aſche verwandelt war. — Auch erwähnt Bartholin, daß eine Frau zu Paris, welche 3 Jahre lang faſt nichts, als Brantwein, getrunken, in der Nacht auf ihrem Strohlager ganz und gar zu Aſche verbrannt ſey, die Hirnſchaale und Fingerſpitzen ausgenommen. — Aus den ältern Schriftſtellern würde man mehrere ähnliche Fälle anführen können, wenn ſich das Wunderbare genug abſöndern ließe, in das ſie gewöhnlich gehüllt ſind. — Aber man überdenke vernünftig, was in ſolchen Fällen geſchieht, und in welchem Körper, unter welchen Umſtänden, und man wird vielmehr erſtaunen, daß der Fall nicht häufiger vorkömmt. Wir wiſſen, wie voll, wie durchdrungen der menſchliche Körper von brennbaren phlogiſtiſchen Theilen, und eigenthümlicher Electricität iſt, wie viele Menſchen im Finſtern leuchten, und Funken geben, wie entſetzlich der Grad ſeiner Hitze in der Fiebergährung werden kann, wie leicht vegetabiliſche menſchliche Körper durch eine ähnliche Gährung ſich entzünden; und wir ſollten Wunder ſchreyen, wenn einmal alle dieſe diſponirenden Eigenſchaften wirkliches Feuer hervorbringen, beſonders in einem Clima, wie das italieniſche, villeicht auch nach dem Genuße geiſtiger Getränke? Denn wie entzündet dieſe im menſchlichen Körper werden können, beweiſen die nicht ſeltenen Beyſpiele von Brantweinſäufern, aus deren Munde ein blaues Flämmchen gieng, und wie weit ſich dieſe geiſtig brennbaren Theilchen verbreiten können, davon überzeugt uns von Mr. Noel beſchribene Leichenöffnung eines im Brantweinsrauſche geſtorbenen Soldaten, deſſen ganzes Gehirn nach Brantwein roch, und am Lichte mit der gewöhnlichen blauen Farbe brannte.

XI. Neue Erfindungen und Kunſtnachrichten.

Planatza in Paris hat eine Dreſchmaſchine erfunden, vermittelſt welcher 2 Männer ſo viel Arbeit in eben der Zeit machen können, als ſonſt 64. Das Model koſtet 36 Livres. — Zu was dergleichen Erfindungen? Iſt das Elend unſerer dürftigen Mitmenſchen nicht groß genug, daß man noch neue Erfindungen braucht, ihnen den täglichen Unterhalt zu entziehen. Zerſtörung und nicht Beförderung verdienen alle dergleichen menſchenverderbliche Maſchinen, da ſie nur den geitzigen Menſchen befriedigen können.

Herr Vera hat eine Strickpumpe erfunden, von der uns Herr Pilatre de Rozier eine Abbildung auf einer Kupfertafel liefert, und über die er einige Bemerkungen mitgetheilet hat. — Ein Seil ohne Ende über zwo Rollen gezogen, wovon die eine unter dem Waſſer, und die andere über demſelben in dem Orte iſt, wo man Waſſer nöthig hat. Wenn nun die obere Rolle ſchnell herumgedrehet wird, ſo ſpritzt eine anſehnliche Menge Waſſers, die ſich ans Seil gehänget hat, oberhalb der Rolle gegen die obere Wand eines Helms. Von dieſem fließt es ab, und durch eine Rinne in einen Kaſten, wo man es alsdann nach Belieben weiter brauchen kann.

XII. Ueber die Anwendung der Electricität bey den Krankheiten der Menſchen.

(Dritte Fortſetzung.)

Für Kranke iſt Bewegung, Ruhe, Schlaf oder Wachen keine ſo gleichgültige Sache, als man denkt. Denn ſie vermehren oder vermindern den Kreislauf des Blutes. Bey Trägheit oder Unthätigkeit geſchieht das Athemholen nur halb, das Zwergfell ſchläft allmählig ein, folglich erſchlaffen die Faſern des Magens, der Eingeweide, und des Darmkanals. Die Säfte ſtocken überall in den feſtgepackten Eingeweiden, weil die eigenthümliche Electricität nicht im

Digitized by Google

Stande iſt, durch nachdrückliches Reiben die ableitenden Säfte mit Lebhaftigkeit weiter zu drängen. Schlaffe Adern reiben zu wenig, und die Drüſen ſchwellen auf. Zu langer Schlaf iſt Unthätigkeit, da der ſchlafende Körper ſchon an ſich negativ warm, und negativ electriſch, und im Wachen dagegen poſitiv iſt. In einem zweyſtündigen Schlafe wird Bruſt und Hand um $2\frac{1}{4}$ Grad nach dem Thermometer des Reaumur kälter, im vierſtündigen $5\frac{3}{4}$ Grad, und die unmerkliche Ausdünſtung um die Hälfte ſchwächer, als im Wachen. Leute, die ſich durch das Feuer ihrer Leidenſchaft dahinreiſſen laſſen, und ſich nicht gewöhnet haben, den Gründen der Vernunft Gehör zu geben, befinden ſich in der Nothwendigkeit, die negative Electricität zu Hilfe zu rufen. Dieſe leitende Kraft ſchwächt in wenig Augenblicken die convulſiviſchen Spannungen ihrer Seele, und beſänftiget ihre Unruhe. Ohne Zweifel hätte Damiens das Mordmeſſer weggeworfen, wenn man ihn durch Aderlaſſen entelectriſiret hätte. Der Abt Bertholon de St. Lazare gehet in ſeiner Preisſchrift über die medieiniſche Electricität ſo weit, daß er den Vorſchlag thut, bey Vermählungen auf die beſondere Beſchaffenheit eines Brautpaars ſein Augenmerk zu richten. So viel iſt gewiß, daß ſich zwey gleichnamige Electricitäten nicht füglich mit einander vermählen laſſen, wenigſtens befürchtete Bertholon, daß dergleichen Paare keine geſunden und vergnügten Tage bey einander zubringen werde. Zu einer guten phyſiſchen Ehe gehört auf der einen Seite eine poſitive, von der andern eine negative Anlage, und die eine muß die andere verbeßern. Indeſſen hat der Abt ſo unrecht nicht, und man kann nach Prolificationsgründen vorherſagen, ob die Ehe mit Söhnen oder Töchtern geſegnet ſeyn werde. Endlich iſolirt der Abt die Füſſe des Bettgeſtelles gegen eine kinderloſe Ehe.

In Paris hat man Electriſirſcheiben von Menſchenſcheiben verfertiget, welche eine vollkommene Glaselectricität von ſich gaben. Papageyen, deren Flügel man mit den Fingern reibet, werden electriſch, und ziehen Pflaumenfedern an ſich, weil der Vogel trockner Natur iſt, und wenig trinkt. Dem zufolge haben Mannsperſonen weniger Electricität, als die Frauensperſonen, und fette Perſonen weniger, als die magern.

Auch hat es, nach der Erzählung des Sigaud de la Fond, in Paris Leute gegeben, an denen ſo wenig unelectriſirt als electriſirt, Spuren der Electricität bemerket worden ſind, und auch nicht den durch ſie hindurchgelaſſenen electriſchen Schlag gefühlet haben. Gleich ſuchte man dieſes daraus zu erklären, daß ſie natürliche oder künſtliche Caſtraten wären, jedoch beſtätigten ſolches nachherige Verſuche keinesweges. Mir iſt es unbegreiflich, und ich glaube immer, daß kein lebender thieriſcher Körper vorhanden iſt, den man durch Hilfe einer großen wirkſamen electriſchen Maſchine nicht ſollte zu Boden ſchlagen können. Freylich giebt es Menſchen, die mit der Hand an einer Glaskugel keine Electricität hervorbringen können, vielleicht liegt ſolches aber in einer großen, ſie umgebenden, Atmosphäre ihrer Ausdünſtung. Verati erwähnet, er habe aus einem Geiſtlichen von ſanguiniſcher Conſtitution, der rhevmatiſch war, nur mit Mühe Funken ziehen können. Vielleicht wäre die negative Methode beßer von Statten gegangen. Muſchenbroeck konnte ebenfalls zu verſchiedenen Zeiten drey Perſonen durchaus nicht electriſiren, und ein anderer einen Blatterkranken nicht. Alles ſchiebe ich auf die Rechnuug einer ſtärkern Ausdünſtung, oder einer zu ſchwachen Maſchine.

Auf welche Weiſe die Wirkung der künſtlichen Electricität auf den thieriſchen Körper geſchiehet, beruhet zwar immer noch auf Hypotheſen und Schlüſſen, die jedoch ſo lange von Werth bleiben, als ſie das Gepräge einer geſunden Vernunft und Logik behalten, und nicht durch ſolche, die auf gegenſeitige Erfahrungen gebauet ſind, übern Haufen geworfen werden können. Wir wiſſen jedoch die Gewißheit davon aus Erfahrungen: wenigſtens ſcheinet ſie dadurch von einer Seite erkläret werden zu können, wenn man ſolche mit der zitternden Bewegung vergleicht, die man den Röhren, durch welche flüßige Materien laufen, mitzutheilen pfleget, um den Durchlauf der Materien zu beſchleunigen, und die Verſtopfung, die aus dem Stocken oder Anhäufung großer Körper entſtehen könnte, zu verhüten. Darum ſind ſtarke Schläge bey der Electriſation der Kranken insgemein ſchädlich, weil der in den verſtopften Theilen erregte ſtarke Reiz, beſonders wenn die Theile ſehr klein und zart ſind, ihre Organiſa-

Digitized by Google

nen zerreißt, indem die Gewalt größer iſt, als es die Theile, ihrer Natur nach, aushalten können.

Es iſt übrigens ein großer Vorzug, den die Electricität in manchen Fällen vor anderen Arzneymitteln behauptet, daß die Arzneyen überhaupt nicht auf einen beſondern Theil des Körpers eingeſchränkt werden können, daß es oft gefährlich iſt, ſie durch andere Theile gehen zu laſſen, und daher oft gar nicht gebraucht werden dürfen, daß ferner dieſe Arzneyen, wenn ſie die verlangte Wirkung gethan haben, nur mit großer Schwierigkeit, und vielleicht gar nicht wieder aus dem Körper gebracht werden können; da es hingegen bey der Electricität in den mehreſten Fällen ganz gleichgültig iſt, ob man ſie durch dieſen oder jenen Theil des Körpers zum Sitze der Krankheit führet, und ſie ſich, ſobald ſie ihre Wirkung gethan hat, augenblicklich zerſtreuet. Hieraus erhellet auch, warum die Electricität oft ſo hartnäckige Krankheiten gehoben hat, welche durch kein anderes Mittel konnten geheilet werden. Nur hat man bey Krankheiten, welche ſchon lange Zeit gedauert haben, oft ſehr wenig Nutzen von der Electricität verſpüret; weil durch lange angehaltene Krankheiten die feſten Theile ſolche Veränderungen erleiden, welche durch electriſche Wirkungen nicht wieder gehoben werden können; inzwiſchen ſind doch auch bisweilen Krankheiten, welche ſchon mehrere Jahre gedauert hatten, durch Hilfe der Electricität geheilet worden. So gering daher auch in ſolchen Fällen die Hofnung der Heilung iſt, ſo iſt es doch nicht undienlich, dabey die Electricität zu verſuchen, weil man bey einer guten Behandlung wenigſtens keine üble Wirkung von ihr zu beſorgen hat.

Jetzt gehe ich zu den Krankheiten ſelbſt über, und will ſolche der Kürze wegen theils nur überhaupt behandeln, theils aus der großen Menge derſelben, welche nach ältern und neuern Berichten wirklich durch die Electricität geheilet worden ſind, nur einige merkwürdige Fälle erzählen.

Die Krankheit der Haut. Die unmerkliche Ausdünſtung des menſchlichen Körpers durch die Schweißlöcher der Haut erſchaft einen beſtändigen unſichtbaren Nebel, oder eine Entbindung des ſeröſen Blutſtofs, und der fixen Luft, durch die haarzarten Gefäſſe der Haut, und es macht eine Spiegelfläche dieſen animaliſchen Nebel ſichtbar. Nach den 32jährigen Verſuchen des Dodarts verhält ſich dieſe Tranſpiration bey dem Menſchen, welcher den Körper mäßig beweget, zu allem übrigen Abgange, wie 7 zu 1, und man dünſtet in der Jugend ſtärker aus. So viel iſt gewiß, daß man ſich bey mäßiger Tranſpiration beſindet. Ihre Unterdrückung wirft ſich auf's Gedärme, und verurſachet Durchfall oder Kolik. Ueberhaupt führet der Urin ab, was die Tranſpiration nicht bezwingen kann. Aus der Unterdrückung dieſer Ausdünſtung entſtehen alle Hauptkrankheiten, und deren Kur iſt das poſitive Electriſiren. Ein electriſirter Kater ward um 70 Gräne leichter, und Menſchen verlieren durch fünfſtündiges Electriſiren einige Loth am Gewichte, weil die electriſche Materie im Ausgange durch die Schweißlöcher eine Menge Flüßigkeiten verflüchtiget, und ſie in die Luft fortreißt, ſonderlich, wenn man dem leidenden Theile des electriſirten Menſchen eine metalliſche Spitze nahe bringt, weil ſich alsdann die electriſche Materie gegen dieſe Stelle verdichtet, und hier die Haut zum Dünſten öffnet.

Auf eben dieſe Art heilet man den Rothlauf, und die Stiche von Bienen, Weſpen, Mücken, wenn man die Stachel ausziehet, die Wunde wäſcht, und ſie electriſiret, um das Gift aus dem Zellgewebe durch die Ausdünſtung zu zerſtreuen. Die ſtockenden Feuchtigkeiten ſind, nach den Berichten der Aerzte, in den Froſtbeulen dadurch wieder flüßig gemacht worden. Aehnliche Folgen hat man im Fingerwurm, Blutſchwären, Gerſtenkörnern der Augen, Kröpfe, an der blinden goldenen Ader, geſchwollenen Drüſen, in Balggeſchwülſten, Scirrhen, und verhaltenen weiblichen Regeln, und ganz vorzüglich bey den letzteren angemerket. Nach den Verſuchen des Lovet ward der Brand aufgehalten, eine Thränenfiſtel geheilet, und eine mit Blut unterlaufene Stelle zertheilet. Andere heileten ödematiſche Geſchwülſte an den Füſſen. Linnäus berichtet, daß man durch das Electriſiren Blutgeſchwüre zur Zeitigung befördert. Nach dem Linnäus wurden drey Ueberbeine vertrieben. Ein ungeheuer Geſchwür, ſo vom Halswirbel bis auf die Bruſt herabhieng, und der davon herrührende Geſchwulſt und Lähmung vergiengen. Friſch geſchlachtetes

Digitized by Google

Fleiſch ward vom Electriſiren ſo weich, als ob es ſchon einige Zeit an der Luft gelegen hätte, und im Eſſen mürbe befunden.

Die freſſende Materie des Krebſes wird davon dicker, und dergeſtalt entwaffnet, daß der giftige Reitz dieſes Gifts in den Enden der Gefäſſe nachläßt. Eben dieſes thut auch die fixe Luft vermöge ihrer gebrochenen Säure durch Verdickung der freſſenden Materie im Krebſe mit eben ſo glücklichem Erfolge. Man verbinde alſo beyde Mittel mit einander, und wende zuerſt die fixe Luft, und hierauf die Electricität an.

Bey widernatürlichen Zuflüſſen der Säfte ſcheinet die Anwendung der Electricität mehr ſchädlich als nützlich zu ſeyn, weil in ſolchen Fällen die Zuflüſſe unterdrückt, und nicht befördert werden dürfen. Es iſt wahr, daß alsdann bey nicht vorſichtig genug angewandter Electricität, und zwar beſonders durch ſtechende Funken und Schläge, die Krankheit eher verſchlimmert, als gehoben werden könne. Ganz anders aber iſt der Erfolg bey einer gehörigen Behandlung; ſo macht dieſer z. E., daß ein Hauptausſchlag ſich zuerſt eine kurze Zeit verbreitet, darauf nach und nach abnimmt, und endlich ganz verſchwindet. Ein Beweis, daß die Electricität, wenn ſie mit Ueberlegung angebracht wird, nicht bloß den Zufluß, oder die Circulation der Säfte befördern, ſondern vielmehr die Lebenskraft, oder das Beſtreben der Natur in den lebenden thieriſchen Körpern die Geſundheit kranker Theile wieder herzuſtellen, verſtärke.

(Die vierte Fortſetzung folgt.)

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 2. bis 7. October.

		höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz	Schaff.	21 fl. — kr.	18 fl. — kr.
Bäckerweitz	—	20 fl. — kr.	14 fl. — kr.
Korn	—	11 fl. — kr.	10 fl. — kr.
Gerſte	—	16 fl. 45 kr.	16 fl. — kr.
Haber,	Metzen	— fl. 33 kr.	— fl. 30 kr.

b) Stadt Pfaffenhofen den 10. October.

Weitz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. 30 kr.
Gerſte — 6 fl. 15 kr. Haber — 3 fl. — kr.

c) Stadt Erding den 12. October.

Zugeführt . . . 3350 Schäffel.
Verkauft . . . 2910 —

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. 30 kr.
Gerſte — 6 fl. — kr. Haber — 4 fl. — kr.

d) Reichsſtadt Augsburg den 13. October.

Weitz. Schl. 12 fl. 7 kr. Kern Schl. 12 fl. 14 kr.
Roggen — 7 fl. 40 kr. Gerſte — 7 fl. — kr.
Haber — 3 fl. 42 kr.

e) Reſidenzſtadt München den 14. October.

Zugeführt . . . 4837 Schäffel.
Verkauft . . . 3562 —

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. — kr.
Gerſte — 6 fl. 40 kr. Haber — 4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Haus ſammt Kochsgerechtigkeit in der Stadt Erding.

Nachdem die hieſig-bürgerlichen Hildmayriſchen Kochseheleute in einen ſolchen Schuldenſtand gerathen, und beede Theile das Zeitliche geſegnet, die hinterlaſſenen Kinder hingegen nicht im Stande ſind, ſolches zu übernehmen, und die Schuldner zu befriedigen; als iſt man von Obrigkeits wegen bemüßiget, das eigenthümliche Haus ſammt der Kochsgerechtigkeit, benebſt einigen Hauseffecten, und eigner Kulturswieſen dem Meiſtbiethenden öffentlich zu verkaufen. Des Endes willen wird der 27. Nov. künftigen Monats zu ſolchem Verkauf anberaumt. Die Kaufsliebhaber belieben alſo an ſolchem Tage auf dem hieſigen Rathhauſe zu erſcheinen, und das benöthigte Anboth ad Protocollum zu geben, ehevor aber können ſie das Haus ſo anders in Augenſchein nehmen. Sollten ſich aber noch einige Creditoren von dieſen verſtorbenen Eheleuten, oder der hinterlaſſenen Kinder befinden, ſohin rechtliche Anſprüche haben, ſo können ſie ebenfalls an ſolchem Tage erſcheinen, und ihre Prätenſionen angeben, folglich liquidiren, wo alsdann das Weitere geſchehen wird, was Rechtens iſt. Actum den 23. October 1786.

Bürgermeiſter und Rath der churfürſtlichen Stadt Erding.

Joh. Chriſtian Neuſchmid, Amtsbürgermeiſter.

Digitized by Google

b) Schmalhaut.

Friederich Roth, bürgerl. Rothgärber in Weiſenburg hat auf hieſigem churfürſtl. löbl. Hauptaccismautamt 800 Stücke Schmalhäute liegen, die er dem Publicum feilbiethet, das Paar für 7 fl. 30 kr.

c) Pittlinge und Schmalhäute.

David Bandlin, Rothgärber von Reitling biethet ebenfalls dem Publicum 2000 Stücke Pittlinge und Schmalhäute feil, das Paar zu 8 fl. Liebhaber belieben ſich bey obigem löbl. Hauptaccismautamte zu melden.

XVI. Kundmachungen.

Magdalena und Clara Baitinn, beyde Spitzhändlerinnen von hier, haben ſich nicht nur vorhin mit Hereinſchwärzung und Hauſirung ausländiſcher Waaren betreten laſſen, ſondern ſie ſind auch wegen nämlichem Vergehen neuerdings denuncirt, und der Magdalena Baitinn durch den verpflichteten Waarenbeſchauer, Caſpar Traiber, verſchiedene Zeugt nebſt einem Gebethbuche abgenommen, und zum Amt gebracht worden. Gleichwie ſich aber beyde vor wirklich geſetzmäßiger Verhandlung von hier wegbegeben; Als werden ſie nach Vorſchrift der churbaieriſchen Mandatgeſetzen in einem Zeitraume von 4 Wochen dergeſtalt vorgeladen, daß ſie ſich über die Anklage zu verantworten haben, geſtalt ſie im Nichterſcheinungsfalle präcludirt, und in Contumaciam geſprochen werden ſoll. Actum den 2. November 1786.

Churpfalzbaieriſches Mautamt Deggendorf.

Carl Reichsgraf von Thürheim.

J. K. Dietz, Mautgegenſchreiber.

b) Gerichtliche Vorladung an die Ernſtbergeriſchen Gläubiger zu Konnersreuth im Stifte Waldſaſſen.

Von hier nachſtehendem Stifte Waldſaßiſch-Haupt-Ober-und Bannrichteramte, dann Gandorte daſelbſt wird hiemit jedermänniglich, dem daran gelegen, kund und zu wiſſen gemacht, welchergeſtalten Johann Adam Ernſtberger, Bürger und Handelsmann zu Konnersreuth, eine ſolch übermäßige Schuldenlaſt auf ſich gezogen habe, daß es die unumgängliche Nothdurft erfodert, mit ſelbigem zur ordentlichen und rechtlichen Verganbung ſeines Vermögens zu ſchreiten; zu welchem Ende bereits durch öffentliche derley Verrufe deſſelben Gläubiger vorgeladen, und die Tage hiezu, und zwar ad producendum et liquitandum Mondtag als der 18., ad excipiendum Dienſtag als der 19., und ad concludendum et licitandum Mittwoch der 20. December dieſes 1786. Jahres peremtorie beſtimmt worden ſind; da nun ex actis ſo viel bekannt iſt, daß bey obgedachten Chrydaldebenten Herr Michael Maier, und deſſen Bruder, Friedrich Koch, Johann Reill, Bandhändler, und Jacob Witt, Krämmer, ſämmtlich aus dem Wittenbergiſchen, ferners die Gebrüder Wenzel aus dem Königreich Böhmiſchen Landen, deren allen eigentliches Wohnort dieß Orts unbekannt iſt, nicht minder auch Herr Garreis dem Vernehmen nach aus Zell und Wolfgang Schubert aus Schwarzenbach, beede Tüchelweber, dann Herr Handelsmann Püttner aus den Baireutiſchen Landen, ebenfalls auch Foderungen machen können; ſo ſieht man ſich vermüßiget, zu Erſparung der Unköſten ſie durch gegenwärtiges proclama auf obbeſtimmte Tage vorzucitiren, mit dem geſetzlichen Auftrage, daß alle obbenannte Gläubiger ſowohl, als andere hier unwiſſende creditores, welche an ihm Ernſtberger rechtliche Foderungen zu machen haben, an obbemeldtem erſten Edictstage bey hieſigem Hauptoberamte, in Perſon, oder durch genugſam bevollmächtigte Anwälde mit ihren Prätenſionen, und hiezu gehörigen Beweisſtücken um ſo gewiſſer ſich melden ſollen, als ſelbige im Auſſenbleibungsfalle nicht mehr gehöret werden, ſondern ipſo facto präcludirt ſeyn würden; wie man dann auch alle löbliche Ortsobrigkeiten, worunter derley creditores ſeßhaft ſind, um gleichmäßig ihren Untergebenen zu machen gefälligen Auftrag hiemit geziemend requirirt, und in derley Fällen das Reciprocum angeſichert haben will. Actum zu Waldſaſſen, den 16. Sept. 1786.

Haupt-Ober-und Bannrichteramt, dann Gandgericht Waldſaſſen.

Joſeph Auguſtin Edler von Stichanner, churpf. Pfalzbaieriſcher wirkl. Hofrath und Oberhauptmann, dann Bannrichteramt allda.

Churpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.
Mit Churfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finaueriſchen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

50. Stück. München den 1. December 1786.

II. Höchſtlandesherrliche Verordnungen.

a) Die Haltung der Gottesdienſte an den aufgehobenen Feyertagen betreffend. Dat. München den 21. November 1786.

Da Se. Churfürſtl. Durchlaucht mißfälligſt vernehmen müſſen, wasmaſſen der Gottesdienſt an den in ſeiner Maß aufgehobenen Feyertagen noch zur Zeit an gar vielen Orten theils gar nicht, theils nicht ſo, wie es vorher geſchehen iſt, und ſowohl die päbſtliche Bulle, als die landesherrliche Verordnung vom 22. Auguſt nup. gar deutlich mit ſich bringet, gehalten, ſondern von der Geiſtlichkeit ſelbſt, welche doch am meiſten hierum beeifert ſeyn ſolle, unter allerhand nichtigem Vorwande, und erregten unnöthigen Zweifeln unterlaſſen und vernachläßiget werde; ſo ergehet der Churfürſtl. weitere Befehl, daß von den Beamten und anderen weltlichen Obrigkeiten gute Obacht darauf gehalten, ſofort gegen die Pfarrer, Klöſter, und übrige Geiſtlichkeit, welche ſich hierinn nachläßig oder widerſpenſtig bezeigt, ohne Rückfrage mit der Temporalienſperr verfahren, auch wie es geſchehen, höchſter Orten allemal gleich angezeiget werde. München den 21. Nov. 1786.

Carl Theodor, Churfürſt.

A. Fr. v. Kreitmeyr vidit.
G. G. v. Dumhof.

b) Den Cours der Goldſorten betreffend. Dat. München den 25. November 1786.

Nachdem ſich ſeit der letztern Erhöhung der teutſchen Goldſorten im Publicum zwar eine große Menge von ſogenannten Carolins und Mard'or hat ſehen laſſen, welche nicht nur in dem vorgeſchriebenen Gewichte, ſondern auch in dem geſetzmäßigen Korn zu gering befunden worden, dagegen aber wahrzunehmen geweſen, daß die guten inländiſchen Ducaten wegen des in den k. k. Erblanden höheren Cours faſt völlig aus dieſſeitigen Landen ſich verloren haben; als haben Se. Churfürſtl. Durchlaucht für gut befunden, zu beßerer Conſervirung der guten Goldſorten die geſagten Carolin, Mard'or und Goldgulden nebſt den übrigen Goldſorten noch bey dem unterm 14. Auguſt beſtimmten Preiſe proviſorio modo zu laſſen, hingegen aber allein die Kremnitzer, und andere k. k., dann bäieriſche, ſalzburgiſche und pfälziſche Ducaten, die

Digitized by Google

ihr volles Gewicht haben, auf 5 fl. 20 kr., die ganzen Souverainsd'or auf 15 fl. 48 kr., die halben detto aber auf 7 fl. 54. kr. ebenfalls nur proviſorie zu ſetzen, und in dieſem Werthe in Dero Chur- und Erblanden von dem Tage der Publication des gegenwärtigen Verrufs anfangend courſiren zu laſſen. Wornach ſich dann jedermänniglich zu richten hat. Gegeben in der churfürſtl. Haupt- und Reſidenzſtadt München den 25. Monatstag November im 1786. Jahre.

Ex Commiſſione ſereniſs. D.D.

Ducis, et Electoris ſpeciali.

Joſ. Ant. Kreitmayr,

churfl. obern Landesreg. Secretär.

c) Die Einfuhr und Veraccisirung der leoniſchen Borten und Spitzwaaren betreffend. Dat. München den 22. November 1786.

Nachdem Se. Churfürſtl. Durchlaucht ꝛc. unſer allerſeits gnädigſter Herr, Herr, kraft gnädigſt erledigten, und höchſt eigenhändig unterzeichneten Reſcripts vom 31. verwichenen Weinmonats höchſtmildeſt, und beſonders in Rückſicht der von den auswärtigen Bortenmachern den hieländiſchen Meiſtern vermittelſt hereinbringenden leoniſchen Borten, und detto Spitzwaaren je länger je mehr zuzuziehenden Nahrungsabbrüchen u. Gewerbsbeeinträchtigungen verordnet wiſſen wollen, daß den dießfalls aufgeſtellten mehrfältigen Klagen folgendergeſtalten abgeholfen werden ſolle, nämlich und

1.) Iſt von nun an den ausländiſchen Bortenmachern wegen Abnahm Blett und Drat von Freyſtadt in der Pfalz, oder von München kein anderes Atteſtat mehr zu reſpectiren, und von dem beurkundeten Quanto an der aus dem Freyſtädt- oder Münchneriſchen Drat und Blett erzeugenden Waare, oder einführenden Fabricat (weil in dieſem gemeiniglich nur 3 Quart ſothanen Drats oder Bletts pr. Zentner ſtecket, und ein Quart daran das eingewirkte Garn oder Faden ausmachet) von der in dieſem Falle mit 2 fl 30 kr. pr. Pfund beſtehenden Conſumo-Acciſe mehr nicht, als das Quart an dem Gewichte der Waare zu tariren, und an obigem Acciſe zu Guten gehen zu laſſen, ſohin von dieſen 3 Quarten nur 1 fl. 52½ kr. Conſumo-Acciſe zu erholen, ohne vorgehörten Atteſtaten aber alle übrige Waaren vom Pfunde mit 5 fl. unnachläſig zu belegen.

2) Iſt darauf zu ſehen, daß die ausländiſchen Bortenmacher ihre leoniſche und Seidenwaaren, wenn ſie ins Unterland Baiern auf die Märkte ziehen, nirgends abſetzen, als bey den Mautämtern Landshut und Straubing, außer dem aber müſſen dieſe Fabricanten gedachte Capi bey dem Hauptmautamte München oder Ingolſtadt niederlegen oder abſtoſſen, jeden Orts das quantum et quale mit Rückſicht der Atteſtaten entſcheiden, und in facie des Amts, nicht aber ſchon vorhinein verbothenermaſſen in Häuſern die Beſchau vornehmen, und das Plombum anlegen laſſen, ſo wird

3) Sub poena confiſcationis hiemit ſchärfeſt verbothen, daß die mehrerwähnten Ausländer ſolche Waaren nicht vor der Marktszeit, ſo ohnehin den Policeyanſtalten entgegen ſtünde, ſondern an wirklichen Marktstägen, wie es die inländiſchen Profeßioniſten ſelbſt beobachten müſſen, verkaufen därfen. Ueber dieß und

4) Wollen Se. Churfürſtliche Durchlaucht zu völliger Behinderung des Unterſchleifs und Abſchneidung der unterlaufenden Gefährden von den leoniſch, oder ſeidenen auswärtigen Poſamentirwaaren die Rückzollsvergütung vollends aufgehoben wiſſen, ſo, daß die ausländiſchen Bortenmacher und Handelsleute, oder wer immer derley Zuführen berechtiget, ihre Waaren, welche ſie nicht käuflich an Mann bringen können, bey den Mautämtern aßigniren und hinterlegen laſſen, oder auf andere Märkte, oder nächſtgelegene Mautämter zur einsweiligen Verwahrung übermachen müſſen, wie dann über dieß und hauptſächlich von dem

hereinbringend ausländiſchen mit Freyſtädter- oder Münchneratteſtaten certificirten Waaren ab jedem Pfunde 2 fl. 30 kr. mit Nachlaß des Conſumo-Acciſquarts einzufodern kommen, in Ermanglung ſothaner Atteſtaten aber von jedem Pfunde indiſtinctive baare 5 fl. einzubringen kommen.

Sammentlich Churfürſtl. Mautämter in Baiern, und der Obernpfalz werden demnach auf dieſe gnädigſte Specialverordnung nachdruckſamſt angewieſen, und damit auch bey den Filialämtern nichts außer Befolgung bleibt, iſt jedem Incorporationsort von dieſem Patent eine Abſchrift zu communiciren, der richtig beſchehenen Vorweiſung aber dieſes Circulare gehorſamſt unterzeichneter anher einzuſenden. München den 22. November 1786.

Churfürſtl. Hofkammer.

Franz Anton Joann,
wirklicher Hofkammerſecretär.

III. Beförderungen und Amtsanſtellungen.

Im löbl. Stifte und Kloſter Steingaden, Oberlandsbaiern, iſt den 26. September der dortige Prior, Gilbert Michel, zum Abten erwählet worden.

Joſeph Freyherr von Boßlarn auf Moß und Damelsdorf, der Gottesgelehrtheit Doctor, und wirkl. Mitglied der churbaieriſchen Academie der Wiſſenſchaften wurde als wirklicher churpfalzbaieriſcher Rath gnädigſt ernennet.

Der churpfalzbaieriſche Hofkammerrath und Pflegscommißär, auch Bräuverwalter zu Hals, Burghard von Haſi, hat zu ſeinen dermaligen Bedienſtungen auch noch die Anwartſchaft auf das Pflegscommiſſariat Dießenſtein gnädigſt erhalten.

Johann Baptiſt Seeliſt als Salzbeamter in Roſenham angeſtellet, und auch in den Reichsadelſtand gnädigſt erhoben worden.

IX. Handlungs- Manufactur- und Münznachrichten

London, den 6. Octob. Man iſt hier über den Handlungstractat mit Frankreich ſehr vergnügt, und glaubt, daß dadurch die Dauer des Friedens verlängert, dem Schleichhandel gewehret und unſern Fabriken, beſonders den Wollen- und Baumwollenfabriken ſicher aufgeholfen werden wird. Daß die Einfuhr des franzöſiſchen Seidenzeuges verbothen bleibt, wird für ſehr politiſch von beyden Seiten ausgegeben.

Bourdeaux den 6. October. Die Caffeepreiſe ſind etwas geſtiegen. Der St. Domingo gilt von 16½ bis 18 Sous, Martinique 17 bis 18¼ Sous. Es iſt wahrſcheinlich, daß ſie noch höher ſteigen.

Wildenſtein zwo Stunden Weges ſeitwärts der Stadt Eger hat ſich ein ſicherer Gottfried Beymler, der aus Sachſen kam, angeſiedelt, er verfertigt die beſten Strümpfwirkerſtühle von zweyerley Gattung, und zwar mit oder ohne Maſchinen. Auf jenem, wo letztere angebracht ſind, und die er Trillavank nennt, verfertigt er ganze Kleiderſtücke, in die er goldene oder ſeidene Schnürchen von verſchiedenen Farben einwirket, dieſe Art Kleidung ſoll, was die Verfertigung des Stoffes betrift, ein Geheimniß, und das Tragen derſelben die neueſte Mode ſeyn. Auch beſitzt dieſer Künſtler eine beſondere Art Strümpfwirkerſtühle, die er zum Verkaufe gebauet hat, doch müſſen die obengedachten mit Maſchinen eigends beſtellt werden.—In Jamaica ſoll jemand das Geheimniß erfunden haben, den Zucker auf eine neue Art und ſo zu kochen, daß er feiner und wohlſeiler wird.

XII. Nachricht von einer beſondern Art elaſtiſcher Bruchbänder.

Ich Endesgeſetzter mache einen hochzuverehrenden Publicum zu wiſſen, daß ich mit beſonderen Guthheißen und Privilegio von einen churfürſtl. hochlöbl. Collegio Medico eine beſondere Art elaſtiſcher Bruchbänder zur Hilfe der leidenden Menſchheit eigenhändig verfertige, die an Leichtigkeit, Bequemlichkeit, und Sicherheit alle

biſher erſchienene weit übertreffen, indem man damit reiten, fechten, tanzen, und alle ſchwere Arbeit verrichten kann. Die Krümmung dieſer Bruchbänder iſt ganz unterſchieden von allen, die bisher zum Vorſchein gekommen ſind, ſie iſt ganz nach dem Bau des Körpers und nach den Grundſätzen ſowohl der Anatomie als Chirurgie verfertiget. Ich hoffe demnach, wer ein Bruchband zu tragen genöthiget, ſich hierum überzeugen möchte, daß hierzu mehr als bloß mechaniſche Kenntniſſe erfoderlich ſind. Aeltern und Leute, welche Jugend unter ihrer Obſorg haben, ſollen meiſtens hierauf bedacht ſeyn, und nach geſchehenem Schaden nicht lange verweilen, indem ich verſicheren kann, daß eine derlen unerwachſene Perſon, die eines Bruchbands zu tragen genöthiget iſt, ſolches nicht länger als Jahr und Tag vonnöthen habe. In Rückſicht meiner elaſtiſchen Federn kann ich verſicheren, daß ſie mir von niemand nachgemachet werden. Es ſollen demnach Wundärzte darauf bedacht ſeyn, und nicht zugeben, daß ein Handwerksmann elaſtiſche Bruchbänder verfertige, dem es an Kenntniß ſowohl der Anatomie als Chirurgie fehlet. Frauenzimmer, die das Unglück haben, an Mutterumſtänden oder gar an Vorfall der Mutter zu leiden, können ſich von mir mit aller Zuverſicht und Verſchwiegenheit die ſchleunigſte Hilfe verſprechen. Wer mich zu ſprechen verlangt, dem werde ich perſönlich aufwarten, andere, die unbekannt bleiben wollen, belieben nur das Maß der Dicke ihres Leibes, und die beſchädigte Seite anzuzeigen. Diejenigen, ſo die große Gefahr dieſer Krankheit einſehen, oder ſich von ihrem Herrn Medico wollen überzeugen laſſen, werden eine ſo gute Gelegenheit nicht verabſäumen. Unfrankirte Briefe werden nicht angenommen.

Johann Georg Beſch, bürgerl. examinirter Chirurgus wohnhaft im Schleckergäßchen nächſt St. Peter.

XIII. Etwas zur Verbeſſerung des Erdäpfelbaues.

Wenn die Erdäpfel etwa 6 Zoll im Kraut gewachſen, läßt man ſie behacken, und im Julii behäufen, vorher aber das Kraut niedertreten, damit es welke, und die Nahrungsſäfte in der Erde arbeiten. Verſchiedene Leute ſchneiden das Kraut zum Viehfutter ab, welches doch nichts nützet, weil es bald wieder wächſt, und noch mehr Nahrungsſäfte verſchwendet. Eine beſſere und mit glücklichem Erfolge begleitete Erdäpfelvermehrung kann man ſich durch das Ablegen des Krauts verſchaffen. Das ganze Geſchäft iſt ein Spielwerk. Man breitet im Julii ſämmtliche Krautſtengel auseinander, und ziehet mit der Hacke die umliegende Erde dergeſtalt heran, daß die Stengel über und unter ſich einige Zoll lockere Erde erhalten, in welchen Umſtänden ſie nicht allein Früchte auſetzen, ſondern mehr und beſſere Früchte bekommen, als die Mutter der Hauptſtaude, welches zum abermaligen Beweiſe dienet, daß die beſte Nahrung der Wurzelfrüchte in der Oberfläche der Erde ihren Sitz habe.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 8. bis 15. October.

		höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz.	Schaff.	21 fl. — kr.	18 fl. — kr.
Bäckerweitz.	—	20 fl. — kr.	14 fl. — kr.
Korn	—	11 fl. — kr.	10 fl. — kr.
Gerſte	—	16 fl. 45 kr.	16 fl. — kr.
Haber,	Metzen	— fl. 33 kr.	— fl. 30 kr.

b) Stadt Pfaffenhofen den 17. October.

Weitz. Schl.	12 fl. — kr.	Korn Schl.	7 fl. — kr.
Gerſte —	5 fl. — kr.	Haber —	3 fl. — kr.

c) Stadt Erding den 19. October.

Zugeführt ; ; ; 3600 Schäffel.
Verkauft ; ; ; 3290 —

Weitz. Schl.	11 fl. — kr.	Korn Schl.	6 fl. 30 kr.
Gerſte —	5 fl. 30 kr.	Haber —	3 fl. 30 kr.

d) Reichsſtadt Augsburg den 20. October.

Weitz. Schl.	11 fl. 32 kr.	Kern Schl.	12 fl. 23 kr.
Roggen —	7 fl. 39 kr.	Gerſte —	7 fl. 1 kr.
Haber —	3 fl. 42 kr.		

e) Reſidenzſtadt München den 21. October.

Zugeführt ; ; ; 4424 Schäffel.
Verkauft ; ; ; 3730 —

Weitz. Schl.	12 fl. — kr.	Korn Schl.	8 fl. — kr.
Gerſte —	6 fl. 30 kr.	Haber —	4 fl. — kr.

Digitized by Google

XV. Zu verkaufen.

a) Die im churfürſtl. Pfleggerichte Vohburg entlegene Hofmark Knodorf.

Die im churfürſtl. Pfleggerichte Vohburg entlegene, dem allhier verſtorbenen (Titl.) Hrn. Bürgermeiſter Aloys von Reichl angehörig geweſene Hofmark Knodorf cum apertinentiis wird auf ausdrückliches Verlangen der von Reichliſchen (Titl.) Herrn Erbsintereſſenten von Seiten der von Reichliſchen Stadtmagiſtratsverlaſſenſchaftsexecution an den Meiſtbiethenden verkauft werden, und iſt hiezu Mondtag der 11. December dieß Jahrs anberaumt. Kaufsliebhaber können des zuverläßigen Anſchlags, und weiter erfoderlichen Umſtände halber vorläufige Auskunft in hieſiger Stadtſchreiberey erholen, auf vorbeſtimmten Tag aber wird der Antrag gemacht, an den Meiſtbiethenden auszuhandeln. Ingolſtadt den 10. November 1786.

Bürgermeiſter und Räthe der churfürſtl. Haupt- und Veſtungsſtadt allda.

b) Haus in der Stadt Vilshofen.

In der Stadt Vilshofen außerhalb des untern Thores, d. i., in der untern Vorſtadt wird das eigenthümliche vorhin geweſene zweygädige Poſthaus mit Feld- Wies- Gartengründen, Stallungen, Schupfen, Getreidkaſten, Hausgärtel, dann einem Stadel beym ſogenannten Picklgütel an den Meiſtbiethenden verkauft.

Kaufsliebhaber wollen ſich an dem zu dem Ende angeſetzten Licitationstage den 11. eingehenden Monats December frühe auf dem gemeinen Stadtrathshauſe zu Vilshofen melden. Act. den 20. November 1786.

Churfürſtl. Stadtmagiſtrat allda.

c) Kur- und Präſervativpulver für die Pferde, das Horn- und anderes Vieh.

Vermög bekannter heuriger Ueberſchwemmung der Wieſen, und gemeinſchäftlichen Viehweyden, dann lang angehaltenen Regenwetters dörfte bey angehender Kälte eine Viehſeuche entſtehen, wie ſich bereits zeiget. Durch den öftern Gebrauch des ſchon vor 5 Jahren wegen ſo vielfältig gemachten Proben von einer hochlöbl. Churpfalzbaieriſchen Oberlandesregierung an alle Rentämter, Gerichte und Gemeinden, Landes Baiern, oder auch Niedernpfalz bekannt gemacht, und anempfohlen, ſo genannt botaniſche ſowohl Curativ- als Präſervativviehpulver, welches zur Bequemlichkeit der Unterländer bey Hrn. Joh. Carl Stüller, bürgerlichem Materialiſten in Landshut, übrigens aber bey mir Endesgeſetztem das Pfund pr. 2 fl. 24 kr. zu erholen. Kann ſich jeder Inhaber der Pferde, Hornvieh, Schaf, Ziegen, und ſ. v. Schwein jederzeit vor Schaden hütten. Es werden auch halbe und Viertelspfunde gegeben.

Anton Caßian Spiell, bürgerl. Materialiſt, wohnhaft im Bechdallerhauſe auf dem Platze.

d) Ein ſehr bequemes Feueret'uis.

Paulus Drack, churfürſtl. Mautamtsſchreiber zu Plattenberg an der ſalzburgiſchen Gränze nächſt Burghauſen liefert einen hochgeehrten Publicum jenes neu erfundene, ſehr bequem und nützliche Feueret'uis, durch welches die ſehr koſtbaren Nachtlichter, Zunder, Schwamm, und Schwefel erſparret, und doch auf jedem Bedürfnißfalle in Zeit von 1 Minute ſchon ein brennendes Wachslicht zu Dienſten ſtehen wird. Die Nutzbarkeit, die dieſes Werk ſowohl zu Hauſe als auf Reiſen bey Tag oder Nacht verſchaffet, wird nicht genug belobt werden können. Ein dergleichen Feueret'uis koſtet 1 fl. 12 kr. und wenn ſolches wieder angefüllt, oder zugerichtet werden ſoll, nunmehr 36 kr., wenn Glas und Futeral ganz ſind. Geld und Briefe müſſen durch ſichere Bothen Franco vorausgeſchickt werden.

e) Schmal- und Pittlingshäute.

Joh. Krimel, Rothgärber in Ebingen, dann Alexander Helb und Joh. Jac. Tochtermann beyde bürgerl. Rothgärber zu Reuthlingen haben zuſammen auf hieſiger Eiſenniederlage gegen 3800 Stücke Schmal- und Pittlingshäute liegen, welche ſie dem inländiſchen Publicum das Paar zu 9 fl. 40 kr. käuflich anbiethen.

f) Unſchlitt.

Ein burgerl. Metzger zu Ingolſtadt biethet dem inländiſchen Publikum 50 Centner Unſchlitt feil, den Centner zu 30 Gulden. Kaufliebhaber können das Mehrere im Intelligenzcomtoir erfragen.

Digitized by Google

a) Gerichtliche Vorladung an Johann Georg, und Georg Weiß von Ramſpach in der Oberpfalz.

Weyland Johann Weiß, Pflegsamts Pfaffenhofiſcher Unterthan, und Bäckenmeiſter zu Ranſpach ſel. hatte 2 Söhne Hanns Georg, und Georg Weiß, welch beede ihres Vaters Profeßion gelernet. Der erſtere oder ältere ware in Ungarn, zu Preßburg einer Zeit anſäßig, hinnach aber bey den k. k. Proviant als Schaffer angeſtellt worden. Der zweyte war hingegen als k. k. Proviantbäck angeſtellt. Von ſolch beeden, beſonders von dem ältern Sohn hatte man ſchon mehrere, und in die etwelch 30 Jahre anher nichts mehr gehört, ſo daß die übrig nachgelaſſen rechtmäßigen Erben auf die Gedanken verfallen, daß ihnen deren gehört beeden Gebrüdern annoch zuſtändig älterliches Vermögen gegen genugſamere Verſicherung verabfolget möchte werden. Da nun man vor allen obrigkeitl. vergewiſſert ſeyn möchte, ob mehrgeſagte beede Gebrüder annoch bey Leben ſeyen, einige Noth- oder Teſtamental-Erben zurück gelaſſen haben. Als wird ſolches denen wiederhollt beed Weißiſcher Gebrüdern andurch bekannt gemacht, ſolchen auch, oder ihren rechtmäßigen Erben anmit aufgetragen, daß ſie ſich bey hierortig churfl. Pflegamt in Zeit 3 Monat, welche Zeit ſolchen für den erſt, zweyten, und dritten Termin ein jedoch, wie der andere peremtorie geſetzet iſt, entweders in Perſon, oder durch einen genugſam verſehenen Anwald um ſo gewiſſer ſtellen ſollen, als außer deſſen man denen hiedmtiſch rechtmäßigen Erben das beſagte Vermögen den gnädigſten Decretis gemäß gegen Caution ausfolgen laſſen würde. Gegeben in dem churfürſtl. Schloß Pfaffenhofen in der obern Pfalz den 6. Novemb. 1786.

Sr. churfürſtl. Durchl. zu Pfalzbaiern ꝛc. wirkl. Regierungsrath zu Amberg, dann Hauptpfleger beeder Aemter Pfaffenhof, und Heimburg.

C. v. Braun.

b) Gerichtliche Vorladung an Anton Hofmann, Bürgersſohn und Lebzeltersgeſell aus der Stadt Lauingen.

Nachdem Anton Hofmann, hieſiger Bürgersſohn und Lebzeltersgeſell bereits ſchon von mehreren Jahren ſich in die Fremde begeben, ohne von ſich binnen dieſer langen Zeit das Mindeſte hören zu laſſen, alſo, daß wegen ſeinem ſchon bey ſeiner Entfernung getragenen Alter von etlich dreyßig Jahren, und andern Umſtänden nach billig zu zweifeln, ob er mehr bey Leben ſich befinde, fort deſſen nächſte Anverwandte bey hierortigem Stadtgerichte das bittliche Anſuchen geſtellet haben, gedachten Anton Hofmann durch Edikte ordentlich aufzufodern, und reſpect. vorzuladen, ſomit ihnen nach Verfluß des beſtimmt peremptoriſchen Termins deſſelben circa in 300 fl. beſtehendes Vermögen erga cautionem ausfolgen zu laſſen. Als wird mehrerdeuter Anton Hofmann, oder deſſen etwa rückgelaſſene rechtmäßige Erben mittels Anberaumung einer peremptoriſchen Zeitfriſt von 3 Monaten hiemit dergeſtalt vorgeladen, daß er, oder ſeine ſich als rechtmäßig legitimiren könnende Erben binnen ſolcher Zeitfriſt bey allhieſigem Stadtgerichte in Perſon, oder durch einen hinlänglich bevollmächtigten Anwald erſcheine, erſagt ſein Vermögen in Empfang nehme; im Widrigen aber gewärtige, daß er nach fruchtloſer Verſtreichung dieſes peremptoriſchen Termins eben durch ſein Ausbleiben für verſchollen geachtet, und quäſtion. Vermögen ſeinen nächſten Anverwandten praeſtita cautione ausgeantwortet werde. Laugingen den 31. October 1786.

Bürgermeiſter und Rath allda.

c) Gerichtliche Vorladung an die ſämmtlichen Creditoren des abgeleibten Joſeph Laimers, Fleiſchhackers in Rotthalmünſter.

Nachdem auf Abſterben Joſeph Laimers, geweſenen Bürgers und Fleiſchhackers allhier, deſſen ſtatus paſsivus herzuſtellen kömmt, ſeine Creditores aber wegen geführtem Pferde- und Viehhandel ſehr zerſtreuet zu liegen vermuthet werden: als wird zur Liquidation der Laimeriſchen Schuldfoderungen der Termin bis 18. Dec. h. a. offen gelaſſen, inner welchen Zeit die Laimeriſchen Gläubiger ihre Foderung bey dortigem Marktgerichte angeben und liquidiren können, maſſen mit Ende obpräfigirten Tages die Liquidation beſchloſſen, und niemand weiters mehr gehöret, ſondern in Sachen zwiſchen der hinterbliebenen Wittwe, ihren Stiefkindern, und an-

Digitized by Google

gezlichen Gläubigern rechtlich fürgefahren werden ſoll. Actum den 7. November A. 1786.

Churpfalzbaieriſcher Markt Rotthalmünſter, Rentamts Burghauſen, Landgerichts Griesbach entlegen.

Martin Hueber, Amtskämmerer.

Franz Joſeph Hilliprand, Marktſchreiber.

d) An die Baron von Hornſteiniſchen Gläubiger.

Die churfürſtliche höchſte Stelle hat unterm 22. Auguſt anno dies die Unterſuchung, vielmehr Berichtigung des Max Baron Hornſteiniſchen Schuldenweſens dem churfürſtl. Hofrath übertragen, auch Max Herr von Hornſtein vermög eines unterm 22. September abhin zum churfürſtl. Hofrath eingerichten Anlangens ſelbſt um Berichtigung ſeines Schuldenweſens gebethen; als will man auf den 2. Jäner 1787 eine Tagsfahrt zu güttlicher Auskunft anberaumt, und ſämmentlichen Baron von Hornſteiniſchen Gläubigern aufgetragen haben, daß ſelbe nach Inhalt des in obgedachtem Anlangen unterthänigſt geſtellten Bittens bey bemeldter Commißion ſub poena praecluſi, et perpetui ſilentii oder in Perſon, oder durch einen ſpecialiter begwalteten Anwald erſcheinen, allda ihre zu machen habende Kapitals- und Intereſſenſoderungen gehorſamſt ad Protocollum darthun, reſpect. liquidiren, und das Weitere hierüber gewärtigen ſollen. München den 11. October 1786.

Churpfalzbaieriſcher Hofrath.

Lueger, Secretär.

e) Churpfalzbaieriſche Zahlenlotterie.

Den 19. October in der 225. Ziehung zu Stadtamhof:

13 30 89 18 27.

Den 26. October in der 605. Ziehung zu München:

29 40 56 68 18.

Den 27. October in der 274. Ziehung zu Mannheim:

40 47 27 59 84.

XVII. Litterariſche Anzeigen.

Nouum Teſtamentum graecum, e Codice MSS. Alexandrino, qui Londini in Bibliotheca muſei britanici aſſeruatur, deſcriptum a CAR. GODOFR. WOIDE, S. Th. D. — London bey Nichols 1786 in Fol. 2 Alphab. 20 Bogen Text, und 1 Alphab. 10 Bogen Vorrede und Anmerkungen.

Dieſer prächtige Abdruck einer der älteſten und merkwürdigſten griechiſchen Handſchriften des neuen Teſtaments iſt von dem gelehrten und bereits durch andere Verdienſte um die Litteratur berühmten Herrn Herausgeber mit ſolcher Genauigkeit und Sorgfalt veranſtaltet und ausgeführet worden, daß er beynahe gänzlich die Stelle der Handſchrift ſelbſt vertreten kann. Das Alter dieſes Codex wird in die zweyte Hälfte des vierten Jahrhunderts geſetzet.

Beyträge zur neueſten Geſchichte der reichsgerichtlichen Verfaſſung und Praxis mit litterariſchen Nachrichten, von D. Joh. Aug. Reuß, herzogl. Wirtemb. Hofrathe. — Erſter Band. Ulm bey Stettin 1785 in 8av. 427 Seiten.

Da der Herr Verfaſſer die Materien ſo gut ordnet, jede derſelben ſo genau und vollſtändig vorlegt, auch überhaupt dem Werke alle nöthige Brauchbarkeit zu geben weis, ſo hat ſich derſelbe für die weitere Fortſetzung dieſes Werkes den Beyfall der Rechtsgelehrten ſicher zu verſprechen.

Vincenz Hanzely, fürſtl. Oetting. Wallerſt. Hof- und Regierungsraths und Geſchäftsträgers in Wien, Grundlinien der heutigen Reichshofrathspraxis im Allgemeinen, mit erläuternden Anmerkungen und Beyſpielen. Frankf. und Leipzig 1785 in Quart 160 S. ſammt Beylagen 72 Seiten. Fortſetzung derſelben. 1785, Seiten 375.

Nichts weniger, als Grundlinien, ſondern die umſtändliche Anleitung zur R. H. Rathspraxis iſt es, was der Verfaſſer unter dem Titel zu bearbeiten angefangen hat. Hier iſt alſo wirklich der ſeltene Fall, daß der Hr. Autor mehr hält, als er, dem Titel nach, verſpricht, und er würde auch bey weitem nicht das Verdienſt haben, auf das er unſtreitig um dieſes Werkes willen den gerechteſten Anſpruch hat, wenn er nur das leiſtete, was die Aufſchrift verſpricht.

Leſebuch der Apothekerkunſt von Karl Gottfried Hagen, der Arzneygelehrtheit Doctor und Prof. königl. Preuß. Hofapothecker der k.k. Akademie der Naturf. und der zu Ber-

Digitized by Google

lin. Naturforſchergeſellſch. Mitglied dritte, rechtmäßige und verbeſſerte Ausgabe. Königsberg und Leipzig bey Gottl. Lebrecht Hartung 1786 in gr. 8av. 984 Seiten ohne Vorrede.

Dieſes ſeit vielen Jahren ſchon ſo beliebte Lehrbuch der Apothekerkunſt iſt nach ſeiner innern Einrichtung und Werth ſchon bekannt genug. Dieſe Ausgabe hat viele Verbeſſerungen, und beträchtliche Zuſätze erhalten; denn Herr Prof. Hagen läßt es ſich zum vorzüglichen Geſchäfte ſeyn, dieſem ſeinem Buche die möglichſten Vollkommenheiten zu geben.

Träume des Ariſtobulus, eines griechiſchen Weltweiſen, nebſt einem Auszuge von Leben des Formoſus, eines franzöſiſchen Weltweiſen, aus dem Franzöſiſchen überſetzet vom Raphael Joel. Prag, Wien und Leipzig in Schönfeldiſcher Handlung 1786 in 8av. 96 Seiten.

In dieſen Träumen werden acht ſo richtige, als gut gemeynte moraliſche Betrachtungen über die Reichthümer, über den Menſchen, über die Philoſophie, über die Liebe, über die Dichtkunſt, über die Glückſeligkeit, und über mehrere Gegenſtände, die aus dem Laufe der Welt abſtrahirt ſind, mit ſehr treffenden Wahrheiten vorgetragen.

Handbuch der allgemeinen Chemie von Joh. Chriſtian Wiegleb. Berlin und Stettin 1786. Erſter Band Seiten 656, zweyter Band Seiten 600 in 8av.

In dieſer zweyten neu berichtigten Auflage hat der für das Wachsthum der Chemie unermüdete und wahrheitsliebende Herr Verfaſſer ſeinem Handbuche durch Umſtellung, Zurücknahme, Abänderung und Zuſätze neue Vollkommenheiten verſchaft.

Ingolſtadt: Den 6. dies wurde die alle Jahre gewöhnliche Rectorswahl auf der Univerſität vorgenommen, und per vota fere vnanimia zum Univerſitätsrector erwählet: der hochwürdige und hochgelehrte Hr. Cäleſtin Steiglehner aus dem hochfürſtl. Reichsſtifte zum H. Emmeram in Regensburg, der Gottesgelehrtheit und Weltweisheit Doctor, churpfalzbaieriſcher wirkl. geiſtl. Rath, öffentl. ordentl. Lehrer der Naturlehre, phyſikaliſchen Verſuche und Witterungslehre.

Burghauſen: Am 4. vorigen Monats November feyerte die churpfalzbaieriſche Geſellſchaft ſittlicher und landwirthſchaftlicher Wiſſenſchaften mehrmal mit lebhaften Vergnügen das höchſte Namensfeſt Ihres durchläuchtigſten und gnädigſten Landesvaters Carl Theodor bey öffentlicher zahlreicher Verſammlung. Anfangs wurden die neu aufgenommenen Mitglieder kundgemacht, ſohin las der beſtändige Vicepräſident der Geſellſchaft Freyherr von Hartmann eine Rede von der Tugend dem nothwendigſten Beſtandtheile der Nationalſtärke mit allgemeinem Beyfalle ab.

Dieſer mit unwiderleglichen Wahrheiten u. wärmſten Patriotismus ausgearbeiteten Schrift folgte eine ökonomiſche, ſehr nützliche und gründliche Abhandlung: von den Eigenſchaften und dem Nutzen der Erdartiſchocken (Topinambour) deren Verfaſſer der churpfalzbaieriſche Hr. Regierungsrath, dann beygeordneter Hauptgränzmaut- und Salzbeamter Marcus Joſeph von Göhl, wirkliches Mitglied der Geſellſchaft öffentlichen Dank verdienet, da dieſe Pflanze vermehrter Anbau allgemeinen Nutzen bewirken würde.

Nachricht an die Freunde der Bauſiſchen Kupferſammlung.

Der churſächſiſche berühmte Hofkupferſtecher in Leipzig, Herr Joh. Friederich Bauſe, hat Vermög einer gedruckten Ankündigung und eines an ſeinen hieſigen guten Freund erlaſſenen Schreibens den Schluß gefaßt, das Bildniß Friederich des Großen, jüngſt verſtorbenen Königs in Preußen, von Graff gemalt, in der nämlichen Größe, wie die von dem unlängſt von ihm geſtochenen und ausgegebenen Bildniße Peter des Großen, Kaiſers aus Rußland iſt, auf Subſcription in Kupfer zu ſtechen. Der Subſcriptionspreis iſt 2 Rthlr., 12 gute Groſchen in Louisd'or zu 5 Rthlr, folglich nach hieländiſcher Wehrung 4 fl. 30 kr. Zur Oſtermeſſe 1787 werden die Abdrücke ausgegeben, und die Herren Subſcribenten die erſten und vorzüglichen davon erhalten. Wer nun dieſes Stück ſich anzuſchaffen gedenkt, der kann ſich beym hieſigen Intelligenzcomtoir melden. Auf erhaltene Nachricht wird man nicht entſtehen, die Namen der der Herren Subſcribenten gedachtem Bauſeſchen Freunde richtig einliefern zu laſſen, dieſer hingegen denenſelben die beſtellten und ſeiner Zeit eintreffenden Abdrücke ungeſäumt zu überſchicken.

Digitized by Google

Churpfalzbaieriſches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finaueriſchen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

51. Stück. München den 11. December 1786.

II. Höchſtlandesherrliche Verordnung, die Beſtrafung des Diebs- und Raubergeſindes. Dat. München den 24. November 1786.

„Daß ſich das Diebs- uud Räubergeſind ſo ſehr vermehrt, und das Publicum, ſonderbar auf dem Lande, in nicht geringe Verlegenheit ſetzt, iſt unter andern Urſachen nicht die letzte, daß bey den Juſtizdicaſterien die Diebe nicht nach den Criminalgeſetzen verurtheilet, ſondern nur mit dem Zucht- und Arbeitshauſe auf gewiſſe Zeit lang beſtrafet werden; theils weil viele noch immer auf dem falſch- und verworfenen Grundſatz beharren, daß bey Diebsſtählen die Todesſtraf mit dem Verbrechen keine rechte Verhältniß hätte; theils weil man die Delinquenten nur zu beſſeren, und für den Staat nützlichen Bürger und Unterthanen daraus zu bilden vermeynt. Gleichwie aber die Erfahrung das Widerſpiel und ſo viel giebt, daß der Diebe durch das Zuchthaus gar ſelten gebeſſert, ſondern nach der Entweich- oder Entlaſſung gemeiniglich noch weit ſchlimmer, ſohin für den Staat und das Publicum viel gefährlicher, fürchterlicher und beſchwerlicher zu werden pflegt; ſo ſind dieſer Urſach halber ſämmtlich Juſtizdicaſterien bereits *per decretum* vom 18 May 1781 nach Inhalt der Mayriſchen Sammlung pag. 199 zu genauer Beobachtung der vorgeſchriebenen Criminalgeſetzen in Verurtheilung der Diebe und Räuber gemäßenſt angewieſen worden.

Se. churfürſtl. Durchläucht wiederhollen demnach dieſen Ihren Befehl hiemit nochmal ernſtlich, und wollen, daß von der geſätzmäßigen Ordinariſtrafe des Diebſtahls oder Raubs nicht abgewichen werde, es treten dann ſolche Umſtände ein, welche von dem Geſetz ſelbſt für mitigirend angeſehen, und in *Cod. Crim. p.* x § 13 *et ſeq.* ausdrücklich ſpecificirt ſind. München den 24 Novemb. 1786.

Karl Theodor Churfürſt.

A. Fr. v. Kreitdmayer vidit.
v. Dumhof.

III. Beförderungen und Amtsanſtellungen.

a) In Churpfalzbaiern.

Se. churfürſtl. Durchläucht haben den Licentiat Engelbert Martin Semmer zum

außerordentlichen Lehrer der ſtaatswirthſchaftlichen Wiſſenſchaften in Heidelberg mit dem Charakter eines wirklichen Hofkammerrathes, den Kabinets- Güter- Adminiſtrations- Kanzelliſten Franz Seraph Johann Nep. Figgliſcher zum geheimen Secretär, und den Hofkriegsrathsſecr. Georg Carl Sartori zu Höchſtdero Hofkriegszahlmeiſt. gnädigſt ernennet.

Auch geruheten Höchſtdieſelben dem Simon Joſ. von Wiſinger beyder Rechte Candidaten die dritte Archivarſtelle in Amberg gnädigſt zu übertragen, und den Franz Joſeph Heiß zu Neumark in der Obernpfalz als Comitem Palatinum immatriculiren zu laſſen.

b) Im Gülich- und Bergiſchen

Iſt Johann Adam Gorsmanns zum Advoc. in den Gülichiſchen Aemtern Brüggen und Waſſerberg gnädigſt angeordnet worden.

IX. Handlungs- Manufacturs- und Münznachrichten.

Wien, am 16. October. Durch ein höchſtes Hofdecret iſt bewilliget worden: daß ſämmtliche mit Nürnberger Waaren handelnde Parteyen ihre außer Handel geſetzten, bereits geſolgten Artikel noch bis Ende dieſes laufenden Jahres frey verkaufen dörfen.

Paris, 27. October. Man ſagt, es ſoll ein neues Finanzproject unter dem Namen einer kön. Bank eingeführt werden, welches für den Handel zur See ſowohl, als im innern Lande ſehr vortheilhaft ſeyn würde — Die Banquiers fürchten ſich ſehr vor der Errichtung eines Stempelrechts auf das Papier, deſſen ſie ſich zu ihren Wechſelbriefen, Anweiſungen, Quittungen u. dgl. bedienen. Auch iſt ſtark die Frage von einer Veränderung in den Silbermünzen. Das Project iſt, Ecus von 100 und von 50 Sols zu ſchlagen. Man behauptet, dieſe Münze ſey bequemer, als die gegenwärtige.

Berlin den 18. Novemb. Se. Majeſtät haben befohlen, daß die Tobacksadminiſtration, als ein Hinderniß der freyen Handlung, gänzlich aufgehoben werden ſoll. Der Caffeehandel wird auch wieder ganz frey, und den Kaufleuten übergeben, das Lagerhaus ſoll auch nicht mehr den Alleinhandel mit Tüchern haben, ſondern jedem Kaufmann verbleiben, und dabey die Einfuhre der ſpaniſchen Wolle frey gegeben werden. Alles, was Monopolium heißt, ſoll aufhören, daher man vermuthet, daß auch mit den Zuckerſiedereyen, und der Banco eine Veränderung vorgehen dürfte.

Augsburg, allhier iſt auf zwey Foliobögen eine Anzeige einer gemachten genauen Unterſuchung des Gehalts der franzöſiſchen Laub- oder Federthaler, vom Jahre 1726 bis 1786, und wieviel ein Stück von den älteſten und neueren, innerlichen Werths hat, gedruckt.

Da der innerliche Gehalt der franzöſiſchen Laubthaler ſeit einiger Zeit auf verſchiedene Art beſtritten worden, ſo fand ein anſehnlicher Theil der Kaufmannſchaft in Augsburg für gut, eine richtige Unterſuchung des wahren innerlichen Gehalts dieſer Thaler, von ihrer Entſtehung an, bis zum heutigen Tage, zu veranſtalten. Es wurden daher von dem Jahr 1726 bis 1786 inclus., von jedem Jahrgang 50 Stücke beſonders probieret, wo ſich ergab, daß dieſe Thaler von Jahr zu Jahr ſucceſſive abgenommen, ſo, daß ſie von 1726 bis 1753, 14 Lt. 11 bis 10 Gr. von 1754 bis 1777: 14 Lt. 9½ bis 8½ Gr. von 1778 bis 1782: 14 Lt. 8 Gr. und von 1783 bis 1786: 14 Lt. 7 Gr. betragen haben. Der Durchſchnitt ihres Gehalts war demnach: von 1726 bis 1782: 14 Lt. $9\frac{78}{100}$ Gr. von 1783. bis 1786 hingegen, nur 14 Lt. 7 Gr. Hierauf wurden von obbeſchriebenen Thalern fünf Güſſe veranſtaltet, welche folgende Reſultate gaben:

von 1726 bis 1745	hielten fein	14 Lt. 11¼ Gr.
von 1745 bis 1760	—	14 Lt. 10½ „
von 1761 bis 1775	—	14 Lt. 9¾ „
von 1775 bis 1782	—	14 Lt. 8½ „
von 1783 bis 1786	—	14 Lt. 7 „

(Es zeigt ſich alſo, daß der Gehalt von 1726 bis 1782 inclus. auf 14 Lt. $10\frac{28}{100}$ Gr. ſtand.)

Um von dem Gehalt dieſer Laubthaler eine vollkommenere Ueberzeugung zu erlangen, wurden dieſe fünf Güſſe auch an das k. k. Münzamt Günzburg zur Umſchmelzung und Probirung überſendet, und folgendermaßen gefunden:

von 1726 bis 1745	hielten fein	14 Lt. 12 Gr.
von 1746 bis 1760	—	14 Lt. 11 „
von 1761 bis 1775	—	14 Lt. 10 „

Digitized by Google

von 1776 bis 1782 hielten fein 14 Lt. 8½ ·
von 1783 bis 1786 — 14 Lt. 7 ·

(Dieſe Güſſe wiederum in eine Maſſe geſchmolzen und probiret, gaben 14 Lt. 10 $\frac{77}{100}$ Grän.

X. Montblanc.

Herr Girtanner rüget in einem weitläuftigen Schreiben die in verſchiedenen Zeitungen und Journalen angeführte Nachricht, als ob Hr. Bourrit den Montblanc in Savoyen erſtiegen hätte. Er erklärt dieſes für eine bloße Windbeuteley des Herrn Bourrit, indem derſelbe nicht höher als 1800 Toiſen (Klafter) über die Meeresfläche gekommen ſey, und nicht einmal die Hälfte von der Höhe dieſes ungeheuren Erdrückens erreicht habe, weil ſelbiger gegen drittehalb tauſend Toiſen beträgt. Er erinnert zugleich, daß es ein ſehr unpaſſender Ausdruck ſey, wenn es heißt, daß man den Montblanc für den höchſten Berg in Europa halte; denn er iſt, ſo viel man bis jetzt weis, wirklich der höchſte Berg in allen 3 Theilen der ſogenannten alten Welt, und übertrifft weit an Höhe den Pico auf Teneriffa.

Der Montblanc erhebt ſich, nach dem Urtheile des Hrn. Sauſſüre, über die Horizontallinie des mittelländiſchen Meeres 2446 Klafter. Er ſagt ferner: " Der Montblanc iſt der höchſte Berg von allen, die man in Europa, Aſien und Afrika mit einer genauen Richtigkeit gemeſſen hat. Der einzige Chimboraſſo in der Cordillera in Südamerika übertrifft ihn an Höhe. Die Phyſiker bedauern nur, daß ſein Gipfel unerſteiglich iſt. „

XI. Neue Erfindungen und Kunſtnachrichten.

Ein reicher Pariſer, der ein Liebhaber der Mechanik iſt, hat eine Orgel aus Spielkarten verfertigt. Dieſer Künſtler bringt durch ſeine Erfindung alle Modulationen der blaſenden Inſtrumente zuwege. Die berühmteſten Organiſten kommen zu ihm und exerciren ſich auf den Tangenten ſeiner Orgel, welche ſie ſanfter und melodiöſer finden, als die aus zinnernen Pfeifen herausgebrachten Töne. — Wie ſteht es aber um ihre Dauerhaftigkeit?

In Mantua iſt ein neues Spinnrad erfunden worden, womit 18 kleine Mägdchen zugleich arbeiten, und jede in einem Tage noch einmal ſoviel hervorbringen kann, als mit der Spindel. Dieſe Maſchine zwiert den Faden ſelbſt.

XII. Ueber die Anwendung der Electricität bey den Krankheiten der Menſchen.

(Vierte Fortſetzung.)

Die Fieber kündigen ſich durch eine glühende Geſchwindigkeit und Stärke des Pulſes, und durch eine Abwechſelung von Froſt und Hitze an. Die Fieberhitze verräth einen Ueberfluß an Phlogiſton, und eine innerliche Electricität, die übermäßig groß, und im Froſte zu ſchwach iſt. Bertholon electriſirte einen Fieberkranken während der Hitze, und näherte ihm eine geladene Flaſche. Sie entladete ſich aber langſamer, und mit ſchwachern Funken, als eine andere, ſo eine geſunde iſolirte Perſon berühret. Im Fieberfroſte geſchah das Gegentheil. Um alſo ein Fieber zu vertreiben, ſo muß man den Kranken im Froſte poſitiv, und ſo ſtark, als möglich, electriſiren, und einige Zeit damit fortfahren. Der Froſt wird erträglich und dauert kürzere Zeit, und folglich iſt der Froſt ein Zuſtand der negativen Electricität. Nach dem Fallabert ſtieg ein Fahrenheitiſches Thermometer, ſo unter der Achſel gehalten, 92 Grad machte, bis auf 97 Grad, als die Perſon ſtark electriſiret wurde, und Muſchenbroeck bezeuget eben das. Folglich dienet die Minus-Electricität während der Fieberhitze, denn dieſe mindert die Pulsſchläge in dem Verhältniße, wie 12 zu 80. In der That verlanget der Kranke in der Hitze, daß man mit dem Electriſiren fortfahren möge, weil derſelbe Anfälle von Hitze bekömmt, ſo bald man zu drehen aufhört. Man wechsle alſo mit beyderley Electricitäten im Fieber ab, und bediene ſich zugleich der Fieberarzneyen. Die mehreſten Fieber entſtehen aus Verkältung, d. i. gehemmter Ausdünſtung, oder von ſchlechter Verdauung. Man weis aber auch, daß die Electricität guten Appetit macht, und die Magenfaſern ſpannet. Wären indeſſen die Kräfte zu ſchwach, die Fiebermaterie, mittels des Froſtes, zuſammen zu kneten, aus der Stelle zu drängen, durch Hitze überall im Körper zu vertheilen, und das Ferment durch

Digitized by Google

alle Poren, nach und nach zu verflüchtigen; in dieſem Falle könnte man den Kranken in der Hitze poſitiv electriſiren, um das electriſche Fieberfeuer noch mehr zu verſtärken, indem jedes Electriſiren im Kleinen ein vorübergehendes Fieber iſt, und die electriſche Materie ſchneller, als eine Stückkugel in den Körper eindringet, und den Nervenſaft reizt, der zu den Herznerven übergehet, wo die Quelle unſers Reibens iſt. Vielleicht wäre es dem Febricitanten noch zuträglicher, wenn man ſchwache Pulſirungen, die das Electrometer ſo ſchwach, oder ſtark, als man will, abmeſſen kann, vermittelſt zweyer Ketten vom Magen bis zum Unterleibe gehen lieſſe, und dieſes vor dem Fieber einige Minuten lang fortſetzte. Dieſe kleinen Erſchütterungen würden die feſtſitzende Materie entweder ſtoßweiſe losmachen, oder man halte dem iſolirten Kranken eine hölzerne Spitze in der Gegend der kurzen Rippen nahe an den bloßen Leib. Nach des von Hallers Verſuchen zählte eine Perſon an ſich, während einer Minute, 72 Pulsſchläge, und nach dem Electriſiren 84. Ueberhaupt wirkt die Electricität bey Menſchen in ihren beſten Jahren lebhafter, als bey Kindern und Greiſen.

Verſchiedene Schriftſteller rühmen den Nutzen der Electricität in Wechſelfiebern, Quartan- und Tertianfiebern. Adams heilete bloß in einem Jahre zu Caens 37 Wechſelfieber vermittelſt der Electricität, und Lindhuld kalte Fieber. Stillende Weiber bekamen einen Ueberfluß an Milch: denn es werden durch das Electriſiren alle Drüſenabſonderungen, ſonderlich in der allergrößeſten Drüſe, der Niere, der Harn merklich befördert. Endlich verhindert die Electricität, daß ſich die noch rückſtändige Materie des Fiebers nicht auf die Eingeweide wirft, und Milch- oder Lungenverſtopfung hinterläßt.

Die Entzündungen, ſo in hitzigen Fiebern von Schmerzen einer der innerlichen Theile, oder mit Ausſchlägen begleitet werden, verlangen, da hier Ueberfluß oder Pulselectricität herrſchend iſt, die negative Electricität, und alsdann brechen die Ausſchläge beſſer durch die Haut durch. Das zum Gerinnen geneigte Blut wird durch die negative Electricität mit einer abſtoßenden Kraft in ſeinen kleinſten Theilen verſehen, und folglich wird die Entzündung, ſo ein Drang der Blutkügelchen in den engſten Zweigen der Gefäße iſt, erleichtert.

Die Peſt. Dieſes bösartige, oft epidemiſche, mit brennender Hitze, Schwindel, Durſt, und ausbrechenden Peſtbeulen verbundene hitzige Fieber, begleitet ein electriſcher Ueberfluß. Im rußiſchen Lager bediente man ſich während der Peſt des letzten Türkenkrieges mit Nutzen verdünnender und kühlender Arzneyen, der Zeitigung, Oefnung, und der Kühle der Luft. Alles dieſes aber ſind gute Leiter gegen die Blutſtoffe, welche ſich ſtark an einander reiben. Mithin müßte man einen Peſtkranken negativ behandeln.

Die Kinderblattern bequemen ſich der Electricität eben ſowohl, wenn man zur Zeit des Froſtes den Kranken poſitiv behandelt. Faſt die ganze Krankheit hindurch macht ſich das Electriſiren nothwendig, damit das flüchtige Blattergift an die Oberfläche der Haut herausgetrieben werde, und der Eitter nicht ins Blut zurücktrete, oder Narben hinterlaſſen möge. Endlich kann die poſitive Electricität den Beſchluß machen, und es iſt vernünftig, Maſern, Frieſel, Scharlachfieber und dergleichen Ausſchlagsfieber wie die Pocken zu behandeln.

Die Hirnwuth, Entzündung des Zwergfells, das Seitenſtechen mit ſchwerem Athem und Huſten, die Magenentzündung mit Durſt und Erbrechen, die Darmentzündung mit Spannung und Nabelſchmerz, das Verhalten des Harns, die Bräune und Lebermilz und Nierenentzündung werden negativ behandelt.

In Krämpfen oder Convulſionen verräth ſich ein zu großer Zufluß des Nervenſaftes in die Muskeln. Hieher läßt ſich rechnen das Schielen, der ſchiefgezogene Hals, Steifigkeit, Todtenkrampf, Kinnbackenzwang, Gliederzucken, Zittern, Hautſchauer Mutterplage. Da alle electriſirte Menſchen Funken geben, wenn man ſie berühret; ſo gilt dieſes fürnemlich von den Muskeln, und folglich auch von überſpannten Muskeln. Bey allen Krämpfen iſt Plus vorhanden, und Verſuchen gemäß, geben Sehnen die ſtärkſten Funken. Doch, wenn Bertholon Recht hat, daß getrocknete und geriebene Nerven aus einem im Leben epileptiſch geweſenen Menſchen ſtärker, als Nerven von geſunden Todten geleuchtet hätten: ſo wür-

Digitized by Google

le dieſes eine Denkwürdigkeit mehr in der Anatomie veranlaſſen. Franklin und Evans heileten ein Mägdchen das epileptiſch war. Man electriſirte ſie durch die verſtärkte Electricität Morgens und Abends, jedesmal durch 4 Erſchütterungen. Bey der erſten Erſchütterung fühlte ſie den Anfall heftig, und bey der zweyten vergieng er wieder. Zuletzt nahmen die Zufälle bey ihr ganz ab. Lindhuld heilete einen Mann, der alle Tage ein- bis zweymal epileptiſche Anfälle hatte, von dieſem Uebel völlig, und Spengler befreyete eine Frauensperſon durch die Electricität von dieſem Uebel gänzlich.

Unetr dem Aequator iſt der Todtenkrampf am gemeinſten, er überfällt leicht Perſonen, die ſich nach der Erhitzung an der Seeluft abkühlen. Hier würde negative Electricität anzurathen ſeyn, ſo wie bey hyſteriſchen Perſonen, kalte Bäder und wäſſerigte Getränke die geſchwindeſte Ableiter der Pluselectricität ſind.

Kopfſchmerzen ſtillet man durch die negative Electricität, welche mit Umſchlägen von kaltem Waſſer um den Kopf, an den Schläfen appliciret werden, weil hier der Zufluß des Nervenſaftes ins Gehirn, oder eine Wallung des Blutes daran Schuld iſt. Verati, Paulſohn und Spengler befreyten verſchiedene Perſonen von anhaltenden Kopfſchmerzen. Watſon heilete ein Mägdchen von der Gliederſtarrung mit Hilfe des Electriſirens. Schauer und Zittern rühren von minus her, und verlangen folglich plus. Von Haen heilete eine junge Frau durch zehntägiges Electriſiren vom Zittern, und einen Vergolder, der von den Queckſilberdünſten gelitten hatte, ſtellete er wieder her, nachdem er ihn täglich Dreyviertelſtunden, mittelſt 350 electriſcher Schläge, ſo er alle Tage bekam, electriſirte, worauf ſich das Stammlen und Zittern verlor. Ein zitternder Alter von 60 Jahren, der von der früheſten Jugend an zitterte, vermochte endlich nicht mehr allein zu eſſen, bekam aber nach einigen Wochen das Vermögen, ſeine Hände willkürlich zu bewegen, durch das Electriſiren wieder. Ein Beweis, wie von Haen ſagt, daß auch, ſo zu ſagen, angeborne Uebel nicht ohne Hofnung ſind. Endlich hat man auch alte Epilepſien; und ſchwindende Glieder dadurch vertrieben. Von Haen heilete auf dieſem Wege ein Mägdchen von 9 Jahren, ſo nach den Kinderblattern den Veitstanz tanzte, ſobald nach dem Electriſiren häßliche Geſchwüre ausgebrochen waren, und man hatte bey dieſer und ähnlichen Krankheiten Abführungen verordnet.

Die Engbrüſtigkeit, wozu das Alpdrücken, der kurze Athem, Keuchen, Huſten, Schnupfen, Bruſtwaſſerſucht, Schluchzen und Gähnen gerechnet werden können, verlanget plus, weil jeder beſchwerliche Athemzug von der negativen Electricität herrühret. Kurz, da die Electricität nicht bloß eine ſuperficielle Kraft iſt, ſondern die ganze Subſtanz unſers Körpers durchdringet, weil das Herz geſchwinder gehet, ſo kann man, wenn einfache Funkenauslockungen nicht hinlänglich ſeyn ſolten, von den kleinſten Schlägen höher hinaufſteigen, bis man gewahr wird, daß die Lungenſtocken bey den Erſchütterungen nachlaſſen, weil das Electrometer im Stande iſt, ſo ſchwache Pulſirungen im Körper zu machen, daß ſie zu angenehmen Empfindungen der Wolluſt werden. Bey den Uebeln der Lunge ſtellet man den Kranken auf das Iſolirbrett, verbindet etwa den linken Fuß oder die linke Seite mit einem leitenden Körper, und hält ihm eine iſolirte, mit dem erſten Leiter verbundene metallene Spitze vor die Naſe, da dann der Kranke den electriſchen Wind, der aus der Spitze herausfährt, mit dem Athem in die Lunge ziehet. Mehrentheils befinden ſich Engbrüſtige beſſer, wenn unſere Maſchinen gut, und ſchlechter, wenn das electriſche Wetter ſchlecht iſt, denn es ſtehen jederzeit die künſtliche und natürliche Electricität mit einander in genaueſtem Verhältniße, und nach dieſem verſchlimmern oder beſſern ſich jederzeit die Kranken. Dieſes iſt die ſicherſte von allen Vorherſagungsregeln. Das Schluchzen vergeht ſchon von einem einzigen Stoße.

Lähmungen ſind bisher die berühmteſte Klaſſe von Krankheiten, ſo durch die Electricität gehoben worden. Sie beſtehen in einem Mangel des Gefühls, der Beweglichkeit, und der hebenden Kräfte einzelner Theile, oder des geſammten Körpers. Dahin gehören Ohnmachten, Schlagflüſſe und Mattigkeit. Alles hängt vom Widerſtande ab, da der Nervenſaft gehindert wird, in die Muskeln einzuſtrömen, das Herz ausgenommen. Dahin gehört, Schlafſucht, Erſtarrung, Betäubung, Entzückung, Gliederlähmung, ſchwarzer und grauer Staar, Blödigkeit des Geſichts, Taubheit, Geruchloſigkeit, verlorne Eßluſt, Stummheit. Von allen

Digitized by Google

dieſen iſt eine Verſtopfung oder Erſchlaffung der Nerven oder die Minuselectricität Urſach, und daher richtet man die Heilungsart auf plus ein. Nollet war im Jahr 1746. der erſte, der einen Gelähmten, und nachher mehrere im Invalidenhauſe zu Paris durch Funken und Schläge behandelte. Jallabert folgte ihm und Sauvages ſtellte 15 Gelähmte wieder her. Lindhuld, Quellſchmalz, Kratzenſtein, Kleyn, Paulſohn, Spengler, Serinci, Teske, Schäffer, Dewiſch, Allemand und mehrere Gelehrte heilten Lähmungen faſt in unzähliger Menge. Von Hän endigte die Kur eines Mannes, welcher an der linken Seite paralytiſch war, und den die Arzneyen nicht gebeſſert hatten, in einer Zeit von 7 Wochen. Ein Mann, der nach einigen flüchtigen Anfällen der Gicht, an Händen und Füßen lahm geworden war, und ſich 2 Jahr lang durch andere aus- und ankleiden laſſen müſſen, ward in 14 Tagen wieder entlähmt. La Fond heilte vom 15 Lahmen 14 vermittelſt der Erſchütterung. Ludewig der Sechszehnte von Frankreich befahl der Geſellſchaft der Aerzte zu Paris, Prüfungen über die electriſchen Kuren anzuſtellen, und Manduit bekam den Auftrag. Sein Bericht begleitete die gerichtlichen Protocolle über den vorhergehenden und nachfolgenden Zuſtand der Kranken, und die Regierung trug die Koſten.

(Der Beſchluß folgt.)

XIII. Ein wohlſchmeckendes Brod aus Rockenmehl und Erdäpfel zu machen.

Man nimmt zu einem Viertel Mehl ein gutes halbes Viertel Erdäpfel, wäſcht ſelbige rein, und kocht ſie; nachdem ſie erkaltet, wird die Haut abgeſchellet, alsdann werden ſie gerieben. Abends wird dann von dem Mehl der dritte Theil angeſäuert, am Morgen werden die geriebenen Erdäpfel mit etwas warmen Waſſer zu dem angeſäuerten Teig gethan, und zuletzt mit dem übrigen Mehl ausgeknetet.

Bey einer groſſen Theurung des Mehls, und Wohlfeile der Erdäpfel kann man auch zu einem Viertel Mehl eben ſoviel Erdäpfel nehmen. Der Unterſchied iſt bloß, daß alsdann das Brod etwas feſter wird.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 16. bis 23. October.

	höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz. Schaff.	22 fl. 30 kr.	19 fl. — kr.
Bäckerweitz. —	22 fl. 30 kr.	15 fl. 30 kr.
Korn —	13 fl. — kr.	11 fl. — kr.
Gerſte —	17 fl. 45 kr.	17 fl. 15 kr.
Haber, Metzen	— fl. 34 kr.	— fl. 30 kr.

b) Stadt Pfaffenhofen den 24. October.

Weitz. Schl.	11 fl. 30 kr.	Korn Schl.	7 fl. — kr.
Gerſte —	5 fl. 15 kr.	Haber —	3 fl. 12 kr.

c) Stadt Erding den 26. October.

Zugeführt . . . 2003 Schäffel.
Verkauft . . . 1948 —

Weitz. Schl.	12 fl. — kr.	Korn Schl.	7 fl. — kr.
Gerſte —	6 fl. — kr.	Haber —	4 fl. — kr.

d) Reſidenzſtadt München den 27. October.

Zugeführt . . . 2782 Schäffel.
Verkauft . . . 2290 —

Weitz. Schl.	12 fl. 30 kr.	Korn Schl.	8 fl. 15 kr.
Gerſte —	6 fl. 30 kr.	Haber —	4 fl. — kr.

e) Reichsſtadt Augsburg den 28. October.

Weitz. Schl.	11 fl. 56 kr.	Kern Schl.	12 fl. 1 kr.
Roggen —	8 fl. 5 kr.	Gerſte —	6 fl. 56 kr.
Haber —	3 fl. 39 kr.		

XV. Zu verkaufen.

a) Das in dem Herzogthum Sulzbach entlegene Ritter- und Landſaſſengut Hütten.

Nachdem die Inhaberinn des in dem Amt und Landgericht Parkſtein und Weyden entlegenen Ritter- und Landſaſſenguts Hütten Tit. Eleonore Reyßner, Freyinn von Lichtenſtein, in einen ſolchen Schuldenlaſt gerathen, daß ein ordentlicher Concurs entſtanden, und der Prioritätsprozeß formiret worden, und nun erfoderlich iſt, daß zu Bezahlung der von den ſammentlichen Schuldglaubigern eingeklagten und liquidirten Foderung das verſchuldete Ritter- und Landſaſſengut Hütten an den Meiſtbietenden öffentlich verkaufet werden; ſo wird mittels gegenwärtigen Proklamatis hiemit Jedermann kund gemachet, daß der 11te Jäner des künftigen 1787 J. zum Verkauf ſotha-

Digitized by Google

nen Landſaſſenguts anberaumet worden ſeye. Die Kaufsliebhaber werden alſo auf ſolchen Tag zur allhieſig - kurfürſtl. Regierung, und der allda niedergeſetzten Commißion von 9 bis 12 Uhr Mittags hiemit vorgeladen, um das nöthige Anboth ad Protocollum zu geben, allwo auch einem jeden Kaufsliebhaber die gerichtliche Schätzung, und die daraus abnehmen könnende Beſchaffenheit bemeldten Landſaſſensguts zur nöthigen Einſicht vorgeleget werden, und ſodann nach Maß höchſter Verordnung d. d. München den 24 Dec. 1781. käuflich zugeſchlagen werden ſolle. Sulzbach den 10 Novemb. 1786.

Kurfürſtl. Pfalzſulzbachiſche Regierung.

Von Weinbach, Regierungsdirector.

Friederich Joſeph Krauß, Hofkammerrath und Sekret.

b) Verſchiedene Prätioſen, Antiquen, Uhren, Ringe, Silber, Gemälde und andere Mobilien.

Nachdem ſich die Titl. Hofkammerrath von Dufresniſche Erben einhellig entſchloſſen, die ſämmentlichen Mobilien ihres Erblaſſers, ſo in ſchönen Prätioſis, Antiquen, Uhren, Ringen, Silber, Gemälden und Gewehr, auch in beſonders ſchönen Tiſchzeug und engliſchen Zinn, nicht minder in Kleidern und Käſten, dann in verſchiedenen Hausgeräthſchaften, wie auch in einer ſchönen Bibliotheck mit vermiſchten Kupferſtichen beſtehen, gegen baare Bezahlung plus licitanti zu verkaufen, und am Mondtag den 8. Jänner 1787 Vormittag um 9, Nachmittag aber um 2 Uhr der Anfang hiemit gemacht, auch in den nachfolgenden Tägen continuiret werden wird: So wird ſolches hiemit dem Publicum des Endes willen öffentlich kund gemacht, daß die Liebhaber an den bemeldten Tägen und Stunden in dem churfürſtl. weißen Bräuhaus, als der geweſt Hofkammerrath v. Dufresniſchen Wohnung auf dem Plätzel erſcheinen mögen. Sig. München den 4. Dec. 1786.

Lic. Grueber, Advocat von Teſtamentsexecutionswegen.

c) Burgerliche Meggersgerechtigkeit ſammt einem Hauſe in der Stadt Vilshofen.

Es iſt in der obern Vorſtadt eine bürgerl. eigenthumliche Metzgersbehauſung zweygädig und wohl gebautermaſſen ſituirt ſammt der Gerechtigkeit an dem Meiſtbietenden zu verkaufen; die aber auch gegen Anheurathung der einzigen vorhandenen Tochter an ſich gebracht werden kann. Wer alſo eines aus dieſen beyden Bedingniſſen zu erfüllen gedenket, der beliebe ſich bey nachſtehendem Orte ſobald möglich zu melden. Actum den 25. Nov. 1786.

Churfürſtl. Stadt Vilshofen an der Donau.

XVI. Kundmachungen.

a) Gerichtliche Vorladung an Johann Wolf einen Soldaten, und deſſen Schweſter Eliſabetha Wolfinn, in Franken gebürtig.

Nach öfteren bey hieſig hochfürſtlichem Amt eingelaufenen Schreiben, hat Herr Exjeſuit Wendel in Indien, von Neubrunn gebürtig, Landkapitels Karlsſtadt und Amts Homburg am Mayn in Franken, eine anſehnliche Summe Geld für die zwey Kinder ſeines Schwagers Johann Wolfs ſelig, ehmaligen Fourier unter dem löbl. k. k. Roth-Wirzburgiſchen Regiment und ſeiner Ehefrau ſelig, einer gebornen Wendelinn von Neubrunn beſtimmet: da man nun ſowohl von dem Aufenthalt des Sohns Johann Wolf, der in Wirzburg ſtudirte, und vor 7 Jahren in k. k. Kriegsdienſte getreten, von da ſich aber wieder hinwegbegeben, als auch ſeiner Schweſter Eliſabetha Wolfinn, welche gegen Pfingſten Ao. 1785. ihren Dienſt zu Wirzburg verließ, nichts weis; das Geld aber nicht ehnder ſoll ausgehändiget werden, bis man verſichert ſeye, ob ſie noch bey Leben ſeyen; als haben ſich obengedachte zwey Kinder bald möglichſt entweder ſelbſten, oder per Mandatarios bey hieſig hochfürſtl. Amte zu melden, wo ihnen alsdann alle nöthige Auskunft ertheilet werden ſolle. Sign. Werneck, den 15. Nov. 1786.

Hochfürſtl. Wirzburg. Kellereyamt allda.

b) Gerichtliche Vorladung an Franz Peter Ebel Amtskellererſohn von Aſchaffenburg.

Auf Ableiben der hochedelgebornen Frau Maria Thereſia von Oſing, Geborner von Zehle, verwittweten Bürgermeiſterin von hier iſt denen von dero gleichfalls ſchon verſtorbenen Fr. Schweſter Urſula Eliſabetha, als des Hrn. Friederich Anton Ebel, geweſten Haushofmeiſters und Amts-

Digitized by Google

Kellerers zu Aſchaffenburg bey Titl. Hrn. Reichsgrafen von Schönborn in Franken ſel. Eheconſortin hinterlaſſenen 3 eheleiblichen Söhnen, namentlich Peter Paul, Maximilian und Franz Peter Edel eine Erbsporion pr. 8400 Gulden miteinander angefallen. Da man nun bis gegenwärtig weder den Aufenthaltsort, noch Leben oder Tod des einen Bruders Namens Franz Peter Edel hat in Erfahrenheit bringen können, als wird von einem hochedel und wohlweiſen Rath der churfürſtl. Haupt- und Reſidenzſtadt München obiger Franz Peter Edel, oder deſſen allenfalls vorhandenen Leibserben Kraft dies edictaliter vorgeladen, daß ſie ſich in Zeit 6 Monaten peremptorie, aut in perſona, aut per Mandatarium ſatis inſtructum auf gemeiner Stadt Rathhaus allhier melden, und ſich dieſes pro tertia parte betreffenden Erbſchaftsantheils halber in Summa pr. 2800 Gulden um ſo gewiſſer hinlänglich legitimiren ſollen, als man widrigenfalls dieſes Quantum den ſich bereits hierum gemeldeten 2 Hrn. Gebrüdern Peter Paul, und Maximilian Edel gegen annehmliche Cautionsleiſtung überlaſſen wurde. Conc. München in Sen. Civ. den 17. Nov. 1786.

Stadtſyndicat allda.

e) Gerichtl. Vorladung an Leonhard Schweyer.

Aus der gerichtlich inventirt-Joſeph Schweyeriſchen Verlaſſenſchaft zu Hauſen, einem anher mit der Gerichtsbarkeit gehörigen Dorfe, iſt dem landabweſenden Leonhard Schweyer von ſolcher ein Erbſchaftsantheil von 216 fl. 25 kr zugefallen. Da nun ſich dieſer Leonhard Schweyer ſchon 2 bis 33 Jahre abweſend befindet, und der bisherige Aufenthaltsort desſelben zur Zeit noch nicht ausfindig gemacht werden konnte, mithin allerdings die Vermuthung vorwaltet, daß er ſchon vor mehreren Jahren verſtorben ſeyn dörfte; ſo haben ſich deſſen nächſter Seite Anverwandte, benanntlich Michael Kummert von Deiſſenhofen, Joh. Georg Schweyer, Bongrieſer-Bauer, Fürſtliſch-Taxiſcher Herrſchaft Egglingen, Melchior Burger von Diamantſtein, und Anton Schweyer von hier, fort Aloys Gürſtenpreu von gedachtem Hauſen bey Endesbeſetzter Behörde der churpfalzbaieriſch-reſpective Pfalz-Neuburgiſchen Hauptſtadt Laugingen dahin gemeldet, um ihnen gegen Caution obigen Erbſchaftsbetreff ausfolgen zu laſſen.

Es werden daher berührt- landabweſende Leonhard Schweyer, oder allenfalls deſſen eheleibliche Kinder kraft dies edictaliter vorgeladen, in Zeit 3 Monate entweder in Perſona, oder per Mandatarium ſatis inſtructum zu erſcheinen, und nach vorgängig- berichtigter Legitimation ſothane Erbſchaftsgelder zu erheben, oder man würde nach verſtrichenem Termine ſolches den benannten nächſter Seite Verwandten gegen Stellung annehmlicher Caution auf ihr weiteres Anrufen ausfolgen laſſen. Laugingen den 4. Oct. 1786.

Bürgermeiſter und Rath allda.

d) Gerichtliche Vorladung an Maria Stainbergerinn, aus dem churpfalzbaieriſchen Markte Wolfratshauſen gebürtig.

Die ſchon vor 43 Jahren ſich an einen der dazumal in allhieſigen Landen ſich befundenen öſterreichiſ. Soldaten verheurathete, und mit ſelbem ſich fortbegebene ſeither nicht mehr zu erfragen geweſene Maria Stainsbergerinn, bürgerliche Taglöhnerstochter von hier, oder deren vorhandene eheliche Leibeserben will man hiemit dergeſtalt edictaliter vorgeladen haben, daß ſelbe in Zeit 3 Monate, welche ihnen pro omni termino peremptorio in kraft dies ertheilet ſind, entweders ſelbſt perſönlich hierorts erſcheinen, oder ſich durch einen genugſamen Begwalteten legitimiren, im widrigen Falle aber gewärtigen ſollen, daß die erſagter Stainsbergerinn auf unlängſt erfolgtes Abſterben ihres eheleibl. Bruders, Caſpar Stainsbergers, geweſenen Bürgers und Taglöhners allhier ſel. von demſelben als ein rückfälliges Heurathsgut erblich zugegangene 20 fl. deren nächſten Anverwandten praeſtita tamen cautione ausgefolget werden würden. Act. den 28. Sept. 1786.

Bürgermeiſter und Räthe des churpfalzbaieriſchen Marktes Wolfrathshauſen in Oberbaiern.

f) Churpfalzbaieriſche Zahlenlotterie.

Den 9. November in der 226. Ziehung zu Stadtamhof:

82 65 53 34 71.

Den 16. November in der 606. Ziehung zu München:

6 10 77 81 8.

Den 17. November in der 375. Ziehung zu Mannheim:

29 80 24 52 17.

Digitized by Google

Churpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.
Mit Churfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finanzeriſchen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

52. Stück. München den 15. December 1786.

III. Hohe Beförderungen.

Am 8. dies als am hohen Feſte des churbaieriſchen hohen Ritterordens St. Georg ſind Titl. Herr Graf Cosmas von Codrouchi, Titl. Herr Anton Maria Graf von Sampieri, genannt Erede Camillo Scappi, und Titl. Herr Chriſtian Adam Lochner von Hüttenbach, zu Ritter geſchlagen worden. Ebenfalls iſt der älteſte Ritter Titl. Franz Joſeph Reichsfreyherr Segeſſer von Brunegg als Commendeur eingetreten.

IX. Handlungs- und Manufactursnachrichten.

St. Petersburg, vom 4. Nov. Die Mishelligkeiten unſers Hofes mit Sina in Abſicht des Theehandels ſind noch nicht entſchieden. Der Thee ſteigt jetzt im Preiſe, und das Pfund, welches ſonſt 2 Rubel galt, koſtet jetzt 6 Rubel

Wien, den 8. Nov. Der Handlungstractat zwiſchen unſern und dem Londner Hofe iſt nun wirklich zu Stande gebracht, und von beyden Höfen unterzeichnet. Nach dieſem Tractat genieſſen beyderſeits Länder einen höchſt vortheilhaften gegenſeitigen Abſatz ihrer Natur und Kunſtproducte.

Frankfurt, den 18. Nov. Man will hier Nachricht haben, daß der König von Preußen den Rheinwein ſeinen deutſchen Unterthanen, dadurch zu trinken gönnen wolle, weil der Impoſt auf ſelbigem vermindert, und dagegen auf Franzwein erhöhet werden ſolle.

Aus dem Brandenburgiſchen, den 21. Nov. Es iſt nunmehr gewiß, daß nicht nur die Tobacksadminiſtration, ſondern auch die Caffeebrennereyen aufhören werden. Die bisherigen Revenüen, die der König davon gehabt, ſollen durch eine Steuer, wobey die Servisanlage zum Grunde genommen wird, herausgebracht werden. Das Militär und die Landleute ſollen von dieſer Steuer ganz befreyet bleiben, weil Se. Majeſtät die Abſicht haben, beyden Ständen ſoviel als möglich Erleuchterung zu verſchaffen. Die Accise für den Caffee ſoll künftig, dem Verlaute nach, nicht mehr als einen Groſchen vom Pfunde betragen, und jeder, den die neue Steuer trift, und der patriotiſch denkt, wird ſie gewiß mit Vergnügen entrichten, weil das Ganze durch die wohlfeilern Preiſe des Tobacks und Caffees ſehr gewinnen muß.

Se. Majeſtät ſollen der Bank den Befehl ertheilet haben, künftig keine kaufmänniſche Handlungsgeſchäfte mehr zu treiben, weil die Kaufleute dadurch beeinträchtigt würden. Auch haben Höchſtdieſelben den Getreidhandel völlig frey gegeben, wodurch dieſes Hauptbedürfniß der Menſchen künftig in einen wohlfeilern Preis kommen wird.

Ueberhaupt werden die Privilegien aller Monopolien jetzt unterſucht, und man ſpricht, daß die Handlung in manchen Artikeln nochmehr Freyheit erhalten wird.

Digitized by Google

Die Tuchmacher im ganzen Lande erhalten die Erlaubniß, feine Tücher zu machen, und ſpaniſche Wolle zu verarbeiten, auch ihre ordinären Tücher zum Behufe der Armee zu liefern, ohne ſie erſt an das Lagerhaus und das potsdamiſche Waiſenhaus zu liefern.

XI. Erfindungen.

Herr Cauffe, bey Fernham in Hampshire hat eine der wichtigſten Entdeckungen für die Fabricken gemacht. Er hat nämlich eine Art erfunden, Gußeiſen viel beſſer zu verfertigen, als das bisher von außen her eingeführte. Was ſonſt die Tonne 10 Sh. werth war, wird jetzt mehr als 20 Pf. werth. Er braucht dazu Steinkohlen ſtatt Holzkohlen, und ſeine Arbeit iſt in fünf Stunden vollendet. Er hat vor Lord Howe und andern Sachkündigen die Probe abgelegt.

Ein berühmter Phyſiker, Hr. Proſchka, hat die Entdeckung gemacht, mittelſt eines auf Mettalle geſtreuten Pulvers, deſſen Zubereitung er als ein Geheimniß ſich noch vorbehält, durch das electriſche Feuer die faſt augenblickliche Schmelzung derſelben, auch im Großen zu bewirken.

XII. Ueber die Anwendung der Electricität bey den Krankheiten der Menſchen.

(Beſchluß.)

Der graue Staar. Petit hielt eine Augenlinſe zwiſchen den Fingern, und ſie war trübe, wenn ſeine Hände kalt, und durchſichtig, wenn die Hände erwärmt wurden. Die aus den Augen der Menſchen oder Thiere gezogene Funken haben, ſo viel man weiß, keinen Schaden angerichtet. Vorzüglich gut hat man die Electricität bey verdunkeltem Geſichte, ſo von verdichten Augenſäften herrührt, befunden, wenn man dem Auge des iſolirten Patienten die Spitze nahe gehalten.

Im ſchwarzen Staar lockte Sauvages aus den Theilen, nahe am Auge, Funken, es lief dem Blindgewordenen eine Menge Waſſer aus dem Auge, er bekam ſein Geſicht wieder, und laß ſogar die kleinſte Schrift. Wesley, la Fond und Quellſchmalz erzählen, nebſt dem Adams und Sauſſüre, wie ſie den ſchwarzen Staar durch das Electriſiren gehoben. Lutz heilete eine blinde Frauensperſon von dicken ins blaulichte fallenden Fällen, womit die Augen überzogen waren, und in vier Monaten waren ihre Augen völlig wieder hergeſtellt: nicht weniger brachte er einen Knaben, der auf einem Auge ein Fell hatte, ſo weit, daß er nahe Gegenſtände vollkommen erkennen konnte, heilete einen Mann der gleiche Krankheit hatte, in 9 Wochen völlig, und ſtellte einen andern mit dem ſchwarzen Staar auf beyden Augen behafteten Mann in drey Monaten ſo weit wieder her, daß er einen groben Druck wohl leſen konnte.

Von der geheilten Taubheit redet Linnäus. Wesley hat ſogar ein Exempel von einem Taubgebornen, Hiörther aber mehrere von Tauben und ſchwerhörenden Kranken. Le Roi, Adams und das Journal de Physique reden von geheilten Tauben. Lindhuld gab einer taubgebornen Perſon durch das Electriſiren das Gehör ſo weit wieder, daß ſie ſtarkes Reden hören konnte, brachte einen taub und ſtumm Gebornen ſo weit wieder, daß er etwas hören und ſprechen konnte. Dies war ein taubgeborner und ſprachloſer Jüngling von 23 Jahren. Er wurde im December electriſirt, und hörte bald darauf ſchon einen ſtarken Schall; im Januar hörte er das Bellen eines Hundes, im Februar das Gepolter der Ketten an der Electriſirmaſchine, im März hörte er, wenn man ihm ins Ohr ſprach, und fieng auch an, einige Worte ſelbſt zu ſprechen. Nachher redete er verſchiedene einzelne Worte. Und noch 4 andere taube Perſonen, die Lindhuld electriſirte, erhielten ihr Gehör ganz zum Theil in etwas wieder. Maugin und Wesley erwähnen von gelähmten Perſonen, die durch die Electricität zugleich ihre Sprache wieder bekamen. Bertholon giebt ſogar ein Exempel von der Kur der ehelichen Unfruchtbarkeit an. Von der Schlafſucht hat von Hän ein Beyſpiel.

Unzählige Perſonen ſind durch die Electricität von Zahnſchmerzen befreyet worden. Lutz allein hat deren 30 curirt.

In Nierenſchmerzen gieng der Gries nach den electriſchen Erſchütterungen ab. Im Hüftweh, der Blei-Colik, Gicht, Rhevmatismus und Hüften-Steifigkeit hat

man das Electriſiren ebenfalls heilſam befunden. Sauvages heilete ſich ſelbſt von der Gicht, und es ſchwitzte, ſo oft er ſich electriſirte, aus dem leidenden Theile, noch den andern Tag eine zähe Feuchtigkeit aus. Van Swieten berichtet von rheumatiſchen Krankheiten, und andere von Nachtwandlern.

Von der Waſſerſucht ſind Wesley, von den Skropheln Adams und Lowet Zeugen. Eine Perſon, die ihre Haare verloren hatte, bekamm ſie nach und nach durchs Electriſiren wieder. Prieſtley bezeugt dieſes. Kurz, der Beyſpiele, da Kranke durch die Electricität geheilet worden, ſind ſo viele, daß man wenigſtens einen ganzen Bogen mit den Namen ſolcher Perſonen anfüllen könnte.

Durch Hilfe des Condenſators und eines ſehr empfindlichen Electrometers, wird die Beſchaffenheit der Electricität des Patienten unterſucht. Die Electriſirung deſſelben geſchieht in den mehrſten Fällen am bequemſten mittelſt einer Scheibenmaſchine, die zugleich auch zur negativen Electricität eingerichtet iſt. Die anzuwendende Electricität iſt überhaupt in allen nachfolgenden Methoden entweder poſitiv oder negativ, und theilet ſich in vier Abtheilungen, nämlich erſtens das Bad, zweytens Ausſtrömmungen, drittens einfache Funken, und viertens Erſchütterungen durch ein belegtes Glas. Zu 1, das Bad kann am ganzen menſchlichen Körper oder an einem Theile deſſelben, wenn man den Patienten iſolirt oder ihm an einem entfernten Ort eine ſchlechte Ableitung giebt, vorgenommen werden. Hiezu muß eigentlich der Patient nackend ſeyn, oder wenigſtens, nachdem er ſeine Kleider abgelegt, ſich in ein grobes linnenes Laken einwickeln, und ſo wird er jedesmal eine Stunde lang electriſirt. Die Maſchine, die man hiezu braucht, kann nicht zu wirkſam ſeyn, und eine gewöhnliche Scheibenmaſchine bis zu zwey Fuß im Durchmeſſer iſt zu ſchwach. Zur Vermehrung der Ausdünſtung kann ein uniſolirter Menſch, der eine große Stange von Schwefel reibt, den Patienten an mehrern Stellen des Körpers berühren, jedoch ſo, daß keine Funken entſtehen.

Im 2. Fall iſolirt man den Menſchen, verbindet einen geſunden Theil deſſelben mit dem Leiter, und hält, uniſolirt, dem leidenden Theile eine metallene oder hölzerne Spitze entgegen, oder man verbindet die leidende Stelle mit dem Leiter, und verfährt wie vorhin, oder man verbindet eine iſolirte metallene oder hölzerne Spitze mit dem Leiter, und hält ſie dem leidenden Theile des Menſchen, nachdem er an einem geſunden Theile deſſelben mit einer ſtarken Ableitung verbunden worden, oder dem geſunden Theile, wenn die Ableitung mit dem leidenden Theile in Verbindung ſteht, entgegen. Die hölzerne Spitze hält das Mittel zwiſchen dem Ausſtrömen und dem Funken.

Zu 3, Funken werden gegeben a) durch eine Spitze, b) durch einen kleinen Knopf, c) durch Taft und Flanel, d) durch einen iſolirten metallenen Stab, der ſowohl von dem Patienten, als von der Maſchine eine kleine Weite entfernt iſt. Dieſe letztere Methode hält das Mittel zwiſchen dem Funken, und der Erſchütterung von einem belegten Glaſe. Bey allen dieſen Arten zu electriſiren werden auch die ad Nr. 2 bemerkte Veränderungen applicieret. Die mit dem Flanell iſt fürtreflich, man überdeckt an dem Patienten der an einem geſunden Theile deſſelben mit einer ſtarken Ableitung verbunden iſt, den leidenden Theil mit grobem Flanell, und fährt uniſolirt mit der Hand dicht und anhaltend darüber her: hiedurch wird eine unzählige Menge von kleinen Funken hervorgebracht, die Stelle ſchwitzet ſtark und ſichtbar, und an der Haut erſcheint ein rother oder weiſſer Ausſchlag, je nachdem man die Funken ein- oder ausfahren läßt, letzteres geſchieht, wenn man ſich ſelbſt iſolirt, mit der Maſchine verbindet, und auf vorige Weiſe den, nun nicht iſolirten Patienten berührt. Der Ausſchlag vergeht bald wieder und die Haut ſchilfert ab.

Zu 4, Man bedienet ſich zu Erſchütterungen am beſten eines mit Staniol in- und auswendig, auf einen Zoll weit vom Rande belegten gewöhnlichen Quartierglaſes, dieſes iſt zur ſtärkſten Erſchütterung, die der Menſch, zumal im krancken Zuſtande, leiden darf, völlig hinreichend. Zur Abmeſſung der Schläge ſind die Henley- und Kinnersleyſchen Electrometer nothwendig, und ſo bringt man den leidenden Theil nach Befinden der Umſtände, entweder näher oder weiter von einem geſunden Theile entfernt, mit der innern und äußern Seite der Flaſche in Verbindung. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſich der Patient

Digitized by Google

vor dem Electriſiren nicht erhitzt habe, und nachdemſelben ſich nicht erkälte, ſonſt können üble Folgen daraus entſtehen. Ich ſchlüſſe mit dem Phädrus

Induxi te ad legendum, ſincerum mihi
Candore noto reddas judicium peto.

Wolff
der Artz. Doct. in Hannover. *

Es iſt hier am rechten Orte, daß wir unſern Leſern eine Schrift bekannt machen, die Hr. Joh. Lor. Böckmann Profeſſor der Naturlehre zu Carlsruhe erſt kürzlich unter dem Titel: **Ueber Anwendung der Electricität bey Kranken, nebſt der Beſchreibung der neuen Maſchine vom Nairne zur poſitiven und negativen Electricität, auch eines neuen electriſchen Bettes** herausgegeben hat **. Hr. Böckmann iſt überzeugt, daß Electricität bey weiſem Gebrauche eines der ſicherſten Mittel ſey, die Kräfte des Körpers zu erhalten, Geſundheit und Wohlſeyn zu bewahren, und ſelbſt den Keim mancher Krankheit vor ſeiner Entwickelung zu zerſtören. Hr. Prof. beſchäftigt ſich in dieſer Schrift nur mit ihrer Benutzung in Krankheiten, Beſtimmung der Gränzen ihrer Wirkſamkeit, den beſten Methoden ſie anzuwenden, und der höchſtwichtigen Verbindung derſelben mit andern Heilmitteln; macht auch Vorſchläge zu öffentlichen electriſchen Anſtalten. Vorzüglich intereſſant aber wird dieſe Schrift durch die Beſchreibung und Abbildung der neueſten Krankenelectriſirmaſchine von Nairne, welche in Teutſchland noch ſehr wenig bekannt, und noch gar nicht beſchrieben iſt. Sie hat in Anſehung der größten Brauchbarkeit zum Poſitiv- und Negativelectriſiren, der Stärke ihrer Wirkungen, der Leichtigkeit ihrer Bewegungen, der Unempfindlichkeit gegen Einflüſſe der Witterung, und vorzüglich darinn, daß man ohne alle fremde Hilfe alle Arten electriſcher Verſuche und zwar in jedem Grade der Stärke an ſich ſelbſt anſtellen kann, unleugbare Vorzüge vor allen bisherigen. Ihre Einrichtung iſt kürzlich folgende: Die Walze von weiſſem Kryſtallglaſe 12 Zoll lang, 7 Zoll breit, und zwey gleichgroſſe metalliſche Conductors, welche auf beyden Seiten der Walze mit ihr parallel liegen, und von denen der eine das gewöhnliche Reibküſſen, der andere 16 feingeſpitzte ſtählerne Nadeln an der innern Oberfläche hat, ruhen auf 10 Zoll hohen gläſernen Säulen, und da auch die Drehkurbel gröſtentheils von Glas iſt, ſo iſt die ganze Maſchine vollkommen iſolirt; auch kann ſie auf jeden Tiſch feſt geſchrauft werden. Dieſe zwey Conductors, welche über 3 Zoll lange Funken geben, ſind aber zugleich Verſtärkungsflaſchen; in jedem ſteckt ein eben ſo groſſes nach Bewis Methode überzogenes cylindriſches Glas, welches einen metallenen Conductor und eine Glasröhre enthält, die durch Korkſcheibe, womit es verſchloſſen iſt, hervorragen. Wie unendlich ſich durch dieſe ſinnreiche Einrichtung die Verſuche vervielfältigen laſſen, wird jeder Sachverſtändige leicht einſehen. Hiezu gehören nun noch 4 neue erfundene Conductors, von denen der eine aus 3 metallenen Röhren durch ſein polirte Gewinde vom Buchsbaumholze zuſammengeſetzt iſt, und jede Art von Bewegung und Lage annehmen und behalten kann, die drey andern aber ebenfalls verſchiedene Arten von Biegſamkeit haben, ſo daß man mit Hilfe derſelben ſehr bequem die Electricität ſich ſelbſt, auch wenn man dreht, und andern nach und fern mitzutheilen im Stande iſt: auch befindet ſich ein Laniſcher Electrometer als ein unentbehrliches Stück dabey. Den Beſchluß macht das von Hrn. Böckmann erfundene electriſche Bette, ſehr zweckmäßig eingerichtet, um ſich des electriſchen Bades des Durch- und Ausſtrömens der Electricität und anderer Methoden mit Nutzen zu bedienen.

* Dieſe Abhandlung haben wir aus dem 42, 43 u. 44. Stücke des diesjährigen Hannoveriſ. Magazin entlehnt.

** Durlach bey Müllern dem Aeltern 1786 in 8av. 63 Seiten mit einem Kupfer.

XIII. Junge Lämmer ohne Mutter groß zu ziehen.

Es trägt ſich oft zu, daß die Schafmütter bald darauf ſterben, wenn ſie gelammt haben; oder daß die Schafe keine Milch, ihr Lamm zu ſäugen, haben; oder daß ein Schaf Zwillinge bekömmt, und für beyde Lämmer nicht Milch genug hat: da werden von vielen Haushältern die Lämmer in dieſen drey Fällen nicht geachtet, ſondern dem Tode überlaſſen, weil ſie glauben, es hielte gar ſchwer, die jungen Lämmer mit Kuhmilch aufzuziehen; ſie meynen, die wäre für ſie

zu hitzig, und es hat auch die Erfahrung gelehrt, daß viele geſtorben ſind, ehe ſie Kuhmilch haben vertragen gelernt. Ich bin hinter ein Mittel gekommen, wodurch man dergleichen verlaſſene Lämmer ganz ſicher und gut aufbringen kann. Man thut von etwas Milch, die einen Tag geſtanden hat, den Rahm weg, und läßt ſie darauf kochen. Dieſe läßt man alsdenn, natürlich milchwarm, die Lämmer trinken, manchmal mit etwas warmen Waſſer vermiſcht, manchmal auch ſo pur. Wie man ſie trinken läßt, wird ein jeder am beßten erforſchen. Hiernächſt aber ſtecke man ihnen nach dem Trinken Brodtkrumen (Brodtbreſel) in das Maul, die ſie bald hinunterſchlucken. Allein von keinem friſchen Brodte, ſondern vielmehr vorher etwas geröſtet, und alsdann wieder in die Milch geweichet. Auf dieſe Weiſe werden dergleichen Hauslämmer jene, die die beßten Saugmütter haben, zum verwundern überwachſen. (aus den Beyträgen zu den neuen Strelizischen Anzeigen.)

Hilfsmittel wider die Viehſeuche, das in Rußland mit guter Wirkung gebraucht wird. *

Man nimmt 1 Loth Küchenſalz 6 Gran reines Vitriol Martis. Dieſes zu einem Pulver zerrieben, und in Roggenbrodkrumen zu einem mäßigen Ballen geknätet, dem kranken Viehe des Morgens, Mittags und Abends, dem geſunden Viehe aber als ein Präſervativ Morgens und Abends eingegeben. Oder anſtatt dieſes Pulvers, welches beſſere Wirkung hervorgebracht: man nimmt oleum vitrioli, tröpfelt hievon in eine beliebige Quantität Waſſer ſo viel hinein, bis eine angenehme Säure auf der Zunge zu ſpüren iſt. Hievon wird dem kranken Viehe alle 3 bis 4 Stunde ein ſtarkes Bierglas voll eingegoſſen. Dem geſunden Viehe aber nur Morgens und Abends ein Glas voll. Durch dieſes Hilf- und Präſervativmittel iſt gröſtentheils dem Viehſterben in Rußland Einhalt gethan, und das mehreſte Vieh gerettet worden.

* Dieſes Mittel iſt von einem Mitgliede der kaiſ. Akademie zu Petersburg an die churbaieriſche Akademie der Wiſſenſchaften in München eingeſchickt worden.

Methode der Holländer, dadurch man recht frühe Weintrauben bekommen kann.

Der Wein erfodert zu ſeinem Wachsthum im Treibkaſten ordentlicher Weiſe 16 bis 20 Wochen Zeit; mithin bekommt man nach dieſer Methode zu treiben gar ſelten vor Pfingſten reiſe Trauben. Um nun noch früher reife Trauben zu bekommen, haben die Holländer, die unter allen Nationen am mehrſten in der Treiberey weteifern, ein Mittel erfunden, wie ſolches ins Werk zu richten iſt. Sie ſchneiden nämlich ihre Weine, die ſie treiben wollen, auf 10 bis 12 Augen, oder nach der Weinländer Sprache, auf Knoten: mithin die Reben ungewöhnlich lang. Nun iſt bekannt, daß der Weinſtock immer am ſtärkſten nach den oberſten Augen arbeitet, und auch aus ſelbigen ſein beſtes Holz und Früchte treibt. Wenn nun auch hier alle Kraft nach oben zu wirket, ſo bleiben immer an den Reben unterhalb einige Fruchtaugen ſchlafen, das iſt, ſie treiben gar nicht aus. Dieſe Augen ſind nun ſo beſchafen, daß ſie noch einmal können getrieben werden. Die Holländer nun ſchneiden dieſe Reben, ſo bald das getriebene Holz reif geworden iſt, von neuem wieder ein, fangen noch einmal an zu treiben, und dergeſtalt bekommen ſie außerordentlich frühe Trauben.

XV. Schranenpreiſe [nach] dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 23. bis 30. October.

		höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz.	Schaff.	22 fl. 20 kr.	19 fl. — kr.
Bäckerweitz.	—	20 fl. 40 kr.	15 fl. — kr.
Korn	—	12 fl. 40 kr.	11 fl. — kr.
Gerſte	—	17 fl. 20 kr.	17 fl. — kr.
Haber,	Metzen	— fl. 33 kr.	— fl. 28 kr.

b) Stadt Pfaffenhofen den 31. October.

Weitz. Schl.	12 fl. — kr.	Korn Schl.	8 fl. — kr.
Gerſte —	5 fl. 15 kr.	Haber —	3 fl. 24 kr.

c) Stadt Erding den 2. November.

Zugeführt , , , 820 Schäffel.
Verkauft , , , 820 —

Weitz. Schl.	13 fl. — kr.	Korn Schl.	7 fl. — kr.
Gerſte —	6 fl. 30 kr.	Haber —	3 fl. 30 kr.

Digitized by Google

d) Reichsſtadt Augsburg den 3. November.

Weitz. Schl.	12 fl. 19 kr.	Kern Schl.	12 fl. 29 kr.
Roggen —	8 fl 26 kr.	Gerſte —	6 fl. 58 kr.
Haber —	3 fl. 52 kr.		

e) Markt Abach den 3. November.

Weitz. Schl.	10 fl. — kr.	Korn Schl.	6 fl. — kr.
Gerſte —	5 fl. 30 kr.	Haber —	4 fl. — kr.

f) Reſidenzſtadt München den 14. November.

Zugeführt : : : 3637 Schäffel.
Verkauft : : : 3251 —

Weitz. Schl.	13 fl. — kr.	Korn Schl.	9 fl. — kr.
Gerſte —	6 fl. 30 kr.	Haber —	4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Burgerliche Metzgersgerechtigkeit ſammt einem Hauſe in der Stadt Vilshofen.

Es iſt in der obern Vorſtadt eine bürgerl. eigenthumliche Metzgersbehauſung zweygädig und wohl gebautermaſſen ſituirt ſammt der Gerechtigkeit an dem Meiſtbietenden zu verkaufen; die aber auch gegen Anheurathung der einzigen vorhandenen Tochter an ſich gebracht werden kann. Wer alſo eine aus dieſen beyden Bedingniſſen zu erfüllen gedenket, der beliebe ſich bey nachſtehendem Orte ſobald möglich zu melden. Actum den 25. Nov. 1786.

Churfürſtl. Stadt Vilshofen an der Donau.

b) Backpapier.

Michael Pachner Hofpapierer in der Au nächſt München biethet dem inländiſchen Publicum 30 Ballen vom ordinäre Backpapier käuflich an, das Riß zu 6 und 5 Gulden.

XVI. Kundmachungen.

a) An die Baron von Hornſteiniſchen Gläubiger.

Die churfürſtliche höchſte Stelle hat unterm 22. Auguſt anno dies die Unterſuchung, vielmehr Berichtigung des Max Baron Hornſteiniſchen Schuldenweſens dem churfürſtl. Hofrath übertragen, auch Max Herr von Hornſtein vermög eines unterm 22. September abhin zum churfürſtl. Hofrath eingerichten Anlangens ſelbſt um Berichtigung ſeines Schuldenweſens gebethen; als will man auf den 2. Jäner 1787 eine Tagsfahrt zu gütlicher Auskunft anberaumt, und ſämmentlichen Baron von Hornſteiniſchen Gläubigern aufgetragen haben, daß ſelbe nach Inhalt des in obgedachten Anlangen unterthänigſt geſtellten Bittens bey bemeldter Commiſſion sub poena praecluſi, et perpetui ſilentii oder in Perſon, oder durch einen ſpecialiter begwalteten Anwald erſcheinen, allda ihre zu machen habende Kapitals- und Intereſſenfoderungen gehorſamſt ad Protocollum darthun, reſpect. liquidiren, und das Weitere hierüber gewärtigen ſollen. München den 11. October 1786.

Churpfalzbaieriſcher Hofrath.

Lauger, Secretär.

b) Kundmachung in Betreffe der Caſpar Pramhofers Dechants und Pfarrers zu Aſtet Verlaſſenſchaftsſache.

Anderthalbjahre ſind bereits verfloſſen, daß Kaſpar Pramhofer, geweſener Dechant und Pfarrer zu Aſtett, geſtorben, ohne daß ſich jemand um deſſen hinterlaſſene beträchtliche Erbſchaft weder bey einem hochfürſtl. ſalzburgiſchen Hofrath, noch dem untergeordneten hochfürſtl. ſalzburgiſchen Pfleggericht Matſee gemeldet hat. Es werden demnach auf erhaltenen Specialbefehl erwähnter hohen Landesſtelle alle jene, welche zu gedachter Erbſchaft ſowohl in Geſtalt als Erben, oder in ſonſt einem andern Betracht ein gegründetes Recht, oder Anſpruch zu haben vermeynen, dergeſtalten vorgeladen, daß ſie binnen drey Monaten, welche Zeit denenſelben hiermit als eine peremptoriſche Friſt angeſetzet wird, bey vorgedachtem hochfürſtl. Hofrath entweder ſelbſt, oder durch einen mit genüglicher Vollmacht verſehenen Gewalttrager erſcheinen, und ſich zu dieſer Erbſchaft rechtsbegnügig legitimiren, oder ihren ſonſtigen Anſpruch rechtmäſig beweiſen ſollen, worauf weiters erfolgen wird, was Rechtens iſt. Gegeben Salzburg den 21. October 1786.

Hochfürſtl. Hofrathskanzley allda.

c) Gerichtliche Vorladung an Johann Bernard Mezler geweßter Wirth an der Burach.

Johann Bernhard Mezeler, geweſter Wirth an der Burach, hat im Jahr 1750 ſein kaum vorher geheurathetes Weib boshaft verlaſſen, und damaligem Vernehmen nach ſich in fremde Kriegs-

Digitized by Google

dienſte begeben, ſeit 1752 aber weiter nichts mehr von ſich hören laſſen. Da er nun auch bereits das 60te Jahr ſeines Alters zurückgelegt, und dieſes verbunden mit einem 30jährigen Stillſchweigen nach hieſigen Statuten hinlänglich iſt, das Vermögen den nächſten Anverwandten als volles Erbe zu adjudiziren; und denn dieſem Johann Bernhard Mezeler 14 Jahr nach ſeiner Entweichung eine Erbſchaft angefallen, ſo deſſen damaliger nächſter Erb bereits zu Handen bekommen. Als wird derſelbe anmit peremtorie, daß er ſich von jezt an innerhalb 18 Wochen bey allhieſiger Kanzley melden ſolle, fürgeladen, maſſen im Nichterſcheinungsfall er pro mortuo erklärt, und ſein Vermögen dem nächſten Anverwandten pleno jure zugeſprochen werden wird. Memmingen den 3. Dec. 1786.

Kanzley allda.

d.) Gerichtliche Vorladung an Innocenz Waldvogel, und deſſen Eheweib von Piſchertshofen, Landgerichts Dachau.

Da ſich Innocenz Waldvogel von Piſchertshofen nebſt ſeinem Eheweib allbereits vor 5 Jahren von ſeinen zur Gemeind daſelbſt grundbar gehörigen $\frac{1}{16}$ Gütl heimlicher Weiſſe hinweg, und ohne zu wiſſen wohin, begeben, wodurch ſolches bis gegenwärtig im öden Stande geblieben, ſo hat ſich der Sohn, Joſeph Waldvogel, bey hieſigem Gerichte gehorſamlich gemeldet, daß er dieſes öde Gütl an ſich zu bringen, und zu übernehmen gedenkete. Ermeldter Innocenz Waldvogl, oder deſſen allenfallige Erben werden daher kraft dies mit dem Bedeuten vorgeruffen, daß, ſofern ſich ſelbe innerhalb drey Monat peremptorie nicht ſtellen, und das Häuſel beſitzen, ſolches nach Verfluß dem ſich meldenden Sohne Joſeh ohne Weiters überlaſſen würde. Act. den 15. Sept. 1786.

Churfürſtl. Landgericht Dachau.

Sebaſt. Knorr, Gerichtſchreiber.

e) Gerichtliche Vorladung an den unbekannten Eigenthümer der in dem ſtockhammeriſchen Gaſtgebhauſe zu Traunſtein liegen gebliebenen 2 Ballel ausländiſcher Wollenzeuge.

Nachdem diesämtiſcher churfürſtl. Warenbeſchauer Benedict Merxmiller nebſt denen Gränzaufſehern bey der untern 2. Octob. abhin vorgenommen Hausviſitation bey Joſeph Stockhammer Gaſtgebern in Traunſtein unter andern auch 2 Ballel ausländiſcher unterſchiedlicher Wollenzeug in deſſen Hausgewölb vorgefunden hat, und ſich auf beſchehen öftere Nachfrage kein Eigenthümer nicht hervorthun, und dann eben ſo wenig verſtandener Stockhammer hievon wiſſen will; als würdet der Eigenthümer bemeldter 2 Ballel Wollenzeug hiemit edictaliter citirt, daß ſelber als ein Innländer ſub termino 4 und wenn ſelber ein Ausländer ſub termino 6 Wochen peremptorie ſub paena praecluſi diesorts erſcheinen, ſich hierüber verantworten, und der rechtlichen Verhandlung abwarten ſolle. Wiedrigenfalls man nach tenor der churfürſtl. baieriſchen Manthinſtruction verfahren werde, wie rechtens iſt. Acum den 9. Dec. 1786.

Churpfalzbaieriſchen Haupt- Gränz Mauthamt Altenmarkt.

Jacob Aloyſius Haaſy, Gränz-Mauthner.

Jacob Blumberg, Gegenſchreiber.

f) Gerichtliche Vorladung an Benno Magerl, burgerl. Baderſsohn von Dachau.

Der bereitsſchon über 30 Jahre, ohne von ſich mindeſtes hören zu laſſen, landesabweſende Benno Mägerl, ein hieſig burgerlicher Baderſsohn, wird hiemit dergeſtalten edictaliter vorgeladen, daß er oder deſſen rechtmäßige Erben unter dem termin von 3 Monaten peremptorie hierorts erſcheinen; oder aber gewärtigen ſollten, daß nach deren Verfluß ſein Innhalt letzter Vormnndſchaftsrechnung in 260 Gulden meiſtens verzinslich aufliegenden Geld beſtehendes Vermögen dem ſchon deswillen ſich angemeldet nächſtem Erben præſtita Cautione ausgefolget werde. Signatum in Senat. Civ. den 5. Dec. 1786.

Churfürſtl. Bann-Markt Dachau.

Joſ. Ignaz Steyrer, Marktſchreiber. Joh. Maurer, Amtsburgermeiſter.

g) Gerichtliche Vorladung an den in dem Markte Inchenhofen gebürtiger Schreinergeſell Vincenz Gerbl.

Vincenz Gerbl daßiger Burgers Sohn, und ſeiner Profeßion ein Schreiner, iſt nun ſchon über 29 Jahre dies unwiſſend, wo Landes abweſſend, und ein Vermögen hat, ſo in dieſer

Zeit gegen 800 Gulden gewachſen, der Orten zu ſuchen: derohalben will man ihme Gerbl mittels dies oder deſſen rechtmäßigen Leibserben unter Anberaumung 6 menatl. termin von heutigen dato angerechnet, dergeſtalten vorgeladen haben, daß er unter dieſer Zeit, und das Geld zu erheben habe, oder aber in Ausbleibungsfall, zu gewarten kommet, daß man ſelbiges effluxo termino denen Wonneriſchen Freunden als gemeldete Theilen praeſtita cautione überlaſſen würde. Actum den 11. Dec. Anno 1786.

Burgermeiſter und Rath des churfl. Markts Inchenhofen Oberlandes Baiern.

Joſeph Rieppolt, Amtsburgermeiſter.

Johann Schöpf, Marktſchreiber.

h) Churpfalzbaieriſche Zahlenlotterie.

Den 30. November in der 227. Ziehung zu Stadtamhof:

63 3 35 86 34.

Den 7. December in der 607. Ziehung zu München:

72 29 89 51 65.

Den 8. December in der 375. Ziehung zu Mannheim:

67 52 37 58 4.

XXII. Das Licht und die Lichtſcherre.

Das brennende Licht ſah herab auf die Lichtſcherre und fragte: Wer biſt du?

Die Lichtſcherre antwortete ſtolz: Ich bin ein Ding, welches dich heller leuchten machen, oder auslöſchen kann.

Das Licht antwortete, kannſt du auch ſelbſt leichten?

Könnte nicht mancher Schriftſteller einem ſtolzen und unwiſſenden Schriftenverleger die Frage machen: Kannſt du auch ſelbſt ſchreiben?

Nachricht

an die Titl. Herrn Abnehmer der churpfalzbaieriſchen Intelligenzblätter.

Da aus Mangel des Papiers die richtige Fortſetzung der Intelligenzblätter für heuer nicht hat befolgt werden können, ſo wird dieſer Abgang mit Nachträgen und Kupfertafeln erſetzt, alsdenn folgt erſt das Regiſter, und daher darf auch keine Zahlung bis zur Vollſtändigkeit des ganzen Jahrganges gemacht werden. Für künftiges Jahre aber iſt bereits geſorgt, ſo daß durchgehends ein ſauberes und gleiches Papier erſcheinen wird.

Nachtrag zum II. Fache.

Höchſt landesherrliche Verordnung den Glashandel von In- und Ausländern betreffend. Datum München den 1. Dec. 1786.

Nachdeme Se. churfürſtl. Durchläucht Unſer gnädigſter Herr Herr auf unterthänigſt gründliches Beſchweren der hieſig bürgerlichen Glaſermeiſter untern 21. October abhin gnädigſt reſolviert, daß den inn- und ausländiſchen Glasträgern außer den Dult und Jahrmärkten alles Hauſieren mit Glaswaaren bey Confiſcationsſtrafe verbothen, auch denenſelben in Städt und Märkten außer den Dult- und Marktzeiten Glasniederlagen in Privat oder Wirthshäuſern zu miethen, oder zu halten, bey nämlicher Strafe unterſagt, nicht minder auch den Zinngüſſern Glaswaaren zu führen, oder gar derley Niederlagen zu haben, von nun an ernſtgemeßneſt abgeſchaft, dagegen aber ſich Se. churfürſtl. Durchläucht gegen die Glaſermeiſter gnädigſt verſehen, daß ſie das Publicum mit guten und aller Gattungen Glaswaaren in hinlänglicher Quantität um billigmäßigen Preis beſchlagen, und durch Erhöherung des Preiſes nicht Anlas geben werden, dieſe gnädigſte Verordnung wider aufzuheben; alſo wiſſen ſich die ſammentlichen churfürſtl. Mauthämter, und Obrigkeiten hiernach ſchuldgehorſamſt zu achten. München den 1 December Anno 1786.

Ex Commiſſione Sereniſſimi DDni Ducis, & Electoris ſpeciali.

J. von Plank.

Joſ. Aloyſius Krebel, churfl. Hofkammer- und Kommerzienſecret.

Digitized by Google

Churpfalzbaieriſches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finaueriſchen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

53. Stück München den 18. December 1786.

I. Meteorologiſche Beobachtungen im Monate Auguſt.

Tage.		Schweremaß.			Wärmemaß.			Winde.			Ausdünſt.		Lufterſchein.			Wetter.		
		Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Lin.	Dec.	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.
		″ ‴	″ ‴	″ ‴	°	°	°											
Erdf.	1	26. 5.4	26. 5.3	26. 5.2	† 8.5	† 14.8	† 11.0	W. 2.	W. 3.	N. 1.	0.	5.	o	o	o	kl. 1.	kl. 1.	tr. 3.
☽	2	26. 3.4	26. 3.6	26. 5.0	† 10.0	† 11.5	† 9.0	S. 1.	W. 1.	Sw. 1.	0.	3.	Reg.	Reg.	o	tr. 3.	tr. 2.	kl. 3.
	3	26. 5.3	26. 5.9	26. 6.4	† 8.5	† 11.0	† 9.0	W. 2.	W. 2.	W. 2.	0.	3.	Reg.	Reg.	●	kl. 1.	kl. 1.	kl. 1.
	4	26. 5.4	26. 5.4	26. 5.8	† 8.0	† 10.5	† 9.0	W. 2.	W. 2.	W. 1.	0.	2.	Reg.	Reg.	o	tr. 2.	kl. 1.	kl. 1.
	5	26. 5.6	26. 5.8	26. 5.3	† 9.0	† 18.0	† 11.7	Sw. 1.	Sw. 1.	S. 1.	0.	4.	o	●	o	kl. 1.	kl. 2.	kl. 3.
	6	26. 6.9	26. 7.2	26. 7.4	† 11.0	† 19.0	† 13.6	S. 1.	W. 1.	W. 1.	1.	0.	o	o	o	kl. 2.	kl. 2.	kl. 3.
	7	26. 7.6	26. 7.6	26. 7.9	† 12.0	† 15.8	† 11.7	S. 1.	W. 1.	W. 1.	1.	3.	Donw.	o	o	kl. 2.	tr. 1.	kl. 2.
	8	26. 7.6	26. 7.3	26. 7.1	† 11.5	† 17.0	† 14.8	Sw. 2.	No. 2.	No. 1.	2.	0.	●	●	o	kl. 3.	kl. 2.	kl. 1.
☉	9	26. 7.1	26. 7.1	26. 7.2	† 11.7	† 18.0	† 13.7	W. 1.	W. 1.	W. 1.	2.	7.	o	o	o	kl. 3.	kl. 3.	kl. 4.
	10	26. 6.8	26. 6.5	26. 6.6	† 11.6	† 19.7	† 14.7	W. 1.	W. 2.	W. 1.	3.	0.	o	o	o	kl. 1.	kl. 2.	kl. 1.
	11	26. 6.6	26. 6.5	26. 6.5	† 13.6	† 1[illegible].5	† 14.0	W. 1.	W. 2.	W. 1.	2.	5.	o	o	o	kl. 2.	kl. 2.	kl. 3.
	12	26. 6.0	26. 5.5	26. 5.0	† 13.8	† 20.2	† 15.7	W. 1.	W. 2.	W. 1.	2.	9.	o	o	o	kl. 3.	kl. 2.	kl. 1.
	13	26. 3.7	26. 3.9	26. 3.9	† 13.7	† 13.7	† 10.5	Ssw. 1.	W. 2.	W. 1.	1.	6.	Reg.	o	Reg.	tr. 2.	tr. 1.	tr. 2.
Erdf.	14	26. 3.6	26. 3.2	26. 3.0	† 11.5	† 13.0	† 11.6	W. 2.	W. 3.	W. 1.	1.	0.	o	öft. Reg.	o	tr. 2.	tr. 2.	kl. 2.
	15	26. 2.7	26. 2.9	26. 2.8	† 10.5	† 15.5	† 11.7	Ssw. 1.	W. 1.	S. 1.	1.	0.	Reg.	o	o	tr. 3.	kl. 2.	tr. 3.
☾	16	26. 2.6	26. 2.6	26. 3.5	† 9.5	† 10.0	† 9.5	W. 2.	W. 2.	W. 2.	0.	4.	Reg. d. ganz. Tag.			tr. 3.	tr. 3.	tr. 3.
	17	26. 3.2	26. 3.6	26. 4.9	† 8.5	† 10.0	† 10.4	W. 2.	W. 3.	W. 1.	0.	3.	Reg.	Reg.	Reg.	tr. 3.	tr. 2.	tr. 3.
	18	26. 5.7	26. 6.0	26. 6.5	† 9.9	† 13.9	† 10.6	W. 1.	W. 1.	W. 1.	0.	4.	Reg.	o	Reg.	tr. 3.	kl. 2.	kl. 1.
	19	26. 6.4	26. 6.0	26. 5.7	† 9.0	† 17.0	† 13.0	W. 1.	So. 2.	So. 1.	1.	0.	o	o	o	kl. 3.	kl. 2.	kl. 1.
	20	26. 5.5	26. 5.8	26. 6.3	† [illegible]	† 18.5	† 14.5	So. 1.	W. 2.	W. 1.	1.	[illegible]	o	Reg. u. 5. U.	o	kl. 2.	kl. 1.	kl. 1.
	21	26. 6.1	26. 5.4	26. 6.3	† 13.0	† 20.2	† 13.0	S. 1.	So. 1.	S. 1.			o	o	Dw. 7. U.	kl. 1.	kl. 1.	kl. 1.
	22	26. 6.5	26. 6.6	26. 6.6	† 12.0	† 17.5	† 14.0	Sw. 1.	Sw. 1.	W. 1.			o	o	o	tr. 2.	kl. 2.	tr. 3.
●	23	26. 6.9	26. 6.4	26. 6.5	† 12.0	† [illegible]	† 13.4	Sw. 1.	W. 1.	W. 1.			R. u. Dw. 6. U.			kl. 1.	kl. 1.	tr. 3.
	24	26. 6.1	26. 6.6	26. 7.8	† 11.0	† 10.0	† 8.5	W. 2.	W. 2.	W. 2.			o Reg.	Reg.		kl. 1.	tr. 3.	tr. 3.
	25	26. 8.[illegible]	26. 8.[illegible]	26. 8.4	† 8.7	† 13.0	† 10.5	W. 1.	W. 1.	W. 1.			Reg.	o	o	tr. 1.	kl. 2.	kl. 1.
	26	26. 8.0	26. 7.5	26. 7.5	† 9.0	† 14.2	† 10.2	W. 1.	W. 1.	N. 1.			o	o	o	kl. 1.	kl. 2.	kl. 2.
	27	26. 7.3	26. 6.7	26. 6.7	† 9.0	† 12.8	† 9.3	Nw. 1.	W. 2.	W. 1.			o	Reg.	o	kl. 2.	kl. 1.	kl. 2.
Erdf.	28	26. 6.3	26. 5.7	26. 5.9	† 10.0	† 15.0	† 12.5	Sw. 1.	W. 1.	W. 1.			o	o	o	kl. 1.	kl. 2.	kl. 1.
	29	26. 5.7	26. 5.6	26. 6.1	† 11.0	† 14.7	† 11.4	W. 1.	W. 2.	W. 1.			o	o	R. 7. U.	kl. 1.	kl. 1.	kl. 1.
	30	26. 7.0	26. 7.1	26. 7.2	† 10.0	† 15.2	† 12.2	W. 2.	W. 2.	W. 3.			o	●	o	kl. 2.	kl. 2.	tr. 3.
☽	31	26. 6.2	26. 6.1	26. 5.7	† 11.5	† 12.0	† 11.0	W. 3.	W. 2.	W. 2.			o	o	o	kl. 2.	kl. 1.	tr. 1.

Digitized by Google

VII. Beförderungen und Amtsan-ſtellungen.

a) In Churpfalzbaiern.

Se. churfürſtl. Durchl. haben Höchſtdero Kämmerer und wirkl. Hofrath, dann des heil. Georgens Ritter Anton Joſeph Maria des H. R. R. Freyherrn von und zu Sandizell den Karakter eines wirklichen geheimen Rathes zu ertheilen gnädigſt geruhet.

b) Im Gülich und Bergiſchen.

Se. churfürſtl. Durchläucht haben Höchſtdero Hofkammerrath Edmund Florenz Kißelſtein zum Gülich- und Bergiſchen geheimen Rathe gnädigſt ernennet; dem beygeordneten Vogte der Gülichiſchen Aemter Gelſenkirchen und Randerath Ludwig Krey die Mitverſehung der Vogtsſtelle übertragen laſſen; den Karl Hengſt die Advocatie im Amte Monnheim gnädigſt ertheilet.

VIII. Niederöſterreichiſche Verordnung das durch eine Seuche umgekommene Viehe betreffend. *

Alle Häute, welche von Thieren genommen werden, die in Seuchen umgekommen ſind, können den Bauern zum Verkaufe, den Lohgärbern und Lederhändlern zu ihrem Gewerbe und Handel frey und ohne Gefahr, unter folgender Vorſicht überlaſſen werden; 1) Wenn die Thiere, von welchen ſie genommen worden, in keiner Krankheit umgeſtanden ſind, die Peſtbeulen am Leibe, oder Ausſchläge an der Haut hinterlaſſen haben. Wenn aber eines von dieſen Zeichen zu ſehen iſt, müſſen die Thiere je früher je beſſer mit Haut und Haaren tief in die Erde gegraben werden. Menſchen, die ſolchen Thieren das Fell abziehen, ſetzen ſich in Lebensgefahr: die Häute ſind nicht nur anſteckend, ſondern auch nicht zu gärben, folglich zu nichts zu gebrauchen. 2) Bey der ſehr groſſen Menge der Thiere, die Krankheit halber getödtet werden, oder in Seuchen umkommen, von den die Häute genutzt, und ohne Gefahr abgezogen werden dürfen, iſt zu bemerken, daß die Haut weder im Stalle, oder nahe bey dem Stalle abgeſchälet werde. 3) Müſſen alle Thiere, ſobald ſie umgeſtanden ſind, auf einen Karren gelegt, und alſo gleich auf den Platz geführt werden, wo man ſie begraben will: ſie zu ſchleppen iſt verboten. 4) Sind die todten Thiere auf den Platz gebracht, dann ſollen ſie nicht in der Sonne oder Hitze liegen bleiben, ſondern die Haut muß gleich vom Leibe genommen, und der Körper unverzüglich in die Erde gegraben werden. 5) Wenn die Haut abgenommen iſt, muß ſie alſogleich 24 Stunden in einer Aſchenlauge, oder in geſalzenes Waſſer, oder in Waſſer, das entweder mit Eßig oder mit geſtoſſenen Alaun gut geſäuert worden iſt, geweichet, und mit Steinen eingeſchwert werden. Eher iſt weder der Verkauf, noch das Trocknen der Haut zu erlauben. 6) In allen Fällen, wo die Seuche in irgend einem Lande, oder Orte, wo viele Thiere ſich befinden, entſteht, und die Krankheit reiſſend wird, müſſen neben dem Platze, wo den Thieren die Häute abgezogen werden, Gärbefäſſer geſetzet, die Felle ausgelanget, getrocknet, und dann erſt den Einwohnern zum Verkaufe wieder gegeben werden. Alles dieſes muß auf das allergenaueſte beſorgt, und ausgeführt werden, wenn kein Unglück geſchehen ſoll. Wird alles recht gemacht, dann iſt das Volk, das Land und die Nachbarſchaft vor Schaden ſicher, wird es aber nachläßig beſorgt, dann kann Unglück entſtehen.

IX. Handlungs- und Manufacturnachrichten.

Prag, den 16. Nov. In und bey Töpliz werden jetzt von den daſigen Strumpfwirkern ſogenannte Doppelwinterſäcke verfertigt, die ſehr ſtarken Abgang haben. Sie ſind mit einem Felbel verſehen, und erſetzen das theure und manchmal ungeſunde Belzwerk vollkommen; es iſt alſo kein Zweifel, daß man auch an andern Orten bald auf die Nachahmung dieſer Arbeiten denken wird.

Wien, den 25. Nov. In dem ſchwarzen und mittelländiſchen Meere wird die Schiffahrt

* Dieſe ſonderheitlich für den Landmann gemeinnützige Vorſchrift, wie die Häute von dem in Seuchen umgekommenen Thieren ohne Beſorgniß einer Anſteckung gebraucht werden können, hat die N. Oe. Landesregierung unterm 31. October bekannt machen laſſen.

Digitized by Google

der öſterreichiſchen Handelsleute immer lebhafter, auch genieſſen ſie alle nur mögliche Begünſtigung von Seiten der Pforte.

Menſchenhandel.

Nicht ohne Schaudern kann man die ganz kürzlich in England erſchienene lateiniſche Abhandlung des Clarkſon, über den Handel mit Menſchen, beſonders in Afrika, durchleſen. Derſelbe hat alles dasjenige geſammelt, was ſich über dieſen, die Menſchheit ſo entehrenden Gegenſtand ſagen läßt. Man weiß wahrlich nicht, ob man mehr über die Grauſamkeit des Europäers, oder den Stumpfſinn des Afrikaners erſtaunen ſoll; und kaum wird es die Nachwelt glauben, daß der aufgeklärte Engländer und Franzoſe (von den Schuldigen iſt die Rede) in dieſem Punkte noch weit dem Huronen und Irokeſen, der nur ſeine Feinde ſcalpirt, nachſtehen müſſe. Man kann nach Herrn Clarkſon die Zahl der jährlich in Africa erkauften und erhaſchten Sclaven auf ohngefähr 100000 rechnen. Hievon ſterben, ein Jahr ins andere, 2000 auf der Reiſe; andere 27600 ſterben bey ihrer Ankunft in Amerika an einem Fieber, welchem die Fremden überhaupt ausgeſetzt zu ſeyn pflegen; beſonders wenn man ihnen keine gehörige Pflege angedeihen läßt. Auf ſolche Weiſe kann man die Europäer jährlich als die Mittelbaren Mörder von 47000 erwachſenen Menſchen betrachten. Da ſie auf ihrer Reiſe in ein enges Loch zuſammen geſteckt werden, wenig friſche Luft genieſſen, übel gehalten und noch übler genähret werden, ſo verurſacht dies nothwendiger Weiſe eine anſteckende Krankheit unter ihnen, die man oft nicht anders zu heben weiß, als daß man die Kranken (folglich Menſchen, die noch leben) über den Bord ins Meer werfen läßt, um die Geſunden zu retten. Da die Aſſecuradöre nur für die Erkauften bezahlen, und nicht für die, welche eines natürlichen Todes ſterben, ſo hat dies ſchon zu ſehr ſonderbaren und für ſolche Grauſamkeit ſehr einträglichen Speculationen Anlaß gegeben. Der Name des Hrn. Collingwood verdient diesfalls der Nachwelt aufbewahrt zu werden, um ſo mehr, da es ſcheint, daß ſeine ſchöne Thaten noch nicht hinlänglich bekannt ſind. Vielleicht hat man ſie nicht einmal beſtraft. Den 29. Nov. 1781 war es, da er, um die Aſſecuranz zu erhalten, 54 Neger lebendig in das groſſe Weltmeer ſtürzen ließ; den 30. Nov. abermals 42; drey Tage darauf nochmals 26, und 10 andere, die aus eben der Abſicht auf das Verdeck gebracht wurden, ſprangen von ſelbſt herzhafter Weiſe in die See. Zwar erſehen wir, daß er deshalb vor das Gericht zu Guidhall gefodert wurde, allein von dem Urtheilsſpruch iſt nichts bekannt geworden. Wie Herr Clarkſon ferner bemerkt, ſo folgt der auf Menſchenfleiſch ſo begierige Seehund ſolchen Schiffen, die Sclaven führen, gleichſam inſtinctmäßig zu einem guten Fange nach.

XII. Ueber die Pocken oder Kindesblattern.

Der Wundarzt Don Francesco Gil hat im Jahr 1784. ein kleines Werkchen zu Madrit drucken laſſen, welches eine von ihm gemachte Entdeckung enthält, wie man dieſe Krankheit, welcher faſt alle Menſchen meiſt mit Gefahr ihres Lebens zollen, ganz vermeiden kann. Der König hat von dieſem Werke einige Exemplare nach America ſenden laſſen, wo die Pocken von jeher die meiſten Verheerungen angerichtet haben, (außer in einigen Provinzen, wie z. B. in Chili, wo ſie noch ganz unbekannt ſind) und man hat des Herrn Gil Vorſchläge bewährt und gut gefunden. Ein Arzt von Quitto hat zum Behuf derſelben verſchiedene Anmerkungen gemacht, mit welchen das Werk des Herrn Gil jüngſthin zu Madrit aufs neue gedruckt und dem Könige gewidmet worden iſt. Wenn man weiß, daß die Pocken in alten Zeiten ganz unbekannt waren, und daß es noch viele bewohnte Gegenden giebt, wo man dieſe Krankheit nicht kennt, wie dieſes von den Inſeln in der Südſee, von den Behringsinſeln im Eismeer und andern Orten viele Reiſebeſchreiber bezeigen; wenn man ferner bemerkt, um wieviel die Wuth dieſer ehedem ſo verwüſtenden Krankheit abgenommen hat, beſonders ſeitdem die Einimpfung in Schwung gekommen iſt, ſo darf man nicht zweifeln, daß die Pocken eine anſteckende Krankheit ſind, die nicht in der Natur des Menſchen liegt, und ſich vertilgen laſſen dürfte. Wenn des Herrn Gil Vorſchlag die Menſchen auf die heilſame Erfindung bringt, ſo verdient er mit eben dem Rechte eine unvergängliche Ehrenſäule, als Herr Howard, der Schotte, dem man nun in Engelland ein Denk-

Digitized by Google

mal noch bey ſeinen Lebzeiten errichtet, weil er, von Menſchenliebe beſeelt, mit eigener Gefahr, und auf eigene Koſten, nicht nur Großbritannien und Irland, ſondern auch ganz Europa in der einzigen Abſicht durchreiſet hat, den Zuſtand der Gefängniſſe zu unterſuchen, und in ſeinem Vaterlande viele nützliche Veränderungen in dieſem Theile der Polizey bewirkt hat, nunmehr aber eine Entdeckung gemacht zu haben vermeynt, womit die Peſtſeuche ganz vertilgt werden kann, weshalben er ſelbſt vor kurzem nach der Türkey abgereiſet iſt, um in angeſteckten Orten ſeine Entdeckung zu verſuchen, und ſeine Methode zu ſichern.

Mittel gegen die Kröpfe.

Herr von Willburg räth folgendes Mittel gegen die Kröpfe und dicke Hälſe zum Gebrauche an: Man brennt Eyerſchaalen unter beſtändigen Rühren in einer eiſernen Pfanne ſo lange, bis ſie kaffeebraun werden, ſtoßt ſie zu feinen Pulver, und nimmt täglich dreymal einen großen Kaffeelöffel voll mit friſchen Waſſer davon ein, bis das kröpfige Weſen vergangen iſt. (Frankfurter K. R. Ober-Poſtamtszeitung vom 5. Dec. 1786.)

Schreiben aus dem Hohenlohiſchen vom 1. Dec. das von Landwirthſchaftern verdient geleſen zu werden.

Freunde der Landwirthſchaft, die den erſten Mann eines Landes, den Bauer, zu ſchätzen wiſſen, müſſen ſich freuen, wenn ſie in verſchiedenen öffentlichen Blättern, ſonderlich in dem 71. Stück der Stuttgarder Zeitung vom Jahre 1786 leſen, daß das Herzogthum Würtemberg 30000 Pferde, 300000 Stücke Rindvieh beſitze, und das durch den Kleebau in Zeit von 10 bis 15 Jahren ein Zuwachs zu letztern von 70000 Stücken, gekommen ſey; man berechnet den jährlichen Gewinn an Pferden mit 35000 fl. Möchte man doch auch den reinen Gewinn aus dem Rindvieh alſo berechnet angeben! Und wie außerordentlich groß müßte dieſer nicht ſeyn, wenn dem ſo nützlichen Kleebau mehr aufgeholfen, wenn er mehr begünſtiget und dadurch mehr ausgebreitet würde, daß die der Cultur ſo äußerſt nachtheilige Schäfereyen, auf zur Cultur fähigſten Feldern vertilget, aufgehoben, den Bauern käuflich überlaſſen, oder aber dieſe Schäfereyen in Einöden, waldige, bergige Gegenden verſetzt, und ſo die allgemeine Wünſche der Landleute, wider die ſie ſo ſehr und gewaltſam, in der Verbeſſerung des Feldbaues hindernde Schäfer erfüllt würden.

Die beſten Fürſten ſehen, wie gut es wäre, ein, und ſchon einige als der von Maynz, der Fürſtbiſchoff zu Bamberg und Würzburg haben ihre Kammerſchäfereyen an die Bauren auf ewig verkauft und unter ſie vertheilt.

Hohenlohe-Ingelfingen that das nämliche, wo des Herrn Erbprinzen Durchlaucht, Königl. Preußiſcher Generalmajor, um die Bauern in Stand zu ſetzen, die Schäfereyen deſto leichter erkaufen zu können, eine anſehnliche Summe, als ein fürſtliches großmüthiges Geſchenk beygeſchoſſen haben. Auch in Hohenloh-Neuenſtein-Oehringen, iſt mit der neuenſteiniſchen Inſtitutſchäferey und noch mehrern andern eben dieſer Verkauf ſeit einigen Wochen geſchehen; der Verkauf anderer wurde unter Beyſtand der Aemter und der Regierung eilfertigſt und eifrigſt wirklich betrieben.

In dem Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürſtiſchen Amt Kupferzell, wurde gleichfalls abgewichenen Monat Junius die anſehnliche Schaafgerechtigkeit, ohne Wieſen, Gebäude und alles andere von den Bauern mit 15000 fl. erkauft und bezahlt.

Man kann es hieraus berechnen, welch ein harter Druck und welche Hinderniſſe die Schäfereyen in cultivirten Ländern dem Bauren, der ſo vieles für die Abwendung deſſelben hingiebt, ſeyn müſſen. Das häufige Schadenweiden, die Zurückhaltung des mehreren Kleebaus, die Ohnmöglichkeit die Brache zu benutzen, die Abfrezung der Wieſen bis Georgii und dergleichen, ſind der Cultur ſo nachtheilig, daß ſie ohnmöglich voll und ganz geſchehen kann. Kurz! wo Schäfereyen — neben Wildpretsplage und Frohnen beſtehen, da kommts niemalen in der Cultur zu was Ganzem.

Man denke, wie groß nur der Gewinn aus der Rindviehmaſtung ſey und für Teutſchland werden müſſe, da jetzt ſchon die einzige Handlungsgeſellſchaft Herrn Friedrich Weismüllers, Gaſtwirths zu Kupferzell, deren in Hohenloh noch mehrere ſind, von dem 13. Januar an bis den 10. Junii 1786 um das

Digitized by Google

Kaufgeld, für das Stück einen Laubthaler und für Fütterung bis Straßburg aufs Paar Ochſen einen Carolin, 2459 Stück Ochſen, welche alle in Hohenlohe und in dem angränzenden Hälliſchen, Anſpachiſchen und Rothenburgiſchen aufgekauft wurden, nach Paris abgeſchickt und wofür er ohne Kauf- und Futtergeld 317048 fl. aus Frankreich nach Deutſchland zurück und eingebracht hat. — Was kann nun in der Folge geſchehen; da alle Hinderniſſe der Verbeſſeruug der Landwirthſchaft von Hohenlohs Fürſten weggehoben worden? — da ſie auch ſogar ihre Kammeralgüter ſamt ihren Seen, die Frohnen, welche darauf geſchehen mußten, zu vertilgen, an die Bauern als eigen verkauft und dabey noch ihre Revenüen anſehnlich vermehrt haben? —

Mittel wider die Wanzen.

Ein Bürger zu Meßina hat ein Mittel wider die Wanzen erfunden, welches lediglich nichts anders als Bergamotteneſſenz iſt, und folgendermaſſen gebraucht wird: Man taucht eine Feder, oder welches noch beſſer, einen kleinen Pinſel, wie man zum Kleinmalen braucht, in dieſe Eſſenz, und beſtreicht ſodann die Fugen, Fügungen und Einzäpfungen, Bettſtätte, die Garnitur, Nahten der Vorhänge, der Matratzen und der Strohſäcke; ſo werden dieſe beſchwerlichen Inſecten ſogleich dadurch getödet, und auch derſelben Eyer leblos gemacht. Dieſe Eſſenz verurſacht an dem Stoff der Vorhänge, und macht auch ihrer Farbe keinen Schaden. Die bisherigen Mittel waren meiſtens widrig von Geruch, und oft fett und ſchmierig, daß die Kleidungen der Bettſtätte verderbt wurden. Wenn alſo dieſes neue Mittel Probe hält, ſo iſt es empfehlungswürdig.

XV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 30. Oct. bis 13. Nov.

		höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz.	Schaff.	22 fl. 26 kr.	20 fl. — kr.
Bäckerweitz.	—	21 fl. — kr.	15 fl. — kr.
Korn	—	13 fl. — kr.	12 fl. — kr.
Gerſte	—	17 fl. — kr.	17 fl. — kr.
Haber,	Metzen	— fl. 32 kr.	— fl. 27 kr.

b) Markt Biburg den 5. Novemb.

Weitz. Schl. 9 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. — kr.
Gerſte — 6 fl. — kr. Haber — 3 fl. 30 kr.

c) Stadt Erding den 9. November.

Zugeführt . . . 3190 Schäffel.
Verkauft . . . 2950 —

Weitz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. — kr.
Gerſte — 6 fl. — kr. Haber — 4 fl. — kr.

d) Reichsſtadt Augsburg den 10. November.

Weitz. Schl. 12 fl. 26 kr. Kern Schl. 13 fl. 13 kr.
Roggen — 8 fl. 38 kr. Gerſte — 7 fl. 3 kr.
Haber — 3 fl. 50 kr.

e) Reſidenzſtadt München den 10. November.

Weitz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. 45 kr.
Gerſte — 6 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. — kr.

f) Stadt Pfaffenhofen den 14. November.

Weitz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. — kr.
Gerſte — 5 fl. 15 kr. Haber — 3 fl. 24 kr.

g) Stadt Erding den 16. November.

Zugeführt . . . 2900 Schäffel.
Verkauft . . . 2665 —

Weitz. Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. — kr.
Gerſte — 5 fl. 30 kr. Haber — 3 fl. 30 kr.

h) Reichsſtadt Augsburg den 17. November.

Weitz. Schl. 12 fl. 6 kr. Kern Schl. 13 fl. 52 kr.
Roggen — 8 fl. 29 kr. Gerſte — 6 fl. 35 kr.
Haber — 3 fl. 50 kr.

i) Reſidenzſtadt München den 18. November.

Zugeführt . . . 5750 Schäffel.
Verkauft . . . 4482 —

Weitz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. 30 kr.
Gerſte — 6 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Das in dem Herzogthum Sulzbach entlegene Ritter- und Landſaſſengut Hütten.

Nachdem die Inhaberinn des in dem Amt und Landgericht Parkſtein und Weyden entlegenen Mitter- und Landſaſſenguts Hütten Tit. Eleonore Meyßner, Freyinn von Lichtenſtein, in einen ſolchen Schuldenlaſt gerathen, daß ein ordentlicher Concurs entſtanden, und der Prioritätsprozeß

Digitized by Google

formiret werden, und nun erfoderlich iſt, daß zu Bezahlung der von den ſammentlichen Schuldglaubigern eingeklagten und liquidirten Foderung das verſchuldete Ritter- und Landſaſſengut Hütten an den Meiſtbietenden öffentlich verkaufet werden; ſo wird mittels gegenwärtigen Proklamatis hiemit Jedermann kund gemachet, daß der 11te Jäner des künftigen 1787 J. zum Verkauf ſothanen Landſaſſenguts anberaumet worden ſeye. Die Kaufsliebhaber werden alſo auf ſolchen Tag zur allhieſig - kurfürſtl. Regierung, und der allda niedergeſetzten Commißion von 9 bis 12 Uhr Mittags hiemit vorgeladen, um das nöthige Anboth ad Protocollum zu geben, allwo auch einem jeden Kaufsliebhaber die gerichtliche Schätzung, und die daraus abnehmen könnende Beſchaffenheit bemeldten Landſaſſenguts zur nöthigen Einſicht vorgeleget werden, und ſodann nach Maß höchſter Verordnung d. d. München den 24. Dec. 1781. käuflich zugeſchlagen werden ſolle. Sulzbach den 10 Novemb. 1786.

Kurfürſtl. Pfalzſulzbachiſche Regierung.

Von Weinbach, Regierungsdirector.

Friederich Joſeph Krauß, Hofkammerrath und Sekret.

b) Ehehaftbaadgerechtigkeit ſammt Hauſe in der Hofmarkt Gern.

Die in hieſiger Hofmarkt vorhanden leibrechte Ehehaftsbaad Gerechtigkeit ſammt einem wohl gemauerten Hauſe mit 9 Zimmern, und kleinen Gärtl dabey, iſt an den Meiſtbietteden zuverkauffen, und hiezu Mondtag der 22. Jänner des eingehend 1787. Jahrs feſtgeſetzet.

Erfahrne und mit guten Zeugniſſen verſehene Kaufsliebhaber können ſich bis dahin, wenn ſie ſich über das Mehrere näher erkundigen wollen, bey hieſigen Amte nach Belieben melden, und dann am obbemelten Tage dem Verkauf ſelbſt abwarten.

Anbey wird noch angefügt, daß ſich bey ſolchen Baad auch Aegger und Wießgründe befinden, die zwar dermal verſtiftet, in 4 Jahren aber wieder eingelöſet werden können. Geſchehen den 11 Dec. 1786.

Der Freyfrau von Ingenheim, gebornen Reichs-Gräfinn von Cloſen Hofmarkts Gericht Gern.

Godner Verwalter.

c) Verſchiedene Prätioſen, Antiquen, Uhren, Ringe, Silber, Gemälde und andere Mobilien.

Nachdem ſich die Titl. Hofkammerrath von Dufresniſche Erben einhellig entſchloſſen, die ſämmentlichen Mobilien ihres Erblaſſers, ſo in ſchönen Prätioſis, Antiquen, Uhren, Ringen, Silber, Gemälden und Gewehr, auch in beſonders ſchönen Tiſchzeug und engliſchen Zinn, nicht minder in Kleidern und Käſten, dann in verſchiedenen Hausgeräthſchaften, wie auch in einer ſchönen Bibliotheck mit vermiſchten Kupferſtichen beſtehen, gegen baare Bezahlung plus licitanti zu verkaufen, und am Mondtag den 8. Jänner 1787 Vormittag um 9, Nachmittag aber um 2 Uhr der Anfang hiemit gemacht, auch in den nachfolgenden Tägen continuiret werden wird: So wird ſolches hiemit dem Publicum des Endes willen öffentlich kund gemacht, daß die Liebhaber an den bemeldten Tägen und Stunden in dem churfürſtl. weißen Bräuhaus, als der geweſt Hofkammerrath v. Dufresniſchen Wohnung auf dem Plätzel erſcheinen mögen. Sig. München den 4. Dec. 1786.

Lic. Grueber, Advocat von Teſtamentsexecutionswegen.

d) Burgerliche Metzgerogerechtigkeit ſammt einem Hauſe in der Stadt Vilshofen.

Es iſt in der obern Vorſtadt eine bürgerl. eigenthumliche Metzgersbehauſung zweygädig und wohl gebautermaſſen ſituirt ſammt der Gerechtigkeit an dem Meiſtbietenden zu verkaufen: die aber auch gegen Anheurathung der einzigen vorhandenen Tochter an ſich gebracht werden kann. Wer alſo eine aus dieſen beyden Bedingniſſen zu erfüllen gedenket, der beliebe ſich bey nachſtehendem Orte ſobald möglich zu melden. Actum den 25. Nov. 1786.

Churfürſtl. Stadt Vilshofen an der Donau.

XVI. Kundmachungen.

a) Das den Georg Brannmühler und Consorten gnädigſt ertheilte Privilegium zur Bieſchelälsfabrik betrefend.

Auf die von einem churfürſtl. Hofoberrichteramt allhier unterm 24 Nov. anhero gemacht gehorſamſt berichtliche Vorſtellung, daß dem Ge-

org Braumühler Eiſenkrammer allhier, und Urban Seemühler Krammer zu Machtlfing, als ſtärkeſten Creditoren des Andree Zatlers, Biechelölfabrikantens allhier, das nämliche Privilegium ſtatt dem flüchtigen Debitor Zatler exerciren zu dürfen, verwilliget werden möchte, würdet dem hierum unterthänigſt ſupplicirenden Braumühler und Seemühler hinwieder pro reſolutione bedeutet, daß man zwar die vorgeſchlagene Benuzung des Biechelölsfabrique Privilegiums beangnehmiget, und ſothane Privilegiumsexercirung einſtweilen per modum proviſorii den beeden Impetranten bewilliget haben wolle. München den 28 Nov. 1786.

Churfürſtl. Kommerciencollegii Kanzley.

J. v. Plank, Director.

Sekretär Burger.

b) Vorladung an die Baron von Burgauiſchen Gläubiger.

Bey einem churfürſtl. hochlöbl. Hofrath ſeynd in dem Baron von Burgauiſchen Schuldenweſen zur Vergantung folgende 3 Edictstäge als nämlich der 9. Monatstag Jänner 1787 ad liquidandum der 23 Tag ebengemeldten Monats ad excipiendum und der 6. Monatstag Febr. ad concludendum gnädigſt beſtimmet worden: Sammentliche Creditoren haben alſo an ſolch- beſtimmten Tagen bey obgedacht churfl. hochlöbl. Hofrath um ſo gewiſſer zu erſcheinen und ihre Foderungen ad Protocollum zugeben, als dieſelben widrigen Falls mit ihren petitis nicht mehr gehört werden würden: zu welchem Ziel und Ende dann ſolches mittels gegenwärtigen Avertiſſement kundgemacht wird. München 4. Dec. 1786.

Churfürſtl. Hofrathskanzley.

v. Rogenhofer, Secret.

c) Ausgeübter Kirchendieberey zu Pang.

In der Graf Lambergiſchen Hofmarkts-Pfarrkirche zu Pang wurde Nachts von 15 bis auf den 16. dies, daß Sacriſteyfenſter durch eine noch auf dem Kirchhof liegende Stange mit Gewalt eröfnet, in der Sacriſtey ſelbſt aber ein Kaſtel- und nach Herausnehmung des daſelbſt befindlichen Tabernackelſchlüſſels die Sacriſteythür in die Kirch eben gewaltthätig erbrochen, ſo dann aus dem Tabernackel unter Zurücklaſſung der heil. Hoſtien entwendet, das mittelsglater Arbeit kupferne und vergoldet geweſte Ciborium: Aus der Sacriſtey ſind auch geſtohlen worden 2 ſilberne, und vergoldete Kelch ſammt Patenen, wovon einer von geſtochener Arbeit, und das Paten mit einem geſtochenen Kreuz verſehen war. Ein ſilbernes, und innenher vergoldetes Speiskapſel ſammt dem hierin befindlichen Oel. 8 bis 9 Kelchtüchel, dann 6 bis 7 fl. den Hrn. Pfarrer gehöriges Opfergeld. Actum den 19. Decemb. 1786.

Churfürſtl. Pfleggericht Aybling.

Leop. Schmid, Freyh. auf Haßlach

Sebaſtian Rieger, Gerichtſchr.

d) Gerichtliche Vorladung an den unbekannten Eigenthümer der in dem ſtockhammeriſchen Gaſtgebhauſe zu Traunſtein liegen gebliebenen 2 Ballel ausländiſcher Wollenzeuge.

Nachdem dieſämtiſcher churfürſtl. Warenbeſchauer Benedict Merxmiller nebſt denen Gränzaufſehern bey der untern 2. Octob. abhin vorgenommen Hausviſitation bey Joſeph Stockhammer Gaſtgebern in Traunſtein unter andern auch 2 Ballel ausländiſcher unterſchiedlicher Wollenzeug in deſſen Hausgewölb vorgefunden hat, und ſich auf beſchehen öftere Nachfrage kein Eigenthümer nicht hervorthun, und dann eben ſo wenig verſtandener Stockhammer hievon wiſſen will; als würdet der Eigenthümer bemeldter 2 Ballel Wollenzeug hiemit edictaliter citirt, daß ſelber als ein Innländer ſub termino 4 und wenn ſelber ein Ausländer ſub termino 6 Wochen peremptorie ſub paena praecluſi diesorts erſcheinen, ſich hierüber verantworten, und der rechtlichen Verhandlung abwarten ſolle. Widerigenfalls man nach tenor der churfürſtl. bairiſchen Mauthinſtruction verfahren werde, wie rechtens iſt. Acum den 9. Dec. 1786.

Churpfalzbaieriſchen Haupt- Gränz Mauthamt Altenmarkt.

e) Gerichtliche Vorladung an Lorenz Zauner aus dem Churpfalzbaieriſchen Markte Vilsbiburg gebürtig.

Lorenz Zauner, bürgerlicher Weingaſtgebsſohn aus dem churpfalzbaieriſchen Markte Vilsbiburg gebürtig, ſonſt ſeiner Profeßion ein Bräuknecht, iſt ſchon einige Jahre her von ſeinem Va-

terlande entfernt, und nach eingelaufenen Briefen zu Szegedin im Königreiche Ungarn unlängſt verſtorben.

Ungeachtet der daſig von deſſen zurückgebliebenen Erben geſtellten Correſpondenz, und vergüteten Leichköſten kann man dennoch keinen Todtenſchein, mithin auch die ächte Richtigkeit von deſſen Todtfalle nicht erlangen, und dieſes gab den Erben Anlaß, bey hieſigen churfürſtl. Pfleg- und Commißionsgerichte das Anſuchen zu ſtellen, gedachten Lorenz Zauner, oder deſſen allenfallſige Leibeserben ordentlich zu citiren.

Dieſem billigen Geſuche mitzuſeyn, wird dennoch gedachter Lorenz Zauner, oder deſſen allenfallſige eheliche Leibeserben kraft dies edictaliter citirt und bedeutet, daß, wenn ſich derſelbe, oder deſſen eheliche Erben nicht in Zeit eines halben Jahres bey hieuntſtehendem Orte perſöhnlich ſtellen, oder von deſſen Aufenthaltsorte ſchriftliche Nachricht hieher ertheilen, die Erben hingegen mit hinlänglicher Legitimation vorkommen werden, man deſſen rückgelaſſenes Vermögen an die Collateralerben praestita cautione ausliefern laſſen würde, zu dem Ende dieſe Edictalcitation den offenen Intelligenzblättern eingedruckt wird. Actum den 20. Sept. 1786.

Churfürſtliches Pfleg- und Commißionsgericht Geiſenhauſen.

B. P. von Peyrer.

d) Gerichtliche Vorladung an Maria Stainbergerinn, aus dem churpfalzbaieriſchen Markte Wolfratshauſen gebürtig.

Die ſchon vor 43 Jahren ſich an einen der dazumal in allhieſigen Landen ſich befundenen öſterreichiſ. Soldaten verheurathete, und mit ſelbem ſich fortbegebene ſeither nicht mehr zu erfragen geweſene Maria Stainsbergerinn, bürgerliche Taglöhnerstochter von hier, oder deren vorhandene eheliche Leibeserben will man hiemit dergeſtalt edictaliter vorgeladen haben, daß ſelbe in Zeit 3 Monate, welche ihnen pro omni termino peremptorio in kraft dies ertheilet ſind, entweders ſelbſt perſönlich hierorts erſcheinen, oder ſich durch einen genugſamen Begwalteten legitimiren, im widrigen Falle aber gewärtigen ſollen, daß die erſagter Stainsbergerinn auf unlängſt erfolgtes Abſterben ihres eheleibl. Bruders, Caſpar Stainsbergers, geweſenen Bürgers und Taglöhners allhier ſel. von demſelben als ein rückfälliges Heurathsgut erblich zugegangene 20 fl. deren nächſten Anverwandten praestita tamen cautione ausgefolget werden würden. Act. den 28. Sept. 1786.

Bürgermeiſter und Räthe des churpfalzbaieriſchen Marktes Wolfrathshauſen in Oberbaiern.

g) Gerichtliche Vorladung an den in dem Markte Inchenhofen gebürtigen Schreinergeſell Vincenz Gerbl.

Vincenz Gerbl daßiger Burgers Sohn, und ſeiner Profeßion ein Schreiner, iſt nun ſchon über 29 Jahre dies unwiſſend, wo Landes abweſſend, und ein Vermögen hat, ſo in dieſer Zeit gegen 800 Gulden gewachſen, der Orten zu ſuchen: derohalben will man ihme Gerbl mittels dies oder deſſen rechtmäßigen Leibserben unter Anberaumung 6 monatl. termin von heutigen dato angerechnet, dergeſtalten vorgeladen haben, daß er unter dieſer Zeit, und das Geld zu erheben habe, oder aber in Ausbleibungsfall, zu gewarten kommet, daß man ſelbiges effluxo termino denen Wonneriſchen Freunden als gemeltete Theilen praestita cautione überlaſſen würde. Actum den 11. Dec. Anno 1786.

Burgermeiſter und Rath des churf. Markts Inchenhofen Oberlandes Baiern.

Joſeph Rieppolt, Amtsburgermeiſter.

Johann Schöpf, Marktſchreiber.

XXII. Das Genie.

(Eine Fabel.)

Ein Fuchs traf einen Eſel an,
Herr Eſel! ſprach er, Jedermann
Hält ſie für ein Genie; für einen groſſen Mann!
„ Das wäre? (ſieng der Eſel an)
Hab' doch nichts Närriſches gethan? „

B e r i c h t i g u n g.

Im vorgehenden Blatt ſoll bey der 227. Ziehung zu Stadtamhof ſtatt 63 heißen 65.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches
Intelligenzblatt.
Mit Churfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finauerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

54. Stück. München den 20. December 1786.

I. Beytrag zur Witterungslehre.

Da man ſchon längſt auf die Vermuthung gerathen iſt, daß vielleicht auch die Witterung einen periodiſchen Lauf habe, und nach einer gewiſſen Reihe von Jahren wieder auf die nämliche Art eintrete, ſo hat man es beſonders in dieſem Jahrhunderte ſich ſehr eifrig angelegen ſeyn laſſen, die Witterung eines jeden Jahres genau zu beobachten und anzumerken, um etwa endlich durch Vergleichung mehrerer Jahre jenen periodiſchen Lauf zu entdecken, und dann die künftige Witterung vorherſagen zu können. Allein, ſo nützlich dieſe Entdeckung für die Menſchheit ſeyn würde, ſo ſehr ſcheinet man noch davon entfernt zu ſeyn, und nun erſcheint in der zu Berlin herauskommenden Monatsſchrift ein Aufſatz über die Wetterprophezeyungen, vom Prediger Gronau, worinn geradezu behauptet wird, daß alle weiteren Bemühungen, ſo, wie die bisherigen, ganz vergeblich ſeyn werden. Das iſt nämlich die Behauptung eines der fleißigſten Witterungsbeobachter, der ſchon ſeit ſeiner Jugend Erfahrungen darüber geſammelt hat, und überdem noch eine an einander hängende Reihe von Wetterbeobachtungen beſitzt, die in Berlin von 1701 angeſtellt worden; der Tabellen darüber entworfen, ein Jahr mit dem andern verglichen, und bald dieſer, bald jener Hypotheſe nachgejagt hat, und dieſer geſteht nun offenherzig; es gebe nach ſeiner Erfahrung keine beſtimmte immer wiederkehrende Periode für die Witterung, oder ſie wenigſtens größer, als man gemeiniglich annehme. Am Ende ſucht der Verfaſſer auch aus allgemeinen Gründen zu beweiſen, daß keine Prophezeyung des Wetters möglich ſey, da ſo viele ſchlechterdings nicht zu beſtimmenden Ereigniſſe Einfluß darauf haben können.

Digitized by Google

III. Militärbeförderungen.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben in abwichenen Monaten bey Höchſtdero Kriegsſtande folgende Fortrückungen gnädigſt beordert, als nämlich

Zu Majors: den Artilleriehauptmann Anton Poſtel, und den Hauptmann des Baron von Zedwitziſchen Regiments, Philipp von Heyles.

Zu Hauptleute: bey der Artillerie Philipp Radleff; beym Baron vom Rodenhauſiſchen Regimente, Franz v. Flammige, und Joſ. Hammel; beym Pfalzgraf Wilhelm von Birkenfeldiſchen Regimente Carl Baron von Bawyr; beym Baron von Hohenhauſiſchen Regimente Jacob von Zuccalmaglio; beym Pfalzgraf Max Zweybrückiſchen Regimente Joſ. v. Schmäger; beym Baron von Zedwitziſchen Regimente Valentin Graf von Tampieri, und beym Baron von Schwichelbiſchen Regimente Joſ. Cloßmann.

Zu Stabscapitaine: beym Baron von Schwichelbiſchen Regimente Mich. Stingl und Franz Boſch; beym Baron von Rodenhauſiſchen Regimente Werner u. Opferfeld.

Zu Oberlieutenants: bey der Artillerie Franz Speck; beym Baron. v. Rodenhauſiſchen Regimente Wilhelm Joſeph Schmitz und Joh. Graf v. Spauer; beym Graf Dauniſchen Regimente Fried. Graf von Pappenheim und Ignaz Baron von Bequel; beym Baron von Schwichelbiſchen Regimente Fel. Demonge, und beym Fürſttaxiſchen Reiterregimente Ant. Baron von Vieregg.

Zu Unterlieutenants: bey der Artillerie der bisherige Feuerwerker Rummler; beym Baron von Rodenhauſiſchen Regimente Bernard Joſ. von Flammige; beym Pfalzgraf Wilhelm von Birkenfeldiſchen Regimente Heinrich Graf von Yſſenburg; beym Graf Dauniſchen Regimente Ferd. Joſ. von Scherer; beym Pfalzgraf Max Zweybrückiſchen Regimente Fidel Baron von Oſterberg; beym Baron von Weichsiſchen Regimente Chriſtoph Hartmann.

Zu Cornets: beym Fürſttaxiſchen Reiterregimente Joſ. Bar. von Pugniette, und beym Baron von Winkelhauſiſchen Reiterregimente Max Graf von Seyſel.

IX. Gedanken über das jetzige Handlungsſyſtem.

Die Klagen über den Verfall des Handels ſind faſt allgemein. Der Kaufmann glaubt ſich durch die Einſchränkungen deſſelben ganz verkürzt, und bringt alles das, ſo ihm nach ſeiner Meynung von einer größern Ausbreitung ſeiner Geſchäfte zurückhält, auf Rechnung der Regierugen.

Er ſollte aber billiger ſeyn, und ſeinen Vorgängern einen großen Theil des jetzt faſt allgemein angenommenen Grundſatzes, die Einfuhr fremder Waaren ganz zu verhindern, und ſelbſt alle Manufacturen und Fabriken zu haben, zur Laſt legen.

Warum verließen ſie im Großen den erſten Handel, der blos im Tauſchen beſtand?

Die Großhändler, die dann den Namen der Ernährer des Staats verdienten, hätten nie davon abgehen ſollen.

Aber der Handel gegen baar Geld gefiel ihnen beßer, er ſchränkte ihre Speculationen ein, und machte ihren Gewinn ſicher.

Der Tauſch gegen Producte des Landes, worinn ſie wohnten, war ihnen theils beſchwerlicher, theils ungewiſſer; machte aber mehr Geſchäfte, ernährte mehr Hände, erfoderte mehr Fuhren und Schiffe, vermehrte alſo die Circulation des Geldes, die der erſte Zweck und Wunſch des Finanziers ſeyn muß, und ſetzte die Kaufleute in Stand, da ſie bey jedem Tauſche gewannen, die Waaren von auswärts wohlfeiler zu verkaufen, und ſich auch dadurch den Abſatz in fremde Länder zu ſichern.

Glückliches und reiches Holland! ſo lange du den Tauſchmarkt faſt von allen Waaren der Erde ausmachen kannſt! dein Gewinn wird zwar einzeln mäßig, aber durch einen unaufhör-

Digitized by Google

ſchen Tauſch vielfach erhöht befunden werden.

So lange alſo die Staaten den allgemeinen Grundſatz in Ausübung bringen, nichts von auswärts zu holen, und alles anwenden, durch Tractaten und andere Wege ihren Producten überhaupts, und auch auswärts Abſatz zu ſchaffen, wird der Kaufmann immer eingeſchränkt bleiben.

Sollte daher das Intereſſe der Staaten ſich nicht mehr nähren, ſollte der Vorſchlag ſo ganz verwerflich ſeyn: allen Großhändlern nachzulaſſen, für ſo viel auswärtige Waaren und Producte im Lande einzuführen, als ſie gegen die im Lande fabricirten Waaren und Producte, deren Ausfuhr geſtattet werden kann? eintauſchen können?

Alle Staaten gebrauchen Waaren, die die Ausländer ihnen überhaupt, oder doch wohlfeiler, liefern können; und haben faſt alle ſolche, die dieſen entweder fehlen, oder in einigen Fabriken und Manufacturen viel theurer zu ſtehen kommen.

Wenn ſie alſo dieſe gegen einander austauſchen, ſo vermehren ſie ihre beyderſeitigen Gewerbe, ſie fodern die Großhändler auf, ſich um mehrern Abſatz der Producte und Waaren des Landes zu bewerben, um ihren Handel zu erweitern, verſchaffen ſich wohlfeilere Preiſe, die auch einen Abſatz auf eine andere Seite, ſo wie den Vortheil der Kaufleute ſichern, die dann allzeit wohlfeiler verkaufen können.

Ein ſtrenges Verboth bey der Uebertretung dieſer Erlaubniß von dem Großhandel und Handel im Auslande gänzlich ausgeſchloſſen zu werden, würde bey dem ſichern und vortheilhaften Handel den Kaufmann abhalten, einen Handel gegen baar Geld zu unternehmen; und er würde es ſich zur Ehre anrechnen, am Schluſſe ſeines Buchs überſeben zu können, daß er dem Staate, worinn er wohnhaft, auf alle Art nützlich geweſen ſey.

XI. Weitere Nachricht von dem neuerfundenen Steinpapiere.

Von dem im 21. Stücke der diesjährigen Intelligenzblätter gedachten Steinpapiere des Doctors Faxe in Carlscrona lieſt man in der allgemeinen Literaturzeitung Nro. 223. noch folgende weitere Nachricht: „Man hat zu Carlscrona im Julius vorigen Jahrs ein Dach mit dem neuerfundenen Steinpapiere gedeckt; dies hat nicht allein den langwierigen Regen, und die darauf folgende Winterkälte und Frühlingsluft ohne den geringſten Schaden ausgehalten, ſondern das Papier iſt auch feſt und hart geworden, daß, wenn man mit einem Stocke darauf ſchlägt, es einen Laut, als wenn es von Metall wäre, von ſich giebt. Einige Bogen dieſer Steinpappen haben ſchon zween Winter ohne die geringſte Veränderung ausgehalten. Wenn man nun betrachtet, daß dabey, wenn man ein Dach mit Ziegel deckt, 40 bis 50 Procente gewonnen werden, und daß dies Dach von Steinpapier dabey, wie zuverläſſige Verſuche zeigen, für Feuersgefahr ſichert, ſo wäre zu wünſchen, daß dieſe Entdeckung zu der Vollkommenheit gebracht würde, daß ſich deren jeder, der es verlangte, bedienen könnte. Man hat auch gefunden, daß dieſes Steinpapier, zu Fußböden gebraucht, ſich nicht nur nicht abnutzt, ſondern auch allen Zug abhält, ſo, daß es alſo ſtatt Fußdecken in den Zimmern zu gebrauchen iſt. Ja daſſelbe hat, da man es in den ſtärkeſten Fall eines Baches gelegt, es an den Boden eines Schiffes, das vier Reiſen gethan, gelegt, und vier Monate frieren, auch den ganzen Winter durch in der Erde vergraben laſſen, nichts von ſeiner Feſtigkeit verloren“.

XII. Mittel wider das Podagra *).

Es hat vor einiger Zeit ein Benedictiner aus Franken in der hieſigen Gegend ein Mittel wider das Podagra verbreitet, welches allgemein bekannt zu werden verdient. Zwar kann ich nicht beweiſen, daß dieſe Medicin, indem ſie das Podagra vertreibt, nicht etwa eine andere Krankheit langſam in den Körper einführe; denn ich bin kein Medicus, und kein Podagricus, daß ich aus eigener Erfahrung reden könnte. Aber als ein ehrlicher Mann muß ich behaupten, und aus Bruderliebe zu meinen Mitmenſchen muß ich es öffentlich ſagen, daß mir der obige Benedictiner ſelbſt ſeine Ehre und Prieſterwürde dafür verpfändet habe,

*) Dieſes Mittel wurde uns vor Kurzem von einem unbekannten Freunde aus der obern Pfalz eingeſendet.

Digitized by Google

daß er (obwohl er das Podagra im höchſten Grade hatte, und ſchon an Händen und Füſſen contract war) nach dem Gebrauche des unten beſchriebenen Pulvers, ſeit 16 Jahren nicht den geringſten Anfall vom Podagra mehr verſpüret, und ſich ſonſt ganz geſund, und bey gutem Gebrauche ſeiner Hände und Füſſe befunden habe. Drey andere Expodagraiſten haben höchlich betheuert, daß ſie durch das von dem Benedictiner empfohlene Pulver von dem zuvor ſehr ſchmerzhaft und oft empfundenen Podagra ohne dem mindeſten Rückfalle ganz ſeyen befreyet worden; und ſo viel ich weis, haben dieſe drey mir wohl bekannten Männer ſeither keine andere Krankheit auszuſtehen gehabt.

Das Recept zu dieſem Pulver, welches mir der gedachte Benedictiner ſelbſt mitgetheilet hat, iſt:

℞. Rad. Ariſtoloch. rot.;
Hb. Gentian. Summit. & flor.
Chamaedr.
Chamaepit.;
Centaur. m.
Sachar. Lact. aa ℥j.
Cont. & fiat pulv. ſubtiliſs.

Hievon iſt täglich ein groß Kaffeelöffelchen voll 5 Stunden im friſchen Waſſer ſtehen zu laſſen, und vor dem Schlaffengehen Nachts auszutrinken. — Laxiert es: ſo iſt's einen oder zween Tage nicht wieder zu nehmen; dann wird aber wieder täglich bis zu einer ähnlichen Wirkung fortgefahren, und dieſes Pulver von Leuten, die das Podagra ſchon lange und ſtark haben, wenigſt ein Jahr lang täglich genommen. Bey erfolgtem Erbrechen muß auch einen oder zween Tage ausgeſezt werden. Das Podagra ſoll ſich dann (nach Verfluß eines Jahres) zwar nicht mehr melden: ſo nimmt man doch jezuweilen, etwa alle Monate, und nachmals alle Vierteljahre ein Pulver, welches auch ſo oft genommen werden muß, als oft man ſich erzörnet. Es iſt übrigens während der Kur eben keine Speiſe, auch ſelbſt der Wein nicht verbothen.

Ich wünſchte, daß dieſes Pulver von einem im Anſehen ſtehenden geſchickten Medicus geprüft, und, nach Befund, von ihm, wenn es ihm auch ſeinen Erwerb verminderte, öffentlich zum Beſten der leidenden Podagraiſten angerühmt, und gegen alle übeln Wirkungen und Verurſachung anderer Krankheiten, gutgeſprochen werden möchte.

X.

XIII. Zungenkrebs an Pferden und Hornvieh *).

*) Es iſt zwar ſchon von dieſer Viehſeuche, und welche Mittel dagegen zu gebrauchen ſind, ſchon im 47. Stücke Erwehnung geſchehen; allein es kann nicht überflüßig ſeyn, wenn wir auch die Heilungsmethode, die an alle Aemter, Städte und Märkte im Hannöveriſchen durch einen beſonderen Regierungsbefehl vom 10. Dec. iſt ausgeſchrieben worden, bekannt machen:

I. Beſchreibung und Kennzeichen der Krankheit.

Hinten vor dem Grunde der Zunge iſt oben eine bald kleinere, bald größere Blaſe zu ſehen, das Häutchen iſt an Farbe blaulicht braun, dieſe frißt immer unter ſich tiefer ein, die ganze Zunge iſt auſſerordentlich ſchleimicht, an den übrigen Theilen des Körpers ſpürt man nicht die mindeſte übernatürliche Hitze. In dieſer Zeit traurет das Vieh nicht einmal; es frißt und ſäuft, es giebt ſeine Milch fort, es ſtallet, wie das geſunde, ſo, daß niemand glauben kann, daß dem Viehe etwas fehle, und dieſes währet mehrere Tage, bey dieſem Stück Viehe länger, bey dem andern kürzer.

Iſt es mit dem tiefen Umfraße endlich weiter gekommen: ſo löſet ſich das Häutchen ab, und auf der Tiefe unter ſich gefreſſene Wunde ſtillirt kein Eiter (pus), ſondern ein dünnes röthlichtes Gewäſſer, und man ſieht einen Büſchel, gleichſam wie ſteifer Haare, aus der Mitte der Wunde hervorragen; kratzet man dieſe ab, und die Wunde frißt tiefer unterwärts, ſo ragen neue dergleichen vermeyntliche Haare aus dem nämlichen Orte hervor. Daß dieſe Entzündung der Zunge in keine Geſchwüre oder Abſceß, ſondern zuerſt in den heißen Gangrene übergehen, beweißt ſich von daher, weil kein Eiter, ſondern nur ein ſcharfes dünnes Gewäſſer gemacht, und an lezter der angefreſſene Theil oben hart und trocken wird. Ein ſolch Stück Viehe, wenn dem Uebel nicht bey Zeiten geſteuert wird, muß alſo nothwendig an dem erſtlich der Zunge zugekommenen, und dann dem

übrigen Körper mitgetheilten kalten Brande dahinfallen.

II. Kurmethode.

Man waſche den Schleim mit einem naſſen rauhen Tuche von der Zunge wohl ab. Dann reibt man die Blaſe, und die Zunge mit gutem ächten Weineßig, nach dieſem wird die Blaſe mit einem Inſtrumente ſo tief aufgekratzet, bis das helle Blut herausfließt. Endlich reibt man die aufgekratzte Blaſe mit einem Pulver, ſo aus gleichen Theilen Pfeffer, Alaun und Salpeter beſtehet. Dieſes geſchiehet zweymal des Tages, ſo lange, bis die Wunde heil und trocken iſt.

Hernach wird die zugeheilte Wunde einige Tage mit vermiſchtem Baumöle auf Roſenhonig beſtrichen; auf das eingeriebene Pulver muß das Vieh eine Stunde faſten, und das iſt die Methode, mit welcher dem Uebel allezeit und ſicher abgeholfen, wenn ſie in Zeiten angewendet wird. Während der Kur wird dem kranken Viehe von 3 Loth Chinarinde, und 1 Loth Weinſtein, alle 2 Stunden ein Eßlöffel voll, eingegeben.

III. Verwahrungsmittel.

So viel die Verwahrungsmittel betrifft, iſt das beſte, daß man dem geſunden Viehe einigemal des Tages die Zunge mit reinem Waſſer wohl waſche, den Schleim davon ab- und den ganzen Umfang der Zunge mit Weineßig und Salpeter reibe.

IV. Beſchreibung des zur Kur nöthigen Inſtruments.

Das Inſtrument muß ein rundes Blatl von feinem Silber, ungefähr eines 3 Batzenſtückes ſeyn, auf der einen Hälfte mit 11 bis 12 eingeſchnittenen Zähnerchen, und auf der andern Hälfte am Rande etwas dünne geſchliffen, mit einem einer kleinen Spanne langen eiſernen, und einem eben ſo langen hölzernen Stiele verſehen ſeyn.

XV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 13. Oct. bis 27. Nov.

		höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz.	Schaff.	22 fl. 30 kr.	19 fl. — kr.
Bäckerweitz.	—	22 fl. — kr.	16 fl. — kr.
Korn	—	13 fl. 40 kr.	12 fl. — kr.
Gerſte	—	17 fl. 45 kr.	17 fl. — kr.
Haber,	Metzen	— fl. 34 kr.	— fl. 30 kr.

b) Stadt Pfaffenhofen den 20. November.

Weitz. Schl. 12 fl. 30 kr. Korn Schl. 7 fl. 20 kr.
Gerſte — 5 fl. 30 kr. Haber — 3 fl. 24 kr.

c) Reichsſtadt Augsburg den 24. November.

Weitz. Schl. 11 fl. 37 kr. Kern Schl. 13 fl. 1 kr.
Roggen — 7 fl. 50 kr. Gerſte — 6 fl. 45 kr.
Haber — 3 fl. 54 kr.

d) Reſidenzſtadt München den 24. November.

Zugeführt . . . 2341 Schäffel.
Verkauft . . . 1777 —

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. 30 kr.
Gerſte — 6 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. — kr.

e) Stadt Erding am gefreyten Katharinen-Markt den 25. November.

Zugeführt . . . 3750 Schäffel.
Verkauft . . . 3210 —

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. 30 kr.
Gerſte — 6 fl. — kr. Haber — 3 fl. 30 kr.

f) Stadt Pfaffenhofen den 29. Novemb.

Weitz. Schl. 11 fl. 30 kr. Korn Schl. 7 fl. 45 kr.
Gerſte — 5 fl. 15 kr. Haber — 3 fl. 12 kr.

g) Stadt Erding den 29. November.

Zugeführt . . . 5000 Schäffel.
Verkauft . . . 895 —

Weitz. Schl. 11 fl. 30 kr. Korn Schl. 7 fl. 30 kr.
Gerſte — 5 fl. 30 kr. Haber — 3 fl. 30 kr.

h) Reichsſtadt Augsburg den 1. December.

Weitz. Schl. 11 fl. 42 kr. Kern Schl. 12 fl. 26 kr.
Roggen — 7 fl. 27 kr. Gerſte — 6 fl. 50 kr.
Haber — 3 fl. 51 kr.

i) Reſidenzſtadt München den 2. December.

Weitz. Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. 30 kr.
Gerſte — 6 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. — kr.

k) Markt Biburg den 3. December.

Weitz. Schl. 10 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. — kr.
Gerſte — 5 fl. 30 kr. Haber — 3 fl. 30 kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Weinwirthsgerechtigkeit ſammt Hauſe und andern in der Stadt Landsberg.

Da man auf Andringen der Gläubiger das von Math. Mayrbacher, bürgerl. Weinwirthe

der Orten bisher beſeſſene Vermögen, beſtehend in einer gemauerten Behauſung nebſt anklebender Weinwirthsgerechtigkeit, Stadl und Stallung, dann 1½ Anger und Krautgarten Dienſtag den 13. Monats Hornung künftigen Jahres an den Meiſtbietenden zu verkaufen gedenket; als wird ſolches den Kaufsliebhabern des Endes willen kund gemacht, damit ſich ſelbe gehörten Tags frühe gewöhnlicher Rathszeit auf dem hieſigen Rathhauſe ſtellen, ihr Kaufsanboth ad Protocollum bringen, und das Weitere behörig abwarten ſollen. Act. den 20. Dec. 1786.

Bürgermeiſter und Räthe der churfürſtl. Gränzſtadt Landsberg.

b) Ehehaftbaadgerechtigkeit ſammt Hauſe in der Hofmarkt Gern.

Die in hieſiger Hofmarkt vorhanden leibrechte Ehehaftsbaad Gerechtigkeit ſammt einem wohl gemauerten Hauſe mit 9 Zimmern, und kleinen Gärtl dabey, iſt an den Meiſtbiettenden zuverkauffen, und hiezu Mondtag der 22. Jänner des eingehend 1787. Jahrs feſtgeſetzet.

Erfahrne und mit guten Zeugniſſen verſehene Kaufsliebhaber können ſich bis dahin, wenn ſie ſich über das Mehrere näher erkundigen wollen, bey hieſigen Amte nach Belieben melden, und dann am obbemelten Tage dem Verkauf ſelbſt abwarten.

Anbey wird noch angefügt, daß ſich bey ſolchen Baad auch Aegger und Wießgründe befinden, die zwar dermal verſtiftet, in 4 Jahren aber wieder eingelöſet werden können. Geschehen den 11 Dec. 1786.

Der Freyfrau von Ingenheim, gebornen Reichs-Gräfinn von Cloſen Hofmarkts Gericht Gern.

Goderer Verwalter.

c) Ein ſehr bequemes Feurret'uis.

Paulus Drack, churfürſtl. Mautamtsſchreiber zu Plattenberg an der ſalzburgiſchen Gränze nächſt Burghauſen, liefert einem hochgeehrten Publicum jenes neu erfundene, ſehr bequem und nützliche Feueret'uis, durch welches die ſehr koſtbaren Nachtlichter, Zunder, Schwamm und Schwefel erſparret, und doch auf jedem Bedürfnißfalle in Zeit von 1. Minute ſchon ein brennendes Wachslicht zu Dienſten ſtehen wird. Die Nutzbarkeit, die dieſes Werk ſowohl zu Hauſe, als auf Reiſen bey Tag oder Nacht verſchaffet, wird nicht genug belobt werden können. Ein dergleichen Feueret'uis koſtet 1 fl. 12 kr. und wenn ſolches wieder angefüllt, oder zugerichtet werden ſoll, nunmehr 36 kr., wenn Glas und Futeral ganz ſind. Geld und Briefe müſſen durch ſichere Bothen franco vorausgeſchickt werden.

XVI. Kundmachungen.

a) Gerichtliche Vorladung an Lorenz Zauner aus dem Churpfalzbaieriſchen Markte Vilsbiburg gebürtig.

Lorenz Zauner, bürgerlicher Weingaſtgebsſohn aus dem churpfalzbaieriſchen Markte Vilsbiburg gebürtig, ſonſt ſeiner Profeßion ein Bräuknecht, iſt ſchon einige Jahre her von ſeinem Vaterlande entfernet, und nach eingelaufenen Briefen zu Szegedin im Königreiche Ungarn unlängſt verſtorben.

Ungeachtet der daſig von deſſen zurückgebliebenen Erben geſtellten Correſpondenz, und vergüteten Leichköſten kann man demnoch keinen Todtenſchein, mithin auch die ächte Richtigkeit von deſſen Todtfalle nicht erlangen, und dieſes gab den Erben Anlaß, bey hieſigen churfürſtl. Pfleg- und Commißionsgerichte das Anſuchen zu ſtellen, gedachten Loranz Zauner, oder deſſen allenfallſige Leibeserben ordentlich zu citiren.

Dieſem billigen Geſuche mitzuſeyn, wird bennoch gdbechter Lorenz Zauner, oder deſſen allenfallſige eheliche Leibeserben kraft dies edictaliter citirt und bedeutet, daß, wenn ſich derſelbe, oder deſſen eheliche Erben nicht in Zeit eines halben Jahres bey hieuntſtehendem Orte perſöhnlich ſtellen, oder von deſſen Aufenthaltsorte ſchriftliche Nachricht hieher ertheilen, die Erben hingegen mit hinlänglicher Legitimation vorkommen werden, man deſſen rückgelaſſenes Vermögen an die Callateralerben præſtita cautione ausliefern laſſen würde, zu dem Ende dieſe Edictalcitation den offenen Intelligenzblättern eingedruckt wird. Actum den 20. Sept. 1786.

Churfürſtliches Pfleg- und Commißionsgericht Geiſenhauſen.

B. P. von Peyrer.

Digitized by Google

b) Gerichtl. Vorladung an Leonhard Schweyer.

Aus der gerichtlich inventirt-Joſeph Schweyeriſchen Verlaſſenſchaft zu Hauſen, einem anher mit der Gerichtsbarkeit gehörigen Dorfe, iſt dem landabweſenden Leonhard Schweyer von ſolcher ein Erbſchaftsantheil von 216 fl. 25 kr. zugefallen.

Da nun ſich dieſer Leonhard Schweyer ſchon 2 bis 33 Jahre abweſend befindet, und der bisherige Aufenthaltsort deſſelben zur Zeit noch nicht ausfindig gemacht werden konnte, mithin allerdings die Vermuthung vorwaltet, daß er ſchon vor mehreren Jahren verſtorben ſeyn dörft; ſo haben ſich deſſen nächſter Seite Anverwandte, benanntlich Michael Kummert von Deiſſenhofen, Joh. Georg Schweyer, Bongrieſer-Bauer, Fürſtliſch-Tariſcher Herrſchaft Egglingen, Melchior Burger von Diamantſtein, und Anton Schweyer von hier, fort Aloys Gürſtenpreu von gedachtem Hauſen bey Endesbeſetzter Behörde der churpfalzbaieriſch-reſpective Pfalz-Neuburgiſchen Hauptſtadt Laugingen dahin gemeldet, um ihnen gegen Caution obigen Erbſchaftsbetreff ausfolgen zu laſſen.

Es werden daher berührt-landabweſende Leonhard Schweyer, oder allenfalls deſſen eheleibliche Kinder kraft dies edictaliter vorgeladen, in Zeit 3 Monate entweder in Perſona, oder per Mandatarium ſatis inſtructum zu erſcheinen, und nach vorgängig-berichtigter Legitimation ſothane Erbſchaftsgelder zu erheben, oder man würde nach verſtrichenem Termine ſolches den benannten nächſter Seite Verwandten gegen Stellung annehmlicher Caution auf ihr weiteres Anrufen ausfolgen laſſen. Laugingen den 4. Oct. 1786.

Bürgermeiſter und Rath allda.

c) Gerichtliche Vorladung an Johann Georg, und Georg Weiß von Ramſpach in der Oberpfalz.

Weyland Johann Weiß, Pflegsamts Pfaffenhofiſcher Unterthan, und Bäckenmeiſter zu Ranſpach ſel. hatte 2 Söhne Hanns Georg, und Georg Weiß, welch beede ihres Vaters Profeßion gelernet. Der erſtere oder ältere ware in Ungarn, zu Preßburg einer Zeit anſäßig, hinnach aber bey den k. k. Proviant als Schaffer angeſtellt worden. Der zweyte war hingegen als k. k. Proviantbäck angeſtellt. Von ſolch beeden, beſonders von dem ältern Sohn hatte man ſchon mehrere, und in die etwelch 30 Jahre anher nichts mehr gehört, ſo daß die übrig nachgelaſſen rechtmäßigen Erben auf die Gedanken verfallen, daß ihnen deren gehört beeden Gebrüdern annoch zuſtändig älterliches Vermögen gegen genugſamere Verſicherung verabfolget möchte werden. Da nun man vor allen obrigkeitl. vergewiſſert ſeyn möchte, ob mehrgeſagte beede Gebrüder annoch bey Leben ſeyen, einige Noth- oder Teſtamental-Erben zurück gelaſſen haben. Als wird ſolches denen wiederhollt beed Weißiſcher Gebrüdern anhurch bekannt gemacht, ſolchen auch, oder ihren rechtmäßigen Erben anmit aufgetragen, daß ſie ſich bey hierortig churfl. Pflegamt in Zeit 3 Monat, welche Zeit ſolchen für den erſt, zweyten, und dritten Termin ein jedoch, wie der andere peremtorie geſetzet iſt, entweders in Perſon, oder durch einen genugſam verſehenen Anwald um ſo gewiſſer ſtellen ſollen, als außer deſſen man denen hiedmtiſch rechtmäßigen Erben das beſagte Vermögen den gnädigſten Decretis gemäß gegen Caution ausfolgen laſſen würde. Gegeben in dem churfürſtl. Schloß Pfaffenhofen in der obern Pfalz den 6. Novemb. 1786.

Sr. churfürſtl. Durchl. zu Pfalzbaiern ꝛc. wirkl. Regierungsrath zu Amberg, dann Hauptpfleger beeder Aemter Pfaffenhof, und Heimburg.

C. v. Braun.

XVII. Litterariſche Anzeigen.

Ueber den Beruf zum geiſtlichen Stande. Von D. Anton Roßhirt, hochfürſtl. Wirzburg. geiſtl. Rathe und Profeſſor der Moraltheologie. Wirzburg bey Riener 1786. in 8av. 36 Seiten.

Demjenigen, welcher den geiſtlichen Stand anzutreten gedenket, legt der Herr Verfaſſer dieſes ungemein intereſſanten Programms vorzüglich folgende ſechs Regeln zu überlegen vor: 1) Regel: Niemand iſt zum geiſtlichen Stande berufen, wenn er die hinlänglichen Anlagen und Fähigkeiten dazu nicht hat. 2) Niemand iſt zum geiſtlichen Stand berufen, wenn er keine Neigung dazu hat. 3) Man vermeide bey der Wahl des geiſtlichen Standes die falſchen und unächten Beweggründe. 4) Man hüte ſich vor dem Eindringen in den geiſtlichen Stand durch ungerechte und ſündliche Wege, durch Beſtechung, hinterliſtige Ränke, oder durch Verkleinerung anderer. 5) Man wähle ſich einen klugen und vertrauten Mann, mit dem man nach obigen Regeln das Geſchäft ſeines Berufes überlege. Die

Digitized by Google

ſchicklichſten Rathgeber, ſagt der Herr Verfaſſer, wären freylich die Aeltern, weil ſie die Fähigkeiten, Neigungen und Anlagen ihres Kindes am beſten kennen müſſen. Allein die eiteln Abſichten derſelben machten ſie oft zu den ſchlechteſten Rathgebern. In Ermanglung vernünftiger Aeltern könne man ſich eines andern redlichen Mannes bedienen, und dieſer Mann dörfe allerdings ein Geiſtlicher, nur kein für ſeinen Stand zu ſehr eingenommener Menſch, oder ein Mißvergnügter, noch viel weniger ein Freydenker ſeyn. 6) Hier ſchlägt der Herr Verfaſſer das Gebeth vor, als das nothwendigſte Hilfsmittel zum Berufsgeſchäft. Die Anmerkungen enthalten nützliche und heilſame den Regeln anpaſſende Dinge.

Ueber das Einwilligungsrecht teutſcher Unterthanen in Landesveräuſſerungen, von A. F. H. Poſſe, d. R. D. in Göttingen. Jena in der neuen akademiſchen Buchhandlung 1786 in 8av. S. 80.

Dieſe mit Kenntniß und Beleſenheit abgefaßte kleine ſtaatsrechtliche Schrift beantwortet eine für die Menſchheit und Teutſchlands Bürger ungemein wichtige Frage. Die Nothwendigkeit der Einwilligung der Unterthanen, die ſich auf das Herkommen gründe, ſey in einigen Ländern durch beſondere Verträge und Privilegien beſtätigt worden. Ein Verfahren, welches in Teutſchland ſehr gewöhnlich war, und woraus man gar nicht ſchlieſſen konnte, daß dieſes Recht neu und ein beſonders Recht eines einzelnen Landes wäre: denn im Mittelalter wurden oft die unſtreitigſten und allgemeinſten Rechte ſo beſtätigt. Von ſolchen Verträgen und Privilegien führt der Verfaßer ſteyermärkiſche, böhm., mähreich., niederländ., lauſitz., ſächſ., baier. brandenburg., pommer., u. a. Beyſpiele an.

Diſcours über die mediciniſche Polizey. Herausgegeben von Zacharias Gottlieb Huſzty, Edlen von Raſſynya, der A. R. D. und Practik. zu Preßburg. Zwey Bände. Preßburg und Leipzig 1786 3. Alph. und 4 Bogen.

Es iſt allzeit verträglich, wenn von Zeit zu Zeit die in die mediziniſche Polizey einſchlagende zweckmäſſige Verordnungen und Vorſchläge geſammelt, beurtheilet und geordnet werden, welches auch die Abſicht dieſes weitläuftigen Werkes iſt. Es fehlt dem H. V. wirklich nicht an guter Kenntniß ſeines Gegenſtandes, und an Beleſenheit, auch urtheilet er mit anſtändiger Freyheit, und ſeine Vorſchläge ſind meiſtens in jedem Staate auszuführen.

Archiv der practiſchen Arzneykunde für Aerzte und Apotheker, darinn mediciniſche und chirurgiſche Beobachtungen, Leichenöfnungen, chemiſche und pharmaceuthiſche Abhandlungen, Topographien, Hausmittel, neue Erfindungen und Urtheile über neue Vorſchläge und Inſtrumente befindlich ſind. Leipzig bey Weygand. Erſter Band 1785 in 8av. 25 Bogen, zweyter Band mit einem Kupfer 1786 24 Bogen.

Der Titel zeigt oft ziemlich den Inhalt dieſer neuen Sammlung im Allgemeinen an: das einzige iſt unangenehm, daß der unbekannte Herausgeber wider ſein Verſprechen auch in dieſe Sammlung viele Aufſätze, die ſchon gedruckt, und zum Theil in allen Buchhandlungen zu haben, und allgemein bekannt ſind, aufgenommen hat. Doch kommen auch etliche eigene, und unter dieſen einige erhebliche vor.

Leitfaden der allgemeinen Weltgeſchichte von Carl Hammerdörfer. Leipzig bey Beer 1786 in 8av. 160 Seiten.

Dieſes Compendium der Weltgeſchichte unterſcheidet ſich unter der Menge der übrigen durch die Methode, die der Herr Verfaſſer gewählt hat. Er ſtellt zuerſt die Begebenheiten nach der Zeitordnung neben einander, und liefert gleichſam ein chronologiſches Regiſter aller univerſalhiſtoriſchen Denkwürdigkeiten in verſchiedenen Zeiträumen. Alsdann kömmt hinter jedem Zeitraume eine Ueberſicht der ganzen darinn enthaltenen Geſchichten, in welchen die Begebenheiten, jedoch nicht durchgehends alle nach den Staaten und Völkern im Zuſammenhange erzählt, und die vorher zertrennten Glieder in eine an einander hangende Kette gebracht.

Practiſche Bemerkungen und Geheimniſſe, die Haushaltungskunſt betreffend, zum Unterrichte für Hausväter und Hausmütter. Vier Theile nebſt Regiſter über alle vier Theile. Quedlinburg und Leipzig bey C. A. Reußner 1786.

Es ſind Bemerkungen und Erfahrungen, die der Herr Verfaſſer aus mehreren bewährten Büchern zuſammen getragen hat.

Den 10. dies hat die churfürſtl. Akademie der Wiſſenſchaften das höchſterfreuliche Geburtsfeſt Sr. Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern gefeyert, wobey der churfürſtl. wirkl. geiſtl. Rath, Lorenz Weſtenrieder, eine ſchöne und gelehrte Rede: Von den Nominaliſten, abgeleſen hat.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches
Intelligenzblatt.
Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finauerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

55. Stück. München den 22. December 1786.

I. Meteorologische Beobachtungen im Monate September.

Tage.	Schweremaß.			Wärmemaß.			Winde.			Ausdünst.		Lufterschein.			Wetter.		
	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Lin.	Dec.	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.
	'' '''	'' '''	'' '''	°	°	°											
1	26. 6.3	26. 6.6	26. 7.0	† 10.0	† 12.5	† 11.9	W. 3.	W. 3.	W. 2.	1.	0.	o	o	o	kl. 1.	kl. 1.	kl. 1.
2	26. 7.0	26. 6.2	26. 5.7	† 12.0	† 17.0	† 14.6	Sw. 1.	Sw. 1.	Sw. 1.	2.	0.	o	o	o	kl. 3.	kl. 2.	kl. 3.
3	26. 5.6	26. 5.8	26. 5.7	† 12.5	† 18.5	† 13.6	Ssw. 1.	Sw. 1.	Sw. 1	2.	7.	o	Reg.	o	kl. 1.	kl. 2.	kl. 1.
4	26. 4.9	26. 5.7	26. 6.3	† 13.0	† 18.0	† 12.0	Sw. 1.	W. 1.	W. 1.	2.	0.	o	Reg. u. Don.	o	kl. 1.	kl. 1.	kl. 1.
5	26. 6.7	26. 7.2	26. 7.2	† 10.0	† 12.0	† 10.9	Wsw. 1.	W. 2.	W. 1.	1.	3.	o	o	Reg.	kl. 1.	kl. 2.	tr. 2.
6	26. 7.2	26. 7.4	26. 7.5	† 8.8	† 10.0	† 9.1	W. 1.	Sw. 1.	Sw. 1.	0.	8.	Reg.	o	o	tr. 2.	tr. 1.	kl. 2.
7	26. 7.7	26. 7.7	26. 7.1	† 5.4	† 13.8	† 9.5	Sw. 1.	Nw. 2.	Nw. 2.	0.	6.	o	o	o	kl. 3.	kl. 2.	kl. 3.
⊙ 8	26. 6.7	26. 6.0	26. 5.8	† 6.0	† 14.4	† 10.0	O. 1.	O. 2.	O. 1.	0.	9.	o	o	o	kl. 3.	kl. 4.	kl. 4.
9	26. 5.0	26. 4.1	26. 3.7	† 7.5	† 18.2	† 14.0	Oso. 1.	S. 1.	S. 1.	1.	3.	o	●	Reg.	kl. 3.	kl. 2.	tr. 3.
10	26. 4.2	26. 4.8	26. 6.0	† 11.0	† 14.9	† 11.3	Sw. 2.	Wsw. 2.	W. 1.	1.	0.	Reg.	o	o	tr. 2.	kl. 2.	kl. 4.
Erdn. 11	26. 7.8	26. 7.0	26. 7.0	† 9.5	† 14.4	† 10.4	Sw. 1.	Wsw. 1.	W. 1.	0.	7.	o	o	Reg.	kl. 3.	kl. 2.	kl. 2.
12	26. 7.0	26. 7.3	26. 6.5	† 11.4	† 14.9	† 11.7	W. 1.	Sw. 2.	W. 1.	0.	6.	Reg.	o	o	tr. 2.	kl. 2.	kl. 2.
13	26. 6.0	26. 5.4	26. 4.8	† 11.4	† 16.8	† 12.8	W. 2.	W. 3.	W. 2.	1.	0.	o	o	o	kl. 1.	kl. 1.	kl. 1.
14	26. 3.7	26. 2.3	26. 1.7	† 11.5	† 21.0	† 14.5	Sw. 1.	Sw. 1.	S. 1.	1.	8.	o	o	o	kl. 2.	kl. 3.	kl. 3.
☾ 15	26. 1.6	26. 1.4	26. 1.7	† 12.2	† 17.7	† 12.7	W. 1.	W. 1.	N. 1.	1.	5.	o	o	o	kl. 1.	kl. 1.	kl. 1.
16	26. 3.4	26. 4.7	26. 6.3	† 9.0	† 9.7	† 9.0	W. 1.	Nw. 1.	Nw. 1.	0.	7.	o	Reg.	o	tr. 2.	tr. 2.	tr. 2.
17	26. 7.7	26. 7.7	26. 8.4	† 9.0	† 14.0	† 11.4	Wnw. 2.	Sw. 1	Sw. 1	1.	0.	o	o	●	kl. 4.	kl. 4.	kl. 4.
18	26. 8.7	26. 8.5	26. 8.2	† 12.0	† 13.3	† 10.0	W. 2.	W. 3.	W. 1.	1.	2.	o	●	o	kl. 2.	kl. 3.	kl. 2.
19	26. 8.0	26. 8.4	26. 9.4	† 9.0	† 12.0	† 9.2	W. 1.	W. 1.	W. 1.	0.	6.	Reg.	o	o	tr. 2.	kl. 1.	kl. 1.
20	26. 9.4	26. 9.4	26. 9.7	† 10.0	† 12.3	† 6.7	W. 1.	N. 1.	N. 1.	0.	7.	o	o	o	kl. 2.	kl. 2.	kl. 3.
21	26. 9.0	26. 8.2	26. 7.7	† 4.3	† 12.0	† 4.8	O. 1.	O. 2.	O. 1.	0.	9.	o	o	o	kl. 3.	kl. 4.	kl. 4.
● 22	26. 6.4	26. 5.4	26. 5.7	† 3.8	† 12.0	† 8.3	O. 1.	W. 2.	W. 3.	0.	5.	Neb.	o	Reg.	tr. 2.	kl. 2.	tr. 3.
23	26. 6.1	26. 5.7	26. 6.0	† 4.5	† 6.7	† 4.0	W. 2.	W. 2.	W. 1.	0.	3.	o	Reg.	o	kl. 3.	kl. 2.	kl. 1.
Erdf. 24	26. 5.0	26. 4.1	26. 4.8	† 4.5	† 5.8	† 6.0	W. 1.	W. 1.	W. 1.	0.	1.	Reg.	Reg.	Reg.	tr. 3.	tr. 2.	tr. 3.
25	26. 5.9	26. 5.9	26. 6.0	† 4.0	† 9.0	† 6.0	W. 1.	W. 1.	W. 1.	0.	2.	o	●	o	kl. 1.	kl. 1.	kl. 1.
26	26. 5.7	26. 4.6	26. 3.1	† 5.0	† 8.0	† 6.8	W. 2.	W. 3.	W. 1.	0.	3.	o	o	o	kl. 1.	kl. 2.	tr. 3.
27	26. 3.1	26. 3.4	26. 3.7	† 3.0	† 7.7	† 4.0	W. 4.	W. 3.	W. 3.	0.	2.	Reg.	o	o	tr. 3.	tr. 1.	tr. 2.
28	26. 2.0	26. 0.0	25. 11.0	† 2.5	† 7.0	† 8.5	W. 1.	Sw. 1.	W. 3.	0.	1.	Schn.	Reg.	Reg.	tr. 3.	tr. 3.	tr. 3.
29	25. 11.5	25. 11.2	25. 11.7	† 6.7	† 11.0	† 8.7	W. 4.	Sw. 2.	W. 4.	0.	0.	Reg.	o	Reg.	tr. 3.	tr. 2.	tr. 3.
☽ 30	26. 2.1	26. 3.0	26. 3.7	† 7.5	† 8.0	† 6.7	W. 1.	W. 2.	W. 1.	0.	1.	o	Reg.	o	tr. 1.	tr. 1.	tr. 2.

Digitized by Google

II. Gnädigſtes Reſcript im Betreffe der Weißgärber, Neſtler und Tuchſcherer. Dat. München den 31. October 1786 *).

Sereniſsimus Elector.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben auf unterthönigſtes Bitten ſämmentlicher Weißgärbern in Baiern um Herſtellung einer allgemeinen Uebereinkunft zwiſchen ihnen, den Neſtlern und Tuchſcherern, dann dießfalls umſtändlich erſtatteten Commercii Collegii Bericht de dato 14. Sept. ai. curr. gnädigſt zu reſolviren geruhet, daß ſowohl in Anbetracht der Weißgärber, als Neſtler und Tuchſcherer bey der vorig alten Obſervanz ſein unabänderliches Verbleiben haben, ſohin weder eine Commiſsion zur Herſtellung einiger Uebereinkunft weder ein iudicium mixtum ſelectum aufgeſtellet, ſondern lediglich bey dem alten Herkommen in Zukunft belaſſen werden ſolle. Wornach das Churfürſtl. Commercii Collegium die Supplicanten zu verbſcheiden, und das Weitere hiernach zu verfügen weis. München den 31. October ao. 1786.

Carl Theodor, Churfürſt.

A. Fr. v. Kreitdmayer vidit.

Ad Mandatum ſereniſsimi D. D. Electoris proprium

German Gottfried von Dumhoff.

*) Die in dieſer Sache vorgegangenen Reſolutionen ſind in den Intelligenzblättern vom J. 1784, S. 2 6; 1785, S. 220, und 1786, S. 218 nachzuleſen.

VIII. Des Herrn Fürſtbiſchofs zu Lüttich Bücherverboth. Dat. den 21. November 1786.

Wir Conſtantinus Franciſcus von Gottes Gnaden Biſchof und Fürſt zu Lüttich des h. R. R. Fürſt, Herzog zu Buillon, Marggraf von Franchemont, Graf von Looz und Horn, Baron von Herſtal ꝛc. ꝛc.

„Allen und jeden, welchen gegenwärtiges zu Geſicht kommen wird, Unſern Gruß im Herrn! Ob Wir gleich gemäß Unſrer Hirtenpflicht und Sorgfalt immer Uns verbunden fühlen, mit unermüdeter Liebe ſowohl unſre Geiſtlichkeit, als das Uns anvertraute Volk über Sachen, die ihr Heil angehen, zu ermahnen, und zu warnen, damit nicht, indem wir ſchlafen, der Feind kommel, und Unkraut mitten unter den Weizen säe; ſo empfinden Wir demnach einen deſto heftigern Trieb in Uns, dieſe Pflicht zu erfüllen, je näher Wir jene gefährlichen Zeiten herannahen ſehen, von denen der heilige Geiſt warnend ſpricht, daß es in des letzten Tagen Menſchen geben werde, in ſich ſelbſt verliebt, voll böſer Begierlichkeiten, aufgeblaſen, hochmüthig; viehiſch; ganz geiſtlos; nach ihren Gelüſten dahin wandelnd in ihren Gottloſigkeiten; böſe Menſchen und Verführer, welche hin und her irren, und in Irrthum verleiten. Wir ſehen, wie die Gottloſigkeit allenthalben überhandnimmt, und die brüderliche Liebe erkaltet, wie die alte Einfalt in Verſchlagenheit ausartet, und die Reinlichkeit der Sitten in Ausgelaſſenheit; wie die Verehrung Gottes verachtet, die Kirchengebothe und die Edicte der Fürſten ungeſtraft verletzet werden, beſonders von jener Zeit an, ſeit dem der anſteckende Zuſammenfluß ſchädlicher Schriften und Bücher ganze Provinzen, gleich einem Strome, überſchwemmet hat.

„Unſere Vorfahrer, glorwürdigen Andenkens, Erneſtus im Jahre 1589, Ferdinandus in der Diöceſanſynode vom Jahre 1618, Joſephus Clemens im Jahre 1715, Georgius Ludovicus im Jahre 1732, Johannes Theodorus im Jahre 1744, und 1749, und noch andere haben ſichs immer angelegen ſeyn laſſen, die ihrer Sorgfalt untergebenen Rechtgläubigen von Leſung ſolcher Bücher abzuhalten, aus denen unbehutſame und einfältige Menſchen einigen Schaden ſich zuziehen könnten: da ſie die Satzungen der heiligen Mutter Kirche ſtandhaft befolgten, ſo haben ſie Mancherley vorgeſchrieben und verordnet, was zur Erhaltung der Glaubenslauterkeit, und der Sittenzucht am Zuträglichſten iſt, und haben, um dem Drucke, und der Verbreitung der Bücher Schranken zu ſetzen, wiederholt unter ſcharfen Strafen unter andern ganz vorſichtig befohlen: 1) Daß die Drucker und Buchhändler gehalten ſeyn ſollen, ein Inventar von

allen und jeden Büchern, die ſie gedruckt oder verlegt haben, zu verfertigen, und den Deputirten des Synodus, oder einem aus ihnen um die erfoderliche Begnehmigung vorzulegen. 2) Daß die wo immer her erhaltenen oder zu erhaltenden Bücherpäcke nicht anders weder von Kaufleuten, noch Buchhändlern eröffnet werden ſollen, als in Gegenwart der Deputirten, welche die von ihnen geprüften Bücher entweder unterdrücken, oder ins Verzeichniß ſetzen laſſen können, zu welchem Ende jene Päcke in den von dieſen angezeigten Orte überbracht werden müſſen. 3) Daß ſich niemand in den Buchhandel menge, ehe er vom geiſtlichen Generalvicar aufgenommen worden iſt, und in deſſen Hände die Glaubensprofeßion, und den ihm vorzulegenden Eid abgeleget hat. 4) Daß jeder Buchhändler oder Handelsmann mit einem Eide ſich verpflichte, nichts zu drucken, zu verkaufen, auszutheilen, oder bey ſich zu behalten, was nicht gemeldtem Generalvicar, oder den Deputirten vorgezeigt worden ſey. 5) Daß die Buchhändler und Verleger das Verzeichniß der verbothenen Bücher bey ſich haben ſollen, um daſſelbe öfter nachzuſehen. 6) Daß jenem Eide zu Folge nichts mit eigener oder fremder Preſſe gedruckt, keine Bücher oder Büchlein, Blätter oder Blättlein, wo ſie immer gedruckt, oder wo immer her empfangen worden ſind (Unter dem Namen der Büchlein oder Blätter werden auch die Verzeichniſſe der Auctions- oder ſonſtiger Verkaufsbücher verſtanden) gedruckt, verkauft, ausgetheilt, oder aufbehalten werden ſollen, ehe ſie nicht vom Generalvicar, oder den Deputirten nach eröffneten Bücherpäcken eingeſehen, geprüfet und gutgeheiſſen worden ſind. 7) Das öffentliche oder geſchworne Schätzmeiſter keine andere, als die im mit Genehmigung des Generalvikars gedruckten Verzeichniße enthaltenen Bücher zu verkaufen ſich unterſtehen ſollen.

„Da nun aber die Frechheit, oder die ſchändliche Gewinnſucht einiger Menſchen ſo weit gekommen iſt, daß ſie mit Verachtung dieſer ſo heilſamen Verordnungen und Befehle, und der in denſelben feſtgeſetzten Strafen, fremdes ſowohl, als eigenes Seelenheil hintanſetzen, und Bücher, Broſchüren, fliegende Blätter, und dergleichen der Religion, und den Sitten nachtheiliges Zeug herauszugeben, zu verkaufen, und zu verbreiten kein Bedenken tragen: ſo finden Wir Uns gedrungen, zum Beſten der uns anvertrauten Heerde die obengedachten Verordnungen Unſerer Vorfahrer zu erneuern, und ihre Vollziehung nach eben angeführter Reihe einzuſchärfen; auch zugleich Unſerm Archifiscus aufzutragen, ſorgfältig darob zu wachen, und wider die Uebertreter ohne alle Nachſicht und Rückſicht zu verfahren. Endlich befehlen Wir allen und jeden Buchdruckern, Buchhändlern und Verlegern hiemit gemeſſenſt, daß ſie binnen Monatsfriſt von heutigem Datum an vor Unſrem Generalvicar ſich über die Erlaubniß des Bücherhandels ausweiſen, das Glaubensbekenntniß in deſſen Hände ablegen, und den vorgeſchriebenen Gehorſamseid leiſten ſollen. Damit aber niemand ſich mit Unwiſſenheit entſchuldigen möge, ſo haben Wir Gegenwärtiges in Druck legen, an gehörigen Orten aufheften, und durch die Pfarrer und andere Verkünder des göttlichen Worts beim Volke vortragen laſſen. Gegeben in Unſrem Palaſte mit der Unterſchrift Unſers geiſtlichen Generalvicars, und Unſerm gewöhnlichen Inſigel, den 21. November 1786 *)

H. Graf von Rougrave, Generalvicar.

*) Dieſes Verboth ſoll im ganzen Lüttricherlande groſſen Widerſpruch erreget haben, worüber ſich zwar nicht zu verwundern iſt, wenn man bedenket, wie weit heut zu Tage in allen Ständen die falſche Aufklärung eingeriſſen hat; und da es gar viele eigennützige Buchhändler giebt, die ſich kein Gewiſſen machen religions- und ſittenloſe Schriften zu verlegen und zu verbreiten, ſo wäre wohl zu wünſchen, daß man in allen Staaten ähnliche Verordnungen ſehen möchte. In wie weit die allzugroße Lesbegierde in einem Staate ſchädlich ſey, darüber hat ſich der Verfaſſer des Wochenblatts für den Menſchen und Bürger im 4. und 5. Stück umſtändlich erklärt.

IX. Finanz- Münz- Handlungs- und Manufacturnachrichten.

Aus Baiern den 20. December. So wie man in Teutſchland durchgängig auf Fabriken und Manufakturanlegung bedacht iſt,

breitet ſich dieſe Thätigkeit auch in Baiern aus. Der Titl. Herr Regierungsrath in Landshut Friederich Pößl hat zwo Maſchinen erfunden. Die eine Kartatſcht die Baumwolle gleich zum Spinnen, und zwar des Tags 18 bis 20 Pfund, und wird von einem einzigen Manne getrieben; die andere ſpinnt, hat 102 Spindel, und macht alſo auf einmal 102 Fäden: und auch dieſe Maſchine kann von einem Knabe oder Mägdchen von 15 Jahren leicht getrieben werden. Dieſer Verſuch hat dem Herrn Erfinder ſchon ſo weit gelungen, daß bereits dabey 40 Perſonen Arbeit finden, und man hat auch aus der auf dieſen Maſchinen geſponnen Wolle nicht nur ſehr gute Strümpfe, Schlaufhauben, ſondern auch guten Parchent von verſchiedener Gattung verfertigt, und man kann nun für ſehr billige Preiſe ſowohl geſponnene als ungeſponnene Wolle, Parchent und anders haben. Und zu mehrer Beförderung dieſer für das Vaterland ſehr nutzbaren Unternehmung haben Se. churfſt. Durchl. dem Erfinder folgendes Privilegium gnädigſt ertheilet:

„ Nachdem Se. churfürſtl. Durchl. zu Pfalz Baiern unſer allſeits gnädigſter Herr untern 5. July a. c. gnädigſt bewilligt und reſolvirt haben, daß höchſt dero Regierungsrath zu Landshut Friederich Pößl, die auf ſeinen erfundenen Maſchinen geſponnene Baumwolle an jedermann verkaufen zu dürfen, von dem churfürſtl. Commercium Collegio nicht allein gegenwärtigen gnädigſtes Privilegium exclusivum auf 10 Jahre lang ausgefertiget, ſondern auch deſſen zu allgemeinen Beſten abziehlenden Eifer um ſo mehr beſtmöglichſt unterſtützet werden ſoll, als hiedurch vielen ſonſt müßigen Händen Brod, und dem Staate Nutzen verſchaft wird. „

„ Als wird ſich zu Folge ſdes gnädigſten Privilegii exclusivi Niemand, wer er immer ſey, bey würklicher Confiscation, dann 100. Reichsthaler Straf (wovon die Helfte dem Innhaber des Privilegii, die andere Helfte aber den Aufbringer zufallen ſoll) unterfangen, die von dem mehrgedachten Regierungsrath Pößl neu erfundene Spinn- und Kartaſchmaſchinen nachzumachen, oder zu gebrauchen, ſolchem nach wird ſich jedermann hiernach zu achten, und vor Schaden zu hütten. Gegeben in der churfürſtl. Haupt- und Reſidenzſtadt München den 1. Aug. 1786.

Warſchau, den 27 Dec. Einer der allerwichtigſten Gegenſtände dieſes Reichstags war der Geld-Cours. Der König that nämlich den Ständen in ſeiner dritten Propoſition den Vorſchlag, den gegenwärtigen Cours der vollwichtigen Ducaten auf achtzehn pohlniſche Gulden zu erhöhen. Bisher ſtand er auf Sechzehn und ¾. Der Schluß fiel dahin aus: „ Daß die Erhöhung des Ducaten auf achzehn pohlniſche Gulden feſtgeſetzt, und den beyden Schatzcommißionen aufgegeben werden ſolle, innerhalb zwey Monaten, mit der Münzcommißion gemeinſchaftlich, den Cours des Silbergeldes, nach dem in den angränzenden Ländern angenommenen Münzfuße, einzurichten. „ Aus allem aber, was darüber geſprochen wurde, konnte man abnehmen, das die allgemeine Meynung dahin gieng, der bisherige Münzfuß ſey die alleinige Urſache, daß das Land von allem Silbergelde entblößt ſey. Man glaubte, daß, je ſchlechter das Geld ſey, deſto weniger habe man die Ausfuhr deſſelben zu befürchten. Zu dem fand man es bequem, dem Schatze den Ducaten zu achzehn Gulden anzurechnen, da man ihn bisher in die Caſſen der Republik zu sechzehn und drey Viertel geliefert hatte.

Berlin, den 30. Dec. Die neuen Verordnungen wegen des Tobacks- und Kaffeehandels bringen neues Leben und neue Thätigkeit in die Handlung. Von einer Seite ſieht man der ſchon gewiſſen Entſtehung neuer Handlungshäuſer entgegen, von der andern die ſchon beſtehenden beträchtlichen Beſtellungen von Virginiſchen Tobacksblättern machen, und mehrere fremde Kaufleute in unſern Staaten ankommen, um an dieſem Articel auf irgend eine Art Theil zu nehmen. Sehr begierig iſt man auf den Plan, welcher die bisherigen Contrebante von Kaffee und Toback heben und ausrotten ſoll. So viel iſt übrigens gewiß, daß dem Syſteme der Acciſe eine der größten Veränderungen bevorſtehet, und mit allem nur möglichen Fleiße an deſſen Verbeßerung gearbeitet wird. Die Franzoſen aber werden in Zukunft nicht mehr, wie unter der vorigen Regierung den Vorzug

Digitized by Google

haben, ſondern der König wird, wie er es ſchon bey andern Einrichtungen gethan hat, mehr Rückſicht auf die Teutſchen nehmen, und hier ſogar alles Perſonal ausſchließen, welches keiner andern, als der Franzöſiſchen Sprache, mächtig iſt. Man verſpricht ſich zwar ſehr viel von dieſem veränderten Plane, doch glaubt man nicht, daß der Nutzen deſſelben ſogleich in die Augen fallen möchte.

XII. Hoſpitäler.

Die Bemerkungen, welche der einſichtsvolle Arzt, Herr Girtaner, von einigen Spitälern Frankreichs in dieſem Jahre machte, können wirklich nichts anders als Mitleiden mit den daſigen unglückſeligen Kranken erregen. Bei dem Spitale zu Lyon bemerkt er es als etwas unterſcheidendes, daß daſelbſt nie über zwey! Kranke in einem Bette liegen. In Grenoble aber fand er in dem Saale, wo die kranken Soldaten aufgenommen werden, die Unreinlichkeit ſo groß und den Geſtank ſo abſcheulich, daß er kaum 5 Minuten lang darinn aushalten konnte. Bicetre bey Paris iſt der Aufenthaltsort des Abſchaums der Menſchheit, und enthält in allem gegen 8000 Perſonen unter ſeinen Mauern. Wahnſinnige, Veneriſche und Kinder mit dem Grinde finden hier ein Spital; Spitzbuben und Beutelſchneider ein Gefängniß. Die Art, wie die veneriſchen Kranken behandelt werden, iſt ſchauderhaft. Alle 3 Monate fängt ein ſogenanntes Traitement an. Es werden nämlich 300 veneriſche Perſonen (halb Männer und halb Weiber) ausgeſucht, die in zwey verſchiedenen Sälen das dreymonatliche Traitement oder die Kur ausſtehen müſſen. Die ſich nicht bey der Hauptviſite mit unterſuchen ließen, deren oft noch 4 bis 500 ſind, müſſen ſich noch 3 Monate gedulden, bis die Reihe der Kur auch an ſie kömmt. Indeſſen gewinnt das Gift um ſo mehr Zeit, die Krankheit noch ſchrecklicher zu machen. Die Behandlung iſt, ohne Unterſchied der verſchiedenen Symptome, für alle Kranke einerley. Der größte Theil wird daher auch nicht geheilt, kommt in kurzer Zeit wieder, ſteht die Kur noch einmal aus, und behalt nichts deſto weniger das Gift in ſeinem Körper.

XIII. Sehr nutzbar anzuwendende Verwahrungsmittel gegen die Viehſeuche, ſo durch ein churfürſtl. preußiſ. Publicandum, d. d. Berlin den 10. Auguſt 1786 ſind bekannt gemacht worden.

Dieſe Verwahrungsmittel beſtehen 1tens aus dem gemeinen Küchenſalze, und dem Wacholder- oder ſogenannten Hobbigbeeren. Die guten Eigenſchaften dieſes Salzes befördern bey dem Rindvieh ſowohl, als bey Schaafen, die Verdauung des Futters, zertheilen alle in dem Magen und Eingeweiden befindliche, von ungeſunden Futter entſtandenen Cruditäten, Schleim ꝛc. und benehmen dem Blute die Diſpoſition zur Fäulniß und Entzündung, ſo wie denn auch die Wachholder- oder Hobbigbeeren, nach ihren balſamiſchen und gewürzhaften Beſtandtheilen, den Magen und die Gedärme ſtärken, die Verdauung gleichfalls befördern, die Blähungen vertreiben, das Blut reinigen, die unreinen Theile durch Urin und Schweiß abführen, nicht minder der Fäulniß widerſtehen, und die Anſteckung aller bösartigen Fieber ꝛc. verhindern. Um nun dieſes Mittel gehörig in Anwendung zu bringen, muß das Salz mit den Wacholder- oder Hobbigbeeren, nachdem ſolche zu einem gröblichen Pulver geſtoßen worden, zu gleichen Theilen vermiſcht werden. Von dieſem Präſervativ wird jedem Stücke Rindvieh ſoviel als mit fünf Fingern gefaßt werden kann, täglich, oder wenigſtens wöchentlich etlichemal gegeben, den Schaafen aber in den Salzrinnen zum Lecken vorgelegt.

Auch wird zweytens empfohlen, daß das Heu, welches doch vorzüglich zur Nahrung des Viehes dient, gehörig trocken eingeerndtet werde. Nach dem bisherigen Gebrauche läßt der Landmann das abgehauene Heu auf dem Schwaad liegen, die Wieſen mögen von dem von Ueberſchwemmung ſtehen gebliebenen Waſſer angeſchwellt ſeyn oder nicht, er bringt ſolches auch zur Regenzeit noch naß in großen Haufen, da es denn noch weniger austrocknen kann, ſich erhitzt, und bereits dumpfig in die Scheune gebracht wird. Würde ſolches gehörig vorher ausgeklopft, wie einige praktiſche Wirthe ihr gewonnenes Heu vom Schlamm im vorigen Jah-

Digitized by Google

re gereinigt, und dadurch ihren Schaafſtand bey dem damaligen Sterben conſervirt haben, ſo würde ſolches von Nutzen ſeyn. Allein dieſes iſt nicht hinreichend, ſondern der Landwirth muß auch unter oberwähnten vor der Heuerndte ſich ergebenden Umſtänden das Heu nicht in Hauſen, vielmehr nach folgendem Gebrauch, wie es mit Nutzen in denjenigen Ländern geſchieht, woſelbſt täglich um die Zeit der Heuerndte ſehr viel Regen einfällt, und das Gras auf den Wieſen niemals recht austrocknet, verfahren: Er ſetzt nämlich das Heu nicht in Hauſen, ſondern es werden Stöcke kreuzweiſe in die Erde geſetzt, auf ſolche Stangen in die Länge gelegt, hin und wieder werden an dieſen liegenden Stangen andere Stangen zur Hältniß tief und gerade in die Erde geſteckt, und ſolchergeſtalt das Heu auf beyden Seiten in lange ſchmale Wände angelegt, damit die Luft etwas durchziehen, und beſſer als in den dicht geſetzten Schobern trocknen könne. Oben werden dieſe Wände, abgeſchrägt, damit das Regenwaſſer ablaufe, und die zur beſſern Haltung in die Erde geſetzten Stöcke geben dieſen Heuwänden eine Feſtigkeit gegen die Winde. Bey dieſer Veranſtaltung, welche die Noth gelehret, und die Erfahrung bewährt, gefunden hat, wird das Heu, des täglichen Regenwetters ohnerachtet, völlig trocken, ohne ſich zu erhitzen.

XV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 27. Nov.. bis 4. Dec.

		höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz.	Schaff.	22 fl. — kr.	20 fl. — kr.
Bäckerweitz.	—	22 fl. — kr.	15 fl. — kr.
Korn	—	13 fl. 40 kr.	12 fl. — kr.
Gerſte	—	17 fl. 44 kr.	17 fl. — kr.
Haber,	Metzen	— fl. 32 kr.	— fl. 30 kr.

b) Stadt Pfaffenhofen den 4. December.

Weitz. Schl.	12 fl — kr.	Korn Schl.	7 fl. 30 kr.
Gerſte —	5 fl. 30 kr.	Haber —	3 fl. 24 kr.

c) Stadt Erding den 7. December.

Zugeführt . . . 2900 Schäffel.
Verkauft . . . 2620 —

Weitz. Schl.	11 fl. — kr.	Korn Schl.	7 fl. — kr.
Gerſte —	5 fl. 30 kr.	Haber —	3 fl. 15 kr.

d) Reichsſtadt Augsburg den 8. December.

Weitz. Schl.	11 fl. 28 kr.	Kern Schl.	11 fl. 56 kr.
Roggen —	7 fl. 32 kr.	Gerſte —	6 fl. 49 kr.
Haber —	3 fl. 40 kr.		

e) Reſidenzſtadt München den 9. December.

Zugeführt . . . 4171 Schäffel.
Verkauft . . . 3363 —

Weitz. Schl.	12 fl. — kr.	Korn Schl.	8 fl. 15 kr.
Gerſte —	6 fl. 30 kr.	Haber —	4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Ehehaftbaadgerechtigkeit ſammt Hauſe in der Hofmarkt Gern.

Die in hieſiger Hofmarkt vorhanden leibrechte Ehehaftsbaad Gerechtigkeit ſammt einem wohl gemauerten Hauſe mit 9 Zimmern, und kleinen Gärtl dabey, iſt an den Meiſtbiettenden zuverkauffen, und hiezu Mondtag der 22. Jänner des eingehend 1787. Jahrs feſtgeſetzet.

Erfahrne und mit guten Zeugniſſen verſehene Kaufsliebhaber können ſich bis dahin, wenn ſie ſich über das Mehrere näher erkundigen wollen, bey hieſigen Amte nach Belieben melden, und dann am obbemelten Tage dem Verkauf ſelbſt abwarten.

Anbey wird noch angefügt, daß ſich bey ſolchen Baad auch Aegger und Wießgründe befinden, die zwar dermal verſtiftet, in 4 Jahren aber wieder eingelöſet werden können. Geſchehen den 11 Dec. 1786.

Der Freyfrau von Ingenheim, gebornen Reichs-Gräfinn von Cloſen Hofmarkts Gericht Gern.

Oederer Verwalter.

a) Weinwirthsgerechtigkeit ſammt Hauſe und andern in der Stadt Landsberg.

Da man auf Anbringen der Gläubiger das von Math. Mayrbacher, bürgerl. Weinwirthe der Orten bisher beſeſſene Vermögen, beſtehend in einer gemauerten Behauſung nebſt anklebender Weinwirthsgerechtigkeit, Stadl und Stallung, dann 1½ Anger und Krautgarten Dienſtag den 13. Monats Hornung künftigen Jahres an den Meiſtbietenden zu verkaufen gedenket; als wird ſolches den Kaufsliebhabern des Endes willen kund gemacht, damit ſich ſelbe gehörten Tags frühe gewöhnlicher Rathszeit auf

dem hieſigen Rathhauſe ſtellen, ihr Kaufsanboth ad Protocollum bringen, und das Weitere behörig abwarten ſollen. Act. den 20. Dec. 1786.

Bürgermeiſter und Räthe der churfürſtl. Gränzſtadt Landsberg.

c) Bäckersgerechtigkeit ſammt Hauſe u. andern.

In der churpfalzbaieriſch. Gränzſtadt Landsberg iſt in einer ſehr gelegenen Gaße eine wohlgebaute dreygadige Behauſung, woran ein Hof, Stallung und Hausgärtel anſtößt, nebſt einer Bäckersgerechtigkeit um einen billigen Preis zu verkaufen, oder auch gegen Caution zu verſtiften, nicht weniger ſiehet nach Belieben Aecker, Aenger, ſo anders kauf-oder ſtiftweis mit zu übernehmen. Der Liebhaber hiezu kann ſich bey der löbl. Stadtſchreiberey, oder bey Tit. dem Freyh. von Donnerſpergiſchen Verwalter Herrn Norbert Reiber, in loco Landsberg als Anwald des Eigenthümers gehörig melden.

XVI. Kundmachungen.

b) Kundmachung in Betreffe der Caſpar Pramhofers Dechants und Pfarrers zu Aſtet Verlaſſenſchaftsſache.

Anderthalbjahre ſind bereits verfloſſen, daß Kaſpar Pramhofer, geweſener Dechant und Pfarrer zu Aſtett, geſtorben, ohne daß ſich jemand um deſſen hinterlaſſene beträchtliche Erbſchaft weder bey einem hochfürſtl. ſalzburgiſchen Hofrath, noch dem untergeordneten hochfürſtl. ſalzburgiſchen Pfleggericht Matſee gemeldet hat. Es werden demnach auf erhaltenen Specialbefehl erwähnter hohen Landesſtelle alle jene, welche zu gedachter Erbſchaft ſowohl in Geſtalt als Erben, oder in ſonſt einem andern Betracht ein gegründetes Recht, oder Anſpruch zu haben vermeynen, dergeſtalten vorgeladen, daß ſie binnen drey Monaten, welche Zeit denenſelben hiermit als eine peremptoriſche Friſt angeſetzet wird, bey vorgedachtem hochfürſtl. Hofrath entweder elbſt, oder durch einen mit genüglicher Vollmacht verſehehen Gewalttrager erſcheinen, und ſich zu dieſer Erbſchaft rechtsbegnügig legitimiren, oder ihren ſonſtigen Anſpruch rechtmäßig beweiſen ſollen, worauf weiters erfolgen wird, was Rechtens iſt. Gegeben Salzburg den 21. October 1786.

Hochfürſtl. Hofrathskanzley allda.

c) Gerichtliche Vorladung an Johann Bernard Mezler geweßten Wirth an der Burach.

Johann Bernhard Mezler, geweſter Wirth an der Burach, hat im Jahr 1750 ſein kaum vorher geheuratheteſ Weib boshaft verlaſſen, und damaligem Vernehmen nach ſich in fremde Kriegsdienſte begeben, ſeit 1752 aber weiter nichts mehr von ſich hören laſſen. Da er nun auch bereits das 60te Jahr ſeines Alters zurückgelegt, und dieſes verbunden mit einem 30jährigen Stillſchweigen nach hieſigen Statuten hinlänglich iſt, das Vermögen den nächſten Anverwandten als volles Erbe zu adjudiziren; und denn dieſem Johann Bernhard Mezeler 14 Jahr nach ſeiner Entweichung eine Erbſchaft angefallen, ſo deſſen damaliger nächſter Erb bereits zu Handen bekommen, Als wird derſelbe anmit peremtorie, daß er ſich von jezt an innerhalb 18 Wochen bey allhieſiger Kanzley melden ſolle, fürgeladen, maſſen im Nichterſcheinungsfall er pro mortuo erklärt, und ſein Vermögen dem nächſten Anverwandten pleno jure zugeſprochen werden wird. Memmingen den 3. Dec. 1786.

Kanzley allda.

XVII. Litterariſche Anzeigen.

Kleine juriſtiſche Bibliothek oder ausführliche Nachrichten von neuen kleinen juriſtiſchen vornämlich akademiſchen Schriften mit unpartheyiſchen Prüfungen derſelben. Heraus gegeben von Joh. Ludw. Klüber Doct. der R. auf der Univerſität Erlang. Erſter Band. Erſtes bis viertes Stück. Erlang bey Palm 1786. in 8. 500 Seiten.

Die Beſtimmung dieſes Journals iſt von allen neuen Schriften dieſer auf dem Titel angezeigten Art, ſoviel durch den Buchhandel, durch Privatcorreſpondenz und Bekanntſchaften, oder durch die Gütigkeit der Verfaſſer zu haben ſeyn wird, kernhafte Auszüge mit unparteyiſchen Prüfungen denſelben zuliefern. Es ſoll auf dieſe Weiſe den gröſten Theile der Rechtsgelehrten theils den Beſitz und das Leſen jener Schriften entbehrlich machen, theils die Kenntniß des Daſeyns und Werths derſelben erleichtern.

D. Chriſt. Frider. Reuſs, Med. Prof. Publ. in Alma Eberhardino-Carolina &c. Diſpenſatorium univerſale ad tempora noſtra accomodatum, et ad formam Lexici che-

Digitized by Google

mico-pharmaceutici redactum. Straß-burg bey Amand König 1786 in 8. 612 S.

Gegenwärtiges Diſpenſatorium iſt mehr für den Arzt und Wundarzt, als für den Apothecker mit unverdroſſenem Fleiſe und ungemeiner Beleſenheit ausgearbeitet worden, doch kann es auch letzteren zur nützlichen Ueberſicht dienen, wenn er ſich von den verſchiedenen Zubereitungsarten einfacher ſowohl als zuſammengeſetzter Arzneymittel, die theils in verſchidene Apotheckerbücher aufgenommen, theils von einzeln Schriftſtellern zu gewiſſen Abſichten empfohlen worden, durch eine Blick belehren will.

Rede von der Tugend dem nothwendigſten Beſtandtheile zur Nationalſtärke. An dem höchſt erfreulichen Namensfeſte des durchleuchtigſten Churfürſten Carl Theodor Pfalzgrafen bey Rhein, Herzoges in Ober- und Niederbaiern ꝛc. ꝛc. bey gehaltener Hauptverſammlung zu Burghauſen abgeleſen von Leopold Freyherr von Hartmann den 4. Wintermonats 1786. München zu finden in der Lentneriſchen Buchhandlung in 4to S. 24.

Da es unſern Leſern ſchon bekannt iſt, mit welcher Freyheit und den wärmſten Patriotismus der Freyherr von Hartmann ſeine Schriften abfaſſet, ſo können wir ſie verſichern, daß der Hr. Verfaſſer auch in dieſer ſich als einen edel denkenden und beredeten Redner zeigt, dem es nur darum zu thun iſt, ſeinen Mitbürgern die Tugend als den vorzüglichſten Gegenſtand zur dauerhaften und unerſchütterten Glückſeligkeit des Vaterlandes einzuprägen. Dieſer Rede ſind auch des Hrn. Regierungsrathe von Göhl kurz geſammelte Begriffe von den Eigenſchaften und dem ökonomiſchen Nutzen der Erdartiſchocke, angehängt. Dieſe Schrift verdient wegen ihres mehrfältigen Nutzen unter den Oekonomen bekannter zu werden, daher werden wir ſie nächſtens dieſen Blättern einrücken.

Unterſuchung des Küchenſalzes nach ſeinen vorzüglichen Eigenſchaften und Wirkungen beym Einſalzen. Heidelberg, bey den Gebrüdern Pfähler 1786. in 8vo. Seit. 46.

Das wichtigſte, was dieſe Bogen enthalten, ſind Verſuche, welche zeigen, daß das reinſte trockneſte Kochſalz, deſſen Wirkſamkeit des Zuſatz des vitriolinen Weinſteins und des Wunderſalzes weder hindert, noch verſtärkt, zum Einſalzen des Fleiſches das beſte ſey.

Vollſtändiges Kochbuch und Konfituren-Lexicon oder alphabetiſcher Auszug aus den beſten in- und ausländiſchen Koch- Back- und Konfiturenbüchern. Ulm in der ſtettiſchen Buchhandlung 1786 in 8vo 582 Seit.

Ziemlich vollſtändig, fängt mit Aal abziehen und hört bey einer Zwiebelſuppe auf. Die heut zu Tage ſo reichlich ſich vermehrente Küch- und Haushaltungslitteratur hat nicht nur den Nutzen, daß eine brave Hausmutter ſich mit ein paar Kochbüchern ſehr leicht eine geſchichte Köchinn ziehen, ſondern auch manche Dame ihr ganzes Hausweſen von Kanape aus beſorgen kann.

Anweiſung, wie auf eine leichte Art alle nur mögliche Feuerungen zur Holzerſparnis eingerichtet werden können, um dadurch der in dem Lande höchſt verderblichen Holzverſchwendung Einhalt zu thun, lediglich auf Erfahrungen gegründet, von Heinrich Jachtmann mit dazu gehörigen Kupfern. Erſter Theil. Berlin bey Spener 1786 in gr. 8vo.

Bey den immer höher anſteigenden Holzpreiſen verdient gewiß jeder Beytrag, der zur Holzerſparung ſichere Anleitung giebt allgemeine Aufmerkſamkeit, und dahin kann mit Recht dieſe Schrift gerechnet werden. Der Herr Verfaſſer beſtimmt darinn, was er von einem gut eingerichteten Ofen fodere, und das iſt folgendes: Er muß mit einer geringen Quantität Holz in kurzer Zeit erhitzt werden können, acht bis zehn Stunden lang eine der Geſundheit zuträgliche Wärme geben, gut ziehen, ſich nie verſtopfen, und im Kamin wenig Ruß anſetzen, und was den Bau anbetrift dauerhaft ſeyn. „ Alles dieſes leiſten, die nach Herrn J. Methode angelegten Oefen, wenn der Bau gut dirigirt, und bey der Heitzung ſelbſt vorſchriftmäßig verfahren wird.

Magazin für Apotheker, Chemiſten, und Materialiſten, herausgegeben von Caſpar Philipp Elwert. Nürnberg bey Biſchof Erſtes Stück 1785 zweytes Stück 1786. in 8vo.

Des Herrn Herausgebers dieſes allerdings nützlichen und wichtigen Magazins Abſicht geht vorzüglich dahin theils diejenigen Aufſätze und Abhandlungen, die in die Chemie und Pharmacie einſchlagen, gemeinnütziger und bekanter zu machen, theils aber auch den Apothekern und Chemiſten Bemerkungen und Verſuche mitzutheilen; überhaupt nützliche Kenntniße unter ſie zu verbreiten.

XXII. Verläumdung.

Wer mich haſſet, wer mich ſchimpft, deſſen Bosheit giebt am Tag,
Daß ihm meine Redlichkeit wo zuwiderlaufen mag.

Churpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.
Mit Churfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finaueriſchen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

56 Stück. München den 29 December. 1786.

I. Meteorologiſche Beobachtungen im Monate October.

Tage.	Schweremaß.			Wärmemaß.			Winde.			Lufterſchein.			Wetter.		
	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.
	" ‴	" ‴	" ‴	°	°	°									
1	26. 5.0	26. 6.5	26. 7.7	† 3.7	† 8.0	† 7.7	W. 3.	W. 2.	W. 1.	Reg.	o	o	tr. 1.	fl. 1.	fl. 1.
2	26. 7.9	26. 7.9	26. 7.8	† 4.8	† 8.7	† 5.0	W.	W.	W.	o	Reg.	o	fl. 2.	fl. 1.	fl. 1.
3	26. 7.5	26. 6.8	26. 6.4	† 5.0	† 12.0	† 4.8	W.	N. 2.	N. 2.	●	o	o	fl. 2.	fl. 1.	fl. 3.
4	26. 5.1	26. 4.2	26. 3.3	† 2.5	† 12.0	† 9.0	No.	No.	No.	Nebel.	o	o	fl. 1.	fl. 1.	fl. 1.
5	26. 2.2	26. 2.5	26. 3.7	† 7.2	† 8.6	† 5.4	W. 3.	W. 3.	W.	Reg.	o	●	tr. 2.	tr. 2.	fl. 4.
6	26. 4.5	26. 5.	26. 6.4	† 6.0	† 8.7	† 5.2	W. 3.	W. 2.	W.	●	●	o	tr. 1.	fl. 1.	fl. 3.
☉ 7	26. 4.5	26. 4.4	26. 4.2	† 3.0	† 15.0	† 8.0	S.	S.	S. 2.	o	o	o	fl. 2.	fl. 2.	fl. 3.
Erdn. 8	26. 4.0	26. 4.0	26. 4.0	† 6.0	† 15.8	† 9.7	S.	Sſo.	So.	o	o	o	fl. 2.	fl. 2.	fl 3.
9	26. 4.8	26. 5.6	26. 4.9	† 7.3	† 15.4	† 9.8	Sſo.	O.	O.	o	●	o	fl. 4.	fl. 4.	fl. 3.
10	26. 4.2	26. 3.6	26. 3.5	† 6.8	† 16.4	† 12.8	O.	O.	O.	o	o	●	fl. 2.	fl. 3.	fl. 3.
11	26. 5.0	26. 4.8	26. 4.8	† 9.9	† 14.9	† 9.9	W. 1.	O. 1.	O. 1.	trock.	trock.	trock.	fl. 2.	fl. 2.	fl. 2.
12	26. 5.2	26. 4.6	26. 5.1	† 8.5	† 12.3	† 7.7	Wſw. 1.	W. 2.	W. 1.	trock.	o	o	fl. 1.	tr. 1.	fl. 3.
13	26. 5.1	26. 5.4	26. 6.5	† 6.8	† 10.4	† 6.9	Sw. 1.	Wſw. 3	Sw. 1	trock.	trock.	Reg.	fl. 3.	fl. 1.	tr. 2.
14	26. 7.2	26. 7.6	26. 7.7	† 4.0	† 9.3	† 5.2	W. 1.	W. 1.	W. 1	Reg.	trock.	trock.	tr. 1.	fl. 1.	tr. 2.
☾ 15	26. 7.	26. 7.7	26. 7.7	† 3.8	† 7.0	† 4.4	Sw. 1.	W. 3.	W. 1.	trock.	o	o	fl. 1.	fl. 1.	fl. 1.
16	26. 7.5	26. 6.6	26. [illegible]	† 3.8	† 8.0	† 4.3	W. 1.	W. 1.	W. 1.	trock.	o	o	fl. 1.	fl. 2.	fl. 3.
17	26. 5.3	26. 4.8	26. 4.7	† 2.7	† 5.5	† 2.7	W. 1.	W. 1.	W. 1	trock.	●	●	fl. 1.	tr. 2.	fl. 1.
18	26. 6.2	26. 7.6	26. 8.2	- 0.0	† 3.4	† 1.7	Nw. 1.	Nw. 1.	W. 1.	zu N. Reg.	Reg.	o	fl. 3.	fl. 1.	fl. 2.
19	26. 7.9	26. 8.2	26. [illegible]	† 2.0	† 4.9	† 3.5	W. 1.	Wſw. 1.	W. 1.	trock.	trock.	trock.	tr. 2.	fl. 1.	tr. 1.
20	26. 9.0	26. 8.9	26. 8.9	† 3.6	† 6.5	† 4.2	Sw. 1.	W. 1.	W. 1.	trock.	o	o	tr. 2.	tr. 2.	tr. 1.
21	26. 8.6	26. [illegible]	26. 8.2	† 3.4	† 4.7	† 3.6	W. 1.	W. 1.	W. 1.	Neb.	Nebelreiſ.	o	tr. 2.	tr. 2.	tr. 2.
● 22	26. 7.5	26. 7.7	26. 7.8	† 2.5	† 2.5	† 5.9	W. 1.	W. 1.	W. 1.	Neb.	o	o	fl. 1.	fl. 1.	tr. 1.
Erdf. 23	26. 8.2	26. 8.6	26. 9.2	† 4.9	† 9.7	† 6.0	W. 1.	Nnw. 1.	N. 1.	Neb.	o	Reg.	fl. 2.	fl. 1.	fl. 1.
24	26. 9.6	26. 9.7	26. 9.8	- 2.0	† 6.4	† 1.0	N. 1.	No. 2.	O. 1.	●	o	o	fl. 3.	fl. 2.	fl. 4.
25	26. 9.3	26. 9.5	26. 9.6	- 1.5	† 5.8	† 0.7	O. 1.	O. 1.	O. 1.	Reiſ.	●	o	fl. 3.	fl. 4.	fl. 4.
26	26. 9.8	26. 10.1	26. 10.1	- 2.2	† 4.3	† 2.8	O. 1.	O. 1.	O. 1.	R. u. N.	o	o	fl. 4	tr. 1.	tr. 1.
27	26. 9.7	26. 9.3	26. 9.2	- 0.0	† 8.7	† 1.0	O. 1.	O. 1.	O. 1.	R u. N.	o	o	fl. 4.	fl. 4.	fl. 4.
28	26. 9.1	26. 8.9	26. 9.1	- 2.0	† 4.5	† 1.3	O. 1.	O. 2.	O. 1.	Reiſ.	o	o	fl. 4.	fl. 4.	fl. 4.
29	26. 8.2	26. 7.5	26. 7.1	- 3.7	† 2.5	† 2.1	O. 1.	O. 1.	O. 1.	Reiſ.	o	o	fl. 3.	fl. 1.	fl. 3.
☽ 30	26. 6.5	26. 5.9	26. 5.5	- 4.3	† 5.5	† 1.3	O. 1.	O. 1.	O. 1.	R. u. N.	o	o	fl. 3.	fl. 4.	fl. 4.
31	26. 4.7	26. 4.5	26. [illegible]	- 3.4	† 0.8	- 1.2	O. 1.	O. 1.	O. 1.	Reiſ. Neb.	Neb	o	fl. 4.	tr. 2.	fl. 3.

Digitized by Google

III. Wahl beym hieſigen Stadtmagiſtrat.

Den 20. dieſes Monats ſind zu inneren Stadträthen gewählt worden. Herr Licentiat Johann Georg Sutner, und Herr Licentiat Joſeph Destouches; und den 27. zu äußeren Räthen Herr Johann Jacob Margreiter Handelsmann, und Herr Joſeph Lentner Buchhändler.

IX. Finanz- Manufacturs- und Handlungsnachrichten.

Aus dem öſterreichiſchen Staaten den 16. December. Zu Reichenbach in Böhmen, wo vor dem Jahre 1784 nur 300 Tuchmachermeiſter waren, zählt man jetzt 670. In einigen Kreiſen dieſes Königreichs hat auch die Zeugweberey einen nicht unbeträchtlichen Zuwachs erhalten; denn es haben ſich ſeit einiger Zeit mehr als hundert Zeugweber aus Sachſen dahin begeben. Für die böhmiſchen Fabriken kann es nicht gleichgültig ſeyn, daß man auch in dieſem Reiche Zinnober und Queckſilber in Menge erzeuge. Der k. k. Oberhofmarſchall Eugen Graf von Würben, ein Herr, deſſen erhabener Geiſt eben ſo bekannt iſt, als ſeine ausgebreiteten Kenntniſſe, hat auf ſeinen bekannten Herzowitzer Bergwerken mehrere Jahre hindurch die Verſuche zur Erzeigung des Zinnobers und Queckſilbers erneuern laſſen, nachdem dieſelben viele Jahre waren unterbrochen worden. Nunmehr ſind ſeine Bemühungen reichlich belohnet; denn es ſind dieſe Verſuche ſo glücklich ausgefallen, daß alle jene Producte, zur gröſten Wohlthat der böhmiſchen Manufacturiſten, in groſſer Menge gewonnen werden. — Auf den letzten Brünnermarkte hat die Wollenfabrik zu Linz einen Abſatz von 160,000 Gulden gemacht. — Der ſpaniſche Hof ſcheint auf die Verbeſſerungen in den öſterreichiſchen erbländiſchen Provinzen ſehr aufmerkſam zu ſeyn, denn gegenwärtig befinden ſich mehrere Spanier in Wien, welche ſich mit gröſter Sorgfalt von den Geſchäftsgegenſtänden aller Art zu unterrichten ſuchen, auch den Vorleſungen des Herrn Hofraths v. Sonnenfels und anderer berühmten Lehrer der Univerſität mit ununterbrochenem Fleiße beywohnen.

Aus Baiern den 27. December. Die von dem Herrn Franz Xav. Herzer, Lehrer an der Realſchule zu St. Peter in München, und Joh. Giglberger, bürgerl. Hutmacher in Freyſing, mit der Pappel- oder Albernwolle angeſtellte Verſuche können bey thätiger Unterſtützung für Baiern ſehr intereſſant werden. Es iſt zwar der Gebrauch der Albern- oder Pappelwolle keine neue Erfindung, wohl aber ihre Reinigung, Bearbeitung, und die allgemeine Bekanntmachung im Lande, und die vor den churfürſtl. Commiſſionen in Aerding, und Wieſenſteig probmäßig hergeſtellte Verſuche, die uns allgemeinen Nutzen davon erwarten laſſen, da beſonders in Aerding ſchon beyde Meiſter probmäßige, fein ſehr leichte Hüte davon geliefert, und mit körperlichem Eide beſtättiget, daß dieſe Wolle ſtatt den Haſenhaaren nützlich und dauerhaft in Miſchung zu gebrauchen und caſtorrühmliche Hüte lieferen, die mit der Zeit auch wohlfeiler uns hoffen laſſen. In Moosburg erfährt man es alle Jahre auf der Schießhüte, wie das Vieh auf mooſichte Gründe getrieben werden muß, da der Wind und Regen die Wolle wie Schnee auf die Erde bringen, und die Luft wie davon geſchwängert bey dem Einathmen den Menſchen wie dem Vieh ſchädlich werden kann, letztem aber im Futter oder auf der Weide hineingefreſſen ſchaden muß. Dieſe Warnung war meines Wiſſens nie öffentlich ſo bekannt, obſchon man hin und da wegen dem Vieh dergleichen Weidenbäume geſtümmelt oder gar weggehauen, die doch von ungeheurer Gröſſe beſonders auf naſſen Gründen, bey Wäſſern den beſten Damm machen, und 10 bis 50 Pfund unreine Wolle liefern, wenn ſie mit geſchloſſenen Hülſen zur Zeit der Reiſe heruntergenommen, und ſo dem Winde, und Regen nicht preis gegeben wird.

Se. churfürſtl. Durchlaucht würdigten ſich einen Hut ſchon vor 4 Monaten davon zu tragen, wie auch einen Chapeau bas, und bezeugten den Erfindern Ihr beſonders Wohlgefallen darüber mit den Worten: die Sache kann dem Lande noch recht nützlich werden.

Die Haſenhaare ſteigen aber auch im Preiſe immer, und es wurden erſt jüngſthin von franzöſiſchen Kaufleuten über 200000 das Stück um 54 kr. in Leipzig aufgekauft.

Digitized by Google

Der Baumwolle Preis ſteigt immer höher, und itzt ſchon kömmt von gewiſſer Gattung unreiner Wolle der Zenten auf 90 Gulden.

Es kommen an hieſige Kaufleute neuerdings Nachrichten von ihren Lieferanten, daß ſie keine Biberhaare mehr ſchicken können. Die Franzoſen kauften alle Schafwolle, Haſenbälge ꝛc. auf, und man ſagt, nicht unwahrſcheinlich: das Hut tragen der Frauenzimmer ſey eine der vornehmſten Urſachen davon.

Bey ſo einem Zeitpunkte lohnet es wohl der Mühe und Aufmerkſamkeit auf inländiſche Producte, die nach ſchriftlichen und gedruckten ſichern Nachrichten in unſerm Lande häufig da ſind, und wegen der leichten Sammlung und Reinigung durch ſimpels Fachen um ein gutes wohlfeiler, als alle andere ſolchen Producten vom Auslande werden müſſen, denen ſie das Gleichgewicht gewiß halten, wenn ſie ſelbe nicht bey gewißem Gebrauch übertreffen.

Von der Pappel-Albernwolle wurden ſchon mit Zuſatz feine Hüte, Filzſchuhe u. d. gl. geſponnene, geſtrickte, gewebte Producte zu Strümpfen, Handſchuhen, wie auch Pomeſin, Parchent und eine Art Leinwand; ohne Zuſatz aber Papier, Seidenwathe, und in Seiden abgenähte Producte, wie auch feine und helle Dachte zu Lichtern verfertiget, welche den allgemeinen manigfaltigen Nutzen klar beweiſen.

Dergleichen Hüte haben den Vorzug vor andern, daß ſie nicht ſoleicht Waſſer durchlaſſen, und den Glanz länger behalten, beſonders ſpecifiſch leicht ſind, und nicht ſo leicht Fettigkeit an ſich nehmen, wie die Erfahrung ſolcher in verſchiedenem Wetter und Umſtänden getragenen Hüte augenſcheinlich, und fühlbar dargethan.

XI. Erfindung einer Lampe.

Die argandſche Lampe iſt eine der ſchönſten und nützlichſten Erfindungen unſers Jahrhunderts. Der geſchickte und unermüdete Naturforſcher in Frankfurt am Mayn Hr. R. deſſen Lieblingsſtudium Mathematik, Phyſick und Mechanik ſind, und deſſen Kenntniße darinn eben ſo groß ſind, als ſeine Beſcheidenheit, iſt gleichſam ein zweyter neuer Erſchaffer derſelbigen. Die von ihm verfertigte Lampe beſitzt unter vielen Vorzügen beſonders folgende 1) das ſchönſte, weiſeſte, helleſte und ſtärkeſte Licht, welches nach Belieben vermehrt oder vermindert werden kann. 2) Unter den Schirme der Lampe ſind noch 30 Grad Wärme nach Reaumur. 3) Ueber dem Cylinder iſt die Hitze hinreichend, Waſſer kochen zu machen oder Mercurium zu deſtiliren. 4) Sieht man nicht ein Sonneſtäubchen groß Rauch aufſteigen, als welcher ſich in ſich ſelbſt verzehrt. 5) Giebt das Oel nicht den mindeſten Dampf oder Geruch von ſich. 6) In Anſehung der Oelconſumtion nicht den Koſten von zwey Unſchlittkerzen. 7)Sie beleuchtet ein Zimmer von 20 Schuh im Quadrat ſoſtark, daß man in allen Winkeln ein Schrift leſen kann.

XII. Das beſte Mittel für die Kindsmütter, die ihre Kinder nicht ſelbſt oft ſäugen können, und daher recht böſe Brüſte bekommen.

Wenn eine ſolche Frau geboren hat, und in das Bette gebracht worden iſt, ſo lege man ihr ſogleich eine vierfach zuſammengelegtes warmes Serviette, oder ein anderes weiches Tuch über die Brüſte, ſo daß dieſer Umſchlag bis an den Hals herauf reiche, bedecke ſolchen mit dem Hemde und einem Kleidungsſtücke, das um den Hals zuſammengehet, und lange Ermel hat, die bis an die Hände hervor reichen! in Ermanglung dergleichen Ermel gebrauche man Handſchuhe, damit der ganze Körper immer in einer gleichen gelinden Wärme erhalten wird. Das Tuch wird alle Morgen und Abende gewärmt,und wenn es von der Milch naß geworden iſt, ein trocknes genommen. Auf ſolche Art wird fortgefahren, bis der Zufluß von der Milche verſchwunden iſt. Dabey muß die Wöchnerinn mäſſig, und ſo, daß ſie keine zu nahrhaften oder gar unverdaulichen Speiſen genieße, ſo wird man die Untrüglichkeit dieſes ſo unſchuldigen Mittels bald erfahren. Dieß Mittel iſt zwar nicht neu, denn der groſſe Geburtshelfer Fried hat es ſchon gelehret, da es aber vielen Hebammen, alten Weibern und Frauen Nachbarinnen nichts einbringet, ſo wird jetzt nicht viel mehr darauf geachtetet. Ich brauche weiter nichts zu ſagen. Aerzte und Wundaerzte kennen die gütige langſame Natur, und die Urſache, warum es nützet; und

Digitized by Google

um dieſen die Mühe einer weitläufigen Erklärung zu überheben, füge ich noch die Erfahrung hinzu, daß, wenn man von Alteration oder Schrecken dennoch beym Gebrauch des angezeigten Mittels Knoten oder Entzündungen an den Brüſten vorgefallen, die aqua vegeto-mineralis, mit etwas Kampfer, oder ein cataplasma aus Semmel- oder weiſſen Brodbreſſeln mit aqua vegeto-minaralis gekocht, und warm überſchlagen wird.

Das ſicherſte Vorbauungsmittel gegen die Zahnſchmerzen.

Die Zahnſchmerzen zu verhüthen, ſollte man die Zähne alle Morgen mit kaltem Waſſer abwaſchen, und eben daſſelbe auch des Abends thun; am meiſten aber nach dem Eſſen, und ſie auch alsdann rein ausputzen, und überhaupt ſie rein halten. Daß dieſes Mittel untrüglich ſey, kann ich Zeugniß geben; denn ich ward mit dem Zahnwehe ſehr geplagt, ſeit drey Jahren aber, da ich die Zähne auf oben beſchriebene Art täglich reinigte, ſo hatte ich nicht den mindeſten Anſtoß von Zahnſchmerzen mehr.

Die Muttermäler zu vertreiben.

Das Herz aus der Borragenwurzel geſchnitten, worunter der in der Mitte befindliche weiſſe Strich verſtandeu wird, in ſcharfen Roſeneſſig geweicht, einen Schwamm darein getunkt, und ihn öfters warm auf die Flecken gehalten; vertreibt ſolche Mäler gewiß.

XIII. Laſten in Städten auf bequemere als gewöhnliche Art von einem Orte zum andern zu bringen.

Vor einigen Monaten ward in Paris, bey Gelegenheit, daß man gewiſſe kleine Karren einführte, um die Communication durch die Stadt zu erleuchtern, folgende Entdeckung gemacht: Um dieſe Art Karren, vor welche 2 Menſchen eingeſpannt werden, in leichtern Umtrieb zu ſetzen, und unter der Bedingung, daß die Schwere der Laſt nicht vergrößert würde, fand man folgendes von großem Nutzen: Man muß 1. die beyden außerſten Spitzen der Axe in die Nabe der Räder befeſtigen! 2. die Axe um die Gegend, wo ſolche auf den beyden Bäumen läuft, abrunden. Iſt die Axe eiſern, muß ſie daſelbſt mit Kupferblechen verſehen werden; iſt ſie aber von Holz, ſo iſt es genug, ſie mit etwas Fett zu ſchmieren. 3. Dieſe Axe muß in ihren Bewegungen durch 2 eiſerne Vorſtecker oder Nägel begränzt werden, welche man 4 Zoll lang und nach Maaßgabe der Dicke der Axe ſo anbringt, daß ſolche 6 Zoll Spielraum behalten. Dieſer Spielraum iſt 4. nothwendig, damit der Karren umgewendet werden könne.

Es wurde darauf der Erfolg durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht. Man hatte ein tauſend Pfund Laſt, auf einen eben ſo kleinen Karren, jedoch mit feſtſitzender Axe, gepackt, nahm dazu 2 Männer ohne Auswahl, um ihn rings um den ſogenanten Platz Ludwig des XV. zu ſchleppen; ſie nermochten es aber nicht. Man mußte ihnen noch einen 3ten Gehülfen geben, und nur alsdenn brachten ſie den Karren, wiewohl nicht ohne Schweiß und mit vieler Mühe zurück. Eben dieſe Laſt würde nun auf einen Karren mit beweglicher Axe, (nach der neuen Erfindung, geladen. Eben dieſe Männer, nachdem ſie ausgeruhet hatten, fiengen an, daran zu ziehen. Der Grad von Widerſtand, den ſie vom erſten Augenblick ihres Fortſchrittes an, empfanden, war um ſo merklicher, daß ſie, nachdem ſie einige Ruthen weit vom Thore weg waren, ſtutzten und nachſahen, ob man auch wirklich die nämliche Laſt ihnen aufgelegt hätte, deſſen ſie ſich bald überzeugten. Voller Verwunderung, worüber die Zuſchauer ſehr aufmerkſam wurden, fuhren die 2 erſten Laſtträger, (denn den 3ten hatte man zurück geſchickt), eben wieder um den gedachten Platz herum, ohne zu ermüden, ja nicht einmal zu ſchwitzen. Es war in der That ein anzügliches Schauſpiel zu ſehen, wie dieſe 2 Menſchen mit Leichtigkeit das ins Werk ſetzten, was dreyen zu verrichten ſchwer gefallen war. Wären die Axen dieſer kleinen Karren unter den Bäumen von abgerundetem Eiſen geweſen, und wären über 2 kupfernen Blechen fortgerollt, ſo würde der Unterſchied noch viel auffallender geweſen ſeyn.

Digitized by Google

Zu eben derjenigen Zeit, da man in Paris auf dieſe leichtere und bequemere Bewegung der Karren dachte, hatte auch der Herr Chr. v. L. in der Oberlauſitz eine ähnliche Maſchine erfunden, und mit einem in Budiſſin, durch den Stellmacher Flegel verfertigten zweyrädrigen Karren, welchen ein einziges in eine Gabel geſpanntes Pferd zog, in Gegenwart vieler Augenzeugen den Verſuch anſtellen ließ. Die eiſerne Achſe deſſelben war auf gleiche Art, wie bey den erwähnten pariſiſchen, in der Nabe feſt eingezapft, und bewegte ſich nebſt dem Rade zugleich herum. Die beyden unterſtützenden Ruhepunkte dieſer Achſe aber, waren zwey ſtarke von Meſſing gegoſſene Büchſen. Da die Räder wegen des übrigen Baues höher, als gewöhnlich, waren, ſo hatte man auch den Raum unterhalb des Karrens zu Einnehmung des Holzes, (als wozu dieſer ganze Karren beſtimmt war), durch Anbringung hängender Wagenleitern zu nützen geſucht. Eine auf ſolche Art theils oberhalb, theils unterhalb des Wagens aufgeladene Klafter Holz wurde von einem einzigen Pferde fortgezogen. Unſerer Vermuthung nach mögen vielleicht beyde Erfinder durch ſorgfältige Betrachtung der ſogenannten Schiebeböcke, wie auch Kaſtenkarren, bey welchen, wie bekannt, Rad und Achſe ſich zugleich bewegen, auf einen ähnlichen Bau im Großen geleitet worden ſeyn. Wir werden uns bemühen, ſichere Nachricht, ſowohl von dem Verhältniß aller Theile dieſes oberlauſitziſchen Karrens, als auch ſeines wahren Vortheils, oder auch der beym Gebrauche etwa verſpührten Unbequemlichkeit, unpartheyiſch einzuziehen. Schließlich müſſen wir nicht unangemerkt laſſen, daß derſelbe blos zur Herbeyſchaffung des in der Nähe befindlichen herrſchaftlichen Brennholzes, und zwar in einer ebenen Gegend, erfunden und verfertiget worden. Es wird derſelbe aber auch auf Weiten von zwey Meilen oft gebraucht, wie man eben in Erfahrung bringt. Der Karren iſt mit 20 Thlr. dem Stellmacher bezahlt worden; kommt aber wegen der eiſernen Achſen und meßingenen Büchſen, über 50 Thlr. zuſammen. Doch ſollte wohl die Hälfte des Meſſings, der Dauerhaftigkeit unbeſchadet, erſpart werden können. (Aus dem leipziger Intelligenzblatt.)

Mahogonibeize.

Eine ſehr ſchöne, dem nicht ganz alten Mahagoniholze ähnliche Farbe, kann man mittelſt einer Beitze, allen nicht zu harten Holzarten, auf eine ſimplere und weniger koſtbarere Weiſe, als im 39 Stücke dieſer Blätter angezeigt worden, geben, wenn man das Holz zuerſt mit Allaunwaſſer, ſodann mit Safran, der in Weineßig ſtark eingekocht, und nachher verdünnet worden, endlich aber mit der Beitze von Fernambuk- oder Rothholze einigemale überſtreicht. Will man dir Farbe dunkler haben, ſo läßt man dieſe Beitze, wovon das Fluidum halb aus Regenwaſſer und halb aus Biereßig beſteht, mit etwas Braſilien oder Braunholzſpänen aufkochen, welches aber mit Vorſicht geſchehen muß, weil ſonſt die Farbe leicht violet wird.

Ich kann hiebey eine, vielleicht nicht durchgängig bekannte leichte und wohlfeile Methode, dem jungen oder ſehr falben Mahagoniholze, die dunkelbraune Farbe des alten und beſten Holzes zu geben, nicht unbemerkt laſſen. Man nimmt dazu das Oleum tartari per deliquium, das Feuerbeſtändige Alkali des Weinſteins, welches durch die Feuchtigkeit der Luft in eine flüßige Geſtalt gebracht, oder mit Waſſer aufgelöſet worden iſt. Man beſtreicht das wohl abgeſchachtelte falbe Mahagoniholz damit, und es erhält dadurch eine häßliche aſchgraue Farbe, die ſich aber, nachdem man das Holz mit einem wollenen Lappen ſtark abgerieben hat, in eine, ſelbſt dem Kenner täuſchende dunkelbraune Farbe verwandelt. Es wird hiebei manchen auffallend ſeyn, daß dieſes ſogenannte Oel, auf keinem, mir wenigſtens bekannten, anderen Holze eine ähnliche Wirkung hervorbringt. Man bekommt zwar nicht viel für's Geld, es iſt aber auch nur wenig nöthig, eine große Fläche damit zu überſtreichen, und der Effekt davon iſt ſo ſchön, daß die Probe gewis jedem Holzarbeiter gefallen wird.

XVI. Schrannenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 4. bis 11. Decemb.

	höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweiz. Schaff.	22 fl. — kr.	20 fl. — kr.
Bäckerweiz. —	21 fl. — kr.	15 fl. — kr.

Korn	—	13 fl. 40 kr.	12 fl. — kr.
Gerſte	—	17 fl. 44 kr.	17 fl. — kr.
Haber,	Metzen	— fl. 32 kr.	— fl. 30 kr.

b) Stadt Pfaffenhofen den 12. December.

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. 15 kr.
Gerſte — 5 fl. 15 kr. Haber — 3 fl. 24 kr.

c) Stadt Erding den 14. December.

Zugeführt : : : 2750 Schäffel.
Verkauft : : : 2420 —

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. — kr.
Gerſte — 5 fl. 30 kr. Haber — 8 fl. 15 kr.

d) Reichsſtadt Augsburg den 15. December.

Weitz. Schl. 12 fl. 1 kr. Kern Schl. 12 fl. 6 kr.
Roggen — 7 fl. 37 kr. Gerſte — 6 fl. 31 kr.
Haber — 3 fl. 46 kr.

e) Abach den 15. December.

Weitz. Schl. 10 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. — kr.
Gerſte — 5 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. — kr.

f) Reſidenzſtadt München den 16. December.

Zugeführt : : : 4666 Schäffel.
Verkauft : : : 4082 —

Weitz. Schl. 12 fl. 30 kr. Korn Schl. 8 fl. — kr.
Gerſte — 6 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Verſchiedene eiſene Oefen und anders.

Es dienet jedermann zur Nachricht, daß in der allhieſig churfürſtl. Eiſenniederlage in der Burggaſſe um die billigſten Preiſe zu haben ſind verſchiedene Gattungen gegoſſener Rund- Kanon- und Plattenöfen, Heerdplatten, Kochhäfen mit oder ohne Füße, Mörſer mit den dazu gehörigen Stöſſeln, Höhlhäfen, Retorten, Schmelziegeln, Gießbuckeln, dann Schießböllern; nicht minder alle Gattungen Reif- Gitter- Ring- ſo andern geſtreckten, dann gezdunten Eiſens, Gründel- oder Wellenzapfen, Hutererplatten, Achsbleche, Huesſtäbe, und verſchiedene Sorten ganzer und halber Boden- dann Bretter- Scharr- und Huesnägeln, wie auch eiſene Gewichter, und Dräte.

b) Haus und Bierſchenksgerechtigkeit in der Stadt Traunſtein.

In der churfürſtl. Gränitzſtadt Traunſtein ſtehet ein auf dem Platz bequem gelegene Wirthstafern, dann weiß und braune Bierſchenk zu verkaufen, dabey ſich alle zur Wirthſchaft nöthige Einrichtung ſammt Stadel, Stallung und Aengerl alles ludeigen befindet. Die Kaufsliebhaber können ſich um den billigen Preis bey dem dortigen Gerichts- und Stadtprocurator Georg Samuel Klette melden, und das Weitere erfragen.

c) Bockheute.

Leonhard und Michael Freyſinger, bürgerl. Fleiſchhacker zu Neumark in der Obernpfalz biethen dem innländiſchen Publicum 62 Stücke Bockheute, das Paar zu 6½ Gulden feil.

XVI. Kundmachungen.

a) Gerichtliche Vorladung an die Befreunde des zu Traunſtein verſtorbenen Leproſen Erasmus Schuhmayr.

Jene Erbſchaft pr. 228 fl. 51 kr. 2 hl., welche der hier verſtorbene Leproſe, Erasmus Schuchmayr, nach ſeinem Hinſcheiden am Gelde und Geldswerthe zurückgelaſſen hat, iſt zwar ſeinen noch bey Leben befundenen Brüdern, Joſeph und Jacob Schuchmayr, beeden Leproſen zu Abensberg und Geiſenfeld, zuerkannt worden.

Da ſich aber bald darnach von des Schuchmayrs vorhin ſchon verſtorbenen Eheweibs, Eliſabetha, einer gebornen Kellhamerinn, und geweſenen Lebzelterstochter von Byburg, auch noch einige Erben, benanntlich Catharina Haßlingerinn, verwittwete Bedientinn in München, Barbara Littichinn, verwittwete Maurerinn und Steinmetzinn allda, Urſula Dopelhamerinn, churfürſtl. Lampenfüllerinn alldort, Joſeph Kirchberger, Lebzelter zu Falkenſtein, Wolfgang Forſter, Meßner zu Huldſeſſen, Pfleggerichts Eggenfelden, Anna Fronbergerinn, Lebzelterinn zu Byburg, Anna Maria Lechnerinn, Zimmermänninn allhier, Anton Lidl, Maurer dießorts, Apolonia Dietmansbergerinn, verheurathete Weberknappinn in Thann, und Gertraud Hueberinn, Zimmermänninn zu Kirchberg, der Hofmarch Adeldorf, hervorgethan, und um Ausfolglaſſung obiger Erbſchaft bey hieſigem Stadtmagiſtrate mit deme ſich gemeldet haben, daß auch von der Catharina Kandlerinn, geweſenen Säcklerinn zu Erding noch 3 Kinder bey Leben ſich befinden, und mit ihnen gleiche Erben ſeyn ſollen; also wurde den 2 Brüdern des Schuchmayrs nur die Hälfte von ſothaner Erbſchaft mit 114 fl. 25 kr. 3 hl.

Digitized by Google

ausgefolgt, die übrige Hälfte aber mit eben 114 fl. 25 kr. 3 hl. für die ab Seiten der Schuchmayrinn hervorgekommenen Befreundte, wovon jede Perſon zum 13. Theil 8 fl. 24 kr. zu ziehen betrift, in deposito behalten, und dabey reſolvirt, daß ſolch letztere Hälfte in ſo lange und viel nicht ausgehändiget werden ſolle, bis dießfalls das Weitere zwiſchen erſagt Schuchmayriſchen 2 Brüdern, und den übrigen Befreundten rechtlicher Ordnung nach ausgemacht ſeyn wird.

Zu ſolchem Ende alſo hat man auf Mittwoch den 14. des künftigen Monats Februarii eine Commißion ad tentandam amicabilem, vel penitus inſtruendam cauſam angeſetzet, wozu vorbemeldte Erben von der Eliſabetha Schuchmayrinn ſowohl, als ihres Ehemanns eheleibliche 2 Brüder, benanntlich Joſeph und Jacob Schuchmayr, beede Leproſen zu Abensberg und Geiſenfeld zu Erſparung der Bothenlohn, ſo anderer Köſten, dergeſtalt ſub poena praecluſi edictaliter anmit citiret werden, daß ſie an obbeſtimmtem Commißionstage auf hieſig gemeinem Stadtrathhauſe früher Gerichtszeit entweder ſelbſt perſönlich erſcheinen, oder aber, weil der Erbſchaftsbetrag die Hin- und Herreiſe nicht abträgt, hier jemanden dazu bewalten und abordnen ſollen.

Bürgermeiſter und Räthe der churfürſtl. Pfalzbaieriſchen Stadt Traunſtein.

Andre, erſterer Amtsbürgermeiſter. Franz Xaver Wagner, Stadtſchreiber.

b) Gerichtliche Vorladung an den in dem Markte Inchenhofen gebürtigen Schreinergeſell Vincenz Gerbl.

Vincenz Gerbl daſiger Burgers Sohn, und ſeiner Profeßion ein Schreiner, iſt nun ſchon über 29 Jahre dies unwiſſend, wo Landes abweſſend, und ein Vermögen hat, ſo in dieſer Zeit gegen 800 Gulden gewachſen, der Orten zu ſuchen: derohalben will man ihme Gerbl mittels dies oder deſſen rechtmäßigen Leibserben unter Anberaumung 6 monatl. termin von heutigen dato angerechnet, dergeſtalten vorgeladen haben, daß er unter dieſer Zeit, und das Geld zu erheben habe, oder aber in Ausbleibungsfall, zu gewarten kommet, daß man ſelbiges effluxo termino denen Wonneriſchen Freunden als gemeltete Theilen praeſtita cautione überlaſſen würde. Actum den 11. Dec. Anno 1786.

Burgermeiſter und Rath des churfl. Markts Inchenhofen Oberlandes Baiern.

Joſeph Rieppolt, Amtsburgermeiſter.

Johann Schöpf, Marktſchreiber.

c) Gerichtliche Vorladung an Johann Georg und Georg Weiß von Ramſpach in der Obern Pfalz.

Weyland Johann Weiß, Pflegamts Pfaffenhofiſcher Unterthan, und Bäckenmeiſter zu Ranſpach ſel. hatte 2 Söhne Hanns Georg, und Georg Weiß, welch beede ihres Vaters Profeßion gelernet. Der erſtere oder ältere ware in Ungarn, zu Preßburg einer Zeit anſäßig, hinnach aber bey den k. k. Proviant als Schaffer angeſtellt worden. Der zweyte war hingegen als k. k. Proviantbäck angeſtellt. Von ſolch beeden, beſonders von dem ältern Sohn hatte man ſchon mehrere, und in die etwelch 30 Jahre anher nichts mehr gehört, ſo daß die übrig nachgelaſſen rechtmäßigen Erben auf die Gedanken verfallen, daß ihnen deren gehört beeden Gebrüdern annoch zuſtändig älterliches Vermögen gegen genugſamere Verſicherung verabfolget möchte werden. Da nun man vor allen obrigkeitl. vergewiſſert ſeyn möchte, ob mehrgeſagte beede Gebrüder annoch bey Leben ſeyen, einige Noth- oder Teſtamental-Erben zurück gelaſſen haben. Als wird ſolches denen wiederholt beed Weißiſcher Gebrüdern andurch bekannt gemacht, ſolchen auch, oder ihren rechtmäßigen Erben anmit aufgetragen, daß ſie ſich bey hierortig churfl. Pflegamt in Zeit 3 Monat, welche Zeit ſolchen für den erſt, zweyten, und dritten Termin ein jedoch, wie der andere peremtorie geſetzet iſt, entweders in Perſon, oder durch einen genugſam verſehenen Anwald um ſo gewiſſer ſtellen ſollen, als außer deſſen man denen hiedmtiſch rechtmäßigen Erben das beſagte Vermögen den gnädigſten Decretis gemäß gegen Caution ausfolgen laſſen würde. Gegeben in dem churfürſtl. Schloß Pfaffenhofen in der obern Pfalz den 6. Novemb. 1786.

Sr. churfürſtl. Durchl. zu Pfalzbaiern ꝛc. wirkl. Regierungsrath zu Amberg, dann Hauptpfleger beeder Aemter Pfaffenhof, und Heimburg.

C. v. Braun.

Digitized by Google

d) Gerichtliche Vorladung an Franz Peter Edel Amtskellerſohn von Aſchaffenburg.

Auf Ableiben der hochedelgebornen Frau
Maria Thereſia von Oßing, Geborner von Jehle,
verwittweten Bürgermeiſterin von hier iſt denen
von dero gleichfalls ſchon verſtorbenen Fr. Schwe-
ſter Urſula Eliſabetha, als des Hrn. Friederich
Anton Edel, geweſten Haushofmeiſters und Amts-
kellerers zu Aſchaffenburg bey Titl. Hrn. Reichs-
grafen von Schönborn in Franken ſel. Eheeon-
ſortin hinterlaſſenen 3 eheleiblichen Söhnen, na-
mentlich Peter Paul, Maximilian und Franz Pe-
ter Edel eine Erbsportion pr. 8400 Gulden mit-
einander angefallen. Da man nun bis gegen-
wärtig weder den Aufenthaltsort, noch Leben
oder Tod des einen Bruders Namens Franz Peter
Edel hat in Erfahrenheit bringen können, als
wird von einem hochedel und wohlweiſen Rath
der churfürſtl. Haupt- und Reſidenzſtadt Mün-
chen obiger Franz Peter Edel, oder deſſen allen-
falls vorhandenen Leibserben Kraft dies edictali-
ter vorgeladen, daß ſie ſich in Zeit 6 Monaten
peremptorie, aut in perſona, aut per Mandat
tarium ſatis inſtructum auf gemeiner Stad
Rathhaus allhier melden, und ſich dieſes pro
tertia parte betreffenden Erbſchaftsantheils hal-
ber in Summa pr. 2800 Gulden um ſo gewiſſer
hinlänglich legitimiren ſollen, als man widrigen-
falls dieſes Quantum den ſich bereits hierum ge-
meldeten 2 Hrn. Gebrüdern Peter Paul, und Ma-
ximilian Edel gegen annehmliche Cautionsleiſtung
überlaſſen wurde. Conc. München in Sen. Civ
den 17. Nov. 1786.

Stadtſyndicat allda.

e) Gerichtliche Vorladung an Anton Hofmann, Burgersſohn und Lebzeltersgeſell aus der Stadt Lauingen.

Nachdem Anton Hofmann, hieſiger Bür-
gersſohn und Lebzeltersgeſell bereits ſchon vor
mehreren Jahren ſich in die Fremde begeben, ohne
von ſich binnen dieſer langen Zeit das Mindeſte
hören zu laſſen, alſo, daß wegen ſeinem ſchon
bey ſeiner Entfernung getragenen Alter von etlich
dreyßig Jahren, und andern Umſtänden nach
billig zu zweifeln, ob er mehr bey Leben ſich be-
finde, ſort deſſen nächſte Anverwandte bey hier-
ortigem Stadtgerichte das bittliche Anſuchen ge-
ſtellet haben, gedachten Anton Hofmann durch
Edicte ordentlich aufzufodern, und reſpect. vor-
zuladen, ſonſt ihnen nach Verfluß des beſtimmt
peremptoriſchen Termins deſſelben circa in 300 fl.
beſtehendes Vermögen erga cautionem ausfolgen
zu laſſen. Als wird mehrerdeuter Anton Hof-
mann, oder deſſen etwa rückgelaſſene rechtmäßige
Erben mittels Anberaumung einer peremptoriſchen
Zeitfriſt von 3 Monaten hiemit dergeſtalt vor-
geladen, daß er, oder ſeine ſich als rechtmäßig
legitimiren könnende Erben binnen ſolcher Zeitfriſt
bey allhieſigem Stadtgerichte in Perſon, oder durch
einen hinlänglich bevollmächtigten Anwald erſchei-
ne, erſagt ſein Vermögen in Empfang nehme;
im Widrigen aber gewärtige, daß er nach frucht-
loſer Verſtreichung dieſes peremptoriſchen Ter-
mins eben durch ſein Ausbleiben für verſchollen
geachtet, und quäſtion. Vermögen ſeinen nächſten
Anverwandten praeſtita cautione ausgeantwor-
tet werde. Laugingen den 31. October 1786.

Bürgermeiſter und Rath allda.

XVII. Ankündigung.

Hironimus Andreas Mertens, Rector
und Stadtbibliothekär zu Augsburg, Verſu-
che von Erinnerungen aus der Churfürſtl. Bil-
dergallerie im Hofgarten zu München und ei-
nigen andern Sammlungen dieſer Art: Ein
Uebungsſtück für Kenner und Liebhaber der
ſchönen Wiſſenſchaften und der freyen Künſte
Augsburg, in der Stagiſchen Buchhandlung
1787. Dieſes Buch wird bis Pfingſten die
Preſſe verlaſſen, und wird ſich ungefehr auf 25
bis 30 Bögen belaufen. Die Pränumertion
auf ein Exemplar vom hollendiſchen Papier iſt
2. fl. und auf ſchön Druckpapier 1. fl. 30 kr.
Die Herrn Liebhaber belieben ſich in obiger
Buchhandlung zu melden, und wo eine weit-
läufige Nachricht von dem Inhalte dieſes Bu-
ches unentgeldlich zu haben iſt. Auch wird die-
ſe Nachricht im hiſigen Intlligenzkomtoir ab-
gegeben.

XXII. Das menſchliche Alter.

Ein Kind weiß nichts von ſich; ein Knabe denket nicht,
Ein Jüngling wünſchet ſtets; ein Mann hat immer Pflicht;
Ein Alter hat Verdruß; ein Greis wird wieder Kind:
Schau lieber Menſch, was dies für Herrlichkeiten ſind!

Churpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finauerischen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

57 Stück. München den 30 December. 1786.

I. Meteorologische Beobachtungen im Monate November.

Tage.		Schweremaß.			Wärmemaß.			Winde.			Lufterschein.			Wetter.		
		Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.
		″ ‴	″ ‴	″ ‴	°	°	°									
	1	26. 4.6	26. 5.2	26. 5.3	† 2.4	† 4.2	† 0.5	Sw. 1.	Wsw. 1.	W. 1.	Reif.	o	o	kl. 3.	kl. 3.	kl. 4.
	2	26. 4.3	26. 3.6	26. 3.4	- 2.6	† 2.8	- 0.9	So. 1.	So. 1.	So. 1.	Reif 2	o	Nebel.	tr. 1.	kl. 1.	kl. 2.
	3	26. 3.3	26. 3.6	26. 4.0	† 0.6	† 1.8	† 1.7	W. 1.	W. 1.	W. 1.	R. u. Neb.	R.	Sch	tr. 2.	tr. 2.	tr. 2.
	4	26. 4.5	26. 4.3	26. 3.5	† 1.2	† 2.0	† 1.7	W. 1.	O. 1.	O. 1.	Schnee.	o	o	tr. 2.	tr. 2.	tr. 1.
Erdn.	5	26. 3.1	26. 2.6	26. 2.2	† 1.8	† 2.1	† 1.5	O. 1.	O. 1.	O. 1.	Reg. Sch.	o	o	tr. 2.	tr. 1.	tr. 2.
☉	6	26. 2.4	26. 2.7	26. 4.0	- 1.2	† 1.1	- 0.2	O. 2.	O. 1.	O. 1.	o	Schn.	Schn	tr. 1.	tr. 1.	tr. 2.
	7	26. 5.0	26. 6.0	26. 6.4	- 1.7	† 1.3	- 1.8	O. 1.	O. 1.	O. 1.	o	o	o	tr. 1.	tr. 1.	tr. 1.
	8	26. 6.3	26. 6.1	26. 5.9	- 1.7	† 1.5	- 0.3	O. 1.	O. 1.	O. 1.	o	o	o	tr. 1.	tr. 2.	tr. 1.
	9	26. 5.3	26. 5.1	26. 5.0	- 0.0	† 1.1	- 0.6	O. 1.	O. 1.	O. 1.	Nebel.	o	o	tr. 2.	tr. 2.	tr. 1.
	10	26. 4.6	26. 4.7	26. 5.1	- 1.4	† 0.9	- 2.0	O. 1.	O. 1.	O. 1.	Nebel.	●	o	tr. 2.	tr. 2.	tr. 2.
	11	26. 5.4	26. 6.1	26. 6.7	- 1.4	- 1.3	- 1.4	O. 1.	O. 1.	O. 1.	NachtR.	o	o	tr. 2.	tr. 2.	tr. 2.
☾	12	26. 6.9	26. 7.2	26. 7.8	- 2.7	† 1.1	- 1.2	O. 1.	O. 1.	O. 1.	o	Nebl.	o	tr. 2.	tr. 1.	tr. 2.
	13	26. 7.5	26. 7.7	26. 7.9	- 1.8	- 1.0	- 2.0	O. 2.	O. 1.	O. 2.	NachtR.	o	o	tr. 2.	tr. 1.	tr. 2.
	14	26. 6.2	26. 5.4	26. 5.0	- 2.3	- 1.4	- 2.2	O. 1.	O. 1.	O. 1.	Nebel.	o	o	tr. 2.	tr. 1.	tr. 2.
	15	26. 3.5	26. 3.5	26. 1.9	- 2.9	† 1.8	- 2.0	O. 1.	O. 1.	O. 1.	Neb.	●	o	tr. 1.	kl. 1.	kl. 3.
	16	26. 11.5	26. 10.7	26. 9.5	- 2.2	† 2.9	- 0.0	So. 1.	So. 1.	So. 1.	Neb.	o	o	tr. 2.	kl. 1.	tr. 2.
	17	26. 9.2	26. 9.0	26. 8.0	† 2.0	† 6.3	† 2.3	W. 2.	W. 1.	N. 1.	N. Reg. Sch.	●	o	tr. 2.	kl. 2.	tr. 1.
	18	26. 9.6	26. 10.7	26. 0.2	† 3.7	† 5.5	† 4.3	Wsw. 2	Wsw. 2	Wsw. 2.	Reg.	o	o	tr. 1.	tr. 1.	tr. 1.
Erdf.	19	26. 2.7	26. 1.3	26. 11.7	† 2.1	† 6.4	† 3.8	W. 1.	S. 1.	S. 1.	Neb. 2.	o	o	tr. 2.	kl. 1.	tr. 1.
●	20	26. 0.3	26. 0,5	26. 0.6	† 6.6	† 8.8	† 5.9	Sw. 1.	Sw. 1.	S. 1.	Nebelreif.	o	o	tr. 2.	tr. 1.	tr. 1.
	21	26. 1.2	26. 2.6	26. 4.0	† 5.4	† 6.7	† 5.4	W. 2.	W. 1.	W. 1.	Reg.	o	o	tr. 2.	kl. 1.	tr. 2.
	22	26. 5.1	26. 5.6	26. 6.0	† 4.1	† 3.9	† 3.4	W. 1.	W. 1.	W. 1.	Neb.	o	o	tr. 2.	tr. 2.	tr. 1.
	23	26. 6.3	26. 6.5	26. 6.5	† 1.2	† 3.8	† 2.2	W. 1.	W. 1.	W. 1.	o	o	Nebelr.	kl. 1.	tr. 1.	tr. 1.
	24	26. 6.0	26. 5.5	26. 5.2	† 2.0	† 3.5	† 1.0	Wnw. 1.	No. 1	No. 1.	Neb.	●	Neb.	tr. 2.	tr. 1.	tr. 1.
	25	26. 5.1	26. 5.3	26. 5.6	† 1.4	† 2.0	† 1.2	No. 1.	No. 1.	No. 1.	Neb.	●	o	tr. 1.	tr. 1.	tr. 1.
	26	26. 5.3	26. 5.6	26. 6.2	† 0.3	† 2.7	- 0.2	O. 1.	O. 1.	O. 1.	Neb.	o	o	tr. 1.	tr. 2.	kl. 4.
	27	26. 7.3	26. 7.1	26. 6.8	- 1.6	† 1.6	† 0.6	O. 1.	O. 1.	O. 1.	R. u. R.	R. 2.	R. 4	kl. 3.	tr. 2.	tr. 2.
☽	28	26. 7.0	26. 7.1	26. 7.3	- 0.6	† 1.8	† 2.0	So. 1.	So. 1.	So. 1.	Neb. 3.	Neb. 3.	o	tr. 2.	tr. 2.	kl. 2.
	29	26. 7.5	26. 7.6	26. 6.5	† 4.2	† 6.7	† 4.0	So. 1.	Sw. 1.	Sso. 1.	Neb. 1.	Reg.	o	tr. 1.	tr. 2.	kl. 1
	30	26. 4.3	26. 5.3	26. 5.1	† 1.8	† 3.2	† 2.2	S. 1.	Wsw. 3.	Sw.	Neb. 3.	Schnee.	●	tr. 2.	tr. 2.	tr. 1

Digitized by Google

II. Höchſtlandesherrliche Verordnung für die Gülich- und Bergiſchen Unterthanen in Betreffe der Päbſtlichen Nunciatur in München. Dat. Düſſeldorf den 28. Nov. 1786.

Liebe Getreue! Mit der unterm 13 Jun. dieſes Jahrs euch gnädigſt verkündeten Anordnung eines bey Unſerem Hofe beſtehenden Päbſtlichen Nuncii haben Wir einzig, und allein die Wohlfart Unſerer Unterthanen, und derſelben heilſame Beförderung zur Abſicht gehabt; Da Zufolg dieſer Unſerer gnädigſten Geſinnungen erwehnte Nunciatur zu mehrerer Erleichterung jedens Angelegenheiten, und Erſparung der Koſten um Ernennung eines Commiſſars angetragen hat, bey welchem die Geſuche, und Anlangen der Supplicanten eingegeben, und durch den ſolche nicht nur zu gemelter Nunciatur ein- ſondern auch die darauf ergehende Fertigungen zurückgeſendet werden ſollen, und dann Wir gnädigſt bewogen worden ſind, für hieſige Unſere Landen Unſeren Gülich- und Bergiſchen geiſtlichen Geheimenrath (Titl.) Freyherrn von Robertz ſolchen Ends gnädigſt zu ernennen; als habt ihr dieſe Unſere gnädigſte Willensmeynung anlas Höchſthändigen Reſcripts vom 5. dieſes ſämmtlichen Abteyen, Stifteren, Prioraten, und Klöſteren, auch Unſeren weltlichen Unterthanen behörend verkünden zu laſſen, und wie geſchehen, in 14 Tagen gehorſamſt zu berichten. Düſſeldorf den 28. Novemb. 1786.

Aus Sr. churfl. Durchl. ſonderbar
gnädigſtem Befehl,
C. Graf von Neſſelrod.

Krey.

VIII. Herzoglich Würtenbergiſche Verordnung wegen Abſtellung des Wildpretſchadens.

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Würtenberg und Teck ꝛc. Unſern Gruß zuvor liebe Getreue! Wir haben aus mehrern unterthänigſten Vorſtellungen und Klagen unſerer lieben getreuen Unterthanen erſehen müſſen, daß unſere wegen Abſtellung des Wildpretſchadens ſo vielfältig ergangene Befehle bey ihnen diejenige Beruhigung noch nicht bewirkt, welche ihnen Unſer landesväterliches zärtliches Herz in allen gegründeten billigen Anligen gnädigſt gönnet; und daher, um einmal auf den Grund dieſer ſo häufigen Klagen zu kommen, an Unſere Oberſtforſtämter untern 1. April dieſes laufenden Jahres den gnädigſten Befehl ergehen laſſen, daß ſie in Zukunft auf geziemendes ordnungsmäßiges Anzeigen und Erſuchen der Commun-Vorſteher, ſich in Perſon an dem Ort, wo ein Wildſchaden geſchehen, ohne Anrechnung eines Taggelds begeben, den Augenſchein in Beyſeyn der Communvorſteher einnehmen, und den wahren Erfund mit Beyſchluß eines von den Communvorſtehern mit unterſchriebenen Protocolls an Uns unmittelbar pflichtmäßig einberichten ſollen.

Wir laſſen euch dahero ein ſolches mit dem gnädigſten Befehl unverhalten, den Communvorſtehern in den Euch gnädigſt anvertrauten Oberämtern dieſe unſere gnädigſte Verfügung, um ſich darnach in vorkommenden Fällen achten zu können, zu eröffnen. Daran beſchieht Unſer Will und Meynung, und wir verbleiben euch zu Gnaden gewogen. Stuttgard, den 7. Junii 1786.

IX. Gegenwärtiger Handlungszuſtand der Pfalzneuburgiſchen Stadt Lauingen.

Dieſe Stadt gehörte ſchon in vorigen Zeiten unter die bedeutenſten Handelsſtädte. Die damaligen Religiouszwiſtigkeiten trieb ihre reicheſten Bürger fort, und ließ der Stadt nichts als die Wohnungen derſelben. Ihre Lage, dicht an der Donau zwiſchen Ulm und Regensburg, in einer kurzen Entfernuug vom Rhein macht dieſe Stadt zu einem ſehr bequemen Vereinigungspunkt und Abſtoß der Waaren, die auf der einen Seite von Frankreich und der Schweiz, über Strasburg, und auf der andern, von den Niederlanden über Cölln und Mainz, zu Waſſer und zu Land, nach Oeſterreich, Ungarn und Pohlen gehen, und von da nach gedachten Landen wieder zurükkommen. Außerdem kreuzen ſich hier die zwey Straßen nach Italien, von

Homburg und Nürnberg, über Lindau, und vom Rhein, durch Tirol.

Dieſe, für einen Hauptſpeditionsplaz, ſowohl auf der Donau, als zu Land, beſonders günſtige Lage, hat vor zwei Jahren Se. Churfürſtl. Durchl. von Pfalzbaiern bewogen, dieſer Stadt das ausſchließende Privilegium zu ertheilen: daß von allen daſelbſt ankommenden und wieder abgehenden Gütern, nur der vierte Theil der ſonſt üblichen Land- und Waſſermauthen und Zöllen in Baiern und der Oberpfalz, bezahlt, und die übrigen drey Viertel nachgelaſſen bleiben ſollen. Auch das Salzlager für den auswärtigen Verkauf, dahin zu verlegen, um durch dieſe Rükfracht das Landfuhrweſen zu erleichtern.

Die Ausführung dieſes Geſchäfts wurde, mittelſt einer Octroi, auf zwanzig Jahre, denen beiden Handlungshäuſern Herren Gsell und Compagnie in Heilbronn, und Herrr Chriſtian Friedrich Reinhardts Söhne in Stuttgard, gemeinſchaftlich übertragen, welche auch unter der Firma Gsell, Reinhard und Compagnie ein Comptoir allhier zu Lauingen eröfnet, und ſolche Einrichtungen getroffen haben, die das öffentliche Vertrauen verdienen.

Die Güter von Frankreich und der Schweiz, werden von Strasburg aus, entweder directe nach Lauingen geſandt, oder nach der Wahl der Verſender, an das Stuttgarder Haus geſchikt, von wo ſolche ohnverzüglich, theis durch die aufgeſtellte Ordinaire, theils durch die faſt täglich ankommenden Salzfuhren, nach Lauingen befördert werden.

In eben dieſer Ordnung, und mit gleicher Geſchwindigkeit, gehen die Niederländer Güter, von Mainz und Frankfurt, auf dem zu Mannheim in den Rhein fließenden Necker, durch die Rang- und wöchentliche Marktſchiffer, an die Gselliſche Handlung Heilbronn, welche die Güter entweder ganz zu Lande, oder weiter auf dem Neckar, über Canſtadt nach Lauingen befördert, und auf eben dieſe Weiſe laufen auch die Rükfrachten, nach den Orten ihrer Beſtimmung. Dieſe Zwiſchenhände ſind für den ununterbrochenen Gang des Transports ſehr dienlich, und verhindern allen Aufenthalt, der bey den täglich hin und hergehenden Salzfuhren, auch dann nicht entſtehen kann, wenn die Güter ſich noch ſo ſehr anhäufen.

Von Lauingen nach Wien, geht alle Wochen das gewöhnliche ordinaire Schiff ab, und die Schifferzunft hält immer mehrere Schiffe in Bereitſchaft, damit wenn ſich die Güter anhäufen, mehr als ein Schiff faſſen kann, ſie nicht erſt auf die kommende Woche warten dürfen, ſondern mit einem Nachzug gleich weiter befördert werden können.

Dieſe Schiffe nehmen nicht nur die nach Wien und die Zwiſchenorte längſt der Donau beſtimmten Waaren, ſondern auch die Tranſitogüter nach Böhmen, Ungarn, Polen und die Türkey mit; wobey abſonderlich die Polen ihre gute Rechnung finden. Dieſe polniſchen Güter werden zu Krems abgeſtoßen, und gehen von da in ſehr billigen Landfrachten über Brünn, Lemberg ꝛc. nach ihrer Beſtimmung, und laufen dadurch nicht nur geſchwinder, ſondern auch mit geringern Koſten, als vorhero.

Kommt die Schiffarth von Wien nach dem ſchwarzen Meere in ihren vollen Gang, ſo iſt Lauingen der bequemſte Ort zur Verbindung derſelben mit dem Rhein und den ſüdlichen Ländern, ſowohl nach ſeiner Lage, als nach ſeiner Einrichtung, welche beſonders dadurch, daß nach der churfürſtl. Erlaubniß, die Retourſalzſchiffe, deren jährlich einige hundert in Lauingen ankommen, mit Waaren beladen werden dürfen, einen entſcheidenden Vorzug vor andern an der Donau liegenden Speditionsplätzen behaupten kann.

Die Landfracht von Strasburg anhero, iſt auch nicht theurer als die von Strasburg nach Ulm, und die Fracht von Mainz und Frankfurt auch wohlfeiler anhero, als von Frankfurt nach Ulm und Regensburg, wozu denn noch die wichtige Erſparung der Zölle hinzukomt.

Für die Sicherheit der Fahrt auf der Donau bürgen wohlgebaute, dauerhafte Schiffe, und erfahrne Schifmeiſter, deren Treue und Rechtſchaffenheit noch darzu durch eine anſehnliche gerichtliche Caution geſichert iſt. Auch Reiſende können alle Wochen mit dieſem Schiffe abgehen, die zu aller Bequemlichkeit eingerichtet ſind; auch findet man täglich Schiffe bereit für einzelne beſondere Geſellſchaften.

Was für wichtige Erſparniß durch die der Lauinger octr. Schiffarth nachgelaſſene Mauthen und Zölle der Handlung zunächſt,

Digitized by Google

kann man gleich aus den Frachtpreiſſen beurtheilen, als: auf andern Schiffen betragen die Mauthen auf Seidenwaare ohne Fracht per Centner 3 Fl. und die Lauinger octroirte Handlungsgeſellſchaft liefert den Centner bis Augſpurg und Wien für 1 Fl. 30 kr. — bis 2 Fl. Fracht und Mauth mit inbegriffen.

In Mainz und Straßburg haben die Unternehmer ſich an keinen beſondern Spediteur angeſchloſſen, um niemand in ſeinem Vertrauen zu ſeinen eigenen Correſpondenten zu beſchränken. Jeder, der ſich dieſer neuen vortheilhaften Spedition-Einrichtung bedienen will, kann ſeinen Commißionair in Mainz, Frankfurt, Mannheim, nur die Ordre geben ſein Gut an die Firma: Gſell. und Compagnie in Heilbronn; von Straßburg aus aber an die Firma Chriſtian Friedrich Reinhardts Söhne in Stuttgardt zur weitern Beförderung addreſiren laſſen, und ſich ſodann die pünktlichſte Beſorgung bis an beſtimmten Ort und Stelle, verſichert halten. Uebrigens iſt von dem hiſigen Plaz noch zu bemerken, daß jährlich groſſe Quantitäten Leinewande und baumwollene Tücher allhier verfertiget werden, und von hier nach Italien, Frankreich und der Schweiz, ihren Abzug finden.

Es iſt auch eine ſchöne Wachsbleiche in Lauingen, welche dem Herrn Mange ſel. Sohne zuſtehet, und die Viele auswärtige Verſendungen macht.

X. Beſchreibung der Bredewinder-Höhle in der Obernpfalz.

Vom Johann Georg Wieger, churfürſtl. Prägſchneider in Amberg.

(Mit einer Kupfertafel.)

Es fehlt uns noch an einer genauen Beſchreibung der baieriſchen Gebürge und ihrer Naturproducte *) Leztere gehören für die Naturkunde, erſtere hingegen für die Chorrgraphie; weil aber beyde nicht allezeit füglich getrennt werden können, ſo hoffe ich von den Freunden der Naturkunde Vergebung zu erhalten, wenn ich ihnen eine kurze Beſchreibung dieſer merkwürdigen Höhle mittheile, und mit derſelben dasjenige, was den Naturforſcher eigentlich intreßirt, verbinde.

Dieſe Hölle iſt eine der merkwürdigſten in ganz Baiern und der Obernpfalz *). Sie iſt von mir nebſt noch ſechs andern Reiſegefährten befahren, und ſorgfältig unterſucht worden. Da, wo der Eingang iſt, liegt das Gebürge ſtockwerk und flötzweiſe auf einander, es gewinnet aber gleich darauf ein von Mittag gegen Mitternacht Hangendes, und dies gegen fünfzig Klafter.

Von Oſten gegen Weſten gehet die Einfahrt in dieſe Höhle. Sie iſt wegen der vielen über einander geſtürzten Wände ſehr beſchwerlich. Hat man dieſe Schwierigkeiten überſtanden, ſo kommt man zuerſt in meiſt kleine niedrige Gänge und Höhlen, die man oft gebückt durchwandern muß. Endlich erreicht man eine gröſſere Höhle, einer Kapelle ähnlich, in welcher man bereits die ſtalactitiſchen Pyramiden und Zapfen-Figuren antrifft. An der Decke dieſes Gewölbes hängen Zapfen und Röhren ſo groß und ſtark, daß manche davon einen Centner wiegen.

Das Waſſer, aus welchem dieſer Tropfſtein vermittelſt der im Herabtröfeln zurückbleibenden Erdtheilchen ſich bildet, ſcheint nicht das ganze Jahr hindurch von einerley Farbe zu ſeyn. Im Sommer hat es eine weiße, im Winter eine grauſchwärzlche Farbe. Natürlicher Weiſe muß daher der Tropfſtein aus lauter mit einander abwechſelnden weiſſen und grauen Schichten oder Lamellen beſtehen. Wir haben eine zwey Schuh dicke Pyramide von einander geſchlagen, in welcher viele Tauſend ſolcher Zirkellinien auf einander folgen. Nimmt man nun an, daß das Waſſer im Sommer eine weiſſe, im Winter eine graue Lamelle bildet, und iſt dieſe ſonſt gewöhnliche Vermuthung richtig, ſo kann das Alter einer ſolchen Pyramide gar leicht beſtimmt werden.

Die letzte Cruſte oder Lamelle iſt auf allen Pyramiden noch ſchmierig, einem weichen Käſe nicht unähnlich. Die dabey befindlichen kleinen

*) Erſt in dieſem Jahre erhielt unſer vaterländiſche Naturgeſchichte an des Herrn Stephan von Stengel philoſophiſchen Betrachtungen über die Alpen einen ſchönen Beytrag. Uebrigens iſt es nicht ungegründet, daß in dieſem Feld noch ſehr wenig gearbeitet worden iſt, um ſo mehr alſo muß uns jeder Beytrag werth ſeyn. d. H.

*) Dieſe Berghöle bey Bredewinde liegt im fürſtl. Regensburgiſchen Pflegamte Hochenburg, und iſt von dem Städtchen Hochenburg anderthalb Stunde entlegen.

...fühl, und von ei-
...ich ſchnitt ſich das
...uf ein enges Loch,
...ieth, dabey aber
...iebenjähriger Kna-
...ren konnte.
...ie über einander
...titiſchen Pyrami-
...it. Es muß näm-
...werden, wie lan-
...olche Lamelle ſich
...Hieraus wird ſich
...ſeyn muß, be-

...ch ſeinige ander
...it der Bredewin-
...ſind *)
...ch in dieſer Bre-
...beſiehet aus ſol-

...as ganze Gebürge
...Spat durchwachſe-
..., von gelber Farbe,
...annimt, und faſt
...verden kan.
...öhrchen, die von
...an welchen das
...Theil das Waſſer
...bald eine weiſſe,
...ſo ſind daher ei-
...mit einer dünnen
...noch andern ſihet
...ſſer nur an dem
...ne graue Lamelle
...ſen von ihm nicht

...ſſen Pyramiden,
...Waſſer entſtehen.
...wechſelnden ſehr
...enStreifen merk-
...nem höchſt feinen
...on dieſen abwech-
...m eine Lage, und

...ch in der Oberpfalz
...rghöhlen, deren eine
...ne, und die zweyte

welchem eine gewiſſe gelbe ſchwülige Luft ... bricht.

Dieſe Höhle iſt trocken von allen ſtalactitiſchen Weſen frey. Daſelbſt iſt auch ein Waſ-

zwo Stunden entlegen iſt. Die erſtere liegt im Obern-Wald, und die zweyte im Krotenſeer-Wald; und jene wird das Ruchloch, und dieſe das Windloch insgemein genennt.

Digitized by Google

kann man gleich a
theilen, als: auf
Mauthen auf Se
Centner 3 Fl. un
Handlungsgeſellſcha
Augſpurg und Wi
2 Fl. Fracht und

In Mainz un
ternehmer ſich an
angeſchloſſen, um
en zu ſeinen eige
ſchränken. Jeder,
theilhaften Sped
will, kann ſeinen
Frankfurt, Man
ſein Gut an die
pagnie in Heilbron
an die Firma Ch
Söhne in Stuttga
addreſiren laſſen,
lichſte Beſorgung
Stelle, verſichert
dem hiſigen Plaz r
lich groſſe Quanti
wollene Tücher all
von hier nach J
Schweiz, ihren A

Es iſt auch ei
ingen, welche dem
zuſtehet, und die
gen macht.

X. Beſchreibu Höhle in

Vom Johann Geo
ſchrei

(Mit

Es fehlt uns
ſchreibung der baie
turproducte *) Le
kunde, erſtere hi
weil aber beyde

*) Erſt in dieſem
Naturgeſchichte
Stengel phil
Alpen einen ſchönen Beytrag. Uebrigens iſt es nicht ungegründet, daß in dieſem Feld noch ſehr wenig gearbeitet worden iſt, um ſo mehr alſo muß uns jeder Beytrag werth ſeyn. d. H.

*) Dieſe Berghöle bey Bredewinde liegt im fürſtl. Regensburgiſchen Pflegamte Hochenburg, und iſt von dem Städtchen Hochenburg anderthalb Stunde entlegen.

Digitized by Google

ſtalactitiſchen Hohlröhrchen ſind in der Grube ſo weich, daß man ſie behutſam am oberſten, das iſt, älteſten Theile anfaſſen muß; denn ſonſt zerdrucken ſie ſich in der Hand. Kaum ſind ſie etwelche Minuten von ihrer Stelle, ſo erhärten ſie.

Es giebt daſelbſt auch große Gattungen von ſolchen Röhren, und dieſe haben die Fabel von den vermeinten Rieſenknochen ehedem bekräftigt und beſtättigt. Nur beym Eingang findet man einige wenige ächte Knochen von vierfüßigen Thieren mittlerer Gröſſe, die vielleicht von Füchſen und Wölfen ſind, oder von ihnen dahin getragen worden.

Von dar kamen wir durch viele niedrige enge und zum Theil beſchwerliche Gänge auf einen geräumigen Platz, auf deſſen Seiten Oeffnungen und Eingänge zu Nebenhöhlen waren, die bald aufwärts, bald in die Tiefe giengen. Ueberhaupt iſt in heiſen Sommertagen, wo viele Gewitter zu beſorgen, die Befahrung dieſer Höhlen nicht anzurathen. Die vom Donner verurſachte Erſchütterung kann gar leicht den Einſturz der nicht eben feſten Wände bewirken. In dem Fall ſind die engen und niedrigen Bogen weit ſicherer.

Wir waren nunmehro auf 600 Klafter in den Berg durch abwechſelnde enge und weit Gänge, große und kleine runde Höhlen gedrungen, als uns ein kurzer niedriger Gang auf einen ſehr geräumigen Platz, wie auf ein groſſes dunkles Feld führete. Die Höhle hat 40 Klafter in der Länge, iſt 20 weit und auf 30 hoch. Auf den Boden erblickt man viele hundert, wie nach der Schnur ſtehend groſſe und kleine Pyramiden. An dem hohen Gewölbe hängt eine Menge groſſe und kleine ſtalactitiſcher Zapfen, und die Wände ſind von eben demſelben Waſſer, das auf den Boden Pyramidenförmige, und an der Decke zapfenartige Stalactiten erzeuget, mit einem Sinter überzogen.

In dieſer groſſen und geräumigen Höhle befindet ſich auf der Weſtſeite noch eine kleine und auf der öſtlichen eine gröſſere 20 Klafter aufwärts gehende Höhle, die am Ende mit einem ſchwebenden Geſtein bedeckt iſt, zwiſchen welchem eine gewiſſe gelbe ſandige Thonart bricht.

Dieſe Höhle iſt trocken von allen ſtalactiſchen Weſen frey Daſelbſt iſt auch ein Waſſer anzutreffen, cryſtallhell, kühl, und von einem bittern Geſchmack. Endlich ſchnitt ſich das Gebürge geſchloſſen ab, bis auf ein enges Loch, das eine ſtarke Zugluft verrieth, dabey aber ſo enge war, daß kaum ein ſiebenjähriger Knabe durch daſſelbe hindurch fahren konnte.

Am meiſten Verdienen die über einander liegenden Lamellen der ſtalactitiſchen Pyramiden unſre ganze Aufmerkſamkeit. Es muß nämlich mit Gewißheit unterſucht werden, wie lange zeit es brauche, ehe eine ſolche Lamelle ſich anſezt und zu Stande kommt. Hieraus wird ſich das Alter, das ein ſehr hohes ſeyn muß, beſtimmen laſſen.

Ich habe zu der zeit noch einige ander Höhlen befahren, die aber mit der Bredewinde faſt einerley Beſchaffenheit ſind *)

Das Merkwürdige, ſo ich in dieſer Bredewinder-Höhle angetroffen, beziehet aus folgenden:

1. Das Geſtein, woraus das ganze Gebürge beſtehet, iſt ein ſehr feſter mit Spat durchwachſener und durchzogener Kalchſtein, von gelber Farbe, der eine ganz feine Politur annimt, und faſt ſo gut als Marmor genuzet werden kan.

2. Kleine ſtalactitiſche Röhrchen, die von der Decke herab hängen, und an welchen das Waſſer herunter träufelt. Weil das Waſſer in dieſen Höhlen wechſelweiſe bald eine weiſſe, bald eine graue Farbe hat, ſo ſind daher einige derſelben weiß, andere mit einer dünnen grauen Cruſte überzogen, und bey noch andern ſihet man, wie das grauliche Waſſer nur an dem obern Theil des Röhchens eine graue Lamelle hinterlaſſen, weil das Röhrchen von ihm nicht ganz umſchloſſen worden.

3. Stücke von den groſſen Pyramiden, die durch das herabträufelnde Waſſer entſtehen. Dieſe ſind eben wegen den abwechſelnden ſehr feinen weiſſen und ſchwarzgrauen Streifen merkwürdig. Die Streifen ſind einem höchſt feinen Haar ähnlich. Eine Menge von dieſen abwechſelnden Streifen bildet gleichſam eine Lage, und

* In churfürſt. Pflegamt Aurbach in der Oberpfalz ſind eben auch zwey derley Berghöhlen, deren eine von dem Städtchen Aurbach eine, und die zweyte zwo Stunden entlegen iſt. Die erſtere liegt im Obern-Wald, und die zwote im Krotenſeer-Wald; und jene wird das Ruechloch, und dieſe das Windloch insgemein genennt.

Digitized by Google

ben dieſen nicht mehr die weiſſe Farbe im Ganzen hervor, auf ſolche folgt eine andere von eben ſo viel zarten Streifen, bey welcher in Gegentheil die graue Farbe gleichſam die herrſchende iſt. Es nimt dieſen Stalactit eine Alabaſter-Politur an.

4. Grobkörnigte Stalactiten-Klumpen, die ſich unten am Fuß der Pyramiden, neben den da ſtehenden Sümpfen, anſetzen. Das herabträpfelnde Waſſer vergröſſert zwar von Zeit zu Zeit die Pyramiden, reißt aber auch von ihnen zuweilen einzelne Stücken und zuſammengeſinterte Körnchen, die ſich nicht feſt genug angeſezt, wieder los und mit ſich fort, und daraus entſtehen dann dieſe körnigte Klumpen am Fuſſe ſolche Pyramiden.

5. Stalactitiſche Waſſer-Cruſte. So nenne ich dasjenige ſtalactitiſche Weſen, welches ſich hier oben über dem Waſſer wie ein Eis anſezet, und das Waſſer überzieht. Die Oberfläche zeigt ſich dem bloſſen Auge glat, dem gewaffneten ſchwammigt und porös. Unter ſelbigen erblickt man vermittelſt eines guten Mikroſcops die allerfeinſten Gypsdrüſen, und kleine Gypscryſtallen von der Stärke einer zarten Nadel.

6. Eine braune Erde, die ſich zwiſchen der Kluſt der oben beſchriebenen groſſen Höhle befindet. Ich gedenke ihrer deswegen, weil wahrſcheinlicher Weiſe aus ihr ein Bitterſalz gezogen werden kan.

7. Stücke von obenbeſchriebenen Pyramiden, in welchen Holzkohlen eingeſintert ſind. Die Kohlen ſind unverändert geblieben. Man findet dergleichen auch in anderen Höhlen, wo ſich der Tropfſtein erzeuget. Es kan mehr als eine Urſache ſie an den Ort, wo ſie das Waſſer überſintert, gebracht haben. Die unſrigen ſind wohl von verbranten Holzſpänen, die unſere Vorfahrer, welche die Höhlen durchſucht, darinn angebrannt haben.

* * *

In der Gegend, wo die Bredewinder-Höhle iſt, etwa eine Stunde davon, findet man ſehr anſehnliche Stücke von der Oſtlocalien. Manche ſind zu 5 und 6 Zoll dick und viele Schuhe lang, gleich den abgeſchälten Wurzeln eines Baums. Sie liegen in einer leimigten Erde. Es ſcheinen auch dieſe Wurzelähnlichen Figuren ehedem Wurzeln geweſen zu ſeyn. Eine halbe Stunde von dieſem Gebirge finden ſich auf den Aeckern auch Stücke von würflichtem auf dem Bruch ſtrahligem Eiſenerz.

XVI. Ein Mittel, die Blattern auszurotten.

Daß derjenige, welcher die Einimpfung der Blattern erfunden, dem menſchlichen Geſchlechte einen groſen Dienſt gethan habe, iſt auſſer Zweifel, aber wie groß würde nicht die Wohlthat ſeyn, wenn man dieſe in Palläſten und Hütten gleich mordende Krankheit ausrotten könte. Ich will wenigſtens bekant machen, was ich davon weiß; jeder Hausvater mag den Verſuch machen, der, wenn er nicht helfen ſolte, doch auch nicht ſchaden kann.

Auf meinen Reiſen lernte ich in Polen einen alten Judendoctor kennen, der Marcus Meier Poſen hieß; er war ein redlicher und und ſehr geſchickter Man. Weil man ſeinem Nächſten durch die Arzeikunde oft ſehr nützlich werden kan, und ich deſſentwegen von Jugend auf einen beſondern Hang zu derſelben hatte, ſo war mir dieſes genug, deſſen Freundſchaft zu ſuchen, und ich habe manche lehrreiche Stunden bey dem wackern Manne zugebracht, in denen er mich zum öftern ein Mittel gelehrt hat, mit dem ich nachher manche meiner Nebenmenſchen vom Tode geretret habe, ohne ein Arzt von Profeſſion zu ſeyn. Einmal fiel unſer Geſpräch auf die Kinderblattern. Ich will den guten Iſraeliten ſelbſt reden laſſen; dies waren ungefehr ſeine Worte: Ich las in meiner Jugend bey dem Propheten Heſekiel Kap. 16. v. 4. „Deine Geburt iſt alſo geweſt, Dein „Nabel, da du geboren wurdeſt, iſt nicht „verſchnitten, ſo hat man dich auch mit Waſ„ſer nicht gebadet, daß du ſauber würdeſt, „noch noch mit Salz gerieben, noch in Win„deln gewickelt.“ In der Grundſprache: (er ſprach alle orientaliſche Sprachen, hatte ſelbſt ganz Aſien und Afrika bereiſet.) Dein Nabel iſt nicht ausgedrückt. Da der Prophet es den Jeruſalemern als einen Greuel vorwirft, daß ſie dergleichen bey der Geburt ihrer Kinder unterlaſſen; ſo machte ich den Schluß: daß Moſes irgendwo ein Geſez gegeben haben müßte, die Neugebornen alſo zu behandeln. In den Büchern Moſes fand ich nichts, wohl aber

Digitized by Google

in einer alten Tradition, daß ein dergleichen Geſez vorhanden geweſen, aber durch den langen Nichtgebrauch in Vergeſſenheit gerathen ſey. Moſes hatte bey dergleichen Geſetzen gemeiniglich eine phyſikaliſche Urſache; ſo verbot er den Iſraeliten Schweinefleiſch zu eſſen; nicht, weil das Schweinefleiſch an und vor ſich unrein wäre, ſondern weil es den Ausſaz befördert, zu dem das ihm untergebene Volk geneigt war. Lange ſuchte ich die Urſache zu entdecken, warum Moſes dergleichen verordnet haben möchte, fand ſie aber nicht, und gab meine Bemühungen, ſolche zu entdecken, ſchon auf, als ich auf meinen Reiſen durch das venezianiſche Dalmazien kam, und dort erfuhr, daß die Judenkinder in dieſer Gegend nie Blattern bekommen, ohngeachtet ſie mit den mit ſolchen befangenen Chriſtenkindern herumlaufen.

Bey genauer Unterſuchung fand es ſich, daß die Juden in dieſer Provinz noch bis auf den heutigen Tag die Gewohnheit haben, ihre Kinder nach der Geburt ſo zu behandeln. Ich machte alſo den Schluß, daß Moſes dieſes befohlen haben möchte, um die Kinder von den Blattern zu befreyen. Ich halte die Blattern für eine Art veneriſcher Materie, (der Franzoſe nent ſie ganz recht la Petite verole) welche auf der Oberfläche der Haut in der Nabelſchnur des Kindes ſizt, und von ihm aus Mutterleib mit auf die Welt gebracht wird, durch die Poren in den Körper dringt, und mit der Zeit ausbricht. Wird dieſe Materie, ehe ſie in den Körper ſchlägt, durch Salz abgerieben und abgewaſchen, ſo iſt es natürlich, daß ſie nicht wieder durchbrechen kann. Ich rieth alſo allen meinen Kunden, den Kindern gleich nach der Geburt den Nabel wohl auszudrücken, die Haut mit klein geſtoſſenem Salz wohl abzureiben, und ſie dann ſauber zu waſchen. Durch eine vierzigjährige Erfahrung bin ich überzeugt, daß alſo behandelte Kinder die Blattern nie bekommen.

So weit der jüdiſche Arzt. Ich habe daſſelbe Mittel hin und wieder angerathen, und ſeit ſechszehn Jahren hat mir die Erfahrung beſtätiget, daß es Probe hält. Noch vor einiger Zeit lehrte ich es einen Prediger in Jütland, damit er es zum Beſten der Menſchheit in ſeinem weitläuftigen Kirchſprengel bekannt machen möchte. Die gegenwärtige Frau des Prieſters ſagte: Das hat Grund, lieber Mann, du weißt, wie ſtark alle unſere Kinder die Blattern gehabt, und unſre eine Tochter, die bey ihnen im Bette lag, bekam ſie nicht. Ich habe die Gewohnheit gehabt, die Kinder gleich nach der Geburt in lauwarmen Waſſer, worin etwas friſche Butter zerlaſſen war, waſchen zu laſſen. Bey der Geburt dieſer Tochter hatten wir keine andere als ſcharf geſalzne im Hauſe, die wurde gebraucht, das muß alſo wohl die Urſache ſeyn, daß ſie die Blattern nicht bekommen hat.

XIII. Eine goldfarbene Glaſur über irdenes Geſchirr vom Herrn Profeſſor Heinſius in Petersburg.

Drey Theile Glätte und ein Theil Sand, oder calcinirte Feuerſteine werden genau untereinander gemiſcht, und bey einem ſtarken Feuer zu einem gelben Glaſe geſchmolzen. Dieſes Glas wird zu einem Pulver gemahlen, mit einer wohl erſättigten Silberauflöſung angefeuchtet, zu einem Teige gemacht, und in einem, mit einem Deckel verſchloſſenen Tiegel geſetzt. Zuerſt wird mäßiges Feuer gegeben, welches ſo weit verſtärket werden muß, bis man ein grünes Glas erhält. Dieſes wird wieder gepulvert, und mit etwas Bier angefeuchtet, ſo daß man es mit einem Haarpinſel auf das irdene Geſchirre auftragen kann. Das Geſchirr muß zuerſt wohl gewärmt, und alsdann unter ein Muffel gebracht werden. Sobald das Glas fließt, muß etwas vom Rauche hinzukommen, und dann wird das Gefäß herausgenommen.

XVI. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 12. bis 19. Decemb.

		höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz.	Schaff.	22 fl. — kr.	15 fl. — kr.
Bäckerweitz.	—	21 fl. — kr.	15 fl. — kr.
Korn	—	13 fl. 40 kr.	12 fl. — kr.
Gerſte	—	17 fl. 44 kr.	17 fl. — kr.
Haber,	Metzen	— fl. 32 kr.	— fl. 30 kr.

b) Stadt Pfaffenhofen den 19. December.

Weitz. Schl.	12 fl. — kr.	Korn Schl.	7 fl. 15 kr.
Gerſte —	5 fl. 15 kr.	Haber —	3 fl. 12 kr.

Digitized by Google

e) Stadt Erding den 20. December.

Zugeführt		1860 Schäffel.
Verkauft		1605 —

Weitz. Schl.	11 fl. — kr.	Korn Schl.	7 fl. 15 kr.
Gerſte —	5 fl. 30 kr.	Haber —	3 fl. 15 kr.

f) Reſidenzſtadt München den 23. December.

Zugeführt		3266 Schäffel.
Verkauft		2830 —

Weitz. Schl.	13 fl — kr.	Korn Schl.	8 fl. — kr.
Gerſte —	6 fl. 30 kr.	Haber —	4 fl. — kr.

XVII. Litterariſche Anzeigen.

Anfangsgründe der theoretiſchen und angewandten Botanik von Herrn Adolph Suckow, Pfalzzweybrückiſchen Hofrathe. Zween Theile. Leipzig bey Weidmanns Erben und Reich 1787 in Gr. 8vo. mit 16 Kupfertafeln.

Durch dieſes Buch erhalten Technologen, Botaniſten und Gartenfreunde einen Leitfaden, nach welchem ſie ſich nicht bloß mit der Nomenclatur, ſondern mit der Wiſſenſchaft in ihrem ganzen Umfange, bekannt machen können; auch wird dadurch der bisherige Mangel eines tauglichen Handbuchs über die Benutzungen der Pflanzen vortreflich erſetzt.

Patriotiſcher Vorſchlag für die Vermehrung und Unterhaltung der churpfälziſchen Schäfereyen nach landwirthſchaftlichen Grundſätzen, entworfen vom Joh. Philipp Clauer. Mannheim in der Schwaniſchen Buchhandlung 1786 3 Bogen in Quart.

Des Herrn Verfaſſers Abſicht geht hauptſächlich dahin für die churpfälziſchen Schäffereyen Vorſchläge zu thun. Unter andern ſagt er, daß die Verbeſſerung des Schafſtandes vorzüglich im Kleebau beruht. Wir können nicht unterlaſſen bey dieſem Vorſchlage zu erinnern, daß der Klee bey der Schafzucht die äußerſte Vorſicht fodere, daß er grün verfüttert, nur bey den Schafen, die man durch Melken oder Fettmachen nützen will, Statt habe, und daß man auch hier behutſam füttern müſſe, daß ſie weder platzen noch faul werden; allein bey Wollſchäfereyen, wo man auf Güte und vornämlich Feinheit der Wolle ſieht, nützt der grüne Klee nichts. Da dieſe Abhandlung überhaupt ſich auf gute Berechnungen und Erfahrungen gründet ſo iſt ſie aller Empfehlungs würdig.

Theorie vom Kleebau - Von Joh. Chriſtoph Frommel Pfarrer zu Betberg - der ob. Marggr. Baaden Zweyte vermehrte Auflage. Baſel bey Serini 1785 in 8vo. S. 32.

So klein die Schrift und ſo allgemein der Gegenſtand derſelben iſt, ſo hat ſie doch eine beſondere Wichtigkeit, weil Herr Frommel zuerſt die Prießleyſchen Entdeckungen der verſchiedenen Luftarten von den Pflanzen ſehr gut darauf anwendet.

Ueber die heimlichen Sitten der Tugend, vom Chr. Gotthilf Salzmann. Leipzig bey Cruſius 1785 mit lateiniſchen Lettern in 8vo. S. 342.

So viel man auch gegen die Abſicht des Hrn. Prof Salzmann über eine Peſt der jetzigen Generation, welche unter der Jugend die greulichſten Verwüſtungen anrichtet, eingewandt hat, ſo hat er doch durch die triftigſten Gründe bewogen, ſein umſtändliches Werk darüber nicht zurück gehalten; und wir ſind überzeugt, daß es gewiß den größten Nutzen ſtiften wird. Jede, auch die beſte Schrift, kann dem Mißbrauche unterworfen ſeyn, und Kindern darf freylich dieſes Werk nicht in die Hände gegeben werden; aber Jünglingen von gewiſſen Alter, Aeltern, Lehrern, Vorſtehern von Erziehungsanſtalten iſt es ganz vorzüglich zu empfehlen. Der Hr. Verfaſſer hat dabey bloß auf das männliche Geſchlecht Rückſicht genommen, weil er darüber die meiſten Erfahrungen und Dokumente hatte.

Ochs, Eſel und Menſch ein Geſpräch, eine tief und breit gelehrte Schrift, worinnen der nach Standesgebühr geneigte Leſer zu ſelbſtbeliebiger Auswahl mit gar köſtlichen Mitteln zum Lachen, Weinen, Aergern oder Einſchlaffen, dienſtfreundlich bewirthet werden wird. Mit vielem Fleiß zuſammengetragen und ans Licht geſtellt durch A. J. P. Salzburg bey Meyers Erben 1785 in 8vo. 254 Seiten.

Eine unpartheiiſche Recenſion hievon iſt im Buche S. 149 ſelbſt zu leſen: „Ich denke, ſo wies in Städten Schumacher, Strümpfmacher, Hutmacher, u. d. gl. giebt, die uns Geld für der Leute Nothdurft ſorgen, ſo giebts halt auch Büchermacher, die für etwelche Groſchen ſolche feine Papierwaare den Städtlern zur Unterhaltung und Vertreibung der Langweil oder zur Zimmerausſpalirung liefern. Haben ſie keine gedingte Arbeit, ſo arbeiten ſie auf'n Kauf, ſo wie das Buch hier wohl auf'n Kauf mag verarbeitet worden ſeyn, denn giebts ziemlich weite Stich und grobe Naht darinnen, wies halt ſchon mit Kaufarbeit iſt,“ —

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches
Intelligenzblatt.
Mit Churfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica ausgefertiget
in dem Finanzeriſchen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

58. Stück. München den 31. December 1786.

II. Höchſtlandesherrliche Verordnungen. Dat. Düſſeldorf den 16. Nov. 1786.

a) Worinn allen Lectorn und Seelſorgern, welche im Gülich- und Bergiſchen unter der Cölniſchen Erzdiöceſe liegen, verbothen iſt, ſich bey der Univerſität in Bonn einer Prüfung zu unterwerfen.

Wir Carl Theodor ꝛc. Liebe Getreue! Uns iſt die an ſämmtliche Abteyen und Klöſter in dem erzbiſchöfl. cöllniſchen Kirchenſprengel den 26. Auguſt dieſes Jahrs ergangene Verordnung wegen Stellung deren Lectoren im theologiſch- und philoſophiſchen Fache mit der darin gebothenen Vorlegung ihres Lehrplans, und Prüfung der Seelſorger vor der zu Bonn errichtet werdenden Univerſität gehorſamſt vorgebracht worden. Wenn nun, außer der, Uns Kraft der oberſten landesfürſtlichen Gewalt zukommenden Aufſicht über die Beſtellung der Lehrämter, und die Eigenſchaften der in Unſeren Gebiethe angeordnet- ſo gar von anderen Collatoren präſentirt werdenden Seelſorger ſowohl, dann die Verfügung derſelben Prüfung durch Unſere deputirte geiſtliche Räthe bey gewöhnlich angeſtellt werdenden Concurs, ſonſten aber vor Angedeihung der Inveſtitur ſolche noch beſonders in dem Proviſional-Vergleich ausdrücklich, und zum Ueberfluß ausbehalten, und verwahret iſt, mithin jene Verordnung ſich ins und auf den Umfang Unſerer Landen, und Zubehörungen nicht erſtrecken mag: So ſind Wir Anlas Höchſthändigen Reſcripts vom 6. Octob. nächſthin gnädigſt nicht gemeynt, ſolche in Erfüllung bringen zu laſſen, wornach ſich die Obere der Unſerer Bothmäßigkeit unterworfenen Abteyen und Klöſter nicht weniger die Weltgeiſtliche Profeßoren und Seelſorger gehorſamſt zu achten haben. Düſſeldorf den 21. Nov. 1786.

2) Die Beſezung der Prediger- und Schulkanzeln, wie auch der Beichtſtühle in den Klöſtern mit tauglichen Perſonen ſo anders betreffend.

Wir Carl Theodor ꝛc. Liebe Getreue! Da das Heil und die Wohlfahrt des gemeinen Weſens erfodert, daß auf die Kanzeln, zu den Lehr- und Beichtſtühlen, auch in den Klöſtern zu andern Aemtern überhaupt ge-

Digitized by Google

ſchickte und dabey tugendhafte Subjecten, welche nicht allein durch fleißigen Unterricht, ſondern auch durch gutes Beyſpiel Nutzen zu ſchaffen vermögen, geordnet, und vorgeſetzet, nicht minder aller Orten eine wohl eingerichtete Diſciplin immer beobachtet werde; So verordnen Wir, Anlaß Höchſthändigen Reſcripts vom 6. October nächſthin, gnädigſt: daß die Ordensvorſtände, in Aufnahme und Bildung der Neulingen ſich darnach achten, und in den Veränder- und Verſchickungen, die in Unſerm Gebiethe vorhandene Conventen, und Klöſter jederzeit mit dergleichen qualificirten Subjecten, und nie mit untauglichen Auswürflingen von außenher verſehen, viel minder überſetzet, am wenigſten aber ſich auszeichnende Männer dem einheimiſchen Publicum entzogen werden ſollen. Wir verſehen Uns demnach zu allen Obern der Abteyen und ſonſtiger Klöſter Unſeres Gebieths deſſen gehorſamſter ſtraken Befolgung, in welchem Falle Wir dieſelbe Unſeres höchſten landesväterlichen Schutzes, Huld und Gnade andurch verſichern. Düſſeldorf den 21. Nov. 1786.

Aus Sr. churfl. Durchl. ſonderbar
gnädigſtem Befehl,
C. Graf von Neſſelrod.

Krey.

III. Standeserhöhung.

Se. churfürſtl. Durchläucht haben den Canonicus bey St. Veit ob Freyſing und Profeſſor bey dem hieſigen churfürſtl. Schulhauſe und bey der herzoglichen Marianiſchen Landesakademie Johann Sulpitius Coſandey den 14. vergangenen Weinmonats in den Reichsadelſtand gnädigſt zu erheben geruhet.

IV. Todesfall.

Am 19. dies ſtarb zu Amberg an einer gänzlichen Entkräftung Se. Excellenz der hochgeborne Herr Joſeph Clemens des H. R. Reichs Graf Topor Morawitzky auf Tennzinn und Rudnitz, Herr von Moſen, Arnſtorf und Ramelsreut, Sr. churfürſtl. Durchl. zu Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc. Kämmerer, wirklicher geheimer Rath, Viceſtatthalter des Herzogthums der obern Pfalz, Hauptpfleger zu Aurburg, des hohen Ritterordens des heil. Georgs Großcreuzherr, weil. Sr. römiſch kaiſerl. Maj. Karl des Siebenten wirklicher Kämmerer, Reichshofrath, und nachmaliger Reichsvicariats-Aſſeſſor, nach vorgegangener heiliger Vorbereitung in einem ehrwürdigen und ruhmvollen Alter von 76 Jahren.

VII. Religion und Einſamkeit.

Wahrer Herzensgenuß in der Einſamkeit erzeuget ſehr oft religiöſe Geſinnungen und Ideen, und dieſe vermehren hinwieder alle Freuden der Einſamkeit. Ein Leben der Unſchuld, der Einfalt und der Ruhe macht das Herz viel geſchickter zu Gott aufzuſteigen; der Anblick der ganzen Natur ruft zur Religion, und die erhabenſte Wirkung der Religion iſt Ruhe. — Haſt du wahre Religion im Herzen, ſo ſinket unter deinen Augen die Welt in ihrer Wichtigkeit herunter, und dich drückt vielweniger die Bürde der Sterblichkeit und des Elends. Du lebſt auf immer grünen Augen, und ſiehſt um dich her die friſchen Waſſer, an welcher der Hirt Iſraels ſeine Heerde weidet. Das Weltgetümmel kommt dir vor, wie der Donner, der von weitem rollt, oder wie das Getöſe entfernter Gewäſſer, deren Geräuſch du hörſt, deren Wellen an den hohen Felſen ſich zerſtoſſen, auf den du ſtehſt.— Solchen Troſt und ſolche Ruhe giebt die Religion, und ſolchen Frieden der Seele befördert ein Leben voll Einfalt und Unſchuld mehr als irgend eine andere Lage in der Welt. Wenn es auch nicht ganz in unſeren Vermögen iſt, alle Hinterniſſe dieſes innern Friedens zu vernichten, und der Welt ihren Sieg in allen zu entreiſſen, ſo iſt doch der Gedanke, Gott alles aufzuopfern, groß, und bey einem guten Herzen, ſehr natürlich. — Warum ſind wir noch ſo oft unzufrieden und elend? Warum müſſen wir noch ſo oft über Mangel von Freude und Glückſeligkeit klagen? Eben darum, weil wir uns durch den Schein der Dinge täuſchen laſſen, weil die Sinnlichkeit noch ſo oft betrügliche und flüchtige Güter und Vergnügungen den weſentlichſten und dauerhafteſten Schätzen und Seligkeiten vorziehen; alſo mit einem, Worte weil wir nicht fromm ſind.

Digitized by Google

VIII. Die von Sr. Päbſtlichen Heiligkeit dem hochwürdigſten Ordinariat Augsburg ertheilte Verwilligungen der in gewiſſer Maaſſe aufgehobenen geiſtlichen Freyſtätte oder Aſylen.

Nachdem Ihro Päbſtl. Heiligkeit wie die beykommenden Abdrücke der à Sacra Congregatione ſuper Eccleſiaſtica Immunitate præpoſita Sr. Churfürſtl. Durchlaucht ꝛc. Unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn Ordinario auf 5 Jahre ertheilten und in die deutſche Sprache überſetzten Facultäten des mehrern enthalten, allermildeſt geſtattet haben, daß nicht nur diejenigen gottloſen Leut, welche die Kirchen, Pfarrhöfe und geiſtlichen Perſonen, ſondern auch die, ſo die weltlichen Leute diebiſcher Weiſe angreifen, mißhandeln, und berauben, aus allen Kirchen und wie immer der geiſtlichen Kirchen-Freyheit gaudirenden Orten herausgenommen, und den betreffenden weltlichen Gerichtsſtellen ausgeliefert werden, auch die geiſtlichen Perſonen ſelbſt bey gedachten Stellen ihre allfallſigen Zeugniſſe in ſolchen Fällen ablegen mögen; als wird ſolches der ſämmlichen Geiſtlichkeit zur Wiſſenſchaft und Benehmung mit dem Auftrage zugeſchloſſen, daß die Pfaarrer gegenwärtiges Decret ſammt den beygefügten Päbſtl. Facultäten von offentlicher Kanzel publiciren ſollen. Damit aber zugleich verſchiedenen Irrungen und Umſtänden, welche ſich ergeben könnten, ſo viel möglich vorgebeuget werde; ſo wird denenſelben die nebenfindige Inſtruction zu ihrer eigenen Nachachtung mitgetheilet

Gegeben aus dem biſchöflichen General-Vicariat zu Augsburg den 3ten October 1785.

In abſentia Revmii. DDni. Vicarii Generalis.
Thomas Joſephus De Haiden Provicarius.

Hochwürdigſter Durchlauchtigſter Fürſt!

Damit nicht die unerträgliche Bosheit derjenigen immer weiters ſchreite, welche (wie die eingerichte Bittſchrift enthaltet) in der auf die Kirchen-Freyheit ſetzenden Hoffnung, ungeſtraft durchzukommen, vielfältige u. ſchwerere Verbrechen nicht ohne große Zerrittung des gemeinen Weſens ſowohl in den Kirchen, als in den Pfärrlichen, und Beneſizial-Häuſern, beſonders auf dem Lande verüben: als haben Ihro Eminenzen die diſer heiligen Verſammlung übe die geiſtliche Immunität vorgeſetzten Väter aus der von dem Heiligſten Vater ſonderheitlich verliehenen Macht deiner Hoheit allen Gewalt nach Verlangen ertheilen wollen.

Wenn es daher geſchieht, daß Mörder oder andere dergleichen laſterhafte Leute in die Kirchen oder was immer für andere befrente Orte in der Stadt oder Diöces Augsburg ſich flüchten; ſo mögen dieſelben ſogleich durch deinen General-Vicar in der Stadt, oder aus deſſen Delegation durch die auswärtigen Vicarien, Pfarrer, Kapläne, und andere geiſtliche Perſonen derſelben Orte und Kirchen, mit Beobachtung der diesfalls vorgeſchriebenen Form, und mit all möglicher Reverenz aus allen Kirchen, und befreyten Orten herausgenommen, und ohne weiters dem betreffend-weltlichen Kriminalſtellen übergeben werden, damit ſie nach derenſelben Urtheil die verdiente Straſe empfangen, die Todesſtraſe ausgenommen, gegen welche die von den kanoniſchen Satzungen vorgeſchriebene Proteſtation nicht unterlaſſen werden kann.

Ueberdieß wird in Hinſicht auf die nothwendige Erprobung dergleichen Verbrechen den nämlichen geiſtlichen Perſonen erlaubet, daß ſie bey den weltlichen Stellen in Beyſeyn jedoch einer geiſtlichen Perſon auf die an ſie ſtellende Fragen ihre Antworten, ohne einige Cenſur, oder Irregularität zu incuriren abgeben mögen, als welche ſie mittels der von ihnen nach Vorſchrift des Capit. prælat. de homicid. in VI. einzulegenden Proteſtation vermeiden können. Auf dieſe Weiſe mag nun die vorſtehende Erlaub gebraucht werden, welche auf 5 Jahre giltig iſt, die aber hinnach durch Eingangs bemeldt Ihro Eminenzien ꝛc. auf eine weitere Zeit, ſo fern es nöthig, verlängert werden wird.

Gegeben Rom den 7. May im Jahre 1785.

Hochwürdigſter Durchlauchtigſter Fürſt!

Auf die neuerlich eingereichte Bitte haben Ihro Eminenzien die dieſer Heil. Verſammlung von der geiſtlichen Kirchen-Freyheit vorgeſetzten Vätern in Kraft dieſes die anverlangte Fa-

Digitized by Google

cultät in den vorgetragenen Fällen auf fünf Jahre zu ertheilen keinen Anſtand genommen.

Denn es lieget der offentlichen Ruhe ſowohl, als der allgemeinen Sicherheit auch der weltlichen Perſonen und ihrer Habſchaften all zu viel daran, daß nicht für die Verbrechen, welche von gottloſen Leuten zu ihrem Schaden auch außer den Kirchen begangen werden, wirkſame Hilfe verſchaffet werden ſoll, damit nicht dergleichen noch gröſſere und vielfältigere Raubereyen und Exceſſe unter der Hoffnung, die Kirchen-Freyheit zu genieſſen, und den verdienten Strafen zu entgehen, noch ungeſcheuter begangen werden. Deßwegen mögen dergleichen Verbrecher in bemeldten Fällen auf die nämliche Weiſe, wie ſolches in der vorigen Entſchlieſſung vom 7. May heurigen Jahres enthalten iſt, wenn ſie an befreyte Orte ihre Zuflucht nehmen, nach Innhalt der hierinn ertheilten Facultäten aus den Kirchen, Pfaar- und Beneficial-Häuſern, beſonders auf dem Lande, ſo wie überhaupts aus allen geiſtlichen Freyheits-Orten, ſie mögen was immer für eine Exemption oder Privilegium haben, herausgenommen, und den weltlichen Stellen überliefert, auch dieſer Gewalt den General-Vicarien, Pfarrern, Pfarrkaplänen, und andern geiſtlichen Perſonen ſubdelegirt werden, mit Beobachtung jedoch alles deſſen, was ſowohl in Hinſicht auf die Form der Herausnahme, als Ueberlieferung dergleichen Aſylanten in vorerwähnter Epiſtel vorgeſchrieben worden iſt ꝛc.

Gegeben Rom den 2. Julii 1785.

Inſtruction.

1. Vorliegende Päbſtliche Conceſſionen greifen in allen jenen Fällen Platz, wo Einbrüche und Diebsſtähle in den Kirchen, Pfarr- und Beneficialhäuſern geſchehen, ſie mögen mit perſönlichen Mißhandlungen verbunden ſeyn oder nicht.

2. Es erſtrecken ſich dieſe Conceſſionen auch auf alle die Fälle, wo dergleichen Frevelthaten in den Häuſern der weltlichen Leute verübet werden.

3. Im übrigen verbleibet es ſowohl ratione Criminum exceptorum, quam non exceptorum bey den in Mitte liegend päbſtlichen Conſtitutionen, beſonders Gregors des XIV. Benedicts des XIII. und Benedict des XIV.

4. Was den Modum, und die Formam, die Aſylanten aus den befreyten Orten zu extradiren anbelanget; ſo iſt ſich hierinn pünktlich nach der hohen Ordinariatsweiſung und Inſtruction vom Jahre 1747 zu verhalten.

5. Beſonders iſt in oballegirten Fällen bey Extradition der Aſylanten die Proteſtation contra poenam ſanguinis einzulegen, jedoch die Ausſtellung eines Revers de non occidendo etc. nicht anzuverlangen.

6. Verſtehet es ſich von ſelbſt, daß auch geiſtliche Perſonen nach Innhalt Capit. Praelatis II. de homicid. in (VI.) Wenn ſie perſönlich oder in ihren Habſchaften mißhandelt werden, bey den weltlichen Gerichten die Anzeige machen, und abhelfliche Maaße verlangen können, ohne alle Cenſur und Irregulitätsgefahr, wenn ſie contra poenam ſanguinis proteſtiren.

7. So fern nun ein Geiſtlicher bey dem weltlichen Gerichte in Eingangs angezeigten Fällen, es mag nämlich ihre Perſon, Pfarr- und andere Kirchen oder andere weltliche Leute betreffen, als Gezeug vorgerufen wird; ſo hat derſelbe noch einen Geiſtlichen zu requiriren, welcher nomine Revmi Ordinariatus bey dem Examen mit zu erſcheinen, und praevia proteſtatione contra poenam Sanguinis während demſelben gegenwärtig zu verbleiben hat.

8. In andern Criminalfällen wird es nach dem neuern Receß vom laufenden Jahre § 32 gehalten.

X. Verfahren bey Verquickung der gold- und ſilberhaltigen Erze nach Hrn. von Borns verbeſſerter Erfindung.

1) Die Erze werden trocken, Schwarzkupfer aber naß gepochet, darauf wird der Schlich zwiſchen Steinen gemahlen, und durch Drat- und Haarſiebe geſchlagen. 2) geröſtet, wobey man 8 Pfund Kochſalz auf den Zentner zuſezt, und wieder geſiebt. 3) Das eigentliche Verquicken oder Anreiben geſchiehet in einer Reihe Keſſel, jeder mit 23 bis 32 Maaß Waſſer, 50 bis 100 Pf. Queckſilbber, und 2 bis 5 Zentner Erze die man in eignen Oefen 50-60 reaumürſche Grad wärmt, und mit hölzernen Quirlen, mittelſt eines Krumzapfens, Kammwagens und Trillinge 8-15 Stunden lang umrührt. 4) Werden 10 Keſſel in einem Waſchbottich gegoſ-

ſen, umgerührt, und das ſich zu Boden ſetzende Queckſilber abgezapft, 5) durch einen Zwilchſack gepreßt, 6) die zurückbleibenden Kugeln in eiſernen Tiegeln geglühet, und noch darin ſteckende Queckſilber übergetrieben, alsdann aber 7) nachdem ſie viel oder wenig Kupfer und Bley zeigen, fein gebrant oder abgetrieben, oder auch nur eingeſchmolzen. Auch wird 8) das durchgepreßte Queckſilber, welches noch 1½ bis 2 Loth Silber im Zentner hält, ebenfalls in eiſernen Retorten übergetrieben, und der Rückſtand auf dem Teſt abgetrieben. Denn es ſteiget ſchon iezt im Preiſe, und wird es vielleicht noch mehr, wenn andere Länder, die das Holz nicht ſo übrig haben, als etwa der Harz und das Erzgebürge, ſo wie ſchon jezt Spanier auf königlichen Befehl nach Ungarn geſchickt ſind, um das Verfahren dort zu lernen.

XI. Zwo Erfindungen, welch Aufmerkſamkeit und nähere Unterſuchung, was für Erfolg damit Verbunden ſeyn dürfte, verdienen.

1. Die öffentlichen Blätter haben die Entdeckung der Stienpappen durch den Dr. Faxe bekannt gemacht; aber niemand hat noch die Materien angegeben, die bey Verfertigung derſelben gebraucht werden. Ich glaubte daher zu einer genauen Zerlegung derſelben verbunden zu ſeyn, um auf dieſe Art denen, welche Hrn. F. nachahmen wollten, Koſten urd unnütze Fehlgriffe zu erſparen. Ich habe mir drey Stück von dieſen Steinpappen von verſchiedener Farbe und Dicke kommen laſſen. Das eine war braunroth, das andre weis, und das dritte gelb. In diſe drey Proben kann man nur ſchwer mit dem Nagel eindringen; ſie brechen eher, als ſie zerreißen, und verkohlen ſich im Feuer. Das kalte Waſſer bringt durch ſie hindurch, aber löſet ſie nicht auf, und zeigt auch nicht mehr Wirkung auf ſie, wenn es ſiedend heiß iſt. Ich habe ſie mehr als drey Stunden lang im kochenden Waſſer gehalten, ohne daß ſie ſich von einander gegeben hätten. Alle Säuren zeigen eine ſtärkere oder ſchwächere Wirkung darauf. Bey der Deſtillirung erhielt ich viel entzündbare Luft und kreidichte Säure; in den Helm gieng ein ſtinkendes Oel und Alcali volatile über. Die übrig gebliebene verkohlte Materie brannte ich zu Aſche, und nun ward ſie von der Salpeterſäure angegriffen, und gab mir eine Auflöſung von kalkartigem Salpeter. Der lezte unauflösliche Reſt war ein eiſenhaltiger Sand. Ich will mich hier nicht weiter mit den Verſuchen aufhalten, die ich mit dieſen Pappen vorgenommen habe; ſie beweiſen zuſammen genommen, daß dieſelben ungefähr aus zwey Theilen eines erdichten Grundſtoffs, und einem Theil thieriſchen Oels beſtehen, welche mit zwey Theilen der Materie aus dem Pflanzenreiche, die zu den gewöhnlichen Pappen genommen wird, zuſammen geknetet ſind. In der braunrothen Pappe iſt die erdichte Grundlage ein eiſenhaltiger Sand, der ein Drittel Kalkerde enthält. Bey den andern iſt faſt der ganze Grundſtoff kalkartig. Die gelbe hat ihre Erde von einer Auflöſung von Eiſenvitriol, worinn man ſie kochen läßt. — Wahrſcheinlich iſt die Pappe, die ich zu dieſen Verſuchen gebraucht habe, nicht geſchlagen geweſen, weil ſie das Waſſer durchließ; den durch dies einzige Mittel iſt es Hrn. Nordenskold gelungen, drey Wochen in Cylindern, die aus dieſen Pappen gemacht waren, Waſſer zu erhalten.

2) Zu Hroßenſalze, zwey Meilen von Magdeburg, iſt eine künſtliche Steinſalzſchmelzung verſucht, und glücklich zu Stande gebracht worden. Es wird das Salz geſchmolzen, und und in Formen gegoſſen. Man hat die Abſicht, dieſes Salz für das Vieh zu gebrauchen, wozu es vorzüglich geſchickt iſt, da es angenehmer iſt, als das natürliche, und auch wirkſamer. Eben dieſes Salz iſt auch für die Wirthſchaft ſehr nützlich, da es von allen Kalk- und Erdetheilen durchs Feuer geſäubert, und reiner und ſchärfer, als das gewöhnliche Küchenſalz iſt. Die Anlage dieſes Verſuchs, ſo wie das Salzwerk, gehört einer Geſellſchaft von Edelleuten, welche ſich die Pfännerſchaft nennt.

Dieſe Nachricht wird dadurch merkwürdig, weil viel und lange geſtritten worden, ob es möglich ſey, das Salz in groſer Menge zu ſchmelzen, weil man keine Maſſe gewußt, welche dieſen zerſtörenden Körper halten können. Hier aber iſt die Sache, nach vielen verunglückten Verſuchen, zur Ausführung gebracht, und es ſind bereits viele tauſend Centner geſchmol-

Digitized by Google

worden. Dieſe Nachricht wird von Magdeburg gemeldet. *)

*) Sollte dieſes zuſammengeſchmolzene Sudſalz wirklich die Güte des pohlniſchen Steinſalzes haben, und bey den Schaafen ſo anſchlagen, wie jenes?

XIII. Kennzeichen der jezigen unter dem Viehe herrſchenden Krankheit, dann die hiezu angemeſſenen Vorbauungs- und Heilungsmittel.

Auf gnädigſte Anbefehlung der churfürſtl. hohen Oberlandesregierung mitgetheilt.

Da nach gemachten ſtrengſten Unterſuchungen richtig befunden worden, daß an einigen Orten unter dem Hornvieh eine neue Seuche ſich zeuget, ſo werden auf gnädigſte Anbefehlung einer churfürſtlichen hohen Oberlandesregierung, nach vorläufiger Benehmung mit dem churfürſtlichen Collegio Medico zur Verhüttung ferneren Schadens für dieſſeitige Erblande folgende wahre Kennzeichen der Krankheit, auch die dem Uebel angemeſſene Präſervativ und Curativ Mittel allgemein zu jedermans Wiſſenſchaft kund gemacht.

Zeichen der Krankheit.

Das Thier wird traurig, es ſtehet ſoviel es kann vom Barm zurück, zeigt nicht die geringſte Eßluſt mehr, trinkt recht viel, oder gar nichts. Die Augen ſind trieb, höchicht und geſchwollen, meiſtens ſchittelt das Viehe ſtark mit dem Kopf, das Schlagen der Seitenflanken (Schlöhebauchen) iſt bey einigen ſehr ſtark: bey anderen ganz natürlich, die Puls iſt bey dieſem Stuck ſehr geſchwind hoch und ungleich, bey anderen faſt nicht merklich. Die Kälte der Hörner, Naſen, Ohren, Gliedmaßen und Rücken verwechſelt ſich bey einigen Viehe ſehr oft mit brennender Hitze, bey anderen bleiben ſie hingegen immer kalt. Der Rückgrad und Hals ſind ſehr empfindlich und ſchmerzhaft, das Wiederkauen hört auf, bey den Kühen verſchwindet die Milch. Der Miſt iſt trockener als im natürlich geſunden Zuſtande.

Den zweyten Tag bleibt das Thier meiſtens ſchon auf ſeiner Streue liegen, oder wenn man es zum aufſtehen zwingt, welches ſehr müheſam geſchieht, ſo ſtreift es ſeinen Kopf feſt auf den Barm, zittert an allen Gliederen, legt ſich aber bald nieder, nebſt der Fortdauer obiger Zeichen, läſt ſich ein dumbere Huſten, ein Rinnen aus der Naſen, oder ein Schaum vor dem Maule wahrnehmen. Thiere, welche keines von dieſen Zeichen haben. Bekommen entweder unter der Bruſt, am Halſe, unter dem Kinn, oder auf den Rucken eine mehr, oder weniger beträchtliche Geſchwulſt, die ſehr gerne wieder verſchwindet. Plötzlich ſtellt ſich zu Ende des zweyten Tags, oder zu Anfang des dritten ein Aechzen, und ſehr ſtinkender Durchbruch ein, welcher das Thier binnen 24, Stunden, ſo ſchwächt, und abzehren macht, daß es in 48 höchſtens 60 Stunden im elendeſten Zuſtande, wie ausgeronnen ganz ruhig und todt einſchläft.

Urſache dieſer Krankheit ſind gewiß keine andere, als der vorjährige ſo naßkalte Sommer, die ſo vielfältig gefallene Mihlthaue, meiſtens ſchlecht und naß eingebrachtes Futter und Heu, welches ſich in Stock erhitzte, und faul geworden, unreines Waſſer zum Trank, unterlaſſener Gebrauch des Salzes, unordentliches Fütteren ꝛc. langes und durch die im October unvermuthet eingefallene Kälte, durch ſchnelles einſperren des Viehes in Stallungen, welche entweder nicht genug, beſonders zu Mittagsſtunde gelüftet, oder die für ſich ſchon feucht, nicht genug beſtreuet, und kalt ſind. Ueberhaupts Nachläßigkeit in Säuberung der Ställe, und des Viehes ſelbſt.

Die Oeffnung ſolches Hornviehes zeigte den erſten, und zweyten Magen ganz erſchlappt den dritten mit mehr, oder weniger vertrockneten Futter angefüllt, die Haute und Falte eben dieſes Magens einer ſchwarz braunlichten Farbe, die große und kleinere Warzen, welche ſich an Eingang dieſes Magens vorfinden, wie geröſtete Zwiebeln verbrennt. Den vierten Magen ſo wie auch die erſten oder dünne Gedärme voll Unreinigkeit, die meiſtens ſehr übelriechend iſt. Die Gallenblaſe außerordentlich groß, und entweder mit einer ganz hellgrünen wäſſerichten oder dunkel ſchwarz braunlechten dicker Galle angefüllt. Auf dem Milz ſiehet man hin und wieder große Geſchwäre, geſtrozt voll gelber Jauche, u. die Leber zeigt mehr oder weniger Waſſerblaſen. Die Lungen ſind oft zum Theil entzündet, oft aber nicht, jedoch allzeit mit Verhärterungen durchwebt.

Digitized by Google

Vorbeugungs⸗Mittel.

Da ſich dieſe Zeichen ſowohl im lebendiggeſchlachteten, als auch durch die Krankheit getödeten Viehes, nur mit dem Unterſchied vorfinden, daß alles in letzterer Gattung ſichtbarlicher: als in erſterer iſt, ſo kommt es darauf an, dieſe Unreinigkeiten, und angehäufte Galle abzuführen, letzterer ihre verderbte und ſchädliche Eigenſchaft umzuänderen, die geſchwächte vierfache Magen zu ſtärken ꝛc. damit dem ſo gefährlich faulen Durchfall der Gallendurchbruch vorgebogen werde.

Deßwegen ſoll Vorbeugungsweiſe jeden Stuck erwachſenen Viehe (dem Jüngeren giebt man nach Maaß ſeines Alters weniger) welches trockener wie ſonſt miſtet, durch etliche Tage nach einander allzeit Morgens ganz nichtern ein Einguß von 2 Loth Mönchs Rhabarber Wurz (Rad. Rheſ. Rapond) 2 Quintel Haſelwurz (Rad. Ari.) mit 2 Loth Weinſtein alles wohl vermiſcht und zu Pulver gemacht, in einer Maaß laulichten gut gekochten Gerſtenwaſſers durchs Maul, und nicht, nach der ſchändlichen Gewohnheit ſo vieler Leute, durch die Naſen eingeſchüttet werden.

Die Nahrung ſolcher Thiere darf nicht ſtark ſeyn, ſonderen bloß aus Kleyen oder Mehltränkeren beſtehen, welche über das noch mit Weinſtein, oder in Abgang deſſen mit gemeinen Küchenſalz leicht ſäuerlicht gemacht worden.

Hin und wieder ein handvoll gutes aber nicht verdorbenes Heu ſchadet nicht, wenn man ſolches dieſem Viehe vorwirft. Haarſeil oder, das Stecken der ſogenannten Chriſtwurtz, oder des Leders, vorn an der Bruſt unter den Triel ſind vom gröſten Nutzen. Findet man, daß das Thier genug gereiniget iſt, ſo kann man ſtatt obigen allzeit Morgens nichtern, durch etliche Tage 2 Loth Weinſtein praepariter ari, 2 Quintel Theriac, ein halbes Quintel Campher mit ſo viel ſauerhönig (Exymil ſimpl.) vermiſchen, als nöthig iſt eine Kugel daraus zu machen, welche man dem Thier ſo tief in Rachen ſteckt, daß es ſelbe hinabſchlucken muß. Fände jemand Beſchwerniſſe oder Bedenklichkeit dieſes wie einen Bolus zugeben, ſo darf man bloß den Weinſtein, denTheriac ꝛc. in laulichten Gerſtenwaſſer auflöſen und eingießen.

Ader zu laſſen iſt in dieſer Krankheit nicht rathſam, es müßte denn ſeyn, daß vor dem Durchbruch die Hitze, und das Fieber ſo häftig wäre, daß man Gefahr lieſe das Thier ſchon dieſes ſtarken Fiebers wegen zu verliehren. Hingegen iſt alles Viehe aufs ſorgfältigſte des Tags etlichemal entweder mit Strohwüglen oder Bürſten ſtark und am ganzen Körper zu reiben, nicht weniger ſind die Stallungen des Tags öfters mit Wachholderbeeren und Eßig zu berauchen, zur Mittagsſtunde gut zu lüfteren, ſoviel möglich von Miſt zu reinigen, und mit trockener Streue zu bewerfen.

Geſtoſſener Aſſant, oder Teufelsdreck, weiſſer Pfeffer, Knoblauch, gemeines Küchenſalz von jedem gleichviel, mit Sauerhönig befeuchtet in ein Leinwadenes Fätzchen wie ein Bäuſchel zuſamm gebunden, und dem Viehe des Tags eine halbe viertel Stunde mittels eines an die Hörner befeſtigten Spagats ins Maul gehängt, ſind von großen Nutzen, indeme ſie den Speichelfluß erwecken, und durch den übrig zähen Schleim, welcher vor das Maul tritt viel unreines aus dem Körper bringen. Iſt dieſes geſchehen, und bemerkt man das Thier munter, ſo muß es wieder jedoch langſam an ſeine vorige Nahrung gewöhnt werden, jedoch mit der Sorge, das in jedes Futter gemeines Küchenſalz mit eben ſoviel geſtoſſenen Wachholderbeeren im Ganzen ein Löffel voll untermiſcht wird.

Curativ ⸗ Mittel.

Wenn auch nochmal der ſo geſchwind tödtliche Durchbruch vorhanden, ſo darf er doch nicht gleich gehemmt, oder geſtillet werden. Deswegen iſt obiger Einguß von Mönchs, Rhabarber, Haſelwurtz, und Weinſtein Morgens und Mittags zugeben, hingegen Abends und des anderen Morgens 2 Quintel Brechwurzpulver (Rad. Ipecacuanh.) mit 2 Loth Weinſtein in einer Maaß warmen Gerſtenwaſſer jedoch keineswegs in der Abſicht eingeſchittet werden, daß dieſe Wurz Brechen erregen ſoll, ſondern bloß um die Ueberbleibſel der zähen Unreinigkeiten in den erſten Wegen ſo aufzulöſen, daß ſie aus dem Körper gebracht werden können.

Hemt ſich der Durchbruch über allen Gebrauch des ebengeſagten noch nicht, ſo giebt man des Tags dreymal, nämlich Morgens, Mittags und Abends, obengeſagte Kugel von Weinſtein. Campher und Theriac, welcher hier bis zu einem Loth darf beygemiſcht werden.

Digitized by Google

Zur Zwiſchenzeit kann auch die rothe Bolus oder Siegelerde zu Pulver geſtoſſenes Eichenlaub getrocknet, und geſtoſſene Heidelbeer oder hier zu Lande Schwarzbeer zweymal des Tags allzeit einen Eßlöffel voll vom ganzen Gemiſch in einer halben Maaß Waſſer, welches durch einweichen einer gebähten Schnitte Brods und etwas geröſteten Gerſtenmehls, dann durch Ablöſchung eines glühenden Eiſens in eben dieſem Waſſer ſtärkend gemacht worden, mit vielem Nutzen gebraucht werden.

Obgleich der Durchbruch noch immer andauert, ſo ſind die Kliſtier von recht dicken und zähen Gerſten oder Leinſaamen Waſſer mit etwas Eßig und vielem aber friſchen und nicht ranzichten Leinöl keineswegs auſſer Acht zu laſſen. Denn da das Thier mit vieler Hitze und Schmerz am After den ſo ſtinkenden Durchbruch von ſich giebt, ſo werden ſolche Kliſtier die Schmerzen linderen: in deme ſie die inneren Wände des Afterdarms durch ihren mit ſich führenden Schleim ordentlich wie umkleiſteren, alſo den ſo heftigen Reitz verminderen.

Da aber das meiſte Viehe in dieſem Krankheitszuſtande durch den in den Naſenhölen angeſammelten und verdickten Schleim ſo verſtopft iſt, daß es ſchon deßwegen ſchwer athmet, ſo ſind Dampfbäder unter die Naſen von heieſſn Waſſer mit Eßig vom trefflichſten Nutzen. Auch muß der zähe und bittere Schaum am Maul, ſo oft er wahrgenommen wird, abgeputzt, und die Zunge mit Waſſereßig und Salz befeuchtet werden.

Abreiben des Viehes am ganzen Körper mit Strohrügeln, oder Bürſten, Beräucherung und Säuberung der Ställe nebſt der nothwendigen Lüftung derſelben zur Mittagsſtunde kann nicht oft genug wiederhollt werden, indeme die traurige Erfahrung gezeigt, daß in Ställen wo dieſes unterlaſſen worden, immer ein Stück nach dem anderen und zwar der Reihe nach weggefallen ſind.

Ueberhaupt iſt ein ſolches Viehe gleich im erſten Augenblick vom Geſunden zu entfernen, oder wenn es thunlich wäre das Geſunde in einen anderen Stall zu bringen, indem dieſe Krankheit des ſo ſtinkenden Durchbruchs wegen ſehr erblich iſt.

Auch iſt nicht rathſam das Fleiſch von ſolchem Viehe, wenn es auch nochmal im erſten Augenblick der ganzen Krankheit geſchlagen, anders als geräuchert zu genießen, hingegen müſſen die Eingeweide all ſo wie das Fleiſch des wirklich gefallenen Viehes tief und ſorgfältig an Orte wo niemals anderes Viehe hinkommt vergraben werden.

Die Häute betreffend der an der Krankheit gefallenen Viehſtücke, woran bösartige Beulen, oder derley krätzenartige Ausſchläge bemerkt werden, müſſen ſammt dem Fleiſch nach gemachten Einſchnitten, damit die Haut unbrauchbar wird, 6 bis 8 Schuhe tief in die Erde vergraben werden, jene Häute aber, welche ſolchem Viehe abgezogen werden, das geſchlachtet, und ohne erwähnte bösartige Beulen und Ausſchläge befunden worden, ſollen den Eigenthümern jedoch unter der Bedingniſſe zurück, und überlaſſen werden, daß ſelbe vorher unter der ſtrengſten Aufſicht der Ortes Obrigkeit gleich nach dem Abziehen bey einem Gerber oder in ſonſt öffentlichen Orte, 24 Stunde lang, in einer Lauge, oder in Salz oder Eßigwaſſer gelegen gepeitzt, und nachher getröcknet werden.

Diäet wäre bey dieſem kranken Viehe unnöthig anzurathen, denn das Viehe frißt ohnedem in dieſem Zuſtande nimmer, es muß vielmehr von Zeit zu Zeit mit Mehl- und Brod-Suppen wehrend der Krankheit genährt werden.

Hat der Durchbruch ſein End erreicht, ſo iſt ſo ein ſchwächliches Thier mit gröſter Sorgfalt, wie oben geſagt worden, an ſein Futter zu gewöhnen. Nur ſtelle niemand ein ſolches Stück Viehe wenns auch nochmal anfieng munter zu werden, den Durchbruch aber nicht ganz noch verloren hätte, in ſeinen vorigen Stande unter das geſunde Viehe zurück. Selbſt wird der fleißige Landmann dem die Erhaltung ſeines Viehes am Herzen liegt, die gröſte Sorge tragen, daß nicht einmal die Knechte oder Mägde, welche das kranke Viehe beſorgen, in die geſunde Stallungen kommen.

XXII. Grabſchrift auf einen Friſeur.

Junger Herrchen ungeheure Köpfe
Zarter ſchönen ungeſtalte Köpfe
Schuff dieſes Meiſters kluge Hand.
Ob er in jenen Welten
Wo keine Narren gelten
Annoch friſirt, iſt unbekannt.

Churpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.
Mit Churfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica
ausgefertiget
in dem Finaueriſchen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

59 Stück des 1786. Jahres.

I. Meteorologiſche Beobachtungen im Monate December.

Tage.		Schweremaß.	Wärmemaß.	Winde.	Lufterſchein.	Wetter.
		Morg. Mit. Ab.	Morg. Mit. Ab.	Morg. Mit. Ab.	Morg. Mit. Ab.	Morg. Mit. Ab.
		'' ''' '' ''' '' '''	° ° °			
	1	26. 5.0-26. 5.0-26. 4.9	† 1.8 † 3.0 † 0.3	S. 1. S. 1. S. 1.	Neb. 2 o Reif.	tr. 1. fl. 1. fl. 3.
	2	26. 4.2-26. 4.8-26. 5.5	- 2.3 † 3.3 † 1.4	S. 1. Sw. 1. Wſw. 1.	Neb. u. Reif o o	fl. 4. fl. 2. tr. 1.
	3	26. 6.5-26. 5.5-26. 4.1	† 1.4 † 3.7 - 0.3	Sw. 1. S. 1. S. 1.	Neb. u. Reif o o	fl. 1. fl. 4. fl. 2.
Erdn.	4	26. 2.1-26. 2.2-26. 2.3	† 2.0 † 6.0 - 5.0	S. 1. Wſw. 2. Wſw.	Reg. o o	tr. 2. fl. 2. fl. 3.
☉	5	26. 1.2-26. 1.0-26. 1.8	† 3.3 † 6.2 † 4.6	S. W. 2. Sw.	Neb. Regen o	tr. 1. tr. 1. tr. 1.
	6	26. 3.4-26. 3.[illegible]-26. 2.2	† 4.3 † 7.6 † 3.8	Wſw. 2. Sw. Sſo. 2.	Reif o o	fl. 4. fl. 5. fl. 4.
	7	26. 2.9-26. 3.2-26. 3.3	† 1.7 † 5.3 † 2.4	Oſo. 2. Oſo. 1. Oſo. 1.	Neb. u. Reif o o	fl. 4. fl. 2. fl. 1.
	8	26. 4.7-26. 5.9-26. 6.9	† 1.8 † 5.9 † 2.2	Oſo. 1. Oſo. 1. Oſo. 1.	N. R. u. Mdſ. o o	fl. 2. fl. 3. fl. 4.
	9	26. 6.9-26. 6.4-26. 6.5	† 1.0 † 7.0 † 3.0	Oſo. 1. Oſo. 1. Oſo. 1.	Neb u. Reif. ● o	fl. 4. fl. 2. fl. 2.
	10	26. 6.2-26. 6.5-26. 7.3	- 0.4 † 2.2 † 4.4	So. 1. So. 1. So. 1.	Neb. u Mdſ. N.	fl. 3. fl. 1. fl. 1.
	11	26. 5.7-26. 4.6-26. 4.7	- 0.3 † 4.5 † 0.6	So. 1. So. 1. So. 1.	Neb. Reif. o o	fl. 3. fl. 3. fl. 3.
☾	12	26. 5.5-26. 5.8-26. 5.3	- 1.2 † 0.9 † 3.2	O. 1. O 1. O. 1.	N. Reif N. N.	fl. 4. tr. 1. tr. 2.
	13	26. 2.4-26. 2.8-26. 3.2	† 5.9 † 2.8 † 4.6	W. 3. W. 3. W. 4	Reg. Reg. o	tr. 2. tr. 2. tr. 2.
	14	26. 0.6-26. 1.2-26. 1.7	† 3.8 † 3.0 † 2.3	W. 4. W. 4. W. 4.	N. Rieſ. Drw. No	tr. 2. fl. 1. tr. 1.
	15	26. 2.5-26. 2.9-26. 3.5	† 1.8 † 2.4 † 1.7	W. 3. W. 3. W. 2.	Sch. Sch. o	tr. 1. fl. 1. tr. 2.
	16	26. 3.[illegible]-26. 1.7-26. 0.1	† 0.4 † 3.3 † 1.0	Wſw. 1. S. 1. S. 1.	Sch. Nach. o o	tr. 1. fl. 1. fl. 2.
	17	26. 11.5-26. 11.5-26. 0.1	† 0.9 † 0.8 - 1.0	Sw. 1. W. 1. W. 2.	N Sch Sch Sch	tr. 1. tr. 1. tr. 1.
Erdſ.	18	26. 0.2-26. 0.9-26. 1.2	- 2.0 - 0.7 - 2.5	Sw. 2. Sw. 1. Sw. 1.	Sch. Sch. o	tr. 2. tr. 2. fl. 3.
	19	26. 0.9-26. 0.3-26. 0.3	- 4.8 - 2.4 - 3.0	S. 1. O. 1. O. 1.	Neb o Neb	tr. 1. tr. 1. tr. 1.
●	20	26. 0.2-26. 0.1-26. 0.6	- 3.0 - 1.2 - 3.7	O. 1. O. 1. O. 1.	Neb. o o	tr. 1. fl. 1. tr. 1.
	21	26. 1.3-26. 2.4-26. 3.8	- 1.0 - 0.7 - 4.7	W. 1. S. 1. W. 1.	Sch Sch. Sch.	tr. 4. tr. 3. tr. 3.
	22	26. 4.9-26. 5.7-26. 6.7	- 5.2 - 4.6 - 6.2	O. 1. Oſo. 1. So. 2.	Neb. Sch. o	tr 2. tr. 2 fl. 3.
	23	26. 6.6-26. 6.0-26. 6.0	- 6.8 - 3.8 - 8.9	Wnw. 1 Sſw 1. Sw. 2.	o o o	tr. 2. fl. 1. fl. 4.
	24	26. 5.8-26. 5.6-26. 5.5	-13.3 - 8.3 -11.5	Sw. 1. Sw. 1. Sw. 1.	Nebel. o o	fl. 4. fl. 4 fl. 4.
	25	26. 3.7-26. 2.6-26. 3.1	-10.2 - 5.2 - 7.7	Oſo. 1. O. 1. O. 1.	o o o	fl. 4. fl. 2. fl. 1.
	26	26. 3.7-26. 4.4-26. 4.8	- 8.2 - 2.3 - 4.5	O. 1. O. 1. O. 1.	Neb. Neb. o	fl. 2. fl. 3. fl. 2.
	27	26. 5.1-26. 5.0-26. 5.4	- 2.4 † 2.9 † 1.4	S. 1. S. 1. S. 1.	Neb. o o	tr. 2. tr. 1. fl. 1.
☽	28	26. 5.2-26. 7.2-26. 8.4	† 3.2 † 3.0 † 0.4	W. 2. W. 2. W. 1.	Reg. o o	tr. 2. fl. 1. fl. 4.
	29	26. 8.4-26. 8.2-26. 7.8	- 1.4 - 0.0 - 1.9	Sw. 1. Sw. 1. Sſw. 2.	N. 2. N. 2. Mdſ.	tr. 2. tr. 2. tr. 2.
	30	26. 8.2-26. 9.6-26. 11.0	† 3.5 † 3.2 † 1.8	Sſw. 3. Sſw. 2. Sſw. 2	Reg. Reg. o	tr. 3. tr. 2. tr. 1.
	31	27. 0.0 27. 0.4-27. 0.6	† 1.0 † 2 3 † 1.0	W. 1. W. 1. W 1.	o o o	tr. 2. fl. 1. tr. 1.

Digitized by Google

V. Abſtammung
der durchleuchtigſten pfalzbaieriſchen Prinzen
Carl Ludwig Auguſt
und
Pius.
aus dem pfalzgräflichen Hauſe
Wittelspach.

(Mit einer Kupfertafel.)

Es iſt jeden ungeheuchleten Patrioten Pflicht, daß er nach ſeinen Kräften an der für das Vaterland höchſt erfreulichen Wiederauflebung des geſammten pfalzbaieriſchen Hauſes Antheil nehme. Zu den allenthalben im Vaterlande vorgegangenen Feyerlichkeiten vermag ich nichts anders beyzutragen, als daß ich meinen Leſern die Abſtammung der durchleuchtigſten Prinzen Ludwig und Pius aus ihrem altväterlichen Hauſe Wittelspach in dem anliegenden Stammbaume mit einer kurzen Erklärung vorlege.

§ 1.

Otto der Gröſſerer Pfalzgraf von Wittelſpach erhielte nach der Achtserklärung Heinrich des Löwens im Jahre 1180 das Herzogthum Baiern. Dieſer Otto ſtarb im Jahre 1183. den 3ten July, und liegt bey ſeiner Gemahlin Agnes, die ganz wahrſcheinlich eine Tochter des Grafen Ludwigs von Looſ geweſen, im Kloſter Scheuern begraben. Ihre Kinder waren:

1) Ludwig (§ 2.)
2) Sophia Gemahlin des Landgrafen Hermanns von Thüringen geſtorben 1238.
3) Mathild war mit Rapoto Grafen von Ortenburg vermählt.

§ 2.

Herzog Ludwig, gebohren zu Kellheim im Jahre 1174, bekam, nachdem der Pfalzgraf Heinrich im Jahre 1215 in die Acht erklärt worden, vom Kaiſer Friederich dem 2ten die Pfalzgrafſchaft am Rhein, von der er aber nicht gleich Beſitz nehmen konnte, weil die Unterthanen ſich dawider ſtrebten, und ihrem Pfalzgrafen getreu blieben. Es wurde jedoch die Sache dergeſtalten Verglichen, daß Herzog Ludwigs Sohn Otto der Erleuchte des Pfalzgrafen Heinrichs älteſte Prinzeſſinn Agnes heurathete. Herzog Ludwig iſt 1231 zu Kellheim auf der Donaubrücke von einem Meuchelmörder erſtochen, und zu ſeinen Voreltern in Scheurn begraben worden. Mit ſeiner Gemahlin Ludwilla einer, böhmiſchen Prinzeſſinn erzeugte er:

1) Otto, gebohren 1206 (§. 3.)
2) Friedrich, iſt ſchon in der Jugend verſt.
3) Anna, die an Herzog Rudolf von Sachſen vermählt worden.

§ 3.

Otto der Erleuchte wie er insgemein genent wird, folgte ſeinem Vater in der Regierung des Herzogthum Baierns und in der Pfalzgrafſchaft am Rhein. Er ſtarb den 29ten Novemb. 1253 und wurde ebenfalls im Kloſter Scheurn begraben. Bey ſeiner ſchon oben erwehnte Gemahlinn Agnes, die im Jahre 1269 verſtorben, erzeugte er folgende Kinder.

1) Ludwig gebohren den 13ten April 1229. (§. 4.)
2) Heinrich der 1te, Herzog in Niederbaiern gebohrn den 19ten Nov. 1235, geſtorben 1290. Er hatte ſich mit der Ungariſchen Prinzeſſinn Bella verehlicht. Seine Nachkommenſchaft in Niederbaiern erloſchte ſchon in der dritten Abſtammung.
3) Eliſabeth. Sie iſt geſtorben den 9ten Octob. 1273 Sie war anfänglich mit König Conrad dem IV Verheurathet, nach deſſen Tode aber mit Meinhard Grafen von Görz.
4) Sophia. Sie ſtarb den 9ten Auguſt 1289. Ihr Gemahl war Gebhardt der 4te Graf von Hirſchberg.
5) Agnes, geſtorben den 7 December — vermählte ſich mit Friedrich Truchſeß v. Waldburg.

§ 4

Ludwig der Strenge hatte bis auf das J. 1255 mit ſeinen Bruder Heinrich eine gemeinſchaftliche Regierung geführt. In dieſem Jahre aber machten ſie zu Landshut eine Theilung, worin Ludwig nebſt der Pfalzgrafſchaft am Rhein Oberbaiern, und Heinrich Niederbaiern bekam. Er iſt nach Meinung der bewehrteſten Schriftſteller den 1ten Februar. 1295 geſtorben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahre
ung,
t am
aiern
teſten
orbey

Digitized by Google

Seine erſte Gemahlinn Maria eine Brabantiſche Prinzeſſinn ließ er aus unüberlegter Eiferſucht im Jahre 1256 zu Donauwörth hinrichten. Ihre Unſchuld legte ſich nachhin klar am Tage.

Die zweyte Gemahlinn Anna Herzogs Conrads aus Pohlen Tochter, geſtorben 1271. Von ihr waren.

1) Agnes, die im 7ten Jahre ihres Alters Verſtorben.
2) Ludwig, iſt mit Eliſabeth Herzog Friederichs von Lothringen Tochter Vermählt geweſen. Er ſtarb 1288 an einer Wunde, die er auf dem zu Nürnberg gehaltenen Thunier bekommen.

Zur dritten Gemahlinn hatte er Mechtild Kaiſer Rudolfs Tochter. In dieſer Ehe erzeugte er folgende Kinder.

1) Rudolf der Stammelnde Stifter des geſammten pfälziſchen Hauſes 1274 (§. 5.)
2) Mechtild, Gemahlin Otto von Braunſchweig, geſtorben 1319.
3) Agnes Vermählt mit Heinrich Landgrafen von Heſſen.
4) Ludwig der IVte röm. Kaiſer, gebohren 1287. geſtorben 1347 Stifter der im Jahre 1777 erloſchenen baieriſchen Linie.

§ 5.

Rudolf der I Churfürſt, wurde im Jahre 1274 gebohren. Bey ſeines Vaters Abſterben war ſein Bruder Ludwig noch minderjährig, daher theilte Rudolf die Lande mit ſeinem Bruder, nahm aber als der älteſte Prinz die Pfalz am Rhein zum voraus, die bis auf den 30ten Decemb. 1777 von Baiern abgeſöndert geblieben iſt. Einige Schriftſteller behaupten, Rudolf habe ſich, nachdem er von Land und Leuten Vertrieben worden, nach England geflüchtet, und daſelbſt 1319 geſtorben ſey.

Churfürſt Rudolf war mit Mechtild Kaiſer Adolfs Tochter Vermählt, welche ihn überlebt hatte. Von ihr ſind gebohren.

1) Rudolf, ſtarb 1312
2) Adolf, wegen ſeiner alten teutſchen Redlichkeit der Einfältige genant, gebohren 1300 (§. 6.)
3) Rudolf II der Blinde, gebohren 1306 folgte ſeinem Bruder Adolf in der Churwürde, und ſtarb 1353. Von ſeiner Gemahlinn Anna Herzog Ottons von Kärnthen Tochter bekam er keinen männlichen Erben.
4) Rupert I der ältere erhielte nach ſeines Bruders Rudolfs Tode ebenfalls die Churwürde. Er ſtarb 1390 und hatte von ſeinen zweyen Gemahlinn Eliſabeth Gräfinn von Namur, und Beatrix von Berg keine Kinder erhalten.

§ 6

Adolf der Ite folgte ſeinem Vater als der älteſte Sohn in der churfürſtl. Regierung. Sein Tod wird gegen das Jahr 1327 angegeben. Mit ſeiner Gemahlinn Irmengard Graf Ludwig des VII von Oettingen Tochter, hatte er auſſer einer Prinzeſſin, welche an Graf Meinhard von Ortenburg Vermählt ward, Rupert den II oder den Harten erzeugt.

§ 7.

Churfürſt Rupert der II machte zwar ſeines Vaters Bruder Rupert dem 1ten die Churwürde ſtreitig, überließ ſie ihm aber doch durch einen Vergleich auf Lebenslang. Er iſt 1398 verſtorben. Von ſeiner Gemahlinn Beatrix einer Sicilianiſchen Prinzeſſinn ſind gebohren.

1) Rupert der III (§. 8.)
2) Anna, Herzog Wilhelms des 1ten von Jülich Gemahlinn
3) Eliſabeth, Vermählt an Procopius Markgraf in Mähren.

§ 8.

Rupert der III, ward von einigen der Gnädige von andern aber der Strenge genant. Er folgte im Jahre 1398 ſeinem Vater in der Regirung, und im Jahre 1400 wurde er zum Kaiſer erwählt. Rupert gieng im Jahre 1410 mit Tode ab. Mit ſeiner Gemahlinn Eliſabeth, Burggrafen Friederich des Vten von Nürnberg Tochter erzeugte er:

1) Rupert Pipan, ſtarb 1395 vor ſeinem Vater ohne Erben.
2) Ludwig der Bärtige geſt. 1437. Stifter der erſten oder Heidelbergiſchen Churlinie, war zu Lebzeiten ſeines Vaters ſchon zum Churfürſten ernant. Sein

Digitized by Google

Linie erloſch 1559 mit Otto Heinrich Herzogen von Neuburg und Sulzbach.

3) Friederich, welcher zu Amberg noch vor ſeinem Vater unvermählt ſtarb.

4) Johann, hatte die Obere Pfalz und das Herzogthum Neuburg innen, ſtarb 1443. Sein Sohn Chriſtoph iſt König in Dännemark, Schweden und Norwegen geworden, und 1449 ohne männliche Erben geſtorben.

5) Stephan Stammvater der Simmeriſchen Linie. (§ 9.)

6) Otto geſtorben 1461. Seine Nachkommenſchaft hat ſich gleich in ſeinen Kindern geendiget.

§ 9.

Pfalzgraf Stephan gebohren im Jahre 1385. Er hatte ſich mit Anna Gräfinn von Veldenz vermählt, und ſtarb 1459. Die Kinder waren:

1) Friederich der Hundsrucker, welcher eigentlich die Simmeriſche Linie fortgepflanzet hat, die aber 1685 mit dem Churfürſten. Carl Ludwig ausgegangen iſt.

2) Ludwig der Schwarze. (§ 10.)

3) Rupert. Biſchof zu Straßburg, geſtorben 1478

4) Johann Biſchof zu Münſter, und Erzbiſchof Magdeburg, geſtorben 1475.

5) Stephan. Dombechant zu Cöln, geſtorben 1481.

6) Johann Domherr zu Strasburg.

7) Margaretha ſtarb 1426 unvermählt.

8) Margaretha, Gemahlinn des Grafen Emicho von Leiningen.

9) Anna, vermählt mit Grafen Vincenz von Mörs und Sarwerden.

§ 10.

Pfalzgraf Ludwig der Schwarze, bekam von ſeinem Vater die Grafſchaft Veldenz und Grafſchaft Zweybrücken und andre anſehnliche Orte. Er ſtarb im Jahre 1489. Seine Gemahlinn war Johanna, Antons von Croy Tochter, welche 1504 ſtarb. Von ihr ſind gebohren:

1) Caspar, vermählte ſich mit Amalia Markgrafen Albrechts von Brandenburg Tochter, weil er aber in Wahnſinnigkeit verfiel, ſo wurde er zur Regierung unfähig.

2) Catharina, Abtiſſinn zu Trier.

3) Alexander (§ 11.)

4) Albrecht. Domher zu Strasburg geſtorben 1523.

5) Philipp, Domherr zu Strasburg, ſtarb 1489.

6) Johann, war ebenfalls Domherr zu Strasburg.

7) Margaretha Abtiſſinn zu Boppard, ſtarb 1514.

8) Eliſabeth, vermählt mit Johann Ludwig von Naſſauſarbrücken, geſtorben 1500.

9) Johanna, gieng ins Kloſter.

10) Anna, war ebenfalls eine None im Kloſter Boppart.

§ 11.

Pfalzgraf Alexander war 1462 gebohren, und folgte ſeinem Vater in der Regierung, weil ſein älterer Bruder wahnwitzig geworden Er ſtarb im Jahre 1514. und erzeugte bey ſeiner Gemahlinn Margareth einer Gräfinn von Hohenlohe. Ihre Kinder ſind:

1) Ludwig (§ 12.)

2) Rupert, Stammvater der Lützelſteiniſchen, oder Veldenziſchen Linie, die aber wieder mit ſeinem Urenkel Leopold Ludwig im J. 1694 erloſchen iſt.

3) Georg. Domherr zu Cöln und Trier.

4) Johanna, geb, 1499 welche als eine Nonne zu Boppart 1542 geſtorben.

5) Catharina gebohren 1510 ward mit Otto Grafen von Riedberg vermählet.

§ 12.

Der älteſte Sohn, Pfazgraf Ludwig ſezte die Hauptlinie fort. Er war 1502 gebohren, und behielte nach ſeines Vaters abſterben Zweybrücken, dagegen er Veldenz ſeinem jüngeren Bruder Rupert abtrat. Er ſtarb 1532. Seine Gemahlinn Eliſabeth aus dem alten fürſtl. Hauſe Heſſen war Mutter eines einzigen Sohn Wolfgang.

§ 13.

Pfalzgraf Wolfgang war 1525 gebohren und bey ſeines Vaters Abſterben noch unmündig. Als churfürſt Otto Heinrich ſtarb, be-

kam er das Herzogthum Neuburg, und die Pfalzgrafſchaft Sulzbach. Er ſtarb 1569, und hatte mit ſeiner Gemahlinn Anna Landgrafen Philipps von Heſſen Tochter erzeugt:

1) Philipp Ludwig gebohren 1547, erhielte Neuburg und Sulzbach. Aus ſeinen Söhnen hatte Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm die Neuburgiche Linie fortgepflanzet, die aber mit dem Churfürſten Carl Philipp 1742 abgegangen, und Pfalzgraf Auguſt die Sulzbachiſche Linie, von der unſer Gnädigſter Churfürſt Carl Theodor abſtammt.
2) Chriſtina, geſtorben unvermählt 1619.
3) Johann I. Stifter der jüngeren Zweybrückiſchen Linie. Er hatte drey Söhne nämlich Johann II, welcher die Zweybrückiſche Linie fortſezte, Friederich Caſimir Stifter der Landsbergiſchen Linie, und Johann Caſimir Stifter der Klebergiſchen Linie. *
4) Anna, ſtarb 1576 unvermählt.
5) Otto Heinrich, erhielte nach ſeines Vaters Abſterben Sulzbach, ſtarb aber 1604 ohne männliche Erben, daher Sulzbach wieder an die neuburgiſche Linie zurückfiel.
6) Friderich, ſtarb 1598 unbeerbt.
7) Barbara, Gemahlin Gottfried Grafen von Oettingen, ſtarb 1618.
8) Carl ſtiftete die neue Birkenfeldiſche Linie. (§ 14.)
9) Maria Eliſ. Gemahl. des Grafen Emico von Leiningen.

§ 14.

Pfalzgraf Carl gebohren 1560 durch das väterliche Teſtament erhielte er deſſen Antheil an der hintern Grafſchaft Spanheim, und nahm ſeine Reſidenz zu Birckenfeld. Er war ein weiſer, freundlicher und gottesfürchtiger Regent, der 1600 ſeinen Unterthanen zu frühzeitig durch den Tod entriſſen ward. Er hatte ſich mit Dorothea einer Braunſchweigiſchen Prinzeſſin verheurathet, die eine Mutter folgender Kinder war:

1) Georg Wilhelm gebohren 1591 ſezte den Birckenfeldiſchen Hauptſtamm fort, und Regierte ohngeachtet der damaligen betrübten Zeiten, weiſe und glücklich. Er ſtarb 1669, und ſeine Nachkommenſchaft iſt ſchon mit ſeinem Sohne Carl Otto 1671 ** erloſchen.
2) Sophia, vermählt an Grafen Crato von Hohenlohe, geſtorben 1676.
3) Friederich, ein vortrefflicher Krieger ſtarb aber ſchon 1626 unvermählt.
4) Chriſtian, Stifter des Biſchweileriſchen Aſtes. (§ 15.)

§ 15.

Pfalzgraf Chriſtian. I gebohren 1598. Er brachte ſeine jüngere Jahre meiſtens in Schwediſchen Kriegsdienſten zu und führte in dem dreyſſigjährigen Kriege das Commando am Rhein. Nach niedergelegten Kriegsdienſten reſidirte er zu Strasburg, doch verlegte er nachmals ſeinen Siz nach Biſchweiler, allwo er ein ſchönes Schloß erbaute. Er ſtarb 1654, und erzeugte bey ſeiner erſten Gemahlinn Magdalena Catharina Pfalzgrafen Johannes II zu Zweybrücken Tochter:

1) Dorothea Catharina, vermählt an Grafen Johann Ludwig von Naſſauſarbrücken, geſtorben 1716.
2) Louiſe Sophia, geſtorben 1691 unvermählt.
3) Chriſtian II. (§ 16.)
4) Johann Carl (§ 20.)
5) Anna Magdalena, vermählte ſich an Grafen Johann Reinhard von Hanau, und ſtarb 1693.

* Dieſer drey Pfalzgrafen Nachkommenſchaft iſt aus folgender Stammtafel zu erſehn.

Johann II. geſt. 1635.	Friderich Caſimir geſt. 1681.	Johann Caſimir geſt. 1652.	
Friederich geſt. 1661.	Friederich Ludwig geſt. vor ſeinen Vater 1675.	Carl Guſtav König in Schwäden geſt. 1697.	Adolf Johann geſt. 1689.
			Guſtav Samuel geſt. 1731.

** In dem in Kupfer geſtochenen Stammbaume iſt aus einem Verſehen das Jahr 1611 angegeben.

Digitized by Google

§ 16.

Pfalzgraf Chriſtian II. wurde 1637 gebohren und in den Wiſſenſchaften zu Straßburg, von dem berühmten Philipp Jacob Spenner unterrichtet. Er trat Anfangs in ſchwediſche Kriegsdienſte, nachhin in Franzöſiſche, und bekam das elſaßiſche Regiment, womit er ſich im Kriege gegen die Holländer. und ſonderlich bey Eroberung von Maſtricht ſehr hervor thate. Nachgehends begab er ſich zur Ruhe, und regierte mit vieler Sorgfalt ſeine Lande, die er anſehnlich vermehrt hatte. Er ſtarb 1717. Seine Gemahlinn Catharina Agatha, Grafen Joh. Jacobs von Rappoltſtein Tochter gebahr

1) Magdalena Claudia, vermählt mit Grafen Philipp Reinhard von Hanau, ſtarb 1704.
2) Chriſtian III. (§ 17.)
3) Louiſe vermählt mit Grafen Friederich Anton Ulrich von Waldeck, ſtarb 1753.

§ 17.

Sein Nachfolger Chriſtian der III gebohren 1674. Dieſer trat in Franzöſiſche Dienſte und erhielte auch das Elſaſſiſche Regiment. Er ward Marſchal de Campe, und endlich Generallieutenant, zeigte auch bey allen Gelegenheiten ſeine Tapferkeit, und ſonderheitlich in dem Treffen bey Oudenarde. Nach ſeines Vaters abſterben wohnte er keinem Feldzug mehr bey. Im Jahre 1731 ſtarb der regierende Herzog von Zweybrücken ohne männliche Erben. Hierauf entſtand wegen der zweybrückiſchen Landen zwiſchen Churpfalz und Pfalzbirckenfeld ein Erbfolgsſtreit, welcher 1733 durch einem Vergleich beygethan ward, darinn Birckenfeld den Beſiz des Herzogthum Zweybrücken erhielte. Herzog Chriſtian ſtarb aber bald darauf, nämlich im Jahre 1735. Mit ſeiner Gemahlinn Carolina, Grafen Ludwigs Crafts von Naſſauſarbrücken Tochter erzeugte er folgende Kinder:

1) Henrietta Carolina, gebohren 1721. Vermählt 1741 an den Erbrinzen Ludwig von Heſſendarmſtadt.
2) Chriſtian IV gebohren 1722, folgte 1740 ſeinem Herrn Vater in der Regierung. Er nahm den 11ten Februar. 1758 die catholiſche Religion an, und ſtarb 1776. Weil er ſich nicht ſucceſſionsfähig verehlichte, ſo fielen ſeine Lande auf dem älteſten Prinzen ſeines Herrn Bruders.
3) Friederich. (§ 18.)
4) Henrica Chriſtina, gebohren 1725, vermählt 1741 an Fürſt Carl Auguſt Fridderich von Waldeck.

§ 18.

Pfalzgraf Friederich Michael, gebohren im Jahre 1724 nahm 1746 den 8ten December die catholiſche Religion an, und bekam den 24 Febr. 1742 zu Rom bey der Firmung den Namen Michael. Er vermählte ſich 1746 mit Franciſca Dorothea, des Herrn Erbprinzens von Sulzbach Joſeph Carls Prinzeſſinn. Unſer Pfalzgraf war K.K. General-Feldmarſchall, und Innhaber eines Dragoner-Regiments, General-Feldmarſchall der Churpfälziſchen nnd Oberrheiniſchen Kreistruppen, Präſident der geheimen Militär-Conferenz, commandirender General der Reichs-Executions-Armee, des goldenen Flüſes Ritter und des Mar. Thereſ. Ordens Großkreutz. Er ſtarb im Jahre 1767, und hinterließ:

a) Carl Auguſt Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Baiern, * gebohren 1746 trat im Jahre 1776 die Regierung des Herzogthums Zweybrücken an. Sr. Herzogl. Durchleucht vermählten ſich im Jahre 1774 mit der churſächſiſchen Prinzeſſinn Maria Amalia. Die Frucht dieſer Ehe war der Durchleuchtigſte Erbprinz Carl Auguſt Friederich, der aber leider ſchon im 9ten Jahre ſeines Alter verſtorben iſt.
b) Clemens Auguſt Johann Friederich, gebohren 1749, geſtorben. 1750.
c) Maria Amalia Auguſta, gebohren 1752. Vermählt an Se. Durchl. Friederich Auguſt Churfürſten von Sachſen.
d) Maria Anna, gebohren 1753. (§. 22.)
e) Maximilian Joſeph (§. 19.)

§ 19.

Pfalzgraf Maximilian Joſeph gebohren den 27 May 1756. S. Durchleucht

* Die vollſtändigen Titel der noch izt lebenden Durchleuchtigſten Perſonen ſind in dem Churpfalzbairiſchen Staatskalender zu finden, und deswegen hier wegen Enge des Raums übergangen worden.

Digitized by Google

vermählten ſich den 30ten September 1785 mit der Durchleuchtigſten Heſſen-Darmſtadtiſchen jüngſten Prinzeſſinn Mar. Wilhelmina Auguſta die den 25 Auguſt einen Prinzen gebahr, der in der heiligen Taufe von ſeinem hohen Pathe Sr. kön. Majeſtät in Frankreich genennt worden:

Carl Ludwig Auguſt.

§ 20.

Ich gehe wieder zurück auf Pfalzgraf Chriſtian jüngſte Sohn Johann Carl, gebohren 1638. Er war in Schwediſchen, Kaiſerlichen und Holländiſchen Dienſten, in welchen er bey jeder Gelegenheit groſſe Tapferkeit zeigte. Nach niedergelegten Kriegsdienſten wählte er Gelnhauſen zu ſeiner Reſidenz, wo er 1704 verſtorben iſt. Bey ſeiner erſten Gemahlinn Sophia Amalia Pfalzgrafen Friederichs v. Zweybrücken Tochter erzeugte er eine einzige Tochter Magdalena Juliana, die an Herzog Joachim Frierich von Holſteinnordburg vermählt worden iſt. Seine zweyte Gemahlinn Maria Eſther, Tochter Georg Friederichs von Witzleben, welche 1715 vom Kaiſer Carl VI nebſt ihren Kindern in den Reichsfürſtenſtand erhoben worden iſt. Ihre Kinder, die Vermöge der Kaiſerl. Erklärung ſucceſſionsmäſſig ſind, heiſſen:

1) Friederich Bernhard, gebohren 1697 ſtarb 1737 als Franzöſiſchen Brigadir und Ritter von St. Hubertsorden. Bey ſeiner Gemahlinn Erneſtina Louiſe, Fürſt Anton Ulrichs von Waldeck Tochter hatte er zwo Prinzeſſinnen Louiſe Caroline, und Auguſta Friderica Erneſtina erzeuget.
2) Johann. (§ 21.)
3) Carolina Catharina, gebohren 1690. Vermählt mit Fürſt Friederich Wilhelm von Solms, geſtorben. 1761.
4) Wilhelm, gebohren 1701 kaiſ. kön. ungariſ. Generalfeldmarſchall, und holländiſcher General der Cavallerie, Gouverneur von Namur, und Ritter St. Hubertsord. Er ſtarb den 25. Dec. 1760.
5) Sophia Maria, gebohren 1702, vermählt an Grafen Heinrich Reus zu Gera, geſtorben 1748.

§ 21.

Pfalzgraf Johann gebohren 1698, war churpfälziſcher Generallieutenant, Gouverneur der Veſtung und des Herzogthum Jülich, auch des St. Hubertsorden Ritter, reſidirte nach ſeines Herrn Bruders Tode zu Gelnhauſen. Er erreichte ein hohes Alter, indem erſt 1780 geſtorben iſt. Mit ſeiner Gemahlinn Sophia, einer gebohrnen Wild- und Rheingräfinn von Dann, die den 19 Merz 1770 verſtorben, erzeugte er er folgende Kinder:

1) Johann Carl Ludwig des hohen St. Huberts- und pfälziſchen Löwenordens Ritter, gebohr. den 18 September. 1745
2) Louiſe Chriſtina, gebohren den 17 Auguſt 1749.
3) Johanna Sophia, gebohren den 7 Jäner 1751 geſtorben den 4 July 1752.
4) Wilhelm. (§ 22.)
5) Sophia Henrica, gebohren den 29 Jäner 1757, geſtorben den 30 May 1760.
6) Chriſtian, gebohren den 1 Auguſt 1760 geſtorben den 25 Novembr. 1761.
7) Johann, gebohren den 9 Novembr. 1764, geſtorben den 23 Merz 1765.

§ 22.

Pfalzgraf Wilhelm gebohren, den 10 November 1752. Se. Durchleucht reſidiren zu Landshut, vermählten ſich im Jahre 1783 mit der Durchleuchtigſten Pfalzgräfinn Maria Anna, die den 18 July 1753 gebohren iſt. Die Früchte dieſer Ehe ſind:

1) Maria Eliſabetha Amalia Franciſca, gebohren zu Landshut den 5 May 1784
2) Ein Prinz gebohren den 1 Auguſt 1786 dem in der heiligen Taufe von ſeinem hohen Pathe Sr. ietzt regierenden Päbſtl. Heiligkeit der Name gegeben worden.

Pius,

Es ſind bereits 606 Jahre vorben, daß das Herzogthum Baiern bey dem Hauſe Wittelspach iſt, und da nun der Herr aller Völker der Pfalz-Baieriſchen Nation in einem Zeitraume von 25 Tagen Zween Prinzen geſchenckt hatte, ſo läßt ſich getroſt hoffen, daß Ottens Abkömmlinge die pfalzbaieriſchen Staaten bis ans Ende der Tage beherrſchen werden.

VIVant
neonatI CoMItes
paLatInatVs rhenI,
DVCesqVe baVarIae.

Digitized by Google

XII. Mittel gegen das lang anhaltende Huſten, Bruſtſchmerzen, und die wirklich eingetretene Abzehrung.

Durch oft wiederhollte Erfahrungen kann man folgendes Mittel allen anpreiſen, die an beſchwerlichen Huſten und Bruſtſchmerzen oft mehrere Jahre lang die beßten Arzneyen angewendet, und wirklich eine Abzehrung haben. Man nimmt eine alte Henne, reiniget ſie wohl, ohne ſie zu brühen, füllt Kropf und Leibe mit Kerbelkraut und Habergrütze, oder auch mit Kerbelkraut und Kochgerſte. Iſt ſie ganz gefüllet, ſo thut man noch ſo viel ganzen Safran hinein, als man gemächlich mit zwey Fingern faſſen kann, nähet die Henne zu, thut ſie ohne alles Salz in einen glaſirten neuen Hafen (Topf) ſo 6 Dresner-Kannen, oder 4 Würtenberger Maaße (8 Baieriſche Maaße beynahe) hält, gießt ſiedendes Waſſer darauf bis an den Rand, und deckt ſie wohl zu läßt es bey gelinden Feuer beſtändig 6 Stunden lang kochen, bis es zur Hälfte eingekochet iſt, alsdann ein wenig abkühlen, und gießt es durch ein Sieb und Tuch. Die Brühe hebt man in einem kühlen Ort auf und trinkt alle Morgen 2 bis 3 Theeſchaalen voll, warm, und eben ſo Nachmittag. Man kann dieſes ſo lange fortſetzen, als man die gute Wirkung aus des Patienten Befinden verſpürt, bis zu deſſen Geneßung. Wegen der Diät hauptſächlich im Eſſen und Trinken wird ſich jeder Patient bey ſeinem Arzte Raths zu erhollen wiſſen. (Aus den Leipziger-Intelligenzblat.)

XV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 19. bis 26. Decemb.

		höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz.	Schaff.	22 fl. — kr.	19 fl. — kr.
Bäckerweitz.	—	21 fl. — kr.	15 fl. — kr.
Korn	—	12 fl. 50 kr.	12 fl. — kr.
Gerſte	—	17 fl. 30 kr.	17 fl. — kr.
Haber,	Metzen	— fl. 32 kr.	— fl. 31 kr.

b) Reichsſtadt Augsburg den 29. December.

Weitz. Schl. 12 fl. 4 kr. Kern Schl. 11 fl. 39 kr.
Roggen — 7 fl. 46 kr. Gerſte — 6 fl. 56 kr.
Haber — 3 fl. 45 kr.

d) Reſidenzſtadt München den 29. December.

Zugeführt . . . 3076 Schäffel.
Verkauft . . . 2737 —

Weitz. Schl. 12 fl. 30 kr. Korn Schl. 8 fl. — kr.
Gerſte — 6 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

Verſchiedene Gartenſaamen ſind bey dem Gartenmeiſter Herrn Stawaſſer auf dem kön. Küchengarten zu Linden bey Hannover; wie auch bey Herrn Kranz, und Herrn Wilh. im Ohm, Gärtenmeiſter zu Zelle im Hannöveriſchen zuhaben, wovon die Catalogen im hieſigen Intelligenzcomtoir können eingeſehen werden.

XVI. Kundmachung.

Es ſind bereits drey Jahre, daß ich, vermög churfürſtl. pfalzbaieriſcher höchſtgnädigſter Conceßions-Verſtattung, zu Weyden in der Oberpfalz, eine Schnupf- und Rauchtobacksfabricirung, von allerley Qualitäten, auf meine eigene Rechnung ganz alleinig betrieben habe.

Nachdem ich mich aber laut vorbeſagter höchſtgnädigſter Verfügung (um das Werk in das Größere fortſetzen zu können) um bemittelte Geſellſchaft zu beſtreben habe. Als belieben ſich diejenigen Herren Liebhaber, welche hiezu einem Beytritt machen wollen, entweder mündlich oder ſchriftlich an mich zu addreßiren um das weitere verabreden zu können, die Briefe aber werden Franco einzuſenden gebetten.

Sperl, Tobacksfabricant zu Weyden.

Churpfalzbaieriſche Zahlenlotterie.

Den 21. December in der 228. Ziehung zu Stadtamhof:

53 67 66 77 12.

Den 28. December in der 608. Ziehung zu München:

18 74 59 10 62.

Den 29. December in der 376. Ziehung zu Mannheim:

21 57 80 35 84.

Regiſter

Digitized by Google

Churpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.
Mit Churfürſtl. gnädigſter Freyheit und authoritate publica ausgefertiget in dem Finaueriſchen Intelligenz- und Haupt-Addreß-Comtoir.

60 Stück des 1786. Jahres.

Erſtes Regiſter über die in dieſem Bande enthaltenen höchſtlandesherrlichen Verordnungen.

1. Verruf im Betreffe der außer Lande gedruckten und ungeſtempelten Calender. München 23. Decemb. 1785. S. 3.

2. Die erneuerte und verbeſſerte Wechſelordnung. München 20. Nov. 1785. S. 9, 13, 17, 21 u. 25.

3. Churfürſtl. Special-Anbefehlung, die in den gegenwärtigen Intelligenzblättern vorkommenden Mandaten, Verordnungen, und deren ſchuldige Nachachtung betreffend. S. 37.

4. Verordnung, die für die Reiſenden zu ertheilenden Päſſe betreffend. Düſſeldorf 12. Oct. 1785. S. 45.

5. Münzverruf die franzöſiſchen Louisd'ors und Thaler betreffend. München 8. Februarii 1786. S. 58.

6. Mauthdeputations-Verordnung im Betreffe der bey den Mauthämtern verhandenen franzöſiſchen Schildlouid'ors und Laubthaler. München 13 Februar. S. 65.

7. Verordnung die neue Schreibart bey den Kanzleyen und Gerichtsſtellen betreffend. Düſſeldorf 4. Febr. S. 81.

8. Generalpardon für geſammte aus churpfalzbaieriſchen Dienſten deſertirte Soldaten zu Pferd und Fuße. München 25. Febr. S. 90.

9. Generalverordnung, vermög welcher keinem Baader und Wundarzt irgendswo erlaubt ſey ſich anſäßig zu machen, ehevor er nicht examinirt und approbirt worden. München 7. März S. 91.

10. Geiſtliche Rathsinſtruction. München 25. April 1783. S. 97.

11. Reſcript den Kirchenſchutz und die Rechnungsaufnahme über die heil. Kapelle in Altenötting. München 5 Dec. 1783. S. 104.

12. Reſcript die Beſetzung der Collegial- und Amtsſtellen im Herzogthum Neuburg. München den 17. Jänner. S. 105.

13. Verordnung die Condemnirung der delinquirenden Bauernburſche. München 17 März S. 112.

14. Commercialverordnung wegen Ausführung des gemaſteten und ungemaſteten Hornviehes. München 21. März S. 120.

15. Verordnung im Betreffe der beſſer zu beobachtenden Umgeldspolleten-Controlle. München 3. März S. 121.

16. Verordnung den Leinſaamenaufkauf, und die damit treibende Kauderey betreffend. München 14. April S. 161.

Digitized by Google

17. Verordnung die Einſchwärzung des Schießpulvers und Salpeters betreffend. München 10. April S. 162.

18. Leuteration in Betreffe der ad militiam zu condemnirenden Bauernburſche und Delinquenten. München 12 April S. 178.

19. Verordnung die obrigkeitliche Errichtung ſonderbarer Heurathsquittungen betreffend. München 5. May S. 185.

20. Verordnung die Plombirung der per Conſummo hereingehenden Waaren betreffend. München 11. May S. 193.

21. Verruf oder Verboth der ſtarken Kaudereŋ mit dem Viehe, Geflügel, Fiſchen, dann andern Victualien betreffend. München 10. März S. 201.

22. Kundmachung an die Unterthanen der ſämmtlichen churpfalzbaieriſchen Staaten die päbſtliche Nunciatur in München betreffend. München 26. May S. 209.

23. Verordnung die Haudwerker der Weißgärber, Neſtler, und Tuchſcherer betreffend. München den 30. May S. 218.

24. Verordnung die Ertheilung der Krammergerechtigkeiten. München 3. Juny S. 219.

25. Verordnung die Aufhebung aller Holzkipperey an dem Lechſtrome. Müncheu 6. Juny S. 241.

26. Verordnung den Verkauf der Schwerdfegeriſchen Fabrikaten betreffend. München 27. Juny S. 249.

27. Verordnung in Betreffe der nach Regensburg mit Victualien handelnden Perſonen betreffend. München 30. Juny S. 249.

28. Verboth des Verkaufes der ausländiſchen ſeidenen Hals- und Sacktücher betreffend. München 30. Juny S. 250.

29. Allgemeines Ausſchreiben an die churpfalzbaieriſchen Unterthanen in dem Gülich- und Bergiſchen Landen den Recurs zur päbſtlichen Nunciatur in München betreffend. Düſſeldorf 13. Juny. S. 258.

30. Verboth der mit wirklich brennenden Materie verſehenen Luftballons. München 11. July S. 258.

31. Verordnung in Nachſteuer- und Freygeldsſachen betreffend. München 21. July S. 282.

32. Erläuterung der Verordnung wegen den aufgehobenen Feyertägen und Kreuzgängen. München 22. Auguſt S. 296.

33. Verruf wie hoch der in den Landen zu Baiern, Obernpfalz, Neuburg und Sulzbach courſirenden Gold- und Silbermünzen. München 14. Auguſt S. 297.

34. Verordnung die Antwartſchaften auf churfürſtliche Dienſte. München den 12 September S. 313.

35. Verordnung die Ausführung der inländiſchen Producte. München 12. Septemb. S. 313.

36. Verboth an die inländiſchen Buchdrucker wegen Aufdrückung des churfürſtl. Wappens. München 18. Auguſt. S. 314.

37. Verordnung des Studieren der Landeskinder im Auslande betreffend. München den 25. Sept. S. 337.

38. Verordnung wegen dem Vieh- und Schweinhandel. München den 10. Oct. S. 337.

39. Wiederhollte Verordnung die Haltung richtiger Kaufmannsbücher. Düſſeldorf 1. Sept. S. 345.

40. Verordnung die weitere Sperre der Haſenbälge betreffend. München 17 October S. 352.

41. Verordnung den Leinwathandel vom Inn- und Ausländern betreffend. München den 24 October S. 353.

42. Verordnung die Haltung der Gottesdienſte an den aufgehobenen Feyertagen. München 21. Nov. S. 361.

43. Verruf den Cours der Goldmünzen betreffend. München den 25. Nov. S. 361.

44. Verordnung in Betreffe der Einfuhr und Veracciſirung der leoniſchen Borten und Spitzwaaren. München den 22 Nov. S. 362.

45. Verordnung die Beſtrafung des Diebs- und Raubergeſindes. München 24. Novemb. S. 369.

46. Verordnung den Glashandel von In- und Ausländern betreffend. München 1. Dec. S. 384.

47. Reſcript in Betreffe der Weißgärber und Neſtler betreffend. München 31. October S. 402.

48. Verordnung für die Gülich- und Bergiſchen Unterthanen in Betreffe der päbſtlichen Nunciatur in München. Düſſeldorf 28. Nov. S. 418.

49. Verordnung, vermög welcher ſich kein Leetor, und Seelſorger in den Gülich- und Bergi-

ſchen Landen einer Prüfung bey der Univerſität Bonn unterwerfen darf. Düſſeldorf 17 Nov. S. 425.

50. Verordnung wegen Beſetzung der Prediger- und Schulkanzeln, wie auch der Beichtſtühle in den Klöſtern mit tauglichen Perſonen. Düſſeldorf 16. Nov. S. 425.

Zweytes Register

über die in dieſem Bande enthaltenen auswärtigen Verordnungen in Religions- geiſtlichen, Juſtitz- Polizey- Handlungs- und Landwirthſchaftsſachen.

1. Salzburgiſche Conſiſtorialverordnung, wegen Herumführung des Palmeſel, Vorſtellung der Himmelfahrt Chriſti, und Ankunft des heil. Geiſtes. Salzburg 18. Nov. 1785. S. 4.

2. Rußiſch kaiſerl. Manifeſt, in welchem die Artikel bekannt gemacht werden, welche zu Beförderung des Commerzes zwiſchen Rußen und Oeſterreich veſtgeſetzt worden. Dat. 12. Nov. 1785. S. 4. 11. und 15.

3. Rußiſche Stadtordnung. Dat. 2. May 1785. S. 27.

4. Königliches Franzöſiſches Arret, welches den ausländiſchen Fabrikanten erlaubt, ſich im Königreich niederzulaſſen. Dat. 13. Nov. 1785. S. 50.

5. Bambergiſch- Würzburgiſche Verordnung in Betreffe der aufgehobenen Feyertage. S. 88.

6. Biſchöfl. Freyſingiſches Faſtenpatent. Freyſing 19. Febr. S. 73.

7. Fürſtl. biſchöfl. Conſtanziſche Verordnung in Eheſachen. Mörſeburg 2. December S. 93.

8. Salzburgiſche Ordinariatsweiſung über die künftige Ausſetzung des Hochwürdigſten und Segengebungen mit demſelben. S. 108, 114, und 124.

9. Königl. Schwed. Reſcript, wodurch die Tortur aufgehoben wurde. Stralſund 12. Nov. 1785. S. 154.

10. Fürſtl. Regensburgiſcher Ordinariatsbefehl, ſo im Betreffe einiger gottesdienſtlichen Sachen an den Herrn Stiftspfarrer in Straubing erlaſſen worden. Regensburg 20. May 1786. S. 194.

11. Auszug aus der königl. Preuſiſchen Verordnung die Criminalproceſſe betreffend. S. 203.

12. Salzburgiſche Ordinariatsweiſung die Abhaltung der Proceßionen und Kreuzgänge. S. 209.

13. K. Preuſiſche Verordnung den Verboth aller Straſſenbetteley betreffend. S. 210.

14. K. Preuſiſche Verordnung die todtgebornen Kinder betreffend. S. 210.

15. Verordnungen das Hundhalten in Regensburg und im Conton Bern betreffend. S. 229.

16. K. Dännemarkiſches Placat die Provibirung für Island in der Zukunft betreffend. Dat. 19. April. S. 236.

17. Braunſchweigiſche Verordnung zur Aufmunterung der Theilung der gemeinen Aenger und Anbaues der Futterkräuter. Braunſchweig 20. Febr. S. 261.

18. K. Ungariſche Verordnung im Betreffe der geſchwächten Weibsperſonen. S. 292.

19. Hannöveriſche Verordnung den diesjährigen Eröfnungstermin der Jagden betreffend. Hannover 15. Auguſt S. 308.

20. Kön. däniſcher Befehl die Niederſetzung einer Commißion über die Unterſuchung und Verbeſſerung des Bauernſtandes betreffend. Dat. 25. Auguſt. S. 321.

21. Aeltere churpfälziſche Kleiderordnungen für die reformirten Geiſtlichen. S. 329.

22. Oettingiſche Verordnung in Betreffe einer unter dem Hornviehe, Pferde, Pferden und Schweinen eingeriſſenen Krankheit. S. 345.

23. Leipzigiſche Verordnung in Betreffe der Gaſſenjungen. S. 345.

24. Niederöſterreichiſche Verordnung das durch eine Seuche umgekommene Viehe betreffend. S. 386.

25. Lüttichiſches Bücherverboth. Dat. 21. Nov. S. 402.

Digitized by Google

26. Würtenbergiſche Verordnung wegen Abſtellung des Wildpretſchadens. Stuttgard 7. Juny. S. 418.

27. Die von Sr. Päbſtlichen Heiligkeit dem hochwürdigen Ordinariat Augsburg ertheilte Bewilligungen, der in gewiſſer Maaſſe aufgehobenen geiſtlichen Freyſtäte oder Aſylen. Augsburg 3 October 1785. S. 427.

Drittes Regiſter

über die im gegenwärtigen Bande enthaltenen Materien nach der buchſtäblichen Ordnung.

A.

Abzehrung Mittel dagegen, ſ. 440.

Academie feyerte in München ihren Stiftungstag, ſ. 136.

Algier, Berechnung von einer dortigen Gefangenerlöſung, ſ. 38.

Alter (ein hohes) zu erhalten, ſ. 179.

Alter (das menſchliche) ſ. 416.

Amalgamation des Herrn von Born ſ. 67.

Amaralis (die ſchöne) ſ. 200.

Amtsanſtellungen ſtehen im dritten Fache.

Anecdoten vom Kaiſer Joſeph II. ſ. 36. Ein Pfand vom groſſen Werthe ſ. 304. Vom alten Herrn von Voltaire ſ. 320.

Ankündigungen neuer Schriften im 47. Fache.

Anleitung für Wundärzte auf dem platten Lande ſ. 183.

Antwartſchaften auf churfl. Dienſte ſtehen im 3. Fache.

Aprikoſenbäume durch Ablegen zu vermehren, ſ. 301.

Archiv der practiſchen Arzneykunde ſ. 400.

Armenanſtalt in Weimar ſ. 227.

Aſtronomiſche Ankündigung ſ. 143.

— — Entdeckung vom Herrn Herſchl, ſ. 19.

Augenwaſſer für Blatterkinder ſ. 291.

Ausſatz zu heilen ſ. 38.

Auszehrung bey Kindern zu verhüten ſ. 310.

B.

Bauholz dauerhaft zu machen S. 334.

Baumwolle aus Flachs zumachen ſ. 197.

v. Benekensdorf, Geſezbuch der Natur ſ. 319.

Beförderungen ſind im 3 Fache aufzuſuchen.

Bernſteins (J. G.) practiſches Handbuch für Wundärzte ſ. 303.

Bier, wie kann ſolches gut gebrauet werden? wird beantwortet ſ. 269 u. 292.

Birnſtiel (J. H.) die Dyſenteria ſ. 303.

Blumenfabrike in Wien ſ. 253.

Böhms (E. G.) allgemeine Heilungskunde ſ. 294.

Borkenkäfer wie ſie entſtehen u. ſ. a. ſ. 300.

Brandſchäden zu heilen ſ. 221 u. 315.

Brandwein, deſſen Mißbrauch iſt ſchädlich ſ. 179.

Bredewinderhöhle in der Obernpfalz, Beſchreibung davon ſ. 420.

Briefwechſel (mediciniſcher) ſ. 318.

Brodbacken aus Weizen und Korn, eine Anweiſung für Bäcker ſ. 118, aus Rockenmehl und Erdäpfel ſ. 374.

Bruch, ſiehe Leibſchaden.

Bruchbänder (elaſtiſche) von einer beſondern Art. ſ. 363,

Brüſte (böſe) bey Kindesmüttern zu vertreiben ſ. 411.

Brufibeſchwerden, Heilungsmittel dagegen ſ. 259.

Bruſtſchmerzen lang anhaltende zu heilen ſ. 440.

Bücherverboth im Lüttiſchen ſ. 402.

Burghauſen, öffentliche Sazung der der daſigen ökonomiſchen Geſellſchaft ſ. 368.

Digitized by Google

Carl Ludwigs, Churfürſten in der Pfalz Lebensgeſchichte iſt angezeigt ſ. 264.
Caſtanien (wilde) ein gutes Futter für die Ochſen. ſ. 125.
Chronoſtichon auf die pfalzbayr. Prinzen Carl Ludwig Auguſt und Pius ſ. 439.
Clauers (Joh. Ph) Vorſchlag für die Vermehrung der churpfalziſchen Schaffereyen ſ. 424.
Cloture (Lopeck de la) Anleitung für Aerzte ſ. 279.
Comerz (europäiſches) kurze Ueberſicht davon ſ. 115.
Comerznachrichten ſtehen im 9 Fache.
Cornet, churpfalzbayr. Geſandter † 18 Dezember 1785. ſ. 13.

D

Dätzel (G. A.) Handbuch für Förſter ſ. 35.
Dellenius (F. W. G.) griechiſches teutſches Wörterbuch ſ. 294.
Ducaten falſche ſ. 220.
Düſſeldorf, Preisaustheilung an die daſigen junge Künſtler ſ. 38.

E

Einſamkeit und Regligion ſ. 426.
Electricität, wie ſie bey kranken Menſchen anzuwenden iſt ſ. 325 u. f.
Elwert (Casp. Philip) Magazin für Apotheker ſ. 408.
Entwurf (tabellariſcher) von gerichtlichen Klagen ſ. 183.
Erbſen grünne, einzumachen ſ. 261.
Erdäpfelbau zu Verbeſſern ſ. 364.
Erdbeeren ſind eine treffliche Arzney ſ. 211.
Erde, ob ſie ſich verdrehet hat oder nicht ſ. 41.
Erfindungen, ſtehen im 11 Fache
Erfrieren, wie ſich dagegen der Landmann zu verhalten hat ſ. 52 u. f.
Ertrunkene ins Leben zurück zu peitſchen ſ. 19.
Erzerzwingung, die der Hr. v. Born erfunden hat ſ. 67. Verfahren bey Verquikung der gold- und ſilberhaltigen Erze ſ. 428.
Erziehung, wie ſie heut zu Tage beſchaffen iſt ſ. 295.
Europens größte Staaten, ihre Gröſſe, Volksmenge und Einkünfte ſ. 137.

F

Fabeln: der Birnbaum und Apfelbaum ſ. 8. Der Wolf das Lamm ſ. 104. u. Der Wurm ſ. 192. Das Genie ſ. 322.
Fabricius (J. C.) Polizenſchriften ſ. 295.
Faden Wurm bey den Pferden zu vertreiben ſ. 301.
Feldfrüchten, wie ſie bey anhaltenden naſſem Wetter einzubringen ſind ſ. 287.
Firniß durchſichtigen zu machen ſ. 254.
Fiſchblaſen deren Gebrauch S. 316.
Fiſcher (F. C. J.) Lehrbegriff ſammentlicher Kammeral und Polizeyrechte ſ. 64.
— — Geſchichte des teutſchen Handels ſ. 280.
— — Abhandlung über die baier Churwürde ſ. 318.
Flachs kann zur Baumwolle zubereitet werden ſ. 197.
Flachsſpinnerey, wie ſie zu Gotha eingerichtet iſt S. 219.
Fleiſchtaxe wie ſie in Städten kann regulirt werden, S. 273.
Flöche zu vertreiben S. 254.
Flor alten ſeidenen nutzbar zu machen ſ. 288.
Forſthaushaltung gründlich practiſche regelmäßige und nutzbare ſ. 179 u. f.
Frankreichs Kirchenliſten aus den neun Generalitäten ſ. 19.
— — Unterthanen künftiger Wohlſtand durch die königl. Parole verſichert ſ. 266 u. f.
Friederich der zweyte König von Preuſſen ſ. 305.
— — und Maximilian III. im Reiche der Todten ſ. 312.
— — deſſen Vollendung in einer Cantate beſungen ſ. 352.
Fromel (Joh. Chriſt.) Theorie von Kleebau ſ. 424.
Fruchtbarkeit (außerordentliche) in einer Bauernfamilie ſ. 76.

G.

Gänſe gut zu reichern ſ. 254.
Geldſorten (falſche) ſ. 210.
Gelenke (zuſammengezogene) Mittel dafür ſ. 291.

Digitized by Google

Gemeiner (A. Th.) Particulae quaedam phyſ. medicae ſ. 318.
Genie, eine Fabel ſ. 392.
Gerberlohe iſt nützlich zum Düngen ſ. 225.
Geſinde oder Dienſtbothen darfen im Heſſenkaſeliſchen nichts ausborgen ſ. 65.
Glaſers (Joh. Frid.) Feuerlöſchprobe ſ. 200.
Glaſur (goldfarbene) über irrdenes Geſchier ſ. 423.
Glieder (verbrannte) zu heilen ſ. 340.
van Göhl (M. J.) Abhandlung von Erdartiſchocken ſ. 408.
Goldene-Ader, Mittel dagegen ſ. 132.
Grabſchrift auf einen Dorfſchulmeiſter ſ. 255.
— — eines Friſeurs ſ. 432.

H.

Hälſe (böſe) Mittel dagegen ſ. 287.
Hagen (C. G.) Leſebuch der Apotheckerkunſt ſ. 267.
Hammerdörfer (C.) Weltgeſchichte ſ. 400.
Handbuch (praktiſches) für Beamte, Advocaten, u. Procuratorn ſ. 183.
Handlung, gewöhnliche Grundſätze davon ſ. 82.
Handlungsbücher wie ſie in den k.k. Staaten müſſen gehalten werden. ſ. 280.
Handlungsnachrichten ſtehen im 9. Fache.
Handlungsſyſtem (das jetzige) Gedanken darüber ſ. 394.
Hanzley (Vincenz) vom Reichshofrathspraxi ſ. 367.
Harmonica, Muſikinſtrumente ſ. 287.
v. Hartmann (Freyherr) Rede von der Tugend ꝛc. ſ. 408.
Hectik zu heilen ſ. 259.
Heidelberg, ökonomiſche Geſellſchaft daſelbſt hielt ihre öffentliche Sitzung ſ. 8.
Heuärnte muß zu rechter Zeit vollbracht werden ſ. 221.
Himmelfahrt des Erlöſers in einem Lobgeſang ſ. 139.
Hönigthau, Warnungsregel dagegen ſ. 16.
Hopfen, wie ſolcher ohne Stangen zur Schonung der Forſten kann gepflanzet werden, 5 u. f.
Hoſpitäler ſ. 405.
Hübner (Lorenz) phyſik. Tagbuch ſ. 279
Hüffers (Chr.) vorleſungen übers Naturrecht ſ. 303.
Hunde (wüthende) wie ihre Biße zu heilen ſind ſ. 197. Sie darfen in Regensburg und im Canton Bern nur unter gewiſſen Bedingniſſen gehalten werden ſ. 229.
Huſten lang anhaltendes, Mittel dagegen ſ. 440.

J.

Jachtmann (Heinrich) von der Holzerſparniß ſ. 408.
Ingolſtadt Univerſität, Nachricht v. denen daſelbſt auszuſtellenden Teſtimonien ſ. 36.
Joel (N.) Traum des Ariſtobulus ſ. 368.

K.

Kälberzucht, was hiebey zu beobachten iſt, ſ. 140. u. f.
Kaffee neuer und wohlfeiler ſ. 327.
Kanarienhandel ſ. 237.
Kanker oder Stich von giftigen Thieren ſ. 310.
Kerner (J. G.) Staatslandrecht ſ. 318.
Kindesblattern. ſ. 387, ſolche auszureiten ſ. 422.
Kleiderordnungen (ältere) für die Geiſtlichkeit in der rheiniſchen Churpfalz ſ. 329.
Kliſtiren, wie ſie können wirkſam zubereitet werden ſ. 238.
Klüber (J. L.) juriſtiſche Bibliothek ſ. 407.
Königsfeld (Reichsgraf von) † 24 Dezemb. 1785 ſ. 10.
Kollig, Mittel dagegen ſ. 299.
Kopfſchmerzen zu vertreiben ſ. 300.
Kornwurm zu vertreiben ſ. 157.
Krätze müſſen nicht mit Schwefel geheilet werden ſ. 110.
Krankenanſtalt in Würzburg ſ. 229.
Krebs zu heilen ſ. 38 u. 110.
Kröpfe oder dicke Hälſe zu vertreiben ſ. 287 u. 388.
Kühe, Mittel für ſelbe, wenn ſie plötzlich aufhören Milch zu geben ſ. 12
Kundmachungen von gerichtlichen Vorladungen Proclamen und andern Vorfallenheiten ſtehen im 16 Fache.

L.

Lämmer junge ohne Mutter aufzuziehen ſ. 380.
Digitized by Google

Lampe neuerfundene ſ. 411.
Landſaſſen im Innviertel ſ. 75.
Lange (J. G.) Abhandlung über wetterfeſte Dächer ſ. 200.
Langsdorf (D. J.) Reviſion der teutſchen Juſtiz ſ. 264.
Laſten von einem Orte zu andern zu führen ſ. 412
Laubthaler (franzöſiſche) ihr innerlicher Werth ſ. 370.
Lauingen (Stadt) deſſen Handlung ſ. 418.
Leberflecken zu Vertreiben ſ. 246.
Leder deſſen Güte oder Fehlerhaftigkeit zu erkennen ſ. 221 u. 310.
Leibſchaden zu kuriren ſ. 93.
Leichenverordnung (Oettingiſche) ſ. 146.
Leinwandhandel in Schleſien ſ. 147.
Linz, verzeichniß der Waaren in dortiger Wollenmanufactur ſ. 259.
Literariſche Anzeigen ſtehen im 17 Fache.
Louisd'ors (franzſiſche) deren Werth ſ. 19.
Ludwig Carl Auguſt gebohren den 25. Auguſt, deſſen Stammreihe ſ. 434.
Luftfeuerwerk entzündbares ſ. 253.
Luftſalzwaſſer, Nachricht davon ſ. 287.

M

Mäuſe und Ratten zu vertreiben ſ. 349.
Mahaganyholz nachzumachen ſ. 277 u. 413.
Maulwürfe auszurotten ſ. 133.
Mehl vortheilhaft zu Brod zu Verbacken ſ. 94.
Menſchenhandel ſ. 387.
Meteorologiſche Beobachtungen ſtehen im 1 Fache.
Michaelis (C. F.) Mediciniſch-praktiſche Bibliothek ſ. 318.
Modena (Herzogs von) Troſtſchreiben an ſeine lieben Unterthanen ſ. 145.
Molcken zu zubereiten ſ. 211.
Montblanc Berg in Savoyen ſ. 371.
Morawizky (Reichsgraf von) geſt. 19 Decemb. ſ. 426.
Mortalitätstabelle d. i. ſummariſche Liſte der Copulirten, Gebohrnen und Geſtorbenen in München ſ. 11 in Mannheim ſ. 15. in anſehnlichen Städten Europens, ſ. 66.
Moſer (Freyherr von) Fabeln, ſ. 264.
Müller (J. N.) von der Nothwendigkeit der mathemat. Wiſſenſchaften ſ. 294.
Münzcours im Stuttgardiſchen ſ. 93. Salzburgiſche, ſ. 109. oberreiniſchen Kreiſe. ſ. 171. Schweiz, ſ. 286. Tyroll, ſ. 308.
Münznachrichten im 9. Fache.
Muſcatnuß-Handel, ſ. 323.
Muſeum pfalzbaieriſches, ſ. 151 u. 192.
Mutterbeſchwerung, Mittel dagegen ſ. 299. u. 309.
Muttermäler zu vertreiben, ſ. 412.

N

Nachgeburt zu löſen ſ. 164. u. f.
Naturbegebenheit merkwürdige im menſchlichen Körper ſ. 394.
Naturalienſammler, warnung für ſelbe ſ. 276.
Neſſelzwirn zu verfertigen ſ. 341.
Nordlicht im Monat Merz ſ. 138.

O

Oefen holzſparende ſ. 110.
Oel aus Sonnenblumen zu Ziehen, ſ. 68.
Ohrenwehe Mittel wieder dasſelbe ſ. 276.
Oſtindiſche Compagnie, was ſie in Bengal von 1757 bis 1771 gewonnen ſ. 166 u. f.

P

Pappelwolle, wie ſie in Bayrn. kann verwendet werden ſ. 410.
Perlen Naturgeſchichte davon ſ. 229.
Pfau, ſ. 176.
Pferde, Mittel für ſelbe, wann ſie ſich erhitzen ſ. 246.
Pfirſchenbäume durch Ableger zu vermehren ſ. 301.
Pius pfalzbayeriſcher Prinz gebohr. 2 Auguſt deſſen Stammreihe ſ. 434.
Pocken, ſiehe Kindesblattern.
Podagra zu heilen ſ. 220 u. 395.

R

Ratten zu vertreiben ſ. 349.
Reiche (J. D.) vom teutſchen Privatrechte ſ. 318.
Reichhold (C. L.) Erfinder verſchiedener Maſchinen ſ. 171.
Reif (Aemil) de originibus typographicis ſ. 318.

Digitized by Google

Religion und Einſamkeit, ſ. 426.
Religionsaufklärung (heutige) iſt in vielem Betracht ſchädlich, ſ. 122. u. f.
Ritterweſen der mittern Zeiten ſ. 163. und 169.
Rußiſche Stadtordnung, ſ. 27 u. f.
S.
Salzburgiſches Decret an Tit. Herrn Prälaten von Oberaltaich, ſ. 152.
Salzmann (Chr. Got.) von den heimlichen Sünden der Jugend, ſ. 424.
Schönberg (Math. v.) wichtigſte Unterhaltung mit Gott, ſ. 151.
Schollinners (Hrm.) berichtigte Reihe der herzogl. Linie, ſ. 319.
Schrannenpreiſe im 14. Fache.
Schreiben an den Verf. der hingeworfenen Gedanken über das Cenſurrecht der Biſchöfe, ſ. 151. u. f.
Schulnachrichten vom Kloſter Weltenburg ſ. 184. von der Stadt Eichſtädt, ſ. 336.
Seidenbau wird durch die ſchwarzen Maulbeerbäume beſſer befördert ſ. 39.
Siberiſcher Handel, ſ. 340.
Silhouetten zu tragen, ſ. 256.
Sonnenblumenkerner, aus ſelben kann Oel gepreßt werden, ſ. 69.
Spinnfabrick zu Landshut, ſ. 404.
Sprache (verlohrne) zu erhalten, ſ. 77.
Sprichwort: das muß ein ſchlechter Soldat ſeyn, der nicht denkt General zu werden, ſ. 225. u. f.
Staar (ſchwarzer) ſolchen zu heilen, ſ. 45.
Staaten (öſterreichiſche) deren Flächeninhalt ſ. 38 Volksmenge, ſ. 41.
Stadtklätſcher, ſ. 36.
Steine zu ſprengen, ſ. 155.
Steinkohlen, wie ſie können ohne Nachtheil der Geſundheit gebraucht werden, ſ. 77.
Steinſalzſchmelzung in großen Salze ſ. 429.
Steinpapier neu erfundenes, ſ. 132. 290. 395. u. 429.
Sultan (der bekehrte) ſ. 344.
T.
Tabelle des Perſonale in hieſigen milden Stiftungen ſ. 158.
Taxſatzung der Lebensmittel, wie ſolche in Städten einzurichten iſt, ſ. 272.
Thee Haupthandlungsproduct in China, ſ. 30.
Teufel (der neue) ſ. 56.
Troſt im Unglücke, ſ. 248.
V.
Vergoldung im Feuer, ſ. 62.
Verkältung ſich davor zu bewahren, ſ. 52 u. f.
Verläumdung ſ. 408.
Viehe (das melkende) wie es muß gefüttert werden ſ. 156. Von allerley Krankheiten zu bewahren, ſ. 288.
Viehſeuche, verſchiedene Vorſchriften in ſolchen Fällen, ſ. 315, 333, 338, 381, 405 u. 430.
Viehzucht, Beyſpiel ihrer großen Nutzbarkeit, ſ. 388.
Vulkane, ſ. 259.
W.
Wanzen zu vertreiben, ſ. 349 u. 389.
Waſſerſucht zu heilen, ſ. 230 u. 253.
Weintrauben recht früh zu erhalten, ſ. 281.
Wetterableiter, Bemerkungen darüber, ſ. 5.
Wetterſchäden, wie ſich der kluge Landmann dabey zu verhalten hat, ſ. 211.
Witterung (ſchnell abwechſelnde) ihre Wirkung auf unſern Körper, ſ. 267.
Witterungslehre, Beytrag dazu, ſ. 293.
Wurm fliegender, ſ. 300.
Z.
Zähne (ſchwarze zu vertreiben, ſ. 291.
Zahnſchmerzen zu verhütten, ſ. 412.
Zungenkrebs bey Pferden und Hornviehe ſ. 396.

Nachricht

Wenn einigen Titl. Herren Abnehmern dieſer Blätter annoch Stücke von den Jahren 1784. 1785. und 1786. mangeln ſollten, dieſe belieben ſolche von dem Intelligenzcomtoir in München abzulangen zu laſſen.

BIBL. MONACENSIS
Digitized by Google

Ankündigung.

Der allgemeine Beyfall, mit dem Zeitſchriften aufgenommen werden, brachte mich auf die Gedanken eine Wochenſchrift unter dem Titel: **Wochenblatt für den Menſchen und Bürger zum Beſten der Waiſenkinder in der Au**, herauszugeben. Eine Wochenſchrift alſo, die hauptſächlich dahin beſtimmt iſt die Veredlung des Menſchen und Bürgers zu befördern, das Nützliche zu verbreiten, und Vorurtheile zu vertilgen; eine Wochenſchrift, deſſen Einrichtung ſo beſchaffen iſt, daß der davon entſpringende Geldgewinn ganz dem Waiſenhauſe in der Au zufließt, und alſo die Käufer nebſt dem, daß ſie eine nützliche und unterhaltende Lectür erhalten, noch anbey das Vergnügen haben, mehrern Kindern im gedachten Waiſenhauſe Erziehung und Unterhaltung zu verſchaffen. Wird ſich ein ſolches Unternehmen nicht gegen alle widrige Anfälle ſchützen?

Dieſes Wochenblatt gehört dann ganz dem Publikum. Ausgabe und Einnahme werden demſelben von Quartal zu Quartal mit der äußerſten Strenge verrechnet; und da die Anzahl der Pränumeranten, ihr allmählicher

ger

Digitized by Google

ger Zuwachs oder Abnahme am Ende jedes Bändchen beygedruckt wird, ſo kann auch jeder die Einnahme von ſelbſt berechnen. In jeder Woche am Donnerstage, mit dem Monat October anfangend, wird ein Stück ausgegeben, und mit 13 Stücken jedesmal ein Bändchen beſchloſſen, das 36 Kreutzer koſtet. Liebhaber können die Beſtellung im Waiſenhauſe ſelbſt, oder bey dem bürgerlichen Buchbinder Ferdinand Keſch unter den Landſchaftsbögen machen; Auswärtige aber auf dem Reichspoſtamte. Der Preis iſt allenthalben gleich, und die Zahlung kann man nach Belieben mit Anfange oder Ende jeden Quartals gegen Erhaltung eines gedruckten Scheines entrichten. Druck, Format und Papier iſt, wie bey gegenwärtiger Ankündigung.

Wenn dann jede geringe Wohlthat, die man ſonders verlaſſenen Kindern erweiſet, nach dem Ausſpruche Jeſu Chriſti ſelbſt, vor Gott gefällig iſt, ſo habe ich ein Recht, das Publikum zu bitten, nur einen Theil von denjenigen Ausgaben, die man jährlich nur auf Religion und Menſchheit beleidigende Broſchuren verwendet, dieſem Wochenblatt zu widmen. Ich zweifle alſo nicht, daß in einem ſo aufgeklärten Jahrhunderte dieſem Unternehmen weder Beyfall noch Unterſtützung mangeln wird. Geſchrieben München den 24. September 1786.

Der Herausgeber.

Digitized by Google